

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.



Jahrgang 1880.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Herp.
(Besser'sche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 1.

Berlin, den 3. Januar

1880.

1) Verzeichniß der gegenwärtig an den preussischen Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürger Schulen eingeführten Schulbücher.

Vorbemerkung. 1. Aufgenommen in das nachfolgende Verzeichniß sind nur solche Schulbücher, deren Zulassung durch die Genehmigung der Unterrichtsbehörden bedingt ist. Es sind mithin ausgeschlossen für den Religionsunterricht die Bibel und das im allgemeinen Gebrauche befindliche Gesangbuch, für den sprachlichen Unterricht die Ausgaben (ohne oder mit Anmerkungen) der in der Schule gelesenen Schriftsteller und die Lexika.

2. Die dem Titel eines Buches in edigen Klammern beigefügte Jahreszahl, z. B. [1875], bezeichnet das Jahr des Ministerial-Erlasses, durch welchen das fragliche Buch zuerst zum Gebrauche zugelassen worden ist. Wo ein solcher Zusatz sich nicht findet, ist anzunehmen, daß die Zulassung des fraglichen Buches bereits vor dem Jahre 1872 erfolgt war.

3. In der auf jeden Büchertitel folgenden Zeile ist bezeichnet, in welchen Provinzen und in wie viel Schulen derselben das fragliche Buch eingeführt ist. In die Schulen der Rheinprovinz (Rh) sind die beiden Hohenzollernschen Lehranstalten (das Gymnasium zu Heddingen und die höhere Bürgerschule zu Heddingen), in die Schulen der Provinz Hessen-Nassau (HN) die zwei Waldeck'schen Lehranstalten (das Gymnasium zu Corbach und die höhere Bürgerschule zu Arolsen) eingerechnet. Die Schulen Berlins sind nicht in die Provinz Brandenburg (Brd) einbegriffen, sondern abge sondert (Berl) verzeichnet. Die vor dem Komma stehende Ziffer bezeichnet die Anzahl der Gymnasien und Progymnasien, die nach dem Komma die der Realschulen und höheren Bürger Schulen.

Ia.

Evangelische Religionslehre.

1. Albrecht, C. W., 88 biblische Historien für die Unter- und Mittelklassen evang. Schulen, mit Piederanhang. Guben, Berger. 13. Aufl. 1877. — 12. — 0,30 M.

HN 0,1.

2. Anders, Fr., und Stolzenburg, G. W., Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus. Breslau, Dölfer. 12. Aufl. 1876. — 8. — 0,90 M. Schl 11, 3. Ps 2, 1.

3. Anger, E., Hülfsbuch für den Religionsunterricht. Elbing, Meißner. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1 M.

WP 1,1.

4. Anhang zum Gesangbuch, enthaltend die Augsburgerische Konfession. Luthers H. Katechismus und den Heidelberger Katechismus. Eiberfeld, Sam. Lucas. — 8. — 0,30 M.

W 0,1.

5. Anhang zum Magdeburger Gesangbuch. Magdeburg, Faber. 2. Aufl. 1860. — 8. — 0,25 M.

S 0,1.

6. Die Augsburgerische Konfession. Verschiedene Ausgaben.

Pm. 1,1.

7. Auswahl geistlicher Lieder für Schule und Katechisation. Moers, Spaarmann. — 0,20 M.

Rh 1,0.

8. Auswahl geistlicher Lieder für Schule und Haus. Barmen, Verlag der Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung der höheren Schulen. 1877. — 8. — 0,50 M.

Rb 0,1.

9. Auszug aus der heil. Schrift. Hülfsbuch für die Religion. Neue Ausg. Breslau, Morgenstern. 1878. — kl. 8. — geb. 0,50 M.

Schl 0,1.

10. Ballien, Th., Biblische Geschichte für Kinder. Brandenburg, Ballien. 15. Aufl. 1875. — 8. — 1 M.

SH 0,1.

11. Bäßler, F., Die Hauptstücke des H. lutherischen Katechismus, Magdeburg. 1866. — 8. — 2,50 M.

S 1,0.

12. Bed, C., Das Christenthum nach Geschichte und Lehre. 2 Theile. Stuttgart, Nebler. 3. Aufl. 1875/6. — 8. — 4,40 M.

Brd 1,0. Pm 1,0. HN 4,2.

13. Bertheit, Aug., Jädel, J., Petermann, R., Thomas, P., Bibl. Geschichten für Mittel- und Unterklassen deutscher Volksschulen. Leipzig, Rinkhardt. 20. Aufl. 1877. — 8. — 0,33 M.

SH 1,2. H 2,0.

14. Biblische Geschichten mit Spruch und Lied für die evangelische Volksschule. Herausgegeben von mehreren Lehrern in Kassel. Kassel, Reform. Waisenhaus. 12. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,90 M.

HN 0,1.

15. Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Bunde. Zum Gebrauche bei dem evang. Religionsunterricht in den hessischen Schulen. Im Verlag des Centralfonds für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. — 0,70 M.

HN 1,2.

16. Biblische Geschichten zweimal 52, für Schulen und Familien. Mit Abbildungen. Calw und Stuttgart, Vereinsbuchhandlung. 243. Aufl., der neuen Bearbeitung 11. Aufl. 1878. — 8. — 0,50 M.
SH 2, 0.
17. Biblische Geschichten auserlesene, für evangelische Schulen. Güttersloh, Bertelsmann. 11. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.
Brd 0, 1. Pm 1, 0. S 1, 1.
18. Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament, bearbeitet von einigen Predigern im Kanton Basel. Basel, Neukirch. 11. Aufl. — 8. — 1,40 M.
Schl. 0, 1.
19. Biblische Geschichte für Schule und Haus. Harburg, Eilan. 1871. — 8. — 0,65 M.
H 0, 1.
20. Biesch, B. Ph., Das Reich Gottes auf Erden, in Geschichten des alten und neuen Testaments. Danzig, Anshuth. 3. Aufl. 1871. — 8. — 0,80 M.
WP 1, 1.
21. Bobrik, R., Memorirstoff und Lehrplan für den Religionsunterricht. Belgard, Heerde. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1 M. [1872]
Pm 1, 0.
22. Bodemann, F. Wilh., Biblische Geschichte. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 17. Aufl. 1874. — 8. — 0,50 M.
H 1, 3.
23. Borchers, A. B., Memorirstoff für den Religionsunterricht. Hannover, Meyer. 1869. — kl. 8. — 0,32 M.
H 3, 1.
24. Braselmann, J. E., Bibelatlas. Düsseldorf, Michels. 13. Aufl. v. Herkenrath. 1878. — kl. 4. — 1,20 M.
Rh 1, 0.
25. Bräggemann, Fr., Die Heilsgeschichte, in biblischen Geschichten erzählt. Nebst einem kirchengeschichtlichen Anhang. Essen, Badeser. 3. Aufl. — 8. — 1 M. [1877]
Schl 2, 1. W 0, 1. Rh 2, 3.
26. Busch, Biblische Geschichten zur Einführung der evang. Jugend in die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden. Knechtshausen, Bieserhaus. 7. Aufl. — gr. 8. — 1 M.
HN 1, 1.
27. Erüger, J., Erklärung des II. Katech. Dr. M. Luthers. Leipzig. 20. Aufl. 1878. — 8. — 0,60 M.
S 0, 3.
28. Dietrich, Fr., und Därr, Fr., Biblische Geschichte alten und neuen Testaments. Im Auftrage der städtischen Schul-Deputation zu Breslau bearbeitet. Breslau, Korn. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,35 M.
Schl. 0, 1.
29. Eckardt, E., Sprüche der heiligen Schrift und geistliche Lieder, nach dem biblischen Geschichte- und Katechismus-Unterrichte in konzentrischen Kreisen für die gesammte Schulzeit, nebst Luthers II. Katechismus. Leipzig, Klinckschardt. — kl. 8. — 0,50 M.
SH 1, 0.
30. Eißfeld, Evangelisches Schulgesangbuch für höhere Lehranstalten. Eislefeld, Belhagen und Klasing. 1871. — 8. — 0,75 M.
S 0, 1.
31. Erck, E., Spruchbuch zu den 5 Hauptstücken, nebst Luthers Erklärung. Hannover, Meyer. 7. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,25 M.
H 3, 8.

32. Ernesti, H. Fr. Th. P., Der kleine Katechismus Dr. M. Luthers in Fragen und Antworten erklärt. Braunschweig, J. F. Neyer. 23. Aufl. 1878. — 8. — 0,70 M.

SH 0,1.

33. Evang. Katechismus, herausgegeben von der Rheinischen Provinzial-Synode. Esersfeld, Lucas. — 8. — 0,35 M.

Rh 0,1.

34. Fiedler, Biblisches Historienbuch, Ausg. B. von Schorn, Leipzig. 17. Aufl. 1879. — H. 8. — 0,45 M. [1876]
S 2,0.

35. Fürbringer, M., Biblische Geschichte, Mittelstufe. 26. Aufl. (von F. Bertram). Berlin, Braunsig. — H. 8. — 0,75 M.
Berl 2,3 HN 0,1.

36. Geistliche Lieder. Gütersloh, Bertelsmann. 8. Aufl. 1871. — 8. — 0,40 M.

SH 1,0.

37. Geistliche Lieder für Schule und Haus. Berlin, Nicolai. 8. Aufl. 1874. — 12. — 0,40 M.

Pm 0,1.

38. Gesangbuch für den Schulgebrauch. Löwenberg, Köhler. 2. Aufl. 1878. — 8. — 0,25 M.

Schl 0,2.

39. Gesangbuch, evangelisches. Meiningen, Kreymer. 1865. Ein Anhang: Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauch der Klosterschule Rosleben. Halle, Waisenhaus. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.

S 1,0.

40. Gesangbuch für evangelische Gemeinden und Schulen. Berlin, G. Reimer. — 0,40 M.

S 1,0.

41. Gesangbuch des Kneiphöfischen Stadtgymnasiums, enthaltend die 80 vom königlichen Provinzial-Schulkollegium für die Schule ausgewählten Kirchenlieder und einen Anhang. Königsberg, Hartung. 1871. — H. 8. — 0,35 M.

OP 1,0.

42. Gesangbuch, christliches, für höhere Schulen. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 2. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.

H 1,1.

43. Gossel, Botschaft des Heils für Unmündige in biblischen Geschichten, Sprüchen, Gebeten und Liederverfen. Eisleben, Reichardt. 6. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.

S 1,1.

44. Gottschewski, G., Luthers kl. Katechismus erläutert zc. Mohrungen, Rautenberg. — 0,30 M.

WP 0,1.

45. Graßmann, R., Biblische Geschichte für Stadtschulen. Stettin, Graßmann. 8. Aufl. 1873. — 16. — 0,80 M.

Pm 3,1. H 0,1.

46. Die symbolische Grundlage der evangel. Kirchenlehre. Berlin, Rand. 2. Aufl. 1871. — 0,60 M.

HN 1,0.

47. Gagenbach, R. R., Leitfaden zum christlichen Religionsunterrichte. Leipzig, Sirzel. 5. Aufl. 1874. — gr. 8. — 2 M. [1873]

OP 2,0. Berl 1,0. SH 1,0. H 1,1. Rh 1,1.

48. Henning, M., Biblische Geschichte. Königsberg i./Pr., E. Rautenberg. 2. Aufl. 1877. — 8. — 0,55 M.

OP 2,1. WP 1,2.

49. Hense, E., Lehrbuch für den Religionsunterricht in den oberen Klassen evangelischer Gymnasien. Gütersloh, Bertelsmann. 1861. — 8. — 1,80 M.
WP 1,0.
50. Hülfsbuch für den Religionsunterricht in evang. Elementarschulen. Im Auftrage der städtischen Schul-Deputation zu Breslau bearbeitet. Breslau, Korn. 10. Aufl. 1877. — 8. — 0,35 M.
Schl 0,1.
51. Hofmann, Rud., Schulbibel. Zwei Theile. Dresden, Reinhold. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,50 M.
H 1,0. Rh 0,1.
52. Hollenberg, B. A., Hülfsbuch für den evangel. Religionsunterricht in Gymnasien. Berlin, Wiegandt und Grieben. 19. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,50 M.
OP 10,3. WP 5,4. Berl 6,0. Brd 16,2. Pm 12,1. Schl 19,4. Ps 10,0. S 24,4. SH 10,3. H 5,4. W 9,3. HN 4,2. Rh 18,8.
53. Hollenberg, B. A., Hülfsbuch für den evangel. Religionsunterricht in Gymnasien. 1. Abtheilung. Berlin, Wiegandt und Grieben. 3. Aufl. 1878. — 12. — 0,50 M.
Berl 1,0. Brd 3,0. Schl 4,0. S 1,0. SH 4,1. H 1,1. Rh 1,0.
54. Hollenberg, B., Biblisches Lesebuch. 2. Aufl. 1877. — 1 M.
Rh 1,0.
55. Holzweissig, Fr., Hülfsbuch für den evangel. Religionsunterricht. Delitzsch, Vabst. — 8. — I. Theil: Leitfaden zur Bibelfunde. 3. Aufl. 1879. — geb. 1,80 M. — II. Theil: Leitfaden zur Kirchengeschichte. 3. Aufl. 1879. — geb. 1,45 M. —
W 2,0.
56. Jahn, J. C., Biblische Geschichte. Hannover, Helwing. 7. Aufl. — 8. — 0,75 M.
H 0,1.
57. Jaspis, A. S., Luthers II. Katechismus. Ausgabe C. Ebn, Paffel. 42. Aufl. 1878. — 8. — 0,40 M.
Pm 7,1. Ps 1,0. SH 0,1.
58. Jaspis, A. S., Sammlung der zur Behandlung des II. Lutherischen Katechismus nöthigen Schriftsprüche. Stolp, Feige. 1871. — kl. 8. — 0,10 M.
Pm 2,1.
59. Karbach, Konfirmandenbüchlein. Mannheim. 25. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
W 0,1.
60. Kahle, B., Dr. M. Luthers II. Katechismus nebst einer Auslegung der drei ersten Hauptstücke für Schulen. Umarbeitung der Katechismusauslegung für Konfirmanden. Königsberg, Gräfe. 6. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,25 M.
WP 0,1.
61. Katechismus, Bibelsprüche und Schulgesänge, zusammengestellt von Lehrern der Realschule zu Altona. Altona, Schöfner. 2. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,60 M.
SH 0,1.
62. Katechismus für die evang.-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden. Karlsruhe, Groos. — 12. — 0,50 M.
HN 1,0.
63. Kernsprüche. Gütersloh, Bertelsmann. 1877. — 8. — 0,20 M.
HN 1,0.
64. Kirchen-Gesangbuch, deutsches evangelisches. In 150 Kernliedern. Stuttgart, Cotta. 1866. — 8. — 0,35 M.
HN 2,2.
65. Die 80 Kirchenlieder. Verschiedene Ausgaben.
OP 6,2. WP 3,0. Brd 2,2. Pm 4,2. Schl 5,3. Ps 4,0. S 0,2. HN 1,0.

66. Kirchenlieder (64) für die Schule, ausgewählt vom Königl. Provinzial-Schulcollegium im Einverständniß mit dem Königl. Konsistorium und den Königl. Regierungen der Provinz Preußen. — H. 8. — 0,25 M.
OP 1,1. WP 1,0.

67. Kir, G. A., Christliches Gesangbuch für Gymnasien und andere höhere Unterrichtsanstalten. Glogau, Reiser. 5. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1,60 M.
WP 0,1. Brd 5,0. Pm 1,0. Ps 1,0. S 1,0. H 1,0.

68. Köhler, C., Die biblische Geschichte in ihrem Zusammenhange. Saalfeld, Riese. 6. Aufl. 1878. — H. 8. — 1,20 M.
HN 0,3.

69. Kohrausch, Fr., Die Geschichten und Lehren der heiligen Schrift alten und neuen Testaments zum Gebrauch der Schulen und des Privatunterrichts. Halle, Waisenhaus. 28. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
OP 1,0. H 5,2.

70. Kolbe, K. W., Luthers H. Katechismus in Fragen und Antworten, einfach gegliedert und mit Zeugnissen aus Gottes Wort und der Kirche versehen. Breslau, Trewenndt. 8. Aufl. 1877. — 8. — 0,55 M.
Schl 0,1.

71. Konfirmandenbüchlein für die Jugend evang. Gemeinden. Frankfurt a./M., W. Kommel. 25. Aufl. 1876. — 8. — 0,60 M.
W 1,0.

72. Krahnert, F., Evang. Gymnasial-Katechismus, ein Spruch-, Lehr- und Übungsbuch zu Dr. M. Luthers Katechismus. Stettin, Saunier. 1869. — 8. — 1 M.
Pm 3,1. S 1,0.

73. Krummacher, F. A., Katechismus der christlichen Lehre nach dem Bekenntniß der evang. Kirche in Fragen und Antworten. Essen, Bädeler. 14. Aufl. 1875. — H. 8. — 0,50 M.
W 1,0.

74. Kurb, J. S., Biblische Geschichte, der heiligen Schrift nachgezählt. Berlin. 18. Aufl. 1870. — 1,20 M.
Berl 1,0. Schl 2,0. Ps 1,0. S 2,0. SH 2,1. W 2,0. HN 2,1.

75. Kurb, J. S., Abriss der Kirchengeschichte. Leipzig. 9. Aufl. 1878. — 8. — 2,20 M.
Schl 1,1. S 1,1. W 1,0. HN 1,0.

76. Kurb, J. S., Lehrbuch der heiligen Geschichte. Königsberg, Gräfe und Unzer. 14. Aufl. 1877. — 8. — 2,80 M.
Schl 1,0. W 1,0.

77. Kurb, J. S., Christliche Religionslehre. Nach dem Lehrbegriff der evang. Kirche. Mitau, Renmann. 11. Aufl. 1875. — 8. — 2,20 M.
Pm 2,1. Schl 1,1. Ps 0,1. S 1,0. H 0,2. W 2,0.

78. Leeder, C., Schulatlas zur biblischen Geschichte. Essen, Bädeler. 19. Aufl. — 8. — 1 M.
WP 0,1.

79. Leopoldt, C. W., Geschichte der christlichen Kirche. Schwelm, Scherz. 11. Aufl. 1873. — gr. 8. — 1 M.
W 0,1. Rh 0,1.

80. Lieder zum Gebrauche bei der Morgenandacht. Minden, Bruns. 4. Aufl. 1871. — H. 8. — 0,50 M.
W 1,1.

81. Lohmann, Evangelische Religionslehre. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1856. — 8. — 1,25 M.
W 1,0.

82. Lohmann, Kirchengeschichte. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1867. — 8. — 2 M.
W 1,0.

83. Luthers Kleiner Katechismus mit Erklärung. Hannover, Schöster.
— 8 — 0,25 M.
SH 1, 0.
84. Luther, Encheiridion. Stuttgart, Fiesching. 3. Aufl. 1860. — 8. — 0,20 M.
Rh 0, 1.
85. Luthers Kleiner Katechismus sammt den nöthigen Sprüchen der heiligen Schrift. Hannover, C. Meyer. 2. Aufl. 1876. — 12. — 0,20 M.
W 1, 0.
86. Rüttger, Dr. G., Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht, vorzugswelse in den unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 2. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2,40 M.
H 2, 0. W 2, 0.
87. Matern, R., Der erste Religionsunterricht für Kinder evangelischer Christen. Ausgabe B. für die Schüler. Ciesleben, Reichardt. 3. Aufl. 1877.
— 8. — 0,40 M.
H 1, 0.
88. Memorirstoff. Luthers kl. Katechismus, Spruchsammlung, Inbeg der zu lernenden Lieder, vom Lehrer-Kollegium der Anstalt zusammengestellt. Krotoschin, Stod. 1876. — 8. — 0,20 M.
P 1, 0.
89. Müller, A. F., Lehrbuch der christlichen Religion. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1879. — 8. — 2,80 M. [1872.]
W 2, 0.
90. Müller, H., und Schulz, E., Der religiöse Lernstoff. Oppeln, Franck. 4. Aufl. 1878. — 8. — 0,50 M.
Schl 1, 1.
91. Reiffelmann, R., Luthers Katechismus für Schule und Haus ausgelegt. Elbing, Neumann-Hartmann. 6. Aufl. 1877. — 8. — 0,40 M.
WP 1, 0. S 0, 1.
92. Roach, C., Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in den oberen Klassen höherer Schulen. Berlin, Nicolai. 6. Aufl. 1877. — gr. 8. — geb. 1,60 M. [1872.]
OP 1, 1. WP 1, 2. Berl 1, 2. Brd 1, 7. Pm 1, 3. Schl 9, 3. Ps 2, 2. S 1, 4. SH 0, 4. H 2, 3. W 3, 4. HN 0, 5. Rh 5, 6.
93. Röbbecke, Dr. W., Christliches Gesangbuch für Schulen. Hannover, Fahn. 5. Aufl. 1874. — 8. — geb. 1,30 M.
Schl 1, 0. H 3, 0.
94. Rürnberg, L., und Mastow, A., Der religiöse Unterrichtsstoff in der Volksschule. 1. die biblische Geschichte. Neubrandenburg. 6. Aufl. 1877. — 8. — 0,50 M. [1875.]
Pm 2, 2.
95. Otto, Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Bunde. Wiesbaden, Centralfonds für Wittwen und Waisen der Geistlichen. — 8. — 0,75 M.
HN 2, 0.
96. Palmer, H., Lehrbuch der Religion und Geschichte der christlichen Kirche für die oberen Klassen evangel. Gymnasien und anderer höherer Bildungsanstalten. 2 Theile. Darmstadt, Jonghaus. 4. Aufl. (von R. Palmer.) 1873. — 2,60 M.
HN 1, 1.
97. Petermann, R. G., Vollständiges Spruchbuch zu Luthers kl. Katechismus. Dresden, Fuchs. 43. Aufl. 1877. — 8. — 0,50 M.
Schl 1, 0.
98. Petri, A. L., Der Katechismus für kleine und große Kinder Gottes. (Spruchsammlung.) Hannover, Culemann. 9. Aufl. 1866. — 8. — 0,45 M.
SH 1, 0.
99. Petri, L. Ad., Lehrbuch der Religion für die oberen Klassen pro-

testamentlicher höherer Schulen. Hannover, Hahn. 7. Aufl. 1873. — gr. 8. — 2 M.

OP 1, 1. WP 1, 0. Schl 1, 0. Ps 3, 1. S 0, 1. SH 1, 0. H 9, 2.

100. Pfeiffer, F., Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in Volksschulen. Berlin, J. R. Späth. 12. Aufl. 1878. — kl. 8. — 0,30 M. Berl 4, 0.

101. Pfeiffer, G., Fortlaufende Erklärung des kl. Katechismus Dr. M. Luthers zum Schul- und Konfirmanden-Unterricht. Glogau, Flemming. 1874. — 8. — 0,80 M.

Ps 1, 1.

102. Preuß, A. E., Biblische Geschichten mit Berücksichtigung der Zeitfolge und ihres inneren Zusammenhanges. Ausgabe ohne Anhang. Königsberg. 68. Aufl. 1877. — 8. — 0,75 M.

OP 12, 2. WP 6, 4. Berl 2, 1. Brd 3, 3. Pm 2, 0. Schl 15, 4. Ps 8, 2. S 7, 6. SH 3, 2. H 1, 1. HN 0, 1.

103. Ranke, J. Fr., Biblische Historien. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen u. Klasing. 6. Aufl. 1877. — kl. 8. — 0,65 M.

Rh 0, 1.

104. Rauchenbush, A. E., Auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testament. Schwelm, Scherz. 76. Aufl. 1878. — kl. 8. — 1,20 M.

HN 0, 1.

105. Reymann, Fr., Der kl. Katechismus Dr. M. Luthers. Breslau, Dülfer. 16. Aufl. 1877. — 8. — 0,40 M.

Schl 1, 1. Ps 1, 0.

106. Richter, J. W. D., Evangel. Schulgesangbuch. Zum Gebrauch an höheren und Mittelschulen zusammengestellt. Cassel, Kay. 1874. — 8. — 0,75 M.

S 1, 0.

107. Richter, J. W. D., Lehrbuch der Religion für die oberen Klassen. Magdeburg, Creutz. 1870. — 8. — 2,20 M. [1873.]

WP 0, 2. Pm 0, 1. Schl 0, 1. S 0, 1.

108. Richter, J. W. D., Hülfsbuch für den Religionsunterricht in den mittleren Klassen. Magdeburg, Creutz. 1871. — 8. — 2,20 M.

WP 0, 2. Schl 0, 2. S 0, 1.

109. Richter, J. W. D., Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments für die beiden unteren Klassen höherer Schulen zusammengestellt. Magdeburg, Creutz. 1871. — gr. 8. — 1,60 M.

Schl 0, 2. S 0, 1.

110. Ruppiner Spruchbuch. Die christliche Lehre in Bibelprüchen nach der Ordnung des Katechismus Luthers. Neu-Ruppin, Petrenz. 14. Aufl. 1878. — 8. — 0,10 M.

Brd 1, 0.

111. Sammlung geistlicher Lieder zum Schulgebrauch, herausgegeben vom Vorstande des Pestalozzi-Vereins der Provinz Brandenburg. Eberswalde. 1868. — 0,45 M. [1879.]

HN 0, 1.

112. Sammlung von 100 Liedern zunächst für Schule und Kinderlehre. Eiberfeld, Bädeler. 4. Aufl. 1851. — 12. — 0,50 M.

Rh 0, 1.

113. Sammlung geistlicher Lieder vornehmlich zum Gebrauch in Schulen. Auszug aus dem Christl. Gesangbuche für die evang. Gemeinden des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. Mit Berücksichtigung der drei preuß. Regulative. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 9. Aufl. 1874. — kl. 8. — 0,40 M.

W 1, 0.

114. Sauer, Th., Leitfaden der Geschichte der christlichen Kirche. Dresden, Kunze. 6. Aufl. 1875. — 8. — 0,80 M.
HN 0,1.

115. Schaffs, Ph., Christliche Glaubens- und Sittenlehre für die mittleren Klassen evang. Gymnasien und Realschulen, neu bearbeitet von G. Pfeiderer. Stuttgart, E. Müller. 1874. — 1,35 M.

Schl 1,0.

116. Schauenburg, Ed., und Erk, Fr., Schulgesangbuch für die Morgenandachten höherer Lehranstalten. Wiesbaden, Westwig. 3. Aufl. 1878. — 8. — 0,80 M.

Ps 1,0. SH 1,3. H 3,2. W 0,1. Rh 0,2.

117. Schaeffer, E., Evangelisches Schulgesangbuch. Leipzig, Teubner. 1864. — gr. 8. — 1 M.

S 1,1.

118. Schmidt, G., Die Geschichten der heiligen Schrift. Greiz, Penning. 5. Aufl. 1865. — 8. — 1 M.

HN 1,0.

119. Schmieder, F. E., Einleitung in die kirchliche Symbolik für Lehrerenschulen. Leipzig, Vogel. 2. Aufl. 1845. — 8. — 1,50 M.

Brd 1,0. HN 1,0.

120. Schmieder, F. E., Einleitung in die heilige Schrift. Leipzig, Vogel. 3. Aufl. 1858. — 8. — 1,75 M.

H 1,0.

121. Schneider, E., Lehrbuch der christlichen Religion für die Oberklassen evang. Gymnasien. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 1860. — 8. — geb. 3,30 M.

Schl 1,0. Ps 1,0. W 1,0.

122. Schulnecht, A., Geschichten und Lehren aus der heiligen Schrift alten und neuen Testaments. Darmstadt. 16. Aufl. 1875. — 8. — 1,20 M.

HN 0,1.

123. Schulgesänge nebst Gebeten. Mengerlinghausen, Weigel. 1877. — 8. — 0,60 M.

HN 1,0.

124. Schulgesangbuch der Stadt Görlitz. Görlitz, Verlag des Waisenhauses. — fl. 8. — 0,25 M.

Schl 0,1.

125. Schulgesangbuch, evangelisches. Tüft, Behmeyer. 1869. — 8. — 0,50 M.

OP 0,1.

126. Schulgesangbuch, evangelisches. Eine Auswahl der vorzüglichsten Lieder aus dem Stargarder Gesangbuche mit dem kleinen Katechismus Luthers nebst den Anhängen und einem Lebensabriss der Kirchenreformatoren, herausgegeben von dem Geistl. Ministerium. Stargard, Hendes. Neue Ausgabe. 1874. — 12. — 0,50 M.

Pm 1,1.

127. Schulgesangbuch, evangelisches für die Provinz Preußen, oder die im Jahre 1861 durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Konsistorium und mit Zustimmung der königlichen Regierungen ausgewählt, zum Erlernen in den Seminarien und Elementarschulen vorzugsweise sich eignenden Kirchenlieder im Urtext. Insterburg, Wilhelms. 9. Aufl. 1871. — fl. 8. — 0,30 M.

OP 1,0.

128. Schulgesangbuch, von der Lehrerkonferenz des Gymnasiums zu Tüft für die täglichen Andachten zusammengestellt. Selbstverlag. — fl. 8. — 0,50 M.

OP 1,0.

129. Schulgesangbuch. Danzig, Anhuth. 1878. — 8. — 0,50 M.
WP 1, 0.
130. Schulgesangbuch für Gymnasien, Realschulen und ähnliche An-
stalten. Denabris, Radhorst. 3. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
H 1, 0.
131. Schulgesangbuch, evangelisches. Breslau, Morgenstern. 1874.
— 8. — 0,50 M.
Schl 1, 0.
132. Schulgesangbuch, evangelisches. Cassel, Kay. 1874. — 8. —
0,75 M.
WP 0, 1.
133. Schulz, Otto, Biblisches Lesebuch, das ist die wichtigsten biblischen
Erzählungen Alten und Neuen Testaments. 11. Aufl. Durchgesehen von
R. Vorman. Berlin, L. Dehmgte. 1874. — 8. — 1 M.
Berl 2, 2. Brd 4, 0. Pm 1, 1. Schl 0, 1. SH 1, 0. W 1, 0. HN 1, 0. Rh 1, 2.
134. Schumacher, G., Biblische Geschichten nebst Spruch- und Lieder-
sammlung zur Konzentration des gesammten Religionsunterrichts in der Volksschule.
Solingen, Selbstverlag der Lehrer-Konferenz. 3. Aufl. 1876. — 8. — 1,10 M.
Rh 1, 1.
135. Seeliger, R. A., Der kleine Katechismus Dr. M. Luthers, nach
seinem nächsten Wortlaute in Fragen und Antworten zerlegt und durch Sprüche,
biblische Beispiele und Lieder erläutert. Berlin, Wohlgemuth. 7. Aufl. 1879.
— 8. — 0,80 M.
Pm 1, 0.
136. Spanuth, Aug., Spruchbuch zur biblischen Geschichte. Hannover,
Hahn. 1873. — 8. — 0,60 M.
H 1, 0.
137. Spruchbuch, zusammengestellt von den Lehrern des Gymnasiums
zu Colberg. Angehängt ist der erste Theil der Augsburgischen Konfession. Col-
berg, Post. 2. Aufl. 1878. — fl. 8. — 0,20 M.
Pm 1, 1.
138. Spruchbuch und Liederverzeichnis für die unteren Klassen
des Gymnasiums und der Realschule. Görtz, Wollmann. — fl. 8. — 0,25 M.
Schl 0, 1.
139. Spruchbuch. Eine Sammlung von Bibelfstellen zur Erläuterung
der fünf Hauptstücke. Frankfurt a. D., Waldmann. — 8. — 0,25 M.
Brd 0, 1.
140. Spruchbuch zu den fünf Hauptstücken, nebst einem Anhang von
Liederversen. Göttingen, Deuerlich. 1872. — 8. — 0,25 M.
H 1, 1.
141. Spruchsammlung. Cassel, Reformirtes Waisenhaus. 2. Aufl.
1878. — fl. 8. — 0,30 M.
HN 0, 1.
142. Stadtländer, E., Biblische Geschichten für die ersten Schuljahre.
Hannover, Hahn. 1873. — 8. — 0,45 M.
H 1, 1.
143. Statemann, A., Spruchsammlung für höhere Lehranstalten. Ol-
denburg, Stalling. 2. Aufl. 1869. — 8. — 0,60 M.
SH 1, 0.
144. Stier, M., Grundriß der biblischen Geschichte alten und neuen
Testaments für Gymnasien. Neu-Ruppin, Petrenz. 1867. — 8. — 0,50 M.
Brd 1, 0.
145. Thomafius, Gottfr., Grundlinien zum Religionsunterricht an
den mittleren Klassen gelehrter Schulen. 1. Kurfus. Rürnberg, Neudagel.
2. Aufl. 1873. — 8. — 1,80 M.
Brd 1, 0. Pm 3, 0. H 0, 1. Rh 1, 0.

146. Thomafius, Gottfr., Grundlinien zum Religionsunterricht. 2. Kursus, für die oberen Klassen gelehrter Schulen. Nürnberg, Neudagel. 6. Aufl. 1874. — 8. — 1,80 M.

Brd 1,0. Rh 1,0.

147. Walther, E., und Karow, F., Evang. Gesangbuch für höhere Schulen. Potsdam, Strin. 2. Aufl. 1878. — 8. — geb. 1,30 M. [1872.]

Brd 1,0. S 1,0. HN 1,0.

148. Wangemann, F., Lutherbüchlein. Berlin, Wohlgemuth. 1873 — 8. — 0,50 M.

OP 1,0.

149. Wangemann, F., Biblische Geschichten, geordnet und bearbeitet zu biograph. Geschichtsbildern. Cisleben, Reichardt. 4. Aufl. 1876. — 8. — 1,10 M.

HN 1,0.

150. Wangemann, F., Biblische Geschichte für die Elementarstufen mit biblischen Darstellungen. Cisleben, Reichardt. 11. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.

H 3,0.

151. Weiß, G. B., Religionsbüchlein nach Luthers II. Katechismus. Königsberg, Hartung. 14. Aufl. 1877. — 8. — 0,45 M.

OP 1,0. WP 1,0.

152. Wendel, F., Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments Breslau, Dülfer. 67. (Stereotyp-) Aufl. 1877. — H. 8. — 0,60 M.

WP 0,1. Brd 0,2. Pm 1,0. Schl 4,5. Ps 4,0. S 1,1. SH 0,1.

H 1,0.

153. Wendel, F., Dr. R. Luthers II. Katechismus. Breslau, Dülfer. 38. Aufl. 1879. — 8. — geb. 0,80 M.

WP 0,1. Schl 5,1.

154. Wilmelmi, Kirchengeschichte in Lebensbildern. Wiesbaden, Feller u. Gess. 2. Aufl. 1871. — H. 8. — 0,50 M.

Rh 1,0.

155. Wippermann, A., Grundriß der Kirchengeschichte für evang. höhere Schulen. Planen, Schröter. 3. Aufl. 1874. — 0,80 M.

Rh 1,0.

156. Wolke, G. F., Zweimal 48 biblische Historien für evangelische Elementarschulen. Königsberg, Bon. 41. Aufl. 1878. — 8. — 0,35 M.

OP 2,1. WP 5,1.

157. Wolff, Kurze Bibelfunde oder Einleitung in die heilige Schrift, nebst einem Anhang über das christl. Kirchenjahr. (als Manuscript gedruckt.)

HN 0,1.

158. Zahn, Fr. F., Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der christlichen Kirche. Stereotyp-Ausgabe. Mors, Rheinische Schulbuchhandlung. — 8. — geb. 1,50 M.

Berl 0,1. Brd 1,0. S 1,0. H 6,8.

159. Zahn, Fr. F., Biblische Historien, nach dem Kirchenjahre geordnet, mit Lehren und Liederversen versehen. Ausgabe A. Mors, Rheinische Schulbuchhandlung. — 8. — geb. 1,25 M.

Berl 0,1. Brd 2,1. Pm 5,0. Schl 2,1. Ps 1,0. S 2,1. SH 3,0. H 6,8. W 5,8. Rh 9,7.

160. Zahn, Fr. F., Biblische Historien, nach dem Kirchenjahre geordnet. Ausgabe B. Mors, Rheinische Schulbuchhandlung. — 8. — 0,75 M.

Berl 7,0. Brd 10,4. Pm 5,4. Schl 8,0. Ps 0,1. S 8,2. SH 0,1. W 8,3. HN 2,7. Rh 15,11.

I. b.

Katholische Religionslehre.

1. Ahlemeyer, Deutsche und lateinische Kirchengesänge sammt deren Melodien für katholische Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1862. — H. 8. — 2,25 M.
W 1, 0.
2. Alfeler, Biblische Geschichte. Köln, Du Mont-Schauberg. 1877. — H. 8. — 0,85 M.
Rh 1, 0.
3. Barthel, C., Biblische Geschichten. Leipzig, Pöndart. 11. Aufl. 1873. — 8. — geb. 1 M.
Schl 1, 4. Ps 0, 1.
4. Barthel, C., Religionsgeschichte vom kath. Standpunkte aus für höhere Schulanstalten. Stuttgart, Reib. 7. Aufl. 1875. — 8. — 1,50 M.
Schl 4, 5.
5. Barthel, C., Katechismus für die reifere katholische Jugend. Breslau, Pöndart. 2. Aufl. 1852. — 8. — 1,20 M.
Schl 0, 1.
6. Baur, F., Katholisches Gesang- und Gebetbuch für höhere Lehranstalten. Aachen, Kaaper's Verlag. 1869. — H. 8. — 1,30 M.
Rh 2, 0.
7. Biblische Geschichte, zugleich Episteln und Evangelien für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, nebst Beschreibung, Geschichte und Karte des heiligen Landes für Volksschulen. Berl und Arnberg, Stein. 8. Aufl. 1872. — 8. — 0,65 M.
W 1, 3.
8. Biblische Geschichten (Stern's) für die unteren Klassen der Schulen der Breslauer Diözese. Amtlich herausgegeben von dem Fürstbischöflichen Ordinariate zu Breslau. Selbstverlag. — 8. — 0,35 M.
Schl 1, 4. Ps 1, 0.
9. Biblische Geschichten (Stern's) für die oberen Klassen der Schulen der Breslauer Diözese. Amtlich herausgegeben von dem Fürstbischöflichen Ordinariate zu Breslau. Selbstverlag. — 8. — 0,75 M.
Schl 18, 7.
10. Bisping, M., Sammlung lateinischer Gesänge zum gottesdienstlichen Gebrauch. Münster, Theissing. 2. Aufl. 1874. — 12. — 1 M.
W 1, 0.
11. Bone, H., Cantate. Katholisches Gesangbuch nebst Gebet- und Andachtsbuch. Paderborn, Schöningh. 6. Aufl. 1877. — 1,20 M.
Rh 3, 0.
12. Brosig, M., Gesangbuch für den katholischen Gottesdienst. Leipzig, Pöndart. 3. Aufl. 1873. — 8. — 0,80 M.
Schl 1, 0.
13. Businger, Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für katholische Volksschulen bearbeitet. Einsiedeln, Benziger. 12. Aufl. 1875. — 8. — 0,55 M.
Schl 0, 1.
14. Degen und Böckler, Gebet- und Gesangbuch für höhere Schulen. Aachen, Jacobi und Comp. 3. Aufl. 1878. — H. 8. — 1,50 M.
Rh 1, 2.
15. Dronke und Henkel, Gesang- und Gebetbuch für katholische Gymnasien. Fulda, Raier. 1847. — 8. — 2 M.
HN 1, 0.

16. Dubelman, J. F. G., Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht auf höheren Lehranstalten. Bonn, Cohen und Sohn. 8. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,40 M.

OP 5,0. WP 15,4. Berl 1,0. Schl 9,7. Ps 4,0. S 3,2. H 3,2. W 20,7. HN 5,4. Rh 32,12.

17. Eichhorn, Ant., Handbuch der christlich-katholischen Religionslehre für Schule und Haus, zugleich für mittlere Klassen kathol. Gymnasien und höherer Bürgerschulen. I. Theil: Glaubenslehre. II. Theil: Sittenlehre. Braunschweig, Neuge. 2. Aufl. 1854. — 8. — 4,20 M.

OP 1,0.

18. Engeln, J., Geschichte des göttlichen Reiches auf Erden. Osnabrück, Overwetter. 5. Aufl. 1868. — 8. — 1 M.

H 1,0.

19. Engeln, J., Geschichte der christlichen Kirche. Osnabrück, Overwetter. 7. Aufl. 1869. — 8. — 0,50 M.

W 1,1.

20. Ferrier und Gerhardt, Gesänge und Gebete zum gottesdienstlichen Gebrauche kath. Schüler höherer Lehranstalten. Köln, Du Mont-Schauberg. 1874. — 8. — 1,50 M.

Rh 0,1.

21. Gesang- und Gebetbuch für die Diözese Limburg. Limburg, Herz. 1875. — 12. — 2,50 M.

HN 1,0.

22. Gesang- und Gebetbuch für das Bisthum Münster. Münster, Aschendorf. — 12. — 1 M.

W 1,0.

23. Hübnermann, B., Biblische Geschichte. Paderborn, Fape. 2. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.

W 3,1.

24. Kabath, Jos., Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für katholische Schulen; umgearbeitet und erweitert von Aussen. Breslau, Korn. 9. Aufl. 1866. — 8. — 1,30 M.

OP 1,0. WP 1,0. Ps 1,0.

25. Katechismus, katholischer, für den Jugend- und Volks-Unterricht in der Erzdiözese Köln. Regensburg, New-York, Cincinnati, Pustet. Stereotyp-Ausgabe. 1877. — 8. — 0,20 M.

Rh 7,4.

26. Katechismus der Diözese Limburg. Limburg. 1875. — 8. — 0,35 M.

HN 2,1.

27. Diözesan-Katechismus. Fulda, Uth. 8. Aufl. 1878. — H. 8. — 0,35 M.

HN 1,0.

28. Diözesan-Katechismus für Trier. Saarlouis, Fr. Stein. 32. Aufl. 1878. — H. 8. — 0,23 M.

Rh 5,3.

29. Katechismus der katholischen Religion für das Bisthum Culm. Selbstverlag des bischöflichen General-Bisariat-Amtes zu Pöplin. 4. Aufl. 1877. — 8. — 0,25 M.

WP 1,0.

30. Katechismus, römisch-katholischer, für die Schulen der Breslauer Diözese, amtlich herausgegeben vom Fürstbischöflichen Ordinariate in Breslau. Selbstverlag. — 8. — 0,60 M.

Schl 4,4.

31. Katechismus, katholischer, für das Bisthum Paderborn. Paderborn, Junfermann. 7. Aufl. 1863. — H. 8. — 0,50 M.

W 1,3.

32. Katechismus für den katholischen Religionsunterricht, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn, Neuffer. 1876. — 8. — 0,40 M.

Schl 1,0.

33. Kellermann, F., Katechismus der christlichen Lehre. Münster, Aschendorff. 13. Aufl. 1877. — 12. — 0,30 M.

H 1,0.

34. Kellermann, F., Geschichte des alten und neuen Testaments. Münster, Aschendorff. — 8. — 0,40 M.

H 1,0. W 1,0.

35. Kirchengesänge, deutsche und lateinische, für katholische Gymnasien. Paderborn, Bessener. 2. Aufl. 1862. — H. 8. — 2,25 M.

W 2,0.

36. König, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht. 2 Theile. Freiburg i./Br., Herder. 1879. — 8. — 3,60 M. [1879.]

Schl 1,0. HN 0,1.

37. Koriath, D., Geographie von Palästina. Zum Schulgebrauch. Freiburg i./Br., Herder. 2. Aufl. 1874. — gr. 8. — 1,40 M.

WP 0,1.

38. Kothé, B., Choräle und Lieder zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste auf Gymnasien und Realschulen. Leipzig, Tendler. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1,25 M.

Schl 1,0.

39. Laudate Dominum, Gebet- und Gesangbuch. Köln, Du Mont-Schauberg. 2. Aufl. 1877. — 8. — 2 M.

Rh 2,0.

40. Leitfaden für den katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn, Neuffer. 1875. — 8. — 1,20 M.

Schl 1,0.

41. Pingen, Ch., Katholische Kirchengesänge und Gebete für höhere Lehranstalten. Düsseldorf, Rodés. 1875. — H. 8. — 1 M.

Rh 0,2.

42. Piturgil, oder Erklärung der gottesdienstlichen Handlungen der katholischen Kirche. Prag, Bellmann. 6. Aufl. 1876. — 8. — 1,40 M.

H 1,0. W 0,1.

43. Lucas, C. B., Kirchengesänge. Zum Gebrauche bei dem katholischen Gymnasial-Gottesdienste. Koblenz, Hölsher. 6. Aufl. 1873. — 8. — 1,40 M.

Rh 4,0.

44. Mohr, F., Cäcilia, kathol. Gesang- und Gebetbuch. Regensburg, Pustet. 8. Aufl. 1876. — 12. — 1,30 M.

Rh 1,0.

45. Overberg, B., Kleiner Katechismus für den christ-katholischen Unterricht. Münster, Aschendorff. 1875. — 8. — 0,25 M.

H 2,3.

46. Overberg, B., Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments. Münster, Aschendorff. 1876. — 8. — 1,20 M.

S 1,0. H 2,0. W 5,2. Rh 11,6.

47. Overberg, B., Katechismus der christ-katholischen Lehre zum Gebrauche der größeren Schüler. Münster, Aschendorff. — 8. — 0,45 M.

H 3,1. W 2,0.

48. Petz, A., Das katholische Kirchenjahr. Regensburg, Pustet. 2. Aufl. 1872. — H. 8. — 1 M.

HN 0,1.

49. Rohlfch, R., Geschichte der christlichen Kirche. Schaffhausen, Hurter. 3. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2,50 M.
HN 0,1.
50. Rohde, Fr., Katholische Kirchengesänge zum Gebrauch bei dem öffentlichen Gottesdienste. Regensburg, Pustet. 2. Aufl. 1870. — 8. — 1,60 M.
OP 1,0.
51. Schuster, J., Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für katholische Volksschulen. Freiburg i./Br., Herder. Neue Ausgabe mit 114 Abbildungen und Karten. 1877. — 8. — 0,45 M.
OP 6,0. WP 11,5. Berl 1,0. Schl 1,1. Ps 7,2. S 2,1. H 2,4. W 4,1. HN 9,13. Rh 24,17.
52. Schuster, J., Katechismus der katholischen Religion. Freiburg i./Br., Herder. 1877. — 8. — 0,45 M.
H 0,1.
53. Schuster, J., Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Freiburg i./Br., Herder. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,25 M.
H 0,1.
54. Siemers, E., Geschichte der christlichen Kirche für katholische Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Münster, Theissing. 7. Aufl. (von A. Dölfler). 1876. — 8. — 2,50 M.
OP 6,0. WP 2,0. Schl 1,1. H 1,1. W 1,0. Rh 0,2.
55. Stein, A. G., Kölnisches Gesangbuch. Sammlung katholischer Kirchenlieder mit Melodien. Köln, Bachem. 26. Aufl. 1878. — gr. 12. — 0,45 M.
Rh 1,0.
56. Stein, Katholische Kirchengesänge für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. München, Lindauer. — Quer. 8. — 0,75 M.
Rh 1,0.
57. Storch, P., Gebetbuch für die studirende Jugend. Breslau, Aberholz. 5. Aufl. 1871. — 16. — 1 M.
Schl 1,0.
58. Storch, P., Der Kultus der kath. Kirche. Breslau, Max und Comp. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,80 M.
WP 5,3. Berl 1,0. Schl 5,1.
59. Sursum corda. Katholisches Gesang- und Gebetbuch. Paderborn, Junfermann. 19. Aufl. — gr. 16. — 1 M.
W 2,0.
60. Thiel, A., Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für höhere Volks- und Mittelschulen. Braunsberg, Junge. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,80 M.
OP 2,0. WP 0,1. W 0,1.
61. Wappler, Kultus der kath. Kirche, zum Gebrauche an Unter-Gymnasien und Realschulen. Wien, Braumüller. 6. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,60 M.
HN 1,1.
62. Bronka, O., Katholische Kirchengesänge für Gymnasien. Leipzig, Teubner. 1871. — 8. — 1,80 M.
OP 1,0. WP 1,0. Ps 1,0.

Ic.

Jüdische Religionslehre.

1. Auerbach, J., Kleine Schul- und Haus-Bibel. Geschichten und exegetische Feststücke etc. Leipzig, Brockhaus. — 8. — 1. Abth. 5. Aufl. 1878. — 2,25 M. 2. Abth. 3. Aufl. 1877. — 2,25 M.
HN 0,1.

2. Bäd, S., Geschichte des jüdischen Volkes und seiner Litteratur. Lissa, Scheibel. 1878. — gr. 8. — 5 M.
Schl 1,0.

3. Bäd, S., Erzählungen und Religionsfäbe der heiligen Schrift. 2 Theile. Lissa, Scheibel. 1875. — gr. 8. — 3,20 M. [1876.]
Schl 1,0.

4. Bädinger, M., Die Bibel. Stuttgart, Nebler. 11. Aufl. 1873.
— 8. — 3 M.
W 0,1.

5. Becht, E., Israels Geschichte. Leipzig, Baumgärtner. 2. Aufl. 1865. — 8. — 2,40 M.
W 0,1.

6. Herzheimer, S., Glaubens- und Pflichtenlehre. Leipzig, Roßberg. 27. Aufl. 1879. — 8. — 1 M.
Schl 2,0. W 0,1.

7. Levy, M. A., Biblische Geschichte, nach dem Worte der heiligen Schrift der israelitischen Jugend erzählt. 5. Aufl. (von Dr. Badt.) Breslau, Stutisch. 1876. — 8. — 1,50 M. [1877.]
Schl 2,0.

8. Philippson, L., Religionsbuch. Leipzig, Baumgärtner. 4. Aufl. — 8. — 3 M.
W 0,1.

9. Stern, L., Biblische Geschichte für israelitische Schulen. Frankfurt a. M., Kauffmann. 3. Aufl. 1876. — 8. — 1,80 M.
HN 0,1.

II.

Deutsch.

a. Grammatiken und grammatische Übungsbücher.

1. Agthe, E., Vorschule zur deutschen Sprachlehre für die ersten Unterrichtsstufen in höheren Schulen. Goslar, Schönpflug. 3. Aufl. 1868. — 8. — 0,50 M.
H 0,2.

2. Agthe, E., Anleitung zur deutschen Rechtschreibung. Goslar, Schönpflug. 2. Aufl. 1863. — 8. — 0,30 M.
H 0,1.

3. Bandow, E., Übungsaufgaben zur deutschen Grammatik. 1. Heft für Sexta u. Quinta. Berlin, Klönne u. Müller. 1878. — 0,50 M. — [1879.]
Berl 0,1.

4. Böhm, F., und Steinert, W., Kleine deutsche Sprachlehre. Berlin, Kampfmeyer. 29. Aufl. 1876. — 8. — 0,25 M.
Berl 1,0. Schl 0,1. W 0,2.

5. Brentano, F., Deutsche Grammatik und Stilübungen, zunächst für Gewerbe- und Realschulen. Nürnberg, Korn. — fl. 8. — 1. Kursus. 8. Aufl. 1875. — 1 M. 2. Kursus. 6. Aufl. 1873. — 1,25 M.
HN 0,1.

6. Breysig, A., Grundzüge der deutschen Grammatik. Posen, Herzog. 2. Aufl. 1875. — 8. — 0,50 M.
Ps 0,1.

7. Brinkmann, Ad., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache. 1. Kursus. Leer, Meyer. 3. Aufl. 1877. — 8. — 0,50 M.
H 1,2.

8. Brämmer, Fr., Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht in mehrklassigen Schulen. 1. Kursus. Halle, Schrödel und Simon. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 0,80 M.

H 0,1.

9. Buschmann, J., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprachlehre für höhere Lehranstalten. Münster, Rüssel. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 0,85 M. [1875.]

Schl 1,0. Ps 1,0. H 1,0. Rh 0,1.

10. Damm, F., u. Riendorf, G., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Ausgabe A. Berlin, Müller. — 8. — 0,50 M.

Schl 0,2. HN 0,2.

11. Dieckhoff, G., Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht in analytischer Methode. Münster, Theising. 5. Aufl. 1865. — 8. — 1 M.

H 1,0. W 1,0.

12. Duden, R., Anleitung zum Rechtschreiben. Regeln und Wörterverzeichnis für Volksschulen, sowie für die unteren Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Teubner. 1872. — 8. — 0,30 M. [1879.]

W 1,0. HN 1,0.

13. Engelien, A., Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht. Berlin, Schulze. — 8. — 1. Theil: 43. Aufl. 1878. 0,60 M. — 2. Theil: 18. Aufl. 1877. 1,20 M.

Brd 0,1.

14. Georg, F., Die Grundzüge der deutschen Grammatik. Basel, Balmeyer. 2. Aufl. 1865. — 8. — geb. 0,70 M.

H 0,1.

15. Gurde, G., Hauptpunkte der deutschen Sprachlehre. Hamburg, Reißner. 6. Aufl. 1873. — fl. 8. — 0,75 M.

HN 0,2.

16. Gurde, G., Deutsche Schulgrammatik. Hamburg, Reißner. 12. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M.

HN 0,1.

17. Gurde, G., Übungsbuch zur deutschen Grammatik. Hamburg, Reißner. 14. Aufl. 1875. — fl. 8. — 0,75 M.

HN 0,2.

18. Hahn, W., Deutsche Literaturgeschichte in Tabellen. Berlin, Herz. 2. Aufl. 1874. — 8. — 1 M.

H 0,2.

19. Heidelberg, F., Elementargrammatik der deutschen Sprache. Coburg, Karlowa. 5. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1 M.

H 3,1.

20. Heinrichs, J. G., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Berlin, Bernhardt. 6. Aufl. 1876. — 8. — geb. 1,25 M.

Berl 0,1.

21. Hermes, F., Unsere Muttersprache in ihren Grundzügen. Berlin, Guttentag. 9. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,20 M.

WP 1,0. W 0,1. HN 0,1.

22. Heyse, J. G. A., Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache. Hannover, Hahn. 24. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1 M.

S 0,1.

23. Hoff, F., und Kaiser, W., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik. Essen, Bädeler. 2. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.

S 0,1.

24. Hoffmann, R. A. J., Neuhochdeutsche Elementargrammatik. Clausthal, Grosse. 9. Aufl. (von Schuster). 1875. — 8. — 1,80 M.

H 1,4.

25. Deutsche Interpunktionsregeln. Altena, Sanp. 1877. — 12. — 0,05 M.
W 0,1.
26. Jahn, J. C., Lehrbuch der deutschen Sprache für Schüler auf der zweiten Stufe des deutschen Sprachunterrichts. Hannover, Helwing. 8. Aufl. 1870. — 8. — 1,50 M.
H 0,1.
27. Jütting, W. U., Übungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache für Schüler von 9–14 Jahren. Leipzig, Siegmund und Volkening. 10. Aufl. 1877. — gr. 8. — 0,50 M.
SH 0,1. H 3,1.
28. Koberstein, A., Laut- und Flexionslehre der mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen Sprache. Halle, Waisenhaus. 4. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1,20 M.
WP 1,0. Berl 1,0. Brd 1,0. S 1,0.
29. Köhler, F. J., Kurzgefaßte deutsche Sprachlehre mit Aufgaben. 2 Theile. Paderborn, Schöningh. 1872. — 1 M.
W 0,1.
30. Krause, R. E. F., Kurze hochdeutsche Sprachlehre. Stade, Stendel. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
H 1,1.
31. Krüger, L. H., Deutsche Grammatik. Oldenburg, Schulze. 6. Aufl. 1879. — 8. — 1,40 M.
HN 1,0.
32. Lange, D., Kleine deutsche Sprachlehre. Berlin, Gärtners. 28. Aufl. 1878. — 8. — 0,25 M.
S 0,1.
33. Lattmann, J., Grundzüge der deutschen Grammatik nebst Regeln der Orthographie, der Interpunktion und einem orthographischen Wörterverzeichnis. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.
S 0,1. SH 3,0. H 5,4. HN 1,0. Rh 2,1.
34. Leitsa den für den Unterricht in der deutschen Orthographie und Interpunktionslehre. Wandersbeck. 1876. — 8. — 0,50 M.
SH 1,0.
35. Lüben, A., Ergebnisse des grammatischen Unterrichts. Leipzig, Brandstetter. 10. Aufl. 1875. — 8. — geb. 0,40 M.
WP 0,1. Pm 0,1. S 0,1. HN 0,2.
36. Martin, E., Mittelhochdeutsche Grammatik nebst Wörterbuch zur Nibelunge Not, zu den Gedichten Walthers und zu Laurin, Berlin, Weidmann. 7. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
WP 1,0. Berl 3,0. Brd 4,0. Pm 4,0. Schl 3,0. S 2,0. SH 2,0. H 1,0. W 1,0. HN 2,0. Rh 1,0.
37. Meff, W., Denkender Rechtschreibschüler. Leipzig. 15. Aufl. 1877. — fl. 8. — 0,60 M.
HN 0,1.
38. Nonnig, E. F., Kleine deutsche Sprachlehre. Berlin, Berggölb. 1878. — geb. 0,90 M.
WP 0,1.
39. Panitz, R., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache. 5 Hefte. Leipzig, Klinkhardt. 9. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
S 0,1.
40. Rasmann, E., Leitfaden beim Unterricht in der deutschen Grammatik. Münster, Coppenrath. 10. Aufl. 1874. — 8. — 0,75 M.
H 1,0. W 1,3. Rh 1,1.
41. Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Orthographie, zum Schulgebrauch herausgegeben von dem Verein der Berliner Gymnasial- und Realschullehrer. Leipzig, Teubner. 9. Aufl. — fl. 8. — 0,25 M.

OP 2,0. WP 0,1. Berl 11,3. Brd 6,2. Pm 1,1. Schl 2,1. Ps 1,0.
S 1,2. SH 0,1. W 1,1. HN 1,1. Rh 3,0.

42. Regeln und Wörterverzeichnis für deutsche Rechtschreibung. Neu bearbeitet von A. Schuster. Clausthal, Große. 1872. — gr. 8. — 0,60 M.
H 0,1.

43. Rohn, R. A., Regeln der deutschen Sprachlehre für Volksschulen. Leipzig, Peter. 11. Aufl. 1878. — 8. — 0,25 M.

WP 3,0.

44. Schäfer, E., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache. Köln, Du Mont-Schauberg. 10. Aufl. 1877. — 8. — 1,60 M.

Rh 1,0.

45. Schäfer, E., Leitfaden für den Unterricht in der Orthographie. Wien, Kluhhardt. 11. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,25 M.

Pm 0,1.

46. Schulz, B., Die deutsche Grammatik in ihren Grundzügen. Paderborn, Schöningh. 5. Aufl. 1877. — 8. — 1,20 M.

WP 1,0. Schl 2,1. W 2,0.

47. Schwarz, B. F. R., Leitfaden für den deutschen Unterricht in Gymnasien und Realschulen. Berlin, Mittler und Sohn. 4. Aufl. 1876. — gr. 8. — 0,80 M. [1873.]

Berl 1,0. Brd 1,0. Pm 0,1. Ps 3,0. H 1,0. HN 0,1. Rh 0,1.

48. Seffer, G. O., und Diekmann, O., Anleitung zur deutschen Rechtschreibung. Hannover, Klunper. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,20 M.

H 3,2.

49. Spiess, M., und Verlet, Br., Deutsche Grammatik. Hildburghausen, Kesselring. 1877. 1. Kursus 6. Aufl. 2. Kursus 5. Aufl. — fl. 8. — 0,80 M.

HN 0,1.

50. Stahl, F., Deutsches Sprachbuch. Wiesbaden, Limbarth. 4. Aufl. 1873. — fl. 8. — 0,40 M.

HN 0,1.

51. Stier, G., Material für den mittelhochdeutschen Unterricht auf höheren Lehranstalten. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1876. — 8. — 0,90 M.

Pm 1,0. S 2,0.

52. Deutsches Übungsbuch. Verlag der Wittwen-Kasse der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin. — 8. — 0,30 M.

Pm 0,1.

53. Übungsschule in der deutschen Sprache vom Hannoverschen Lehrverein. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Stufe: 6. Aufl. 1877. — geb. 0,20 M. 2. Stufe: 5. Aufl. 1877. — geb. 0,30 M. 3. Stufe: 2. Aufl. 1875. — geb. 0,65 M.

H 1,3.

54. Wendt, G., Grundriß der deutschen Satzlehre für untere Klassen der Gymnasien und Realschulen. Berlin, Grote. 10. Aufl. 1878. — 8. — 0,80 M.

OP 2,2. WP 2,1. Brd 1,1. Pm 2,1. S 3,1. SH 0,1. W 1,2.
HN 2,1.

55. Wegel, Ed. und Jr., Grundriß der deutschen Grammatik. Berlin, Stubenrauch. 28. Aufl. 1878. — gr. 8. — 0,80 M.

Schl 0,1.

56. Wilmanns, B., Deutsche Grammatik für die Unter- und Mittelklassen höherer Lehranstalten. Berlin, Wiegandt, Hempel und Parey. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2 M. [1877.]

Berl 0,1. Pm 1,0. Schl 1,0.

II.

Deutsch.

b. Lesebücher und Gedichtsammlungen.

1. Auras, R., und Snerlich, G., Deutsches Lesebuch. Breslau, Hirt. — gr. 8. — 1. Theil: 10. Aufl. 1877. 3,75 M. — 2. Theil: 6. Aufl. 1877. 3,75 M.
- OP 1,3. Schl 1, 1. Ps 0,1. HN 0,1.
2. Bach, R., Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen. Leipzig, Brandstetter. — gr. 8. — 4 Theile. 1. Theil: 1,50 M. — 2. Theil: 2 M. — 3. Theil: 2 M. — 4. Theil: 2,25 M.
- Brd 1,0.
3. Becker, C. F., Erzählungen aus der alten Welt. Leipzig, Gebhardt. 3. Aufl. (von R. Roltke). — 8. — 3 M.
- Berl 0,1.
4. Blumenlese aus deutschen und römischen Dichtern zum Memoriren für Gymnasialschüler. (Von den Lehrern des Gymnasiums zusammengestellt.) Viefelsfeld, Velhagen und Klasing. 1864. — 8. — 1 M.
- W 1,0.
5. Buschmann, J., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Münster, Ruffell. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1. Abth. 2 M. II. Abth. 3 M. [1877.]
- Schl 1,0. Ps 1,0. H 2,1. Rh 1,1.
6. Buschmann, J., Deutsches Lesebuch für die Oberklassen höherer Lehranstalten. Trier, Pütz. 1876. 1877. — gr. 8. — 1. Abth. 1,20 M. II. Abth. 3 M. III. Abth. 2 M. [1877.]
- Schl 1,0. Ps 1,0. H 1,1. W 1,0. Rh 1,0.
7. Büscher, G., Lesebuch für die mittleren Klassen der katholischen Elementarschulen. Köln und Neuß, Schwann. 106. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
- II 1,0.
8. Clemen, C. F. W., Deutsches Lesebuch, neu bearbeitet von G. Davin und C. W. Peter. Theil 2. Kassel, Freyschmidt. 6. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1,55 M.
- HN 0,1.
9. Colshorn, Th., und Gädeler, C., Deutsches Lesebuch. 3. Theile. Hannover, Hümpler. — 8. — 1. Theil: 4. Aufl. 1872. 1,70 M. — 2. Theil: 4. Aufl. 1876. 1,70 M. — 3. Theil: 2. Aufl. 1871. 1,70 M.
- WP 1,0. Berl 1,0. H 2,2. HN 1,0.
10. Dents, F., Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen höherer Schulen. Coblenz, Gädeler. 5. Aufl. (von R. Kiesel). 1876. — 8. — 5 M.
- OP 2,0. WP 5,0. Schl 10,1. Ps 1,0. W 4,1. HN 1,0. Rh 11,1.
11. Deutsche Art und Kunst. Eine Blüten Sammlung deutscher Dichtung für höhere Lehranstalten. Güttersloh, Bertelsmann. 3. Aufl. 1873. — 8. — 3 M.
- W 1,0.
12. Dietz, Th., und Heinrichs, J. E., Handbuch der deutschen Literatur für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Berlin, G. Reimer. 2. Aufl. 1872. — gr. 8. — 4,50 M.
- Berl 1,2.
13. Dietz, Th., und Heinrichs, J. E., Deutsches Lesebuch für untere Klassen höherer Lehranstalten. 4. Aufl. (von Heinrichs). Berlin, G. Reimer. 1878. — 8. — 2 M.
- Berl 2,2.
14. Ehtermeyer, Th., Auswahl deutscher Gedichte für höhere Schulen. Halle, Waisenhans. 24. Aufl. 1878. — 8. — 4 M.
- Berl 0,2. Brd 3,2. Pm 6,3. Schl 5,0. Ps 0,1. S 6,0. SH 4,1. W 0,1.

15. Engelien, A., und Fehner, H., Deutsches Lesebuch. Aus den Quellen zusammengestellt. Ausgabe A. Berlin, W. Schulze. 3. Aufl. 1878. — 8. — 1,60 M.

Schl 0,1.

16. Englmann, L., Mittelhochdeutsches Lesebuch mit Anmerkungen, Grammatik und Wörterbuch. München, Lindauer. 3. Aufl. 1877. — 8. — 3 M.

HN 1,0.

17. Gerberding, B., Deutsche Gedichte zum Gebrauche in den untern Klassen höherer Schulen. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1875. — 8. — 2,25 M. Berl 1,2.

18. Götzinger, M., Dichtersaal. Leipzig, Hartnoch. 7. Aufl. — 8. — 4 M.

Schl 0,2.

19. Goldschmidt, P., Geschichten aus Livius. Leipzig, Gräbner. 1871. — 3,30 M.

Berl 0,1.

20. Graßmann, F., und Langbein, B., Deutsches Lesebuch für Schüler von 8–12 Jahren. Stettin, R. Graßmann. 7. Aufl. 1875. — 8. — 1,50 M.

Pm 1,1.

21. Gräbner, G. A., Robinson Crusoe, für die Jugend bearbeitet. Leipzig, Gräbner. 9. Aufl. 1876. — 1,40 M.

Berl 0,2.

22. Gude, C., Auswahl deutscher Dichtungen aus dem Mittelalter. Leipzig, Brandstetter. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1,20 M.

Rh 0,1.

23. Gude, C., und Gittermann, L., Vaterländisches Lesebuch. Magdeburg, Fabricius. 28. Aufl. 1878. — 8. — Mittlere Stufe. 1,80 M. Obere Stufe. 2,20 M.

WP 0,1. Brd 0,1.

24. Hansen, C., Deutsches Lesebuch. Harburg, Elsan. — gr. 8. — 1. Theil: 6. Aufl. 1874. 0,70 M. — 2. Theil: 6. Aufl. 1875. 1 M. — 3. Theil: 6. Aufl. 1876. 1,10 M. — 4. Theil: 4. Aufl. 1873. 1,20 M. — 5. Theil: 2. Aufl. 1873. 4 M.

H 5,6. HN 0,1.

25. Heinze, A., Mittelhochdeutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Stolp, Eichenhagen. 2. Aufl. 1872. — 8. — 2,80 M.

Pm 7,0.

26. Henneberger, A., Altdeutsches Lesebuch. Halle, Waisenhaus. 2. Aufl. 1857. — 8. — 2,40 M.

WP 1,1. Brd 1,0. S 1,0.

27. Hilde, R., Deutsches Lesebuch. Leipzig, Werner. — 8. — 3 Theile. 1. Theil: 8. Aufl. 1876. 3 M. — 2. Theil: 10. Aufl. 1878. 3,30 M. — 3. Theil: 4. Aufl. 1874. 5 M.

Berl 1,1. Brd 6,0. Pm 2,1. Schl 4,0. S 2,0. SH 1,0. H 2,0. W 2,1. Rh 0,1.

28. Hopf, J., und Paulsiet, C., Deutsches Lesebuch für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. 1. Theil: Berlin, Grote. — 8. — Abtheilung 1. Septa. 21. Aufl. 1877. 1,50 M. — Abtheilung 2. Quinta. 18. Aufl. 1877. 1,60 M. — Abtheilung 3. Quarta. 16. Aufl. 1875. 1,80 M. — 2. Theil: Berlin, Mittler und Sohn. Abtheilung 1. Tertia. 8. Aufl. 1873. 2,40 M. — Abtheilung 2. Secunda und Prima. 4. Aufl. 1874. — gr. 8. — Abschnitt 1. 1,20 M. — Abschnitt II. 2,80 M.

OP 14,5. WP 11,9. Berl 10,4. Brd 19,12. Pm 17,6. Schl 26,11. Ps 13,2. S 23,14. SH 10,9. H 15,12. W 10,9. HN 10,19. Rh 12,19.

29. Kehrlein, J., Deutsches Lesebuch. Leipzig, O. Wigand. 5. Aufl. 1876. — gr. 8. — Untere Lehrstufe: 2,50 M. — Obere Lehrstufe: 3,60 M.
Ps 0,1. Rh 0,1.
30. Keller, E., Musterammlung deutscher Gedichte. Berlin, Hempel. 15. Aufl. 1877. — H. 8. — 0,60 M.
HN 0,1.
31. Lesebuch, Deutsches. Bremen, Henke. — 8. — 1. Theil: 11. Aufl. 1873. — 2,25 M. 2. Theil: 9. Aufl. 1867. — 2,25 M.
W 0,1. HN 1,0.
32. Lesebuch, Deutsches, für Volks- und Bürgerschulen, herausgegeben vom Vorstande der Lüneburger Lehrer-Wittwenkasse. Hannover, Hahn. 5. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
H 0,1.
33. Lesebuch für Bürgerschulen, herausgegeben vom Lehrerverein der Stadt Hannover. 1. Theil. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1876. — 8. — geb. 0,85 M.
H 0,3.
34. Lesebuch zum Gebrauch in Volksschulen, herausgegeben von Oldenburger Lehrern. Oldenburg, Schulze. 4. Aufl. 1869. — 8. — 2,25 M.
H 0,1.
35. Lesebuch für die Oberklassen katholischer Volksschulen, herausgegeben im Auftrage des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster. Dortmund, Erbstell. 2. Aufl. 8. — 0,80 M.
W 0,1.
36. Lesebuch, Deutsches, für das königliche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln, zusammengestellt durch die Lehrer des Gymnasiums. 1. Abtheilung. Untere Lehrstufe. Koblenz, Bädeler. 5. Aufl. 1866. — 8. — 1,50 M.
Rh 1,0.
37. Linnig, Fr., Deutsches Lesebuch. Zwei Theile. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1876. — 8. — 5,40 M.
OP 2,0. WP 1,0. W 6,0. HN 2,1. Rh 19,3.
38. Lüben, A., und Rade, E., Lesebuch für Bürgerschulen. Leipzig, Brandstetter. — gr. 8. — 0,50 M. — 3. Theil: 27. Aufl. 1878. 0,80 M. — 4. Theil: 23. Aufl. 1877. 1 M. — 5. Theil: 21. Aufl. 1878. 1 M. — 6. Theil: 17. Aufl. 1878. 1,30 M.
OP 0,1. Brd 1,0. Pm 0,1. Schi 0,2. S 0,1. H 1,1. HN 0,2. Rh 0,1.
39. Mager, R. W. E., Deutsches Lesebuch. Stuttgart, Cotta. — gr. 8. — 2. Theil: 11. Aufl. 1876. 2,90 M. — 3. Theil: 5. Aufl. 1863. 4,80 M.
Pm 0,1. Ps 0,1.
40. Masius, P., Deutsches Lesebuch für höhere Unterrichtsanstalten. Halle, Waisenhans. 3 Theile. — gr. 8. — 1. Theil: 2,50 M. — 2. Theil: 3 M. — 3. Theil: 4 M.
Brd 0,1. Pm 0,1. Ps 1,0. S 4,1. SH 1,0. H 1,0. Rh 1,0.
41. Mönlich, W. P., Ribelungen und Gubrunslieder für Schulen ausgewählt, nebst Formenlehre, Wörterbuch und einigen gothischen und alt-hochdeutschen Sprachproben. Göttersloh, Bertelsmann. 3. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2 M.
Schl 1,0. H 1,0. W 1,1.
42. Ostrogge, E., Deutsches Lesebuch. Elementarbuch und 3 Kurse. Hannover, Hahn. — gr. 8. — 1. Theil: 2 M. — 2. Theil: 2 M. — 3. Theil: 2 M. — 4. Theil: 2,60 M.
H 1,1.
43. Paldamus, F. E., Deutsches Lesebuch, herausgegeben von Dr. Scholderer. Frankfurt a./M., Fischerweg. — 8. — 1. Theil: Unterstufe. 4. Aufl. 1875. 1 M. — 2. Theil: Sexta. 6. Aufl. 1877. 1,20 M. —

3. Theil: Quinta. 5. Aufl. 1876. 1,40 M. — 4. Theil: Quarta. 4. Aufl. 1875. 1,60 M. — 5. Theil: Tertia. 4. Aufl. 1876. 2,20 M.

Schl 0,1. H 0,2. HN 0,3.

44. Preuß, A. E., und Bette, J. A., Preussischer Kinderfreund. Königsberg, Bon. 221. Ausg. 1878. — 8. — 0,80 M.

WP 1,0.

45. Pütz, W., Deutsches Lesebuch für die mittleren Klassen und Sekunda höherer Lehranstalten. Koblenz, Bader. 7. Aufl. 1877. — 8. — 3 M.

Schl 0,1. HN 0,1. Rh 5,1.

46. Pütz, W., Altdeutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Koblenz, Bader. 4. Aufl. 1873. — 8. — 1,50 M.

Schl 2,1. S 1,0. W 2,0. Rh 2,0.

47. Quietmeyer, E., Schul- und Hausfreund. Deutsches Lesebuch. Hannover, Helwing. — 8. — 1. Fortschule. 32. Aufl. 1875. 0,50 M. — 11. Lesebuch. 31. Aufl. 1875. 1,25 M.

H 0,2.

48. Raßmann, E., Deutsches Lesebuch für untere Klassen höherer Lehranstalten. Münster, Coppenrath. 2. Aufl. 1874. — 8. — 2,40 M.

W 0,1. Rh 0,1.

49. Remacy, F. J., Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Bonn, Habicht. 3. Aufl. 1867. — 8. — 4 M.

Ps 1,0. Rh 4,0.

50. Remacy, F. J., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Leipzig, Siegmund und Volkering. 3. Aufl. 1875. — 8. — 1. Stufe: 1,50 M. — 2. Stufe: 2,25 M.

Schl 5,0. Rh 5,0.

51. Schädle, E., und Kohlrath, F., Mittelhochdeutsches Elementarbuch. Hannover, Bahn. 2. Aufl. 1866. — 8. — 2,40 M.

H 6,1.

52. Schauenburg, E., und Hohe, R., Deutsches Lesebuch für die Oberklassen höherer Schulen. Essen, Bader. — gr. 8. — 1. Theil: 3. Aufl. 1878. 3,20 M. — 2. Theil: 2. Aufl. 1877. 2,50 M.

Berl 2,1. Brd 1,0. S 1,0. H 1,1. Rh 6,4.

53. Schulz, D., Berlinisches Lesebuch für Schulen. Berlin, Nicolai. 26. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.

Brd 1,0.

54. Schulz, B., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Paderborn, Schöningh. 1. Theil: 4. Aufl. 1878. — 8. — 2,50 M.

OP 2,0. WP 3,0. Schl 7,2. Ps 2,0. S 1,0. W 6,3. Rh 5,1.

55. Selbsam, R. und L., Deutsches Lesebuch für das mittlere Kindesalter beider Konfessionen. Breslau, Grlt. 9. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.

WP 1,0. H 1,0.

56. Schwab, G., Die deutschen Volksbilder. Gütersloh, Bertelsmann. 9. Aufl. — 8. — 3-4 M.

Berl 0,1.

57. Schweminski, Lesebuch für den deutschen Unterricht. Posen, Zupanoff. 1875. 1. Kursus für die unteren Klassen.

WP 1,0.

58. Siebler, J., Geist des klassischen Alterthums. 1. Theil. Piffa, Günther. 1855. — gr. 8. — 1,50 M.

Ps 0,1.

59. Sommer, W., Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Köln, Du Mont-Schauberg. 2. Aufl. 1874. — gr. 8. — 5 M.

W 0,1.

60. Spieß, A. und Fr., Deutsches Lesebuch für mittlere Gymnasialklassen und Realschulen. Wiesbaden, Limbarch. 4. Aufl. 1877. — 8. — 4 M. [1879.]

HN 1,1.

61. Thiel, G., Deutsches Lesebuch für Stadt- und Landschulen. 4 Theile. Breslau, Korn. 1878. — 8. — 1,50 M.

Sch. 0,2.

62. Viehoff, G., Deutsches Lesebuch. Braunschweig, Westermann. — gr. 8. — 1. Theil: 4. Aufl. 1873. 1,75 M. — 2. Theil: 5. Aufl. 1873. 2,25 M.

H 1,1. W 0,1. HN 0,1. Rh 0,3.

63. Wadernagel, Ph., Edelsteine deutscher Dichtung und Weisheit im 13. Jahrhundert. Ein mittelhochdeutsches Lesebuch, mit Wörterbuch versehen. Frankfurt a./M., Seyder und Zimmer. 4. Aufl. 1874. — 8. — 6 M.

WP 1,0. Berl 2,0. Brd 5,0. Pm 2,0. SH 1,0. H 3,0. HN 1,0.

64. Wadernagel, Ph., Auswahl deutscher Gedichte. Altenburg, Pierer. 6. Aufl. 1872. — gr. 8. — 4,55 M.

HN 1,0.

65. Wadernagel, Ph., Deutsches Lesebuch. Gütersloh, Bertelsmann. 3 Theile. — 6 M.

HN 0,1. Rh 2,2.

66. Wagler, Fr. A., Schulbuch für den deutschen Unterricht. Berlin, Herbig. 1862. — 8. — 2,40 M.

Brd 2,0.

67. Wegel, F., Menzel, J., und Richter, C., Schullesebuch für die Provinz Pommern. Berlin, Stubenrauch. 61. Aufl. 1874. — 8. — 1,15 M.

Pm 0,1.

68. Willmann, D., Lesebuch aus Herodot. Ein historisches Elementarbuch im Sinne des erziehenden Unterrichts bearbeitet. Leipzig, Gräbner. 2. Aufl. 1877. — 8. — 2,40 M.

Berl 1,2.

69. Willmann, D., Lesebuch aus Homer. Eine Vorschule zur griechischen Geschichte und Mythologie. Leipzig, Gräbner. 3. Aufl. 1876. — 8. — mit Karte 1,60 M, ohne Karte 1,20 M.

Berl 1,2.

70. Wörbs, G., Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Köln, Du Mont-Schauberg. 1878. — gr. 8. — 5,50 M. [1878.]

Rh 5,2.

II.

Deutsch.

c. Anderweitige für den deutschen Unterricht eingeführte Schulbücher.

1. Wed, J., Grundriß der empirischen Psychologie und Logik. Stuttgart, Nebler. 6. Aufl. — 8. — 1,50 M.

WP 1,0. Schl 5,0. W 1,0.

2. Döring, R., Die Gattungen der Dichtkunst. Briesg, Kroschel. 4. Aufl. 1879. — 8. — 0,60 M.

Schl 1,0.

3. Findelee, Ch. B., Mythologie der Griechen und Römer, der Aegypten und Nordländer. Halle, Schwabe. — kl. 8. — 1,20 M.

HN 0,1.

4. Fahn, W., Geschichte der poetischen Literatur der Deutschen. Berlin, Herbig. 7. Aufl. 1875. — gr. 8. — 4,50 M.

SH 1,0. W 1,1. Rh 0,1.

5. Felbig, C. G., Grundriß der Geschichte der poetischen Literatur der Deutschen. Leipzig, Arnold. 7. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.

W 1,0.

6. Hoffmann, R. A. J., Abriss der Logik und Rhetorik. Tausthal, Große. Logik. 3. Aufl. (von Schuster.) 1872. — 8. — 1,25 M. Rhetorik für Gymnasien. 4. Aufl. (von Schuster.) 1873. — 8. — 1,25 M.

SH 1,0. H 3,1. HN 1,0.

7. Sollenberg, W. A., Philosophische Propädeutik für höhere Schulen. Elberfeld, Friedrichs. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1,20 M.

Brd 1,0. S 2,0. Rh 2,0.

8. Fläppe, B., Deutsche Literaturgeschichte. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. 1878. — 8. — 2,25 M.

WP 1,0. W 1,0.

9. Kluge, F., Geschichte der deutschen Nationalliteratur zum Gebrauche an höheren Unterrichtsanstalten. Altenburg, Vonde. 9. Aufl. 1875. — 8. — 2 M.

OP 4,0. WP 2,1. Berl 2,0. Brd 2,0. Pm 1,0. Schl 1,1. Ps 2,0. S 0,1. SH 2,0. W 1,1. HN 1,2.

10. Fischer, F. A., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. Leipzig, Dunder und Humblot. 14. Aufl. (von Dr. F. Palm.) 1874. — 8. — 2,80 M.

OP 1,1. Schl 2,0. H 3,0. Rh 1,0.

11. Fäß, W., Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur für höhere Lehranstalten. Koblenz, Bädeler. 6. Aufl. 1875. — gr. 8. — 0,80 M.

OP 1,0. Schl 3,0. H 1,0. HN 2,1. Rh 3,0.

12. Rumpel, Th., Philosophische Propädeutik. Gütersloh, Bertelsmann. 5. Aufl. 1877. — fl. 8. — 2 M.

Ps 1,0. SH 1,0. W 2,0. HN 8,0.

13. Rumpel, F. W., Grundzüge der deutschen Literaturgeschichte. Ein Leitfaden für Schulen. Breslau, Göschorsky. 2. Aufl. 1874. — 8. — 2,45 M.

HN 0,1.

14. Schäfer, J. W., Grundriss der deutschen Literaturgeschichte. Berlin, Oppenheim. 12. Aufl. 1877. — fl. 8. — 1,25 M.

Schl 1,0. S 0,1. SH 2,0. W 1,0.

15. Tobien, W., Materialien für den deutschen Unterricht in Tertio und Sekunda. Elberfeld, Hartmann. 1871. — 8. — 0,90 M.

W 0,1.

16. Trendelenburg, F. A., Elementa logices Aristoteleae. Berlin, Weber. 7. Aufl. 1874. — gr. 8. — 2,40 M.

Berl 2,0. Pm 1,0. Schl 1,0. H 1,0.

17. Viehoff, F., Handbuch der deutschen National-Literatur. Braunschweig, Westermann. — 8. — 1. Theil: 11. Aufl. 1875 und 2. Theil: 11. Aufl. 1875. — 4,50 M. 3. Theil: 12. Aufl. 1878. — 1,40 M.

Berl 0,1. Pm 1,1. Schl 1,1. S 1,0. H 1,1. W 1,2. Rh 1,6.

18. Weber, G., Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Leipzig, Engelmann. 10. Aufl. 1874. — 8. — 2,25 M.

Schl 2,0. H 1,0. HN 0,1.

19. Wenzke, J. A., Compendium der Psychologie und Logik für die Gymnasien. Leipzig, Teubner. 1868.

WP 1,0. Schl 1,0.

III.

Latinität.

a. Grammatiken.

1. Beck, F., Kleine lateinische Grammatik, zunächst für Real- und höhere Bürgerschulen. Berlin, Stubenrauch. 3. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,50 M.

Berl 0,1. Brd 0,3. Schl 0,1. S 0,2. SH 0,1. H 0,6. Rh 0,1.

2. Oed, D., Kurz gefaßte lateinische Formenlehre. Berlin, Studenrauch.
6. Aufl. 1879. — 8. — 0,80 M.
Berl 0,1. S 0,1.
3. Berger, E., Lateinische Stilistik für obere Gymnasial-Klassen. Koburg und Leipzig, Karlowa. 5. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2,10 M.
WP 2,0. Berl 1,0. Brd 1,0. Pm 2,0. S 7,0. H 3,0. W 2,0. HN 2,0. Rh 2,0.
4. Berger, E., Lateinische Grammatik für den Unterricht auf Gymnasien und Progymnasien. Koburg und Leipzig, Karlowa. 9. Aufl. 1875 — gr. 8. — 3 M.
Brd 0,1. Pm 1,1. Ps 1,0. S 0,1. H 3,2. W 3,0. HN 3,0. Rh 4,3.
5. Berger, E., Kleine lateinische Grammatik für den Unterricht in unteren Klassen. Koburg, Karlowa. 1873. — gr. 8. — 1,50 M.
H 0,1.
6. Berger, E., Stilistische Vorübungen der lateinischen Sprache für mittlere Gymnasialklassen. Koburg und Leipzig, Karlowa. 4. Aufl. 1875. — 8. — 2,40 M.
OP 1,0. WP 3,0. Berl 1,0. Brd 1,0. S 2,0. SH 3,0. H 3,2. HN 2,0.
7. Capelle, E., Anleitung zum lateinischen Aufsatz. Hannover, Hahn.
3. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
WP 1,0. Berl 1,0. S 1,0. SH 1,0. H 3,0. HN 1,0. Rh 2,0.
8. Essendy, Fr., Lateinische Grammatik. Berlin, Weidmann. 19. Aufl. (von Dr. M. Seyffert.) 1878. — 8. — 2 M.
OP 14,2. WP 11,3. Berl 12,0. Brd 21,3. Pm 15,2. Schl 27,6. Ps 12,0. S 26,3. SH 12,3. H 12,2. W 4,1. HN 8,1. Rh 14,1.
9. Exempla syntaxis latinae. Göttersloh, Bertelsmann. Ed. IV. 1879. 0,20 M.
W 1,0.
10. Frei, J., Lateinische Schulgrammatik. 2 Theile. Zürich, Höhr. — 8. — 1. Theil. 5. Aufl. 1877. — 2. Theil. 2. Aufl. 1872. 2,70 M. [1878.]
SH 0,1.
11. Fromm, A. D., Kleine Schulgrammatik der lateinischen Sprache. Berlin, Grieben. 11. Aufl. 1877. — 8. — 2,40 M.
OP 0,1. Berl 0,1. Brd 0,5. Pm 0,1. Schl 0,1. S 0,1. SH 0,1. W 1,2. HN 0,5. Rh 0,3.
12. Genusregeln, gereimte. Rassel, Fischer. 4. Aufl. 1879. — 8. — 0,10 M.
HN 1,0. Rh 1,0.
13. von Gruber, J., Lateinische Grammatik. Leipzig, Teubner.
5. Aufl. 1870. — ff. 8. — 1,90 M.
Pm 0,1.
14. Haacke, M., Lateinische Stilistik. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1875. — 4 M.
S 1,0. HN 1,0.
15. Harre, P., Hauptregeln der lateinischen Syntax. Berlin, Weidmann.
3. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
Berl 1,0. HN 0,1.
16. Kühner, R., Elementargrammatik der lateinischen Sprache mit eingereihten lateinischen und deutschen Uebersetzungsaufgaben und einer Sammlung lateinischer Lesestücke für die unteren Gymnasialklassen. Hannover, Hahn.
41. Aufl. 1877. — 8. — 3 M.
SH 0,1. H 1,3. Rh 0,3.

17. Rühner, R., Kurzgefasste Schulgrammatik der lateinischen Sprache für die unteren und oberen Gymnasialklassen. Hannover, Hahn. 3. Aufl. 1873. — 8. — 2,25 M.

Schl 1,0. H 1,1.

18. Rühr, A., Schulgrammatik der lateinischen Sprache, zunächst für Realschulen. Berlin, Reimer. 5. Aufl. 1875. — 8. — 1,75 M.

Berl 0,1. Pm 0,2. Schl 0,4.

19. Krebs, J. P., Anleitung zum Lateinschreiben. Frankfurt a./M., Brönnner. 11. Aufl. 1860. — 8. — 4 M.

HN 1,0.

20. Reiring, M., Kleine lateinische Grammatik. Bonn, Cohen. 5. Aufl. 1875. — 8. — 2,20 M.

Ps 1,0. H 0,2. HN 2,2. Rh 9,2.

21. Reiring, M., Lateinische Grammatik für die mittleren und oberen Klassen der Gymnasien. Bonn, Cohen. 6. Aufl. 1878. — 8. — 4,75 M.

OP 1,0. Pm 2,0. Schl 2,0. Ps 1,0. W 1,0. HN 3,0. Rh 22,0.

22. Meyer, Grammatische Regeln als Anhang zum lateinischen Elementarbuch I. von Henning. Halle, Waisenhaus. 2. Aufl. 1875. — 8. 0,30 M. — SH 1,0.

23. Riddendorf, S., und Orster, F., Lateinische Schulgrammatik. 2. Theile. Münster, Copenrath. — 8. — 1. Theil: 11. Aufl. 1876. 3 M. — 2. Theil: 6. Aufl. 1875. 2,50 M.

W 1,0.

24. Noisissig, S., Praktische Schulgrammatik der lateinischen Sprache für alle Klassen der Gymnasien und Realschulen. Berlin, Gärtner. 8. Aufl. (von B. Gillschhausen.) 1877. — 8. — 3,10 M.

OP 3,0. WP 1,0. Berl 0,4. Brd 0,1. W 0,1. HN 0,2.

25. Müller, S. D., und Pattmann, J., Lateinische Schulgrammatik. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 3. Aufl. 1872. — 8. — 3,50 M.

H 2,0.

26. Müller, S. D., und Pattmann, J., Kurzgefasste lateinische Grammatik für Gymnasien und Realschulen. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 4. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2,80 M.

H 2,2. Rh 0,1.

27. Orthographia latina bestimmt für den Gebrauch des Gymnasiums zu Dramburg.

Pm 1,0.

28. Perthes, S., Lateinische Formenlehre zum wörtlichen Auswendiglernen. Mit Bezeichnung aller langen Vocale von Dr. G. Löwe. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 0,60 M. [1879.]

Berl 1,0. Rh 0,1.

29. Pißg, C., Lateinische Grammatik. Berlin, Perbig. 2. Aufl. 1876. — 8. — 1,80 M.

W 0,1. Rh 0,1.

30. Putzke, C. E., Lateinische Schulgrammatik. Jena, Dufft. 21. Aufl. (von A. Schottmüller.) 1875. — 8. — 2,60 M.

Berl 1,0. Brd 1,0. Ps 0,2. S 0,2. HN 0,1.

31. Schmidt, W. P., Lateinische Formenlehre. Frankfurt a./M., Sauerländer. 1865. — 8. — 1,30 M.

HN 0,1.

32. Schütz, F., Lateinische Sprachlehre zunächst für Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 8. Aufl. 1874. — gr. 8. — 4 M.

WP 2,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 3,0. Ps 2,0. S 2,0. H 3,0. W 11,1. HN 1,0. Rh 2,0.

33. Schulz, F., Kleine lateinische Sprachlehre, zunächst für die unteren

und mittleren Klassen der Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 15. Aufl. 1876. — 8. — 1,75 M.

OP 1,1. WP 2,3. Brd 1,0. Pm 1,1. Schi 10,2. Ps 3,2. S 2,3. SH 0,1. H 4,4. W 14,5. HN 0,2. Rh 3,1.

34. Schulz, F., Lateinische Synonymik für die oberen Klassen der Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 8. Aufl. 1879. — 8. — 3 M.
W 4,0.

35. Siberti, M., Lateinische Schulgrammatik für die unteren Klassen. Neu bearbeitet und für die mittleren Klassen erweitert von Dr. Meiring. Bonn, Cohen. 22. Aufl. 1878. — 8. — 2,70 M.

OP 1,3. WP 3,4. Pm 2,3. Schl 1,0. S 0,2. W 1,2. HN 1,8. Rh 19,14.

36. Wichmann, R., Musterbeispiele zur Einübung der lateinischen Syntax im Anschluß an das lateinische Übungsbuch für Quarta von Ostermann und die lateinische Grammatik von Ellendt-Schiffert. Potsdam. 1873. — 8. — 0,40 M.

HN 1,0.

37. Zumpt, C. G., Lateinische Grammatik. Berlin, Dümmler. 13. Aufl. 1874. — gr. 8. — 4 M.

OP 1,0. WP 1,0. Berl 1,0. Pm 1,0. Schl 1,0. W 1,0. Rh 1,0.

III.

Lateinisch.

b. Lese- und Übungsbücher, Vokabularien.

1. August, C. F., Praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Wilhelm a. Rh., Vogel. 9. Aufl. 1866. — gr. 8. — 2 M.
Berl 1,0. S 1,0. H 1,0.

2. Bed, R., Lateinisches Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Berlin, Stubenrauch. — 8. — Abtheilung für Sexta. 2. Aufl. 1872. 1,25 M. — Abtheilung für Quinta. 1869. 0,80 M. — Abtheilung für Quarta. 1869. 0,80 M. — Abtheilung für Tertia und Sekunda. 1869. 1,50 M.

OP 1,0. Berl 0,2. Brd 0,4. Schi 0,2. S 1,3. SH 1,1. H 0,6.

3. Beeskow, Fr., Übungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Berlin, Enslin. 4. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,60 M.

Brd 1,0. H 1,0.

4. Berger, C., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Clausthal, Groffe. 4. Aufl. 1873. — 8. — 2,80 M.

SH 1,0.

5. Bleske, F., Elementarbuch der lateinischen Sprache. Formenlehre, Übungsbuch und Vokabularium. Für die unterste Stufe des Gymnasialunterrichts. Hannover, C. Meyer. 5. Aufl. (von Dr. Müller). 1877. — 8. — 1,50 M. [1872.]

Pm 2,0. SH 2,1. H 3,3.

6. Blume, W. F., Vorübungen zum lateinischen Elementarbuch. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 5. Aufl. 1868. — 8. — 0,50 M.

Brd 1,1.

7. Blume, W. F., Lateinisches Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Lateinischen in das Deutsche. 2 Theile. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 18. Aufl. 1878. — 8. — 2,50 M.

Brd 1,1.

8. Bone, F., Lateinische Dichter, eine Auswahl für den Schulgebrauch.

mit Anmerkungen. Köln, Du Mont-Schauberg. — 8. — 1. Theil Phädrus und Ovid. 2. Aufl. 1876. — 1,90 M.

WP 0,1. Rh 0,1.

9. Bonnell, E., Lateinisches Vocabularium. Berlin, Enslin. 17. Aufl. 1876. — 8. — 0,80 M.

OP 1,1. WP 1,0. Berl 2,0. Brd 5,1. Pm 5,0. Schl 2,0. Ps 1,0. S 2,0. SH 3,0. W 1,0. Rh 2,0.

10. Bonnell, E., Übungsbücher zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche. Berlin, Enslin. 9. Aufl. 1876. — II. 8. — 1,20 M.

Berl 1,0. Brd 1,0. Ps 1,0. H 1,0.

11. Brambach, W., Handweiser der lateinischen Rechtschreibung. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,30 M.

Schl 1,0.

12. Breier, Fr., Lateinisches Lesebuch für die oberen Klassen höherer Bürger Schulen. Eisenburg, Schafje. 1845. — 8. — 3 M.

H 0,1.

13. Dronke, E., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Koblenz, Hölcher. — 8. — 1. Abth. 12. Aufl. (von Dominicus.) 1875. — 1,20 M.

Rh 1,1.

14. Eichert, O., Chrestomathia latina. Auswahl aus den Werken lateinischer Schriftsteller mit Anmerkungen für den Schulgebrauch versehen. I. Heft. Leipzig, Bahn. 1863. — 8. — 0,75 M.

WP 1,0.

15. Ellendt, Fr., Lateinisches Lesebuch für die unteren Klassen höherer Lehranstalten. Berlin, Bornträger. 18. Aufl. (von Schffert) 1876. — 8. — 1,60 M.

OP 0,3. S 3,1.

16. Ellendt, Fr., Materialien zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche für die Quarta höherer Lehranstalten. 5. Aufl. (von R. Schffert) Berlin, Bornträger. 1873. — 8. — nebst Wörterbuch dazu von Ed. Schmidt. 2. Aufl. Berlin, Bornträger. 1874. — 8. — 2,50 M.

OP 1,1. WP 0,1. Pm 0,1. SH 3,0. H 2,0. HN 1,1. Rh 1,0.

17. Engsmann, F., Lateinisches Lesebuch. Bamberg, Buchner. 2. Aufl. 1874. — 8. — 1. Theil 1,50 M. — 2. Theil 2,25 M.

HN 0,1.

18. Forbiger, A., Aufgaben zur Bildung des lateinischen Stils. Leipzig, Hinrichs. — 2 M.

Rh 1,0.

19. Franke, Fr., Chrestomathie aus römischen Dichtern für mittlere Gymnasialklassen. Leipzig, Brandstetter. 5. Aufl. (von R. Franke) 1877. — 8. — 1,50 M.

HN 2,0.

20. Frei, J., Lateinisches Übungsbuch für Anfänger mit den nöthigen syntaktischen Erläuterungen. Zürich, Höhr. 4. Aufl. 1872. — 8. — 1,80 M. [1878.]

SH 0,1.

21. Frey, J., Ausgewählte Briefe Ciceros. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1873. — 8. — 2,25 M.

Rh 1,0.

22. Fromm, A. F., Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für mittlere Klassen der Gymnasien und Realschulen. Berlin, Grieben. — II. 8. — I. 6. Aufl. 1876. 1,20 M. — II. 5. Aufl. 1871. — 1,20 M.

OP 0,1. Berl 0,1. Brd 0,4. Schl 0,1. SH 1,1. W 1,5. HN 0,2. Rh 0,1.

23. Fromm, A. F., Lateinisches Uebungs- und Lesebuch für untere Klassen der Gymnasien und Realschulen. Güttersloh, Bertelsmann. 6. Aufl. 1878. — 8. — 1,20 M.

Berl 0,1. Brd 0,2. HN 0,1.

24. Gedike, Fr., Lateinisches Lesebuch. Herausgegeben von Friedr. Hofmann. Berlin, Dümmler. 29. Aufl. 1876. — 8. — 1,40 M.

Berl 8,4. Brd 3,1. SH 1,0. Rh 1,0.

25. Gröbel, Ch. E. A., Neue praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Halle, Anton. 20. Aufl. 1874. — 8. — 2 M.

Brd 0,1. Ps 0,1.

26. Grotefend, A., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für die mittleren Gymnasialklassen. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. — 8. — 1. Kursus. 4. Aufl. von Dr. Ringt. 1874. 1,90 M. 2. Kursus von A. F. E. Geffers. 1841. 1,75 M.

H 2,3.

27. von Gruber, J., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für Tertia. Stralsund, Bingsl. 6. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M.

WP 2,0. Berl 3,0. Brd 2,2. Pm 4,1. Ps 1,0. S 1,0. W 1,1.

28. Gryllar, E. J., Lateinische Stilübungen. Köln. 4. Aufl. 1861. — 8. — 1,95 M.

Schl 1,0.

29. Haacke, A., Aufgaben zum Uebersetzen ins Lateinische für Sexta und Quinta, im Anschluß an die Grammatik von Ellendt-Seyffert. Berlin, Weidmann. 7. Aufl. 1876. — gr. 8. 1,60 M. — desgl. für Quarta und Untertertia. 8. Aufl. 1875. 1,60 M. — desgl. für Obertertia und Untersekunda. 5. Aufl. 1876. 2 M.

OP 2,0. WP 1,0. Berl 1,0. Brd 2,1. Pm 2,0. Schl 2,0. Ps 1,0. S 16,0. SH 3,0. H 3,0. W 1,1. Rh 3,0.

30. Haacke, A., und Köpcke, R., Aufgaben zum Uebersetzen ins Lateinische für Obersekunda und Unterprima. Berlin, Weidmann. 1878. — 2,20 M.

Rh 1,0.

31. Haupt, D., und Krahnert, S., Vocabularium latinum für Quinta und Quarta. Bosen, Herzbach. 4. Aufl. (von Dr. E. Moritz) 1874. — ff. 8. — 0,75 M.

Brd 0,1. Pm 1,0. Ps 0,1. H 1,0.

32. Heidelberg, S., Lateinisches Uebungs- und Lesebuch mit Berücksichtigung der Grammatiken von Berger und von Ellendt-Seyffert. 2 Theile. Koburg und Leipzig, Karlswa. 5. Aufl. 1873. — gr. 8. — 1. Theil für Sexta. 1,20 M. — 2. Theil für Quinta. 1,80 M.

H 2,0.

33. Hemmerling, J., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Köln, Du Mont-Schönbach. — 8. — 1. Theil: Aufgaben für Sekunda. 1874. 3,40 M. — 2. Theil: Aufgaben für Prima. 1873. 3,50 M.

Brd 1,0. Schl 4,0. S 1,0. SH 1,0. H 3,0. W 1,0. Rh 11,0.

34. Hennings, F. D. Ch., Elementarbuch zu der lateinischen Grammatik von Ellendt-Seyffert. Halle, Waisenhaus. 1. Abtheilung für Sexta. 1 M. — 2. Abtheilung zur Einübung der unregelmäßigen Formenlehre. 1,20 M. — 3. Abtheilung Uebungsstücke zur Kasuslehre. 1,20 M.

WP 1,0. Schl 4,0. S 7,1. SH 6,1. H 3,1. HN 1,0.

35. Hoche, R., Lateinisches Lesebuch. Leipzig, Teubner. 1871. — 8. — 1. Abtheilung: 1,80 M. — 2. Abtheilung: 3 M.

OP 1,1. Brd 0,1. Schl 0,1. SH 1,1. HN 0,1. Rh 0,1.

36. Forstig, R. R., Anthologie aus lateinischen Dichtern. Köslin, Schulz. 1852. — 8. — 2,50 M.

Pm 0,1.

37. Hottenrott, H., Übungsbuch zum Uebersetzen. — 8. — 1. Theil: Sexta. Berlin, Habel. 6. Aufl. 1871. 1,20 M. — 2. Theil: Quinta. Berlin, Habel. 6. Aufl. 1876. 1,60 M. — 3. Theil: Quarta. Emmerich, Romen. 6. Aufl. 1868. 1,40 M. — 4. Theil: Tertia. Leipzig, Fleischer. 4. Aufl. 1865. 1,50 M.

OP 1,0. WP 1,0. Pm 1,1. Schl 2,0. Rh 3,0.

38. Jacobs, Fr., und Döring, C., Lateinisches Elementarbuch. Jena, Frommann. — 8. — 1. Theil. 18. Aufl. (von 3. Classen) 1871. — 1,30 M. 2. Theil. 14. Aufl. 1875. — 1,20 M.

OP 1,0. WP 1,0. Schl 1,0. S 2,0. SH 2,0. H 0,2. W 1,1. HN 0,1. Rh 1,2.

39. Klande, P., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für obere Klassen in genauem Anschluß an die Grammatik von Eissendts-Schiffert und an die lateinische Lectüre. Berlin, Weber. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2,80 M. [1876.]

Schl 1,0. S 3,0. H 3,0. HN 1,0.

40. Klande, P., Übungsbuch zum Uebersetzen in das Lateinische für Unter-Sekunda. Berlin, Weber. 1878. — 8. — 1,80 M.

Schl 1,0.

41. Kühner, R., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische nebst dem dazu gehörigen deutsch-lateinischen Wörterbuch. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Abtheilung: 5. Aufl. 1877. 1,50 M. — 2. Abtheilung: 2. Aufl. 1866. 3 M.

H 2,1.

42. Kühner, R., Lateinisches Übungsbuch. Hannover, Hahn. 4. Aufl. 1873. — 8. — 1,50 M.

Schl 1,0.

43. Kühner, R., Lateinisches Vocabularium im Anschluß an Schönborn's lateinisches Lesebuch. Erster Kursus für Sexta. Berlin, Mittler und Sohn. 1876. — 8. — 0,50 M. [1876.]

OP 1,0. Pm 2,1. Schl 2,0. S 1,0.

44. Kühr, A., Übungsbuch für den ersten Unterricht im Lateinischen, zunächst für Realschulen. Berlin, G. Reimer. 7. Aufl. 1877. — 8. — 1,50 M. Pm 0,3. Schl 0,3.

45. Kunze, C., und von Gosensti, Musterbeispiele zur Einübung der lateinischen Syntax. Regafen, Alexander. 1878. — 8. — 0,20 M.

Ps 1,0.

46. Lattmann, J., Cornelii Nepotis liber de excellentibus ducibus exterarum gentium in usum scholarum dispositus et emendatus, ex Justino, Cicerone, Frontino etc. suppletus et Curtii Rufi Alexandri Magni historiae in breviorum narrationem coactae. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 6. Aufl. 1878. — 8. — 2,25 M.

OP 1,1. Schl 1,0. S 1,0. H 4,2. Rh 4,3.

47. Lattmann, J., Lateinisches Übungsbuch. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 4. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1,40 M.

H 2,1. Rh 0,1.

48. Lattmann, J., Lateinisches Elementarbuch für Sexta. 4. Bearbeitung. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1878. — 8. — 1 M.

H 2,1.

49. Lhomond, Urbis Romae viri illustres a Romulo ad Augustum. Stuttgart, Neff. 5. Aufl. (von Geizer.) 1871. — 8. — 1,50 M.

Schl 1,1. Ps 1,0. SH 2,0. H 0,1. HN 2,3. Rh 1,1.

50. *Loci memoriales e Ciceronis scriptis selecti. In usum scholarum ediderunt Gossrau, Kaifienbach, Pfau. Pars secunda. Edit. II. Quedlinburgi. 1844. — 8. — 0,80 M.*

S 1,0.

51. *Loci memoriales. Gütersloh, Bertelsmann. Ed. IV. 1876. — 0,50 M.*

W 1,0.

52. Föbisch, R., *Handbuch der römischen Nationalliteratur. Braunschweig, Westermann. 1868. — 8. — 4 M.*

Rh 0,1.

53. Meiring, M., *Uebungsbuch zur lateinischen Grammatik für die unteren Klassen der Gymnasien, Real- und höheren Bürger Schulen. Bonn, Cohen und Sohn. — 8. — Abth. I. 3. Aufl. 1877. 1 M. — Abth. II. 1,40 M. — Für die mittleren Klassen: Abth. I. 5. Aufl. 1877. 1,70 M. — Abth. II. 3. Aufl. 1876. 1,90 M.*

OP 1,0. WP 1,1. Pm 1,0. Schl 2,1. S 3,1. H 1,1. W 1,0. HN 1,1. Rh 23,9.

54. Meiring, M., *lateinisches Vocabularium. Bonn, Cohen und Sohn. 4. Aufl. 1870. — gr. 8. — 1 M.*

Pm 1,0. W 0,1. Rh 4,0.

55. Müller, L., *Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für Quarta und Tertia der Gymnasien. Berlin, Weidmann. 1876. — gr. 8. — 1,60 M. [1876.]*

OP 1,0. H 0,1.

56. Müller, L., *Uebungsbuch zur Einübung der Formenlehre und des einfachen Satzes. Anklam, Diebe. 1857. — 0,90 M.*

Pm 1,0.

57. Nagesbach, C. F., *lateinische Stilübungen. Leipzig, Brandstetter. 5. Aufl. 1874. 8. — 1,40 M.*

S 2,0.

58. Opiß, Th., *lateinische Vorschule. Ein Fern- und Uebungsbuch für höhere Lehranstalten. Leipzig, Brandstetter. — 8. — 1. Kursus: Formenlehre. 3. Aufl. 1875. — 1,80 M.*

S 0,1.

59. Oftermann, Chr., *lateinisches Vocabularium, etymologisch geordnet in Verbindung mit einem Uebungsbuche. Leipzig, Teubner. — 8. — 1. Abth. Sexta. 17. Aufl. 1878. 0,30 M. — 2. Abth. Quinta. 10. Aufl. 1876. 0,30 M. — 3. Abth. Quarta. 9. Aufl. 1877. 0,45 M. — 4. Abth. Tertia. 5. Aufl. 1876. 0,60 M.*

OP 7,2. WP 7,4. Berl 1,0. Brd 9,2. Pm 4,1. Schl 12,3. Ps 8,0. S 2,1. SH 6,2. H 4,2. W 4,1. HN 9,6. Rh 6,4.

60. Oftermann, Chr., *lateinisches Uebungsbuch im Anschluß an ein grammatisch geordnetes Vocabularium. Leipzig, Teubner. — 8. — 1. Abth. Sexta. 14. Doppel-Aufl. 1876. — 0,75 M. 2. Abth. Quinta. 10. Doppel-Aufl. 1877. — 0,90 M. 3. Abth. Quarta. 9. Doppel-Aufl. 1878. — 0,75 M. 4. Abth. Tertia. 7. Doppel-Aufl. 1877. — 1,20 M.*

OP 12,3. WP 8,5. Berl 4,2. Brd 13,3. Pm 8,2. Schl 17,4. Ps 9,0. S 5,2. SH 7,5. H 10,4. W 3,2. HN 10,7. Rh 7,4.

61. Perthes, F., *lateinisches Lesebuch mit Vocabularium. Berlin, Weidmann. 1874. 1. Theil. Sexta. 2,75 M. — 2. Theil. Quinta. 1,90 M. [1879.]*

Berl 1,0. Rh 0,1.

62. Pösch, C., *lateinische Vorschule. Berlin, Herbig. 5. Aufl. 1876. — 8. — 0,80 M.*

W 0,1. Rh 1,1.

63. Ranke, F., Chrestomathie aus lateinischen Dichtern, vorzüglich aus Ovidius. Berlin, Weber. 5. Aufl. 1874. — 8. — 2,25 M.
 Berl 0,2. Brd 0,1. Schl 0,1. H 0,1. W 0,1. Rh 0,1.
64. Richter, O., Lateinisches Lesebuch nebst Vocabularium, Grammatik und deutschen Uebungssätzen. Berlin, Nicolai. 1879. — 8. — 2,40 M. [1879.]
 Brd 2,1.
65. Rothert, M., Der kleine Livius. Braunschweig, Westermann. 2. Aufl. 1855. — 8. — 0,70 M.
 HN 0,1.
66. Schaele, W., Vorschule zu den lateinischen Klassikern. Berlin, Friedberg und Mode. — 8. — I. Formenlehre und Lesestücke. 17. Aufl. 1878. 1,20 M. — II. Satzlehre und Lesestücke. 11. Aufl. 1873. 1,60 M.
 OP 2,0. WP 2,1. Brd 1,1. Pm 0,1. Schl 1,1. S 2,0. W 3,5. HN 0,2. Rh 0,4.
67. Schmidt, S., Elementarbuch der lateinischen Sprache. Neu-Strelitz, Barmewitz. 7. Aufl. 1878. — 8. — 1. Theil. Die Formenlehre für die zwei untersten Klassen eines Gymnasiums. — 2,20 M.
 Pm 1,0. Schl 2,0. S 1,0.
68. Schönborn, A. S., Lateinisches Lesebuch für die Quinta höherer Lehranstalten. Berlin, Mittler und Sohn. 11. Aufl. (von R. Kühner.) 1877. — 8. — 1,50 M.
 OP 1,0. WP 1,1. Berl 1,0. Brd 1,1. Pm 7,2. Schl 1,0. Ps 2,2. S 5,2.
69. Schönborn, A. S., Lateinisches Lesebuch zur Einübung der lateinischen Formenlehre. Berlin, Mittler und Sohn. 21. Aufl. (von R. Kühner.) 1878. — 8. — 0,75 M.
 OP 1,0. WP 2,0. Berl 1,0. Brd 2,1. Pm 9,1. Schl 5,0. Ps 2,2. S 9,3.
70. Schulz, F., Uebungsbuch zur lateinischen Sprachlehre, zunächst für die unteren Klassen der Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 11. Aufl. 1876. — 8. — 2 M.
 WP 3,1. Pm 1,0. Schl 7,1. Ps 2,2. S 1,0. SH 0,1. H 4,3. W 15,4. HN 0,1. Rh 4,1.
71. Schulz, F., Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax. Zunächst für die mittlere Stufe der Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1876. — 8. — 2,50 M.
 OP 2,0. WP 2,0. Brd 2,1. Pm 2,0. Schl 4,0. Ps 3,0. SH 1,0. H 4,3. W 17,6. HN 1,0. Rh 9,3.
72. Schulz, O., Aufgaben zur Einübung der lateinischen Grammatik. Berlin, Rader und Büchler. 16. Aufl. 1872. — Kl. 8. — 1,25 M.
 OP 1,0. Berl 3,1.
73. Seyffert, M., Lesestücke aus griechischen und lateinischen Schriftstellern, für die mittleren und oberen Klassen der Gymnasien. Leipzig, Polke. 5. Aufl. 1876. — 8. — 2,40 M.
 OP 2,0. Berl 3,0. Schl 1,0. S 8,0. W 3,0.
74. Seyffert, M., Palaestra Musarum. Materialien zur Einübung der gewöhnlichen Metra und Erkennung der poetischen Sprache der Römer. 1. Theil. Der Hexameter und das Distichon. Halle, Waisenhaus. 8. Aufl. 1877. — 8. — 1,50 M.
 OP 1,0. WP 1,0. Berl 2,0. Brd 5,0. Pm 1,0. Ps 1,0. S 8,0. SH 2,0. H 4,0. W 4,0. Rh 2,0.
75. Seyffert, M., Progymnasmatata. Anleitung zur lateinischen Composition in praktischen Beispielen zu der Chreia und deren Theilen. Für die oberste Bildungsstufe der Gymnasien. Leipzig, Polke. 4. Aufl. 1877. — 8. — 2,40 M.
 Pm 1,0. Ps 1,0. S 1,0.

76. Schffert, M., *Palaestra Ciceroniana*. Deutsche Originalstücke zum Uebersetzen ins Lateinische. Leipzig, Holze. 7. Aufl. 1875. — 8. — 4,50 M.
OP 1,0. Berl 2,0.

77. Schffert, M., *Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für Sekunda*. Leipzig, Holze. 10. Aufl. 1872. — gr. 8. — 3 M.

OP 2,0. WP 2,0. Berl 5,0. Brd 6,0. Pm 2,0. Schl 3,0. Ps 3,0. S 10,0. SH 3,0. H 4,0. W 5,0. HN 1,0. Rh 8,0.

78. Schffert, M., *Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Für die oberste Bildungsstufe der Gymnasien*. Leipzig, Holze. 6. Aufl. 1874. — 8. — 2,40 M.

OP 1,0. WP 1,0. Brd 4,0. Pm 2,0. S 5,0. SH 3,0. H 4,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 3,0.

79. Siebell, J., *Tirocinium poeticum*. Leipzig, Teubner. 11. Aufl. (von Habenicht.) 1876. — 8. — 0,75 M.

OP 1,0. WP 4,0. Brd 4,1. Pm 5,0. Schi 2,0. Ps 2,0. S 14,1. SH 6,1. H 9,3. W 3,1. HN 3,4. Rh 14,8.

80. Siebell, J., *Ovidii Metamorphoses*. Auswahl für Schulen mit erläuternden Anmerkungen. 2 Hefte. Leipzig, Teubner. 10. Aufl. (von Polke.) 1878. — 8. — 3 M.

OP 0,1. WP 0,1. Brd 0,1. Schi 1,0. S 5,1. SH 2,0. W 0,1. HN 1,1. Rh 0,1.

81. Simon, H. O., *Aufgaben zum Uebersetzen in das Lateinische für Sexta und Quinta*. Berlin, Dümmler. 6. Aufl. 1876. — 8. — 0,90 M.
Berl 4,1. Brd 1,0.

82. Spiess, L., *Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische*. Essen, Bader. — 8. — 1. Abtheil. Sexta. 46. Aufl. 1878. 0,75 M. — 2. Abtheil. Quinta. 22. Aufl. 1877. 1,25 M. — 3. Abtheil. Quarta. 15. Aufl. 1876. 1,25 M. — 4. Abtheil. Tertia. 10. Aufl. 1875. 1,25 M.

OP 3,2. WP 4,3. Berl 1,0. Brd 4,1. Pm 1,1. Schl 5,4. Ps 3,0. S 4,6. H 3,3. W 2,3. HN 3,10. Rh 13,10.

83. Spiess, L., *Die wichtigsten Regeln der lateinischen Syntax*. Essen, Bader. 15. Aufl. 1874. — 8. — 0,40 M.
HN 0,1. Rh 0,1.

84. Süssle, R. Fr., *Aufgaben zu lateinischen Stilübungen*. Karlsruhe, Gross. 1. Theil. 17. Aufl. 1878. 2,80 M. — 2. Theil. 16. Aufl. 1876. 3,40 M. — 3. Theil. 8. Aufl. 1877. 3,20 M.

OP 12,0. WP 14,0. Berl 9,0. Brd 10,0. Pm 14,2. Schi 30,0. Ps 12,1. S 12,0. SH 8,2. H 16,3. W 7,1. HN 12,3. Rh 22,2.

85. Tell, W., *Lateinisches Lesebuch für Sexta und Quinta*. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1877. — 8. — 1,90 M.

Schl 1,0. S 3,1. Rh 1,0.

86. Tischer, G., *Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für mittlere Gymnasialklassen*. Braunschweig, Vieweg. 2. Aufl. (von D. Müller) 1872. — gr. 8. — 1,50 M.

WP 0,1. Brd 1,0. Pm 2,1. Schl 2,0. Ps 1,1. S 2,1. SH 1,0. H 1,0.

87. Vichoff, H., *Lateinisches Elementarbuch für die unteren Klassen der Real- und höheren Bürgerschulen*. Braunschweig, Westermann. — 8. — 2 Theil: Quinta. 1874. — 1,35 M.

SH 0,1.

88. Volz, B., *Die römische Elegie*. Auswahl aus den Dichtern der klassischen Zeit. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1876. — 8. — 1,80 M.

WP 2,0. Brd 2,0.

89. Warschauer, H., *Uebungsbuch zum Uebersetzen in das Lateinische*.

Jena, Frommann. 1876. — gr. 8. — I. Für Obertertia und Untersekunda. 1,70 M. — II. Für Quarta. — 1,80 M. [1876.]

Berl 3,0. Pm 1,0. Schl 1,0. Ps 1,0. S 1,0. SH 1,0. H 1,0.

90. Weidemann, E. A., Lateinisches Lesebuch für die oberen Klassen der Realschulen. Jena, Frommann. — 8. — 4 M.
Ps 0,1.

91. Weller, G., Lateinisches Lesebuch aus Livius für die Quarta der Gymnasien. Hildburghausen, Kesselring. 10. Aufl. 1878. — 8. — 1,50 M.
Dazu: Wörterverzeichnis. 4. Aufl. Ebenda. 1875. — 8. — 0,25 M.

OP 1,1. WP 2,1. Brd 0,1. Pm 2,1. Schl 1,1. S 0,2. SH 1,0.
H 3,1. W 1,2. HN 0,1. Rh 1,2.

92. Weller, G., Lateinisches Lesebuch aus Herodot. Hildburghausen, Kesselring. 14. Aufl. 1877. — 8. — 1,20 M.

OP 2,2. WP 4,6. Brd 0,3. Pm 8,4. Schl 7,11. Ps 1,1. S 0,5.
SH 4,5. H 4,9. W 1,5. HN 0,6. Rh 1,8.

93. Wesener, B., Lateinisches Vokabularium, etymologisch geordnet, mit besonderer Berücksichtigung der Phraseologie bei Nepos und Cäsar. Leipzig, Teubner. 1878. — 8. — 0,45 M. [1879.]

Pm 0,1.

94. Wiggert, Fr., Vocabula latinae linguae primitiva. Leipzig, Teubner. 18. Aufl. 1878. — 8. — 0,75 M.

Berl 1,1. Pm 3,0. Schl 8,2. Ps 1,0. S 3,1. SH 5,3. H 0,1.

95. Willebrand, W., Lateinisches Lesebuch für Quarta und Quinta. Harburg, Alton. 3. Aufl. 1876. — 8. — 1,50 M.

H 1,1.

IV.

Griechisch.

a. Grammatiken.

1. Ahrens, H. P., Griechische Formenlehre des Homerischen und Attischen Dialektes. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 2. Aufl. 1869. — 8. — 2,50 M.

H 2,0.

2. von Bamberg, A., Homerische Formen. Berlin, Springer. 2. Aufl. 1878. — 8. — 0,40 M.

OP 2,0. Berl 5,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 1,0.

3. Bellermann, Fr., Griechische Schulgrammatik. Leipzig, Felix. — 8. — 1. Theil: Grammatik. 4. Aufl. 1878. — 3 M.

Berl 3,0.

4. Berger, E., Griechische Grammatik für den Unterricht an Gymnasien. Berlin, O. Reimer. 6. Aufl. 1874. — gr. 8. — 3 M.

Pm 2,0. Schl 5,0. S 2,0. SH 2,0. H 3,0. W 2,0. HN 4,1.
Rh 3,0.

5. Bindseil, Fr., Die griechischen unregelmäßigen Verba für den Schulgebrauch zusammengestellt. Vofen, Neufeld. 1877. — 8. — 0,50 M.

Ps 1,0.

6. Born, E., Konjugations-Tabellen der griechischen unregelmäßigen Verba. Berlin, Haude und Spener. 3. Aufl. 1874. — 8. — 0,80 M.

WP 1,0. Brd 1,0.

7. Braune, E., Attische Syntax für den Schulgebrauch. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1,50 M.

WP 1,0. Berl 1,0. Brd 4,0. Ps 2,0. W 1,0.

8. Buttmann, Ph., Griechische Schulgrammatik. Berlin, Dümmler.
17. Aufl. (von Alex. Buttmann.) 1875. — gr. 8. — 2 M.
Berl 1,0. Brd 2,0. Pm 3,0. Schl 2,0. H 1,0. W 1,0. Rh 2,0
9. Buttmann, Ph., Griechische Grammatik. Berlin, Dümmler. 22. Aufl.
(von Alex. Buttmann.) 1869. — 8. — 3 M.
WP 1,0. Brd 3,0. Pm 1,0. Schl 4,0. S 2,0. W 1,0.
10. Curtius, G., Griechische Schulgrammatik. Prag, Tempelg. 12. Aufl.
1878. — gr. 8. — 2,80 M.
WP 2,0. Pm 3,0. Schl 1,0. S 6,0. SH 7,0. H 1,1. HN 6,2
Rh 12,0.
11. Deutsche, J., Homerische Formenlehre. Berlin, Enslin. 1859. —
8. — 0,80 M.
S 1,0.
12. Enger, R., Elementargrammatik der griechischen Sprache. Leipzig,
Leubart. 3. Aufl. 1873. gr 8. — 1,50 M.
Ps 4,0.
13. Franke, C., Griechische Formenlehre. Berlin, Springer. 11. Aufl.
(von A. von Hammer.) 1877. — 8. — 1,60 M.
OP 10,0. WP 4,0. Berl 7,0. Brd 10,0. Pm 3,0. Schl 3,0. Ps 4,0.
H 2,0. W 1,0.
14. Gottschid, A. K., Schulgrammatik der griechischen Sprache. Ber-
lin, Gärtn. 4. Aufl. 1870. — 8. — 3 M.
Brd 1,0.
15. Klein, J., Die wichtigsten Regeln der griechischen Syntax. Bonn,
Cohen und Sohn. 2. Aufl. 1872. — 8. — 1,20 M.
Rh 1,0.
16. Koch, C., Griechische Schulgrammatik. Leipzig, Teubner. 6. Aufl.
1878. — 8. — 2,80 M.
OP 3,0. WP 2,0. Pm 3,0. Schl 12,0. Ps 2,0. S 8,0. SH 1,0.
H 6,1. HN 3,1. Rh 29,0.
17. Kock, B., Tabelle für griechische verba anomala. Köln, Streibl.
2. Aufl. 1872. — gr. 8. — 0,30 M.
Rh 1,0.
18. Köpfe, C., Homerische Formenlehre. Berlin, Dunder. 3. Aufl.
1873. — 8. — 1 M.
Brd 1,0. Ps 1,0.
19. Krasper, C., Griechische Formenlehre des attischen Dialektes, nebst
Anhang zur Vorbereitung auf die Lectüre des Homer. Magdeburg, Creutz.
1857. — 8. — 1,60 M.
Pm 0,1.
20. Krüger, R. W., Kleine griechische Sprachlehre. Leipzig, Krüger.
10. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
OP 5,0. WP 5,0. Berl 3,0. Brd 9,0. Pm 6,0. Schl 11,0. Ps 4,0.
S 8,0. SH 1,0. W 7,0. HN 1,0.
21. Krüger, R. W., Homerische und Herodotische Formenlehre. Berlin,
Krüger. 4. Aufl. 1862. — 8. — 1 M.
OP 1,0. WP 2,0. Brd 1,0.
22. Kühner, R., Kurzgefaßte Schulgrammatik. Hannover, Hahn.
5. Aufl. 1870. — 8. — 2,25 M.
Schl 1,0. HN 1,0.
23. Kühner, R., Elementargrammatik der griechischen Sprache nebst
eingereichten griechischen und deutschen Uebersetzungsaufgaben und den dazu
gehörigen Wörterbüchern, sowie einem Anhang von dem Homerischen Verse und
Dialekte. Hannover, Hahn. 29. Aufl. 1877. — 8. — 2,75 M.
Schl 6,0. H 3,2. W 0,1.

24. Kunze, R., Griechische Formenlehre in Paradigmen. Regafen, Alexander. 1875. — 8. — 1 M.

Ps 1,0.

25. Lindner, F. G., Griechische Syntax, in den Hauptregeln übersichtlich zusammengestellt. Breslau, Göschen. 4. Aufl. 1876. — gr. 8. — 0,75 M.

OP 1,0. Schl 2,0. S 1,0. H 1,0.

26. Müller, H. D., und Latmann, J., Griechische Grammatik für Gymnasien. Auf Grundlage der vergleichenden Sprachforschung bearbeitet. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1. Theil: Formenlehre. 3. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2 M.

S 4,0. SH 1,0. H 5,0.

27. Ribbeck, W., Homerische Formenlehre. Berlin, Calvary. 1872. — 8. — 1,50 M. [1872.]

Berl 1,0.

28. Sauppe, J., Hauptregeln der griechischen Syntax. Gera und Leipzig, Kantsch. 2. Aufl. 1873. — gr. 8. — 0,75 M.

H 1,0.

29. Schmalzfeld, F., Kursus der griechischen Syntax für Schüler oberer Klassen. Eisleben, Kuhn. 1859. — 8. — 1 M.

S 1,0.

30. Schnatter, J., Éléments de la langue grecque. Berlin, Herbig. — 8. — 1. Kursus. 3. Aufl. 1875. 1,50 M. — 2. Kursus. 3. Aufl. 1879. 1,20 M. — 3. Kursus. 1860. 0,50 M. — 4. Kursus. 1860. 0,75 M.

Berl 1,0.

31. Schnorrbuch, H. A., und Scherer, F. J., Griechische Sprachlehre für Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. 1876. — 8. — 2,80 M. WP 1,0. Ps 1,0. S 1,0. W 12,0.

32. Seyffert, M., Hauptregeln der griechischen Syntax. Berlin, Springer. 11. Aufl. (von A. von Bamberg.) 1878. — 8. — 0,80 M.

OP 7,0. WP 4,0. Berl 6,0. Brd 4,0. Pm 2,0. Schl 6,0. Ps 2,0. S 1,0. H 5,0. W 2,0.

33. Spieß, F., Griechische Formenlehre für Anfänger. Essen, Bädeler. 8. Aufl. (von Th. Breiter.) 1877. — 8. — 1 M.

WP 1,0. Schl 2,0. S 1,0.

34. Stier, G., Griechisches Elementarbuch. Wittenberg, Kölling. 3. Aufl. 1875. — 8. — 2 M.

Brd 1,0. Pm 2,0. S 2,0.

35. Uhle, F., Griechische Elementargrammatik im Anschluß an Curtius' griechische Schulgrammatik. Dresden, Wolf. 1875. — fl. 8. — 1,20 M.

HN 0,1.

IV.

Griechisch.

b. Lese- und Übungsbücher, Vokabularien.

1. Ahrens, F. E., Griechisches Elementarbuch aus Homer. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 2. Aufl. 1870. — gr. 8. — 1,40 M.

H 4,0.

2. Bauer, W., Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Bamberg, Buchner. — 8. — 2. Theil. Syntax. 3. Aufl. 1877. 2,50 M. [1877.]

Schl 1,0. Ps 1,0.

3. Bäumlein, B., Holzer, C., und Riecher, J., Thematata zur griechischen Komposition. Stuttgart, Nepler. 3. Aufl. 1878. — gr. 8. — 3,30 M.

H 1,0.

4. Belleremann, Fr., Griechische Schulgrammatik. Leipzig, Felix. — gr. 8. — 2. Theil. Lesebuch. 4. Aufl. 1875. 1,20 M.

Berl 8,0. Brd 1,0.

5. Berger, C., und Heidelberg, S., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Griechische. Celle, Schulze. — gr. 8. — 1. Theil. Quarta. 5. Aufl. 1872. 1,50 M. — 2. Theil. Tertia. 4. Aufl. 1875. 2 M. — 3. Theil. Sekunda. 2 Aufl. 1871. 2 M.

Pm 1,0. Schi 3,0. SH 2,0. H 1,0. HN 1,0. Rh 2,0.

6. Blume, W. F., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 3. Aufl. 1865. — 8. — 2 M.

OP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. HN 0,1.

7. Böhm, G., Aufgaben zum Uebersetzen ins Griechische für die oberen Klassen der Gymnasien. Leipzig, Teubner. 6. Aufl. 1877. — gr. 8. 2,70 M.

OP 2,0. WP 4,0. Berl 2,0. Brd 4,0. Pm 4,0. Schl 11,0. Ps 5,0. S 5,0. SH 7,0. H 2,0. W 5,0. HN 7,0. Rh 12,0.

8. Buchholz, C., Anthologie aus den Psephen der Griechen. Leipzig, Teubner. — 8. — 1. Band. 2 Aufl. 1873. — 1,20 M.

OP 1,0.

9. Büchsenichütz, B., Griechisches Lesebuch. Berlin, Dehmitz. 3. Aufl. 1876. — 8. — 1,50 M. [1876].

Berl 1,0. Brd 1,0. Ps 1,0.

10. Dähle, A., Materialien zu griechischen Exerzitien. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1873. — I. für Quarta. 1,60 M. — II. für Tertia. 1,40 M.

Pm 2,0. S 10,0. W 1,0. Rh 1,0.

11. Ditsfurt, C., Griechisches Vocabularium. Magdeburg, Heinrichshofen. 5. Aufl. 1875. — II. 8. — 2 M.

Pm 2,0. Schi 5,0.

12. Dominicus, A., Griechisches Elementarbuch. Koblenz, Hölscher. 6. Aufl. 1875. — 8. — 2,25 M.

Schi 2,0. H 1,0. Rh 3,0.

13. Dzialas, Griechisches Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Breslau, Gloschorsky. 1875. — 8. — 1. Theil: für Quarta. 1,60 M. — 2. Theil: für Tertia. 1,80 M. [1878.]

Schi 3,0. Ps 1,0.

14. Enger, R., Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Griechischen in das Deutsche sowie aus dem Deutschen in das Griechische, für die mittleren Gymnasialklassen. Leipzig, Leuckart. 2. Aufl. 1872. — 8. — 1,80 M.

Schl 2,0.

15. Franke, F., Aufgaben zum Uebersetzen in das Griechische. Leipzig, Brandstetter. 1. und 2. Kursus. 8. Aufl. 1874. 8. 1,30 M. — 3. Kursus. 5. Aufl. 1872. — 2 M.

OP 1,0. WP 1,0. Pm 3,0. Schl 2,0. Ps 1,0. S 1,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 3,0.

16. Freese, L., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische zur Einübung der griechischen Syntax. Stralsund, Singst. 2. Aufl. 1869. 8. — 2,80 M.

Pm 1,0.

17. Gottschid, A. F., Griechisches Lesebuch für untere und mittlere Gymnasialklassen. Berlin, Gärtner. 7. Aufl. 1876. — 8. — 2 M.

OP 1,0. WP 1,0. Brd 9,0. Pm 5,0. Schl 2,0. S 7,0.

18. Gottschid, A. F., Beispielsammlung zum Uebersetzen aus dem

Deutschen ins Griechische. Berlin, Gärtners. — 8. — 1. Heft. 4. Aufl. 1877. 1 M. — 2. Heft. 2. Aufl. 1877. 1,60 M.

WP 1,0. Berl 1,0. Brd 7,0. Pm 1,0. S 2,0.

19. Gottschald, A. F., Griechisches Vocabularium. Berlin, Gärtners. 4. Aufl. — 8. — 1 M.

Brd 3,0. Pm 1,0. Schl 1,0.

20. Haacke, A., Materialien zu griechischen Exercitien für die oberen Gymnasialklassen. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.

OP 1,0. Brd 1,0. Schl 1,0. Ps 2,0. S 12,0. SH 2,0.

21. Palm, R., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Erster oder etymologischer Theil. München, Lindauer. — 8. —

1. Kursus 9. Aufl. 1871. 1,30 M. — 2. Kursus. 8. Aufl. 1865. 1,50 M.

OP 10,0. WP 6,0. Schl 2,0. Ps 4,0. S 4,0. W 1,0. HN 0,2.

22. Palm, R., Elementarbuch der griechischen Syntax in Beispielen zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. München, Lindauer. — 8. —

1. Kursus: Syntax des Verbums. 8. Aufl. 1877. 1,60 M. — 2. Kursus: Syntax des Verbums. 7. Aufl. 1877. — 1,60 M.

OP 10,0. WP 5,0. Pm 1,0. Schl 7,0. Ps 3,0. S 2,0. SH 1,0. W 1,0. Rh 6,0.

23. Feller, F., Griechisches Lesebuch für Quarta und Untertertia. Berlin, Springer. 1878. — 8. — 3,10 M. [1878.]

Berl 3,0.

24. Niede, F., Griechisches Vocabularium. Im Anschluß an Krüger's Grammatik zusammengestellt. Berlin, Gellius. 1877. — 8. — 0,50 M.

OP 1,0.

25. Hotttenrott, F., Übungsbuch für den ersten Unterricht in der griechischen Sprache. Köln, Du Mont-Schauberg. 1865—57. 3 Theile. — 8. — 4 M.

Pm 0,1.

26. Jacobs, Fr., Elementarbuch der griechischen Sprache für Anfänger und Geübtere. Jena, Frommann. 1. Theil. 21. Aufl. (von 3. Classe n.) 1875. — gr. 8. — 2,25 M.

OP 7,0. WP 5,0. Berl 3,0. Brd 6,0. Pm 6,0. Schl 4,0. S 5,0. SH 2,0. H 3,1. W 2,0. HN 1,2. Rh 2,0.

27. Jacobs, Fr., Attica. Jena, Frommann. 9. Aufl. (von 3. Classen.) 1870. — gr. 8. — 3 M.

Pm 1,0. Schl 1,0. H 4,0. HN 1,0.

28. Kühler, O., Griechisches Vocabularium. Berlin, Wiegandt und Grieben. 8. Aufl. 1877. — 8. — 0,50 M.

OP 1,0. WP 1,0. Berl 1,0. Brd 3,0. Pm 1,0. Schl 4,0. Ps 3,0. S 2,0. SH 2,0. HN 0,1.

29. Kühner, R., Übungsbuch, enthaltend deutsche und griechische Uebersetzungstücke zur Erlernung der Formenlehre und der Syntax. Hannover, Dahn. 2. Aufl. 1869. — 8. — 1,50 M.

Schl 1,0. H 1,1. HN 1,0.

30. Pattmann, J., Griechisches Lesebuch für Quarta. Göttingen, Vandenhoe und Ruprecht. 2. Aufl. 1871. — gr. 8. — 1 M.

H 3,0.

31. Müller, F. D., und Pattmann, J., Griechisches Übungsbuch. Göttingen, Vandenhoe und Ruprecht. — 8. — 1. Stufe. 2. Aufl. 1874. — 1 M.

H 3,0.

32. Nicolai, A., Materialien zum mündlichen und schriftlichen Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Berlin, Weidmann. 1872. — 8. — 1,50 M.

Rh 1,0.

33. **Oßermann, Ch.**, Griechisches Übungsbuch. Kassel, Kay. 3. Aufl. 1876. — 2 M.

OP 1,0. Brd 2,0. Pm 1,0. Schl 3,0. S 3,0. HN 3,0. Rh 1,0.

34. **Quosied, J.**, Übungsbuch der griechischen Sprachelemente. Paderborn, Schöningh. — 8. — I. für Quarta. 3. Aufl. 1873. 1,20 M. — II. für Tertia. 2. Aufl. 1869. 1 M.

W 1,0.

35. **Rost, B.**, und **Wästemann, Ch.**, Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. — 8. — 1. Theil. 1. und 2. Kursus. 11. Aufl. (von Berger.) 1877. 2 M. — 2. Theil. 4. Aufl. 1861. — 2,40 M.

Ps 1,0. H 3,0. W 1,0. HN 1,0. Rh 2,0

36. **Schenkl, K.**, Griechisches Elementarbuch. Prag, Tempsky. 10. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.

Pm 1,0. SH 2,0. HN 2,1. Rh 1,0.

37. **Schenkl, K.**, Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen ins Griechische. Prag, Tempsky. 3. Aufl. 1874. — 8. — 2 M. SH 1,0.

38. **Scherer, Fr. J.**, und **Schnorbusch, F. A.**, Übungsbuch zur griechischen Sprachlehre für die Quarta und Tertia der Gymnasien bearbeitet. Paderborn, Schöningh. 1875. — 8. — 2 M.

Schl 1,0. Ps 1,0. S 1,0. W 12,0.

39. **Schmidt, F.**, und **Wensch, B.**, Elementarbuch der griechischen Sprache Halle, Waisenhans. 8. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1. Abth. 2 M. — 2. Abth. 0,75 M.

OP 3,0. WP 3,0. Pm 2,0. Schl 3,0. Ps 1,0. S 5,0. H 1,0. W 3,0. Rh 2,0.

40. **Schröder, B.**, Griechische Formenlehre nebst Übungsaufgaben. Köln, Du Mont-Schauberg. 1869. — 8. — 1. Theil. 1,25 M. — 2. Theil. 2 M. Rh 1,0.

41. **Seyffert, M.**, Übungsbuch zum Uebersetzen ins Griechische im Anschlusse an Xenophons Anabasis. Berlin, Springer. 5. Aufl. (von A. von Bamberg.) 1876. — 8. — 2,60 M.

WP 1,0. Berl 2,0. Brd 8,0. Schl 2,0. S 2,0. SH 1,0. H 3,0. W 1,0. HN 4,0. Rh 1,0.

42. **Spieß, Fr.**, Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Griechischen in das Deutsche und aus dem Deutschen in das Griechische. Essen, Wädeler. 12. Aufl. (von Th. Breiter) 1877. — 8. — 1,50 M.

OP 3,0. WP 3,0. Schl 4,0. Ps 9,0. H 6,1. W 4,0. HN 2,1. Rh 1,0.

43. **Stier, G.**, Griechisches Lesebuch für das zweite Unterrichtsjahr. Wittenberg, Kölling. 1873. — 8. — 2 M. [1874].

Pm 1,0.

44. **Stoll, F. W.**, Anthologie griechischer Lyriker für die obersten Klassen der Gymnasien mit literar-historischen Einleitungen und erklärenden Anmerkungen. 2 Theile. Hannover, Rümpler. 4. Aufl. 1872/74. — 8. — 4,20 M.

WP 1,0. HN 1,0.

45. **Stoll, F. W.**, Chrestomathie aus griechischen Historikern für die Mittelklassen der Gymnasien. Wiesbaden, Kreidel. 1856. — 8. — 2,40 M. HN 1,0.

46. **Sudow, B.**, Griechische Schreibvorschriften als erste Stufe des griechischen Unterrichts. Breslau, Morgenstern. 5. Aufl. 1878. — 8. — 0,30 M. Schl 1,0.

47. **Todt, B.**, Griechisches Botabularium. Halle, Waisenhans. 4. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.

Pm 3,0. S 4,0.

48. Weiske, A., Die griechischen anomalen Verba, für den Zweck schriftlicher Uebungen in der Schule bearbeitet. Halle, Waisenhause. 5. Aufl. 1877. — 0,60 M.

WP 1,0. Schl 1,0. S 3,0.

49. Weiske, A., Materialien zum Uebersetzen ins Griechische mit Ansatzen an die anomalen Verba. Halle, Waisenhause. 1864. — 8. — 2 M.

S 1,0.

50. Wendt, G., und Schnelle, C., Aufgabenammlung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Berlin, Grote. — gr 8. — 2. Abth. Sekunda und Prima. 1870. — 2,80 M. [1872.]

OP 1,0. WP 1,0. Brd 1,0. Schl 1,0. S 2,0. SH 1,0. H 1,0. Rh 5,0.

51. Wesener, P., Griechisches Elementarbuch zunächst nach den Grammatiken von Curtius und Koch bearbeitet. Leipzig, Teubner. — 8. — 1. Theil. 6. Aufl. 1877. 0,90 M. — 2. Theil. 5. Aufl. 1878. 1,20 M.

OP 2,0. WP 4,0. Brd 3,0. Pm 3,0. Schl 13,0. Ps 3,0. S 7,0. SH 7,0. H 6,1. HN 4,1. Rh 33,0.

52. Wohlrab, M., Aufgabenammlung zur Einübung der Formenlehre und der einfachen syntaktischen Regeln der griechischen Sprache. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. — 1. Theil. 1870. 0,75 M. — 2. Theil. 1874. 1 M.

Schl 1,0.

53. Wörterverzeichnisse für den griechischen Unterricht. Berlin, Guttentag. 1877. — 8. — 0,75 M. [1878.]

Berl 1,0.

V.

Französisch.

a. Grammatiken.

1. Beuede, Alb., Französische Schulgrammatik. Potsdam, Stein. gr. 8. — 1. Theil: 7. Aufl. 1876. 2 M. — 2. Theil: 6. Aufl. 1876. 3 M.

Berl 4,1. Brd 2,1. Schl 1,0. S 0,2. H 1,0. Rh 0,1.

2. Borel, Eug., Grammaire française à l'usage des Allemands. Stuttgart, Neff. 15. Aufl. 1874. — 8. — 2,70 M.

Berl 1,0. H 0,3. HN 0,1. Rh 1,0.

3. Brandstätter, F. A., Abriss der französischen Grammatik in Verbindung mit der lateinischen und griechischen. Danzig, Selbstverlag des Verfassers. 3. Aufl. 1876. — 8. — 1,80 M.

WP 1,0.

4. Brunnemann, C., Lehrbuch der französischen Sprache für Schulen. Berlin, Langenscheidt. 3. Aufl. 1878. — 3. Kursus: Syntax der neu-französischen Sprache. — 8. — 3 M.

WP 0,1.

5. Clafsa, D., Französische Schulgrammatik. Leipzig, Teubner. 1872. — 8. — Untere Stufe. 1,20 M. — Mittlere Stufe. 0,90 M. — Obere Stufe. 1,20 M. [1879.]

Schl 1,0. SH 1,0.

6. Gollmann, C., Vorschule der französischen Sprache. 2 Theile. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1864. — 8. — 1. Theil 1,20 M. — 2. Theil 1,60 M.

HN 1,0.

7. Gollmann, C., Französische Grammatik. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1864. — 8. — 3 M.

HN 1,0.

8. Hirzel, C., Praktische französische Sprachlehre. Aarau, Sauerländer. 18. Aufl. (von C. von Dreiss.) 1869. — 8. — 2 M.

OP 0,1. Ps 0,1.

9. Knebel, D., Französische Schulgrammatik. Leipzig, Bader. 14. Aufl. 1876. — 8. — 1,40 M.
 OP 3,0. WP 5,0. Berl 1,0. Brd 2,1. Pm 1,0. Schl 14,4. Ps 2,0.
 H 5,0. W 11,3. HN 3,0. Rh 10,0.
10. Ragnin, F. P., und Dillmann, A., Elementarbuch der französischen Sprache für höhere Lehranstalten. Wiesbaden, Wischopff. 1877. — 8. — 1,70 M.
 —, Praktischer Lehrgang zur Erlernung der französischen Sprache. Wiesbaden, Wischopff. — 8. — 2. Theil. 3. Aufl. 1876. 1,70 M. — 3. Theil. 2. Aufl. 1879. 1,70 M. — 4. Theil. 1869. 2,10 M.
 HN 0,1.
11. von Orelli, C., Kleine französische Sprachlehre für Anfänger. Aarau, Sauerländer. 11. Aufl. 1872. — 8. — 1,20 M.
 OP 0,1.
12. Plöb, C., Elementargrammatik der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 11. Aufl. 1876. — ff 8. — 1 M.
 OP 4,2. WP 6,4. Berl 6,3. Brd 10,4. Pm 6,5. Schl 13,7. Ps 7,1.
 S 16,8. SH 10,7. H 11,10. W 8,8. HN 9,15. Rh 20,14.
13. Plöb, C., Schulgrammatik der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 25. Aufl. 1876. — 8. — 2,25 M.
 OP 15,3. WP 10,9. Berl 10,9. Brd 20,11. Pm 17,9. Schl 19,14.
 Ps 13,3. S 25,7. SH 9,9. H 11,21. W 11,11. HN 10,25. Rh 38,27.
14. Plöb, C., Syntax und Formenlehre der neu-französischen Sprache auf Grund des Lateinischen dargestellt. Berlin, Herbig. 4. Aufl. 1877. — 8. — 2,75 M.
 OP 1,2. Brd 0,1. Schl 2,0. S 3,0. SH 5,0. H 6,7. W 2,1.
 HN 0,1. Rh 2,1.
15. Plöb, C., Nouvelle grammaire française. Berlin, Herbig. 4. éd. 1878. — 8. — 2,40 M.
 OP 0,2. WP 0,2. Schl 0,1. S 0,2. SH 0,1. H 1,1. W 1,0.
 HN 0,3. Rh 2,4.
16. Plöb, C., Kurzgefaßte systematische Grammatik der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 1877. — ff 8. — 1,25 M. [1879.]
 W 0,1. Rh 1,0.
17. Roboletz, S., Französische Grammatik. Berlin, Enslin. 1857. — 8. — 2 M.
 Pm 0,1.
18. Schipper, L., Französische Sprachlehre für höhere Unterrichtsanstalten. Münster, Theising. — 8. — 1. Theil: 5. Aufl. 1874. 1,20 M. — 2. Theil: 3. Aufl. 1858. 1,20 M.
 W 1,0.
19. Schmitz, B., Französisches Elementarbuch. Berlin, Dümmler. — 8. — 1. Theil: Vorschule der französischen Sprache. 6. Aufl. 1874. 1,20 M. — 2. Theil: Grammatik und Übungsbuch für mittlere Klassen. 4. Aufl. 1,80 M.
 Pm 3,1. S 0,1. H 1,0.
20. Schmitz, B., Französische Grammatik. Berlin, Dümmler. 2. Aufl. 1867. — 8. — 2,50 M.
 Pm 1,1. H 1,0.
21. Schnatter, J., Cours de versification française. Berlin, Schröder. 2. éd. 1877. — 8. — 1 M.
 Berl 1,0.
22. Steinbart, D., und Wittenweber, S., Lehrgang der französischen Sprache für Schulen. Berlin, Guttentag. 1874. — 8. — 1. Theil: Elementarbuch der französischen Sprache. 1,80 M. — 2. Theil: Methodische Grammatik der französischen Sprache. 1,60 M. — 3. Theil: Übungsbuch zum Uebersetzen ins Französische. 1,20 M. [1875.]
 Ps 0,1. S 0,2. H 0,1. Rh 0,2.

23. Wiemann, A., Französische Grammatik. Barmen, Wiemann. 1872.
— gr. 8. — 0,80 M.
S 0, 1.

V.

Französisch.

b. Lese- und Übungsbücher. Vokabularien.

1. Ahn, F., Französisches Lesebuch für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. Köln, Du Mont-Schauberg. — 8. — 1. Theil: Für die unteren und mittleren Klassen. 21. Aufl. 1873. — 1,80 M.
OP 0, 2. Schl 2, 0. H 3, 2. HN 1, 0
2. Ahn, F., Deutsche Übungsbücher zum Uebersetzen ins Französische für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen Mainz, Kupferberg. 4. Aufl. 1872. — 8. — 1 M.
H 0, 1.
3. Ahn, F., Praktischer Lehrgang zur schnellen und leichten Erlernung der französischen Sprache. Köln, Du Mont-Schauberg. — 8. — 1. Kursus: 194. Aufl. 1877. 0,75 M. — 2. Kursus: 45. Aufl. 1877. 0,75 M.
OP 0, 1.
4. Baumgarten, J., Chronothéorie aus der französischen Literatur des 17., 18. und 19. Jahrhunderts, für die Sekunda der Gymnasien und Realschulen. Koblenz, Höltscher. 2. Aufl. 1870. — 8. — 3,50 M.
Rh 3, 0.
5. Baumgarten, J., Chronothéorie aus der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts, für die Prima von Gymnasien und Realschulen. Koblenz, Höltscher. 3. Aufl. 1877. — gr. 8. — 3,20 M.
Rh 4, 0
6. Beckmann, P., Französisches Lesebuch für die mittleren Klassen höherer Schulen. Paderborn, Junfermann. — 8. — 1. Theil. 2. Aufl. 1870. 1,20 M. — 2. Theil. 1870. 1 M. — 3. Theil. 1871. 1 M.
W 1, 1.
7. Bencke, A., und d'Argues, Französisches Lesebuch, Anfangs- und Mittelstufe. Potsdam, Stein. 1878. — 8. — 1,35 M.
Berl 1, 0.
8. Benguerel, G., Choix de poésies françaises. Bonn, Marcus. 1878. — 8. — 1 M.
Rh 0, 1.
9. Bertram, W., Grammatisches Übungsbuch für die mittlere Stufe des französischen Unterrichts. Berlin, Kobligk. — gr. 8. — 1. Heft. 4. Aufl. 1875. 1 M. — 2. Heft. 4. Aufl. 1876. 1,60 M. — 3. Heft. 3. Aufl. 1875. 1,40 M.
Brd 1, 0. S 0, 1. SH 2, 1. HN 0, 1. Rh 0, 1.
10. Brandstätter, F. A., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Danzig, Homann. 2. Aufl. 1864. — 8. — 1,50 M.
WP 1, 0.
11. Büchner, C., und Hermann, Fr., Handbuch der neueren französischen Sprache und Literatur. Berlin, Dunder und Humblot. 4. Aufl. 1852. — gr. 8. — Prosaischer Theil. — 4 M.
Berl 0, 1.
12. Colßmann, C., Französisches Lesebuch. 2 Theile. Marburg, Elwert. 1858. 1872. — 8. — 2 M.
HN 1, 0.
13. Colßmann, C., Französisches Übungsbuch. Erster Theil. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1853. — 8. — 2 M.
HN 1, 0.

14. Döhler, C., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Leipzig, Teubner. 1872. — 8. — 2,40 M.
Brd 1,0. Ps 0,1.

15. Ebener, G., Französisches Lesebuch. In drei Stufen herausgegeben von G. Storme. Hannover, C. Meyer. — Stufe III. 7. Aufl. 1871. 0,60 M. — Stufe IV. 4. Aufl. 1872. 0,75 M.
OP 1,0. H 0,2.

16. Eifenmann, B. F., Französisches Lesebuch. Stuttgart, Oetinger. 3. Aufl. 1867. — 8. — 2,40 M.
Ps 0,1.

17. Eschusius, Poésies françaises propres à être apprises par coeur. Leipzig, Teubner. 1871. — 8. — 1. Theil. 1,20 M. — 2. Theil. 1,80 M.
S 0,1.

18. Franke, C., Französisches Übungsbuch für untere Klassen. Leipzig, Teubner. 1876. — 8. — 1,80 M.
Schl 1,0.

19. Fränkel, S., Anthologie aus französischen Prosaisien des 18. und 19. Jahrhunderts zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Berlin, Klemann. — gr. 8. — 1. Kursus. 9. Aufl. (von M. Strad.) 1869. 1,20 M.
S 2,0. H 1,0. HN 0,1.

20. Fränkel, S., Französisches Lesebuch für die unteren Klassen in Gymnasien, Realschulen und höheren Töchtereschulen. Neu bearbeitet von C. Brunne-
mann. Berlin, Jünne. 5. Aufl. 1875. — 8. — 1,25 M.
WP 0,1. Berl 1,0.

21. Fränkel, S., Trésor de règles. Berlin, Klemann. 5. Aufl. 1874. — fl. 8. — 1,20 M.
HN 0,1.

22. Fränkel, S., und Strad, M., Cours de leçons. Methodisch geordnete Sammlung von Lesebüchern aus der französischen Literatur für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Berlin, Heymann. 3. Aufl. 1862. — 8. — 0,90 M.
Pm 1,0.

23. Gerlach, C., Übungen zur französischen Syntax. Leipzig, Veit. 1876. — 8. — 1,80 M.
S 0,1.

24. Gerth, A., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Leipzig, Steinacker. 1862. — 8. — 3 M.
Berl 0,1.

25. Glauning, F., Epochen der französischen Geschichte. Lesebuch für die oberen Stufen des Unterrichts im Französischen. Nördlingen, Beck. 1877. — 8. — 2,75 M.
S 1,0.

26. Göbel, A., Choix de poésies narratives. Münster, Theising. — 0,80 M.
S 0,1.

27. Gräfer, R., Handbuch der neuen und neuesten französischen Literatur. Auswahl aus den Werken der besten Dichter und Prosaisien seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Leipzig, Brockhaus. — 8. — 2. Theil. 1864. — 2 M.
WP 1,0. H 1,0.

28. Graf, Aufgaben zur Übung des französischen Stils für die obersten Klassen höherer Lehranstalten, bearbeitet von A. Bräutigam und C. Knauer. Leipzig, Hartmann. 1872. — 8. — 1,50 M.
WP 1,0. SH 1,0.

29. Gruner, F., und Wildermuth, Französische Chrestomathie. Stuttgart, Nebler. — gr. 8. — 1. Kursus. 11. Aufl. 1874. 2,40 M. — 2. Kursus. 5. Aufl. 1872. 3,20 M.
WP 1,0. SH 1,1. H 0,1. W 0,1. Rh 0,2.

30. Gruner, F., Eisenmann und Wildermuth, Deutsche Musterstücke, insbesondere zur ausenmäßigen Uebung in der französischen und englischen Komposition. Stuttgart, Nebler. — gr. 8. — 1 Abth. 9. Aufl. 1874. 2 M. — 2. Abth. 5. Aufl. 1872. 2,70 M.

Brd 0,1. SH 0,1. H 1,1. W 0,2. HN 0,1. Rh 0,3.

31. Gruner, F., Anmerkungen für die französische Komposition. Stuttgart, Nebler. 5. Aufl. 1870. — 8. — 0,80 M.

SH 0,1. H 1,1. HN 0,1.

32. Hatt, L., Lectures enfantines. Straßburg, Schulz. — 16. — 1. Theil. 6. Aufl. 1877. 0,50 M. — 2. Theil. 6. Aufl. 1877. 0,50 M. SH 0,1.

33. Heiner, W., Lehrbuch der französischen Sprache. Elberfeld, Friedr. — 8. — 1. Theil. 3. Aufl. 1878. 1,50 M. — 2. Theil. 1878. 2 M. Rh 0,1.

34. Herrig, L., Premières lectures françaises. Braunschweig, Westermann. 10. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1,80 M.

OP 0,1. WP 1,1. Berl 2,8. Brd 1,6. Schl 0,1. Ps 0,1. S 2,2. SH 4,2. H 0,1. HN 0,3. Rh 0,1.

35. Herrig, L., und Burgun, La France littéraire. Braunschweig, Westermann. 25. Aufl. 1876. — gr. 8. — 4,50 M.

OP 1,1. WP 1,1. Berl 2,4. Brd 6,7. Pm 2,1. Schl 4,5. Ps 3,2. S 0,1. SH 3,2. H 2,4. W 1,0. HN 0,1. Rh 1,2.

36. Hirtzel, C., Neues französisches Lesebuch. Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben, vervollständigt von Orelli. Aarau, Sauerländer. 9. Aufl. 1872. — 8. — 1,60 M.

Schl 1,0.

37. Höpfken, C., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Leipzig, Bader. 8. Aufl. 1856. — 8. — 0,75 M.

OP 1,0. WP 4,0. Brd 0,1. Pm 1,0. Schl 4,0. H 1,0. HN 2,0. Rh 2,0.

38. Hölder, C. G., Handbuch der älteren und neueren französischen Literatur. Stuttgart, Nebler. 6. Aufl. 1878. — 8. — 3,50 M.

H 0,1.

39. Hoffmann, G., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische, zum Gebrauch für Gymnasien und Realschulen. Berlin, Dunder. 1850. — 8. — 2,40 M.

Berl 0,1.

40. Holzapfel, R., Auswahl französischer Gedichte. Magdeburg, Heinrichshofen. 2. Aufl. 1869. — 8. — 1,65 M.

S 0,1.

41. Hundesfer, W. L., und Plate, G. E., Französisches Lesebuch. Bremen, Deuse. 7. Aufl. 1865. — 8. — 3,40 M.

Brd 1,0.

42. Ideler, L., und Rolte, S., Handbuch der französischen Sprache und Literatur. Berlin, Naud. — gr. 8. — Dritter Theil. 6. Aufl. 1874. 3,75 M.

OP 1,0. S 1,0.

43. Kaumann, F. W., Handbuch der neueren und neuesten französischen Literatur. Leipzig, Barth. — 8. — 1. Band. 1834. 3,60 M. — 2. Band. 1837. 3,90 M.

Schl 0,1.

44. Knebel, S., Französisches Lesebuch für die mittleren Klassen der Gymnasien und Progymnasien. Coblenz, Bader. 5. Aufl. 1868. — 8. — 0,75 M.

WP 2,0. Schl 1,1. Ps 1,0. W 1,0. Rh 1,0.

45. Krenshig, F., Trois siècles de la littérature française. Berlin, G. Reimer. 1869. — gr. 8. — 6 M.

H 0,1. HN 0,2.

46. Panjing, F., Französisches Lesebuch für die oberen Klassen von Gymnasien, Realschulen und ähnlichen Anstalten. Denabrück, Rathorst. 2. Aufl. 1869. — 8. — 2,70 M.

Pm 1,1. H 2,2.

47. Pabeding, F., Französisches Lesebuch. Wiesbaden, Niedner. — 8. — 1. Theil für untere und mittlere Klassen. 14. Aufl. 1876. 1,80 M. — 2. Theil für obere Klassen. 6. Aufl. 1876. 3 M.

OP 1,0. WP 1,1. Brd 1,1. Pm 2,3. Schl 1,0. Ps 1,0. S 5,0. SH 1,0. H 12,12. W 5,1. HN 5,18. Rh 7,4.

48. Raab, M., Abrégé de l'histoire de Prusse depuis le Grand Electeur jusqu'à nos jours. Berlin, Kobligt. 2. éd. 1877. — 8. — 1,40 M. WP 0,1.

49. Rager, R. B. C., Französisches Lesebuch. Stuttgart, Cotta. 9. Aufl. (von Pechier.) — gr. 8. — 1. Band. 2 M. Pm 1,0.

50. Reissner, R., Materialien zum Uebersetzen ins Französische. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1852. — gr. 8. — 2. Heft. 1,50 M. H 0,1.

51. Roire, L., Aufgaben zu französischen Stillübungen. Mainz, von Zabern. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1. Theil für mittlere Klassen. 1,30 M. — 2. Theil für obere Klassen. 1,40 M.

H 1,0.

52. von Orelli, C., Französische Chrestomathie. Zürich, Schultheß. 5. Aufl. 1866. — 8. — Erster Theil. 2,65 M.

HN 0,1.

53. Otto, C., Französisches Lesebuch. Heidelberg, Groos. 6. Aufl. 1872. — 8. — 2 M.

Schl 1,0.

54. Pisch, C., Elementarbuch der französischen Sprache nach einer Stufenfolge für die Einführung der Aussprache. Berlin, Herbig. 31. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.

OP 13,4. WP 8,5. Berl 3,6. Brd 10,7. Pm 10,2. Schl 13,7. Ps 8,2. S 12,4. SH 1,2. H 6,10. W 7,3. HN 4,12. Rh 19,11.

55. Pisch, C., Methodisches Lese- und Übungsbuch zur Erlernung der französischen Sprache. Berlin, Herbig. 1878. — 8. — 1. Theil: Aussprache und Wortlehre. — 1,25 M.

Brd 0,1. W 0,1. Rh 1,1.

56. Pisch, C., Übungen zur Erlernung der französischen Syntax für die oberen Klassen von Gymnasien und Realschulen. Berlin, Herbig. 5. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.

OP 1,1. WP 0,1. Brd 3,0. Pm 0,1. Schl 1,3. S 6,1. SH 6,1. H 4,7. W 2,3. HN 1,5. Rh 2,4.

57. Pisch, C., Lectures choisies. Berlin, Herbig. 19. Aufl. 1878. — kl. 8. — 2 M.

OP 8,3. WP 5,5. Berl 3,1. Brd 5,4. Pm 7,3. Schl 12,7. Ps 3,0. S 10,6. SH 2,6. H 7,8. W 4,10. HN 2,6. Rh 12,18.

58. Pisch, C., Manuel de littérature française. Berlin, Herbig. 5. éd. 1877. — 8. — 4,50 M.

OP 0,3. WP 3,3. Berl 1,0. Brd 4,2. Pm 3,2. Schl 2,0. Ps 3,1. S 1,3. SH 4,1. H 2,7. W 0,2. HN 3,4. Rh 2,10.

59. Pisch, C., Petit vocabulaire français. Berlin, Herbig. 22. Aufl. 1875. — 16. — 0,30 M.

OP 1,3. Berl 1,1. Brd 0,2. Schl 5,4. S 0,1. SH 1,2. H 0,2. W 0,1. HN 0,3. Rh 0,5.

60. Pisch, C., Vocabulaire systématique et guide de conversation française. Berlin, Herbig. 15. Aufl. 1876. — kl. 8. — 2 M.

OP 0,1. Berl 1,0. Brd 1,0. Schl 2,2. SH 2,2. H 0,7. W 1,1. HN 0,4. Rh 0,3.

61. Probst, F., Praktische Vorschule der französischen Sprache. Leipzig, Bader. 4. Aufl. 1874. — 8. — 0,80 M.
WP 2,0. Schl 8,3. Ps 1,0. H 2,0. W 8,3. Rh 4,0.
62. Probst, F., Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische. Leipzig, Bader. — gr. 8. — 1. Theil für mittlere Klassen. 4. Aufl. 1874. 0,80 M. — 2. Theil für obere Klassen. 5. Aufl. 1875. 1,35 M.
OP 2,0. WP 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 10,3. Ps 2,0. H 7,0. W 9,4. HN 2,0. Rh 8,1.
63. Rempel, F., Französisches Übungsbuch. Essen, Bader. 3. Aufl. 1870. — fl. 8. — 1 M.
Rh 1,0.
64. Schipper, F., Französisches Übungsbuch in zusammenhängenden Stücken, für den ersten Unterricht an höheren Bildungsanstalten. Paderborn, Schöningh. 4. Aufl. 1869. — gr. 8. — 1 M.
WP 1,0. W 1,0.
65. Schipper, F., Auswahl vollständiger Stücke französischer Klassiker. Münster, Brunn. 2. Aufl. 1873. — 8. — 1 M.
W 1,0.
66. Schoedel, Sammlung französischer Lesestücke. Münster, Brunn. — 8. — 1. Heft. 2. Aufl. 1872. 0,60 M. — 2. Heft. 1869. 0,75 M. — 3. Heft. 1870. 1 M.
Pm 1,0.
67. Schüb, C., Französisches Lesebuch für untere und mittlere Klassen. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 5. Aufl. 1872. — 8. — 1,20 M.
Pm 1,0. SH 1,0. HN 1,0.
68. Schüb, C., Französisches Lesebuch für die höheren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 2. Aufl. 1868. — gr. 8. — 1 M.
Pm 2,0. S 0,1.
69. Schüb, F., Les grands faits de l'histoire de France. Charakterbilder aus der französischen Geschichte. Hannover, Rümpler. — 12. — 3. Theil. 1863. 1 M. — 4. Theil. 1870. 1,90 M.
Brd 0,1. Pm 1,0. SH 0,2. W 1,1. Rh 1,1.
70. Schwob, Livre de lectures. 1. Theil. Zürich, Meyer und Zeller. 3. Aufl. 1875. — 8. — 2,80 M.
SH 2,0.
71. Schwob, Chrestomathie française en prose et en vers. Kiel, Schröder. 38. Aufl. 1864/69. — 8. — 1. Theil. 2 M. — 2. Theil. 3,60 M.
SH 1,0.
72. Seinede, F., Secondes lectures françaises. Dresden, Ehlermann. 10. Aufl. 1878. — 8. — 1,60 M.
W 1,0.
73. Süpfle, F., Französisches Lesebuch für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Heidelberg, Groos. 8. Aufl. (von Lauren.) 1876. — 8. — 3,25 M.
Schl 3,0.
74. Süpfle, F., Französische Chrestomathie für die oberen Klassen von Gymnasien und andern höheren Lehranstalten. Heidelberg, Groos. 3. Aufl. 1873. — 8. — 5 M.
Pm 0,1.
75. Süpfle, F., Übungsstücke zum Uebersetzen in das Französische, für obere Klassen höherer Lehranstalten. Gotha, Thienemann. 2. Aufl. 1877. — 8. — 1,60 M.
Berl 0,1. Pm 1,1. S 1,0. SH 0,1. H 1,0.
76. Toussaint, Ch., und Langenscheidt, G., Lehrbuch der fran-

zöfischen Sprache für Schulen. Berlin, Langenscheidt. — gr. 8. — 1. Kursus. 9. Aufl. 1877. 1,50 M. — 2. Kursus. 5. Aufl. 1877. 2 M.

WP 0,1.

77. Binet, A., Chrestomathie française. Tom. I. II. Lausanne, Briel. 7. éd. 1870. — 8. — 5,70 M.

Brd 1,0. H 1,0. Rh 1,0.

78. Böckel, L., Lehrbuch der französischen Sprache. Karlsruhe, Groos. — 8. — 1. Jahrgang. 2. Aufl. 1877. 0,75 M. — 2. Jahrgang. 1870. 1 M.

Schl 1,0.

79. Weiser, E., Extraits choisis et histoire résumée de la littérature française. Breslau, Göschen'sky. 1873. — 8. — 3 M.

Schl 0,1.

80. Wenzel, S., und Franke, E., Übungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Teubner. 1875. — 8. — 2,40 M.

Schl 2,0.

81. Wildermuth, Französische Chrestomathie. Stuttgart, Nebler. 5. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2. Kursus. 3,60 M.

S 0,1.

82. Wilsch, R., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Berlin, Weidmann. 1878. — gr. 8. — 1,60 M.

Schl 0,1.

83. Wittenhaus, E. A., Lehrbuch der französischen Sprache. Erfurt, Bissart. — 8. — Erster Theil: Propädeutischer Kursus. 1865. 1,50 M. — Zweiter Theil: Syntax. — Erste Abth. der Satz. 1859. 1,20 M. — Zweite Abth. das Satzgefüge. 1860. — 1,20 M.

Rh 0,1.

84. Wolpert, G., Militia. Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische. Berlin, Nicolai. 2. Aufl. 1872. — 12. — 1 M.

SH 1,0.

85. Wüllenweber, S., Übungsbuch zum Uebersetzen in das Französische. Berlin, Guttentag. 2. Aufl. 1876. 1,20 M.

Berl 0,1. Pm 2,0. Schl 1,0. SH 1,0. HN 0,1. Rh 1,0.

VI.

Englisch.

a. Grammatiken.

1. Badow, C., Lehrbuch der englischen Sprache. Elberfeld, Bader. 1874. — 8. — 1. Theil: Elementarbuch. 4. Aufl. 2,40 M. — 2. Theil: Schulgrammatik. 2. Aufl. 1,80 M. — 3. Theil: Aufgaben zum Uebersetzen. 1,20 M. — 4. Theil: Aufgaben zum Uebersetzen für die Oberstufe. 3 M.

Berl 2,1. Brd 1,0. H 0,1. W 0,1. Rh 0,2.

2. Baskerville, A., An English Grammar for the use of the Germans. Köln, Du Mont-Schauberg. 3. Aufl. 1873. — 8. — 2,20 M.

OP 0,3. HN 0,1.

3. Baskerville, A., Lehrbuch der englischen Sprache. Oldenburg, Stalling. 14. Aufl. 1878. — 8. — 1,75 M.

Pm 1,0. S 0,1. HN 0,1.

4. Behn-Eschenburg, S., Englisches Elementarbuch. Zürich, Schultheß. 1870. — 8. — 1,80 M.

Rh 0,1.

5. Behn-Eschenburg, H., Schulgrammatik der englischen Sprache. Zürich, Schulthess. 5. Aufl. 1876. — gr. 8. — 4 M.
Berl 0,1. W 0,1.
6. Behnisch, D., English made easy. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. Breslau, Korn. — 8. — 1. Kurs. 10. Aufl. 1862. — 1,20 M.
H 1,0.
7. Bon dem Berg, G., Englische Grammatik für Schulen und zum Selbstunterrichte. Leipzig, Schubert u. Comp. 11. Aufl. — 8. — 2 M.
Pm 1,0.
8. Böttke, E. A., Englische Grammatik. Thorn, Lamber. 1873. — 8. — 1,60 M.
WP 0,1.
9. Callin, F. A., Elementarbuch der englischen Sprache. Hannover, Fahn. 8. Aufl. 1871. — 8. — 2. Lehrgang. 2,30 M.
Pm 0,1. SH 0,1. Rh 0,1.
10. Claus, W., Englische Elementargrammatik nebst Lese- und Uebungsaufgaben. Leipzig, Teubner. 1870. — 8. — 2,40 M.
Pm 0,1. SH 1,0.
11. Erllger, C., Lehrbuch der englischen Sprache. Kiel, Homann. 1875. — 8. — 1. Theil: Elementarbuch. 12. Aufl. 0,80 M. — 2. Theil: Schulgrammatik. 6. Aufl. 2 M.
SH 0,1. H 0,1.
12. Degenhardt, R., Naturgemäßer Lehrgang zur schnellen und gründlichen Erlernung der englischen Sprache. Bremen, Rühmann. 1877. — gr. 8. — 1. Theil: Elementarcurfus. 28. Aufl. 1,80 M. — 2. Theil: Schulgrammatik. 7. Aufl. 3 M.
OP 0,1. Schl 0,1. SH 0,1. H 1,1. W 0,4. HN 0,2. Rh 1,7.
13. Degenhardt, R., A complete School-Grammar of the English Language. Bremen, Rühmann. 2. Aufl. 1876. — 8. — 3,50 M.
Rh 0,1.
14. Deutschbein, C., Theoretisch-praktischer Lehrgang der englischen Sprache. Cöthen, Schulze. 2. Aufl. 1876. — 8. — 2,40 M.
Pm 1,0.
15. Fölsing, J., Lehrgang der englischen Sprache. Berlin, Enslin. — gr. 8. — 1. Theil: Lehrbuch für den elementaren Unterricht. 19. Aufl. 1873. 1,50 M. — 2. Theil: Lehrbuch für den wissenschaftlichen Unterricht. 17. Aufl. (von C. van Däsen.) 1878. 3 M.
WP 1,0. Berl 1,1. Brd 1,3. Pm 4,0. Ps 0,1. S 1,0. H 6,2. W 2,5. HN 1,0. Rh 0,3.
16. Gassen, Th., Englische Konversations-Grammatik zum Schul- und Privat-Gebrauch. Heidelberg, Groos. 18. Aufl. (von E. Otto.) 1876. — 8. — 3 M.
OP 0,1. Pm 1,1. Rh 1,0.
17. Georg, P., Elementargrammatik der englischen Sprache mit stufenweise eingelegten Uebersetzungsaufgaben, Leseübungen und Sprechübungen nebst zwei vollständigen Wörterverzeichnissen. Leipzig, Veit u. Comp. 7. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
WP 0,1. Pm 0,1.
18. Gesenius, W., Lehrbuch der englischen Sprache. Halle, Gesenius. — 8. — 1. Theil: Elementarbuch. 7. Aufl. 1875. 2 M. — 2. Theil: Grammatik. 5. Aufl. 1878. 2,60 M.
OP 0,1. Berl 3,3. Brd 0,3. Pm 3,3. Schl 0,4. S 1,10. H 2,8. HN 0,6. Rh 0,9.
19. Gräfer, R., Praktischer Lehrgang zur schnellen und leichten Erlernung der englischen Sprache. Leipzig, Veit u. Comp. 7. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
WP 0,1. Pm 0,1.

- lernung der englischen Sprache. Leipzig, Brockhaus. 10. Aufl. 1878. — 8. — 1. Kursus. 1 M. — 2. Kursus. 2 M.
 Brd 0,1. S 0,1. Rh 0,1.
20. Gräfer, L., Praktische Schulgrammatik der englischen Sprache. Leipzig, Brockhaus. 3. Aufl. 1869. — 8. — 1,60 M.
 Brd 0,1. Schl 1,0. S 0,1. H 1,0. Rh 0,2.
21. Gurke, G., Englische Schulgrammatik. Hamburg, Meißner. — gr. 8. — 1. Theil: Elementarbuch. 8. Aufl. 1877. 1,60 M. — 2. Theil: Grammatik für Oberklassen. 3. Aufl. (von F. Fernow.) 2,60 M.
 SH 0,1. H 0,1.
22. Hoppe, A., Englischcs Lehrbuch. Berlin, Langenscheidt. 1878. — 8. — 2,40 M.
 Berl 1,0.
23. Kade, C., Anleitung zur Erlernung der englischen Sprache. Gotha u. Hamburg, Gändke u. Lehmkuhl. 7. Aufl. 1877. — 8. — 3 M.
 WP 1,0.
24. Meffert, F., Elementarbuch der englischen Sprache. Leipzig, Teubner. 1875. — 8. — 2,40 M. [1876.]
 WP 0,2. Pm 0,1. Schl 0,2. Ps 0,1.
25. Meffert, F., Englische Grammatik für die oberen Klassen, insbesondere der Realschulen. Leipzig, Teubner. 1874. — gr. 8. — 1,50 M. [1876.]
 WP 0,2. Brd 1,0. Pm 1,1. Schl 0,2. Ps 0,1. H 0,1. Rh 0,1.
26. Munde, C., Erster Unterricht im Englischen. Leipzig, Arnold. — 8. — 1. Abtheilung 18. Aufl. 1870. 1,70 M. — 2. Abtheilung 5. Aufl. 1871. — 3 M.
 HN 0,1.
27. Ratorp, O., Lehr- und Übungsbuch für den englischen Unterricht in Tertia. Jena, Mauke. 1874. — 8. — 1,50 M.
 Rh 0,1.
28. Rissen, J., Lehrbuch der englischen Sprache. Hamburg, Nolte. 5. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
 SH 1,0.
29. Petersen, C. W., Lehr- und Lesebuch für den Unterricht in der englischen Sprache. Leipzig, Fleischer. 7. Aufl. 1873. — 8. — 2,70 M.
 Rh 1,1.
30. Petry, O., Die wichtigsten Eigenthümlichkeiten der englischen Syntax. Remscheid, Krumm. 1876. — 8. — 1,20 M.
 Pm 0,1. W 0,1. Rh 0,2.
31. Plate, S., Vollständiger Lehrgang zur schnellen, leichten und gründlichen Erlernung der englischen Sprache. Dresden, Ehlermann. — 8. — I. Elementarstufe. 41. Aufl. 1877. 0,60 M. — II. Mittelstufe. 35. Aufl. 1877. 2,75 M. — III. Concluding part. 3. ed. 1874. 2,25 M.
 OP 0,8. WP 1,2. Brd 1,1. Pm 1,1. Schl 0,4. S 0,2. SH 1,0. H 4,5. W 1,1. HN 4,10. Rh 4,4.
32. Plate, S., Kurzgefaßte Grammatik der englischen Sprache. Dresden, Ehlermann. 3. Aufl. 1870. — 8. — 1 M.
 SH 1,0. Rh 1,0.
33. Reuter, W., Lehrbuch der englischen Sprache für höhere Lehranstalten. Saarlonis, Stein. 2. Aufl. 1877. — 8. — 2,50 M.
 Rh 0,1.
34. Routledge, British Reading-book. London and New-York, Routledge & Sons. — 8. — 1,20 M.
 SH 0,1.
35. Schilling, J. D., Festsaden für den ersten Unterricht in der englischen Sprache. Elbing, Neumann-Hartmann. 2. Aufl. 1868. — 8. — 0,80 M.
 WP 0,1.

36. Schmidt, J., Lehrbuch der englischen Sprache. Berlin, Sande u. Spener. — 8. — 1. Theil: Elementarbuch zum Schul- und Privatunterricht. 5. Aufl. 1876. 1,60 M. — 2. Theil: Grammatik für obere Klassen höherer Lehranstalten. 2. Aufl. 1876. 3 M.
Berl 1,4. Brd 1,8 Schl 1,0. Ps 0,1. SH 4,10. H 2,3. W 0,1. HN 2,0.
37. Schmidt, J., Englische Schulgrammatik in kürzerer Fassung. Berlin, Sande u. Spener. 1876. — 8. — 1,80 M. [1877.]
Brd 1,1. SH 2,5. H 0,1. HN 1,0.
38. Schmitz, B., Englisches Elementarbuch. Berlin, Dümmler. 7. Aufl. 1877. — 8. — 1,20 M.
Pm 2,1. Ps 0,1. SH 1,0. Rh 1,0.
39. Schmitz, B., Englische Grammatik. Berlin, Dümmler. 5. Aufl. 1874. — 8. — 3,50 M.
Pm 0,1. Ps 0,1. Rh 1,0.
40. Schottky, B., Schulgrammatik der englischen Sprache. Breslau, Marusche u. Berendt. 6. Aufl. (von F. Schumann.) 1874. — 8. — 2,25 M.
Brd 0,1. Schl 1,1.
41. Sonnenburg, R., Grammatik der englischen Sprache nebst methodischem Übungsbuch. Berlin, Springer. 5. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,80 M.
OP 2,2. WP 0,4. Brd 1,0. Schl 1,6. S 1,0. H 0,1. W 0,1. HN 0,3. Rh 1,3.
42. Sonnenburg, R., Abstract of English Grammar. Berlin, Springer. 2. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.
WP 0,1. SH 0,1. Rh 0,1.
43. Theilhaber, R., The Settlers of Marryat, als Elementarbuch der englischen Sprache mit vorausgeschickter Formenlehre etc. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1869. — gr. 8. — 1,60 M.
SH 1,0. H 1,1.
44. Wagner, R. F., Grammatik der englischen Sprache. Braunschweig, Vieweg. 6. Aufl. (von F. Herrig.) 1857. — 8. — 3 M.
Berl 1,1.
45. Wiemann, A. R., Englische Grammatik. Oldenburg, Stalling. 2. Aufl. 1870. — kl. 8. — 0,50 M.
S 0,1.
46. Winkelfmann, J. C. A., Schulgrammatik der englischen Sprache. Gotha, Windaus. 2. Aufl. 1874. — 8. — 3 M.
H 2,0. W 0,1.
47. Wittenhaus, C. A., Lehrbuch der englischen Sprache. Barmen, Langenwiesche. 1872. — 8. — 1. Theil. 1,60 M.
Rh 0,1.
48. Zimmermann, J. B., Lehrbuch der englischen Sprache. Halle, Schweschte. 25. Aufl. 1876. — 8. — 2,20 M.
Schl 0,1. S 0,1. SH 2,0. W 2,5. HN 0,5. Rh 0,1.
49. Zimmermann, J. B., Grammatik der englischen Sprache mit vielen Belegstellen und Übungsstücken, für den Unterricht an höheren Lehranstalten. Halle, Schweschte. 8. Aufl. 1876. — 8. — 2,60 M.
Schl 0,1. S 0,1. H 2,0. W 0,4. HN 0,3.

VI.

Englisch.

b. Lese- und Übungsbücher, Vokabularien.

1. Ahn, F. H., Reading-book. Köln, Du Mont-Schauberg. 1867.
Rh 0,1.
2. Ahn, Fr., Handbuch der englischen Umgangssprache. Mainz, Kupferberg. 11. Aufl. 1874. — fl. 4. — 1,85 M.
HN 0,1.
3. Banes, F., Systematical Vocabulary and guide to English Conversation. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1,80 M.
W 0,1.
4. Baskerville, A., Englisches Lesebuch für Anfänger. Oldenburg, Stalling. 4. Aufl. 1868. — 8. — 1,25 M.
Pm 1,0.
5. Benede, A., English Vocabulary and English Pronuntiation. Potsdam, Stein. 3. Aufl. 1872. — 8. — 2 M.
SH 0,1.
6. Benguerel, G., English Poems. Bonn, Marcus. 2. Aufl. 1873. — 8. — 1 M.
Rh 0,1.
7. Böttke, C. A., Englisches Übungsbuch, zunächst für Realschulen. Thorn, Lambed. 1878. — 8. — 1,20 M.
WP 0,1.
8. Boltz, A., und Franz, F., Handbuch der englischen Literatur. Berlin, G. Reimer. 1852. — gr. 8. — 1. Theil. 2,75 M.
Ps 0,1.
9. Brenneke, W., Englisches Lesebuch. Posen, Metzsch. 2. Ausg. 1865. — 8. — 1,50 M.
Brd 0,1. Ps 0,1.
10. Callin, F. A., Englisches Lesebuch für die zweite Stufe des Unterrichts. Hannover, Hahn. 3. Aufl. 1874. gr. 8. 2 M. — Englisches Lesebuch für die dritte Stufe. 5. Aufl. 1857. 1,75 M.
H 2,4. W 0,1.
11. Callin, F. A., Hilfsbuch zum Uebersetzen ins Englische. Hannover, Hahn. 1850. — gr. 8. — 2 M.
H 0,1.
12. Crüger, C., English Reading-book. Lesebuch für Anfänger. Kiel, Homann. 5. Aufl. 1872. — gr. 8. — 1,20 M.
H 0,1.
13. Crump, W. F., English as it is spoken. Berlin, Hempel. 7. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.
W 0,1.
14. van Dalen, C., English Vocabulary. Berlin, Langenscheidt. 2. ed. 1874. — 16. — 1 M.
H 0,1.
15. Franz, F., Kleines Vokabelbuch. Berlin, Herbig. 8. Aufl. 1875. — 12. — 0,50 M.
Berl 0,1. SH 0,1. HN 0,1.
16. Gantter, L., Study and Recreation. Englische Chrestomathie. Stuttgart, Nebler. — gr. 8. — 1. Kursus. 11. Aufl. 1873. 2,40 M. — 2. Kursus. 6. Aufl. 1877. 3,50 M.
SH 1,0. H 0,2. W 0,2. HN 0,1. Rh 0,4.

17. Gaspary, Th., *Englisches Konversations-Lesebuch für den Schul- und Privatunterricht*. Heidelberg, Gross. 4. Aufl. 1872. — 8. — 3,30 M.
OP 0,1. WP 0,1.
18. Gleim, F., *Englische Gedichte, für den Schulgebrauch zusammengestellt*. Leipzig, Wendelssohn. 3. Aufl. 1877. — 8. — 2 M.
H 0,1.
19. Gräfer, E., *Englische Chrestomathie für mittlere und obere Klassen*. Altona, Pierer. 1868. — 8. — 2 M.
Brd 1,0. Pm 0,1. Schl 2,0. SH 0,1. Rh 0,1.
20. Gräfer, E., *Englisches Vokabelbuch*. Leipzig, Brockhaus. 6. Aufl. 1875. — H. 8. — 0,50 M.
HN 0,1.
21. Gruner, Fr., *Deutsche Musterstücke zum Uebersetzen ins Englische*. Stuttgart, Metzler. 8. Aufl. 1871. — 8. — 1. Abth. 1,70 M.
Brd 0,1. Schl 0,1. S 0,1. SH 0,1. W 0,1. Rh 0,3.
22. Gruner, Fr., *Anmerkungen für die englische Komposition*. Stuttgart, Metzler. 17. Aufl. 1873. — 8. — 1,50 M.
SH 0,1. H 1,1.
23. Herrig, E., *The first English Reading-book*. Braunschweig, Westermann. 8. Aufl. 1874. — 8. — 2,25 M.
OP 0,1. WP 0,1. Berl 1,5. Brd 0,4. Schl 1,3. S 0,3. SH 2,7. H 0,1. HN 0,2. Rh 0,1.
24. Herrig, E., *The British classical Authors. Poetry and Prose*. Braunschweig, Westermann. 13. Aufl. 1877. — 8. — 4,50 M.
OP 0,2. WP 0,4. Berl 0,4. Brd 2,7. Pm 0,1. Schl 0,7. Ps 0,1. S 0,5. SH 1,8. H 3,6. W 0,6. HN 0,2. Rh 2,12.
25. Herrig, E., *Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische*. Hirschhorn, Wädeler. 10. Aufl. 1873. — gr. 8. — 2,50 M.
Berl 1,2. H 0,5. W 0,1.
26. Heussi, F., *Neues englisches Lesebuch*. Leipzig, Froberg. 5. Aufl. 1871. — 8. — 3 M.
Schl 0,1. Rh 0,1.
27. Jacz, G., *England. Praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische*. Berlin, Haude und Spener. 3. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2,40 M.
Berl 0,1. Pm 0,1. SH 0,1. Rh 0,1.
28. Kade, E., *Uebersetzungsfstücke zur Einübung der Regeln der englischen Grammatik*. Altona, Händke und Lehmkuhl. 4. Aufl. — H. 8. — 2 M.
HN 0,1.
29. Kaiser, E., *Englisches Lesebuch in drei Stufen für höhere Lehranstalten*. Leipzig, Teubner. — gr. 8. — 1. Theil. Unterstufe. 1877. 1,60 M.
H 0,1.
30. Kurt, A., *Outlines of English History*. Berlin, Koblig. 3. Aufl. 1872. — 16. — 0,50 M.
WP 0,1.
31. Lüddecking, F., *Englisches Lesebuch*. Wiesbaden, Niedner. 1875. — gr. 8. — 1. Theil. 8. Aufl. 2,10 M. — 2. Theil. 3. Aufl. 3 M.
OP 0,1. WP 0,2. Brd 0,2. Pm 1,1. S 0,2. H 5,7. HN 2,20. Rh 4,5.
32. Lüddecking, F., *Blüthen englischer Dichtung*. Wiesbaden, Niedner. 2. Aufl. 1869. — 12. — 1,50 M.
Pm 1,0.
33. Meffert, F., *Uebungsbuch zum Uebersetzen in das Englische*. Leipzig, Teubner. 1874. — gr. 8. — 2 M. [1876.]
WP 0,2. Brd 1,0. Pm 0,1. Schl 0,2. Ps 0,1. H 0,1.

34. Meffert, F., Englisches Vocabularium. Posen, Türl. 1873. — fl. 8. — 0,90 M. [1873.]
Pm 1,1. Schl 0,1. Ps 0,1.
35. Reifner, E., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Göttingen, Dieterich. — 8. — 1. Heft. 1857. 1,80 M.
H 0,2.
36. Rißer, G. F., Englisches Lesebuch. Hannover, Hahn. 3. Aufl. 1851. — 8. — 2 M.
H 1,0.
37. Otto, E., Englisch-deutsches Gesprächbuch. Stuttgart, Nebler. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.
Brd 0,1.
38. Plate, F., Blossoms from the English Literature. Dresden, Chtermann. 8. Aufl. 1879. — gr. 8. — 1,60 M.
OP 0,1. Brd 0,1. Schl 0,2. H 1,1.
39. Schmid, S., Uebungsbeispiele zur Einübung der englischen Syntax für höhere Klassen. Berlin, Haude und Spener. 1878. — 8. — 1,60 M.
Brd 1,1. SH 3,1. H 0,2.
40. Schmitz, B., Englisches Lesebuch. Berlin, Dümmler. 3. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,50 M.
Pm 0,1. S 0,1. SH 1,0. H 1,1.
41. Schneider, G., Englisches Lesebuch für untere und mittlere Klassen. Frankfurt a. M., Diesterweg. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,80 M.
SH 1,0. HN 0,1.
42. Schumann, F., Lesebuch zu Schottky's Schulgrammatik. Breslau, Marusche und Berendt. 6. Aufl. 1875. — 8. — 1,80 M.
Brd 0,1. Schl 0,1.
43. Storme, G., Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1 M.
H 0,1. HN 0,1.
44. Strauß, W., Englische Lesehule. München-Gladbach, Alfarth. 1859. — 8. — 3 M.
Rh 1,0.
45. Süpffe, L., Englische Chrestomathie. Heidelberg, Groos. 6. Aufl. 1872. — 8. — 3,20 M.
OP 0,2. Pm 0,1. Ps 0,1. H 1,2. HN 0,1. Rh 1,0.
46. Thierert, G. E. A., Englisches Lesebuch. Bielefeld, Velhagen und Klasing. 7. Aufl. 1864. — 8. — 2 M.
Rh 1,0.
47. Weeg, P., Pearl of English and American Poets. Münster, Brunn. 1870. — 8. — 0,75 M.
WP 0,1. H 0,1.
48. Weeg, P., Englische Chrestomathie für die unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Münster, Copenrath. 1856. — 8. — 2,30 M.
W 0,3.
49. Wiemann, A. M., Sammlung englischer Gedichte. Dürren, Glöfason. 1865. — 12. — 0,75 M.
S 0,1.
50. Wiemann, A. M., Biographien berühmter Männer. Gotha, Schöbmann. 1879. — 12. — 0,60 M.
S 0,1.
51. Zimmermann, S. W., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Halle, Schwetsche. — 8. — 1. Stufe. 5. Aufl. 1877. 1,20 M. — 2. Stufe. 2. Aufl. 1873. 1,50 M.
W 0,1. HN 0,4.

VII.

Polnisch.

a. Grammatiken.

1. Friß, J. W., Elementarbuch der polnischen Sprache. Breslau, Kern. — 8. 1. Kursus. 5. Aufl. 1868. 0,80 M. — 2. Kursus. 2. Aufl. 1857. 2,25 M.
Schl 1,0.
2. Rappmann, C. F., Grammatik der polnischen Sprache. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1863. — 8. — 1,75 M.
Ps 1,0.
3. Maiecki, A., Gramatyka języka polskiego. Lemberg, Selbstverlag. 4. Aufl. 1872. — 3 M.
Ps 1,0.
4. Maiecki, A., Gramatyka języka polskiego mniejsza. Lemberg, Verlag des Verfassers. 2. Aufl. 1866. — 8. — 3,50 M.
WP 1,0. Ps 5,1.
5. Popliński, A., Lehrbuch der polnischen Sprache. Posen, Łukasiewicz. 4. Aufl. 1848. — 8. — 1,25 M.
Ps 0,1.
6. Popliński, J., Grammatik der polnischen Sprache. Thorn, Lambert. 6. Aufl. 1873. — 8. — 2 M.
Ps 1,1.
7. Popliński, A., Elementarbuch der polnischen Sprache. Leipzig, Brochhaus. 10. Aufl. 1877. — 8. — 1,25 M.
WP 1,0. Ps 5,1.

VII.

Polnisch.

b. Lese- und Übungsbücher, Vokabularien.

1. Cegielski, F., Nauka poezji. Posen, Zupanowski. 4. Aufl. 1869. — 8. — 6 M.
Ps 6,1.
2. Łukasiewicz, Rys dziejów piśmiennictwa polskiego. Posen, Kamieński. 1860. 3 M.
Ps 1,0.
3. Łukasiewski, X. F. A. E., przyjaciel dzieci czyli książka do czytania dla katolickich szkół elementarnych. Berlin, Wittler und Sohn. 7. Aufl. 1872. — 8. — 0,80 M.
Ps 4,0.
4. Popliński, J., und Spychałowicz, S., Polnisches Lesebuch. Posen, Zeitgeber und Spolfa. 1878. — 8. — 1. Theil. 2,40 M. — 2. Theil. 3,50 M. [1878.]
Ps 10,1.
5. Rehring, B., Kurs literatury polskiej dla użytku szkół. Posen, Zupanowski. 1866. — 8. — 3 M.
Ps 5,1.
6. Popliński, J., Nowe wypisy polskie. Pissa, Günther. 2. Aufl. 1841. — 8. — 1. Bb. 3 M.
Ps 1,1.

7. Rymarkiewicz, Wzory prozy. Posen, Zupański. — 8. — 1. Stufe.
5. Aufl. 1874. 3,50 M. — 2 Stufe. 2. Aufl. 1863. 4 M.
WP 1,0.
8. Rymarkiewicz, Stylistyka. Posen, Zupański. 3. Aufl. 1868.
— 8. — 3 M.
Ps 1,0.
9. Tiesler, C., Vocabularium der polnischen Sprache. Posen, Türkl.
1868. — fl. 8. — 1,50 M.
Ps 1,0.
10. Woliński, J., und Hensel, Handbuch zum Uebertragen aus dem
Deutschen ins Polnische. Posen, Merzbach. 1852. — 8. — 1,50 M.
Ps 1,0.
11. Woliński, J., und Schönte, R. A., Polnisches Elementarbuch zum
Schul- und Selbstunterricht. Posen, Türkl. 4. Aufl. — fl. 8. — 1,60 M.
Ps 2,1.

VIII.

Hebräisch.

a. Grammatiken.

1. Blech, B. P., Grammatik der hebräischen Sprache. Danzig, Ruhuth.
1864. — 8. — 2,10 M.
WP 1,0.
2. Ewald, H., Hebräische Grammatik. Göttingen, Dieterich. 4. Aufl.
1874. — 8. — 2,60 M.
Schl 1,0.
3. Geibe, H., Hebräische Grammatik. Leipzig, Hinrichs. 1868. — 8.
— 1,80 M.
Brd 1,0. Schl 1,0.
4. Gesenius, W., Hebräische Grammatik. Leipzig, Vogel. 22. Aufl.
(von F. Kaufsch.) 1878. — gr. 8. — 4 M.
OP 12,0. WP 5,0. Berl 7,0. Brd 16,0. Pm 16,0. Schl 21,0.
Ps 8,0. S 17,0. SH 4,0. H 4,0. W 11,0. HN 7,0. Rh 12,0.
5. Levy, M. A., Elementarbuch der hebräischen Sprache. Leipzig,
Leufart. 4. Aufl. — 8. — 2 M.
HN 0,1.
6. Nägelsbach, C. B. C., Hebräische Grammatik. Leipzig, Teubner.
3. Aufl. 1869. — 8. — 2,25 M.
Berl 1,0. Brd 2,0. Pm 1,0. Schl 4,0. Ps 1,0. S 6,0. SH 1,0.
W 1,0.
7. Scholz, H., Abriss der hebräischen Laut- und Formenlehre. Leipzig,
Vogel. 2. Aufl. (von F. Kaufsch.) 1874. — 8. — 0,75 M.
W 1,0.
8. Seffer, G. H., Elementarbuch der hebräischen Sprache. Leipzig,
Brandstetter. 5. Aufl. 1873. — gr. 8. — 4 M.
OP 2,0. WP 2,0. Berl 2,0. Schl 6,0. Ps 6,0. S 3,0. SH 4,0.
H 14,0. HN 4,0. Rh 3,0.
9. Thierisch, G. W., Hebräische Grammatik für Anfänger. Erlangen,
Ente. 2. Aufl. 1858. — gr. 8. — 2,80 M.
Berl 1,0. HN 1,0.
10. Wosen, Ch., Kurze Anleitung zum Erlernen der hebräischen Sprache.
Freiburg i./B., Herder. 12. Aufl. (von Kaufen.) 1874. — 8. — 1,20 M.
OP 2,0. WP 8,0. Brd 1,0. Schl 4,0. H 2,0. W 9,0. HN 2,0.
Rh 17,0.

11. Rosen, Ch., Rudimenta linguae hebraicae etc. Freiburg i./Br., Herder. 13. Aufl. 1878. — 1,50 M.
Ps 1,0.

VIII.

Hebräisch.

b. Lese- und Übungsbücher, Vokabularien.

1. Brückner, G., Hebräisches Lesebuch für Anfänger und Geübtere. Leipzig, Vogel. 3. Aufl. 1863. — 8. — 2,25 M.
Brd 1,0. Pm 1,0. S 1,0. H 1,0. W 2,0. HN 4,0. Rh 2,0.
2. Friedrichsen, P., Elementarbuch der hebräischen Sprache. Mainz, Runge's Nachfolger. 2. Aufl. 1871. — 8. — 1,80 M.
Pm 2,0. Rh 1,0.
3. Gesenius, W., Hebräisches Elementarbuch. II. Theil: Hebräisches Lesebuch. Leipzig, Vogel. 11. Aufl. (von Heiligstedt.) 1873. — gr. 8. — 2,25 M.
OP 5,0. WP 3,0. Berl 3,0. Brd 14,0. Pm 8,0. Schl 17,0. Ps 5,0. S 14,0. SH 2,0. H 2,0. W 11,0. HN 3,0. Rh 5,0.
4. Gräfenhan, A., Methodisches Hülfsbuch zur Einübung der hebräischen Grammatik. Braunschweig, Bruhn. 1873. — 8. — 1,50 M.
S 1,0.
5. Grimm, A., Hebräisches Vocabularium. Ratibor, Thielen. 1867. — 8. — 1 M.
WP 2,0. Schl 1,0. S 1,0.
6. Heidrich, R., Materialien für den Unterricht im Hebräischen. Berlin, Weidmann. 1871. — 8. — 1 M.
Brd 1,0. Ps 1,0. S 1,0. SH 1,0.
7. Hollenberg, B., Hebräisches Schulbuch. Berlin, Steinthal. 3. Aufl. 1873. — 8. — 2,30 M.
Berl 4,0. Brd 1,0. Pm 3,0. S 2,0. SH 3,0. Rh 6,0.
8. Leser, F., Hebräisches Lesebuch. Berlin. 1870. — 8. — Erster Kursus. 1 M.
SH 1,0.
9. Levy, M. A., Hebräisches Lesebuch mit Anmerkungen und einem Wörterbuche. Leipzig, Leuckart. 1847. — 8. — 2,40 M.
Schl 2,0.
10. Marcuse, J., Vocabularium für eine Auswahl hebräischer Gebete und Psalmen. Berlin, Bär. 2. Aufl. 1875. — 8. — 0,70 M.
HN 0,1.
11. Maurer, D. F., Praktischer Kursus über die Formenlehre der hebräischen Sprache. Leipzig, Goldmar. 1837. — 8. — 1,50 M.
Brd 1,0. Schl 1,0. Rh 1,0.
12. Meißner, F. F., Hebräisches Übungsbuch für Anfänger. Leipzig, Hahn. 3. Aufl. 1878. — 8. — 1,75 M.
Berl 1,0. Brd 1,0. Pm 1,0. Schl 2,0. S 2,0.
13. Schmid, A. F., Hebräisches Übungsbuch. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1875. — gr. 8. — Erster Theil. 1 M. — Zweiter Theil. 2,40 M.
Schl 1,0. S 2,0. SH 1,0.

IX.

a. Geschichte.

1. Andrä, J. C., Grundriß der Weltgeschichte für höhere Bürger-
schulen und mittlere Gymnasialklassen. Mit 11 colorirten Karten. Kreuznach,
Boigtländer. 11. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
OP 1,1. WP 1,3. Brd 0,1. Pm 0,1. Schl 0,3. Ps 0,2. S 0,2.
SH 3,7. H 1,1. W 0,4. HN 0,5. Rh 2,6.
2. Andrä, J. C., Erzählungen aus der Weltgeschichte. Kreuznach,
Boigtländer. 6. Aufl. 1877. — 8. — 2,60 M.
WP 0,1. HN 0,3. Rh 0,1.
3. Bed, J., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte. Hannover, Hahn.
11. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
Pm 0,1. H 0,1. HN 0,3. Rh 0,1.
4. Bed, J., Geschichte der Griechen und Römer. Hannover, Hahn.
4. Aufl. 1874. — 8. — 4,65 M.
S 1,0. Rh 0,1.
5. Bed, J., Geschichte des deutschen Volkes und Landes. Hannover,
Hahn. 3. Aufl. 1869. — 8. — 3,60 M.
S 1,0. Rh 0,1.
6. Bed, J., Historisch-geographischer Atlas. Freiburg i./Br., Herder.
2. Aufl. 1870. — Fol. — 6 M.
Rh 0,1.
7. Bender, F., Deutsche Geschichte. Essen, Bader. 5. Aufl. 1876.
— 8. — 2,80 M.
Brd 1,0.
8. Brecher, A., Darstellung der territorialen Entwicklung des branden-
burgisch-preussischen Staates von 1415 bis jetzt. Berlin, D. Reimer. 5. Aufl.
— 8. — 0,80 M.
Berl 1,1. Brd 0,1. Schl 2,0. S 0,1. W 1,0.
9. Buschmann, J., Sagen und Geschichten aus dem Alterthume, für
den ersten Geschichtsunterricht. Münster, Ruffell. 2. Aufl. 1876. — 8. —
1,50 M.
Schl 0,1.
10. Cassian, F., Handbuch der allgemeinen Weltgeschichte. Frank-
furt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1873. — gr. 8. — 3 M.
HN 0,2.
11. Cauer, E., Geschichtstabellen zum Gebrauch auf Gymnasien und
Realschulen. Breslau, Trewendt. 23. Aufl. 1878. — 8. — 0,60 M.
OP 2,3. WP 3,0. Brd 6,1. Brd 6,4. Pm 5,2. Schl 6,2. Ps 3,0
S 3,2. SH 1,1. H 2,3. W 2,4. HN 1,4. Rh 4,1.
12. Diefenbach, C., Der Regierungsbezirk Rassel in seinen geographi-
schen und geschichtlichen Elementen. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1878.
— 8. — 0,40 M.
HN 0,2.
13. Dietrich, Th., Grundriß der Weltgeschichte für Gymnasien und Real-
schulen. Berlin, Dunder. 22. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2 M.
OP 0,3. WP 0,1. Berl 2,4. Brd 3,1. Pm 1,3. Ps 2,1. S 1,6.
H 1,4. W 2,1.
14. Dietrich, R., Grundriß der allgemeinen Geschichte für obere Klassen.
Neu bearbeitet von G. Richter. 3 Theile. Leipzig, Teubner. — gr. 8. —
1. Theil. 8. Aufl. 1876. 1,20 M. — 2. Theil. 7. Aufl. 1878. 1,20 M. —
3. Theil. 6. Aufl. 1874. 1,20 M.
OP 1,0. Brd 2,0. Pm 4,1. S 0,2. SH 1,0. H 0,1. HN 1,0.

15. Dietsch, R., Abriss der brandenburgisch-preussischen Geschichte. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1870. — gr. 8. — 1,20 M.
Pm 2,1.
16. Dittmar, S., Weltgeschichte im Umriss. 2 Theile. Heidelberg, Winter. 11. Aufl. (von R. Abicht.) 1874. — 8. — 6 M.
WP 0,1. Berl 0,1. Pm 1,0. Schl 2,1. Ps 1,0. S 1,1. SH 0,1. H 1,1. Rh 1,1.
17. Dittmar, S., Zeitfaden der Weltgeschichte. Heidelberg, Winter. 8. Aufl. (von S. Dittmar.) — gr. 8. — 2,20 M.
Brd 0,2. Pm 0,1. Schl 2,1. S 1,0. Rh 0,1.
18. Dittmar, S., Abriss der Geschichte des preussischen Staates. Heidelberg, Winter. 2. Aufl. (von R. Abicht.) 1874. — gr. 8. — 1,25 M.
Schl 1,0. Ps 0,1. H 1,1.
19. Ederz, G., Hilfsbuch für die brandenburgisch-preussische Geschichte. Mainz, Kunze's Nachf. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1,20 M.
OP 1,0. Brd 1,0. Schl 4,3. Ps 1,0. W 1,0. Rh 0,2.
20. Ederz, G., Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte. Mainz, Kunze's Nachf. 7. Aufl. 1877. — 8. — 1,70 M.
OP 12,0. WP 8,2. Berl 1,0. Brd 9,1. Pm 7,1. Schl 18,10. Ps 9,1. S 10,4. SH 8,2. H 9,7. W 6,2. HN 2,6. Rh 6,9.
21. Fischer, F., Römische Geschichtstabellen. Tilsit, Pösch. 1869. — 4. — 0,25 M.
OP 1,0.
22. Fischer, F., Griechische Geschichtstabellen. Tilsit, Pösch. 1869. — 4. — 0,25 M.
OP 1,0.
23. Freudenfeldt, S., und Pfeffer, F., Preussen und Deutschland unter den Regenten aus dem Hause Hohenzollern. Eine Tabelle für den Unterricht in der vaterländischen Geschichte; mit Karte. Berlin, Seehagen. 12. Aufl. 1875. — 8. — 0,80 M.
Brd 1,0. SH 0,1.
24. Foß, R., Grundriss der Geschichte. Berlin, Amelang. 3. Aufl. 1869. — 8. — 1,80 M.
Brd 0,1.
25. Gehring, A., Geschichtstabellen. Mainz, Kunze's Nachf. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1 M.
OP 2,0. Brd 1,0. Schl 1,0. Ps 1,0.
26. Geschichts-Tabellen. Marburg, Elwert. 1863. — 8. — 1 M.
HN 1,0.
27. Geschichts-Tabellen zum Gebrauche für die Realschule. Rastheim a./Ruhr, Portmann. 1871. — 8. — 0,10 M.
Rh 0,1.
28. Goldschmidt, P., Geschichtstabellen zum Gebrauch in höheren Schulen. Berlin, Oppenheim. 1871. — 8. — 0,65 M.
Berl 1,0.
29. Grashof, J. W., Zeitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte. Essen, Wädeler. 6. Aufl. 1863. — 8. — 1,60 M.
Brd 0,1.
30. Groß, J., Wiederholungsstoff für den Geschichts-Unterricht. Greflis, Remer. 2. Aufl. — 8. — 0,40 M.
Schl 0,1.
31. Hahn, E., Zeitfaden der vaterländischen Geschichte bis zur Gründung des deutschen Kaiserreiches 1871. Berlin, Besser. 18. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.
OP 1,0. WP 1,0. Pm 2,1. Schl 1,1. Ps 3,0. S 1,1. H 0,3. W 0,1. HN 1,1.

32. Heinel, E., Uebersicht der vaterländischen Geschichte. Gütersloh, Bertelsmann. 19. Aufl. (von Fr. Kroßa.) 1878. — 8. — 0,80 M.
OP 1,2.

33. Herbst, W., Historisches Hülfsbuch für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. Mainz, Kunze's Nachf. — 8. — 1. Theil: Alte Geschichte. (Ausg. für Gymnasien.) 5. Aufl. 1875. 2 M. — 1. Theil: Alte Geschichte. (Ausg. für Realschulen.) 3. Aufl. 1876. 1,80 M. — 2. Theil: Geschichte des Mittelalters. 4. Aufl. 1875. 1,50 M. — 3. Theil: Neuere Geschichte. 5. Aufl. 1877. 1,60 M.

OP 13,3. WP 7,2. Berl 2,3. Brd 13,2. Pm 10,1. Schl 18,7. Ps 8,1. S 15,2. SH 10,1. H 15,8. W 8,2. HN 4,3. Rh 9,6.

34. Hirsch, Th., Geschichtstabellen zum Auswendiglernen. Danzig, Anshuth. 8. Aufl. 1877. — 8. — 1 M.

WP 1,2. Berl 0,1. Brd 1,0.

35. Holzer, F., Uebersicht der Weltgeschichte. Berlin, Bath. 7. Aufl. 1876. — 1,50 M.

Berl 0,1.

36. Hugendubel, Ch. F., Erster Unterricht in der Weltgeschichte, für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen. Stuttgart, Neßler. 1844. — 8. — 1,50 M.

W 0,1.

37. Jäger, O., Hülfsbuch für den ersten Unterricht in alter Geschichte. Mainz, Kunze's Nachfolger. 8. Aufl. 1876. — 8. — 1,10 M.

OP 12,1. WP 7,4. Berl 3,1. Brd 9,3. Pm 9,2. Schl 16,10. Ps 9,1. S 11,3. SH 9,2. H 11,9. W 6,1. HN 3,6. Rh 7,9.

38. Jansen, K., Abriss der Geschichte für die oberen Klassen. Kiel, Komann. 1876. — 8. — 3,50 M.

SH 1,0.

39. Keber, A., Zeitfaden bei dem Geschichtsunterricht. Aichersleben, Schönd. — 8. — 1. Kursus. 3. Aufl. 1874. 0,75 M. — 2. Kursus. 5. Aufl. 1870. 1,75 M.
S 0,1. H 0,1. HN 0,1.

40. Koppel, K., Geschichts-Atlas in 27 Karten. Hof, Böcking. 3. Aufl. 1879. — 4. — 1 M.

Schl 0,1. S 0,1. HN 0,1.

41. Kiepert, F., Atlas antiquus, 12 Karten zur alten Geschichte. Berlin, D. Reimer. 6. Aufl. 1877. — Folio. — 5 M.

OP 2,1. WP 5,0. Berl 8,2. Brd 5,1. Pm 6,0. Schl 12,2. Ps 3,1. S 10,3. SH 2,1. W 4,0. HN 3,2. Rh 12,1.

42. Kiepert, F., Historisch-geographischer Atlas der alten Welt, zum Schulgebrauche bearbeitet und mit erläuternden Bemerkungen begleitet. Weimar, geograph. Institut. 18. Aufl. 1878. — Folio. — 4 M.

OP 1,0. Schl 2,0. S 1,0.

43. Kiesel, E., Lehrbuch der Geschichte für die oberen Klassen höherer Schulen. Freiburg i./Br., Herder. 1868. 3 Theile. — 8. — 5,40 M.

W 0,1. Rh 1,0.

44. Kirchner, D., Grundriss der Mythologie und Sagen Geschichte der Griechen und Römer. Leipzig, Siegmund und Wolfening. 2. Aufl. 1872. — gr. 8. — 1,10 M.

H 1,0.

45. Klein, S., Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen. Freiburg i./Br., Herder. 5. Aufl. 1879. — 8. — 4,20 M.

HN 0,1.

46. Kneifel, B., Zeitfaden der historischen Geographie. Berlin, Weidmann. — 8. — 1. Band, zur alten Geschichte. 1874. 1,60 M. — 2. Band, zur mittleren Geschichte. 1876. 2,80 M.

S 1,0.

47. Knochenhauer, C., Handbuch der Weltgeschichte. Potsdam, Stein. — 8. — 1. Theil: Alte Geschichte. 2. Aufl. 1871. 1,50 M. — 2. Theil: Mittlere Geschichte. 2. Aufl. 1876. 1,50 M. — 3. Theil: Neuere Geschichte. 1863. 2,60 M.

Brd 0,1.

48. Kohnrausch, F., Kurze Darstellung der deutschen Geschichte. Gütersloh, Bertelsmann. 11. Aufl. 1874. — gr. 8. — 2 M.

H 0,1. W 1,0

49. Köpfer, H., Geschichtskursus für die mittleren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Eisleben, Reichardt. 6. Aufl. 1875. — 8. — 1,30 M.

Brd 1,0. S 2,0. H 2,1. HN 0,1.

50. Köpfer, H., Elementarkursus der Weltgeschichte für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. Eisleben, Reichardt. 5. Aufl. (von Frank.) 1877. — gr. 8. — 0,80 M.

S 0,1. H 0,1.

51. Köpp, B., Geschichtstabellen für die Kurse der mittleren Klassen. Freienwalde a./D., Dräseke. 3. Aufl. 1878. — fl. 8. — 0,50 M.

Brd 1,0.

52. Lange, D., Leitfaden zur allgemeinen Geschichte für höhere Bildungsanstalten. Berlin, Gärtner. — 8. — 1. Stufe. 13. Aufl. 1871. 0,75 M. — 2. Stufe. 9. Aufl. 1876. 0,90 M. — 3. Stufe. 7. Aufl. 1876. 1,20 M.

WP 0,1. Pm 0,1. Schl 0,2. S 0,3. H 0,2. Rh 0,1.

53. Lange, D., Tabellen und Karten zur Weltgeschichte. Berlin, Gärtner. — 8. — 1. Theil. 10. Aufl. 1877. — 2. Theil. 8. Aufl. 1877. — 3. Theil. 5. Aufl. 1878. — à 1 M.

WP 0,1. S 0,1.

54. Leeder, C., Atlas zur Geschichte des preussischen Staates. Weimar, geograph. Institut. — 1,60 M.

Rh 0,1.

55. Rānß, Leitfaden für den ersten zusammenhängenden Unterricht in der Geschichte. Magdeburg, Frieß. 1878. — fl. 8. — 1. Heft. 0,50 M. — 2. Heft. 1 M. [1879.]

S 0,1.

56. Marggraff, C., Précis de l'histoire d'Allemagne. Berlin, Herbig. 1868. — 8. — 2,25 M.

Berl 1,0.

57. Marggraff, C., Abrégé chronologique de l'histoire ancienne. Berlin, Herbig. 1867. — 12. — 1,20 M.

Berl 1,0.

58. Menke, Th., Orbis antiqui descriptio. Gotha, Perthes. 4. Aufl. 1865. — Per.-Format. — 3,50 M.

OP 1,0.

59. Müller, D., Abriss der allgemeinen Weltgeschichte für die obere Stufe des Geschichtsunterrichts. Berlin, Weidmann. — 1. Theil. 2. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.

Berl 0,1. S 1,0. H 1,0. W 1,0. Rh 4,0.

60. Müller, D., Leitfaden zur Geschichte des deutschen Volkes. Berlin, Bahlen. 2. Aufl. 1876. — 8. — 1,50 M. [1876.]

Berl 1,1. Brd 0,1. Pm 2,1. Schl 1,1. Ps 1,0. S 1,0. H 1,0. HN 1,0. Rh 4,1.

61. Müller, D., Geschichte des deutschen Volkes. Berlin, Bahlen. 7. Aufl. 1878. — 8. — 4,50 M.

Berl 0,1. Brd 0,1. S 2,1. W 1,0. HN 1,1. Rh 0,2.

62. Müller, D., Alte Geschichte für die Anfangs-Stufe des historischen Unterrichts. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1878. — 8. — 1,60 M.

Pm 2,0. S 1,0. Rh 2,2.

63. Müller, B., Zeitsaden für den Unterricht in der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der neueren deutschen Geschichte. Heilsbronn, Scheurlen. 10. Aufl. 1877. — 8. — 2,70 M.
Schl 0,1. HN 0,1.
64. Orbis terrarum antiquus. Schulatlas der alten Welt nach d'Anville, Mannert u. Gotha, Perthes. 23. Aufl. — 4 M.
Rh 1,0.
65. Baldamus, F., u. Schoöderer, E., Abriss der Geschichte, als Grundlage des Schulunterrichts. Frankfurt a./M., Jäger. 1873. — 2,25 M. [1873.]
HN 0,1.
66. Passmann, R., Die Geschichte im Grundriss. Magdeburg, Pindemann. 1860. 2,30 M.
S 1,0.
67. Peter, R., Zeittafeln der griechischen und römischen Geschichte. 2 Bände. Halle, Waisenhauss. 5. Aufl. 1875/77. — 4. — 9 M.
Brd 1,0. S 1,0. W 1,0.
68. Peter, R., Geschichtstabellen. Halle, Waisenhauss. 9. Aufl. 1870. — 8. — 0,60 M.
Brd 2,0. Pm 4,1. Schl 0,1. Ps 1,0. S 4,1. W 1,0.
69. Pierson, B., Zeitsaden der preussischen Geschichte. Berlin, Peiser. 5. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M.
WP 0,1. Berl 0,1. Brd 0,1. Pm 1,0. Schl 1,0. S 1,1.
70. Pisch, E., Dates principales de l'histoire universelle. Berlin, Herbig. 4. Aufl. 1876. — 12. — 0,75 M.
Berl 1,0.
71. Pisch, E., Hauptdaten der Weltgeschichte. Berlin, Herbig. 6. Aufl. 1878. — 8. — 0,60 M.
Ps 0,1. HN 0,1. Rh 0,1.
72. Pisch, E., Auszug aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Berlin, Herbig. 5. Aufl. 1874. — 12. — 1,80 M.
Pm 1,0. S 0,1. H 0,1. W 0,2. HN 0,1.
73. Pisch, B., Grundriss der deutschen Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Bader. 11. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,50 M.
OP 1,0. WP 4,0. Schl 10,2. Ps 1,0. S 1,1. H 8,2. W 2,2.
HN 4,0. Rh 25,4.
74. Pisch, B., Grundriss der Geographie und Geschichte für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Bader. — gr. 8. — 1. Abth.: das Alterthum. 16. Aufl. 1877. 1 M. — 2. Abth.: das Mittelalter. 13. Aufl. 1874. 1 M. — 3. Abth.: die neuere Zeit. 11. Aufl. 1874. 1 M.
WP 1,1. Pm 1,1. Schl 13,1. Ps 1,0. S 3,2. SH 1,0. H 1,1.
W 4,1. HN 4,8. Rh 27,9.
75. Pisch, B., Grundriss der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Leipzig, Bader. — gr. 8. — 1. Band: das Alterthum. 15. Aufl. 1877. 2,50 M. — 2. Band: das Mittelalter. 13. Aufl. 1876. 2 M. — 3. Band: die neuere Zeit. 13. Aufl. 1875. 2 M.
WP 9,2. Brd 0,1. Pm 1,1. Schl 11,2. Ps 6,0. S 7,1. SH 1,0.
H 3,3. W 12,2. HN 7,2. Rh 27,5.
76. Pisch, B., Zeitsaden bei dem Unterricht in der Geschichte des preussischen Staates. Leipzig, Bader. 9. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1 M.
OP 1,0. WP 1,1. Schl 8,0. Ps 1,0. S 1,0. SH 1,0. H 1,3.
W 5,1. HN 3,1. Rh 16,6.
77. Pisch, B., Historischer Atlas. Regensburg, Manz. — fl. 4. — 1. Alterthum. 7. Aufl. 1877. 1,90 M. — 2. Mittlere und neuere Zeit. 4. Aufl. 1877. 2,70 M.
Schl 1,0. Ps 1,0. W 1,0. Rh 2,2.

78. Puggier, Historischer Atlas. Bielefeld, Velhagen und Klasing.
2. Aufl. 1879. — Fol. — 1,50 M.
OP 1,0. WP 3,2. Berl 1,0. Brd 2,0. Pm 2,0. Schl 7,2. S 1,1.
SH 1,0. W 4,3. HN 0,2. Rh 7,0.
79. Rhode, L. E., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte. 89 Karten auf 30 Blättern, nebst erläuterndem Text. Glogau, Flemming. 10. Aufl. Fol. — 3 M.
OP 1,1. WP 0,2. Pm 0,1. Schl 2,1. Ps 1,0. SH 2,1. W 1,1. HN 1,1.
80. Schäfer, A., Tabellen zur preussischen Geschichte. Leipzig, Arnold.
2. Aufl. 1869. — 8. — 0,20 M.
Berl 1,0. Schl 1,0.
81. Schäfer, A., Geschichtstabellen zum Auswendiglernen. Leipzig, Arnold.
14. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
WP 1,0. Berl 1,0. Brd 1,0. Schl 1,0. S 1,0. H 4,1. Rh 1,0.
82. Schmidt, F., Festsaden der brandenburgisch-preussischen Geschichte. Berlin, Friedberg und Rode. 6. Aufl. 1878. — 8. — mit Karte 1,25 M. ohne Karte 0,60 M.
Brd 1,0. S 1,0. H 0,1. HN 0,1.
83. Schmidt, F., Tabellen für den Geschichtsunterricht in den Gymnasien und Realschulen, vornehmlich des preussischen Staates. Schweidnitz, Weigmann.
2. Aufl. 1868. — 8. — 0,60 M.
Brd 1,0. Schl 1,0.
84. Schöne, G., Griechische, römische, deutsche Sagen für den Unterricht in den unteren Klassen. Iserlohn, Bader. 3. Aufl. 1875. — 8. — 0,50 M. [1874.]
OP 0,1. WP 0,1. Pm 1,0.
85. Schuster, G., Hundert Zahlen aus der Weltgeschichte. Hamburg, Meißner.
10. Aufl. 1876. fl. 8. — 0,15 M.
H 0,1.
86. Schuster, G., Tabellen zur Weltgeschichte. Hamburg, Meißner.
17. Aufl. 1874. — 8. — 0,95 M.
HN 0,2.
87. Schwarz, B., Hilfsbuch für den Unterricht in der brandenburgisch-preussischen Geschichte. Berlin, Fert. 5. Aufl. 1878. — 8. — 0,80 M.
Brd 1,0. S 0,1.
88. Simon, F., Grundzüge der Mythologie und Sagen Geschichte der Griechen und Römer. Schmaifalben, Wilsch. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 0,65 M.
WP 0,1. H 0,2.
89. Spieß, M., und Berlet, B., Weltgeschichte in Biographien. Hildburghausen, Kesskring. — gr. 8. — 1. Kursus. 11. Aufl. 1879. mit Karte 3 M. — 2. Kursus. 7. Aufl. 1876. 3 M. — 3. Kursus. 4. Aufl. 1877. 3 M.
HN 0,1.
90. von Spruner, K., Historisch-geographischer Schulatlas. Gotha, Perthes. 8. Aufl. 1875. — Quer-Fol. — 7,60 M.
Berl 2,0. Brd 1,0. HN 1,0. Rh 1,1.
91. Stade, L., Erzählungen aus der alten Geschichte. Oldenburg, Stalling. 13. Aufl. 1877. — 8. — 1. Theil: Aus der griechischen Geschichte. 1,50 M. — 2. Theil: Aus der römischen Geschichte. 1,50 M.
WP 2,0. Brd 2,0. Pm 1,1. Ps 2,0. S 1,0. W 0,3. HN 3,3.
92. Stade, L., Erzählungen aus der Geschichte des Mittelalters in biographischer Form. Oldenburg, Stalling. 10. Aufl. 1877. — 8. — 1,75 M.
Ps 1,0. W 0,1. HN 0,4.
93. Stade, L., Erzählungen aus der Geschichte der Neuzeit. Oldenburg, Stalling. 8. Aufl. 1876. — 8. — 3 M.
W 0,1. HN 0,1.
94. Stein, F. R., Geschichtstabellen in übersichtlicher Anordnung, für

die mittleren und oberen Klassen höherer Schulen. Rünster, Leipzig. 5. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.

Schl 1, 0.

95. Stein, H. R., Handbuch der Geschichte für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. Paderborn, Schöningh. — 8. — 1. Band: das Alterthum. 1874. 2,75 M. — 2. Band: das Mittelalter. 1870. 1,80 M. — 3. Band: die neuere Zeit. 1872. 2,20 M. [1875.]

OP 2, 0. Schl 2, 0. W 2, 1. HN 1, 0.

96. Stoll, H. W., Erzählungen aus der Geschichte. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1874. — 1. Vorderasien und Griechenland. — 2. Römische Geschichte. — 8. — 1,50 M.

Schl 1, 0. HN 1, 1.

97. Stube, C. G. H., Leitfaden für den Unterricht in der Weltgeschichte. Jena, Frommann. — 8. — 1. Kursus: für die unteren und mittleren Gymnasialklassen. 14. Aufl. 1878. 0,75 M. — 2. Kursus: für die oberen Gymnasialklassen. 4. Aufl. 1878. 2 M.

II 2, 2. Rh 1, 0.

98. Tobien, W., Grundriß der Geschichte Westfalens, mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Grafschaft Mark. Elberfeld, Hartmann. 1876. — 8. — 0,50 M.

W 0, 1.

99. Voigt, H., Grundriß der brandenburgisch-preussischen Geschichte in Verbindung mit der deutschen. Berlin, Dümmler. 5. Aufl. 1870. — 8. — 0,60 M.

OP 1, 0. WP 0, 2. Berl 0, 1. Brd 3, 2. S 2, 0. H 0, 1. W 0, 1.

100. Voigt, H., Grundriß der alten Geschichte. Berlin, Dümmler. 3. Aufl. 1873. — 8. — 0,80 M.

WP 0, 2. Berl 0, 1. Brd 0, 1. Schl 0, 1. W 0, 1.

101. Volkmar, W., Kurzer Leitfaden für den geschichtlichen Unterricht. Planenburg, Brüggemann. 4. Aufl. 1873. — 8. — 0,50 M.

H 0, 2.

102. Völter, D., Historischer Atlas nach H. Dittmars Angaben. Heidelberg, Winter. 7. Aufl. — gr. 8. — Atlas der alten Welt. 2 M. — Atlas der mittleren und neueren Geschichte. 4 M.

Rh 0, 1.

103. Weber, G., Die Weltgeschichte in übersichtlicher Darstellung. Leipzig, Engelmann. 16. Aufl. 1877. — gr. 8. — 3 M.

SH 0, 1. HN 0, 1. Rh 0, 1.

104. Welter, Th. B., Lehrbuch der Weltgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Rünster, Copenrath. — gr. 8. — 1. Theil: Alte Geschichte. 32. Aufl. 1877. 1,80 M. — 2. Theil: Mittelalter. 27. Aufl. 1876. 1,80 M. 3. Theil: Die neuere Geschichte. 25. Aufl. 1878. 2,40 M.

OP 2, 0. WP 5, 0. Schl 0, 2. Ps 4, 1. II 2, 0. W 10, 6. HN 3, 1.

Rh 0, 2.

105. Welter, Th. B., Lehrbuch der Weltgeschichte. Rünster, Copenrath. 36. Aufl. 1879. — 8. — 2,50 M.

HN 0, 1.

106. Wolff, C., Tabellen zur allgemeinen Geschichte, zum Gebrauch für höhere Lehranstalten und zum Selbststudium. Berlin, Habel. 1871. — 8. — 1,60 M.

Pm 1, 0. S 1, 0.

107. Wolff, C., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte. Berlin, Lüderig. — 8. — 1. Lehrbuch der alten Geschichte. 2. Aufl. 1872. 2,50 M. — 2. Lehrbuch der mittleren Geschichte. 2. Aufl. 1872. 2,50 M. — 3. Lehrbuch der neueren Geschichte. 2. Aufl. 1873. 2,50 M.

WP 0, 1. Berl 1, 0. Brd 1, 0. Pm 2, 0. HN 0, 1.

108. Wolff, C., Uebersicht zur vaterländischen Geschichte, mit Karte. Berlin, Pöblich. 1871. — 8. — 1,60 M.

W 0,1.

109. Zisch, F., Historisches Hülfsbuch für den Unterricht in der griechischen und römischen Geschichte in Quarta. Leipzig, Teubner. 1871. — gr. 8. — 0,75 M. [1872.]

S 1,0.

IX.

b. Geographie.

1. Adami, Schulatlas in 26 Karten. Berlin, D. Reimer. 5. Aufl. (von F. Kiepert.) 1873. — 6 M.

Berl 1,1. Schl 1,0. S 1,0. W 1,0. Rh 1,0.

2. Amthor, C., u. Zscheib, B., Volksatlas über alle Theile der Erde. 32 Karten. Gera, Zscheib u. Kiepert. 25. Aufl. (von B. Zscheib.) 1878. — 4. — 1 M.

W 2,0.

3. Andree, R., Volkschulatlas. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 1879 — gr. 4. — 1 M.

WP 0,1. Brd 0,1. Pm 1,1. Schl 2,0. Rh 2,0.

4. Andree, R., u. Puzger, Gymnasial- und Realschul-Atlas. Bielefeld, u. Leipzig, Velhagen u. Klasing. 1879. — gr. Fol. — 3 M.

WP 1,0. Brd 3,0. Schl 2,2. S 1,0. SH 1,0. W 0,1. HN 1,0. Rh 1,0.

5. Bellinger, J., Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geographie, in drei Kurten. Wien, Gerold Sohn. 7. Aufl. 1869. — 8. — 0,60 M.

HN 1,0.

6. Boyman, Grundlehren der mathematischen Geographie und Uebersicht des Weltgebäudes. Köln u. Neuf, Schwann. 2. Aufl. 1874. — 8. — 0,75 M.

Rh 1,0.

7. Brettner, F. A., Mathematische Geographie. Breslau, Morgenstern. 7. Aufl. (von Bredow.) 1875. — 8. — 1,50 M.

Schl 2,0. Ps 0,1. S 0,1. H 1,0. HN 0,1.

8. Cassian, F., Lehrbuch der allgemeinen Geographie. Frankfurt a./M. Jäger. 5. Aufl. (von A. Lützen.) — 3 M.

HN 0,1.

9. Daniel, F. A., Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Kleinere Ausg. Halle, Waisenhauss. 122. Aufl. (von A. Kirchhoff.) 1877. — H. 8. — 0,80 M.

OP 6,2. WP 7,4. Berl 5,1. Brd 9,4. Pm 15,5. Schl 21,8. Ps 9,2. S 22,8. SH 7,4. H 14,13. W 7,7. HN 10,18. Rh 37,19.

10. Daniel, F. A., Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten. Halle, Waisenhauss. 50. Aufl. (von A. Kirchhoff.) 1878. — H. 8. — 1,50 M.

OP 2,1. WP 0,3. Berl 1,0. Brd 2,1. Pm 5,3. Schl 4,4. Ps 2,0. S 14,6. SH 1,1. H 8,11. W 3,2. HN 6,11. Rh 7,7.

11. Debes, C., Kleiner Schul-Atlas in 19 Karten für die ersten Unterrichtsstufen. Leipzig, Wagner u. Debes. 1877. — H. 4. — 0,60 M. [1878.]

Berl 1,0. Brd 2,2. Pm 3,0. Schl 2,0. S 0,1. W 0,1. HN 1,0. Rh 2,0.

12. Dießig, Th., u. Heinrichs, J. C., Grundriß der Geographie für höhere Lehranstalten. Berlin, Dunder. 2. Aufl. 1873. — 8. — 2,70 M.

Berl 0,1. Pm 0,1.

13. Dronke, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. 5 Kurse. Bonn, Weber. — 8. — 4,75 M. [1878.]
Rh 0,1.
14. Gegenbaur, J., Leitfaden für den geographischen Unterricht auf Gymnasien. Fulda, Raier. 3. Aufl. 1879. — 8. 2,50 M.
HN 1,0.
15. Geographische Tabellen. Gütersloh, Bertelsmann. 4. Aufl. — 0,20 M.
W 1,0.
16. Göhe, R., Geographische Repetitionen für die oberen Klassen von Gymnasien und Realschulen. Mainz, Kunze's Nachf. 2. Aufl. 1874. — 8. — 1,60 M.
S 2,0. H 1,0.
17. Graßmann, R., Leitfaden der Geographie für höhere Lehranstalten. Stettin, Graßmann. 10. Aufl. 1877. — 8. — 0,40 M.
HN 0,2.
18. Graßmann, R., u. Griebel, E., Leitfaden der Geographie. Stettin, Graßmann. 18. Aufl. 1879. — 8. — 0,40 M.
Pm 1,1. W 0,1. HN 0,1.
19. Grünfeld, F. P. F., Schulgeographie. Schleswig, Bergs. 1873. — 8. — 1,60 M.
SH 1,1.
20. Guthe, F., Lehrbuch der Geographie für die mittleren und oberen Klassen höherer Bildungsanstalten, sowie zum Selbstunterricht. Hannover, Hahn. 4. Aufl. (von F. Wagner.) 1878. — 8. — 5,50 M.
H 0,2.
21. Handke, F., Schulatlas. Glogau, Flemming. 28. Aufl. 1879. — gr. 4. — 0,90 M.
Schl 1,0. W 0,1.
22. Hartmann, G. A., Leitfaden für den geographischen Unterricht. Osnabrück, Nachhorst. 12. Aufl. 1874. 1 M.
H 2,1. HN 0,2.
23. Hartmann, W., Handbuch der Geographie. Berlin, Jonas. 6. Aufl. 1868. — gr. 8. — 1,10 M.
Berl 1,0.
24. Hoffmann, A., Mathematische Geographie zunächst für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1876. — 8. — 2 M.
W 0,1. Rh 0,1.
25. Jähleib, B., Neuerster Schul-Atlas. 44 Karten. Gera, Jähleib u. Kiechfel. 1875. — gr. Fol. — 2 M.
W 1,0.
26. Kaltenbach, J. F., Naturgemäßer Unterricht in der Erdkunde. Aachen, Deurath. 1846. — 8. — 1,50 M.
Rh 0,1.
27. Kiepert, F., Kleiner Hand-Atlas der neueren Geographie für Schule und Haus. Neuere Ausgabe. 16 Karten. Berlin, D. Reimer. 2. Aufl. — Fol. — 7,50 M.
Schl 2,0. Ps 1,0. W 1,0.
28. Kiepert, R., Volksschul-Atlas. Berlin, D. Reimer. 3. Aufl. 1878. — 4. — 1 M.
OP 1,0. WP 1,1. Berl 0,1. Pm 3,0. Schl 1,1. Ps 4,0. SH 0,1. HN 0,1. Rh 1,0.
29. Kiesel u. Pechmann, Geographisches Penfum für die unteren Klassen des Gymnasiums. Neu-Ruppin, Kühn. 1876. — 8. — 0,25 M.
Brd 1,0.

30. von Rüdten, A., Leitfaden beim Unterricht in der Geographie. Berlin, Weidmann. 6. Aufl. 1876. — 8. — 1,60 M.
Berl 0,1. Schl 1,0. W 1,0. Rh 0,2.
31. Koppe, R., Die mathematische Geographie und die Lehre vom Weltgebäude. Tübingen, Göschen. 2. Aufl. (von F. Dahl.) 1875. — gr. 8. — 2,25 M.
Ps 1,0. S 1,0. W 1,0. HN 0,2.
32. Kroßa, Fr., Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geographie. Güttersloh, Bertelsmann. 12. Aufl. 1878. — 8. — 0,30 M.
OP 1,0. WP 3,0.
33. Kurzer Abriss der Geographie nach von Seydlitz, vom Lehrercollegium zusammengestellt. Minden, Bruns. 1876. — 8. — 0,60 M.
W 1,1.
34. Küging, Fr. Tr., Die Elemente der Geographie. Braunschweig, Westermann. 6. Aufl. 1879. — 8. — 1,60 M.
S 0,1.
35. Lange, F., Neuer Volksschul-Atlas. Braunschweig, Westermann. 39. Aufl. 1875. — 4. — 1 M.
WP 1,2. Berl 0,1. Brd 2,1. Pm 0,1. Schl 3,4. S 0,1. SH 3,1. W 1,3. HN 1,4. Rh 7,3.
36. Paves, A., Geographischer Leitfaden für die unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Posen, Feine. 3. Aufl. 1878. — 8. — 0,40 M. [1873.]
Ps 1,0.
37. Leibing, Fr., Geographisches Elementarbuch. Berlin, Mittler und Sohn. 1869. — gr. 8. — 1 M.
Rh 0,1.
38. Leibing, Fr., Geographische Wiederholungstabellen. Berlin, Mittler und Sohn. 1869. — 8. — 0,50 M.
SH 0,1.
39. Liebenow, B., Schulatlas. Berlin, Nicolai. 2. Aufl. 1877. — 4,50 M.
Berl 0,2.
40. von Lichtenstern, Th. u. Lange, F., Schulatlas. In 45 Karten. Braunschweig, Westermann. 48. Aufl. 1879. — Hol. — 7,20 M.
OP 1,1. WP 4,2. Brd 4,3. Pm 2,1. Schl 11,6.
41. Lüben, A., Leitfaden zu einem methodischen Unterricht in der Geographie. Leipzig, Fleischer. 19. Aufl. (von Winkler.) 1877. — 8. — 0,80 M.
H 0,1.
42. Meyer, E., Kleine Geographie für die Unterklassen höherer Lehranstalten. Celle, Schulze. 2. Aufl. 1871. — 8. — 0,50 M.
H 1,1.
43. Meyer, E., Geographie für höhere Lehranstalten. Celle, Capann-Karloma. 3. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1,80 M.
H 1,1.
44. Rieberding, C., Leitfaden beim Unterricht in der Erdkunde. Paderborn, Schöningh. 16. Aufl. (von Tenz.) 1876. — 8. — 0,80 M.
OP 1,0. WP 5,0. Schl 1,0. S 1,0. H 1,0. W 7,0. Rh 2,1.
45. Oppermann, M. Fr., Lehr- und Lernbuch der Geographie. Hannover, Selbstverlag. 1. Ausfuss. — gr. 8. — 1 M.
H 0,1.
46. Oppermann, M. Fr., Neuer Leitfaden beim Unterricht in der Erdkunde. Hannover, Selbstverlag. — gr. 8. — 1 M.
H 0,1.
47. Polshew, F. E., Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Berlin, Mittler. 5. Aufl. 1869. — 8. — 2,25 M.
Berl 1,0.

48. Preuß, A. C., Kurzer Unterricht in der Erdbeschreibung. Königsberg, Gräfe. 19. Aufl. 1877. — 8. — 0,50 M.

OP 1,0.

49. Büß, B., Leitfaden bei dem Unterricht in der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Freiburg i./Br., Herder. 16. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,20 M.

OP 1,0. WP 1,0. Pm 0,1. Schl 3,0. Ps 1,0. H 1,0. W 0,2. HN 0,1. Rh 4,4.

50. Büß, B., Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die oberen Klassen höherer Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Freiburg i./Br., Herder. 10. Aufl. 1877. — 8. — 2,50 M.

WP 2,0. Brd 0,1. Rh 0,1.

51. Kenneberg, A., Grundriß der Erdkunde. Leipzig, Neeseburger. 1872. — 8. — 1 M.

Schl 0,1.

52. Ritter, K. C. M., Lehrbuch der Geographie. Leipzig, Hinhardt. 3. Aufl. 1869. — 8. — 1,60 M.

HN 1,0.

53. Schacht, Th., Schulgeographie. Mainz, Kunze's Nachf. 15. Aufl. 1878. — 8. — 1,35 M.

Rh 0,1.

54. Schade, L., Schulatlas in 33 Karten. Leipzig, Pagne. — Querfol. — 4,80 M.

WP 0,1. HN 0,1.

55. Schäffer, W., u. Jordan, L., Lehrbuch der Geographie. Berlin, Pötel. 1872. — 8. — 1,25 M. [1873.]

Brd 1,0.

56. von Seydlitz, C., Größere Schulgeographie. Breslau, Hirt. 7. Aufl. 1878. — gr. 8. — 3,75 M.

OP 7,4. WP 3,2. Berl 0,2. Brd 3,2. Pm 1,1. Schl 8,5. Ps 1,2. S 1,4. SH 2,3. H 1,4. W 3,3. HN 1,3. Rh 1,2.

57. von Seydlitz, C., Kleine Schulgeographie. Breslau, Hirt. 17. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.

OP 3,2. WP 2,2. Berl 4,3. Brd 8,5. Pm 4,1. Schl 12,4. Ps 4,3. S 1,2. SH 3,3. W 2,2. HN 1,2. Rh 1,1.

58. von Seydlitz, C., Grundzüge der Geographie. Breslau, Hirt. 17. Aufl. 1878. — 8. — 0,75 M.

OP 5,1. WP 1,0. Berl 3,3. Brd 1,4. Pm 2,1. Schl 6,3. Ps 3,1. S 3,1. SH 2,3. H 2,4. W 0,1. HN 0,2. Rh 0,1.

59. Schr.-Verghaus, Hand-Atlas der neueren Erdbeschreibung. Glogau, Flemming. 6. Aufl. 1877. — Gr. Fol. — 12 M.

Schl 1,0.

60. Stahlberg, B., Leitfaden für den geographischen Unterricht. Leipzig, Holtz. — 8. — 1. und 2. Kursus. 14. Aufl. 1878. 0,90 M. — 3. Kursus. 11. Aufl. 1877. 1,40 M.

OP 0,1.

61. Stießer, Ad., Schul-Atlas über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude. Gotha, Perthes. 58. Aufl. 1878. — Per.-Format. — 4 M.

OP 4,1. WP 3,2. Brd 0,1. Pm 0,1. Schl 2,1. Ps 1,0. S 1,1. SH 0,1. W 4,2. HN 1,6. Rh 8,4.

62. Stöckner, C., Elemente der Geographie in Karten und Text. Nebst geographischen Fragen zur Einübung. Annaberg, Rudolph u. Dieterici. — 4. — 1. Kursus. 10. Aufl. 1870. 1,80 M. — 2. Kursus. 7. Aufl. 1875. — 2,65 M.

HN 0,1.

63. von Sydow, E., Schulatlas in 42 Karten. Gotha, Verthes. 31. Aufl. 1879. — 4 — 4,60 M.

OP 1,0. WP 3,4. Berl 8,5. Brd 3,4. Pm 2,0. Schi 7,2. Ps 2,0. S 8,4. SH 2,2. W 4,3. HN 5,10. Rh 6,5.

64. Biehoff, F., Die astronomische und physische Geographie nebst einer Vorlesung der politischen Geographie. Berlin, Paderb. 4. Aufl. 1871. — 8. — 1,15 M.

Schl 0,1.

65. Biehoff, F., Umriss der topischen Geographie. Berlin, Paderb. 7. Aufl. 1875. — 8. — 1,15 M.

Schl 0,1.

66. Voigt, F., Leitfaden beim geographischen Unterricht. Berlin, Barthol n. Co. 29. Aufl. 1878. — 8. — 1,20 M.

OP 2,0. WP 1,4. Berl 2,2. Brd 3,2. Pm 1,0. Ps 1,0. S 0,1. H 1,2. W 1,1. Rh 1,0.

67. Volz, B., Lehrbuch der Erdkunde, vornehmlich für Gymnasien. Leipzig, Teubner. 1876. — 8. — 1. Abth. 2 M. — 2. Abth. 3 M. [1877.]

Brd 1,0.

68. Viegand, A., Grundriss der mathematischen Geographie für höhere Lehranstalten. Halle, Schmidt. 9. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.

Brd 0,1.

69. Wohlers, Ch. Fr., Grundriss eines Ausenweise zu erweiternden Unterrichts in der Erdbeschreibung. Mit 8 illum. Karten in Stahlstich. Berlin, Rand. 9. Aufl. 1874. — 8. — 1,40 M.

OP 0,1.

70. Zwingers, A. E., Leitfaden für den geographischen Unterricht. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Stufe: Topische Geographie. 2. Aufl. 1878. 0,25 M. — 2. Stufe: Physische Geographie. 2. Aufl. 1870. 0,40 M.

H 0,1.

X.

Naturwissenschaften.

a. Naturbeschreibung.

1. Altum, B., und Landois, F., Lehrbuch der Zoologie. Freiburg i./Br., Herder. 4. Aufl. 1878. — 8. — 4 M.

W 1,2.

2. Bach, M., Flora der Rheinprovinz. Münster, Rasse. 1873. [1876.] Rh 0,1.

3. Bänitz, C., Lehrbuch der Botanik in populärer Darstellung. Ausg. A. (Linné'sches System.) Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.

Schl 1,0.

4. Bänitz, C., Flora der östlichen Niederlausitz. Görlitz, Seyn. 1861. — 12. — 2,40 M.

Brd 0,1.

5. Bänitz, C., Lehrbuch der Zoologie in populärer Darstellung. Berlin, Stubenrauch. 3. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.

Schl 1,0. S 1,0.

6. Bänitz, C., Lehrbuch der Chemie und Mineralogie in populärer Darstellung. Berlin, Stubenrauch. 1877. — 8. — 2. Theil. Mineralogie. 0,80 M.

Schl 1,0.

7. Baumgardt, Flora der Mittelmark. Berlin, G. Reimer. 1856.
 — 12. — 2 M.
 Brd 0, 1.
8. Burmeister, H., Grundriß der Naturbeschreibung. Berlin, G. Reimer.
 10. Aufl. 1868. — 8. — 1,50 M.
 WP 1, 0. Brd 1, 0. S 2, 0. W 1, 0.
9. Curie, P. H., Botanik. Leipzig, Hinrichs. 12. Aufl. (von A. Lüben.)
 1872. — 8. — 3,30 M.
 Brd 0, 1. SH 1, 1.
10. Dieß, B., Methodischer Leitfaden der Naturgeschichte. Breslau,
 Trewendt. 2. Aufl. 1873. — 8. — 1,50 M.
 Schl 1, 0.
11. Förster, Flora excursoria des Regierungsbezirks Aachen und der
 angrenzenden Gebiete. Aachen, Barth. 1878. — 8. — 5 M.
 Rh 0, 1.
12. Frank, A. B., Pflanzentabellen zur leichten, schnellen und sicheren
 Bestimmung der höheren Gewächse Nord- und Mitteldeutschlands. Leipzig,
 Schmidt und Günther. 3. Aufl. 1878. — 8. — 2,70 M. [1878.]
 Schl 0, 1.
13. von Friden, W., Excursionsflora von Westfalen. Arnsberg, Grote.
 1871. — 8. — 3 M.
 W 1, 0.
14. Garde, A., Flora von Deutschland zum Gebrauche auf Excursionen,
 in Schulen und beim Selbstunterricht. Berlin, Wiegandt, Hempel und Parey.
 13. Aufl. 1878. — H. 8. — 3,50 M.
 Berl 0, 1. Brd 0, 1. Schl 0, 1. Ps 0, 1. S 1, 0. SH 0, 1.
15. Giebel, C. G., Lehrbuch der Zoologie. Darmstadt, Diehl. 5. Aufl.
 1872. — gr. 8. — 2,20 M.
 S 0, 1.
16. Gies, B., Flora für Schulen. Zum Gebrauche beim botanischen
 Unterrichte. Leipzig, Fleischer. 3. Aufl. 1873. — H. 8. — 1 M.
 HN 2, 1.
17. Günther, G., Tabellen zur leichten Bestimmung der häufigsten und
 merkwürdigsten Pflanzen Norddeutschlands. Hannover, Hestwing. 1875. —
 8. — 1 M.
 H 1, 1.
18. Hornstein, Fr., Kleines Lehrbuch der Mineralogie. Kassel, Fischer.
 2. Aufl. 1875. — gr. 8. — 2,50 M. [1872.]
 H 0, 2. HN 0, 1.
19. Języskiewicz, B., Botanik für die unteren und mittleren Klassen.
 Posen, Solowicz. 1874. — 8. — 2,50 M.
 Ps 0, 1.
20. Jüngst, E. B., Flora Westfalens. Bielefeld, Hestwich. 3. Aufl.
 1869. — gr. 12. — 3,60 M.
 W 4, 5.
21. Karst, A., Flora Westfalens. Münster, Aschendorff. 2. Aufl.
 1867. — 16. — 2 M.
 H 0, 1. W 1, 3.
22. Kändler, A., Leitfaden der Naturgeschichte. Naumburg a./S., Stieling.
 2. Aufl. 1877. — 8. — 1,25 M.
 S 1, 0.
23. Kirchhoff, A., Schulbotanik. Halle, Schmidt. 1865. — 8. — 1,80 M.
 S 0, 1.
24. Kopp, C., und Fir, W., Flora von Soest. Soest, Rasse. 1865.
 — 12. — 1,20 M.
 W 1, 0.

25. Koppe, R., Leitfaden für den Unterricht in der Naturgeschichte. Essen, Bader. 5. Aufl. (von Krämer.) 1874. — gr. 8. — 1,80 M.
OP 1,0. WP 0,1. Schi 1,0. Ps 1,0. II 2,0. W 2,0. HN 0,1.
Rh 1,0.
26. Kraß, M., und Pandois, S., Der Mensch und das Thierreich. Freiburg i./Br., Herder. 2. Aufl. 1878. — 8. — 2,40 M.
W 0,1.
27. Krüger, Leitfaden für den botanischen Unterricht in Gymnasien und Realschulen. Tilsit, Meyländer. 1872. — 8. — 1,25 M. [1872.]
OP 0,1.
28. Laban, F. C., Flora der Umgegend von Hamburg, Altona und Harburg. Hamburg, Berendsohn. 2. Aufl. 1872. — 2 M.
SH 2,1. II 0,1.
29. Rackowicz, W., Flora von Berlin. Berlin, Friedberg und Rode. 3. Aufl. 1878. — 2 M.
Berl 0,1.
30. Reunis, J., Analytischer Leitfaden für den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Naturgeschichte. Hannover, Dahn. — 8. — 1. Heft: Zoologie. 6. Aufl. 1873. 1,60 M. — 2. Heft: Botanik. 8. Aufl. (von A. O. Frank.) 1878. gr. 8. 1,80 M. — 3. Heft: Draptognosie und Geognosie. 8. 1,40 M.
WP 3,4. Berl 2,1. Brd 2,6. Pm 3,2. Schi 0,1. S 2,1. SH 3,4.
H 6,9. W 6,7. HN 4,3. Rh 4,6.
31. Reunis, J., Schulnaturgeschichte. Hannover, Dahn. — 8. — 1. Theil: Zoologie. 8. Aufl. 1877. 2,80 M. — 2. Theil: Botanik. 8. Aufl. 1875. 2,80 M. 3. Theil: Draptognosie und Geognosie. 5. Aufl. 1875. 2,80 M.
OP 0,1. Berl 1,2. Brd 2,1. Schl 1,3. Ps 1,1. S 4,3. SH 5,2.
H 13,16. W 4,0. HN 5,8. Rh 1,6.
32. Liebe, Th., Die Elemente der Morphologie. Hilfsbuch für den ersten Unterricht in der Botanik. Berlin, Hirschwald. 2. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,60 M.
Berl 0,1.
33. Liebe, Th., Grundriß der speziellen Botanik für höhere Lehranstalten. Berlin, Hirschwald. 1866. — 8. — 1,60 M.
Berl 0,1.
34. Liebe, Th., Grundzüge der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Berlin, Hirschwald. 1878. — 8. — 1,60 M. [1878.]
Berl 0,1.
35. Löw, E., Methodisches Übungsbuch für den Unterricht in der Botanik an höheren Lehranstalten und Seminarien. Bielefeld und Leipzig, Güller und Comp. — 8. — 1. Heft für die Unterstufe. 2. Aufl. 1878. 1,50 M. — 2. Heft für die Mittelstufe. 1,75 M. [1876.]
OP 1,0. Brd 0,1.
36. Lüben, A., Leitfaden zu einem methodischen Unterricht in der Naturgeschichte in Bürgerschulen, Realschulen, Gymnasien und Seminarien, in 4 Kursen. Leipzig, Schulze. — 8. — 1. Kursus. 16. Aufl. 1877. 0,50 M. — 2. Kursus. 14. Aufl. 1874. 0,60 M. — 3. Kursus. 11. Aufl. 1874. 1 M. — 4. Kursus. 7. Aufl. 1878. 1 M.
WP 1,0. Brd 1,1. Pm 1,1. S 1,0. SH 0,1. H 3,2. HN 0,2.
Rh 1,1.
37. Mühlsefeld, Gattungen der im einständigen Umkreise von Erfurt vorkommenden Gefäß-Pflanzen. Erfurt, Selbstverlag. 1870. 8. — 1 M.
S 0,1.
38. Müller, J. P., Flora der Blüthenpflanzen des Bergischen Landes. Remscheid, Krumm. 1875. — 8. — 1,20 M. [1876.]
Rh 0,1.

39. Müller, F. C., Botanisches Hilfsbuch für die unteren Klassen höherer Lehranstalten. Thorn, Lambert. 1861. — 8. — 1 M.
WP 1,0.
40. Ohlert, E., Leitfaden bei dem Unterricht in der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Königsberg, Vornträger. 2. Aufl. 1858. — 8. — 1,50 M.
OP 0,1.
41. Passow, Tabellen für Botanik, Zoologie und Mineralogie. Straßburg, Selbstverlag. 2. Aufl. 1872. — 8. — 0,60 M.
Pm 0,1.
42. Reidt, F., Vorlesung der Mineralogie. Leipzig, Teubner. 1873. — 8. — 1 M.
S 1,0.
43. Ritschl, G., Flora des Großherzogthums Posen. Berlin, Mittler. 1850. — gr. 8. — 2 M.
Ps 0,1.
44. Rüdorff, F., Grundriß der Mineralogie für den Unterricht an höheren Lehranstalten. Berlin, Guttentag. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,20 M. [1875.]
Berl 0,2. Brd 0,2. Schl 0,3. SH 0,1. H 0,1. Rh 1,0.
45. Schilling, E., Kleine Schulnaturgeschichte der drei Reiche. Ausg. A. oder B. Breslau, Vrt. — 8. — 3,50 M.
OP 9,4. WP 6,2. Berl 3,0. Brd 7,5. Pm 6,3. Schl 22,7. Ps 9,1. S 6,8. SH 5,5. W 5,2. HN 0,6. Rh 25,9.
46. Schilling, E., Schulnaturgeschichte. Breslau, Vrt. — 8. — 1. das Mineralreich. 12. Aufl. 1879. 3 M. — 2. das Pflanzenreich. Ausg. A. nach dem Linné'schen System. 16. Aufl. 1879. 3 M. — Ausg. B. nach dem natürlichen System. 12. Aufl. 1879. 3 M. — 3. das Thierreich. 13. Aufl. 1879. 3 M.
OP 0,1. WP 5,3. Berl 2,3. Brd 1,3. Pm 1,0. Schl 11,2. Ps 1,3. S 1,4. SH 1,3. H 1,0. W 0,1. HN 2,5. Rh 7,9.
47. Schlapp, O., Grundzüge der systematischen Zoologie und der vergleichenden Anatomie. Erfurt, Billiet. 3. Aufl. 1874. — 8. — 2,50 M.
S 0,1.
48. Schneider, F., Beschreibung der Gefäßpflanzen des Florengebietes von Magdeburg, Bernburg und Zerbst. Berlin, Springer. 1877. — 8. — 3 M. [1877.]
S 1,1.
49. Schödlér, F., Buch der Natur, die Lehren der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Zoologie und Physiologie umfassend. Braunschweig, Vieweg. 20. Aufl. 1875. — 8. — 4,80 M.
HN 0,1.
50. Scholz, Fr., Das Wissenswürdige aus der Thierkunde. Breslau, Morgenstern. — 1. Band. 4. Aufl. 1878. 1,60 M. — 2. Band. 3. Aufl. 1876. 1,50 M.
OP 1,0.
51. von Schubert, G. V., Lehrbuch der Naturgeschichte. Frankfurt a./M., Heyder u. Zimmer. 21. Aufl. 1871. — 8. — 1,50 M.
Ps 1,0.
52. Seubert, M., Grundriß der Botanik. Leipzig und Heidelberg, Winter. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1,20 M.
Pm 0,1. Schl 0,2. S 0,1. HN 1,0.
53. Teichert, S., Flora von Freienwalde. Freienwalde, Dräseke. 1870. — fl. 8. — 3 M.
Brd 1,0.

54. Thiel, C., Hülfsbuch für den Unterricht in der Naturgeschichte. 4 Lieferungen. Breslau, Kern. 6. Aufl. 1875. — 8. — 1,80 M.
W 0,1.
55. Thomé, D. B., Lehrbuch der Botanik. Braunschweig, Vieweg. 5. Aufl. 1877. — 8. — 3 M. [1873.]
OP 0,1. WP 0,1. Schl 0,3. S 0,2. SH 0,2. Rh 1,2.
56. Thomé, D. B., Lehrbuch der Zoologie. Braunschweig, Vieweg. 3. Aufl. 1876. — gr. 8. — 3 M. [1873.]
OP 0,1. WP 0,1. Schl 0,4. S 1,2. SH 0,4. H 0,3. Rh 1,2.
57. Vogel, D., Mallenhoff, C., und Rienig-Verloff, F., Leitfaden für den Unterricht in der Botanik. Berlin, Bindeimann und Söhne. 1877. — 8. — 2 M. [1877.]
Berl 1,3. Brd 1,1. Schl 0,1. W 0,1.
58. Vogel, D., Mallenhoff, C., und Rienig-Verloff, F., Leitfaden für den Unterricht in der Zoologie. Berlin, Bindeimann und Söhne. 1878. 6. Kurse in 3 Theilen. — 3,40 M. [1878.]
WP 0,1. Berl 1,2. Brd 0,1. Schl 0,1. W 0,1. Rh 0,1.
59. Vogel und Pomper, Leitfaden der Naturgeschichte. Leipzig, Barth. 1845. — 1. Abtheil. Zoologie. 1,80 M.
HN 1,0.
60. Wagner, F., Pflanzenkunde für Schulen. Viefelfeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 6. Aufl. 1874. — 8. — 1. Kursus. 1,20 M.
S 1,0.
61. Weis, F., Die Elemente der Botanik. Barmen, Langewiesche. 1869. — 8. — 0,90 M.
Rh 0,1.
62. Wessel, A. B., Flora Ostfrieslands. Leer, Delmann. 2. Aufl. 1869. — 8. — 1,80 M.
H 2,2.
63. Wigand, A., Flora von Jessen. Kassel, Kay. 2. Aufl. 1875. — ff. 8. — 4,50 M.
HN 1,2.
64. Wülfche, D., Schulflora von Deutschland, nach der analytischen Methode bearbeitet. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1877. — 8. — 4 M.
Pm 0,1. S 2,0. W 0,1.
65. Zängerle, M., Lehrbuch der Mineralogie. Braunschweig, Vieweg. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2 M. [1876.]
W 0,2. Rh 0,1.

X.

Naturwissenschaften.

b. Physik.

1. Bänig, C., Lehrbuch der Physik in populärer Darstellung. Berlin, Studenrauch. 6. Aufl. 1878. — 8. — 2 M.
Schl 1,0.
2. Blum, F., Grundriß der Physik und Mechanik. Leipzig, Winter. 5. Aufl. 1876. — 8. — 2,40 M.
HN 0,3.
3. Boyman, J. R., Physik. Neuß, Schwann. 3. Aufl. 1877. — 8. — 4,50 M. [1873.]
Schl 1,0. Rh 5,1.
4. Brettner, F. A., Leitfaden für den Unterricht in der Physik auf

Gymnasien. Breslau, Max und Co. 19. Aufl. (von F. Bredow.) 1875. — 8. — 3 M.

Beri 0,1. Pm 1,1. Schl 5,2. Ps 4,1. S 1,0. SH 1,0. HN 1,0. Rh 1,0.

5. Erüger, Joh., Grundzüge der Physik mit Rücksicht auf Chemie, als Leitfaden für die mittlere physikalische Lehrstufe bearbeitet. Leipzig, Köner. 17. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,50 M.

OP 0,1. Pm 0,1. S 0,1. SH 0,1. W 0,1. HN 0,1. Rh 1,2.

6. Erüger, Joh., Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen. Leipzig, Köner. 14. Aufl. 1874. — gr. 8. — 1,30 M.

Brd 0,1.

7. Dörner, H., Grundzüge der Physik. Hamburg, Meißner. 4. Aufl. 1878. — 8. — 2,50 M. [1877]

S 0,1. W 0,1. HN 0,2.

8. Emßmann, H., Physikalische Vorschule. Leipzig, D. Wigand. 4. Aufl. 1879. — 8. — 2,50 M.

Pm 0,2.

9. Emßmann, H., Physikalische Aufgaben nebst ihrer Lösung. Leipzig, D. Wigand. 3. Aufl. 1873. — 8. — 3,60 M.

Pm 0,1.

10. Emßmann, H., Elemente der Physik zum Gebrauch für die oberen Klassen höherer Schulen. Leipzig, D. Wigand. 2. Aufl. 1871. — 8. — 3 M.

Pm 0,1.

11. Emßmann, H., Vorbereitungskursus der Experimentalphysik. Frankfurt a. M., Farneder und Co. 1863. — H. 8. 0,65 M.

Brd 0,1.

12. Erler, W., Lehrbuch der Naturlehre. Berlin, Dümmler. 4. Aufl. 1874. — 8. — 2 M.

Brd 1,0.

13. Everß, E. M., Einleitung in die Physik und Chemie. Essen, Bader. 1868. — 8. — 2 M.

Rh 0,1.

14. Föaux, W., Vorschule der Physik zum Gebrauch an Gymnasien und Realschulen. Paderborn, Schöningh. 1861. — gr. 8. — 3,20 M.

WP 1,0. W 1,0.

15. Fliedner, E., Aufgaben aus der Physik. Braunschweig, Vieweg. 5. Aufl. 1876. — gr. 8. — 2,40 M.

H 1,1.

16. Ganot, Traité de Physique. Paris, chez l'Auteur-Éditeur. 17. éd. — 8. — 5,60 M.

Beri 1,0.

17. Ganger, R., Leitfaden für den physikalischen Unterricht. Berlin, Weidmann. 1873. — 8. — 3 M. [1873.]

S 1,2.

18. Greiß, C. B., Lehrbuch der Physik. Wiesbaden, Kreidel. 2. Aufl. 1868. — gr. 8. — 4,50 M.

HN 0,1.

19. Heußi, J., Elementarer Leitfaden der Physik. Leipzig, Froberg. 11. Aufl. 1874. — gr. 8. — 1,20 M.

S 0,1. H 1,0.

20. Heußi, J., Lehrbuch der Physik. Leipzig, Froberg. 5. Aufl. 1879. — gr. 8. — 4,20 M.

S 0,1.

21. Heußi, J., Materialien zur Übung und Wiederholung des physikalischen Unterrichts. Leipzig, Froberg. 2. Aufl. 1879. — 8. — 1,20 M.

S 0,1.

22. Hofmeister, R. F., Festsaden der Physik. Zürich, Orell Füßli und Co. 2. Aufl. 1870. — 8. — 3 M.

Pm 0,1.

23. Hüb, Th., Elemente der physikalischen Mechanik. Leipzig, O. Wigand. 1861. — 8. — 2,40 M.

S 0,1.

24. Jochmann, E., Grundriß der Experimentalphysik zum Gebrauch auf höheren Lehranstalten und zum Selbststudium, vermehrt durch Elemente der Astronomie und mathematischen Geographie, von O. Hermes. Mit 340 Holzschnitten. Berlin, Winkelman und Söhne. 5. Aufl. 1877. — 8. — 4,50 M. [1873.]

OP 2,1. WP 3,0. Berl 10,6. Brd 3,4. Schl 1,3. S 3,0. SH 1,1. HN 1,0. Rh 1,0.

25. Kambly, L., Die Physik für den Schulunterricht bearbeitet. Breslau, Girt. 2. Aufl. 1872. — gr. 8. — 2,25 M.

OP 2,0. Pm 2,0. Schl 6,0. Ps 1,0. S 1,1. H 0,1. HN 0,1. Rh 1,0.

26. Koppe, R., Anfangsgründe der Physik. Essen, Bader. 14. Aufl. (von B. Dahl.) 1878. — gr. 8. — 4,60 M.

OP 10,5. WP 10,6. Berl 0,2. Brd 8,4. Pm 8,3. Schl 4,3. Ps 0,2. S 13,5. SH 7,9. H 15,16. W 9,6. HN 6,4. Rh 23,9.

27. Koppe, R., Naturlehre für Mittelschulen. Essen, Bader. 1877. — 8. — 1,2 M.

HN 0,10

28. Krebs, G., Lehrbuch der Mechanik und Physik. Wiesbaden, Bergmann. 3. Aufl. 1878. — 8. — 4 M.

HN 0,7. Rh 0,1.

29. Krümme, B., Lehrbuch der Physik für höhere Schulen. Berlin, Grote. 1869. — gr. 8. — 3 M.

H 0,1. Rh 1,3.

30. Müller, J., Grundriß der Physik und Meteorologie. Für Lyceen, Gymnasien, Gewerbe- und Realschulen, sowie zum Selbstunterricht. Braunschweig, Vieweg. 12. Aufl. 1875. 8. 7 M. — Mathematischer Supplementband. 3. Aufl. 1875. — 6 M.

Brd 0,1. S 0,1. SH 1,0. H 3,0. W 0,1. Rh 2,1.

31. Münch, P., Lehrbuch der Physik. Freiburg i./Br., Herder. 4. Aufl. 1877. — gr. 8. — 4 M.

WP 0,1. H 0,2. W 10,8. Rh 0,4.

32. Reis, P., Lehrbuch der Physik, einschließlich der Himmelskunde, Meteorologie und physikalischen Geographie. Leipzig, Quandt und Händel. 4. Aufl. 1878. — gr. 8. — 7,50 M.

S 0,1.

33. Schellen, H., Die Schule der Elementar-Mechanik. 2 Bände. Braunschweig, Vieweg. 4. Aufl. 1879. — 8. — 9 M.

Rh 0,1.

34. Trappe, A., Schulphysik. Breslau, Girt. 7. Aufl. 1875. — gr. 8. — 3 M.

WP 0,2. Brd 7,3. • Pm 4,2. Schl 17,4. Ps 6,1. S 2,2. SH 2,1. H 1,1. W 0,1. HN 3,3. Rh 7,6.

X.

Naturwissenschaften.

c. Chemie.

1. Arendt, R., Grundriß der anorganischen Chemie. Leipzig, Bosh.
3. Aufl. 1876. — 8. — 5 M.
2. Beilstein, Fr., Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse.
Leipzig, Quandt und Händel. 4. Aufl. 1877. — 8. — 1,20 M.
H 0,2.
3. Casselmann, W., Leitfaden für den wissenschaftlichen Unterricht in
der Chemie. Wiesbaden, Kreidel. — 8. — 1. Kursus. Anfangsgründe. 4. Aufl.
1875. 3 M. — 2. Kursus. 2. Aufl. 1869. 6 M.
S 0,1. H 1,0. HN 0,5.
4. Deicke, F., Sammlung von Aufgaben aus der Chemie. Iserlohn,
Bödefter. 1861. — 8. — 1,60 M.
Rh 0,1.
5. Fischer, F., Chemie und Mineralogie. Hannover, Hahn. 1873. —
8. — 1,80 M. [1873.]
H 0,2.
6. Geiß, R., Methode der qualitativen chemischen Analyse. Halle, Waisen-
haus. 1863. — 8. — 0,50 M.
S 0,1.
7. Hofmann, A., Grundriß der Chemie. Hannover, Hahn. 2. Aufl.
1878. — gr. 8. — 3,20 M.
H 0,1.
8. Krug, Th., Leitfaden der anorganischen Chemie. Münster, Theising.
1878. — 8. — 3 M. [1879.]
Ps 0,1.
9. List, R., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie für Gewerbe- und
Realschulen. Heidelberg, Winter. 2. Aufl. 1873. 1. Theil. — kl. 8. —
2,25 M.
HN 0,3.
10. Forscheid, J., Lehrbuch der anorganischen Chemie. Freiburg i./Br.,
Herder. 6. Aufl. 1877. — 8. — 3,60 M.
OP 0,1. WP 0,3. Berl 0,1. Brd 0,1. Schl 0,3. Ps 0,1. S 0,3.
SH 1,1. H 0,2. W 0,4. HN 0,1. Rh 0,10.
11. Forscheid, J., Lehrbuch der organischen Chemie. Freiburg i./Br.,
Herder. 6. Aufl. 1877. — 8. — 3,60 M.
SH 0,1. W 0,1. Rh 0,1.
12. Müller, J. P., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie. Pieg-
nih, Cohn. — 8. — 1. Theil. 2. Aufl. 1874. 2 M. — 2. Theil. 1871.
1,20 M.
Brd 0,2. H 0,1. Rh 0,1.
13. Petri, F., Leitfaden der anorganischen Chemie. Berlin, Nicolai.
2. Aufl. 1878. — 8. — 3 M.
Berl 0,1.
14. Postel, C., Kleine Chemie. Langensalza, Greßler. 7. Aufl. 1876.
— kl. 8. — 1,35 M.
OP 0,1.
15. Rammelsberg, C. F., Grundriß der Chemie. Berlin, Habel.
4. Aufl. 1874. — 6,60 M.
Berl 0,1. Ps 0,1. W 0,1.

16. Roscoe, F. G., Kurzes Lehrbuch der Chemie, übersetzt von Schorlemmer. Braunschweig, Vieweg. 6. Aufl. 1878. — fl. 8. — 5,50 M.
Brd 0,1. Pm 0,2. SH 0,1. W 0,1. Rh 0,5.
17. Rüdorff, Fr., Grundriß der Chemie für den Unterricht an höheren Lehranstalten. Berlin, S. B. Müller. 6. Aufl. 1877. — gr. 8. — 3,70 M.
OP 0,4. WP 0,4. Berl 0,4. Brd 0,6. Pm 0,1. Schi 0,2. S 0,3. SH 0,2. H 0,3. W 0,2. HN 0,8. Rh 0,3.
18. Rüdorff, Fr., Anleitung zur chemischen Analyse. Berlin, Guttentag. 1875. — gr. 8. — 0,60 M.
Berl 0,2. Brd 0,1. HN 0,1. Rh 0,1.
19. Schischting, R., Chemische Versuche einfacher Art. Riel, Hohnmann. 5. Aufl. (von Th. Voigt.) 1876. — gr. 8. — 2,40 M.
H 0,2.
20. Schreiber, A., Grundriß der Chemie. Berlin, Grote. 3. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1,50 M.
WP 0,2. Schl 0,3. Ps 0,1. S 0,7. SH 0,1. H 0,3. W 0,1. HN 0,1. Rh 0,3.
21. Siebert, G., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie. Leipzig, Teubner. 1877. — 8. — 2,30 M. [1879.]
HN 0,1.
22. Stammer, R., Kurzgefaßtes Lehrbuch der Chemie und chemischen Technologie. Essen, Bader. 3. Aufl. 1878. — gr. 8. — 2,80 M.
SH 0,2. HN 0,1. Rh 1,2.
23. Stenzel, G., Chemische Erscheinungen; Anhang zu Trappe's Physik. Breslau, Vrt. 1875. — 8. — 0,50 M.
Brd 1,0. Rh 2,0.
24. Stöckhardt, J. A., Schule der Chemie, oder erster Unterricht in der Chemie. Braunschweig, Vieweg. 18. Aufl. 1876. — 8. — 7 M.
Brd 0,2. W 1,0. Rh 0,1.
25. Weiß, Leitfaden für den Unterricht in der Chemie. Programm von Prenzlau. 1868 und 1870. — 4. —
Brd 0,1.
26. Wiff, D., Chemische Analyse. Leipzig, Winter. 2. Aufl. 1876. — 8. — 4,80 M.
W 0,1.
27. Wöhler, F., Grundriß der anorganischen Chemie. Leipzig, Dunder und Humblot. 15. Aufl. 1873. — 8. — 4,50 M.
Berl 0,1. Pm 0,1. Schl 0,2. HN 0,1.
28. Wöhler, F., Grundriß der organischen Chemie. Leipzig, Dunder und Humblot. 9. Aufl. 1874. — 8. — 8 M.
Schi 0,1.

XI.

Mathematik.

a. Lehrbücher.

1. Arendt, G., Trigonométrie rectiligne. Berlin, Herbig. 1876. — 8. — 1 M. [1876.]
— —, Géométrie dans l'espace. Ebend. 1878. — 8. — 2 M. [1877.]
Berl 1,0.
2. Arithmetik. Stettin, Verlag der Wittwenkassette der Friedrich-Wilhelm-Schule. — 8. — 0,50 M.
Pm 0,1.

3. Nischenborn, R. M., Lehrbuch der Arithmetik. Berlin, Decker.
2. Aufl. 1867. — 8. — 6 M.
H 0, 1.
4. August, F., Die Elemente der Arithmetik. Berlin, Winkelman u.
Söhne. 1875. — 8. — 1 M. [1876.]
Berl 2, 0.
5. Bahnson, Zeitsaden für den Unterricht in der Geometrie. Hamburg,
Rudolphi. — 8. — 1. Theil: Planimetrie. 3. Aufl. 1878. 2 M. — 2. Theil:
Stereometrie, Trigonometrie. 2. Aufl. 1876. 2 M.
SH 1, 0.
6. Balsam, H., Zeitsaden für den arithmetischen Unterricht. Stettin,
Saunier. 3. Aufl. 1866. — 8. — 0,60 M.
Pm 0, 1.
7. Balsam, H., Zeitsaden der Planimetrie, nebst einer Sammlung von
Lehrsätzen und Aufgaben und einer geschichtlichen Uebersicht. Stettin, Saunier.
3. Aufl. 1872. — 8. — 2,25 M.
Pm 2, 1.
8. Blümel, E., Zeitsaden der elementaren Mathematik für die vier oberen
Klassen von Gymnasien. Hohenstein, Parisch. 1861. — 8. — 2,50 M.
OP 1, 0.
9. Boyman, J. R., Lehrbuch der Mathematik. Köln und Neuch,
Schwann. — 1. Theil: Geometrie der Ebene. 8. Aufl. 1877. 8. 2 M. —
2. Theil: Ebene Trigonometrie und Geometrie des Raumes. 4. Aufl. 1875.
8. 2,25 M.
Rh 18, 2.
10. Brenneke, W., Trigonometrie. Berlin, Enslin. 1856. — gr. 8. —
2 M.
Ps 0, 1.
— —, Lehrbuch der Stereometrie. Ebd. 1862. — gr. 8. — 2 M.
Ps 0, 1.
11. Brockmann, F. J., Lehrbuch der elementaren Geometrie. Leipzig,
Teubner. — 8. — 1. Planimetrie. 2. Aufl. 1877. 2 M. — 2. Stereometrie.
8. Aufl. 1875. 1,60 M.
— —, Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Ebd. 1869.
1,60 M. [1876.]
Rh 1, 0.
12. Buz, W., Darstellende Geometrie. Essen, Bader. 1870. — 8.
— 2,40 M.
WP 0, 1.
13. Dörfl, H. G., Lehrbuch der Mathematik für Gymnasien und Real-
schulen. Berlin, Weidmann. — 8. — 1. Band: 1. und 2. Theil. 2. Aufl. 1861.
4,40 M. — 2. Band: 1. Theil. 1861. 2,40 M. — 2. Theil. 1861. 2,80 M.
WP 1, 0.
14. Ellinger, Zeitsaden zum Unterricht in der Mathematik. Tüft, Post.
— H. 4. — Arithmetik. I. und II. 2. Aufl. 1877. 0,60 M. — Planimetrie.
3. Aufl. 1877. 0,60 M. — Stereometrie. 1855. 0,60 M. — Trigonometrie
1855. 0,60 M.
OP 0, 1.
15. Emmann, H., Geometrische Vorschule für Realschulen. Stettin,
von der Rahmer. 4. Aufl. 1870. — 0,25 M.
Pm 0, 1.
16. Fahland, H., Zeitsaden für den planimetrischen Unterricht. Ludau,
Ruhfcher. 1857. — 8. — 1,20 M.
— —, Lehrbuch der Arithmetik. Mühlhausen, Danner. 1872. — 8. —
0,50 M.
S 1, 0.

17. Fassbender, G., Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie, der analytischen Geometrie, der Regelschnitte und der einfachen Reihen. Essen, Bädeler. 1860. — 8. — 2,80 M.

WP 0,1.

18. Feib, A., und Serf, F., Leitfaden für den geometrischen Unterricht an höheren Lehranstalten. Mainz, Kunze's Nachig. 3. Aufl. 1876. — H. 8. — 1,20 M.

Rb 3,0.

19. Féaux, B., Buchstabenrechnung und Algebra nebst Übungsaufgaben. Paderborn, Schöningh. 7. Aufl. 1874. — 8. — 2 M.

— —, Lehrbuch der elementaren Planimetrie. Ebend. 5. Aufl. 1874. — 8. — 2,40 M.

— —, Ebene Trigonometrie und elementare Stereometrie. Ebend. 3. Aufl. 1872. — 8. — 1,20 M.

WP 1,0. SH 1,1. W 6,0. Rb 1,1.

20. Fischer, J. G., Leitfaden zum Unterricht in der Elementargeometrie. Leipzig, Maule. — 8. — 1. Kursus. 13. Aufl. 1878. 0,60 M. — 2. Kursus. 7. Aufl. 1878. 0,60 M. — 3. Kursus. 3. Aufl. 1874. 0,60 M. — 4. Kursus. 2. Aufl. 1869. 0,60 M.

SH 0,1. HN 0,1. Rb 2,2.

21. Fode, M., und Kraß, M., Lehrbuch der Geometrie, ebenen Trigonometrie und allgemeinen Arithmetik. Münster, Copenrath. 1. Theil: Planimetrie. 5. Aufl. 1878. 8. 1,80 M. — 2. Theil: Stereometrie. 2. Aufl. 1877. 8. 1,20 M. — 3. Theil: Trigonometrie. 1871. 8. 1 M. — 4. Theil: Allgemeine Arithmetik. 1875. 8. 2,50 M.

Ps 1,0. H 1,0. W 5,2. HN 1,0. Rb 1,4.

22. Frahnert, F. W., Vorfänge der elementaren Arithmetik. Götting, Remer. 3. Aufl. 1877. 0,30 M.

Schl 0,1.

23. Gallenkamp, M., Elemente der Mathematik. Hertzahn, Bädeler. — 8. — 1. Theil. 4. Aufl. 1874. 2 M. — 2. Theil. 4. Aufl. 1879. 2,40 M. — 3. Theil. 2. Aufl. 1860. 2 M.

Berl 0,1. Rb 2,2.

24. Gandner, D., Die Elemente der analytischen Geometrie für den Schulunterricht bearbeitet. Berlin, Weidmann. 4. Aufl. (von E. Grunh.) 1877. — 8. — 0,90 M.

WP 0,1. Berl 0,2. Brd 0,3. Pm 0,1. H 0,5. W 0,4. Rb 0,2.

5. Gauß, K. F. G. Th., Hauptsätze der Elementar-Mathematik. Bunzlan, Kreuzschmer. 1873. — 8. — 1. Arithmetik und Planimetrie. 2,50 M. — 2. Trigonometrie und Stereometrie. 1,25 M. [1874.]

Brd 1,0. Schl 1,0.

26. Geometrie der Ebene. Stettin, Verlag der Wittwenkasse der Friedrich-Wilhelm-Schule. — 8. — 1. Heft. 0,35 M. — 2. Heft. 0,30 M.

Pm 0,1.

27. Gerlach, P., Lehrbuch der Mathematik für den Schul- und Selbstunterricht bearbeitet. — 2. Theil: Elemente der Planimetrie. Dessau, Reisker. 4. Aufl. 1877. 8. 1,50 M. — 3. Theil: Zweiter Kursus der Arithmetik. Dessau, Desbarats. 2. Aufl. 1867. 8. 1,50 M. — 4. Theil: Ebene Trigonometrie, Stereometrie und sphärische Trigonometrie. Dessau, Desbarats. 2. Aufl. 1870. 8. 1,60 M.

SH 1,1.

28. Graßmann, H., Lehrbuch der Mathematik für höhere Lehranstalten. Berlin, Enslin. 1865. 2. Theil. — 8. — 1,50 M.

Pm 1,0.

29. Grünfeld, F. F. H., Elementarkursus der Arithmetik. Schleswig, Bergas. 2. Aufl. 1878. — 8. — 1 M.

— — —, Lehrbuch der Arithmetik. (2. Kursus. 1. Theil.) Schleswig, Schulbuchhandlung. 1872. — 8. — 1,20 M.
SH 1,1.

30. Hartmann, J., Leitfaden für den Unterricht in der Arithmetik in den oberen Klassen der Gymnasien. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1862. — 8. — 1,50 M.

HN 1,0.

31. Heilermann, H., Lehr- und Übungsbuch für den Unterricht in der Mathematik. Koblenz, Hergt. 2. Aufl. 1876. — 1. Theil: Geometrie der Ebene. 1,90 M. — 2. Theil: 1. Abtheil. Trigonometrie. 0,75 M. — 2. Abtheil. Geometrie des Raumes. 1,75 M. [1877.]

Pm 0,1. Rh 0,1.

32. Heis, E., und Eschweiler, Th. J., Lehrbuch der Geometrie zum Gebrauche an höheren Lehranstalten. Köln, Du Mont-Schauberg. — 1. Theil. 7. Aufl. 1877. 8. 2,80 M. — 3. Theil: Stereometrie. 2. Aufl. 1877. 8 1 M.

HN 1,0. Rh 1,0.

33. Hellwig, E., Schule der Geometrie und Trigonometrie der Ebene. Erfurt, Billacret. — 8. — 1. Kursus. 2. Aufl. 1877. 1,20 M. — 2. Kursus. 1866. 2,10 M.

S 0,1.

34. Helmes, J., Elementar-Mathematik. 4 Bde. Hannover, Hahn. — gr. 8. — 1. Theil: Arithmetik und Algebra. — 1. Abtheil. 2. Aufl. 1873. 2,80 M. — 2. Abtheil. 2. Aufl. 1874. 2,80 M. — 2. Theil: Planimetrie. — 1. Abtheil. 2. Aufl. 1874. 2 M. — 2. Abtheil. 2. Aufl. 1876. 2 M. — 3. Theil: Ebene Trigonometrie. 1864. 2,25 M. — 4. Theil: Stereometrie und sphärische Trigonometrie. 1870. 2,60 M.

H 3,1.

35. Henrich, F., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra. Wiesbaden, Limbarch. 1870. — gr. 8. — 2,75 M.

HN 0,1.

36. Hochheim, A., Leitfaden für den Unterricht in der Arithmetik und Algebra an höheren Lehranstalten. Berlin, Mittler und Sohn. 2. Aufl. — gr. 8. — 1. Heft. 1876. 1,60 M. — 2. Heft. 1872. 1,60 M. [1877.]

Pm 1,0. S 1,4.

37. Joachimsthal, F., Cours de Géométrie élémentaire. Berlin, Jeanrenaud. 1852. — 8. — 1 M.

Berl 1,0.

38. Rambis, E., Die Elementar-Mathematik für den Schulunterricht bearbeitet. Breslau, Hirt. — 8. — 1. Theil: Arithmetik und Algebra. 21. Aufl. 1876. 1,40 M. — 2. Theil: Planimetrie. 45. Aufl. 1877. 1,40 M. — 3. Theil: Ebene und sphärische Trigonometrie. 12. Aufl. 1876. 1,25 M. — 4. Theil: Stereometrie. 10. Aufl. 1876. 1,25 M.

OP 7,3. WP 6,4. Berl 7,3. Brd 16,7. Pm 14,5. Schl 30,15. Ps 10,1. S 16,6. SH 5,4. H 6,12. W 4,8. HN 6,14. Rh 2,6.

39. Rauffmann, Lehrbuch der ebenen Geometrie. Stuttgart, Becker. 4. Aufl. 1868. — 8. — 2,40 M.

HN 0,1.

40. Rommerring, F., Lehrbuch der Stereometrie. Tübingen, Laupp. 3. Aufl. (von O. Hauck.) 1877. — 8. — 2,40 M.

HN 1,0.

41. Koppé, R., Die Arithmetik und Algebra für den Schulgebrauch und Selbstunterricht. Essen, Vödeker. 11. Aufl. 1876. — 8. — 2,70 M.
 — —, Die Planimetrie für den Schulgebrauch und Selbstunterricht. Ebend. 13. Aufl. 1876. — 8. — 2,10 M.
 — —, Die Stereometrie für den Schulgebrauch und Selbstunterricht. Ebend. 9. Aufl. 1876. — 8. — 1,60 M.
 — —, Die ebene Trigonometrie für den Schulgebrauch und Selbstunterricht. Ebend. 4. Aufl. 1876. — 8. — 1,60 M.
 OP 2,3. WP 3,4. Schl 0,1. Ps 1,1. S 1,1. SH 0,1. H 2,3. W 3,3. HN 4,7. Rh 5,6.
 42. Koppé, R., Anfangsgründe der algebraischen Analysis. Essen, Vödeker. 1870. — gr. 8. — 2 M.
 — —, Die Anfangsgründe der analytischen Geometrie und die Lehre von den Regelschnitten. Ebend. 1868. — gr. 8. — 2,40 M.
 WP 0,1. Ps 0,1. HN 0,1.
 43. Köster, H., Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie. Halle, Nebert. — 8. — 1. Heft. 1874. 1,25 M. — 2. Heft. 1875. 0,65 M. — 3. Heft. 1878. 1 M. [1875.]
 S 1,0.
 44. Kretschmer, G., Geometrische Anschauungslehre. Posen, Jolowicz 1877. — 8. — 0,90 M. [1877.]
 Ps 1,0.
 45. Len, J. Fr., Lehrbuch der Geometrie. Bonn, Cohen und Sohn. 1858. — 1. Theil: Planimetrie. — 2. Theil: Trigonometrie und Stereometrie. — 4 M.
 Rh 1,0.
 46. Lieber, H., und von Pöhm, F., Leitfaden der Elementar-Mathematik. Berlin, Simion. — 8. — 1. Theil: Planimetrie. 1877. — 1,25 M. — 2. Theil: Arithmetik. 1,25 M. — 3. Theil: Trigonometrie und Stereometrie. 1,25 M. [1877.]
 OP 1,1. Pm 5,1. H 1,0.
 47. Lottner, E., Trigonometrie. Pippstadt, Staats. 3. Aufl. 1876. — gr. 8. — 0,80 M.
 — —, Die wichtigsten Sätze der Arithmetik. Ebend. 1870. — gr. 8. 0,80 M.
 W 0,1.
 48. Lübben, H. B., Ausführliches Lehrbuch der höheren Geometrie. Leipzig, Brandstetter. 11. Aufl. 1876. — 8. — 4 M.
 Schl 0,1.
 49. Matthias, J. A., Leitfaden für einen heuristischen Unterricht in der Mathematik. Neu bearbeitet von Lehmann und Müller. Magdeburg, Heinrichshofen. 11. Aufl. 1867. — gr. 8. — 3,50 M.
 S 3,0. W 1,0.
 50. Mehler, F. G., Hauptsätze der Elementar-Mathematik. Berlin, G. Reimer. 9. Aufl. 1878. — gr. 8. — 1,50 M.
 OP 6,1. WP 5,1. Berl 6,4. Brd 2,3. Pm 0,1. Schl 4,1. Ps 4,0. S 1,1. H 1,0. W 0,1. Rh 2,0.
 51. Meißel, E., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für höhere Lehranstalten. Berlin, Springer. 1861. — gr. 8. — 5,40 M.
 SH 0,1.
 52. Meyer, E., Lehrbuch der Trigonometrie. Leipzig, Koch. 4. Aufl. 1877. — 1,50 M.
 Rh 1,0.
 53. Meyer, E., Lehrbuch der Geometrie in drei Theilen. Potsdam, Riegel. 12. Aufl. 1877. — 8. — 4,75 M.
 Brd 1,1. S 1,0. Rh 4,0.

54. Mint, B., Lehrbuch der analytischen Geometrie und der Kegelschnitte. Berlin, Nicolai. 1878. — 8. — 1,50 M. [1878.]
HN 0,1. Rh 0,1.
55. Mint, B., Lehrbuch der Geometrie. Elberfeld, Friedr. 6. Aufl. 1877. — 8. — 3,30 M.
Rh 1,1.
56. Müller, Joh., Lehrbuch der elementaren Planimetrie. Bremen, G. Ed. Müller. 1870. — 8. — 2 M.
Brd 1,0. H 0,1
57. Nagel, F. G., Lehrbuch der Stereometrie. Ulm, Rüb. 4. Aufl. 1876. — 8. — 1,50 M.
HN 1,0.
58. Neumann, R. B., Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra für höhere Lehranstalten. Leipzig, Langwiesche. 3. Aufl. 1872. — 8. — 2,80 M.
H 1,1. HN 1,1. Rh 1,1.
59. Ohlert, W., Lehrbuch der Mathematik für Realschulen und Gymnasien, sowie zum Selbstunterricht. Götting, Neumann-Gartmann. 1. Abtheil. Lehrbuch der Geometrie. — 1. Theil: Planimetrie 2. Aufl. 1874. 3 M. — 2. Theil: Trigonometrie 1871. 3 M. — 3. Theil: Stereometrie. 1877. 3 M. — 2. Abtheil: Lehrbuch der Arithmetik. 1 Theil. 1865. 2,30 M.
OP 0,1. WP 0,1.
60. Oppel, J. J., Leitfaden für den geometrischen Unterricht. Frankfurt a. M., Winter. 2. Aufl. 1878. — 3,60 M.
HN 1,0.
61. Prestel, M. A. F., Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für höhere Lehranstalten. Leipzig, Fleischer. 2. Aufl. 1853. — 8. — 4 M.
H 1,0.
62. Prestel, M. A. F., Vorschule der Geometrie. Leipzig, Fleischer. 3. Aufl. 1867. — gr. 8. — 4,50 M.
H 1,1.
63. Raydt, J., Formenlehre oder Vorbereitung zur Geometrie. In erweiterter Form herausgegeben von B. Raydt. Hannover, Schmorl u. von Seefeld. 3. Aufl. 1878. — gr. 8. — 0,80 M.
H 1,1.
64. Reidt, F., Die Elemente der Mathematik. Berlin, Grote. — 8. — 1. Theil: Arithmetik und Algebra. 2. Aufl. 1874. 1 M. — 2. Theil: Planimetrie. 2. Aufl. 1873. 1,60 M. — 3. Theil: Stereometrie. 2. Aufl. 1877. 1,20 M. — 4. Theil: Trigonometrie. 2. Aufl. 1875. 1 M. [1872.]
Berl 0,1. Brd 1,2. Ps 0,1. S 2,0. SH 3,3. H 1,1. W 2,2. HN 0,2. Rh 3,5.
65. Reishaus, Th., Vorschule zur Geometrie. Leipzig, Teubner. 1879. — 8. — 0,75 M. [1879.]
Pm 1,0.
66. Rottorf, F., Neuere Geometrie. Schleswig, Bergs. 1877. — 8. — 1,50 M. [1878.]
SH 0,1.
67. Rottorf, F., Lehrbuch der Planimetrie. Rendsburg, Ehlers. 1865. — 8. — 1,80 M.
— —, Lehrbuch der Stereometrie. Rendsburg, Ehlers. 1865. — 8. — 1,20 M.
— —, Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Hamburg, Jowien. 1867. — 8. — 1,50 M.
SH 1,0.
68. Rühle, P., Mathematisches Schulbuch für die oberen Gymnasialklassen. 2. Theile. Berlin, Steinthal. 1863. — 8. — 2,50 M.
Berl 1,0.

69. Sadebeck, M., Elemente der ebenen Geometrie. Breslau, Aderholz.
7. Aufl. 1872. — 8. — 1,25 M.
HN 0, 1.
70. Schemata für den mathematischen Unterricht an den Landesschulen
Pforta. — 8. — 2,25 M.
S 1, 0
71. Schmidt, J. P., Die Elementar-Arithmetik und deren Anwendung.
Trier, Pich. 4. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,25 M.
— —, Die Elemente der Algebra. Ebenda. 3. Aufl. 1876. — gr. 8.
— 3 M.
Rh 3, 0.
72. Schnabel, C., Die Fundamentalsätze 1. der elementaren Planimetrie.
Siegen, Vorländer. 1861. 8. 1,50 M. — 2. der elementaren Stereometrie.
Ebenda. 1863. 8. 1,20 M. — 3. der allgemeinen Arithmetik. Ebenda. —
1. Abth. 1866. 8. 0,75 M. — 2. Abth. 1866. 8. 1 M.
W 0, 2.
73. Schoof, Chr. Lud., Arithmetik und Algebra für höhere Lehranstalten
und zum Selbstunterricht. Hannover, Hahn. 1858. 3 Hefte. — gr. 8. —
5 M.
H 1, 1.
74. Schoof, Chr. Lud., Lehrbuch der ebenen Trigonometrie mit einer
Aufgabensammlung nebst Auflösungen. Hannover, Helwing. 1872. — gr. 8.
— 1,60 M.
H 1, 1.
75. Schrader, W., Lehrbuch der Planimetrie. Halle, Schrödel u.
Simon. 2 Theile. 1872. — 8. — 3 M. [1872.]
S 0, 1.
76. Schumann, H., Elementar-Mathematik. 4. Theile. Berlin, Weid-
mann. — 8. — 1. Theil: Arithmetik und Algebra. 2. Aufl. (von Ganßer.)
1873. 2 M. — 2. Theil: Planimetrie. 2. Aufl. (von Ganßer.) 1874.
2 M. — 3. Theil: Trigonometrie. 2. Aufl. (von Ganßer.) 1877. 1,20 M.
— 4. Theil: Stereometrie. 1869. 1 M.
S 1, 1. Rh 0, 1.
77. Schütte, Elemente der analytischen Geometrie. Breslau, Aderholz.
1864. — 8. — 2,50 M.
Pm 0, 1.
78. Schwarz, A., Die Lehre von den einfachen Ketten. Siegen, Vor-
länder. 1863.
— —, Lehrbuch der ebenen Trigonometrie. Ebenda. 1872. — 8. — 1 M.
— —, Lehrbuch der analytischen Geometrie der Ebene. Ebenda. 1878.
— 8. — 3. M. [1878.]
W 0, 1.
79. Seeger, H., Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geometrie.
Schwerin, Hildebrand. 4. Aufl. 1876. — 8. — 0,40 M.
H 0, 1.
80. Seeger, H., Die Elemente der Geometrie, für den Schulunterricht
bearbeitet. Schwerin, Hildebrand. 2. Aufl. 1873. — gr. 8. — 2,75 M.
H 1, 0.
81. Spieker, Th., Lehrbuch der ebenen Geometrie. Potsdam, Stein.
13. Aufl. 1877. — 8. — 2,75 M.
— —, Lehrbuch der Arithmetik. Ebenda. 1875. — 8. — 3,65 M.
Berl 1, 1. Brd 0, 2. Schl 1, 0. Ps 1, 1. S 2, 3. SH 1, 1. H 0, 1.
HN 0, 1. Rh 1, 5.
82. Spitz, C., Lehrbuch der Stereometrie, nebst einer Sammlung von
Übungsaufgaben. Leipzig u. Heidelberg, Winter. 3. Aufl. 1868. — 8. —
2,40 M.
HN 0, 1.

83. Spitz, C., Lehrbuch der ebenen Geometrie. Leipzig u. Heidelberg, Winter. 7. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,80 M.
HN 0,3.

84. Spörer, G., Die ebene Geometrie und Trigonometrie, für den Schulgebrauch bearbeitet. — Heft I. Briezen, Riemschneider. 2. Aufl. gr. 8. 0,90 M. — Heft II. Anklam, Krüger. 2. Aufl. 1870. gr. 8. 1,25 M.
Pm 1,0.

85. Stegmann, F. P., Trigonometrie und Stereometrie. Marburg, Elwert. 2. Aufl. 1866. — 8. — 1,20 M.
HN 2,1.

86. Stolzenburg, R., Leitfaden für den arithmetischen Unterricht in den mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Potsdam, Gropius. 1878. — 8. — 0,60 M.
HN 1,0.

87. Temme, A. J., Leitfaden der Algebra für Gymnasien. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1875. — 8. — 1 M.
W 1,0.

88. Temme, A. J., System der Geometrie. Paderborn, Schöningh. — gr. 8. — 1. Theil: Planimetrie. 2. Aufl. 1871. 1 M. — 2. Theil: Ebene Trigonometrie und Stereometrie. 2. Aufl. 1876. 1 M.
II 1,0. W 2,1.

89. Trappe, A., Schularithmetik. Breslau, Hirt. — 8. — 1,75 M.
Schl 0,1.

90. Ebene Trigonometrie und Stereometrie. Stettin, Verlag der Wittwenkasse der Friedrich-Wilhelm-Schule. 5. Aufl. 1878. — 8. — 0,50 M.
Pm 0,1.

91. Uth, R., Leitfaden für den Unterricht in der Planimetrie. Cassel, Gischer. 1876. — 8. — 1 M. [1876.]
HN 1,1.

92. Wiegand, A., Analytische Geometrie. Halle, Schmidt. 4. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1,60 M.
SH 0,1.

93. Wiegand, A., Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik. Halle, Schmidt. 6. Aufl. 1871. 1,50 M.

— —, Planimetrie. Erster Kursus. Ebenda. 10. Aufl. 1874. 1 M.

— —, Planimetrie. Zweiter Kursus. Ebenda. 4. Aufl. 1854. 1 M.

— —, Lehrbuch der ebenen Trigonometrie. Ebenda. 6. Aufl. 1874. 1 M.

— —, Lehrbuch der Stereometrie und sphärischen Trigonometrie. Ebenda. 8. Aufl. 1877. 1,50 M.

S 3,1. SH 1,0. HN 0,2.

94. Wittstein, Th., Lehrbuch der Elementar-Mathematik. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Theil: 1. Abth. Arithmetik. 6. Aufl. 1877. 2,10 M. — 2. Abth. Planimetrie. 9. Aufl. 1877. 2,30 M. — 2. Theil: 1. Abth. Ebene Trigonometrie. 4. Aufl. 1876. 1,60 M. — 2. Abth. Stereometrie. 3. Aufl. 1874. 2,40 M.

II 6,8. HN 1,1.

95. Worpitzky, J., Elemente der Mathematik. Berlin, Weidmann. — 8. — 1. Arithmetik. 1872. 2 M. — 2. Algebra. 1872. 1,60 M. — 3. Planimetrie. 1874. 3 M. [1872.]

Berl 1,0.

96. Zehme, W., Lehrbuch der ebenen Geometrie. Hagen, Vnh. 5. Aufl. 1872. — 8. — 1,80 M.

W 0,1. Rh 0,1.

97. Zerlang, K., Hauptfätze der ebenen Trigonometrie. Witten, Krüger. 1869. — 8. — 0,60 M.

W 0,1.

98. Ziegler, A., Ebene und sphärische Trigonometrie. München, Lindauer. 1871. — 8. — 1 M.

— —, Fundamente der Stereometrie. Ebenda. 1872. — 8. — 1,50 M. [1873.]

H 0,1.

99. Zirndorfer, O., Leitfaden beim ersten Unterricht in der Geometrie für Gymnasien und Realschulen. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. 1872. — 8. — 1,40 M.

— —, Leitfaden bei dem ersten Unterricht in der Algebra. Ebenda. 3. Aufl. 1875. — 8. — 1,40 M.

— —, Lehrfätze der Stereometrie für den Schulunterricht. Ebenda. 2. Aufl. 1872. — 0,90 M.

HN 0,1.

XI.

Mathematisf.

b. Mathematische Übungsbücher, Logarithmentafeln.

1. August, E. F., Vollständige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Leipzig, Veit u. Co. 11. Aufl. (von E. August.) 1876. — fl. 8. — 1,35 M.

OP 3,4. WP 1,0. Berl 8,3. Brd 7,4. Pm 3,3. Schl 2,4. Ps 4,2. S 0,1. SH 2,1. H 1,1. W 3,2. HN 2,4. Rh 3,1.

2. Bassam, F., Arithmetische Übungshefte. Stettin, Saunier. — fl. 8. — 1. Heft. 3. Aufl. 1875. 0,75 M. — 2. Heft. 2. Aufl. 1876. 0,70 M. Pm 2,1.

3. Bardey, E., Methodisch geordnete Aufgabensammlung über alle Theile der Elementar-Arithmetik. Leipzig, Teubner. 7. Aufl. 1878. — 8. — 2,70 M. [1872.]

OP 2,1. WP 1,2. Berl 3,0. Brd 3,2. Pm 7,1. Schl 3,3. Ps 4,2. S 5,1. SH 3,5. H 9,11. W 2,1. HN 2,4. Rh 3,2.

4. Brandt, F., Mathematisches Übungsbuch für höhere Lehranstalten. Münster, Ruffell. 2. Theil: Arithmetik und Algebra für die mittleren Klassen. 2. Aufl. 1877. — 8. — 1,50 M. [1872.]

H 0,1.

5. Bremser, C., Logarithmisch-trigonometrische Tafeln mit fünf Dezimalstellen. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1 M.

OP 1,0. Brd 1,0. Pm 2,0. Schl 2,1. Ps 1,0. S 2,1. SH 1,2. H 1,0. W 2,0. HN 0,1. Rh 5,3.

6. Bruns, C., Neues logarithmisch-trigonometrisches Handbuch. Leipzig, Tauchnitz. Stereotyp-Ausg. 1870. — gr. 8. — 5,20 M.

HN 0,1.

7. Féaux, B., Sammlung von Rechnungsaufgaben aus der Arithmetik und Algebra, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. Essen, Baderfer. 1867. — 8. — 2,60 M.

Schl 1,0.

8. Féaux, B., Geometrisches Übungsbuch. Paderborn, Badorff. 1863. — 8. — 1 M.

W 1,0. Rh 1,0.

9. Feid, A., u. Serf, B., Übungsbuch für den Unterricht in der Arith-

metik und Algebra. Mainz, Kunze's Nachf. 4. Aufl. 1878. — 16. — 2 M.

Schl 1,0. HN 0,1. Rh 3,0.

10. Fischer, C., Sammlung von Übungsbeispielen und Aufgaben über die Anfangsgründe der Zahlen- und Buchstabenrechnung. Berlin, Rauh. 2. Aufl. (von C. F. August.) 1869. — 8. — 2 M.

Berl 0,1.

11. Gallenkamp, B., Sammlung trigonometrischer Aufgaben. Berlin, Plahn. 2. Aufl. 1878. — 8. — 1,60 M.

Berl 0,1.

12. Gandtner, O., u. Ingham, F., Sammlung von Lehrsähen und Aufgaben aus der Planimetrie. Berlin, Weidmann. — gr. 8. — 1. Theil. 3. Aufl. 1871. 2 M. — 2. Theil. 2. Aufl. 1870. 2,40 M.

S 0,2.

13. Gauß, K. G., Händstellige vollständige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Berlin, Rauh. 9. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2 M.

OP 3,1. WP 1,1. Berl 1,1. Brd 3,2. Pm 2,0. Schl 5,2. Ps 5,1.

S 2,0. SH 0,2. W 2,1. HN 2,0. Rh 3,2.

14. Gliese, B., Systematisch geordnete Aufgaben zum Unterricht in Buchstabenrechnung und Algebra. Halle, Schmidt. 2. Aufl. 1872. — gr. 8. — 1,50 M.

Brd 0,1. SH 0,1.

15. Grünfeld, H. F. H., Sammlung methodisch-geordneter Aufgaben zur Benutzung beim Unterricht in der Arithmetik. Schleswig, Bergs. — 8. — 1. Theil. 1873. — 1,50 M.

SH 1,1.

16. Harms, Chr., u. Kallus, A., Arithmetische Aufgaben. Oldenburg, Stallng. 6. Aufl. 1878. — 8. — 2,25 M.

WP 0,1.

17. Heilermann, H., u. Diekmann, J., Lehr- und Übungsbuch für den Unterricht in der Algebra. Essen, Vödeker. — 8. — 1. Theil. 1878. 1,20 M. — 2. Theil. 1879. 1,20 M. [1879.]

Rh 1,1.

18. Heilermann, H., Sammlung geometrischer Aufgaben. Coblenz, Hölcher. — 8. — 1. Theil. 4. Aufl. 1873. 0,75 M. — 2. Theil. 2. Aufl. 1872. 0,75 M.

Berl 0,1.

19. Heis, C., Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Köln, DuMont-Schauberg. 47. Aufl. 1876. — gr. 8. — 3 M.

OP 1,0. WP 1,0. Berl 1,2. Brd 4,1. Pm 0,3. Schl 1,4. Ps 2,0. S 6,2. SH 7,3. H 5,4. W 9,11. HN 11,13. Rh 33,23.

20. Hermes, D., Sammlung von Aufgaben aus der Algebra und deren Analysis. Berlin, Windelmann u. Edhne. 1874. — 2 M. [1876.]

Berl 1,0.

21. Hermes, D., Elementaraufgaben aus der Algebra. Berlin, Windelmann u. Edhne. 1875. — 8. — 1,60 M.

Berl 1,0.

22. Herber, H., Händstellige logarithmische Tafeln. Berlin, Gärtner. 1872. — 8. — 1 M.

Rh 1,1.

23. Hofmann, Fr., Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra. Bayreuth, Grau. 7. Aufl. 1877. — 8. — 1. Theil. 2 M. — 2. Theil. 3 M. — 3. Theil. 2,40 M.

Berl 2,0. Brd 0,1. Schl 3,2. S 1,1. W 0,1.

24. Hoffmann, A., Sammlung planimetrischer Aufgaben nebst An-

leitung zu deren Lösung. Paderborn, Schöningh. 2. Aufl. 1875. — 8. — 2,70 M.

W 0,2.

25. Fouci, G. J., Fünfstellige Logarithmentafeln. Berlin, Cohn. 5. Aufl. 1877. — gr. 8. — 2,40 M.

Rh 0,3

26. Köhler, F. G., Logarithmentafeln. Leipzig, Teubner. 13. Aufl. 1876. — 4. — 3 M.

OP 1,1. WP 1,0. Schl 1,0. W 0,2. HN 1,4. Rh 0,3.

27. de La Lande, J., Tafeln der fünfstelligen Logarithmen. Leipzig, Holte. 3. Aufl. 1876. — 12. — 1,80 M.

WP 0,1. Schl 0,2. S 0,1. HN 0,1. Rh 1,0.

28. Lange, Th., Aufgaben aus der Elementar-Geometrie, nach Hauptfächen geordnet. Berlin, Vornträger. — 8. — 1. Heft: Ueber die Gleichheit der Strecken und Winkel. 2. Aufl. 1872. 1 M. — 2. Heft: Ueber die Gleichheit der Flächenräume. 2. Aufl. 1873. 1 M.

SH 1,0.

29. Lauteschlager, E., Beispiele und Aufgaben zur Algebra. Darmstadt, Diehl. 11. Aufl. 1875. — 8. — 0,90 M.

S 1,0. HN 0,4.

30. Licher, F., u. von Löhmann, F., Geometrische Konstruktions-Aufgaben. Berlin, Simion. 4. Aufl. 1878. — 8. — 2,70 M. [1874.]

OP 1,0. WP 0,2. Pm 0,1. S 1,0. W 0,1.

31. Pottner, E., Sammlung der wichtigsten Formeln der Algebra. Lippstadt, Staatsb. 3. Aufl. 1876. — 8. — 0,60 M.

W 0,1.

32. Martus, F. E. E., Mathematische Aufgaben. Leipzig, Koch. 4. Aufl. 1878. — 8. — 4 M. [1872.]

Berl 0,2.

33. Meier Hirsch, Sammlung von Beispielen, Formeln und Aufgaben aus der Buchstabenrechnung und Algebra. Berlin, Dunder. 16. Aufl. (von F. Vertram.) 1875. — 8. — 3,20 M.

OP 1,0. WP 2,1. Berl 3,2. Brd 1,1. Pm 1,0. Ps 0,2. SH 0,1. H 2,0. W 2,2. Rh 2,2.

34. Reißel, E., Repetitorium der Elementar-Mathematik. Iserlohn, Wädeler. — H. 8. — 1,50 M.

SH 0,1.

35. Müller, J. F. L., Vierstellige Logarithmen der natürlichen Zahlen und Winkelfunktionen. Halle, Waisenhausbuchhandlung. 2. Aufl. 1860. — gr. 8. — 1 M.

S 1,0.

36. Reiff, A. M., Fünfstellige Logarithmen. Darmstadt, Diehl. 4. Aufl. 1878. — 1,50 M.

Brd 0,1.

37. Reidt, F., Sammlung von Aufgaben und Beispielen aus der Trigonometrie und Stereometrie. Leipzig, Teubner. 1872. — 8. — 1. Theil: Trigonometrie. 3 M. — 2. Theil: Stereometrie. 2 M.

H 0,1. HN 0,1.

38. Röhmann, M., Logarithmisch-trigonometrische Tafeln. Leipzig, Arnold. 7. Aufl. 1865. — 16. — 2 M.

Brd 1,0. H 0,1. W 0,1.

39. Schönmilch, O., Fünfstellige logarithmische und trigonometrische Tafeln. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. 5. Aufl. 1876. — 8. — 1 M.

OP 6,1. WP 9,2. Brd 4,1. Pm 1,0. Schl 4,3. S 5,2. SH 4,2. W 0,1. HN 4,2. Rh 6,9.

40. Schoof, E. L., Mathematische Aufgaben mit vollständigen Auflösungen. Hannover, Sahn. 1865. — 8. — 2,80 M.

H 1,1.

41. Schrön, P., Siebenstellige Logarithmentafeln. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. 13. Stereotyp-Außf. 1874. — gr. 8. — 4,20 M.
Brd 0,1. Schl 1,1. S 2,2. SH 1,0. H 1,1. W 1,1. HN 0,4. Rh 3,0.
42. Temme, A. J., Planimetrische Aufgaben. Münster, Aschendorff. 2. Außf. 1870. — 8. — 0,60 M.
W 2,1.
43. Unger, E. S., Sammlung arithmetrischer Aufgaben. Leipzig, Neumann u. Neudelssohn. 1852. — 8. — 3,25 M.
S 0,1.
44. von Vega, G., Logarithmisch-trigonometrisches Handbuch. Berlin, Weidmann. 61. Außf. (von E. Bremser.) — 8. — 4,20 M.
OP 4,1. WP 5,5. Brd 4,3. Pm 10,6. Schl 16,5. Ps 6,1. S 14,7. SH 2,2. H 7,7. W 10,6. HN 4,6. Rh 20,7.
45. Wittstein, Th., Fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln. Hannover, Fahn. 8. Außf. 1877. — 8. — 2 M.
WP 0,1. Brd 1,2. Brd 3,1. Pm 1,0. Schl 4,0. S 6,1. SH 3,2. H 3,11. W 0,2. HN 3,5. Rh 3,1.
46. Böckel, P., Geometrie der Alten in einer Sammlung von 850 Aufgaben. Nürnberg, Korn. 11. Außf. 1876. — 8. — 1,75 M.
Brd 0,1. Schl 1,2. Ps 2,0. H 2,0. W 0,2. HN 1,1. Rh 0,1.

XI.

Mathematis.

c. Rechenbücher.

1. Arendt, G., Die Regeln der Bruchrechnung. Berlin, Herbig. 1869. — 12. — 0,50 M.
Berl 1,0.
2. Barmer Rechenbuch. Barmen, Langewiesche. — 8. — 1. Heft. 24. Außf. 1878. 0,40 M. — 2. Heft. 13. Außf. 1878. 0,40 M.
W 0,1.
3. Becker, J. E., und Paul, R., Aufgaben für den Rechenunterricht. Frankfurt, Auffarth. — 1. Abth. 6. Außf. 1877. 1,20 M. — 2. Abth. 4. Außf. 1875. 1,20 M. — 3. Abth. 3. Außf. 1877. 1,20 M.
HN 1,5.
4. Blande, G., Übungsschule im bürgerlichen Rechnen. Hannover, Schmorl u. von Seefeld. — 8. — 0,60 M.
H 0,1.
5. Blumel, J., Aufgaben zum Zifferrechnen. Bearbeitet von E. R. Pflüger. Breslau, Morgenstern. — 3. Heft. 1878. — 4. Heft. 1878. — 5. Heft. 1877. — 6. Heft. 1877. jedes Heft 0,40 M.
WP 1,1. Brd 1,1. Schl 12,5. Ps 1,0. SH 0,1.
6. Böhme, A., Übungsbücher zum Rechnen. Berlin, Müller. Heft 3–10. — H 8. — 0,25–0,50 M.
OP 2,0. WP 4,2. Brd 6,3. Pm 4,1. Schl 3,6. Ps 7,0. S 6,3. SH 0,1. H 4,2. W 1,2. HN 0,5.
7. Boffe, F. W., Rechenbuch für die Volksschule. Neu herausgegeben von Ed. Langenberg. Gütersloh, Bertelsmann. — 3. Abth. 6. Außf. 1878. 0,20 M. — 4. Abth. 5. Außf. 1878. 0,30 M. — 5. Abth. 5. Außf. 1878. 0,40 M. — 6. Abth. 5. Außf. 0,60 M.
W 2,2.

8. Dießterweg-Heuser, Praktisches Rechenbuch für Elementar- und höhere Bürgerschulen. Gütersloh, Bertelsmann. 24. Aufl. (von E. Langenberg.) — II. 8. — 1. Theil: 0,30 M. — 2. Theil: 0,45 M. — 3. Theil: 0,45 M. — 4. Theil: 0,60 M. — 5. Theil: 0,90 M.

WP 1,0 W 0,1. HN 4,2 Rh 1,1.

9. Féaux, B., Rechenbuch und geometrische Anschauungslehre, zunächst für die drei untern Gymnasialklassen. Paderborn, Schöningh. 5. Aufl. 1876. — gr. 8. — 1,20 M.

Schl 1,0. Ps 1,0. W 5,0.

10. Féaux, B., Rechenbuch für die mittleren und oberen Klassen der Volksschulen. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. 1874. — II. 8. — 3 Hefte. 0,90 M.

W 2,0.

11. Föfßing, J., Rechenbuch. Berlin, Enslin. 14. Aufl. 1878. — II. 8. — 1. Theil: 0,80 M. — 2. Theil: 0,80 M.

Berl 3,1. Brd 1,0. Pm 0,1. Schl 1,0. S 3,1. HN 4,1. Rh 3,2.

12. Friße, Seilheim u. Niendorf, Sammlung von Aufgaben für den Rechenunterricht. Brandenburg, Müller. — 8. — 2. Hest. 1878. 0,20 M. — 3. Hest. 1878. 0,25 M. — 4. Hest. 1877. 0,25 M. — 5. Hest. 1877. 0,30 M.

Brd 1,1.

13. Gies, B., Übungsbuch für den Rechenunterricht. Fulda, Neherhorn. — 8. — 2. Hest. 2. Aufl. 1875. 0,80 M. — 3. Hest. 2. Aufl. 1875. 0,60 M.

HN 1,0.

14. Görke, J., Regeln über das Rechnen mit Brüchen. Remel, als Drstpt gedruckt. 0,05 M.

OP 1,0.

15. Gruber, R., Der Rechenunterricht in der Volks- und höheren Bürgerschule. Karlsruhe, Braun. — 8. — 4. Stufe. 0,20 M.

HN 0,1.

16. Grünfeld, G. F. H., Rechenbuch zunächst für die Mittel- und Oberklassen der Volksschulen. Schleswig, Bergs. — 8. — 1. Theil. 22. Aufl. 1877. 1,20 M.

SH 1,2.

17. Günther, F. W., Aufgaben für das praktische Rechnen in den unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. 4. Theile. Halle, Waisenhauß. 4. Aufl. 1874/75. — 8. — 2,85 M.

S 0,1.

18. Harmß, Chr., u. Rallius, A., Rechenbuch für Gymnasien und Realschulen. Oldenburg, Stalling. 5. Aufl. 1877. — 8. — 2,25 M.

OP 1,1. WP 0,1. Berl 10,2. Brd 2,2. Pm 2,0. Schl 1,1. Ps 2,1. S 3,0. SH 1,3. H 1,1. Rh 2,2.

19. Häfeler, F., u. Seiler, Lehrbuch des praktischen Rechnens. Magdeburg, Bänisch. 2. Aufl. 1869. — 8. — 1. Theil: 1,95 M. — 2. Theil: 1,95 M.

S 0,1.

20. Häfeler, A., u. Röhm, Th., Rechenbuch für die deutsche Volksschule. Gießen, Bäderer. — 8. — 5. Hest. 24. Ster.-Aufl. 1879. 0,40 M. — 6. Hest. 19. Ster.-Aufl. 1878. 0,40 M.

HN 0,1.

21. Hentschel, E., Aufgaben zum Zifferrechnen. Leipzig, Werseburger. — 8. — Ausg. A. II. 35. Aufl. 1878. 0,20 M. — Ausg. B. II. 3. Aufl. 1878. 0,16 M.

OP 2,1. Pm 1,0. S 6,2. W 1,0.

22. Kleinpaul, E., Aufgaben zum praktischen Rechnen für Real-, Handels-,

Gewerbe- und Bürgerschulen. Leipzig, Pongewiesche. 10. Aufl. 1877. — 8 — 1,80 M.

Pm 0,1. W 1,3. HN 0,6. Rh 1,4.

23. Rober, Jnl., Aufgaben für den Rechnenunterricht. Dresden, Hübner. — 8. — 1. Heft. 2. Aufl. 1875. 0,75 M. — 2. Heft. 3. Aufl. 1876. 0,75 M. — 3. Heft. 2. Aufl. 1874. 0,75 M. [1876.]

Pm 1,0. HN 0,1.

24. Roch, B., Aufgaben für das schriftliche Rechnen. Berlin, Dehmitze. Ster.-Ausg. — 8. — 1. Heft. 237. Aufl. 1877. 0,25 M. — 2. Heft. 231. Aufl. 1878. 0,25 M. — 3. Heft. 147. Aufl. 1878. 0,25 M. — 4. Heft. 147. Aufl. 1878. 0,40 M. — 5. Heft. 99. Aufl. 1878. — 0,40 M. — 6. Heft. 21. Aufl. 1876. 0,75 M.

WP 1,0. Berl 1,3. Brd 4,1. Schl 1,1. Ps 0,1. S 1,3. W 1,0. Rh 0,1.

25. Brande, Jr., Arithmetisches Exempelbuch für Schulen. Hannover, Hahn. — 8. — 1. Theil. 100. Aufl. 1877. 0,75 M. — 2. Theil: 48. Aufl. 1877. 0,85 M.

S 1,0. H 9,12. Rh 1,0.

26. Lampe, F., Die Decimalrechnung mit Einschluß der Quadrat- und Kubikwurzel. Danzig, Gruhn. 2. Aufl. 1875. — 8. — 0,80 M.

WP 1,0.

27. Löblich, G. Th., Rechenbuch für Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen. Hildesheim, Gerstenberg. — 8. — 1. Theil: Die 4 Grundrechnungen mit unbenannten und benannten Zahlen, zehnteiligen und gemeinen Brüchen. 10. Aufl. 1877. 1 M. — 2. Theil: Die zusammengesetzteren Rechnungsarten. 8. Aufl. 1877. 1 M.

WP 0,1. S 0,1. SH 5,1. H 6,9.

28. Löbmann, Rechenhefte. Hensburg, Westphalen. — 8. — 3. Rechenheft. 7. Aufl. 1877. 0,45 M. — 4. Rechenheft. 1. Abtheil. 3. Aufl. 1875. 0,50 M. — 4. Rechenheft. 2. Abtheil. 2. Aufl. 1874. 0,70 M. — 4. Rechenheft. 3. Abtheil. 2. Aufl. 1874. 0,90 M.

SH 2,0.

29. Lorenz, A., u. Dorfschul, C., Praktisches Rechenwerk. Eisenach, Bacmeister. 4. Aufl. 1874/75. — 8. — à Heft: 0,40 M.

WP 0,1.

30. Löw, C., Aufgaben zum Rechnen mit Decimalbrüchen. Berlin, Weidmann. 2. Aufl. 1873. — 8. — 1 M.

Berl 1,2.

31. Marbach, Arithmetisches Exempelbuch. Schlenkingen, Glaser. 3. u. 4. Heft. 33. Aufl. 1878. — 8. — à Heft: 0,25 M.

S 1,0.

32. Paul, R., Rechenbuch für Real- und Handelsschulen. Frankfurt a./M., Auffarth. 3. Aufl. 1875. — 8. — 1. Theil. 1,70 M. — 2. Theil. 1,70 M. HN 0,3.

33. Richter, A., u. Grönings, J., Rechenbuch für Elementarschulen. Rön, Schmitz. 1878. — 8. — 2. Theil. 71. Aufl. 0,95 M. — 3. Theil. 20. Aufl. 0,95 M.

Rh 1,0.

34. Rückbeil, G., Rechenbuch für höhere Schulen. Hannover, Hahn. 2. Abth. Aufgaben zum praktischen Rechnen. 1875. — 8. — 1,20 M. [1877.]

H 2,1.

35. Saß, A. B., Uebungshefte für das schriftliche Rechnen. Altona, Schönlater. — 8. — 1. Heft. 94. Aufl. 1879. 0,85 M. — 2. Heft. 54. Aufl. 1878. 1,20 M. — 3. Heft. 7. Aufl. 1878. 1,20 M.

SH 4,1.

36. Schäffer, B., u. Selgard, Rechenaufgaben. Berlin, Thiele. 3 Hefte. 7. Aufl. 1874. — 8. — 0,60 M.
Berl 0,1.
37. Schariach, F., Aufgaben zu Uebungen im schriftlichen Rechnen. Halle, Schrödel u. Simon. 5. Aufl. 1878. — 8. — 5. Hest. 0,40 M.
S 2,1.
38. Schellen, F., Aufgaben für das theoretische und praktische Rechnen. Münster, Cöppenrath. — 8. — 1. Theil. 11. Aufl. 1875. 2 M. — 2. Theil. 2. Aufl. 1875. 2 M.
OP 1,0. WP 2,0. Berl 0,1. Brd 1,2. Schl 11,2. S 0,2. H 0,2. W 5,8. HN 2,7. Rh 30,18.
39. Schürmann, F., Rechenbuch für Elementarschulen. Wörs, Spaarmann. — 8. — 1. Theil. 20. Aufl. 1877. 0,40 M. — 2. Theil. 15. Aufl. 1877. 0,35 M. — 3. Theil. 13. Aufl. 1876. 0,70 M.
W 0,1. Rh 1,1.
40. Schwarz, F., Grundzüge für den Rechenunterricht zum Gebrauche für die Schüler der unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Halle, Nebert. 1870. — 8. — 0,40 M.
OP 0,1.
41. Seefeld, G., Aufgabenbuch zum Tafelrechnen. Warendorf, Schnell. 1877. — 2. Hest. 0,25 M. — 3. Hest. 0,30 M.
W 1,0.
42. Stein, Rechenbuch für Elementarschulen. Münster, Aschenborff. — fl. 8. — 2. Hest. 12. Aufl. 1879. 0,37 M. — 3. Hest. 8. Aufl. 1878. 0,35 M. — 4. Hest. 5. Aufl. 1878. 0,40 M.
W 1,0.
43. Stubba, A., Aufgaben zum Zifferrechnen. Bunzlau, Appun. — 1. Hest. 16. Aufl. 1874. — 8. — 0,13 M. — 2. Hest. 26. Aufl. 1878. — 8. — 0,13 M. — 3. Hest. 25. Aufl. 1878. — 8. — 0,13 M. — 4. Hest. 18. Aufl. 1878. — 8. — 0,13 M. — 5. Hest. 13. Aufl. 1878. — 8. — 0,13 M. — 6. Hest. 7. Aufl. 1877. — 8. — 0,13 M.
OP 2,0. WP 1,1. Brd 1,0. Schl 2,1. Ps 1,1.
44. Trieschmann, Gb., Aufgaben für das praktische Rechnen zum Gebrauche in Volksschulen u. Leipzig, Wenzel. — 8. — 1. Hest. 4. Aufl. 1876. 0,20 M. — 2. Hest. 1876. 0,20 M. — 3. Hest. 4. Aufl. 1876. 0,20 M. — 5. Hest. (Hofgeismar, Rejeburg.) 1871. 0,30 M. — 6. Hest. 1875. 0,60 M.
HN 0,1.
45. Terlingen, J., Rechenbuch für Volksschulen, Mittelschulen u. Neuwied und Leipzig, Heuser. — 8. — 2. Abth. 33. Aufl. 1878. 0,70 M.
Rh 0,1.
46. Wulfov, A., Rechenhefte. Stettin, Ratter. 1879. — 8. — 1. Hest. 0,15 M. — 2. Hest. 0,15 M. — 3. Hest. 0,15 M. — 4. Hest. 0,20 M. — 5. Hest. 0,25 M.
Pm 8,4. Schl 1,0. S 1,0.

XII.

Gesangunterricht.

1. Anacker, F., 48 vierstimmige Choräle für gemischten Chor und 12 für Männerchor. Gutsa u. Hersfeld, Raier. 1864. — gr. 8. — 1 M.
HN 1,0.

2. Anthes, G., Anleitung zum Gesang, nebst 57 Chorälen und 78 Liedern und Chören. Wiesbaden, Limbarth. 3. Aufl. 1861. — 2 M.
HN 1,0.
3. Apel, Choralheft. Segeberg, Schulbuchhandlung. — 0,20 M.
SH 0,1.
4. Ballien, Th., Liederhuch für Schule und Haus. Brandenburg, Ballien. 1874. — gr. 8. — 1. Theil. 1,50 M. — 2. Theil. 3,50 M.
Brd 1,0. Pm 1,0. SH 0,2. H 2,2. W 0,1. HN 1,0.
5. Barth, G. A. S., Schul-Choralbuch, eine Sammlung von 41 der bekanntesten Choräle. Berlin, Stein. 3. Aufl. 1875. — 0,50 M.
Beri 0,1. Brd 1,0. Pm 1,1. Schi 1,0. HN 1,0. Rh 1,0.
6. Baur, Neue Piederfammlung für Gymnasien. Aachen, Selbstverlag. 6. Aufl. 1872. — fl. 8. — 0,50 M.
Rh 1,0.
7. Belleremann, S., Anfangsgründe der Musik für den ersten Sing-Unterricht auf Gymnasien und Realschulen. Berlin, Bahn. 7. Aufl. 1876. — 8. — 0,30 M.
Berl 4,0.
8. Bisping, M., 18 neue Pieder für gemischten Chor. Paderborn, Schöningh. 1871. — fl. 8. — 0,60 M.
W 1,0.
9. Bisping, M., Piederfammlung. Münster, Theissing. 1875. — 8. — a Heft 0,30 M.
H 1,0. W 1,0.
10. Bönike, S., Chorgefangschule. Leipzig, Brandstetter. — 8. — 1. Kurfus. 21. Aufl. 1879. — 0,50 M.
Schi 1,0. S 0,1. HN 1,0.
11. Bouterwek, Lobet den Herrn. 110 vierstimmige Choräle der evangelischen Kirche. Eibersfeld. 3. Aufl. 1879. — 12. — 1,60 M.
Rh 1,0.
12. Brandstätter, Choralmelodien. Danzig, Gröning. — 8. — 0,50 M.
WP 1,0.
13. Brandt, A., Chorgefangschule. Leipzig, Merseburger. 1869. — 1. Heft. 0,90 M. — 2. Heft. 0,90 M. — 3. Heft. 0,90 M.
HN 1,0.
14. Brohm, R., u. Firsch, B., Schul- und Turnliederbuch. Thorn, Pambel. 4. Aufl. 1878. — 8. — 0,80 M.
OP 1,0. WP 1,2. W 1,1.
15. Brosig, M., Gesangbuch für katholische Gymnasien. Breslau, Leudart. 2. Aufl. 1869. — 8. — 0,60 M.
Schi 1,0.
16. Bräuer, G., Gesanglehre für Gymnasien. Piegritz, Cohn. 4. Aufl. 1873. — gr. 8. — 1 M.
Schi 3,0.
17. Bücher, sechs, deutscher Pieder. Gütersloh, Bertelsmann. — 8. — 4. Buch. 0,15 M.
Schi 1,0.
18. Bunte, W., Praktische Gesanglehre. Hannover, Eruse. 2. Aufl. — 8. — 0,40 M.
H 0,2.
19. Büttner, A., Piederharfte. Leipzig, Körner. 3. Aufl. 1872. — 8. — 3. Heft. 0,40 M.
S 1,0.
20. 68 Choralmelodien zu dem Berliner Gesangbuch. Berlin, Bahn. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,50 M.
Berl 2,0.

21. Choralmelodien, die gebräuchlichsten rhythmischen. Denabrüd, Nach-
horst. 2. Aufl. 1859. — 8. — 0,15 M.

H 1,0.

22. Choralmelodien, 130, für den einstimmigen Choralgesang in Schule
und Kirche. Löwenberg, Köhler. 4. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.

Schl 0,1.

23. Choralmelodien, 79 ausgewählte, zum Gebrauch für die evangeli-
schen Kirchen und Schulen städtischen Patronats in Breslau. Breslau, Morgen-
stern. 5. Aufl. 1874. — 8. — 0,15 M.

Schl 1,2.

24. Sämmtliche Choral- und liturgische Melodien des Choralbuches von
A. B. Bach, mit Anhang für Schulen. Berlin, G. Reimer. 1874. — 8. —
0,30 M.

Brd 1,0.

25. Claaf u. Janke witz., Gesang- und Choralbuch. Auswahl von
71 Liedern aus dem Danziger Gesangbuch. Danzig, Saunier. 1878. — 8. — 1 M.

WP 0,1.

26. Colberg, C., Vorschule für den Gesang. Berlin, Stute. 3. Aufl.
1869. — 0,25 M.

Berl 0,1.

27. Damm, G., Liederbuch für Schulen. Leipzig, Mittler. 5. Aufl.
1876. — 0,75 M.

OP 1,0. WP 2,1. Brd 2,2. Pm 1,0. Schl 0,1. Ps 1,0. S 3,1.
SH 2,0. H 0,1. HN 0,1.

28. Dornhoffer, R., 46 Choräle für gemischten Chor von J. S. Bach.
Berlin, Trantwein. 1868. — 8. — 0,75 M.

Pm 1,1.

29. Drath, Th., Schulliederbuch, enthaltend 160 Melodien mit mehr als
200 Texten zum ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Gesangunterricht. Berlin,
Stubenrauch. 1872. — 1. Heft. 3. Aufl. 0,20 M. — 2. Heft. 4. Aufl.
0,30 M.

OP 1,0. S 1,0.

30. Drath, Th., 200 Choral-Melodien für Kirche, Schule und Haus.
Breslau, Dölfer. 2. Aufl. 1872. — 8. — 0,55 M.

Schl 0,1.

31. Drath, Th., Gesangsübungen nach Noten, nebst Gebrauchsanweisung.
Berlin, Stubenrauch. 2. Aufl. 1874. — 8. — 0,40 M.

Schl 0,1.

32. Ehrlich, Liederkrantz. Mehrstimmige Gesänge für höhere Lehr-
anstalten. Magdeburg, Heinrichshofen. — 4. — 1. Heft. 1,50 M. — 2. Heft.
2 M.

S 1,0.

33. Endhausen, P., Choral-Melodienbuch zum Hannoverschen, Lüne-
burgischen und Hildesheimischen Kirchen-Gesangbuche. Schul-Ausgabe. Han-
nover, Nagel. 6. Aufl. — 8. — 0,20 M.

H 4,3.

34. Engel, D. F., Hauschat deutscher Volkslieder, in zweistimmiger
Bearbeitung. Leipzig, Kahnt. — 8. — 0,40 M.

S 1,0.

35. Erft, L., Turn- und Wanderlieder für die deutsche Jugend. Berlin,
Enstlin. 4. Aufl. 1877. — 16. — 0,30 M.

Schl 0,2. S 0,1. SH 0,1. HN 1,0. Rb 1,0.

36. Erft, L., Sammlung mehrstimmiger Gesänge für Männerstimmen.
Essen, Bädeler. 5. Aufl. 2 Hefte. à 0,60 M.

H 3,1.

37. Erft, Fr. und L., Frische Lieder und Gesänge für gemischten

Chor. Essen, Bädeler. — 12. — 1. und 2. Heft. à 0,50 M. — 3. Heft. 0,60 M.

WP 2,0. Brd 0,1. Ps 1,0. H 2,2. HN 0,1. Rh 2,1.

38. Erf., Fr. u. L., Vorstufe zum Erf.-Greeff'schen Sängerbahn. Essen, Bädeler. 1876. — 12. — 0,40 M.

Ps 1,0.

39. Erf., L., Dreistimmige Choräle nebst untergelegtem Text. Essen, Bädeler. 1876. — 8. — 1. Heft. 0,20 M.

Berl 1,0.

40. Erf., L., Schulchoralbuch für die Provinz Brandenburg. Berlin, Enslin. — 8. — 1. u. 2. Heft. 0,25 M.

Brd 1,1.

41. Erf., L., u. Greef, W., Piederkranz. Essen, Bädeler. 57. Aufl. 1877. — 3 Hefte. à 0,50 M.

OP 2,2. WP 1,4. Berl 3,2. Brd 1,2. Pm 4,1. Schl 2,2. Ps 1,0. S 2,1. H 1,2. W 1,1. HN 1,1. Rh 0,2.

42. Erf., L., u. Greef, W., Singvögelein. Essen, Bädeler. 1877—1878. — 8. — 6 Hefte. à 0,15 M. [1879.]

Schl 0,1. Ps 1,0. SH 0,3. H 1,1. Rh 1,0.

43. Erf., Fr. u. L., u. Greef, W., Sängerbahn. Essen, Bädeler. 27. Aufl. 1877. — 8. — 4 Hefte. à 0,60 M.

OP 2,2. WP 9,3. Brd 4,5. Pm 8,1. Schl 7,3. Ps 12,1. S 8,2. SH 4,3. H 4,4. W 9,5. HN 7,5. Rh 13,11.

44. Erf., L., u. Jacob, A., Deutscher Piedergarten. Essen, Bädeler. 1. Heft. 7. Aufl. 1877. — 8. — 0,25 M.

OP 1,0.

45. Erf., L., u. Jacob, A., Patriotischer Sängerbahn. Berlin, Stubenrauch. 1. Heft. — 0,60 M.

H 0,1.

46. Finsterbusch, A., 100 Volksmelodien und 80 Choräle nebst einem Anhange von 23 andern, meist patriotischen Liedern für Volksschulen. Zweistimmig bearbeitet. Leipzig, Kahnt. 5. Aufl. — kl. 8. — 0,50 M.

Schl 1,1.

47. Fischer, D., Musikbeispiele. Zauer, Selbstverlag. 2. Aufl. — 8. — 0,75 M.

Schl 1,0.

48. Fischer, D., Choralmelodien für die Schulen der evangelischen Kirchengemeinde zu Zauer. Zauer, Schulte. — 4. — 0,30 M.

Schl 1,0.

49. Franz, A., Piederborn. Sammlung von vierstimmigen Gesängen für gemischten Chor. Breslau, Hentsch. — 8. — 2 Hefte. à 0,60 M.

Brd 1,0. Pm 1,1.

50. Fromm, 30 Choräle. Cottbus, Heint. — 8. — 0,30 M.

Rh 1,0.

51. Fröh, A., Übungsstücke für den realen Trefferunterricht nach Noten in Schulen. Frankfurt a./M., Diesterweg. 2. Aufl. 1874. — 8. — 1. Theil. 1 M. — 2. Theil. 1,20 M.

S 1,1.

52. Fröh, A., Sammlung von drei- und vierstimmigen Gesängen. Frankfurt a./M., Diesterweg. 1874. — 8. — 1,20 M.

S 0,1.

53. Gäßler, E. Fr., Der Sänger der Unschuld. Essen, Bädeler. 3. Ster.-Ausg. — 16. — 0,25 M.

Brd 1,0.

54. Gäßler, E. Fr., Choralbuch für Männerstimmen. Grünberg u. Leipzig, Leubohn. — 4. — 2 M.

Brd 1,0.

55. Gärtner u. Engstfeld, Sammlung vierstimmiger Lieder geistlichen Inhalts. Siegen, Grimm. 5. Aufl. 1878. — 0,60 M.
W 0, 1.
56. Gatz, Fr., 30 neue Schullieder für Knaben. Berlin, Stubenrauch. 1868. — gr. 8. — 0,30 M.
S 1, 0.
57. Gebrüder, Auswahl volkstümlicher Lieder für die Jugend. Halle, Schmidt. 9. Aufl. — tl. 8. — 0,90 M.
Rh 0, 1.
58. Gerstbach, J., Wandervögelein. Frankfurt a./M., Sauerländer. 4. Aufl. 1859. — 1,20 M.
OP 1, 0.
59. Geysiger, G., Praktischer Lehrgang im Gesangunterricht. Berlin, Stubenrauch. 1874. — 8. — 0,60 M.
Brd 0, 1.
60. Geysiger, G., 72 Choralmelodien. Berlin, Stubenrauch. 1873. — 1. Heft. 0,20 M. — 2. Heft. 0,20 M.
Brd 0, 1.
61. Glasberger, A., Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern und kurze Gesangsschule. Leipzig, Brandstetter. 2. Aufl. 1871. — 8. — 1,75 M.
WP 1, 0. S 0, 1.
62. Glasberger, A., Choralmelodien. Magdeburg, Bänisch. 2. Aufl. 1866. — 8. — 0,50 M.
S 0, 1.
63. Götter, L., Des Knaben Liederschatz. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen u. Klasing. 6. Aufl. 1875. — 8. — 1,20 M.
OP 1, 0. Brd 0, 1. Pm 1, 0. Schl 1, 0. SH 1, 1. W 1, 0. Rh 2, 0.
64. Greef, B., Vaterlandslieder. Essen, Bädeler. 3. Aufl. 1872. — 8. — 0,25 M.
Rh 0, 1.
65. Greef, B., Chorlieder für Gymnasien und andere höhere Schulen. Essen, Bädeler. 5. Aufl. 1873. — 8. — 1. Heft. 0,50 M.
OP 1, 1. WP 0, 1. Brd 1, 1. Pm 0, 1. Schl 1, 0. Ps 0, 1. SH 1, 0. W 0, 1. HN 1, 0. Rh 3, 1.
66. Greef, B., Liederhain. Sammlung ausgewählter Lieder im Volkston. Essen, Bädeler. 10. Aufl. 1877. — 8. — 0,40 M.
H 0, 1.
67. Greef, B., Schul-Choralbuch für die evangelischen Gymnasien in Rheinland-Westfalen. Essen, Bädeler. 6. Aufl. 1877. — 8. — 0,18 M.
Rh 1, 0.
68. Greger, C., Sammlung zwei-, drei- und vierstimmiger Lieder. Halle, Waisenhauss. — gr. 8. — 1. Abth. 1875. 0,90 M. — 2. Abth. 1872. 1 M.
S 1, 1.
69. Gut, A., Berlin, Sammlung von ein- und mehrstimmigen Liedern und gemischten Chören. Wiesbaden, Limbarth. — Quer-8. — 1. Heft. 2. Aufl. 1876. 0,80 M. — 2. Heft. 2. Aufl. 1877. 0,80 M. — 3. Heft. 2. Aufl. 1875. 0,80 M. — 4. Heft. 2. Aufl. 1879. 0,80 M.
HN 0, 1.
70. Hartmann, F., Gesangunterricht für Schulen. Herslohn, Bädeler. 1873. — 3 Kurse. à 0,60 M.
H 0, 1. W 0, 5. Rh 0, 3.
71. Hauer, F., Choralmelodien zum Gebrauch für Schulen. Berlin, Selbstverlag. — 8. — 0,30 M.
Berl 2, 2.

72. Hauer, H., und Schmidt, Liederbuch für die deutsche Jugend. Berlin, Selbstverlag. — 0,50 M.
Brd 1,0.
73. Hauer, H., Auswahl mehrstimmiger Lieder für höhere Lehranstalten. Berlin, Stille u. van Nupden. 7. Aufl. — 8. — 0,75 M.
Berl 1,1.
74. Hauer, H., Praktischer Lehrgang für den a Capella-Gesang. Berlin, Selbstverlag. — 8. — 1. Heft. 0,50 M. — 2. Heft. 0,50 M.
Berl 1,0.
75. Hauer, H., Auswahl vierstimmiger Lieder. Berlin, Selbstverlag. 6. Aufl. 1863. — 0,75 M.
Pm 1,0.
76. Heim, J., Volksgefänge für Männerchor. Zürich, Selbstverlag der Zürcher Schulsynode. 1877. — 8. — 1,25 M.
H 1,0.
77. Heim, J., Sammlung von Volksgefängen für den gemischten Chor. Zürich, Selbstverlag der Zürcher Schulsynode. 23. Aufl. 1878. — 8. — 1,25 M.
OP 1,0. SH 1,0.
78. Heinrichs, Carpentier's erster Lehrmeister im Gesang-Unterricht, für den Gebrauch in Schulen eingerichtet. Mainz, Schott's Söhne. 1844. — 8. — 1 M.
Rh 0,1.
79. Hentschel, E., Liederhain. Leipzig, Neiseburger. — 8. — 3 Hefte. 0,45 M.
S 1,1. W 1,1.
80. Hentschel, E., Schulchoralbuch. Leipzig, Neiseburger. — 8. — 0,25 M.
S 1,0.
81. Hille, E., Deutsches Volksliederbuch. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1876. — 8. — 3 Hefte. à 0,25 M.
H 1,1.
82. Jacob, F. W. B., Der Volksfänger. Essen, Bader. 5. Aufl. 1864. — 8. — 0,50 M.
Brd 1,0.
83. Jungmann, W. Chr., Vierstimmiges Schulgesangbuch. Pläneburg, Gerold. 1867. — 8. — 1,50 M.
SH 1,0. H 1,0.
84. Jungmann, W. Chr., Neuer Liederhain. Sammlung mehrstimmiger Lieder für Schule und Haus. Hannover, Hahn. 2. Aufl. 1869. — 8. — 1. Heft. 0,50 M.
H 2,3.
85. Kaiser, J., Gesangschule. Hannover, Helwing. 1876. — 8. — 1. Theil. 0,20 M. — 2. Theil. 0,20 M.
H 1,1.
86. Karow, C., 106 Choral-Melodien für evangel. Schüler. Bunzlau, Fernbach. 19. Aufl. 1873. — 8. — 0,20 M.
Schl 2,0.
87. Kienholz, C., u. Lindemann, R., Liederhain. Sammlung zweistimmiger Lieder für die Schule. Potsdam, Stein. 1873. — 8. — 0,25 M.
Berl 1,0. Brd 1,0. Ps 0,1.
88. Kirsch, C., Choralbuch und Schullieder. Grönberg, Leysohn. Schl 0,1.
89. Knauer, Leitfaden für den Gesangsunterricht. Bunzlau, Fernbach. 1878. — fl. 8. — 0,25 M.
Schl 1,0.

90. Koppf, Th., Erster Lehrmeister im Gesangunterricht. Heide, Clausen 1870. — 8. — 0,35 M.
SH 0,1.

91. Kothé, B., Liederbuch. Sammlung von Uebungen, Liedern und Gesängen für Gymnasien. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1877. — fl. 8. — 0,80 M. [1876.]

Schl 1,2. Ps 1,0. W 1,0. Rh 1,1.

92. Kothé, B., Choräle und Lieder zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste. Breslau, Tendert. — 1 M.

Schl 6,0.

93. Kothé, B., Gesangslehre für Gymnasien, Reals-, Bürger- und höhere Töchter Schulen. Breslau, Görlich. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,80 M. [1876.]

OP 1,0. Schl 4,2. Ps 1,0. S 1,0. HN 0,1. Rh 3,0.

94. Kogol, H., Gesangsschule für den a Capella-Gesang in vier Kurzen, für die unteren Klassen. Berlin, Bahn. — 8. — 1. Kursus. 8. Aufl. 1879. 0,20 M. — 2. Kursus. 9. Aufl. 1878. 0,25 M. — 3. Kursus. 6. Aufl. 1877. 0,30 M. — 4. Kursus. 5. Aufl. 1879. 0,40 M.

WP 1,0. Berl 0,2. Brd 1,0. Schl 6,0. Ps 1,1. SH 5,4. W 1,0. Rh 0,1.

95. Krause, H., Choralbuch. Leipzig, Böcker. 4 Hefte à 0,30 M.
S 1,0.

96. Krenz, H., Liederbuch für die oberen Klassen der Bürgerschulen, sowie für Gymnasien und Realschulen. Halle, Schmidt. 9. Aufl. — 0,60 M.
OP 1,0. WP 1,0. Brd 0,1. Schl 0,1. Ps 1,0. S 0,1.

97. Krüger, Schulchoralbuch zum Gebrauche bei Morgenandachten und für den Gesangunterricht. Lyck, Wiebe. 2. Aufl. 1872. — 8. — 0,60 M.
OP 1,0.

98. Kunkel, G., Sammlung vierstimmiger Gesänge. Stuttgart, Göpel. — 12. — 2,40 M.

Ps 1,0. HN 1,0.

99. Kunkel, G., Liederammlung für die unteren und mittleren Klassen der Knaben- und Mädchenschulen. Frankfurt a. M., Jäger. — 8. — 2. Hest. 2 M.

HN 0,1.

100. Kunkel, G., u. Mauß, A., Liederammlung für die mittleren und oberen Klassen höherer Schulen. Frankfurt a. M., Jäger. 2. Aufl. — 2,40 M.

HN 0,1.

101. Kunze, C., Der Gesangunterricht an der Wandtafel. Neu-Ruppin, Dehmigle. 1872. — 8. — 1. Hest. 0,75 M. — 2. Hest. 0,55 M.

OP 2,0. WP 1,0. Brd 1,0. Ps 1,0.

102. Kunze, C., Volksliederbuch für die erwachsene Jugend. Delitzsch, Pabst. 2. Aufl. 1878. — 8. — 0,40 M.

103. Kunze, C., Dreistimmige Motetten. Leipzig, Brandstetter. 3. Aufl. 1875. — 0,40 M.

Rh 0,1.

104. Künigel, H., Gesangsübungen, zunächst für Sexta und Quinta der Realschulen und Gymnasien. Neustadt, Vietzsch. — 8. — 0,75 M.

Schl 1,0.

105. Künigel, H., Liederammlung für Gymnasien. Neustadt, Vietzsch. — 8. — 1. Hest. 2. Aufl. 1876. 0,75 M. — 2. Hest. 1873. 0,60 M.

Schl 4,1.

106. Kuppers, H., Sammlung beliebter Vaterlands-, Volks- und Jugendlieder. Aachen, Barth. 1877. — fl. 8. — 3. Theil. 0,30 M.

Rh 1,0.

107. Küster, F., Die gebräuchlichsten Choräle mit Text nach dem Berliner Gesangbuche, für Schulen methodisch geordnet. Berlin, Schulze. — 8. — 1871. — 1. Hest. 0,50 M.
Berl 1,0. Pm 1,0.
108. Paubenthal, F., Cantica sacra. Choralnassen, Hymnen und Sequenzen. Andernach, Zimmermann. 1877. — 8. — 0,50 M.
Rh 1,0.
109. Paué, E., Kurzgefaßte Gesanglehre. Duisburg, Kasse. 2. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
Rh 0,2.
110. Piederbuch, Deutsches. Stargard, Hendes. 4. Aufl. 1874. — H. 8. — 0,25 M.
Pm 0,1.
111. Piederbuch, Kölner. Köln, Du Mont-Schauberg. 16. Aufl. 1876. — 8. — 0,50 M.
Rh 1,0.
112. Piederhelmat vom hannoverschen Lehrerverein. Hannover, Othmer. 1875. — 1. Hest. 0,25 M. — 2. Hest. 0,40 M. — 3. Hest. 0,50 M.
H 1,2.
113. Piederfranz, neuer deutscher, für Schulen. Auswahl ein-, zwei- und dreistimmiger Pieder, herausgegeben von einem Verein von Lehrern. Potsdam, Rentel. — 8. — 0,25 M.
Schl 0,1.
114. Piederfammlung für die höhere Bürgerfchule zu Diez.
HN 0,1.
115. Piederfchag für Schule und Haus. Hannover, Hahn. 1875. 0,55 M.
H 2,1.
116. Piederfchag. Elberfeld, Wilsberg-Stiftung. 4. Aufl. 1875. — 8. — 2. Theil. 0,50 M.
Rh 0,1.
117. Pöchner, A. F., Deutsches Piederbuch für Knabenschulen. Leipzig, Klinkhardt. 10. Aufl. 1876. — 12. — Mittlere Stufe. 57 meist dreistimmige Pieder. 0,20 M.
Brd 2,0.
118. Porenz, E. A., Gesanglehre für Schulen in drei Hesten. Stettin u. Swinemünde, Brüh u. Mauri. — 8. — 1. Hest. 0,60 M. — 2. Hest. 0,75 M. — 3. Hest. 0,75 M. [1872]
Pm 1,1.
119. Pätgert, G., Choralnassen mit untergelegtem Text. Eisenach, Bacmeister. 1873. — 1. Hest. 0,20 M.
W 1,1.
120. Pöfel, J. F., Piederfranz. Kaiserslautern, Tascher. 4. Aufl. 1875. — 8. — 2. Hest. 0,55 M.
S 1,0.
121. Paréchal, Choralbuch. Burg, Popfer. — 0,25 M.
S 1,0.
122. Martens, B., Meyer, A. u. Schäfel, J., Deutsches Schul-Piederbuch. Celle, Schulze. 2. Aufl. 1870. — 8. — 0,50 M.
H 0,1.
123. Rauf, A., Piederfchule. Frankfurt a./M., Jäger. 3. Aufl. — gr. 8. — 4 Abth. à 1 M.
HN 1,1.
124. Rauf, A., Choralfchule. Frankfurt a./M., Jäger. 2. Aufl. 1871. — gr. 8. — 1,40 M.
HN 1,1.

125. Melodien-Buch zu dem Gesangbuche zum gottesdienstlichen Gebrauche für evangelische Gemeinden. Neuholdensleben, Grund. — 8. — 0,25 M.
S 1,0.
126. Reß, J., Sechs Gefänge für gemischten Chor. Für die oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. Neu-Ruppin, Petrenz. — Partitur 2,10 M. — Singstimmen 0,30 M.
OP 1,1.
127. Meyer, W., Liederbuch für Schule und Volksgefang. Hannover, Hahn. 5 Hefte à 0,30–0,60 M.
H 0,1.
128. Michaelis, Sammlung mehrstimmiger Lieder. Harburg, Eilan. 3. Aufl. 1874. — 2 Hefte. à 0,50 M.
Brd 0,1.
129. Rösch, F., Festlieder für die öffentlichen Schulfeierlichkeiten. Bonn, Habicht. 1874. — 0,75 M. [1876.]
W 1,0. Rh 1,1.
130. Rodel, M., Choräle für Volksschulen der Provinz Brandenburg. Spremberg, Sächsisch. 5. Aufl. 1879. — 8. — 0,30 M.
Brd 0,1.
131. Rodel, M., Mehrstimmige Gefänge. Spremberg, Sächsisch. 3. Aufl. 1879. — 0,35 M.
Brd 0,1.
132. Mohr, J., Manuale cantorum. Mit einem Anhang vierstimmiger Lieder. Regensburg, Pustet. 1878. — 16. — 2 M.
Rh 1,0.
133. Möhring, F., Sechs Motetten nach Worten der heiligen Schrift. Für die oberen Klassen der Gymnasien. Neu-Ruppin, Petrenz. Partitur 1,80 M. — Singstimmen 0,30 M.
OP 1,1.
134. Morgenlieder, Sammlung vierstimmiger. Braunsberg, Hupe. 6. Aufl. 1877. — 8. — 0,30 M.
OP 2,0.
135. Müller, S., Sängerkunst. Eine Sammlung der schönsten ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Schullieder. Wolfenbüttel, Holle. — 4 Hefte. à 0,12 M.
Pm 2,1. Rh 0,1.
136. Nefse, A., Choralbuch für Schulen. Leipzig, Weber. — 8. — 0,50 M.
S 1,0.
137. Neumann, J. M., Taschenliederbuch, zunächst für Schüler höherer Lehranstalten. Münster, Theising. 1864. — 8. — 0,50 M.
W 0,1.
138. Nid, W., Sammlung mehrstimmiger Lieder und Chorgefänge für höhere Lehranstalten. Hildesheim, Pax. 1874. — kl. 8. — 1,50 M.
H 2,0.
139. Nordhofer, Liederbuch für Elementarschulen. Wiesbaden, Limbarth. 6. Aufl. 1878. — 8. — 0,45 M.
HN 0,1.
140. Odenwald, Th., Sammlung von Jugend-, Volks- und Vaterlandsliedern. Gera, Kanh. 1876. — 1. Theil: Choräle und Grabgefänge für gemischten Chor. 0,85 M.
OP 0,1. WP 1,0. Schl 2,0. S 0,1. SH 0,1. H 1,0. HN 0,3.
Rh 1,0.
141. Odenwald, Th., 60 Volkslieder und Gefänge, mit besonderer Berücksichtigung des Stimmumfangs der Schüler bearbeitet. Gera u. Leipzig, Kanh. 2. Theil. — 8. — 1,25 M.
W 1,0.
142. Pabst, Das Nothwendigste zum Gesangsunterricht in Gymnasien,

Real- und Bürgerschulen, nebst einem Anhange der gebräuchlichsten Choräle u. Königsberg, Beyer. 4. Aufl. 1878. — 8. — 0,50 M.

OP 2,2. WP 2,0.

143. Preuß, A. C., u. Beyer, J. A., 108 ein- und mehrstimmige Lieder und Kanons. Königsberg, Bon. — 8. — 0,25 M.
Schl 0,1.

144. Rebbeling, L., Theoretisch-practisches Hülfsbuch für einen methodischen Gesangunterricht in unteren Gymnasial-Klassen. Braunschweig, Bruhn. 5. Aufl. 1875. — 8. — 0,60 M.

Pm 1,1. Schl 1,0. S 1,0. Rh 1,0.

145. Rehbaum, C., Der erste Unterricht im Gesange. Breslau, Hienrich. — 8. — 0,50 M.
Schl 1,0.

146. Reiff, Singbuch. Frankfurt a./M., Hermann. — 2. Abtheil. 1,25 M. — 3. Abtheil. 1,25 M.

HN 0,1.

147. Richter, Unterrichtlich geordnete Sammlung von ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Sätzen, Liedern und Chorälen für Volksschulen. Breslau, Sohn u. Weigert. — 8. — 2. Heft. 9. Aufl. 1874. 0,60 M. — 3. Heft. 6. Aufl. 1875. 0,60 M.

Schl 1,0.

148. Richter, C., und Jacob, A., Patriotische Liederharfe. Berlin, Stubenrauch. 4. Aufl. 1873. — 12. — Nr. 3. 0,23 M.

S 1,0.

149. Rode, Th., Leitfaden für den Gesangunterricht auf höheren Schulen. Berlin, Guttentag. 1867. — 8. — 5 Hefte à 0,70 M.

Berl 0,3. H 0,1.

150. Röder, B., u. Guth, F., Liederammlung. Langensalza, Hufsch. 3. Aufl. 1878. — 8. — 0,65 M.

S 0,1.

151. Das Rüttli. St. Gallen, Sonderegger. 1877.

H 0,1.

152. Sadewasser u. Zimmer, Choralbuch. Stendal, Franzen u. Große. 5. Aufl. — 12. — 0,20 M.

S 0,1.

153. Sängerrunde. Liederbuch der badischen Lehrer. Straßburg, Schauenburg. 4. Aufl. 1873. — H. 4. — 2 M.

W 1,1.

154. Schletterer, F. W., Practischer Unterricht im Chorgesange. Rördlingen, Beck. 3 Stufen. 6. Aufl. 1877. — gr. 8. — 1 M.

Schl 1,0. S 1,0.

155. Schnöpfi, F., Leitfaden für den Gesang-Unterricht in der Schule. Berlin, Späth. 3. Aufl. 1877. — 1,75 M.

Berl 1,0.

156. Schöberlein, F., Musica Sacra. Göttingen, Bandenhoeft u. Ruprecht. 2. Aufl. — 1,80 M.

Rh 1,0.

157. Scholz, F. A., Deutscher Sängerkain. Wolfenbüttel, Koch. — 8. — 1. Heft. 3. Stereot. Ausg. 1870. 0,25 M. — 2. Heft. 4. Stereot. Ausg. 1872. 0,25 M. — 3. Heft. 4. Stereot. Ausg. 1876. 0,40 M.

Ps 1,0. SH 2,2.

158. Schrage, W., Der Volksfänger. Pippstadt, Kempel. — 16. — 1,20 M.

W 2,0.

159. Schubring, J., Deutscher Sang und Klang. 65 vaterländische und Volkslieder für gemischten Chor. Berlin, Wiegandt u. Grieben. — 16. — 1,20 M.

Berl 1,0.

160. Schulz, F. A., Piederblöschchen. Dierode, Sorge. 4. Aufl. 1875.
— 8. — 2. Heft. 0,40 M.
H 1,0.
161. Schulz, F. A., Gesangschule. Wolfenbüttel, Holle. 8. Aufl. 1878.
— H. 8. — 0,30 M.
W 1,1. HN 1,0. Rh 1,0.
162. Schäge, A. C., Theoretisch-praktische Gesangschule für höhere Unter-
richtsanstalten. Berlin, Selbstverlag. 3. Aufl. — 4. — 1 M.
Berl 1,0.
163. Seeger, Piederfreund. Offenbach, André. 6. Aufl. 1875. — 8.
— 2 M.
H 1,0. W 1,0.
164. Seelmann, A., Treffübungen mit Text. Halle, Schmidt. 4. Aufl.
— 0,30 M.
Ps 1,0. S 0,1.
165. Sering, F. W., Auswahl von Gesängen für Gymnasien und
Realschulen. Jähr, Schauenburg. 1878. — gr. 8. — 0,60 M.
Schl 0,1. Rh 1,0.
166. Sering, F. W., Choral-Melodien. Gütersloh, Bertelsmann. 1856.
— 8. — 1. u. 2. Heft. à 0,10 M.
Pm 0,1.
167. Sering, F. W., Volkslieder nach den Forderungen der dreiklassigen
Volkschule geordnet. Gütersloh, Bertelsmann. 1856. — 8. — 1. u. 2. Heft.
à 0,10 M.
Pm 0,1. Ps 1,0.
168. Stein, R., Piederbuch für Aula und Turnplatz. Wittenberg, Herrosé.
1875. — 8. — 0,90 M.
OP 1,1. Ps 1,0. S 1,1. SH 1,0. H 1,0.
169. Stein, R., Volkslieder für Knaben- und Mädchenschulen. Witten-
berg, Herrosé. 7. Aufl. 1877. — 16. — 0,36 M.
H 2,2.
170. Stein, R., Sammlung von Liedern und Gesangsübungen. Potsdam,
A. Stein. — 4. Aufl. 1872. — H. 8. — 1. Heft. 0,80 M.
S 1,0.
171. Stein, P., Auswahl von Gesängen für gemischten Chor. Düssel-
dorf, de Haen. — Quer-8. — 1. Heft. 4. Aufl. 1878. 0,90 M. — 2. Heft.
3. Aufl. 1877. 0,90 M.
Ps 1,0. SH 1,0. H 1,1. W 1,2. HN 0,2. Rh 10,4.
172. Stein, P., Gesänge für die unteren und mittleren Klassen der
Gymnasien. Düsseldorf, de Haen. — 8. — 0,80 M.
Schl 1,0. Rh 3,0.
173. Steinhäusen, R. W., Deutsche Gesänge, drei- und vierstimmig.
Neuwied u. Leipzig, Neuser. 5. Aufl. 1878. — 8. — 1,30 M.
Rh 0,1.
174. Steinhäusen, R. W., Kirchenlieder, drei- und vierstimmig. Neu-
wied u. Leipzig, Neuser. 3. Aufl. 1879. — 8. — 0,60 M.
Rh 0,1.
175. Stoffregen, H. A., Deutscher Piederbuch für Schule, Haus und
Leben. Sildesheim, Gerstenberg. 1875. — 8. — 1. Heft: Für die unteren
Gesangsstufen. 2. Aufl. 0,30 M. — 2. Heft: Für die mittleren Gesangsstufen.
3. Aufl. 0,40 M. — 3. Heft: Ein Supplement für die Oberklassen. 0,50 M.
H 2,1.
176. Stolley, A., Mehrstimmige Choräle. Eine Auswahl aus Apel's
Choralbuch. Kiel, Schwers. 6. Aufl. 1878. — 8. — 0,30 M.
SH 2,1.

177. Stolley, A., Gesangsfreund. Kiel, Schwes. 11. Aufl. 1878. — 8. — 2. Heft. 0,30 M.
SH 1, 1.
178. Thinner, Piederbuch. Sammlung von 90 Liedern. Luxemburg, Heine. — 8. — 0,75 M.
Rh 1, 0.
179. Thoma, R., Deutscher Piedergarten Breslau, Hienfich. 5. Stereot. Aufl. — 8. 1. Heft. 0,30 M. — 2. Heft. 0,50 M. — 3. Heft. 0,50 M.
WP 1, 0. Brd 1, 0. Schi 5, 3. Ps 0, 1. Rh 1, 0
180. Thoma, R., 45 Choräle zum Gebrauche an höheren Lehranstalten. Breslau, Hienfich. 2. Aufl. — H. 8. — 0,50 M.
Schl 3, 0.
181. Tiep, Ph., Choralmelodien. Hildesheim, Gerstenberg. 2. Aufl. 1869. — 0,25 M.
H 1, 0.
182. Timm, G., Piederbuch für Turner mit Singweisen in ein- und zweistimmiger Bearbeitung von P. Stechert. Bismar u. Ludwigslust, Hinstorff. 8. Aufl. 1875. — 12. — 1 M.
H 1, 0.
183. Tschirch, W., Singübungen und Pieder für Schulen. Gera u. Leipzig, Rant. 7. Aufl. — H. 8. — 0,20 M.
OP 1, 1. Brd 1, 0.
184. Tschirch, W., Hünzig zwei- und dreistimmige Pieder und Gesänge für obere Knabenklassen. Leipzig, Siegmund u. Volkening. 3. Aufl. 1876. — 8. — 0,25 M.
Brd 1, 0.
185. Turn- und Wanderlieder für die deutsche Jugend. Herausgegeben vom Berliner Turnlehrer-Verein. Berlin, Enslin. 1864. — 16. — 0,30 M.
Schl 1, 0.
186. Vloth, C. P., Theoretische Gesangsschule, nebst Übungen und Liedern für höhere Lehranstalten. Arnberg, Grote. — 8. — 1. Theil. 3. Aufl. 1,80 M. — 2. Theil. 3. Aufl. 0,90 M. — 3. Theil. 1 M.
OP 1, 1. W 3, 0.
187. Voigt, C. P., Volkswesen. Berlin, Bahn. 8. Aufl. 1876. — 1. Heft. 0,40 M.
Pm 1, 1.
188. Volkmar, W., Schul-Choralbuch. Cassel, Fischer. 1868. — H. 8. — 1. Abth. 0,35 M.
HN 0, 2.
189. Volkslieder, 56, zum Gebrauch in Mecklenburgischen Schulen. Ludwigslust, Hinstorff. 1878. — 8. — 0,25 M.
SH 1, 0.
190. Volkslieder für die Provinz Preußen. Zusammengeheft von den Schulräthen des Provinzial-Schulcollegiums zu Königsberg. Verlag von Gräfe. 17. Aufl. — 8. — 0,25 M.
WP 1, 0.
191. Wachsmuth, C., Choralmelodien. Magdeburg, Vansh. 2. Aufl. 1872. — 12. — 0,60 M.
S 1, 0.
192. Wachsmuth, C., Übungsstoff für den Gesangunterricht. Magdeburg, Vansh. 1871. — H. 8. — 0,60 M.
S 1, 0.
193. Wagner, Sang und Klang für die Schule und das Leben. Demmin, Geseilus. 1856 — 4 Hefte. à 0,15 M.
Pm 1, 0.

194. Beeber J. Chr., u. Krauß, Fr., Liedersammlung für die Schule. Stuttgart, Ebner. — H. 8. — 2. Heft. 7. Aufl. 1873. 0,15 M. — 3. Heft. 9. Aufl. 1876. 0,20 M. — 4. Heft. 8. Aufl. 1875. 0,20 M. — 5. Heft. 7. Aufl. 1876. 0,20 M.
HN 0,3. Rh 0,1.
195. Bessel, A. B., Dreistimmige Männergesänge. Hannover, Bahn.
5. Aufl. 1875. — gr. 8. — 1 M.
H 1,0.
196. Widmann, B., Gesangschule für die Hand der Schüler. Leipzig, Merseburger. 1874. — 12. — 0,90 M.
Rh 0,1.
197. Widmann, B., Kleine Gesangslehre. Leipzig, Merseburger. 14. Ausg. 1877. — 12. — 0,40 M.
OP 1,0. WP 1,1. Brd 1,1. Schl 1,0. H 2,1. Rh 2,3.
198. Widmann, B., Chorschule. Leipzig, Merseburger. 1863. — 1. Stufe. 0,30 M. — 2. Stufe. 0,30 M.
Pm 1,0. Ps 1,0.
199. Widmann, B., Lieder für Schule und Leben. Leipzig, Merseburger. 3. Stufe für die oberen Klassen höherer Bürger- und Töchter Schulen. 5. Stereot. Aufl. 1874. — H. 8. — 0,45 M.
WP 0,1.
200. Wiegand, J., 30 Lieder mit leicht saglichen Melodien. Berlin, Dehnbild. 2. Aufl. 1870. — 8. — 0,25 M.
Brd 1,0.
201. Zarnikow, A., Schul-Choralbuch für die Provinz Pommern. Stettin, Schauer. 2. Aufl. 1876. 2 Hefte. — 0,60 M.
Pm 0,1.

2) Circular-Verfügung, betreffend das bei Einführung von Schulbüchern an höheren Unterrichtsanstalten einzuhaltende Verfahren.

Berlin, den 12. Januar 1880.

In dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung (Jahrgang 1880 Heft 1) ist das Verzeichniß der gegenwärtig an den höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen) eingeführten Schulbücher abgedruckt. Die Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird nicht allein einem statistisch-literarischen Interesse dienen, sondern dem Unterrichte selbst mittelbar förderlich sein können, indem dasselbe bei Vorschlägen zur Einführung eines Buches den Ueberblick über die vorhandenen gleichartigen Lehrmittel erleichtert und die in Fachzeitschriften geübte Kritik auf die vergleichende Beurteilung der jetzt im thatsächlichen Gebrauche befindlichen Bücher richten wird.

Die Vergleichung des gedachten, aus den Originalangaben der einzelnen Lehranstalten zusammengestellten Verzeichnisses mit den diesseitigen Akten hat zur Gewißheit gebracht, daß auf fast allen Lehrgebieten manche Schulbücher in Gebrauch genommen sind, ohne daß für ihre erste Einführung die ministerielle Genehmigung eingeholt worden ist. Ich kann es nicht billigen, daß in einzelnen Fällen die für dieses Gebiet feststehenden Grundsätze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen außer Acht gelassen sind. Die preussische Unterrichtsverwaltung hat es zwar grundsätzlich abgelehnt, die für die höheren Schulen erforderlichen Schulbücher ihrerseits selbst herstellen zu lassen oder bestimmte Schulbücher allgemein vorzuschreiben; sie hat auf die mit dem letzteren Verfahren verbundenen Vorteile verzichtet, um das thätige Interesse des gesamten Lehrstandes an der Vesserung der Lehrmittel rege zu erhalten und der Gefahr einer sachlichen Ungerechtigkeit in dem einem bestimmten Lehrmittel bewilligten Monopol zu begegnen. Indem aber die Unterrichtsverwaltung jedem wirklichen Fortschritt in der Schullitteratur die Zulassung zum Gebrauche an den höheren Schulen ermöglicht, liegt derselben zugleich die Verpflichtung ob, die Schulen vor der in vielen Richtungen nachtheiligen Unruhe und Zersplitterung zu bewahren, welche die Einführung zweifelhafter Neuerungen nach den vorliegenden Erfahrungen mit sich bringt. Für die Erreichung dieses beiderseitigen Zweckes sind durch die Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 22. Oktober 1817 §. 7 Nr. 4 und 5 die Grundsätze festgesetzt, deren Ausführung durch spätere Verordnungen (Wiese Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen I. S. 171 ff.) im einzelnen geregelt worden ist. Im Hinblick auf die erwähnte mangelhafte Einhaltung dieser Verordnungen finde ich mich bestimmt, dieselben zusammengefaßt und in einzelnen Punkten ergänzt hiermit in Erinnerung zu bringen.

1) Die Zulassung von Schulbüchern, welche in einer bestimmten Art von Schulen der betreffenden Provinz überhaupt noch nicht eingeführt sind, bedarf der Genehmigung des Unterrichts-Ministers.

Hinsichtlich der Einführung von Schulbüchern für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

2) Jedes Provinzial-Schulkollegium ist ermächtigt, die in einem speziellen Falle demselben ertheilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines neuen Schulbuches, unter Berücksichtigung der etwa dabei bezeichneten näheren Bestimmungen und des unter Nr. 1 in betreff der Religionsbücher Bemerkten, auf andere Anstalten derselben Art in seinem Amtsbereiche anzuwenden.

Die einem einzelnen Provinzial-Schulkollegium ertheilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines Schulbuches ermächtigt andere Provinzial-Schulkollegien zur Einführung desselben in den

gleichartigen Schulen nur in dem Falle, wenn denselben der betreffende Erlaß vom Unterrichts-Minister zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt ist.

3) Zur Einführung eines an einer einzelnen Lehranstalt bisher nicht im Gebrauche befindlichen Schulbuches, sei es, daß es überhaupt noch nicht zum Gebrauche zugelassen, oder sei es, daß dasselbe an anderen Lehranstalten bereits eingeführt ist, hat der Direktor (Rektor) der Schule die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusehen.

Der Stellung des Antrages hat eine Berathung des Gegenstandes in der Konferenz des Lehrerkollegiums oder der betreffenden Fachlehrer vorauszu gehen.

Zur Begründung des Antrages ist darzulegen, weshalb die Abschaffung des bisher gebrauchten Buches gewünscht wird und welche Vorzüge zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben; außerdem ist der Preis des abzuschaffenden und des neu einzuführenden Buches anzugeben, ferner seit wann das abzuschaffende Buch eingeführt war, und welche andern Schulbücher für dasselbe Lehrgebiet in den verschiedenen Klassen der Anstalt außerdem eingeführt sind.

4) Die Einführung neuer Schulbücher kann nur mit dem Beginne des Schuljahres stattfinden.

Der Antrag auf Genehmigung muß mindestens drei Monate vor dem Schlusse des vorhergehenden Schuljahres unter Beifügung eines Exemplars des beantragten und des abzuschaffenden Buches an das Provinzial-Schulkollegium gelangt sein. Dasselbe hat diejenigen Anträge zu sammeln, welche meiner Genehmigung bedürfen, und dieselben mit allen Anlagen durch einen Kollektivbericht einzureichen. Jedem Antrage ist ein sachmännisches Gutachten über den wissenschaftlichen Wert und die didaktische Zweckmäßigkeit des einzuführenden Buches beizufügen.

5) Wenn ein Schulbuch in mehreren aufsteigenden Klassen gebraucht wird, so hat eine Aenderung zunächst nur in der untersten dieser Klassen statt zu finden und ist für die weiter aufsteigenden Klassen in der Weise zu bewirken, daß diejenigen Schüler, welche die betreffenden Klassen in der ordnungsmäßigen Zeit absolvieren, nicht in den Fall kommen, das Lehrbuch zu wechseln, nach welchem sie anfänglich unterrichtet worden sind.

6) Die Genehmigung des Unterrichts-Ministers, beziehungsweise des Provinzial-Schulkollegiums, wird nicht erfordert für Ausgaben (ohne oder mit Anmerkungen) der für die Schullektüre bestimmten Schriftsteller und für Lexika.

Die Direktoren (Rektoren) haben bei Bezeichnung der seitens der Schüler anzuschaffenden Bücher dieser Art außer deren sachlichem Werte auch ihren Preis sorgfältig zu berücksichtigen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle diese Verordnung zur Kenntnis der Direktoren (Rektoren) der höheren Lehranstalten Seines Amtsbereiches bringen und für deren Einhaltung Sorge tragen. Auch wolle Dasselbe darauf sorgfältig achten, daß nicht seitens der Lehrer oder der Direktoren den Schülern zum Gebrauche neben den eingeführten Schulbüchern oder statt derselben Bücher in einer Weise empfohlen werden, welche einen indirekten Zwang zu deren Anschaffung enthält und dadurch zu einer Umgehung der Vorschriften über die Einführung von Schulbüchern wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. H. 1606.

Inhaltsverzeichnis des Januar - Heftes.

1) Verzeichnis der an den höheren Unterrichtsanstalten eingeführten Schul-	Erste.
bücher.	
Vorbemerkung	1
I. Religionslehre	2
II. Deutsch	16
III. Lateinisch	25
IV. Griechisch	35
V. Französisch	41
VI. Englisch	48
VII. Polnisch	55
VIII. Hebräisch	56
IX. Geschichte und Geographie	58
X. Naturwissenschaften	69
XI. Mathematik	77
XII. Gesangunterricht	91
2) Cirkular - Verfügung, betreffend das bei Einführung von Schulbüchern an höheren Unterrichtsanstalten einzuhaltende Verfahren	103

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 2 und 3. Berlin, den 23. Februar **1880.**

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz von Puttkamer, Staatsminister.

(W. Königgräberstraße 134. W. Behrenstraße 72.)

Unterstaatssekretär:

von Götler, Unterstaatssekretär. (W. Königin Augustastraße 12.)

Abteilungen des Ministeriums.

1. Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Lucanus, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Schöne-
berger Ufer 46.)

Vortragende Räte:

Dr. Knerf, Geheimer Ober-Regierungsrat. (SW. Königgräber-
straße 108.)

D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konfistorial-Rat, Hof-
prediger und Domkapitular von Brandenburg. (C. Neue
Friedrichstraße. Hinter der Garnisonkirche 1.)

Einhoff, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Schellingstraße 2.)

von Wussow, dgl. (W. Potsdamerstraße 59.)

Dr. Hübler, dgl. (SW. Kleinbeerenstraße 7.)

Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Magdeburgerstr. 7.)
 Barckhausen, dßgl. (W. Bülowstraße 10.)
 Schallehn, dßgl. (W. Genthinerstraße 36.)
 Beinert, dßgl. (W. Lübowstraße 71.)
 Dr. Bartisch, dßgl. (W. Lübowstraße 68.)
 Spieker, Geheimer Regierungsrat. (W. Königin Augustastrasse 22.)
 von Zastrow, dßgl. (W. Derfflingerstraße 7.)

II. Abteilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. (W. Genthinerstraße 13. F.)

Vortragende Räte:

Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungsrat. — f. I. Abt.
 de la Croix, dßgl. (W. Karlsbad 33.)
 Einhoff, dßgl. — f. I. Abt.
 Wäpoldt, dßgl. (W. Körnerstr. 7.)
 von Bussow, dßgl. — f. I. Abt.
 Dr. Schneider, dßgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
 Dr. Schöne, dßgl. (W. Kurfürstenstr. 81.)
 Bahlmann, dßgl. — f. I. Abt.
 Barckhausen, dßgl. — f. I. Abt.
 Schallehn, dßgl. — f. I. Abt.
 Beinert, dßgl. — f. I. Abt.
 Dr. Göppert, dßgl. (W. Lübowstraße 32.)
 Dr. Bartisch, dßgl. — f. I. Abt.
 D. Dr. Bonig, dßgl. (W. Genthinerstr. 15.)
 Lüders, dßgl. (W. Kurfürstenstr. 53.)
 Dr. Stauder, Geheimer Regierungsrat. (W. Matthäikirchstraße 10.)
 Dr. Gandner, dßgl. (W. Genthinerstraße 9.)
 Raffel, dßgl. (W. An der Apostelkirche 11.)
 Dr. Behrenpfennig, dßgl. (W. Genthinerstraße 43.)
 Spieker, dßgl. — f. I. Abt.
 Bohß, dßgl. (W. Königin Augustastrasse 36.)
 von Zastrow, dßgl. — f. I. Abt.

III. Abteilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

von Gohler, Unterstaatssekretär. — f. vorh.

Vortragende Räte:

- Dr. Rnerf, Geheimer Ober-Regierungs-Rat. — f. I. u. II. Abt.
 Dr. Houffelle, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. (W. Lützowstraße 31.)
 Dr. Frerichs, dsgl. und Professor. (NW. Bismarckstraße 4.)
 de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rat. — f. II. Abt.
 Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. (SW. Tempelhofer Ufer 3a.)
 Dr. Kersandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)
 Spieker, Geheimer Regierungs-Rat. — f. I. und II. Abt.

Hülfsarbeiter:

- Böttcher, Regierungs-Rat. (W. Lützowstraße 42.)
 von Bremen, Regierungs-Assessor. (SW. Bernburgerstraße 13.)

Central-Bureau.

(W. Behrenstraße 72.)

- Lauer, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher. (W. Lützowstr. 38.)

Bau-Bureau.

- Spitta, Bauinspektor. (S. Ritterstraße 82.)

Geheime Expedition.

- Vater, Geh. Kanzl. Rat. (W. Potsdamerstraße 51.)

Geheime Kalkulatur.

- Bernicke, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher. (W. Steglitzerstraße 63.)

Geheime Registratur der Abteilungen für die geistlichen und
 Unterrichts-Angelegenheiten.

- Lauer, Geh. Rechn. Rat (i. vorh.), beauftragt mit den Geschäften
 des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abteilung für die Medizinal-
 Angelegenheiten.

- Brauser, Geh. Kanzl. Rat, Vorsteher. (SW. Neuenburgerstraße 31.)

Geheime Kanzlei.

- Reich, Kanzl. Rat, Geh. Kanzlei-Direktor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums.

- Rendant: Hasselbach, Rechn. Rat. (Schöneberg, Hauptstraße 44.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen:

Direktor:

Dr. Sydow, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(SW. Oranienstraße 92 — 94.)

Mitglieder:

Dr. von Langenbeck, Geheimer Ober-Medizinal-Rat, Professor etc.
Dr. Housfelle, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. — f. vorh.
Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rat und Professor.
Dr. Hofmann, Geheimer Regierungs-Rat und Professor.
Dr. Bardeleben, Geheimer Medizinal-Rat und Professor.
Dr. Quincke, Geheimer Medizinal-Rat.
Dr. Skrzeczka, Regierungs- und Geheimer Medizinal-Rat und Professor.
Dr. Gulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. — f. vorh.
Dr. Westphal, Professor.
Dr. Kerfsandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. — f. vorh.
Dr. Schröder, Professor.
Dr. Finkelnburg, Kaiserl. Geheimer Regierungs-Rat.

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Housfelle, Geheimer Ober-Medizinal-Rat. — f. vorh.

Mitglieder:

Kobligt, Apothekenbesitzer.
Dr. Schacht, dñgl.
Dr. Kortüm, dñgl.
Dr. Lehmann, Apotheker.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

Direktor:

Wäpoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rat. — f. vorh.

Lehrer:

Dr. Euler, zugleich Unterrichts-Dirigent, Professor.
Eckler, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Drossig bei Zeitz.

Direktor: Krüping.

B. Die Königlichen Provinzial-Unterrichtsbehörden.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungen sind außer den Präsidenten und Dirigenten nur die schulfundigen Mitglieder der betreffenden Abteilung aufgeführt, bei den Konsistorien in der Provinz Hannover außer den Direktoren gleichfalls nur die schulfundigen Mitglieder der Abteilungen für das Volksschulwesen.

2. Die bei den Regierungen angestellten Schüräte sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rat und Oberpräsident.

Direktor: v. Schmeling, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Schrader, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Gawlick, Provinz. Schulrat.

Deplaff, Reg. Assess., mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justizarius beauftragt.

2. Regierung zu Königsberg.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rat und Oberpräsident.

v. Schmeling, Reg. Präsident.

Abteilungsdirigent: Krossa, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Siegert, Reg. und Schulrat.
Dr. v. Fricken, dgl.

3. Regierung zu Gumbinnen.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Dr. jur. v. Schlieffmann.

Abteilungsdirigent: Dobillet, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Risch, Reg. und Schulrat.
Wendland, dgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Oberpräsident.

Direktor: v. Salpewedell, Reg. Vize-Präsident.

Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrat.

Dr. Kayser, dgl.

Schellong, Reg. Rat, auftragsw. Justiziar.

2. Regierung zu Danzig.

(Abteilung des Innern.)

- Präsidium: v. Ernsthausen, Oberpräsident.
v. Salpewedell, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Tyrol, Reg. und Schulrat.
Wanjura, dgl.

3. Regierung zu Marienwerder.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsident: v. Flottwell.
Abteilungsdirigent: v. Diederichs, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Henske, Reg. und Schulrat.
Dr. Schulz dgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

- Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister,
Oberpräsident.
Dirigent: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dr. Klix, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Wepel, Provinz. Schulrat.
Dr. Fürstenau, dgl.
Tschow, Reg. Rat, Justiziar und Verwalt. Rat.
Ehrenmitglieder: Dr. Kiehlung, Geh. Reg. Rat, Prof., Gymnas.
Direkt. a. D.
Bormann, Geh. Reg. Rat.

2. Regierung zu Potsdam.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsidium: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister,
Oberpräsident.
Führ. v. Schlotheim, Reg. Präsident.
Abteilungsdirigent: Braun, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Menge, Reg. und Schulrat.
Gismann, dgl., Konsist. Rat.

3. Regierung zu Frankfurt a. D.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsident: Graf v. Billerö.
Abteilungsdirigent: Rüppell, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Schumann, Reg. und Schulrat.
Heiber, dgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

- Präsident: Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Wirkl. Geh. Rat
und Oberpräsident.
Direktor: v. Seepe, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bettin, Konsist. Rat, Justiziar.
Dr. Wehrmann, Geh. Reg. Rat, Provinz. Schulrat.
Schulz, Provinz. Schulrat.

2. Regierung zu Stettin.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsidium: Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Wirkl.
Geh. Rat und Oberpräsident.
v. Seepe, Reg. Präsident.
Abteilungsdirigent: v. Gronefeld, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Dittrich, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat.
Königl, Reg. und Schulrat.

3. Regierung zu Köslin.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsident: v. Auerswald.
Abteilungsdirigent: (fehlt z. Z.)
Mitglieder: Baron, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat.
Kahle, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Stralsund.

(Ohne Abteilungen.)

- Präsident: Graf v. Behr-Regendank.
Stellvertreter des Präsidenten: v. Lattorf, Ob. Reg. Rat.
Mitglied: Dalmer, Reg. und Schulrat,
Konsist. Rat.

V. Provinz Posen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

- Präsident: Se. Exc. Günther, Wirkl. Geh. Rat und Ober-
präsident.
Direktor: Wegner, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrat.
Ischardt, dgl.
Dr. Kügler, Reg. Assess., Justiziar und Verwalt. Rat.

2. Regierung zu Posen.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen)

- Präsidium: Se. Exc. Günther, Wirkl. Geh. Rat und
Oberpräsident.
Wegner, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: Bergius, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrat.
Eule, Reg. und Schulrat.
Ischackert, Provinz. Schulrat.
Dr. Dittmar, Reg. und Schulrat.
Skladny, dñgl.

3. Regierung zu Bromberg.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsident: v. Wegnern.
Abteilungsdirigent: Otto, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Lie. Schmidt, Reg. und Schulrat.
Junglaas, dñgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

- Präsident: v. Seydewitz, Oberpräsident.
Direktor: Funck v. Ober-Conraid, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Dillenburger, Geh. Reg. Rat, Provinz.
Schulrat.
Dr. Sommerbrodt, Geh. Reg. Rat, Provinz.
Schulrat.
Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rat, Justiziar und
Verwalt. Rat.
Züttner, Reg. und Schulrat (beurlaubt).
Ranke, Reg. und Schulrat.
Dr. Slawiski, Provinz. Schulrat.

2. Regierung zu Breslau.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

- Präsidium: v. Seydewitz, Oberpräsident.
Funck v. Ober-Conraid, Reg. Vize-
Präsident.
Abteilungsdirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Züttner, Reg. und Schulrat (beurlaubt).
Ranke, Reg. und Schulrat.
Sander, dñgl.

Außerdem mit Vertretung eines beurlaubten Schulrates bei dem
Kollegium beauftragt: Dr. Pollak, Kreis-Schulinspektor zu
Ratibor.

3. Regierung zu Liegnitz.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Hrhr. v. Zedlitz-Neukirch.
 Abteilungsdirigent: v. Verbandt, Ob. Reg. Rat.
 Mitglieder: Bock, Reg. und Schulrat.
 (Eine Reg. und Schulratsstelle z. Z. unbesetzt.)
 Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
 Dr. Fingert, Gewerbeschul-Lehrer.

4. Regierung zu Oppeln.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Hrhr. v. Duadt und Hüchtenbruch.
 Abteilungsdirigent: Hrhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rat.
 Mitglieder: Prange, Reg. und Schulrat.
 Drepß, desgl.
 Schylla, desgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Hrhr. v. Patow, Staatsminister, Oberpräsident.
 Direktor: Dr. v. Groß gen. v. Schwarzhoff, Reg.-Vizepräsident.
 Mitglieder: Dr. Schulz, Geh. Reg. Rat, Justiziar und Verwalt. Rat.
 Dr. Göbel, Provinz. Schulrat.
 Böpcke, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat.
 Dr. Todt, Provinz. Schulrat.
 Ripe, Konsist. Rat, Justiziar.

2. Regierung zu Magdeburg.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Hrhr. v. Patow, Staatsminister, Oberpräsident.
 Dr. v. Groß gen. v. Schwarzhoff, Reg. Vize-Präsident.
 Abteilungsdirigent: v. Leipziger, Ob. Reg. Rat.
 Mitglieder: Böpcke, Reg. und Schulrat, Konsist. Rat.
 Kannegießer, Reg. und Schulrat.

3. Regierung zu Merseburg.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Dieß.
 Abteilungsdirigent: Schede, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Haupt, Reg. und Schulrat.
Dr. Bezzenberger, desgl.

4. Regierung zu Erfurt.
(Abteilung des Innern.)

Präsident: v. Kampp.
Abteilungsdirigent: Dr. Frhr. v. Tettau, Ob. Reg. Rat.
Mitglied: Bied, Reg. und Schulrat, Konfist. Rat, Geh.
Reg. Rath.

Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
Nagel, Divisionspfarrer, mit Wahrnehmung
einer Schulratsstelle beauftragt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: v. Böttcher, Oberpräsident.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrat.
Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrat.
Bartels, Reg. Assf., mit Wahrnehmung der Ge-
schäfte des Justizarius und Verwaltungsrats be-
auftragt.

2. Regierung zu Schleswig.
(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: v. Böttcher, Oberpräsident.
Frhr. v. Massenbach, Reg. Vize-Präsident.
Abteilungsdirigent: Rumohr, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrat.
Kastan, desgl.

IX. Provinz Hannover mit dem Ladegebiete.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: v. Leipziger, Oberpräsident.
Direktor: Rautenberg, Ob. Reg. Rat (auftragsw.).
Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrat.
Dr. Breiter, desgl.
Dr. Häckermann, desgl.
Dr. Hagemann, desgl., Professor, zu Hildesheim.
Frhr. v. Richthofen, Reg. Assf., Justiziar und
Verwalt. Rat.

2. Konsistorien.

A. Evangelisch-lutherische und reformirte Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hannover.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Bödeler, Konsist. Direktor.
 Vorsitzender: Rautenberg, Ob. Reg. Rat.
 Mitglieder: Leberkühn, Reg. und Schulrat.
 Pabst, desgl.
 Bödler, desgl.

b. Konsistorium zu Stade.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: v. Müller, Landgerichts-Präsident (auftragsw.).
 Mitglieder: Nienaber, Konsist. Rat.
 Diercke, Semin. Direkt., Hilfsarbeiter (auftragsw.).

c. Konsistorium zu Osnabrück.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Heydenreich, Reg. Rat (auftragsw.).
 Mitglieder: Mauerberg, Pastor zu Georgs-Marienhütte (auftragsw.).
 Dr. Sünzling, Semin. Direkt., Hilfsarbeiter (auftragsw.).

d. Konsistorium zu Aurich.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Brandis, Landgerichts-Rat (auftragsw.).
 Mitglied: Müller, Reg. und Schulrat.

e. Konsistorium zu Otterndorf.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Soßmann, Kreishauptmann zu Otterndorf, mit der Führung des Direktoriums beauftragt.
 Mitglieder: Stille, Superint. zu Steinau, geistl. Assessor.
 Sturm, Superint. zu Nordleba, desgl.

f. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

(Abteilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Dr. Nordbeck zu Schüttorf.
 Mitglied: Müller, Reg. und Schulrat zu Aurich (auftragsw.).

B. Katholische Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hildesheim.

Direktor: Dr. Berner, Ob. Konsist. Rat.
 Mitglied: Dr. Hagemann, Provinz. Schulrat (auftragsw.).

b. Konsistorium zu Osnabrück.

Direktor: Wüstefeldt, Konsist. Rat (auftragsw.).
 Mitglieder: Ihle, Konsist. Rath, Pfarrvikar zu St. Johann.
 Dr. Brandt, Konsist. Rat.

X. Provinz Westfalen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. v. Kühlwetter, Wirkl. Geh. Rat und
 Oberpräsident.

Direktor: Delius, Reg. Vize-Präsident.

Mitglieder: Frhr. v. Diepenbroick-Grüter, Konsist. Rat,
 Justiziar.

Dr. Smend, Konsist. und Schulrat.

Dr. Schulz, Geh. Reg. und Provinz. Schulrat.

Mirus, Reg. Rat, Justiziar.

Dr. Probst, Provinz. Schulrat.

Dr. van Endert, Reg. und Schulrat.

2. Regierung zu Münster.

(Abteilung des Innern.)

Präsidium: Se. Exc. v. Kühlwetter, Wirkl. Geh. Rat
 und Oberpräsident.

Delius, Reg. Vize-Präsident.

Abteilungsdirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Dr. Smend, Konsist. und Schulrat.

Dr. van Endert, Reg. und Schulrat.

3. Regierung zu Minden.

(Abteilung des Innern.)

Präsident: v. Eichhorn.

Abteilungsdirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Dr. Breuer, Reg. und Schulrat.

Hielcher, dgl.

4. Regierung zu Arnberg.

(Abteilung des Innern.)

Präsident: Steinmann.

Abteilungsdirigent: Kessler, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Dr. v. Girsach-Wantrup, Reg. und
 Schulrat.

Dr. Hoff, dgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Hrbr. v. Ende, Oberpräsident.
 Stellvertreter: v. Brauchitsch, Reg. Vize-Präsident.
 Mitglieder: Dr. Kumpel, Provinz. Schulrat.
 Kretschel, dßgl.
 Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rat, auftragßw.
 Justiziar.

2. Regierung zu Kassel.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Hrbr. v. Ende, Oberpräsident.
 v. Brauchitsch, Reg. Vize-Präsident.
 Abteilungsdirigent: Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rat.
 Mitglieder: Haffe, Reg. und Schulrat.
 Dr. Falkenheimer, dßgl.
 Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
 Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

3. Regierung zu Wiesbaden.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Burmb.
 Abteilungsdirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rat.
 Mitglieder: Bayer, Reg. und Schulrat, Konsistorialrat.
 Dr. Esser, dßgl.

XII. Rheinprovinz.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rat und
 Oberpräsident.
 Direktor: v. Reefe, Reg. Vize-Präsident.
 Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrat.
 Einnig, dßgl.
 (Eine Provinz. Schulrats-Stelle z. Z. unbesetzt.)
 Sneathlage, Reg. Rat, Verwalt. Rat.
 Polenz, Reg. Rat, Justiziar und Verwalt. Rat.
 Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
 Dr. Vogt, Gymnas. Direktor.

2. Regierung zu Koblenz.

(Abteilung des Innern.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh.
 Rat und Oberpräsident.
 v. Reefe, Reg. Vize-Präsident.

Abteilungsdirigent: Köhn v. Jaske, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Henrich, Reg. und Schulrat.

Stiehl, dsgl.

3. Regierung zu Düsseldorf.

(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Hagemeister.

Abteilungsdirigent: v. Schüb, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Giebe, Reg. und Schulrat.

Dr. Dyckhoff, dsgl.

Hülfsarbeiter: Dr. Rovenhagen, Realsch. Oberlehrer, Profess.

4. Regierung zu Köln.

(Abteilung des Innern.)

Präsident: v. Bernuth.

Abteilungsdirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Klorschüb, Reg. und Schulrat.

Dr. Lauer, dsgl.

Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt (zur Vertretung des mit einem besonderen Auftrage versehenen Reg. und Schulrates Lauer): Dr. Schönen, Kreis-Schulinspektor zu Gusskirchen.

5. Regierung zu Trier.

(Abteilung des Innern.)

Präsident: v. Wolff.

Abteilungsdirigent: v. Krosigk, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Dr. Kellner, Geh. Reg. und Schulrat.

Voigt, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Aachen.

(Abteilung des Innern.)

Präsident: Hoffmann.

Abteilungsdirigent: v. d. Mosel, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Stövelen, Reg. und Schulrat.

(Eine Reg. und Schulratsstelle z. B. unbesetzt.)

Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:

Dr. Glasmacher, Kreis-Schulinspektor zu St. Wendel.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

(Ohne Abteilungen.)

Präsident: Graaf.

Stellvertreter des Präsidenten: v. Longard, Reg. Rat.

Mitglied: Köhler, Schulrat.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Bartisch | zu Gutstadt, Kreis Heilsberg. |
| 2. Henke | " Soldau, Kreis Neidenburg, kommissarisch. |
| 3. Kob | " Osterode. |
| 4. Dr. Rohrer | " Ortelsburg, kommissarisch. |
| 5. Schlicht | " Köffel, kommissarisch. |
| 6. Schröder | " Preßburg, Kreis Memel. |
| 7. Seemann | " Braunsberg. |
| 8. Spohn | " Allenstein. |
| 9. Larony | " Heilsberg. |
| 10. Vigouroux | " Wartenburg, Kreis Allenstein. |
| 11. (Zur Zeit erledigt) | " Hohenstein, Kreis Osterode. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Bandisch, Pfarrer | zu Uderwangen, Kreis Pr. Eylau. |
| 2. Brunkow, dsgl. | " Gerdauen. |
| 3. Gorsepius, dsgl. | " Schönbruch, Kreis Friedland. |
| 4. Erdsied, dsgl. | " Gaymen, Kreis Labiau. |
| 5. Frieße, Superintendent | " Pr. Eylau. |
| 6. Dr. Gebauer, dsgl. | " Medenau, Kr. Fischhausen. |
| 7. Habruker, dsgl. | " Memel. |
| 8. Henke, Pfarrer | " Pörschen, Kreis Heiligenbeil. |
| 9. Horn, Superintendent | " Pomunden, Kreis Königsberg. |
| 10. Kahle, dsgl. | " Königsberg. |
| 11. Kittlaus, Pfarrer | " Gremitten, Kreis Wehlau. |
| 12. Klapp, Superintendent | " Rastenburg. |
| 13. Krukenberg, dsgl. | " Gr. Thierbach, Kreis Pr. Holland. |
| 14. Ladner, Diakonus | " Königsberg. |
| 15. Lindner, Pfarrer | " Gr. Arnsdorf, Kreis Mohrungen. |
| 16. Merlecker, Superintendent | " Fischhausen. |
| 17. Schröder, Pfarrer | " Eichhorn, Kreis Pr. Eylau. |
| 18. Westphal, dsgl. | " Drengfurth, Kreis Rastenburg. |

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| 1. Heyse | zu Löben. |
| 2. Dr. Korpjuhn | = Marggrabowa, Kreis Olekso. |
| 3. Pensky | = Darkehmen. |
| 4. Pohl | = Hendekrug. |
| 5. Sternkopf | = Insterburg. |
| 6. Tiedtke | = Pilsfallen. |

- | | |
|-------------|--------------------------|
| 7. Borowski | = Tilsit, kommissarisch. |
| 8. Hasemann | = Angerburg, dgl. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Gerß, Pfarrer | zu Sensburg. |
| 2. Heurici, Superintendent, Konsistorialrat | = Gumbinnen. |
| 3. Hoffheinz, Superintendent | = Tilsit. |
| 4. Johanneßson, dgl. | = Stallupönen. |
| 5. Luchs, dgl. | = Skaisgirren,
Kreis Niederung. |
| 6. Schmidt, Pfarrer | = Lenkwen, Kreis
Ragnit. |
| 7. Schrader, Superintendent | = Ragnit. |
| 8. Schrage, Pfarrer | = Ostrokollen,
Kreis Lyck. |
| 9. Siemienowski, Superintendent | = Lyck. |
| 10. Stiller, dgl. | = Johannisburg. |
| 11. von Szcepanowski, dgl. | = Seehesten, Kreis
Sensburg. |
| 12. Dr. Woyß, Superintendentur-Verweser | = Goldap. |

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|------------------|----------------------------------|
| 1. Dr. Brabänder | zu Pr. Stargardt, kommissarisch. |
| 2. Konjalif | = Neustadt W./Pr. |
| 3. Ritsch | = Berent. |
| 4. Räder | = Karthaus. |
| 5. Dr. Scharfe | = Danzig. |
| 6. Schellong | = Neustadt W./Pr. |
| 7. Schmidt | = Pr. Stargardt. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------|----------------------------------|
| 1. Bader, Delan | zu Liegehagen, Kreis Marienburg. |
| 2. Boie, Pfarrer | = Danzig. |

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| 3. Hoppe, Dekan | zu Elbing. |
| 4. Kähler, Pfarrer | = Neuteich. |
| 5. Krüger, Superintendent | = Elbing. |
| 6. Luchow, Pfarrer | = Karthaus. |
| 7. Moos, dëgl. | = Tischau, Kreis Marienburg. |
| 8. Quiring, dëgl. | = Ladefopp, dëgl. |
| 9. Schaper, dëgl. | = Woplass, Landkreis Danzig. |
| 10. Wien, Dekan | = Marienburg. |

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|----------------|-----------------------------------|
| 1. Bajohr, | zu Strassburg B./Pr. |
| 2. Dewisheit | = Kulm. |
| 3. Gerner | = Pr. Friedland, Kreis Schlochau. |
| 4. Dr. Hatwig | = Flatow. |
| 5. Dr. Hüppe | = Schwes. |
| 6. Dr. Kaphahn | = Graudenz. |
| 7. Karassiel | = Marienwerder. |
| 8. Schröter | = Thorn. |
| 9. Streibel | = Neumark, Kreis Löbau. |
| 10. Uhl | = Königs. |
| 11. Weise | = Ditsch Krone. |
| 12. Dr. Zint | = Stuhm. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Rudnick, Superintendent zu Freistadt, Kreis Rosenberg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Berthold, städtischer Schulinspektor.
2. d'Hargues, dëgl.
3. Dr. Krähe, dëgl.
4. Dr. Papp, dëgl.
5. Schillmann, dëgl.
6. Dr. Zwick, dëgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Tiep, zu Berlin (für Landschulen in der Umgebung von Berlin)

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--|---|
| 1. Beckmann, Superintendent | zu Ebrisdorf,
Krs Ost-Priegnitz. |
| 2. Beyer, Erzpriester | zu Potsdam. |
| 3. Boine, dsgl. | = Wittenberge. |
| 4. Brees, Oberpfarrer | = Wilsnack. |
| 5. Büchsel, Superintendenturverw., Pastor | = Niederfinow,
Krs Angermünde. |
| 6. Deegener, Superintendent | = Alt-Lands-
berg. |
| 7. Dressel, Pfarrer | = Saarmund,
Krs Zauch-Belzig. |
| 8. Engels, Superintendent | = Kietz, Krs
Templin. |
| 9. Fittbogen, dsgl. | = Dahme. |
| 10. Glöck, dsgl. | = Rathenow. |
| 11. Guthke, dsgl. | = Spandau. |
| 12. Heydler, dsgl. | = Buchholz, Krs
Ost-Priegnitz. |
| 13. Höhne, Superintendenturverw., Pfarrer | = Fahrenwalde,
Krs Prenzlau. |
| 14. Hollefreund, Superintendent | = Gransee. |
| 15. Hollefreund, Pastor | = Schwenhagen,
Krs Ost-Priegnitz. |
| 16. Jänicke, Superintendenturverw., Pastor | zu Groß-Ziescht,
Krs Jüterbog-Luckenwalde. |
| 17. Knuth, Superintendent | zu Kegin. |
| 18. Kober, dsgl. | = Kiez, Krs
West-Priegnitz. |
| 19. Kollberg, dsgl. | = Brandenburg
a./H. |
| 20. Krättschell, dsgl. | = Kyritz. |
| 21. Krüger, dsgl. | = Manker, Krs
Ruppin. |
| 22. Lange, dsgl. | = Teltow. |
| 23. Lorenz, Pfarrer | = Prenzlau. |
| 24. Mathis, Superintendent | = Beelitz. |
| 25. Lic. Mellin, dsgl. | = Freienwalde
a./D. |
| 26. Mühlmann, dsgl. | = Belzig. |
| 27. Müller, Oberprediger | = Charlotten-
burg. |
| 28. Niedergesäße, Superintendent | = Schwedt a.D. |
| 29. Nisch, dsgl. | = Strasburg
u./M |

- | | |
|---|---|
| 30. Petrenz, Superintendent | zu Templin. |
| 31. Pfeiffer, dsgl. | " Luckenwalde. |
| 32. Dr. Pfeiffer, dsgl. | " Wusterhausen
a./D. |
| 33. Pfigner, dsgl. | " Bochow, Krs
Züterbog-Luckenwalde. |
| 34. Pischon, dsgl. | zu Treuenbriegen. |
| 35. Raguse, dsgl. | " Biesenthal. |
| 36. Rascher, dsgl. | " Storkow. |
| 37. Reifenrath dsgl. | " Bernim, Krs
Ost-Havelland. |
| 38. Rugen, dsgl. | " Putlig. |
| 39. Lic. Saran, dsgl. | " Zehdenick. |
| 40. Schmidt, dsgl. | " Mittenwalde. |
| 41. Schumann, dsgl. | " Königs-Wuster-
hausen, Krs Teltow. |
| 42. Schwarz, dsgl. | zu Zehrbellin. |
| 43. Siegel, dsgl. | " Biesdorf, Krs
Niederbarnim. |
| 44. Dr. Strauß, dsgl., Hofprediger | " Potsdam. |
| 45. Dr. Stürzebein, Superintendent | " Rauen. |
| 46. Telle, Superintendenturverw., Pfarrer | " Lunow, Krs
Angermünde. |
| 47. Walter, Superintendent | " Gramzow, Krs
Angermünde. |
| 48. Wegener, dsgl. | zu Brandenburg a./H. |
| 49. Werner, dsgl. | " Wittenberge. |
| 50. Weymann, Oberprediger | " Havelberg. |
| 51. Winkler, Erzpriester | " Frankfurt a./D. |
| 52. Witte, Superintendent | " Beeskow. |

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenannte.

- | | |
|---|--|
| 1. Beyer, Superintendent | zu Buchholz bei Fürstenwalde. |
| 2. Bronisch, Pfarrer | " Kolkwitz bei Kottbus. |
| 3. Diedrich, dsgl. | " Bellwitz, Kreis Guben. |
| 4. Ebeling, Superintendent | " Kottbus. |
| 5. Gensichen, dsgl. | " Berg bei Krossen a./D. |
| 6. Hengstenberg, dsgl. | " Sonnenwalde. |
| 7. Henschke, dsgl. | " Sackendorf, Kreis Lebus. |
| 8. Klingeheil, dsgl. | " Sonnenburg. |
| 9. Köstler, Pfarrer und Superintendenturverw. | zu Straupitz,
Kreis Lübben, interimistisch. |

- | | |
|---|--|
| 10. Kreibitz, Superintendent | zu Arnswalde. |
| 11. Kubale, Pfarrer | • Landsberg a./B. |
| 12. Kühn, dsgl. | • Frankfurt a./D. |
| 13. Lehmann, Superintendent | • Müncheberg. |
| 14. (3. B. unbesezt.) | • Frankfurt a./D. |
| 15. Lügen, Superintendent | • Kalau. |
| 16. Massalien, dsgl. | • Sorau. |
| 17. Päß, dsgl. | • Königsberg N./M. |
| 18. Reichert, dsgl. | • Neppen. |
| 19. Richter, Pfarrer | • Biez, Kreis Landsberg a./B. |
| 20. Röhrich, Superintendent | • Züllichau. |
| 21. Rothe, dsgl. | • Groß-Breesen bei Guben. |
| 22. Schmeling, dsgl. | • Neudamm. |
| 23. Schmidt, dsgl. | • Lippehne. |
| 24. Schulz, Pfarrer und Superintendenturverw. | zu Bowersberg. |
| 25. Stange, Superintendent | zu Gulo bei Forst. |
| 26. Strumpf, dsgl. | • Landsberg a./B. |
| 27. Stumpf, dsgl. | • Finsterwalde. |
| 28. Teichmann, Erzpriester | • Neuzelle. |
| 29. Tiepe, Superintendent | • Spremberg. |
| 30. Tils, Pfarrer | • Ostrow bei Zielenzig. |
| 31. Tschabran, Superintendent | • Pittschen bei Ucker, Kreis
Ludau. |
| 32. Ulrich, Erzpriester | • Mühlbock bei Schwiebus. |
| 33. Waltherr, Superintendent | • Schönfließ N./M. |
| 34. Wenzel, dsgl. | • Friedeberg N./M. |
| 35. Winkler, Erzpriester | • Frankfurt a./D. |

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bäumer zu Kammin i./Pomm.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. Belling, Superintendent | zu Medow, Kreis Anklam. |
| 2. Diemitz, dsgl. | • Labbuhn, Kreis Regen- |
| 3. Droyen, dsgl. | • Wolgast. walde. |
| 4. Eichler, dsgl. | • Uedermünde. |
| 5. Fischer, dsgl. | • Pasewalk. |
| 6. Friedemann, Pastor | • Greifenberg i./Pomm. |
| 7. Gercke, Superintendent | • Usedom. |
| 8. Gercke, dsgl. | • Werben, Kreis Pyritz. |
| 9. Götsch, Pastor | • Brüsewitz, Kreis Saargig. |
| 10. Grül, Superintendent | • Neumark i./Pomm. |

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 11. Hildebrandt, Pastor | zu Rępin, Kreis Randow. |
| 12. Höppner, Superintendent | • Stargard i./Pomm. |
| 13. Hoffmann, dsgl. | • Frauendorf, Kreis Randow. |
| 14. Hüttner, dsgl. | • Barnimslow, dsgl. |
| 15. D. Jaspiß, Generalsuperintendent | • Stettin. |
| 16. Klopisch, Superintendent | • Raugard. |
| 17. Kräbig, Erzpriester | • Pasewalk. |
| 18. Krockow, Superintendent | • Cörlin a. d./Persante. |
| 19. D. Lengerich, dsgl. | • Demmin. |
| 20. Lenz, dsgl. | • Bangerin. |
| 21. Mittelhausen, Archidiaconus | • Treptow a./R., interim. |
| 22. Möhr, Superintendent | • Dramburg. |
| 23. Müller, dsgl. | • Bahn (gleichzeitig für die Kreis-Schulinspektion Greifenhagen.) |
| 24. Priesnitz, Erzpriester | zu Greifswald. |
| 25. Röber, Superintendent | • Gollnow. |
| 26. Schlichting, dsgl. | • Beyerödorf i./Pomm. |
| 27. Schliep, dsgl. | Kreis Pyritz. |
| 28. Schmidt, dsgl. | • Bollin i./Pomm. |
| 29. Schumacher, dsgl. | • Soldin. |
| 30. Sternberg, dsgl. | • Treptow a./Toll. |
| 31. Wegner, dsgl. | • Freienwalde i./Pomm. |
| | • Daber. |

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Burckhardt, Superintendent | zu Kolberg. |
| 2. Gause, dsgl. | • Sorenbohm bei Gr. Möllen (Köslin). |
| 3. von Gierszewski, Pfarrer | • Bütow. |
| 4. Genske, Superintendent | • Schivelbein. |
| 5. Herwig, dsgl. | • Bublitz. |
| 6. Hoppe, Pfarrer | • Lauenburg i./Pom. |
| 7. Kloss, Superintendent | • Stolp. |
| 8. Krockow, dsgl. | • Körlin. |
| 9. Lindemann, dsgl. | • Wend. Tychow bei Schlawe. |
| 10. Malisch, dsgl. | • Rasebuhr. |
| 11. Mittelhausen, Superintendenturverw. | • Treptow a. d./R. |
| 12. Möhr, Superintendent | • Dramburg. |
| 13. Pomp, dsgl. | • Lauenburg i./Pom. |

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 14. Raschig, Superintendent | zu Rummelsburg. |
| 15. Mühle dsgl. | " Neustettin. |
| 16. Schmidt, dsgl. | " Tempelburg. |
| 17. Schneider, dsgl. | " Stolp. |
| 18. von Stosch, dsgl. | " Bütow. |
| 19. Stössel, dsgl. | " Rügenwalde. |
| 20. Wegener, dsgl. | " Belgard. |

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| 1. Baudach, Superintendent | zu Barth. |
| 2. Biesner, Diakonus | " Greifswald. |
| 3. Brandt, Superintendent | " Loitz. |
| 4. Droyßen, dsgl. | " Wolgast. |
| 5. Dr. Hofmeier, dsgl. | " Weitenhagen, Kreis Greifswald. |
| 6. Klinkde, dsgl. | " Franzburg. |
| 7. Knust, dsgl. | " Grimmen. |
| 8. Priesnitz, Erzpriester | " Greifswald. |
| 9. Sarnow, Superintendent | " Stralsund. |
| 10. Schenk, dsgl. | " Ginst a./Rügen. |
| 11. Dr. von Sydow, dsgl. | " Altenkirchen a./Rügen. |
| 12. Dr. Ziemßen, dsgl. | " Garz a./Rügen. |

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-----------------|-----------------------------|
| 1. Bandtke | zu Schrimm. |
| 2. Büttner | " Schroda. |
| 3. Dittmar | " Kosten. |
| 4. Fehlbberg | " Lissa, Kreis Fraustadt. |
| 5. Dr. Förster | " Neutomischel, Kreis Buß. |
| 6. Grapki | " Pleschen. |
| 7. Hedert | " Breschen. |
| 8. Dr. Hippauf | " Ostrowo, Kreis Adelnau. |
| 9. Hubert | " Kempen, Kreis Schildberg. |
| 10. Lust | " Rogasen, Kreis Dobornik. |
| 11. Lur | " Posen. |
| 12. Schwalbe | " Krotoschin. |
| 13. Sclarzpf | " Samter. |
| 14. Tiedlenburg | " Meseritz. |

15. Wenzel zu Rawitsch, Kreis Kröben.
 16. (J. B. unbefest) = Wollstein, Kreis Bomst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| 1. Ault, Superintendent | zu Dobrzyca, Kreis Krotoschin. |
| 2. Brunow, dëgl. | = Waize, Kreis Birnbaum. |
| 3. Esche, dëgl. | = Borek, Kreis Krotoschin. |
| 4. Fischer, dëgl. | = Grätz, Kreis Buz. |
| 5. Göbel, Konsistorialrat | = Posen. |
| 6. Großmann, Oberpfarrer | = Schwerin a./B., stellvertret. |
| 7. Jähnke, Superintendent | = Gnesen. |
| 8. Kayser, dëgl. | = Rawitsch, Kreis Kröben. |
| 9. Klette, dëgl. | = Posen. |
| 10. Kohleis, Oberbürgermeister | = Posen, für den Stadtkreis Posen. |
| 11. Mäler, Superintendent | = Schwarzwald, Kreis Adelnau. |
| 12. Pfeiffer, dëgl. | = Fraustadt. |
| 13. Schöber, dëgl. | = Tirschtiegel, Kreis Meseritz. |
| 14. Stämmeler, dëgl. | = Duischnil, Kreis Samter. |
| 15. Starke, dëgl. | = Behle, Kreis Czarnikau. |
| 16. Warnig, dëgl. | = Dobornik. |

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | |
|--|
| 1. Art, zu Tremessen, Kreis Mogilno. |
| 2. Binkowski = Inowrazlaw. |
| 3. Eberstein = Bromberg. |
| 4. Gärtner = Bongrowitz. |
| 5. Klewe = Gnesen. |
| 6. Kupfer = Schneidemühl, Kreis Kolmar i./P. |
| 7. Dr. Nagel = Rafel, Kreis Wirß. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Grübmacher, Superintendent | zu Schneidemühl. |
| 2. Jähnke, dëgl. | = Gnesen. |
| 3. Plath, dëgl. | = Schubin. |
| 4. Schmidt, dëgl. | = Samotschin. |
| 5. Schönfeld, dëgl. | = Inowrazlaw. |
| 6. Sudau, dëgl. | = Gr. Kotten bei Gr. Drensen. |
| 7. Starke, dëgl. | = Behle bei Schönlanke. |
| 8. Taube, Konsistorialrat | = Bromberg. |

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|-----------|-------------|
| 1. Dorn | zu Neurode. |
| 2. Fenger | = Namslau. |

- | | |
|-----------------|---------------------------|
| 3. Gaupp | zu Schweidnitz. |
| 4. Höpfner | = Reichenbach. |
| 5. Jeron | = Habelschwerdt. |
| 6. Löber | = Militzsch. |
| 7. Peiper | = Breslau, kommissarisch. |
| 8. Pfennig | = Münsterberg. |
| 9. Dr. Schandau | = Frankenstein. |
| 10. Schröter | = Ohlau. |
| 11. Dr. Stange | = Glatz, kommissarisch. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Bäck, Superintendent | zu Striegau. |
| 2. Böhrner, Pastor | = Konradswaldau, Krs Trebnitz. |
| 3. Brand, dsgl. | = Herrnmotischelnitz, Krs Wohlau. |
| 4. Emmrich, Pfarrer | = Ranth, Krs Neumarkt. |
| 5. Hilbrand, Superintendent | = Raudten, Krs Steinau. |
| 6. Dr. Hübner, Pastor | = Neumarkt. |
| 7. Janßen, Superintendent | = Herrnsstadt, Krs Gubrau. |
| 8. Klose, Erzpriester | = Tschirnau, Krs Gubrau. |
| 9. Lauschner, Superintendent | = Steinau. |
| 10. Opiß, Erzpriester | = Neumarkt. |
| 11. Peisert, Pfarrer | = Mönchmetschelnitz, Krs Wohlau. |
| 12. Peisker, Superintendent | = Hönigern, Krs Brieg. |
| 13. Penzholz, dsgl. | = Gottesberg, Krs Waldenburg. |
| 14. Richter, dsgl. | = Prieborn, Krs Strehlen. |
| 15. Schmidt, Erzpriester | = Brieg. |
| 16. Seidel, Pfarrer | = Schimmerau, Krs Trebnitz. |
| 17. Stenger, Superintendent | = Trebnitz. |
| 18. Strauß, dsgl. | = Mühlwitz, Krs Dels. |
| 19. Thiel, Stadtschulrath | = Breslau. |
| 20. Ueberischär, Superintendent | = Dels. |
| 21. Werkenthin, dsgl. | = Michelau, Krs Brieg. |

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Altenburg, Pastor prim. | zu Grünberg. |
| 2. Anderson, Superintendent | = Erdmannsdorf, Krs
Hirschberg. |
| 3. Böhelt, dsgl. | = Kreibitz, Krs Goldberg-
Haynau. |
| 4. Bornmann, Stadtschulinspektor | = Liegnitz. |
| 5. Brückner, Pastor | = Friedersdorf a. d. Lands-
krone, Krs Görlitz. |

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 6. Dism, Superintendent | zu Spiller, Krs Löwenberg. |
| 7. Dorn, Stadtpfarrer | = Sprottau. |
| 8. Fichtner, Superintendent | = Neusalz a./D., Krs Freistadt. |
| 9. Gebhardt, Pastor | = Bahlstatt, Krs Liegnitz. |
| 10. Heinisch, Stadtpfarrer | = Schömburg, Krs Landeshut. |
| 11. Herden, Erzpriester | = Kesselsdorf, Krs Löwenberg. |
| 12. Herrmann, Superintendent | = Jauer. |
| 13. Hillberg, dsgl. | = Rohnstock, Krs Vollenhain. |
| 14. Holcher, dsgl. | = Horka, Krs Rothenburg. |
| 15. Kähler, dsgl. | = Glogau. |
| 16. Karraß, dsgl. | = Hoyerswerda. |
| 17. Kinne, Pfarrer | = Milzig, Krs Grünberg. |
| 18. Köhler, Pastor | = Saabor, dsgl. |
| 19. Kreuz, Stadtpfarrer | = Bunzlau. |
| 20. Lange, Pastor prim. | = Freistadt. |
| 21. Langer, Erzpriester | = Freistadt. |
| 22. Lochmann, Pastor | = Seitendorf, Krs Schönau. |
| 23. Löwe, Stadtpfarrer | = Hirschberg. |
| 24. Löwe, Pfarrer | = Rohnstock, Krs Vollenhain. |
| 25. Maßke, Superintendent | = Wangten, Krs Liegnitz. |
| 26. Meißner, Pastor | = Modersdorf, Krs Goldberg-Haynau. |
| 27. Mende, Oberpfarrer | = Seidenberg, Krs Lauban. |
| 28. Mücke, Erzpriester | = Profen, Krs Jauer. |
| 29. Mitschke, Superintendent a. D. | = Bunzlau. |
| 30. Patrunsky, Superintendent | = Lüben. |
| 31. Pohl, Pfarrer | = Falkenhain, Krs Schönau. |
| 32. Reymann, Superintendent | = Hochkirch, Krs Görlitz. |
| 33. Ritter, Stadtpfarrer | = Liegnitz. |
| 34. Schiller, Superintendent | = Hummel, Krs Lüben. |
| 35. Schuricht, dsgl. | = Görlitz. |
| 36. Seehrich, Diaconus | = Landeshut. |
| 37. Sieg, Pastor | = Deutmannsdorf, Krs Löwenberg. |
| 38. Suin de Boutemard, Superintendent | zu Friedersdorf a./Queis, Krs Lauban. |
| 39. Warrnatsh, Stadtpfarrer | zu Glogau. |
| 40. Williger, Pastor | = Rdr. Rosel bei Niesky, Krs Rothenburg. |
| 41. Willnich, Stadtpfarrer | = Marklissa, Krs Lauban. |
| 42. Winter, Superintendent | = Sprottau. |

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 1. | Battig | zu Lublinß. |
| 2. | Dr. Braxator | • Rybnik. |
| 3. | Gyngan | • Rattowitz. |
| 4. | Glöner | • Leobschütz. |
| 5. | Faust | • Rosenberg D./S. |
| 6. | Dr. Giese | • Reife. |
| 7. | Dr. Grabow | • Oppeln. |
| 8. | Hauer | • Ober-Glogau, Kreis Neustadt D./S. |
| 9. | Dr. Feltich | • Gr. Strehlitz. |
| 10. | Reichl | • Grottkau. |
| 11. | Mary | • Glewitz. |
| 12. | Dr. Montag | • Beuthen D./S. |
| 13. | Pastuszyn | • Pleß. |
| 14. | Dr. Pollok | • Ratibor (f. Königl. Regierung zu Breslau.) |
| 15. | Porcke | • Kosel. |
| 16. | Dr. Rhode | • Ratibor. |
| 17. | Schreier | • Oppeln. |
| 18. | Schwarzer | • Leobschütz. |
| 19. | Thaß | • Falkenberg D./S. |
| 20. | Dr. Vogt | • Neustadt D./S. |
| 21. | Woitplak | • Tarnowitz. |
| 22. | j. Zeit unbefetzt | • Reife. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | Geißler, Konsistorialrat und Superintendent | zu Oppeln. |
| 2. | Lic. Kölling, Superintendent | • Roschowitz,
Kreis Kreuzburg. |
| 3. | Lic. Kölling, dsgl. | zu Pleß. |
| 4. | Przygode, dsgl. | • Leobschütz. |

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|----|----------------------------|--------------------------------|
| 1. | Bauerfeind, Superintendent | zu Biere, Kreis
Salze a./S. |
| 2. | Böters, dsgl. | • Gommern. |
| 3. | Dr. Burckhardt, dsgl. | • Stendal. |
| 4. | Busch, dsgl. | • Quedlinburg. |

- | | |
|---|---|
| 5. Dittmar, Superintendent | zu Iden, Krö Osterburg. |
| 6. D. Franz, dëgl. | • Ebendorf, Krö Wolmirstedt. |
| 7. Gloël, dëgl. | • Körbelis, Krö Zerichow I. |
| 8. Görne, dëgl. | • Biederis, dëgl. |
| 9. Grabe, dëgl. | • Gröningen, Krö Döfersleben. |
| 10. Großmann, dëgl. | zu Hohenziß, Krö Zerichow I. |
| 11. Guntau, dëgl. | • Hohenzöhen, Krö Zerichow II. |
| 12. Lic. Dr. Holzheuer, dëgl. | zu Weferlingen. |
| 13. Hundt, Pastor | • Salbe a./S. |
| 14. Jeep, Superintendenturvikar | • Warsleben, Krö Neußaldensleben. |
| 15. Koch, Superintendent | zu Kochstedt, Krö Aschersleben. |
| 16. Kollberg, dëgl. | zu Brandenburg a./H., Reg. Bez. Potsdam. |
| 17. Krause, dëgl. | zu Nordgermersleben, Krö Neußaldensleben. |
| 18. Lampe, Superintendenturvikar | zu Langermünde. |
| 19. Löffler, Propst | • Magdeburg. |
| 20. Martius, Superintendent a. D., Pfarrer | • Schwaneberg, Krö Wanzleben. |
| 21. Mebe, Superintendent | zu Halberstadt. |
| 22. Delze, Superintendenturvikar | • Hüllersleben, Krö Neußaldensleben. |
| 23. Delze, dëgl. | zu Zichtau, Krö Gardelegen. |
| 24. Reimann, Superintendent | • Salzwedel. |
| 25. Dr. Renner, Gräfl. Stolberg'scher Konsistorialrat, Superintendent und Hofprediger | zu Wernigerode. |
| 26. Rogge, Superintendent | zu Buchau bei Magdeburg. |
| 27. Scheffer, Oberprediger | • Neustadt bei Magdeburg. |
| 28. Schmeißer, Superintendent | • Altmersleben, Krö Salzwedel. |
| 29. D. Schmidt, dëgl. | • Anderbeck, Krö Döfersleben. |
| 30. Schmidt, Superintendenturvikar | • Gr. Apenburg, Krö Salzwedel. |

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 31. Schneider, Superintendent | zu Altenplathow,
Krs Zerichow II. |
| 32. Schrecker, dsgl. | zu Seehausen
i./Alt. |
| 33. Graf von der Schulenburg, dsgl. | = Wolfsburg,
Krs Gardelegen. |
| 34. Thieme, dsgl. | zu Arendsee. |
| 35. Wagner, Superintendenturvikar | = Ziesar. |
| 36. Wendenburg, Superintendent | = Wolmirstedt. |
| 37. Lic. Wetken, dsgl. | = Osterwieck. |
| 38. Dr. Wolf, dsgl. | = Osterburg. |

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Anz, Superintendent | zu Eckartsberga. |
| 2. Barthold, Pfarrer | = Kösen, in-
terimistisch. |
| 3. Besser, Superintendent | = Grödenleben. |
| 4. Besser, dsgl. | = Lorgau. |
| 5. Bode, Propst | = Erfurt. |
| 6. Brauns, Superintendent | = Elsterwerda. |
| 7. Brunner, dsgl. | = Liebenwerda. |
| 8. Dirichs, Pfarrer | = Lorgau. |
| 9. Fabarius, Superintendent | = Reideburg. |
| 10. Dr. Haber, Gräfl. Stolberg'scher Konsistorialassessor und
Archidiaconus | zu Stolberg. |
| 11. Haber, Superintendenturvikar | zu Mansfeld. |
| 12. Lic. Förster, Superintend. a. D., Diaconus | = Halle. |
| 13. Hartung, Superintendent a. D. | = Zeitz. |
| 14. Herbst, Superintendent | = Lauchstädt. |
| 15. Jahr, dsgl. | = Artern. |
| 16. Dr. Jahr, dsgl. | = Weißenfels. |
| 17. Jürgens, dsgl. | = Niederbeuna. |
| 18. Klapproth, dsgl. | = Lützen. |
| 19. Kromphardt dsgl. | zu Sangerhausen. |
| 20. Leipolt, dsgl. | zu Delitzsch. |
| 21. Leuschner, Konsistorialrat, Stiftssuperintend. | = Merseburg. |
| 22. Meinshausen, Superintendent, Propst | = Schlieben. |
| 23. Mißke, Superintendent | = Freiburg. |
| 24. Moser, Gräfl. Stolberg'scher Konsistorialrat und Super-
intendent | zu Köhla. |
| 25. Optz, Superintendent | zu Prettin. |

- | | |
|---|---|
| 26. Otto, Superintendent | zu Gäperstedt. |
| 27. Peterjilie, dsgl. | „ Heldrungen. |
| 28. Raabe, dsgl. | „ Herzberg. |
| 29. Reinhardt, dsgl. | „ Gollme. |
| 30. Lie. Rietjchel, dsgl. | „ Wittenberg. |
| 31. Scheibe, dsgl. | „ Gisleben. |
| 32. Schenk, dsgl. | „ Großwöllkau. |
| 33. Schirliz, dsgl. | „ Duerfurt. |
| 34. Schmidt, dsgl., Propst | „ Eissen. |
| 35. Schöllner, Superintendent | „ Belgern. |
| 36. Schuchardt, dsgl., Propst | „ Remberg. |
| 37. Seidenstücker, Superintendent | „ Gerbstedt. |
| 38. Stöcke, Superintendenturvikar | „ Grohjena. |
| 39. Taube, Pfarrer | „ Lebendorf, in-
terimistisch. |
| 40. Thielemann, Gräflich Stolberg'scher | Konsistorialassessor
und Pfarrer zu Duestenberg. |
| 41. Urtel, Superintendent | zu Giebichenstein. |
| 42. Voigt, dsgl. | „ Zahna. |
| 43. Weiß, dsgl. | „ Schleudiz. |
| 44. Wied, Pfarrer | „ Dues. |
| 45. Dr. Wilke, Superintendent | „ Bitterfeld. |

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent „ Heiligenstadt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Busch, Superintendent | zu Weißensee. |
| 2. Gaudig, Pfarrer | „ Niedergebra, Krs
Nordhausen. |
| 3. Georgi, Superintendent | „ Oberdorla, Krs
Mühlhausen. |
| 4. Dr. Haase, Superintendenturvikar | „ Nordhausen. |
| 5. Hirsch, Pfarrer | „ St. Kilian, Krs
Schleusingen. |
| 6. Kinau, dsgl. | „ Suhl, dsgl. |
| 7. Mellmann, dsgl. | „ Erfurt. |
| 8. Dhwald, Superintendent | „ Heiligenstadt. |
| 9. Pindernelle dsgl. | „ Mühlhausen. |
| 10. Rathmann, dsgl. | „ Langensalza. |
| 11. Dr. Reineck, Superintendenturvikar | „ Bruchstedt, Krs
Langensalza. |

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| 12. Riedel, Superintendent | zu Salza, Krs Nord- |
| | hausen. |
| 13. Rudolphi, Superintendent und Sen. | = Erfurt. |
| 14. Thielebein, Superintendent | = Wernburg, Krs |
| | Ziegenrück. |
| 15. Wand, Dechant | = Nordhausen. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burgdorf zu Tondern.
2. Petersen = Apenrade.
3. Stegelmann = Hadersleben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Andersen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Grundhof, Krs
Flensburg.
2. Andresen, Schuldirektor = Altona.
3. Bröcker, Kirchenpropst und Hauptpastor = Netersen.
4. Dr. Brömel, Superintendent und Konsistorialrat zu Raseburg.
5. Griebel, Pastor, konst. Kirchenpropst = Warde,
Krs Segeberg.
6. Hasselmann, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Krempe.
7. v. d. Heyde, dgl. = Rortorf.
8. Holm, Kirchenpropst und Pastor = Hütten, Krs
Edernförde.
9. Japsen, Kirchenpropst und Hauptpastor = Elmshorn,
Krs Pinneberg.
10. Jesh, Kirchenpropst und Pastor zu Kiel.
11. Lilie, Kirchenpropst und Hauptpastor = Altona.
12. Mau, Kirchenpropst und Pastor = Burg, Krs
Süderdithmarschen.
13. Nissen, dgl. zu Boren, Krs
Schleswig.
14. Ogen, Kirchenpropst und Hauptpastor = Burg, Krs
Oldenburg.
15. Peters, dgl. = Flensburg.
16. Prall, dgl. = Heide.
17. Schwarz, Kirchenpropst, Hauptpastor und Konsistorialrat
zu Garding, Krs
Eiderstedt.
18. Schütt, Kirchenpropst und Hauptpastor = Lütjenburg,
Krs Plön.
19. Sörensen, Kirchenpropst und 1. Kompastor = Neumünster,
Krs Kiel.

20. Stinde, Kirchenpropst und Pastor = Lenfahn, Kreis Oldenburg.
 21. Lamsen, dëgl. = Trittau, Kreis Stormarn.
 22. Ziese, Hauptpastor und konst. Kirchenpropst = Schleswig.

IX. Provinz Hannover.

1. Konsistorialbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--|--|
| 1. Althaus, Superintendent | zu Fallerleben. |
| 2. Baring, dëgl. | = Einbeck. |
| 3. Baring, dëgl. | = Hollenstedt, Amt Tostedt. |
| 4. Beer, Propst | = Uelzen. |
| 5. Berkenbusch, Superintendent | = Bittingen. |
| 6. Dr. Bethge, Senior | = Northeim. |
| 7. Beyer, Stadt-Superintendent | = Lüneburg. |
| 8. Biedenweg, Superintendent | = Ebstorf. |
| 9. Blanke, Stadt-Schulinspektor | = Hannover. |
| 10. Brüggmann, Pastor | = Göttingen. |
| 11. Büchmann, Superintendent | = Bevensen. |
| 12. Cölle, Pastor | = Giltten, Amt Ahlden, interimistisch. |
| 13. Cordes, Superintendent | = Nienburg. |
| 14. Cordes, dëgl. | = Soltau. |
| 15. Dr. Crome, dëgl. | = Weyhe, Amt Eyke. |
| 16. Dammer, dëgl. | = Willershausen, Amt Osterode. |
| 17. Lic. Elster, Senior | = Einbeck. |
| 18. Fienemann, Superintendent | = Peine. |
| 19. Fischer, dëgl. | = Zimmer, Amt Linden b. Hannover. |
| 20. Dr. Franck, Pastor | = Dahlenburg, Amt Bledede, interimist. |
| 21. Fromme, Superintendent | = Sievershausen, Amt Burgdorf b./C. |
| 22. Dr. Götschen, General-Superintendent | = Harburg. |
| 23. Dr. Greiling, Archidiaconus | = Gelle, interimist. |
| 24. Große, Superintendent | = Markoldendorf. |
| 25. Grote, dëgl. | = Gifhorn. |
| 26. Guden, dëgl. | = Uslar. |

27. Haccius, Superintendent
28. Hahn, Konsistorialrat
29. Herbst, Superintendent
30. Hornkohl, Senior
31. Jacobi, Superintendent
32. Kleinschmidt, dsgl.
33. Kleufer, dsgl.
34. Knoke, dsgl.
35. Köhler, dsgl.
36. Loofs, dsgl.
37. Lührs, dsgl.
38. Dr. Luthmer, dsgl.
39. Mehlich, Pastor
40. Meißner, Superintendent
41. Meyer, dsgl.
42. Meyer, dsgl.
43. Meyer, dsgl.
44. Meyer, dsgl.
45. Mirow, dsgl.
46. Müller, Pastor
47. Münchmeyer, Superintendent
48. Nöller, dsgl.
49. Parisius, Pastor
50. Probst, Superintendent
51. Quapp, dsgl.
52. Rasch, dsgl.
53. Rauterberg, dsgl.
54. Dr. Raven, dsgl.
55. Dr. Redepenning, Kirchenrat
56. Ritmeier, Pastor prim.
57. Rotermund, Superintendent
58. Schünhoff, dsgl.
59. Schulze, dsgl.
60. Schwane, dsgl.
61. Seebold, Propst
62. Siebel, Superintendent
63. Sievers, dsgl.
- zu Herzberg.
- Hildesheim.
- Briesberg Holzen.
- Hameln.
- Wunstorf.
- Osterode a./H.
- Salzgitter.
- Walsrode.
- Pattensen i./E.
- Zeinsen, Amt
Kalenberg.
- Dannenberg.
- Goslar.
- Bassum.
- Hedemünden.
- Deedenbostel.
- Münden a./D.
- Wilfen.
- Zellerfeld.
- Hohnstedt, Amt
Northheim.
- Wase, Amt Göttingen, interimist.
- Bergen b./E.
- Ronnenberg.
- Hiddesdorf, Amt
Hannover, interim.
- Gr. Solzhen.
- Nettlingen, Amt
Marienburg.
- Diepholz.
- Börro, Amt Hameln.
- Lüne, Amt Lüneburg.
- Isfeld.
- zu Lunsen, Amt Ithedinghausen i./Braunschw.
- zu Bockenem.
- Neustadt a./Rbg.
- Winsen a. d./L.
- Burgwedel.
- Luchow.
- Pattensen i./E., Amt
Winsen.
- Gr. Berfel, Amt
Hameln.

- | | |
|-------------------------------|---|
| 64. Sievers, Superintendent | zu Sarstedt. |
| 65. Dr. jur. Sievers, dsgl. | = Sehlde, Amt Bok-
lenem. |
| 66. Soltmann, dsgl. | = Hardeggen. |
| 67. Steding, dsgl. | = Dransfeld. |
| 68. Steinmeg, dsgl. | = Göttingen. |
| 69. Stölting, dsgl. | = Burgdorf b./E. |
| 70. Suabedissen, dsgl. | = Bovenden. |
| 71. Suffert, dsgl. | zu Oldendorf, z. Z. in Bens-
torf, Amt Lauenstein. |
| 72. Taube, dsgl. | zu Gartow. |
| 73. Twele, dsgl. | = Bienenburg. |
| 74. Dr. Uhlhorn, Abt | = Hannover. |
| 75. Bahlbruch, Superintendent | = Alfeld. |
| 76. Wendland, dsgl. | = Stolzenau. |
| 77. Wolter, dsgl. | = Clausthal. |
| 78. Dr. Ziel, Pastor | = Gronau. |

2. Konsistorialbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Göbe, Kreishauptmann | zu Himmelpforten, Krs
Stader-Geest. |
| 2. v. Hanffstengel, Superintendent | = Trupe-Eilienthal, Krs
Osterholz. |
| 3. Hasenkamp, dsgl. | = Lehe. |
| 4. Kottmeier, dsgl. | = Rotenburg. |
| 5. Lüders, dsgl. | = Oldendorf, Krs Stader-
Geest. |
| 6. Mestwerdt, dsgl. | = Verden. |
| 7. Meyer, dsgl. | = Neuhaus a./D. |
| 8. Mügge, Amtshauptmann | = Harfeld, Krs Stader-
Geest. |
| 9. Oker, Superintendent | = Bremervörde, Krs Sta-
der-Geest. |
| 10. Ruperti, dsgl. | = Lelsum, Krs Osterholz. |
| 11. Schröder, dsgl. | = Zork, Krs Stader-Marsch. |
| 12. Schünemann, Pastor | = Bremen, Krs Lehe. |
| 13. Tomföhrde, dsgl. | = Büttel, Krs Lehe. |
| 14. Visbeck, Superintendent | = Zeven, Krs Rotenburg. |
| 15. Wedekind, dsgl. | = Dederquart, Krs Stader-
Marsch. |

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| 16. Wittkopf, Superintendent | zu Debstedt, Krs Lebe. |
| 17. Wynken, dsgl. | " Mulsum, Krs Stader-Geest. |

3. Konsistorialbezirk Otterndorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Reinecke, Seminardirektor zu Bederkesa.

4. Konsistorialbezirk Osnabrück, evangelisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Bettinghaus, Pastor | zu Barkhausen. |
| 2. Durlach, Superintendent | " Menslage. |
| 3. Grashoff, dsgl. | " Meppen. |
| 4. Jüngling, Seminardirektor | " Osnabrück. |
| 5. Ledebur, Superintendent | " Dissen. |
| 6. Raydt, dsgl. | " Lingen. |
| 7. Rinker, dsgl. | " Bramsche. |

5. Konsistorialbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| 1. Bode, Superintendent | zu Aurich-Oldendorf, Amt Aurich. |
| 2. de Voer, dsgl. | " Reepsholt, Amt Wittmund. |
| 3. Bunting, dsgl. | " Detern, Amt Stedehausen. |
| 4. Fischer, dsgl. | " Döhlbur, Amt Aurich. |
| 5. Krerichs, Pastor prim. | " Emden. |
| 6. Hemkes, Superintendent | " Lergast, Amt Emden. |
| 7. Kirchhoff, Pastor prim. | " Aurich. |
| 8. Köppen, Superintendent | " Nesse, Amt Norden. |
| 9. Metger, dsgl. | " Groothusen, Amt Emden. |
| 10. Penon, dsgl. | " Weener. |
| 11. Sanders, dsgl. | " Westerhusen, Amt Emden. |
| 12. Siffingh, dsgl. | " Semgum, Amt Weener. |
| 13. Stracke, dsgl. | " Wittmund. |
| 14. Strate, Pastor prim. | " Norden. |
| 15. Trip, Superintendent | " Leer. |
| 16. Viëtor, Kirchenrat | " Emden. |

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| 17. Bosh, Superintendent | zu Gens. |
| 18. v. d. Ball, dsgl. | = Marienhove, Amt Norden. |
| 19. Warns, dsgl. | = Bisingum, Amt Weener. |
| 20. Warnke, Pastor prim. | = Leer. |
| 21. Wiarda, Superintendent | = Suurbusen, Amt Emden. |
| 22. Wübena, dsgl | = Eilsun, Amt Emden. |

6. Bezirk des Ober-Kirchenrates zu Nordhorn.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

7. Konsistorialbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamt.

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Albrecht, Pastor | zu Hannover. |
| 2. Behre, Dechant | = Westfeld, Krs Marienburg. |
| 3. Eichmann, Pastor | = Bilsdhausen, Krs Osterode. |
| 4. Eikenkötter, Seminarlehrer | = Hildesheim. |
| 5. Graen, Pastor | = Hönnersum, Krs Hildesheim. |
| 6. Hartmann, dsgl. | = Hohenhameln, dsgl. |
| 7. Hugo, Volksschullehrer | = Goslar. |
| 8. Krawinkel, Pastor | = Hildesheim. |
| 9. Krüger, Dechant | = Hildesheim. |
| 10. Meyer, Pastor | = Harburg. |
| 11. Nolte, dsgl. | = Seeburg, Krs Osterode. |
| 12. Spieker, dsgl. | = Detsfurth, Krs Marienburg. |
| 13. Vollmer, dsgl. | = Rüdershausen, Krs Osterode. |

8. Konsistorialbezirk Dsnabrück, katholisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 1. Goffe, Dechant | zu Haren a./G. |
| 2. Heilmann, Pastor | = Berge. |
| 3. Menne, Seminarlehrer | = Dsnabrück. |
| 4. Menze, Pastor | = Schüttorf. |
| 5. Meyer, Dechant | = Leer. |
| 6. Nieters, Pastor | = Haselünne. |
| 7. Redling, dsgl. | = Twistringen. |

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 8. Richard, Pastor | zu Berle. |
| 9. Schriever, dsgl. | " Plantlünne. |
| 10. Siebenbürgen, dsgl. | " Melle. |
| 11. Weber, Dechant | " Remfede. |

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|--------------|-----------------------------------|
| 1. Bischoff | zu Tecklenburg. |
| 2. Geldhaar | " Münster. |
| 3. Hüser | " Beckum. |
| 4. Löhe | " Ahaus. |
| 5. Schmitz | " Koesfeld. |
| 6. Schund | " Barendorf. |
| 7. Schürhoff | " Burgsteinfurt, Kreis Steinfurt. |
| 8. Stork | " Borken. |
| 9. Wallbaum | " Lüdinghausen. |
| 10. Witte | " Reddinghausen. |

d. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

- | | |
|---------------|---------------------------|
| 1. Dr. Ernst | zu Büren. |
| 2. Dr. Flügel | " Rheda, Krs Biedenbrück. |
| 3. Zeneßky | " Minden. |
| 4. Korf | " Warburg. |
| 5. Dr. Laured | " Hörter. |
| 6. Dr. Winter | " Paderborn. |

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|---------------------------------|
| 1. Baumann, Pfarrer | zu Bünde, Krs Herford. |
| 2. Bovermann, dsgl. | " Steinhagen, Krs Halle. |
| 3. Göbel, dsgl. | " Bielefeld. |
| 4. Hartmann, dsgl. | " Pr. Oldendorf, Krs Lübbecke. |
| 5. Huchzermeier, dsgl. | " Heepen, Landkrs Bielefeld. |
| 6. Kleine, dsgl. | " Herford. |
| 7. Kunzemüller, dsgl. | " Brackwede, Landkrs Bielefeld. |
| 8. Lemke, dsgl. | " Holzhausen I, Krs Minden. |
| 9. Mahmann, dsgl. | " Berthar, Krs Halle. |
| 10. Priester, dsgl. | " Lübbecke. |
| 11. Schmalenbach, dsgl. | " Rennighüffen, Krs Herford. |

12. Sander, Pfarrer zu Herford.
 13. Volkering, dsgl. " Levern, Krs Lübbecke.

3. Regierungsbezirk Arnberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Koch zu Nuttlar bei Meschede.
 2. Schallau " Soest.
 3. Schröder " Olpe.
 4. Schürholz " Arnberg.
 5. Sierp " Bochum.
 6. Stein " Lippstadt.
 7. Trieschmann, " Hagen, kommissarisch.
 8. Wolff " Brilon.
 9. Dr. Zumloh " Dortmund.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brodhauß, Pfarrer zu Dortmund.
 2. Fernikel, Superintendent " Hattingen, Krs Bielefeld.
 3. Florin, Pfarrer " Girkhausen, Krs Wittgenstein.
 4. Frahne, dsgl. " Soest.
 5. Hackländer, dsgl. " Bielefeld.
 6. Huffelmann, dsgl. " Neuenrade, Krs Altena.
 7. Kleppel, dsgl. " Bochum.
 8. Köhne, dsgl. " Netphen, Krs Siegen.
 9. Lohoff, dsgl. " Aplerbeck, Krs Bochum.
 10. zur Nieden, dsgl. " Fröndenberg, Krs Hamm.
 11. zur Nieden, dsgl. " Hagen.
 12. Roth, Superintendent " Neunkirchen, Krs Siegen.
 13. Rottmann, Pfarrer " Lüdenscheid, Krs Altena.
 14. Lic. Sachße, dsgl. " Hamm.
 15. Schmidt, dsgl. " Bochum.
 16. Stenger, dsgl. " Rödingen, Krs Siegen.
 17. Westhoff, dsgl. " Ergste, Krs Iserlohn.
 18. Wille, dsgl. " Fijfelbach, Krs Wittgenstein.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Konze zu Hünfeld.
 2. Sermond " Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bider, Pfarrer zu Rinteln.

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 2. Bingmann, Pfarrer | zu Kirchhain. |
| 3. Brauns, dsgl. | • Schrecksbach, Kr. Ziegenhain. |
| 4. Calaminus, Metropolitan | • Langendiebach, Kr. Hanau. |
| 5. Dr. Goch, Pfarrer | • Bernawahlshausen, Kr. Hofgeismar. |
| 6. Dettmering, Metropolitan | • Dreihausen. |
| 7. Diebelmeier, Pfarrer | • Obernkirchen, Kr. Ninteln. |
| 8. Dömiß, Seminarleiter | • Homberg. |
| 9. Endemann, Pfarrer | • Vorken, Kr. Homberg. |
| 10. Endemann, Metropolitan | • Melsungen. |
| 11. Franke, dsgl. | • Hofgeismar. |
| 12. Gnaß, Pfarrer | • Karlshafen, Kr. Hofgeismar. |
| 13. Habicht, dsgl. | • Berge, Kr. Wippenhausen. |
| 14. Dr. Hausmann, dsgl. | • Brotterode, Kr. Schmalkalden. |
| 15. Hellwig, Metropolitan | • Felsberg, Kr. Melsungen. |
| 16. Hildebrand, Pfarrer | • Breitenbach, Kr. Rotenburg. |
| 17. Karff, Metropolitan | • Obermeiser, Kr. Hofgeismar. |
| 18. Lic. Klemme, dsgl. | • Spangenberg, Kr. Melsungen. |
| 19. Klingelhöfer, Pfarrer | • Geismar, Kr. Frankenberg. |
| 20. Koch, dsgl. | • Schönstadt, Kr. Marburg. |
| 21. Lamm, dsgl. | • Lann, Kr. Gersfeld. |
| 22. Lautemann, Metropolitan | • Wolfshagen. |
| 23. Leimbach, Seminarlehrer | • Schlüchtern. |
| 24. Liese, Pfarrer | • Eschwege. |
| 25. Loderhose, Oberpfarrer | • Wetter, Kr. Marburg. |
| 26. Mayenfeld, Metropolitan | • Wolfanger, Kr. Kassel. |
| 27. Meyer, Pfarrer | • Höringhausen, Kr. Frankenberg. |
| 28. Rothnagel, dsgl. | • Rotenburg. |
| 29. Paulus, Metropolitan | • Kirchbauna, Kr. Kassel. |
| 30. Pfeiffer, Pfarrer | • Meerholz, Kr. Gelnhausen. |
| 31. Pyroth, Rektor | • Frielar. |
| 32. Ritter, Pfarrer | • Sooden, Kr. Wippenhausen. |
| 33. Rollmann, Geistlicher Inspektor | • Fulda. |
| 34. v. Roques, Metropolitan | • Treysa, Kr. Ziegenhain. |
| 35. Dr. Schäfer, Lehrer | • Marburg. |

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| 36. Schember, Metropolitan | zu Lichtenau, Krs Wisenhausen. |
| 37. Schminde, dsgl. | = Contra, Krs Rotenburg. |
| 38. Schuchard, dsgl. | = Homberg. |
| 39. Schumann, Pfarrer | = Grumbach, Krs Kassel. |
| 40. Spengler, Seminarlehrer | = Schlüchtern. |
| 41. v. Starck, Pfarrer | = Bergen, Krs Hanau. |
| 42. Stolzenbach, dsgl. | = Niedergrenzebach, Krs Ziegenhain. |
| 43. Ullrich, Metropolitan | = Windecken, Krs Hanau. |
| 44. Dr. Vial, Pfarrer | = Hersfeld. |
| 45. Voigt, dsgl. | = Rambach. |
| 46. Weyler, dsgl. | = Baldkappel, Krs Eichwege. |
| 47. Wieacker, Seminarlehrer | = Schlüchtern. |
| 48. Wörishoffer, Pfarrer | = Gelnhausen. |

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| 1. Altbürger, Pfarrer | zu Marienberg. |
| 2. Bayer, dsgl. | = Geisenheim. |
| 3. Bender, dsgl. | = Schadeck. |
| 4. Bickel, dsgl. | = Weyer, Rheingaukreis. |
| 5. Bode, dsgl. | = Ruppertshefen. |
| 6. Braun, dsgl. | = Gladenbach. |
| 7. Dr. Buddenberg, Rektor | = Nassau. |
| 8. Büren, dsgl. | = Herborn. |
| 9. Cellarius, Pfarrer | = Battenfeld. |
| 10. Glasmann, dsgl. | = Hochheim. |
| 11. Gung, dsgl. | = Idstein. |
| 12. Dieß, dsgl. | = Diebrich-Mosbach. |
| 13. Dörr, dsgl. | = Massenheim. |
| 14. Ehrlich, dsgl. | = Cronberg. |
| 15. Enderß, dsgl. | = Oberrad. |
| 16. Ernst, Rektor | = Langenschwalbach. |
| 17. Fabricius, Pfarrer | = Griesheim. |
| 18. Faust, dsgl. | = Hadamar. |
| 19. Fluck, dsgl. | = Weidenhahn. |
| 20. Giesen, dsgl. | = Erbach am Rhein. |
| 21. Giese, dsgl. | = Langenschwalbach. |
| 22. Hardt, Seminarlehrer | = Ufsingen. |
| 23. Hasfeld, Pfarrer | = Flacht. |
| 24. Held, dsgl. | = Nordhofen. |

25. Herborn, Pfarrer	= Heddernheim.
26. Herzmann, dsgl.	= Lindenholzhausen.
27. Heffenhoyer, dsgl.	= Kilfen, Rheingautreis.
28. Horz, dsgl.	= Winkel.
29. Ilgen, dsgl.	= Raftätten.
30. Dr. Kiejerling, Rektor	= Hachenburg.
31. Kirichbaum, Pfarrer	= Erbenheim.
32. Klau, Benefiziat	= Montabaur.
33. Klein, Pfarrer	= Dausenau.
34. Dr. Kley, Rektor	= Oberurfel.
35. Köhler, dsgl.	= Idstein.
36. Kuch, Pfarrer	= Hachenburg.
37. Maurer, dsgl.	= Herborn.
38. Michel, dsgl.	= Weilburg.
39. Michels, dsgl.	= Höhr.
40. Moureau, dsgl.	= Gubach.
41. Müller, dsgl.	= Binden.
42. Müller, dsgl.	= Grenzhausen.
43. Müller, Benefiziat	= Camberg.
44. Neff, Pfarrer	= Ballau, Krs Biedenkopf.
45. Ohly, Dekan	= Kirberg.
46. Richter, Seminardirekt.	= Dillenburg.
47. Roos, Pfarrer	= Limburg.
48. Schieffer, Seminardirekt.	= Montabaur.
49. Schmalz, Pfarrer	= Lahr.
50. Schmidt, dsgl.	= Rodheim.
51. Schmidt, dsgl.	= Berod, Unterwesterwaldkreis.
52. Schneider, dsgl.	= Buchenau.
53. Stähler, dsgl.	= Ransbach.
54. Stahl, dsgl.	= Holzappel.
55. Stein, dsgl.	= Weilburg.
56. Bömel, dsgl.	= Embs.
57. Bömel, dsgl.	= Homburg vor der Höhe.
58. Weldert, Rektor	= Wiesbaden.
59. Wilhelmi, Pfarrer	= Braubach.
60. Dr. Wirsfel, Rektor	= Oberlahnstein.
61. Wischmann, Pfarrer	= Kettenbach.
62. Wolff, dsgl.	= Emmerichenhain.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger = Treis, Krs Rodhem.

3. Kelleter zu Mayen.
4. Klein = Poppard, Krs St. Goar.
5. Liese = Simmern.
6. Lünenborg = Remagen, Krs Ahrweiler.
7. Raßmann = Neuwied.
8. Schwind = Altenkirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bonnet, Pfarrer zu Hohenfolms, Krs Weylar.
2. Lindenborn, dsgl. = Niederkleen, dsgl.
3. Meurer, Hospitalgeistlicher = Koblenz.
4. Rinn, Pfarrer = Dillheim, Krs Weylar.
5. Böller, Superintendent = Burgsolms, dsgl.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bauer zu Düsseldorf, für den Landkreis Düsseldorf.
2. Gremer, Karl = Duisburg, für den Krs Mülheim a./Ruhr.
3. Gremer, Wilh. = Mörs.
4. Diestelkamp = Solingen.
5. Haacke = Elberfeld, für den Kreis Mettmann.
6. Rentenich = München-Gladbach.
7. Klein = Geldern.
8. Plagge = Essen.
9. Dr. Kuland = Kempen.
10. Dr. Schäfer = Rheydt, Krs Gladbach.
11. Dr. Schulz = Neuß.
12. Thoren = Wesel.
13. Vorster = Lennep, kommissarisch.
14. Dr. Wessig = Kleve.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brüggemann, Pfarrer zu Kettwig, Landkrs Essen.
2. Dr. Heyer, Stadtschulinspektor = Düsseldorf.
3. Dr. Keußen, dsgl. = Krefeld.
4. Windrath, dsgl. = Barmen.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rhein.
2. Fraune = Bergheim.
3. Göstlich = Siegburg, Siegkreis.
4. Prosch = Gummersbach.
5. Reinken = Bonn.
6. Rind = Köln.
7. Dr. Schönen = Guskirchen (s. Kgl. Regier. zu Köln).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Brandenburg, Stadtschulinspektor zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Glasmachers zu St. Wendel (f. Kgl. Regier. zu Aachen).
2. Hartung " Berncastel.
3. Hoffmann " Trier.
4. Holz " Prüm.
5. Hopstein " Saarlouis.
6. Kreuz " Wittburg.
7. Dr. Rachel " Saarbrücken.
8. Schäfer " Saarburg.
9. Schröder " Merzig.
10. Simon " Wittlich.
11. Dr. Tyska " Wittweiler.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Konter, Pfarrer zu Schallmehren, Kreis Daun.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Esser zu Malmédy.
2. Kallen " Düren.
3. Dr. Keller " Heinsberg.
4. Mundt, Seminarlehrer = Kornelimünster, kommissarisch.
5. Dr. Ratte " Aachen.
6. Schönbrod " Aachen.
7. Vandeneisch " Schleiden.
8. Zillikens " Eupen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Daubenspeck, Pfarrer a. D. zu Heinsberg.
2. van Emster, dgl. " Aachen.
3. Nanny, Superintendent und Pfarrer " Aachen.
4. Reinhardt, Pfarrer " Düren.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger " Hechingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretäre.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Berliner Universität.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rat, Prof.

* Arthur Auwers, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rat, Prof.

* * Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Se. Exc. Dr. Hagen, Wirkl. Geheimer Rat.

Dr. Riess, Prof.

* = du Bois-Reymond, Geh. Med. Rat, Prof.

* = Peters, Prof. und Direktor des zoolog. Museums.

* = Beyrich, Geh. Bergrat, Prof.

* Ewald.

* = Rammelsberg, Prof.

* = Kummer, Geh. Reg. Rat, Prof.

* = Vordardt, Prof.

* = Weierstraß, Prof.

* = Reichert, Geh. Med. Rat, Prof.

* = Kronecker, Prof.

* = Hofmann, Geh. Reg. Rat, Prof.

* = Arthur Auwers, Prof., Astronom.

* = Roth, Prof.

* = Pringsheim, Prof.

* = Gust. Rob. Kirchhoff, Geh. Rat, Prof.

* = Helmholtz, Geh. Rat, Prof.

* = Siemens.

* = Virchow, Geh. Med. Rat, Prof.

* = Weiskopf, Ob. Berg-Rat a. D., Prof.

* = Schwendener, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. v. Ranke, Geh. Reg. Rat, Prof. und Historiograph des Preuß. Staates.

* = Schott, Prof.

- * Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rat, Ober-Bibliothekar, Prof. zc.
- Buschmann, Prof. und Bibliothekar b. d. Kgl. Bibliothek.
- * • Kiepert, Prof.
- * • Weber, desgl.
- * • Mommsen, desgl.
- Dilschhausen, Geh. Ob. Reg. Rat a. D.
- * • Ad. Kirchhoff, Prof.
- * • Curtius, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * • Müllenhoff, Prof.
- * • Droysen, desgl. und Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
- Bonitz, Geh. Ob. Reg.- und Vortrag. Rat im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten.
- Kuhn, Prof. und Direktor des Kölnischen Gymnas.
- * • Zeller, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * • Harms, Prof.
- Dunder, Geh. Ob. Reg. Rat a. D.
- * • Bahlen, Prof.
- * • Bruns, Geh. Just. Rat, Prof.
- Baiz, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * • Schrader, Prof.
- v. Sybel, Geh. Ob. Reg. Rat., Direktor der Staatsarchive.
- * • Dillmann, Prof.
- Conze, Direktor der Skulpturen-Galerie.
- * • Ritsch, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

- Dr. Böhler, Geh. Ob. Med. Rat und Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
- Neumann, Geh. Reg. Rat und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
 - Bunsen, Geh. Rat und Prof. in Heidelberg.
 - Wilh. Weber, Geh. Hofrat und Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
 - H. Kopp, Prof. in Heidelberg.

Jos. Liouville in Paris.

Nich. Chasles in Paris.

Charles Darwin, Prof. zu Down bei London.

Nich. Owen, Prof. in London.

George Biddel-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Rawlinson, Königl. Großbritannien. Oberst in London.

v. Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrat, Prof. u. Akademiker zu Wien.

Dr. Heinr. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univers. zu Leipzig.
Giov. Batt. de Rossi in Rom.

Dr. Aug. Friedr. Pott, Prof. a. d. Univers. zu Halle.

3. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

Peter Merian, Prof. und Rathsherr zu Basel.

Peter v. Tschichatschef zu Florenz.

Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattonitz,
Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rat etc.

Sabine, Königl. Großbritannien. Gen. Major in London.

Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall etc.

Don Baldassare Boncompagni zu Rom.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gen. Lieut. d. D., Präsid. des geodätischen
Instituts.

Dr. Georg Hansen, Geh. Reg. Rat, Prof. a. d. Univers. zu
Göttingen.

Dr. Zul. Friedländer, Direkt. des Kgl. Münz-Kabinetts.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protector.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. v. Puttkamer, Staatsminister und Minister der geist-
lichen etc. Angelegenheiten.

Präsident: Hupig, Geh. Reg. Rat.

Stellvertreter des Präsid.: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.

Erster ständiger Sekretär: Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rat.

Zweiter ständiger Sekretär: Dr. Spitta, Prof.

a. Senat.

aa. Sektion der bildenden Künste.

Vorsitzender: Hupig, Geh. Reg. Rat, s. vorher.

Mitglieder.

K. Becker, Prof., s. oben.

Däge, dsgl., Geschichtsmaler.

Strack, Hof-Architekt, Geh. Ob. Hof-Baurat und Prof.

Dr. Drake, Prof., Bildhauer.

Gybel, dsgl., Geschichtsmaler.

Schrader, dsgl., Geschichtsmaler.

Mandel, Prof., Kupferstecher.
 Pfannschmidt, dñgl., Geschichtsmaler.
 Albert Wolff, dñgl., Bildhauer.
 Knaus, dñgl., Genremaler.
 A. v. Werner, dñgl., Direktor der allgem. Akademie der bildenden
 Künste, Geschichtsmaler.
 Gropius, Prof. und Baumeister, Direktor der Kunst- und Gewerks-
 chule.
 Gräb, Prof., Hofmaler, Landschafts- und Architekturmalers.
 Menzel, dñgl., Geschichtsmaler.
 G. Richter, dñgl., Geschichts- und Bildnißmaler.
 Bredow, dñgl., Bildhauer.
 V. Afinger, dñgl., Bildhauer.
 Reinhold Vegaß, dñgl., Bildhauer.
 Ende, Baurat.
 Dr. Meyer, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
 Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rat (Ehrenmitglied).
 de la Croix, Geh. Ob. Reg. Rat.
 Siemerling, Prof., Bildhauer.
 Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rat, erster ständiger Sekretär.

bb. Musikalische Sektion.

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.

Mitglieder.

Grell, Prof., Direktor der Singakademie.
 Kiel, dñgl., Komponist.
 Dr. Joachim, dñgl., Direktor der Abteilung B. der Hochschule
 für ausübende Tonkunst.
 Bargetz, dñgl., Musik-Direktor.
 Ad. Schulze, dñgl., Vorsteher der Gesangabteilung in der Königl.
 lichen Hochschule für ausübende Tonkunst.
 Rudorff, dñgl., erster Lehrer der Instrumental-Abteilung daselbst.
 Haupt, dñgl., Direktor des Institutes für Kirchenmusik.
 Commer, Prof.
 Schneider, dñgl.
 Dr. Spitta, dñgl., zweiter Sekretär.
 Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rat, f. vorh.
 de la Croix, Geh. Ob. Reg. Rat, f. vorh.

b. Mitglieder.

1. Hiesige ordentliche Mitglieder.

aa. Sektion der bildenden Künste.

Vorsitzender: Hitzig, Geh. Reg. Rat, f. vorh.

- Adler, Geh. Bau- und Vortrag. Rat, Prof.
 Afinger, Prof., Bildhauer.
 Amberg, dsgl., Genremaler.
 R. Becker, dsgl., Geschichtsmaler, f. vorh.
 Oskar Begas, dsgl., Geschichts- und Bildnißmaler.
 Reinhold Begas, dsgl., Bildhauer, f. vorh.
 E. Biermann, dsgl., Landschaftsmaler.
 G. Biermann, Bildnißmaler.
 Bleibtreu, Prof., Schlachtenmaler.
 Dr. Böttcher, dsgl., Architekt.
 E. Burger, dsgl., Zeichner und Maler.
 Casper, Kupferstecher.
 Cretius, Prof., Geschichtsmaler.
 Däge, dsgl., Geschichtsmaler, f. vorh.
 Dr. Drake, dsgl., Bildhauer, f. vorh.
 Ende, Baurat, f. vorh.
 Eybel, Prof., Geschichtsmaler, f. vorh.
 Fackert, Lithograph.
 Genß, Geschichtsmaler.
 Gräb, Prof., Hofmaler u., f. vorh.
 Gropius, dsgl., Direktor, Baumeister, f. vorh.
 Habelmann, Kupferstecher.
 Graf v. Harrach, Geschichtsmaler.
 Henning, Prof., Geschichts- und Bildnißmaler.
 Hermann, dsgl., Geschichtsmaler.
 Heyden, Königl. Baumeister.
 Hopfgarten, Prof., Geschichtsmaler.
 Knaus, dsgl., Genremaler, f. vorh.
 Luderich, dsgl., Kupferstecher.
 Mandel, dsgl., Kupferstecher, f. vorh.
 Menzel, dsgl., Geschichts- und Genremaler, f. vorh.
 Paul Meyerheim, Genremaler.
 Möller, Prof., Bildhauer.
 A. Orth, Baurat.
 E. Pape, Prof., Landschaftsmaler.
 Pfannschmidt, dsgl., Geschichtsmaler, f. vorh.
 E. Rabe, Genremaler.
 Raschdorff, Prof. und Baurat.
 G. Richter, Prof., Geschichts- und Bildnißmaler, f. vorh.
 Zul. Schrader, dsgl., Geschichtsmaler, f. vorh.
 Siemering, dsgl., Bildhauer, f. vorh.
 Gustav Spangenberg, dsgl., Geschichtsmaler.
 Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.
 Steffed, Prof.
 Strack, Geh. Ob. Hof-Baurat u., f. vorh.

Bogel, Prof., Xylograph.
 v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, f. vorh.
 Alb. Wolff, Prof., Bildhauer, f. vorh.
 Wilh. Wolff, dsgl., Bildhauer.
 Wredow, dsgl., Bildhauer, f. vorh.

bb. Musikalische Sektion.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsigender: Taubert, Ob. Kapellmeister.

W. Bargiel, Prof.
 B. Beller mann, dsgl.
 Blumner, dsgl.
 Commer, dsgl., Musik-Direktor, f. vorh.
 Dorn, dsgl., Königl. Kapellmeister a. D.
 Grell, dsgl., Direktor der Sing-Akademie, f. vorh.
 A. Haupt, dsgl., Direktor, f. vorh.
 Dr. Joachim, dsgl., f. vorh.
 Kiel, dsgl., f. vorh.
 Radecke, Königl. Kapellmeister.
 Rieß, Königl. Konzertmeister.
 Zul. Schneider, Prof., f. vorh.
 R. Würst, dsgl.

2. Ehren-Mitglieder der Gesamt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.
 Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
 Seine Kais. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.
 Ihre Kais. und Königl. Hoheit die Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.
 Seine Königl. Hoheit Prinz Karl von Preußen.
 Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Kahrenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herren-Hauses, auf Veynubnen.
 Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rat, f. vorh.
 Se. Exc. Graf v. Redern, Oberst-Kämmerer, Wirkl. Geh. Rat, Gen. Intend. der Königl. Hofmusik ic.
 Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattonitz, Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rat, Ober-Ceremonienmeister ic.

e. Akademische Meister-Ateliers

für Maler: v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
 Knaus, Prof., Genremaler.
 für Bildhauer: R. Begas, Prof., Bildhauer.
 für Kupferstecher: Mandel, Prof., Kupferstecher.

d. Allgemeine Akademie der bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geschichtsmaler.

e. Kunst- und Gewerkschule zu Berlin.

(NW. Universitäts-Straße 6.)

Direktor: M. Gropius, Prof., Baumeister.

f. Hochschule für Musik.

aa. Abteilung für musikalische Komposition.

(NW. Universitäts-Straße 6.)

Grell, Prof.

Laubert, Ober-Kapellmeister.

Kiel, Prof.

Bargiel, dsgl.

bb. Abteilung für ausübende Tonkunst.

(NW. Königsplatz 1.)

Direktor: Dr. S. Joachim, Prof.

g. Institut für Kirchen-Musik.

(Unterrichtssaal: O. Alexandersstr. 22. — Geschäftssaal: SO. Dönhofsstr. 2.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftssaal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

Protector.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz
des Deutschen Reiches und von Preußen.

General-Direktor (Stelle z. Z. unbesetzt).

General-Sekretär.

Dieliß, Geh. Reg. Rat.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Meyer.

Direktorialassistent: Dr. Bode.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

D. Begas, Prof., Geschichtsmaler.
 Dr. Grimm, Prof.
 Dr. Jordan, Direkt. der National-Galerie.
 G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.

2. Sammlung der Skulpturen und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Conze, Prof.
 Direktorialassistent, kommissarisch: Dr. Bode.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen:

a. für die antike Plastik:

Dr. G. Hübner, Prof.
 A. Wolff, Prof., Bildhauer.
 Stellvertreter: Dr. Robert, Prof.
 Siemering, Prof., Bildhauer.

b. für die Plastik des Mittelalters und der Renaissance:

Sußmann-Hellborn, Bildhauer.
 A. v. Bederath.
 Stellvertreter: R. Begas, Prof., Bildhauer.
 Dr. Dobbert, Prof.

3. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rat, Prof.
 Direktorialassistent: Dr. Treu.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. G. Hübner, Prof.
 Dr. Lessing, Prof., Direkt. der Samml. im Kunstgewerbe-Museum.
 Stellvertreter: Dr. Robert, Prof.
 Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

4. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Friedländer.
 Direktorialassistenten: Dr. v. Sallet.
 Dr. Erman.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Droysen, Prof.
 Dr. Mommsen, Prof.
 Stellvertreter: Dannenberg, Stadt-Ver.-Rat.
 Dr. Sachau, Prof.

5. Kupferstichkabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
 Direktorialassistent: Dr. v. Seydlitz.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Grimm, Prof.

A. v. Beckerath.

Stellvertreter: Dr. Jordan, Direkt. der National-Galerie.
Dr. Dobbert, Prof.**6. Ethnologische Sammlung und Sammlung nordischer Altertümer.**

Direktor: Dr. Bastian, a. ord. Prof.

Direktorialassistent: Dr. Voß.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Virchow, Geh. Mediz. Rat, Prof.

Dr. Friedr. Sager.

Stellvertreter: Dr. W. Reiff.
Dr. Weßstein, Konsul a. D.**7. Sammlung der ägyptischen Altertümer.**Direktor: Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rat, Prof., Ober-
Bibliothekar.

Direktorialassistent: A. Stern.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Sachau, Prof.

Dr. Schrader, Prof.

Stellvertreter: Dr. Döbhausen, Geh. Ob. Reg. Rat a. D.
Dr. Dillmann, Prof.**G. National-Galerie zu Berlin.**

(C. Hinter dem neuen Nachhof 3.)

Direktor: Dr. Jordan.

Direktorialassistent: Dr. Dohme.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Professor.

J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).**1. Königliche Bibliothek.**

(W. Platz am Opernhause.)

Ober-Bibliothekar.

Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rat, ord. Prof., Mitglied der Akademie
der Wissenschaften.

Bibliothekare.

Dr. Buschmann, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 = Schrader.
 = Rose.

Kustoden.

Dr. Herm. Müller. Dr. Söchting.
 = Grützmaker. = Erman.
 = Trautwein von Belle. = Kopfermann.

Sekretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrat.
 Jochenß.
 Vogel.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 103.)

Direktor: Dr. Förster, ordentl. Professor.
 Dirigent des Rechen-Institutes der Sternwarte: Dr. Lietjen,
 außerord. Professor.
 Erster Observator: Dr. Becker.
 Zweiter Observator: Dr. Knorre.

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, ordentl. Professor.
 Inspektor: Bouché.

4. Geodätisches Institut für die Zwecke der Europäischen Gradmessung, verbunden mit dem Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Präsident.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gener.-Lieut. z. D.

Wissenschaftlicher Beirat unter dem Vorsitze des
 Präsidenten.

Dr. Auwers, Prof., Mitglied und ständ. Sekret. der Akademie
 der Wissenschaften zu Berlin.
 = H. Bruns, außerord. Professor an der Universität zu Berlin.
 = Helmert, Prof. an der Königl. technischen Hochschule zu
 Aachen.
 = Kronecker, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften
 zu Berlin.
 = Peters, ordentl. Prof. an der Universität und Direktor der
 Sternwarte zu Kiel.
 = Siemens, Mitgl. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Sektionschef.

Dr. Sadebeck, Prof.
 = Börjch, bgl.

Dr. Albrecht, Professor.
 = Fischer.

Assistenten.

Dr. A. Börjch.
 = Löw.
 Richter.

Seibt.
 Werner.
 Dr. Westphal.

Bureau.

Vorsteher: Thurf, Sekret. und Kalkulator.

5. Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Kommissarische Direktion.

Dr. Auwers, Prof. und ständ. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
 = Förster, Prof. und Direktor der Sternwarte zu Berlin.
 = G. Kirchhoff, Geh. Rat, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof. Dr. Vogel.
 Assistent: Dr. Lohse.
 Hülfсарbeiter: = G. Müller.
 = Kempf.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Ostpr.

Rector Magnificientissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen

Friedrich Wilhelm.

Kurator:

Birkl. Geh. Rat und Oberpräsident der Provinz Ostpreußen Dr. v. Horn, Excellenz.

Zeitiger Prorektor:

Prof. Dr. Kupffer.

Von Ostern 1880 ab: Prof. Dr. Weber.

Universitäts-Richter.

Regierungs-Rat Singelmann.

Zeitige Delane:

- a. der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Grau.
- b. der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Dahn.
- c. der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. v. Wittich.
- d. der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Umpfenbach.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Kupffer.
 dem zeit. Vize-Prorektor Prof. Dr. Umpfenbach,
 dem zeit. Stipend.-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
 dem Universitäts-Richter, Reg. Rat Singelmann.

den Delanen der theolog., jurist. und medicin. Fakultäten und
 folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Hildebrandt.	Prof. Dr. Luther.
" " Schirmer.	" " Erbklam.
" " Jordan.	

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.	Dr. Grau.
" Erbklam, Konsistorialrat.	" Jacoby.
" Voigt I., Pfarr. der Altst. Gemeinde.	

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Klöpffer.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sanio, Geh. Justizrat.	Dr. Güterbock.
" Schirmer, dsgl.	" Krüger.
" Dahn.	" Zorn.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Karl Salkowski.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. G. Hirsch, Geh. Mediz. Rat.	Dr. Ernst Neumann II., Mediz. Rat.
" v. Wittich, dsgl.	" Schönborn, dsgl.
" Hildebrandt, Mediz. Rat.	" Raunyn.
" Kupffer.	" Jacobson.
	" Jaffé.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.	Dr. Berthold.
„ Grünhagen.	„ Rud. Schneider.
„ Samuel.	„ Benede.
„ Vincus, Stadt-Physikus und Mediz. Rat.	„ Zul. Caspary.
	„ Burow.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Ob. Stabsarzt.	Dr. Münster.
„ Seydel, Kreis-Wundarzt.	„ Schreiber.
„ Meischke, Direkt. d. städt. Kranken-Anstalt.	„ Beely.
„ Baumgarten.	„ Treitel.
„ Albrecht.	„ Langendorff.
„ v. Seidlitz.	„ Stetter.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I., Geh. Reg. Rat.	Dr. Spürgatis.
„ Hagen, dgl.	„ Freiherr v. d. Golz.
„ Ilse.	„ Ritthausen.
„ Friedländer.	„ Kihner.
„ Rob. Caspary.	„ Bauer.
„ Luther.	„ Weber.
„ Resselmann.	„ Herm. Wagner.
„ Zaddach.	„ Rühl.
„ Schade.	„ Zul. Walter.
„ Umpfenbach.	„ Pruh.
„ Jordan.	„ Loffen.
„ Simson.	„ Pape.
	„ Ludwig.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.	Dr. Saalschütz.
„ Kurfchat, Prediger.	„ Hirschfeld.
„ Lohmeyer.	„ Marel.
„ Quabicker.	„ K. Richter, Depart. Thier- arzt und Veterinär-Assessor.
„ Voigt II.	

c. Privatdozenten.

Dr. v. Kallstein.	Dr. Baumgart, Gymn. Lehrer.
„ Merguet, Gymn. Lehrer.	„ Blochmann.
„ Wihert.	„ Garbe.
„ Senßsch.	„ Schubert.

d. Rektor.

Dr. R. Richter, außerordentl. Prof., Depart. Thierarzt und Veterinär-Assessor.

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und Stoige, Lehrer der Tanzkunst.
akad. Musiklehrer. Heinrich, Lehrer der Steno-

Dr. Keppner, Fächtlehrer. graphie.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Lorkowski, Rechnungsrat, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.

Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Hennig, Rechnungsrat.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Universitäts-Kuratorium.

Stellvertreter:

Der zeitige Rektor, Geheime Justiz-Rat, ord. Prof. Dr. Beseler
und
der Universitäts-Richter, Geheime Justiz-Rat Schulz.

Zeitiger Rektor:

Dr. Beseler, Geheimer Justiz-Rat, ord. Prof.

Universitäts-Richter:

Schulz, Geheimer Justiz-Rat.

Zeitige Dekane:

a. der theologischen Fakultät: Dr. Kleinert, Konsistorialrat, ordentl. Prof.

b. der juristischen Fakultät: Dr. Bruns, Geheimer Justizrat, ordentl. Prof.

c. der medizinischen Fakultät: Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rat, ordentl. Prof.

d. der philosophischen Fakultät: Dr. Hübner, ordentl. Prof.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor Dr. Zeller, Geheim. Regierungsrat, ordentl. Prof.

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

Dr. Mommsen, ord. Prof.

• du Bois-Reymond, Geheim. Medizinal-Rat, ord. Prof.

• Weierstraß, ord. Prof.

• Kummer, Geheim. Regierungsrat, ord. Prof.

• Helmholtz, Geh. Rat, ord. Prof.

Fakultäten.**1. Theologische Fakultät.****a. Ordentliche Professoren.**

- Dr. Dorner, Ober-Konsistorial-Rat und Mitglied des Evang. Oberkirchenraths.
 • Semisch, Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
 • Steinmeyer.
 • Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 • Weiß, Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
 • Pfeleiderer.
 • Kleinert, Konsistorialrat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

- Dr. Brückner, Ober-Konsistorialrat, Vize-Präsident des Evang. Oberkirchenraths, General-Superintendent und Propst zu Berlin.
 • Frhr. v. d. Holtz, Ober-Konsistorialrat, Mitglied des Evang. Oberkirchenraths und Propst von St. Petri.

c. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-------------|-----------------|
| Lic. Batke. | Lic. Dr. Straß. |
| Dr. Piper. | • • Commassch. |
| • Meßner. | |

d. Privatdozenten.

- | | |
|-------------|-----------------|
| Lic. Plath. | Lic. Dr. Rowad. |
|-------------|-----------------|

2. Juristische Fakultät.**a. Ordentliche Professoren.**

- Dr. Bessler, Geh. Justizrat, Mitglied des Herrenhauses.
 • Bruns, Geh. Justizrat, Mitgl. der Akademie der Wissenschaften.
 • Dernburg, Geh. Justizrat, Mitglied des Herrenhauses.
 • Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rat.
 • Berner, Geh. Justizrat.
 • Goldschmidt, dsgl.
 • Hirschius.
 • Brunner.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

- Dr. Hegidi, Geh. Legations-Rat z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

- Dr. Baron.
 • Lewisch.

Dr. Dambach, Geh. Ober-Postrat, vortrag. Rat und Justiziarus
im General-Postamt.

• v. Cuny, Appellationsgerichtsrat a. D.

• Kubo, Amtsgerichtsrat.

d. Privatdozenten.

Dr. Fr. Ed. M. Schmidt. Dr. Bernstein.

• Ryd, Landgerichtsrat.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Langenbeck, Geh. Ober-Mediz. Rat und General-Arzt I. Kl.

• Reichert, Geh. Medizinal-Rat, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften.

• Bardeleben, Geh. Medizinal-Rat, General-Arzt I. Kl.

• Virchow, Geh. Medizinal-Rat, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften.

• Frerichs, Geh. Ober-Medizinal- und vortragender Rat im
Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

• du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rat, Mitglied und
beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.

• Hirsch, Geh. Medizinal-Rat.

• Leyden, dsgl.

• Gussow.

• Schröder.

• Liebreich.

• Schweigger.

• Westphal.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch.

• Gurlt.

• Liman, Geh. Mediz. Rat,
gerichtl. und Stadtphysikus.

• Skrzeczka, Geheimer und
Regierungs-Mediz. Rat.

• Meyer.

• Hartmann.

• Lewin.

• Jacobson.

• Albrecht.

• Munk.

• Waldenburg.

Dr. Lucae.

• Ernst Salkowski.

• Fritsch.

• Kränkel, Oberstabs- und
Reg. Arzt.

• Senator.

• Busch.

• Kroneder.

• Hassbender.

• Schöler.

• Hirschberg.

• Krönlein.

• Küster, Sanitätsrat.

c. Privatdozenten.

- | | |
|--|---|
| Dr. v. Lauer, Geh. Sanit. Rat,
Leibarzt Sr. Majestät des
Kaisers und Königs, Gen.
Stabs-Arzt der Armee, Chef
des Milit. Medizin. Wesens. | Dr. Steinauer. |
| = Bergson. | = Ewald. |
| = Kristeller, Geh. Sanitäts-
rat. | = Perl. |
| = Mitscherlich. | = Gurschmann. |
| = Schelske. | = Guttstadt. |
| = Tobold, Sanitätsrat. | = Löhlein. |
| = Burchardt, Oberstabsarzt. | = Max Wolff. |
| = Guttmann. | = Bernick. |
| = Zülzer. | = Landau. |
| = Zul. Wolff. | = Martin. |
| = Falk, Kreisphysikus. | = Litten. |
| = Sander. | = Trautmann, Oberstabs-
und Reg. Arzt. |
| = Rieh. | = Wolffbügel, Kaiserl. Reg.
Rat und Mitgl. des Reichs-
Gesundheits-Amtes. |
| = Mendel. | = Adamkiewicz. |
| = Bernh. Fränkel, Sanitäts-
rat. | = Alb. Fränkel. |
| = Bernhardt. | = Remak. |
| = Weber-Viel. | = Klügge. |
| = Bernich. | = Christiani. |
| = Mayer, Sanitätsrat. | = Weit. |
| = Güterbod. | = Friedländer. |
| = Schiffer. | = Gad. |
| | = Horstmann. |
| | = Runge. |
| | = Salomon. |

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

- Dr. v. Ranke, Geh. Reg. Rat, Historiogr. des Preuß. Staates,
Mitgl. der Akad. der Wissensch., Kanzler des Ordens pour
le mérite für Wissenschaft und Künste.
- = Joh. Gust. Droysen, Historiograph der brandenburgischen
Geschichte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - = Kummer, Geheimer Regierungsrat, Mitglied der Akademie
der Wissenschaften.
 - = Zeller, Geh. Regierungsrat, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften.
 - = Helmholtz, Geh. Rat, Mitglied der Akademie der Wissensch.
 - = Lepsius, Geh. Reg. Rat und Ober-Bibliothek., Mitglied der
Akademie der Wissenschaften.
 - = Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie
der Wissenschaften.

- Dr. Gustav Kirchhoff, Großherzogl. Bad. Geheimer Rat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- Müllenhoff, Geheimer Regierungsrat, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
 - Curtius, Geheimer Regierungsrat, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des Antiqu. der K. Museen.
 - Bahlen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Peters, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Harms, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - K. Wilh. Riess, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Wattenbach.
 - Eberh. Schrader, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - A. B. Hofmann, Geh. Reg. Rat, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kais. Patentamtes.
 - Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Beyrich, Geh. Bergrat, Mitgl. der Akad. der Wissenschaften.
 - Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Ad. Wagner, Mitglied des statist. Bureau's.
 - Fr. Albr. Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - v. Treitschke.
 - Schwendener, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Echerer.
 - C. B. C. Hübner.
 - A. Tobler.
 - Eichler, Direktor des Königl. botanischen Gartens.
 - Jagić.
 - Sachau.
 - Held.
 - Grimm.
 - Joh. Schmidt.
 - Heinrich Kiepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Wehský, Oberbergrat a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
 - Förster, Direktor der Königl. Sternwarte.
 - Ruppa.
 - Robert.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Sazarus.

c. Lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Vorchardt, Professor.

- Kronecker, Professor.
- Baß, Geh. Reg. Rat, Professor.

d. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| Dr. Michelet. | Dr. Ascher son. |
| • Schott. | • v. Martens. |
| • Werder, Geh. Reg. Rat. | • Lietjen. |
| • Ferd. Heinr. Müller. | • Sell, Kaiserl. Reg. Rat |
| • Geppert. | und Mitglied des Reichs- |
| • Dieterici. | Gesundheits-Amtes. |
| • Althaus. | • Spitta, ständiger Sekretär |
| • G. R. Schneider. | der Akademie der Künste. |
| • Steinthal. | • Meißner, Geh. Reg. Rat |
| • Beller mann. | im Kaiserl. Statistischen Amte. |
| • Roth, Mitglied der Akad. | • Berendt, Landesgeologe. |
| der Wissenschaften. | • Bruns. |
| • Mullach. | • Wangerin. |
| • Wichelhaus, Mitglied des | • Prätorius. |
| Kais. Patent-Amtes. | • Breßlau. |
| • Orth. | • Paulsen. |
| • Garcke. | • Pinner. |
| • Bastian. | • Dames. |
| • Rny. | • Liebermann. |

Dr. Fessen, außerord. Prof. an der Universität zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Dr. A. W. F. Schulz, Geh. | Dr. Henning. |
| Medizinal-Rat. | • Droyen. |
| • Märker, Professor. | • Arzruni. |
| • Hoppe, dgl. | • Seefeld. |
| • Hassel, Geh. Archivrat. | • Baumann, Professor. |
| • Löffen. | • Oldenberg. |
| • Kayser. | • Zimmer. |
| • Geiger. | • Liebisch. |
| • Wittmach. | • Tiemann. |
| • Neesen, Professor. | • v. Gizeki. |
| • Magnus. | • Gaspary. |
| • Treu. | • Biedermann. |
| • Jordan, Direkt. der Königl. | • Zahn. |
| National-Galerie. | • Heller. |
| • Glau. | • Büding. |
| • Barth. | • Döhner. |
| • Aron. | • Westermaier. |
| • Casson, Professor. | • v. Kaufmann. |

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Rektor der Stenographie.
 Napier, Rektor der englischen Sprache.

Exerzitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Rechtlehrer.

Freising, Universitäts-Langlehrer.

Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Kanzlei-Rat, Universitäts-Sekretär.

Wegel, Universitäts-Rektorat-Sekretär.

Polenz, Geheimer Rechnungs-Rat und Universitäts-Quästor.

Schmidt, Aktuaris, Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium der Universität

verwalten stellvertretend die Geh. Regierungsräte: Professor Dr. Baumstark und Amtshauptmann Hähnisch.

Zeitiger Rektor.

Dr. Häberlin, ord. Prof.

Universitäts-Richter.

Bath, Universitäts-Syndikus.

Zeitige Dekane.

a. der theologischen Fakultät: Dr. Cremer, ord. Prof.

b. der juristischen Fakultät: Dr. Burdhard, ord. Prof.

c. der medizinischen Fakultät: Dr. Grohé, ord. Prof.

d. der philosophischen Fakultät: Dr. Kießling, ord. Prof.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, — von welchen der Dekan der philosophischen Fakultät zugleich als Prorektor fungirt, — zur Zeit aus den Senatoren Dr. Schwanert.

• Landois.

• E. Baumstark.

• Gerstäder.

• Hölder.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. Wiefeler, Konsist. Rat, Mitglied des Königl. Konsistoriums von Pommern.

- theol. et phil. Hanne, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.
- theol. et phil. Böckler.
- theol. Gremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.
- theol. Wellhausen.

b. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin.	Dr. Behrend.
• Burdhard.	• Hölder.
• Bierling.	

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Franken.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Budge,	Dr. Hüter.
Geh. Mediz. Rat.	• Landois.
• Pernice, bögl.	• Schirmer.
• Grohé.	• Eulenburg.
• Mosler.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.

- Häckermann, Königl. Kreisphysikus.
- Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.
- P. Vogt.
- Krabler.

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanitäts-	Dr. Frhr. v. Preuschen von
Rat.	und zu Liebenstein.
• Sommer, Prof.	• A. Budge.
• Schüller.	• Beumer.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Hünefeld.

- jur., oeconom. polit. et phil. C. Baumstark, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Höfer.	Dr. jur. et phil. Kießling.
• med. et phil. Münter.	• Schuppe.
• med. et phil. Freiherr von	• Ulmann.
Feilisch.	• Thomé.
• theol. et phil. Baier.	• Schwanert.
• med. et phil. Simpriht.	• v. Wilamowitz-Möllén-
• Ahlwardt.	dorff.
• Susemihl.	• med. et phil. Gerstäcker.
• Hirsch.	• Reifferscheid.
• Preuner.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schmitz.	Dr. Minnigerode.
• med. et phil. Zessen.	• F. Baumstark.
• Scholz.	• Pyl.

c. Privatdozenten.

Dr. F. Vogt.	Dr. Varnhagen.
• Lütjehann, Gymn. Oberl.	• Zachariä.
• Mücke.	

Lehrer für Künste.

Bemmann, Musikdirektor.

Weiland, Zeichenlehrer.

Ränge, Turnlehrer.

Beamter.

Treptow, Rechnungsrat, Universitäts-Sekretär und Quästor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator der Universität.

v. Seydewitz, Oberpräsident von Schlesien.

Rektor und Senat für das Jahr 1879/80.

Rektor: Prof. Dr. Weinhold.

Errektor: Prof. Dr. Spiegelberg, Geh. Mediz. Rat.

Universitäts-Richter: Appellationsgerichts-Rat Dames.

Dekan der evangel. theol. Fakultät: Prof. Dr. Geh, Konsistorial-

Rat.

Dekan der kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. Probst.

Dekan der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Gierke.

Dekan der medicin. Fakultät: Prof. Dr. Hesse.

Dekan der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Grube, Russ. Staatsrat.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Stenzler, Geh. Reg. Rat.	Prof. Dr. Ed. Brie.
" " Friedlieb.	" " Weber.
" " Schröter.	

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Häbiger.	Dr. Schulz.
" Meuß, Konsist. Rat.	" Hahn.
" Geh, dñgl.	" Weingarten.

b. Ordentlicher Honorar-Professor:

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

c. Privat-Dozent:

Lic. theol. Lemme.

2. Katholisch-Theologische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Friedlieb.	Dr. Lämmer, Domherr.
" Bittner.	" Scholz.
" Probst.	

b. Privat-Dozent:

Dr. Krawuſky.

3. Juristische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Husche, Geh. Justizrat.	Dr. Gierke.
" Giesler, Fürstbisch. Konsist. Rat.	" Ed.
" Schwanert.	" Seuffert.
	" Brie.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eberty.	Dr. Bruck.
-------------	------------

4. Medizinische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Häser, Geh. Mediz. Rat.	Dr. Fischer, Mediz. Rat.
" Heidenhain.	" Hörster.
" Spiegelberg, Geh. Mediz. Rat.	" Hesse.
" Biermer, dñgl.	" Ponfisch.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Reumann.	Dr. Scheidlen.
• Klopsch, Mediz. Rat.	• Richter, Oberstabsarzt.
• Voltolini, Kreisphysikus	• Hirt, Stadtphysikus.
a. D.	• Simon.
• Friedberg, Kreisphysikus.	• Sommerbrodt.
• Auerbach.	• Berger.
• H. Cohn.	

c. Privat-Dozenten:

Dr. Brud.	Dr. Kolaczek.
• Gottstein.	• Soltmann.
• Fränkel.	• Rosenbach.
• Joseph.	• Buchwald.
• Magnus.	• Strasser.
• Grüpner.	• Jacobi.
• Gabriel.	• Wiener.
• Born.	• Marchand.

5. Philosophische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rat.	Dr. Karl Neumann, Geh. Reg. Rat.
• Löwig, dgl.	• Meyer.
• Göppert, Geh. Mediz. Rat.	• Pold.
• Grube, Russ. Staatsrat.	• Dilthey.
• Stenzler, Geh. Reg. Rat.	• Reifferscheid.
• Weinhold.	• Rehring.
• Röpell, Mitgl. d. Herren-	• Magnus.
hauses.	• H. Cohn.
• Römer, Geh. Bergrat.	• Brentano.
• Funfmann.	• Gröber.
• Herp.	• Rosaneß.
• Galle.	• Weber.
• Rosbach.	• Dove.
• Schmölbers.	
• Schröter.	

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Grünhagen, Archiv-Rat.	Dr. Caro.
• A. Schulz.	• Parisch.
• Körber.	• Kaimel.
• Dorn.	• Freudenthal.
• v. Lasaulx.	• v. Richter.

c. Honorar-Professor:

Dr. Gräp.

d. Privat-Dozenten:

Dr. Oginski, Professor.	Dr. Lichtenstein.
„ Kölbing.	„ Gothein.
„ Robertag.	„ Schottky.
„ Hillebrandt.	„ Auerbach.

Sprach- und Kunst-Unterricht.

Lektor der französischen Sprache: Freymond.

Lektor honor. der polnischen Sprache: Dr. jur. Krainöki.

Musiklehrer: Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor.

„ Brojig, Musikdirektor und Domkapellmeister.

Zeichner: Ahmann.

Fecht- und Voltigirmeister: Pfeifer.

Universitäts-Beamte.

Rendant und Quästor: Klepper.

Sekretär: Nabbyl.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Kurator der Universität.

Geheimer Ober-Regierungsrat D. Ködenbeck.

Rektor.

Vom 12. Juli 1879 bis 12. Juli 1880.

Prof. Dr. Meier.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Königl. Landgerichtsrat.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1880.

1. In der theologischen Fakultät:

Prof. Dr. Jacobi.

2. In der juristischen Fakultät:

Prof. Dr. Pernice.

3. In der medizinischen Fakultät:

Prof. Dr. Gräfe.

4. In der philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. Heine.

Das Generalkonzil

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-
richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus den ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitätsrichter.

Senatoren

vom 12. Juli 1879 bis 12. Juli 1880.

Prof. Dr. Beyerlag.

Geh. Mediz. Rat, Prof. Dr. Dilschhausen.

Prof. Dr. Reil.

" " Droyßen.

" " Hiller.

Universitäts-Medil.

Prof. Dr. Gösche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Jacobi.

" Schlotmann.

" theol. et phil. Köstlin, Konsistorialrat, ordentliches Mitglied des Konsistoriums der Prov. Sachsen.

" Beyerlag.

" Riehm.

" Hering.

" Röhler.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Regierungsrat.

Lic. theol., Dr. phil. Lischadert.

c. Privatdozent.

Lic. theol., Dr. phil. Smeud.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Witte, Geh. Dr. jur. et phil. Alfred Pernice.

Justiz-Rat.

" Dohow.

" Fitting.

" Boretius.

" Ernst Meier.

" Fastig.

b. Privatdozenten.

Dr. Schollmeyer.

Dr. Arndt, Kreisrichter a. D.

" Merkel.

und Justitiarius b. Königl.

" v. Lilienthal.

Ober-Bergamt.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Vogel	Dr. Rich. Volkmann, Geh.
• Krahmer, Geh. Mediz. Rat,	Mediz. Rat.
Kreisphysikus.	• Bernstein.
• Weber, Geh. Mediz. Rat.	• Alfred Gräfe.
• Dilschhausen, bgl.	• Steudener.
• Ackermann.	• Hippius, Direktor der Pro-
• Welfer.	vinz. Irren-Heilanst. b. Niet-
	leben.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwarze.	Dr. Rohlschütter.
• Rasse.	• Fritsch.

c. Privatdozenten.

Dr. Jahn.	Dr. Solger.
• Holländer, Prof.	• Genzmer.
• Rich. Pott.	• Krause.
• Seelsigmüller.	• Kühner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. August Rosenberger.	Dr. Zul. Kühn.
• Fried. Pott.	Lic. theol., Dr. phil. Grosse.
• Erdmann.	Dr. Dümmler.
• Knoblauch, Geh. Reg.	• Haym.
Rat, Präsident der Kaiserl.	• Kraus.
Leopold. Carolinisch. Deutsch.	• Conrad.
Akad., Mitglied des Herren-	• Gust. Droysen.
hauses.	• Alfred Kirchhoff.
• phil. et med. Heintz.	• Hiller.
• Heine.	• Dittenberger.
• Zacher.	• Suchier.
• Keil.	• v. Fritsch.
• Ulrici.	• Elze.
• Siebel.	• Cantor.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eisehart.	Dr. Ewald.
• Herberg.	• Rathke.
• Taschenberg.	• Püß.
• Freytag.	• Schum.
• Märcker.	• Ernst Schmidt.
• Büst.	• Oberbeck.
• Heydemann.	• Kirchner.
• Aug. Müller.	

c. Privatdozenten.

Dr. H. Krause, Prof.	Dr. Konr. Zacher.
„ Cornelius.	„ Joh. Schmidt.
„ Brauns.	„ Lüddecke.
„ Jürgenß.	„ Credner.
„ Krohn.	„ Bartholomä.
„ Thiele.	„ Laschenberg.
„ Gering.	„ Dreher.

Sektoren.

Dr. phil. Franz, Universitäts-Musikdirektor.
 Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
 v. Liedemann, Königl. Landbaumeister.

Sprachlehrer.

Dr. Wardenburg (für franz. Sprache).
 „ Aue (für engl. Sprache).

Exerzitienmeister.

Löbeling, Sechtmeister.
 André von Arleben-Magnus, Univers. Stallmeister.
 Rocco, Tanzmeister.
 Schend, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.

Universitätsbeamte.

Hupe, Kuratorial-Sekretär (beauftragt).
 W. Rose, Universitäts-Sekretär.
 Rendant und Quastor (Stelle z. B. erledigt).

Universitäts-Architekt.

Land-Baumeister v. Liedemann (beauftragt).

6. Universität zu Kiel.

Universitäts-Kurator.

Dr. theol. et juris Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Prof. Dr. Karl Möbius bis 5. März 1880, dann Prof. Dr. Bieding.

Deane

a. der theologischen Fakultät:

Prof. Dr. Haupt bis 1. Januar 1880, von da an Kirchenrat
 Prof. Dr. Lüdemann.

b. der juristischen Fakultät:

Prof. Dr. Bieding bis 1. Januar 1880, von da an Prof. Dr. Brodhaus.

c. der medizinischen Fakultät:

Prof. Dr. Flemming.

d. der philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. G. Hoffmann.

Akademischer Senat.

Der Rektor.

Der Prorektor: Prof. Dr. Schirren bis 5. März 1880, dann Prof. Dr. Karl Möbius.

Die vier Dekane.

Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, im Winter-Semester 1879/80:

Prof. Dr. Schott. Prof. Dr. Pochhammer.

" " Lübbert.

" " Pischel.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Eüdemann, Dr. fr. Nissch.

Kirchenrat.

" W. Möller.

" Klostermann.

" Haupt.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol., Dr. phil. H. Eüdemann.

c. Privatdozent.

Lic. theol., Dr. phil. Bätthgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Reuner, Geh. Justizrat. Dr. Brodhaus.

" Hänel.

" Schott.

" Bieding.

b. Privatdozent.

Dr. Böge, Rechtsanwalt und Notar.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Eizmann, Etatsrat.	Dr. Heller.
• Esmarck, Geh. Mediz. Rat.	• Bölders.
• Jensen.	• Flemming.
	• Quincke, Mediz. Rat.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bodendahl, Reg. und Mediz. Rat.	Dr. Petersen.
• Edleffen.	• Pansch.
	• Sald.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rat.
• Seeger.
• Dähnhardt.
• Werth.
• Reuber.

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Friede die wider-
rufliche Erlaubniß zur Haltung von Vorlesungen in der Zahn-
heilkunde erteilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rat.	Dr. Ladenburg.
• Himly.	• K. A. F. Peters.
• Karsten.	• Lübbert.
• Seelig.	• Schirren.
• Thaulow, Geh. Reg. Rat.	• Pfeiffer.
• Weyer.	• Fischel.
• Theodor Möbius.	• Fochhammer.
• Karl Möbius.	• Engler.
• F. G. E. Hoffmann.	• Stimming.
• Bachhaus.	• Theob. Fischer.
	• B. Erdmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Blas.	Dr. Fasse.
• Busolt.	

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Professor.	Dr. E. Weber.
• Alberti.	• H. Möller.
• Emmerling.	• Pietsch.
• K. F. W. Peters.	

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.

Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.

Voos, Lehrer der Zeichenkunst.

Brandt, Lehrer der Fächkunst.

Beamte.

Syndikus: (Stelle z. Z. erledigt).

Schmidt, Quästor und Aedil (kommissarisch).

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Kurator der Universität.

Dr. v. Barnstedt, Geh. Reg. Rat.

Prorektor

bis 1. September 1880.

Profess. Dr. Leber.

Universitäts-Richter.

Rose, Univers. Rat.

Defane

a. der theologischen Fakultät

bis 15. Oktober 1880.

Dr. Schöberlein, Abt und Konsist. Rat.

b. der juristischen Fakultät

bis 18. März 1880.

Dr. Dove, Geh. Justizrat.

c. der medizinischen Fakultät

vom 1. Januar bis 30. Juni 1880.

Dr. Henle, Ob. Mediz. Rat.

d. der philosophischen Fakultät

bis 30. Juni 1880.

Dr. Sauppe, Geh. Reg. Rat.

Senat.

Vorsitzender: Profess. Dr. Leber, Prorektor.

Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Rat Rose.

Fakultäten.**1. Theologische Fakultät.****a. Ordentliche Professoren.**

- | | |
|---|----------------------------|
| Dr. Schöberlein, Abt und
Konfist. Rat. | Dr. Ritschl, Konfist. Rat. |
| • Wiesinger, Konfist. Rat. | • Reuter, dsgl. |
| • Wagenmann, dsgl. | • Schulz. |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|---------------|-----------|
| Dr. Lünemann. | Dr. Duhm. |
|---------------|-----------|

c. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Wendt.

2. Juristische Fakultät.**a. Ordentliche Professoren.**

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| Dr. Schöl, Geh. Justizrat. | Dr. Frensdorff. |
| • v. Thering, dsgl. | • Sohn, Geh. Justizrat. |
| • Mejer, dsgl. | • Hartmann, dsgl. |
| • Dove, dsgl. | • v. Bar, dsgl. |
| • Ziebarth. | |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|------------|---------------|
| Dr. Wolff. | Dr. Leonhard. |
|------------|---------------|

c. Privatdozenten.

- | | |
|--------------|---------------|
| Dr. Sidel. | Dr. v. Kries. |
| • Ehrenberg. | |

3. Medizinische Fakultät.**a. Ordentliche Professoren.**

- | | |
|----------------------------------|------------|
| Dr. Böbler, Geh. Ob. Mediz. Rat. | Dr. Meyer. |
| • Baum, dsgl. | • Leber. |
| • Henle, Ob. Mediz. Rat. | • Ebstein. |
| • Hasse, Geh. Hofrat. | • Marmé. |
| • Meißner, Hofrat. | • König. |
| • Schwarß, dsgl. | • Orth. |

b. Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-------------|---------------|
| Dr. Himly. | Dr. Husemann. |
| • Herbst. | • Rosenbach. |
| • Krause. | • Eichhorst. |
| • Rohmeyer. | |

c. Privatdozenten.

- | | |
|-------------|------------------|
| Dr. Biese. | Dr. Deutschmann. |
| • Hartwig. | • Riedel. |
| • v. Brunn. | • Bürkner. |

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Hofrat.	Dr. de Lagarde.
„ Hanssen, Geh. Reg. Rat.	„ Baumann.
„ Bohp.	„ Pauli.
„ v. Leutsch, Hofrat.	„ Drechsler.
„ Bertheau, Geh. Reg. Rat.	„ Henneberg.
„ Lope, dñgl.	„ Ehlers.
„ Eisting.	„ Hübner.
„ Büstenfeld.	„ Wilmanns.
„ Wieseler.	„ Schwarz.
„ W. Müller.	„ Weizsäcker.
„ Sauppe, Geh. Reg. Rat.	„ Klein.
„ Griepenkerl.	„ Dilthey.
„ Stern.	„ Volquardsen.
„ Benfey.	„ Graf zu Solms-Laubach.
„ Th. Müller.	„ Reinke.
„ Schering.	

b. Honorar-Professor.

Dr. Soetbeer, Geh. Reg. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bodeker.	Dr. Steindorff.
„ Krüger.	„ Gödeke.
„ Klinkersues.	„ Esser.
„ v. Uslar.	„ Fid.
„ Ennepcr.	„ Veiper.
„ Riede.	„ Rehnisch.
„ Tollen.	„ Bezzenberger.

d. Privatdozenten.

Dr. Littmann, Assessor.	Dr. Gilbert.
„ Büstenfeld, dñgl.	„ Müller.
„ Wilken.	„ Krümmel.
„ Post.	„ Himstedt.
„ Lang.	„ Bechtel.
„ Fesca.	„ Spengel.
„ Bernheim.	„ Polstorff.
„ Höhlbaum.	„ v. Duhn.
„ Fromme.	„ Brückner.
„ Ueberhorst.	„ Schering.
„ Falkenberg.	„ Fettner.

Universitäts-Bauamt.

Bedmann, Baurat.

Kortüm, Baumeister.

Lehrer für Künste, Exerzitienmeister.

Schweppe, Stallmeister.

Hille, Musikdirektor.

Peters, Zeichenlehrer, Konservator der Kunstsammlung.

Grüneflee, Fechtmeister.

Hölzke, Tanzmeister.

Beamte der Universität.

Rose, Univers. Rat, Rendant der Univers. Kasse.

Möbius, Univers. Kurat. Sekretär.

Pauer, Univers. Sekretär, Quästor.

8. Universität zu Marburg.

Universitäts-Kuratorium.

Der dermalige Rektor Professor Dr. Cäsar und der ordentliche
Professor Geheime Justiz-Rat Dr. Fuchs.

Rektor:

Dr. Cäsar, ord. Prof.

Prorektor:

Dr. E. Schmidt, ord. Prof.

Der akademische Senat

besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Scheffer, Ober-Konsistorialrat, Superintendent
der reformirten Diözese Marburg.

Dr. theol. et phil. Ranke, Konsistorialrat.

" " " " Dietrich.

" " " " Heinrich.

" " " " Brieger.

Lic. Herrmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. et Dr. phil. Kolbe.

c. Privat-Dozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Kessler.

" " " " Cornill.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Röstel.	Dr. Abbelohde, Mitglied des
„ Arnold.	Herrenhauses.
„ Fuchs, Geh. Justiz-Rat,	„ Enneccerus.
ständ. Mitgl. d. Kuratoriums.	„ Westerkamp.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Platner.

c. Privatdozenten.

Dr. B. Schmidt.	Dr. Pescatore.
„ B. F. S. Wolff.	„ Franz.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Heusinger, Geh. Mediz. Rat.	Dr. Beneke, Geh. Mediz. Rat.
„ Rasse, dgl.	„ Mannkopff.
„ Moser, dgl.	„ Schmidt-Rimpler.
„ Fald.	„ Gramer, Direktor der
„ Dohrn.	Landes-Irrenheilanstalt.
„ Lieberkühn.	„ Külz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener.
„ Horstmann, Sanitätsrat und Kreisphysikus.
„ Lohs.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.	Dr. Gasser.
„ v. Heusinger.	„ Schottelius.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Stegmann.	Dr. F. Just.
„ „ „ Zwenger.	„ Bergmann.
„ Dunder, Geh. Vergrat.	„ med. et phil. Greeff.
„ Glaser.	„ Stengel.
„ Herrmann.	„ Warrentrapp.
„ Bigand.	„ Zinde.
„ Gäsar.	„ H. Cohen.
„ L. Schmidt.	„ Rein.
„ Melde.	„ v. Könen.
„ Diezel.	„ Riese.
„ Luca.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach.
" Heß.

Dr. Braun.
" v. Sybel.

c. Privatdozenten.

Dr. Feußner.
" Mösta.

Dr. Fittica.
" Lenz.

Lic. theol. et Dr. phil. Kessler
(s. auch theol. Fakultät).

" Virt.
" Schanz.

In Künsten und Leibesübungen geben Unterricht:
Wolff, Universitäts-Musikdirektor.
Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.
Harmß, Fechtlehrer.
Daniel, Univers. Reitlehrer (auftragsweise).

Beamte der Universität.

Platner, Syndikus und Sekretär.
Stiebing, Universitäts-Sekretär.
Dörffler, Universitäts-Rendant und Quästor.
Meydenbauer, Bauinspekt., Universitäts-Architekt (auftragsw.).

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator der Universität.

Dr. Beseler, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. v. Hanstein, Geh. Reg. Rat.

Universitäts-Richter.

Brochhoff, Oberberggrat.

Zeitige Dekane:

a. der katholisch-theologischen Fakultät.

Prof. Dr. Langen.

b. der evangelisch-theologischen Fakultät.

Prof. Dr. Krafft, Konsist. Rat.

c. der juristischen Fakultät.

Prof. Dr. Ritter v. Schulte, Geh. Justizrat.

d. der medizinischen Fakultät.

Prof. Dr. Köster.

e. der philosophischen Fakultät.

Prof. Dr. vom Rath, Geh. Bergrat.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Bücheler, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Rasse, Geh. Reg. Rat.

" " Hälshner, Geh. Justizrat.

" " Ufener.

" " Pflüger, Geh. Mediz. Rat.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel.

Dr. Reusch.

" Floß.

" Langen.

b. außerordentlicher Professor.

Dr. Simar.

c. Privatdozent.

Dr. Kaulen.

2. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Lange, Ober-Konsist. Rat, Dr. Mangold.

Mitglied des Konsistoriums " Kamphausen.

der Rheinprovinz. " theol. et phil. Christlieb.

" Krafft, Konsistorial-Rat. " " " Bender.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. Budde.

Lic. theol. et Dr. phil. Benrath.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hälshner, Geh. Justiz- Dr. Endemann.

Rat. " jur et phil. Hüffer.

" v. Stinping, dsgl. " Eörsch.

" Ritter v. Schulte, dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.

• Klostermann, Geh. Bergrat.

• Schloßmann.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beit, Geh. Mediz. Rat.

• Busch, dñgl.

• v. Leydig, dñgl.

• Pflüger, dñgl.

• Rühle, dñgl.

Dr. Köster.

• Sämisch.

• Vinz.

• med. et phil. Baron von
la Valette St. George.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Dr. Dbernier.

Medizinal-Rat.

• Zupp.

• Doutrelepoint.

• med. et phil. v. Rosengeil.

c. Privatdozenten.

Dr. Madelung.

• med. et phil. Fuchs.

• Kock.

• Walb.

• Burger.

Dr. Wolffberg.

• Rußbaum.

• Finkler.

• Hugo Schulz.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bergemann.

• phil. et theol. Gildemeister.

• Knoodt.

• Trotschel, Geh. Reg. Rat.

• Rasse, dñgl.

• Clausius, dñgl.

• Schäfer.

• Bücheler, Geh. Reg. Rat.

• Usener.

• Lipschitz.

• v. Hanstein, Geh. Reg.
Rat.• phil. et med. A. Kekulé,
dñgl.

Dr. Jürgen Bona Meyer.

• Maurenbrecher.

• K. Justi.

• Neuhäuser.

• vom Rath, Geh. Bergrat.

• Reinh. Kekulé.

• Menzel.

• Ritter.

• Wilmanns.

• Aufrecht.

• Schönfeld.

• Förster.

• Freih. v. Richthofen.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rat.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Radtke.	Dr. Ketteler.
„ Schaarschmidt.	„ Schlüter.
„ Bernays.	„ Andresen.
„ Kortum.	„ Prym.
„ Bischoff.	„ Wallach.
„ Birlinger.	„ Fr. Schmitz.
„ Andrá.	

d. Privatdozenten.

Dr. Klein.	Dr. Claisen.
„ v. Hertling.	„ Anschütz.
„ Witte.	„ Klinger.
„ Vertkau.	„ Brand.
„ Leo.	„ Furtwängler.
„ Lippé.	

Lektoren der neueren Sprachen.

Dr. Piumati, Lektor der italienischen Sprache.
„ Ayméric, Lektor der französischen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Arndt, Organist.

Lehrer der Zeichenkunst.

Küpperß, Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Grich, Fachtmeister.

Beamte:

Röbmer, Kuratorial-Sekretär.

Röbner, Kanzleirat, Universitäts-Sekretär.

Hoffmann, Universitäts-Gerichts-Sekretär und Universitäts-Kanzlist.

Kirchner, Rechnungs-Rat, Univ.-Kassen-Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

J. Neumann, Königlich Bauinspektor.

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator: Der Wirkliche Geheimrat und Oberpräsident v. Kühl-
wetter, Excellenz.

Rektor: Prof. Dr. Hosius.

Deane: 1) der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Bisping.

2) der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bachmann.

Senat: Sämtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter: Geheimer Justiz- und Appellations-
gerichts-Rat Lückhaus.

Fakultäten.**1. Theologische Fakultät.****a. Ordentliche Professoren.**

Dr. Verlage.	Dr. Schwane.
" Bisping.	" Hartmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schäfer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Fehtrup.	Lic. theol. Baup.
----------------------	-------------------

2. Philosophische Fakultät.**a. Ordentliche Professoren.**

Dr. Rosspatt.	Dr. Bachmann.
" Hittorf.	" Spicker.
" Karisch, Medizinal-Rat.	" Lindner.
" Stord.	" Körting.
" P. Langen.	" Niehues.
" Stahl.	" Sturm.
" Hosiue.	" H. Salkowski.
" Nitschke.	

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schlüter.	Dr. Nordhoff.
" Parmet.	" Jacobi.
" Landois.	

c. Privatdozenten.

Dr. Hagemann.	Dr. Gier.
" Huffer.	

Rektor der neueren Sprachen.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor.

Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnasiallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Geißberg, Gerichts-Assessor a. D.

Rentmeister des Studienfonds: v. Münstermann, Rechnungsrat.

II. Lyceum Hosianum zu Braunschweig.

Kurator.

Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geh. Rat und Oberpräsident.

Rektor.

Dr. Bender, ordentl. Professor.

Deane.

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Weiß.

Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt.

Fakultäten.**a. Theologische Fakultät.****Ordentliche Professoren.**

Dr. Dörmald.

Dr. Dittrich.

" Hipler.

" Weiß.

Außerordentlicher Professor.

Lic. Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.**Ordentliche Professoren.**

Dr. Feldt, Geh. Reg. Rat.

Dr. Micheliß.

" Bender.

" Weißbrodt.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die königlichen technischen Hochschulen.**1. Technische Hochschule zu Berlin.****A. Rektor und Senat.****Rektor.**

Wiebe, Professor, Geh. Reg. Rat.

Prorektor.

Dr. Aronhold, Professor.

Abteilungs-Vorsteher.

Dr. Rammelsberg, Professor, IV. Fach-Abteilung.

Zink, dsgl.,

III. " "

Dr. Aronhold, dsgl.,

V. " "

Rühn, dsgl.,

I. " "

Dr. Winkler, dsgl.,

II. " "

Syndikus.

Ruhnow, Reg. Assessor.

Senatoren.

Spielberg, Professor,

I. Fach-Abteilung.

Dr. Liebermann, dsgl.,

IV. " "

Brix, Wirkl. Admir. Rat, Vorsteher der Sektion für Schiffbau.
 Dr. Weingarten, Professor, V. Fach-Abteilung.
 Hagen, Geh. Baurat, II. " "
 Meyer, Professor. III. " "

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

Abteilung I für Architektur.

Vorsteher.

Kühn, Professor.

Mitglieder.

a. Etatmäßig angestellte.

*Strack, Professor, Geh. Ob. Hof-Baurat.	*Jacobsthal, Professor.
*Spielberg, Professor.	*Schwatlo, dñgl., Baurat.
*Dr. Dobbert, dñgl.	*Kühn, Professor.
	*Raschdorff, dñgl., Baurat.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Biermann, Professor.	Glis, Reg. Baumeister.
Däge, dñgl.	Strack, Architekt.
*Adler, dñgl., Geh. Baurat.	Wolff, Reg. Baumeister.
Dr. Lessing, Professor.	*Ende, Professor, Baurat.
Kürßen, dñgl.	*Dpen, Professor.

c. Privatdozenten.

Schulze, Land-Baumeister.	Schäfer, Architekt.
Dr. Lehsfeldt.	Ludermann, Post-Baurat.
Perdisch, Post-Bauinspektor.	Theuerlauf, Maler.

Abteilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Winkler, Professor.

Mitglieder.

a. Etatmäßig angestellte.

*Dr. Dörgeß, Professor.	*Dr. Winkler, Professor.
*Spangenberg, dñgl.	*Göring, dñgl.
*Brandt, dñgl.	*Schlichting, dñgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Brix.	*Dietrich, Reg. Baumeister.
Scholz, Baumeister.	Büsing, Ingenieur.
*Hagen, Geh. Baurat.	Wolff, Eisenbahn-Baumeister.

c. Privatdozenten.

Landberg, Baumeister. Havelstadt, Reg. Baumeister.
Mehrtens, Reg. Baumeister.

Abteilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.
Vorsteher.

Hinf, Professor.

Mitglieder.

a. Etatmäßig angestellte.

*Biehe, Prof., Geh. Reg. Rat. *Consentius, Professor.
*Hinf, Professor. *Meyer, dsgl.
*Reuleaux, dsgl., Geh. Reg.
Rat (beurlaubt).

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Hörmann, Professor. *Grove, Professor.
Bauer, Ingenieur.

Sektion für Schiffbau.

*Briz, Wirkl. Admiralitätsrat, Sektions-Vorsteher.
*Schwarz-Flemming, Marine-Schiffbau-Ingenieur.
*Dietrich, dsgl.
*Dill, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Staby, Gewerbeschullehrer. Behage, Ingenieur.

Abteilung IV für Chemie und Hüttenkunde.
Vorsteher.

Dr. Rammelsberg, Professor.

Mitglieder.

a. Etatmäßig angestellte.

*Dr. Rammelsberg, Professor. *Dr. Liebermann, Professor.
* " Weber, dsgl. * " Hirschwald, dsgl.
* " Vogel, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Rüdorff, Professor. Dr. Sell, Professor, Kaiserl.
" Wedding, Geh. Bergrat. Reg. Rat.

c. Privatdozenten.

Dr. Philipp. Dr. Biedermann.
" Delbrück. " Weeren.
" Kalischer. " Römer.
" Weyl.

Abteilung V für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Aronhold, Professor.

Mitglieder.

a. Etatmäßig angestellte.

*Dr. Aronhold, Professor.

*Dr. Kosjaf, Professor.

* " Grohmann, dsgl.

* " Paalzow, dsgl.

* " Grell, dsgl.

* " Weingarten, dsgl.

* " Herßer, dsgl.

* " Hauck, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Reinde, Sanitätsrat.

Dr. Meyer.

c. Privatdozenten.

Dr. Reichel.

Dr. Bufa.

* Scholz.

* Hamburger.

Dr. jur. et phil. Hülse.

* Liebe, Professor.

d. Lehrer für den Unterricht in den neueren Sprachen.

Madden.

Ständige Assistenten.

Versch, Ingenieur,

für die Abteilung III.

Brauer, dsgl.,

" " " III.

Geitel, Chemiker,

" " " IV.

Goldschmidt, dsgl.,

" " " IV.

Grunmach, dsgl.,

" " " V.

Dr. Hörmann,

" " " IV.

* Landschoff,

" " " IV.

Lührs, Ingenieur,

" " " III. (Mechanische Versuchsanstalt).

Mehrtens, Reg. Baumeister, " " "

II.

Dr. Philipp,

" " " IV.

C. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kuhnnow, Reg. Assessor.

b. Bureau-Beamte.

Etatmäßig angestellte.

Fröauf, Rechnungsrat, Rendant der Hauptklasse.

Hoffmeister, Rechnungsrat, Rendant der Vorchußklasse.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

v. Leipziger, Oberpräsident.

Direktor.

Launhardt, Professor, Geh. Reg. Rat.

Ordentliche Lehrer.

Dr. Bessell, Professor.

Blande, Maler.

Bruns, Professor.

Debo, dsgl., Baurat.

Dolezalek, Professor.

Hr. W. Engelhard, dsgl.,
Bildhauer.

Fischer, Professor.

Garbe, dsgl., Baurat.

Hase, dsgl., dsgl. und Konsisto-
rial-Baumeister.

Dr. Heeren, Prof., Geh. Reg.
Rat.

• Heß, Professor.

Dr. Hunäus, Professor.

Ked, dsgl.

Dr. Kiepert, dsgl.

Köhler, dsgl., Baurat.

Dr. Kraut, Professor.

Küster, Maler.

Launhardt, s. Direktor.

Dr. v. Quintus Scilius,
Professor.

Riehn, Civil-Ingenieur.

Dr. Rühlmann, Professor,
Geh. Reg. Rat.

Schuch, Professor.

Ulrich, dsgl.

Außerordentliche Lehrer.

Engelke, Maler.

Dr. Fehler, Oberlehrer.

• Adolf Meyer.

Merling, Provinzial-Telegraph.
Direktor z. D.

Dr. Müller, Studientat.

• G. W. Schäfer.

Schröder, Architekt.

Privatdozenten.

Dr. Treumann.

• Ferd. Fischer.

Schöttler, Ingenieur.

Dr. Skalweit.

Arthur Schröder, Architekt.

Franz Frese, Ingenieur.

Haupt, Architekt.

Verwaltungs-Beamter.

Kluge, Sekretär und Rendant.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

Hoffmann, Regierungs-Präsident.

Direktor.

v. Raven, Baurat, Geh. Reg. Rat.

Vorstände der Fachschulen.

- Fachschule für Ingenieurwesen: v. Raven, f. vorh.
 " " Hochbau: Ewerbeck, Professor.
 " " Maschinenbau und mechanische Technik: v. Reiche, dsgl.
 " " Chemische Technik und Hüttenkunde: Dr. Landolt, dsgl., Geh. Reg. Rat.

Ordentliche Lehrer.

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| Damert, Professor. | Dr. Laspeyres, Professor. |
| Dr. Dürre, dsgl. | " Lemcke, dsgl. |
| Ewerbeck, Professor, f. vorh. | Pinzger, dsgl. |
| v. Gizecki, dsgl. | v. Reiche, dsgl., f. vorh. |
| Dr. Hattendorff, dsgl. | Reiff, Professor. |
| " Heingerling, dsgl., Bau-
rat. | Dr. Ritter, dsgl., Geh. Reg.
Rat. |
| " Helmert, Professor. | " Stahl, Professor. |
| Henrici, dsgl. | " Stahl Schmidt, dsgl. |
| Herrmann, dsgl. | " Wüllner, dsgl. |
| Inge, dsgl. | Lüders, Ingenieur. |
| v. Raven, f. vorh. | Dr. Claßen, Professor. |
| Dr. Landolt, f. vorh. | |

Außerordentliche Lehrer.

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| Blum, Bildhauer. | Reichel, Gewerberat. |
| Dr. Bogler. | Krohn, Ingenieur. |
| Barf, Telegraphen-Inspektor. | Dr. Grotian. |

Hülfslehrer oder Assistenten.

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| Möbins, Chemiker. | Palme, Ingenieur. |
| Gerresheim, dsgl. | Berghuys, Chemiker. |
| Göde, Ingenieur. | v. Reib, dsgl. |
| Köhler, dsgl. | Trostorff, Ingenieur. |
| Maurmann, Architekt. | Trenpen. |

Privatdozenten.

- Dr. Deußen.
 Franken, Lehrer der Stenographie.

Verwaltungspersonal.

- Kling, Rendant und Sekretariatsbeamter.

M. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Ein vollständiges Verzeichniß dieser Anstalten wird von dem Kaiserlichen Reichskanzler-Amte fortan nicht mehr zu Anfang des Kalenderjahres, sondern zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Alsdann wird dasselbe auch in dem Centralblatte der Unter. Verw. abgedruckt werden.

N. Königliche und Provinzial-Gewerbeschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

Gewerbeschule zu Königsberg i./Ostpr., Direktor Dr. Albrecht.

II. Provinz Brandenburg.

Gewerbeschule zu Potsdam, Direktor Langhoff.
 „ „ Frankfurt a./O., „ Dr. Sauer.

III. Provinz Schlesien.

Gewerbeschule zu Breslau, Direktor Dr. Fiedler.
 „ „ Brieg, „ Röggerath.
 „ „ Gleiwitz, „ Bernick.
 „ „ Görlitz, „ Dr. Bothe.
 „ „ Liegnitz, „ Siebeck.

IV. Provinz Sachsen.

Gewerbeschule zu Halberstadt, Direktor Grampe.

V. Provinz Hannover.

Gewerbeschule zu Hildesheim, Direktor Dr. Bardeleben.

VI. Provinz Westfalen.

Gewerbeschule zu Bochum, Direktor Kessler.
 „ „ Hagen, „ Dr. Holzmüller.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

Gewerbeschule zu Kassel, Direktor Wiede.

VIII. Rheinprovinz.

Gewerbeschule zu Aachen, Direktor Püßer.
 „ „ Barmen, „ Dr. Zehme.
 „ „ Koblenz, „ „ Rost.
 „ „ Köln, „ „ Ziefen.
 „ „ Krefeld, „ „ Beyßel.
 „ „ Elberfeld, „ „ Artopé.
 „ „ Saarbrücken, „ Krüger.

O. Die königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

I. Provinz Ostpreußen.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| 1. Braunsberg, kathol. Seminar, | Direktor: Hoffmann. |
| 2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, | " Platen. |
| 3. Friedrichshoff, dsgl. | " Dittmann. |
| 4. Osterode, dsgl. | " Baumann. |
| 5. Baldau, dsgl. | " Päch. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 6. Angerburg, evang. Seminar, | Direktor: Schröter. |
| 7. Karalene, dsgl. | " Triefel. |

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| 8. Berent, kathol. Seminar, | Direktor: Damroth. |
| 9. Marienburg, evang. Seminar, | " Borowski. |

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| 10. Prß. Friedland, evang. Seminar, | Direktor: Seeliger. |
| 11. Graudenz, kathol. Seminar, | " Jordan. |
| 12. Löbau, evang. Seminar, | " Göbel. |
| 13. Tuchel, kathol. Seminar, | " Wenzke. |

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

- | | |
|---|--------------------|
| 14. Berlin, evang. Seminar für Stadt-
schulen, | Direktor: Schulze. |
| 15. Berlin, evang. Lehrerinnen-Semi-
nar, | " Supprian. |

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 16. Köpenick, evang. Seminar, | Direktor: Schaller. |
| 17. Kyritz, dsgl. | " Kiep. |
| 18. Neu-Ruppin, dsgl. | " Frieße. |
| 19. Dranienburg, dsgl. | " Holtzsch. |

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| 20. Alt-Döbern, evang. Seminar, | Direktor: Verdwow. |
| 21. Drossen, dsgl. | " Gabriel. |

22. Königsberg N. M., evang. Seminar, Direktor: Bessig.
 23. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, (Direktorstelle d. B. erledigt.)

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Hauffe.
 25. Pölitz, dsgl. „ Maas.
 26. Pyritz, dsgl. „ Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

27. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Postler.
 28. Dramburg, dsgl. „ Kern.
 29. Köslin, dsgl. „ Presting. *

c. Regierungsbezirk Stralsund.

30. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.
 — ¹⁾

V. Provinz Posen.

(2 evang., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

31. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Schönwälder.
 32. Paradise, kathol. Seminar, „ Dr. theol. Warminski.
 33. Posen, Lehrerinnen-Seminar, „ Baldamus.
 34. Rawitsch, parität. Seminar, „ Paszkowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

35. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Vater.
 36. Exin, kathol. Seminar, „ Szafranski.

VI. Provinz Schlesien.

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare)

a. Regierungsbezirk Breslau.

37. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Marks.
 38. Habelschwerdt, dsgl. „ Dr. Volkmer.
 39. Münsterberg, evang. Seminar, „ Paul.
 40. Dels, dsgl. „ Henning.
 41. Steinau a. d. D., dsgl. und Waisenhaus, „ Wendel.

¹⁾ Das Hülfsseminar zu Gdingen ist Ende März 1879 aufgelöst worden.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|--|-----------------|
| 42. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen-
und Schul-Anstalt, | Direktor: Lang. |
| 43. Liebenthal, kathol. Seminar, | " Klose. |
| 44. Reichenbach D. L., evang. Seminar, | " Seidel. |
| 45. Sagan, dßgl. | " Spohrmann. |

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 46. Ober-Glogau, kathol. Seminar, | Direktor: Schäfer. |
| 47. Kreuzburg, evang. Seminar, | " Skrodzki. |
| 48. Oppeln, kathol. Seminar, | " Dr. Ziron. |
| 49. Weiskretscham, kathol. Seminar, | " Kofott. |
| 50. Pilchowitz, dßgl. | " Braun. |
| 51. Rosenberg, dßgl. | " Dr. Weiß. |
| 52. Ziegenhals, dßgl. | " Dr. Kretschmer. |
| 53. Zülz, dßgl. | " Dobroschke. |

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut,
1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 54. Barby, evang. Seminar, | Direktor: Schwarz. |
| 55. Halberstadt, dßgl. | " Dr. Kehr. |
| 56. Osterburg, dßgl. | " Edolt. |

b. Regierungsbezirk Merseburg.

- | | |
|--|--------------------|
| 57. Delitzsch, evang. Seminar, | Direktor: Trinius. |
| 58. ¹⁾ Droyßig, evang. Gouvernanten-
Institut, | } " Krißinger. |
| 59. ¹⁾ Droyßig, evang. Lehrerinnen-
Seminar, | |
| 60. Gisleben, evang. Seminar, | " Sperber. |
| 61. Elsterwerda, dßgl. | " Dr. Hirt. |
| 62. Weissenfels, dßgl. | " Bethe. |

c. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| 63. Erfurt, evang. Seminar, | Direktor: Dr. Sütting. |
| 64. Heiligenstadt, kathol. Seminar. | " Schulz. |

¹⁾ Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, s. Seite 112 dieses Festes.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(4 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar²⁾.)

65. Augustenburg, evangel. Lehrer-
innen-Seminar, Direktor: Richter.
66. Edernförde, evang. Seminar,
(Schleswig) = Klügge.
67. Tondern, dsgl. (Schleswig) = Gastenß.
68. Segeberg, dsgl. (Holstein) = Lange.
69. Uetersen, dsgl. (Holstein) = Keetmann.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

70. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Mahraun.
71. Wunstorf, dsgl. = Knoke.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

72. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. Schumann.
73. Hildesheim, kathol. Seminar, = Wedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

74. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Rösch.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

75. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Dr. Jüngling.

e. Landdrosteibezirk Stade.

76. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Reinecke.
77. Stade, dsgl. = Diercke.
78. Verden, dsgl. = Knauth.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

79. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

80. Langenhorst, kathol. Seminar, Direktor: Lechtappe.
81. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Krafz.

²⁾ Außerdem besteht zu Radeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein ständisches Lehrer-Seminar, als dessen Dirigent der Superintendent Dr. Brömel fungirt.

b. Regierungsbezirk Minden.

82. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Langer.
 83. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Dr. Sommer.
 84. Petershagen, evang. Seminar, " Feige. ✓

c. Regierungsbezirk Arnberg.

85. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Dr. Boodstein.
 86. Rütten, kathol. Seminar, mit der Leitung beauftragt:
 Stuhldreier, erster Seminarlehrer.
 87. Soest, evang. Seminar, Direktor: Fir.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

88. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Heskamp.
 89. Homberg, evang. Seminar, " Dörmich.
 90. Schlüchtern, dgl., " Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

91. Dillenburg, Direktor: Richter.
 92. Montabaur, " Schieffer.
 93. Uffingen, " Hardt.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

94. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Dapper.
 95. Münstermaifeld, dgl., mit der Leitung beauftragt:
 Modemann, erster Seminarlehrer.
 96. Neuwied, evang. Seminar, Direktor: Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

97. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Velten.
 98. Kempen, dgl., " Künen.
 99. Mettmann, evang. Seminar, " Hildebrand.
 100. Mörz, dgl., " Paasche.
 101. Odenkirchen, kathol. Semin., " Dr. Hansen.
 102. Rheydt, evang. Seminar, " Schulze.
 103. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

104. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Alleker.
 105. Siegburg dgl., " Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

106. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Worst.

107. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Münch.

108. Wittlich, kathol. Seminar, " Dr. Verbeé.

e. Regierungsbezirk Aachen.

109. Kornelymünster, kathol. Semin., Direktor: Bürgerl.

110. Einnich, dsgl. " Dr. Ved.

P. Die Königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Löben, Vorsteher: Symanowski.

2. Willkallen, " Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

3. Prß Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Rehden, Vorsteher: Palm.

III. Provinz Brandenburg.

(Keine.)

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

5. Massow, Vorsteher: Zeglin.

6. Plathe, " Lüdke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

7. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

8. Grimmen, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

9. Lissa, Vorsteher: Grasszynski.

10. Meseritz, " Zenke.

11. Rogasen, " Sawigky.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

12. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

13. Landeck, Vorsteher: Marwan.

14. Schweidnitz, " Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

15. Schmiedeberg, Vorsteher: Lösche.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

16. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.

17. Rosenberg, " Boitun.

18. Ziegenhals, " Frobel.

19. Zülz, " Pusch.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

20. Quedlinburg, Vorsteher: Lehmann.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

21. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

22. Apenrade, Vorsteher: Högelund.

23. Barmstedt, " Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

24. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Landdrosteibezirk Osnabrück.

25. Nelle, Vorsteher: Mertelsmann.

c. Landdrosteibezirk Aurich.

26. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnberg.

27. Laasphe, Vorsteher: Schreff.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

28. Friedlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

29. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

30. Simmern, Vorsteher: Beyrauch.

Q. Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.

(C. Lindenstraße 83 — 85.)

Direktor: Dr. theol. Treibel.

R. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.

Direktor: Kößner.

S. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 1. Allenstein, | Rektor: Preuß. |
| 2. Bartenstein, | " Pensky. |
| 3. Dr. Holland, | " Reuscher. |
| 4. Königsberg, | Direktor: Sauter. |
| 5. Memel, | " Halling. |
| 6. Osterode, | Rektor: Neumann. |
| 7. Pillau, | " Schwenzfeier. |
| 8. Rastenburg, | " Kühner. |
| 9. Wehlau, | " Knorr. |

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|----------------|------------------|
| 1. Gumbinnen, | Rektor: Leipold. |
| 2. Insterburg, | Direktor: Görtz. |
| 3. Tilsit, | " Dr. Wilmß. |

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|----------------|------------------------|
| 1. Danzig, | Direktor: Dr. Neumann. |
| 2. Elbing, | Vorsteher: Witt. |
| 3. Marienburg, | " Dr. Hagen. |

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|------------------|----------------------|
| 1. Graudenz, | Direktor: Borrmann. |
| 2. Königs, | Rektor: Böseke. |
| 3. Marienwerder, | " Diehl. |
| 4. Thorn, | Direktor: Dr. Prome. |

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Berlin, Königl. Elisabethschule, | Direktor: Dr. Schönermark, |
| | Prof. |
| 2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, | Seminar-Direktor Supprian. |
| 3. Berlin, Städtische Luise-Schule, | Direktor: Dr. Mähner, |
| | Prof. |
| 4. Berlin, Städt. Viktoria-Schule, | Direktor: (Stelle z. Z. erledigt.) |
| 5. Berlin, Städtische Sophien-Schule, | Direktor: Dr. Bencke. |
| 6. Berlin, Städt. Charlotten-Schule, | Direktor: Dr. Goldbeck, |
| | Prof. |

b. Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| 1. Angermünde, | Rektor: Riemer. |
| 2. Brandenburg a./H., | " Becker. |
| 3. Charlottenburg, | " v. Mittelstädt. |
| 4. Eberswalde, | " Dr. Gröbe. |
| 5. Havelberg, | (Rektorat zur Zeit erledigt.) |
| 6. Luckenwalde, | Rektor: Booz. |
| 7. Perleberg, | " Hartung. |
| 8. Potsdam, | " Soltmann. |
| 9. Prenzlau, | " Henkel. |
| 10. Neu Ruppin, | " Dr. Kersten, interim. |
| 11. Schwedt a./D., | " Haveland, interim. |
| 12. Spandau, | " Baldamus. |
| 13. Wittstock, | " Meyer. |
| 14. Wriezen a./D., | " Bennewitz, zugl. Prediger. |

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| 1. Frankfurt a./D., | Rektor: Wegener. |
| 2. Guben, | (Rektorat zur Zeit erledigt.) |
| 3. Königsberg N./M., | Rektor: Kähler. |
| 4. Küstrin, | " Lenz. |
| 5. Landsberg a./W., | " Jungf. |

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Finsterwalde, gehobene Mädchenschule, | Rektor: Rase. |
| 2. Frankfurt a./D., dsgl. | " Bombe. |

- | | |
|--|-------------------------|
| 3. Friedeberg N./M., gehobene Mädchenschule, | Rektor: Iskraut. |
| 4. Fürstenwalde, dsgl. | Vorsteher: Fraude. |
| 5. Kottbus, dsgl. | Rektor: Kürwiz. |
| 6. Krossen, dsgl. | (Rektorat z. B. erled.) |
| 7. Lübben, dsgl. | Rektor: Peters. |
| 8. Schwiebus, Mädchen-Mittelschule, | " Greulich. |
| 9. Soldin, dsgl. | " Ziegel. |
| 10. Sorau, dsgl. | " Wangrin. |
| 11. Zielenzig, dsgl. | " Röbler. |

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|----------------------|----------------------|
| 1. Anklam, | Rektor: Hülsen. |
| 2. Demmin, | " Dr. Bodin. |
| 3. Greifenhagen, | " Bloß. |
| 4. Pyritz, | " Wegel. |
| 5. Stargard, | " Dr. Hagen. |
| 6. Stettin, | Direktor: Dr. Haupt. |
| 7. Stettin, | Rektor: Lätich. |
| 8. Stettin, | " Bischoff. |
| 9. Swinemünde, | " Dr. Faber. |
| 10. Treptow a./Rega, | " Raue. |
| 11. Wolin, | " Dr. Meyer. |

b. Regierungsbezirk Köslin.

- | | |
|-------------|---------------------|
| 1. Kolberg, | Rektor: Dr. Eggert. |
| 2. Stolp, | " Raselitz. |

c. Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|----------------|---------------------|
| 1. Greifswald, | Rektor: Dr. Gruber. |
| 2. Stralsund, | " Wagner. |

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Direktors Menzel
eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mäd-
chenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|-------------------------|---------------------------------|
| 1. Kempen, | Rektor: Hädrich. |
| 2. Krotoschin, | " Balcke. |
| 3. Pleschen, | Vorsteherin: Fräulein M. Wende. |
| 4. Posen, Luisenschule, | Seminar-Direktor Waldamus. |

b. Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Bromberg, | Direktor Schmidt. |
|--------------|-------------------|

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. Bromberg, Mädchen-Mittelschule, | Rektor: Wilcke. |
| 2. Rafel, städtische Töchterchule, | " Trippensee. |
| 3. Schneidemühl, dsgl. | " Ulrich. |

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, | Direktor: Dr. Luch. |
| 2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, | Direktor: Dr. Gleim. |
| 3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule, | Rektor: Eugmann. |

Außerdem besteht zu

1. Brieg unter Leitung des Direktors Kurts eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Bunzlau, | Rektor: Ederberg. |
| 2. Glogau, | " Dr. Lundeßn. |
| 3. Görlitz, | " Dr. Linn. |
| 4. Hirschberg, | " Waldner. |
| 5. Lauban, | " Trzaska. |
| 6. Liegnitz, | " Ragoczy. |

c. Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|---------------|--------------------|
| 1. Rattowitz, | Rektor: Schaumann. |
| 2. Oppeln, | " Schumann. |

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. Aschersleben, | Rektor: Rehr. |
| 2. Burg, | " Hesse, Hülfsprediger. |
| 3. Halberstadt, | Direktor: Kriebitzsch. |
| 4. Magdeburg, | Rektor: Pomm. |
| 5. Neustadt bei Magdeburg, | " Nauendorf. |
| 6. Oschersleben, | " Kästner. |
| 7. Quedlinburg, | " Müller. |
| 8. Salzwedel, | " Schulle. |
| 9. Seehausen i./A., | " Schnabel. |
| 10. Stendal, | Hauptlehrer Hagemann. |

b. Regierungsbezirk Merseburg.

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Delitzsch, | Rektor: Paasch. |
| 2. Droyßig, (Pensionat) | Seminar-Direktor Kripfinger. |
| 3. Eilenburg, | Rektor: Stuper. |
| 4. Gieleshen, | " Sommer. |
| 5. Halle a./S., höhere Mädchenschule in den Franckeschen Stiftungen, | Inspektor: Dammann. |
| 6. Merseburg, | Rektor: Bloß. |
| 7. Raumburg, | " Dr. Rentner. |
| 8. Torgau, | " Röttig. |
| 9. Weißenfels, | " Stöbejand. |
| 10. Zeitz, | " Dr. Hellwig. |

c. Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| 1. Erfurt, | Direktor: Neubauer. |
| 2. Langensalza, | Vorsteher: Dialonus Schäfer. |
| 3. Mühlhausen, | Rektor: Zahn. |
| 4. Nordhausen, | " Dr. Nordgien. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|------------|--------------------------|
| 1. Altona, | Direktor Dr. Widenhagen. |
| 2. Kiel, | " Plümer. |

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

- | | |
|--------------|-------------------|
| 1. Hameln, | Direktor Brandes. |
| 2. Hannover, | " Dr. Dießmann. |
- Außerdem bestehen in dem Landdrosteibezirke folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:
- | | |
|--|--------------------|
| 1. Hannover, städtische Mädchenschule, | Direktor Dr. Ließ. |
| 2. Hannover, dgl. | " " Mertens. |
| 3. Hannover, dgl. | " " Ließ. |

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

- | | |
|----------------|-----------------------------|
| 1. Duderstadt, | Vorsteherin: Frau Gordan. |
| 2. Einbeck, | Rektor: Dhlhoff. |
| 3. Göttingen, | Vorsteher: Dr. Morgenstern. |
| 4. Goslar, | " Dr. Rosel. |
| 5. Hildesheim, | Direktor: Dr. Fischer. |
| 6. Klausthal, | Vorsteher: Pfarrer Tölke. |
| 7. Münden, | " Dr. Bahrdt. |

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

- | | |
|-------------|--------------------|
| 1. Celle, | Direktor: Kuhlgaß. |
| 2. Harburg, | Vorsteher: Knopff. |

3. Lüneburg,
4. Uelzen,

Dirigent: Karnstädt.
 Rektor: Schwentker.

d. Landdrosteibezirk Stade.

1. Buxtehude,
2. Otterndorf,
3. Stade,

Vorsteher: Pfarrer Rafenius.
 „ Konrektor Sagebiel.
 Direktor: Dr. Wynken.

e. Landdrosteibezirk Aurich.

1. Aurich,
2. Emden,
3. Leer,
4. Norden,
5. Wilhelmshafen,

Vorsteherin: Fräulein Faber.
 Dirigent: Zwipser.
 „ Schulz.
 „ Müller.
 Vorsteherin: Fräulein Brede.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

(keine.)

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Töchterchule, Vorsteher:
Dr. Greeven.
2. Minden, „ „ „ Töchterchule, Vorsteher:
Moric.
3. Warburg, städtische katholische höhere Töchterchule, Vorsteherin:
Margarethe Schlichter.

c. Regierungsbezirk Arnberg.

1. Dortmund, Rektor: Gräßner.
2. Hagen, „ Wenzel.
3. Hamm, „ Bohnemann.
4. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
5. Lüdenscheid, Rektor: Mayer, zugleich Rektor der
höheren Bürgerchule.
6. Siegen, Rektor: Vars.
7. Soest, „ Junker.
8. Witten, „ Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Bockenheim, Kreis Hanau, Rektor: Röpper.
2. Hanau, Inspektor: Junghehn.
3. Kassel, Vorsteher: Dr. Krummacher.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Kirchenrath Diez.
2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Weismann.
3. Frankfurt a. M., höhere Töchter Schule der israelitischen Gemeinde,
Direktor: Dr. Bärwald.
4. Frankfurt a. M., höhere Töchter Schule der israelitischen Religions-
gesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
5. Frankfurt a. M., Bethmanns-Schule, Rektor: Schäfer.
6. Wiesbaden, " " Weibert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard (Kreis St. Goar), städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde,
Rektor: Dr. Heffel.
3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Rohl.
4. Weglar, dogl., Rektor: Lürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höh. Töchter Schule, Vorsteher: Dr. Kaiser.
2. Barmen, evangelische höh. Töchter Schule in Unter-Barmen, Rektor:
Holthausen.
3. Grefeld, paritätische höh. Töchter Schule, Vorsteher: Dr. Buchner.
4. Dülken, parit. höh. Töchter Sch., Vorsteherin: Elisabeth Stangier.
5. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höh. Mädchenschule, Vor-
steher: Dr. Uellner.
6. Düsseldorf, Friedrichs Schule, paritätische höhere Mädchenschule,
Vorsteher: Dr. Uellner.
7. Elberfeld, parit. höh. Töchter Schule, Direktor: Schornstein.
8. Emmerich, evangelische höh. Töchter Schule, Vorsteher: Vielhaber.
9. Essen, höh. Simultan-Töchter Schule Nr. I., Vorsteher: Dr. Kares.
10. Essen, " " " " Nr. II., " " Kluge.
11. Geldern, kathol. höh. Töchter Schule, Vorsteherin: (fehlt zur Zeit.)
12. M. Gladbach, höh. Simultan-Töchter Sch. Vorsteher: Löhbach.
13. Xennep, paritätische höhere Töchter Schule, Rektor: Dr. Fischer.
14. Wesel, parit. höh. Töchter Schule, Vorsteher: Dr. Karl Fischer.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höh. Töchter Schule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a. Rh., städt. höh. Töchter Schule, " Dr. Erdmann.
3. Siegburg, städt. höh. Töchter Schule, Vorsteherin: Bertha Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, städtische paritätische höhere Töchterische Direktor:
Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vor-
steherin: Agnes Weynen.
2. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor:
Donsbach.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

(Keine.)

T. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen
sowie der Rektoren im Jahre 1880.

1. Uebersicht nach Provinzen.

I. Provinz Ostpreußen, zu Königsberg:

vom 1. bis 4. März	{	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 4. bis 7. Oktober		
am 5. März	{	Prüfung für Rektoren.
am 8. Oktober		

II. Provinz Westpreußen, zu Danzig:

vom 25. bis 28. Mai	{	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 9. bis 11. November		
am 28. Mai	{	Prüfung für Rektoren.
am 11. November		

III. Provinz Brandenburg, zu Berlin:

vom 25. bis 29. Mai	{	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
event. vom 8. bis 12. Juni		
vom 9. bis 13. November		
event. vom 7. bis 11. Dezbr.		
vom 1. bis 3. Juni	{	Prüfung für Rektoren.
event. am 15. und 16. Juni		
am 16. und 17. November		
event. am 14. und 15. Dezbr.		

IV. Provinz Pommern, zu Stettin:

vom 26. bis 29. Mai	{	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 8. bis 11. Dezember		
am 25. und 26. Mai	{	Prüfung für Rektoren.
am 7. und 8. Dezember		

V. Provinz Posen, zu Posen:

vom 26. bis 28. April	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 22. bis 24. November		
am 29. April	}	Prüfung für Rektoren.
am 25. November		

VI. Provinz Schlesien, zu Breslau:

vom 10. bis 13. Mai	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 18. bis 21. Oktober		
am 14. und 15. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
am 22. und 23. Oktober		

VII. Provinz Sachsen, zu Magdeburg:

vom 19. bis 22. Mai	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 3. bis 6. November		
vom 24. bis 26. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
vom 8. bis 10. November		

VIII. Provinz Schleswig-Holstein, zu Londern.

vom 1. bis 4. März	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 13. bis 16. September		
am 5. und 6. März	}	Prüfung für Rektoren.
am 17. und 18. September		

IX. Provinz Hannover, zu Hannover:

vom 7. bis 10. April	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 27. bis 30. Oktober		
am 6. April	}	Prüfung für Rektoren.
am 26. Oktober		

X. Provinz Westfalen, zu Münster:

vom 1. bis 5. März	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 25. bis 29. Oktober		
am 1. März	}	Prüfung für Rektoren.
am 25. Oktober		

XI. Provinz Hessen-Nassau, zu Kassel:

am 4. Juni	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 10. Dezember		
am 10. Juni	}	Prüfung für Rektoren.
am 16. Dezember		

XII. Rheinprovinz, zu Koblenz:

vom 5. bis 8. Mai	}	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 8. bis 12. Mai		
vom 6. bis 10. November	}	Prüfung für Rektoren.
vom 10. bis 13. November		
vom 13. bis 15. Mai	}	Prüfung für Rektoren.
vom 15. bis 17. November		

2. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen. Rectoren.		Ort.
März	1.—4.	—	Königsberg i. Ostprh.
	1.—4.	—	Tondern.
	1.—5.	1.	Münster.
	—	5.	Königsberg i. Ostprh.
	—	5. und 6.	Tondern.
April	—	6.	} Hannover.
	7.—10.	—	
	26.—28.	—	} Posen.
	—	29.	
Mai	5.—8.	—	} Koblenz.
	8.—12.	—	
	10.—13.	—	Breslau.
	—	13.—15.	Koblenz.
	—	14. u. 15.	Breslau.
	19.—22.	—	} Magdeburg.
	—	24.—26.	
	25.—28.	—	Danzig.
	25.—29.	—	Berlin.
	—	25. u. 26.	} Stettin.
	26.—29.	—	
Juni	—	28.	Danzig.
	—	1.—3.	Berlin.
	4.	—	Kassel.
	8.—12.	—	Berlin.
	—	10.	Kassel.
	—	15. u. 16.	Berlin.
September	13.—16.	—	} Tondern.
	—	17. u. 18.	
Oktober	4.—7.	—	} Königsberg i. Ostprh.
	—	8.	
	18.—21.	—	} Breslau.
	—	22. u. 23.	
	25.—29.	25.	Münster.
	—	26.	} Hannover.
November	27.—30.	—	
	3.—6.	—	Magdeburg.
	6.—10.	—	Koblenz.
	—	8.—10.	Magdeburg.
	9.—11.	—	Danzig.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen. Rektoren.		Ort.
November	9.—13.	—	Berlin.
	10.—13.	—	Koblenz.
	—	11.	Danzig.
	—	15.—17.	Koblenz.
	—	16. u. 17.	Berlin.
	22.—24.	—	Posen.
	—	25.	
Dezember	7.—11.	—	Berlin.
	—	7. u. 8.	Stettin.
	8.—11.	—	
	10.	—	Kassel.
	—	14. u. 15.	Berlin.
	—	16.	Kassel.

U. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1880.

1. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer: Schulvor- innen. Reherinnen.		Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Januar	29. Jan.	—	Kanten.	(Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	—3. Febr.	—	Schleswig (bisher Kiel).	(Kommiss. Prfg.)
Februar	17.—20.	—	Königsberg i. Ostpr.	(Kommiss. Prfg.)
	20.—26.	—	Schleswig (bisher Kiel).	
	—	21.	Königsberg i. Ostpr.	
	—	26.	Düsseldorf.	(Kommiss. Prfg.)
	28. Febr.	—		
	—5. März	—		
März	3.—6.	—	Halberstadt.	(Kommiss. Prfg.)
	—	4.	Halberstadt.	
	—	5.	Düsseldorf.	
	—	8.	Hannover.	
	8.—11.	—	Posen.	(Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	8.—11.	—	Hannover.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	9.—13.	—	Köln.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer- Schulsor- innen, Lehrerinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
März	11.—17.	—	Saarburg. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	—	12.	Posen.
	—	13.	Köln.
	13. u. 15.	—	Berlin. (Abgangsprüfung an der Luise-Stiftung.)
	14.—20.	—	Berlin. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	15. u. f. L.	—	Danzig. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	15.—18.	—	Breslau. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	15.	Münster.
	15.—19.	—	Münster. (Kommiss. Prfg.)
	15.—19.	—	Koblenz. (Abgangsprüfung an der evang. Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	16.—18.	—	Frankfurt a. d. O. (Kommiss. Prfg.)
	17.	—	Paderborn. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	—	18.	Saarburg.
	19.—24.	—	Potsdam. (Kommiss. Prfg.)
	19. u. 20.	—	Breslau. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	19. u. 20.	—	Gnadau. (Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der evangel. Brüdergemeinde.)
	—	20.	Koblenz.
	20. 23. 24.	—	Neuwied. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	23.	—	Bromberg. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	31.	Breslau.
	31. März — 3. April	—	Breslau. (Kommiss. Prfg.)
	—	31.	Liegnitz.
April	1.— 3.	—	Liegnitz. (Kommiss. Prfg.)
	2.	—	Kassel. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	7.	Kassel.
	10.	—	Hilfenbach. (Kommiss. Prfg.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer- Schulvor- innen. Lehrerinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
April	— 12.	Hilfenbach.	
	12.—17.	—	Berlin. (Kommiss. Prfg.)
	12.—17.	—	Köln. (Kommiss. Prfg. für Lehrerinnen an Volksschulen.)
	— 13.	Stettin.	
	13.—17.	—	Stettin. (Kommiss. Prfg.)
	13.—15.	—	Bromberg. (Kommiss. Prfg.)
	— 16.	Bromberg.	
	— 22.	Berlin.	
	23.—27.	—	Elfsit. (Kommiss. Prfg.)
	— 27.	Elfsit.	
	30.u.f.L.	—	Warenburg. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs- anstalt.)
Mai	1.u.f.L.	—	Graudenz. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	5.	—	Montabaur. (Kommiss. Prfg.)
	— 7.	Montabaur.	
	7.	—	Wiesbaden. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs- anstalt.)
	10.—12.	—	Augustenburg. (Abgangsprüfung am Kö- niglichen Lehrerinnen-Seminar.)
	— 11.	Köslin.	
	11.—14.	—	Köslin. (Kommiss. Prfg.)
	— 12.	Wiesbaden.	
Juni	12.—16.	—	Eisleben. (Kommiss. Prfg.)
	— 14.	Eisleben.	
Juli	in der ersten Hälfte.	—	Droyßig. (Abgangsprüfungen am Königl. Lehrerinnen-Seminar und am Königl. Gouvernanten-Institut.)
August	3.— 7.	—	Elberfeld. (Abgangsprüfung an der städti- schen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	7.—12.	—	Düsseldorf. (Abgangsprüfung an der mit der Luisenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	— 13.	Düsseldorf.	
	18.	—	Münster. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer- Schulvor- innen, Lehrerinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Septbr.	4. u. f. T.	—	Danzig. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	6.	Hannover.
	6.—9.	—	Hannover. (Kommiss. Prfg.)
	7.—10.	—	Schleswig (bisher Kiel). (Kommiss. Prfg.)
	10. u. f. T.	—	Berent. (Abgangsprüfung an der mit dem Marienstifte verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	11.	Schleswig (bisher Kiel).
	13.—16.	—	Posen. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	—	17.	Posen.
	17.	—	Frankfurt a. M. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	20.—27.	—	Berlin. (Abgangsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	21.	—	Bromberg. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	22.—25.	—	Erfurt. (Kommiss. Prfg.)
	—	22.	Frankfurt a. M.
	—	23.	Erfurt.
	24.—30.	—	Königsberg i. Ostprß. (Kommiss. Prfg.)
	27.—29.	—	Frankfurt a. d. Oder. (Kommiss. Prfg.)
	27.—30.	—	Breslau. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	30.	Königsberg i. Ostprß.
Oktober	1. u. 2.	—	Breslau. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	2. u. f. T.	—	Marienwerder. (Kommiss. Prfg.)
	2.—6.	—	Aachen. (Kommiss. Prfg.)
	—	4.	Breslau.
	4.—7.	—	Breslau. (Kommiss. Prfg.)
	—	4.	Liegnitz.
	5.—7.	—	Liegnitz. (Kommiss. Prfg.)
	—	7.	Aachen.
	—	9.	Marienwerder.
	16.	—	Hilfenbach. (Kommiss. Prfg.)
	—	18.	Hilfenbach.
	18.—26.	—	Berlin. (Kommiss. Prfg.)

Monat.	Tage der Prüfung für		Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.		
Oktober	—	18.	Münster.	
	18.—22.	—	Münster.	(Kommiss. Prfg.)
	—	19.	Stettin.	
	19.—23.	—	Stettin.	(Kommiss. Prfg.)
	19.—21.	—	Bromberg.	(Kommiss. Prfg.)
	—	22.	Bromberg.	
	—	26.	Stralsund.	
	26.—29.	—	Stralsund.	(Kommiss. Prfg.)
	—	28.	Berlin.	

2. Alphabetische Uebersicht.

(Wegen der Art der Lehrerinnen-Prüfungen wird auf die chronologische Uebersicht vorseh. unter Nr. 1 Bezug genommen.)

Ort.	Tage der Prüfung für	
	Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
Aachen	2.— 6. Oktober	7. Oktober
Augustenburg	10.—12. Mai	
Verent	10. Septbr. u. f. Tage	
Berlin	13. u. 15. März	
	14.—20. März	
	12.—17. April	22. April
	20.—27. September	
	18.—26. Oktober	28. Oktober
Breslau	15.—18. März	
	19. u. 20. "	
	31. März—3. April	31. März
	27.—30. September	
	1. u. 2. Oktober	
	4.— 7. "	4. Oktober
Bromberg	23. März	
	13.—15. April	16. April
	21. September	
	19.—21. Oktober	22. Oktober
Danzig	15. März u. f. Tage	
	4. Septbr u. f. Tage	
Droßig	in der ersten Hälfte des Monats Juli	

Ort.	Tage der Prüfung für	
	Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
Düsseldorf	28. Febr. — 5. März 7. — 12. August	5. März 13. August
Eisleben	12. — 16. Juni	14. Juni
Elberfeld	3. — 7. August	
Erfurt	22. — 25. September	23. September
Frankfurt a. D.	16. — 18. März 27. — 29. September	
Frankfurt a. M.	17. September	22. September
Gnadau	19. u. 20. März	
Graudenz	1. Mai u. f. Tage	
Halberstadt	3. — 6. März	4. März
Hannover	8. — 11. März 6. — 9. September	8. März 6. September
Hilchenbach	10. April 16. Oktober	12. April 18. Oktober
Kassel	2. April	7. April
Koblenz	15. — 19. März	20. März
Köln	9. — 13. März 12. — 17. April	13. März
Königsberg	20. — 26. Februar	26. Februar
i. Ostpr.	24. — 30. September	30. September
Köslin	11. — 14. Mai	11. Mai
Liegnitz	1. — 3. April 5. — 7. Oktober	31. März 4. Oktober
Marienburg	30. April u. f. Tage	
Marienwerder	2. Oktober u. f. Tage	9. Oktober
Montabaur	5. Mai	7. Mai
Münster	15. — 19. März 18. August 18. — 22. Oktober	15. März 18. Oktober
Neuwied	20. 23. u. 24. März	
Paderborn	17. März	
Posen	8. — 11. März 13. — 16. September	12. März 17. September

Ort.	Tage der Prüfung für	
	Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
Potsdam	19.—24. März	
Saarburg	11.—17. März	18. März
Schleswig (bisher Kiel)	17.—20. Februar 7.—10. September	21. Februar 11. September
Stettin	13.—17. April 19.—23. Oktober.	13. April 19. Oktober
Stralsund	26.—29. Oktober	26. Oktober
Tilsit	23.—27. April	27. April
Wiesbaden	7. Mai	12. Mai.
Xanten	29. Januar— 3. Febr.	

V. Termine für die Prüfungen der Vorsteher und Lehrer von Taubstummenanstalten im Jahre 1880.

Für die Prüfungen der Lehrer und der Vorsteher von Taubstummenanstalten während des Jahres 1880 sind die Taubstummenanstalten an nachgenannten Orten gewählt und folgende Termine anberaumt worden:

I. Die Prüfung der Vorsteher findet statt
zu Berlin am 17. August.

II. Die Prüfungen der Lehrer finden statt für die Provinz

Ostpreußen:	zu Königsberg am 8. November,
Westpreußen:	„ Marienburg am 3. November,
Brandenburg:	„ Berlin am 21. September,
Pommern:	„ Stettin am 22. Juni,
Posen:	„ Posen am 9. November,
Schlesien:	„ Breslau am 3. bis 5. September,
Sachsen:	„ Weissenfels am 21. u. ev. am 22. Juni,
Schleswig-Holstein:	„ Schleswig am 1. und 2. November,
Hannover:	„ Hildesheim am 12. April,
Westfalen:	„ Büren am 11. Oktober und folg. Tagen,
Hessen-Nassau:	„ Camberg am 10. August,
Rheinprovinz:	„ Neuwied am 21. bis 23. Oktober.

**W. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen
Volks- und an Mittelschulen.**

Für die im Jahre 1880 zu Berlin abzuhaltende Prüfung
für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen
ist Termin auf

Montag den 19. April und folgende Tage anberaumt worden.

Inhaltsverzeichnis des Februar- und März-Heftes.

A.	Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	Seite 109
B.	Die Königlichen Provinzial-Unterrichtsbehörden	
	1. Provinz Ostpreußen	113
	2. „ Westpreußen	113
	3. „ Brandenburg	114
	4. „ Pommern	115
	5. „ Posen	115
	6. „ Schlesien	116
	7. „ Sachsen	117
	8. „ Schleswig-Holstein	118
	9. „ Hannover	118
	10. „ Westfalen	120
	11. „ Hessen-Nassau	121
	12. Rheinproving	121
	13. Hohenzollernsche Lande	122
C.	Kreis-Schulinspektoren	
	1. Provinz Ostpreußen	123
	2. „ Westpreußen	124
	3. „ Brandenburg	125
	4. „ Pommern	128
	5. „ Posen	130
	6. „ Schlesien	131
	7. „ Sachsen	134
	8. „ Schleswig-Holstein	138
	9. „ Hannover	139
	10. „ Westfalen	144
	11. „ Hessen-Nassau	145
	12. Rheinproving	148
	13. Hohenzollernsche Lande	150
D.	Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin	151
E.	Königliche Akademie der Künste zu Berlin	153
F.	Königliche Museen zu Berlin	157
G.	National-Galerie zu Berlin	159
H.	König-Museum zu Berlin	159

J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)	
1. Königliche Bibliothek	Seite 159
2. Königliche Sternwarte	160
3. Königlicher botanischer Garten	160
4. Königliches Geodätisches Institut für die Zwecke der Europäischen Grabmessung	160
5. Königliches astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam	161
K. Die Königlichen Universitäten	
1. Königsberg	161
2. Berlin	164
3. Greifswald	170
4. Breslau	172
5. Halle	175
6. Kiel	178
7. Göttingen	181
8. Marburg	184
9. Bonn	186
10. Akademie zu Münster	189
11. Lyzeum zu Braunsberg	190
L. Die Königlichen technischen Hochschulen	
1. Berlin	191
2. Hannover	195
3. Aachen	195
M. Notiz wegen der Gymnasial- und Real-Lehranstalten	197
N. Die Königlichen und Provinzial-Gewerbeschulen	197
O. Die Königlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare	198
P. Die Königlichen Präparandenanstalten	203
Q. Die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin	205
R. Die Königliche Blindenanstalt zu Steglitz	205
S. Die öffentlichen höheren Mädchen Schulen	205
T. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren i. J. 1880	212
U. Dsgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvor- steherinnen i. J. 1880	215
V. Dsgl. für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer an Taubstummenanstalten i. J. 1880	221
W. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen i. J. 1880	222

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 4 und 5. Berlin, den 8. April 1880.

1. Allgemeine Verhältnisse.

3) Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für
die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten
des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1880/81.

(Centrl. pro 1879 Seite 226 Nr. 23.)

Berlin, den 20. März 1880.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. wird
hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Prüfungs-
Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandi-
daten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1880/81, wie
folgt, zusammengesetzt sind:

I. Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. in Halle a./S., Provinz Sachsen:

Dr. Jacobi, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Schlottmann, Professor;
Dr. Benschlag, dgl.

2. in Königsberg, Provinzen Ost- und Westpreußen:

Dr. Schrader, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat,
zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Botgt, Professor;
Dr. Jacoby, dgl.

3. in Berlin, Provinz Brandenburg:

Dr. Dorner, Ober-Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kom-
mission;

Dr. Semisch, Konsistorialrat und Professor;
Dr. Kleinert, dßgl. und dßgl.

4. in Stettin, Provinz Pommern:

Dr. Behrmann, Geheimer Regierung- und Provinzial-Schulrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Krummacher, Konsistorialrat;
Wilhelmi, Konsistorialrat und Militär-Oberpfarrer.

5. in Posen, Provinz Posen:

Dr. Geh, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Polte, Provinzial-Schulrat;
Reichard, Konsistorialrat.

6. in Breslau, Provinz Schlesien:

Dr. Erdmann, General-Superintendent, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Weingarten, Professor;
Richter, Konsistorialrat und Militär-Oberpfarrer.

7. in Münster, Provinz Westfalen:

Dr. Smend, Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Riemann, Konsistorialrat;
Dr. Lindner, Professor.

8. in Koblenz, Rheinprovinz:

Korten, Konsistorialrat und Militär-Oberpfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Lange, Ober-Konsistorialrat und Professor;
Bartelheim, Superintendent.

9. in Hannover, Provinz Hannover:

Dr. Thilo, Ober-Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Wagemann, Konsistorialrat und Professor;
Dr. Wiedasch, Professor und Gymnasial-Direktor.

10. in Kiel, Provinz Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarp, Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrat;
Dr. Scheppig, ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Kiel.

11. in Marburg, Regierungsbezirk Kassel:

Dr. Lucä, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
Dr. Herrmann, Professor;
Dr. Bergmann, dßgl.

12. in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden:
 Lohmann, Konsistorialrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Ernst, Professor;
 Dr. Maurer, dsgl.

II. Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. in Emden, Provinz Hannover:

Bartels, Konsistorialrat, General-Superintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Schwedendieck, Gymnasial-Direktor;
 van Senden, Seminar-Direktor.

2. in Breslau, Provinz Schlesien:

Dr. Reissacker, Gymnasial-Direktor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Weinhold, Professor;
 Dr. Dilthey, dsgl.

3. in Münster, Provinz Westfalen:

Dr. Schulz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Riehues, Professor;
 Dr. Stord, dsgl.

4. in Bonn, Rheinprovinz:

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission;
 Dr. Meyer, Jürgen Bona, Professor;
 Dr. Wilmanns, Professor.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
 von Puttkamer.

Bekanntmachung.

G. I. 612.

4) Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes in der Volksschule.

Berlin, den 21. Januar 1880.

Der Königl. Regierung lasse ich hierbei eine Vorstellung des Pastors N. in N. vom 2. Dezember v. J. nebst Anlagen zur ressortmäßigen Verfügung und Bescheidung des N. zugehen.

Ich bemerke dabei, daß diejenigen Gesichtspunkte, welche in dem Circular-Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Februar 1876 U. III. 1025. (Centralblatt 1876 Seite 120) für die Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen aufgestellt worden sind, auch in Bezug auf den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen zu entsprechender Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu R.
U. III. a. 15305.

5) Leitung und Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule durch Geistliche. — Benützung des Schullokales für die Erteilung des kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes.

(Centralbl. pro 1876 Seite 120 Nr. 56.)

Berlin, den 5. November 1879.

Es. u. ist bekannt, daß und aus welchen Gründen die Staatsregierung genötigt gewesen ist, einer großen Zahl von katholischen Geistlichen die Leitung und bezw. Erteilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule zu entziehen.

Indem ich insbesondere auf die in der Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Februar 1876 enthaltenen Bestimmungen ganz ergebenst hinweise, bemerke ich gleichzeitig, daß die dort formulierten Bedingungen, unter welchen dem einzelnen Pfarrgeistlichen die der Religionsgesellschaft als solcher zustehende Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule, sowie die bisher üblich gewesene Teilnahme an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte verstatet oder entzogen werden kann, im Wesentlichen und generell eine Änderung zur Zeit kaum werden erleiden können. Indessen unterliegt es auch keinem Zweifel, daß bezüglich der Beurteilung der tatsächlichen Vorgänge, welche zur Ausschließung der einzelnen Pfarrgeistlichen führen können und in nicht wenig Fällen dazu geführt haben, die Bestimmungen des allegierten Erlasses den Schulaufsichtsbehörden mit vollem Bedacht einen weiten Spielraum gelassen und die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse in großem Umfange ermöglicht haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich es für angezeigt, nachdem inzwischen eine geraume Zeit verfloßen ist, daß seitens der Königl. Regierung alle die einzelnen Fälle der Ausschließung eines katholischen Pfarrgeistlichen von der Leitung bezw. Erteilung

des Religionsunterrichtes in der Volksschule von Neuem einer Prüfung nach der Richtung unterzogen werden:

1) ob die Gründe, welche s. Z. im einzelnen Falle die Regierung bewogen haben, den betreffenden Geistlichen von der Leitung und bezw. Ertheilung des Religionsunterrichtes auszuschließen, in der That für hinreichend schwerwiegend und triftig zu erachten gewesen seien, um eine solche nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt oder geboten erscheinende Maßnahme zu begründen;

2) ob, wenn letzteres in einzelnen Fällen zu bejahen sei, inzwischen doch der betreffende Geistliche durch sein gesamtes Verhalten der Regierung wiederum die Gewähr bietet, daß, wenn er zur Leitung und bezw. Ertheilung des Religionsunterrichtes wieder zugelassen werde, er die Zwecke, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, nicht gefährden und allen ressortmäßigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Lesebücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und der pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entsprechen würde.

Ich bin geneigt, anzunehmen, daß im Hinblick auf die inzwischen gemachten Erfahrungen und die allmählich zunehmende Beruhigung in den beteiligten Kreisen es in einer größeren Anzahl von Fällen unbedenklich thunlich sein wird, den betreffenden Geistlichen wiederum die Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichtes zu übertragen.

Eine gleiche Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse wünsche ich für die allerdings nicht zahlreichen Fälle, worin auf Grund der Nr. 12 der Verfügung vom 18. Februar 1876 die Benützung des Schullokales für die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes hat versagt werden müssen.

Indem ich Ew. rc. ganz ergebenst ersuche, die betreffenden Bezirksregierungen nach Vorstehendem schleunigst mit Anweisung zu versehen, darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die letzteren der Bearbeitung dieser wichtigen Angelegenheit sich mit Sorgfalt und Hingebung unterziehen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sich eben so sehr von strenger Objektivität wie von dem Bewußtsein leiten lassen werden, daß es immer nur ernste und erhebliche, durch Thatfachen unterstützte Gründe sein können, welche die Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichtes zu rechtfertigen vermögen. Zugleich bitte ich Ew. rc. die Königlichen Regierungen zu veranlassen, mir von allen Fällen sogleich eine Anzeige zu machen, in welchen dieselben die Wiederzulassung eines Geistlichen zur Leitung resp. Ertheilung des Religionsunterrichtes und die Wiedergewährung des Schullokales für die Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes verfügen werden. Außerdem aber wünsche ich, daß die Königlichen Regierungen ein nach Kreisen geordnetes tabella-

riſches Verzeichniß aufſtellen, in welchem alle Fälle, in denen einem Geiſtlichen die Leitung des Religionsunterrichtes entzogen worden, einzutragen ſind, und zwar mit den Rubriken: 1. Kreis, 2. Ort, 3. Name des Pfarrgeiſtlichen, 4. Zahl der Schulclaſſen, in denen ihm die Leitung zuſtand, 5. Datum der Entziehungsverfügung, 6. Datum der Wiedezulaſſung, falls ſolche verfügt, 7. kurze Begründung, falls Wiedezulaſſung nicht verfügt iſt, und 8. Bemerkungen, in welcher Rubrik anzugeben, ob dem Geiſtlichen auch die biſher übliche Ertheilung des Religionsunterrichtes entzogen reſp. wieder geſtattet worden iſt.

Ein ſolches Verzeichniß wünſche ich binnen vier Wochen zu erhalten, und es muß daſſelbe ſo eingerichtet ſein, daß hier eine Fortführung auf Grund der zu erſtattenden einzelnen Anzeigen möglich iſt. Ein ähnliches Verzeichniß iſt für die Fälle wegen Entziehung des Schullokales zur Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes unter Auslaſſung der Rubrik 4 aufzuſtellen und mir einzureichen.

Erw. w. wollen auch nach dieſer Richtung hin die königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit gefälligem Auftrage verſehen.

von Puttkamer.

An

die königl. Herren Oberpräſidenten.

6) Die Entbindung eines Geiſtlichen von dem Schulaufsichtsamte hat nicht ohne weiteres die Ausſchließung deſſelben von der Leitung des Religionsunterrichtes zur Folge.

Berlin, den 22. Dezember 1879.

Auszug.

Im übrigen wolle die königliche Regierung die in dem Erlaſſe vom 31. Oktober d. J. gemachte Eröffnung, daß die Entbindung eines Geiſtlichen von dem ſtaatlichen Schulaufsichtsamte keineswegs regelmäßig zugleich die Ausſchließung des betreffenden Geiſtlichen von der den Religionsgeſellſchaften zugeſtandenen Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen zur Folge habe oder bedinge, für etwaige künftige Fälle, ſofern ſolche im dortigen Bezirke eintreten ſollten, zur Richtſchnur nehmen.

Wenn in dem von der königlichen Regierung in Bezug genommenen in einem Spezialſalle ergangenen Erlaſſe meines Herrn Amtsvorgängers vom 27. Februar 1873 Nr. 488. B. in der Wortfaſſung die Begriffe „Leitung“ des Religionsunterrichtes und „Aufſicht“ über den Religionsunterricht in den Schulen nicht vollkommen ſcharf von einander geſondert gehalten worden ſind, ſo iſt der be-

griffliche Unterschied von „Leitung“ und „Aufsicht“, welche sich auf zwei verschiedenen, nicht zu identifizirenden Gebieten bewegen, doch in zahlreichen anderen Erlassen meines Herrn Amtsvorgängers aus den Jahren 1874 bis 1878, welche durch Veröffentlichung im Centralblatt den Behörden zu allgemeiner Nachachtung empfohlen sind, wiederholt zu unzweideutigem Ausdruck gelangt.

Es hätte hiernach auch, sollte aus dem Verhalten des Hauptpastors N., welches zu dessen Enthebung von dem Lokalinpektionsamte geführt hat, Anlaß entnommen werden, zugleich dessen Ausschließung von der ferneren Leitung des Religionsunterrichtes herbeizuführen, zu letzterem Behufe seiner Zeit allerdings einer besonderen Beschlußnahme der Königlichen Regierung und der Eröffnung derselben an den 1c. N. nicht nur, sondern auch an die Schulkommission in N., sowie der Mitteilung an das Königliche Konsistorium in N. bedurft.

Daß in dieser Hinsicht Erforderliche nunmehr nachzuholen, wolle die Königliche Regierung nicht unterlassen.

Die fernere Leitung des Religionsunterrichtes sowohl in den Knaben- als in den Mädchenschulen in N. betreffend, so erscheint es allerdings als das Erwünschteste, daß dieselbe in eine Hand und zwar in die des Lokalinpektors dieser Schulen, des zweiten Pastors N., gelegt werde. Ich darf aber auch wohl annehmen, daß das Königliche Konsistorium in N., welchem anheimzustellen ist, an Stelle des 1c. N. einen anderen Geistlichen mit der Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen zu betrauen und letzteren der Königlichen Regierung zu bezeichnen, kein Bedenken tragen werde, einem bezüglichlichen Wunsche der Königlichen Regierung als den beiderseitigen Interessen gleichmäßig entsprechend entgegen zu kommen und sehe über das in dieser Hinsicht Geschehene seiner Zeit dem Berichte der Königlichen Regierung entgegen.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. IV. 7307.

7) Beschränkung der Dienststreifen nach Maßgabe des Diäten- und Reisekosten-Fonds.

Berlin, den 15. Januar 1880.

Auf den Bericht vom 19. September v. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, wie ich dringend wünschen muß, daß mit dem zur Verfügung gestellten etatsmäßigen Diäten- und Reisekosten-Fonds haushälterisch umgegan-

gen und bei Ausführung von Dienstreisen, gemäß §. 16. der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824, so viel als thunlich, mit einer Einteilung verfahren wird, welche die möglichste Vereinigung einer Mehrzahl der Dienstreisen zu einer ununterbrochenen Folge herbeiführt, desgleichen daß, wenn der Fonds im Laufe des Jahres einer baldigen Erschöpfung entgegengeht, die an sich aufschieblichen Reisen bis zum Eintritte des neuen Etatsjahres oder doch bis dahin ausgesetzt werden, wo als feststehend angenommen werden kann, daß zu ihrer Bestreitung die Mittel aus dem Etatsfonds ohne dessen Ueberschreitung ausreichen. Auch ist in Zukunft darauf zu achten, daß bei allen vorzunehmenden Reisen ein unbedingt dazu nöthiger dienstlicher Anlaß vorliegt, und alle etwa auf einen Akt persönlicher Theilnahme oder Rücksicht zurückzuführenden Reisen, denen die Eigenschaft einer notwendigen Dienstreise nicht füglich beigemessen werden kann, unterbleiben.

Abgesehen davon, daß aus obigem Berichte nicht genügend erhellt, daß der fragliche Fonds des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bei sparsamer Verwendung desselben auf die Dauer unzureichend sein sollte, kann eine Verstärkung dieses Fonds doch so lange nicht erfolgen, als die gegenwärtige ungünstige Finanzlage des Staates andauert.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und geeigneten Befolgung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An

die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. IV. 7521.

8) Verhältnisse der aktiven Militärpersonen in Beziehung auf Wohnsitz, Gemeindemitgliedschaft und Theilnahme an den Gemeinderechten, Gemeinde-Abgaben und Eften.

Berlin, den 17. November 1879.

Dem Magistrat erwidere ich auf den Bericht vom 24. v. M., daß der Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 17. August 1850 durch die von dem Herrn Minister des Innern erlassene Cirkular-Verfügung vom 21. November 1850, betreffend die Ver-

hältnisse der aktiven Militärpersonen in Beziehung auf Wohnsitz, Gemeindemitgliedschaft und Teilnahme an den Gemeinderechten, Gemeinde-Abgaben und Lasten zur Kenntnis sämtlicher königlichen Regierungen gebracht und in dem Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung für 1850 Seite 335 veröffentlicht ist.

Eine Abschrift des unter dem 12. Juli 1870 aus dem diesseitigen Ressort an die königliche Regierung in R. ergangenen Erlasses, betreffend die Freilassung der aktiven Militärpersonen aller Chargen von den Schulsoziallasten, lasse ich dem Magistrat hierbei zu gehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An
den Magistrat zu R.
U. III. a. 14021.

Das königliche Staats-Ministerium hat die Frage: in wie weit Militärpersonen als Einwohner ihres Garnisonortes zu betrachten und demgemäß nach §. 2. der neuen Gemeindeordnung den Mitgliedern der Gemeinde dieses Ortes beizuzählen sind, in Erwägung genommen. Nach Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat dasselbe die Überzeugung gewonnen, daß für aktive Militärpersonen des Soldatenstandes, ohne Unterschied der Charge, der Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu konstituieren und somit die Gemeindemitgliedschaft und in deren Folge nach §. 3. der Gemeindeordnung die Teilnahme an den Gemeinderechten und Gemeinde-lasten zu begründen.

Der königlichen Regierung wird von diesem Staatsministerial-Beschlusse zur Nachachtung und zur Instruierung der Unterbehörden, insbesondere wegen Aufstellung der Gemeindewähler-Listen und der etwa beabsichtigten Heranziehung der Militärpersonen zu direkten Gemeinde-Abgaben, Kenntnis gegeben.

Berlin, den 21. November 1850.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Puttkammer.

An
sämtliche königl. Regierungen.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Auf den Bericht vom 16. März d. J. eröffne ich der königlichen Regierung, daß die aktiven Militärpersonen aller Chargen in Gemäßheit Staatsministerial-Beschlusses vom 17. August 1850 von den Schulsoziallasten freizulassen sind. Der Aufenthalt der aktiven Militärs in dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich

allein genügt nicht, um den Wohnsitz daselbst zu konstituieren, und begründet eben so wenig im Sinne des §. 29 Teil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts die Eigenschaft als schulsteuerpflichtige Hausväter des Ortes. Ich überlasse der Königl. Regierung, hiernach den dortigen Schulvorstand auf die zurückfolgende Eingabe vom 30. Dezember v. J. zu beschreiben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehner.

An
die Königl. Regierung zu R.
U. 8869.

9) Angabe über früher bezogene Invalidenpensionen in der Vorschlagsnachweisung zur Pensionirung von Civilbeamten, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben.

(Centrbl. pro 1875 Seite 4 Nr. 1.)

Berlin, den 23. Januar 1880.

Die Bestimmung ad 3 in der mit dem diesseitigen Cirkular-Erlasse vom 2. Dezember 1874 — G. III. 5958 — dem Königl. Konsistorium u. abschriftlich mitgetheilten Cirkular-Verfügung der Herren Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 24. September desselben Jahres, nach welcher in die Vorschlagsnachweisungen zur Bewilligung von Pensionen an Beamte, die auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben, eine Angabe darüber aufzunehmen ist, ob eine und event. welche Invalidenpension ihnen vor dem Eintritt in den Civildienst bewilligt worden, ist von den Behörden in einzelnen Fällen mehrfach unbeachtet geblieben.

Indem ich diese Vorschrift im Verfolg der die vorbezeichnete Cirkular-Verfügung ergänzenden Cirkular-Erlasse vom 24. November 1876 — G. III. 7293 — und vom 18. August 1877 — G. III. 3012 — hierdurch in Erinnerung bringe, spreche ich die Erwartung aus, daß die gegebenen bezüglichen Bestimmungen für die Folge genaue Beachtung finden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Götzer.

An
sämtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schul- und
Medizinal-Kollegien, Universitäts-Kuratorien, u.
U. IV. 7583. G. III. M.

10) Gestellung der Fuhrn oder Vergütung der Reisekosten für die Schulinspektoren im Geltungsbereich der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

(Centrl. pro 1866 Seite 166 Nr. 273.)

Berlin, den 28. November 1879.

Bei Rücksendung der Anlagen der Vorstellung vom 20. September d. J. mache ich darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Gemeinden den Schulinspektoren bei ihren Geschäftsreisen entweder die Fuhrn zu gestellen oder die Reisekosten zu vergüten haben. Weder §. 35 am angeführten Orte, noch der darin erwähnte Zusatz 216 §. 6 zum Ostpreussischen Provinzialrechte bestimmt, daß die Gemeinden den Schulinspektor nur vom Kirchort oder unter sonstigen besonderen Voraussetzungen abzuholen beziehungsweise zu befördern hätten. Ebenjowenig besteht eine Vorschrift, nach welcher, wenn der Schulinspektor des Kirchspiels wegen seines Gesundheitszustandes die Schulinspektion nicht mehr ausüben kann, die Schulrevisionen überhaupt einzustellen wären, oder die Verpflichtung der Gemeinden zur Fuhrngestellung für den Schulinspektor beziehungsweise zur Vergütung der Reisekosten aufgehoben wäre. Wenn also im vorliegenden Falle an Stelle des wegen fortdauernder Kränklichkeit von der örtlichen Beaufsichtigung der Schulen seines Kirchspiels entbundenen Pfarrers A. in B., wie es gesetzlich zulässig ist, der Pfarrer C. in D. von den vorgelegten Behörden mit der Beaufsichtigung einiger Schulen des in Rede stehenden Kirchspiels beauftragt worden ist, so dauert die gedachte Verpflichtung der Gemeinden fort und liegt kein Anlaß vor, den Schulinspektor für seine Dienstreisen in anderer Weise zu entschädigen. Es muß somit bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 17. Mai d. J. bewenden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
den Gemeinde-Vorstand zu R.

U. IV. 7197.

11) Verfügung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten,
betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen
Beitreibung von Geldbeträgen.

(Centrl. pro 1879 Seite 605, 631, 667, 677.)

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Die Königliche Regierung u. erhält hierbei ein Druckeremplar der Verordnung vom 7. September d. J. in Betreff des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen, und der

Anweisung vom 15. September d. J. zur Ausführung dieser Verordnung mit dem Bemerken, daß das Verfahren bei postamtlicher Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden sich nach der Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 24. August d. J. (Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung S. 337) regelt.

Nach der von dem Herrn Finanz-Minister mit dem Herrn General-Postmeister getroffenen Vereinbarung sollen die Formulare zu Post-Zustellungsurkunden über Zustellung von Briefen auf Ersuchen von Gerichtsvollziehern auch für die Zustellung von Briefen auf Ersuchen von Vollstreckungsbehörden angewendet und die Postanstalten angewiesen werden, die erforderlichen Abänderungen in den von den Ersteren zu benutzenden Formularen vor der Aushändigung an dieselben zu bewirken.

Nach der ferner getroffenen Vereinbarung haben die Vollstreckungsbehörden die Erlaubniß zur Bewirkung einer Zustellung an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen (§. 13 der Verordnung, Artikel 18 Absatz 4 der Ausführungs-Anweisung) durch einen auf die Aufschrift des zuzustellenden Briefes zu setzenden Vermerk zu erteilen.

Für die Behandlung der bei den Postanstalten im Zustellungsverfahren niedergelegten Schriftstücke (§. 12 der Verordnung, §. 167 der deutschen Civilprozeßordnung) sollen dieselben Bestimmungen gelten, welche für die betreffenden Schreiben mit gerichtlichen Verfügungen ergehen werden.

Im übrigen füge ich Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königl. Regierungen ic. erlassenen Verfügung vom 1. Oktober d. J. *) zur Berücksichtigung bei.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Regierungen, Königl. Provinzial-Schulkollegien,
Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den
Königl. Ober-Kirchenrat zu Nordhorn.

G. III. 3651.

*) abgedruckt im Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1879 Seite 677.

12) Vorverfahren bei beabsichtigter Veräußerung bezw.
Erwerbung königlicher Gebäude.

Berlin, den 4. Februar 1880.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Juli 1839 (Nr. 12300) ist die Anordnung getroffen, daß von der beabsichtigten Veräußerung bezw. Erwerbung eines königlichen Gebäudes jedesmal vorher dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Anzeige gemacht werde, damit seinerseits geprüft und beurteilt werde, ob ersteren Falles nicht zu Gunsten anderer Behörden über das Gebäude zu verfügen und von dem Verlaufe abzusehen sei, und anderen Falles, ob dem Bedürfnisse nicht etwa aus den vorhandenen königlichen Gebäuden abgeholfen werden könne.

Aus Anlaß eines Spezialfalles bringe ich diese Cirkular-Verfügung hierdurch wieder in Erinnerung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Gohler.

An

sämtliche königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 5067. G. III.

13) Aufstellung von Revisionsanschlägen bei Anschlags-
überschreitungen.

Berlin, den 2. Februar 1880.

Das abschriftlich beiliegende Cirkular-Reskript des königlichen Ministeriums für Handel u. vom 9. Juni 1835, welches bestimmt, daß bei staatlichen Bauten, wenn bedeutende Überschreitungen in einzelnen Punkten stattgefunden haben, ohne daß von dem ganzen Bau wesentlich abgewichen wäre, nur über die betreffenden Überschreitungen Revisionsanschläge aufzustellen sind, ist neuerdings bei den zu meinem Ressort gehörigen Bauten nicht immer beachtet worden.

Ich bringe daher die Bestimmungen desselben hiermit wieder in Erinnerung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Gohler.

An

sämtliche königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie
die königl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst und
die königl. Kloster-Kammer zu Hannover.

U. II. 5170. G. III.

Der Königlichen Regierung wird aufgegeben, für die Folge in allen Fällen, wo nach Ausführung eines Baues die Superrevision durch die Ober-Bau-deputation nötig ist, die Beläge mit einzusenden. Wenn die Mehrausgabe lediglich die Grundentschädigungskosten betrifft, und durch Ersparnis bei anderen Anschlagspositionen nicht gedeckt wird, so ist zwar die Superrevision durch die Ober-Bau-deputation nicht erforderlich; es muß aber nichts desto weniger die Genehmigung zur Mehrausgabe nachgesucht werden, da ohne diese die Königliche Ober-Rechnungskammer die Ausgabe moniren würde.

Zugleich wird die Anordnung der Circular-Verfügung vom 27. September 1822 zu 3. dahin in Erinnerung gebracht, daß wenn — wie dies am häufigsten vorkommt — bedeutende Anschlagsüberschreitungen in einzelnen Punkten stattgefunden haben, ohne daß von dem ganzen Bauplane wesentlich abgewichen wäre, nur darüber Revisions-Nachanschläge aufzustellen sind.

Berlin, den 9. Juni 1835.

Für den Chef.
Beuth.

An
sämtliche Königl. Regierungen und die Ministerial-
Bau-Kommission hieselbst.

II. Universitäten, Akademien 2c.

- 14) Bestätigung der Rektor- bezw. Prorektor-Wahl an den Universitäten zu Kiel und Königsberg.

(Centrl. pro 1879 Seite 164 Nr. 4.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1. vom 26. November 1879 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Bieding zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1880/81, und
2. vom 19. Februar 1880 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Heinr. Weber zum Prorektor der Universität zu Königsberg für das Studienjahr von Ostern 1880 bis dahin 1881 bestätigt.

15) Zusammenlegung des Rechtspflege- und des Verwaltungsges-Ausschusses bei der Universität zu Göttingen.

Berlin, den 22. Februar 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf meinen Allerhöchstdemselben in Folge des Berichtes Ew. Hochwohlgeboren vom 5. v. M. gehaltenen Vortrag über die Zusammenlegung des Rechtspflege-Ausschusses und des Verwaltungsges-Ausschusses bei der dortigen Universität unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften durch den in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Allerhöchsten Erlaß vom 16. d. M. das Folgende zu bestimmen geruht:

„Der Rechtspflege-Ausschuß soll aus dem Prorektor, dem Exprorektor, dem Universitäts-Richter (Universitäts-Rat) und vier von der Universität gewählten ordentlichen Professoren, von denen halbjährlich einer ausscheidet, bestehen. Unter diesen sieben Mitgliedern müssen stets mindestens drei Rechtskundige sein. Der Verwaltungsges-Ausschuß soll aus dem Prorektor, dem Exprorektor, dem Universitäts-Richter (Universitäts-Rat) und sechs von der Universität gewählten ordentlichen Professoren, von denen halbjährlich einer ausscheidet, bestehen. Unter den gewählten sechs ordentlichen Professoren muß sich je einer aus jeder der vier Fakultäten befinden.“

In Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung verordne ich für die Übergangszeit Folgendes:

Die nach vorstehenden Bestimmungen zum ersten Male zur Ergänzung der Ausschüsse gewählten Mitglieder bleiben bis zum 1. September 1881 in Funktion; diejenigen Mitglieder, welche nach der bisherigen Ordnung am 1. September 1881 ausgeschieden sein würden, scheiden am 1. März 1882 aus, u. s. w.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, den Prorektor und den Senat hiernach auf den zurückfolgenden Bericht vom 30. Dezember v. J. mit Eröffnung zu versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Königl. Universitäts-Rector, Herrn Geheimen
Regierungsrat Dr. von Bunsen, Hochwohl-
geboren in Göttingen.

U. I. 402.

16) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1878 bis dahin 1879.

(Centrl. pro 1879 Seite 234 Nr. 28.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rito Promovirten						Uebershaupt	Außerdem Ehren-Promotionen.		
	in der evange- lisch- theo- logischen		in der katho- lisch- theo- logischen		in der juristi- schen	in der medizi- nischen				in der philo- sophi- schen
	Fakultät									
	Doktorgrad	Eigenthtengrab	Doktorgrad	Eigenthtengrab	Doktorgrad	Doktorgrad				Doktorgrad
							Zahl	Fakultät		
Berlin	.	1	—	—	4	62	19	86	1 jurist. Fakult.	
Bonn	.	.	.	.	3	22	15	40	{ 5 jurist. Fakult. 3 medicin. Fakult. 1 philos. Fakult.	
Breslau	.	.	.	.	1	14	31	46	{ t jurist. Fakult. 1 medicin. Fakult. 3 philos. Fakult.	
Göttingen	.	.	—	—	73	21	72	t66	{ 2 jurist. Fakult. 1 medicin. Fakult.	
Greifswald	.	1	—	—	1	30	7	39	.	
Halle	.	.	—	—	1	11	45	57	.	
Kiel	.	.	—	—	2	14	6	22	1 evang. theol. Fakult. — Doktorgrad.	
Königsberg	.	.	—	—	.	12	7	19	1 jurist. Fakult.	
Märburg	.	t	—	—	3	9	15	28	{ 2 jurist. Fakult. 1 philos. Fakult.	
Münster	—	—	.	.	—	—	6	6	1 kathol. theol. Fakult. — Doktorgr.	
Summe	.	3	.	.	88	195	223	509 (24*)		

*) Von den Ehrenpromotionen sind vollzogen:

t in einer evang. theol. Fakultät. — Doktorgrad.

1 kathol. theol. — Doktorgrad.

12 juristischen Fakultäten.

5 medizinischen .

5 philosophischen .

= 24.

17) Gebrauch der deutschen Sprache bei Dissertationen und Disputationen in den philosophischen Fakultäten; Ausschluß anderer als der lateinischen und der deutschen Sprache.

(Centrbl. pro 1867 Seite 268 Nr. 99.)

Berlin, den 8. November 1879.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter dem 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß unter weiterer Abänderung von Abschnitt IX. §. 5 der Statuten der Universität Berlin und in Ergänzung der Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1867 der philosophischen Fakultät die Befugnis beigelegt werde, auch wenn es sich um Gegenstände aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte handelt, in jedem einzelnen Falle über die Zulassung deutscher Inaugural-Dissertationen und Disputationen zu beschließen.

Indem ich die philosophische Fakultät hiervon im Verfolg Ihres Berichtes vom 12. Juni d. J. in Kenntnis setze, will ich zugleich unter Abänderung des Erlasses vom 22. Mai 1867 (U. 10680) die philosophische Fakultät von der Verpflichtung entbinden, in allen Fällen, in welchen von der Befugnis der Zulassung einer deutschen Dissertation und Disputation Gebrauch gemacht werden soll, eine Prüfung des Kandidaten über seine Kenntnis der lateinischen Sprache vorzunehmen. Es steht aber der Fakultät frei, eine solche Prüfung dann zu veranstalten, wenn ihr aus den von dem Kandidaten über seine Vorbildung beigebrachten Nachweisen Zweifel darüber erwachsen, ob derselbe das für das akademische Studium erforderliche Maß von Kenntnis der lateinischen Sprache wirklich besitzt. Sollte die aus besonderen Gründen veranstaltete Prüfung diese Zweifel als berechtigt herausstellen, so würde der Kandidat abzuweisen sein.

Es versteht sich übrigens, daß die philosophische Fakultät, wie die übrigen Fakultäten, nicht befugt ist, ohne meine besonders einzuholende Erlaubnis in irgend welchen Fällen Dissertationen und Disputationen in einer andern als entweder der deutschen oder der lateinischen Sprache zu gestatten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die philosophische Fakultät der Königl. Friedrich-
Wilhelms-Universität hieselbst.

U. I. 2851.

Ähnliche Verfügungen sind an die philosophischen Fakultäten der übrigen altländischen Universitäten und der Akademie zu Münster ergangen.

18) Ausschluß fremder Sprachen bei den Doktor- dissertationen in den philosophischen Fakultäten.

(Vorstehend Seite 241 Nr. 17.)

Berlin, den 19. Januar 1880.

Erw. Hochwohlgeboren beauftrage ich, der dortigen philosophischen Fakultät auf ihre mir unter dem 31. v. M. u. J. überreichte Vorstellung zu eröffnen, daß ich mich nicht bewogen finden kann, in den Anordnungen meines Erlasses vom 8. November v. J. — U. I. 2851 — bezüglich der Sprache der Doktordissertationen, welche, wie die Fakultät selbst anerkennt, nur den bis zu diesem Erlass bereits geltenden Vorschriften entsprechen, eine Änderung eintreten zu lassen.

Ein begründetes Interesse, eine Dissertation in griechischer Sprache zuzulassen, wird schwerlich jemals vorhanden sein. Was aber die französische und englische Sprache betrifft, so ist die Doktordissertation nicht dazu bestimmt, die — anderweitig zu ermittelnde — Fertigkeit des Kandidaten im eigenen Gebrauche der betreffenden fremden Sprache darzuthun, sondern soll als Beweisstück für sein Eindringen in die wissenschaftliche Behandlung der betreffenden Sprache und Litteratur dienen. Ein Grund, weshalb hierfür eine andere, als die deutsche oder die lateinische, als allgemeine Gelehrtensprache, benutzt werden soll, ist für die gewöhnlichen Fälle nicht abzusehen, während gewichtige andere Erwägungen entschieden dagegen sprechen und den Ausschlag geben müssen.

Wenn die Fakultät anführt, daß der Kandidat, welcher sich den neueren fremden Sprachen widmet, in Folge des regelmäßigen Ausschlusses des Gebrauchs der fremden Sprache bei der Doktordissertation der Möglichkeit, auf Grund der letzteren von der Einreichung einer schriftlichen Prüfungsarbeit bei dem examen pro facultate docendi nach §. 14 des Reglements vom 12. Dezember 1866 entbunden zu werden, verlustig gehen würde, so ist dies nicht zutreffend, da der citierte §. 14 nicht ausspricht, daß die Doktordissertation nur dann die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit ersetzen könne, wenn sie in der für die letztere nach §. 13 vorgeschriebenen Sprache verfaßt sei.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Universitäts-Kurator u. zu R.

U. I. 26.

19) Bestimmungen für die Doktorpromotionen bei der philosophischen Fakultät der Königl. Universität zu Göttingen.

1. Wer sich um die Erteilung der philosophischen Doktorwürde bewerben will, hat an den Dean der Fakultät ein lateinisch geschriebenes Gesuch zu richten, und darin die Fächer zu bezeichnen, in welchen er geprüft zu werden verlangt. Dem Gesuche sind eine kurze, namentlich den Studiengang des Kandidaten darlegende lateinische vita, die der Fakultät zu unterbreitende Dissertation und die Zeugnisse über die Vorbildung des Kandidaten (Nr. 2) beizulegen. Sofern der Kandidat nicht bei der Universität Göttingen immatrikuliert ist, hat er sich zugleich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen.

2. Die Zulassung zur Doktorpromotion setzt in allen Fällen ein dreijähriges Universitätsstudium voraus.

Bei preussischen Kandidaten wird außerdem erfordert, daß das Triennium nach Erlangung des Zeugnisses der Reise von einem deutschen Gymnasium zurückgelegt sei. Das Gymnasialzeugnis der Reise kann bei Kandidaten, welche in Mathematik, Naturwissenschaften oder den neuern fremden Sprachen promoviert zu werden wünschen, durch das Maturitätszeugnis von einer preussischen Realschule 1. Ordnung ersetzt werden.

Bei Nichtpreußen bleibt der Fakultät überlassen, in welcher Weise sie sich über den Besitz eines ausreichenden Maßes von Schulbildung vergewissern will.

3. Die mit der Bewerbungsschrift eingzureichende Dissertation kann ihren Gegenstand frei aus einem der zur philosophischen Fakultät gehörigen Lehrfächer entnehmen.

Unzulässig sind Übersetzungen und Arbeiten, deren Verdienst nur in rhetorischer oder stilistischer Darstellung besteht, oder die nur Äußerungen persönlicher Überzeugungen über religiöse, politische, pädagogische, ästhetische und andere Fragen enthalten, ohne eine gelehrte, entweder historisch-kritische oder demonstrative Behandlung ihres Gegenstandes zu versuchen.

Bereits veröffentlichte Arbeiten können nicht als Dissertation benutzt werden oder deren Stelle vertreten.

Die Dissertation muß mit der schriftlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er selbst und ohne fremde Beihülfe sie verfaßt habe.

4. Dissertationen aus dem Gebiete der klassischen und orientalischen Philologie, der alten Geschichte und der alten Philosophie müssen lateinisch geschrieben sein; für Dissertationen aus anderen Gebieten darf die Fakultät den Gebrauch der deutschen Sprache gestatten.

5. Die eingereichte Dissertation wird von dem Dekan, unter Beachtung der hierüber in §. 6 des Normativs der Fakultät enthaltenen Vorschriften, einem Referenten zur Begutachtung zugewiesen. Die Bestellung eines Korreferenten findet nur auf Antrag des ersten Referenten statt.

6. Nach Abgabe des Gutachtens des Referenten entscheidet der Ausschuss über die Zulassung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung. Die Verwerfung des Votums des Referenten kann nur durch Vereinigung aller Stimmen gegen die seinige erfolgen.

7. Die mündliche Prüfung, welche nicht erlassen werden kann, findet vor dem Ausschuss der Fakultät statt und erstreckt sich auf zwei herkömmlich von ordentlichen Professoren in der Fakultät vertretene Fächer nach der Wahl des Kandidaten. Eines derselben muß dasjenige sein, aus welchem die Dissertation entnommen ist. Die Bestimmung der Examinatoren erfolgt nach §. 6 des Normativs der Fakultät. Dem Kandidaten steht kein Einfluß darauf zu.

8. Unmittelbar nach der Prüfung beraten und beschließen der Ausschuss und die Examinatoren, ob der Kandidat zur Promotion zuzulassen oder abzuweisen, und im ersten Falle, ob ihm das Prädikat *rite*, *cum laude*, *magna cum laude* oder *summa cum laude* zu erteilen ist.

Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

Der Beschluß ist dem Kandidaten alsbald zu eröffnen.

9. Über die Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen und zu den Fakultätsakten gebracht, welches die von den Examinatoren dem Kandidaten vorgelegten Materien, den allgemeinen Gang der Prüfung und den Umfang angiebt, in welchem sich der Kandidat über die Prüfungsgegenstände unterrichtet gezeigt hat.

10. Kandidaten, welche in der mündlichen Prüfung nicht bestanden haben, gestattet die Fakultät nach einer im einzelnen Falle zu bestimmenden Frist kostenfrei eine Wiederholung der Prüfung in denselben Fächern. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

11. Nach bestandener Prüfung muß der Kandidat seine Dissertation drucken lassen und zwar mit der Bezeichnung als solche und unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes in der Sprache, in welcher die Dissertation verfaßt ist.

12. Die Promotion erfolgt erst nach der Einlieferung der gedruckten Dissertation in der vorschriftsmäßigen Anzahl von Exemplaren.

13. Die Promotion kann auf Antrag des Kandidaten in einem öffentlichen Akte geschehen, zu welchem durch den Anschlag gedruckter dem Dekan und dem Referenten vorher vorgelegter Disputationsthesen eingeladen wird. Der Akt besteht in einer lateinischen *praelectio* des Promovenden, einer lateinischen Disputation

desselben gegen zwei von ihm gewählte und gegen die freiwillig aufstretenden Opponenten, einer kurzen Rede des Dekans, dem mündlichen Gelöbniß des Promovenden, der Renunziation und der Überreichung des Diploms.

14. Wenn ein öffentlicher Akt nicht beantragt wird, erfolgt die Promotion in der Weise, daß der Dekan in einer Sitzung des Ausschusses den Promovenden das ihm vorgelesene Gelöbniß unterzeichnen läßt und ihm das Diplom überreicht.

15. Auswärtigen, welche zur Vollziehung der Promotion nicht nochmals vor dem Ausschuss erscheinen können, darf das Diplom ohne weitere Höflichkeit zugesandt werden, nachdem sie das unterzeichnete Gelöbniß eingesandt haben.

16. Das lateinisch abzufassende Diplom soll stets die Fächer, worin geprüft worden ist, und das erteilte Prädikat angeben. Es wird durch Anschlag am schwarzen Brett publiziert.

17. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministers.

18. Bezüglich der Ehrenpromotionen verbleibt es bei den gegenwärtig geltenden Vorschriften.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

20) Zeugnisse für die Studierenden der Medizin über die Teilnahme an den klinischen Übungen.

(Centrbl. pro 1879 Seite 520 Nr. 143.)

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Dem Königlichen Universitäts-Kuratorium erwidere ich auf den Bericht vom 9. d. M., daß den Studierenden der Medizin die Zeugnisse über die Teilnahme an den klinischen Übungen als Praktikanten nur unter der Voraussetzung der Erfüllung der für die Teilnahme an Vorlesungen überhaupt maßgebenden Bestimmungen, §§. 14 und 15 der Vorschriften für die Studierenden der Landes-Universitäten u. vom 1. Oktober d. J., erteilt werden können, mit der einzigen sich von selbst ergebenden Ausnahme, daß das Zeugnis über die Hebung von Geburten von dieser Thatsache selbst, nicht aber von der Innehaltung der für die An- und Abmeldung der Vorlesungen festgesetzten Termine abhängig zu machen ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Goshler.

An

das Königl. Universitäts-Kuratorium zu Marburg.

U. I. 3238. M. 6652.

21) Vorschriften über den Besuch von Vorlesungen u. durch Nichtstudierende bei der Universität Göttingen.

1. Wer ohne als Studierender aufgenommen zu sein, Vorlesungen hören oder an den praktischen Übungen in einem Universitätsinstitute teilnehmen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Prorektors.

2. Diese Erlaubnis darf nicht erteilt werden

- a. Schülern und andern Personen, welche nicht die erforderliche Bildung besitzen,
- b. allen der Immatrikulation fähigen Personen, welche in dem gewöhnlichen Alter der Studierenden sind und sich ohne ausreichenden Grund nicht haben immatrikuliren lassen,
- c. Personen, welche mit der Entfernung von der Universität Göttingen oder mit dem Anschlusse von dem Universitätsstudium bestraft, sowie Studierenden, welche von den ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten wegen eines gegen sie schwebenden gerichtlichen Strafverfahrens ausgeschlossen worden sind,
- d. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

3. Wer die schriftliche Erlaubnis des Prorektors erhalten hat, muß demnächst die Genehmigung der akademischen Lehrer nachsuchen, deren Vorlesungen er zu hören, oder an deren Übungen er sich zu betheiligen beabsichtigt.

4. Die Erteilung der Genehmigung ist dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt. Sie ist zu versagen, sofern die Zahl der Teilnehmer beschränkt und durch die Studierenden, welche sich dazu rechtzeitig gemeldet haben, erfüllt ist.

Berlin, den 29. Dezember 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

ad U. I. 3256.

22) Nichterwähnung der von den Polizeibehörden und den Gerichten verhängten Strafen in den Abgangszeugnissen der Studierenden. — Venachrichtigung der akademischen Behörden von gerichtlichen Urteilen u. s. w. gegen Studierende.

(Centrbl. pro 1879 Seite 520 und Seite 531.)

Berlin, den 3. Februar 1880.

Auf den gefälligen Bericht vom 16. v. M. erwidere ich unter Vorbehalt anderweitiger Anordnung für den Fall, daß sich Mißstände

ergeben sollten, dem Herrn Rektor und dem Senate, daß künftig die von den Polizeibehörden und Gerichten verhängten Strafen in den Abgangszeugnissen der Studierenden neben den von den akademischen Behörden ausgesprochenen Disziplinarstrafen nicht zu vermerken sind.

Übrigens erinnere ich mit Bezug auf die abweichende Bemerkung in dem Berichte vom 16. v. M. daran, daß bereits in meiner Instruktion vom 1. Oktober v. J. zum §. 28 der Vorschriften für die Studierenden u. die Mitteilung enthalten ist, es sei Veranstaltung getroffen, daß den akademischen Behörden jedesmal Nachricht gegeben werde, wenn gegen einen Studierenden wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung durch Urteil oder Strafbefehl eine Strafe rechtskräftig festgesetzt wird oder eine polizeiliche Strafverfügung ergeht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königl. Friedrich-
Wilhelms-Universität hieselbst.

U. I. 151.

23) Statuten der Dr. phil. Otto Marckwald'schen Stipendienstiftung.

Der hieselbst verstorbene Dr. phil. Otto Marckwald hat in einem Kodizill vom 8. August 1878 zu seinem am 5. Dezember 1877 errichteten Testamente der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Stipendien für hilflose Studierende aller Fakultäten mit Ausnahme der theologischen ein Legat von 50000 Mark — Fünfzig Tausend Mark — vermacht.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1879 zur Annahme dieser Stiftung die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, sind unter Berücksichtigung der betreffenden letztwilligen Bestimmungen des Stifters die nachfolgenden Statuten für dieselbe festgesetzt worden:

§. 1.

Die unter der Bezeichnung „Dr. Otto Marckwald'sche Stipendien-Stiftung“ zu führende Stiftung wird von dem Senat der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet, jedoch mit der sich aus §. 3 ergebenden Maßgabe.

§. 2.

Das Stiftungsvermögen wird in pupillarisch sicheren Wertpapieren oder auf pupillarisch sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar angelegt.

§. 3.

Insofern es sich hierbei nur um Wertpapiere handelt, hat ein aus dem zeitigen Rektor der Universität und den drei Dekanen der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestehender Ausschuss darüber zu befinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

Zur Ausleihung von Kapitalien auf Hypothek oder Grundschuld ist die vom Senat unter Beifügung eines rechtlichen Gutachtens des Universitätsrichters einzuholende Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums erforderlich.

§. 4.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Wertpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlich-Friedrich-Wilhelms-Universität, wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds, unter der üblichen Kontrolle aufbewahrt.

§. 5.

Aus den Revenüen des Stiftungsvermögens werden Stipendien zum Betrage von 300 Mark an hilflose Studierende aller Fakultäten — mit Ausnahme der theologischen — gewährt, und zwar in der Art, daß christliche und jüdische Studierende gleichmäßig zu berücksichtigen sind, d. h. ebensoviel Christen als Juden zu dem Genuße des Stipendiums gelangen.

§. 6.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt durch den Senat der Königlich-Friedrich-Wilhelms-Universität in seiner bzw. im Januar und im Juli eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung auf Vorschlag der Dekane der beteiligten Fakultäten (der juristischen, medizinischen und philosophischen); dem zeitigen Rektor steht für seine Person ein gleiches Vorschlagsrecht zu.

§. 7.

Das Stipendium wird auf ein Jahr resp. vom 1. April und vom 1. Oktober ab verliehen. Diejenigen, welche sich bereits im Genuße des Stipendiums befinden, sollen in der Regel vor anderen Bewerbern den Vorzug haben.

§. 8.

Das Stipendium wird — abgesehen von der ersten Rate — in Quartalsraten im Voraus mit 75 Mark auf Anweisung des Rektors an den Empfänger ausgezahlt.

§. 9.

Auf die Dauer des akademischen quadrienniums bzw. trienniums ist der Genuß des Stipendiums nicht beschränkt.

§. 10.

Am Schluß eines jeden Semesters hat sich der Stipendiat durch ein testimonium morum et diligentiae über seine Würdigkeit zum weiteren Genuße des Stipendiums auszuweisen.

§. 11.

Das Stipendium geht verloren,

- a. wenn der Stipendiat diesen Ausweis (§. 10.) nicht zu führen vermag,
- b. wenn ihm die akademischen Benefizien zur Strafe entzogen werden und
- c. wenn derselbe die hiesige Universität verläßt.

§. 12.

Vier Wochen vor dem im §. 6 bezeichneten Termine wird durch Anschlag am schwarzen Brett zu schriftlicher Bewerbung um das Stipendium aufgefodert. Dem betreffenden Gesuche sind das Zeugnis der Reise, ein Bedürftigkeitszeugnis und ein Dekanatszeugnis beizufügen.

§. 13.

Nicht abgehobene Stipendien-Raten und die nicht zu den gewährten Stipendien verbrauchten Zinsüberschüsse des Stiftungsvermögens werden zum Kapital geschlagen und, soweit ausführbar, zinsbar belegt, bis wiederum 2 Stipendien zu dem angegebenen Betrage (§. 5) für je 1 Studierenden Christlichen und jüdischen Glaubens aus den Revenüenerträgen gebildet und verliehen werden können.

Berlin, den 17. Juli 1879.

Der Rektor und Senat
der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.
(L. S.) Zeller.

Vorstehende Statuten der Dr. phil. Otto Mardwald'schen Stipendien-Stiftung werden hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. September 1879.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bestätigung.

U. I. 2364.

24) Abänderung von Bestimmungen über die Prüfungen der Apotheker und Apothekergehülfen.

(Centrbl. pro 1875 Seite 256 Nr. 71.)

Der Bundesrat hat beschlossen, den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 4. Februar 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 91), und den §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167) in folgender Weise abzuändern.

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§. 3

2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugnis des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorchriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a. der Behrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisse der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonates zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§. 4

2. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a. der Behrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisse der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servierzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Berlin, den 25. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: C. d.

Bekanntmachung.

25) Bedingungen für Zulassung der Apotheker-Lehr-linge zu der Gehülfenprüfung.

Berlin, den 22. Dezember 1879.

Ex. Hochwohlgeboren theile ich unter Bezugnahme auf den Kuratorialbericht vom 24. v. M., die Zulassung des Apotheker-

Gehülfsen R. zur Immatrikulation bei der dortigen Universität betreffend, ergebenst Folgendes mit:

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. März 1875*), betreffend die Approbierung der Apotheker, schreibt im §. 22 vor: „Diesenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.“ In dieser Beziehung gelten, soweit es sich um die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidaten handelt, für Preußen die Circular-Verfügungen vom 11. August 1864 und 28. Dezember 1870 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1864 S. 460 und 1871 S. 160), die die jeweiligen Bestimmungen über die wissenschaftlichen Anforderungen an die Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militärdienst zum Anhalte nahmen. Hiernach hätte der 1c. R. zu der Gehülfsenprüfung überhaupt nicht zugelassen werden dürfen. Wenn das gleichwohl geschehen, so will ich zwar seine Immatrikulation nach Maßgabe des §. 36 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 mit Rücksicht auf seine günstigen Zeugnisse hiermit ausnahmsweise gestatten, ich muß es ihm aber selbst überlassen, sich demnächst vor Zulassung zur Apotheker-Prüfung die erforderliche Dispensation von dem Herrn Reichskanzler zu erbitten.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Goshler.

An

den Königl. Universitäts-Kurator 1c. zu R.

U. I. 3140. M. 6382.

26) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin.
(Centrbl. pro 1879 Seite 268 Nr. 39.)

1.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Auf den Bericht vom 12. d. M. ermächtige ich den Senat zur Veranstaltung einer großen akademischen Kunstausstellung während des Zeitraumes vom 29. August bis incl. 31. Oktober d. J.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An

den Senat der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste, hieselbst.

U. IV. 399.

*) Centrbl. pro 1875 Seite 256 Nr. 71.

2.

Die große akademische Ausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes wird in diesem Jahre am

Sonntag, den 29. August,

in den Räumen des provisorischen Ausstellungsgebäudes auf dem Gantianplatze hieselbst eröffnet.

Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können bei allen deutschen Kunstakademien in Empfang genommen werden.

Berlin, den 30. März 1880.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Höfig.

Bekanntmachung.

27) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 269 und Seite 447.)

I. Großer Staatspreis.

Die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis ist für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmt.

Um zur Konkurrenz zugelassen zu werden, hat der Bewerber: ein curriculum vitae, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Ausbildung ersichtlich ist, einzusenden und gleichzeitig nachzuweisen,

- a. daß er ein Preuße ist und die in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der königlichen preussischen Akademien oder dem Städel'schen Institute zu Frankfurt a./M. gemacht hat,
- b. daß er das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die Anmeldungen zur Teilnahme müssen schriftlich bis Sonnabend, den 6. März d. J., Abends 6 Uhr, dem Senate der Königlichen Akademie der Künste eingereicht werden.

Die Prüfungsarbeiten beginnen am Donnerstag, den 1. April d. J., Morgens um 8 Uhr.

Die Hauptaufgabe wird am Donnerstag, den 8. April d. J., erteilt, und müssen die im Akademieggebäude auszuführenden Gemälde spätestens am Mittwoch, den 14. Juli d. J., Abends 6 Uhr, dem Inspektor der Königlichen Akademie übergeben werden.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt am 3. August d. J.

Der Preis besteht in einem Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei hinter einander folgende Jahre, für jedes derselben im Betrage von Dreitausend Mark, und außerdem in einer

Entschädigung von Sechshundert Mark für die Kosten der Hin- und Rückreise.

Berlin, den 13. Februar 1880.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

H i g.

Bekanntmachung.

II. Preis der ersten Michael Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der ersten Michael Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahre für Maler bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, müssen in Öl ausgeführt sein und dürfen in der Höhe nicht unter 1 m, in der Breite nicht unter 70 cm, oder umgekehrt betragen.

Die kostenfreie Ablieferung der Bilder an den Senat der Königlichen Akademie der Künste muß bis zum 3. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr erfolgt sein.

Die Konkurrenten haben gleichzeitig einzusenden:

- 1) eine Farbenskizze zu einem friesartigen Bilde in einem Musiksaal, deren Höhe zur Breite sich verhalten muß wie 1:4,
- 2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Kompositionsskizzen eigener Erfindung, welche zur Beurteilung des bisherigen Studienganges des Bewerbers dienen können,
- 3) ein Attest, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, und daß derselbe sich zur jüdischen Religion bekennt,
- 4) ein Attest darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
- 5) einen kurzen Lebenslauf, aus welchem der Studiengang des Bewerbers ersichtlich ist,
- 6) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe ausgeführt sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien halbjährlich an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung am 3. August d. J.

Berlin, den 15. Februar 1880.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste.

Höfig.

Bekanntmachung.

III. Preis der zweiten Michael Beer'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der zweiten Michael Beer'schen Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zugelassen sind, ist in diesem Jahre für Bildhauer bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen; die Komposition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen, nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten, und zwar für runde Werke nicht unter 1 m, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 70 cm und in der Breite nicht unter 1 m messen.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

- 1) eine in Relief ausgeführte Skizze, darstellend: „Simson und Delila“,
- 2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurteilung des bisherigen Studiums des Konkurrenten dienen können.

Die kostenfreie Ablieferung der Konkurrenzarbeiten an den Senat der Königl. Akademie der Künste muß bis zum 5. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, erfolgt sein.

Das Bewerbungsgesuch und die Arbeiten müssen von folgenden Attesten und Schriftstücken begleitet sein:

- 1) einem Atteste, aus welchem hervorgeht, daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
- 2) einem Atteste darüber, daß der Bewerber seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat,
- 3) einem Lebenslaufe, aus welchem der Gang der Studien des Konkurrenten ersichtlich ist,
- 4) einer schriftlichen Versicherung au Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von dem Bewerber selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe ausgeführt worden sind.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 M. zu einer Studienreise nach Italien, unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und über seine Studien halbjährlich unter Beifügung eigener Arbeiten an die Akademie Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung
am 3. August d. Z.

Berlin, den 15. Februar 1880.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste.
Sitzig.

Bekanntmachung.

IV. Preis der von Rohr'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der von Rohr'schen Stiftung — für talentvolle deutsche Künstler und zwar für Maler, Bildhauer und Architekten bestimmt, — wird hierdurch für das nächste Jahr im Fache der Bildhauer ei eröffnet.

Der Bewerber hat einzusenden:

- 1) ein oder mehrere von ihm selbständig erfundene und ausgeführte Bildwerke, deren Gegenstand freigestellt bleibt, in rundem Werk oder Relief, in Gruppen oder einzelnen Figuren, und in beliebigem Material,
- 2) einen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist,
- 3) eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt worden sind.

Außerdem hat der Bewerber nachzuweisen, daß er ein Deutscher ist und das zwei und dreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

Der Termin, bis zu welchem die Konkurrenzarbeiten, sowie die erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke dem Senat der Königl. Akademie der Künste einzureichen sind, ist auf Donnerstag, den 1. Juli 1880, festgesetzt.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung der Arbeiten etc. hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 Mark zu einer einjährigen Studienreise.

Berlin, den 19. Dezember 1879.

Der Senat der Königl. Akademie der Künste.
Sitzig.

Bekanntmachung.

- 28) Benutzung des Lesezimmers der Königl. Bibliothek zu Berlin seitens der Direktoren u. s. w. der Realschulen 1. O. und der Gewerbeschulen daselbst.

(Centrbl. pro 1878 Seite 553 Nr. 184.)

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 13. d. M. will ich in Ergänzung des §. 31 des Reglements für die Benutzung der Königl. Bibliothek vom 4. Februar v. J. hiermit genehmigen, daß auch die Direktoren, Professoren und Oberlehrer der hiesigen Realschulen erster Ordnung, sowie der beiden hiesigen Gewerbeschulen zur Benutzung des Journal-Zimmers der Königl. Bibliothek zugelassen werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

den Königl. Ober-Bibliothekar, Herrn Geheimen
Regierungsrat Professor Dr. Lepsius Hoch-
wohlgeboren hier.

U. L. 7724.

- 29) Bildung der Kommission für die Preisstiftung zum Andenken Schillers.

(Centrbl. pro 1859 Seite 641 Nr. 221.)

In die Kommission zur Beratung über die Verteilung des durch das Allerhöchste Patent vom 9. November 1859 zum Andenken Schillers gestifteten dramatischen Preises sind folgende Mitglieder berufen worden:

- 1) der General-Intendant der Königl. Schauspiele von
Hülßen,
- 2) der Professor Dr. H. Grimm,
- 3) der Schriftsteller Dr. Julian Schmidt,
- 4) der Professor Dr. v. Treitschke,
- 5) der Professor Dr. W. Scherer
zu Berlin;
- 6) der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Kammerherr
und Hoftheater-Intendant Dr. Alfred Freiherr v. Wolzogen
in Schwerin,
- 7) der Geheime Hofrat Dr. G. Freytag zu Wiesbaden,
- 8) der Intendant des Stadttheaters zu Frankfurt a./M., D. De-
vrient,
- 9) der Direktor des Leipziger Stadttheaters Dr. Aug. Förster.

30) Besichtigung der Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu Berlin aus öffentlichen Sammlungen.

Berlin, den 25. Februar 1880.

Die deutsche anthropologische Gesellschaft beabsichtigt ihre General-Versammlung im August d. J. in Berlin abzuhalten und während derselben eine Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu veranstalten, über welche das Nähere aus der in 3 Exemplaren beige-schlossenen gedruckten Einladung zu ersehen ist.

Es ist mein Wunsch, daß diese Ausstellung aus den öffentlichen Sammlungen im Bereich unseres Staates in der dem Zweck entsprechenden Weise durch Einsendungen möglichst unterstützt wird.

Ich ersuche Ew. rc., hierüber die Vorsteher der dortigen akademischen Institute, in welchen sich für die Ausstellung geeignete Gegenstände finden möchten, zu verständigen und sie zur Besichtigung der Ausstellung zu ermächtigen.

Die Kosten für die Verpackung und Versendung der Objekte sind, soweit die einzelnen Institute sie auf ihre Insigne-fonds nicht ohne Nachteil für ihre sonstigen Aufgaben übernehmen können, bis zum Betrage von — für alle dortige Institute zusammen — 300 Mark aus dem Titel Insigne-fonds des dortigen Universitäts-Stats zu entnehmen. Bei voraussichtlich größeren Beträgen sehe ich vorgängiger Berichterstattung entgegen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämtliche Herren Universitäts-Kuratoren und Königl.
Kuratorien.

U. I. 5308.

In entsprechender Weise ist an einige Museums-Direktoren verfügt.

31) Preisaussetzung seitens der Königlich belgischen Regierung (in Beziehung auf Hafenbauten).

(Centrbl. pro 1875 Seite 267 Nr. 74.)

Wie schon durch Ministerial-Bekanntmachung vom 4. März 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, haben Seine Majestät der König der Belgier durch einen Erlaß vom 14. Dezember 1874 einen jährlichen Preis von 25000 Franken zur Beförderung wissenschaftlicher Arbeiten ausgesetzt. In drei Jahren hintereinander soll dieser Preis dem besten in Belgien selbst von einem Belgier veröffentlichten Werke über gewisse in voraus zu bestimmende Gegenstände zu-

erkannt werden, während jedes vierte Jahr auch Ausländer bei der Bewerbung sich beteiligen können. Eine solche allgemeine Konkurrenz ist, wie ebenfalls bereits in der Bekanntmachung vom 4. März 1875 gesagt, zuerst für das Jahr 1881 bestimmt und zwar über die Aufgabe:

„über die Mittel zur Verbesserung der Häfen an niedrigen und sandigen Küsten wie die belgischen.“

Die Ausländer, welche an dieser Konkurrenz theilzunehmen wünschen, müssen ihre Werke, gedruckt oder geschrieben, vor dem 1. Januar 1881 dem Ministerium des Innern in Brüssel einsenden.

Wenn ein im Manuscript eingereichtes Werk den Preis erhalten sollte, muß dasselbe im Laufe desjenigen Jahres veröffentlicht werden, welches dem der Preiszuerkennung folgt.

Das Preisgericht, welches Seine Majestät der König der Belgier ernennt, wird aus 7 Mitgliedern zusammengesetzt sein, von denen drei der belgischen und vier verschiedenen ausländischen Nationen angehören werden.

Auf Wunsch der Königlich belgischen Regierung wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1880.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. L. 5036.

32) Preisausschreibungen des Königlich italienischen Instituts der Wissenschaften und Künste.

(Centrbl. pro 1879 Seite 275 Nr. 45.)

Das Königlich italienische venetianische Institut der Wissenschaften und Künste hat folgende Preise, um die sich auch Deutsche bewerben können, ausgeschrieben:

1) für „eine ausführliche Erörterung der bisher erfolgten Bestimmungen des mechanischen Äquivalentes der Wärme-Einheit; Untersuchung der Ursachen der beträchtlichen Unterschiede, welchen man bei den Resultaten begegnet; Angabe des wahrscheinlichen Wertes, welchen man aus diesen entnehmen kann; und Bestimmung des Äquivalentes selbst durch neue Versuche unter Anwendung der durch den Bewerber als die genaueste nachzuweisenden Methode“;

2) für eine Abhandlung: „Der Organismus des öffentlichen Finanzwesens zu Venedig, seine Lage in den verschiedenen geschichtlichen Perioden der Republik, die Beziehungen beider zu den politischen Einrichtungen und zu den zwischen den Bürgern bestehenden Ungleichheiten“;

3) für „eine Darstellung der Vorteile, welche die Anwendung der Physik den medizinischen Wissenschaften und besonders der klinischen Medizin gebracht hat“;

4) für eine Arbeit über die Aufgabe: „Nach summarischer Angabe der neuen Untersuchungen der theoretischen Hydrodynamik sind die wahren und wesentlichen Fortschritte, welche in diesem Teile der wissenschaftlichen Mechanik erreicht sind, einzeln darzustellen“;

5) für eine Arbeit über die Aufgabe: „Nach Untersuchung der heutigen Verhältnisse der Stadt Venedig ist darzulegen:

1) welche und von welcher Art die Hindernisse sind, welche der Entwicklung der nationalen Arbeit in Italien entgegen stehen und welche Vorkehrung in unserer Gesetzgebung zu treffen sein würde,

2) welche Gewerbszweige bei der veränderten Lage der Dinge den besonderen Verhältnissen Venedigs am meisten entsprechen würden?“

6) für eine „Auseinanderlegung der Regeln, an welche die Architekten sich halten müssen, um den Theatern und den zu Schauspielen, Vorlesungen, zahlreichen Versammlungen bestimmten Sälen eine der gleichmäßigen Verbreitung und deutlichen Wahrnehmung der Töne günstige Einrichtung zu geben“;

7) für „eine Erörterung der in neuester Zeit in der Physik bezüglich der Phänomene des Lichts, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus erwogenen Hypothesen; und Angabe der Abänderungen, welche die wissenschaftliche Sprache zu erleiden hätte, um in vollständiger Übereinstimmung mit den am besten begründeten Lehren zu stehen, unter Angabe einiger Proben durch Erörterung einiger hauptsächlichsten Phänomene“.

Die Arbeiten zur Lösung der Aufgaben unter 3, 4, 5 müssen bis 31. März 1880 und diejenigen zur Lösung der Aufgaben unter 1, 2, 6, 7 bis zum 31. März 1881 an die Kanzlei des gedachten Institutes eingesandt werden. Die Preise betragen zu 1 und 2 je 1500 Lire, zu 3, 4, 5, 6, 7 je 3000 Lire. Die weiteren Bedingungen der Preisbewerbung werden auf schriftliche Anfrage von den Königlich preussischen Ministerien für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgeteilt werden.

Bekanntmachung.

33) Preisausschreiben der Königl. Akademie der Philosophie und Politik zu Neapel (Kritische Erklärung der Philosophie des Proklos).

Die Königl. Akademie der Philosophie und Politik in Neapel wird dem Verfasser der besten Deutschschrift über das Thema: „Kri-

tische Erklärung der Philosophie des Proklos" einen Preis von 1000 Lire erteilen. Die Bewerbung steht den Schriftstellern aller Nationen frei. Die Denkschriften sind in italienischer, lateinischer oder französischer Sprache, deutlich geschrieben, ohne den Namen des Verfassers, abzufassen und durch ein Motto zu unterscheiden, welches sich auf einem versiegelten, den Namen des Verfassers enthaltenden Blatte befindet. Die gekrönte Denkschrift wird in den Verhandlungen der Akademie veröffentlicht, und wird davon der Verfasser zweihundert Exemplare erhalten mit Vorbehalt seines litterarischen Eigenthumsrechtes.

Die Denkschriften sind bis spätestens zum 31. Juli 1882 an die Kanzlei der Königlichen Akademie der Philosophie und Politik zu Neapel, befindlich in der Königlichen Universität, einzureichen.

Von der Bewerbung werden diejenigen Denkschriften ausgeschlossen, deren Verfasser sich zu erkennen geben. Die Handschriften, welche den Preis nicht erlangen, verbleiben im Archiv der Akademie.

Berlin, den 12. März 1880.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

34) Verfahren zur Konservierung von Leichen, Kadavern, Pflanzen und einzelnen Theilen derselben.

1.

Der Präparator Wickersheimer bei der anatomisch-zootomischen Sammlung der Königlichen Universität Berlin hat ein Verfahren zur Konservierung von Leichen, Kadavern, Pflanzen und einzelnen Theilen derselben erfunden. Nachdem er auf meine Veranlassung auf das ihm darauf für den Umfang des deutschen Reiches erteilte Patent Verzicht geleistet hat, wird das Wickersheimer'sche Verfahren mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß es jedem innerhalb des deutschen Reiches unbenommen ist, das Verfahren anzuwenden. Dasselbe ist in der Patent-Urkunde, wie folgt, beschrieben:

„Ich bereite eine Flüssigkeit, mit der ich die zu konservierenden Stoffe je nach ihrer Natur und dem Zwecke, den ich im Auge habe, auf verschiedene Weise imprägniere, oder in welcher ich sie aufbewahre. Die Leichen von Menschen und Thieren behalten durch diese Behandlung vollkommen ihre Form, Farbe und Biegsamkeit. Nach Jahren können an denselben noch wissenschaftliche oder kriminalgerichtliche Sectionen vorgenommen werden; die Fäulnis und der dadurch verursachte üble Geruch fallen ganz fort; das Muskelfleisch zeigt beim Einschnneiden ein Verhalten wie bei frischen Leichen; die aus einzelnen Theilen gefertigten Präparate, wie Bänder-skelette,

Lungen, Gedärme und andere Weichteile behalten ihre Weiche und Biegsamkeit, so daß Hohlteile wie Lungen, Gedärme etc. selbst aufgeblasen werden können; Käfer, Krebse, Würmer etc. bleiben ohne Herausnahme der Eingeweide beweglich; die Farben bleiben, wenn gewünscht, vollkommen erhalten, sowohl bei animalischen als vegetabilischen Körpern.

Die Konservierungsflüssigkeit wird folgendermaßen bereitet: In 3000 g kochendem Wasser werden 100 g Alaun, 25 g Kochsalz, 12 g Salpeter, 60 g Potasche und 10 g arsenige Säure aufgelöst. Die Lösung läßt man abkühlen und filtrieren. Zu 10 l der neutralen farb- und geruchlosen Flüssigkeit werden 4 l Glycerin und 1 l Metylalkohol zugefügt.

Das Verfahren, mittels derselben Leichen von Menschen, tote Tiere jeder Art und Vegetabilien, sowie einzelne Teile derselben zu konservieren, besteht im allgemeinen in der Tränkung und Imprägnierung jener Körper. Im einzelnen Falle führe ich daselbe aber, wie schon gesagt, nach der Natur der zu behandelnden Körper und nach dem Zwecke, den ich dabei im Auge habe, in verschiedener Weise aus.

Sollen Präparate, Tiere etc. später trocken aufbewahrt werden, so werden dieselben je nach ihrem Volumen 6 bis 12 Tage in die Konservierungsflüssigkeit gelegt, dann herausgenommen und an der Luft getrocknet. Die Bänder an Skeletten, die Muskeln, Krebse, Käfer etc. bleiben dann weich und beweglich, so daß an ihnen jederzeit die natürlichen Bewegungen ausgeführt werden können.

Hohlorgane, wie Lungen, Därme etc. werden vor der Einlage in die Konservierungsflüssigkeit erst mit derselben gefüllt. Nach dem Herausnehmen und Ausgießen ihres Inhaltes werden sie getrocknet, wobei es ratsam ist, z. B. Därme aufzublasen.

Kleinere Tiere wie Eidechsen, Frösche, Vegetabilien etc., bei denen es darauf ankommt, die Farben unverändert zu erhalten, werden nicht getrocknet, sondern in der Flüssigkeit aufbewahrt.

Sollen Leichen oder Kadaver von Tieren für längere Zeit liegen bleiben, ehe sie zu wissenschaftlichen Zwecken gebraucht werden, so genügt schon ein Injizieren derselben mit der Konservierungsflüssigkeit, und zwar wende ich je nach der Größe des Objektes dazu 1½ l (zweijähriges Kind) bis 5 l (Erwachsenen) an. Das Muskelfleisch erscheint dann, selbst nach Jahren, beim Einschnneiden wie bei frischen Leichen. Wenn injizierte Leichen an der Luft aufbewahrt werden, so verlieren sie zwar das frische Ansehen und die Epidermis wird etwas gebräunt, es kann aber selbst das vermieden werden, wenn die Leiche äußerlich mit der Konservierungsflüssigkeit eingerieben und dann möglichst luftdicht verschlossen gehalten wird. Diese letztere Behandlungsweise empfiehlt sich für Leichen, welche öffentlich ausgestellt, oder doch längere Zeit erhalten werden sollen, ehe sie begrä-

ben werden, da letztere, anstatt den gewöhnlichen abstoßenden Anblick zu gewähren, dann die Gesichtszüge und Farben unverändert und frisch zeigen, und nicht den geringsten Geruch haben.

Zum wirklichen Einbalsamieren injiziere ich die Leiche zuerst, lege sie dann einige Tage in die Konservierungsflüssigkeit, reibe sie ab und trockne sie, schlage sie in ein mit Konservierungsflüssigkeit angefeuchtetes Leinen oder Wachstuch und bewahre sie in luftdicht schließenden Gefäßen auf.

Die Behandlung in den einzelnen Fällen wird sich ganz nach den Umständen richten, die Zusammensetzung der Konservierungsflüssigkeit aber bleibt dieselbe.“

Berlin, den 23. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Göffler.

Bekanntmachung.

2.

In die in meine Bekanntmachung vom 23. Oktober d. J. aufgenommene Beschreibung des Widdersheimerschen Verfahrens zur Konservierung von Leichen und Pflanzen u. ist aus der zu Grunde gelegten Patenturkunde ein Irrtum übergegangen, der hiermit dahin berichtigt wird, daß der im übrigen nach dem angegebenen Rezept herzustellenden Konservierungsflüssigkeit nicht 10 g, sondern 20 g (zwanzig) arsenige Säure zuzusetzen sind.

Berlin, den 17. Dezember 1879.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

35) Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung.

Berlin, den 21. Januar 1880.

In der Frage der deutschen Orthographie haben die von dem verstorbenen Professor R. von Raumer dargelegten Grundsätze, sowohl bezüglich der Erhaltung des festen Stammes allgemeinen Schreibgebrauches als bezüglich der Feststellung von schwankenden und der maßvollen Berichtigung von zweckwidrigen Schreibweisen,

eine in stetiger Zunahme begriffene Anerkennung gewonnen. Daneben fehlt es jedoch nicht an Bestrebungen, welche die gegenwärtige Rechtschreibung nach einer Sprachentwicklung der Vergangenheit glauben regeln zu sollen, oder welche andererseits, ausschließlich bedacht auf konsequente Bezeichnung der thatsächlich gesprochenen Laute, von dem Vorhandensein einer anerkannten Schriftsprache glauben absehen zu dürfen.

Von dem Schulunterrichte in der deutschen Orthographie sind derartige Bestrebungen, welche zwischen der Orthographie der Schule und der der gebildeten Kreise außerhalb derselben eine nicht zu ertragende Trennung herbeiführen würden, seitens der Unterrichtsverwaltung grundsätzlich ferngehalten worden, und die auf wissenschaftlichem Gebiete erreichte Anbahnung einer Einigung hat auf die Ausbreitung der gleichen Grundsätze im Schulunterrichte in erfreulicher Weise eingewirkt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß auf dem bisher eingehaltenen Wege die Befriedigung des berechtigten Verlangens nach einheitlicher Regelung, wenn überhaupt, so jedenfalls nur sehr allmählich erreicht werden kann, und daß namentlich die Verschiedenheit der Orthographie in den Schulbüchern, insbesondere den deutschen Lesebüchern, der Erreichung dieses Zieles hindernd entgegengetreten muß.

Durch diese Erwägungen habe ich mich bestimmt gefunden, auf Grund der Raumerischen Abhandlungen, namentlich der von ihm für die orthographische Konferenz ausgearbeiteten Vorlage, und unter Berücksichtigung der seitdem stattgehabten weiteren Erörterungen des Gegenstandes das in der Anlage beigezeichnete Regelbuch für den Schulgebrauch auszuarbeiten zu lassen. Dasselbe steht, abgesehen von vereinzelt unerheblichen Ausnahmen, in sachlichem Einklange mit dem von der bayerischen Unterrichtsverwaltung unter dem 21. September v. J. für den dortigen Schulunterricht vorgeschriebenen Buche.

Hiernach treffe ich folgende Anordnungen:

1. Das anliegende Buch „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen Schulen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. Ladenpreis des gebundenen Exemplars 0,15 M.“ hat vom Beginne des Schuljahres 1880/81 an allen Schulen als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhaltende Orthographie zu dienen.

In den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie in denjenigen Klassen der höheren Schulen, zu deren Lehraufgabe der orthographische Unterricht gehört, ist dasselbe als Schulbuch einzuführen.

2. Alle zur Einführung im Schulunterricht zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschließlich der neuen Auflagen der bereits im Gebrauche befindlichen, haben fortan die vorgeschriebene Orthographie

einzuhalten. Eine Ausnahme davon machen nur solche Lesebücher, welche als litterarhistorische Hilfsmittel die Schreibweise der betreffenden Zeit grundsätzlich beibehalten.

Es ist in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die gleiche Orthographie auch in den anderweiten Schulbüchern zur Anwendung komme; insbesondere sind aus den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der höheren Schulen innerhalb eines Zeitraumes von längstens fünf Jahren Schulbücher von abweichender Orthographie zu beseitigen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle zur Ausführung dieser Verordnung Seinerseits das Erforderliche veranlassen und nach dem Schlusse des Schuljahres 1880/81 über den Erfolg dieser Maßregel Bericht erstatten.

Gleichzeitig ergeht entsprechende Verfügung an die Königlichen Regierungen, von welcher das Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Anlage Abschrift erhält.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlage erhält die Königliche Regierung zc. zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung, die vorgeschriebene Orthographie auch in den Schulen Ihres bezw. Seines Verwaltungskreises zur allgemeinen Einführung zu bringen und die bezüglichlichen Übungen mit Anfang des neuen Schuljahres beginnen zu lassen. Damit dies mit Erfolg geschehe, ist in den Lehrerkonferenzen ein einheitliches Verfahren für alle Klassen einer Schule und für alle Schulen eines Aufsichtskreises zu vereinbaren, und wolle die Königliche Regierung zc. die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren, sowie die Direktoren und Hauptlehrer Ihres Bezirkes in dieser Beziehung mit der nötigen Anweisung versehen.

In diesen Konferenzen wird auch zu erwägen sein, ob und in welchem Maße etwa die ältesten Jahrgänge einflussiger Volksschulen bei der bisher mit ihnen eingeübten Schreibweise zu belassen seien; ferner ob es sich empfehle, im Interesse möglichst baldiger Befestigung der Schulkinder in den Abweichungen der vorgeschriebenen Orthographie von der bisherigen, im nächsten Sommerhalbjahre, bezw. in solchen ländlichen Volksschulen, in welchen zahlreiche Dispensationen stattfinden, auch im nächsten Winterhalbjahre, zwei von den für den Unterricht in den Realien bestimmten Lehrstunden für die Einübung der Orthographie zu benützen. Wo dies beantragt wird, ist die Genehmigung zu erteilen.

Sodann wolle die Königliche Regierung zc. dafür Sorge tragen, daß sämtliche Lehrer und möglichst viele Schüler in den Besitz des Regelbuches kommen. Die Schulvorstände sind daher geeigneten

Falles zu ermächtigen, aus den Schulkassen nicht nur so viel Exemplare des Regelbuches, als Lehrer an der Schule fungieren, sondern auch einige fernere Exemplare für arme Schulkinder anzuschaffen.

Endlich ist darauf zu achten, daß nicht bloß die im Unterrichtsgebrauche befindlichen Bibeln, Lesebücher und biblischen Geschichtsbücher, sondern auch die etwa gebrauchten Zeitsäden, Geschichtstabellen, Spruchbücher, Liederhefte und sonstigen Lernbücher nur weiter benützt werden dürfen, wenn ihre neuen Ausgaben bezw. Auflagen die vorgeschriebene Rechtschreibung befolgen und daß demgemäß auch nur Bücher, bei welchen dies der Fall ist, neu eingeführt werden dürfen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der
Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath
zu Nordhorn.

U. II. 3.

36) Auslegung der Verordnung vom 21. Januar d. J. über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung in Bezug auf die Zulassung von Schulbüchern.

Berlin, den 3. März 1880.

Mehrere Verlagsbuchhandlungen von Schulbüchern haben in einer gemeinsam an mich gerichteten Vorstellung die Besorgnis ausgesprochen, daß durch die Ausführung meiner Verfügung vom 21. Januar d. J. (U. II. 3.) ihnen sehr erhebliche Nachteile erwachsen würden. Da die bezüglichlichen Bestimmungen der angezogenen Verfügung ausdrücklich in dem Sinne getroffen sind, daß jede nicht unbedingt notwendige Schädigung der Interessen des Buchhandels vermieden werde, so habe ich den Unterzeichnern der Vorstellung durch die unter dem heutigen Datum ihnen zugestellte Antwort beruhigende Erklärung gegeben. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium u. erhält in der Anlage Abschrift dieser meinen Antwort mit der Veranlassung, die in derselben enthaltene Erklärung als maßgebend für Sein u. Verfahren bei der Ausführung der Verordnung zu betrachten. Insbesondere ergibt sich daraus, daß bei Schulbüchern, welche vor dem Beginne des Sommersemesters 1880 hergestellt sind, die Abweichung von der von diesem Zeitpunkte an für den Schulunterricht vorgeschriebenen Orthographie nicht kann als Grund geltend gemacht werden, dieselben von dem Schulgebrauche auszuschließen. Abgesehen von der ausdrücklich hierauf gerichteten Bestimmung der Verfügung vom 21. Januar d. J. kommt hierbei in Betracht, daß durch derartige Zulassungen dem Schulunterrichte

dieselben Hindernisse nur vorübergehend noch belassen werden, welche bisher fast regelmäßig dauernd bestanden.

Sollten in betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches in orthographischer Hinsicht Zweifel entstehen, so ist behufs eines gleichmäßig einzuhaltenden Verfahrens bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, sämtliche
Königl. Regierungen, an die Königl. Konsistorien der
Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath
in Nordhorn.

U. II. 477.

Berlin, den 3. März 1880.

Auf die von Ew. Wohlgeboren im Vereine mit einer Anzahl hiesiger Verlagsbuchhandlungen unter dem 17. v. M. an mich gerichtete Vorstellung erwidere ich ergebenst Folgendes.

Das Hinderniß, welches der Gebrauch von Schulbüchern verschiedener Rechtschreibung der sicheren orthographischen Gewöhnung der Schüler entgegenstellt, ist, wie ich in dem Eingange meiner Verfügung vom 21. Januar l. J. ausdrücklich hervorgehoben, ein wesentlicher Anlaß dazu gewesen, daß ich mich zum Erlasse einer für alle Schulen meines Ressorts giltigen Vorschrift entschlossen habe. Daraus ergibt sich als notwendige Folge, daß ich gleichzeitig mit der Regelung des orthographischen Schulunterrichtes für Beseitigung der erwähnten Ungleichheit in den Schulbüchern habe Sorge tragen müssen. Hierbei habe ich jedoch nicht unterlassen, dem finanziellen Interesse der Eltern und der an der Herstellung von Schulbüchern beteiligten Buchhandlungen vollständig Rechnung zu tragen. Es ist demnach angeordnet, daß alle zur Einführung im Schulunterrichte zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschließlich der neuen Auflagen, bezw. Ausgaben, der bereits im Gebrauche befindlichen, fortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten haben, das heißt also, sofern dieselben oder ihre neuen Auflagen (Ausgaben) nach dem Beginne des Schuljahres 1880/81, als dem Zeitpunkte, mit welchem die Verordnung in Kraft tritt, gedruckt worden sind. Den im Gebrauche befindlichen oder dazu vorbereiteten Lesebüchern, welche vor dem Anfange des Schuljahres 1880/81 hergestellt sind, ist die Zulässigkeit für die nächste Zeit ausdrücklich zugesagt. In betreff der übrigen Schulbücher ist den Schulbehörden nur aufgegeben, auf Ausbreitung der gleichen Orthographie in geeigneter Weise hinzuwirken. Als der Zeitraum, innerhalb dessen die orthographische

Ausgleichung für alle in den drei untersten Klassen der höheren Schulen gebrauchten Schulbücher sich zu vollziehen habe, sind fünf Jahre festgesetzt, in der nicht füglich zu bestreitenden Voraussetzung, daß Schulbücher für die unteren Klassen, welche innerhalb eines solchen Zeitraumes nicht eine neue Auflage erfahren, kaum für lebensfähig zu erachten sind. In Betreff der an Volksschulen zu gebrauchenden Bücher ist in dem auf dieselben speziell bezüglichen Teile des Erlasses keine besondere Bestimmung getroffen, also behält die im vorhergehenden Abschnitte des Erlasses enthaltene Feststellung einer fünfjährigen Dauer der Zulässigkeit ihre Geltung. Für die in den oberen Klassen der höheren Schulen gebrauchten Schulbücher ist eine Fristbestimmung deshalb nicht bezeichnet worden, weil vorauszusetzen ist, daß die Schüler dieser Klassen schon zu sicherer orthographischer Gewöhnung gelangt sind und deshalb von kleinen Differenzen in der Orthographie ihrer Schulbücher weniger nachteilige Folgen zu besorgen sind.

Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die orthographische Umgestaltung der Schulbücher in den meisten Fällen sich in erheblich kürzerer Zeit vollziehen wird. Durch die Bezeichnung einer möglichst weit bemessenen Frist bin ich, wie Ew. Wohlgeboren aus der obigen Erklärung gefälligst ersehen wollen, darauf bedacht gewesen, Schädigung der Interessen des Verlagsbuchhandels möglichst zu vermeiden. Von dieser Absicht meines Erlasses setze ich gleichzeitig alle Schulbehörden in Kenntnis und darf erwarten, daß hiernach die allmähliche Beseitigung der Schulbücher abweichender Orthographie mit der gebührenden Schonung wird ausgeführt werden. Zugleich sind die Behörden veranlaßt, in zweifelhaften Fällen eine Anfrage an mich zu richten; hierdurch findet ein von Ew. Wohlgeboren ausgesprochener Wunsch in anderer Form seine Erfüllung.

Ew. Wohlgeboren sprechen in Ihrem gefälligen Schreiben vom 17. v. M. außerdem die Besorgnis aus, daß in Betreff der Rechenbücher eine Verordnung in Aussicht stehe, welche den Verlegern derartiger Schulbücher Opfer zumuten werde, und verbinden damit die Erinnerung an die Nachteile, welche diese Verleger durch die in dem letzten Jahrzehnt angeordneten Veränderungen betroffen hätten. In dieser Beziehung darf ich darauf hinweisen, daß zu den behaupteten Nachteilen die Unterrichtsverwaltung keinerlei Anlaß gegeben hat. Mit der durch die Reichsgesetzgebung beschlossenen Einführung des dekadischen Systems der Maße, Münzen und Gewichte erwuchs unvermeidlich, selbst ohne jede Verfügung der Unterrichtsverwaltung, für den Schulunterricht im Rechnen und für die Rechenbücher die Verpflichtung, nicht allein das neue System zur Anwendung zu bringen, sondern zugleich zu erwägen, wie dasselbe für das Rechnen mit dekadischen Zahlen und Brüchen am zweckmäßigsten zu verwerten sei. Nachdem sodann der Herr Reichskanzler durch eine aus

sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise zusammengesetzte Kommission die abgekürzten Bezeichnungen hatte feststellen lassen, welche für die neuen Maße u. im amtlichen Gebrauche sollten angewendet werden, hat mein Herr Amtsvorgänger durch Verfügung vom 19. Januar 1878 (abgedruckt im Centralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1878 S. 67 ff.) angeordnet, daß in den für den Schulgebrauch bestimmten Rechenbüchern ausschließlich die für den amtlichen Gebrauch vorgeschriebenen Abkürzungen sollten angewendet werden. Dieser Verfügung ist ausdrücklich nur Geltung gegeben für die Rechenbücher, welche nach dem Zeitpunkte des Erlasses neu erschienen oder neu gedruckt wurden. Die hierdurch für die Rechenbücher erforderliche Änderung ist übrigens der Art, daß durch dieselbe allein der Gebrauch einer älteren Auflage desselben Buches neben der neueren in keiner Weise ausgeschlossen oder auch nur erheblich erschwert ist. Eine weitere Verfügung bezüglich der Rechenbücher ist seitens der Unterrichtsverwaltung weder gegeben, noch gegenwärtig in Aussicht genommen. Die Unterrichtsverwaltung ist hiernach in ihren die Zulässigkeit von Rechenbüchern regelnden Verordnungen über den Bereich des durch die allgemeine Gesetzgebung herbeigeführten Erfordernisses nicht hinausgegangen und hat auch innerhalb dieser Grenzen die Interessen des Buchhandels vollständig berücksichtigt. Wenn die Verleger von Rechenbüchern über das wiederholt eingetretene Erfordernis durchgreifender Umgestaltungen Klage führen, durch welche selbst der Gebrauch der früheren Auflage neben der neueren ausgeschlossen worden sei, so kann nicht füglich in Verfügungen der Unterrichtsverwaltung der Anlaß gesucht werden, sondern es wird zu erwägen sein, ob nicht vielmehr Mängel in der ursprünglichen didaktischen Durcharbeitung der fraglichen Bücher die Notwendigkeit wiederholter Änderungen herbeigeführt haben.

Indem ich Ew. Wohlgeboren ergebenst ersuche, den Mitunterzeichnern der Vorstellung vom 17. v. M. den Inhalt dieses Schreibens mitzuteilen und Sie zugleich ermächtige, dasselbe in der Ihnen geeignet scheinenden Weise zur Kenntnis in den beteiligten Kreisen des Buchhandels zu bringen, darf ich die Versicherung hinzufügen, daß ich in voller Würdigung der Bedeutung, welche der deutsche Buchhandel für die Entwicklung der deutschen Schullitteratur hat, die berechtigten Interessen desselben bei meinem Erlasse vom 21. Januar d. J. nicht außer acht gelassen habe.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Verlagsbuchhändler Herrn Otto Waller
Wohlgeboren hier.

U. II. 477.

37) Verwendung fünf- oder vierstelliger Logarithmentafeln — nicht siebenstelliger — an den höheren Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1879 Seite 278 Nr. 50.)

Berlin, den 23. Januar 1880.

Auszug.

Für das logarithmische Rechnen sind am Gymnasium zu N. siebenstellige Logarithmen in Gebrauch. Durch die Zwecke des Schulunterrichtes ist weder der größere Zeitaufwand gerechtfertigt, welchen das Rechnen mit siebenstelligen Logarithmen im Vergleich zu dem mit fünf- oder vierstelligen Logarithmen erfordert, noch der höhere Kostenaufwand für das Anschaffen der betreffenden Tafeln. Es ist hiernach zu empfehlen, daß, wo siebenstellige Logarithmentafeln an Gymnasien oder Realschulen noch im Gebrauche sind, dieselben durch fünf- oder vierstellige ersetzt werden, wie dies z. B. seitens des Königlich Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg durch die Circular-Verfügung vom 22. Dezember 1873 (Wiese, Verordnungen I. Seite 103) geschehen ist. Bei der in dem Lehrerkollegium des Gymnasiums zu N. anzustellenden Beratung bezüglich der mathematischen Lehrbücher ist zugleich in Erwägung zu ziehen, welche einfacheren und wohlfeileren Logarithmentafeln zum Ersatz der Vega'schen siebenstelligen zu beantragen sind; selbstverständlich darf denjenigen Schülern, welche sich im Besitze der bisher eingeführten Tafeln befinden, die Anschaffung anderer Tafeln nicht zugemutet werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 31.

38) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlich Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen im Jahre vom 1. April 1877/78 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrl. pro 1878 Seite 18 Nr. 9.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissen- schaftliche Prüfungs- Kommission zu	Im Jahre vom 1. April 1877/78						In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 be- trug die Zahl sämt- licher ab- gehaltenen Prüfungen
	haben			sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämt- licher abge- haltenen Prü- fungen	
	das Examen pro facultate docendi	Nachprü- fungen	ins- gesamt Prü- fungen				
	bestanden			Voll- Prüfung	Nach- Prüfung		
Königsberg .	28	21	49	1	.	50	67
Berlin	52	45	97	6	.	103	141
Greifswald . .	21	26	47	2	.	49	65
Breslau . . .	54	58	112	5	4	121	138
Halle a/S. . .	59	22	81	.	.	81	102
Kiel	9	8	17	.	1	18	34
Göttingen . .	76	20	96	2	.	98	123
Münster . . .	33	31	64	5	.	69	92
Marburg . . .	26	5	31	6	1	38	47
Bonn	35	33	68	5	.	73	98
Summe	393	269	662	32	6	700	907

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Konfession resp. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahre vom 1. April 1877/78					In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 be- trug die Zahl der bestande- nen Kan- didaten
	A. Historisch- philoso- phisches Fach	B. Mathe- matisch- natur- wissen- schaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der be- standenen Kan- didaten	
Evangelisch . .	168	72	17	38	295	393
Katholisch . .	50	23	1	16	90	125
Mennonitisch .	.	.	.	.	.	1
Jüdisch	5	2	.	1	8	6
Summe pro 1. April 1877/78	223	97	18	55	393	
Die Summe in der Zeit v. 1. Ja- nuar 1876 bis 31. März 1877 ist	305	103	45	72	.	525

C. Peimat der in der Gaupprüfung pro facultate docendi befsandenen Kandidaten.

Zeitraum.	Gesamt- zahl der be- findenen Kan- didaten.	Von diesen waren															
		Inländer, und zwar aus der Provinz												Ueber- haupt In- länder.	Ausländer und zwar aus		Ueber- haupt Aus- länder.
		Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Rassau	Reinprovinz	Hohenzollern		anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.	
Vom 1. April 1877/78	393	33	34	22	23	46	62	6	36	37	19	35	1	354	35	4	39
Vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877	525	41	69	25	25	58	84	6	46	37	32	62	.	485	39	1	40

D. Spezial-Nachweis der im Jahre vom 1. April 1877/78 geprüften Schulamts-Kandidaten u. nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu											
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Dreslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Vonn	Insgesamt.
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	19	25	12	22	30	7	33	2	10	8	168
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	2	13	6	3	13	1	22	1	10	1	72
C. Religion und Hebräisch	1	1	1	1	5	1	4	1	1	3	17
D. Fach der neueren Sprachen	2	2	3	4	10	1	9	3	2	3	38
Nichtbestandene	1	6	2	1	1	1	2	1	6	1	19
2. Nachprüfung	17	43	25	38	21	9	19	9	3	11	195
Summe I.	42	90	48	69	79	18	89	15	32	27	509
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	3	3	18	1	1	3	15	3	4	50	
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	1	3	3	1	2	7	8	23	1	1	
C. Religion und Hebräisch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
D. Fach der neueren Sprachen	1	1	1	1	1	3	5	8	16	1	
Nichtbestandene	1	1	4	1	1	5	4	13	1	1	
2. Nachprüfung	3	1	1	24	1	1	22	3	22	78	
Summe II.	7	7	1	49	2	1	54	6	46	181	
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
Historisch-philologisches Fach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Summe III.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	1	3	2	1	1	1	1	1	1	5	
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	
D. Fach der neueren Sprachen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
2. Nachprüfung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	
Summe IV.	1	6	3	3	1	1	1	1	1	10	
Hauptsumme	50	103	49	121	81	18	98	69	38	73	700

E. Spezial-Nachweis der Heimat der im Jahre

				Königliche Wissen-											
				Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Dresden.		
				Voll- prüfung		Nachprüfung	Voll- prüfung		Nachprüfung	Voll- prüfung		Nachprüfung	Voll- prüfung		Nachprüfung
				bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
1. Preußen															
a.	Provinz	Preußen		24	1	16	3	1	3	.	.	3	3	1	5
b.	"	Brandenburg		.	.	1	20	4	17	3	.	2	1	.	.
c.	"	Pommern		2	.	1	3	1	6	13	1	17	.	.	3
d.	"	Posen		.	.	1	5	.	3	1	1	1	15	1	12
e.	"	Schlesien		.	.	.	10	.	2	.	.	1	30	3	37
f.	"	Sachsen		1	.	1	6	.	8	1	.	1	3	.	.
g.	"	Schleswig-Holstein		.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
h.	"	Hannover		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
i.	"	Westfalen		.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	2
k.	"	Hessen-Rassau		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
l.	"	Rheinprovinz		.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	2
m.	"	Hohenzollern		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe				27	1	20	49	6	41	19	2	26	53	5	61
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches				.	.	.	3	.	4	2	.	.	.	.	1
3. Ausserdeutsche Staaten				1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Hauptsumme				28	1	21	52	6	45	21	2	26	54	5	62
				29			58			23			59		
				50			103			49			121		

vom 1. April 1877/78 geprüften Kandidaten etc.

Schäftliche Prüfungskommission zu															Insgesamt.					
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung					
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.			
3	.	1	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	4	33	3	32			
5	.	1	1	.	1	3	.	1	.	.	1	.	1	.	2	34	5	23		
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	22	2	30			
1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	23	2	19			
5	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	46	3	43			
30	.	15	1	.	.	12	.	3	3	1	2	4	.	1	62	1	32			
.	.	.	5	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	4			
1	.	.	.	.	.	{31 2}	1	7 1	1	.	2	.	.	1	36	1	10			
.	.	1	.	.	.	13	.	4	16	4	13	1	1	4	5	37	5	25		
.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	1	15	3	5	1	19	3	8		
1	.	1	.	.	1	2	.	1	7	.	9	1	1	1	23	5	18	35	6	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.		
46	.	20	8	.	6	69	1	19	30	5	30	21	6	6	32	5	32	354	31	261
11	.	2	1	.	3	7	1	1	3	.	1	5	.	.	3	.	.	35	1	12
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	2
59	.	22	9	.	9	76	2	20	33	5	31	26	6	6	35	5	33	393	32	275
59			9			78			38			32			40			425		
81			18			98			69			38			73			700		

*) Jabegebiet.

F. Ergebnisse der von den Königl.ichen Wissenschaftlichen abgehaltenen Vollprüfungen

Königliche Wissen- schaftliche Prüfungs- Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach.													B. Mathemat. naturwissen-											
	a.				b.				c.					Zusammen.	a.				b.						
	Griechisch,				Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				Geschichte und Geogra- phie, Grie- chisch und Lateinisch in mittleren Klassen.						Mathematik und Physik				Chemie und beschreibende Naturwissen- schaften.						
	Lateinisch,																								
	Deutsch.																								
	Zeug- nisgrade				Zeug- nisgrade				Zeug- nisgrade						Zeug- nisgrade				Zeug- nisgrade				Zeug- nisgrade		
1 2 3				1 2 3				1 2 3					1 2 3				1 2 3				1 2 3				
Königsberg . . .	.	9	4	13	.	1	1	2	.	5	2	7	.	15	7	22	.	1	.	1	.	1	.	1	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	2	6	12	20	.	.	.	.	1	7	3	11	3	13	15	31	.	6	5	11	.	4	2	6	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.
Greifswald . . .	.	3	4	7	.	3	1	4	.	.	1	1	.	6	6	12	.	3	3	1	2	.	3	.	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Breslau	.	10	15	25	1	4	6	11	.	1	5	6	1	15	26	42	2	2	.	4	.	1	2	3	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.
Halle	.	21	4	25	1	1	.	2	.	4	.	4	1	26	4	31	1	8	1	10	.	3	.	3	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	.	.	.	.
Kiel	2	.	1	3	1	.	1	2	.	1	1	2	3	1	3	7	.	1	1	.	.	.	.	.	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Göttingen . . .	4	16	1	21	3	2	1	6	3	4	2	9	10	22	4	36	12	4	4	20	.	3	1	4	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	1	7	.	2	1	3
Münster	2	6	2	10	.	.	.	.	.	.	7	7	2	6	9	17	1	.	3	4	.	1	3	4	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1
Marburg	.	4	1	5	.	3	1	4	1	.	3	4	1	7	5	13	4	1	3	8	.	2	.	2	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.
Bonn	.	6	1	7	1	.	1	2	.	2	1	3	1	8	3	12	3	2	2	7	1	.	1	2	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Summe	10	81	45	136	7	14	12	33	5	24	25	54	22	119	82	223	23	24	22	69	2	17	9	28	.
Darunter Realschul- Abiturienten . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	5	2	13	2	6	2	10

Prüfungscommissionen im Jahre vom 1. April 1877/78
pro facultate docendi.

Fakult. Fach.	C.						D.						Insgesamt.						Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.			Zurückgewiesene Kandidaten.			Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten	
	Religion und Hebräisch.						Fach der neueren Sprachen.																			
	Zeugnisgrade						Zeugnisgrade						Zeugnisgrade													
Zusammen.			Summe B.			Zeugnisgrade			Summe C.			Zeugnisgrade			Summe D.			Zeugnisgrade			Haupt-Summe			angenommen worden.	nicht angenommen worden.	
1	2	3	1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	1	2	3	1	2	3	1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	1	2	3	1	2	3	ohne Gradbezeichnung.			Haupt-Summe
.	2	.	2	.	1	1	.	.	.	.	2	.	1	1	2	.	19	9	.	.	28	1	1	.	.	
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	
.	10	7	17	.	.	1	.	1	1	.	2	3	4	23	25	.	52	31	6	.	.	.	.	.		
.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.		
1	2	3	6	.	.	.	.	.	1	1	1	3	2	9	10	.	21	7	2	{	9	.	}	.		
1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	1	.	3	.	.	{	?	.	}	.		
2	3	2	7	.	.	1	.	1	.	2	2	4	3	20	31	.	54	19	5	.	.	.	.	.		
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	2	2	.	4	1	.	.	.	.	.	.		
1	11	1	13	1	4	.	.	5	.	8	2	10	3	49	7	.	59	10	.	{	14	4	}	.		
.	3	.	3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	4	.	.	4	1	.	{	?	?	}	.		
.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	3	2	4	.	9	.	.	.	.	5	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
12	7	5	24	3	1	.	.	4	2	5	5	12	27	35	14	.	76	5	2	{	14	.	}	.		
5	3	2	10	.	.	.	.	.	1	2	2	5	6	5	4	.	15	1	.	{	?	.	}	.		
1	1	6	8	.	.	.	.	.	.	.	8	8	3	7	23	.	33	3	5	.	.	.	.	.		
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.		
4	3	3	10	.	.	1	.	1	1	.	1	2	6	10	10	.	26	2	6	{	3	.	}	.		
1	1	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	1	.	.	3	.	1	{	?	.	}	.		
4	2	3	9	.	3	.	.	3	1	5	5	11	5	18	12	.	35	4	5	{	15	1	}	.		
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	2	.	1	{	?	?	}	.		
25	41	31	97	4	10	4	.	18	6	22	27	55	56	192	145	.	393	82	32	{	60	5	}	.		
8	11	3	23	.	.	.	.	.	3	6	4	13	11	17	8	.	36	6	2	{	?	?	}	.		

*) Außerdem eine Schrift physikalischen Inhalts.

39) Periode für die Nachweisungen über die Abiturientenprüfungen an den höheren Unterrichtsanstalten;
Termin für die Einreichung.

(Centrbl. pro 1878 Seite 661 Nr. 222.)

Berlin, den 8. Januar 1880.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der an den höheren Schulen gehaltenen Abiturientenprüfungen, welche in Folge des §. 3 der mit der Circular-Verfügung vom 31. Dezember 1859 publizierten Vorschrift jährlich im Anfange des Monats Dezember einzureichen sind, haben die Ergebnisse der in dem betreffenden Kalenderjahre stattgefundenen Prüfungen zusammenzufassen. Nachdem durch die Circular-Verfügung vom 9. Dezember 1878 die Perioden für die Erstattung der Verwaltungsberichte nicht mehr nach Kalenderjahren, sondern nach Schuljahren abgegrenzt worden sind, empfiehlt es sich, die entsprechende Einrichtung auf die genannten Nachweisungen zu erstrecken. Es sind daher die Nachweisungen über die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen von jetzt an jährlich im Monat Mai einzureichen und haben die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen zu umfassen, welche im nächst verflossenen, von Ostern zu Ostern reichenden Schuljahre gehalten sind. Die nächste, den Übergang zu der neuen Einrichtung bildende Nachweisung ist im Mai 1881 einzureichen und hat die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen aus drei Semestern, dem Wintersemester 1879/80 und dem Schuljahre 1880/81 zu enthalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 2.

40) Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten an den Gymnasien und den Realschulen im Jahre 1879.

(Centrbl. pro 1879 Seite 173 Nr. 11.)

I. General-Übersicht der im Jahre 1879

Laufende Nr.	Provinz	1.	2.				3.			4.		5.	
		Zahl der vorhandenen Gymnasien	Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon		Von den Geprüften (ab.) haben	
			Rattgejunden haben			nicht abgegeben worden sind	a. b. c.			a. b.		a. b.	
			Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis		Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten sind	zurückgewiesen haben die Prüfung vollendet.	bas Maturitätszeugnis erhalten	die Prüfung nicht bestanden
1.	Ostpreußen	14	13	.	1	.	78	139	217	21	15	181	163
	Extraneer		2	2	5	5	5	13	18	7	2	9	4
2.	Westpreußen	12	10	.	1	1	90	92	182	4	7	171	157
	Extraneer		.	1	1	10	3	1	4	.	.	4	4
3.	Brandenburg	34	27	.	2	5	261	243	504	77	18	409	371
	Extraneer		.	1	2	31	4	2	6	2	2	2	2
4.	Pommern	17	17	.	.	.	136	120	256	19	4	233	206
	Extraneer		1	1	.	15	8	1	9	3	1	5	5
5.	Posen	14	10	3	1	.	92	77	169	11	1	157	149
	Extraneer		1	.	1	12	2	2	4	1	.	3	1
6.	Schlesien	36	27	2	6	1	204	272	476	66	12	398	364
	Extraneer		3	.	6	27	5	11	16	8	2	6	3
7.	Sachsen	25	25	.	.	.	222	184	406	38	14	354	344
	Extraneer		.	2	2	21	9	4	13	3	4	6	5
8.	Schleswig-Holstein . .	12	11	.	.	1	66	47	113	10	3	100	88
	Extraneer		.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.
9.	Hannover	20	14	3	2	1	187	109	296	19	10	267	254
	Extraneer		1	2	2	15	7	6	13	3	.	10	6
10.	Westfalen	20	13	7	.	.	253	42	295	26	6	263	249
	Extraneer		1	5	.	14	6	3	9	.	.	9	8
11.	Hessen-Nassau	12	10	1	1	.	98	83	181	11	1	169	163
	Extraneer		.	2	.	10	2	.	2	1	.	1	1
12.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	29	13	15	1	.	298	47	345	31	13	301	290
	Extraneer		.	1	1	27	9	7	16	6	2	8	6
Summe der Abiturienten		245	190	31	15	9	1985	1455	3440	333	104	3003	2798
Summe der Extraneer			9	17	20	199	60	50	110	34	13	63	47
Totalsumme		245	.	.	.	.	2045	1505	3550	367	117	3066	2845
Gymnasium zu Corbach (Fürstb. Waldeck) (keine Extraneer)		1	1	.	.	.	11	2	13	3	.	10	10

bei den Gymnasien des preussischen Staates und beim Gymnasium in Corbach

Laufende Nr.	Provinz	1.						6.			7.			8.		
		Alter der Maturi (5 a)						Von den Maturis (5 a) machen			Theologie					
		unter 17 Jahre	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	Univeritätsstudien a	b	c.	evangelische	katholische	jüdische			
1.	Ostpreußen	2	10	31	47	31	42	133	.	30	21	3	.			
	Extraneer	.	.	.	.	.	4	3	.	1	1	.	.			
2.	Westpreußen	.	12	22	42	27	54	131	.	26	8	14	.			
	Extraneer	.	.	.	.	.	4	3	.	1	.	.	.			
3.	Brandenburg	4	30	70	116	83	68	330	.	41	44	.	.			
	Extraneer	.	.	.	1	.	1	2	.	.	1	.	.			
4.	Pommern	1	11	29	53	52	60	177	.	29	31	.	.			
	Extraneer	.	1	.	1	.	3	4	.	1	.	.	.			
5.	Posen	.	10	21	39	39	40	134	.	15	5	4	.			
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.			
6.	Schlesien	2	31	80	85	89	77	315	.	49	27	5	.			
	Extraneer	.	1	.	1	1	2	5	.	.	.	.	.			
7.	Sachsen	.	10	59	94	107	74	304	.	40	63	4	.			
	Extraneer	.	.	.	1	2	2	4	.	1	.	.	.			
8.	Schleswig-Holstein . .	.	1	18	24	22	23	82	.	6	16	.	.			
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
9.	Hannover	2	3	42	66	62	79	223	.	31	50	17	.			
	Extraneer	.	1	2	.	1	2	5	.	1	.	.	.			
10.	Westfalen	2	14	53	58	73	49	213	.	36	28	29	.			
	Extraneer	.	.	.	4	.	4	8	.	.	.	.	.			
11.	Hessen-Nassau	1	7	27	44	54	30	138	.	25	26	3	.			
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.			
12.	Rheinprovinz u. Hohen-	.	22	66	86	63	53	253	.	37	15	27	.			
	jollern	.	.	1	1	1	3	5	.	1	2	.	.			
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	Summe der Abiturienten	14	161	518	754	702	649	2433	.	365	334	106	.			
	Summe der Extraneer	.	3	3	9	6	26	41	.	6	4	.	.			
	Totalsumme	14	164	521	763	708	675	2474	.	371	338	106	.			
	Gymnasium zu Corbach (Hrsth. Waldeck)	.	.	1	.	3	6	8	.	2	3	.	.			
	(keine Extraneerprüfungen)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			

geprüften Maturitäts-Aspiranten.

8.							9.							10.		11.			
Studieren							Von den nicht studierenden Maturis (7 c.) gehen über							Im Jahre 1878 waren vorhanden		Mithin i. J. 1879 gegen das vorhergehende Jahr			
Jura	Cameralia	Medizin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militärdienst mit Aussatz auf Resonement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach, zum sonstigen Civil- oder Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Zinsfuhr etc.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (3 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)		Maturi (3 a.)			
														mehr	weniger	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (3 a.)		
44 1	.	29 1	23	13	.	4	4	.	13	9	.	221 9	188 7	.	.	4	25 3		
35 1	3	41 2	24	6	.	5	6	.	11	4	.	158 8	132 5	24	25	.	1		
121 .	15	62 1	60	28	.	16	7	1	11	6	.	466 10	351 3	38	20	.	1		
69 .	1	38 1	23 3	15	.	16	3	.	7	.	3	287 3	233	.	.	31	27		
39 1	3	46	28	9	.	3	.	1	5	6	.	153 1	125	16 3	24 1	.	.		
114 3	3	94 1	49	23	.	14	7	6	17	5	.	466 4	362 1	10 12	2 4	.	.		
96 1	1	51	70 2	19 1	.	16	5	2	12	5	.	384 4	317 1	22 9	27	.	.		
30 .	.	18	11	7	.	2	3	.	1	.	.	106 1	79	7	9	.	.		
61 1	.	47 3	35 1	13	.	15	3	.	11	2	.	251 14	224 9	45	30	.	3		
64 1	2 1	50 3	29 2	11 1	.	13	2	2	16	3	.	319 3	252	.	.	24	3		
38 1	2	32	31	6	.	11	3	.	9	2	.	185 3	162 3	.	1	4 1	2		
100 1	3	57 2	43	8	.	12 1	5	1	12	7	.	327 10	254 7	18 6	36	.	1		
811 11	33 1	565 11	426 11	158 3	.	127 1	48 2	13	125	49 3	3	3323 70	2679 36	180 51	174 22	63 11	55 11		
822	34	576	437	161	.	128	50	13	125	52	3	3393	2715	231	196	74	66		
1	.	1	3	.	.	.	.	.	2	.	.	15	8	.	2	2	.		

II. General-Übersicht der im Jahre 1879 bei den Realschulen I. Ordnung

Laufende Nr.	Provinz	1.	2.					3.			4.		5.	
			Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordnung.	Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei wel- chen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung		Davon (3b.)		Von den Geprüften (4b.) haben		
				Stattgefunden haben		nicht abgehalten worden sind	a. zu Östern	b. Michaelis im Ganzen	a. sind zurückgetreten	b. sind zurückgewiesen	a. haben die Prü- fung vollendet	b. das Zeugnis der Reife erhalten	a. die Prüfung nicht bestanden	
				Östern und Michaelis	nur Östern nur Michaelis									
1.	Ostpreußen Extraneer	5	2	2	1	.	35	19	54	.	4	50	48	2
2.	Westpreußen Extraneer	4	4	.	.	.	29	20	49	6	4	39	39	.
3.	Brandenburg Extraneer	14	14	.	.	1	80	73	153	13	3	107	99	8
4.	Pommern Extraneer	4	3	1	.	.	25	16	41	3	4	34	33	1
5.	Posen Extraneer	4	2	2	.	.	20	3	23	2	.	21	19	2
6.	Schlesien Extraneer	9	6	2	1	.	51	16	67	10	1	56	47	9
7.	Sachsen Extraneer	6	5	1	.	.	64	32	96	22	7	67	64	3
8.	Schleswig-Holstein Extraneer	2	2	.	.	.	6	13	19	3	2	14	13	1
9.	Hannover Extraneer	11	6	5	.	.	101	23	124	4	1	119	118	1
10.	Westfalen Extraneer	9	2	7	.	.	56	4	60	.	.	60	60	.
11.	Hessen-Rassau Extraneer	4	2	.	1	1	26	21	47	4	5	38	36	2
12.	Rheinprovinz Extraneer	12	6	6	.	.	77	23	100	7	2	91	85	6
Summe der Abiturienten		84	54	26	3	1	570	263	833	104	33	696	661	35
Summe der Extraneer		.	4	3	3	74	15	17	32	13	.	19	17	2
Totalsumme		84	.	.	.	.	585	280	865	117	33	715	678	37

des preussischen Staates geprüften Abiturienten und Extraneer.

6.						7.						8.		9.																	
Alter der für reif Er- klärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						Im Jahre 1878 waren vorhanden		Mithin im Jahre 1879 gegen das vorher- gehende Jahr																	
						zu Universitäts- Studien		zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement		zum Staats- Dienste		zum Vergleich		zum Reich-, Post-, Eisen- bahndienst und zu sonstigen öffentlichen Staatsdiensten		zum Fach der Öko- nomie, Industrie etc. zu einem anderen Be- ruf oder unbestimmt		Abiturienten (3 b)		Reife (5 a.)		Abiturienten (3 b)		Reife (5 a.)		Abiturienten (3 b.)		Reife (5 a.)			
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber																										
1	3	8	16	8	12	24	.	2	.	10	12	.	56	47	.	1	2	.													
.	3	9	8	7	12	25	3	5	1	4	1	.	22	21	27	18	.	.													
1	2	23	33	25	15	52	8	12	1	18	8	.	140	95	13	4	.	.													
.	.	11	10	11	1	15	2	4	.	10	2	.	36	32	5	1	.	.													
.	1	.	7	7	4	9	3	3	.	3	1	.	37	31	.	.	14	12													
1	2	5	16	14	9	23	3	5	1	6	9	.	90	66	.	.	23	19													
.	1	14	21	11	17	43	3	6	3	9	.	.	85	64	11	.	1	.													
.	.	1	5	4	3	10	.	1	.	1	1	.	13	11	6	2	.	.													
1	10	23	28	29	27	57	12	12	.	27	10	.	136	114	.	4	12	.													
.	4	12	16	20	8	21	4	6	1	19	9	.	70	66	.	2	.	.													
.	1	12	14	5	4	18	.	3	3	9	3	.	35	33	12	3	.	.													
1	8	26	27	14	9	32	1	14	5	17	16	.	81	68	19	17	.	.													
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	3	2	.													
5	35	144	201	155	121	329	39	73	15	133	72	.	801	648	93	50	61	37													
.	.	.	1	1	15	4	1	11	.	1	.	.	30	14	10	8	8	5													
5	35	144	202	156	136	333	40	84	15	134	72	.	831	662	103	58	69	42													
															34				16												

III. General-Übersicht der im Jahre 1879 bei den Realschulen Abiturienten

Laufende Nr.	Provinz	1.	2.					3.			4.		5.	
		Zahl d. vorhandenen Realschulen mit Hjähr. Kursus ohne Latein	Zahl der Realschulen mit Hjährigem Kursus ohne Latein, bei welchen Reifeprüfungen					Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3 b.)		Von den Geprüften (4 b.) haben	
			stattgefunden haben					a. zu	b.	a. sind	b.	a.	b.	
			Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern							Michaelis
1.	Brandenburg . .	2	2	.	.	.	8	6	14	3	.	11	9	2
	Extraneer	.	.	.	1	1	.	2	2	2	.	.	.	.
2.	Sachsen	1	1	.	.	.	2	3	5	.	.	5	5	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe der Abitu- rienten . . .		3	3	.	.	.	10	9	19	3	.	16	14	2
Summe der Extraneer		.	.	.	1	2	.	2	2	2	.	.	.	.
Totalsumme		3	.	.	.	.	10	11	21	5	.	16	14	2

mit 9jährigem Lehrkursus ohne Latein im preussischen Staate geprüften und Externeer.

6.						7.						8.		9.			
Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						Im Jahre 1878 wa- ren vor- handen		Mitbin im Jahre 1879 gegen das vor- hergehende Jahr			
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	zu Universitäts- Studien	zum Militärdienst mit Ausfuhr auf Vancement	zum Staats-Dien- ste	zum Bergsch	zum Forst-, Jagd-, Steuer- fach und zu sonstigen Einkaufs-Gewerbetriebe	zum Fache der Oko- nomie, Industrie u. zu einem anderen Be- rufe oder unbestimmt	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	mehr		weniger	
														Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)
.	.	2	3	3	1	4	.	3	.	.	2	.	.	14	9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
.	.	2	3	.	.	2	.	2	.	1	.	.	.	5	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	6	3	1	6	.	5	.	1	2	.	.	19	14	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
.	.	4	6	3	1	6	.	5	.	1	2	.	.	21	14	.	.

IV. General-Übersicht der im Jahre 1879 bei den Realschulen

Laufende Nr.	Provinz	1.	2.				3.			4.		
			Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (j. b.)		
			nicht abgeholten worden sind				a. zu b			a. sind b.		
			Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgeholten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet
1.	Brandenburg	1	.	.	1	.	.	4	4	2	.	2
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
2.	Pommern . . .	1	.	.	1	.	.	3	3	1	.	2
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Sachsen . . .	1	1	.	.	.	3	1	4	1	.	3
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
4.	Schleswig-Holstein . .	3	1	.	.	2	2	2	4	.	.	4
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
5.	Hessen-Nassau . .	9	.	1	1	7	2	5	7	1	.	6
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.
6.	Rheinprovinz und Hohen-	3	1	1	.	1	9	3	12	1	.	11
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Summe der Abiturienten		18	3	2	3	10	16	18	34	6	.	28
Summe der Extraneer		.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.
Totalsumme		18	.	.	.	.	16	18	34	6	.	28

II. Ordnung des preussischen Staates geprüften Abiturienten und Externeer.

[illegible]

- 41) Anrechnung früherer Dienstzeit von Lehrern, deren Pensionen von Kommunen u. s. w. zu zahlen sind.

Berlin, den 21. Januar 1880.

Der §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1846, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten (Ges.-Samml. S. 214) schreibt vor, daß, wenn die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder bloß von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen sind, nur diejenigen Dienste angerechnet werden, welche der zu Pensionierende im Militär und den zur Pensionszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

Diese Bestimmung ist, wie der im Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1873 S. 140 abgedruckte Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Februar 1873 des Näheren begründet, durch den §. 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268) nicht aufgehoben.

Demgemäß bedarf es, wenn ein schon anderweitig angestellt gewesener Lehrer an eine nicht lediglich aus Staatsfonds zu unterhaltende höhere Unterrichtsanstalt berufen wird, einer Verständigung darüber, ob demselben die bis dahin zurückgelegte Dienstzeit im Falle seiner Pensionierung angerechnet werden soll oder nicht.

Das Unterlassen einer rechtzeitigen Ordnung dieser Angelegenheit hat neuerdings in mehreren Pensionierungsfällen zu unangenehmen Weiterungen geführt.

Wir finden uns deshalb zu der Anordnung veranlaßt, daß in Fällen der in Rede stehenden Art, sofern nicht seitens der Patronate die Berücksichtigung auch der in anderen Amtsstellen zurückgelegten Dienstzeit ein für alle Mal in rechtsverbindlicher Weise beschlossen ist, eine bezügliche spezielle Bestimmung in den Vocationen enthalten sein muß, und werden Vocationen, in welchen diese Anforderung unbeachtet geblieben ist, als in einem wesentlichen Punkte unklar ansehen und nicht ferner bestätigen.

Die Stadt Berlin macht nach dem Vorgange des Staates (vgl. §. 13 i. f. der Verordnung vom 28. Mai 1846) bei der Pensionierung von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten zwischen den ihr selbst und den, anderen Kommunen oder dem Staate im Schulfache geleisteten Diensten grundsätzlich keinen Unterschied. Ein gleich liberales Verfahren können wir allen Schulpatronaten unseres Ressorts nicht bloß der Lehrer wegen, sondern in erster Linie auch im wohlverstandenen Interesse ihrer Anstalt nur auf das Eindringlichste empfehlen. Die allgemeinere Durchführung desselben

würde die jetzt so oft obwaltende Schwierigkeit, für Anstalten privaten Patronats namentlich an kleineren Orten anderweitig bereits bewährte Lehrkräfte zu gewinnen, wesentlich vermindern.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Patronate der höheren öffentlichen Lehranstalten
der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der-
jenigen der Stadt Berlin.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

- 42) Anschaffung der Schrift von Dr. Grismann „Gesundheitslehre“ für die Schullehrer-Seminare.

Berlin, den 16. Dezember 1879.

Indem ich der Universitäts-Buchhandlung auf das am 7. Oktober d. J. hier eingegangene Schreiben ohne Datum für die gefällige abermalige Zusendung eines Exemplars des in Ihrem Verlage in zweiter Auflage erschienenen Werkes: „Gesundheitslehre für Gebildete aller Stände, von Dr. Grismann“ hierdurch wiederholt meinen verbindlichsten Dank ausspreche, bemerke ich ergebenst, daß ich die Königlich Preussischen Provinzial-Schulkollegien ermächtigt habe, die Anschaffung des gedachten Werkes für die Königlichen Schullehrer-Seminare zu veranlassen.

Der Königlich Preussische Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Gofler.

An
die R. Wieggersche Universitäts-Buchhandlung
(Gustav Himmer) zu München.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Gofler.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2935. M. 5580.

43) Betrieb des Turnunterrichtes in den Schullehrer-Seminaren.

(Centrbl. pro 1879 Seite 279/280 Nr. 51.)

Berlin, den 20. Mai 1879.

Auszug.

In dem beiliegenden Berichte vom 31. März d. J. bemerkt der Direktor N., daß er den Turnunterricht so eingerichtet habe, daß beim praktischen Turnen in zwei Stunden wöchentlich je 2 Klassen, das eine Mal I und II, das andere Mal II und III kombiniert werden, dagegen jede Woche ein Mal Klasse III allein turne und selbstverständlich Klasse I den theoretischen Unterricht besonders erhalte. Eine solche Maßnahme kann ich, als den ergangenen allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechend, nicht gutheißen. Prinzipiell muß daran festgehalten werden, daß jede Seminar-Klasse in gesonderten Stunden Turnunterricht erhält, damit jeder einzelnen Klasse auch im Turnen ihr festbegrenztes Pensum zugewiesen werden kann, so daß, die Stunde für den theoretischen Unterricht eingerechnet, sich sechs wöchentliche Turnstunden ergeben.

Wenn der Direktor N. zur Begründung der Kombination der Klassen beim Turnunterrichte am Schlusse seines Berichtes darauf hindeutet, daß eine Anzahl von Freiübungen geradezu zu förderlicher Übung eine größere Schülerzahl verlangt, so bemerke ich, daß eine Vereinigung der Klassen in solchen Fällen nicht ausgeschlossen ist; in der Regel aber müssen die einzelnen Klassen gesonderten Turnunterricht erhalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. III. 1237.

44) Ausnahmeweise Verzichtleistung auf Beibringung der Erklärung über Bestreitung der Unterhaltungskosten für Seminaristen.

Berlin, den 8. November 1879.

Die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien aus Anlaß der diesseitigen Cirkular-Befugung vom 21. März d. J. (U. III. 114) erstatteten Berichte wegen der bei der Aufnahme von Zöglingen in die Schullehrer-Seminare beizubringenden Erklärung des Vaters oder des sonst Nächstverpflichteten und der Bescheinigung der Ortsbehörde über Beschaffung der Unterhaltungskosten können mir keinen Grund geben, die Bestimmung in Nr. 4. §. 4 der Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Seminaren vom 15. Oktober 1872, B. 2313, zu ändern.

Zu der von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 14. August d. J. dargelegten Auffassung ist jedoch in entsprechenden Fällen, welche in einer anderen Provinz vorgekommen sind, schon früher dießseits zugestimmt worden. Ich will daher das Königl. Provinzial-Schulkollegium hiermit ermächtigen, in besondern, von Ihm eingehend geprüften Ausnahmefällen von Einforderung der am angeführten Orte verlangten Erklärung und Bescheinigung Abstand zu nehmen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und mit der Ermächtigung, auch Seinerseits in gleicher Weise zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die andern Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2592.

45) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrl. pro 1879 Seite 280 Nr. 52.)

Berlin, den 28. Februar 1880.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königl. Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königl. Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in das Löcher-Pensionat, soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kripfinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus den ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, welche der Seminar-Direktor Kripfinger auf portofreie Anfragen mittheilt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 328.

46) Lehrkräfte zur Besetzung von Mehrstunden an Präparandenanstalten, Remuneration.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 25. v. M., daß nach den bestehenden Grundsätzen zu Remunerationen für Hülfsunterricht bei den einzelnen Präparandenanstalten jährlich höchstens 900 Mark im ganzen gewährt werden können und daher dem Antrage, für jede der im Bezirke des Königl. Provinzial-Schulkollegiums belegenen Anstalten zu dem gedachten Zwecke jährlich 1200 Mark zu bewilligen, nicht entsprochen werden kann.

Wenn das Königl. Provinzial-Schulkollegium anführt, daß es nicht möglich sei, für die geringe Remuneration von 900 Mark einen ausschließlich bei der betreffenden Anstalt zu beschäftigenden Hülfslehrer zu gewinnen, so weise ich darauf hin, daß eine derartige Verwendung des bez. Fonds bei der Bewilligung desselben überhaupt nicht beabsichtigt gewesen ist. Die Zahl der in den Präparandenanstalten aufzunehmenden Zöglinge ist auf 30 — 50 und der von den beiden Lehrern wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden auf nicht weniger als 26 bzw. 30 bestimmt. Bei Festhaltung der Sätze können Mehrstunden, soweit nicht zu deren Erteilung die beiden Anstaltslehrer heranzuziehen sind, nur ausnahmsweise und keinesfalls in solchem Umfange bzw. solchen Fächern notwendig werden, daß nicht der Betrag von 900 Mark zur angemessenen Remuneration der erforderlichen Hülfskräfte ausreichend sein sollte. Da die Heranziehung von Hülfskräften hiernach keineswegs die Regel bildet, so kann ich es nur in Ausnahmefällen für zweckmäßig erachten, den Anstalten einen Hülfslehrer zu ausschließlicher Beschäftigung gegen Gewährung der ganzen, im Etat zur Bestreitung des Hülfsunterrichtes ausgesetzten Remuneration zu überweisen, zumal nicht ausgeschlossen ist, daß in dem einen oder anderen Schulsemester in Folge Sinkens der Frequenz oder aus anderen Gründen eine Hülfskraft überhaupt nicht oder wenigstens nicht in dem vorausgesetzten Umfange erforderlich sein wird.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abtschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 197.

47) Übersicht über die Zahl der evangelischen Präparanden in der Provinz Hannover am Schluß des Jahres 1879.

I. Aufsichtsbezirk des Provinzial-Schulkollegiums.

1) Melle	56
2) Aurich	63
3) Diepholz	62
4) Alfeld (dreiklassig)	111
5) Bunstorf	83

II. Aufsichtsbezirke der Königlichen Konsistorien.

1) Konsistorial-Bezirk Hannover	
a. Landdrostei Hannover	104
b. " Hildesheim	104
c. " Lüneburg	270
2) Konsistorial-Bezirk Stade (incl. 79 an Schulen beschäftigte)	175
3) " " Osnabrück	24
4) " " Aurich	56
5) " " Otterndorf	3
6) Bezirk des Ober-Kirchenrats zu Nordhorn	4
zusammen	1115

Die vorstehende Übersicht hat in so fern eine gegen das vorige Jahr veränderte Gestalt angenommen, als die Präparanden-Anstalten zu Alfeld und Bunstorf, deren Frequenz früher unter Nr. II. 1. a. und b. mit eingeschlossen war, in den Aufsichtskreis des Provinzial-Schulkollegiums übergegangen und hier unter Nr. I. 4 und 5. getrennt aufgeführt sind.

Einen Vergleich gegen das vorige Jahr lassen daher nicht alle einzelne Posten zu, sondern nur die unter Nr. I. 1. 2. 3., ferner Nr. II. 2—6., und endlich die General-Summe. Aus letzterer ergibt sich, daß die Zahl der Präparanden in diesem Jahre mit 1115 gegen das Vorjahr mit 1039 um 76 gewachsen ist.

Es hat den Anschein, als dürfte das vorher rapide Wachsen der Zahl der Präparanden nachlassen, der übermäßige Andrang sich mindern und die Angelegenheit zum heilsamen Ruhepunkt gelangen.

Hannover, den 31. Dezember 1879.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

48) Verzeichniß der Eleven des Königl. akademischen Instituts für Kirchenmusik, welche seit dem Oktober 1869 bis zum 1. Oktober 1879 Anstellungen erhalten haben.

1. Dienel, wurde im Oktober 1869 Organist zu St. Marien und 1877 Lehrer am Seminar für Stadtschulen zu Berlin.
2. Fleischer, wurde im Juli 1870 Organist zu St. Peter und Paul in Görlitz.
3. Blumenthal, wurde im Juli 1870 Organist an der Marien- und Oberkirche zu Frankfurt a./D., erhielt im Jahre 1876 das Prädikat: Königl. Musikdirektor.
4. Paasch, wurde 1875 Organist an der Bartholomäus- und 1878 an der Zions-Kirche zu Berlin.
5. Krucko, wurde 1875 Organist an der Johannes-Kirche zu Moabit bei Berlin.
6. Bastian, wurde 1875 Organist in Bochum.
7. Ahlwardt, wurde Kantor und Gymnasial-Gesanglehrer zu Kolberg. Verstorben im März 1873.
8. Bunte, wurde 1870 zweiter Direktor des Domchores zu Hannover.
9. Arndt, wurde 1870 Organist an der neuen lutherischen Kirche zu Bonn.
10. Stein, wurde 1870 Kantor zu Grünberg in Schl., später Lehrer am Seminar zu Rosenberg Ob./Schl.
11. Keller, wurde 1870 Organist zu Essen. Verstorben.
12. Gähler, wurde Organist an der Zions-Kapelle, Musiklehrer am Schwanger'schen Musik-Institut und Dirigent des Erl'schen gemischten Chores zu Berlin.
13. Merget, wurde Organist an der französischen Klosterkirche zu Berlin (ist blind).
14. Saar, wurde Gesang- und Turnlehrer zu Neu-Stettin.
15. Most, wurde Stadt-Kantor in Posen.
16. Schnura, wurde Lehrer am Gymnasium zu Bongrowitz, Reg.-Bez. Bromberg.
17. Klarzik, wurde Organist an der katholischen Kirche in Pr. Friedland, später Musiklehrer am Gymnasium zu Kulm.
18. Fischer, wurde Organist an der Hofkirche zu Breslau.
19. Kirchhof, wurde Organist in Stralsund.
20. Wiesner I, wurde Stadt-Kantor in Homburg v. d. H., 1878 Seminarlehrer zu Marienberg bei Reischach in der Schweiz.
21. Engelbrecht, wurde Kantor zu Staßfurt, 1874 Seminarlehrer zu Reichenbach D./L., später zu Eisterwerda.
22. Schüller, wurde zu Ostern 1872 Seminarlehrer zu Barby.
23. Paulisch, wurde Organist zu Rauen.

24. **Kupf**, wurde Organist zu Stolp i. Pomm.
25. **Glück**, wurde 1872 Clavier- und Gesanglehrer zu Biel in der Schweiz, ging später nach Winterthur.
26. **Klid**, wurde 1873 regens chori in Oppeln.
27. **Schröder**, wurde 1872 Musiklehrer am Pädagogium zu Ostrowo.
28. **Steffen**, wurde Organist in Danzig.
29. **Textor**, wurde Organist der Jesus-Kapelle in Berlin (ist blind).
30. **Dräsecke**, wurde 1872 Musiklehrer am Blinden-Institut zu Berlin, später versetzt nach Wandersbeck.
31. **Schleissel**, wurde 1873 Lehrer am Seminar zu Gternförde, später versetzt nach Utersen.
32. **Schmidt (Bernhard)**, wurde Lehrer am Seminar zu Bromberg, 1876 nach Osterode versetzt, später freiwillig aus dem Amte getreten.
33. **Barthel**, wurde Organist und Lehrer in Posen.
34. **Tork**, wurde 1873 regens chori zu Neustadt in Schlesien.
35. **Kurtz**, wurde Seminarlehrer zu Lüneburg.
36. **Kiebig**, wurde 1873 Musiklehrer in Freienwalde, später am Konservatorium zu Stettin.
37. **Kloße**, errichtete ein Musik-Institut zu Berlin.
38. **Haupt**, wurde 1874 Kantor und Lehrer in Delitzsch, Provinz Sachsen.
39. **Stolz**, wurde Musiklehrer am Seminar zu Riesky und Chordirektor bei der Brüdergemeinde.
40. **Braun**, wurde Organist zu Ludwigsburg im Königreich Württemberg.
41. **Booz**, wurde Organist auf Helgoland.
42. **Münter**, wurde 1874 Gesanglehrer und Organist an der Hauptkirche zu Aschersleben.
43. **Zanger**, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Homberg.
44. **Reinbrecht**, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Verden in Hannover.
45. **Hecht**, wurde 1874 Lehrer am Seminar zu Kammin in Pommern.
46. **Fehr**, wurde Lehrer am Seminar zu Baldau.
47. **Stöber**, wurde 1874 Lehrer am Seminar zu Schlüchtern, 1876 versetzt nach Petershagen.
48. **Springer**, wurde 1874 Gesanglehrer am Gymnasium und Chordirektor wie auch Organist zu Kolberg.
49. **Rügeli**, wurde 1874 Seminar-Hilfslehrer zu Pilschowitz in Schlesien.
50. **Wiesner II**, wurde Organist zu St. Gallen in der Schweiz.

51. Kleemann, wurde 1875 Lehrer am Seminar zu Baldenburg im Königreich Sachsen.
52. Winkelman, wurde Präparanden-Lehrer zu Quedlinburg, 1878 Lehrer am Seminar zu Dls.
53. Marwiski, wurde ebenfalls Präparanden-Lehrer zu Pr. Stargardt, 1878 Lehrer am Seminar zu Friedrichshoff.
54. Bellmann, wurde Musiklehrer und 1877 Organist am Domkandidaten-Stift zu Berlin.
55. Drochner, wurde Lehrer am Seminar zu Franzburg i. Pomm.
56. Bycist, wurde 1876 Gesangs- und technischer Lehrer am Gymnasium zu Königshütte.
57. Paasch, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Gternsförde.
58. Kenschel, wurde Organist zu Braunsberg, später in Danzig.
59. Müller, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Pr. Friedland.
60. Alpers, ging 1876 als Seminarlehrer nach Hannover zurück.
61. Gehne, wurde Organist und Lehrer zu Bünde in Westfalen.
62. Knabe, wurde 1876 Lehrer am Seminar zu Soest.
63. Linnarz, wurde Lehrer am Seminar zu Bederseda, Prov. Hannover.
64. Schulz, wurde Lehrer am Seminar zu Dösnabrück.
65. Krahmer, wurde Lehrer am Seminar zu Rheydt a./Rh. Verstorben 1877.
66. Schulze, wurde 1877 Organist zu Templin, dann unbekannt.
67. Schmidt, wurde 1877 Seminarlehrer zu Soest, Ostern 1879 zu Neuzelle.
68. Derks, wurde 1877 Kantor und Organist an der Marien-Kirche zu Röslin. (Gesang-Chor.)
69. Bernards, wurde 1877 Lehrer am Seminar zu Kornelmünster.
70. Meister, wurde 1877 Präparanden-Lehrer zu Quedlinburg.
71. Heuter, wurde 1877 Musiklehrer am Seminar zu Venkischen.
72. Hobbing, wurde Gesanglehrer in Bremen.
73. Meusel, wurde 1878 Kantor und Organist zu Dyhernfurth bei Steinau a./D.
74. Kühn, wurde Musiklehrer am Blinden-Institut zu Königsberg i. Pr., 1878 Organist in Templin.
75. Witteborg, wurde 1878 Hülfslehrer am Seminar zu Neuzelle, später ordentl. Seminarlehrer zu Soest.
76. Zeh, wurde 1878 Lehrer am Seminar zu Steinau, später am Seminar zu Reichenbach D./L.
77. Kiebach, wurde Präparanden-Lehrer in Preuß. Stargardt.
78. Leichmann, wurde Organist und Lehrer in Krossen.
79. Thomas, wurde Gesanglehrer am Gymnasium Andreanum und Organist an der Andreas-Kirche zu Hildesheim.

80. Dobring, wurde Stadtkantor und Gesanglehrer zu Hom-
burg v. d. Höhe.
81. Runge, wurde Musiklehrer am Seminar zu Colmar.
82. Fischer II, etablierte sich nach einer Kunstreise durch das
südliche Deutschland und Italien als Musiklehrer zu Lud-
wigshafen, wurde im September 1879 Organist und Ge-
sanglehrer an der St. Marien-Kirche in Prenzlau.
83. Nagel, Seminarlehrer, ging mit dem Zeugnis der Befähig-
ung für den Musikunterricht nach Graudenz zurück.
84. Freund, Seminarlehrer zu Steinau a./D.
85. Hesse, wurde am 1. April 1879 Kantor an der evangelischen
Hauptkirche zu Altona.
86. Staude, wurde am 1. April 1879 Kantor und Organist
zu Münsterberg in Schlesien.
87. Metzsche, wurde am 1. April 1879 Lehrer am Seminar
zu Drossen.
88. Merk, wurde Ostern 1879 Lehrer am Seminar in Neuzelle.
89. Schierhorn, wurde Ostern 1879 Lehrer am Blinden-In-
stitut zu Steglitz.
90. Zander, wurde 1879 Organist an der Bartholomäus-Kirche
in Berlin.
91. Morgenroth, wurde am 1. Juli 1879 Kantor und Orga-
nist an der Stadtkirche in Bernau.
92. Kuhne, wurde am 1. Oktober 1879 Lehrer am Seminar zu
Ravitsch.
93. Eide, wurde im September 1879 stellvertretender Musik-
lehrer am Seminar zu Verden.
94. Schumann, wurde im September 1879 Klavier- und Ge-
sanglehrer zu Lahn in Schlesien.
95. Pohle, wurde Ostern 1879 Organist an der Michaelis-Kirche
in Breslau.
96. Halama,
97. Schömburg,
98. Lauterbach,
99. Brandenburger,
100. Spierling,
101. Siewert,

} sind mit dem Zeugnisse der Befähigung
zum Musikunterricht an höheren Lehr-
anstalten in den städtischen Schuldienst
zu Berlin getreten.

49) Statistische Nachrichten über die vierwöchentlichen im Jahre 1879 abge-

(Centralblatt pro 1879 Seite 286)

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer							3. Turnunterricht haben			
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	bereits erhalten		bisher nicht erhalten.
										in einem Seminar.	anderweit.	
1.	Ostpreußen . . (Pr. Eylau.)	1	3	8	6	5	1	.	24	18	2	4
2.	Brandenburg . . (Köpenick)	2	3	5	7	3	.	.	20	6	2	12
3.	Schlesien . . . (Breslau.)	2	7	6	7	1	.	.	23	18	.	5
4.	Hannover . . . (Bunsdorf.)	2	15	5	.	1	.	.	23	21	1	1
5.	Rheinprovinz . . (Neuwied.)	3	11	5	2	2	1	.	24	11	.	13
Summen		10	39	29	22	12	2	.	114	74	5	35
										114		

*) Der Fonds zur Ausbildung von Turnlehrern war im Rechnungsjahre 1879/80 für die königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin der Art in Anspruch genommen, daß die Zahl der vier-

Turnkurse für im Amt stehende Elementarlehrer, welche halten worden sind. *)

Nr. 59.)

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kurses.					6. Außerdem haben die Teilnehmer	
bereits erteilt und zwar		bisher nicht erteilt.	Freiübungen.	Übungen mit Handgeräten.	Gerät- und Gerüst-Übungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt	Geübungen selbst ab- halten
nur in Freiübungen.	einen vollen Turn- unterricht.								
13	5	6	24	20	32	22	98	4	6
13	3	4	28	12	32	32	104	.	2
14	7	2	24	24	30	20	98	1	3
9	8	6	24	16	24	22	86	4	11 1/2
13	8	3	22	15	39	23	99	2	1
62	31	21							
114									

wöchentlichen Turnkurse für Elementarlehrer während des Jahres 1879 ausnahmsweise beschränkt werden mußte. Es sind daher nur in den oben genannten 5 Provinzen solche Kurse abgehalten worden.

Nr.	1. Provinz. (Ort)	7. Es sind während des Kurses		8. Am Schluß des Kurses haben erhalten				a.		
		Turnspiele vorgenommen worden	Turnfahrten unternommen worden	das Befähigungszeugnis mit dem Prädikate		kein Befähigungszeugnis.	Am Red aus Untergriff: und			
				sehr gut.	gut.		genügend.	Am Anfang des Kurses.		
								Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Ostpreußen . . (Prs. Chlou.)	3	2	.	15	9	.	0	6	2,3
2.	Brandenburg . . (Köpenick.)	.	1	.	12	8	.	0	12	4-6
3.	Schlesien . . . (Breslau.)	2	2	.	19	4	.	0	9	4
4.	Hannover . . . (Wunstorf.)	6	6	4	10	9	.	0	9	3,2
5.	Rheinprovinz . . (Neuwied.)	4	6	8	12	4	.	0	10	4
				12	68	34	.			
				114						

50) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1880.
(Centrbl. pro 1879 Seite 204 Nr. 17.)

Berlin, den 20. Dezember 1879.

Für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralbl. d. Unt. Verw. S. 199) während des Jahres 1880 hier selbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 4. März d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen können bis zum 31. Januar l. J. bei mir angebracht werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnungen in Seinem Verwaltungsbereiche zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Dort eingehende Meldungen wolle das Königliche Provinzial-

9.

Leistungsermittlungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
2	16	6,9	0	6	1,8	1	13	5,8	55	85	71,3	60	95	80
0	14	6-8	0	13	3-5	0	13	6-8	0	100	80-85	0	105	85-90
1	14	6,5	0	10	3,8	2	13	6,5	30	80	69,1	65	105	83,7
2	12	6,6	0	6	1,3	2	14	4,1	60	90	69,6	85	115	99,5
1	11	6	0	12	3	2	15	6	70	100	80	80	105	95

Schulkollegium rechtzeitig einreichen; werden keine Meldungen angebracht, so bedarf es einer Anzeige hierher nicht.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zc. zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An
sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien
in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-
Kirchenrat zu Nordhorn.

U. III. a. 15541.

51) Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer.

(Centrl. pro 1879 Seite 290 Nr. 60.)

Berlin, den 23. Februar 1880.

Während des laufenden Jahres soll wiederum in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turnkursus für im Amte stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Für die Einrichtung dieser Kurse sind die früher getroffenen Anordnungen gleichfalls maßgebend, und verweise ich in dieser Beziehung namentlich auf die Circular-Verfügungen vom 18. Februar und 16. März 1876 — U. III. 1744 und 3093. — Im Sinne derselben hat die Königliche Regierung zc. wegen Beteiligung von Lehrern des dortigen Verwaltungsbezirkes an dem Kursus das Weitere anzuordnen und bezw. mit dem Königlichen Schulkollegium der Provinz zu vereinbaren.

An
sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien
in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-
kirchenrat zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

Der Kostenbedarf ist zunächst überschläglich zu ermitteln und die Überweisung desselben vor Beginn des Kursus bei mir zu beantragen.

Demnächst erwarte ich Einreichung des Berichtes und der statistischen Nachrichten über den Kursus.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5228.

52) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

Berlin, den 13. März 1880.

Der Königlichen Regierung zc. übersende ich 2 metallographische Abdrücke einer Bekanntmachung wegen Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen mit der Veranlassung, dieselbe schleunigst in geeigneter Weise, insbesondere durch Aufnahme in Ihr Amtsblatt, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
sämtliche Königl. Regierungen, zc.
U. III. b. 5552.

Berlin, den 13. März 1880.

In der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt hieselbst wird im nächsten Schulsemester ein etwa dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten werden. Die Eröffnung desselben findet voraussichtlich am 19. April d. J. statt.

Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur so weit durch Berücksichtigung von solchen Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen aufgenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad der Schulbildung nachweisen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits einige turnerische Fertigkeit besitzt,
- 2) ein Geburtschein, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- 3) ein Gesundheitsattest,
- 4) das Prüfungszeugnis als Lehrerin, bezw. seitens der andern Bewerberinnen ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
- 5) seitens der Bewerberinnen, welche in lehramtlicher Thätigkeit stehen, der Nachweis, daß ihnen für die Dauer des Kursus Urlaub erteilt, bezw. daß der Nächstvorgesetzte mit der Teilnahme der Bewerberin an dem Kursus einverstanden sei,
- 6) seitens der nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein Führungsattest.

Die Meldungen sind unmittelbar bei mir spätestens bis zum 5. April d. J. anzubringen.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Teilnehmerinnen können indessen Beihilfen aus einem mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende, auf besonderem Bogen zu gebende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. b. 5552.

53) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1879.

(Centrbl. pro 1879 Seite 479 Nr. 127.)

Berlin, den 2. Februar 1880.

In der am 21. November v. J. und folgenden Tagen zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Arndt, Lehrerin zu Beuthen Ob./Schlesien,
- 2) Augspurg, desgl. zu Verden a./Aller, Provinz Hannover,
- 3) Barthol, Handarbeitslehrerin zu Prenzlau,
- 4) Basch, Lehrerin zu Berlin,
- 5) Berg, Charlotte, daselbst,
- 6) Bornefeldt, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 7) Boffe, Therese, zu Sandersheim, Herzogthum Braunschweig,
- 8) Boffe, Antonie, daselbst,
- 9) Braun, Anna, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 10) Braun, Martha, Lehrerin daselbst,
- 11) Bürde, desgl. daselbst,
- 12) Büttner, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 13) Dieck, Lehrerin daselbst,
- 14) Dohm, desgl. daselbst,
- 15) Dohme, desgl. daselbst,
- 16) Eckardt, Handarbeitslehrerin zu Wehlar,
- 17) Fiedler, desgl. zu Hagen i./Westf.,
- 18) Fischer, Lehrerin zu Berlin,
- 19) von Förster, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst.
- 20) Freudenthal, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 21) Gade, desgl. daselbst,
- 22) Globig, Lehrerin zu Spandau,
- 23) Gragert, Handarbeitslehrerin und Kindergärtnerin zu Perleberg,
- 24) Grubel, Anna, zu Berlin,
- 25) Hanisch, Marie, geb. d'Denck daselbst,
- 26) Hartmann, Lehrerin zu Konig,
- 27) Jablonowska, Olga, zu Chrocziellen bei Lyck,
- 28) Kirsch, Klara, zu Berlin,
- 29) Kunow, Handarbeitslehrerin zu Fürstenwalde,
- 30) Löwe, Katharine, zu Swinemünde,
- 31) Lupig, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 32) Möckel, Lehrerin daselbst,
- 33) Molke, desgl. zu Beuthen O./Schles.,
- 34) Müller, Lydia, Lehrerin zu Berlin,
- 35) Naddyl, desgl. zu Beuthen O./Schles.,
- 36) Nega, Handarbeitslehrerin zu Berlin,

- 37) Remann, Lehrerin zu Berlin,
- 38) Ostwaldt, desgl. daselbst,
- 39) Post, Anna, desgl. daselbst,
- 40) Post, Elise, daselbst,
- 41) Post, Marie, Lehrerin daselbst,
- 42) Post, Therese, desgl. daselbst,
- 43) Pütter, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
- 44) Rahmow, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 45) Rassew, desgl. daselbst,
- 46) von Reichenbach, desgl. daselbst,
- 47) Rettberg, Lehrerin daselbst,
- 48) Richter, Johanna, Kindergärtnerin daselbst,
- 49) Richter, Elisabeth, Lehrerin daselbst,
- 50) Ruske, Kindergärtnerin zu Lubliniz,
- 51) Schenk, Handarbeitslehrerin zu Graudenz,
- 52) Schidlower, Lehrerin zu Berlin,
- 53) Schneider, desgl. daselbst,
- 54) Schories, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 55) Schröder, Lehrerin daselbst,
- 56) Schröter, desgl. daselbst,
- 57) Schulze, Helene, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 58) Seyffarth, Martha, zu Liegnitz,
- 59) Süßnapp, Lehrerin zu Berlin,
- 60) Thiele, desgl. daselbst,
- 61) Tinsmann, Elise, zu Stettin,
- 62) Voges, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 63) von Vormann, desgl. zu Stargard i./Pomm.,
- 64) Wäldner, Lehrerin zu Beuthen O./Schles.,
- 65) Wernich, desgl. zu Berlin,
- 66) Wiedemann, desgl. daselbst,
- 67) Wittchen, Anna, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 68) Wittchen, Elisabeth, desgl. daselbst,
- 69) Würfel, desgl. zu Sagan, und
- 70) Wurm, Anna, zu Berlin.

Ferner haben in derselben Prüfung

- 71) Styr, Lehrerin zu Berlin, und
- 72) Überholz, Handarbeitslehrerin daselbst

das Zeugniß beschränkter Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

U. III. b. 5082.

54) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1880.

(Centrbl. pro 1879 Seite 577 Nr. 165.)

Berlin, den 10. März 1880.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. d. Unt. Verw. S. 591) im Frühjahr 1880 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 10. Mai d. J. und folgende Tage, und für den Fall, daß die Anzahl der Bewerberinnen dieses nötig macht, einen zweiten Termin auf Mittwoch den 19. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Der Königl. Regierung zc. überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Äußerung rechtzeitig einzureichen.

An
sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in
der Provinz Hannover und den Königl. Oberkirchen-
rat zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur
Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) der Lebenslauf,
- 3) ein Gesundheitszeugniß,
- 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul-
bezw. Lehrerinnenbildung,
- 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und
bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
- 6) von denjenigen Bewerberinnen, welche nicht die Befähigung
zur Ertheilung von Schulunterricht nachweisen, ein amtliches
Führungzeugniß.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. b. 5463.

55) Kursus für Lehrer im Obstbau an dem pomologischen Institut zu Proßkau im Jahre 1879.

(Centrbl. pro 1879 Seite 620 Nr. 205.)

Über diesen Kursus hat der Direktor der Anstalt folgenden Bericht an den Herrn Minister für Landwirtschaft u. erhalten.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre, zufolge des hohen Erlasses vom 15. Mai c., betreffend den Ausfall des in diesem Jahre für Lehrer abgehaltenen Kursus im Obstbau, Folgendes gehorsamst zu berichten:

Der Kursus war von 1 Seminar- und 29 Elementarlehrern besucht.

Hierzu stellte der Regierungsbezirk

Oppeln	7
Breslau	12
Liegnitz	3
Posen	3 und
Bromberg incl. 1 Seminar-Lehrer	5.

Der Kursus begann am 23. Juli und währte bis incl. 9. August.

Die Teilnehmer folgten sämtlich mit regem Interesse und lebhaftem Eifer den Vorträgen und praktischen Unterweisungen, so daß die Hoffnung berechtigt ist, daß die durch diese Lehrer hier gesammelten Kenntnisse in ihren heimatlichen Verhältnissen vielfältige Verwertung finden werden und der Erfolg für Hebung des Obstbaues hierdurch nicht ausbleiben dürfte.

56) Bekanntmachung wegen der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten im Jahre 1880.

(Centrbl. pro 1879 Seite 285; pro 1880 Seite 221.)

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Die Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird hier am 17. August f. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. Juni f. J. einzureichen und denselben beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;

- 2) das Zeugnis über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
- 3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummunterrichte;
- 4) ein amtliches Führungszeugnis;
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte angestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Amisblatt-Publikation.

57) Fonds zu Dienstalterszulagen für Lehrer, Grundsätze für die Verwendung.

Berlin, den 27. Februar 1880.

Zur Gewährung von Dienstalterszulagen an ältere Elementar-Lehrer und Lehrerinnen nach den diesfälligen Bestimmungen überweise ich der Königlichen Regierung außer den im Jahre 1873 zu gleichem Zwecke bewilligten und seitdem für den dortigen Verwaltungsbezirk etatsmäßigen — Mark, für die Zeit vom 1. April d. J. bis 31. März k. J. noch — Mark. Die letzteren sind in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1. April 1880/81 unter Kap. 121 Tit. 27 (bisher Kap. 125 Tit. 12) Abtl. III. Pos. 2 als Mehrausgabe nachzuweisen. Soweit die zu den in Rede stehenden Zulagen zur Verfügung gestellte Summe nicht zur bestimmungsmäßigen Verwendung kommt, ist der Restbetrag am Schluß der gedachten Statsperiode durch den Final-Abschluß als erspart in Abgang zu stellen und auf diese Weise zu meiner weiteren Disposition abzuführen.

Für die Verwendung der vorgedachten Fonds bleiben die bestehenden Bestimmungen maßgebend. Es ist jedenfalls dafür zu sorgen, daß alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574 *) — überhaupt Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds haben, solche alljährlich vom 1. Januar ab voll und ohne Zwischenstufen nach den in der Cirkular-Verfügung vom 9. Juli 1874 — U. III. 7853 **) — vorgeschriebenen Sätzen mit Hülfe der anderweit zu persönlichen Zulagen zur Verfügung gestellten Mittel empfangen. Es darf nicht vorkommen, daß Lehrern oder Lehrerinnen andere, als die für Dienstalterszulagen bestimmten Sätze zugestanden werden.

Im Übrigen bewendet es bei dem seither vorgeschriebenen Ver-

*) Centrbl. pro 1873 Seite 470.

**) Dsgl. pro 1874 Seite 541.

fahren zur Feststellung der Anwartschaft der Lehrer und Lehrerinnen auf staatliche Dienstalterszulagen und zur Ermittlung des erforderlichen Geldbedarfes. In letzterer Beziehung weise ich jedoch unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 18. Juni 1873 — U. 22574 *), — 25 Februar 1874 — U. III. 2188, — 5. Januar 1877 — U. III. 5001 — und 5. Juni v. J. — U. III. 7812 **) — noch besonders darauf hin, daß bei Anmeldung des Bedarfes mittels der alljährlich einzureichenden Verwendungs- und Bedürfnis-Nachweisungen nach wie vor das Kalenderjahr zu Grunde zu legen ist. Außerdem mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die gedachten Nachweisungen allseits pünktlich bis zum 1. Januar jeden Jahres eingereicht werden sollen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königlichen Regierungen u.
U. III. a. 11582.

58) Zugehörigkeit der Lehrer an den Vorschulen
städtischer höherer Unterrichtsanstalten zu den
Elementarlehrer-Wittwenkassen.

(sfr. Centrbl. pro 1876 Seite 492 Nr. 203.)

Berlin, den 23. Januar 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 23. Juli v. J., daß ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister die Vorschullehrer an den städtischen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen in der Regel nicht für beitriftspflichtig und -berechtigt zur Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt hieselbst erachte. Diese Verpflichtung und Berechtigung steht nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 und §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nur den im unmittelbaren Staatsdienste thätigen Vorschul- resp. Elementarschullehrern zu.

Hieraus in Verbindung mit dem Gesetze vom 22. Dezember 1869 wegen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen folgt, daß die Lehrerstellen an den Vorschulen der vorbereiteten städtischen Unterrichtsanstalten in den Wirkungskreis der obenerwähnten Kassen, insoweit dies noch nicht geschehen ist, gezogen werden müssen, damit die Familien auch dieser Kategorie von Lehrern der durch das Gesetz getroffenen Fürsorge für Wittwen und Waisen theilhaftig werden.

*) Centrbl. pro 1873 Seite 470.

**) Dgl. pro 1879 Seite 486.

Ich habe deshalb der dortigen Königlichen Regierung Abschrift dieser Verfügung erteilt und ihr die Ordnung der hierher gehörigen Verhältnisse soweit als nötig im Einvernehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium aufgegeben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

G. III. 3750.

V. Volksschulwesen.

59) Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung; Zuständigkeit für Stellung der Anträge.

In Sachen, betreffend die Unterbringung der Kinder des Zimmermanns Gottlieb H. und des Schneiders Theodor S. zu B. zur Zwangserziehung, hat die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu B. am 11. März 1879 den Akten gemäß und

in Erwägung, daß die Königliche Regierung zu Breslau die Zwangserziehung der gedachten Kinder beantragt hat, weil deren Eltern sich durch keine gesetzlichen Zwangsmittel haben bestimmen lassen, die Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, angeblich dieselben vielmehr zum Betteln und zum unordentlichen Umherstreichen angehalten haben,

in Erwägung ferner, daß demnächst in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 13. März 1878 verfahren worden und auf Grund der erfolgten Beweisaufnahme für erwiesen anzunehmen ist,

- a. daß der 10jährige Wilhelm H. im vorigen Jahre sich häufige und sehr erhebliche Schulversäumnisse hat zu Schulden kommen lassen und daß dieserhalb gegen seinen Vater wie notorisch verhängte Polizeistrafen ohne Erfolg geblieben sind, daß ferner Wilhelm H. im Jahre 1878 wiederholt gebettelt und sich überdies der Entwendung von einigen Wegen Kohlen dringend verdächtig gemacht hat,
- b. daß der im März 1864 geborene Hermann H. abgesehen von früheren Schulversäumnissen seit dem November 1877 die Schule gänzlich versäumt hat, daß derselbe seinem eigenen Geständnisse zufolge in früheren Jahren zur Fastnachts- und Kirmeszeit bettelnd in den umliegenden Ortschaften umhergezogen und im vergangenen Jahre nicht nur wiederholt

kleine Quantitäten Kohlen entwendet, auch unbefugt geangelt und bei letzterer Handlung durch seinen Vater insofern begünstigt worden ist, als dieser ihm die gefangenen Fische abnahm,

- c. daß die beiden Z.'schen Kinder, nämlich die 13jährige Bertha und die 8jährige Martha zwar im vorigen Jahre die Schule sehr unregelmäßig besucht haben, obgleich deren Vater dieselben mehrfach selbst zur Schule gebracht hat, daß dieselben aber in diesem Jahre die Schule regelmäßiger besuchen,

in weiterer Erwägung, daß eine strafbare Handlung den Z.'schen Töchtern nicht nachzuweisen gewesen ist, hiernach nur gegen Wilhelm H. der Eintritt der Voraussetzungen des §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1878 und gegen Hermann H. derjenige der Voraussetzungen der §§. 266, 90 und 91 Titel 2 Teil II. des A. L. R. für festgestellt zu erachten ist,

beschlossen, daß

- a. die Unterbringung des 10jährigen Wilhelm H., Sohnes des Zimmermanns Gottlieb H. zu B., zum Zwecke der Zwangserziehung für erforderlich zu erklären,
- b. hinsichtlich des Knaben Hermann H., Sohnes des Zimmermeisters H., dem Vater das Erziehungsrecht zu entziehen und dasselbe auf Kosten des Vaters einem zu bestellenden Pfleger zu übertragen,
- c. die Unterbringung der Töchter des Schneiders Z., Namens Bertha und Martha zum Zwecke der Zwangserziehung für nicht erforderlich zu erklären.

Breslau, den 7. Juni 1879.

Abschrift des vorstehenden gerichtlichen Erkenntnisses erhalten die Herren Kreis-Schulinspektoren zur sorgfältigen Beachtung bei etwa vorkommenden ähnlichen Fällen. Aus der Entscheidung des Gerichtes geht hervor, daß überall, wo die Voraussetzungen der §§. 91 und 266 (vgl. auch 90 und 75) des II. Titels im II. Teile des A. L. R. oder auch des §. 1 des Gesetzes vom 13. März v. J. vorliegen, mit Aussicht auf Erfolg der Antrag auf Abhülfe bei dem zuständigen Gerichte gestellt werden kann. Derselbe braucht jedoch keineswegs von uns unmittelbar, sondern kann ebensowohl von dem zuständigen Orts- oder Kreis-Schulinspektor ausgehen. Wir überlassen den Herren Kreis-Schulinspektoren zu beurteilen, inwieweit es sich zur Herbeiführung eines einheitlichen und erfolgreichen Verfahrens etwa empfiehlt, daß sie sich die Stellung der betreffenden Anträge auf Grund des vom Orts-Schulinspektor festgestellten Thatbestandes vorbehalten. Jedenfalls wollen dieselben aber die Orts-Schulinspektoren ihrer Aufsichtsbezirke mit dem Inhalte der vor-

stehenden Eröffnung bekannt machen und mit Nachdruck darauf halten, daß in den leider nicht selten vorkommenden geeigneten Fällen die rechtzeitige Stellung der nötigen Anträge nicht veräußt werde.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämtliche Kreis-Schulinspektoren des Bezirks

60) Findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen der Schulaufsichtsbehörde statt, durch welche die exekutivische Einziehung von Schulbeiträgen angeordnet wird? *)

Zuständigkeitsgesetz vom 20. Juli 1876 §. 77.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben etc. (S. S. 198).

Endurteil des I. Senates vom 8. Januar 1879.

I. Kreisausschuß des Kreises Merseburg.

Der Küster und Lehrer zu K. forderte von mehreren Einwohnern daselbst eine Abgabe an Broden und Würsten, welche nach notorischer Ortsverfassung auf allen Häusern der Gemeinde K. laste, und die Bezirksregierung verfügte auf seinen Antrag die exekutivische Beitreibung des Geldwertes jener Naturalien gegen mehrere den Anspruch des Lehrers bestreitende Gemeindeglieder. Die letzteren klagten in Folge dessen beim Kreisausschuße gegen die Regierung mit dem Antrage, die gegen sie erlassenen Pfändungsbefehle aufzuheben. Die Regierung bestritt die Zulässigkeit dieser Klage im Verwaltungsstreitverfahren; der Kreisausschuß erkannte jedoch dahin, daß die Exekutivverfügung der beklagten Regierung wieder aufzuheben.

Der Einwand der Unzuständigkeit — führte der Kreisausschuß aus — widerlege sich durch §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes, da hier über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen und über die Feststellung des Geldwertes von Naturalien Streit entstanden sei. Daß die Forderung des Lehrers sich auf notorische Ortsverfassung gründen lasse, sei nicht anzuerkennen. Endlich sei die Exekution auf den Geldwert von Naturalien verfügt und auch hierdurch fühlten die Kläger sich beschwert; aus dem Schlusse des §. 77 a. a. O. sei per argumentum e contrario zu folgern, daß bei Streitigkeiten über die Feststellung des Geldwertes der Naturalien die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen durch die dagegen erhobene Klage aufgehalten werde, und sei daher

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts Bd. V. S. 178. Nr. 30.

die angefochtene Exekutiveverfügung aufzuheben und den Beteiligten zu überlassen gewesen, gemäß §. 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 den letzteren zu beschreiten.

Auf die von der beklagten Regierung gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung erkannte das Oberwaltungsgericht abändernd auf Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über dieselbe.

G r ü n d e.

Die Einrede der Unzuständigkeit ist von der Beklagten in erster Instanz erhoben worden. Nach §. 83 Absatz 4 des das Verwaltungsstreitverfahren betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1875 hätte der Kreisaußschuß über dieselbe vorab entscheiden müssen. Hat sich derselbe gleichwohl nicht hierauf beschränkt, vielmehr sofort in der Sache selbst und damit zugleich über jenen Einwand entschieden, so kann diesem, dem Gesetze widersprechenden Verfahren doch nicht die Wirkung beigelegt werden, daß dasselbe der Beklagten das durch den §. 83 a. a. D. gegebene außerordentliche Rechtsmittel der Berufung an das Obergerwaltungsgericht entzöge. Ob die Einlegung dieses Rechtsmittels in einem solchen Falle auch die in der Sache selbst ergangene Entscheidung derartig berührt, daß bei etwaiger rechtskräftiger Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit dann noch die Berufung gegen das in der Sache gesprochene Endurteil eingelegt werden könnte, oder ob dieselbe nicht vielmehr mit jenem außerordentlichen Rechtsmittel innerhalb der durch §. 54 jenes Gesetzes vom 3. Juli 1875 vorgeschriebenen und vom Tage der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung ab zu berechnenden Frist verbunden werden müßte, kann im vorliegenden Falle dahin gestellt bleiben, da die eingelegte Berufung nicht nur an sich zulässig, sondern auch sachlich begründet ist.

Ob in einem gegebenen Falle die Voraussetzungen der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) zutreffen und die Administrativexekution zulässig ist, darüber haben die staatlichen Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Die Judikatur hierüber ist durch kein Gesetz den Verwaltungsgerichten übertragen; namentlich ist dies nicht durch den §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 geschehen. Dieser überweist nur Streitigkeiten „zwischen den Beteiligten“ über Schulbeiträge der Entscheidung der Verwaltungsgerichte. Die Aufsichtsbehörde, welche auf Grund der Ordre vom 19. Juni 1836 Entscheidung zwischen der öffentlichen Schule oder deren Beamten und den angeblich Abgabepflichtigen über die Abgabepflicht und die Zulässigkeit der Administrativexekution trifft, wird durch diese richterliche Thätigkeit kein „Beteiligter.“ Ausdrücklich bestimmt sodann der Schlusssatz des §. 77, daß die Klage die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugnis getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen nicht aufhält,

und entzieht derselbe damit den Verwaltungsgerichten jedes Eingreifen in die Exekution der Aufsichtsbehörde. Unter Schulbeiträgen sind aber nicht nur Geldbeiträge, sondern auch Naturalleistungen zu verstehen, und die Annahme des Vorderrichters, daß jeder Streit über den Geldwert von Naturalien, welche einem Lehrer zu liefern sind, der Entscheidung des Kreisaußschusses unterliege, ist irrig. Er hat übersehen, daß der §. 77 Nr. 2 a. a. D. ihm diese Entscheidung nur für den Fall überträgt, wenn Streit zwischen den Beteiligten „bei Regulierung des Einkommens der Elementarlehrer“ entsteht. Mit Unrecht hat hiernach der Vorderrichter angenommen, daß über die Exekutionsverfügung der Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren befunden werden könne.

Bemerkt mag noch werden, daß ein Streit zwischen den Beteiligten über die Verpflichtung zur Leistung der hier in Rede stehenden Beiträge nur dann der Entscheidung des Kreisaußschusses unterliegen würde, wenn diese Beiträge als Schulbeiträge und nicht etwa als dem Küster zustehende kirchliche Abgaben anzusehen sind, was aus den vorliegenden Akten nicht erhellt.

61) Ist gegen die Klage auf Rückzahlung eines Schulbeitrages der Einwand statthaft, daß der Kläger zur Leistung eines gleich hohen Schulbeitrages nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als denjenigen verpflichtet sei, auf Grund deren die Veranlagung und Erhebung erfolgt war? *)

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876, §. 77.

Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1810, §§. 1 und 14 (G.-S. S. 140).

Endurteil des I. Senates vom 19. April 1879.

I. Kreisaußschuß des Kreises Militsch.

II. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau.

Der Graf v. M. war als Gutsherr von S. angehalten worden, ein Drittel des dem Lehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst bewilligten Gehaltszuschusses in Höhe von 75 Mark zu zahlen, und klagte darauf gegen die Schulgemeinde, vertreten durch den Schulvorstand, auf Rückzahlung dieses Beitrages, zu dem er sich nicht für verpflichtet erachtete.

Der Kreisaußschuß wies die Klage zurück, weil er den Schulvorstand zur Vertretung der zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Hausväter nicht für legitimirt erachtete.

Auf die Berufung des Klägers erkannte das Bezirksverwaltungsgericht dagegen nach dem Antrage der Klage, indem dasselbe

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts Bd. V. S. 183. Nr. 32

die Legitimation des Schulvorstandes als gesetzlich begründet anerkannte und in der Sache selbst davon ausging, daß die Heranziehung des Klägers zur Unterhaltung des Lehrers mit dem streitigen Beitrage zu Unrecht auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 und des §. 19 des für die katholischen Schulen Schlesiens erlassenen Reglements vom 18. Mai 1801 erfolgt sei. (Endurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Dezember 1876, Entscheidungen Bd. I. S. 211 ff.)

Die Schulgemeinde legte gegen dieses Erkenntnis die Revision ein. Dieselbe erkannte zwar nunmehr an, daß aus dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 und dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung des veranlagten Betrages sich nicht herleiten lasse, inchte aber auszuführen, daß der Kläger nach Inhalt des §. 33 Tit. 12 und der §§. 122 und 125 Tit. 7 L. II. A. L.-R., event. als „oberster Hausvater“ nach §. 29 Tit. 12. L. II. A. L.-R. für die Schule beitragspflichtig sei. Der Nachweis, daß auch unter Anwendung dieser Bestimmungen auf den Kläger der für das Jahr 1878 geforderte Beitrag entfalle, wurde weder erbracht, noch zu erbringen versucht.

Kläger beantragte demgegenüber die Bestätigung der Vorentscheidung, indem er geltend machte, daß, nachdem der Titel seiner Heranziehung — der Landtagsabschied von 1829 — von der Beklagten selbst als hinfällig anerkannt worden sei, auch der auf Grund desselben ausgeschriebene Beitrag nicht mehr gefordert werden könne. Eventuell führte er aus, daß er auch unter Zugrundelegung der landrechtlichen Bestimmungen zu einem Beitrage nicht verpflichtet sei.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte machte der Vertreter der Beklagten noch geltend, daß diese durch Verjährung das Recht erlangt habe, den streitigen Beitrag von dem Kläger zu erheben.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

G r ü n d e.

Gegenstand der Entscheidung im Streitverfahren in Schulsteuerfällen kann stets nur eine bestimmte Steuerforderung sein, welche gestellt worden ist. Über diese Steuerforderung allein ist zu erkennen — und zwar darüber, ob sie ihrem Grunde nach gerechtfertigt und ihrem Betrage nach richtig bemessen ist. Die Steuerpflicht in abstracto kann niemals zum Gegenstande des Streites gemacht werden. (Endurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1878, Entscheidungen Bd. III. S. 155 ff. *) Der Verwaltungsrichter hatte daher im vorliegenden Falle nur das zu

*) Centralbl. pro 1878 Seite 304.

prüfen, ob die Veranlagung nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 gerechtfertigt sei oder nicht. Ihm stand nicht zu, wenn er fand, daß die Grundlage der erfolgten Veranlagung eine unrichtige sei, daß aber nach einem anderen Gesetze eine Beitragspflicht des Klägers für die Schule bestehe, seinerseits die Schulunterhaltungslast nach dem maßgebenden Gesetze auf die Pflichtigen zu verteilen. Dies ist lediglich die Sache des Schulvorstandes bzw. der Aufsichtsbehörde. Über die in der Revisionschrift erörterte Frage der Beitragspflicht des Klägers unter Zugrundelegung der landrechtlichen Bestimmungen in abstracto ist also im Verwaltungsstreitverfahren überhaupt nicht zu befinden. Aber selbst wenn die Beklagte einen bestimmten Beitrag nach diesen Bestimmungen für den Kläger ermittelt hätte, so würde doch auch über diesen Beitrag in dem gegenwärtigen Streitverfahren nicht entschieden werden dürfen, weil dasselbe nur die Veranlagung des Klägers auf Grund des Reglements von 1801 und des Landtagsabschiedes von 1829 zum Gegenstande hat. Eine anderweite Veranlagung, welche die Beklagte auf Grund der landrechtlichen Bestimmungen etwa vornimmt, muß dem Kläger erst nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) bekannt gemacht werden und damit beginnt dann für denselben eine neue Reklamations- bzw. Klagefrist.

Ähnlich verhält es sich mit dem von dem Vertreter der Beklagten im Termine zur mündlichen Verhandlung geltend gemachten Titel der Verjährung, zu dessen Begründung übrigens nichts weiter behauptet ist, als daß Kläger seit länger denn 50 Jahren einen Beitrag zur Schulunterhaltung geleistet habe. Dies würde jedenfalls nicht genügen, um die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung eines neuen Beitrages zu konstituieren.

62) Größe der Schulzimmer, Größe und Anbringung der Fenster.

(Centrbl. pro 1879 Seite 362 und Seite 703.)

Berlin, den 14. Januar 1880.

Auszug.

Ich weise jedoch bezüglich des vorgelegten Projekts auf die übertriebene Größe der Schulzimmer hin. Abmessungen von 10,36 m Länge und 7,22 m Breite, welche einen Flächenraum der Schulzimmer von 74,80 qm ergeben, greifen zu weit über den Umfang eines zweckmäßigen Klassenzimmers hinaus, dessen Aufgabe darin besteht, einer Schülerzahl bis zu 80 hinreichenden Raum zu gewähren. Hierfür genügen bekanntlich (in minimo) 48 qm bis höchstens 60 qm. Wesentlich über 80 Schüler aber soll eine Klasse in der Regel nicht enthalten. Eine volle Ausnutzung des größeren

Raumes würde auch schon die über das zweckmäßige Maximum von 9 m hinausgehende Länge der Schuläle verbieten, da erfahrungsmäßig über dieses Maß hinaus ein mittelgutes Auge schon nicht mehr im Stande ist, kleinere Gegenstände, etwa Schriftzeichen u., sicher zu erkennen, was bei dem demonstrativen Unterrichte wesentlich mit in Betracht kommt. Auch dem Lehrer wird der Überblick über die Gesamtzahl der Schüler übermäßig durch die große Länge erschwert.

Für den Schulsaal empfiehlt es sich überdies, die Fensterstürze so dicht als möglich unter die Decke zu legen, damit der günstigste Lichteinfall (von oben) gewonnen und eine gesamte Lichtfläche aller Fenster von annähernd mindestens $= \frac{1}{2}$ der Bodenfläche des Saales erreicht wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

Au
die Königl. Regierung zu R.
G. III. 8734.

63) Neues Statut des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirk Oppeln in Ratibor.

(Centrbl. pro 1866 Seite 293 Nr. 128.)

§. 1.

In Ratibor hat sich am 9. Januar 1862 ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, die von der Freimaurer-Loge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit“ im Jahre 1836 daselbst eröffnete, am 1. Januar 1863 in seine Verwaltung übergegangene Taubstummen-Anstalt fortzuführen und dadurch taubstumme Kinder aus dem Regierungsbezirk Oppeln körperlich und geistig soweit auszubilden, daß sie brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Der Verein führt die Bezeichnung: Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Ratibor.

§. 2.

Die Mittel, welche ihm zur Erreichung des im §. 1 bezeichneten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

- a. das an der Zwingerstraße belegene, Blatt 146 des Grundbuches von Neuzarten eingetragene Grundstück, nebst den darauf erbauten Gebäuden;
- b. das in demselben befindliche Inventarium im Werte von 29339 Mark;

- c. das sich gegenwärtig auf 127675 Mark belaufende Kapital-Vermögen, für dessen dauernde Belegung, von dem Inkrafttreten dieses Statuts an, der §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maßgebend ist;
- d. die Beiträge der Mitglieder;
- e. die von der Provinz, sowie von Kreis- und Stadtgemeinden, Behörden und Korporationen bewilligten jährlichen Beiträge und Dotationen errichteter Freistellen an der Anstalt;
- f. die seitens der Zöglinge und Schüler etwa zahlbaren Ausstattungs-, Verpflegungs- und Schulgelder;
- g. der Ertrag der dem Verein seitens des königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien seither bewilligten Haus-Kollekte;
- h. etwaige Geschenke und Legate.

§. 3.

Mitglied des Vereines wird jeder, der sich durch Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrags dem Statute des Vereines unterwirft.

Die Namen der Vereinsmitglieder werden in die Vereinsliste eingetragen und dem jährlichen Verwaltungsberichte beigegeben.

Jedes Vereinsmitglied ist, mit der unter Abs. 4 dieses §. folgenden Einschränkung für die General-Versammlung stimmberechtigt, dagegen auch verpflichtet, zum Besten der Anstalt thätig mitzuwirken und die ihm übertragenen Geschäfte zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen.

Das Stimmrecht ruht, so lange ein Mitglied, welches nicht dem Verwaltungsrate angehört, im bezahlten Dienste des Vereines steht.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden rückständige Beiträge auswärtiger Mitglieder nach erfolgter Erinnerung durch Postvorschuß entnommen. Wer die Einlösung des Postvorschusses verweigert oder mit seinem Jahresbeitrage drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres im Rückstande bleibt, kann vom Verwaltungsrate der Mitgliedschaft verlustig erklärt und in der Vereinsliste gestrichen werden.

§. 4.

Der Verein wird geleitet und, abgesehen von den statutarisch der General-Versammlung vorbehaltenen Fällen, in allen seinen Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Substitutionsbefugnis — vor Behörden und Privatpersonen gegenüber treten durch einen Verwaltungsrat.

Derselbe besteht:

- a. aus zwei ernannten Mitgliedern, von denen die Freimaurer-Loge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit“ zu Ratibor und der Magistrat zu Ratibor je eines ernennen;

b. aus neun von der General-Versammlung (§. 10. sub a.) auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern.

Dem Verwaltungsrat ist gestattet, wenn er es für nötig oder nützlich erachtet, sich durch eigene Auswahl um ein oder zwei Mitglieder zu verstärken, deren Amtsdauer ebenfalls eine sechsjährige sein soll.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Ehren-Amt unentgeltlich. — Nur baare Auslagen, welche sie im Interesse des Vereines zu machen haben, werden erstattet.

Mitglieder des Verwaltungsrates, welche wegen Ablauf der Zeit, für die sie gewählt waren, ausscheiden, sind wieder wählbar.

§. 5.

Von zwei zu zwei Jahren und zwar nachdem die etwa durch die General-Versammlung neu erwählten Mitglieder eingetreten sind, wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit

1) einen Vorsitzenden,

2) einen Kassen-Kurator

nebst den entsprechenden Stellvertretern.

Die Abtretenden sind wieder wählbar.

§. 6.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und Kassen-Kurator — oder deren Stellvertretern — zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Verwaltungsrats-Mitglieder nach außen dient eine Bescheinigung der städtischen Polizei-Verwaltung zu Ratibor, welcher zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

§. 7.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Verwaltungsrat nach Bedürfnis oder wenn fünf Mitglieder des Verwaltungsrates die Berufung beantragen.

Beschlußfähig ist der Verwaltungsrat bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 8.

Dem Vorsitzenden liegt die oberste Leitung der Anstalt ob; die einzelnen Mitglieder wirken unter seiner Führung innerhalb des einem jeden zugetheilten Geschäftszweiges mit.

Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte, empfängt die eingehenden Schreiben und mündlichen Gesuche, bewahrt das Vereinsiegel, führt das Journal und verfügt in allen laufenden Angelegenheiten;

er ist der oberste Vorgesetzte des gesamten Personals der Anstalt. Der Beschlußfassung des Verwaltungsrates bleibt aber vorbehalten:

- 1) die Wahl und Entlassung der Lehrer und Beamten der Anstalt;
- 2) die Feststellung der Etats;
- 3) die Abnahme der Rechnungen;
- 4) die Bewilligung außeretatmäßiger Ausgaben über 15 Mark;
- 5) jede Veränderung des Grund- und Kapitals-Vermögens des Vereins;
- 6) die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge;
- 7) die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen;
- 8) die Feststellung der Tagesordnung für die General-Versammlungen.

§. 9.

Die Verwaltung der Vereinskasse und die Rechnungsführung wird vom Verwaltungsrate, nötigenfalls gegen eine entsprechende Vergütung, einer geeigneten Persönlichkeit übertragen.

Die Hauptideasse des Vereines, mit Ausschluß der dem Rechnungsführer zur Bestreitung der laufenden Ausgaben überwiesenen Beträge, steht unter gemeinsamem Verschuß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Rechnungsführers.

Die zu derselben gehörigen Inhaber-Papiere sind sofort beim Erwerbe durch den Kreis-Landrat außer Kurs zu setzen. Die Inkurssetzung erfolgt auf Grund schriftlichen Antrages des Verwaltungsrates.

Seitens des Rechnungsführers ist zu jeder Sitzung des Verwaltungsrates eine Übersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird.

Die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen an die Kasse werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Kassen-Kurator oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§. 10.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der General-Versammlung gehört:

- a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§. 4, Abs. 2 b.);
- b. die Entlastung des Verwaltungsrates bezüglich der vom Rechnungsführer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c. die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat alljährlich zu erstattenden und der Königl. Regierung in Oepeln in zwei Exemplaren einzureichenden Rechenschaftsberichtes;
- d. jede Abänderung des Statuts;
- e. die Veräußerung von Grundstücken;
- f. die etwaige Auflösung des Vereins.

§. 11.

Alljährlich vor dem 1. Oktober wird eine ordentliche General-Versammlung berufen. Außerordentliche General-Versammlungen schreibt der Verwaltungsrat aus, so oft er es für nötig erachtet.

Der Verwaltungsrat stellt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben. Diese Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, bzw. bei außerordentlichen General-Versammlungen unter Anzeige des Gegenstandes der Beratschlagung, durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termine zu bewirkende Bekanntmachung in zweien in Breslau erscheinenden Zeitungen und einem in Ratibor erscheinenden Blatte.

§. 12.

Nur persönlich erscheinende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Beschlußfassung in der General-Versammlung berechtigt; Stellvertretung findet also nicht statt.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter.

Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von fünf Vereinsmitgliedern erforderlich, wobei die Mitglieder des Verwaltungsrates mitzuzählen.

Abgesehen von der Stimmengleichheit, bei welcher die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Wahl eines jeden Verwaltungsrats-Mitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange mittels Stimmzettel zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl.

Haben mehr als zwei Personen die meisten und darunter gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 13.

Gegenwärtig bilden folgende Personen den Verwaltungsrat:

- a. von König, Appellationsgerichtsrat a. D., Vorsitzender;
- b. Schramm, Bürgermeister, Stellvertreter des Vorsitzenden, ernannt vom Magistrat in Ratibor;
- c. Dr. Fillehne, Kreisgerichtsrat, Kassen-Kurator, ernannt von der Freimaurer-Loge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit“ in Ratibor;
- d. Julius Doms, Stadtrat a. D.;

- e. Fritsch, Kaiserlicher Post-Direktor a. D.;
 - f. Dr. Heer, Königlicher Geheimer Sanitätsrat und Kreisphysikus;
 - g. Petras, Königlicher Strafanstalts-Direktor;
 - h. Pohl, Königlicher Landrat;
 - i. Schaffer, katholischer Stadtpfarrer, Herzogl. Rat;
 - k. Strzyby, katholischer Pfarrer und Archipresbyterats-Verweser;
 - l. von Wiese, Königlicher Justizrat, Herzogl. General-Direktor a. D.
- ad a, d—l gewählte Mitglieder.

§. 14.

Die Rechte und Pflichten der Lehrer und Beamten des Vereines werden durch besondere Verträge und Dienstsanweisungen bestimmt.

§. 15.

Zur Aufnahme in die Taubstummenschule zu Ratibor eignen sich nur solche Kinder ohne Unterschied des Bekenntnisses, welche

- a. taubstumm sind;
- b. ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Oppeln haben;
- c. zwischen dem vollendeten achten und elften Lebensjahre stehen;
- d. weder wahnsinnig, noch durch Blödsinn bildungsunfähig sind;
- e. die zur Aneignung des Unterrichtes erforderliche Sehkraft und Bildungsfähigkeit besitzen;
- f. die natürlichen oder Schuppocken gehabt haben und von jeder ansteckenden oder unheilbaren, oder auch nur sehr langwierigen und unsicher heilbaren Krankheit, namentlich von Epilepsie frei sind.

Von dem Erfordernisse ad b kann bei Kindern, für welche ein Verpflegungsgeld (§. 19) gezahlt wird, sowie bei Kindern, welche mit einer nach §. 18 begründeten Freistelle versehen werden, Abstand genommen werden.

Die Erfordernisse ad b und c müssen bei der Anmeldung durch Geburtszeugniß nachgewiesen werden.

Zur Ermöglichung der Prüfung in Betreff der Erfordernisse ad a, d—f werden von der Anstalt Fragebogen ausgegeben, deren vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung im Interesse der Anmeldenden liegt.

Die Fragen Nr. 3, 6—12 dieser Fragebogen sind von einem Arzte eigenhändig zu beantworten.

Bei zweifelhafter Befähigung können die Kinder auf Probe angenommen werden.

§. 16.

Alle die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes betreffenden Schreiben sind portofrei an den Verwaltungsrat zu richten.

Dem Gesuche um unentgeltliche Aufnahme muß ein obrigkeitliches Armutszeugniß beigelegt sein, welches sich auch darüber zu

äußern hat, ob und in welchem Umfange der betreffende Gemeindevorstand seine Verpflichtung zur Beihilfe anerkennt.

Alle vorschriftsmäßig Angemeldeten werden in die Anmelde-Liste des Vereines eingetragen und demnächst, sobald dies thunlich, nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates einberufen.

Ein Anrecht auf künftige Annahme wird durch die Eintragung in die Anmelde-Liste nicht erworben.

§. 17.

Wenn dem Aufnahmegesuche stattgegeben wird, so haben die Eltern, Vormünder oder Gemeinde-Vorstände eine obrigkeitlich beglaubigte Erklärung abzugeben, durch welche sie sich verpflichten, den aufgenommenen Zögling auf ihre Kosten zurückzunehmen, wenn derselbe die Anstalt aus irgend welchem Grunde verläßt.

§. 18.

Wer dem Verein ein Kapital zuwendet, welches einen jährlichen Zinsertrag von 450 Mark abwirft, erlangt das Recht auf eine Freistelle an der Anstalt für ein geeignetes Kind.

§. 19.

Taubstumme Kinder, deren Armut nach §. 16, Abf. 2, nachgewiesen ist, finden kostenfreie Aufnahme, soweit es die Räumlichkeiten und Mittel des Vereines gestatten.

Kinder, bei denen eigene Mittel oder die Vermögensverhältnisse ihrer Eltern oder Angehörigen dies zulassen, werden für ein in jedem Falle zu vereinbarendes, den Betrag von jährlich 420 Mark, in Worten: Vierhundertzwanzig Mark nicht übersteigendes, vierteljährlich im Voraus zu zahlendes Verpflegungsgeld aufgenommen.

Die Provinz und andere Korporationen und Behörden haben bei der Anstalt Freistellen begründet, die sie an geeignete Kinder verleihen.

Alle Zöglinge, mögen sie kostenfrei oder gegen Zahlung des ganzen oder teilweisen Verpflegungsgeldes oder als Inhaber von Freistellen aufgenommen sein, werden in allen Stücken gleichgehalten; keine Gattung derselben hat irgend wie eine Bevorzugung in Anspruch zu nehmen.

§. 20.

Beim Eintritt eines Zöglings in die Anstalt bedarf es der Mitbringung von Betten oder eines Kleidervorrates nicht; es wird dem Zögling während des Aufenthaltes in der Anstalt freie gleichmäßige Bekleidung, Wäsche und Lagergerät gewährt. Hierfür ist, abgesehen von dem Falle nachgewiesener Mittellosigkeit, für jeden Zögling beim Eintritt von den Angehörigen der einmalige Betrag von 60 Mark als Ausstattungsgeld zu entrichten.

§. 21.

An dem Unterricht in der Anstalt können auch taubstumme Kinder, deren Eltern oder Angehörige in Ratibor oder dessen Vorstädten wohnen, oder die daselbst anderweit untergebracht sind, gegen ein vom Verwaltungsrate zu bestimmendes Schulgeld, oder bei nachgewiesener Armut unentgeltlich teilnehmen.

§. 22.

Die Aufnahme erfolgt nur einmal im Jahre, beim Beginne des neuen Schuljahres im August an einem vorher bestimmten Tage.

§. 23.

Wird durch besondere Umstände, weil sich der Zögling nicht bildungsfähig zeigt, oder aus einem anderen Grunde, worüber der Verwaltungsrat ganz allein zu befinden hat, die Entfernung eines Zöglings vor vollendeter Ausbildung notwendig, so wird dies den beteiligten Personen bzw. Behörden bekannt gemacht und haben diese dann für die Abholung desselben innerhalb der von dem Verwaltungsrate zu bestimmenden Frist zu sorgen, widrigenfalls das Kind den Angehörigen, bzw. dem betreffenden Gemeindevorstande kostenpflichtig zugesendet wird.

§. 24.

Die Entlassung der Zöglinge nach beendeter Ausbildung wird den beteiligten Eltern, Angehörigen, Vormündern oder Gemeindevorständen 8 Wochen vorher angezeigt.

§. 25.

Gegen entlassene Zöglinge erkennt der Verein keine weiteren Verpflichtungen an. Solchen, die keine Versorgung haben, wird der Verein nach Möglichkeit ein Unterkommen zu verschaffen suchen und Allen wird er seine fernere Teilnahme nicht versagen.

§. 26.

Der vom Verwaltungsrate für das verflossene Geschäftsjahr erstattete Rechenschaftsbericht (§. 10 c.) über die Wirksamkeit des Vereines wird alljährlich in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§. 27.

Abänderungen des Statutes, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung des Vereines betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereines zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statut-Änderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien abhängig.

§. 28.

Vorstehendes Statut tritt in die Stelle der hierdurch beseitigten Statuten vom 19. März 1862, der revidirten Statuten vom 13. November 1865 und des Nachtrages zu den letzteren vom 14. Februar 1871.

Ratibor, den 17. Mai 1879.

Nach Feststellung durch Beschluß der außerordentlichen General-Versammlung des Vereines vom heutigen Tage vollzogen durch die Mitglieder des Verwaltungsrates

v. König. Schramm. Dr. Fiehe. H. Schaffer. Pohl.
Fritsch. Julius Doms. Dr. Heer. Strzybny.
v. Wiese. Petras.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 16. d. M. will Ich dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln in Ratibor hierdurch auf Grund des anliegenden Statutes vom 17. Mai d. J. die Rechte einer juristischen Person verleihen und zugleich Meine landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendungen von 30000 Mark erteilen, welche der am 30. Dezember 1877 verstorbene Rittergutsbesitzer von Brochem auf Ezerwenhüz in seinem am 26. Januar v. J. publizirten Testament unter dem Namen der „Moriz von Brochem'schen Stiftung“ zur Aufnahme und Erziehung von taubstummen Kindern vorzüglich aus dem Kreise Ratibor bestimmt hat.

Baden-Baden, den 20. Oktober 1879.

Wilhelm.

gegg. Leonhardt. Graf zu Eulenburg. von Puttkamer.

An die Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten.

U. III. n. 13886.

64) Auszug aus dem (60.) Jahrbuch über die öffentliche Blinden-Unterrichts-
Anstalt zu Breslau im Jahre 1878.
(Semst. pro 1878 Seite 641 Nr. 214.)

	Zahl der Zöglinge										Religionsver-					Aus dem Regie-					Aus andern Pro- vinzen oder Aus- länder.					
	über- haupt.					in der Anstalt					außer der Anstalt					baltische						Aus dem Regie- rungsgebiete				
	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	evan- gelisch.	orthod- ox.	is- l.	and- ere.	and- ere.	and- ere.	and- ere.	and- ere.		and- ere.	and- ere.			
Ende 1877 verblieben	86	56	28	84	—	2	51	32	3	37	25	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
aufgenommen wurden im Laufe von 1878	18	13	5	18	—	—	7	11	—	7	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
im Laufe von 1878 waren Zöglinge im Laufe von 1878 gingen ab . . .	104	69	33	102	—	2	58	43	3	44	27	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
im Laufe von 1878 gingen ab . . .	14	11	3	14	—	—	8	6	—	7	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Ende 1878 verblieben	90	58	30	88	—	2	50	37	3	37	23	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				

	Schul- unterricht					Hochsch.- unterricht					Nicht- Erwerbsthätige nur Arbeitsunterricht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	Schul- unterricht					Hochsch.- unterricht					Nicht- Erwerbsthätige nur Arbeitsunterricht					Nicht- Erwerbsthätige nur Arbeitsunterricht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.	weib- l. H.	Gesam- ma.	männ- l. H.

Die Ermäßigung nur Arbeitsunterricht

als Ermäßigung
ausgenommen

aus der Schule
eingetreten

Freistellen hatten im Jahre 1878:

- a. provinzialständische: 26 Böglinge,
- b. durch besondere Stiftungen gegründete: 10 Böglinge.

Durch Herrn Senior Treblin bei St. Bernhardin wurden in diesem Jahre vier blinde Knaben und ein blindes Mädchen (Donnerstag, den 4. April) konfirmirt. Von den Böglingen katholischer Konfession erhielten fünf Knaben und drei Mädchen den Vorbereitungs-Unterricht durch den Herrn Regens Dr. Krawuski und wurden den Sonntag nach Ostern zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Am Schlusse der am 28. Juni abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurden zwölf Böglinge in ihre Heimat entlassen. Von denselben haben 4 vor städtischen Prüfungs-Kommissionen die Gesellen-Prüfung als Korbmacher und bezw. als Seiler bestanden, und werden ihren Lebensunterhalt selbständig erwerben können.

5 haben die sogenannten gemischten Arbeiten anfertigen gelernt. 10. N. wird bei seinem musterhaften Fleiße für sich und die Seinigen das tägliche Brot erwerben können, die andern 4 werden wenigstens einen Teil des ihnen nötigen Lebensunterhaltes verdienen, wenn ihnen Gelegenheit zum Arbeiten gegeben wird. Die drei Mädchen haben die meisten weiblichen Handarbeiten erlernt, welche in der Anstalt gelehrt werden, und werden wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes erwerben können.

Jedem der entlassenen Böglinge gewährte der Vorstand eine Unterstützung von 15 Mark zum Ankaufe von Arbeitsmaterial und dem unentbehrlichsten Handwerkszeug. Drei der entlassenen Böglinge können schreiben und erhielten Hebold'sche Schreibtafeln zum Geschenk; vier Böglinge, welche lesen können, wurden mit je einem Exemplar des Evangelii Matthäi in Stuttgarter Blindenschrift beschenkt.

Die Prämie für musterhaften Fleiß und gute Führung wurde zuerkannt 2 Knaben und 1 Mädchen.

Außer den zwölf Entlassenen mußte wegen andauernder Kränklichkeit noch ein Bögling seinen Eltern zur Pflege übergeben werden. Er ist bald darauf in seiner Heimat ungeachtet der sorgsamsten Pflege gestorben. Aus demselben Grunde wurde gegen Ende Mai 1878 10. N. nach Kattowitz entlassen.

Eine stetige Aufgabe des Blinden-Unterrichtes bleibt es, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie die bekanntlich so beschränkten Erwerbszweige für Blinde sich durch solche Thätigkeiten vermehren lassen, die von den Böglingen nicht nur innerhalb der Anstalt und zum Vortell der letzteren, sondern auch im späteren Leben und möglichst selbständig mit Nutzen und Leichtigkeit betrieben werden können. Frühere Mißerfolge empfehlen bei Versuchen große Vorsicht, dürfen jedoch nicht davon abhalten, vor allem nicht, wenn schon andere

Anstalten günstige Erfolge in irgend einem Gebiete erreicht haben. So wurde denn der schon vor einer Reihe von Jahren aus verschiedenen Ursachen verunglückte Betrieb der Bürstenbinderei, wenn auch zunächst nur in geringem Umfange, von uns wieder aufgenommen; hatten doch neuerdings eine Reihe von Anstalten Oesterreichs, Hannovers und Dänemarks die Auszubildungsfähigkeit von Blinden für diesen Arbeitszweig nachgewiesen. Der Zufall gewährte uns in dem Geschick unseres Haushälters ein willkommenes Mittel. Diesen ließen wir zuerst sich die Fertigkeit aneignen, für den nicht unbedeutenden Bedarf der Hausverwaltung Wasch-, Schuh- und Kleiderbürsten, Rehrbesen und Handfeger anzufertigen. Darauf, nachdem er diese erworben, versuchte er in unserm Auftrage in drei wöchentlichen Abendstunden, einigen älteren Zöglingen seine Geschicklichkeit beizubringen. Es gelang ihm in überraschender Weise; schon nach zwei Monaten hatten seine Lehrlinge eine Menge Schuhabürsten von Schweinsborsten und Waschbürsten von Reismurzeln und Fibern hergestellt. Infolge dessen wurde der Betrieb erweitert und namentlich eine Pankscheere oder Schneidemaschine für Blinde nach dem Muster der in der Ober-Döblinger Anstalt gebrauchten angeschafft, vermöge deren der Blinde Borsten und Wurzeln leicht und sicher gerade zu schneiden vermag. Die erworbene Fertigkeit sichert unsern Zöglingen ein neues Erwerbsmittel für ihre Zukunft; denn werden dieselben auch nicht alle Arbeiten eines tüchtigen Bürstenbinders herstellen lernen, so doch die einfacheren und gangbarsten; die schon gefertigten entsprechen wenigstens allen Anforderungen und werden gern gekauft. Uebrigens soll das Bürstenmachen nur neben einem der anderen Arbeitszweige erlernt werden. Die Anstalt wird ihren entlassenen Zöglingen die Anschaffung des Materiales und der Gerätschaften möglichst erleichtern und hofft ihnen so die Konkurrenz mit lebenden Arbeitern und einen lohnenden Gewinn zu ermöglichen. Freilich kann immer nur eine beschränkte Zahl zu diesem Unterrichte gleichzeitig zugelassen werden; da jedoch ein Jahr dafür ausreichen dürfte, so wird hoffentlich ein größerer Teil der befähigteren Zöglinge ihn erhalten können.

Weit schwieriger ist es, für die weiblichen Blinden außer dem Stricken, Häkeln und Stuhlflechten andere und lohnendere Beschäftigungen zu finden, und doch ist dies dringend notwendig, da die Strickmaschine jetzt ihre Produkte immer massenhafter und billiger auf den Markt wirft und unsern Blinden ihren bisher immer noch am meisten geübten Erwerb, das Stricken, mehr und mehr gefährdet. Man hat nun in einzelnen Anstalten versucht, weiblichen Blinden das Nähen an Nähmaschinen zu lehren und die Erfolge namentlich der israelitischen Blinden-Anstalt zur hohen Warte in Wien haben auch uns veranlaßt, diesen Versuch zu machen. Eine unserer Lehrerinnen ließ sich selbst erst gründlich im Gebrauche der Nähmaschine

unterweisen und begann dann im November mit vier anstelligen Mädchen den Unterricht. Auch sie konnte bald über deren Geschick und Fortschritte höchst Günstiges berichten. Zu Weihnachten war schon der gesamte Bedarf an Tüchern zur Einbeiseerung (64 Stück Halstücher, 60 Stück weiße und 116 Stück bunte Halstücher) mit nur geringer Nachhilfe gefertigt worden; es folgten Handtücher, Bettdecken, Schürzen, ja mehrere Duzend Hemden sind neuerdings zur Zufriedenheit genäht worden, und so darf erwartet werden, daß die mit großer Lust und Fleiß lernenden Mädchen es zu einer ausreichenden Fertigkeit bringen werden, um später in Familien oder auch zu Hause, sobald ihnen nur einigermaßen zur Hand gegangen wird, sich einen besseren Verdienst zu sichern als durch jeden anderen Arbeitszweig. Möchten nur gütige Hausfrauen von unseren Bestrebungen Kenntnis nehmen und diese durch Erteilung von geeigneten Aufträgen unterstützen, die unter Aufsicht unserer Lehrerin auf's treueste ausgeführt werden sollen!

Wie wir schon im vorjährigen Berichte es als Absicht andeuteten, hat der Verwaltungsrat die in den November dieses Jahres fallende Feier des 60 jährigen Bestehens unserer Anstalt zu folgendem Auftrufe an die Privat-Wohlthätigkeit unserer Provinz benutzt:

„Breslau, im November 1878.

„Die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau ist am 14. November 1818 von einem Vereine wohlthätiger Männer begründet worden und feiert mithin am 14. November 1878 ihr sechszigstes Stiftungsfest. Sie ist keine königliche noch provinzielle, sondern eine Privat-Anstalt und wird von dem Vereine, der sie begründet hat und als Verwaltungsrat fungirt, noch heut unter der Oberaufsicht der königlichen Staatsregierung selbständig geleitet. Auch heute noch ist sie die einzige Blinden-Anstalt der vier Millionen Einwohner zählenden Provinz Schlesien, für welche sie bestimmt ist; ihre Zöglinge, zur Zeit 87 an der Zahl, sind ihr aus allen Theilen der großen Provinz zugekommen (gegenwärtig 37 aus dem Reg.-Bezirk Breslau, 23 aus dem Reg.-Bezirk Liegnitz, 30 aus dem Reg.-Bezirk Oppeln); die des Augenlichtes beraubten Personen finden hier die einzige in Schlesien vorhandene Gelegenheit, sich Schulbildung und durch Erlernen gewisser Handarbeiten oder eines Handwerks die Möglichkeit zu verschaffen, ihren Unterhalt ganz oder doch zum Teil selbst zu erwerben und ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

„Aber die Anstalt ist bei weitem noch nicht im Stande, Alles zu leisten, was sie leisten möchte und könnte, wenn ihre Mittel dazu ausreichten. Um dem vorhandenen Bedürfnis zu genügen, wird sie die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge immer noch vermehren müssen, damit nicht, wie bisher, die Blinden, welche sich an sie wenden, oft mehrere Jahre warten müssen, ehe ihre Aufnahme

erfolgen kann; letzteres ist um so bedauernswerter, da die Unglücklichen inzwischen nicht selten der körperlichen und geistigen Verwahrlosung ausgesetzt sind. Die Anstalt wird ferner, was jetzt aus Mangel an Mitteln nur in unzureichender Weise geschieht, ihre Fürsorge auch noch in höherem Grade auf die aus der Anstalt entlassenen Blinden ausdehnen müssen, welche zum großen Theil der Unterstützung ebenfalls noch so sehr bedürfen und ohne eine solche erfahrungsmäßig oft der Verwilderung und dem Elende anheimfallen.

„Derselben Privat- Wohlthätigkeit, von der sie gestiftet und bis jetzt erhalten worden, bedarf die Anstalt zur Erfüllung ihrer Zwecke und weiteren Entwicklung auch noch ferner, da die Zinsen ihres Vermögens und die vom Provinzial-Verbande ihre gewährte dankenswerte Unterstützung bei weitem nicht zur Deckung der jetzigen Ausgaben, viel weniger zur Bestreitung der wünschenswerten weiteren Ausgaben hinreichen. Da sich nun theils durch Tod, theils durch Wegzug die Zahl der regelmäÙige Jahresbeiträge leistenden Wohlthäter seit mehreren Jahren bedeutend vermindert hat, so benützen wir die Veranlassung der sechszigsten Stiftungsfeier, um uns vertrauensvoll an den so oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Schlesiens, der einzelnen sowohl als der Kommunen, mit der Bitte zu wenden, die Zwecke der Anstalt durch Zuwendungen, insbesondere durch Zahlung jährlicher Beiträge unterstützen zu wollen und dadurch bei der Linderung des Looses der Unglücklichen, für welche die Anstalt bestimmt ist, mitzuwirken. Wir werden alle, auch kleine Beiträge gern in Empfang nehmen und bitten, die Bereitwilligkeit zur Zahlung solcher der Anstalt oder einem der unterzeichneten Mitglieder des Verwaltungsrates mittheilen zu wollen.

Der Verwaltungsrat der
Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.“

Zu unserer großen Freude können wir berichten, daß wir nicht vergebens gebeten haben. Wie groß und zahlreich auch die Ansprüche sind, welche die Noth der Zeit an mildthätige Herzen macht, so hat doch eine bedeutende Anzahl von Zeichnungen einmaliger Geschenke und regelmäÙiger jährlicher Beiträge stattgefunden, wie dies die nachstehenden Verzeichnisse nachweisen. Dank, innigster Dank allen denen, die unserer armen Blinden in so gütiger Weise gedacht haben! Wir sind dadurch in stand gesetzt worden, nicht nur die Unterstützungen an unsere entlassenen Zöglinge künftig reichlicher zu bemessen, sondern auch die bisherigen Gratifikationen der Lehrer und Lehrerinnen an unserer Anstalt in feste Gehalts-Zulagen zu verwandeln und dieselben dadurch auf eine den Ansprüchen der Gegenwart entsprechende Weise zu dotiren.

65) Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die preussische Monarchie und eines neuen Justiz-Atlas'es.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat den nachstehenden, dem deutschen Reichs- und Königlich preussischen Staatsanzeiger entnommenen Anzeigen, welchen seitens des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern die Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt und in das Ministerial-für die innere Verwaltung gestattet worden ist, auch die Aufnahme in das Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung zugestanden.

I.

Die territorialen wie administrativen Veränderungen des preussischen Staates in den letzten Jahrzehnten sind so tiefgreifender Natur gewesen, daß sämtliche alphabetische Ortschafts-Verzeichnisse, welche die ganze Monarchie umfassen, veraltet sind. Daraus ist nun schon seit längerer Zeit in immer steigendem Maße das dringende Bedürfnis nach einem neuen umfassenden Handbuche dieser Art entstanden und von vielen Seiten der lebhafteste Wunsch nach dem Erscheinen eines solchen geäußert worden. Der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow und der Lieutenant a. D. D. Brunkow hier selbst haben deshalb die Bearbeitung eines neuen General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für den preussischen Staat unternommen und dessen Herausgabe im Wege der Subskription beschlossen. Dasselbe soll sämtliche Wohnplätze des preussischen Staates, wenn sie auch nur aus einem Wohnhause bestehen, in alphabetischer Ordnung in folgenden Rubriken umfassen: Laufende Nummer, Name des Wohnplatzes, sowie topographische Bezeichnung desselben, Regierungs- bzw. Landdrosteibezirk, Kreis, Ober-Amt bzw. Amt (Hannover), Polizeibezirk (Amtsbezirk), Standesamt, Zahl der Wohnhäuser, Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875, Justizverwaltung, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht, Landwehrbezirk, Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Kompagnie, Name des Kirchspieles, evangelisch, katholisch, Schulverband, nächste Post- und Telegraphenanstalt nebst deren Eigenschaft, laufende Nummer. Das Werk wird baldigt nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen, um so auf jedem Gebiete im Augenblicke des Erscheinens auch das Neueste zu bringen und 3 Bände von etwa je 130 Bogen umfassen. Der Subskriptionspreis ist auf 55 Reichsmark gestellt.

II.

Als im Jahre 1849 die Justizorganisation vom 2. Januar ej. ins Leben trat, bearbeitete der Regierungs-Geometer Baumeister B. Brunkow auf Grund der amtlichen Materialien einen Atlas des

preussischen Staates in 22 Karten, welche die sämtlichen Bezirke der Justizverwaltung darstellten. Dieser Gerichtsatlas fand allseitige Anerkennung. Da nun gegenwärtig eine neue Justizorganisation in der Ausführung begriffen ist, hat Herr V. Brunkow in Gemeinschaft mit Herrn D. Brunkow die Bearbeitung eines neuen Atlases der preussischen Monarchie, einschließlich der bezüglich der Gerichtsorganisation als integrierende Bestandteile derselben zu betrachtenden Bundesstaaten, auf Grund dieser neuen Organisation unternommen. In topographischer Beziehung enthalten die neuen Karten die Grenzen aller Gerichts- und Regierungsbezirke, wie der landrätlichen Kreise, die Ortschaften in möglichster Vollständigkeit, alle vollendeten und im Bau begriffenen Eisenbahnen mit den Stationen, sowie die Chaussees und anderweiten Kommunikationswege. Die einzelnen Karten erhalten eine Länge von 77 cm, eine Breite von 65 cm in eleganter Ausführung auf Velinpapier. Das ganze Werk wird 38 Karten enthalten und möglichst bald nach Feststellung der Amtsgerichtsbezirke erscheinen. Der Subskriptionspreis ist für jede einzelne Karte auf 4 Mark, für den ganzen Atlas auf 120 Mark festgesetzt.

Bestellungen auf jedes der beiden Werke wie der einzelnen Gerichtskarten sind nur an Lieutenant a. D. D. Brunkow, Berlin, Kommandantenstraße 44 a. III. zu richten, da dieselben nur im Selbstverlage, im Buchhandel aber gar nicht erscheinen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1879 Seite 215.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 18. Januar d. J. haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

- 1) die Schleife zum Roten Adler-Orden dritter Klasse:

Bödeker, Konsistorial-Direktor zu Hannover.

Dr. Heeren, Geheimer Regierungs-Rat und Professor an der technischen Hochschule zu Hannover.

- 2) den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Barthausen, Geheimer Ober-Regierungs-Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Dr. Berner, Geheimer Justiz-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Rumpel, Provinzial-Schulrat zu Kassel.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs-Rat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

3) den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bastian, Professor und Direktor der ethnologischen Abteilung der Museen zu Berlin.

Dr. Bezzenberger, Regierungs- und Schulrat zu Merseburg.

Dr. Biermer, Geheimer Medizinal-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Brunow, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Waige, Kreis Birnbaum.

Deegener, Superintendent, Prediger und Kreis-Schulinspektor zu Alt-Landsberg, Kreis Oberbarnim.

Dr. Dove, Geheimer Justiz-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

Dr. Fiedler, Direktor der Gewerbeschule zu Breslau.

Dr. Gidionsen, Gymnasial-Direktor zu Schleswig.

Dr. Häckermann, Provinzial-Schulrat zu Hannover.

Häntges, Professor und Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln.

Dr. Hartwig, Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Halle a./S.

Dr. Hattendorff, Professor und ordentlicher Lehrer an der technischen Hochschule zu Aachen.

Dr. v. Heydig, Geheimer Medizinal-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

Mende, Ober-Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Seidenberg, Kreis Lauban.

Dr. Methner, Gymnasial-Direktor zu Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg.

Probst, Superintendent, Pastor und Kreis-Schulinspektor zu Gr.-Soltschen, Kreis Hildesheim.

Dr. Roth, außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Rudorf, Professor an der Hochschule für Musik zu Berlin.

Dr. Runge, Direktor der Friedrichs-Realschule zu Berlin.

Dr. Schirren, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Dr. Stegmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

Ischackert, Provinzial-Schulrat zu Posen.

Dr. Waldeyer, Gymnasial-Direktor zu Bonn.

Dr. Weßky, Ober-Vergrat a. D., ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Wentrup, Rektor der Klosterschule zu Rosleben.

Dr. Wichelhaus, Professor an der Universität und Mitglied der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin.

Wuppermann, seither Direktor der evangelischen höheren Töchter-
schule zu Trier.

4) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Henle, Ober-Medizinal-Rat und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

Knaus, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

5) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Lewin, Professor an der Universität zu Berlin.

6) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Hoffmann, Rektor zu Breslau.

Honcamp, erster Seminarlehrer am katholischen Seminar zu Heiligenstadt, Regierungsbezirk Erfurt.

Saggan, Rektor der Knaben-Mittelschule zu Altona, Regierungs-
bezirk Schleswig.

Schuhmacher, erster Seminarlehrer zu Brühl, Regierungsbezirk
Köln.

7) den Königlichen Hausorden von Hohenzollern,
und zwar

a. den Adler der Ritter:

Dr. Göpe, erster Oberlehrer, Konventual und Professor am Pä-
dagogium des Klosters „Unserer Lieben Frauen“ zu Magdeburg.
Heiber, Seminar-Direktor und Oberpfarrer zu Neuzelle, Regie-
rungsbezirk Frankfurt.

Dr. Heine, Gymnasial-Direktor zu Breslau.

b. den Adler der Inhaber:

Busch, Pastor extr., Inspektor der städtischen Freischulen zu Kassel.
Gärtig, katholischer Lehrer und Kantor zu Nieder-Zedlitz, Kreis
Fraustadt.

Gehrhardt, Kantor und Lehrer zu Reindorf, Kreis Oschersleben.
Hähnel, evangelischer Schullehrer zu Spree, Kreis Rothenburg
D./E.

Hafß, Hauptlehrer zu Kiel.

Hörnemann, Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule zu Kohl-
furt, Gemeinde Kronenberg, Kreis Nettmann.

Hopf, evangelischer Lehrer und Kantor zu Guchagen, Kreis Mel-
jungen.

Köster, Hauptlehrer an der Elementarschule zu Biegnitz.

Meißner, katholischer Lehrer zu Kunzendorf, Kreis Neurode.

Mosdzien, erster Lehrer an der katholischen Schule zu Radlau,
Kreis Rosenberg D./S.

Müller, katholischer Elementarlehrer zu Erkelenz, Regierungs-
bezirk Aachen.

Nohl, Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule zu Mülheim
a./Rh., Regierungsbezirk Köln.

Schödel, Organist und erster Mädchenlehrer zu Kalau, Regierungs-
bezirk Frankfurt a./D.

Tröger, Lehrer an der Stadtschule zu Forst, Kreis Sorau.

Wiczorkiewicz, Hauptlehrer an der katholischen Schule zu Sa-
raczewo, Kreis Schrimm.

Zimmermann, Lehrer zu Geisede, Landkreis Dortmund.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Großmann, Kantor, Küster und Lehrer zu Weichan, Kreis Frei-
stadt.

Helwich, Schuldiener an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr.

Hener, Elementarlehrer zu Ruhlingen.

Hilbert, Elementarlehrer zu Püttlingen.

Holldorf, seither Schulvorsteher, Auszügler zu Bollensdorf, Kreis
Füterbog-Ludenwalde.

Jankowski, Rührmeister und Oberheizer bei den königlichen
Museen zu Berlin.

Kordes, Volksschullehrer zu Klenendorf, Stader Geest-Kreis,
Landdrostei Stade.

Lenards, emeritirter Elementarlehrer zu Wildentrath, Kreis Heins-
berg.

Sabisch, erster Diener bei der Universitäts-Bibliothek zu Berlin.

Wiedenweg, Schuldiener der Luisenstädtischen Realschule zu Berlin.

Wiehe, emeritirter Lehrer und Küster zu Köcke, Kreis Gardelegen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Regierungs- und vortragende Rat Lüderß im Mini-
sterium der geistlichen u. Angelegenheiten ist zum Geheimen
Ober-Regierungs-Rat ernannt,

der Gymnasial-Direktor Dr. Vogt zu Essen zum Provinzial-Schulrat ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz überwiesen,

dem Regierungs- und Schulrat, Konsistorialrat Biedt zu Erfurt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rat verliehen,

der Regierungs- und Schulrat Giebe zu Düsseldorf in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Liegnitz versetzt,

der Regierungs- und Schulrat Beyer zu Wiesbaden zugleich zum Konsistorialrat und Mitglieder des Konsistoriums daselbst ernannt,

zu Regierungs- und Schulräten sind ernannt

der Waisenhaus- und Seminar-Direktor sowie Oberpfarrer Heiber zu Neuzelle,

der Diakonus und Lokalschulinspektor Kasten zu Apenrade, und

der Seminar-Direktor Hildebrand zu Mettmann,

und ist Heiber der Regierung zu Frankfurt a./O.,

Kasten der Regierung zu Schleswig, und

Hildebrand der Regierung zu Düsseldorf überwiesen worden;

dem Pfarrer und bisherigen Kreis-Schulinspektor Hollefreund

zu Schönhofen im Kreise Ostprignitz ist der Rote Adler-Orden

vierter Klasse verliehen,

zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke

Breslau der kommiss. Kreis-Schulinsp., Gymnasiallehrer Dr.

Stange zu Glog, und

Schleswig der kommiss. Kreis-Schulinsp., Pfarrer Stegel-

mann zu Hadersleben.

B. Universitäten, Akademien.

An der Universität zu Königsberg i. Ostpr. ist der außerordentl.

Profess. Dr. Hirschfeld zum ordentl. Profess. in der philosoph.

Fakultät, und der Lektor, Departements-Thierarzt und Veterinär-

Affessor Dr. K. Richter zugleich zum außerordentl. Profess. in

der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Universität zu Berlin ist dem ordentl. Profess. in der

medizin. Fakultät, Geheimen Medizinalrath Dr. Virchow die

Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes des Civil-Verdienst-

Ordens vom Königl. niederländischen Löwen erteilt, — es sind

die Privatdozenten Dr. Hirschberg, Dr. Krönlein und Sa-

nitätsrat Dr. Küster zu außerordentl. Professoren in der medi-

zinisch. Fakultät, — der außerordentl. Profess. Dr. Robert zum

ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt, — und ist

dem außerordentl. Profess. Dr. Michelet in der philosoph. Fakult.

der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der außerordentl. Profess. Dr. Baron an der Univers. zu Berlin

ist zum ordentl. Profess. in der jurist. Fakult. der Univers. zu Greifswald ernannt,
 dem Privatdozenten Dr. Kraske in der medicin. Fakult. der Univers. zu Halle die Erlaubnis zur Anlegung der Ritterinsignien zweiter Klasse vom Herzogl. anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären erteilt,
 dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. und Direktor der Sternwarte zu Kiel, Dr. Peters die Erlaubnis zur Anlegung des Königl. bayerischen Maximilian-Ordens für Wissenschaft und Kunst erteilt, — der außerordentl. Profess. Dr. von Lasaulx an der Univers. zu Breslau zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel, und an letzterer Univers. der Privatdozent Dr. Hassé zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,
 der Privatdoz. an der Univers. zu Berlin, Gerichts-Assessor a. D. Dr. Leonhard zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt, — dem ordentl. Profess. Hofrat Dr. von Leutsch in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen der Charakter als Geheimer Regierungs-Rat verliehen,
 an der Univers. zu Marburg dem ordentl. Profess. Dr. Mannkopf in der medicin. Fakult. die Erlaubnis zur Anlegung des Komturfrenzes zweiter Klasse des Herzogl. sachsen-ernestiniischen Hausordens erteilt, — der außerordentl. Profess. Dr. Niese zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,
 der ordentl. Profess. Dr. Bechmann an der Univers. zu Erlangen unter Verleihung des Charakters eines Geheimen Justizrates zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Bonn ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. von Rosenzeil in der medicin. Fakult. letzterer Univers. die Erlaubnis zur Anlegung der Ritterinsignien erster Klasse des Herzogl. anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären erteilt,
 dem ordentl. Profess., Geheimen Regierungsrat Dr. Feldt in der philosoph. Fakult. des Lyzeums zu Braunschweig der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Dem Geschichts- und Bildnismaler Profess. G. Richter, Mitglieder des Senats der Akademie der Künste zu Berlin ist die Erlaubnis zur Anlegung der Ritterinsignien zweiter Klasse vom Herzogl. anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären erteilt,
 dem Lehrer an der Kunst-Akademie Profess. J. J. K. Müller zu Düsseldorf der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. Gymnasial- u. Lehranstalten.

Dem Direktor des Gymnasiums zu Altona, Profess. Dr. Lucht ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rat verliehen, dem Direktor des Gymnas. zu Briesg, Profess. Dr. Guttman der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem Direktor des Gymnas. zu Eingen, Dr. Eüttgert der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der Gymnasial-Direktor Dr. Hampke zu Eyck in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium und die mit demselben verbundene Realschule 1. O. zu Göttingen versetzt, der Oberlehrer Profess. Dr. Kammer am Friedrichs-Kolleg. zu Königsberg i. Ostpr. zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Eyck übertragen, der Direktor des städtischen Gymnas. zu Attendorf, Dr. Hoff zum Königl. Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Gymnas. zu Koesfeld übertragen worden.

Dem Konrektor und Oberlehrer Schuitler am Gymnas. zu Eingen ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Kopetsch am Gymnasium zu Eyck,
 Guno „ „ „ zu Graudenz,
 Dr. Müller und Dr. Heidemann am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
 Dr. Dielß und Dr. W. Hoffmann am Sophien-Gymnas. zu Berlin,
 Ferd. Schmidt am Gymnas. zu Inowracław,
 Dr. Behlau und Dr. Schneiderwirth am Gymnas. zu Heiligenstadt,
 Dr. Dpiß am Gymnas. zu Raumburg,
 Dr. Chalybäus „ „ „ Meldorf,
 Dr. Winkelmann „ „ „ Eingen,
 Dr. Rosendahl „ „ „ Bielefeld, sowie
 den Lehrern Dr. K. Fischer und Dr. Steiß am Gymnas. zu Frankfurt a. Main.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Titular-Oberlehrer Dr. Schwidow am Altstädtischen Gymnas. zu Königsberg in Ostpr. (in eine etatsmäßige Oberlehrerstelle), Kleiber am Kneiphöfchen Gymnas. zu Königsberg i. Ostpr., Gräf am Gymnas. zu Memel, Dr. Rothe „ „ „ Thorn, Dr. Jacoby am Königsstädtisch. Gymnas. zu Berlin,

Dr. Lohsee am Leibniz-Gymnas. zu Berlin,
 Dr. Amdorff am Gymnas. zu Frankfurt a. d. O.,
 Dr. Hanneke " " " Köslin,
 Titular-Oberlehrer Duade am Gymnas. zu Snowracław (in
 eine etatsmäßige Oberlehrerstelle),
 Dr. Hirschwälder und P. Richter am Johanneß-Gymnas.
 zu Breslau,
 Dr. Schwenkenbecher am evangel. Gymnas. zu Gr. Glogau,
 Fischer am Gymnas. zu Bernigerode,
 Dr. Renner am Gymnas. zu Göttingen,
 Titular-Oberlehrer Ostendorf am Gymnas. zu Schleswig
 (in eine etatsmäßige Oberlehrerstelle),
 Laudahn am Andreas-Gymnas. zu Hildesheim,
 Dr. Flach am Gymnas. zu Dortmund,
 Ricker am Gymnas. zu Hanau,
 Profess. Eberz, Profess. Dr. K. Fischer, Profess. Dr. Steiß,
 Profess. Dr. Riese, Dr. Noll, Dr. Fedel, Dr. Gills-
 hausen, Dr. Berch und Dr. Schütz am Gymnas. zu
 Frankfurt a. Main.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium
 zu Guben der ordentl. Lehrer Dr. Röldeken vom Gymnas.
 zu Quedlinburg,
 zu Greifenberg i. Pomm. der Realsch. Lehrer Dr. Frerichs
 aus Neumünster,
 zu Kiel der Oberlehrer Dr. Lütjohann vom Gymnas. zu
 Greifswald,
 zu Verden der ordentl. Lehrer Dr. Goos von der höh. Bür-
 gersch. zu Northeim,
 zu Dortmund der ordentl. Lehrer Dr. Jordan vom Gymnas.
 zu Bernigerode,
 zu Frankfurt a. M. der ordentl. Lehrer Dr. Reinhardt vom
 Gymnas. zu Münster,
 zu Barmen der Profess. Dr. Faltin vom Herzogl. sächsischen
 Gymnas. zu Eisenberg,
 zu Essen der ordentl. Lehrer Gilleß vom Gymnas. zu Düssel-
 dorf, und
 zu Koblenz der ordentl. Lehrer Dr. Hagelücken vom Gymnas.
 zu Emmerich.

Der Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
 Alb. Schmidt am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen, und
 Caumont am Gymnas. zu Frankfurt a. Main.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
 zu Allenstein die Lehrer Buchholz, Meyer und Großmann,
 zu Bartenstein der Schula. Kandid. Kuhl,

- zu Königsberg i. Ostpr., Altstadt. Gymnas., der Schula.
Kandid. Basse,
zu Königsberg i. Ostpr., Friedrichs-Kolleg., der Schula.
Kandid. Noske,
zu Lyck der Schula. Kandid. Dr. Bindseil,
zu Berlin, Alesianisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
Niemeyer,
zu Berlin, Friedr. Werdersch. Gymnas., der Schula. Kandid.
Dr. Siegfried,
zu Berlin, Königsstädtisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
Gilow,
zu Charlottenburg der Schula. Kandid. Dr. Pautstadt,
zu Guben " " " Dr. Treutler,
zu Königsberg N./M. " " " Hohenthal,
zu Prenzlau " " " Bloß,
zu Belgard " " " Dr. Scheibner,
zu Stargard i. Pomm. der ordentl. Lehrer Könnecke vom
Gymnas. zu Greifenberg,
zu Stettin, Stadtgymnas., der Schula. Kandid. Priebe,
zu Stolp, " " " Beintker,
zu Stralsund der ordentl. Lehrer Dr. Kasten vom Gymnas.
zu Stolp,
zu Bromberg der Schula. Kandid. Nehlipp,
zu Lissa " " " Heidrich,
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid.
Matschky,
zu Bernigerode der ordentl. Lehrer Dr. Schwarzkopff
vom Gymnas. zu Herford,
zu Altona der Schula. Kandid. Homfeld,
zu Glückstadt der ordentl. Lehrer Dr. Petsch vom Gymnas.
zu Kiel,
zu Meldorf der Schula. Kandid. Genske,
zu Meppen " " " Wenker,
zu Hamm " " " Kellermann,
zu Fulda der Hülfslehrer Breitung,
zu Hanau " " " Henkel,
zu Kassel " " " Franz,
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Fuhr,
zu Emmerich der Lehrer Willers vom Progymnas. zu Mal-
medy,
zu Köln, Kaiser Wilhelm Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
Brüll, und
zu Krefeld die Schula. Kandidaten Bettingen und Kösen.

Dem Kantor und Musikdirektor Seiffert an der Landesschule zu Pforta ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der ordentl. Lehrer Bronski am Gymnas. zu Landsberg a. d. W. ist in gleicher Eigenschaft an das Progymnas. zu Garz a. d. O. berufen,

am Progymnas. zu Brühl der Schula. Kandid. Dahm als ordentl. Lehrer angestellt,

am Progymnas. zu Gusskirchen sind der ordentl. Lehrer Dr. Schmitz vom Gymnas. zu Wesel, der Lehrer Lauscher und der Schula. Kandid. Dr. Kreuder als ordentliche Lehrer, der Lehrer Gürten als Elementarlehrer angestellt worden.

Dem Direktor der Realschule zu Stralsund, Dr. Brandt, ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen, die Wahl des Oberlehrers Dr. Schwalbe an der Königl. Realschule zu Berlin zum Direktor der Dorotheenstädtischen Realschule daselbst ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden dem Direktor Dr. West an der Realschule zu Rawitsch, sowie den Oberlehrern

Pfeffer an der St. Petri-Realsch. zu Danzig,
Dr. Wüllenweber an der Sophien-Realsch. zu Berlin, und
Danz an der Realsch. zu Iserlohn.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Damus an der St. Petri-Realsch. zu Danzig,
Dr. Dressel an der Königl. Realsch. zu Berlin,
Dr. Wilsführ an der Realsch. zu Aschersleben,
Leonhard und Dr. Rübeler an der Realsch. zu Dortmund,
und

Ehlers, Dr. Scheer und Israel an der Realsch. zu Hanau;
der Lehrer der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde, Dr. Freytag,
ist als Oberlehrer an die Friedrichs-Realsch. zu Berlin berufen;
dem ordentl. Lehrer Titius an der Realschule zu Spremberg
ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Danzig, St. Petri-Schule, die Hülfslehrer Dierich und
Hoffmann,

zu Berlin, Dorotheenstadt. Realsch., die Schula. Kandidaten
Wegeler und Dr. Böttger,

zu Berlin, Friedrichs-Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Bohn,
zu Stettin, Friedrich-Wilhelms-Schule, der Schula. Kandid.

Paul Fischer,

zu Halberstadt der Hülfslehrer Depler,

zu Altona der ordentl. Lehrer Sölter von der Realsch. zu
Homburg v. d. H., sowie die Schula. Kandidaten Schwabe
und Röver,
zu Frankfurt a. M., Böhlerschule, der Hülfslehrer Dr. Werner,
zu Frankfurt a. M., Klingerschule, der Hülfslehrer Dr. Rau-
senberger,
zu Frankfurt a. M., Realsch. der israelitischen Gemeinde, der
Hülfslehrer Dr. Steinhard,
zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Schmitz,
zu Duisburg " " " Mehlkopf,
zu Elberfeld " " " Dr. Gießler, und
zu Essen " " " Dr. Laufenberg.
Als Elementarlehrer ist angestellt worden an der Realschule zu
Altona der Lehrer Hansen daselbst.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin der
Schula. Kandid. Dr. Mann,
an der Gewerbesch. zu Bochum der provisorische Lehrer, Inge-
nieur Oldenburger.

Die Wahl

des Rektors Dr. Thomé an der höheren Bürgerisch. zu Biersen
zum Rektor der höh. Bürgerisch. zu Köln, und
des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Diekmann zu Essen zum Re-
ktor der höh. Bürgerisch. zu Biersen
ist bestätigt worden.
Der Gymnasiallehrer Dr. Regel zu Landsberg a. d. W. ist als
Oberlehrer an die höhere Bürgerisch. zu Krossen, und
der Oberlehrer Dr. Reinhardt von der höh. Bürgerisch. zu Pillau
an die höh. Bürgerisch. zu Erfurt berufen,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Henneke an der höh. Bürgerisch. zu Prh. Friedland,
Dr. Leiber " " " zu Eilenburg, und
Dr. Zul. Schneider " " " zu Segeberg.
Dem ordentl. Lehrer Wacker an der höh. Bürgerisch. zu Marien-
werder ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Pillau der Elementarlehrer Bosse,
zu Dirschau der Hülfslehrer Biskupski,
zu Straußberg der Schula. Kandid. Seiffert,
zu Stargard i. Pomm. " " " Beil,
zu Segeberg " " " Pintschovius,
und
zu Biersen " " " Farwid.

Als technische bezw. Elementarlehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Spehroe der provisor. Lehrer Heesch, und
zu Sonderburg " " Bernhardt.

Der Ingenieur Reuter, bisher Direktor der Staats-Maschinen-
bauschule zu Komotau in Böhmen, ist zum Direktor der Fach-
schule für Metall-Industrie zu Sierlohn ernannt worden.

D. Schullehrer-Seminare, 1c.

Dem Seminar-Direktor Bethe zu Weissenfels ist die Erlaubnis
zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzogl.
sachsen-ernestiniſchen Hausorden erteilt,

dem ersten Lehrer Kisjewski am Schullehrer-Seminar zu Para-
dies der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem ordentl. Lehrer W. Müller am Schull. Semin. zu Homberg
die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzogl.
luxemburgischen Orden der Eichenkrone erteilt worden.

Der Seminarlehrer Dr. vom Berg zu Lüneburg ist unter Beför-
derung zum ersten Lehrer an das Schull. Semin. zu Verden
versetzt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Semi-
narlehrer

Sondhaus zu Drossen an das Schull. Semin. zu Dranienburg,

Vogler zu Dranienburg " " " zu Drossen,

Behner zu Osnabrück " " " zu Bunzlau,

Stajche zu Verden " " " zu Bunstorf,

Wolkmann zu Bunzlau " " " zu Osnabrück,

Plügge zu Bunstorf " " " zu Verden,

Ziemer zu Soest " " " zu Petershagen,

und

Vorck zu Petershagen " " " zu Dillenburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

an der Luise-Stiftung (Lehrerinnen-Seminar und höhere Mädchen-
schule) zu Pojen der kommissar. Lehrer Dr. Köstler,

am Schullehrer-Seminar

zu Münsterberg der Hülfsl. Rünzel vom Seminar zu
Reichenbach,

zu Habelschwerdt der Lehrer Thamm von der Präparanden-
anstalt zu Ziegenhals, und

zu Lüneburg der bish. Semin. Hülfsl. Siebels daselbst.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Hülfslehrer
Horn zu Bütow an das Schull. Semin. zu Franzburg,

und

Richtblau zu Sagan " " " zu Reichenbach.

und sind als Hilfslehrer angestellt worden am Schull. Seminar
zu Habelschwerdt der Lehrer Kolbe daselbst,
zu Steinau a. D. " " Otto Müller aus Kl. Schmograu,
zu Sagan " " Hödtke aus Niesky,
zu Lüneburg " " Gide aus Delitzsch, und
zu Rheydt " " Kesch daselbst.

An der Präparandenanstalt zu Ziegenhals ist der Seminar-Hülfslehrer Ulbrich zu Habelschwerdt als zweiter Lehrer angestellt worden.

Dem Vorsteher Erdmann an der Taubstummen-Anstalt zu Stettin
ist der Direktor-Titel verliehen worden.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Lehrer Burghardt aus Hochkirch als Hülfslehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

U o w, Schullektor zu Magdeburg:

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Heuer, evangel. erster Lehrer, Künstler, Organist und Kantor zu Mariendrebber, Kreis Diepholz.

Kluge, evangel. Lehrer und Organist zu Nieder-Euzine, Kreis
Trebniß, und

Otto, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Liebenburg, Kreis Liebenburg;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Albrecht, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Borchersdorf, Landkreis Königsberg i. Ostprk.,

Baal, evangel. erster Lehrer und Präzentor zu Georgenburg,
Krs Justerburg,

Baumann, evangel. Lehrer und Kantor zu Uthleben, Krö Gangerhausen.

Bedmann, evangel. erster Lehrer und Küster zu Beyersdorf,
Krs. Pörsch.

Enyrim, evangel. Lehrer und Kantor zu Allendorf, Krö Wippen-
hausen.

Gram, evangel. Lehrer und Küster zu Liebenthal, Krö Niedernim.

Hagen, evangel. Lehrer und Organist zu Eintorf, Landkr.
Düsseldorf.

Hau ser, kathol. Lehrer und Organist zu Schönwald, Kreß Gleis-
witz.

- Jaschinski, evangel. Schullektor zu Clausen, Krs Lych,
 Kuckes, evangel. Lehrer an der Rektoratschule zu Halver, Krs
 Altena,
 Lasse, Lehrer an der städtisch. höheren Mädchenschule zu Lands-
 berg a. d. W.,
 Märbel, evangel. Lehrer zu Briesg,
 Ott, dsgl. zu Bied, Krs Greifswald,
 Podewils, dsgl. und Organist zu Belgard,
 Polenz, evangel. Lehrer und Kantor zu Gassen, Krs Sorau,
 Roder, dsgl. und dsgl. zu Saabor, Krs Grünberg,
 Rose, kathol. Lehrer zu Menden, Krs Sierlohn,
 Rudolph, evangel. Lehrer und Kantor zu Gudensberg, Krs
 Kriplar,
 Schlesinger, evangel. Lehrer und Küster zu Adelby, Krs
 Hlensburg,
 Schumacher, dsgl. und dsgl. zu Prohn, Krs Franzburg,
 Schwanke, dsgl., dsgl. und Organist zu Schwichtenberg, Krs
 Demmin,
 Smeltowski, kathol. Lehrer zu Kronza, Krs Marienwerder,
 Starke, bisher kathol. Lehrer und Küster zu Adlum, Krs Hil-
 desheim,
 Strachauer, evangel. Lehrer zu Mescheide, Krs Bitterfeld,
 Utpadel, dsgl. und Küster zu Neuenkirchen, Krs Randow,
 Voigt, evangel. Lehrer zu Nettelstedt, Krs Lübbede,
 Weber, evangel. erster Lehrer an der Mädchenschule zu Dillen-
 burg, und
 Werner, evangel. Lehrer zu Löwenberg;
 das Allgemeine Ehrenzeichen:
 Bandemer, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Saulin,
 Krs Lauenburg i. Pomm.,
 Brankowski, evangel. Lehrer zu Regerteln, Krs Heilsberg,
 Fuhrmann, kathol. Lehrer zu Langenöls, Krs Nimptsch,
 Gerasch, evangel. Lehrer und Küster zu Krieschow, Krs Rottbus,
 Günther, evangel. Lehrer und Kantor zu Gablenz, Krs Ro-
 thenburg D. L.,
 Hoffmann, evangel. Lehrer zu Muskau, Krs Rothenburg
 D. L.,
 Kahl, kathol. Lehrer und Organist zu Steinseifersdorf, Krs
 Reichenbach,
 Müller, evangel. Lehrer und Küster zu Hoppegarten, Krs
 Lebus,
 Neumann, evangel. Lehrer zu Polarben, Krs Heiligenbeil,
 Radtke, dsgl. zu Prieblow, Krs Neustettin,
 Reiner, dsgl. zu Bugdschen, Krs Stallupönen,
 Scholz, dsgl. zu Gr.-Dobritsch, Krs Sagan,

Selbach, evangel. Lehrer zu Beyer, Oberlahnkreis,
 Stöckmann, dgl. zu Oberndorfmark, Kreis Fallingb., und
 Wietig, dgl. und Küster zu Heblingen, Kreis Gardelegen.
 Dem Kastellan Müller bei der National-Galerie zu Berlin ist
 zur Anlegung des Kaiserl. russischen St. Stanislaus-Ordens
 dritter Klasse, und
 dem Lehrer Möller zu Larmstedt im Kreise Rotenburg zur An-
 legung des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse vom Groß-
 herzogl. oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs
 Peter Friedrich Ludwig die Erlaubnis erteilt.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren: Geh. Reg. Rat Dr. Hagen in der
 philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg,
 Dr. Hefster in der jurist. Fakult. der Univers. zu Berlin,
 Geh. Ob. Tribun. Rat a. D., Kronsyndikus und Mitglied
 des Herrenhauses,
 Dr. Schmolders in der philosoph. Fakult. der Univers. zu
 Breslau,
 Konferenz-Rat Dr. jur. et phil. Ratjen in der philosoph.
 Fakult. der Univers. zu Kiel,
 Dr. Wappäus und Dr. v. Seebach in der philosoph. Fakult.
 der Univers. zu Göttingen, und
 Geh. Justiz-Rat Dr. Walter in der juristisch. Fakult. der
 Univers. zu Bonn,
 die außerordentlichen Professoren: Dr. Benary in der theolog.
 Fakult. und Dr. Haarbrücker in der philosoph. Fakult.
 der Univers. zu Berlin, und
 Medizinal-Rat Dr. Wiggers in der philosoph. Fakult. der
 Univers. zu Göttingen,
 der Kendant und Quästor Rechnungsrat Solle an der Univers.
 zu Halle,
 der Syndikus Meyersahm an der Univers. zu Kiel,
 der Direktor des Gymnas. zu Koesfeld, Dr. Peters,
 die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schmidt zu Memel, Profess.
 Dr. Middendorf zu Münster und Dr. Humpert zu
 Bonn,
 der lathol. Religionslehrer am Gymnasium und Dompfarrer
 Heuser zu Erfurt,
 die ordentlichen Gymnasiallehrer Haase zu Lyck, Zahnke zu
 Stralsund und Al. Lehmann zu Anklam,
 der technische Lehrer Hinrichs am Lyzeum I zu Hannover.

die Progymnasiallehrer Herhudt zu Lauenburg i. Pomm. und Dr. Schmitt zu St. Wendel,
 der Direktor der Wöhlerschule (Realsch. 1. D.), Prof. Kreyßig zu Frankfurt a. M.,
 die Oberlehrer Dr. Möller an der St. Petri-Realschule zu Danzig und Dr. Schmiedebier an der Realsch. zu Elberfeld,
 der erste Seminarlehrer Eilers zu Verden,
 der ordentl. Seminarlehrer Heymann zu Völlenburg, und
 der Hilfslehrer Wunderlich an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

In den Ruhestand getreten:

der Kreis-Schulinspektor Räder zu Karthaus,
 der Direktor des Gymnasiums und der Realschule 1. D. zu Göttingen, Schöning, und ist demselben der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
 die Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. K. H. Lange zu Insterburg und Konrektor Dr. Hummel zu Göttingen, und ist demselben der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
 die Oberlehrer Jos. Schwarz am Gymnas. zu Snowracław, Adrian am evangel. Gymnas. zu Gr. Glogau, Dr. Bohstedt am Gymnas. zu Rendsburg, Prorektor und Profess. Dr. Böhme am Gymnas. zu Dortmund, und Rutsch am Gymnas. zu Rinteln,
 dem nach Seite 602 des Centralbl. pro 1879 pensionirten Gymnasial-Oberlehrer Profess. Dr. Gräter zu Münster ist der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
 der ordentl. Gymnas. Lehrer Grafe zu Ohlau, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
 der ordentl. Gymnas. Lehrer Gruse zu Rendsburg,
 der Kantor und Musikdirektor Seiffert an der Landesschule zu Pforta,
 der Oberlehrer Dr. Mann an der Friedrichs-Realschule zu Berlin, und ist demselben der Rote Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
 der Lehrer Klinkerfuß an der Realsch. 2. D. zu Kassel, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
 der erste Seminarlehrer Musikdirektor Szeffranzki zu Graudenz.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der ordentl. Profess., Konfist. Rat Dr. Geß in der evangel. theolog. Fakult. der Univers. zu Breslau,
 der Profess. Geheim. Reg. Rat. Dr. Landolt an der technischen Hochschule zu Aachen,

der Gymnasiallehrer Petrich zu Stargard i. Pomm.,
 der Oberlehrer Dr. Dunker am Realgymnas. zu Wiesbaden,
 der Elementarlehrer Rod an der Realschule zu Altona,
 der Oberlehrer Dr. Schippang an der höher. Bürgerschule zu
 Mühlhausen i. Thürg.,
 der Lehrer Fuhr an der höher. Bürgersch. zu Stargard i.
 Pomm., und
 der Seminarlehrer Rosenberg zu Wittlich.

Außerhalb der preussischen Monarchie, auch in Elsass-
 Lothringen, angestellt:

der ordentl. Profess. Dr. Hölder in der juristisch. Fakult. der
 Univers. zu Greifswald,
 der außerordentl. Profess. Dr. Braun in der philosoph. Fakult.
 der Univers. zu Marburg,
 der Oberlehrer Dr. Fries am Gymnas. zu Barmen,
 der ordentl. Lehrer Dr. Brütt an der Realschule zu Altona.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

der ordentl. Lehrer Musikdirektor Schröder am Schullehrer-
 Seminar zu Neuruppin,
 der Seminar-Hülfslehrer Schlichting zu Franzburg.

Inhaltsverzeichnis des April- und Mai-Heftes.

	Seite.
I. 3) Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaft- liche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes . . .	225
4) Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen Religions- unterrichtes in der Volksschule . . .	227
5) Dögl. des lathol. Relig. Unterrichtes. — Benutzung des Schul- lokales für Erteilung des Beicht- und Kommunionunterrichtes . . .	228
6) Die Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte hat nicht ohne weiteres die Ausschließung desselben von der Leitung des Religionsunterrichtes zur Folge . . .	230
7) Beschränkung der Dienstreisen nach Maßgabe des Diäten- und Reisekostenfonds . . .	231
8) Verhältnisse der aktiven Militärpersonen in Beziehung auf Wohn- sitz, Gemeindemitgliedschaft u. s. w. . .	232
9) Angabe über früher bezogene Invalidenpensionen bei Pensionierung von Civilbeamten, welche auf Anrechnung einer Militärdienst- zeit Anspruch haben . . .	234
10) Bestellung von Führern oder Vergütung der Reisekosten für die Schulinspektoren im Geltungsbereiche der Prov. Schulordn. v. 11. Dezember 1815 . . .	235
11) Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Selbstbeträgen . . .	235

12)	Vorverfahren bei beabsichtigter Veräußerung bezw. Erwerbung königlicher Gebäude	237
13)	Aufstellung von Revisionsanschlägen bei Anschlagsüberschreitungen	237
II. 14)	Bestätigung der Rektor- bezw. Prorektor-Wahl zu Kiel und Königsberg	238
15)	Zusammensetzung des Rechtspflege- und des Verwaltungs-Ausschusses bei der Universität zu Göttingen	239
16)	Zahl der Promotionen i. J. 1878/79	240
17)	Gebrauch der deutschen Sprache bei Dissertationen und Disputationen in den philosoph. Fakultäten; Anschluß anderer als der lateinischen und der deutschen Sprache	241
18)	Dogl., insbesondere Anschluß fremder Sprachen	242
19)	Bestimmungen für die Doktorpromotionen bei der philosophischen Fakultät zu Göttingen	243
20)	Zeugnisse für die Studierenden der Medizin über die Teilnahme an den klinischen Übungen	245
21)	Vorschriften über den Besuch von Vorlesungen ic. durch Nicht-studierende bei der Universität zu Göttingen	246
22)	Nichtervählung der von den Polizeibehörden und den Gerichten verhängten Strafen in den Abgangszeugnissen der Studierenden. Verachrichtigung der akademischen Behörden von gerichtlichen Urteilen u. s. w. gegen Studierende	246
23)	Statuten der Marktwirtschaftlichen Stipendienanstalt	247
24)	Abänderung von Bestimmungen über die Prüfungen der Apotheker und Apothekergehilfen	250
25)	Bedingungen für Zulassung der Apotheker-Lehrlinge zu der Gehülfenprüfung	250
26)	Große akademische Kunstausstellung zu Berlin	251
27)	Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin	252
28)	Benutzung des Lesezimmers der Königl. Bibliothek zu Berlin seitens der Direktoren u. s. w. der Realschulen I. O. und der Gewerbeschulen daselbst	256
29)	Bildung der Kommission für die Preistriftung zum Andenken Schillers	256
30)	Beschickung der Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu Berlin aus öffentlichen Sammlungen	257
31)	Preisausehung seitens der Königl. belgischen Regierung (Gasenbauten)	257
32)	Dogl. des Königl. italienischen Institutes der Wissenschaften und Künste (Bestimmung des mechanischen Aequivalentes der Wärme-Einheit u. s. w.)	258
33)	Dogl. der Königl. Akademie der Philosophie und Politik zu Neapel (Kritische Erklärung der Philosophie des Proklos)	259
34)	Bersahren zur Konservierung von Leichen, Pflanzen u. s. w.	260
III. 35)	Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung	262
36)	Auslegung dieser Verordnung in Bezug auf die Zulassung von Schulbüchern	265
37)	Benutzung fünf- oder vierstelliger Logarithmentafeln an den höheren Unterrichtsanstalten	269
38)	Prüfungen vor den Wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen i. J. 1877/78, statistische Nachweisungen	270
39)	Periode für die Nachweisungen über die Abiturientenprüfungen, Termin für die Einreichung	278
40)	Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten i. J. 1879, statistische Nachweisungen	279

41) Anrechnung früherer Dienstzeit von Lehrern, deren Pensionen von Kommunen u. f. w. zu zahlen sind	288
IV. 42) Anschaffung der Schrift von Dr. Crismanu „Gesundheitslehre“ für die Seminare	
43) Betrieb des Turnunterrichtes in den Seminaren	289
44) Ausnahmeweise Verzichtleistung auf Beibringung der Erklärung über Bestreitung der Unterhaltungskosten für Seminaristen	290
45) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig	291
46) Lehrkräfte zur Besetzung von Mehrstunden an Präparandenanstalten, Remuneration	292
47) Übersicht über die Zahl der evangelischen Präparanden in der Provinz Hannover Ende 1879	293
48) Verzeichnis der Eleven des akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin aus den Jahren 1869/79	294
49) Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer, statistische Nachrichten aus dem Jahre 1879	298
50) Termin für die Turnlehrerprüfung i. J. 1880	300
51) Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer i. J. 1880	302
52) Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	302
53) Befähigungszugnisse aus der Turnlehrerinnenprüfung i. Herbst 1879	304
54) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Frühjahr 1880	306
55) Bericht über den Kursus für Lehrer im Obstbau zu Proskau im Jahre 1879	307
56) Bekanntmachung wegen der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten i. J. 1880	307
57) Grundsätze für die Verwendung des Fonds zu Dienstalterszulagen für Lehrer	308
58) Zugehörigkeit der Lehrer an den Vorschulen städtischer höherer Unterrichts-Anstalten zu den Elementarlehrer-Witwenkassen	309
V. 59) Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung; Zuständigkeit für Stellung der Anträge	
60) Unzulässigkeit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen der Schulaufsichtsbehörde wegen exekutiver Einziehung von Schulbeiträgen	310
61) Ist gegen die Klage auf Rückzahlung eines Schulbeitrages der Einwand statthaft, daß der Kläger zur Leistung eines gleich hohen Schulbeitrages nach andern gesetzlichen Bestimmungen als denjenigen verpflichtet sei, auf Grund deren die Veranlagung und Erhebung erfolgt war?	312
62) Größe der Schulzimmer. Größe und Anbringung der Fenster	314
63) Neues Statut des Vereines für den Unterricht zc. Taubstummer aus dem Reg. Bezirke Oppeln	317
64) Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Anszug aus dem Jahresberichte für 1878	326
65) Herausgabe eines neuen Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses und eines neuen Justiz-Atlasses	331
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen	332
Personalchronik	335

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 6 und 7.

Berlin, den 15. Juni

1880.

66) Nachrichten über die Zahl der vorhandenen öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den preussischen Volksschulen, sowie über die Frequenz der preussischen Schullehrer- und Lehrerinnenseminare im Jahre 1879.

Die nachstehenden Tabellen finden ihre Ergänzung und theilweise Erläuterung in den früheren Mittheilungen: Centralblatt 1871 S. 644 ff.; 1874 S. 210 ff.; 1876 S. 52 ff.; 1877 S. 505 bis 607; 1878 S. 507 ff. und sollen darüber Rechenschaft geben, in wie weit es der Unterrichtsverwaltung gelungen ist, dem Fortschreiten des Lehrermangels Einhalt zu thun, ihn zu mindern und seine demnächstige Ueberwindung zu ermöglichen.

Es darf daran erinnert werden, daß sich der Mangel an vor-
schriftsmäßig geprüften Lehrkräften in der letzten Hälfte des siebenten Jahrzehntes unseres Jahrhunderts in bedrohlicher Weise fühlbar zu machen begann, und daß derselbe bereits am 22. Dezember 1870 einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten herbeiführte, durch welchen die Staatsregierung aufgefordert wurde,

dem dringenden Bedürfnisse nach Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Schullehrerseminare schneller als bisher abzuhelfen.

Die Denkschrift Centralblatt 1871 S. 644 ff. giebt mit Rücksicht auf diesen Beschluß ausführliche Nachricht über die damalige Frequenz der Schullehrerseminare und deren Verhältniß zu derjenigen von 1860.

Die Rücksicht darauf, daß unter den verschiedenen Uebelständen, welche mit dem Mangel an ausreichenden Kräften für den Volksschuldienst verbunden sind, die Schwierigkeiten der Besetzung erledigter Stellen mit vorchriftsmäßig geprüften Lehrern besonders unangenehm

empfundener wurden, gab Veranlassung dazu, bezüglich derselben statistische Nachweisungen aufstellen zu lassen.

Die erste derselben wurde 1873 aufgenommen und ergab, daß von 49709 ordentlichen Lehrer- und Lehrer-

innen-Stellen 2780

2337 Hülfslehrer- und Hülfslehrer-

innen-Stellen 836

52046 Stellen 3616

am 15. Juni 1873 vakant, bezw. nicht vorschriftsmäßig besetzt waren; (Centralblatt 1874 S. 210 ff.).

Eine zwei Jahre später angeordnete neue Ermittlung stellte heraus, daß von

52465 ordentlichen Lehrer- und Lehrer-

innen-Stellen 3728

2031 Hülfslehrer- und Lehrerinnen-

Stellen 780

54496 Stellen 4508

vakant waren.

Es hatte also wohl eine Vermehrung der Stellen überhaupt um 2450 stattgefunden, aber die Zahl der unbefetzten Stellen hatte sich um 892 vermehrt. Es waren also 1875 etwa 1500 (wenn man die in das Detail gehende Richtigstellung einzelner Angaben von 1873 durch die Nachweisung von 1875 mit in Betracht nimmt 1377) vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer mehr im Dienste als 1873, aber die Besetzung der erledigten Lehrerstellen hatte augenscheinlich noch mit den alten Schwierigkeiten zu kämpfen, wie früher; die neu gewonnenen Lehrer wurden verwendet, um Uebelständen zu begegnen, welche sich öffentlich weniger bemerkbar machten, aber das Schulwesen desto schwerer schädigten (Centralblatt 1876 S. 52).

Auch die Aufnahme von 1877 ergab ein ähnliches Resultat. Nach demselben waren nämlich von

54916 ordentlichen Lehrer- und Lehrer-

innen-Stellen 3853,

1764 Hülfslehrer- und Hülfslehrer-

innen-Stellen 728,

56680 Stellen 4581

vakant.

Die Zahl der Stellen hatte sich also um 2184 vermehrt, gleichzeitig aber auch die Zahl der erledigten Stellen um 73.

Die Zuführung von 1377 und 2111 (nämlich 2184 weniger 73), also von 3488 vorschriftsmäßig geprüften Lehrern war demnach nicht im Stande gewesen, bezüglich geordneter Wiederbesetzung der erledigten Stellen eine Verbesserung herbeizuführen (Centralblatt 1877 S. 567 ff.).

Es war offenbar, daß abgesehen von den Verhältnissen, welche an einzelnen Orten eine Vermehrung der Schulstellen unabweisbar erfordern, und welche Centralblatt 1877 S. 602 ff. ausführlich dargelegt sind, namentlich die Ueberfüllung der vorhandenen Schulklassen, bezw. die gebieterische Nothwendigkeit der Theilung überfüllter Schulklassen dahin führte, daß die erledigten Schulstellen nach wie vor nicht alle ordnungsmäßig besetzt werden konnten.

Um demnach den ganzen Umfang des Lehrermangels festzustellen, wurden Ermittlungen über die Zahl der überfüllten Schulklassen angeordnet. Das summarische Ergebnis dieser Ermittlungen stellt sich in der nachfolgenden Tabelle dar.

In Gemäßheit des alten Grundsatzes der preussischen Schulverwaltung, welcher bereits im Regulativ vom 3. Oktober 1854 ausgesprochen und von da in die Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1872 übernommen worden ist, wird dabei vorausgesetzt, daß in einer einklassigen Volksschule nicht mehr als achtzig Kinder auf einen Lehrer kommen sollen, und daß in einer mehrklassigen Schule etwas unter diesen Durchschnitt herabgegangen werden muß.

Es wird demnach

- a. als ein den normalen Verhältnissen nicht entsprechender Zustand angesehen, wenn

mehr als	80 Kinder	auf	1 Lehrer,
"	"	160	" " 2 " ,
"	"	230	" " 3 " ,
"	"	300	" " 4 " ,

kommen;

- b. als ein den Unterrichtsbetrieb störender Nothstand (Kol. 6) ist es zu betrachten, wenn

mehr als	100 Kinder	auf	1 Lehrer,
"	"	180	" " 2 " ,
"	"	250	" " 3 " ,
"	"	320	" " 4 " ,

kommen;

- c. als vorzugsweise dringend endlich (Kol. 5) ist es angesehen, wenn

mehr als	120 Kinder	auf	1 Lehrer,
"	"	200	" " 2 " ,
"	"	280	" " 3 " ,

kommen.

Laufende Nummer.	Provinz.	Zahl der überfüllten Klassen.	Davon Halbtagsschulen.	Bedarf an Lehrkräften zur Beseitigung des Uebelstandes.	Von den unter 4. bezeichneten Lehrkräften sind erforderlich zur Beseitigung		
					vorzugsweise dringender Nothstände.	anderer, die Unterrichts- theilung störender Nothstände.	sonst zur Herbeiführung normaler Zustände.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Ostpreußen	669	104	669	188	160	321
2.	Westpreußen . . .	448	198	448	253	79	116
3.	Brandenburg . .	552	187	556	316	91	149
4.	Pommern	500	104	500	110	111	279
5.	Posen	869	532	953	604	133	216
6.	Schlesien	1509	611	1689	1138	264	287
7.	Sachsen	761	394	779	313	215	251
8.	Schleswig-Holstein	106	2	106	3	19	84
9.	Hannover	555	124	654	275	163	216
10.	Westfalen	827	195	861	420	226	215
11.	Hessen-Raffau . .	414	155	415	209	82	124
12.	Rheinprovinz . . .	825	103	835	160	295	380
13.	Hohenzollern . . .	12	1	12	1	2	9
	Summa	8047	2710	8477	3990	1840	2647

Nimmt man nun in Betracht, daß außer den vorstehend bezeichneten, zur Trennung überfüllter Klassen noch Anfang 1878 erforderlichen 8477 Lehrern

zur Besetzung erledigter Stellen um diese Zeit noch gebraucht wurden 4581 Lehrer

und daß sich die Zahl der vorschriftsmäßig geprüften Lehrer in der Zeit von 1873 bis 1877

vermehrt hatte um 3488

so ergibt sich, daß sich der Lehrermangel 1873

belief auf 16546 Lehrkräfte.

Wie die folgenden Nachweisungen ergeben werden, ist diese Zahl in der Zeit von 1873 bis 1879 neben der Befriedigung der laufenden Bedürfnisse vermindert worden um 6901. Um darzulegen, mit welchen Schwierigkeiten die Unterrichtsverwaltung trotz dieses günstigen Ergebnisses in Folge des Lehrermangels zu kämpfen hat, dienen folgende Zahlenangaben aus dem Jahre 1878:

a. neu eingerichtete, dotirte, zum Theil nach langwierigen Verhandlungen begründete Stellen konnten noch nicht in's Leben treten, weil es an Lehrern fehlte:

im Regierungsbezirke Marienwerder	17
Potsdam	13
Liegnitz	39

im Konsistorialbezirke Hannover	6
---	---

in der ganzen Monarchie	95
-----------------------------------	----

b. gegen 5600 Kinder haben nach erlangtem schulpflichtigem Alter nicht in die Schule aufgenommen werden können, weil dieselbe überfüllt war, darunter

im Regierungsbezirke

Königsberg	526	Kinder	bei	32	Schulen
Gumbinnen	309	"	"	18	"
Marienwerder mehr als	670	"	"	19	"
Posen	2131	"	"	79	"
Bromberg	886	"	"	27	"

c. mehr als 150 Kinder kommen auf einen Lehrer an 919 ein-
klassigen Schulen:

in Ost- und West-Preußen in	88	Schulen	15375	Kinder
" Brandenburg	86	"	15085	"
" Pommern	16	"	2616	"
" Posen	240	"	51301	"
" Schlesien	237	"	42329	"
" Sachsen	50	"	8806	"
" Hannover	54	"	9542	"
" Westfalen	83	"	14856	"
" Hessen-Rassau	40	"	6647	"
" Rheinprovinz	25	"	4543	"

171100 Kinder. *)

*) In der Provinz Schleswig-Holstein kommen in dem bezeichneten Maße überfüllte Volksschulen nicht vor.

d. Unter den 919 Schulen sind solche, in welchen mehr als 200 Kinder auf einen Lehrer kommen:		
im Regierungsbezirke	Königsberg	4
	Gumbinnen	2
	Danzig	3
	Marionwerder	5
	Posen	20
	Proemberg	9
	Potsdam	2
	Frankfurt	9
	Breslau	5
	Liegnitz	8
	Oppeln	23
	Merseburg	6
	Münster	1
	Minden	10
	Arnsberg	3
	Trier	4
im Konsistorialbezirke	Hannover	2
	Aurich	3

Summa 119 Schulen.

Mit Rücksicht einerseits auf das Ergebnis dieser Ermittlungen, andererseits auf die erfreulich vermehrte Frequenz der Seminare sind die Provinzialbehörden angewiesen, unter einander einen bestimmten Plan wegen Verwendung des ihnen über das laufende Bedürfnis, also zur Beseitigung des Lehrermangels, zur Verfügung gestellten Lehrkräfte zu vereinbaren.

Ueber die Besetzung der Lehrerstellen sind auch 1879 im Juni wieder Ermittlungen angestellt worden und haben ergeben:

Nachweisung

über

die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen, und über deren Besetzung zu Anfang Juni 1879.

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	a. Lehrer- stellen. b. Lehrer- innen- stellen.	A. Ordentliche festdotierte								
			1.			2. Davon (Spalte 1) sind					
			Anzahl derselben überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Königsberg	{ a	1965	480	—	1841	464	—	124	16	—
		{ b	65	33	—	65	33	—	—	—	—
2.	Gumbinnen	{ a	1675	3	—	1587	3	—	88	—	—
		{ b	64	—	—	64	—	—	—	—	—
I. Provinz Ostpreußen			{ a	3640	483	—	3428	467	—	212	16
		{ b	129	33	—	129	33	—	—	—	—
Summe a und b				3769	516	—	3557	500	—	212	16
				4285			4057			228	
1.	Danzig	{ a	633	425	2	600	419	2	33	6	—
		{ b	81	38	1	81	37	1	—	1	—
2.	Marienwerder	{ a	950	687	15	912	674	14	38	13	1
		{ b	40	5	—	38	5	—	2	—	—
II. Provinz Westpreußen			{ a	1583	1112	17	1512	1093	16	71	19
		{ b	121	43	1	119	42	1	2	1	—
Summe a und b				1704	1155	18	1631	1135	17	73	20
				2877			2783			94	
1.	Stadt Berlin	{ a	1178	42	2	1175	42	2	3	—	—
		{ b	423	35	9	423	35	9	—	—	—
2.	Potsdam	{ a	2662	14	—	2550	14	—	112	—	—
		{ b	140	5	—	140	5	—	—	—	—
3.	Frankfurt	{ a	2239	29	—	2117	27	—	122	2	—
		{ b	73	—	—	73	—	—	—	—	—
III. Provinz Brandenburg			{ a	6079	85	2	5842	83	2	237	2
		{ b	636	40	9	636	40	9	—	—	—
Summe a und b				6715	125	11	6478	123	11	237	2
				6851			6612			239	

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind									4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. seit 6 Monaten und länger er- ledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten er- ledigt.			a. werden durch unge- prüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer ande- ren Schule oder Klasse etc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.					
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
92	10	—	32	6	—	27	8	—	94	8	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	—	—	43	—	—	32	—	—	50	—	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	10	—	75	6	—	59	8	—	144	8	—	9	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	10	—	75	6	—	59	8	—	144	8	—	9	—	—	—	—	—
147			81			67			152			9					
18	1	—	15	5	—	16	1	—	10	4	—	7	1	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
23	9	—	15	4	1	23	12	—	10	—	1	3	1	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	10	—	30	9	1	39	13	—	20	4	1	12	2	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
43	11	—	30	9	1	41	13	—	20	5	1	12	2	—	—	—	—
54			40			54			26			14					
1	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	—	—	36	—	—	37	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	1	—	39	1	—	46	—	—	76	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
160	1	—	77	1	—	83	—	—	154	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
160	1	—	77	1	—	83	—	—	154	2	—	—	—	—	—	—	—
161			78			83			156								

Numm.	Regierungs- u. Bezirk.	a. Lehrer- stellen. b. Lehrer- innen- stellen.	A. Ordentliche festdotirte								
			1.			2. Davon (Kolonne 1) sind					
			Anzahl derselben überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
1.	Schleswig	{ a	2803	6	8	2659	6	6	144	—	2
	VIII. Provinz Schleswig- Holstein.	{ b	88	3	4	87	3	1	1	—	3
	Summe a und b		2891	9	12	2746	9	7	145	—	5
			2912			2762			150		
1.	Hannover	{ a	2760	—	—	2542	—	—	218	—	—
		{ b	44	—	—	43	—	—	1	—	—
2.	Hildesheim	{ a	—	142	—	—	142	—	—	—	—
		{ b	—	29	—	—	28	—	1	—	—
3.	Stade	{ a	924	—	—	838	—	—	86	—	—
		{ b	11	—	—	11	—	—	—	—	—
4.	Otterndorf	{ a	38	—	—	36	—	—	2	—	—
		{ b	1	—	—	1	—	—	—	—	—
5.	Denabrück, evang. . . .	{ a	168	—	—	158	—	—	10	—	—
		{ b	1	—	—	1	—	—	—	—	—
6.	Denabrück, kathol. . . .	{ a	—	314	—	—	311	—	3	—	—
		{ b	—	41	—	—	41	—	—	—	—
7.	Murich	{ b	413	—	—	391	—	—	22	—	—
		{ a	2	—	—	2	—	—	—	—	—
8.	Nordhorn	{ a	67	—	—	66	—	—	1	—	—
		{ b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Stadt Denabrück	{ a	40	—	—	39	—	—	1	—	—
		{ b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Kloster Loccum	{ a	8	—	—	8	—	—	—	—	—
		{ b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Niedersächsische Konfödera- tion (reform. Gemeinde).	{ a	1	—	—	1	—	—	—	—	—
		{ b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Ganze Provinz	{ a	—	—	47	—	—	40	—	—	7
		{ b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IX. Provinz Hannover	{ a	4419	456	47	4079	453	40	340	3	7
		{ b	59	70	—	58	69	—	1	1	—
	Summe a und b		4478	526	47	4137	522	40	341	4	7
			5051			4699			352		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. seit 6 Monaten und länger er- lebt.			b. seit weniger als 6 Monaten erlebt.			a werden durch ange- prüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer ande- ren Schule oder Klasse etc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
6	3	—	23	11	—	3	2	—	24	11	—	2	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	3	—	13	2	—	9	1	—	15	4	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	25	—	4	25	—	1	3	—	6	47	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
21	31	—	40	38	—	13	6	—	45	62	—	3	1	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
21	31	—	40	40	—	13	6	—	45	64	—	3	1	—
52			80			19			109			4		
77	—	—	39	—	—	60	—	—	56	—	—	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
109	—	—	43	—	—	112	—	—	40	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
24	3	—	16	2	—	28	1	—	12	4	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	3	—	98	2	—	202	1	—	110	4	—	—	—	—
1	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
215	3	—	100	2	—	202	1	—	113	4	—	—	—	—
218			102			203			117					

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	a. Lehrer- stellen b. Lehrer- innen- stellen.	A. Ordentliche festbestellte								
			1.			2. Davon (Spalte 1) sind					
			Anzahl derselben überhaupt			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	katb.	jüb.	evgl.	katb.	jüb.	evgl.	katb.	jüb.
1.	Münster	{ a b	81 6	436 301	4 —	79 6	434 301	4 —	2 —	2 —	—
2.	Minden	{ a b	492 19	287 129	3 —	465 19	286 129	3 —	27 —	1 —	—
3.	Arnberg	{ a b	1134 93	624 280	13 —	1102 93	619 277	12 —	32 —	5 3	1 —
X. Provinz Westfalen .		{ a b	1707 118	1347 710	20 —	1646 118	1339 707	19 —	61 —	8 3	1 —
Summa a und b			1825	2057	20	1764	2046	19	61	11	1
			3902			3829			73		
1.	Rassel	{ a b	1531 36	247 10	98 —	1444 35	241 10	83 —	87 1	6 —	15 —
2.	Wiesbaden	{ a b	833 10	474 16	— —	808 10	468 16	— —	25 —	6 —	—
XI. Provinz Hessen- Nassau		{ a b	2364 46	721 26	98 —	2252 45	709 26	83 —	112 1	12 —	15 —
Summa a und b			2410	747	98	2297	735	83	113	12	15
			3255			3115			140		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind									4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. seit 6 Monaten und länger er- ledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten er- ledigt.			a. werden durch unge- prüfte Lehrkräfte (Präparanden u.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer ande- ren Schule oder Klasse u. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.					
evgl.	katb.	jüd.	evgl.	katb.	jüd.	evgl.	katb.	jüd.	evgl.	katb.	jüd.	evgl.	katb.	jüd.	evgl.	katb.	jüd.
1	1	—	1	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	20	1	—	5	1	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	2	1	14	3	—	21	3	—	11	1	1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
26	3	1	35	5	—	28	6	—	33	1	1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
26	3	1	35	8	—	28	6	—	33	4	1	—	—	1	—	—	—
30			43			34			38			1					
41	2	15	46	4	—	—	—	—	87	6	15	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
21	4	—	4	2	—	—	—	—	25	6	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	6	15	50	6	—	—	—	—	112	12	15	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
62	6	15	51	6	—	—	—	—	113	12	15	—	—	—	—	—	—
83			57						140								

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	a. Lehrer- stellen. b. Lehrer- innen- stellen.	B. Hülfslehrer- und								
			5 Anzahl derselben überhaupt			6. Davon (Kolonne 5) sind					
						a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	latb.	jülb.	evgl.	latb.	jülb.	evgl.	latb.	jülb.
1.	Münster	$\begin{cases} a \\ b \end{cases}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Minden	$\begin{cases} a \\ b \end{cases}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Arnsberg	$\begin{cases} a \\ b \end{cases}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Provinz Westfalen			$\begin{cases} a \\ b \end{cases}$	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa a und b			—	—	—	—	—	—	—	—	—
1.	Kassel	$\begin{cases} a \\ b \end{cases}$	3	7	1	3	7	1	—	—	—
2.	Wiesbaden	$\begin{cases} a \\ b \end{cases}$	84 2	101 8	—	44 2	89 8	—	40	12	—
XI. Provinz Hessen- Nassau			$\begin{cases} a \\ b \end{cases}$	87 2	108 8	1 —	47 2	96 8	1	40 —	12 —
Summa a und b			89	116	1	49	104	1	40	12	—
			206			154			52		

Haftlehrerinnen. (Adjuvanten-, Gehälfen- u.) Stellen.

Digitized by Google

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	a. Lehrer- stellen. b. Lehrer- innen- stellen.	A. Ordentliche Lehrkräfte								
			1.			2. Davon (Kolonne 1) sind					
			Anzahl derselben überhaupt			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	katb.	jübb.	evgl.	katb.	jübb.	evgl.	katb.	jübb.
1.	Koblenz	{ a b	509 6	717 194	3 —	457 6	624 192	3 —	52 —	93 2	— —
2.	Düsseldorf	{ a b	1213 157	1189 758	15 —	1155 153	1130 737	15 —	58 4	59 21	— —
3.	Köln	{ a b	180 2	757 488	5 1	164 2	663 462	5 1	16 —	94 26	— —
4.	Trier	{ a b	250 17	925 358	3 —	230 16	772 352	3 —	20 1	153 6	— —
5.	Aachen	{ a b	40 3	884 262	5 —	38 3	636 246	5 —	2 —	248 16	— —
	XII. Rheinprovinz . .	{ a b	2192 185	4472 2060	31 1	2044 180	3825 1989	31 1	148 5	647 71	— —
	Summe a und b		2377	6532	32	2224	5814	32	153	718	—
			8941			8070			871		
1.	Sigmaringen	{ a b	1 —	124 2	3 —	1 —	119 2	3 —	— —	5 —	— —
	XIII. Hohenzollernsche Land.		1	126	3	1	121	3	—	5	—
	Summe a und b		130			125			5		

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind						4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a. seit 6 Monaten und länger er- ledigt.			b. seit weniger als 6 Monaten er- ledigt.			a. werden durch unge- prüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer ande- ren Schule oder Klasse etc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
44	66	—	8	27	—	34	61	—	18	32	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
15	17	—	43	42	—	2	—	—	56	59	—	—	—	—
1	6	—	3	15	—	—	—	—	4	21	—	—	—	—
9	73	—	7	21	—	13	87	—	3	7	—	—	—	—
—	19	—	—	7	—	—	24	—	—	2	—	—	—	—
16	143	—	4	10	—	14	148	—	6	5	—	—	—	—
1	4	—	—	2	—	—	5	—	1	1	—	—	—	—
2	223	—	—	25	—	2	232	—	—	16	—	—	—	—
—	11	—	—	5	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
86	522	—	62	125	—	65	528	—	83	119	—	—	—	—
2	40	—	3	31	—	—	45	—	5	26	—	—	—	—
88	562	—	65	156	—	65	573	—	88	145	—	—	—	—
650			221			638			233			—	—	—
—	1	—	—	4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—
1			4			1			4			—	—	—

Nummer.	Regierungs- u. u. Bezirk.	a. Lehrer- stellen. b. Lehrer- innen- stellen.	B. Hilfslehrer- und									
			5. Anzahl derselben überhaupt.	6 Davon (Spalte 5) sind								
				a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.					
				evgl.	katb.	jüd.	evgl.	katb.	jüd.	evgl.	katb.	jüd.
1.	Koblenz	$\left\{ \begin{array}{l} a \\ b \end{array} \right.$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Düsseldorf	$\left\{ \begin{array}{l} a \\ b \end{array} \right.$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Köln	$\left\{ \begin{array}{l} a \\ b \end{array} \right.$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Trier	$\left\{ \begin{array}{l} a \\ b \end{array} \right.$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Aachen	$\left\{ \begin{array}{l} a \\ b \end{array} \right.$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	XII. Rheinprovinz . .	$\left\{ \begin{array}{l} a \\ b \end{array} \right.$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe a und b		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1.	Sigmaringen	$\left\{ \begin{array}{l} a \\ b \end{array} \right.$	—	45	—	—	23	—	—	22	—	—
	XIII. Hohenzollernsche Lande.		—	45	—	—	23	—	—	22	—	—
	Summe a und b		45			23			22			

13.

Hilfslehrerinnen (Adjunkten, Gehilfen, etc.) Stellen.

[illegible]

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	a. Lehrer- stellen. b. Lehrer- innen- stellen.	A. Ordentliche festdotierte								
			1.			2. Davon (Kolonne 1) sind					
			Anzahl derselben überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	katb.	jüb.	evgl.	katb.	jüb.	evgl.	katb.	jüb.

Zusammenstellung.

1.	Ostpreußen	{ a 3640 483 — b 129 33 —	3428 467 —	212 16 —
2.	Westpreußen	{ a 1583 1112 17 b 121 43 1	1512 1093 16	71 19 1
3.	Brandenburg	{ a 6079 85 2 b 636 40 9	5842 83 2	237 2 —
4.	Pommern	{ a 3787 18 — b 129 — —	3696 17 —	91 1 —
5.	Posen	{ a 1280 1678 102 b 30 10 1	1150 1572 97	130 106 5
6.	Schlesien	{ a 3204 3038 24 b 165 143 3	3143 2969 24	61 69 —
7.	Sachsen	{ a 4943 232 — b 170 15 —	4631 227 —	312 5 —
8.	Schleswig-Holstein . . .	{ a 2803 6 8 b 88 3 4	2659 6 6	144 — 2
9.	Hannover	{ a 4419 456 47 b 59 70 —	4079 453 40	340 3 7
10.	Westfalen	{ a 1707 1347 20 b 118 710 —	1646 1339 19	61 8 1
11.	Hessen-Nassau	{ a 2364 721 98 b 46 26 —	2252 709 83	112 12 15
12.	Rheinprovinz	{ a 2192 4472 31 b 185 2060 1	2044 3825 31	148 647 —
13.	Hohenzollernsche Lande . .	{ a 1 124 3 b — 2 —	1 119 3	— 5 —
Summen		{ a 38002 13772 352 b 1876 3155 19	36083 12879 321	1919 893 31
Gesamtsumme a und b		39878 16927 371	37945 15956 337	1933 971 34
		57176	54238	2938

A.

Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.

3. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b) sind									4. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 2. b)								
a.			b.			a.			b.			c.					
seit 6 Monaten und länger er- ledigt.			seit weniger als 6 Monaten er- ledigt.			werden durch unge- prüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.			werden durch geprüfte Lehrkräfte einer ande- ren Schule oder Klasse etc. mitverlesen.			sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.					
evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
137	10	—	75	6	—	59	8	—	144	8	—	9	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	10	—	30	9	1	39	13	—	20	4	1	12	2	—	—	—	—
2	1	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
160	1	—	77	1	—	83	—	—	154	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	1	—	27	—	—	45	1	—	45	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	56	2	57	50	3	46	36	1	75	52	4	9	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	31	—	40	38	—	13	6	—	45	62	—	3	1	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
214	3	—	98	2	—	202	1	—	110	4	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
104	—	2	40	—	—	101	—	1	37	—	1	6	—	—	—	—	—
—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
234	3	6	106	—	1	192	3	—	145	—	7	3	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
26	3	1	35	5	—	28	6	—	33	1	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
62	6	15	50	6	—	—	—	—	112	12	15	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
86	522	—	62	125	—	65	528	—	83	119	—	—	—	—	—	—	—
2	40	—	3	31	—	—	45	—	5	26	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1222	647	26	697	246	5	873	603	2	1003	268	29	43	22	—	—	—	—
6	42	3	8	36	—	3	45	3	11	33	—	—	—	—	—	—	—
1228	689	29	705	282	5	876	648	5	1014	301	29	43	22	—	—	—	—
1946			992			1529			1344			65					

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	a. Lehrer- stellen. b. Lehrer- innen- stellen.	B. Hülfslehrer- und								
			5.			6. Davon (Spalte 5) sind					
			Anzahl derselben überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.

Zusammenstellung.

1.	Ostpreußen	{ a b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Westpreußen	{ a b	5	—	—	3	—	—	2	—	—
3.	Brandenburg	{ a b	3	—	—	2	—	—	1	—	—
4.	Pommern	{ a b	6	—	—	4	—	—	2	—	—
5.	Posen	{ a b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Schlesien	{ a b	329	578	—	122	348	—	207	230	—
7.	Sachsen	{ a b	5	—	—	5	—	—	—	—	—
8.	Schleswig-Holstein . . .	{ a b	361	—	—	347	—	—	14	—	—
9.	Hannover	{ a b	88	10	—	55	9	—	33	1	—
10.	Westfalen	{ a b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Hessen-Nassau	{ a b	87	108	1	47	96	1	40	12	—
12.	Rheinprovinz	{ a b	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Hohenzollernsche Lande . .	{ a b	—	45	—	—	23	—	—	22	—
Summen		{ a b	884	741	1	585	476	1	299	265	—
Gesamtsumme a und b			914	750	1	607	485	1	307	265	—
			1665			1093			572		

B.
Hilfslehrerinnen- (Adjunkten-, Gehülfen- etc.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b) sind						8. Von den nicht besetzten Stellen (Kolonne 6. b)								
a. seit 6 Monaten und länger er- lebigt.			b. seit weniger als 6 Monaten er- lebigt.			a. werden durch unge- prüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer ande- ren Schule oder Klasse etc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
176	200	—	31	30	—	52	16	—	155	214	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	3	—	—	11	—	—	3	—	—	—	—	—
4	—	—	1	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—
31	1	—	2	—	—	32	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	10	—	8	2	—	—	—	—	40	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	—	—	—	—	—	8	—	—	14	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
253	233	—	46	32	—	99	25	—	200	240	—	—	—	—
7	—	—	1	—	—	7	—	—	1	—	—	—	—	—
260	233	—	47	32	—	106	25	—	201	240	—	—	—	—
493			79			131			441			—	—	—

Um das Ergebnis dieser Tabellen in seinem Zusammenhange mit demjenigen der Ermittlungen von 1877 zu veranschaulichen, folgen vergleichende Zusammenstellungen, welche zunächst den Fortschritt, welcher in jeder einzelnen Provinz, dann denjenigen, welcher in der ganzen Monarchie bei Bekämpfung des Lehrermangels im Verlaufe der beiden lehtvergangenen Jahre gemacht worden ist, angeben.

Vergleichende Zusammenstellungen

über

die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen, und über deren Besetzung zu Anfang Juni 1877 und 1879.

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülflehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülflehrerinnenstellen.					
		1. Anzahl derselben überhaupt.	2. Davon (Kolonne 1) sind				
			a. ordnungs- mäßig besetzt.			b. nicht besetzt.	
			evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.

Provinz Ostpreußen.

I.	Lehrer- und Hülflehrerstellen:									
	am 1. Juni . .	1879	3640	483	—	3428	467	—	212	16
		1877	3570	462	—	3313	439	—	257	23
	Within am 1. Juni 1879	mehr weniger	70 —	21 —	— —	115 —	28 —	— —	— 45	— 7
II.	Lehrerinnen- und Hülf- lehrerinnenstellen:									
	am 1. Juni . .	1879	129	33	—	129	33	—	—	—
		1877	103	50	—	103	50	—	—	—
	Within am 1. Juni 1879	mehr weniger	26 —	— 17	— —	26 —	— 17	— —	— —	— —
III.	Lehrer-, Hülflehrer-, Leh- rerinnen- und Hülflehrer- innenstellen:									
	am 1. Juni . .	1879	3769	516	—	3557	500	—	212	16
		1877	3673	512	—	3416	489	—	257	23
	Within am 1. Juni 1879	mehr weniger	96 —	4 —	— —	141 —	11 —	— —	— 45	— 7
IV.	Lehrer-, Hülflehrer-, Leh- rerinnen- und Hülflehrer- innenstellen:									
	am 1. Juni . .	1879	4285			4057			228	
		1877	4185			3905			280	
	Within am 1. Juni 1879	mehr weniger	100 —			152 —			— 52	

Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hilfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hilfslehrerinnenstellen.								
	1. Anzahl derselben überhaupt.	2. Davon (Kolonne 1) sind							
		a. ordnungs- mäßig besetzt.			b. nicht besetzt.				
	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.

Provinz Westpreußen.

Lehrer- und Hilfslehrer- stellen:

am 1. Juni . .	{	1879	1588	1112	17	1515	1093	16	73	19	1
		1877	1565	1053	18	1441	989	18	124	64	—
Within am 1. Juni 1879	{	mehr	23	59	—	74	104	—	—	—	1
		weniger	—	—	1	—	—	2	51	45	—

Lehrerinnen- und Hilfs- lehrerinnenstellen:

am 1. Juni . .	{	1879	121	44	1	119	43	1	2	1	—
		1877	95	36	1	95	35	1	—	1	—
Within am 1. Juni 1879	{	mehr	26	8	—	24	8	—	2	—	—
		weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lehrer-, Hilfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hilfslehrer- innenstellen:

am 1. Juni . .	{	1879	1709	1156	18	1634	1136	17	75	20	1
		1877	1660	1089	19	1536	1024	19	124	65	—
Within am 1. Juni 1879	{	mehr	49	67	—	98	112	—	—	—	1
		weniger	—	—	1	—	—	2	49	45	—

Lehrer-, Hilfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hilfslehrer- innenstellen:

am 1. Juni . .	{	1879	2883			2787			96		
		1877	2768			2579			189		
Within am 1. Juni 1879	{	mehr	115			208			—		
		weniger	—			—			93		

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hilfslehrer, sowie Lehrerinnen- und Hilfslehrerinnenstellen.			
		1. Anzahl derselben überhaupt.	2. Davon (Spalte 1) sind		3. Anzahl der Stellen, welche nicht besetzt sind.
			a. ordnungs- mäßig besetzt.	b. nicht besetzt.	
		evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	
1	Regierungs-Bezirk Berlin	100	100	0	0
2	Regierungs-Bezirk Brandenburg	150	150	0	0
3	Regierungs-Bezirk Pommern	120	120	0	0
4	Regierungs-Bezirk Schlesien	180	180	0	0
5	Regierungs-Bezirk Preussen	200	200	0	0
6	Regierungs-Bezirk Ostpreussen	100	100	0	0
7	Regierungs-Bezirk Westpreussen	100	100	0	0
8	Regierungs-Bezirk Danzig	100	100	0	0
9	Regierungs-Bezirk Gumbinnen	100	100	0	0
10	Regierungs-Bezirk Königsberg	100	100	0	0
11	Regierungs-Bezirk Tilsit	100	100	0	0
12	Regierungs-Bezirk Memel	100	100	0	0
13	Regierungs-Bezirk Marienburg	100	100	0	0
14	Regierungs-Bezirk Braunsberg	100	100	0	0
15	Regierungs-Bezirk Allenstein	100	100	0	0
16	Regierungs-Bezirk Białystok	100	100	0	0
17	Regierungs-Bezirk Suwałki	100	100	0	0
18	Regierungs-Bezirk Grodno	100	100	0	0
19	Regierungs-Bezirk Minsk	100	100	0	0
20	Regierungs-Bezirk Wilna	100	100	0	0
21	Regierungs-Bezirk Hrodna	100	100	0	0
22	Regierungs-Bezirk Mahilow	100	100	0	0
23	Regierungs-Bezirk Orsha	100	100	0	0
24	Regierungs-Bezirk Slonim	100	100	0	0
25	Regierungs-Bezirk Pinsk	100	100	0	0
26	Regierungs-Bezirk Brest-Litowsk	100	100	0	0
27	Regierungs-Bezirk Grodno	100	100	0	0
28	Regierungs-Bezirk Minsk	100	100	0	0
29	Regierungs-Bezirk Wilna	100	100	0	0
30	Regierungs-Bezirk Hrodna	100	100	0	0
31	Regierungs-Bezirk Mahilow	100	100	0	0
32	Regierungs-Bezirk Orsha	100	100	0	0
33	Regierungs-Bezirk Slonim	100	100	0	0
34	Regierungs-Bezirk Pinsk	100	100	0	0
35	Regierungs-Bezirk Brest-Litowsk	100	100	0	0
36	Regierungs-Bezirk Grodno	100	100	0	0
37	Regierungs-Bezirk Minsk	100	100	0	0
38	Regierungs-Bezirk Wilna	100	100	0	0
39	Regierungs-Bezirk Hrodna	100	100	0	0
40	Regierungs-Bezirk Mahilow	100	100	0	0
41	Regierungs-Bezirk Orsha	100	100	0	0
42	Regierungs-Bezirk Slonim	100	100	0	0
43	Regierungs-Bezirk Pinsk	100	100	0	0
44	Regierungs-Bezirk Brest-Litowsk	100	100	0	0
45	Regierungs-Bezirk Grodno	100	100	0	0
46	Regierungs-Bezirk Minsk	100	100	0	0
47	Regierungs-Bezirk Wilna	100	100	0	0
48	Regierungs-Bezirk Hrodna	100	100	0	0
49	Regierungs-Bezirk Mahilow	100	100	0	0
50	Regierungs-Bezirk Orsha	100	100	0	0
51	Regierungs-Bezirk Slonim	100	100	0	0
52	Regierungs-Bezirk Pinsk	100	100	0	0
53	Regierungs-Bezirk Brest-Litowsk	100	100	0	0
54	Regierungs-Bezirk Grodno	100	100	0	0
55	Regierungs-Bezirk Minsk	100	100	0	0
56	Regierungs-Bezirk Wilna	100	100	0	0
57	Regierungs-Bezirk Hrodna	100	100	0	0
58	Regierungs-Bezirk Mahilow	100	100	0	0
59	Regierungs-Bezirk Orsha	100	100	0	0
60	Regierungs-Bezirk Slonim	100	100	0	0
61	Regierungs-Bezirk Pinsk	100	100	0	0
62	Regierungs-Bezirk Brest-Litowsk	100	100	0	0
63	Regierungs-Bezirk Grodno	100	100	0	0

Provinz Brandenburg.

I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülfsehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfsehrerinnenstellen.					
		1.		2.			
		Anzahl derselben überhaupt.		Davon (Spalte 1) sind		a.	
		evgl.	kath./jüd.	evgl.	kath./jüd.	ordnungs- mäßig besetzt.	nicht besetzt.

Provinz Pommern.

I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:											
	am 1. Juni . .	{	1879	3793	18	—	3700	17	—	93	1	—
			1877	3754	22	1	3543	20	—	211	2	1
	Witkin am 1. Juni 1879	{	mehr	39	—	—	157	—	—	—	—	—
			weniger	—	4	1	—	3	—	118	1	1
II.	Lehrerinnen- und Hülfs- lehrerinnenstellen:											
	am 1. Juni . .	{	1879	132	—	—	128	—	—	4	—	—
			1877	117	—	—	110	—	—	7	—	—
	Witkin am 1. Juni 1879	{	mehr	15	—	—	18	—	—	—	—	—
			weniger	—	—	—	—	—	—	3	—	—
III.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:											
	am 1. Juni . .	{	1879	3925	18	—	3828	17	—	97	1	—
			1877	3871	22	1	3653	20	—	218	2	1
	Witkin am 1. Juni 1879	{	mehr	54	—	—	175	—	—	—	—	—
			weniger	—	4	1	—	3	—	121	1	1
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:											
	am 1. Juni . .	{	1879	3943	3845		98					
			1877	3894	3673		221					
	Witkin am 1. Juni 1879	{	mehr	49	172		—					
			weniger				123					

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.									
		1. Anzahl derselben überhaupt.	2. Davon (Kolonne 1) sind								
			a. ordnungs- mäßig besetzt.			b. nicht besetzt.					
		evgl. fath. jüd.	evgl. fath. jüd.	evgl. fath. jüd.	evgl. fath. jüd.	evgl. fath. jüd.	evgl. fath. jüd.	evgl. fath. jüd.	evgl. fath. jüd.	evgl. fath. jüd.	evgl. fath. jüd.
Provinz Posen.											
I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:										
	am 1. Juni . .	1879	1280	1678	102	1150	1572	97	130	106	5
		1877	1235	1618	103	1119	1502	93	116	116	10
	Witkin am 1. Juni 1879	mehr weniger	45 —	60 —	— 1	31 —	70 —	4 —	14 —	— 10	— 5
II.	Lehrerinnen- und Hülfs- lehrerinnenstellen:										
	am 1. Juni . .	1879	30	10	1	30	10	1	—	—	—
		1877	32	12	2	32	12	2	—	—	—
	Witkin am 1. Juni 1879	mehr weniger	— 2	— 2	— 1	— 2	— 2	— 1	— —	— —	— —
III.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:										
	am 1. Juni . .	1879	1310	1688	103	1180	1582	98	130	106	5
		1877	1267	1630	105	1151	1514	95	116	116	10
	Witkin am 1. Juni 1879	mehr weniger	43 —	58 —	— 2	29 —	68 —	3 —	14 —	— 10	— 5
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:										
	am 1. Juni . .	1879	3101			2860			241		
		1877	3002			2760			242		
	Witkin am 1. Juni 1879	mehr weniger	99 —			100 —			— 1		

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.								
		1.			2.					
		Anzahl derselben überhaupt.			Davon (Kolonne 1) sind			a.		
		evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.

Provinz Schlesien.

I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:	am 1. Juni . .	{	1879	3533	3616	24	3265	3317	24	268	299	—
				1877	3423	3460	26	3101	3106	26	322	354	—
	Mithin am 1. Juni 1879	{	mehr weniger		110	156	—	164	211	—	—	—	—
					—	—	2	—	—	2	54	55	—
II.	Lehrerinnen- und Hülfs- lehrerinnenstellen:	am 1. Juni . .	{	1879	165	143	3	165	141	3	—	2	—
				1877	102	127	3	101	121	3	1	6	—
	Mithin am 1. Juni 1879	{	mehr weniger		63	16	—	64	20	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	1	4	—
III.	Lehrer-, Hülfslehrer, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	{	1879	3698	3759	27	3430	3458	27	268	301	—
				1877	3525	3587	29	3202	3227	29	323	360	—
	Mithin am 1. Juni 1879	{	mehr weniger		173	172	—	228	231	—	—	—	—
					—	—	2	—	—	2	55	59	—
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	{	1879	7484			6915			569		
				1877	7141			6458			683		
	Mithin am 1. Juni 1879	{	mehr weniger		343			457			—		
					—			—			114		

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülflehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülflehrerinnenstellen.								
		1.			2.					
		Anzahl derselben überhaupt.			Davon (Kolonne 1) sind					
					a.			b.		
					ordnungs- mäßig besetzt.			nicht besetzt.		
evgl. kath. jüd.			evgl. kath. jüd.			evgl. kath. jüd.				

Provinz Sachsen.

I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:												
	am 1. Juni . .	1879	4948	232	—	4636	227	—	312	5	—		
		1877	4922	212	—	4574	203	—	348	9	—		
	Witkin am 1. Juni 1879		{	mehr	26	20	—	62	24	—	—	—	—
				weniger	—	—	—	—	—	—	36	4	—
II.	Lehrerinnen- und Hülfs- lehrerinnenstellen:												
	am 1. Juni . .	1879	170	15	—	167	15	—	3	—	—		
		1877	102	11	—	101	11	—	1	—	—		
	Witkin am 1. Juni 1879		{	mehr	68	4	—	66	4	—	2	—	—
				weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:												
	am 1. Juni . .	1879	5118	247	—	4803	242	—	315	5	—		
		1877	5024	223	—	4675	214	—	349	9	—		
	Witkin am 1. Juni 1879		{	mehr	94	24	—	128	28	—	—	—	—
				weniger	—	—	—	—	—	—	34	4	—
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:												
	am 1. Juni . .	1879	5365			5045			320				
		1877	5247			4889			358				
	Witkin am 1. Juni 1879		{	mehr	118			156			—		
				weniger	—			—			38		

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.														
		1.			2.											
		Anzahl derselben überhaupt.			Davon (Kolonne 1) sind											
					a.			b.								
			evgl.	kath.	jüd.	ordnungs- mäßig besetzt.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	nicht besetzt.	evgl.	kath.	jüd.

Provinz Schleswig-Holstein.

I.	Lehrer- und Hülflehrer- stellen:	am 1. Juni . .	1879	3164	1	8	3006	6	6	158	—	2
			1877	3101	5	8	2851	5	6	250	—	2
		Witkin am 1. Juni 1879	mehr	63	1	—	155	1	—	—	—	—
			weniger	—	—	—	—	—	—	92	—	—
II.	Lehrerinnen- und Hülf- lehrerinnenstellen:	am 1. Juni . .	1879	102	3	4	96	3	1	6	—	3
			1877	81	2	5	73	2	2	8	—	3
		Witkin am 1. Juni 1879	mehr	21	1	—	23	1	—	—	—	—
			weniger	—	—	1	—	—	1	2	—	—
III.	Lehrer-, Hülflehrer-, Leh- rerinnen- und Hülflehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	1879	3266	9	12	3102	9	7	164	—	5
			1877	3182	7	13	2924	7	8	258	—	5
		Witkin am 1. Juni 1879	mehr	84	2	—	178	2	—	—	—	—
			weniger	—	—	1	—	—	1	94	—	—
IV.	Lehrer-, Hülflehrer-, Leh- rerinnen- und Hülflehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	1879	3287			3118			169		
			1877	3202			2939			268		
		Witkin am 1. Juni 1879	mehr	85			179			—		
			weniger	—			—			94		

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:											
		1. Anzahl derselben überhaupt.			2. Davon (Kolonne 1) sind								
					a. ordnungs- mäßig besetzt.			b. nicht besetzt.					
		evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
Provinz Hannover.													
I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:	am 1. Juni . .	1879	4507	466	47	4134	462	40	873	4	7	
			1877	4352	458	54	3931	437	38	421	21	16	
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr	155	8	—	203	25	2	—	—	—	
			weniger	—	—	7	—	—	—	48	17	9	
II.	Lehrerinnen- und Hülfs- lehrerinnenstellen:	am 1. Juni . .	1879	60	70	—	59	69	—	1	1	—	
			1877	41	59	—	36	56	—	5	3	—	
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr	19	11	—	23	13	—	—	—	—	
			weniger	—	—	—	—	—	—	4	2	—	
III.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	1879	4567	536	47	4193	531	40	874	5	7	
			1877	4393	517	54	3967	493	38	426	24	16	
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr	174	19	—	226	38	2	—	—	—	
			weniger	—	—	7	—	—	—	52	19	9	
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	1879	5150			4764			386			
			1877	4964			4498			466			
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr	186			266			—			
			weniger	—			—			80			

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:								
		1. Anzahl derselben überhaupt.	2. Davon (Spalte 1) sind							
			a. ordnungs- besetzt.				b. nicht besetzt.			
		evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.	evgl. kath. jüd.

Provinz Westfalen.

I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:	am 1. Juni . . .	1879	1707	1347	20	1646	1339	19	61	8	1
			1877	1640	1282	25	1527	1218	24	113	64	1
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr weniger	67	65	—	119	121	—	—	—	—
				—	—	5	—	—	5	52	56	—
				—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Lehrerinnen- und Hülfslehrer- stellen:	am 1. Juni . . .	1879	118	710	—	118	707	—	—	3	—
			1877	85	663	—	78	657	—	7	6	—
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr weniger	33	47	—	40	50	—	—	—	—
				—	—	—	—	—	—	7	3	—
				—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:	am 1. Juni . . .	1879	1825	2057	20	1764	2046	19	61	11	1
			1877	1725	1945	25	1605	1875	24	120	70	1
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr weniger	100	112	—	159	171	—	—	—	—
				—	—	5	—	—	5	59	59	—
				—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen:	am 1. Juni . . .	1879	3902			3829			73		
			1877	3695			3504			191		
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr weniger	207			325			—		
				—			—			118		
				—			—			—		

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.								
		1.			2.					
		Anzahl derselben überhaupt.			Davon (Kolonne 1) sind			a.		
		evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	ordnungs- mäßig besetzt.	nicht besetzt.	

Provinz Hessen-Nassau.

I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:	am 1. Juni . .	1879	2451	829	99	2299	805	84	152	24	15
			1877	2394	814	101	2195	771	83	199	48	18
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr	57	15	—	104	34	1	—	—	—
			weniger	—	—	2	—	—	—	47	19	3
II.	Lehrerinnen- und Hülfsleh- rerinnenstellen:	am 1. Juni . .	1879	48	34	—	47	34	—	1	—	—
			1877	33	19	—	32	18	—	1	1	—
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr	15	15	—	15	16	—	—	—	—
			weniger	—	—	—	—	—	—	—	1	—
III.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	1879	2499	863	99	2346	839	84	153	24	15
			1877	2427	833	101	2227	789	83	200	44	18
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr	72	30	—	119	50	1	—	—	—
			weniger	—	—	2	—	—	—	47	20	3
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	1879	3461			3269			192		
			1877	3361			3099			262		
		Mithin am 1. Juni 1879	mehr	100			170			—		
			weniger	—			—			70		

Stammes.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.								
		1.			2.					
		Anzahl derselben überhaupt.			Davon (Spalte 1) sind					
					a		b.			
					ordnungs- mäßig besetzt.		nicht besetzt.			
		evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.

Rheinprovinz.

I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:	am 1. Juni . .	1879	2192	4472	31	2044	3825	31	148	647	—
			1877	2115	4360	30	1826	3680	30	289	680	—
	Mittheilung am 1. Juni 1879		mehr	77	112	1	218	145	1	—	—	—
			weniger	—	—	—	—	—	—	141	33	—
II.	Lehrerinnen- und Hülfsleh- rerinnenstellen:	am 1. Juni . .	1879	185	2060	1	180	1989	1	5	71	—
			1877	142	1873	4	134	1765	4	8	108	—
	Mittheilung am 1. Juni 1879		mehr	43	187	—	46	224	—	—	—	—
			weniger	—	—	3	—	—	3	3	37	—
III.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	1879	2377	6532	32	2224	5814	32	153	718	—
			1877	2257	6233	34	1960	5445	34	297	788	—
	Mittheilung am 1. Juni 1879		mehr	120	299	—	264	369	—	—	—	—
			weniger	—	—	2	—	—	2	144	70	—
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:	am 1. Juni . .	1879	8941			8070			871		
			1877	8524			7439			1085		
	Mittheilung am 1. Juni 1879		mehr	417			631			—		
			weniger	—			—			214		

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	Lehrer- und Hülfslehrer-, sowie Lehrerinnen- und Hülfslehrerinnenstellen.									
		1.			2.						
		Anzahl derselben überhaupt.			Davon (Kolonne 1) sind				a.		
		evgl.	kath.	jüd.	ordnungs- mäßig besetzt.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.
									nicht besetzt.		
Hohenzollernsche Lande.											
I.	Lehrer- und Hülfslehrer- stellen:										
	am 1. Juni . . {	1879	1	169	3	1	142	3	—	27	—
		1877	1	169	3	1	150	3	—	19	—
	Witkin am 1. Juni 1879 {	mehr	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		weniger	—	—	—	8	—	—	—	—	—
II.	Lehrerinnen- und Hülfs- lehrerinnenstellen:										
	am 1. Juni . . {	1879	—	2	—	2	—	—	—	—	—
		1877	—	3	—	3	—	—	—	—	—
	Witkin am 1. Juni 1879 {	mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		weniger	—	1	—	1	—	—	—	—	—
III.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:										
	am 1. Juni . . {	1879	1	171	3	1	144	3	—	27	—
		1877	1	172	3	1	153	3	—	19	—
	Witkin am 1. Juni 1879 {	mehr	—	—	—	—	—	—	—	8	—
		weniger	—	1	—	9	—	—	—	—	—
IV.	Lehrer-, Hülfslehrer-, Leh- rerinnen- und Hülfslehrer- innenstellen:										
	am 1. Juni . . {	1879	175			148			27		
		1877	176			157			19		
	Witkin am 1. Juni 1879 {	mehr	—			—			8		
		weniger	1			9			—		

Haupt- Vergleichende

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	A. Ordentliche festdotirte									
		1.			2. Davon (Kolonne 1) sind						
		Anzahl derselben überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.			
		evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	evgl.	kath.	jüd.	
I.	Lehrerstellen:										
	am 1. Juni . . { 1879	38002	13772	352	36083	12879	321	1919	893	31	
	1877	36962	13258	386	34398	12173	338	2564	1080	48	
	Witkin am 1. Juni 1879 { mehr	1040	519	—	1685	706	—	—	—	—	
	weniger	—	—	34	—	—	17	645	187	17	
II.	Lehrerinnenstellen:										
	am 1. Juni . . { 1879	1876	3155	19	1862	3077	16	14	78	3	
	1877	1416	2881	18	1383	2756	15	33	125	3	
	Witkin am 1. Juni 1879 { mehr	460	271	1	479	321	1	—	—	—	
	weniger	—	—	—	—	—	—	19	47	—	
III.	Lehrer- und Lehrerinnen- stellen:										
	am 1. Juni . . { 1879	39878	16927	371	37945	15956	337	1933	971	34	
	1877	38378	16134	404	35781	14929	353	2597	1205	51	
	Witkin am 1. Juni 1879 { mehr	1500	793	—	2164	1027	—	—	—	—	
	weniger	—	—	33	—	—	16	664	234	17	
IV.	Lehrer- und Lehrerinnen- stellen:										
	am 1. Juni . . { 1879	57176			54238			2938			
	1877	54916			51063			3853			
	Witkin am 1. Juni 1879 { mehr	2260			3175			—			
	weniger	—			—			915			

Uebersicht a.

Zusammenstellung.

A.								
Lehrer- und Lehrerinnen-Stellen.								
3. Von den nicht besetzten Stellen (Spalte 2. b)								
a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer andern Schule oder Klasse etc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	katb.	jüd.	evgl.	katb.	jüd.	evgl.	katb.	jüd.
873	603	2	1003	268	29	43	22	—
1077	714	4	1435	337	33	52	29	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—
204	111	2	432	69	4	9	7	11
3	45	3	11	33	—	—	—	—
18	77	3	15	48	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	32	—	4	15	—	—	—	—
876	648	5	1014	501	29	43	22	—
1095	791	7	1450	385	33	52	29	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	143	2	436	84	4	9	7	11
1529			1344			65		
1893			1868			92		
—			—			—		
364			524			27		

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk n.	B. Hilfslehrer- und								
		5.			6. Davon (Spalte 5) sind					
		Anzahl derselben überhaupt.			a. ordnungsmäßig besetzt.			b. nicht besetzt.		
		evgl.	kath.	jüdb.	evgl.	kath.	jüdb.	evgl.	kath.	jüdb.
I.	Hilfslehrerstellen:									
	am 1. Juni . . { 1879	884	741	1	585	476	1	299	265	—
	{ 1877	993	742	2	591	425	2	402	317	—
	Witkin am 1. Juni 1879 { mehr	—	—	—	—	51	—	—	—	—
	{ weniger	109	1	1	6	—	1	103	52	—
II.	Hilfslehrerinnenstellen:									
	am 1. Juni . . { 1879	30	9	—	22	9	—	8	—	—
	{ 1877	23	3	1	14	3	1	9	—	—
	Witkin am 1. Juni 1879 { mehr	7	6	—	8	6	—	—	—	—
	{ weniger	—	—	1	—	—	1	1	—	—
III.	Hilfslehrer- und Hilfs- lehrerinnenstellen:									
	am 1. Juni . . { 1879	914	750	1	607	485	1	307	265	—
	{ 1877	1016	745	3	605	428	3	411	317	—
	Witkin am 1. Juni 1879 { mehr	—	5	—	2	57	—	—	—	—
	{ weniger	102	—	2	—	—	2	104	52	—
IV.	Hilfslehrer- und Hilfs- lehrerinnenstellen:									
	am 1. Juni . . { 1879	1665			1093			572		
	{ 1877	1764			1036			728		
	Witkin am 1. Juni 1879 { mehr	99			57			—		
	{ weniger				—			156		

B.

Hilfslehrerinnen (Adjuvanten-, Gehülfsen- u.) Stellen.

7. Von den nicht besetzten Stellen (Spalte 6. b)								
a. werden durch unge- prüfte Lehrkräfte (Präparanden u.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer ande- ren Schule oder Klasse u. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evgl.	katb.	jäh.	evgl.	katb.	jäh.	evgl.	katb.	jäh.
99	25	—	200	240	—	—	—	—
120	27	—	281	290	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	2	—	81	50	—	1	—	—
7	—	—	1	—	—	—	—	—
7	—	—	2	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—
106	25	—	201	240	—	—	—	—
127	27	—	283	290	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	2	—	82	50	—	1	—	—
131			141			—		
154			573			1		
—	—	—	—	—	—	—	—	—
23			132			1		

Haupt- Vergleichende

Nummer.	Regierungs- u. Bezirk.	A. Lehrer- und Hilfslehrer-.								
		1.			2					
		Anzahl derselben überhaupt.			Davon (Spalte 1) sind					
					a.			b.		
		evgl.	katb.	jäh.	evgl.	katb.	jäh.	evgl.	katb.	jäh.
I.	Lehrer- und Hilfslehrerstellen :									
	am 1. Juni . . . { 1879	38886	14513	353	36668	13355	322	2218	1158	31
	1877	37955	13995	388	34989	12598	340	2966	1397	48
	Mithin am 1. Juni 1879 {mehr	981	518	—	1679	757	—	—	—	—
	1877 {weniger	—	—	35	—	—	18	748	239	17
II.	Lehrerinnen- und Hilfslehrer- innenstellen :									
	am 1. Juni . . . { 1879	1906	3164	19	1884	3086	16	22	78	3
	1877	1439	2884	19	1397	2759	16	42	125	3
	Mithin am 1. Juni 1879 {mehr	467	280	—	487	327	—	—	—	—
	1877 {weniger	—	—	—	—	—	—	20	47	—
III.	Lehrer-, Hilfslehrer-, Lehrer- innen- und Hilfslehrer- innenstellen :									
	am 1. Juni . . . { 1879	40792	17677	372	38552	16441	338	2240	1236	34
	1877	39394	16879	407	36386	15357	356	3008	1522	51
	Mithin am 1. Juni 1879 {mehr	1398	798	—	2166	1084	—	—	—	—
	1877 {weniger	—	—	35	—	—	18	768	286	17
IV.	Lehrer-, Hilfslehrer-, Lehrer- innen- und Hilfslehrer- innenstellen :									
	am 1. Juni . . . { 1879	58841			56331			3510		
	1877	56680			52099			4581		
	Mithin am 1. Juni 1879 {mehr	2161			3232			—		
	1877 {weniger	—			—			1071		

Das Resultat dieser Vergleichung darf als günstig bezeichnet werden.

Obgleich sich die Zahl der Lehrerstellen wieder um 2161 vermehrt hat, ist diejenige der unbefetzten Stellen um 1071 vermindert.

Es standen also im Juni 1879 3232 vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer und Lehrerinnen mehr im Volksschuldienste als im Juni 1877.

Selbstverständlich erscheint das Ergebnis einer Vergleichung der Verhältnisse im Juni 1873, dem Zeitpunkte der ersten genaueren Aufnahme, und derjenigen im Juni 1879 nicht minder günstig.

Uebersicht b. Zusammenstellung.

**A.
sowie Lehrerinnen- und Hilfslehrerinnen-Stellen.**

3.

Von den nicht besetzten Stellen (Kol. 2. b.)

a. werden durch ungeprüfte Lehrkräfte (Präparanden etc.) verwaltet.			b. werden durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse etc. mitversehen.			c. sind ohne jede unterrichtliche Versorgung.		
evangel.	katbol.	jüdisch.	evangel.	katbol.	jüdisch.	evangel.	katbol.	jüdisch.
972	628	2	1203	508	29	43	22	—
1197	741	4	1716	627	33	53	29	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—
225	113	2	513	119	4	10	7	11
10	45	3	12	33	—	—	—	—
25	77	3	17	48	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	32	—	5	15	—	—	—	—
982	673	5	1215	541	29	43	22	—
1222	818	7	1733	675	33	53	29	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—
240	145	2	518	134	4	10	7	11
1660			1785			65		
2047			2441			93		
387			656			28		

Allerdings sind, wie bereits erwähnt (Centralblatt 1876 S. 52), nachträglich einige kleine Ungenauigkeiten in der Zählung von 1873 bemerkt worden; es sind nämlich einige Schulen Berlins und einige hannoversche Schulen außer Ansatz geblieben. 1875 betrug die Zahl derselben 181; wie hoch sie sich 1873 belaufen, kann nicht mehr festgestellt werden. Jedenfalls war sie kleiner; auch sind, wie diese wenigen Schulen selbst, die an ihnen damals unbefetzten Stellen ebenfalls unbeachtet geblieben; das Gesamtergebnis wird also durch die kleine Ungenauigkeit nicht berührt.

Nummer.	Provinz.	Ordentliche Lehrerstellen.											
		Es waren Stellen vorhanden		Also 1879		Von den vorhandenen Stellen waren unbefetzt		Also 1879		Von den unbefetzten Stellen waren ohne jegliche Versorgung		Also 1879	
		1873	1879	mehr	weniger	1873	1879	mehr	weniger	1873	1879	mehr	weniger
1.	Ostpreußen . . .	3977	4285 2877	308	—	219	228	9	—	8	9	1	—
2.	Westpreußen . .	2486		391	—	66	94	28	—	8	14	6	—
3.	Brandenburg . .	5684	6851	1167	—	246	239	—	7	—	—	—	—
4.	Pommern . . .	3732	3934	202	—	253	93	—	160	2	1	—	1
5.	Posen . . .	2871	3101	230	—	174	241	67	—	38	27	—	11
6.	Schlesien . . .	5381	6577	1196	—	110	132	22	—	5	4	—	1
7.	Sachsen . . .	5027	5360	333	—	213	320	107	—	5	—	—	5
8.	Schleswig-Holstein	2435	2912	477	—	155	150	—	5	9	6	—	3
9.	Hannover . . .	4488	5051	563	—	288	352	64	—	16	3	—	13
10.	Westfalen . . .	3095	3902	807	—	158	73	—	85	4	1	—	3
11.	Hessen-Raffau . .	2987	3255	268	—	180	140	—	40	1	—	—	1
12.	Rheinprovinz . . incl. Hohenzollern	7546	9071	1525	—	718	876	158	—	33	—	—	33
Summa		49709	57176	7467	—	2780	2938	455	297	129	65	7	71
								158	—			—	64

Hilfslehrerstellen.

Es waren Stellen vorhanden		Also 1879		Von den vorhandenen Stellen waren unbefetzt.		Also 1879		Von den unbefetzten Stellen waren ohne jegliche Versorgung		Also 1879		Stellen überhaupt waren unbefetzt			
														Also 1879	
1873	1879	mehr	weniger	1873	1879	mehr	weniger	1873	1879	mehr	weniger	1873	1879	mehr	weniger
19	—	—	19	8	—	—	8	1	—	—	1	227	228	1	—
23	6	—	17	9	2	—	7	—	—	—	—	75	96	21	—
13	13	—	—	6	1	—	5	—	—	—	—	252	240	—	12
15	9	—	6	8	5	—	3	—	—	—	—	261	98	—	163
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	174	241	67	—
1108	907	—	201	499	437	—	62	14	—	—	14	609	569	—	40
6	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	213	320	107	—
398	375	—	23	68	19	—	49	2	—	—	2	223	169	—	54
337	99	—	238	105	34	—	71	1	—	—	1	393	386	—	7
18	—	—	18	5	—	—	5	—	—	—	—	163	73	—	90
173	206	33	—	34	52	18	—	—	—	—	—	214	192	—	22
227	45	—	182	94	22	—	72	2	—	—	2	812	898	86	—
2337	1665	33	705	836	572	18	282	20	—	—	20	3616	3510	282	388
		—	672			—	264							—	106

Es hat sich, wie vorstehende Nachweisung ergibt, in den sechs Jahren von 1873 bis 1879 die Zahl der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen um 7467 vermehrt; in dieser Zahl sind aber die 672 ordentlichen Lehrer- und Lehrerinnenstellen mit inbegriffen, in welche frühere Hülfslehrer- und Lehrerinnenstellen verwandelt worden sind.

Die wirkliche Stellenvermehrung beträgt also 6795.

Es ist nun nicht nur das laufende Bedürfnis befriedigt worden, sondern es sind auch diese 6795 neu begründeten Stellen vorschriftsmäßig besetzt worden und hat sich trotzdem die Zahl der erledigten Stellen um 106 vermindert.

Es standen daher im Juni 1879 6901 (beziehungsweise unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ungenauigkeit in den Nachweisungen von 1873: 6720) vorschriftsmäßig geprüfte Lehrer mehr im Schuldienste, als vor 6 Jahren.

Durch die 6795 neuen Lehrerstellen haben überfüllte Klassen getheilt, für Kinder, welche zu weite Schulwege hatten, Schulen am Orte errichtet werden können. Bei jeder Theilung einer überfüllten Klasse haben sowohl die der neuen Klasse überwiesenen, wie die in der alten zurückbleibenden Kinder die Wohlthat des besseren Unterrichtes genossen.

Werden dabei auch nur je fünfzig Kinder auf eine Klasse gerechnet, so ergibt sich, daß mindestens 650000 preussische Schulkinder jetzt einen besseren Unterricht erhalten, als im Jahre 1873.

Wenn die Zahl der unbefetzten Stellen sich nur um 106 vermindert hat, so ist noch zu beachten, daß die 3510 erledigten Stellen auf 58841 Stellen kommen, die 3616 erledigten Stellen auf 52046 kamen; d. h. es waren von je 1000 Stellen unbefetzt

1873: 69,

1879: 61.

Endlich ist auch bezüglich der jeder unterrichtlichen Versorgung entbehrenden Stellen eine Verbesserung eingetreten.

Die Zahl derselben betrug: 1873 149 (129 bei ordentlichen, 20 bei Hülfslehrerstellen); 1879 65, also 84 weniger. Zur Zeit ist also von etwa 900 Schulklassen je eine ohne jede unterrichtliche Versorgung.

Trotz alledem darf man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß in einer größeren Zahl von Bezirken der Lehrermangel noch sehr erheblich ist, seine Ueberwindung noch nicht die erwünschten Fortschritte gemacht hat, vielmehr noch sehr ernste Anstrengungen erfordern wird.

Es erhellt dies zum Theil aus der nachstehenden Spezial-Vergleichung:

Nummer.	Bezirk.	Zahl der vorhandenen Stellen.		Also 1879		Es waren Stellen unbesezt		Also 1879		Vorschriftsmäßig besetzte Stellen waren demnach 1879 vorhanden	
		1873	1879	mehr	weniger	1873	1879	mehr	weniger	mehr	weniger
1.	Königsberg	2382	2543	161	—	153	140	—	13	174	—
2.	Gumbinnen	1614	1742	128	—	74	88	14	—	114	—
3.	Danzig	1007	1186	179	—	37	42	5	—	174	—
4.	Marienwerder	1502	1697	195	—	38	54	16	—	179	—
5.	Stadt Berlin	877	1689	812	—	—	3	3	—	809	—
6.	Potsdam	2612	2834	222	—	118	113	—	5	227	—
7.	Frankfurt	2208	2341	133	—	134	124	—	10	143	—
8.	Stettin	1746	1832	86	—	69	35	—	34	120	—
9.	Köslin	1395	1486	91	—	172	43	—	129	220	—
0.	Stralsund	606	625	19	—	20	20	—	—	19	—
1.	Posen	1797	1927	130	—	99	150	51	—	79	—
2.	Bromberg	1074	1174	100	—	75	91	16	—	84	—
3.	Breslau	2524	2941	417	—	179	219	40	—	377	—
4.	Liegnitz	1795	1964	169	—	173	109	—	64	233	—
5.	Oppeln	2170	2579	409	—	257	241	—	16	425	—
6.	Magdeburg	2090	2177	87	—	84	118	34	—	53	—
7.	Merseburg	1940	2073	133	—	88	153	65	—	68	—
8.	Erfurt	876	977	101	—	37	45	8	—	93	—
9.	Stolberg'sche Grafschaften	127	138	11	—	4	4	—	—	11	—
0.	Schleswig	2833	3287	454	—	223	169	—	54	508	—
1.	Hannover	2660	2822	162	—	177	223	46	—	116	—
2.	Hildesheim	174	178	4	—	2	1	—	1	5	—
3.	Stade	931	939	8	—	145	87	—	58	66	—
4.	Otternhof	43	39	—	4	1	2	1	—	—	5
5.	Donabrück, evangelisch	159	169	10	—	22	10	—	12	22	—
6.	Donabrück, katholisch	338	358	20	—	—	4	4	—	16	—
7.	Aurich	451	482	31	—	44	50	6	—	25	—
8.	Nordhorn	61	67	6	—	2	1	—	1	7	—
9.	(Oberpräf. direkt unterstellt u. f. w.) Provinz Hannover	8	96	88	—	—	8	8	—	80	—
0.	Münster	705	828	123	—	8	4	—	4	127	—
1.	Minden	832	930	98	—	33	28	—	5	103	—
2.	Arnsberg	1576	2144	568	—	122	41	—	81	649	—
3.	Rassel	1818	1933	115	—	110	109	—	1	116	—
4.	Biesbaden	1342	1528	186	—	104	83	—	21	207	—
5.	Koblenz	1358	1429	71	—	123	147	24	—	47	—
6.	Düsseldorf	2528	3332	804	—	310	142	—	168	972	—
7.	Köln	1261	1433	172	—	61	136	75	—	97	—
8.	Trier	1347	1553	206	—	123	180	57	—	149	—
9.	Aachen	1105	1194	89	—	182	266	84	—	5	—
0.	Sigmaringen	174	175	1	—	13	27	14	—	—	13
		52046	58841	6799	4	3616	3510	571	677	6919	18
				6795	—			—	106	6901	—

In einigen der in vorstehender Tabelle in besonders ungünstigem Lichte erscheinenden Bezirke wird das Ergebnis in Folge der dort begründeten neuen Seminareinrichtungen sich schon bei der Aufnahme von 1881 günstiger herausstellen.

In den eingangs erwähnten Darstellungen, namentlich Centralblatt 1877 S. 505 ff. und S. 507 Centralblatt 1878 sind die Mittel angegeben, welche die Unterrichtsverwaltung zur Bekämpfung des Lehrermangels angewendet hat.

Es sind dies: die Organisation des Präparandenwesens;

die Erweiterung der bestehenden Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare;

die Errichtung neuer Seminare (1870 bestanden einschließlich der inzwischen aufgelösten Hülfsseminare zu Neuenhaus, Düsselthal, Trarbach, Gingsst 76 Lehrerseminare und drei staatliche Lehrerinnen-seminare; 1879 bestanden 110 normal eingerichtete Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten);

endlich durch Einrichtung von Parallelkursen an den bestehenden Anstalten, behufs Abhülfe des in dem betreffenden Bezirke herrschenden Lehrermangels.

Die nachfolgende Tabelle stellt die auf diese Weise erreichte Vermehrung der Frequenz in den Lehrerbildungsanstalten dar.

Wie dieselbe zeigt, wurden im Jahre 1879: 9404 Seminaristen und Seminaristinnen ausgebildet (4396 mehr als im Jahre 1870); es werden also jährlich etwa 3100 Lehramtsaspiranten disponibel, eine Zahl, welche nicht nur das dauernde Bedürfnis deckt, sondern auch zur Ueberwindung des herrschenden Mangels Kräfte übrig läßt.

Kolonne 5 der Tabelle zeigt das Verhältnis der Zahl der Seminaristen zur Seelenzahl der Provinz, im Anschlusse an die entsprechenden Aufstellungen aus den Jahren 1870 und 1876. Einzelne Abweichungen von der ersteren erklären sich daraus, daß dies Mal die 1870 außer Betracht gebliebenen Lehrerinnenseminare mit in Berechnung genommen sind.

Nummer.	1. Provinz.	2.				3.			4.				5. 1879.	
		Es waren in Ausbildung: Seminaristen				Witlin 1879 mehr gegen			Es kam ein Seminarist auf Einwohner				Zahl der Schul- stellen	1 Se- mina- rist auf Stel- len
		1870	1876	1878	1879	1878	1876	1870	1870	1876	1878	1879		
1.	Ostpreußen . . .	400	533	586	635	49	102	235	4487	3307	3168	2923	4285	6,7
2.	Westpreußen . . .	282	466	489	545	56	79	263	4496	2881	2746	2464	2883	5,3
3.	Brandenburg . . .	675	823	850	1014	164	191	339	3794	3797	3678	3083	6864	6,7
4.	Pommern . . .	357	494	506	580	74	86	223	3955	2960	2890	2524	3943	6,8
5.	Posen	323	386	469	569	100	183	246	4703	4160	3424	2823	3101	5,4
6.	Schlesien	738	1078	1135	1264	129	186	526	4675	3565	3386	3041	7484	5,9
7.	Sachsen	559	675	709	842	133	167	283	3821	3241	3059	2576	5365	6,3
8.	Schleswig-Holstein	222	361	426	445	19	84	223	4244	2974	2521	2413	3287	7,3
9.	Hannover	379	617	722	859	137	242	480	5206	3270	2794	2349	5150	5,9
10.	Westfalen	342	546	633	673	40	127	331	4081	3490	3011	2832	3902	5,8
11.	Hessen-Raffau . .	321	432	473	592	119	160	271	4145	3397	3103	2480	3461	5,9
12.	Rheinprovinz . . incl. Hohenzollern	410	788	1127	1386	259	598	976	7534	5189	3435	2793	9116	6,3
		5008	7199	8125	9404	1279	2205	4396	4727	3575	3169	2737	58841	6,2

1. Allgemeine Verhältnisse.

67) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1880/81.

(Centrl. pro 1879 Seite 310 Nr. 66.)

Berlin, den 10. Mai 1880.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1. April 1880 bis 31. März 1881 wie folgt zusammengesetzt. Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.

1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen, in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,

- | | | |
|-------------------|---|--|
| = Jordan, | = | (klassische Philologie), |
| = Weber, | = | (Mathematik), |
| = Schade, | = | (Deutsch), |
| = Walter, | = | (Philosophie und Pädagogik), |
| = Prup, | = | (Geschichte), |
| = Wagner, | = | (Geographie), |
| = H. J. M. Voigt, | = | (evangelische Theologie und hebräische Sprache), |
| = Rißner, | = | (englische und französische Sprache), |
| = Loffen, | = | (Chemie und Mineralogie). |

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),

- | | | |
|------------|---|-------------|
| = Caspary, | = | (Botanik), |
| = Zaddach, | = | (Zoologie), |
| = Pape, | = | (Physik). |

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klir, Provinzial-Schul- und Geh. Reg. Rath (deutsche Sprache und Litteratur), zugleich Direktor der Kommission,

- | | | |
|---------------|-----------|---|
| = Scherer, | Professor | (deutsche Sprache und Litteratur), |
| = Bahlen, | = | (klassische Philologie), |
| = Hübner, | = | (desgl.), |
| = Schellbach, | = | (Mathematik und Physik), |
| = Droyen, | = | (Geschichte und Geographie), |
| = Rißsch, | = | (desgl.) |
| = Weiß, | = | und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch), |
| = Luppa, | = | (Englisch), |

- Dr. Tobler, Professor (Französisch),
 „ Zeller, „ und Geh. Reg. Rath (philosophische
 Propädeutik),
 „ Kern, Gymnasial-Direktor (Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

- Herzog, Propst (katholische Religionslehre),
 Dr. Peterß, Professor (Zoologie),
 „ Eichler, „ (Botanik),
 „ Jagić, „ (polnische Sprache),
 „ Rammelsberg, „ (Chemie und Mineralogie).

3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Thomé, Professor (Mathematik und Physik), zugleich
 Direktor der Kommission,
 „ Kießling, „ (klassische Philologie),
 „ von Wilamowitz, „ (desgl.),
 „ Schuppe, „ (Philosophie und Pädagogik),
 „ Hirsch, „ (Geschichte und Geographie),
 „ Ulmann, „ (desgl.),
 „ Böckler, „ (evangel. Theologie und Hebräisch),
 „ Reifferscheid, „ (deutsche Sprache und Litteratur),
 „ Schmiß, „ (Englisch und Französisch),
 „ Münter, „ (Botanik),
 „ Gerstäcker, „ (Zoologie),
 „ Schwanert, „ (Chemie und Mineralogie).

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

- Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, Direktor der Kommission,
 „ Herz, Professor (klassische Philologie), event. Vertreter
 des Direktors der Kommission,
 „ Roßbach, „ (klassische Philologie),
 „ Friedlieb, „ (katholische Theologie und Hebräisch),
 „ Rübiger, „ (evangelische Theologie),
 „ Schröter, „ (Mathematik),
 „ Dilthey, „ (Philosophie und Pädagogik),
 „ Weinhold, „ (deutsche Sprache und Litteratur),
 „ Köppl, „ (Geschichte),
 „ Partsch, „ (Geographie),
 „ Gröber, „ (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

- Dr. Grube, Professor (Zoologie),
 „ Ferd. Cohn, „ (Botanik),

Dr. Poled,	Professor (Chemie und Mineralogie),
" Meyer,	" (Physik),
" Rölbing,	" (Englisch),
" Rehring,	" (Polnisch).

5. Für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer,	Professor und Geh. Reg. Rath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Keil,	" (klassische Philologie),
" Heine,	" (Mathematik),
" Hayn,	" (Philosophie),
" Zacher,	" (Deutsche Sprache und Literatur),
" Dümmler,	" (Geschichte und Geographie),
" Kirchhoff,	" (Geographie),
" Giebel,	" (Zoologie und Botanik),
" Heintz,	" (Chemie und Mineralogie),
" Glze,	" (Englisch),
" Suchier,	" (Französisch),
" Schlottmann,	" (evangelische Theologie und Hebräisch).

Außerordentliches Mitglied.

Dr. Oberbeck, Professor (Physik).

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Rahmeyer,	Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Lübbert,	Professor (klassische Philologie, alte Geschichte und Geographie),
" Thaulow,	" (Philosophie),
" Pfeiffer,	" (Deutsche Sprache und Literatur),
" Pochhammer,	" (Mathematik),
" Schirren,	" (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
" Klostermann,	" (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Karsten,	" (Physik und Mineralogie),
" Stimming,	" (Englisch und Französisch).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Fischer,	Professor (Geographie),
" R. Möbius,	" (Zoologie),
" Fadenburg,	" (Chemie),
" Th. Möbius,	" (dänische Sprache),
" Engler,	" (Botanik).

7. Für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Volquardsen,	Professor	(alte Geschichte und Geographie), zugleich Direktor der Kommission,
" Sauppe,	"	und Geh. Reg. Rath (klassische Philologie),
" Dilthey,	"	(deßgl.),
" Lope,	"	und Geh. Reg. Rath (Philosophie und Pädagogik),
" Weizsäcker,	"	(mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
" W. Müller,	"	(Deutsch),
" Th. Müller,	"	(Englisch und Französisch),
" Ritchl,	"	und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Stern,	"	(Mathematik),
" Riede,	"	(Physik),
" Bodeker,	"	(Chemie),
" Klein,	"	(Mineralogie),
" Ehlers,	"	(Zoologie),
" Reinke,	"	(Botanik).

8. Für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schulz,	Provinzial-Schulrath,	Geh. Reg. Rath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Stord,	Professor	(deutsche Sprache und Literatur), event. Vertreter des Direktors der Kommission.
" Langen,	"	(klassische Philologie),
" Stahl,	"	(deßgl.),
" Sturm,	"	(Mathematik und während der Beurlau- bung des Prof. Dr. Hittorf auch Physik),
" Niehuß,	"	(Geschichte und Geographie),
" Bisping,	"	(katholische Theologie und Hebräisch),
" Spicker,	"	(Philosophie),
" Karsch,	"	und Mediz. Rath (Zoologie und Botanik),
" Hittorf,	"	(Physik),
" Körting,	"	(Englisch und Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend,	Konsistorial-Rath	(evangel. Theologie und Hebräisch),
" Josiud,	Professor	(Mineralogie),
" Salkowski,	"	(Chemie).

9. Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Barrentrapp,	Professor (mittlere und neuere Geschichte), zugleich Direktor der Kommission,
„ Lucä,	„ (deutsche Sprache und Litteratur),
„ Leop. Schmidt,	„ (klassische Philologie),
„ Riese,	„ (klassische Philologie und alte Geschichte),
„ Geh,	„ (Mathematik),
„ Stengel,	„ (Englisch und Französisch),
„ Ranke,	„ und Konsistorial-Rath (evangelische Theologie und Hebräisch),
„ Rein,	„ (Geographie),
„ Bergmann,	„ (Philosophie und Pädagogik),
„ Wigandt,	„ (Zoologie und Botanik),
„ Zinde,	„ (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Melde, Professor (Physik).

10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer,	Professor (alte Geschichte und Geographie), zugleich Direktor der Kommission,
„ Bender,	„ (evangel. Theologie und Hebräisch),
„ Simar,	„ (kathol. Theologie und Hebräisch),
„ Bücheler,	„ (klassische Philologie),
„ Maurenbrecher,	„ (mittlere und neuere Geschichte),
„ Lipschitz,	„ (Mathematik),
„ Meyer, Jürgen Bona,	„ (Philosophie und Pädagogik),
„ Wilmanns,	„ (deutsche Sprache und Litteratur),
„ Bischoff,	„ (Englisch),
„ Förster,	„ (Französisch),
„ Kukulé,	„ und Geh. Reg. Rath (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Langen,	Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
„ Clausius,	„ und Geh. Reg. Rath (Physik),
„ Trotschel,	„ (Zoologie),
„ von Hanstein,	„ (Botanik).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. H. 11.16.

68) Zuständigkeit bei Entlassung eines Geistlichen aus dem Schulaufsichtsamte; Kommunikation der Regierung mit dem Konsistorium. — Gesichtspunkte für die Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes. — Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichtes; Verfahren zur Berufung eines Nachfolgers.

Berlin, den 22. März 1880.

Dem Königl. Konsistorium erwidere ich auf den Bericht vom 6. v. M., den Hauptpastor N. in N. betreffend, das Nachstehende.

Da nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 (Ges. Samml. S. 183) der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag, sofern sie — wie dies bei Geistlichen der Fall ist — dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich ist, so muß ich es mir versagen, dem Königl. Konsistorium eine meine ausdrückliche und das freie Ermessen der Schulbehörde in allen Fällen bindende Zusicherung der jedesmaligen Kommunikation mit Wohldemselben vor Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte zu erteilen.

Eine solche Zusicherung würde mit der der staatlichen Schulverwaltung durch das Gesetz beigelegten Freiheit der Wahl ihrer Aufsichtsorgane nicht vereinbar sein und erscheint deshalb grundsätzlich nicht zulässig.

Dies schließt indessen nicht aus, daß in Fällen, in welchen nicht die sofortige Enthebung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte aus besonderen bestimmenden Gründen dringend geboten erscheint, die Schulaufsichtsbehörde von ihrer Absicht, einen dem Königl. Konsistorium unterstellten Geistlichen aus dem Schulaufsichtsamte zu entlassen und äußersten Falles bei dringender Veranlassung auch von der Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule auszuschließen, dem Königl. Konsistorium vorher Mittheilung mache und demselben Gelegenheit gebe, sich von seinem Standpunkte aus zur Sache zu äußern.

Die Königl. Regierung in N. wird eintretenden Falles in diesem Sinne verfahren.

Was sodann die Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule betrifft, so habe ich bereits bei Eingang der von dem Hauptpastor N. in N. an mich gerichteten Vorstellung der Königl. Regierung in N. mittels Erlasses vom 31. Oktober v. J. und erneut unterm 22. Dezember v. J.*) zu erkennen gegeben, daß die Gesichtspunkte, welche in dem Cirkular-Erlasse vom 18. Februar

*) Centrbl. pro 1880 Seite 230. S. a. daselbst Seite 227 Nr. 4.

1876 (Centralblatt 1876 Seite 120) als diejenigen bezeichnet sind, von welchen bei Behandlung des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen auszugehen sei, auch für die Behandlung des evangelischen Religionsunterrichtes entsprechende Geltung hätten.

Nach diesen Gesichtspunkten unterliegt es keinem Zweifel, daß die Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsamte keineswegs von vornherein zugleich die Ausschließung des betreffenden Geistlichen von der auf einem mit der staatlichen Schulaufsicht nicht zu identifizirenden Gebiete sich bewegenden, den Religionsgesellschaften zustehenden Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen zur Folge hat, daß ferner die Ausschließung eines Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichtes nur ausnahmsweise aus gewichtigen Gründen und zwar nur in solchen Fällen erfolgen darf, wo die Schulaufsichtsbehörde die Überzeugung gewonnen hat, daß der betreffende Geistliche durch sein Verhalten diejenigen Zwecke gefährde, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, — daß es endlich zur Ausschließung eines von dem Schulaufsichtsamte enthobenen Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichtes eines besonderen Beschlusses der Königl. Regierung und der Mittheilung darüber an die dem Geistlichen vorgesetzte kirchliche Behörde, das Königl. Konsistorium, bedarf, welchem anheimgestellt bleibt, an Stelle des von der Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen ausgeschlossenen Geistlichen einen andern Geistlichen mit dieser Leitung zu betrauen und letzteren der Königl. Regierung zu bezeichnen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Konsistorium zu R.
U. III. b. 5304.

69) Landes-Ausstellung zu Graz.

In Graz soll im September dieses Jahres eine Landes-Ausstellung veranstaltet werden. Das betreffende Generalkomite hat hierüber eine Mittheilung erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

„1. Im Monate September des Jahres 1880 wird in Graz eine Landes-Ausstellung stattfinden, welche fünf Hauptgruppen umfassen wird:

- A. Land- und Forstwirtschaft;
- B. Bergbau und Hüttenwesen;

- C. Industrie und Gewerbe;
- D. Kunst und Kunstindustrie;
- E. Wissenschaft und Unterrichtswesen.

Zur Ausstellung werden musterwürdige Gegenstände aus dem In- und Auslande zugelassen.

2. Die Anmeldungen haben mittels eigener Anmeldebogen, welche vom Ausstellungs-Komitee sowie von den österreichisch-ungarischen Handels- und Gewerbelammern und Landwirthschafts-Gesellschaften unentgeltlich bezogen werden können, bis längstens 30. April 1880 zu erfolgen; auf spätere Anmeldungen kann nur in so weit Rücksicht genommen werden, als es der Raum erlaubt.
3. Die Zufuhr, Auspackung, Aufstellung und Rücknahme der Ausstellungsgegenstände haben die Aussteller auf ihre Gefahr und Kosten selbst oder durch Bestellte zu besorgen; nur über ausdrückliches Verlangen werden diese Mühewaltungen vom Ausstellungs-Komitee gegen Vergütung der Kosten vermittelt.
4. Die Feuerversicherung für die ausgestellten Gegenstände während der Dauer der Ausstellung bestreitet das Komitee.
5. Das Komitee haftet weder für Beschädigung noch für Verlust der ausgestellten Gegenstände, wird aber für deren Ueberwachung Sorge tragen.
6. Für die Überlassung des Raumes auf der Ausstellung wird eine Pachtmiete entrichtet.
7. Tische und Wandräume werden vom Komitee geliefert. Besondere Einrichtungen, als: Draperien, Verzierungen u. s. w. sind von den Ausstellern selbst zu besorgen.
8. Das Komitee wird bemüht sein, Tarifs-Ermäßigungen für die Reisen von Personen und für den Transport der Ausstellungsgegenstände auf Eisenbahnen und Dampfschiffen hin und zurück, sowie die Befreiung von der Verzehrungssteuer zu erwirken.
9. Für alle Arten von Ausstellungs-Gegenständen werden Medaillen und Diplome zuerkannt, für einzelne Ausstellungsgruppen auch Geldprämien ertheilt werden.
10. Mit der Ausstellung soll eine Verloosung von Gewinnsten, welche aus den Ausstellungs-Gegenständen angekauft werden, verbunden werden, worüber eine eigene Kundmachung erfolgen wird.
11. Am Schlusse der Ausstellung findet eine Versteigerung derjenigen ausgestellten Gegenstände statt, welche von den Eigenthümern hierzu bestimmt werden.
12. Das ausführliche Programm, welches die näheren Bestimmungen für die Ausstellungs-Objekte der einzelnen Gruppen enthält, ist durch das gefertigte Komitee zu beziehen. Alle Mit-

theilungen und Anfragen sind franko an das General-Komit  der Landes-Ausstellung in Graz zu richten."

Graz, im Dezember 1879.

Das General-Komit 
der Landes-Ausstellung in Graz 1880."

Berlin den 9. April 1880.

Der Minister f�r Landwirthschaft, Dom�nen und Forsten. Lucius.	Der Minister f�r Handel und Gewerbe. In Vertretung: Jacobi.
--	---

Der Minister der �ffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Bendemann. Bekanntmachung.	Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.
--	---

II. Universit ten, technische Hochschulen, Akademien u.

70) Best tigung der Rektorewahlen zu Greifswald
und Halle.

(Centrl pro 1879 Seite 315 Nr. 18.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat be-
st tigt durch Verf gung

1. vom 27. M rz d. J. die Wahl des ordentlichen Professors
Dr. Preuner zum Rektor der Universit t zu Greifswald
f r das Jahr vom 15. Mai 1880 bis dahin 1881, und
2. vom 26. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Ge-
heimen Medizinalrathes Dr. Dischhausen zum Rektor der Uni-
versit t zu Halle f r das Jahr vom 12. Juli 1880 bis da-
hin 1881.

71) Verpflichtung der Universit tslehrer in Betreff
der von ihnen zu haltenden Vorlesungen und  bungen.

Berlin, den 10. M rz 1880.

Dem mir mit gef lligem Randberichte vom 17. v. M. einge-
reichten Antrage der dortigen medizinischen Fakult t vom 1. v. M.
auf Erg nzung ihres Reglements glaube ich nicht entsprechen zu
sollen. Es versteht sich ganz von selbst, da  die Universit tslehrer

die von ihnen angekündigten Vorlesungen und klinischen oder praktischen Übungen selbst abzuhalten verpflichtet und nicht etwa berechtigt sind, dieselben auf längere oder kürzere Zeit einem willkürlich gewählten Vertreter zu übertragen. Eine besondere reglementarische Bestimmung hierüber scheint ganz entbehrlich und würde nur eine Verdunkelung des richtigen Gesichtspunktes bewirken, daß es sich hierbei um eine hauptsächlich und wesentliche Amtspflicht handelt.

Von ganz besonderen Umständen und zufälligen Vorkommnissen abgesehen, ist mir auch nicht verständlich, durch welche Gründe außer durch Unwohlsein oder Krankheit ein Dozent verhindert werden könnte, seine Vorlesungen u. zu halten, und sobald eine solche Indisposition eine länger dauernde Behinderung voraussehen läßt, welche eine Vertretung des Dozenten wünschenswerth macht, ist es ebenfalls selbstverständlich, daß dem Universitäts-Kurator und der Fakultät Anzeige erstattet und die ordnungsmäßige Erledigung der Sache eingeleitet wird. u.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Königl. Universitäts-Kurator u.
U. L. 438.

72) Osterferien an den Universitäten u.

Auf Ihren Bericht vom 25. d. M. will Ich hierdurch bestimmen, daß künftig auf allen Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum zu Braunschweig die Osterferien vom 15. März bis zum 15. April und in den Jahren, in welchen das Osterfest erst nach dem 13. April fällt, bis zum Osterdienstage dauern sollen.

Baden-Baden, den 26. September 1879.

Wilhelm.
ggg. von Puttkamer.

An
den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Berlin, den 8. Oktober 1879.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf meinen Antrag durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. September d. J. zu bestimmen geruht, daß künftig auf allen Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum Hosianum zu Braunschweig die Osterferien vom 15. März bis zum 15. April und in den Jahren, in welchen das Osterfest erst nach dem 13. April fällt, bis zum Osterdienstage dauern sollen.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium ic. setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Universitäts-Kuratoren bezw. Herren Kuratoren
U. I. 2634.

73) Mitwirkung der akademischen Lehrer für ordnungsmäßige Semesterdauer.

(Centrbl. pro 1876 Seite 431 Nr. 165.)

Berlin, den 30. April 1880.

In dem Erlaß vom 8. Juli v. J., durch welchen der Entwurf zu den demnächst unter dem 1. Oktober v. J. getroffenen Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten *) den akademischen Behörden zur Begutachtung mitgetheilt wurde, hat mein Herr Amtsvorgänger erklärt, daß unter Abstandnahme von dem eine Zeitlang verfolgten Plane, Anfang und Ende der Studiensemester wesentlich zu ändern, nochmals versucht werden sollte, unter Beibehaltung der jetzigen Lage der Unterrichtshalbjahre den bezüglich der thatsächlichen Ausdehnung der akademischen Ferien hervorgetretenen Uebelständen entgegenzutreten. Indem er auf die zu diesem Zweck in den Entwurf aufgenommenen Ordnungsbestimmungen verwies, erklärte er ausdrücklich:

„Ich hoffe dabei auf die pflichtmäßige Mitwirkung der akademischen Lehrer selbst, welche durch eigene genaue Innehaltung der Termine für den Anfang und Schluß der Vorlesungen sehr wesentlich auf das Verhalten der Studirenden einwirken können.“

Die Innehaltung einer festen Ordnung ist demnächst noch insofern erleichtert worden, als durch die Allerhöchste Ordre vom 26. September v. J. **) der bis dahin je nach der Lage des Osterfestes wechselnde Schluß des Winterhalbjahres ein für allemal auf den 15. März festgestellt worden ist.

Daß mir unter dem 8. d. M. überreichte Verzeichniß der im letzten Winterhalbjahr auf der dortigen Universität gehaltenen Vorlesungen macht es mir zweifelhaft, ob meine Erwartung, es werde die in Anspruch genommene Mitwirkung der akademischen Lehrer zur Wiederherstellung der ordnungsmäßigen Semesterdauer nicht ausbleiben, in Erfüllung gegangen ist.

*) Centrbl. pro 1879 Seite 520.

**) E. vorsehend Seite 421.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Vorlesungen erst in den letzten und allerletzten Tagen des Oktobers, zu einem großen Theile sogar erst im November begonnen worden. Ebenso hat der Schluß der weitaus meisten Kollegien bereits in der ersten Woche des März stattgefunden.

Daß späte Meldung der Zuhörer die Verspätung des Anfangs veranlaßt, ist nur einmal vermerkt, und die erlöschende Theilnahme der Studirenden als Ursache des frühen Schlusses nur zweimal bezeichnet. Es scheint hiernach, daß in erster Linie nicht das Verhalten der Studirenden die Schuld trägt, wenn in diesem ersten Semester nach dem Erlaß der Vorschriften vom 1. Oktober v. J. wieder eine Verkürzung der gesetzlichen Vorlesungsdauer eingetreten ist.

Ich darf nicht unterlassen, mein Bedauern über diese Wahrnehmung auszusprechen und den Aufruf an die Unterstützung seitens der Herren Professoren und Dozenten bei der Aufrechterhaltung der akademischen Ordnung in dem hier fraglichen wichtigen Punkte dringend zu wiederholen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königl.
Universität zu R.
U. I. 5773.

74) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung. (Centrl. pro 1879 Seite 347 und Seite 546.)

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königl. Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königl. technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfalligen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Lüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Anstalt besitze,
- 3) ein Zeugnis der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
- 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
- 5) ein Führungsattest,
- 6) ein Zeugnis der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
- 7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
- 8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie, beziehungsweise der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

75) Preisvertheilung für die Entwürfe zu Standbildern Preussischer Herrscher für das Zeughaus zu Berlin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 517 Nr. 154.)

Unter Bezugnahme auf das, am 24. September v. J. veröffentlichte Preisauschreiben, betreffend die Aufstellung der in Bronze-guß auszuführenden Standbilder

des Großen Kurfürsten und der Könige Friedrich I., Friedrich Wilhelm I., Friedrich II. des Großen, Friedrich Wilhelm II., Friedrich Wilhelm III., Friedrich Wilhelm IV.

in der Herrscherhalle des hiesigen Zeughauses, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die das Preisrichteramt ausübende Kommission am 22. April d. J. und die folgenden Tage hier zusammengetreten ist.

Dieselbe hat aus folgenden Herren bestanden:

- 1) Sr. Excellenz dem Kanzler von Gohler, 2) dem Geheimen Regierungsrath Präsidenten Hitzig, 3) dem Direktor Dr. Jordan, 4) dem Professor Steffed, 5) dem Prof. Schrader, 6) dem Prof. A. Wolff, 7) dem Prof. R. Begas, 8) dem Prof. Mandel, 9) dem Prof. Dr. Grimm, 10) dem Prof. M. Schmidt, 11) dem Prof. Wittig, 12) dem Prof. Janssen, 13) dem Prof. Knaus, 14) dem Prof. G. Richter,

und hat mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Herren Professoren Bredow, Siemering, Aßinger und Schaper looptirt.

Nach Ausscheidung der Figuren, welche das in dem bezüglichen Programm festgesetzte Maß nicht innehielten, ist von der Kommission für den Entwurf des

„Großen Kurfürsten“ der I. Preis an Erdmann Enke in Berlin, der II. Preis an Schuler in Berlin,

„Friedrich I.“ der I. Preis an Brunow in Berlin, der II. Preis an Enke in Berlin,

„Friedrich Wilhelm I.“ der I. Preis an Karl Hilgers in Berlin, der II. Preis an Otto Büchting in Berlin,

„Friedrich II.“ der I. Preis an Enke in Berlin, der II. Preis an Karl Begas in Berlin,

„Friedrich Wilhelm II.“ der I. Preis an Brunow in Berlin, der II. Preis an Karl Hilgers in Berlin,

„Friedrich Wilhelm III.“ der I. Preis an Hundrieser in Berlin, der II. Preis an R. Schweinitz in Berlin,

„Friedrich Wilhelm IV.“ der I. Preis überhaupt nicht, der II. Preis an Julius Moser in Berlin

ertheilt worden.

Die eingegangenen Entwürfe werden im Ursaale des Königl. Akademieggebäudes öffentlich ausgestellt werden und zwar in der Weise, daß vom 18. bis 24. Mai d. J. alle für die Statue eines Herrschers eingelieferten Entwürfe zusammengestellt und vom 28. Mai bis 5. Juni d. J. alle von einem Künstler gefertigten Entwürfe nebeneinandergestellt sein werden.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Müller,

Oberst-Lieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium.

Herrmann,

Geheimer Ober-Baurath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Schöne,

Geheimer Ober-Regierungs-Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Grandke,

Geheimer Ober-Finanz-Rath im Finanz-Ministerium.

76) Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung.

(Centrl. pro 1879 Seite 266 Nr. 38. 1.)

Am 29. Januar d. J. hielt die Königl. Akademie der Wissenschaften wie alljährlich eine dem Gedächtnisse Friedrichs des Großen gewidmete öffentliche Sitzung.

1c. 1c.

Darauf verlas Herr du Bois-Reymond als Vorsitzender des Kuratoriums der Humboldtstiftung für Naturforschung und Reisen folgenden Bericht:

Das Kuratorium der Humboldtstiftung für Naturforschung und Reisen erstattet statutenmäßig Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung im verflossenen Jahre.

Des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn von Puttkamer Excellenz, als statutenmäßiges Mitglied des Kuratoriums, haben an Stelle des Geheimen Ober-Regierungs-Rathes a. D., Herrn Dr. Olshausen, welcher Hochdero Amtsvorgänger den Staats-Minister Dr. Falk Excellenz im Kuratorium vertreten hatte, den Geheimen Ober-Regierungs- und vor-tragenden Rath Herrn Dr. Göppert zu seinem Vertreter ernannt.

Mit Stiftungsmitteln ausgerüstet, weilt augenblicklich auf den Inseln des Stillen Meeres der ausgezeichnete Bremer Naturforscher, Sammler und Reisende, Herr Dr. Otto Finsch. Wie dies schon im vorjährigen Berichte gesagt wurde, besteht der Hauptzweck seines Unternehmens darin, von der in Berührung mit den europäischen Kulturvölkern, in Konsequenz eines traurigen Naturgesetzes, rasch

hinschwindenden autochthonen Bevölkerung Mikronesiens möglichst vollständige Zeugnisse und Denkmäler zu bewahren. Doch versteht sich, daß neben dem anthropologischen und ethnographischen Zwecke der Reise zugleich Fauna, Flora und geologische Formation jener noch keinesweges wissenschaftlich erschöpften Eilande berücksichtigt werden sollen.

Seinem vom Kuratorium genehmigten Plane gemäß ging Herr Dr. Finck über Nordamerika von San Francisco nach Polynesien ab und landete am 17. Juni v. J. in Honolulu auf den Sandwichsinseln an. Hier fand er von Seiten der Landesregierung die freundlichste Aufnahme und erforschte nicht allein die Insel Oahu, sondern auch Mani, wo er in einer von 1600 bis 3200 m wechselnden Höhe am Haeleakala verweilte. Seine hier gemachte erste Sammlung von Säugern, Vögeln, Amphibien, Fischen, Mollusken, Insekten, Arachniden, Myriapoden, Crustaceen, Würmern, ferner auch von Pflanzen und Gebirgsarten ist unterwegs nach Bremen, und wird hoffentlich bald in unseren Händen sein.

Am 29. Juli schiffte sich Dr. Finck nach den Marshallinseln ein, und landete nach zwanzigtägiger Fahrt in Jaluit, einer der sogenannten niedrigen Koralleninseln, an, wo er von einem dort ansässigen deutschen Kaufherrn, Herrn Hermsheim, auf das Liebenswürdigste aufgenommen wurde. Obwohl er bald nach seiner Ankunft einen heftigen Fieberanfall zu überstehen hatte, und die ungeheure Hitze, verbunden mit der Feuchtigkeit der Luft — das Klinkerfuß'sche Hygrometer zeigte dauernd 90—100° — das Sammeln und Konserviren sehr erschwerte, hatte er doch zur Zeit seines letzten Schreibens vom 30. September v. J. schon eine recht ansehnliche Sammlung zusammengebracht: 1 Art Säuger, 7 Arten Vögel, 8 Arten Amphibien (Reptilien) in etwa 250 Exemplaren, 70—80 Arten Fische, 36 Arten Insekten, viele Arten Krebse und Konchylien, etwa 20 Arten Korallen, außerdem einige Arten Skorpione, Würmer, Seeesterne und Holothurien. Von großen See- thieren war ihm nichts vorgekommen, außer Haifische, von denen er zwei Skelete angefertigt hatte. Für Anthropologie war er sehr thätig, nahm Maßen ab, machte eine ganze Reihe Messungen und Zeichnungen, sammelte Notizen über Haare, Hände, Füße u. dergl. m.

Dr. Finck beabsichtigte diese zweite Sammlung im Oktober abzusenden, dann noch eine Zeit lang auf Jaluit zu bleiben, um später auch die Erforschung einer niedrigen Koralleninsel, die einer hohen Insel, wie Pleasant-Island, folgen zu lassen. Weiterhin wird es von der Reisegelegenheit abhängen, ob er etwa Neu-Britannien, Hermite und Anchorites näher erforschen kann. Er klagt über die Schwierigkeit der Kommunikation, die Trägheit der Eingeborenen und die bisherigen großen Reisekosten, wonach die ur-

sprünglich ihm bewilligte Reiseunterstützung zur Durchführung des beabsichtigten Unternehmens nicht reichen wird.

Das Kapital der Stiftung hat sich im vorigen Jahre eines nicht unerheblichen Zuwachses zu erfreuen gehabt, indem das der Stiftung durch den am 18. Juli 1877 zu Freiburg in Baden verstorbenen Dr. Alexander von Franzius ausgesetzte Legat im Betrage von rund 14150 Mark unserer Kasse anbezahlt wurde. Die für das laufende Jahr zu Stiftungszwecken verwendbare Summe beläuft sich, ordnungsmäßig abgerundet, auf 20400 Mark.

77) Anregung zur Beschickung der Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu Berlin.

(Centrl. pro 1880 Seite 257 Nr. 30.)

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat an die Vorsteher vieler Sammlungen, Vereine und Anstalten, an Magistrate u. s. w. das nachfolgende Schreiben gerichtet:

Berlin, den 31. März 1880.

Die deutsche anthropologische Gesellschaft beabsichtigt ihre General-Versammlung im August d. J. in Berlin abzuhalten und während derselben eine Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu veranstalten, über welche Ew. u. das Nähere aus dem Einladungsschreiben der Kommission für die Ausstellung vermuthlich bereits bekannt geworden sein wird.

Ich habe angeordnet, daß die mir unterstellten Staatssammlungen sich an der Ausstellung betheiligen, und nehme bei dem großen wissenschaftlichen Interesse, welches dieselbe beanspruchen darf, gern Veranlassung, Ew. u. die thünlichste Förderung der Ausstellungszwecke zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

U. I. 5615.

78) Preisbewerbung bei der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.

(Centrl. pro 1878 Seite 229 Nr. 79.)

Der am 2. Mai 1864 verstorbene Königlich preussische General-Musikdirektor und Hof-Kapellmeister Giacomo Meyerbeer hat in seinem unter dem 30. Mai 1863 errichteten und am 13. Mai 1864 publizirten Testament ein Kapital von 10000 Thalern aus-

gesetzt, von dessen Zinsen unter dem Namen „Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler“ alle zwei Jahre eine Konkurrenz für Studierende der musikalischen Komposition, für welche die Mitwirkung der Königlichen Akademie der Künste, insbesondere ihrer musikalischen Sektion, in Anspruch genommen wird, veranstaltet und dem Sieger derselben die Summe von Dreitausend Mark zu einer Studienreise durch Deutschland, Frankreich und Italien ertheilt werden soll. Bei der für das Jahr 1881 hierdurch eröffneten Konkurrenz wird jedoch das Stipendium auf „Viertausend fünfhundert Mark“ erhöht, wie dies, da im Jahre 1879 der Preis nicht ertheilt worden, im §. 11 des Statutes der Stiftung bestimmt wird. Nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters muß der Konkurrent

1) ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen sein und darf das 28. Jahr nicht überschritten haben,

2) derselbe muß seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:

- a. in der bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin bestehenden Schule für musikalische Komposition,
- b. in dem Königlichen Institut für Kirchenmusik,
- c. in dem vom Professor Stern geleiteten Konservatorium für Musik,
- d. in der vom Professor Dr. Kullak gegründeten neuen Akademie der Tonkunst,
- e. in dem Konservatorium für Musik in Köln.

3) Der Konkurrent hat sich über seine Befähigung und seine Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer auszuweisen.

4) Die Preisaufgaben bestehen in:

- a. einer achsstimmigen Vokalfuge für 2 Chöre, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern gegeben wird,
- b. in einer Ouvertüre für großes Orchester,
- c. in einer dreistimmigen, durch eine entsprechende Instrumental-Introduktion einzuleitenden dramatischen Kantate mit Orchesterbegleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

5) Die Konkurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad 1 und 2) mit genauer Angabe ihrer Wohnung der Königlichen Akademie der Künste bis zum 1. Mai d. J. auf ihre Kosten einzusenden. Die Zusendung des Themas der Vokalfuge, sowie des Textes der Kantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. August d. J.

6) Die Konkurrenzarbeiten müssen bis 1. Februar 1881 in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt an die Königliche Akademie der Künste kostenfrei abgeliefert werden. Später eingehende Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Den Arbeiten ist ein den Namen des Konkurrenten enthaltendes versiegeltes Kouvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto zu versehen

ist, daß ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens des Konkurrenten stehen muß. — Das Manuskript der gekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künste. Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preises erfolgt in der am 3. August 1881 stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste, deren Inspektor die uneröffneten Kouverts nebst den betreffenden Arbeiten dem sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümer zurückstellt.

7) Der Sieger ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von 18 aufeinander folgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, die ersten 6 Monate in Italien, die folgenden 6 in Paris und das letzte Drittel seiner Reisezeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der genannten Orte zu verschaffen. Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die musikalische Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere Kompositionen von sich einzusenden. Die eine muß eine Ouverture oder ein Symphoniesatz, die andere das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums (Psalm oder einer Messe) sein, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde.

8) Das Stipendium wird in drei Raten verabfolgt, die erste beim Antritt der Reise, die zweite bei Beginn des zweiten Semesters, nach Einsendung einer der im §. 7 geforderten Arbeiten, die dritte bei Beginn des dritten Semesters unter gleicher Bedingung.

9) Das Kollegium der Preisrichter besteht statutenmäßig zur Zeit aus den Mitgliedern der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste, und zwar: den Professoren Grell, Commer, Schneider, Kiel, Dorn, Haupt, Joachim, Bellermann, Blumner, Bargiel, Büerft, Ober-Kapellmeister Laubert, Konzertmeister Ries, Kapellmeister Radecke, sowie ferner aus den Professoren Kullat und Stern.

Berlin, im März 1880.

Der Präsident der Königlichen Akademie der Künste.

Hißig.

Bekanntmachung.

79) Bekanntmachung wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

(Centrbl pro 1879 Seite 349 Nr. 75.)

Am 1. Oktober cr. kommen 2 Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdyschen Stiftung zur Ausbildung befähigter und strebsamer Musiker zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mark.

Das eine ist für Komponisten, das andere für ausübende Tonkünstler bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staat subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur Derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr einem der genannten Institute angehört. Ausnahmsweise können preussische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Ausbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen durch Besuch auswärtiger Institute etc.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslaufe, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W. Behrenstraße Nr. 72, — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihülfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1880.

Das Kuratorium

für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien.

80) Preisausschreibungen des Königlich italienischen lombardischen Institutes der Wissenschaften und der Literatur zu Mailand.

Das Königlich italienische lombardische Institut der Wissenschaften und der Literatur zu Mailand hat folgende Preise ausgeschrieben:

1) Für 1881: Eine auf die große Menge in Italien, namentlich in den letzten Jahren, gemachter meteorologischer Beobachtungen und Veröffentlichungen gestützte, in einem nicht sehr großen und leicht zu lesenden Bande zusammengefaßte Uebersicht der sichersten und wichtigsten, die Klimatologie Italiens betreffenden Thatfachen.

Bewerbungstermin bis zum 31. Mai 1881, Namittags 4 Uhr.
Preis 1200 Lire.

2) Für 1882: Betrachtungen und Vorschläge, betreffend die Unterstützung, welche die Institute der öffentlichen Wohltätigkeit in der Wohnung zu gewähren pflegen.

Bewerbungstermin bis zum 28. Februar 1882, Nachmittags 4 Uhr. Preis 864 Lire.

3) Für 1881: Forschungen aus den besten Quellen über die Verbreitung der intellektuellen, litterarischen und künstlerischen Bildung in Italien, nach den verschiedenen Gegenden und den verschiedenen Klassen oder Schichten seiner Bevölkerung seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten; und Untersuchung über die Wahrnehmungen der Beziehungen zwischen den verschiedenen Stufen, welche die Verbreitung der Bildung erreicht hat, und die politischen und sozialen Schicksale der italienischen Völker.

Bewerbungstermin bis zum 1. Juni 1881, Nachmittags 4 Uhr.
Preis 1000 Lire.

4) Für 1881: Die Denologie, besonders in Ober-Italien, die in den letzten 20 Jahren gemachten Fortschritte, wünschenswerthe Verbesserungen, Schicksale der önologischen Gesellschaften, ihre Zukunft.

Bewerbungstermin bis zum 31. Mai 1881, Nachmittags 4 Uhr.
Preis 1500 Lire und eine goldene Medaille im Werthe von 500 Lire.

5) Für 1881: Ueber das Wesen der Miasmen und Contagien.
Bewerbungstermin bis zum 31. Mai 1881, Nachmittags 4 Uhr.
Preis 1500 Lire und eine goldene Medaille im Werthe von 500 Lire.

6) Für 1882: Nachweis mittels Versuche darüber, ob der die Wasserscheu erzeugende Stoff ein virulentes (giftiges) Prinzip oder ein organisirter (lyssischer) Keim sei.

Bewerbungstermin bis zum 28. Februar 1882, Nachmittags 4 Uhr. Preis 6000 Lire.

7) Für 1881: Von den motorischen Centren der Hirnrinde.
Bewerbungstermin bis zum 1. April 1881, Nachmittags 4 Uhr.
Preis 2000 Lire.

8) Für 1882: Beleuchtung der Aetiologie des Kretinismus und des Idiotismus durch neue Untersuchungen.

Bewerbungstermin bis zum 31. Mai 1882, Nachmittags 4 Uhr. Preis 2000 Lire.

Das vollständige Programm der aufgeführten Bewerbungen wird den darum Nachsuchenden verabfolgt und unentgeltlich zugefertigt in der Kanzlei des Königlich lombardischen Institutes der Wissenschaften und der Litteratur im Palast di Brera in Mailand.

Berlin, den 8. März 1880.

Königlich Preussisches Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

81) Verzeichniß

der höheren Lehranstalten in Preußen, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist. *)

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

1. Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Friedericksdorff.
2. " " " Bartenstein,	" Schulz.
3. " " " Braunsberg,	" Meinerß.
4. " " " Gumbinnen,	" Arnoldt, Prof.
5. " " " Hohenstein,	" Kühne.
6. " " " Insterburg,	" Kraß.
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.	" Möller, Prof.
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	von Drygalski.
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Urban, Prof.
11. " Gymnasium zu Lyck,	Dr. Kammer, Prof.
12. " " " Memel,	" Große, Prof.
13. " " " Rastenburg,	" Tahn.
14. " " " Rößel,	" Frey.
15. " " " Tilsit,	" Moller, Prof.

II. Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
------------------------------	-------------------------

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu erteilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

		Direktoren:
17.	das Gymnasium zu Culin,	Dr. Łozynski.
18.	„ Königliche Gymnasium zu Danzig,	Trosien.
19.	„ Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Carnuth.
20.	„ Gymnasium zu Deutsch-Krone,	Łowinski, Prof.
21.	„ „ „ Elbing,	Dr. Benedek, Prof.
22.	„ „ „ Graudenz,	„ Kretschmann.
23.	„ „ „ Marienburg,	„ Hayduck.
24.	„ „ „ Marienwerder,	„ Töppen.
25.	„ „ „ Neustadt i./Westpr.,	„ Seemann, Prof.
26.	„ „ „ Strassburg i./Westpr.,	„ Königsbeck.
27.	„ „ „ Thorn,	„ Strehle.

III. Provinz Brandenburg.

28.	Das Alesanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
29.	„ Französische Gymnasium daselbst,	„ Schnatter.
30.	„ Friedrichs-Gymnasium daselbst,	„ Kempf, Prof.
31.	„ Friedrichs-Werder'sche Gymnas. daselbst,	„ Büchsenhüß,
		Prof.
32.	„ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,	„ Kern, Prof.
33.	„ Humboldts-Gymnasium daselbst,	„ Schottmüller.
34.	„ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,	„ Schaper.
35.	„ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,	„ theol. et phil.
		Hofmann.
36.	„ Köllnische Gymnasium daselbst,	„ Kühn, Prof.
37.	„ Königsstädtische Gymnasium daselbst,	„ Vellermann.
38.	„ Leibniz-Gymnasium daselbst,	„ Friedländer.
39.	„ Luisenstädtische Gymnasium daselbst,	„ Rod, Prof.
40.	„ Sophien-Gymnasium daselbst,	„ Paul, Prof.
41.	„ Wilhelms-Gymnasium daselbst,	„ Kübler, Prof.
42.	„ Gymnasium zu Brandenburg,	„ Rasmuß.
43.	die Ritter-Akademie daselbst,	„ Köpke, Prof.
44.	das Gymnasium zu Charlottenburg,	„ Schulz.
45.	„ „ „ Frankfurt a. d. Oder,	„ Rod.
46.	„ „ „ Freienwalde a. d. Oder,	„ Kopp.
47.	„ „ „ Fürstenwalde,	„ Buchwald.
48.	„ „ „ Guben,	„ Wagler, Prof.
49.	„ „ „ Königsberg i. d. Neu-	
	mark,	„ Naud.
50.	„ „ „ Kottbus,	„ Rötzel.
51.	„ „ „ Küstrin,	Dr. Köpke.
52.	„ „ „ Landsberg a. d. Warthe,	„ Rämpf, Prof.
53.	„ „ „ Luckau,	—
54.	„ „ „ Neu-Ruppin,	Dr. Küster.
55.	„ „ „ Potsdam,	„ Volz.

56.	das Gymnasium zu	Prenzlau,	Direktoren:
57.	"	" Sorau,	Kern.
58.	"	" Spandau,	Dr. L. Schulze.
59.	"	" Bittstock,	" Pfautsch.
60.	" Pädagogium	" Züllichau,	" Großer, Prof.
			" Hanow.

IV. Provinz Pommern.

61.	Das Gymnasium zu	Anklam,	Heinze.
62.	"	" Belgard,	Dr. Bobrik.
63.	"	" Cöslin,	" Pitann, Prof.
64.	"	" Colberg,	" Streit.
*65.	"	" Demmin,	Schmedebier.
66.	"	" Dramburg,	Dr. Dued, Prof.
67.	"	" Greiffenberg,	" Campe, Prof.
68.	"	" Greifswald,	" Steinhausen.
*69.	"	" Neustettin,	" Schirlich.
70.	" Pädagogium	" Putbus,	" Sorof.
71.	" Gymnasium zu	Pyriß,	" Zinzow.
72.	"	" Stargard,	" Lotbholz, Prof.
73.	" Marienstifts-Gymnasium zu	Stettin,	" Weider.
74.	" Stadt-Gymnasium daselbst,		Kern, Prof.
75.	" Gymnasium zu	Stolp,	Dr. Reuscher.
76.	"	" Stralsund,	" Winter.
77.	"	" Treptow a. d. Rega,	" Bouterwel.

V. Provinz Posen.

78.	Das Gymnasium zu	Bromberg,	Dr. Guttman.
79.	"	" Gnesen,	" Methner.
80.	"	" Inowrazlaw,	Menzel.
81.	"	" Krotoschin,	Leuchtenberger.
82.	"	" Lissa,	Dr. Gardt.
83.	"	" Meseritz,	Marg.
84.	"	" Rafel,	Dr. Richter.
85.	"	" Ostrowo,	" Bedhaus.
86.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu	Posen,	" Schwarz, Prof.
87.	" Marien-Gymnasium daselbst,		" Deiterß.
88.	" Gymnasium zu	Posen,	" Kunze.
89.	"	" Schneidemühl,	Hanow.
90.	"	" Schrimm,	Schneider.
91.	"	" Wongrowitz,	Rouke.

VI. Provinz Schlesien.

92.	Das Gymnasium zu	Beuthen i. Ob.-Schl.,	Dr. Brüll.
-----	------------------	-----------------------	------------

Direktoren:

93. das Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, Rektor: Dr. Fickert,
Prof.
94. " Friedrichs-Gymnasium daselbst, Dr. Lange, Prof.
95. " Johannes-Gymnasium daselbst, " Müller, Prof.
96. " Magdalenen-Gymnasium daselbst, Rektor: Dr. Heine,
Prof.
97. " Matthias-Gymnasium daselbst, Dr. Reissader.
98. " Gymnasium zu Brieg, Guttmann, Prof.
99. " " " Bunzlau, Dr. Weisert.
100. " " " Glas, " Stein, Prof.
101. " " " Gleiwitz, Rieberding.
102. " evangelische Gymnasium zu Glogau, Dr. Hasper.
103. " katholische Gymnasium daselbst, Menze, Prof.
104. " Gymnasium zu Görlitz, Dr. Krüger.
105. " " " Groß-Strehlitz, " Schröter.
106. " " " Hirschberg, " Lindner.
107. " " " Jauer, " Volkmann.
108. " " " Rattowitz, " Müller.
109. " " " Königshütte, " Brod.
110. " " " Kreuzburg, " Steinmeyer.
111. " " " Lauban, Hoppe.
112. " " " Leobschütz, Kössner.
- *113. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Akademie- und Stiftsdirektor: Dr. Stechow.
114. das Städtische Gymnasium daselbst, " Gütling.
115. " Gymnasium zu Neiße, " Zastra.
116. " " " Neustadt i. Ob.-Schl., " Jung.
117. " " " Ols, " Abicht, Prof.
118. " " " Ohlau, Treu.
119. " " " Oppeln, Dr. Wenzel.
120. " " " Patzschlau, " Adam.
121. " " " Pleß, " Schönborn.
122. " " " Ratibor, " Kirchner.
123. " " " Sagan, " Kayser, Prof.
124. " " " Schweidnitz, Friede.
125. " " " Strehlen, Dr. Korn.
126. " " " Waldenburg, " Scheiding.
127. " " " Wohlau, " Götner.

VII. Provinz Sachsen.

128. Das Gymnasium zu Burg, Dr. Hartung.
129. " " " Eisleben, " Gerhardt, Prof.
130. " " " Erfurt, " Dietrich, Prof.
131. " " " Halberstadt, " Schmidt.

Direktoren:

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 132. | die Lateinische Schule zu Halle a. d. S., | Rector: Dr. Fried. |
| 133. | das Städtische Gymnasium daselbst, | Dr. Rasemann, Prof. |
| 134. | " Gymnasium zu Heiligenstadt, | " Grimme. |
| 135. | " Pädagogium des Klosters u. L. Fr.
zu Magdeburg, | " Vormann, Propst. |
| 136. | " Dom-Gymnasium daselbst, | " Briegleb. |
| 137. | " " zu Merseburg, | Rector: Dr. Ahmus. |
| 138. | " Gymnasium zu Mühlhausen, | Osterwald, Prof. |
| 139. | " Dom-Gymnasium zu Raumburg, | Dr. Anton. |
| 140. | " Gymnasium zu Nordhausen, | " Groich. |
| 141. | die Landesschule = Pforta, | Rector: = Volkmann. |
| 142. | das Gymnasium = Quedlinburg, | " Dible. |
| 143. | die Klosterschule = Roßleben, | Rector: = Wentrup, Prof. |
| 144. | das Gymnasium = Salzwedel, | " Egerloß. |
| 145. | " " = Sangerhausen, | " Fulda. |
| 146. | " " = Schleusingen, | " Schmieder. |
| 147. | " " = Seehausen i. d. Altmark, | " Gentel, Prof. |
| 148. | " " = Stendal, | " Krahnert. |
| 149. | " " = Torgau, | " Haacke, Prof. |
| 150. | " " = Wernigerode, | Rector: Bachmann. |
| 151. | " " = Wittenberg, | Rohde. |
| 152. | " " = Zeitz, | Lic. theol. Taufcher. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | | |
|-------|--------------------------|--------------------------------------|
| 153. | Das Gymnasium zu Altona, | Dr. Lucht, Prof.,
Geh. Reg. Rath. |
| 154. | " " " Flensburg, | " Müller. |
| *155. | " " " Glückstadt, | " Detleffen,
Prof. |
| 156. | " " " Hadersleben, | " Jessen. |
| 157. | " " " Husum, | " Red. |
| 158. | " " " Kiel, | " Niemeier. |
| *159. | " " " Meldorf, | Lorenz. |
| *160. | " " " Plön, | Dr. Heimreich,
Prof. |
| 161. | " " " Rappenburg, | " Steinmetz. |
| 162. | " " " Rendsburg, | Hef. |
| 163. | " " " Schleswig, | Dr. Gidionssen,
Hofrath. |
| 164. | " " " Wandsbeck, | " Klapp. |

IX. Provinz Hannover.

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 165. Das Gymnasium zu Auriß, | Dr. Dräger. |
| 166. " " " Celle, | " Ebeling. |

		Direktoren:
167.	das Gymnasium zu Clausthal,	Dr. Lattmann.
168.	" " " Emden,	" Schmedendied.
169.	" " " Göttingen,	" Hampke, Prof.
170.	" " " Hameln,	" Regel.
171.	" Lyzeum I. zu Hannover,	" Capelle, Prof.
172.	" " II. daselbst,	" Wiedasch, Prof.
173.	" Kaiser Wilhelms-Gymnas. daselbst,	" Wachs muth, Prof.
174.	" Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,	Dr. Hoche.
175.	" " Josephinum daselbst,	Kirchhoff.
176.	die Klosterschule zu Isfeld,	Dr. Schimmelpfeng, Prof.
*177.	das Gymnasium zu Jingen,	" Lüttgert.
178.	" " " Lüneburg,	Haage.
179.	" " " Meppen,	Dr. th. Willen.
180.	" " " Norden,	" Schneider.
181.	" " Carolinum zu Osnabrück,	" Böhle.
182.	" Raths-Gymnasium daselbst,	Runge.
183.	" Gymnasium zu Stade,	Dr. Koppin.
*184.	" " " Verden,	Freitag.

X. Provinz Westfalen.

185.	Das Gymnasium zu Arnberg,	Dr. Scherer.
186.	" " " Attendorn,	—
187.	" " " Bielefeld,	Dr. Ripsch, Prof.
188.	" " " Bochum,	" Broicher.
189.	" " " Brilon,	Röten.
190.	" " " Burgsteinfurt,	Rohdewald.
191.	" " " Coesfeld,	Dr. Hoff.
192.	" " " Dortmund,	" Döring.
193.	" " " Gütersloh,	" Rothfuchs.
*194.	" " " Hamm,	Schmelzer.
*195.	" " " Herford,	Dr. Bode.
196.	" " " Hörter,	Petri.
197.	" " " Minden,	Dr. Grautoff.
198.	" " " Münster,	" Oberdie.
199.	" " " Paderborn,	" Schmidt.
200.	" " " Reddinghausen,	" Hölsher.
201.	" " " Rheine,	" Großfeld.
*202.	" " " Soest,	" Göbel, Prof.
203.	" " " Warburg,	" Hehlmann.
204.	" " " Warendorf,	" Gangß.

XI. Provinz Hessen-Rhaffau.

		Direktoren:
205.	Das Gymnasium zu Cassel,	Dr. Vogt.
206.	" " " Dillenburg,	Spieß.
207.	" " " Frankfurt a./Main,	Dr. Mommsen.
208.	" " " Fulda,	" Göbel.
209.	" " " Hadamar,	" Peters.
210.	" " " Hanau,	" Fürstenau.
211.	" " " Hersfeld,	" Duden.
212.	" " " Marburg,	" Münscher.
213.	" " " Montabaur,	" Bernede.
214.	" " " Rinteln,	" Buchenau.
215.	" " " Weilburg,	Bernhardt.
216.	" " " Wiesbaden,	Dr. Pähler.

XII. Rheinprovinz.

217.	Das Gymnasium zu Aachen,	Dr. Schwenger.
218.	" " " Barmen,	" Thiele.
219.	die Ritter-Akademie zu Bedburg,	" Biel.
220.	das Gymnasium zu Bonn,	" Baldeyer.
221.	" " " Cleve,	" Tiefgang.
222.	" " " Coblenz,	" Vinsfeld.
223.	" " an der Apostelkirche zu Cöln,	Bigge, Prof.
224.	" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,	Dr. Jäger.
225.	" Kaiser Wilhelms-Gymnasium das.,	" Schmiß.
226.	" Gymnasium an Marzellen daselbst,	Ditges.
227.	" " zu Düren,	Dr. Appenkamp.
228.	" " " Düsseldorf,	" Kiesel.
229.	" " " Duisburg,	" Genthe.
230.	" " " Elberfeld,	" Eberhard,
		Prof.
231.	" " " Emmerich,	" Köhler.
232.	" " " Essen,	" Pilger.
233.	" " " Kempen,	" Schürmann.
234.	" " " Krefeld,	" Wollseiffen.
*235.	" " " Kreuznach,	" Wulfert.
236.	" " " Mörs,	" Zahn.
237.	" " " Münsterreifel,	" Ungermann.
*238.	" " " Neuß,	" Lüding.
239.	" " " Neuwied,	" Bardt.
240.	" " " Saarbrücken,	" phil., Lic. th.
		Hollenberg.
241.	" " " Trier,	" Kenvers.
242.	" " " Wesel,	" Kleine.
243.	" " " Weplar,	Perß.

XIII. Hohenzollern'sche Lande.

244. Das Gymnasium zu Heddingen, Direktor: Syré.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | Dr. Krah. |
| 2. " Burgschule zu Königsberg i. Pr., | Schlieferdecker. |
| 3. " Städtische Realschule daselbst, | Dr. Schmidt. |
| 4. " Realschule zu Tilsit, | Koch. |
| 5. " " " Wehlau, | Dr. Eichhorst. |

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|--|---------------|
| 6. Die Johannis Schule zu Danzig, | Dr. Panten. |
| 7. " Petrischule daselbst, | " Dhlert. |
| 8. " Realschule zu Elbing, | " Brunnemann. |
| 9. " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | " Strehlke. |

III. Provinz Brandenburg.

- | | |
|--|-------------------|
| 10. Die Andreas Schule zu Berlin, | Dr. Volze. |
| 11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst, | " Schwalbe, Prof. |
| 12. " Friedrichs-Realschule daselbst, | " Runge, Prof. |
| 13. " Königl. Realschule daselbst, | " Simon. |
| 14. " Königsstädtische Realschule daselbst, | " Wenzlaff, Prof. |
| 15. " Luisenstädtische Realschule daselbst, | " Hof, Prof. |
| 16. " Sophien-Realschule daselbst, | " Bach. |
| 17. " Realschule zu Brandenburg, | " Riebe. |
| 18. " " " Frankfurt a. d. Oder, | " Laubert. |
| 19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnas. daselbst), | " Bagler, Prof. |
| 20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), | " Kämpf, Prof. |
| 21. " " " Perleberg, | Bogel. |
| 22. " " " Potsdam, | Dr. Baumgardt. |
| 23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnas. daselbst), | Kern. |

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|---|-------------|
| 24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnas. daselbst), | Dr. Streit. |
|---|-------------|

Direktoren:

- | | |
|--|------------------|
| 25. die Realschule zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnas. das.), | Dr. Steinhausen. |
| 26. " Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin, | Kleinjorge. |
| 27. " Realschule zu Stralsund, | Dr. Brandt. |

V. Provinz Posen.

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| 28. Die Realschule zu Bromberg, | Dr. Gerber. |
| 29. " " " Kraustadt, | Krüger. |
| 30. " " " Posen, | Dr. Geist. |
| 31. " " " Rawitsch, | " Tierseemann. |

VI. Provinz Schlesien.

- | | |
|---|--------------------|
| 32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau, | Dr. Reimann, Prof. |
| 33. " " am Zwinger daselbst, | " Meffert. |
| 34. " " zu Görlitz, | " Bupdorff. |
| 35. " " " Grünberg, | Fritzsche. |
| 36. " " " Landeshut, | Dr. Janisch. |
| 37. " " " Reife, | " Sondhauf. |
| 38. " " " Reichenbach, | " Bedt, Prof. |
| 39. " " " Sprottau, | " Köhler. |
| 40. " " " Larnowitz, | " Wosjidlo. |

VII. Provinz Sachsen.

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 41. Die Realschule zu Aschersleben, | Dr. Hüser. |
| 42. " " " Erfurt, | " Koch. |
| 43. " " " Halberstadt, | " Spilleke. |
| 44. " " " Halle a. d. Saale, | " Schrader. |
| 45. " " " Magdeburg, | " Holzappel. |
| 46. " " " Nordhausen, | " Wiefing. |

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|---|-------------|
| 47. Die Realschule zu Rendsburg (verbunden mit dem Gymnas. das.), | Dr. Müller. |
| 48. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnas. das.), | Heß. |

IX. Provinz Hannover.

- | | |
|---|--------------------------------|
| 49. Die Realschule zu Celle, | Dr. Franke, Prof. |
| 50. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnas. das.), | " Hampe, Prof. |
| 51. " " " Goslar, | " phil., Lic. theol. Reimbach. |
| 52. " " " Hannover, | " Schuster. |
| 53. " " " Harburg, | " Schulze. |

Direktoren:

54. die Realschule zu Hildesheim (verbunden
mit dem Gymnasium
Andreanum daselbst), Dr. Hocke.
55. " " " Leer, Duapp.
56. " " " Lüneburg (verbunden
mit dem Gymnas. das.), Haage.
57. " " " Osnabrück, Fischer.
58. " " " Osterode, Dr. Raumann.
59. " " " Quakenbrück, Gefner.

X. Provinz Westfalen.

60. Die Realschule zu Bielefeld (verb. m. d.
Gymnasium das.), Dr. Rijsch, Prof.
61. " " " Burgsteinfurt (verb. m.
d. Gymnasium das.), Rohdewald.
62. " " " Dortmund (verb. m. d.
Gymnasium das.), Dr. Börner.
63. " " " Hagen, " Stahlberg.
64. " " " Iserlohn, " Langguth.
65. " " " Lippstadt " Aust.
66. " " " Minden (verbunden m.
d. Gymnas. das.), " Grautoff.
67. " " " Münster, Münch.
68. " " " Siegen, Dr. Tägert.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel, Dr. Preime.
70. " Muster Schule zu Frankfurt a. Main, " Eiselen.
71. " Wöhlerschule daselbst, —
72. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden, Spangenberg.

XII. Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen, Dr. Hilgers, Prof.
74. " " " Barmen, Gruhl.
75. " Königliche Realschule zu Köln (verb.
m. d. Friedrich-Wil-
helms-Gymnas. das.), Dr. Jäger.
76. " Städtische Realschule daselbst, " Schellen.
77. " Realschule zu Düsseldorf, " Böttcher.
78. " " " Duisburg, " Steinbart.
79. " " " Elberfeld, " Schacht.
80. " " " Krefeld, " Schauenburg.
81. " " " Mülheim a. Rhein, " Cramer.
82. " " " Mülheim a. d. Ruhr " Henke.

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 83. die Realschule zu Ruhrort, | Direktoren: |
| 84. " " " Trier, | Dr. Münch. |
| | " Dronke. |

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Provinz Brandenburg.

Direktoren:

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu
Berlin, Gallenkamp.
2. " Luisestäd. Gewerbeschule daselbst, Dr. Bandow, Prof.

II. Provinz Sachsen.

3. Die Guerike-Schule zu Magdeburg, Dr. Paulsiedt, Prof.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.
Direktor: Dembowski.
2. " " " Löben, Rektor: Dr. Böhmer.

II. Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau, Rektor: Hache.
4. " " " Neumark i. Westpr., " Scotland.

III. Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark, Rektor: Schneider.

IV. Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. D., Rektor: Dr. Bip.
7. " " " Lauenburg i. P., " Sommerfeldt.
8. " " " Schlawa, " Dr. Becker.

V. Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
10. " " " Tremessen, " " Sarg.

VI. Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldenleben, Rektor: Dr. Sorgen-
froh.
12. " " " Weißenfels. " " Rosalsky.

VII. Provinz Hannover.

13. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit
der Realschule I. Ordnung daselbst), Direktor: Quapp.
14. " Progymnasium zu Münden (verb. m.
der höheren Bürgerschule daselbst), Rektor: Dr. Bahrdt.

VIII. Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten, Rektor: Dr. Krampe.
16. " " " Rietberg, " " Mues.

IX. Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach, Rektor: Dr. Schlüter.
18. " " " Boppard, " Brüggemann.
19. " " " Brühl, " Dr. Eschweiler.
20. " " " Eschweiler, " Liesen.
21. " " " Gusskirchen, " Dr. Dötsch.
22. " " " M.-Gladbach, Direkt.: " Schweifert.
23. " " " Jülich, Rektor: " Kuhl.
24. " " " Linz, " " Pohl.
25. " " " Malmedy, " " Göde.
26. " " " Prüm, " " Hünnekes.
27. " " " Rheinbach, Rektorat z. Z. unbesetzt.
28. " " " Siegburg, Rektor Dr. vom Walde.
29. " " " Sobernheim, " " Plassberg.
30. " " " Trarbach, " " Schmidt.
31. " " " S. Wendel, " " Busch.
32. " " " Wipperfürth, " Burgard.

b. Realschulen zweiter Ordnung. †)

I. Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg, Direktoren:
Schmidt.

II. Provinz Pommern.

- †) 2. Die Realschule zu Stettin, Sievert.

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. und C. a. na.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

III. Provinz Sachsen.

- | | | |
|------|-------------------------------|---------------|
| | | Direktoren: |
| † 3. | Die Realschule zu Schönebeck, | Dr. Maréchal. |

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | | |
|------|---------------------------|-------------|
| † 4. | Die Realschule zu Altona, | Dr. Schlee. |
| † 5. | " " " Kiel, | " Meißel. |
| † 6. | " " " Neumünster, | " Zerdif. |

V. Provinz Hessen-Nassau.

- | | | |
|-------|--|----------------------|
| † 7. | Die Realschule zu Bockenheim, | Wiegand. |
| † 8. | " " " Cassel, | Dr. Buderus, Prof. |
| † 9. | " " " Eschwege | " Vogt. |
| † 10. | " " der israelitischen Religions-
gesellschaft zu Frankfurt a. M. | " Hirsch. |
| † 11. | " " der israelitischen Gemeinde
daselbst, | " Bärwald. |
| † 12. | " Ringerschule daselbst, | (unbesetzt). |
| † 13. | " Realschule zu Hanau, | Peder. |
| † 14. | " " " Homburg v. d. Höhe, | Göpel, Prof. |
| † 15. | " " " Wiesbaden, | Dr. Unverzagt, Prof. |

VI. Rheinprovinz.

- | | | |
|-------|--------------------------------------|----------------|
| † 16. | Die Realschule zu Barmen-Bupperfeld, | Dr. Burmester. |
| † 17. | " " " Essen, | " Heilermann. |
| † 18. | " Gewerbeschule zu Remscheid, | " Petry. |

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Provinz Westpreußen.

- | | | |
|----|------------------------------------|-------------------------|
| 1. | Die höhere Bürgerschule zu Senkau. | Direktor: Dr. Vonstedt. |
|----|------------------------------------|-------------------------|

II. Provinz Brandenburg.

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| 2. | Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde, | Direktor: Dr. von
Bamberg. |
| 3. | " " " " Kottbus, (verbunden mit dem Gym-
nasium daselbst), | Direktor: Rötel. |
| 4. | " " " " Krossen, | Rector: Dr. Verbig. |
| 5. | " " " " Lübben, | " " Weined. |
| 6. | " " " " Rathenow | " Weisker. |
| 7. | " " " " Briezen, | " Genß. |

III. Provinz Pommern.

- | | | |
|-----|--------------------------------------|-----------------|
| 8. | Die höhere Bürgerschule zu Stargard, | Rector: Ringer. |
| 9. | " " " " Wolgast, | " Dr. Schmidt. |
| 10. | " " " " Wolin, | " " Meyer. |

IV. Provinz Schlesien.

11. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl., Rektor: Dr. Meyer.
 12. " " " " Löwenberg, Rektor: Steinvorth.
 13. " " " " Striegau, " —

V. Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
 15. " " " " Eilenburg, " Dr. Wiemann.
 16. " " " " Gisleben, " " Richter.
 17. " " " " Gardelegen, " " Isensee.
 18. " " " " Rühlshausen, " Stade.
 19. " " " " Raumburg, " Dr. Reumüller.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

20. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Jessen.
 21. " " Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Redf.
 22. " " " " Isehoe, Rektor: Rüter.
 23. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Bup.
 24. " höhere Bürgerschule zu Marne, Rektor: Dr. Seig, Prof.
 25. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Gidionsen, Hofrath.
 26. Die höhere Bürgerschule zu Segeberg, Rektor: Dr. Ziehschmann.
 27. " " " " Sonderburg, " " Döring, Prof.
 28. " " " " Wandersbeck, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Klapp.

VII. Provinz Hannover.

29. Die höhere Bürgerschule zu Emden, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Schwöden die d.
 30. " " Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Regel.
 31. " " Bürgerschule zu Münden, Rektor: " Bahr dt.
 32. " " " " Nienburg, " " Ritter.
 33. " " " " Northeim, " Bennigerholz.
 34. " " " " Otterndorf, " Bollbrecht.
 35. " " " " Uzen, " Dr. Pauli.

VIII. Provinz Westfalen.

36. Die höhere Bürgerschule zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Schmeltzer.

37. die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid, Rektor: Mayer.
 38. " " " " Schwelm, " Röttgen.
 39. " " " " Witten, " Dr. Zerlang.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

40. Die höhere Bürgerschule zu Diebrich-
 Roszbach, Rektor: Dr. Schäfer.
 41. " " " " Biedenkopf, " Gruno.
 42. " " " " Diez, " Chun.
 43. " " " " Fulda, " Dr. Bergmann.
 44. " " " " Geisenheim, " Uiblein.
 45. " " " " Hersfeld, " Breunung.
 46. " " " " Hofgeismar, " Homburg.
 47. " " " " Limburg a.
 d. Lahn, " Haas.
 48. " " " " Marburg, " Dr. Hempfing.
 49. " " " " Oberlahnstein, " Wirsfel.
 50. " " " " Schmalkalden, " Hasselbach.

X. Rheinprovinz.

51. Die höhere Bürgerschule zu Dülken, Rektor: Dr. Höffling.
 52. " " " " Düren, " Benrath.
 53. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem
 Progymnasium daselbst), Rektor: Liesen.
 54. " " " " zu Eupen, Rektor: Dr. Vorscheid,
 Prof.
 55. " " " " M.-Glabbach (verbunden mit dem
 Progymnasium daselbst), Direktor: Dr. Schweikert.
 56. " " " " Bürger Schule zu Kennep, Rektor: " Fischer.
 57. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gym-
 nasium daselbst), Direktor: Dr. Bardt.
 58. " " " " zu Oberhausen, Rektor: " Kösen.
 59. " " " " Rheydt, Rektor: Dr. Wittenhaus.
 60. " " " " Saarlouis, " Thele.
 61. " " " " Solingen, " Hengstenberg.
 62. " " " " Biersen, " Dr. Diekmann.
 63. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gym-
 nasium daselbst), Direktor: Dr. Kleine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Ent-
 lassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen
 Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

- aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c.
 gehörten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen, Rektor: Dr. Schwarz.
2. " " " " Pillau, " Zander.

II. Provinz Westpreußen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Culm, Rektor: Dabel.
4. " " " " Pr. Friedland, " Dr. Petersdorff.
5. " " " " Marienwerder, Rekt.: v.d. Osten.
6. " " " " Riesenburg, " Müller.

III. Provinz Brandenburg.

7. Die höhere Bürgerschule zu Luckenwalde, Rekt.: Dr. Vogel.
8. " " " " Nauen, " Liebholt.
9. " " " " Straußberg, " Dr. Korschel.

IV. Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst) Direktor: Dr. Reuscher.

V. Provinz Schlesien.

- +11. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau, Rektor: Dr. Carstädt.
- +12. " zweite evang. höhere Bürgersch. das., " Kauffmann.
- +13. " katholische höhere Bürgersch. das., " Dr. Höhn.
14. " höhere Bürgerschule zu Gubrau, " Rhode.
- +15. " " " " Ratibor, " Knappe.

VI. Provinz Sachsen.

16. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza, Rekt.: Dr. Ulrich.

VII. Provinz Hannover.

17. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Lattmann.
18. " höhere Bürgerschule zu Einbeck, Rektor: Hemme.
- +19. " " " " Hannover, " Dr. Meyer, Prof.
20. " " " " Hildesheim, (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst), Direktor: Kirchhoff.
21. " höhere Bürgerschule zu Papenburg, Rekt.: Dr. Erdmann.
22. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direkt.: Dr. Koppin.

VIII. Provinz Westfalen.

23. Die höhere Bürgerschule zu Altena, Rektor: Mumenthey.
24. " " " " Bocholt, " Baldau, Geistl.

- †25. die Gewerbeschule zu Dortmund, Rektor: Behse.
 26. " höhere Bürgerschule " Unna, " Dr. Herwig.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

27. Die höhere Bürgerschule zu Gms, Rektor: Wagner.
 †28. " Selektenschule zu Frankfurt a./M., Inspekt.: Dr. Becker,
 Prof.

X. Rheinprovinz.

- †29. Die höhere Bürgerschule zu Düsseldorf, Rektor: Viehoff.
 30. " " " " " Mayen, " Kruse.

XI. Hohenzollern'sche Lande.

31. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen, Rektor: Dr. Ebele.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Provinz Hessen-Nassau.

1. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a./M.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Provinz Westpreußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig, Direktor: Dr. Böckel.

II. Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.
 3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

III. Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Gilehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

IV. Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.
 6. das Pädagogium zu Niesky, Direktor: Müller.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (Nr. 6.), dürfen Befähigungszugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

V. Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg, Direktor: Prof. Dr. Schenk.

VI. Rheinprovinz.

8. Die Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn, Direktor: Dr. Kortegarn.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.^{o)} Dr. Albrecht.

II. Provinz Brandenburg.

2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. O.,^{o)} Dr. Sauer.
3. " " Potsdam,^{o)} Langhoff.

III. Provinz Schlesien.

- | | |
|--|--------------|
| 4. Die Gewerbeschule zu Breslau, ^{o)} | Dr. Fiedler. |
| 5. " " " Brieg, ^{o)} | Röggerath. |
| 6. " " " Gleiwitz, ^{o)} | Bernicke. |
| 7. " " " Görlitz, ^{o)} | Dr. Bothe. |
| 8. " " " Liegnitz, ^{o)} | " Siebeck. |

IV. Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt.^{o)} Grampe.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

10. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.^{oo)}

VI. Provinz Hannover.

11. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.^{o)} Dr. Bardeleben.

VII. Provinz Westfalen.

12. Die Gewerbeschule zu Bochum.^{o)} Dr. Kehler.

^{o)} Die unter Nr. 1—9, 11—13 und 15—19 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reise für die Fachklasse erworben haben.

^{oo)} Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kabinett-Eintrittsprüfung bestanden haben.

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| 13. Die Gewerbeschule zu Cassel. *) | Direktoren:
Dr. Wiedt. |
|-------------------------------------|---------------------------|

IX. Rheinprovinz.

- | | |
|--|------------|
| 14. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen, *) | Dr. Zehme. |
| 15. " Gewerbeschule zu Coblenz, *) | " Most. |
| 16. " " " Köln, *) | " Ziefen. |
| 17. " " " Elberfeld, *) | " Artoppé. |
| 18. " " " Krefeld, *) | " Beyssel. |
| 19. " " " Saarbrücken. *) | Krüger. |

82) Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten in Preußen, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.**)

a. Öffentliche Lehranstalten.

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Die Landwirthschaftsschule zu Wittburg, | Direktoren:
Dr. Mecker. |
| 2. " " " Briesg, | Schulz. |
| 3. " " " Cleve, | Dr. Fürstenberg. |
| 4. " " " Dahme, | " Fittbogen. |
| 5. " " " Flensburg, | Siedle. |
| 6. " " " Herford, | Burgdorf. |
| 7. " " " Hildesheim, | Michelsen. |
| 8. " " " Liegnitz, | Dr. Birnbaum. |
| 9. " " " Lüdinghausen, | Stelle z. Z. unbesetzt. |
| 10. " " " Marienburg | |
| | i. Westpr., Dr. Kuhnle. |
| 11. " " " Weilburg, | " Magat. |

b. Privat-Lehranstalten.

12. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Diebrich,

*) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selecta dargethan haben.

**) Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

13. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
14. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main.
15. " Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
Vorsteher: Dr. Hildenbrand.
16. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei
Berlin, Vorsteher: Dr. Deter.
17. " Rölle'sche (H. Sleumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
Vorsteher: H. Sleumer.
18. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte, Rektor:
J. Knickenberg sen.

83) Berichtigung und Ergänzung des Verzeichnisses
der an den höheren Lehranstalten eingeführten Lehr-
bücher.

(Vergl. Centrbl. 1880 Nr. 1 Seite 1.)

II. b. 43. Baldamus, F. C., Deutsches Lesebuch, herausgegeben von Dr. Scholderer. Frankfurt a./M., Dietzweg. — 8. — 1. Theil: Unterstufe. 7. Aufl. 1878. 1 M. — 2. Theil: Sexta. 7. Aufl. 1879. 1,20 M. — 3. Theil: Quinta. 6. Aufl. 1879. 1,40 M. — 4. Theil: Quarta. 5. Aufl. 1878. 1,60 M. — 5. Theil: Tertia. 4. Aufl. 1876. 2,20 M. — 6. Theil: Sekunda. 3. Aufl. 1878. 4 M.

III. a. 8. Ellendt, Fr., Lateinische Grammatik. Berlin, Weidmann. 19. Aufl. (von Dr. W. Schuffert.) 1878. — 8. — 2,40 M.

III. a. 24. Moizjisszig, H., Praktische Schulgrammatik der lateinischen Sprache für alle Klassen der Gymnasien und Realschulen. Berlin, Gärtnert. 8. Aufl. (von B. Giffhausen.) 1877. — 8. — 2,60 M.

VI. b. 38 a. Schmidt, Sketches from English History. Bremen, Müller. 1861. — 0,80 M.

Rh 0, 1.

VI. b. 41 a. Schatz, S., Historical Series. Bielefeld, Velhagen und Klasing. — ff. 8. — Vol. I—III. English History: I. 2. Aufl. 1877. 1,50 M.; II. 1862. 1,25 M.; III. 2. Aufl. 1874. 1,60 M. — Vol. IV. V. Modern History: IV. 2. Aufl. 1875. 1,50 M.; V. 2. Aufl. 1878. 1,60 M. — VI. Ancient History. 1866. 1,25 M.

OP 1, 0. WP 0, 1. Brd 0, 1. Ps 0, 1. Schl 0, 1. S 0, 1. SH 1, 2. H 1, 1. W 0, 3. Rh 0, 3.

84) Zugehörigkeit der Vorschul- und der Elementar-
lehrer an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten zur
Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, an nicht
staatlichen Anstalten zu den Elementarlehrer-
Wittwenklassen.

Berlin, den 20. April 1880.

Der Bericht vom 31. März d. J., die Bewilligung einer Unter-
stützung für die Lehrer-Wittwe N. betreffend, giebt mir Veran-

lassung, darauf aufmerksam zu machen, daß für die Familien aller öffentlichen Lehrer durch ihren Beitritt entweder zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder zur Elementarlehrer-Wittwen und Waisenklasse des Bezirks gesorgt werden muß.

Die Annahme, daß 1c. N. zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht berechtigt gewesen sei, beruht auf Irrthum. Sämmtliche im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Vorschul- und Elementarlehrer sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, und nur die Lehrer der gleichen Kategorie an nicht staatlichen Anstalten sind auf die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenklassen angewiesen.

Einen diese Angelegenheit regelnden, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. gerichteten Erlaß vom 23. Januar cr. — G. III. 3750. *) — theile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und Beachtung mit, und wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiernach ungesäumt die Wittwen- 1c. Pensions-Verhältnisse der Elementarlehrer an den höheren Lehranstalten des Bezirkes, soweit dies noch nicht geschehen ist, ordnen.

Die Königlichen Regierungen haben hiervon Abschrift erhalten.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien excl. N. und N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: E u c a n u s.

An

sämmtliche Königl. Regierungen excl. N.

G. III. 1252.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1880 Seite 309.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

85) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1879 Seite 359 Nr. 84.)

Berlin, den 17. März 1880.

In der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt hieselbst wird zu Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnen.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die Bestimmungen der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 20. März 1877 (U. III. 7340.) und die derselben beigefügten Bedingungen vom 15. desselben Monats und Jahres maßgebend.

Bericht, auch falls keine Anmeldungen zu bewirken sind, wird spätestens bis zum 1. August d. J. erwartet.

An

sämmtliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Es ist thunlichst dafür zu sorgen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminare, an welchen befähigte Turnlehrer fehlen, geeignete Lehrer für den nächsten Kursus angemeldet werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III b. 5500.

86) Nachrichten über die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

A. Historische Uebersicht über die Gründung und Entwicklung der Anstalten.

Die evangelischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu Droyßig verdanken ihre Gründung dem verewigten Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht. Bei

seinem warmen Interesse für Förderung christlichen Lebens und für Bildungszwecke überhaupt richtete er sein Auge auch auf das Gebiet der weiblichen Erziehung und Unterweisung und erkannte bald, wie auf demselben noch Raum zu weiterer Pflege und Förderung vorhanden sei, insbesondere aber in der natürlichen Anlage des Weibes eine Befähigung für erziehbliche Thätigkeit gefunden werde, die, entsprechend ausgebildet, der Familie und Schule und durch diese dem Ganzen zu einem großen Segen gereichen könnte. Zur nächsten Ausführung dieses Gedankens beschloß er, zu Droyßig ein Lehrerinnen-Seminar zu gründen.

Der Flecken Droyßig, der mit seinem Schlosse den Mittelpunkt eines größeren Güterkomplexes des Hauses Schönburg bildet, liegt $1\frac{1}{2}$ Meile von Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, in der Nähe des lieblichen Elsterthales, von den fruchtbaren Vorbergen des Thüringer Waldes umgeben; der Ort erfreut sich der günstigsten Gesundheitsverhältnisse und vereinigt mit der ländlichen Stille den Anschluß an die nahe gelegenen Eisenbahnen zu Zeitz, Weißenfels und Naumburg. Der von dem Fürsten festgesetzte Zweck des Seminars ist, auf dem Grunde des göttlichen Wortes nach dem evangelischen Bekenntnisse Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen sein solle, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritte auch in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterweisung thätig wären. Der Unterricht des Seminars sollte sich auf alle für obigen Zweck erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Nachdem alle inneren und äußeren Einrichtungen getroffen waren, und zwar mit einer Freigebigkeit, daß auch Unbemittelten der Besuch der Anstalt ermöglicht wurde, übergab der Fürst am 11. Mai 1852 die Stiftung dem Preussischen Staate.

Das Seminar wurde unter die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten gestellt. Am 1. Oktober 1852 wurde die Anstalt in feierlicher Weise eröffnet und zugleich mit ihr eine zweiklassige Elementar-Mädchenschule, die von den Kindern der Gemeinden Droyßig und Hassel besucht wird. Die Zahl der Seminaristinnen betrug 20 und sollten diese den 1. Coetus bilden, da der Kursus auf 2 Jahre festgestellt war. Das Lehrpersonal bestand aus dem jetzt noch thätigen Direktor, einem Seminarlehrer und einer Seminarlehrerin.

Nach den gegebenen Grundsätzen gestaltete sich die Anstalt in freier Eigenthümlichkeit zu solcher Genugthuung des fürstlichen Stifters, daß derselbe sich zur Gründung einer neuen ähnlichen, aber weiterführenden Anstalt entschloß. Er errichtete dem Seminargebäude gegenüber ein Gouvernanten-Institut und ein Pensio-

nat für evangelische Töchter höherer Stände, die beide im Herbst 1855 eröffnet wurden.

Dem Gouvernanten-Institute war die besondere Aufgabe gestellt, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben so zu begründen, daß sie befähigt würden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollten sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institute verbundenen Töchter-Pensionate die nöthige praktische Anleitung erhalten würden. Ein besonderes Gewicht sollte auf die Ausbildung in der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt werden. Der Unterricht in Geschichte, in Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen sollte seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung finden, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen sei.

Für das Pensionat galt es, eine allgemeine höhere weibliche Bildung zu erstreben, und dabei nach dem Willen des fürstlichen Stifters, wie im Seminar und Gouvernanten-Institute, eine entschiedene evangelisch-christliche Richtung zu verfolgen. Diese Bildung sollte bei aller Hochachtung und Aneignung des Guten in dem Fremden doch in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters bewahren, wie derselbe lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche sich in der Geschichte bewiesen. Beide Abtheilungen der Stiftung, das Gouvernanten-Institut und das Pensionat, wurden unter den Direktor des Seminars gestellt und wurde dadurch eine Einheit angebahnt, die für das Gedeihen des komplizirten Organismus von großer Bedeutung war. Zugleich wurde das Lehrerkollegium entsprechend vergrößert, und wurden namentlich auch für den Unterricht und die Konversation in der französischen und englischen Sprache Nationallehrerinnen berufen, so daß sich das Kollegium mit der Turnlehrerin und der Hülfslehrerin in der Musik auf 14 beläuft.

Mit der eingehendsten Theilnahme begleitete der Stifter der Anstalten deren weitere Entwicklung und suchte nach allen Seiten hin zu ergänzen und zu helfen, wo im Laufe der Zeit Mängel sich herausstellten. Mit seinem Tode, am 16. Februar 1859, ging die volle Verwaltung der Droyßiger Anstalten in die Hände des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über.

Es sind bereits 27 Jahre vergangen, daß die Stiftung ihre Thätigkeit begonnen hat. Ueber 900 geprüfte Lehrerinnen sind seitdem entlassen und über 500 Kinder im Pensionat erzogen.

B. Für die Zöglinge sowohl des Seminars als auch des Gouvernanten-Institutes gültige Bestimmungen.

1) Beide Anstalten nehmen evangelische Bewerberinnen aus der ganzen Monarchie auf.

2) Die Aufnahme findet unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit jährlich einmal, und zwar im Monate August statt.

3) Die Bewerberin muß am 1. Oktober des Jahres, in welchem die Meldung erfolgt, das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben. — Ist das 24. Lebensjahr überschritten oder wird am 1. Oktober das 17. Lebensjahr noch nicht beendet, so bedarf es zur Meldung der besonderen Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.

4) Die Meldungen für das Seminar sind spätestens bis zum 1. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirke die Bewerberin wohnt, von Bewerberinnen zu Berlin und in der Provinz Hannover bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin bezw. zu Hannover,

die Meldungen für das Gouvernanten-Institut spätestens bis zum 1. Juni unmittelbar bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten anzubringen.

5) Bei der Meldung sind außer den nachstehend in den Abschnitten C und D bezeichneten Schriftstücken einzureichen:

a. Geburts- bezw. Taufschein.

b. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte. Aus demselben muß namentlich hervorgehen, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichsucht, sowie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar bezw. im Gouvernanten-Institute ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können.

c. ein Zeugnis über erfolgte wiederholte Impfung.

d. ein Zeugnis der Ortsbehörde über sittliche Führung.

e. ein von der Bewerberin selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, aus welchem ihr Lebens- und Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Reigung zu dem erwählten Berufe zu schließen ist. Dieses Schriftstück dient zugleich als Probe der Handschrift.

f. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt pünktlich werde gezahlt werden.

6) Fähigen Zöglingen des Pensionates zu Droßlig kann der Eintritt in das Seminar bezw. in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet werden, wenn das Lehrerkollegium sie

als reif zur Aufnahme bezeichnet, das vorschriftsmäßige Lebensalter erreicht ist und hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der körperlichen Entwicklung kein Bedenken besteht.

7) Das Pensionsgeld beträgt im Seminar 255 Mark, im Gouvernanten-Institut 390 Mark für jedes Schuljahr.

Dasselbe ist an die Seminarkasse monatlich voraus zu entrichten.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

Für das Pensionsgeld wird Unterricht, Wohnung, Beköstigung, Bett, Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung sowie ärztliche Pflege und Medicin in leichten Krankheitsfällen gewährt.

8) Die Rebenkosten — für Schreibmaterialien, Wäsche, Ausbesserung der Kleidungsstücke u. s. w. — betragen bei Sparsamkeit und Ordnung im Seminar 70 bis 75 Mark, im Gouvernanten-Institute 75 bis 90 Mark jährlich.

9) Das Reinigen der Wäsche der Zöglinge wird von der Anstalts-Verwaltung auf Kosten der Zöglinge besorgt oder auf Wunsch den Eltern überlassen.

10) Die Kleidung der Zöglinge ist möglichst einfach zu halten. Es genügen vier Anzüge: zwei dauerhafte Wochenkleider, ein Sonntagsgleid und ein schwarzes Kleid für besondere Gelegenheiten. Für den Sommer sind nicht zu helle Waschkleider zu empfehlen.

An Schuhwerk sind dauerhafte Lederstiefel und ein Paar Morgenschuhe mitzubringen.

An Wäsche ist ein Duzend Hemden und ein Duzend Handtücher erforderlich.

Der Turnanzug kann zu Droßzig beschafft werden.

11) Es ist Veranstaltung getroffen, daß die erforderlichen Bücher und sonstigen Lehrmittel zu Droßzig bezogen werden können.

12) Die Ferien betragen zu Weihnachten 8 Tage, zu Ostern 14 Tage, nach dem Schlusse des Schuljahres im Monat Juli — 5 Wochen, und zu Michaelis 8 Tage.

13) Solchen Zöglingen, deren Leistungen den Anforderungen in der Klasse nicht genügen und welche deshalb von dem Lehrkollegium am Schlusse des Jahreskurses nicht für befähigt zum Aufsteigen in die höhere Klasse, bezw. zur Ablegung der Abgangsprüfung gehalten werden, wird auf Wunsch, und wenn nicht besondere Bedenken obwalten, gestattet, in der betreffenden Klasse noch ein ferneres Jahr zu bleiben.

14) Die Abgangsprüfungen finden vor einer unter dem Vorsteher eines Kommissarius des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zusammentretenden Königl. Prüfungs-Kommission statt. Den für reif befundenen Zöglingen

a. des Seminars wird ein Zeugnis der Befähigung für Lehrerinnenstellen an Volksschulen,

b. des Gouvernanten-Institutes ein Befähigungszeugnis für den Beruf als Erzieherinnen und als Lehrerinnen in Familien sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen von der Prüfungs-Kommission ausgestellt.

15) Die Vermittelung von Stellen für die ausgebildeten Zöglinge übernimmt, wenn es gewünscht wird und soweit als möglich, die Seminar-Direktion.

16) Obwohl die Pensionen auf das Niedrigste bemessen sind, so bestehen doch für besonders bedürftige und würdige Zöglinge des Seminars einige ganze und halbe Freistellen; auch Zöglingen des Gouvernanten-Institutes können aus einem beschränkten Anstaltsfonds Unterstützungen, welche nicht baar ausgezahlt, sondern auf das Pensionsgeld in Anrechnung kommen, gewährt werden. Sofern eine Erleichterung in der Pensionzahlung überhaupt möglich ist, kann solche, in der Regel erst vom Beginne des zweiten Schuljahres an und nur in außerordentlichen Fällen schon früher, eintreten, nachdem das Lehrerkollegium ein günstiges Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Wohlverhalten des Zöglings gewonnen hat.

Die Bedürftigkeit ist durch ein Zeugnis der Ortsbehörde oder sonst glaubhaft nachzuweisen.

Wird von Bewerbern eine Erleichterung in Aussicht genommen, so muß in dem Zahlungsrevers (oben Nr. 5. f.) ausgedrückt werden, daß das Pensionsgeld, soweit nicht im Seminar durch Freistelle, im Gouvernanten-Institut durch Unterstützung eine solche bewilligt wird, somit für den Fall der Ablehnung für die ganze Dauer des Aufenthaltes, werde entrichtet werden.

Bei Gewährung einer halben Freistelle im Seminar beträgt das zu entrichtende Pensionsgeld 135 Mark für ein Schuljahr.

C. Besondere Bestimmungen für das Lehrerinnen-Seminar.

1) Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge des Seminars beträgt 40, die auf 2 Klassen zu je 20 vertheilt sind.

2) Der Kursus ist zweijährig.

3) Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, welche nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 B. 2313 (Berlin 1872, Verlag von W. Herß, — Besser'sche Buchhandlung, — durch alle Buchhandlungen zu beziehen) in der Aufnahmeprüfung an den Königl. Schullehrer-Seminaren verlangt werden, außerdem Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten.

Ein Anfang im Verständnisse der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel und Gesange ist erwünscht.

4) Außer den vorstehend unter Abschnitt B Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin ein Zeugnis ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft bei der Meldung einzureichen.

5) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnet.

D. Besondere Bestimmungen für das Gouvernanten-Institut.

1) Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge beträgt 42, die auf 3 Klassen, je 14 enthaltend, vertheilt sind.

2) Der Kursus ist ein dreijähriger und kann bei dem organischen Zusammenhange des Unterrichtes nicht abgekürzt werden.

3) Außer den vorstehend unter Abschnitt B Nr. 5 bezeichneten Schriftstücken hat die Bewerberin bei der Meldung einzureichen:

- a. ein Zeugnis ihres Seelsorgers über ihr Leben in der evangelischen Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung an den königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 B. 2313 auszusprechen.
- b. die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.

4) Zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut wird eine Ausbildung verlangt, wie sie eine gute höhere Mädchenschule gewährt. Die Bewerberin hat sich bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, bei einem königlichen Schulrath, einem königlichen Seminar-Direktor oder einem königlichen Kreis-Schulinspektor einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugnis desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, der englischen und der französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen.

Diesem Zeugnisse sind die schriftlich angefertigten und versigten Prüfungs-Arbeiten beizufügen.

5) Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugnis eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Ein tüchtiger Anfang ist besonders wegen des späteren Erzieherinnen-Berufes dringend zu wünschen.

6) Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

E. Bestimmungen für das Pensionat.

1) Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Zöglinge berechnet, welche auf 3 Klassen — eine zweite, eine erste Klasse und eine Selektia — vertheilt sind.

2) Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10 bis zum 16. Lebensjahre einschließlich.

3) Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und zu Anfang August jedes Jahres statt. Ausnahmen sind in den dazu geeigneten Fällen zulässig.

Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

4) Die Anmeldungen zur Aufnahme sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten, welche auch zu besonderer Auskunft bereit ist.

5) Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern wiederholt geimpft ist.

6) Das Pensionsgeld beträgt jährlich 705 Mark und ist in vierteljährlichen Raten voraus an die Seminarkasse zu zahlen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

7) Die Nebenkosten für Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien u. betragen jährlich etwa 90 bis 120 Mark.

8) Die Turnübungen machen einen Turnanzug nöthig, welcher am Orte beschafft werden kann.

9) Sämmtliche Wäsche u. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ein halbes Duzend, an Handtüchern ein Duzend mitzubringen.

10) Der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung können seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

11) Freistellen sind nicht vorhanden, doch können einzelnen besonders würdigen und bedürftigen Zöglingen des Pensionats mäßige außerordentliche Unterstützungen gewährt werden, indessen nicht vor Ablauf einer halbjährigen Anwesenheit in der Anstalt.

12) Für das Pensionat sind gleichfalls gültig die vorstehend unter Abtheilung B angegebenen Bestimmungen über die Leistungen der Anstalt für das Pensionsgeld (Nr. 7 Absatz 4), über das Reinigen der Wäsche (Nr. 9), Beschaffung der Bücher und sonstigen Lehrmittel (Nr. 11) und über die Ferien (Nr. 12).

87) Uebersicht des Ergebnisses der

1. Nummer.	2. Provinz.	3. Zu der Prüfung hatten sich eingefun- den.	4. Von den unter 3. bezeichneten Lehrern haben die Prüfung		5. Von den unter 4. a bezeichneten Lehrern, welche die Prüfung bestanden haben, befan- den sich im Schuldienste			
			a. bestan- den.	b. nicht bestanden.	2 oder 3 Jahre.	4 Jahre.	5 Jahre.	mehr als 5 Jahre.
1.	Ostpreußen . . .	212	168	43 = 20,2%	95	36	19	18
2.	Westpreußen . . .	163	130	33 = 25,3%	55	11	15	49
3.	Brandenburg . .	309	215	94 = 30,4%	132	45	19	19
4.	Pommern	173	154	19 = 10,9%	92	32	12	18
5.	Posen	215	134	80 = 32,5%	52	22	25	35
6.	Schlesien	479	372	107 = 22,3%	205	56	49	62
7.	Sachsen	267	215	52 = 19,4%	149	34	16	16
8.	Schleswig-Holstein	128	121	7 = 5,4%	89	25	4	3
9.	Hannover	181	160	21 = 11,6%	87	41	24	8
10.	Westfalen	211	182	29 = 13,7%	117	38	17	10
11.	Hessen-Nassau . .	123	111	12 = 9,8%	66	27	7	11
12.	Rheinprovinz . .	295	248	47 = 15,9%	112	47	29	60
	Summa	2756	2210	544 = 19,7%	1251	414	236	309

NB. Kleine Inkonssequenzen erklären sich daraus, daß die berichtenden Behörden die während

Ihren Leistungen nach folgen die Provinzen:

Es bestanden :		Es bestanden :	
a. Schleswig-Holstein	94,6 %	g. Sachsen	80,6 %
b. Hessen-Nassau	90,2 %	h. Ostpreußen	79,8 %
c. Pommern	89,1 %	i. Schlesien	77,7 %
d. Hannover	88,4 %	k. Westpreußen	74,7 %
e. Westfalen	86,3 %	l. Brandenburg	69,6 %
f. Rheinprovinz	84,1 %	m. Posen	67,5 %

zweiten Volksschullehrer-Prüfung im Jahre 1879.

6.				7.
Von den unter 4. b bezeichneten, in der Prüfung nicht bestandenen Lehrern befanden sich im Schuldienste				Bemerkungen.
2 oder 3 Jahre.	4 Jahre.	5 Jahre.	mehr als 5 Jahre.	
8	9	13	13	1 Lehrer wurde wegen unmoralischen Verhaltens zurückgewiesen.
				3 „ nicht erschienen.
5	4	7	17	15 Lehrer nicht erschienen.
40	24	6	17	12 Lehrer nicht erschienen.
9	2	2	6	15 „ während der Prüfung zurückgetreten.
10	9	15	46	4 Lehrer nicht erschienen.
				1 Lehrer telegraphisch nach Hause berufen.
37	19	19	32	17 „ nicht erschienen.
25	16	6	5	9 Lehrer nicht erschienen.
				7 Lehrer nicht erschienen.
1	1	2	—	1 „ bei Beginn der Prüfung zurückgetreten.
				2 Lehrer nicht erschienen.
				1 „ zurückgewiesen.
8	8	4	1	2 „ zurückgetreten.
				4 Lehrer nicht erschienen.
17	5	4	3	2 „ zurückgetreten.
				2 Lehrer nicht erschienen.
4	2	4	2	1 „ zurückgewiesen.
				2 Lehrer nicht erschienen.
18	11	10	8	11 Lehrer nicht erschienen.
182	110	92	150	

der Prüfung zurückgetretenen Examinanden nicht nach demselben Prinzip eingefügt haben.

Es legten die Prüfung ab Lehrer, welche im Schuldienste standen:

2 oder 3 Jahre	1433;	davon bestanden	87,3 %,	bestanden nicht	12,7 %
4 „	524;	„ „	79,1 %,	„ „	20,9 %
5 „	328;	„ „	72,0 %,	„ „	28,0 %
mehr als 5 „	459;	„ „	66,4 %,	„ „	32,6 %

V. Volks

88) Konfessionsverhältnisse

Die nachfolgende Tabelle giebt den Stand der Konfessionsverhältnisse an

1.	2.	3.	4.	5.			6.		
Nummer.	Regierungs- bezw. Konfistorial-Bezirk.	Zahl der Volks- schulen über- haupt.	Zahl der einklas- sigen Volks- schulen.	Zahl der einklassigen Volksschulen, an welchen					
				der Lehrer			die Kinder		
				a.	b.	c.	a.	b.	c.
				evan- geli- schen Bekennt- nisse ist.	ka- tho- li- schen	jüdi- scher Reli- gion	sämmtlich derselben Reli- gionsge- sellschaft angehö- ren.	weniger als 10 einer an- dern, als der des Lehrers angehören.	mehr als 10 einer an- dern, als de des Lehrers angehören.
1.	Königsberg	1670	1163	931	232	—	897	230	36
2.	Gumbinnen	1316	1074	1074	—	—	1052	—	22
3.	Danzig	727	556	330	226	—	168	173	215
4.	Marlenwerder . . .	1178	922	546	375	1	209	342	371
5.	Schul-Kolleg. Berlin .	117	—	—	—	—	—	—	—
6.	Potsdam	1579	1259	1255	4	—	1243	15	1
7.	Frankfurt	1329	1042	1023	19	—	999	40	3
8.	Stettin	1102	919	913	6	—	919	—	—
9.	Köslin	1036	905	896	9	—	890	6	9
10.	Stralsund	372	297	296	1	—	297	—	—
11.	Posen	1357	1131	369	737	25	722	182	227
12.	Bromberg	824	681	344	331	6	425	78	178
13.	Breslau	1629	1041	679	362	—	631	268	142
14.	Legniz	1276	1025	837	188	—	755	256	14
15.	Oppeln	1166	497	104	391	2	342	99	56
16.	Stolberg'sche Grafschaften	53	22	22	—	—	22	—	—
17.	Magdeburg	1010	690	681	9	—	690	—	—
18.	Merseburg	1177	879	879	—	—	878	—	1
19.	Erfurt	433	283	212	71	—	283	—	—
20.	Schleswig	1846	1095	1090	2	3	1093	2	—

schulwesen.

an den Volksschulen.

den Volksschulen für den Schluß des Jahres 1879:

7.	8.			9.	10.		
Zahl der mehr- klassigen Volksschulen.	Zahl der mehrklassigen Volksschulen, an welchen sämmliche Lehrer			die Lehrer verschie- denen Religions- gesellschaften ange- hören.	Zahl der Kol. 8 genannten Volksschulen, an welchen die Kinder		
	a.	b.	c.		a.	b.	c.
	evange- lischen Bekenntnisses sind.	katho- lischen	jüdi- scher Religion		sämmlich derselben Religions- gesellschaft angehören.	verschiedenen Religions- gesellschaften und zwar weniger als 18 von ihnen einer andern, als der des Lehrers ange- hören.	mehr als 18 von ihnen einer andern, als der des Lehrers ange- hören.
507	390	103	—	14	390	79	24
242	238	—	—	4	227	—	11
171	54	42	—	75	45	16	35
256	73	66	4	113	49	54	40
117	97	7	—	13	10	63	31
320	315	5	—	—	246	71	3
287	282	5	—	—	245	26	16
183	182	1	—	—	162	20	1
131	127	—	—	4	101	13	13
75	75	—	—	—	75	—	—
226	58	118	10	40	136	20	30
143	49	43	12	39	74	2	28
588	342	243	—	3	352	169	64
251	188	61	—	2	163	73	13
669	44	595	3	27	465	142	35
31	31	—	—	—	28	3	—
320	312	8	—	—	312	—	8
298	297	1	—	—	297	—	1
150	97	53	—	—	148	—	2
751	748	2	—	1	669	81	—

89) Lesebücher für die Volksschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Berlin, den 10. April 1880.

Dem Ausschusse erwidere ich ergebenst auf die gefällige Vorstellung vom 28. Februar d. J., daß weder von meinem Herrn Amtsvorgänger, noch von mir die Einführung eines und desselben Lesebuches in sämtliche Volksschulen des Regierungsbezirkes Düsseldorf jemals beabsichtigt worden ist.

Allerdings haben Verordnungen getroffen werden müssen, durch welche Uebelständen begegnet wurde, die sich in gleichem Maße in keinem anderen Regierungsbezirk der Monarchie wieder finden. Zum großen Theile ohne die vorschriftsmäßig nöthige ministerielle Genehmigung waren in den Schulen des dortigen Bezirkes eine so große Zahl verschiedener Lesebücher in den unterrichtlichen Gebrauch gekommen, daß den Schülern, deren Eltern zum größten Theile in sehr beschränkten Verhältnissen leben, fast jeder Wechsel des Wohnortes die Anschaffung eines neuen Lesebuches auflegte, ein Uebelstand, welcher auch den Fortschritt im Lernen wesentlich erschwerte. Darin, daß ein Theil von dem Erlöse aus dem Verlaufe der Bücher den Hinterbliebenen von Lehrern zugute kommt, war ein ausreichender Grund für ihre fernere Beibehaltung nicht zu finden. So anerkennt und so dankenswerth jede Bestrebung für Unterstützung von Lehrermitteln und Waisen ist, so rechtfertigt es sich doch nicht, Schülern eine indirekte Steuer für dieselben aufzuerlegen und Schulbücher, deren Beseitigung übrigens gewünscht werden muß, nur darum im Gebrauche zu erhalten, weil sie zur Unterstützung eines wohlthätigen Zweckes herausgegeben sind.

Indessen ist auch in dieser Beziehung von Anfang an bei den getroffenen Maßregeln die möglichste Rücksicht maßgebend gewesen, und es hat darum eine eingehende Prüfung der schon im Gebrauche befindlichen Lesebücher darauf stattgefunden, ob eines derselben geeignet sei, in den ausschließlichen Gebrauch der Volksschulen der betreffenden Konfession genommen zu werden.

Da diese Frage auf Grund der eingeholten Gutachten verneint werden mußte, ist die Beseitigung der jetzt im Gebrauche befindlichen, für einzelne Stadt- oder Landkreise bestimmten Lesebücher angeordnet; es ist aber dabei der Konfession nirgends zu nahe getreten worden.

Bielmehr geht die bezügliche Bestimmung dahin, daß in den evangelischen Volksschulen das Lesebuch von Gabriel und Supprian, in den katholischen Volksschulen das im Verlage von Gröwell zu Dortmund erschienene, vom Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster herausgegebene Lesebuch für katholische Schulen, und in paritätischen Schulen das kölnische Lesebuch eingeführt werden solle.

In Gemäßheit des Grundsatzes, welcher bereits in der Verfügung vom 9. November 1876 (Centralblatt S. 616, 617) Ausdruck gefunden hat, wird daher in den evangelischen Volksschulen des dortigen Bezirkes ein Volksschullesebuch im Gebrauche sein, in welchem die Haupterscheinungen aus der Entwicklung der evangelischen Kirche, insonderheit auch aus der Reformationsgeschichte, die gebührende Berücksichtigung erhalten. 1c.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den geschäftsführenden Ausschuss des Vereines zur Erhaltung
der evangelischen Volksschule, z. B. des Herrn Pfarrers
Kindemann, Hohebrücken zu Süderwegen, Re-
gierungsbezirk Düsseldorf.
U. III. n. 12012.

90) Ferienkolonien für kränklche Schulkinder.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Die seit einigen Jahren von verschiedenen größeren Städten aus eingerichteten Ferienkolonien für arme kränklche Schulkinder haben nicht allein rücksichtlich ihres nächsten Zweckes, der körperlichen Kräftigung dieser Kinder, sondern auch durch die erziehlche Einwirkung auf dieselben so segensreich gewirkt, daß eine weitere Ausbreitung dieser Einrichtungen dringend gewünscht werden muß. Es kann nicht Sache der Unterrichtsverwaltung sein, dies auf amtlichem Wege herbeizuführen, zumal keine Fonds zur Förderung der Angelegenheit zu ihrer Verfügung stehen; vielmehr wird eine ge-
deihliche Entwicklung der bezüglichen Bestrebungen auch fortan nur von der freien Vereinsbätigkeit zu erwarten sein. Indes wird diese, namentlich in den Beziehungen, in welchen sie der Mitwirkung der Lehrer bedarf, wie bei der Auswahl und der Begleitung der armen Kinder, der Unterstützung der Königl. Regierung 1c. nicht immer entbehren können, in vielen Fällen auch sich des Rathes und des Beistandes der technischen Mitglieder Derselben zu bedienen wünschen.

Indem ich einen Bericht, welcher über den Stand der Angelegenheit, namentlich auch die ökonomische Seite derselben, eingehendere Mittheilungen enthält, in 5 Exemplaren beifüge, veranlasse ich die Königl. Regierung 1c., die in Ihrem Bezirke etwa hervortretenden Bestrebungen für die Einrichtung von Ferienkolonien thunlichst zu fördern.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der
Provinz Hannover, den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nord-
horn, das Königl. Provinzial-Schulcollegium hier.
U. III. n. 13576.

Die erste Anregung zur Einrichtung von Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder ist von dem Pfarrer Bion ausgegangen, welcher, aus Trogen im Kanton Appenzell nach Zürich verlegt, von dem welken, kränklichen Aussehen vieler Schulkinder betroffen und zu dem Versuche geführt wurde, ihnen zu helfen. Es gelang ihm, die erforderlichen Mittel aufzubringen und so konnte er im Juli 1876: 34 Knaben und 30 Mädchen unter 5 Lehrern und einer Anzahl Lehrerinnen, im folgenden Jahre 39 Knaben und 55 Mädchen in Begleitung von 5 Lehrern und 8 Lehrerinnen für je 14 Tage nach den Appenzeller Matten in der Umgegend von Trogen schicken.

Die Mittheilungen über den gedeihlichen Fortgang der Sache veranlaßten den Geheimen Sanitätsrath Dr. Warrentzapp zu Frankfurt a./M., sie an Ort und Stelle kennen zu lernen; der Eindruck aber, welchen er dabei gewonnen, bestimmte ihn zur Nachfolge. Bereits im Jahre 1878 trat zu Frankfurt a./M. ein Comité für Ferienkolonien kränklicher Schulkinder in Wirksamkeit. Aus der Zahl von 173 angemeldeten Knaben wurden unter dem Beirathe zweier Ärzte die 97 kränklichsten oder schwächlichsten ausgewählt; von denselben standen 93 im Alter von 9 bis 14 Jahren, zwei zählten 8, einer 15, einer 17 Jahre. Sie wurden in acht Gruppen getheilt und jede derselben der Aufsicht eines Lehrers unterstellt. Dienstag den 2. Juli marschirten die Kinder ab, vielfach von Eltern und Geschwistern zur Eisenbahn begleitet; sechs Züge gingen in den Vogelsberg (Laubach, Wetterfeld, Lauter, Ortenberg, Eißberg und Ziegenhain), zwei in den Odenwald (nach Neunkirchen und Gadenheim). Die Neckar-, die Weser-, die Debrauer- und die Oberhessische Eisenbahn-Direktionen hatten außerordentliche Preisermäßigungen bewilligt; die städtische Militärkommission 100 wolene Decken und 200 Betttücher dargeliehen. Am 26. Juli, zwei Tage vor Ferienschuß kehrten die Knaben zurück. Das ganze Unternehmen hatte einen Aufwand von 5373 Mark 30 Pf. erfordert, also 56 Mark 57 Pf. pro Kind. Die einzelnen Positionen der Ausgaben waren folgende:

	Mark.	Pf.
Wohnung und Verköstigung von 97 Knaben mit 8 Lehrern, 2491 Verpflegungstage	3339	95
(also pro Tag 1 Mark 34 Pf.).		
Honorar für acht Lehrer	960	—
Eisenbahnfahrt hin und zurück	278	46
Wagen von der Eisenbahn zur Station und zurück	80	24
Kost auf Reise und auf Ausflügen	108	92
Arzt und Arzneien	31	05
Briefpapier und Porto für die Kolonien	36	77
Bürsten, Schuhwische u. dgl.	13	31

	Marl.	Rf.
Reparatur an Schuhwerk und Kleidung	58	51
Waschen der Leib- und Bettwäsche	82	82
Verschiedenes in den Kolonien (Strohsäcke ic.) . . .	58	11
Inferate, Drucksachen	229	28
Verschiedenes in Frankfurt (Einkassiren, Porto ic.) .	95	50
	5373	30

Die Sache hatte einen sehr günstigen Verlauf. Mit Ausnahme eines Ortes, an welchem das Trinkwasser nicht hinreichend gut war, erwiesen sich die gewählten Plätze als durchaus zweckentsprechend. Es waren große lustige Schlafsäle und geräumige Spielräume — auch in den Häusern — vorhanden, so daß auch bei ungünstigem Wetter für die Unterhaltung der Kinder gesorgt war. Die Kost, mindestens sechsmal in der Woche erhielten die Kinder Fleisch, war allerwärts vortrefflich, vom ersten bis zum letzten Tage gut zubereitet, reichlich, kräftig, abwechselnd.

Der Gesundheitszustand der Knaben war erfreulich; nur 4 Knaben bedurften ärztlicher Hülfe, deren baldige Inanspruchnahme den Lehrern strengstens anempfohlen war. Das Aussehen aller Kinder war bei ihrer Rückkehr frischer als zur Zeit ihres Abmarsches, was auch die Eltern bei ihrer Wiederbegrüßung freudig anerkannten. An Körpergewicht hatten zwei Knaben um je ein halb Pfund abgenommen, acht waren unverändert geblieben, die übrigen 87 hatten, zum Theil sehr erheblich, zugenommen, und zwar

9 und 10jährige Knaben 7 mal

11 " 12 " " 6 "

13 " 14 " " 3 " so viel, als ihnen innerhalb

dieser 26 Tage an stetem, regelmäßigem Wachsthum zukam.

Das Betragen sehr vieler Knaben ließ in den ersten Tagen recht viel zu wünschen übrig; Unmanierlichkeit, ungeziemendes, lärmendes Betragen, freche, rohe Antworten auf freundliche, von Dritten an sie gerichtete Fragen waren an der Tagesordnung und riefen zum Theil das Erstaunen der Wirthsleute und Ortsbewohner hervor. Doch in allen Kolonien hatten im Verlaufe weniger Tage die Lehrer die Knaben vollkommen in ihre Macht bekommen. Sie lebten sich in die vorgeschriebene Haus- und Tischordnung ein; so weit möglich wurde der sonntägliche Gottesdienst regelmäßig besucht; auch in anderer Weise wurde dem Gemüthsleben der Knaben Nahrung geboten und so ein Umschwung in ihrer Stimmung und ihrem Betragen bewirkt. Obgleich äußerst munter und frisch, waren sie ruhiger, anständig und freundlich gegen alle Begegnenden, rasch folgsam ihren Lehrern, daher auch am Orte wohlgelitten, an einzelnen Stellen beliebt; einer Kolonie wurde ein Abschiedsfest gegeben. Gemeindevorsteher, Geistliche und Lehrer der einzelnen

Ortschaften förderten die Sache, wo sich ihnen Gelegenheit bot; Komitemitglieder erstatteten revisorische Besuche.

Die günstigen Erfolge des Jahres 1878 ermöglichten im Jahre 1879 eine noch eingehendere Sorge für die zweckmäßige Einrichtung der Kolonien und eine Ausdehnung derselben auch auf Mädchen. Namentlich geschieht die Auswahl der Kinder jetzt unter Mitwirkung von Lehrern und Ärzten mit besonderer Genauigkeit, und anscheinend hat man 1879 noch ärmere und schwächere Kinder getroffen als 1878; wenigstens spricht dafür der Umstand, daß die Knaben 1878 ein Durchschnittsgewicht von 56 Pfd, 1879 nur von 54,8 Pfd hatten. Sodann bestehen jetzt feste Normen für die Ausstattung der Kinder. Die Knaben haben einschließlich der Bekleidungsstücke, welche sie am Abreisetage tragen, mitzunehmen:

- 2 Paar Schuhe oder Stiefel,
- 3 " Strümpfe,
- 2 Taghemden und 1 Nachthemde oder 3 Taghemden,
- 2 Paar Beinkleider, 2 Westen, 2 Jacken,
- 1 Hut oder Kappe,
- 3 Taschentücher,
- Schwamm, Seife, Kamm, Zahnbürste,
- 1 Ranzen oder Brodsack.

Die Mädchen, ebenfalls einschließlich der Bekleidungsstücke, welche sie am Abreisetage tragen:

- 2 Paar Schuhe oder Stiefel,
- 3 " Strümpfe,
- 2 vollständige Bekleidungen,
- 1 Hut,
- 1 Handtuch, 3 Taschentücher,
- Schwamm, Seife, Kamm, Zahnbürste,
- 1 Reisesack.

[Bezüglich dieser Ausstattung werden noch Erfahrungen zu machen sein. Es liegt auf der Hand, daß manche Kinder zurückbleiben müssen, weil sie die vorgeschriebenen Kleidungsstücke nicht haben; andererseits fürchtet das Comité, wenn es selbst die Kleider schenkt, zu erleben, daß Eltern ihre Kinder melden, um die Ausstattungsstücke zu erhalten, und dann, sobald sie in deren Besitz gelangt sind, einen Vorwand für das Zurückbleiben der Kinder suchen. Einstweilen hat man in Frankfurt beschlossen, eine Stelle zu bezeichnen, wo Kleider für die deren bedürftigen Kolonienkinder niedergelegt werden können.]

Endlich hat das Comité für jedes der Kinder einen Strohsack gekauft, weil die Wirthe im vorhergehenden Jahre nicht ausreichend mit solchen versehen gewesen waren.

Gemeldet hatten sich 1879: 241 Knaben und 164 Mädchen; 85 Knaben und 48 Mädchen wurden von 7 Lehrern und 4 Lehrern

innen theils in den Vogelsberg, theils in den Odenwald geführt, wo sie 25 Tage blieben. Die Kosten beliefen sich auf 7478 Mark 50 Pf., also auf 56 Mark 23 Pf. für das Kind.

Die Erfolge waren ebenso günstig wie im vorigen Jahre; insbesondere war es auch die dem Unternehmen zugewendete Theilnahme Anderer. Der Bericht des Komitès erzählt u. a.: Der katholische Geistliche in Neustadt hatte die Aufmerksamkeit, einige Male in der Woche Messe für die Kinder lesen zu lassen; ein Oberförster stellte der Lehrerin den Schlüssel zu einem Waldhäuschen zur Verfügung, damit, wenn die Kinder von einem Regenschauer überrascht würden, sie diesen Zufluchtsort benutzen könnten. Ein Landwirth fuhr die Kinder in einem zweispännigen Wagen spazieren, ein anderer stellte den Knaben seine Kirschbäume zur Verfügung, eine Wirthin gab den Kindern ein kleines Abschiedsfest mit Kaffee und Kuchen, zu welchem sich auch Einwohner des benachbarten Städtchens einfanden.

Auch in Dresden ist im vorigen Jahre ein Komité zusammengetreten, um arme Kinder in Ferienkolonien zu schicken. Es waren 5400 Mark an freiwilligen Gaben zusammen gekommen, und 36 Knaben, 30 Mädchen, auf 6 Kolonien vertheilt, aufs Land geschickt worden. Nicht nur körperliche Kräftigung, sondern auch erziehlische Förderung wird als Erfolg des Unternehmens gerühmt.

Ebenso nahm in Stuttgart ein von dem Dr. med. Albert Sigl geleitetes Komité die Sache in die Hand und brachte in der Zeit vom 18. Juli bis zum 11. August 55 Kinder in den Kolonien: Berned, Kapfenburg, Lorch, Spiegelberg und Unterreichenbach unter. Aus dem Berichte des Dr. Sigl dürfte folgende Stelle von Interesse sein: „Außer den baaren Liebesgaben im Betrage von 3720 Mark 27 Pf. sind wir durch Naturalleistungen wesentlich unterstützt worden. Unsere Ausgaben zerfallen in:

1. Quartiere und Verpflegung für 55 Kinder und ihre Begleitung 1663 Mark 76 Pf. In Schloß Berned und Kapfenburg waren die Quartiere frei, an ersterem Orte wurden durch die Güte des Schloßherrn auch die Betten unentgeltlich gestellt. Die Betten für 4 Kolonien überließ uns die Militärverwaltung unentgeltlich.
2. Verpflegungszuschuß und Honorar für die Begleitung der Kinder 375 Mark.
3. Reisekosten a. für die Delegirten des Komitès behufs Einrichtung der Kolonien 86 Mark 95 Pf.
b. für die Begleitung der Kinder 25 Mark 50 Pf; die Kinder sammt ihren Effekten wurden auf der Eisenbahn unentgeltlich befördert.
4. Ausrüstungsgegenstände a. Ergänzung der Kleidung für die

Kinder 68 Mark 56 Pf. b. Anschaffung von Bettwäsche und Handtüchern 523 Mark 3 Pf.

5. Büreaufkosten 29 Mark 10 Pf. Bemerkung: die Leistungen der Komitèmitglieder sind durchaus unentgeltlich."

Endlich sind auch von Wien aus Ferienkolonien ins Leben gerufen worden; so wurden 1879 20 Knaben im Schulhause zu Weissenbach an der Klaren Triesting aufgenommen.

In diesem Jahre wird sich Berlin den Städten, welche das Unternehmen fördern, anschließen. Das leitende Komitè des Vereins für häusliche Gesundheitspflege, an dessen Spitze Herr Staatsminister Dr. Falk steht, hat die Sache in die Hand genommen.

91) Beitragspflicht der Guts herrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evangelischen Elementarschulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens.
Rechtliche Natur der Landtagsabschiede.
Bildung einer Provinzial-Observanz.

Publikationspatent zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794, III bis VIII

A. L.-R., Einleitung §§. 3, 4 und 60; Th. II Tit. 12 §§. 29 und 33.

General-Landschulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 (Korn'sche Edikten-Sammlung Band VIII S. 780 ff.).

Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Olaz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Band VII S. 266).

Allerhöchster Landtagsabschied für Schlesien vom 22. Februar 1829.

Endurtheil vom 27. Dezember 1876.

I. Kreisaußschuß des Kreises Waldenburg.

II. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau.

Dem evangelischen Lehrer zu St. in Schlesien ist in neuerer Zeit eine Gehaltszulage bewilligt, und das Dominium &c. zu derselben mit einem Beitrage von einem Viertel herangezogen worden. Es geschah dies auf Grund des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 §§. 12 und 19, wonach ein Schullehrer auf dem Lande außer verschiedenen Naturalien wenigstens fünfzig Reichsthaler baar Geld haben und die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, hierzu ein Drittel beitragen soll,

in Verbindung mit dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829, wonach die §§. 10 bis 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen „soviel den Umfang der Dotation, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum zu gewähren ist, anbelangt, mit

der Maßgabe anzuwenden sind, daß nur bei Aufbringung des baaren Gehalts und des Deputates an Brennholz seitens der Dominien mit $\frac{1}{4}$ und von Seiten der Schulgemeinen mit $\frac{3}{4}$ konkurriert werde“.

Das Dominium klagte in Folge seiner Heranziehung gegen die Schulgemeinde mit dem Antrage, seine Nichtverpflichtung zur antheiligen Aufbringung der Gehaltszulage für den Lehrer anzuerkennen.

Dieser Antrag wurde an erster Stelle darauf gestützt, daß der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 niemals Gesetzeskraft erlangt habe.

Der Kreisausschuß erkannte auf Zurückweisung der Klage.

Hierbei ließ derselbe die Frage, wie Landtagsabschiede zu publiziren seien, um rechtsverbindlich zu werden und ob insbesondere der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 in gehöriger Form publizirt sei, unentschieden, da dem gedachten Landtagsabschiede jedenfalls die Bedeutung einer Provinzialobservanz beizulegen sei.

Das Bezirksverwaltungsgericht erkannte in der Berufungsinstanz auf Bestätigung des Endurtheils des Kreisausschusses.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte der Berufungsrichter Folgendes aus:

Der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 sei zwar weder in der Gesesammlung, noch im Amtsblatte veröffentlicht; dies sei aber kein wesentlicher Mangel, weil Landtagsabschiede nicht die Natur eines Gesetzes im eigentlichen Sinne hätten, vielmehr dahin zu definiren seien, daß sie Beschlüsse der Provinzialstände sind, gefaßt im Kompetenzbereich und für den Geltungsbezirk der betreffenden Provinzialstände und von dem Landesherren bestätigt.

Jeder landesherrlich genehmigte Beschluß der Provinzialstände sei von selbst ein Stück Provinzialverfassung geworden; wolle man aber diese Terminologie auch nicht annehmen, so seien die Landtagsabschiede doch ihrem Wesen nach etwas Anderes als Gesetze; es bedurfte zu ihrer Rechtsverbindlichkeit also nicht der Befolgung der für Gesetze gegebenen Publikationsregeln und zwar um so weniger, als hinsichtlich der Publikation der Berathungs- und Beschlusssatzungsergebnisse der Provinzialstände besondere Regeln gegeben seien. Ein analoges Verhältnis finde sich in den Kreistagsbeschlüssen, welche sowohl früher die Mitglieder der Kreiskorporation gebunden hätten, wie sie dieselben jetzt bänden, wenn sie auch nicht nach den Publikationsnormen für Gesetze veröffentlicht seien. Demgemäß habe auch ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Ratibor vom 31. Dezember 1841 und des Obertribunals vom 26. November 1866 anerkannt, daß dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 Gesetzeskraft beizubehalten.

Mit Recht lege ferner der Kreisausschuß dem Landtagsabschiede die Natur einer Provinzialobservanz bei, weil derselbe seit seinem

Erlasse bis in die neueste Zeit als rechtsverbindliche Natur befolgt worden sei. Denn das A. L.-R. enthalte keine Vorschriften darüber, wie die Gutsherrschaften sich bei der Lehrerunterhaltung zu betheiligen haben; insbesondere sei §. 29 Theil II Titel 12 A. L.-R. hier nicht zutreffend, weil die Gutsherrschaft nicht zu den „Hausvätern“ gehöre.

Auf das gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel der Revision hat das Obergerwaltungsgericht die Endurtheile der Vorinstanzen aufgehoben und in der Sache selbst anderweit nach dem Antrage der Klage erkannt.

G r ü n d e .

Vor Prüfung der Frage, ob dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829, oder doch einer Provinzialobservanz, welche sich etwa auf Grund desselben gebildet hat, Gesetzeskraft beizulegen ist, ist zu erörtern, ob nicht das Schulreglement vom 18. Mai 1801 — dessen fortbauende Gültigkeit als Provinzialgesetz nicht zweifelhaft ist (cf. Präjudiz des Obertribunals Nr. 340 vom 25. September 1837, Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 298) — unmittelbar auf den vorliegenden Streitfall Anwendung findet. Folgende, nicht unerhebliche Gründe sind dafür geltend gemacht, daß auch die Rechtsverhältnisse der Gutsherrn zu den evangelischen Schulen in evangelischen Gemeinden durch das Schulreglement vom 18. Mai 1801 festgestellt seien.

Das obengedachte Gesetz unterscheide in den §§. 4, 5 und 6 folgende Fälle:

- 1) die Gemeinde besteht ausschließlich aus katholischen Stellenbesitzern oder von den letzteren ist nicht mehr als der sechste Theil evangelisch;
- 2) die Gemeinde besteht ausschließlich aus evangelischen Stellenbesitzern oder von den letzteren ist nicht mehr als der sechste Theil katholisch;
- 3) die Gemeinde umfaßt katholische und evangelische Stellenbesitzer, von denen die Minorität mehr als ein Sechstel beträgt.

Im Falle zu 1 gilt die Gemeinde als ganz katholisch, zu 2 als ganz evangelisch, zu 3 als gemischter Religion. Überall soll das Datum der Publikation des Edikts als Normaltermin angenommen werden und spätere Religionsveränderungen der Stellenbesitzer sollen hierbei nicht berücksichtigt werden.

Alle diese Fälle habe der Gesetzgeber im Auge gehabt, als er die Bestimmungen im §. 22 und §. 23 traf. Es sei hier unterschieden zwischen Dörfern über fünfzig Besitzungen und unter fünfzig Besitzungen. Bei ersteren müsse, wenn schon zur Zeit der Publikation des Edikts zwei Schullehrer verschiedener Religion dort ge-

wesen seien, die Herrschaft zum Unterhalt eines Jeden ein Drittel beitragen. Bei Dörfern unter fünfzig Besitzungen sei das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel in gleichem Falle unter beide Schullehrer verschiedener Religion zu theilen. Das Reglement fahre dann fort:

Ist aber jetzt nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religionspartei zu entrichten, welcher bei Publikation dieses Reglements dort befindlich war.

Diese letztere Bestimmung müsse nun für alle in den §§. 4 bis 6 aufgeführten Fälle, also auch dann gelten, wenn sämtliche oder wenigstens fünf Sechstel der Stellenbesitzer evangelisch sind. Allerdings sei in der angeführten Stelle der Ausdruck: „ihren Beitrag“ und nicht „ihr Drittel“ gebraucht; die ganze Anlage des Gesetzes lasse aber keine andere Auslegung zu, als daß ein Drittel gemeint sei. Diese Auffassung sei auch früher in Schlesien verbreitet gewesen. Die Regierung zu Breslau habe am 27. Juni 1825 berichtet (Akten des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Breslau, Lehranstalten Spec., Nr. 2, Vol. II. Nr. 11029), daß im Neumarkter Kreise bei Regulirung der evangelischen Schulen das katholische Schulreglement von 1801 immer als allgemeine gesetzliche Norm angenommen sei und hiernach die Domänen immer neben den Gemeinden zu festen jährlichen Beiträgen herangezogen worden seien. Die Regierung zu Breslau habe selbst am 22. Juli 1814 eine Circularverfügung erlassen und durch das Amtsblatt bekannt gemacht, welche den Landrätthen bei Strafe anbefehle, das Einkommen der evangelischen Schullehrer nach den im Reglement vom 18. Mai 1801 ausgesprochenen Grundsätzen überall festzusetzen. (Anlagen des Berichtes des Ober-Präsidenten Merkel vom 28. Januar 1826, Vol. III. der oben bezeichneten Akten.)

Demgemäß sei den evangelischen Schullehrern auf den säkularisirten Gütern von den Regierungen das Drittel gewährt — eine Maßnahme, welche auch für die alten Domänen durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Dezember 1816 gebilligt sei.

Diese Erwägungen konnten indessen nicht als entscheidend erachtet werden.

Das „Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz“ vom 18. Mai 1801 betrifft, wie Überschrift, Einleitung und der mehrfach auf katholische Institutionen Bezug nehmende Inhalt (z. B. die Erwähnung der Kapläne §. 7, der Klöster §. 9, des Abtragens der erzpriesterlichen Kurrenden §. 33, des Fürstbischofs zu Breslau und der Dekane der Prager, Olmüzer und Krakauer Diöcese §. 59 u.) ergibt, vorzugsweise die katholischen Elementarschulen; es berührt allerdings auch die evange-

lischen niederen Schulen, jedoch nur in sofern, als es gleichzeitig die auf das Schulwesen sich beziehenden Rechtsverhältnisse in den „Dörfern gemischter Religion“ d. h. in solchen Dörfern ordnete, in denen zu den beiden Konfessionen sich je mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer im Jahre 1801 bekannte (§. 6). Daß insbesondere der §. 22, auf dessen Bestimmung bei der oben wiedergegebenen Auffassung Gewicht gelegt wird, nur auf „Dörfer vermischter Religion“, nicht aber auf Dörfer Anwendung findet, in denen die Stellenbesitzer ganz oder zu wenigstens fünf Sechsteln evangelisch sind, folgt deutlich aus der Fassung des Schlusssatzes, welcher sich an die oben wörtlich citirte Stelle unmittelbar anreihet:

Will die andere Religionspartei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Partei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

Unterstützt wird diese Ansicht durch die Erwägung, daß das „General-Landschul-Reglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz“ vom 3. November 1765 ausdrücklich „nach den Umständen der römisch-katholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz abgefaßt“ war, daß dieses ältere Reglement die Beitragspflicht der Gutsherren zum Unterhalt der Schullehrer nur im Allgemeinen ohne Festsetzung der Quote ausspricht und auch nur die Gemeinden, „welche ganz oder größtentheils katholisch sind“, erwähnt, und daß gerade, um diese Lücke auszufüllen, das Reglement vom 18. Mai 1801 nicht allein die Beitragspflicht der Gutsherren ipeziell regelt, sondern auch in der Einleitung ausspricht:

„Eben so nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansehung des Schullehrers und des Schulunterrichtes gehalten werden soll.“

Diese Bestimmungen sind nun in den §§. 6, 7, 22, 23 und 24 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 enthalten. Ob sie den Gegenstand erschöpfen, ob ihre Auslegung zweifelhaft ist und ob namentlich die Worte im §. 22: „ihren Beitrag“ durch „ihr Drittel“ zu erklären sind, kann hier unerörtert bleiben. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles genügt es, daß die gedachten Gesetzesstellen nur auf „Dörfer gemischter Religion“ im Sinne des §. 6 Bezug haben, nicht aber dann zur Anwendung kommen, wenn die Stellenbesitzer eines Dorfes im Jahre 1801 entweder sämmtlich oder doch wenigstens zu fünf Sechsteln evangelisch waren. In solchen Dörfern werden die Rechtsverhältnisse der Schule durch das Allgemeine Landrecht geregelt, welches an die Stelle des für den ganzen Staat erlassenen General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763 getreten ist.

Daß die Regierungen in Schlefien beftrebt waren, dem Gefetze vom 18. Mai 1801 einen ausgebehnteren Geltungsbereich einzuräumen, als es in der Abficht des Gefetzgebers lag, erklärt ſich aus dem Bedürfniffe, die den Gutsherrſchaften durch den §. 33 Th. II Tit. 12 A. E.-R. auferlegte Verpflichtung, ſich der Schulen ihrer Gemeinden anzunehmen, feſter zu begrenzen — ein Motiv, welches nach dem Votum des Miniſters von Altenſtein vom 18. Juli 1828 den Repartitionsprinzipien des katholiſchen Schulreglements vom 18. Mai 1801 zum Grunde liegt. (Akten des Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Spec. Lehranſtalten. Breslau Nr. 2 Vol. III am Schluſſe.) Es liegt ferner nahe, das Prinzip, welches für die katholiſchen Schulen gilt, auf Grund der Analogie auch für die evangeliſchen anzuwenden, wie dieß in dem Referat des ſchleſiſchen Provinziallandtages vom 19. Dezember 1825 ſogar als zuläſſig ausgeſprochen iſt. (in denſelben Akten Vol. II fol. 192°.)

Deſſenungeachtet iſt aus den Akten des Miniſterii, ſoweit ſie vorliegen, nicht nachweiſbar, daß die obengedachte Cirkular-Verfügung der Regierung zu Breslau vom 22. Juli 1814 auf Anweiſung der Centralbehörden erlaſſen oder von denſelben gebilligt worden ſei, wie dieß vom Kommiſſarius des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in dem Audienztermine vom 20. Dezember 1876 auch zugegeben iſt. Im Gegentheil läßt folgender Umſtand darauf ſchließen, daß ſchon unmittelbar nach Erlaß des Reglements vom 18. Mai 1801 die Centralbehörden die Anwendbarkeit deſſelben auf evangeliſche Schulen nicht annahmen.

Das Ober-Konſiſtorium zu Breslau hatte unterm 28. Juli 1801 an den Miniſter Grafen von Hoym eine Bitte dahin gerichtet, die Kammern anzuweiſen, auch bei entſtehender Balanz eines evangeliſchen Schulamtes auf königlichen Amtsdörfern die Verbesserungen des anzustellen den Schulhalters nach Maßgabe des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zu bewirken.

Auf dieſem Geſuche befindet ſich die Bemerkung:

Auf Sr. Excellenz Befehl.

ad acta.

Breslau, den 24. Auguſt 1801.

(Akten des Geheimen Staats-Archivs, betreffend die Einrichtung des Schulweſens vom 18. Mai 1801 für die niederen katholiſchen Schulen, S. 100.)

Hätte der Miniſter Graf von Hoym die Anſicht gehabt, daß das Reglement vom 18. Mai 1801 unbedingt auch auf evangeliſche Schulen in evangeliſchen Dörfern Anwendung finde, ſo würde er das Ober-Konſiſtorium wohl dahin belehrt haben, daß ihre Bitte ſich durch das Geſetz erledige; der Befehl, das Geſuch zu den Akten

zu nehmen, läßt kaum eine andere Deutung zu, als daß der ausgesprochene Wunsch zur Zeit nicht erfüllbar sei.

Von besonderer Bedeutung für die Anwendbarkeit des Reglements vom 18. Mai 1801 sind die dem Landtagsabschiede vom 22. Februar 1829 vorhergegangenen Verhandlungen, indem aus denselben die Auffassung des Gesetzgebers selbst deutlich zu entnehmen ist.

Von den zum ersten Provinziallandtage des Herzogthums Schlesien im Jahre 1825 versammelten Ständen war in der Königlichen elften Proposition ein Gutachten über die Nothwendigkeit erfordert worden, diejenigen Paragraphen des für den katholischen Theil von Schlesien geltenden Schulreglements vom 18. Mai 1801, welche sich auf das Einkommen der Lehrer beziehen, auch auf die evangelischen Schulen der Provinz auszudehnen.

Nachdem die Stände gebeten hatten, diese Ausdehnung nicht eintreten zu lassen, war durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1827 den zum zweiten Provinziallandtage im Jahre 1828 versammelten Ständen aufgegeben worden, die Verhandlungen über die ihnen bereits auf dem ersten Landtage vorgelegt gewesene Allerhöchste Proposition wegen Ausdehnung der §§. 10 bis 29 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Schulen des Schlesischen Ober-Präsidial-Bezirktes wieder aufzunehmen, diese Angelegenheit demnach aufs Neue in Berathung zu ziehen und demnächst anderweit über die Art und Weise: wie die Verbesserung der äußeren Lage der evangelischen Land-Schullehrer sich am besten bewirken lassen möchte, sich vor schläg lich zu erklären.

(Akten des Ministerii: Landes und Hoheitsfachen, Spec. Nr. 1 Breslau Vol. I.)

Unzweifelhaft hätte es dieser erfordernten Gutachten eben so wenig als der diesen Punkt betreffenden Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 bedurft, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen wäre, daß das Reglement vom 18. Mai 1801 unmittelbar auf ganz evangelische Schulen anwendbar sei. Es hätte dann eine einfache Deklaration des Gesetzes vom 18. Mai 1801 genügt; es hätte weder von einer Ausdehnung dieses Gesetzes gesprochen, noch in dem Landtagsabschiede hervorgehoben werden können:

„Mit ganz besonderem Wohlgefallen würden Wir es aber annehmen, wenn die Dominien und Gemeinden sich hierbei zur freiwilligen Annahme der betreffenden Vorschriften des katholischen Schulreglements vereinigten.“

Ist hiernach als feststehend anzunehmen, daß die §§. 22 bis 24 des Gesetzes vom 18. Mai 1801 sich nur auf die im §. 6 bezeichneten Dörfer gemischter Religion beziehen — wie übrigens auch

vom Ober-Tribunal in dem Urtheil vom 26. November 1866 in Sachen des Fürsten von Pleß wider die evangelisch-polnische Schule zu Pleß anerkannt ist —, so fragt sich für den vorliegenden Fall weiter, ob etwa im Jahre 1801 mehr als der sechste Theil der Stellenbesitzer katholisch war. Für eine derartige Annahme findet sich kein Anhalt. Weder die Parteien, noch der Kommissarius des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben eine bezügliche Behauptung aufgestellt.

Es ist daher die Frage zu erörtern, ob der Landtagsabschied für Schlesien vom 22. Februar 1829 die Kraft eines geschriebenen Gesetzes hat?

Daß der gedachte Landtagsabschied weder in der Gesefsammlung noch im Amtsblatte seinem Wortlaute nach publizirt worden ist, steht unter den Parteien fest. Es ist ferner vom Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien in einem amtlichen Berichte an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Februar 1868 (Akten dieses Ministerii Spec. Schulen Nr. 2 Vol. VI. Breslau.) „konstatirt worden, daß die Amtsblätter der drei Regierungsbezirke weiter nichts enthalten, als die Hinweisung, daß der Landtagsabschied im Druck erschienen sei, ohne denselben in extenso abzudrucken.“

Nach §. 10 der Einleitung zum A. L.-R. ist ein Hauptforderniß der verpflichtenden Kraft der Gesetze deren Bekanntmachung. Die hierüber im Jahre 1829 geltend gewesenen Vorschriften, nämlich die Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 1), die Verordnung vom 28. März 1811 (Ges.-Samml. S. 165) und die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Juli 1826 (Ges.-Samml. S. 73) bestimmten folgendes:

1. Wenn das Gesetz mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betrifft, so muß es in die Gesefsammlung aufgenommen und müssen demnächst Titel, Datum und Nummer in den einzelnen Regierungs-Amtsblättern abgedruckt werden.

2. Wenn das Gesetz nur ein einzelnes Regierungs-Departement betrifft, so genügt die vollständige Aufnahme in das betreffende Regierungs-Amtsblatt.

3. Eine in die sämtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesefsammlung einverleibt wird, ist für alle Unterthanen verbindend und gültig.

Bornemann Civilrecht. 2. Ausgabe Bd. 1 S. 44.

Roch Privatrecht Bd. 1 S. 92, Lemme Civilrecht 2. Ausgabe Bd. 1 S. 20.

Hiernach sind, wie in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. Juli 1826 (Ges.-Samml. S. 73) ausgesprochen ist, die Amtsblätter das eigentliche Organ, durch welches der Wille des Gesef-

gebers den Unterthanen bekannt werden soll. Es wäre also wenigstens erforderlich gewesen, den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 seinem Wortlaute nach in den betreffenden Amtsblättern abdrucken zu lassen, um die in demselben enthaltenen Rechtsbestimmungen für gehörig publizirt zu erachten.

Daß Landtagsabschiede als solche nicht die Kraft geschriebener Gesetze haben, vielmehr der für letztere vorgeschriebenen Publikation bedürfen, um die Betheiligten rechtlich zu verpflichten, ist vom Gesetzgeber selbst anerkannt, wie sich aus den Verhandlungen des dritten Rheinischen Landtages ergibt. (Vgl. das gedruckte Heft: „der dritte Rheinische Landtag“ Coblenz 1832 bei Heriot.)

Die Provinzialstände hatten „um die wohlthätigen Anordnungen, welche die Gnade Seiner Majestät durch die Landtagsabschiede gewährt, den landesväterlichen Absichten gemäß in Ausführung zu bringen,“ gebeten:

Seine Majestät wolle geruhen, durch einen in die Gesessammlung aufzunehmenden Allerhöchsten Erlaß die Gesetzeskraft der in den Landtagsabschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen huldreichst festzusetzen. (S. 24 Nr. 23.)

Auf diese Bitte erging am 30. Oktober 1832 folgende Allerhöchste Resolution. (S. 44 — 45.)

„Auf das Gesuch Unserer getreuen Stände, daß Wir durch eine in die Gesessammlung aufzunehmende Verordnung den in den Landtagsabschieden ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften Gesetzeskraft beilegen möchten, können Wir nicht eingehen, weil nach der bestehenden Verfassung jede Vorschrift, welche Gesetzeskraft haben soll, ihrem ganzen Inhalte nach, entweder durch die Gesessammlung, oder, insofern sie bloß eine Provinz betrifft, durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden muß. Zu dieser Publikation eignen sich aber die Landtagsabschiede nicht, weil der größere Theil ihres Inhaltes in Bescheiden, Bewilligungen und administrativen Anordnungen besteht, welche in das Gebiet der Gesetzgebung nicht gehören. Insofern diese Anordnungen, ohne daß die bestehenden Gesetze und Rechte dadurch verändert werden, von Unsern Behörden auszuführen sind, werden die letztern, da ihnen Unsere Willensmeinung durch den Landtagsabschied bekannt wird, dazu verpflichtet, auch wird, wenn ein Betheiligter sich über die unterbliebene Ausführung einer solchen Bestimmung, oder über eine Unserer Willensmeinung entgegenlaufende Handlung der Behörden beschwert, von Unseren Ministerien und nöthigenfalls von Uns selbst Abhülfe erfolgen. Insofern aber die Bescheide im Landtagsabschiede eine Veränderung in der Gesetzgebung

nach sich ziehen, wird in Folge derselben eine besondere gesetzliche Verordnung von Uns erlassen und bekannt gemacht, wie in Hinsicht der Rheinprovinzen z. B. wegen der Notariatsakte durch Unsere Verordnung vom 22. November 1828, wegen der Jagdgerechtsame durch das Gesetz vom 17. April 1830 u. s. w. geschehen ist. Hierdurch wird der Absicht, welche dem Gesuche Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt, entsprochen sein."

Von den Rechtslehrern nehmen Vergius (Preußen in staatsrechtlicher Beziehung 2. Ausgabe S. 21) und Lemme (Civilrecht 2. Ausgabe Bd. I. S. 21) an, daß der Abdruck der Landtagsabschiede in den betreffenden Amtsblättern genüge, um ihnen Gesetzeskraft zu geben. Simon (Staatsrecht Bd. I. S. LII.) und von Rönne (Staatsrecht 3. Auflage Bd. I. S. 78 Note 2.) gehen hierin noch weiter und führen aus, daß nur diejenigen in den Landtagsabschieden enthaltenen Bestimmungen Gesetze werden, die als solche auf dem verfassungsmäßigen Wege publizirt sind. Von v. Daniels (Privatrecht Bd. I. S. 141) werden sogar die Landtagsabschiede nur als Zusicherungen betrachtet, daß ein dem Beschlusse der Stände gemähes Gesetz erlassen werden solle. Eine nähere Erörterung dieser verschiedenen Auffassungen ist jedoch im vorliegenden Falle nicht erforderlich, weil es an derjenigen Bedingung, welche von allen Rechtslehrern als unerläßlich betrachtet wird, dem Abdruck in den Amtsblättern fehlt — einer Bedingung, deren nachträgliche Erfüllung um so näher lag, als schon im Jahre 1841 Zweifel an der Gesetzeskraft des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 entstanden, wie der sogleich näher zu erwähnende Prozeß der Guts herrschaft zu Mocker wider die Schulgemeinde daselbst ergibt.

Die Ausführung des Berufungsrichters, daß Landtagsabschiede überhaupt keiner Publikation durch die Amtsblätter bedurft hätten, ist im Wesentlichen eine Wiederholung der Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichtes zu Ratibor in dem Urtheil vom 21. Dezember 1841 in Sachen der Guts herrschaft zu Mocker gegen die Schulgemeinde daselbst (abgedruckt in der juristischen Wochenschrift Jahrgang 1843 S. 627 — 629). Es heißt dort:

Der von den Ständen gültig gefaßte Beschluß, wozu die Allerhöchste Königliche Genehmigung getreten ist, kann nur als ein Übereinkommen der Stände — als ein Vertrag angesehen werden; einer Publikation desselben, wie bei Gesetzen bedarf es nicht. Die Bekanntmachung durch den Druck war ausreichend. Daß der Druck erfolgt sei, ist durch die Amtsblätter bekannt gemacht und es wurden alle Stände der Provinz Schlesien, so wie jeder einzelne verpflichtet, sich von den Beschlüssen auf dem Landtage zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen. Die Unkenntniß kann nicht zur Ent-

schuldigung gereichen. Der Beschluß der Stände in dem im Jahre 1828 abgehaltenen Landtage ist ein zu Recht beständiges Übereinkommen, welches sämtliche Stände der Provinz, sowohl die Wählenden als die Gewählten verbindet.

Die Unrichtigkeit dieser und der ähnlichen Ausführung des Berufungsrichters ist nicht zweifelhaft. Zunächst stimmt im vorliegenden Falle der Inhalt des Beschlusses der Stände mit dem Inhalte des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 nicht überein; es fehlt daher an der nothwendigen Voraussetzung jedes Übereinkommens, der Gemeinsamkeit des Willens (*mutuus consensus*). Die Stände hatten nämlich keineswegs das Schulreglement vom 18. Mai 1801 in allen seinen einzelnen Punkten bezüglich der bessern Dotation der evangelischen Land-Schullehrer zur Richtschnur genommen, sondern bei verschiedenen Punkten Abänderungen und Modifikationen in Vorschlag gebracht.

Diese Modifikationen bestanden unter anderen auch darin, daß das Minimum an barem Gehalte von 50 Thlrn auf 45 Thlr herabgesetzt wurde.

(Ministerial-Alten Specialia Lehranstalts-Sachen, Schulen Nr. 2 Vol. III. Preßlau. repon.).

Außerdem sollte auch die Dotation der Schulen noch um $\frac{1}{2}$ Scheffel Getreide und $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Klafter Holz geringer sein und statt der Landdotation u. nach Befinden eine Körner-Dotation stattfinden.

Nachdem der Minister von Altenstein sich in einem Votum vom 18. Juli 1828 dahin ausgesprochen hatte, daß die Vorschläge der Stände unannehmbar seien und nur auf zwei Anträge:

- a. wegen Verringerung des baaren Gehaltes von 50 Thlrn auf 45 Thlr, wenn es schlechterdings dabei bewenden muß,
- b. wegen Ermäßigung der Dominial-Quote von $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{1}{4}$, bei der Aufbringung der Geldbesoldung und des Brennholzes eingegangen werden könne, erging der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829, aus dessen Fassung sich ergibt, daß keineswegs alle Anträge der Stände genehmigt sind.

Die Unrichtigkeit der Ausführung des Berufungsrichters geht ferner daraus hervor, daß es sich hier um einen in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1823, III. Nr. 1, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegten Gesetz-Entwurf handelt und daß nach Nr. 4 daselbst nur die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung und Aufsicht überlassen sind. Für Schlesien insbesondere ist in dem Gesetze vom 27. März 1824 §. 52 der Charakter der Stände als „berathende Versammlung“ speziell hervorgehoben. Hiermit ist aber die augenblickliche Befugnis zu autonomen Bestimmungen, wenn es sich nicht um Kommunal-Angelegenheiten der Provinz handelt, völlig

unvereinbar. Wenn es im §. 55 des Gesetzes vom 27. März 1824 heißt:

Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht,
so ist hiermit nur eine reglementäre Vorschrift gegeben. Ein besonderer, die Einwohner der Provinz verpflichtender Publikationsmodus ist hierin nicht zu erblicken. Es bewendet bei der in Preußen, abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, geltenden Regel, daß als geschriebenes Gesetz nur der in der vorgeschriebenen Publikationsform sich kundgebende Wille des Königs gilt.

Das Obertribunal hat, soviel bekannt, niemals ausgesprochen, daß Landtagsabschiede, welche weder im Amtsblatt noch in der Gesefsammlung publizirt sind, die Kraft geschriebener Gesetze haben. Im Gegentheil heißt es in einem Erkenntnisse vom 19. Oktober 1846 (Entscheidungen B. 14, S. 382):

Auf die in dem Landtagsabschiede für Schlesien vom 22. Februar 1829 enthaltene Festsetzung kann es nicht weiter ankommen; zumal diese Bestimmung beim Mangel einer den bestehenden Vorschriften entsprechenden Publikationsform durch die allgemeine Gesefsammlung nur für eine Verwaltungsmaßregel angesehen werden kann, welche keine in judicando zu beachtende Gesefskraft hat.

In Sachen der Gutsherrschaft zu Moder wider die Schulgemeinde daselbst hat das Obertribunal durch Erkenntnis vom 1. November 1842 zwar die gegen die obengedachte Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Ratibor eingelegte Nichtigkeitsschwerde zurüdgewiesen; hierbei ist jedoch (wie sowohl v. Rönne a. a. O. als auch Lemme in der juristischen Wochenschrift 1843 S. 632 anerkennen) die Frage,

inwiefern die Landtagsabschiede der Publikation durch die Gesefsammlung oder die Amtsblätter bedürfen, damit in judicando auf sie Rücksicht zu nehmen ist,

ganz unberührt geblieben, vielmehr die Zurüdgeweiung nur in Folge der unrichtigen Formulirung des Angriffes ausgesprochen, indem die Auffassung des Landtagsabschiedes, als einer Allerhöchsten Ortes genehmigten Übereinkunft der Stände nicht angefochten war.

Auch das Erkenntnis des Obertribunals vom 26. November 1866 in Sachen des Fürsten Pleß wider die Pleß'er Schulgemeinde spricht sich über obige Frage nicht unmittelbar aus und hatte um so weniger Veranlassung dies zu thun, als der Fürst Pleß in seiner Nichtigkeitsschwerde sich selbst auf den Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 bezogen und denselben als verletzt bezeichnet, mithin seine Rechtsgültigkeit nicht in Zweifel gezogen hatte.

Kann hiernach der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829

nicht als geschriebenes Gesetz aufgefaßt werden, so fragt sich weiter, ob der fernere Entscheidungsgrund des Berufungsrichters richtig ist, daß dem Anspruche des Klägers eine Provinzialobservanz, welche sich auf Grund des gedachten Landtagsabschiedes gebildet hat, entgegenstehe.

Behufs Beantwortung dieser Frage ist näher zu erörtern, ob und in welchen Schranken sich nach Publikation des Allgemeinen Landrechts Observanzen mit rechtsverbindlicher Kraft bilden konnten?

Der §. III des Publikationspatentes des Allgemeinen Landrechtes vom 5. Februar 1794 verordnet, daß die in den verschiedenen Provinzen bisher, d. h. also bis zur Publikation des Allgemeinen Landrechtes, bestandenen Provinzialgesetze und Statuten vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten. Diese bisherigen Provinzialgesetze und Statuten sollten innerhalb zweijähriger Frist gesammelt, revidirt und in ordentliche Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden (§§. IV — VI daselbst). Bei Entwerfung dieser Provinzialgesetzbücher sollte nach §. VII auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in einer Provinz oder an einzelnen Orten bisher stattgefunden haben, die erforderliche Rücksicht genommen werden und sollten diejenigen, deren Beibehaltung nach erfolgter Prüfung nothwendig befunden worden, in das Provinzialgesetzbuch eingerückt werden. Nach Emanation der Provinzialgesetzbücher soll auf Observanzen, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichen, nur insofern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind oder das Allgemeine Landrecht selbst auf sie ausdrücklich verweist.

Obige Vorschriften sprechen unzweifelhaft nur von solchen Observanzen, die bei Publikation des Allgemeinen Landrechtes bereits vorhanden waren und schon damals in der betreffenden Provinz als ungeschriebene Rechte sich vorfanden. Hieraus folgt, daß seit dem 1. Juni 1794 die Bildung einer von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichenden Observanz gar nicht mehr stattfinden konnte, sofern nicht der im §. VII a. a. O. gedachte Ausnahmefall eintritt, daß das Allgemeine Landrecht selbst bei der betreffenden Materie auf das Gewohnheitsrecht ausdrücklich verwiesen hat. Hiermit in Übereinstimmung steht §. 59 der Einleitung zum A. L. R., wonach Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben sind, und §. 60, wonach vorhandene Gesetze durch Gewohnheiten nicht wieder aufgehoben werden können.

Nur hinsichtlich derjenigen Observanzen, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden, soll es, wie der allegirte §. VII und der daselbst in Bezug genommene §. 4 der Einleitung besagt

— bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden haben.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze stimmen mit der Ansicht des Obertribunals, des Justizministeriums und der überwiegenden Mehrzahl der Rechtslehrer überein.

In dem Präjudiz vom 26. April 1839 Nr. 678 (Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 2) heißt es:

Nach Einführung des Allgemeinen Landrechtes kann sich eine den Bestimmungen desselben entgegenstehende Observanz nicht mehr ausbilden.

In dem damals entschiedenen Falle hatten die Kläger, auf eine angeblich bestehende Lokalobservanz gestützt, darauf angetragen, den Beklagten für schuldig zu erachten, seine Ackerländereien in der Weichselniederung, soweit sie mit den Ackerstücken der Kläger grenzen, mit einer Verzäunung zu versehen. Der Appellationsrichter hatte die Kläger abgewiesen, weil die angebliche Lokalobservanz sich erst nach Publikation des Allgemeinen Landrechtes gebildet haben sollte, dies aber gesetzlich nicht zulässig sei. Das Obertribunal ist dieser Ansicht beigetreten, weil der sowohl im §. III als im §. VII des Publikationspatentes gebrauchte Ausdruck: „bisher“ die Absicht des Gesetzgebers ausspreche, daß nur die bei Publikation des Allgemeinen Landrechtes vorhandenen Observanzen zu berücksichtigen seien und hiermit auch §. 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht stimme. Zugleich ist in demselben Erkenntnisse ausgeführt, wie es auf den Umstand,

daß im Allgemeinen Landrecht die Berechtigung des Eigenthümers, die Scheidung eingehen zu lassen, nicht ausdrücklich ausgesprochen sei,

nicht ankomme; denn §. 4 der Einleitung spreche nur von dem, „was die Gesetze unentchieden gelassen haben,“ hier könne und müsse aber aus §. 151 Th. I Tit. 8 A. L.-R. gefolgert werden, daß, da die Unterhaltung der Befriedigungen in freier Feldflur dem Eigenthümer im Gesetze nicht zur Pflicht gemacht sei, die Rechte des Eigenthümers in dieser Beziehung nicht beschränkt seien, er also die Scheidung eingehen lassen könne.

Auch ein späteres Erkenntnis des Obertribunals vom 6. Januar 1843 (Juristische Wochenschrift von 1843 S. 536 ff.) stimmt mit den oben aufgestellten Grundsätzen überein.

Die Präjudizien vom 2. Januar 1844 (Präjudizien-Sammlung Bd. 1 S. 3), vom 19. Juni 1848 (Entscheidungen Bd. 17 S. 365), vom 2. November 1853 (Striethorst Archiv Bd. 10 S. 334), vom 28. September 1857 (Striethorst Archiv Bd. 27 S. 71) vom 16. Juli 1860 (Entscheidungen Bd. 43 S. 9) und vom 5. April 1861 (Striethorst Archiv Bd. 41 S. 135) sprechen zwar nur den hier nicht unmittelbar interessirenden Grundsatz aus:

daß ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provincialrechtliche Bestimmung — d. h. keine in das kodifizierte Provinzialgesetzbuch für den betreffenden Ort oder den betreffenden Distrikt aufgenommene Gewohnheit — entgegensteht, in den Fällen, wo das Allgemeine Landrecht sie ausdrücklich in Bezug nimmt, auch dann mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung finden, wenn sie erst nach dessen Erscheinung sich gebildet haben;

dessenungeachtet steht die Ausführung im Einklange mit den oben entwickelten Grundsätzen. Dasselbe findet in Betreff derjenigen Präjudizien statt (Entscheidungen Bd. 2 S. 238, Bd. 45 S. 73, Striethorst Archiv Bd. 71 S. 248), welche die hier eben so wenig unmittelbar interessirende Frage bejahen:

ob in den Provinzen, in welchen das Provinzialgesetzbuch noch nicht vollendet ist, diejenigen von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes abweichenden Gewohnheiten und Observanzen, welche vor Publikation des Allgemeinen Landrechtes existirten, auch jetzt noch in gesetzlicher Kraft stehen?

Nach der in einem Reskripte des Justizministers vom 12. Februar 1833 (Ergänzungen der Preussischen Rechtsbücher 1. Ausgabe Bd. I. 1 S. 696) ausgesprochenen Ansicht ist die Berufung auf Observanz nur in folgenden Fällen zulässig:

- 1) wenn zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Landrechtes Jemand eine nach dem damals geltenden Rechte zu Recht bestandene Observanz für sich hatte (§. VIII des Publikationspatentes);
- 2) insofern das Allgemeine Landrecht selbst darauf Bezug nimmt (§. VII daselbst);
- 3) wenn durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben (§. 4 der Einleitung zum A. L. R.).

Das Allgemeine Landrecht gestatte übrigens nicht — wird in jenem Reskripte ferner ausgeführt — die Bildung von neuen Observanzen, wodurch Gesetze eingeführt oder schon vorhandene wieder aufgehoben werden könnten (§. 60 der Einleitung). Darum habe es auch nirgends die Erfordernisse einer rechtsgültigen Observanz aufgeführt, was unerlässlich gewesen wäre, wenn es Observanzen als eine noch fortdauernde Rechtsquelle hätte angesehen wissen wollen.

Von den Rechtslehrern stimmen mit der obigen Auffassung überein:

1. Förster, Theorie und Praxis 3. Aufl. Bd. 1 S. 72:

„Hiernach hat sich also seit Einführung des Allgemeinen Landrechtes ein seinen Bestimmungen entgegenstehendes Gewohnheitsrecht nicht mehr bilden können.“

2. Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, insbesondere zu §. VII des Publikationspatentes (beim Worte „bisher“):
„Nur bisher. Nach Einführung des Allgemeinen Landrechtes kann sich eine den Bestimmungen desselben entgegenstehende Rechtsgewohnheit nicht mehr ausbilden.“
3. Thöne, Fundamentallehren Bd. 1 S. 155:
Man könne nicht neuen derogirenden Rechtsgewohnheiten Gesetzeskraft beilegen. Dies würde gegen den Geist unserer ganzen Gesetzgebung sein. Der §. VII des Publikationspatentes sei nur auf ältere Gewohnheiten zu beziehen.
4. Lemme, Lehrbuch des Civilrechtes Bd. 1 S. 25 ff.:
Observanzen, welche gegen das Gesetz sind und sich nach Emanation des Landrechtes gebildet haben, seien nicht gültig; denn sie würden ein schon vorhandenes Gesetz wieder aufheben.
5. v. Savigny, System 2c. Bd. 1 S. 198:
„Über die künftige Entstehung eines neuen Gewohnheitsrechtes ist Nichts bestimmt; ohne Zweifel sollte auch dieses nur unter den zwei erwähnten alternativen Voraussetzungen (d. h. insofern das Landrecht entweder in einzelnen Stellen auf Ortsgewohnheiten verweise oder dadurch ergänzt würde), also auch nur als partikuläres Recht zulässig sein.“
6. Dernburg, Preussisches Privatrecht S. 37:
„Außerdem sind in Kraft geblieben dem Provinzialrecht angehörende Gewohnheiten und Observanzen, selbst wenn dieselben mit dem Landrechte in Widerspruch stehen, vorausgesetzt, daß sie nachweisbar bereits im Momente der Landrechtspublikation rechtsverbindliche Kraft hatten.“
7. Bornemann, Civilrecht 2. Ausgabe Bd. 1 S. 32:
Thöne habe mit Recht aus der allgemeinen Fassung des §. 4 der Einleitung gefolgert, daß *consuetudines praeter legem*, nicht aber solche, welche *contra legem* sind, auch nach Publikation des Landrechtes entstehen können.

Von mehreren Schriftstellern wird noch besonders auf die Ungunst, mit welcher das Gewohnheitsrecht von den Redaktoren des Landrechtes behandelt worden ist, aufmerksam gemacht. In der That ergeben die durch Bornemann's Civilrecht Bd. 1 S. 30—32 bekannt gewordenen Materialien, daß die Absicht der Redaktoren wenigstens bis zu der *revisio monitorum* ohne Zweifel dahin ging, die Entstehung neuer Gewohnheitsrechte ganz auszuschließen. Dieser Absicht entspricht indessen die Fassung des §. 4 der Einleitung nicht, aus welcher Gesetzesstelle in Verbindung mit §. VII des Publikationspatentes vielmehr zu schließen ist, daß neu entstehende Gewohnheitsrechte, welche *praeter legem* etwas bestimmen, auch nach Publikation des Landrechtes zu berücksichtigen sind. Eine entgegenge setzte, den Geltungsbereich des Gewohnheitsrechtes noch mehr

einschränkende Ansicht ist zwar in Koch's Privatrecht Bd. 1 S. 107 und in einem Erkenntnisse des vormaligen Oberlandesgerichtes zu Halberstadt vom 14. Januar 1820 (Simon, Rechtsprüche Bd. 1 S. 375) vertreten, indem dort angenommen wird, daß sowohl allgemeine als partikuläre Gewohnheitsrechte seit der Einführung des Allgemeinen Landrechtes überhaupt nicht mehr neu entstehen können, vielmehr für den Fall, daß kein geschriebenes Gesetz vorhanden ist, lediglich nach der Analogie entschieden werden müsse. Auf eine Prüfung der Richtigkeit dieser Ansicht ist jedoch hier nicht einzugehen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine *consuetudo praeter legem* handelt, wie unten näher dargethan wird.

Das Resultat der Interpretation des §. VII des Publikationspatentes und der §§. 3—4 Einleitung zum A. L. R. ist hiernach für diejenigen Provinzen, in welchen, wie in Schlesien, noch keine Provinzialgesetzbücher existiren, folgendes:

1. Unbedingt gelten alle Gewohnheiten, auf welche das Allgemeine Landrecht an einzelnen Stellen verweist, oder welche etwas bestimmen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben.
2. Gewohnheiten, welche gegen das Gesetz sind, gelten nur dann, wenn sie vor der Publikation des Allgemeinen Landrechtes entstanden sind.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist es zunächst unzweifelhaft, daß das Allgemeine Landrecht in den §§. 29 ff. Th. II Tit. 12 nicht auf Gewohnheiten und Observanzen ausdrücklich verweist. Auch ist nicht anzunehmen, daß die vorliegende Streitfrage — welche, wie bereits gezeigt, aus dem Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 nicht zu beantworten ist — im Allgemeinen Landrecht unentschieden gelassen sei. Denn der §. 29 legt die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern des Ortes zur Last, während nach §. 33 a. a. O. den Gutsherrschaften nur die Unterstützung ihrer zur Aufbringung der Beiträge unvermögenden Unterthanen obliegt. Mag nun auch die Frage, ob die letztgedachte Gesetzesstelle mit Aufhebung der Unterthänigkeit außer Kraft getreten sei, auf sich beruhen, jedenfalls ist nach dem Allgemeinen Landrechte der Gutsherr als solcher zum Beitrag einer Quote des Lehrergehaltes nicht verpflichtet; eine Observanz, welche eine derartige Verbindlichkeit feststellen wollte, würde daher dem Gesetze zuwider laufen; sie würde *contra legem* sein und könnte deshalb keine Berücksichtigung verdienen. Daß es im Allgemeinen Landrechte an einer ausdrücklichen Bestimmung, wonach der Gutsherr als solcher zum Beitrag einer Quote des Lehrergehaltes nicht verpflichtet ist, fehlt, ist nach der oben gedachten Ausführung des Obertribunals in dem Erkenntnisse vom 26. April 1839 unerheblich, da dieser Grundsatz aus den §§. 29 und 33 Th. II Tit. 12 unmittelbar zu folgern ist. Zweifel erregen könnte die Er-

wägung, daß es sich bei einer auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 gebildeten Observanz nicht sowohl um eine Abänderung des Allgemeinen Landrechtes, als vielmehr um eine Abänderung beziehungsweise Erweiterung des Schulreglements vom 18. Mai 1801 gehandelt habe, und daß, wie Wenzel im Schlesischen Provinzialrecht S. 90 bemerkt, „ein dem geschriebenen Provinzialrechte entgegenstehendes Provinzial-Gewohnheitsrecht sich so lange bilden könne, bis auch das Provinzialrecht kodifizirt sein werde“, d. h. „daß dasjenige Provinzialrecht, welches bei Publikation des Landrechtes bestand, ebenso wie früher, so auch bis zur erfolgten Kodifikation dem Einflusse des Gewohnheitsrechtes unterworfen geblieben sei.“ Wenn man aber auch die zweifelhafte Frage, ob ein Provinzialgesetz durch eine nach Publikation des Allgemeinen Landrechtes entstandene Observanz abgeändert werden könne, bejahend beantworten wollte, so würde hierdurch die vorliegende Streitfrage doch nicht entschieden werden. Denn Bestimmungen des Schulreglements vom 18. Mai 1801 selbst werden durch die fragliche Observanz nicht abgeändert; es wird keinesweges ein in diesem Gesetze festgestelltes Rechtsverhältnis anders geregelt, wie es z. B. der Fall sein würde, wenn der in katholischen Schulen den Gutsherren obliegende Beitrag von einem Drittel durch Observanz auf ein Viertel herabgesetzt werden sollte. Im Gegentheil sind es die zur Zeit des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 durch §§. 29 ff. Th. II Lit. 12 A. L.-R. geregelten Rechtsverhältnisse der Gutsherren zu den evangelischen Schulen in evangelischen Dörfern, welche durch die behauptete Observanz geändert werden. Wenn ein Provinzialgesetz nach einem Gebiete hin, auf welchem es bisher noch nicht galt, erweitert wird, so ist dies nur dadurch möglich, daß die Gültigkeit des Allgemeinen Landrechtes auf diesem Gebiete eingeschränkt wird. Eine solche Einschränkung ist aber nichts anderes als eine Abänderung des Allgemeinen Landrechtes. Da nun eine solche durch Gewohnheitsrecht nicht mehr zulässig ist, so ist einem derartigen Gewohnheitsrechte die Anerkennung zu versagen und wenn eine entsprechende Gewohnheit sich dennoch faktisch gebildet haben sollte, die Unverbindlichkeit derselben als Rechtsnorm durch richterliche Entscheidung auszusprechen.

Hiernach bedarf es keiner weiteren Untersuchung, ob und in wieweit sich eine den Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 entsprechende Gewohnheit in Schlessien gebildet hat, so wahrscheinlich und erklärlich auch eine solche Bildung bei der Autorität Königlichlicher Verordnungen sein mag. Es bedarf ferner keiner Erörterung der anderweit zwischen den Parteien obwaltenden Streitpunkte hinsichtlich der Auslegung des gedachten Landtagsabschiedes und hinsichtlich des Einflusses der neueren Gesetzgebung auf seine Bestimmungen. Es war vielmehr die Aufhebung

der angefochtenen Entscheidung auszusprechen, weil dieselbe das bestehende Recht, insbesondere die Vorschriften über Publikation der Gesetze und über die geistliche Kraft des Gewohnheitsrechtes verletzt. In der Sache selbst war nach dem Klageantrage zu erkennen, weil eine rechtliche Verpflichtung des Klägers zu den von ihm geforderten Beiträgen nicht nachgewiesen ist.

92) Fortdauernde Gültigkeit des §. 33 Tit. 12 Theil II Allg. Landrechts; Verpflichtung des Gutsherrn des Schulortes zur Vertretung der zur Aufbringung ihrer Schulbeiträge unvermögenden Gutseingesessenen; Feststellung des Unvermögens der letzteren; Unzulässigkeit von Staatsbeihilfen zur Entlastung unvermögender Gutseingesessenen, Zulässigkeit derselben zur Entlastung des Gutsherrn im Falle seines eigenen Unvermögens.

Berlin, den 9. Dezember 1879.

Die Frage,

ob in dem Falle des §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R. jederzeit das Unvermögen der Gutsherrn zur Leistung der Schulbeiträge durch fruchtlosen Ausfall der Exekution festgestellt werden müsse, ehe dieserhalb auf die Gutsherrschaft zurückgegangen werden dürfe,

ist durch den an die Königl. Regierung in Posen ergangenen Ministerial-Erlaß vom 7. September 1859 — U. 16891 — dahin entschieden worden, daß in beiden Fällen — sowohl wenn bei vorhandener allgemeiner Prästationsfähigkeit einzelne Kontribuenten in Rückstand gerathen, als auch, wenn die Prästationsfähigkeit der Schulsozietätsmitglieder im Allgemeinen unzureichend ist — der Eintritt der subsidiären Verpflichtung des Gutsherrn, wenn er es verlange, von dem Erfolge der Exekutionsvollstreckung abhängig gemacht werden müsse.

Eine erneute Erörterung und Erwägung hat zu dem Ergebnisse geführt, daß die vorgedachte Entscheidung, nach welcher bisher in der Provinz Posen, abweichend von dem Verfahren in anderen Provinzen, in denen die Vorschriften des Tit. 12 Th. II. A. L. R. Geltung haben, verfahren worden, der Vorschrift des §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R. nicht entspricht und deshalb nicht ferner aufrecht zu erhalten ist.

Indem ich daher die Entscheidung vom 7. September 1859 hiermit außer Kraft setze, bestimme ich zugleich, daß bezüglich der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten auf die Gesamtheit der Schulsozietätsmitglieder und innerhalb der Schulsozietät einerseits

auf die Hausväter in der Gemeinde, andererseits auf die Gutseingeseffenen, sowie wegen Heranziehung des Gutsherrn des Schulortes zu der nach §. 33 Lit. 12 Th. II. A. L. R. ihm obliegenden Verpflichtung, die Gutseingeseffenen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Betrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, fortan auch in der Provinz Posen wiederum nach denjenigen Anweisungen zu verfahren ist, welche durch den an die Königliche Regierung in Cöslin ergangenen Erlaß vom 22. Januar 1856 Nr. 20984. U. und durch den seiner Zeit auch an die Königlichen Regierungen zu Posen und zu Bromberg gerichteten Circular-Erlaß vom 20. August 1856 Nr. 15143. U. ertheilt werden sind.

Abschriften dieser beiden Erlasse sind hier beigezschlossen.

Daneben bleibt der das Verfahren bei Gewährung von stets widerrusslichen Staatsbeihilfen zur Besoldung der Lehrer in unvermögenden Schulgemeinden grundsätzlich regelnde Circular-Erlaß vom 3. Oktober 1868 U. 25632, im Auszuge durch das Centralblatt für 1869 S. 62 veröffentlicht, auch ferner maßgebend.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Vertheilung der Kosten für die Unterhaltung des Schulwesens nach dem jeweiligen wirklichen Bedürfnisse des Schulsystems auf die Gesamtheit der Schulsozietätsmitglieder ist regelmäßig nicht bloß das Verhältniß der wirklich zu entrichtenden und fingirten Klassensteuer (bzw. klassifizirten Einkommensteuer), sondern auch das der Grund- und Gebäudesteuer, geeigneten Falles auch der Gewerbesteuer (mit Ausschluß der Hausiergewerbesteuer) zum Maßstabe zu nehmen, damit das Verhältniß des Besitz- und Nahrungsstandes der Schulsozietätsmitglieder von vornherein eine dem §. 31 Lit. 12 Th. II. A. L. R. entsprechende Berücksichtigung finde und die Gutseingeseffenen und der zur Unterstützung der unvermögenden Gutseingeseffenen verpflichtete Gutsherr in der Bestimmung ihres Antheiles an den Schulunterhaltungskosten im Verhältnisse zu den Schulsozietätsmitgliedern in der Gemeinde nicht über die Gebühr belastet werden.

2. Sodann ist seitens der Königlichen Regierung unter Mitwirkung der Finanzabtheilung des Kollegiums, sowie unter Zugiehung des Gutsherrn — und, falls mehrere Gutsherrn vorhanden sind, der Gutsherrn — des Schulortes zu ermitteln, wie viel von dem nach der Vertheilung zu 1 auf die Gutseingeseffenen entfallenden Antheile an den Schulunterhaltungskosten diese selbst nach billigem Ermessen ohne Gefährdung ihrer sonstigen Leistungsfähigkeit oder ihres Nahrungsstandes, d. h. ohne über ein zulässiges Maß hinaus bedrückt zu werden, beizutragen vermögen und ob und inwieweit dem entsprechend der Gutsherr die Gutseingeseffenen bei Aufbringung der schuldigen Schulbeiträge zu unterstützen habe.

Der leitende Gesichtspunkt hierfür ist aus der Bestimmung des §. 153 des Anhangs zur Preussischen allgemeinen Gerichtsordnung zu entnehmen, welcher Bestimmung die für gleichartige Verhältnisse in den Provinzen Ost- und Westpreußen geltende Vorschrift des §. 60 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 entspricht, wegen deren Ausführung die Königl. Ober-Rechnungskammer in der abschriftlich hier beigegebenen Verfügung vom 2. März 1876 Entscheidung getroffen hat.

3. Im Interesse der Schulverwaltung und einer ohne Zwang und Widerspruch sich vollziehenden Regelung dieser so häufig zu unangenehmen Erörterungen führenden Angelegenheit kann es nur erwünscht sein, wenn der Gutsherr auf eine längere Dauer, wenigstens jeweilig auf eine bestimmte Reihe von Jahren, freiwillig die Leistung eines festen der Billigkeit entsprechenden Beitrages für die Gutseingeseffenen übernimmt. Es ist deshalb darauf, daß dies geschehe, auf dem Wege gütlicher Verhandlung möglichst hinzuwirken und für das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung die umsichtige Hülfe der Kreislandräthe ganz besonders in Anspruch zu nehmen. Es ist zu hoffen, daß durch eine vermittelnde und ausgleichende Behandlungsweise die Zahl der Streit- und Beschwerdefälle auf diesem Gebiete sich wesentlich vermindern werde.

In den Fällen, wo eine solche gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, beziehentlich wo der Gutsherr überhaupt ganz oder theilweise die Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterstützungsverpflichtung ablehnt, gehört es allerdings zur Zuständigkeit der Königl. Regierung, unter Mitwirkung Ihrer Finanzabtheilung festzusetzen, wieviel einerseits die Gutseingeseffenen an Schulbeiträgen zu leisten vermögen und demgemäß zu leisten haben, und wieviel andererseits der Gutsherr wegen des ermittelten Unvermögens der Gutseingeseffenen beizutragen habe. Die dergestalt festgesetzten Beiträge der Gutseingeseffenen sind von diesen, der festgesetzte Beitrag des Gutsherrn aber von dem Lepteren zu fordern und nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges. Samml. 1836 S. 198) und der Verordnung vom 7. September d. J. (Ges. Samml. 1879 S. 591) einzuziehen.

Was von den einzelnen Gutseingeseffenen nach der getroffenen Festsetzung auferlegten Beiträgen auch durch das Zwangsverfahren nicht beizutreiben ist, ist ebenfalls von dem Gutsherrn einzuziehen.

Es versteht sich von selbst, daß, da die Leistungsfähigkeit der Gutseingeseffenen nicht eine andauernd gleich bleibende und dem gemäß und entsprechend dem §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R. auch der Beitrag, welchen der Gutsherr für die leistungsunfähigen Gutseingeseffenen zu leisten hat, nicht ein unwandelbarer ist, dieser Bei-

trag ohne Zustimmung des Gutsherrn auch nicht als ein unveränderlicher oder dauernder festgesetzt werden kann, sondern unter veränderten Verhältnissen anderweitiger Ermittlung und Festsetzung unterliegt. Desfallige Anträge oder Beschwerden des Gutsherrn sind in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen und es ist denselben, wenn sie begründet befunden werden, gebührende Abhülfe zu verschaffen.

4. Dadurch, daß Staatsbeihilfen zu den Lehrerbefoldungen zur Entlastung unvermögender Gutseingekessenen nicht gewährt werden können, weil für die Letzteren der Gutsherr einzutreten verpflichtet ist, wird übrigens nach bereits mehrfach bekannt gemachten Ministerial-Verfügungen die Zulässigkeit der Gewährung solcher Staatsbeihilfen zu Gunsten des Gutsherrn selbst nicht überhaupt ausgeschlossen (s. u. A. Erlass vom 29. April 1873 im Centralblatt 1873 S. 365). Es ist dies vielmehr in solchen voraussichtlich allerdings nur ausnahmsweise vorkommenden Fällen zulässig, wo der Gutsherr selbst erweislich nicht im Stande ist, die ihm gemäß §. 33 Tit. 12 Th. II A. E. R. auferlegten Schulbeiträge zu leisten, ohne über ein zulässiges Maß hinaus bedrückt zu werden.

Ob diese Voraussetzungen im einzelnen Falle vorliegen, ist unter Erwägung und billiger Berücksichtigung der Gesamtlage der Verhältnisse des Gutsherrn, welcher eine Staatsbeihilfe nachsucht, zu prüfen und zu beurtheilen und eintretenden Falles zur Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Lehrerbefoldung zu Gunsten eines Gutsherrn nach wie vor den hierfür bestehenden allgemeinen Anordnungen entsprechend meine besondere Genehmigung einzuholen.

5. 1c. 1c.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierungen zu Posen und zu Bromberg.
U. III. a. 14451.

Berlin, den 9. Dezember 1879.

Auszug.

1. Es ist nicht anzuerkennen, daß im Falle der Verpachtung eines Gutes die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Vertretung der auf dem Gute wohnenden Leute (Einlieger, Dienstleute, Handarbeiter 1c.) als wegfallend anzusehen sei. Die im §. 33 Tit. 12 Th. II A. E. R. festgesetzte Verpflichtung der Gutsherrschaft, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen, beruht nicht bloß auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem der Gutsherr als Dienstherr zu seinen

Dienstleuten steht, sondern auf dem durch die neuere Gesetzgebung keineswegs vollständig, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens nicht aufgehobenen gütsherrlichen Verhältnisse und den auf dieses begründeten gütsherrlichen Rechten und Pflichten.

Ich nehme in dieser Hinsicht auf die konstante Rechtsprechung des ehemaligen Königl. Obertribunals, insbesondere auf das Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 14. Juli 1865 (Centralblatt 1866 S. 44 ff.) und auf die Rechtsprechung des Königl. Obergerichtshofes, insonderheit auf das Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 29. November 1876 (Entsch. Bd. I. S. 196, Centralblatt 1877 S. 51 ff.) Bezug.

2. Der §. 153 des Anhangs zur Preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung handelt nicht von der Einziehung einer Gesamtschuld von einer solidarisch verpflichteten Bevölkerungsklasse (ein Fall, in welchem unter gewissen Voraussetzungen, wie in dem Justiz-Ministerialreskript vom 11. Oktober 1833 bemerkt, die gedachte Bestimmung allerdings auch Anwendung finden kann), sondern von den Modalitäten der Vollstreckung der Exekution gegen Gemeinden und andere moralische Personen (Korporationen), zu welchen auch die Schulsozietäten gehören (Plenarbeschluss des Königl. Obertribunals vom 20. Juni 1853). Es erscheint also auch die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf die Einziehung der Schulunterhaltungskostenbeiträge von einer Schulsozietät, welche dieselbe in Ermangelung eines Sozietätsvermögens durch Mitgliederbeiträge aufzubringen hat, unbedenklich. Eine Bestätigung findet diese Auffassung in den §§. 97, 98 Tit. 6 Th. II A. L. R.

Der gedachte Anhangs-§. 153 A. G. O. ist für den Bereich des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Vertreibung von Geldebeträgen auch heute noch als geltend zu betrachten, da er weder durch die civilprozeßrechtliche Vorschrift des §. 15 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 betroffen, noch durch die in Gemäßheit des §. 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) erlassene Verordnung vom 7. September d. J., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Vertreibung von Geldebeträgen, aufgehoben oder abgeändert ist. 1c.

von Puttkamer.

An
den Königl. Oberpräsidenten Wirklichen Geheimen
Rath Herrn Guther Excellenz zu Posen.

U. III. n. 14451.

Berlin, den 22. Januar 1856.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich auf den Bericht vom 30. Juli v. J., daß der Herr Finanz-Minister die Gewährung der in demselben beantragten Zuschüsse für Elementarschulen des dortigen Regierungsbezirkes in den erbetenen Beträgen als ein Bedürfnis nicht anerkannt hat.

Wenn nämlich in dem Berichte der Königlichen Regierung zunächst von der Ansicht ausgegangen wird, daß auf die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Einlieger u. nur bis zu einem solchen Betrage, wie bisher in der Regel üblich gewesen und an anderen Orten der Gegend gebräuchlich ist, Leistungen für die Schule repartirt, und nur insoweit Übertragungen rücksichtlich dieser Schulsozialitäts-Mitglieder von den Domänen in Anspruch genommen werden können; so entspricht diese Ansicht dem Geiste und dem Zwecke der Vorschrift des §. 33 Tit. 12 Th. II A. L. R. nicht. Nach dieser Vorschrift sind vielmehr die den Sozialitätsgenossen gesetzlich obliegenden Beiträge auf die Gesamtheit der Mitglieder in jedem Falle nach dem wirklichen Bedürfnisse des Schulsystemes zu repartiren, demnächst aber, falls die unzulängliche Leistungsfähigkeit der Betheiligten einen ermäßigten Maßstab bedingt, Behufs Deckung der hieraus entstehenden Ausfälle, in soweit sie in Ansehung der herrschaftlichen Dienstleuten u. obliegenden Beiträge sich ergeben, die Domänen bis zur vollen Summe dieser Ausfälle ohne Weiteres heranzuziehen und mithin nur zur Ausgleichung der bei den übrigen Kontribuenten ausfallenden Summen Staatsbeihilfen in Anspruch zu nehmen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Dr. Schulze.

An
die Königl. Regierung in Berlin.

U. 20964.

Berlin, den 20. August 1856.

Bei Anträgen auf Zuschüsse aus Staatsfonds für Elementarschulen, bei deren Unterhaltung der §. 33 Th. II Tit. 12 A. L. R. in Betracht kommt, sind hinsichtlich der Vertheilung der von den Gemeinden und von den gutsherrlichen Angehörigen aufzubringenden Beiträge Verschiedenheiten des Verfahrens bemerkt worden. Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten eröffne ich der Königlichen Regierung, daß behufs der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten auf die Gemeinden und die gutsherrlichen Angehörigen die Kosten für die Unterhaltung des Schulwesens zunächst in ihrer Gesamtheit auf die Mitglieder der Schulgemeinde so umzulegen sind, wie unter Voraussetzung durchgängiger Leistungskraft aller Betheiligten nach Maßgabe des §. 31 Th. II Tit. 12 A. L. R., und der für

Vertheilung von Schulbeiträgen resp. von Kommunalabgaben bestehenden allgemeinen und resp. provincialgesetzlichen Bestimmungen oder Observanzen geschehen müßte. Sodann ist auszumitteln, wieviel einerseits die zur Klasse der gutherrlichen Tagelöhner und Einlieger gehörigen Mitglieder der Schulgemeinde, und wieviel andererseits die übrigen Hausväter an Unterstützung bedürfen. Den ersteren Ausfall hat das Dominium zu decken, den letzteren dagegen würde die Staatskasse übernehmen. Zur näheren Erläuterung des hierunter zu beobachtenden Verfahrens erhält die königliche Regierung hierbei Abschrift einer Berechnung für einen angenommenen konkreten Fall, welchem als Repartitions-Maßstab das Klassensteuersoll zum Grunde gelegt worden ist.

Hiernach ist fernerhin überall zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
die Königl. Regierungen zu R. R.
U. 15143.

Berechnung

1. des gutherrlichen Subsidiums für die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Tagelöhner und Einlieger der Schulgemeinde R. und
2. der Staatsbeihilfe für die übrigen Mitglieder dieser Gemeinde, rücksichtlich der denselben obliegenden Schulbeiträge.

Die Schulgemeinde R. hat jährlich an Schulbeiträgen 100 Thlr aufzubringen, und zwar nach Verhältniß der von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Klassensteuer, welche überhaupt 80 Thlr jährlich beträgt.

Von dieser Summe entrichten die in herrschaftlichen Häusern wohnenden Tagelöhner und Einlieger zusammen 20 Thlr und die übrigen Schul-Interessenten den Rest von 60 Thlrn. Die Gemeinde ist nicht im Stande, die sämtlichen Schulbeiträge aus eigenen Mitteln zu leisten; die herrschaftlichen Tagelöhner vermögen nur 15 Sgr., die übrigen Mitglieder dagegen 20 Sgr. pro 1 Thlr Klassensteuer zu zahlen.

Hiernach sind die von der Gutsherrschaft resp. von der Staatskasse zu deckenden Ausfälle in folgender Art zu berechnen.

1. Auf 80 Thlr Klassensteuer der ganzen Gemeinde kommen 100 Thlr Schulbeiträge, mithin auf 20 Thlr Klassensteuer der herrschaftlichen Tagelöhner u. 25 Thlr Schulbeiträge (80:100 = 20:25). Von dem letzteren Betrage von 25 Thlrn können die herrschaftlichen Tagelöhner u. nur 15 Sgr.

- pro 1 Thlr = $\frac{1}{2}$ der jährlichen Klassensteuer, also
 $\frac{20}{2}$ Thlr = 10 Thlr
 zahlen, mithin fallen aus 15 Thlr,
 welche die Guts herrschaft zu übernehmen hat.
2. Auf 80 Thlr Klassensteuer der ganzen Gemeinde kommen
 100 Thlr Schulbeiträge, mithin auf 60 Thlr Klassensteuer
 der nicht zur Klasse der herrschaftlichen Leute gehörigen Schul-
 Interessenten 75 Thlr Schulbeiträge. ($80:100 = 60:75$ Thlr)
 Von der letzteren Summe der 75 Thlr
 können die eben bezeichneten Interessenten nur 20 Sgr.
 pro 1 Thlr = $\frac{2}{3}$ der jährlichen Klassensteuer, also
 $60 \times \frac{2}{3} =$ 40 "
 aufbringen, und es beträgt daher der auf die Staats-
 kasse zu übernehmende Ausfall 35 Thlr.
 Hiernach werden die obigen Schulbeiträge von überhaupt
 100 Thlrn aufgebracht:
- | | |
|---|-----------|
| a. von den herrschaftlichen Tagelöhnern u. mit. . . | 10 Thlrn |
| b. " " übrigen Mitgliedern der Schulgemeinde mit | 40 " |
| c. " der Guts herrschaft mit | 15 " |
| d. " " Staatskasse mit | 35 " |
| find zusammen . . . | 100 Thlr. |

Potsdam, den 2. März 1876.

Der Königlichen Regierung übersenden wir die Decharge über die Geldrechnung der Oberförsterei N. für das Jahr 1874 auf die unterm 21. Dezember v. J. eingereichte und durch den Bericht vom 17. Februar d. J. ergänzte Notatenbeantwortung, deren Beläge in 2 Heften und 1 losen Beilage zurückerfolgen, u.

Zu Monitum B. 7 ist Folgendes zu bemerken:

1) Nach §. 60 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 soll die Regierung in Fällen der vorliegenden Art nach vorgängiger Ermittlung des Nahrungsstandes der Anwohner des gutherrlichen Territoriums bestimmen, wie viel ein jeder derselben zur Unterhaltung der Schule beizusteuern hat und soll der Gutsherr den Ausfall übertragen. Nach diesseitigem Dafürhalten ist diese Vorschrift in der Art auszuführen, daß die ganze von Seiten des Gutsbezirkles aufzubringende Summe zunächst auf die Anwohner allein nach dem gesetzlichen Maßstabe §§. 39, 40 a. a. O. vertheilt, und, wenn die dadurch sich ergebenden Beiträge die Leistungsfähigkeit der Kontribuenten übersteigen, der dieser Fähigkeit entsprechende Beitrag des Einzelnen in einem Prozentsatze der von ihm zu entrichtenden Staatssteuern (Grund-, Klassen- und Einkommensteuer) festgesetzt wird. Nur dasjenige, was nach dieser Festsetzung von den Anwoh-

nern überhaupt nicht gefordert werden kann, sowie dasjenige, was von den den Einzelnen auferlegten Beiträgen auch durch exekutorische Maßnahmen nicht beizutreiben ist, hat der Guts Herr zu übernehmen.

Ober-Rechnungskammer.
(Unterschrift.)

Allerhöchste Auszeichnungen.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König bei Allerhöchstherr Anwesenheit zu Magdeburg am 4. Juni d. J. aus Anlaß der Erinnerungsfeier an die vor 200 Jahren erfolgte Vereinigung des Erzstiftes Magdeburg mit Kur-Brandenburg Auszeichnungen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Fried, Rektor der lateinischen Hauptschule, Kondirektor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., und
Dr. Paulsied, Schuldirektor zu Magdeburg;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Kraßmer, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.

Ferner haben Seine Majestät der König aus gleichem Anlaß Allergnädigst geruht:

den ordentlichen Professor Dr. Pott zu Halle a. d. S. zum
Geheimen Regierungsrath, und

den ordentlichen Professor Dr. theol. Jacobi zu Halle a. d. S.
zum Konsistorialrath zu ernennen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Ober-Medizinal-Rath und vortragende Rath in dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten Dr. Housselle ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Medizinal-Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse, — der Geheime Ober-Regie-

rungs-Rath und vortragende Rath in demselben Ministerium Dr. Schöne, unter Belassung in dieser Stellung als Nebenamt, zum General-Direktor der Museen zu Berlin, — der Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath in demselben Ministerium Dr. Stauder zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath, — und der ordentliche Professor der Theologie, Konsistorial-Rath Dr. theol. et phil. Weiß zu Berlin zugleich zum Ober-Konsistorial-Rath und vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt,

dem Provinzial-Schulrath Dr. Fürstenau zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Regierungs- und Schulrath Henrich zu Koblenz der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem Regierungs- und Schulrath Prange zu Oppeln der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Gewerbeschul-Lehrer Dr. phil. Finger zu Liegnitz zugleich zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung daselbst überwiesen,

der Hülfsarbeiter in der Schulverwaltung bei der Regierung zu Aachen, Kreis-Schulinspektor Glasmacher zu St. Wendel zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Aachen überwiesen,

dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Baring zu Hohenstedt im Kreise Harburg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der kommissarische Kreis-Schulinspektor Pfarrer Peiper zu Breslau zum Kreis-Schulinspektor im Regierungsbezirke Breslau ernannt.

B. Universitäten, u.

Den ordentlichen Professoren Dr. Nesselmann und Dr. Schr. von der Holz in der philosoph. Fakult. der Universität zu Königsberg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — der außerordentl. Profess. Dr. Bezzenberger zu Göttingen zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg ernannt,

an der Univers. zu Berlin dem Privatdoz., Geheimen Sanitätsrath Dr. Kristeller in der medicin. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — der Privatdoz. Dr. Geiger daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

an der Univers. zu Breslau dem ordentl. Profess., Geheimen Regierungs-Rath Dr. Löwig in der philosoph. Fakult. der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, — der Privatdoz. Dr. Kolbing zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

dem Privatdoz. Dr. Cornelius in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle das Prädikat „Professor“ beilegt,
 dem außerordentl. Profess. Dr. Krüger in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
 der Privatdoz. Dr. Fehner zu Marburg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,
 an der Univers. zu Bonn der Geheime Regierungsrath a. D. Dr. Finkelnburg zum außerordentl. Profess. in der medicin. Fakult., und der Privatdoz. Dr. Arhr von Hertling daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt worden.

Dem Lehrer der Bauingenieur-Wissenschaften an der technischen Hochschule zu Berlin, Regierungsbaumeister Dietrich ist das Prädikat „Professor“ beilegt, — dem Oberlehrer Dr. Dittmann an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule daselbst die Lehrberechtigung in der französischen und englischen Sprache an der technischen Hochschule daselbst erteilt,
 an der technischen Hochschule zu Hannover dem Professor Dr. Hunäus der Charakter als Geheimer Regierungsrath, und dem Bauingenieur und Professor Dolezalek der Charakter als Baurath verliehen, — der Ingenieur Riehn zum etatsmäßigen Lehrer und Professor für Schiffsbau und Maschinenbau, und der Architekt Schröder zum etatsmäßigen Lehrer und Professor für Architektur ernannt,
 an der technischen Hochschule zu Aachen der Privatdoz. Dr. von Kaufmann an der Univers. zu Berlin zum Professor der Nationalökonomie, — und der Ingenieur Lüders zum etatsmäßigen Lehrer und Professor für Hüttenmaschinenkunde und verwandte Fächer ernannt worden.

Dem Baurath Ende, Mitglieder des Senates der Akademie der Künste zu Berlin, ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heil. Michael erteilt, — dem Lehrer an derselben Akademie, Bildhauer Schaper das Prädikat „Professor“ beilegt,
 an der Kunst-Akademie zu Kassel der Maler Knackfuß als Lehrer angestellt worden.

Dem Direktor der Skulpturensammlung Profess. Dr. Conze bei den Museen zu Berlin, und dem Direktor des Kupferstichkabinetts Dr. Lippmann bei denselben Museen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — dem Direktorial-Assistenten bei dem Münzkabinet derselben Museen, Dr. von Sallet das Prädikat „Professor“ beilegt worden.

Dem Direktor der National-Galerie Dr. Jordan zu Berlin ist die Erlaubnis zur Anlegung des Komturkreuzes des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heil. Michael erteilt worden.

C. Gymnasial- u. Anstalten.

Der Direktor Dr. Pilger am städtischen Gymnasium zu Ludau ist zum Königlich-Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktorstelle am Gymnas. zu Essen verliehen worden.

Das Prädikat „Professor“ ist verliehen worden den Oberlehrern Dr. Kresch am Luisenstädt. Gymnas. zu Berlin, und Dr. Verschmann am Gymnas. zu Nordhausen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer Besch am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Ostpr., Dr. Gründel am Gymnas. und der Realschule zu Thorn, Dr. Zelle am Humboldt-Gymnas. zu Berlin, Dr. Kohn am Gymnas. zu Guben, Dr. Ost. Guttmann „ „ „ Ratibor, Dr. Piehler „ „ „ Nordhausen, Dr. von Ortenberg „ „ „ Salzwedel, Titular-Oberlehrer Dr. Göcker am Gymnas. zu Rendsburg, und

Religionslehrer Dr. Hake am Gymnas. zu Arnberg; als Oberlehrer sind versetzt bzw. berufen worden an das Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr., Friedrichs-Kolleg., der Oberlehrer Dr. Seep von der Thomasschule zu Leipzig, zu Rastel der Oberlehrer Scholze von der Realschule zu Rastow, und zu Burg der ordentliche Lehrer Dr. Dütschke vom Johanneum zu Hamburg.

Dem ordentlichen Lehrer Aust am Gymnas. zu Schweidnitz ist der Oberlehrertitel verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Allenstein der Schula. Kandid. Dangel, zu Bartenstein „ „ „ Haffe, zu Königsberg, Friedrichs-Kolleg., die Schula. Kandidaten Dr. E. Meyer und E. Wagner, zu Marienwerder der Hülfslehrer Dr. Dreinhöfer, und Realschule zu Thorn der Realsch. Lehrer Dr. Borgius aus Bromberg, zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der ordentliche Lehrer Dr. Krause vom Köllnischen Gymnas. daselbst, zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Cauer, zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der ordentliche Lehrer Dr. Thie-

- mann vom Friedrichs-Gymnas. daselbst, und der Schula.
Kandid. Wege,
- zu Kottbus der Schula. Kandid. Dr. Knothe,
- zu Anklam der Gymnas. Lehrer Beintker aus Stolp,
- zu Köslin die Schula. Kandidaten Westphal und Dr. Bombe,
- zu Kolberg der Gymnas. Lehrer Dr. Weise aus Salzwedel,
- zu Stolp der Schula. Kandid. Dr. Francke,
- zu Inowrazlaw der Gymnas. Lehrer Dr. Kampfner aus
Rogasen,
- zu Rakel " " " Dr. Tephaff aus Ro-
gasen,
- zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Realsch. Lehrer Dr.
Kummler aus Rawitsch,
- zu Rogasen der ordentl. Lehrer Jungfer von der Realschule
zu Rawitsch, der Gymnas. Lehrer Weger aus Rakel, und
der Schula. Kandid. Schröter,
- zu Quedlinburg der Adjunkt Dr. Kleemann von der Kloster-
schule zu Nohleben,
- zu Salzwedel der Gymnas. Lehrer Dr. Franz Müller vom
Gymnas. zu Kolberg, und der Schula. Kandid. Frese,
- zu Kiel der Schula. Kandid. Dr. E. Schwarz,
- zu Rendsburg der Gymnas. Lehrer Dr. Richter aus Glens-
burg,
- zu Schleswig der Lehrer Fiedler von der höh. Bürgerisch. zu
Segeberg,
- zu Aurich der Schula. Kandid. Zahns,
- zu Gelle der Gymnas. Lehrer Dr. Ehling aus Klausthal,
- zu Göttingen " " " Dr. Pannenburg aus
Aurich, und der Hülfslehrer Pabstleben,
- zu Hannover, Lyzeum I, der Schula. Kandid. Nisschner,
- zu Hildesheim, Andreas Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
Albert,
- zu Lüneburg der Schula. Kandid. Dr. Eichhorn,
- zu Norden " " " Dr. Ohlmann,
- zu Arnsherg der Gymnas. Lehrer Busch aus Münster,
- zu Gütersloh " " " Eichhoff aus Glensburg,
- zu Hamm der Hülfslehrer Much von der Realsch. zu Münster,
- zu Herford " " " Gulda " " " Iserlohn,
- zu Barmen die Schula. Kandidaten Westenburg, Stuper
und Beckmann,
- zu Mörs der Schula. Kandid. Dr. Schmidt,
- zu Wesel " " " Heußler.

Dem Gesanglehrer am Pädagogium zu Züllichau, Musikdirek-
tor Gäbler, und dem Elementarlehrer Tefholz am Gymnas.

zu Burgsteinfurt ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Gesanglehrer am Gymnas. zu Stralsund, und Organisten
Dornhecker das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt,
an der Landesschule zu Pforta der Musiklehrer Arndt von der
Univ. zu Bonn als Kantor und Musikdirektor angestellt,
als Elementar- bezw. technische Lehrer sind angestellt worden am
Gymnasium

zu Lyck der städtische Lehrer Ried aus Berlin,
zu Magdeburg, Pädagog., der Gymnas. Vorschullehrer Kohl-
rausch aus Halberstadt,
zu Quedlinburg der Lehrer Mertsching von der Realschule
zu Repliz in Sachsen,
zu Eisen der Lehrer Kasper,
zu M. Gladbach „ „ Zimmermann, und
zu Neuß „ „ Rolf.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Neumark i. Westpr. der Hilfslehrer Großmann,
zu Boppard der Schula. Kandid. Simon, und
zu Prüm die Schula. Kandidaten Mertens und Braubach.

Dem Direktor Dr. Holzappel an der Realschule 1. D. zu
Magdeburg ist die Erlaubnis zur Anlegung der Ritterinsignien
erster Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Hausorden Albrechts
des Bären ertheilt,
die Wahl des Rektors Dr. Köster an der höh. Bürgerfch. zu
Striegau zum Direktor der Realschule zu Sprottau, und
die Wahl des bisherigen Rektors, Professors Dr. Unverzagt
zum Direktor der Realschule 2. D. zu Wiesbaden bestätigt
worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Stenzel an der Realschule am Zwinger zu Breslau,
Dr. Honigsheim „ „ „ zu Düsseldorf, und
Dr. Brenneke „ „ „ „ Elberfeld.

Der Oberlehrer Windischeffel am Gymnas. zu Rast ist in gleicher
Eigenschaft an die Realschule zu Fraustadt, und
der Oberlehrer Dr. Rummel an der Realsch. zu Fraustadt in
gleicher Eigenschaft an die Realsch. zu Rawitz versetzt,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Bieling an der Andreas-Realsch. zu Berlin,
Friedr. Meyer an der Realsch. zum heil. Geist zu Breslau,
und
Siebert an der Realsch. 2. D. zu Wiesbaden;

dem ordentl. Lehrer Hengstenberg an der Realsch. zu Elberfeld ist der Oberlehrer-Titel beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Berlin, Friedrichs-Realsch., der ordentl. Lehrer Niemann von der Luisenstädt. Gewerbesch. daselbst, und der Schula. Kandid. Dr. Krüner, zu Berlin, Königliche Realsch., die Schula. Kandidaten Dr. Schneider und Meth, zu Stettin, Realsch. 2. D., der Oberlehrer Dr. Krankenhagen von der Realsch. zu Malchin, zu Rawitsch der Gymnas. Lehrer Dr. Degen aus Rogasen, und der Schula. Kandid. Laszkowski, zu Aschersleben der Gymnas. Hülfslehrer Dr. Straßburger aus Nordhausen, zu Goslar der Schula. Kandid. Ranke, zu Hannover, Leibniz-Realsch., der ordentl. Lehrer Schmidtmann von der höh. Bürgerisch. daselbst, und der Schula. Kandid. Bauer, zu Osterode der Oberlehrer Dr. Füncke von der Realsch. zu Neumünster, zu Dortmund der ordentl. Lehrer Hilt vom Gymnas. zu Essen, und der Hülfslehrer Herm. Müller, zu Hagen der ordentl. Lehrer Dr. Franzen vom Gymnas. zu Oldenburg, und der Hülfslehrer Haake, zu Frankfurt a. M., Musterschule, der Lehrer Kahle von der Gewerbesch. zu Dortmund, und der Hülfslehrer Dr. Bode, zu Frankfurt a. M., Realsch. 2. D. der israelitischen Gemeinde, der Hülfslehrer Kracauer, zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Rolf, und zu Trier Müller.

An der Friedrich-Wilhelms- (Real-) Schule zu Stettin ist der Schula. Kandid. Wangerin als Kollaborator angestellt worden.

An der Realschule

1. D. zu Magdeburg ist der Lehrer Wendt als Elementarlehrer, und zu Barmen-Wupperfeld der provisor. Zeichenlehrer Steen definitiv angestellt worden.

An der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Dickmann zum Oberlehrer befördert; als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Gewerbeschule zu Berlin, Luisenstädt. Gewerbesch., der Schula. Kandid. Dr. P. Schwarz,

zu Dortmund der Lehrer Dr. Kneebusch von der Mittelschule zu Oldesloe,
 zu Elberfeld der Gymnasiallehrer Eickershoff aus Kreuznach,
 und
 zu Köln der Schula. Kandid. Künzen.

Der Dirigent der höheren Bürgerschule zu Duderstadt, Oberlehrer August Meyer, ist zum Rektor dieser Anstalt ernannt worden. Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Rathenow der Schula. Kandid. Opiß,
 zu Segeberg der ordentl. Lehrer Altenburg von der höh. Bürgersch. zu Unna,
 zu Duderstadt der Hülfslehrer Fulst, und der Schula. Kandid. Knappe,
 zu Münden der Hülfslehrer Dr. Mühlefeld,
 zu Northeim der ordentl. Lehrer Fest von der höh. Bürgersch. zu Stadthagen,
 zu Otterndorf der ordentl. Lehrer Lögel von der Realsch. zu Goslar,
 zu Unna die Hülfslehrer Hobbach und Dr. Georg Meyer,
 zu Witten der Hülfslehrer von Napolsky, und
 zu Wesel der Schula. Kandid. Christa.

An der höheren Bürgersch. zu Straußberg ist der Lehrer Paschke als Elementar- und Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, 1c.

Der erste Seminarlehrer Banse zu Königsberg N./M. ist zum Seminar-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Mettmann übertragen worden.

Der erste Seminarlehrer Heuer zu Hilchenbach ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Königsberg N./M. versetzt,
 am Schull. Semin. zu Graudenz der ordentl. Lehrer Myslinsti zum ersten Lehrer befördert,
 der Direktor Weiland an der deutsch-evangel. Schule zu Triest als erster Lehrer am Schull. Semin. zu Hilchenbach angestellt worden.

Der ordentl. Seminarlehrer Seidel zu Drossen ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Neu-Ruppin versetzt,
 am Schull. Semin. zu Reichenbach D./L. der Hülfsl. Lichtblau zum ordentl. Lehrer befördert,

unter Beförderung zu ordentlichen Lehrern sind versetzt worden an das Schull. Seminar

zu Drossen der Semin. Hülfslehrer Merk aus Neuzelle, und
zu Wittlich der Semin. Hülfslehrer Lenz aus Kempen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden die kommissarischen Lehrer

Ditjen am Schull. Semin. zu Löbau.

Kühne " " " zu Rawitsch, und

Wiltberger und Schneiderwirth am Schull. Semin. zu
Münstermaifeld.

Die ordentl. Seminarlehrerin Helene Vater zu Augustenburg ist
in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-Seminar und die Augusta-
Schule zu Berlin versetzt,

am Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg die Lehrerin Zeller
aus Berlin als ordentl. Lehrerin angestellt worden.

Der nach Seite 344 Zeile 7 v. o. des diesjährigen Centralbl. an
dem Schullehrer-Seminar zu Rheydt angestellte Hülfslehrer
heißt nicht Bensch, sondern Tesch.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Löbau der kommissar. Lehrer Wild,

zu Erfurt " " " Bölker,

zu Halberstadt der Präparandenlehrer Meinhardt aus De-
litzsch, und

zu Hildesheim der kommissar. Lehrer Viefeselt.

Die Berufung des Seminarlehrers Ernst zu Münsterberg in die
Inspektorstelle an dem Gräfl. von Schlabrendorff'schen
Waisenhanse zu Steinau a./D. ist genehmigt worden.

Es haben erhalten den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Krause, evangel. Lehrer zu Seehausen i. d. Altm., Kreis Oster-
burg;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Briefer, evangel. Lehrer, Küster, Organist und Kantor zu Za-
now, Krö Schlawa,

Fischer, evangel. Lehrer, Küster, Organist und Kantor zu Hä-
melschenburg, Krö Hameln,

Fridel, kathol. Lehrer zu Königsfeld, Krö Abrweiler,

Hanke, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Reichwalde,
Krö Prö. Holland,

Kapmeier, evangel. Lehrer und Kantor zu Rinteln,

Lasinski, kathol. erster Lehrer zu Rehden, Krö Graudenz,

Leitrip, Lehrer und Hausvater an dem Rettungshause zu Gold-
berg,

Kautenberg, evangel. Lehrer und Organist, Prorektor zu Prß.
Holland,

Schmitt, kathol. Lehrer zu Bassenheim, Krs Koblenz,

Strund, dsgl. zu Pech, Krs Schleiden,

Tamm, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Kogenau, Krs
Lüben,

Weber, bisher. evangel. Hauptlehrer zu Barmen,

Wellenbeck, evangel. Lehrer zu Wahlscheid i. Siebkreise ;

das Allgemeine Ehrenzeichen :

Abel, kathol. Lehrer zu Sessenhausen, Unterwesterwaldkrs,

Arndt, evangel. Lehrer zu Schirten, Krs Heiligenbeil,

Bahrß, dsgl. und Kantor zu Badersleben, Krs Neuhaudens-
leben,

Brettschneider, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Körbeliß,
Krs Zerichow I,

Kiebig, evangel. Lehrer zu Ranschen, Krs Wohlau,

Kriesenborg, dsgl., Küster und Organist zu Beene, Krs Aurich,

Hoppe, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Sonneberg,
Krs Ruppın,

Jahnke, evangel. Lehrer zu Podstoliz, Krs Kolmar i. P.,

Tanke, dsgl. und Küster zu Balsanz, Krs Neustettin,

Titwinski, kathol. Lehrer zu Welskalkonka, Krs Thorn,

Pegold, evangel. Lehrer und Küster zu Teicha i. Saalkrs,

Prusiedl, kathol. Lehrer zu Wimsdorf, Krs Strassburg i.
Westprß.,

Schmidt, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Groß-
Behniz, Krs Westhavelland,

Schrödder, evangel. Lehrer zu Royen, Krs Mohrungeu,

Schulz, dsgl. und Küster zu Birchow, Krs Dramburg,

Stöpel, evangel. Lehrer zu Niederdielsen, Krs Siegen,

Wendt, dsgl. zu Oel, Krs Hoya,

Wilhelm, kathol. Lehrer zu Niederzeuzheim i. Oberlahnkrs,

Franke, Seminardiener zu Homberg,

Mann, Schuldiener an der Friedrichs-Werderischen Gewerbe-
schule zu Berlin,

Steinecke, Galeriediener bei den Museen zu Berlin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Geheime Ober-Hof-Baurath Professor Strack, Mitglied
des Senates der Akademie der Künste, zu Berlin,

der Bibliothekar Profess. Dr. Buschmann bei der Königl.
Bibliothek, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu
Berlin,

die ordentlichen Professoren:

Dr. Harms in der philosoph. Fakult. der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zu Berlin,

Dr. Peters in der philosoph. Fakult. der Universität, zugleich Direktor der Sternwarte, zu Kiel, und

Dr. Bohß in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen,

die Oberlehrer:

Dr. Merten am Gymnas. zu Kulm,

Profess. Dr. Schmalefeld am Gymnas. zu Gisleben, Konventual und Profess. Dr. Ottomar Müller am Pädagogium zu Magdeburg,

Profess. Dr. Prestel am Gymnas. zu Emden, und

Profess. Dr. Kirschbaum " " zu Wiesbaden,

die ordentlichen Lehrer:

Dr. Kühl am Gymnas. zu Bartenstein,

Manthe " " zu Anklam, und

Dr. Martinus " " zu Norden,

der Dirigent des Progymnas. zu Schwes, Dr. Jacobi, der Prorekt. Dr. Zehme an der Realschule zu Frankfurt a./O.,

der ordentl. Lehrer Schmitz an der Realschule zu Barmen,

der Elementarlehrer Wendt an der Realschule l. O. zu Magdeburg,

der Oberlehrer Schur an der höheren Bürgerisch. zu Wollin.

In den Ruhestand getreten:

die Oberlehrer:

Dr. Reinhardt am Gymnas. zu Greifswald,

Profess. Dr. Steiß " " zu Frankfurt a. M., und

Dr. Strerath am Kaiser Wilhelm Gymnas. zu Köln,

der Elementar- und Zeichenlehrer Schneider am Gymnas. zu Wittstock,

der Oberlehrer Dr. Ziepel an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin,

der Direktor der Handelsschule zu Berlin, Dr. Ratte, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Michaelis am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin,

der ordentl. Lehrer Steinhardt an der Realschule zu Rawitsch,

der ordentl. Lehrer Holzheuer " " zu Krefeld,

der ordentl. Lehrer Sieglerschmidt an der höheren Bürgerschule zu Otterndorf,

der ordentl. Lehrer Dr. Kaufmann an der höheren Bürgerschule zu Biersen,
der Seminar-Hülfslehrer Quarg zu Halberstadt.

Ausgeschieden wegen Anstellung außerhalb der preussischen Monarchie, auch in Elsaß-Lothringen:

der Oberlehrer Dr. Hoffmann vom Gymnas. zu Guben,
die ordentlichen Lehrer:

Dr. Schönflies von der Sophien-Realschule zu Berlin,

Bätgen " " Realschule zu Kiel, und

Bümming " " zu Remscheid,

der erste Seminarlehrer Schmarje zu Uterßen.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

die ordentlichen Lehrer Dr. Ziegler und Dr. Schlag von der Realschule zu Hagen,

der ordentliche Lehrer Dr. Eberlin von der höheren Bürgerschule zu Straußberg.

Inhaltsverzeichnis des Juni- und Juli-Heftes.

	Seite.
66) Nachrichten über die Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen und über die Frequenz der Seminare im Jahre 1879	351
I. 67) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen pro 1880/81	412
68) Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes in der Volksschule. Geistliche als Schulaufsichtsbeamte	417
69) Landesaussstellung zu Graz	418
II. 70) Bestätigung der Rektorenwahlen zu Greifswald und Halle	420
71) Verpflichtung der Universitätslehrer in Betreff der von ihnen zu haltenden Vorlesungen und Uebungen	420
72) Osterferien an den Universitäten etc.	421
73) Mitwirkung der akademischen Lehrer für ordnungsmäßige Semesterbauern	422
74) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Ealing'schen Stiftung	423
75) Preiserteilung für die Entwürfe zu Standbildern Preussischer Herrscher für das Zeughaus zu Berlin	425
76) Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung	426
77) Besichtigung der Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu Berlin	428
78) Preisbewerbung bei der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler	428
79) Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker	430
80) Preisausschreibungen des Königlich italienisch-lombardischen Institutes der Wissenschaften und Literatur zu Mailand	431

	Seite.
III. 81) und 82) Verzeichnisse der höheren Unterrichtsanstalten	433
83) Berichtigung und Ergänzung des Verzeichnisses der an den höheren Lehranstalten eingeführten Lehrbücher	451
84) Zugehörigkeit der Vorschul- und der Elementarlehrer an staatlichen höh. Unt. Anst. zur Allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt, an nicht staatlichen Anstalten zu den Elementarlehrer-Wittwenklassen	452
IV. 85) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt	454
86) Nachrichten über die Bildungs- und Erziehungsanstalten zu Drossig	454
87) Uebersicht des Ergebnisses der zweiten Volksschullehrer-Prüfung i. J. 1879	462
V. 88) Zusammenstellung, betreffend die Konfessionsverhältnisse an den Volksschulen	464
89) Lesebücher für die Volksschulen im Regierungsbezirke Düsseldorf	468
90) Ferienkolonien für kränkliche Schulkinder	469
91) Beitragspflicht der Gutsberrschaften zur Unterhaltung der Lehrer an evangelischen Schulen in ganz evangelischen Dörfern Schlesiens. — Rechtliche Natur der Landtagsabschiede. — Bildung einer Provinzial-Observanz	474
92) Gutsberrliche Leistungen für die Schulen auf Grund des §. 33 II 12 Allg. Land-Rechts	492
Verböchste Auszeichnungen	500
Personalchronik	500

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 8.

Berlin, den 4. August

1880.

I. Allgemeine Verhältnisse.

93) Zweite Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 5. April 1880*).

(Centrbl. pro 1874 Seite 565 und Seite 571.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den Verordnungen vom 20. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 283) und 17. September 1875 (Ges.-Samml. S. 584) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten die in der Anlage sub A verzeichneten Beamten hinzu, welche die daselbst sub B angegebenen Amtskautionen zu leisten haben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1880.

(L. S.)

Bitter.

Wilhelm.

von Puttkamer.

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten pro 1880 Stück 21 Seite 257 Nr. 8717.

Zweiter Nachtrag zum Verzeichniß der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und der Kautionsbeträge.

A. Zur Kautionleistung sind ferner verpflichtet die nachstehend aufgeführten Beamten:

- 1) der Rentant des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin,
- 2) der Rentant des Pädagogiums und Waisenhauses zu Züllichau
- 3) der Inspektor am Königlichen Waisenhause zu Oranienburg,
- 4) der Administrator am Königlichen Wittwenhause in Potsdam,
- 5) der Rentmeister des Stiftsamts Neuzelle,
- 6) der Amtsdieners bei dem Stiftsamts Neuzelle,
- 7) der Administrator des Marienstifts in Stettin,
- 8) der Sekretair desselben,
- 9) der Diener desselben,
- 10) der Rentant der Ritter-Akademie in Piesnitz,
- 11) der Rentant des Waisenhauses zu Bunzlau,
- 12) der Prokurator bei der Landesschule zu Pforta,
- 13) der Rentant derselben,
- 14) der Kassenschreiber derselben,
- 15) der Alumnus-Kassen-Rendant derselben,
- 16) der Prokurator bei der Kloster Vergeschen Stiftung und beim Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
- 17) der Rentant derselben,
- 18) der Rentant der Universitätsverwaltung zu Wittenberg,
- 19) der Kontrolleur derselben,
- 20) der Rentant des Prokuraturamts Zeitz,
- 21) der Kontrolleur desselben,
- 22) der Waisenhausverwalter desselben,
- 23) der Inspektor und Rentant des Christen-Waisenhauses in Merseburg,
- 24) der Rentant des Rentamts der Kirchen- und Schulsfonds zu Erfurt,
- 25) der Kontrolleur desselben,
- 26) der Diener desselben,
- 27) der Rentant der Haupt-Klosterkasse zu Hannover,
- 28) der Kontrolleur derselben,
- 29) die Pedelle (Kassendiener) derselben und der Klosterkammer,
- 30) die Klosterrezeptoren zu Wennigsen, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Osnabrück, Lüneburg und Wöltingerode,
- 31) der Rentmeister des Stifts Isfeld,
- 32) der Rentant des Münsterschen Studienfonds, des Gymnasiums und der Akademie zu Münster,
- 33) der Rentant des Paderborner Studienfonds, des Gymnasiums und des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn,

- 34) der Rendant des Lyzeumsfonds zu Rastdorf,
 35) der Rendant des reformirten Waisenhauses zu Hanau,
 36) der Rendant des Bergischen Schulfonds,
 37) der Direktor und Rendant des Waisenhauses zu Steele.

B. die Höhe der Kaution für die Beamten vor unter A beträgt für:

- | | |
|--|------------|
| 1) den Rendanten des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin | 9000 Mark, |
| 2) den Rendanten des Pädagogiums und Waisenhauses zu Züllichau | 5000 " |
| 3) den Inspektor am Königlichen Waisenhaus zu Dranienburg | 1500 " |
| 4) den Administrator am Königlichen Wittwenhause zu Potsdam | 300 " |
| 5) den Rentmeister des Stiftes Neuzelle | 6000 " |
| 6) den Amtsdienner bei demselben | 300 " |
| 7) den Administrator des Marienstifts in Stettin | 12000 " |
| 8) den Sekretair desselben | 3000 " |
| 9) den Diener desselben | 900 " |
| 10) den Rendanten der Ritter-Akademie zu Liegnitz | 5000 " |
| 11) den Rendanten des Waisenhauses zu Bunzlau | 3600 " |
| 12) den Prokurator bei der Landesschule Pforta | 12000 " |
| 13) den Rendanten derselben | 3000 " |
| 14) den Kassenschreiber derselben | 1800 " |
| 15) den Alumnats-Kassen-Rendanten derselben | 2100 " |
| 16) den Prokurator der Kloster Bergischen Stiftung und des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg | 9000 " |
| 17) den Rendanten derselben | 3000 " |
| 18) den Rendanten der Universitätsverwaltung zu Wittenberg | 9000 " |
| 19) den Kontroleur derselben | 1800 " |
| 20) den Rendanten des Prokuraturamts Zeitz | 4500 " |
| 21) den Kontroleur desselben | 1500 " |
| 22) den Waisenhausverwalter desselben | 900 " |
| 23) den Inspektor und Rendanten des Christinen-Waisenhauses zu Merseburg | 1500 " |
| 24) den Rendanten des Rentamts des Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt | 9000 " |
| 25) den Kontroleur desselben | 2500 " |
| 26) den Diener desselben | 300 " |
| 27) den Rendanten der Haupt-Klosterkasse zu Hannover | 18000 " |
| 28) den Kontroleur derselben | 3600 " |
| 29) die Pedelle (Kassendiener) derselben und der Klosterkammer | 600 " |

30)	die Klosterrezeptoren zu Wernigsen, Hildesheim, Göttingen, Northeim, Osnabrück und Lüneburg	6000	Mark,
	und den Klosterreceptor zu Wöltingerode	3000	"
31)	den Rentmeister des Stifts Isfeld	6000	"
32)	den Rendanten des Münsterschen Studienfonds, des Gymnasiums und der Akademie zu Münster	9000	"
33)	den Rendanten des Paderborner Studienfonds, des Gymnasiums und des Lehrerinnen-Seminars zu Paderborn	5000	"
34)	den Rendanten des Lyzeumsfonds zu Rasdorf	2000	"
35)	den Rendanten des reformirten Waisenhauses zu Hanau	3000	"
36)	den Rendanten des Bergischen Schulfonds	9000	"
37)	den Direktor und Rendanten des Waisenhauses zu Steele	3000	"

94) Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. April 1880. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kauttionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 8. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 288) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des ehemaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — soweit dieselben nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Oktober 1878 (Gesetz-Samml. 1879 S. 26) **) auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übergegangen sind — tritt hinzu „der Debits-Vorsteher der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin“.

Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskaution wird auf Sechstausend Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 8. August 1874 und der Verordnung vom 20. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 283) ***) Anwendung.

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten pro 1880 Stück 22 Seite 205 Nr. 8720.

**) Centrbl. pro 1879 Seite 225.

***) Dsgl. pro 1874 Seite 571.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.
Bitter. von Puttkamer.

95) Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse bei Ernennung der Kreis- und der Lokalschulinspektoren.

(Centrbf pro 1879 Seite 230 Nr. 26.)

Berlin, den 5. April 1880.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die von katholischen Einwohnern aus 35 katholischen Schulgemeinden des Kreises W. unterschriebene gedruckte Petition, welche Sie in Gemeinschaft mit noch vier anderen Herren Namens eines Petitions-Komités nach Ihrer Angabe im Auftrage einer am 28. September v. J. in W. zusammengetretenen Volksversammlung mittels Eingabe vom 15. Januar d. J. — hier eingegangen am 14. Februar d. J. — mit überreicht haben, ergebenst das Folgende:

Wenn in dieser Petition die Unterstellung auch der katholischen Schulen des Kreises W. neben den evangelischen unter den der evangelischen Konfession angehörenden Kreisschulinspektor R. in W. und fast sämtlicher katholischen Schulen dieses Kreises unter Lokalschulinspektoren evangelischer Konfession als eine Verletzung der heiligsten und durch die Verfassung verbürgten Rechte der Katholiken bezeichnet wird, so scheint es doch, als ob eine derartige Auffassung die auf der Verfassung und den Gesetzen unseres Landes beruhende Rechtslage nicht gehörig würdige. Denn das in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde ergangene Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 bindet die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspektoren, welche nicht Organe der Religionsgesellschaften oder Kirchen, sondern Staatsbeamte sind, nicht grundsätzlich an die Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse.

Dies schließt nicht aus, daß bei Ernennung der Schulinspektoren die umfassende Berücksichtigung konfessioneller Verhältnisse gleichwohl insoweit angestrebt wird und thatsächlich stattfindet, als es je nach den gegebenen Umständen statthaft und thunlich ist; und ich werde in der Handhabung des Gesetzes diese Rücksicht gern überall da walten lassen, wo dies überhaupt möglich ist, ohne das allgemeine staatliche und das Schulinteresse zu beeinträchtigen.

Ob und in welchem Umfange es nun etwa thunlich sein wird, im Kreise W. künftig in Rücksicht auf die überwiegend große Zahl

katholischer Schulen einen Kreisschulinspektor katholischer Konfession anzustellen und mit der Lokalinpektion über die katholischen Schulen Männer katholischer Konfession in größerer Zahl zu betrauen, als es zur Zeit geschieht, wird erwogen werden, läßt sich indessen im Voraus nicht bestimmen.

Der in der Petition ausgesprochenen Bitte aber, die sofortige Entsetzung des evangelischen Kreisschulinspektors R. sowie der evangelischen Lokalschulinspektoren von dem Inspektorat über die katholischen Schulen anzuordnen, kann um so weniger willfahrt werden, als keinem dieser Männer der Vorwurf zu machen ist, daß sie die Pflichten, welche ihnen ihr Schulaufsichtsamt auferlegt, nicht mit Treue und Hingebung erfüllen, oder daß sie bei der Verwaltung ihres Amtes die besonderen konfessionellen Interessen der katholischen Schulen vernachlässigen oder verletzen, in der Petition auch nicht einmal eine thatsächliche Behauptung enthalten ist, daß dies geschehe.

Em. Hochwohlgeboren gebe ich anheim, den Unterzeichnern der Petition von diesem Bescheide gefälligst Kenntniß zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn u.

U. III b. 5351.

96) Entscheidung der Frage, von welcher Behörde die Berichterstattung über Anwendung des beschränkten Submissionsverfahrens u. bei Bauten im Geschäftsbereiche der Provinzial-Schulkollegien ausgehen soll.

(Centrbl. pro 1878 Seite 450, — pro 1879 Seite 679 und 680.)

Berlin, den 16. März 1880.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 16. Januar d. J., daß selbstverständlich die Berichte über die erteilten Ausnahme-Genehmigungen zur Anwendung des beschränkten Submissions-Verfahrens oder des Verdingens aus freier Hand nur von derjenigen Behörde zu erstatten sind, welche als bauleitende Instanz diese Ausnahme-Genehmigungen erteilt hat. Da nun in Folge der Cirkular-Erlasse vom 13. Juli und 15. August v. J. die Bauleitung auch für die zum Geschäftsbereiche der Provinzial-Schulkollegien gehörigen Bauausführungen den betreffenden Bezirksregierungen zusteht, so wird künftig die Vorlage der bezüglichen Nachweisungen ausschließlich Sache dieser Behörden sein, so daß eine gleichzeitige Berichterstattung seitens der Provinzial-Schulkollegien überflüssig erscheint.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift des Vorstehenden erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien (excl. R.).

Abchrift des Vorstehenden erhält die Königliche Regierung zc. zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lencanus.

An
sämmliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, sowie
an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst.

G. III. 5249.

97) Amtskaution der Rendanten der Gewerbeschulen
und sonstigen technischen Lehranstalten.

(Centrl. pro 1878 Seite 651 Nr. 217.)

Berlin, den 12. April 1880.

Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 13. November 1878 (U. II. 953. III.) — betreffend die Amtskautionen der Rendanten der höheren Unterrichtsanstalten — eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die darin gegebenen Bestimmungen auch auf die Rendanten der in Folge der inzwischen eingetretenen Ressortveränderungen auf die diesseitige Verwaltung übergegangenen Gewerbeschulen, gewerblichen Zeichenschulen und sonstigen technischen Lehranstalten Anwendung finden und dementsprechend die Kautionen dieser Beamten ebenfalls zu reguliren sein werden.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hinsichtlich der Ihm unterstellten Gewerbeschulen hiermit beauftrage, sehe ich dem Berichte darüber, daß, bezw. inwieweit solches geschehen ist, demnächst entgegen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu R. R. zc.

U. V. 286.

98) Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungskommissionen für Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten. Verwendung der Einnahmen.

(Centrbf. pro 1876 Seite 460 Nr. 146.)

1.

Berlin, den 16. März 1880.

Die Einnahmen und Ausgaben der für die Prüfung von Lehrern und Vorstehern an Taubstummenanstalten einzusetzenden Kommissionen sind in den Staatshaushaltetat pro 1. April 1880/81 als durchlaufende Post in Einnahme bei Kapitel 34 Titel 3 und in Ausgabe bei Kap. 118 Lit. 3 eingestellt worden und im Einverständnis mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 1. April d. J. ab bei den Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen in gleicher Weise zu verrechnen, wie dies bezüglich der Kommissionen für die Prüfung von Lehrern an Mittelschulen und für Rektoren, sowie für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen durch die diesseitige Circular-Verfügung vom 24. August 1876 — U. II. 2011 — G. III. 2366. — angeordnet worden ist. Namentlich sind die Reisekosten und Tagegelder der auswärtigen Mitglieder der in Rede stehenden Prüfungskommission ebenfalls aus dem Diäten- und Reisekostenfonds derjenigen Behörde zu bestreiten, deren besonderem Ressort das betreffende Mitglied angehört.

Indem ich bemerke, daß bei dem Ausgabefonds nicht mehr zur Verwendung kommen darf, als an Prüfungsgebühren eingeht, und daß der Fonds zur Remunerierung der Mitglieder und Beamten der Prüfungskommissionen und zu sächlichen Ausgaben verwendbar ist, überlasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hiernach die nähere Bestimmung über die Verwendung des Fonds und erwarte, daß den genannten Kassen die vorgeschriebenen Bescheinigungen pünktlich am Schluß eines jeden Jahres, und jedenfalls vor dem Jahres-Rechnungsabschlusse, zugefertigt werden.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, und
zwar an das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu Berlin mit dem Aufsatze:

Die Konfistorialkasse ist hiernach mit Anweisung zu versehen. Die Einnahmen und Ausgaben der Prüfungskommission werden dem Etat der Unterrichts-Verwaltung von Berlin mittels deklarierender Verfügung zugeföhrt werden.

2.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit der Veranlassung, Ihre Hauptkasse hiernach mit Anweisung zu versehen.

Die Einnahmen und Ausgaben der oben gedachten Prüfungskommissionen werden dem Etat von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung des dortigen Bezirks und zwar: der Einnahme bei Kap. 34 Lit. 3 und der Ausgabe bei Kap. 118 Lit. 3 mittels deklarirender Verfügung zugesetzt werden, sofern sich solche Kommissionen im Bezirke befinden. Wo letzteres nicht der Fall und in Folge dessen eine Etatsdeklaration nicht erfolgt, sind die bei etwaiger künftiger Einrichtung derartiger Kommissionen entstehenden Einnahmen und Ausgaben bis auf Weiteres als Zugang gegen den Etat nachzuweisen.

An
sämmliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen).

(Unter Abschrift von 1 und 2.)

Abschrift erhält die Königl. Finanz-Direktion zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Anweisung der Bezirkshauptkassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

U. III. a. 11667.

99) Preussischer Beamten-Verein.

Der Preussische Beamten-Verein, über dessen Gründung und Wirksamkeit in dem Centralblatte pro 1879 Seite 510 Nachrichten gegeben worden sind, hat sich das Ziel gestellt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte, Geistliche, Aerzte und Lehrer. Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs- und Marine-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policen-Darlehen und sucht die Interessen des Beamtenstandes durch die Monatschrift für Deutsche Beamte (Redaktion Geh. Regierungsrath Jacobi zu Liegnitz — Verlag Friedr. Weiß Nachfolger zu Grünberg i/Schl.) zu fördern.

Die Direktion des Vereines, welche zu Hannover ihren Sitz hat, versendet die Drucksachen des Vereines auf Anfragen unentgeltlich und ertheilt jede gewünschte Auskunft.

Der Versicherungsbestand betrug zu Ende des Jahres 1879:

3070 Lebensversicherungs-Policen über 10657700 M

1128 Kapitalversicherungs-Policen über 2164250 M

Sa. 4198 Policen über 12821950 M

Nach dem dritten Geschäftsberichte (pro 1879) lautet das Gewinn- und Verlust-Konto, sowie die Bilanz wie folgt:

Rechnungs-Abschluß am 31. Dezember 1879.

Gewinn- und Verluſt-Konto pro 1879. Drittes Rechnungsjahr.

Einnahme.	Gewinn.	Verluſt-Konto	pro 1879.	Drittes Rechnungsjahr.	Ausgabe.
M.	ℒ.	M.	ℒ.	M.	ℒ.
Gewinn aus dem Jahre 1878, welcher im Jahre 1879 zur Verteilung kommt	—	—	71145 86	Gewinn aus dem Jahre 1878, Verteilung in Gemäßheit des Beschlusses der zweiten ordentlichen General-Versammlung vom 3. Juni 1879 (§. 33 der Statuten):	—
Lebens-Versicherung:				a. 20/10 Superdividende auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)	1756 69
Aus dem Jahre 1878 übernommene rechnungsmäßige Reserve	178185 14			b. Zum Sicherungsfonds	21300 —
Prämien-Einnahme für 1879	310125 95		488311 09	c. Zum Witwen- und Waisenfond	21391 33
Kapital-Versicherung:				d. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Police	26697 84
Aus dem Jahre 1878 übernommenes Guthaben der Kapital-Versicherungsgesellschaft	209188 29			Lebensversicherung:	71115 86
Einnahme an Kapital-Versicherungsgesellschaften für 1879	138422 12			Rechnungsmäßige Reserve für laufende Versicherungen ult. 1879	318671 43
Im Jahre 1879 zur Kapital-Ansammlung geschriebene Dividenden-Beträge	1662 81		349573 23	Für gezahlte Sterbefälle	35700 —
Kapital-Einnahme:				Für einen angemessenen Zinsfuß zurückgestellt	6000 —
Auf Hypothekendarlehen	31228 75			Kapitalversicherung:	3347 58
Auf Policendarlehen	6070 75			Guthaben der Kapitalversicherungsgesellschaft ult. 1879	350109 68
Auf Effekten	37 50			Eingelohnte Kapitalversicherungsgesellschaften	8896 71
Bank- und diverse Zinseneinnahmen	2815 95		40152 95	Guthaben der im Jahre 1879 zur Kapital-Ansammlung geschriebenen Lebensversicherungsgesellschaften	1662 81
Diverse Einnahmen	—		387 96	Zinsen-Ausgabe:	360769 20
				Zinsen auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)	—
				Verwaltungskosten: Gesamtsummen incl. der Kosten für die Lokal-Komitees	3153 14
				Monatschrift: Ausgabe für dieselbe	30436 81
				Umschiffen: 10/10 Abschreibung pro 1879	1283 —
				Effekten: Kursverlust	261 44
				Gewinn pro 1879	13 80
			949571 05		88788 82
					949571 05

II. Universitäten

100) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunschweig im

(Centrbl. pro 1879)

Nr.	Universitäten u. zu	Evangelisch-theolo- gische Fakultät.				Katholisch-theolo- gische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	5	3	—	—	—	9	1	5	4
2.	Bonn . . .	6	.	.	2	4	1	1	8	.	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	1	5	.	1	7	.	2	1
4.	Göttingen .	6	.	2	1	—	—	—	10	.	2	3
5.	Greifswald .	5	.	.	1	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	7	.	2	2	—	—	.	7	.	.	2
7.	Kiel	5	.	1	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	3	—	—	—	6	.	1	4
10.	Münster . .	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	—
11.	Braunschweig .	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
Summen		53	3	11	14	18	3	4	63	1	15	15
		81				25			94			

1) Außerdem 1 leibendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

und Akademien.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum
Sommer-Semester 1879.

Seite 316 Nr. 69.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen u. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Kalligraphie, Zeichen, Turnen, Rechnen, Reiten u.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
13	19	44	37 ¹⁾	1	35	31	66	4	64	82	216	2	3
9	5	9	26	1	14	10	53	1	23	22	99	2	3
8	12	13	27	1	10	8	53	2	24	24	103	2	4
12	7	6	30	1	16	18	58	1	27	28	114	.	5
8	5	6	19	.	5	5	37	.	11	12	60	.	3
11	4	9	24	.	15	12	49	.	21	25	95	5	4
7	5	6 ²⁾	22	.	2	8	39	.	8	16	63	2	3
9	9	11	26	.	9	8	46	.	20	19	85	1	4
10	4	5	20	.	5	7	42	.	10	19	71	.	4
—	—	—	14	.	6	2	19	.	7	4	30	.	2
—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.
87	70	109	219	4	117	110	470	8	216	252	946	14	35
266			480										

2) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

101) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyzeum zu Braunschweig

(Centralblatt pro 1879)

I. Summarische

Nr.	Universität u. zu	Evangelisch- theologische Fakultät.			Katholisch- theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	Zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	Zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	Zusammen.
1.	Berlin	149	17	166	—	—	—	833	99	932
2.	Bonn	58	9	67	99	1	100	298	23	321
3.	Breslau	64	.	64	64	1	65	371	2	373
4.	Göttingen . . .	92	28	120	—	—	—	195	77	272
5.	Greifswald . . .	48	4	52	—	—	—	81	2	83
6.	Halle	227	25	252	—	—	—	100	9	109
7.	Kiel	32	5	37	—	—	—	27	10	37
8.	Königsberg . . .	55	1	56	—	—	—	169	2	171
9.	Marburg	58	5	63	—	—	—	86	12	98
10.	Münster	—	—	—	87	14	101	—	—	—
11.	Braunschweig . .	—	—	—	12	.	12	—	—	—
Summe		783	94	877	262	16	278	2160	236	2396

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1879.

(Seite 318 Nr. 70.)

Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mitbin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
344	68	412	1127	249	1376	2453	433	2886	1577	4463
128	16	144	336	72	408	919	121	1040	38	1078
178	3	181	580	20	600	1257	26	1283	8	1291
104	37	141	414	104	518	805	246	1051	12	1063
223	21	244	157	15	172	509	42	551	4	555
124	19	143	421	115	536	872	168	1040	24	1064
72	25	97	80	15	95	211	55	266	47	313
108	17	125	347	8	355	679	28	707	8	715
96	31	126	221	29	250	460	77	537	7	544
—	—	—	176	5	181	263	19	282	4	286
—	—	—	8	.	8	20	.	20	.	20
1376	237	1613	3867	632	4499	8448	1215	9663	1729	11392

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 1878/79 zum Sommer-Semester 1879 ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter- Semester 1878/79 wa- ren immat- riculirt	Davon sind ab- gegangen	Es sind dennoch geblieben	Im Sommer- Semester 1879 sind hinzu- gekommen	Mithin Gesamtzahl der immatri- culirten Stu- direnden im Sommer-Se- mester 1879
Berlin	3213	1032	2181	705	2886
Bonn	860 ¹⁾	260	600	440	1040
Breslau	1329	305	1024	259	1283
Göttingen . . .	997 ²⁾	290	698	353	1051
Greifswald . . .	507	131	376	175	551
Halle	964 ³⁾	243	721	319	1040
Kiel	231 ⁴⁾	81	150	116	266
Königsberg . . .	699 ⁵⁾	115	584	123	707
Märburg	473 ⁶⁾	126	347	190	537
Münster	269 ⁷⁾	66	203	79	282
Braunsberg . . .	18	3	15	5	20
Summe	9560⁸⁾	2661	6899	2764	9663

1) einschließlich von 12 nachträglich Immatriculirten.

2) begl. " 7 " "

3) begl. " 14 " "

4) begl. " 5 " "

5) begl. " 13 " "

6) begl. " 2 " "

7) begl. " 1 " "

8) begl. = 54. " "

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

- a. mit dem Zeugniß der Reife,
- b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
- c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preu- ßen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zu- sammen.
Berlin	1006	3	118	1127
Bonn	297	.	39	336
Breslau	500	1	79	580
Göttingen	382	.	32	414
Greifswald	138	.	19	157
Halle	322	.	99	421
Kiel	75	.	5	80
Königsberg	321	.	26	347
Marburg	150	.	71	221
Münster	172	.	4	176
Braunschweig . . .	8	.	.	8
Summe	3371	4	492	3867

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:

- a. nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind 82
- b. Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten 197

und sind zum Hören der Vorlesungen außerdem berechtigt:

- a. Studirende der technischen Hochschule 1174
 - b. Studirende der Berg-Akademie 101
 - c. Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind 17
 - d. Remunerirte Schüler der Akademie der Künste 6
- 1298
= 1577.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 42 Preußen und 17 Nichtpreußen, zusammen 58 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.													
	nach der Fakultät													
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Naturalien und Land- wirtschaft.	Rechtswiss.	Pharmazie und Zahn- heilkunde.						
Ostpreußen	3	49	16	38	18	.	4	60	128	.	.	1	.	
Westpreußen	6	73	39	52	19	1	5	77	195	.	.	1	.	
Brandenburg	68	221	129	226	133	6	18	383	801	1	.	9	3	
Pommern	31	101	24	72	32	1	8	113	269	2	.	5	.	
Posen	5	98	46	52	29	.	3	84	233	.	.	.	.	
Schlesien	4	89	31	60	38	.	4	102	226	1	1	4	1	
Sachsen	12	60	18	58	48	2	1	109	199	1	1	4	.	
Schleswig-Holstein . .	2	12	.	8	3	.	.	11	25	.	.	2	1	
Hannover	.	14	4	20	15	1	5	41	59	.	1	2	1	
Westfalen	10	41	18	26	13	.	7	46	115	25	3	52	24	
Hessen-Nassau	1	12	4	17	16	.	2	35	52	.	8	7	6	
Rheinprovinz	6	63	15	28	32	.	5	65	149	28	85	210	91	
Hohenzollern	1	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	1	1	
Summe II.	149	833	344	657	396	12	62	1127	2453	58	99	298	128	
Davon sind im Sommer- Semester 1879 immat- riculirt worden . .	42	190	74	148	111	4	16	279	585	26	27	172	38	

Preußen.

Bonn.						Breslau.											
der Fakultät						nach der Fakultät											
philosophische						philosophische											
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Rechtswiss. und Naturwissenschaften.	Sammlungen und Landwirthschaftl.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.		Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Rechtswiss. und Naturwissenschaften.	Sammlungen und Landwirthschaftl.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.		Summe.
1	1	6	.	8	9	1	.	14	6	8	4	.	.	12	33		
2	.	1	.	3	4	3	5	28	7	17	8	.	1	26	69		
6	5	3	.	14	27	5	.	18	5	11	7	.	7	25	53		
2	.	.	.	2	9	2	1	9	3	8	2	.	2	12	27		
.	.	.	.	.	.	9	8	68	39	44	21	.	13	78	202		
.	2	4	1	7	14	42	50	223	117	294	104	.	20	418	850		
7	.	3	.	10	16	2	.	8	.	2	2	.	.	4	14		
6	3	1	.	10	13	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1		
4	1	2	.	7	11	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2		
22	20	4	.	46	150	.	.	2	.	1	.	.	.	1	3		
9	4	5	1	19	40	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1		
119	69	13	8	209	623	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2		
1	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—		
179	105	42	10	336	919	64	64	371	178	387	150	.	43	580	1257		
69	39	15	4	127	390	16	8	92	31	65	29	.	12	106	253		

Provinzen, Landestheile.	Göttingen.									Greifß		
	nach der Fakultät									nach der		
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, Philosophie und Geistesw.	Rechtswiss. und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.				
Ostpreußen	.	3	.	.	.	1	.	1	4	.	2	3
Westpreußen	.	1	1	2	1	.	1	4	6	.	8	31
Brandenburg	1	11	2	3	6	1	.	10	24	11	11	13
Pommern	.	6	.	3	1	.	.	4	10	30	38	33
Posen	.	1	.	1	.	.	1	2	3	1	5	28
Schlesien	.	8	.	2	3	.	.	5	13	.	4	45
Sachsen	3	18	6	16	22	1	1	40	67	5	6	5
Schleswig-Holstein .	.	4	2	5	5	.	1	11	17	.	.	1
Hannover	82	92	80	150	111	13	11	285	539	.	.	1
Westfalen	2	19	3	12	10	.	1	23	47	1	7	34
Hessen-Rassau	3	15	2	9	10	1	1	21	41	.	.	1
Rheinprovinz	1	16	8	3	4	.	1	8	33	.	.	24
Hohenzollern	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Summe II.	92	195	104	206	173	17	18	414	805	48	81	223
Davon sind im Sommer-Semester 1879 immatrikulirt worden . .	36	69	31	60	47	3	6	116	252	16	37	61

Wald.						Fälle.									
Fakultät						nach der Fakultät									Summe.
philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						
Philosophie, Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Mineralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.					Philosophie, Philosophie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Mineralien und Landwirthschaft.	Pharmacie und Zahnheilkunde.	zusammen.		
2	.	.	.	2	7	1	3	2	2	.	2	1	5	11	
10	1	.	1	12	54	2	1	2	7	1	1	2	11	16	
17	5	.	2	24	59	23	10	7	34	11	7	3	55	95	
62	17	.	3	82	183	9	11	11	10	2	3	.	15	46	
2	.	.	1	3	37	3	2	7	5	2	9	.	16	28	
7	2	.	.	9	58	21	7	9	14	5	12	2	33	70	
5	4	.	1	10	26	137	60	62	124	72	29	4	229	488	
1	2	.	1	4	5	.	.	1	1	1	1	.	3	4	
4	.	.	2	6	7	.	3	7	6	2	8	2	18	28	
2	.	.	.	2	44	7	2	4	9	.	3	1	13	26	
.	.	.	.	.	1	4	.	2	1	.	2	1	4	10	
2	.	.	.	2	26	20	1	10	9	3	4	2	18	49	
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1	
115	31	.	11	157	509	227	100	124	222	99	82*)	18	421	872	
37	11	.	2	50	164	68	32	38	66	35	20*)	9	130	268	

*) Thatsächlich nur Studierende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesamtzahl											
	nach der Fa- kultät					nach der Fakultät			nach der Fakultät											
	philoso- phische					philos. Philol. u.			philosophische											
	katholisch-theologische	Philosophie, Pädagogie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	zusammen.		katholisch-theologische	philosop.	Philol.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Pädagogie und Geschichte.	Mathematik und Natur- wissenschaften.	Mineralien und Land- wirtschaft.	Pharmazie und Zahn- heilkunde.	zusammen.		überhaupt.	
					Summe.			Summe.												
Ostpreußen .	.	.	.	.	.	10	7	17	50	10	204	119	217	115	16	20	368	751		
Westpreußen	.	.	.	.	.	2	1	3	16	7	139	100	116	51	6	14	187	442		
Brandenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	113	.	284	166	306	170	18	30	524	1087		
Pommern .	.	.	.	.	.	.	.	.	78	1	182	77	160	54	4	14	232	571		
Posen .	.	.	.	.	.	.	.	.	19	8	176	124	105	54	10	20	189	511		
Schlesien .	.	.	.	.	.	.	.	.	68	51	341	209	383	160	16	29	588	1257		
Sachsen .	5	2	.	2	7	.	.	.	160	6	168	99	220	153	35	9	417	850		
Schleswig- Holstein .	.	.	.	.	.	.	.	.	31	.	37	58	69	27	2	5	103	229		
Hannover .	5	7	2	9	14	.	.	.	84	6	117	104	199	137	24	28	388	689		
Westfalen .	54	74	25	99	153	.	.	.	48	57	139	108	168	79	7	19	273	621		
Hessen-Nassau	2	4	3	7	9	.	.	.	58	10	67	46	94	75	8	20	197	378		
Rheinprovinz	21	43	16	59	80	.	.	.	57	106	302	164	221	134	17	24	396	1021		
Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	2	2	1	2	.	5	11		
Summe II.	87	130	46	176	263	12	8	20	783	262	2160	1376	2260	1210	165	232	3867	8446		
Davon sind im Sommer- Semester 1879 immatrikulirt worden .	24	37	17	54	78	.	5	5	244	59	671	338	584	338	42	65	1029	2341		

III. Immatrikulierte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.							
	nach der Fakultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische				
				philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	
1. Uebrige Reichsländer.								
Anhalt	1	10	2	12	3	.	.	26
Baden	.	1	2	2	.	.	.	5
Baiern	.	4	1	3	1	.	.	9
Braunschweig . . .	2	6	3	8	5	.	1	25
Bremen	.	2	.	1	2	.	1	6
Elfaß-Lothringen . .	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	6	1	5	5	.	.	17
Hessen, Großherzogthum	.	2	1	1	4	.	.	8
Hippe-Deimold . . .	.	1	1	6	2	.	.	10
„ Schaumburg . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildes	.	2	.	3	1	.	.	6
Mecklenburg-Schwerin	2	11	3	20	6	1	1	44
„ Strelitz	1	3	1	1	1	.	1	8
Oldenburg	.	6	2	4	6	.	.	18
Reuß	.	2	.	.	.	.	.	2
Sachsen, Königreich .	.	7	.	6	6	.	.	19
Sachsen, Großherzogthum	.	3	1	2	3	.	1	10
„ Herzogthümer . . .	.	8	3	7	7	.	1	26
Schwarzburg	.	2	2	3	4	.	.	11
Waldeck	.	.	.	2	.	.	.	2
Württemberg	2	5	.	1	5	.	.	13
Summe III. 1.	8	81	23	87	61	1	6	267
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.								
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	2	4	6	.	1	13
Summe III. 2. für sich.								

Iau.							Göttingen.									
Fakultät							nach der Fakultät									
philosophische							philosophische									
Philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Rechtswiss. u. Natur- wissenschaften.	Medizin u. Zahn- heilkunde.	Pharmazie u. Hebe- weisse.	zusammen.	Summe.		evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Rechtswiss. u. Natur- wissenschaften.	Medizin u. Zahn- heilkunde.	Pharmazie u. Hebe- weisse.	zusammen.	Summe.	
1	.	.	.	1	2	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2	.
1	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	3
.	1	.	.	1	1	11	8	9	10	11	1	1	1	23	51	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	1	2	.	1	8	19	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	3	.
1	.	.	1	1	1	2	8	1	.	3	.	.	1	4	15	.
.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	.	.	.	2	3	.
.	.	.	.	.	.	1	5	4	4	1	.	.	.	5	15	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	3	1	1	.	5	11	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	3	3	.
.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	.	1	1	.	6	10	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	1	5	.	2	7	1	.	.	10	16	.
1	.	.	.	1	2	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	5	1	4	.	.	.	.	5	8	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	13	.
.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	.	.	.	4	6	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
4	1	.	1	6	9	20	59	22	44	33	5	3	3	85	186	.
3	.	.	.	3	4	.	2	.	1	.	1	.	.	2	4	.

[illegible]

Falle.						Ziel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische						evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschicht.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	Zusammen.	Summe.				Philosophie, Philologie u. Geschicht.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Mineralien u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Zahnheilkunde.	Zusammen.	Summe.
6	4	1	2	13	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	2	.	2	3	.	.	2	.	.	.	.	.	2
1	.	5	.	6	7	.	2	1	.	.	.	.	.	3
1	.	1	.	2	7	.	.	3	.	.	.	.	.	3
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	3	1	4	5	3	1	.	.	4	14
1	3	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	3	1	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	1	1	1	6	6	.	1	.	.	2	.	1	3	4
3	.	1	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	2	.	4	6	1	2	5	2	4	.	.	6	14
3	1	1	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	2	6	1	12	16	.	.	2	.	.	.	.	.	2
2	2	1	.	5	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	1	7	.	14	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	3	1	8	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	15	39	7	97	136	2	9	19	5	7	.	1	13	43
.	.	4	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Königsberg.										
	nach der Fakultät								nach		
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Mathe- matik u. Natur- wissenschaften.	Mineralien u. Land- wirtschaft.	Pharmacie u. Medi- cinalkunde.				
1. Uebrige Reichsländer.											
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Elfaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2	8
Lippe-Deimold	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2
" Schaumburg		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
" Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5
Preuß	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3
" , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Württemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	.	1	1	1	.	.	2	4	3	28
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.											
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.
Summe III. 2. für sich.											

Marburg.						Münster.					Brannöberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische					Summe.	kathol.-theologische	philosophische			Summe.	
Philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Kamerellen u. Land- wirthschaftl.	Pharmacie u. Zahn- heilkunde.	zusammen.			Philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	zusammen.		
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.
.	2	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
2	1	.	1	4	5	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	13	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	7	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	8	14	4	.	4	18	.
.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	1	3	4	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	6	.	4	21	62	14	4	.	4	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

L a n d.	Gesamtzahl									
	nach der Fakultät									Summe.
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
					philosophie, philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Samenlehre u. Landwirthschaft.	Pharmacie u. Heilkunde.	zusammen.	
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	9	.	16	10	20	7	2	2	31	66
Baden	.	.	2	5	4	3	1	.	8	15
Bayern	.	.	10	6	6	2	2	1	11	27
Braunschweig	13	.	18	16	19	23	6	3	51	98
Bremen	3	.	14	7	9	3	2	2	16	40
Elßaß-Lothringen	.	.	.	3	3	2	1	.	6	9
Hamburg	3	.	19	8	11	14	4	3	32	62
Hessen, Großherzogthum	3	.	4	13	11	12	1	.	24	44
Lippe-Deimold	7	.	9	8	15	6	3	1	25	49
„ Schaumburg										
Lübeck	.	.	8	1	4	1	.	.	5	14
Mecklenburg-Schwerin	2	.	19	11	28	11	3	3	45	77
„ Strelitz	2	.	3	3	8	1	1	1	11	19
Oldenburg	3	14	11	17	20	12	7	.	39	84
Preußen	.	.	3	1	4	1	1	.	6	10
Sachsen, Königreich	1	.	19	8	13	15	9	2	39	67
„ , Großherzogthum	2	.	4	2	4	5	1	1	11	19
„ , Herzogthümer	.	.	15	8	20	12	8	2	42	65
Schwarzburg	4	.	7	6	12	4	4	2	22	39
Waldeck	1	.	2	.	9	.	.	1	10	13
Württemberg	3	.	5	.	2	5	.	1	8	16
Summe III. 1.	56	14	188	133	222	139	56	25	442	833
2. Sonstige vormalig zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	2	3	8	6	5	2	21	26
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin.								Summe.
	nach der Fakultät								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
				philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Naturwissenschaft. u. Mathematik.	Samenwissen- schaften.	Pharmacie u. Veteri- närkunde.		
zusammen.									
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	1	.	.	.	.	1	
Dänemark	.	.	.	1	.	.	1	1	
Frankreich	.	.	.	2	.	.	2	2	
Griechenland	1	.	3	.	.	.	.	4	
Großbritannien	.	.	2	5	3	.	8	10	
Italien	1	.	.	4	1	.	5	6	
Niederlande	.	.	1	1	.	.	1	2	
Oesterreichische nicht deut- sche Länder	1	3	2	12	1	.	13	19	
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rumänien	.	5	5	5	.	1	6	16	
Rußland	.	3	11	11	8	.	19	33	
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	.	.	1	1	
Schweiz	1	2	1	1	3	.	4	8	
Serbien	.	.	4	1	1	1	3	7	
Spanien	.	1	1	.	.	.	.	2	
Türkei	.	.	.	2	.	.	2	2	
Summe III. 3.	4	14	31	46	17	1	65	114	
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	3	.	.	.	.	3	
Amerika	5	3	8	10	6	1	17	33	
Asien	.	1	1	.	.	.	.	2	
Australien	.	.	.	1	.	.	1	1	
Summe III. 4.	5	4	12	11	6	1	18	39	
Summe III. 1—4.	17	99	68	148	90	3	249	433	
Hiervon sind im Sommer- Semester 1879 immatriku- lirt worden	7	26	14	40	27	.	73	120	

Land.	Vonn.										Bres.			
	nach der Facultät										nach der			
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische, Philo- logie u. Geschichte.	Natur- wissenschaften.	Arzneikunde u. Zahn- heilkunde.	sonstige.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	.	.	1	3	2	1	.	6	8	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	4	5	1	.	1	1	3	13	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deut- sche Länder	.	.	.	.	1	.	2	.	3	3	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	1	.	2	.	3	4	.	1	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Summe III. 3	1	1	5	7	8	3	6	1	18	32	.	1	1	.
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	.	.	3	4	2	.	1	7	13	.	.	.	.
Asien	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	4	.	.	3	4	2	.	1	7	14	.	.	.	.
Summe III. 1—4.	9	1	23	16	37	13	17	5	72	121	.	1	2	3
Hiervon sind im Som- mer-Semester 1879 imma- trikulirt worden	4	.	14	6	13	3	9	1	26	50	.	.	.	2

Ien.							Göttingen.							
Fakultät							nach der Fakultät							
philosophische							philosophische							
philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Mineralien u. Land- wirtschaft.	Pharmazie u. Zahn- heilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Mineralien u. Land- wirtschaft.	Pharmazie u. Zahn- heilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	4	1	.	2	.	.	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	3
2	.	.	1	3	3	1	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	1	.	.	5	6	.	2	.	.	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	1	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	1	.	1	9	11	7	9	.	4	4	.	.	8	24
.	1	.	1	2	2	1	7	14	1	7	.	1	9	31
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	1	.	1	2	2	1	7	15	1	7	.	1	9	32
14	3	.	3	20	26	28	77	37	50	44	6	4	104	246
2	.	.	2	4	6	19	29	12	17	20	3	1	41	101

Land.	Greifswald.									nach		
	nach der Fakultät											
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
				philosophie, pöb- logie u. Geschichte.	Mathematik u. Natur- wissenschaften.	Generallen u. Land- wirtschaft.	Pharmacie u. Zahn- heilkunde.	zusammen.				
3. Uebrigc europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deut- sche Länder	.	1	.	.	.	.	.	.	1	7	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	1	1	.	.	2	2	1	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	1	1	2	1	1	.	.	2	6	10	.	3
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	2	.	1	.	.	1	3	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	2	.	1	.	.	1	3	.	.	1
Summe III. 1-4.	4	2	21	6	9	.	.	15	42	25	9	19
Hiervon sind im Sommer- Semester 1879 immatriku- lirt worden	2	.	3	2	4	.	.	6	11	12	4	9

Marburg.						Münster.					Braunsberg.	
der Fakultät						nach der Fakultät						
philosophische						kathol. theologische	philosophische					
philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Naturwissensch.	Medizin u. Natur- wissenschaften.	Rechtswiss. u. Polit- wirtschaft.	Pharmazie u. Zahn- heilkunde.	zusammen.		philosophie, Philo- logie u. Geschichte.	Natur- wissenschaften.	zusammen.	Summe.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	1	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	2	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.
17	8	.	4	.	29	14	5	.	5	19	.	.
13	2	.	.	.	15	.	1	.	1	1	.	.

Land.	Gesamtzahl									
	nach der Fakultät									überhaupt.
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
					philosophie, politische u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Sammlungen u. Bibliothekswissenschaft.	Physik u. Geographie.	zusammen.	
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	.	.	1	1	1	1	.	3	4
Dänemark	1	.	1	3	1	.	.	.	1	6
Frankreich	1	.	.	1	2	.	.	.	2	4
Griechenland	1	.	3	3	1	.	.	.	1	8
Großbritannien	7	.	.	4	14	6	1	1	22	33
Italien	1	.	1	.	4	1	.	.	5	7
Niederlande	.	1	4	6	2	3	2	1	8	19
Oesterreichische nicht deutsche Länder	9	.	5	3	16	1	4	1	22	39
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	5	7	5	.	1	.	6	19
Rußland	.	1	8	29	17	14	7	.	38	76
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	2	.	.	.	2	3
Schweiz	5	.	5	1	5	5	1	.	11	22
Serbien	.	.	.	4	1	1	.	1	3	7
Spanien	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3
Türkei	.	.	.	.	5	.	.	.	5	5
Summe III. 3.	26	2	33	65	76	32	17	4	129	255
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	.	5	.	.	.	.	.	5
Amerika	9	.	12	28	16	18	2	3	39	88
Asien	3	.	1	2	.	.	.	.	.	6
Australien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	12	.	13	36	17	18	2	3	40	101
Summe III. 1-4.	94	16	236	237	323	195	80	34	632	1245
Hiervon sind im Sommersemester 1879 immatrikulirt worden	49	.	84	66	103	61	22	14	200	399

102) Reglement für das theologische Seminar an der Universität zu Königsberg.

§. 1.

Das theologische Seminar zerfällt in fünf Abtheilungen und zwar für:

1. alttestamentliche Schriftwissenschaft,
2. neutestamentliche Schriftwissenschaft,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. systematische Theologie,
5. praktische Theologie.

§. 2.

Das Seminar hat den Zweck, einerseits die Studirenden der Theologie überhaupt durch unmittelbaren wissenschaftlichen Verkehr mit ihren Lehrern in allen theologischen Hauptdisziplinen zu selbstthätiger Aneignung und wissenschaftlicher Verarbeitung des Stoffes anzuregen oder zu praktischen Übungen anzuleiten, andererseits aber besonders begabte und strebsame Studirende in selbstständigen wissenschaftlichen Versuchen zu fördern. Diesem Zweck entsprechend finden in jeder Abtheilung mündliche und schriftliche Übungen statt.

§. 3.

In den beiden ersten Abtheilungen werden vorzugsweise Interpretationsübungen gehalten; daran können sich Vorträge und Disputationen über andere Gegenstände der biblischen Wissenschaften anreihen.

Die Mitglieder der kirchen- und dogmenhistorischen Abtheilung werden vorwiegend mit Erklärung kirchenhistorischer Quellschriften und mit Vorträgen und Besprechungen über kirchen- und dogmengeschichtliche Gegenstände beschäftigt.

Die Übungen in der Abtheilung für systematische Theologie bestehen zum Zweck eines tieferen Studiums der einzelnen Disziplinen derselben in Vorträgen und Disputationen und zwar auf Grund der heiligen Schrift und der kirchlichen Bekenntnisse unter Anschluß an die einschlägige theologische und religionsphilosophische Litteratur.

In der Abtheilung für praktische Theologie sollen die Mitglieder durch Besprechung catechetischer und homiletischer Entwürfe, sowie ausgeführter Katechesen und Predigten in den genannten Thätigkeiten gefördert werden.

§. 4.

Die schriftlichen Arbeiten der beiden ersten Abtheilungen behandeln einzelne hinsichtlich der Auslegung besonders schwierige Bibelstellen, ausgewählte Probleme der biblischen Theologie und Einleitung, Alterthumskunde und Hermeneutik, sodann Gegenstände der biblischen Kritik und Sprachkunde.

Die historische Abtheilung hat vornehmlich quellenmäßige Untersuchungen über geeignete Materien der Kirchen- und Dogmengeschichte anzustellen.

Die Abtheilung für systematische Theologie hat schriftliche Arbeiten im Anschlusse an die oben näher bezeichneten mündlichen Übungen und zwar unter besonderer Berücksichtigung spekulativer Fragen zu liefern.

Die Abtheilung für praktische Theologie fordert von ihren Mitgliedern die schriftliche Abfassung von homiletischen Entwürfen und von Rezensionen derselben, von catechetischen Entwürfen und ausgeführten Predigten.

§. 5.

Die schriftlichen Arbeiten sind ihrem Gegenstande entsprechend nach der Entscheidung des Abtheilungsdirigenten entweder deutsch oder lateinisch abzufassen. Die Beurtheilung der Arbeiten geschieht von Seiten des Dirigenten in einer Sitzung der betreffenden Abtheilung der Art, daß die Mitglieder derselben an der Kritik der vorliegenden Arbeit theilhaftig werden.

§. 6.

Jede Abtheilung hält wöchentlich einmal eine zweistündige Sitzung.

§. 7.

Die Dirigenten der einzelnen Abtheilungen werden aus der Zahl der Professoren der theologischen Fakultät durch den Unterrichtsminister ernannt.

§. 8.

Jedem Dirigenten steht in seiner Abtheilung die nähere Bestimmung über die Gegenstände der mündlichen Übungen und schriftlichen Arbeiten selbständig zu. Etwa von den Seminarmitgliedern selbst gewählte Aufgaben für schriftliche Arbeiten bedürfen der Genehmigung des Dirigenten. Der letztere leitet die mündlichen Übungen und die kritische Besprechung der schriftlichen Arbeiten und giebt das abschließende Urtheil.

§. 9.

Die Seminar-Bibliothek zerfällt in fünf den Abtheilungen des Seminars entsprechende Abtheilungen.

Die Verwaltung der einzelnen Bibliotheksabtheilung, sowie ihre Vermehrung nach Maßgabe der dafür bewilligten Geldmittel steht dem betreffenden Abtheilungsdirigenten zu. Er hat jährlich um Ostern ein Verzeichniß der neuangeschafften Bücher der Fakultät vorzulegen.

§. 10.

Die Aufnahme eines Studirenden in das Seminar setzt voraus, daß gegen seinen Fleiß und sittlichen Lebenswandel Bedenken nicht

vorliegen. Auch können in der Regel nur Studirende aufgenommen werden, welche bereits wenigstens zwei Semester Theologie studirt haben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Dirigenten der Abtheilung, welcher der Studirende beizutreten wünscht, am Anfang des Semesters.

Es ist zulässig, daß ein Studirender zwei Abtheilungen zugleich angehört.

Das Verzeichniß der aufgenommenen Mitglieder ist der Fakultät mitzutheilen.

§. 11.

Der Austritt steht den Mitgliedern am Schlusse jedes Semesters frei. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft spätestens mit dem Abgange von der Universität. Früheren Mitgliedern kann der Dirigent ausnahmsweise auch noch ferner den Besuch des Seminars gestatten.

§. 12.

Am Schlusse des Wintersemesters können den Mitgliedern auf Grund guter schriftlicher oder auch lobenswerther mündlicher Leistungen während des letzten Studienjahres aus den dazu ausgesetzten Mitteln Prämien ertheilt werden. Die theologische Fakultät hat hierüber in ihrem Jahresberichte (s. §. 14) auf Grund der Anträge der Dirigenten dem Universitäts-Kurator Vorschläge zu machen.

§. 13.

Seminaristen, welche sich unfleißig, unfähig oder unwürdig erweisen, sind auf Antrag des Abtheilungsdirigenten durch Beschluß der Fakultät aus dem Seminar auszuschließen.

§. 14.

Das Seminar als Ganzes steht zunächst unter der Aufsicht der theologischen Fakultät. An den Dekan der Fakultät reichen die Dirigenten am Schlusse des Studienjahres ihre Jahresberichte ein, welche über den Stand der Abtheilungen und über Fleiß und Leistungen der Mitglieder Aufschluß geben. Der Dekan hat die einzelnen Berichte in einen von der Fakultät zu erstattenden Gesamtbericht zu vereinigen und mit einigen als Belegstücke für den Zustand des Seminars geeigneten schriftlichen Arbeiten aus allen fünf Abtheilungen dem Universitäts-Kurator zur Übermittlung an den Unterrichtsminister einzureichen.

Berlin, den 6. April 1880.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

103) Immatrikulation der Realschul-Abiturienten.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 27. v. M. zu weiterer Mittheilung an die dortige philosophische Fakultät ganz ergebenst, daß nach §. 2 der Vorschriften vom 1. Oktober v. J. Abiturienten von Realschulen 1. Ordnung allerdings nur dann ohne Weiteres und vollberechtigt immatrikulirt werden dürfen, wenn sie die dort näher bezeichneten Fächer zu ihrem Studium erwählt haben. Andernfalls ist ihnen nur die ausnahmsweise Immatrikulation mit besonderer Kuratorial-Erlaubnis nach §. 3 der Vorschriften zugänglich.

von Puttkamer.

An

den Königl. Universitäts-Kurator ic.

U. I. 240.

104) Bestätigung der Wahlen des Rektors und der Abtheilungsvorsteher bei der technischen Hochschule zu Berlin.

(Centrbl. pro 1879 Seite 265 und Seite 345.)

Der Herr Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 17. Juni 1880 die Wahl des bisherigen Rektors Geheimen Regierungs-Rathes Professors Wiebe zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1880/81 bestätigt.

Von den Abtheilungskollegien bzw. der Sektion für Schiffsbau sind für die Amtsperiode vom 1. Juli 1880/81 zu Vorstehern gewählt für die Abtheilung I der Baurath Professor Ende,
 " " " II der Professor Dr. Winkler,
 " " " III " " " Hinf,
 " " " IV " " " Dr. Rammelsberg,
 " " " V " " " Dr. Weingarten und
 für die Sektion für Schiffsbau der Wirkl. Admiralitätsrath Brix,
 und sind auch diese Wahlen von dem Herrn Minister durch Verfügung vom 17. Juni d. J. bestätigt worden.

105) Reglement für die Königliche Kommission zur Beaufsichtigung

- a. der mechanisch-technischen Versuchsanstalt,
- b. der chemisch-technischen Versuchsanstalt,
- c. der Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin.

§. 1.

Da die mit der hiesigen Königlichen technischen Hochschule verbundenen Anstalten, die mechanisch-technische Versuchsanstalt und

die Prüfungsstation für Baumaterialien, sowie die mit der hiesigen Königl. Bergakademie verbundene chemisch-technische Versuchsanstalt verwandte und ineinandergreifende Aufgaben verfolgen, so ist eine Kommission niedergesetzt, um die Beziehungen zwischen den genannten Anstalten in zweckmäßiger Weise zu vermitteln und die Einheit in der Thätigkeit derselben aufrecht zu erhalten.

§. 2.

Die Kommission ist zusammengesetzt aus Vertretern des Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichts-Ministeriums *).

§. 3.

Die betheiligten Minister ernennen aus den in §. 2 bezeichneten Vertretern den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe beruft die Kommission nach Bedürfnis resp. auf Antrag eines der Mitglieder.

§. 4.

Die Aufgaben der Kommission sind, für den Zusammenhang in der Thätigkeit der Anstalten Sorge zu tragen, die Versuchsarbeiten einer jeden und die dabei zu verfolgenden wissenschaftlichen und technischen Zwecke zu überwachen, die auf Grund dieser Überwachung erforderlich scheinenden Anordnungen bezüglich der Handhabung der Versuchsarbeiten und der Geschäfte zu treffen und diejenigen Aufträge, welche von Staatsbehörden an die Versuchsstellen gehen, derselben zu vermitteln, resp. die Prüfungsergebnisse den Behörden zuzustellen.

§. 5.

Die Reglements und Instruktionen für die Vorsteher der Anstalten werden auf Grund der Vorschläge der Kommission von den betheiligten Ministern erlassen.

§. 6.

Behufs Ausübung der Kontrolle über die Geschäftsthätigkeit der Vorsteher ist von jedem derselben am Schlusse jedes Vierteljahres ein Bericht über die empfangenen und vollzogenen Aufträge sowie am Schlusse jedes Jahres ein eingehender Jahresbericht über die Gesamthätigkeit der Anstalt unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse an die Kommission zu erstatten. Auf der Grundlage dieser Berichte sowie der persönlichen in den Versuchsanstalten vorzunehmenden Revisionen ertheilt

*) Diese Kommission besteht aus:
dem Unterstaatssekretär Dr. Jacobi als Vorsitzendem,
dem Geheimen Ober-Baurath Schwedler,
dem Geheimen Regierungsrath Dr. Wehrenpennig und
dem Geheimen Bergrath Dr. Wedding.

die Kommission ihre Anweisungen in Betreff der Handhabung der Versuchsarbeiten, resp. beantragt bei den betheiligten Ministern die etwa wünschenswerth scheinenden Änderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen.

§. 7.

Um die Thätigkeit der Versuchsanstalten in lebendiger Beziehung mit dem praktischen Leben zu erhalten, wird die Kommission von Zeit zu Zeit eine Konferenz von Sachverständigen aus den Kreisen der Industriellen und Techniker berufen und in Gemeinschaft mit denselben berathen, in wie weit die Anstalten nach ihren bisherigen Leistungen den gestellten Aufgaben genügen oder welche Wege zur vollständigeren Lösung derselben einzuschlagen sind.

§. 8.

Vorschläge, welche die Kommission in Betreff der Veränderung resp. Erweiterung der Einrichtungen der Versuchsanstalten sowie der Vervollständigung resp. des Wechsels in ihrem Personale glaubt machen zu müssen, sind demjenigen Minister zu überreichen, zu dessen Verwaltung die Hochschule, mit welcher die Versuchstation verbunden ist, gehört.

An dieselbe Stelle sind Beschwerden über die Handhabung der Versuchsarbeiten zu richten, wenn die Weisungen der Kommission an die Vorsteher der Stationen erfolglos bleiben.

§. 9.

Aufträge, welche von staatlichen Behörden den Versuchsanstalten zugehen sollen, sind an die Adresse der Kommission zu richten. Die Kommission übermittelt an die Vorsteher die Aufträge und läßt nach Erledigung derselben die Resultate der stattgehabten Prüfung den betreffenden Behörden zugehen.

§. 10.

Solche von Privaten ankommende Anträge, welche ausschließlich Versuche im allgemeinen wissenschaftlichen und technischen Interesse bezwecken, sind ebenfalls an die Kommission zu richten, welche über deren Behandlung Beschluß zu fassen hat.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Hofmann.

Der Minister der öffentlichen
Arbeiten.

Maybach.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

106) Reglement für die Königl. mechanisch-technische Versuchsanstalt in Berlin.

§. 1.

Die Königl. mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung der Festigkeit von Eisen, anderen Metallen und Materialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten Festigkeitsprüfungen auszuführen.

§. 2.

Um den Zusammenhang der mechanisch-technischen Versuchsanstalt mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt sowie mit der Prüfungsstation für Baumaterialien zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontrolliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 23. Januar d. J.*) festgestellt sind.

§. 3.

An der Spitze der mechanisch-technischen Versuchsanstalt steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4.

Über alle, auf den Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§. 3) zu berichten.

§. 5.

Über alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schluß eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schluß eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrollkommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule an den zuständigen Minister.

§. 6.

Der Vorsteher ist ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen des Etats und für die in demselben bezeichneten Zwecke selbständig zu verfügen und Anweisungen an die Kasse der technischen Hochschule, jedoch unter Gegenzeichnung des Syndikus derselben, auszustellen.

*) S. vorstehend Seite 556.

§. 7.

Der Vorsteher hat die Anträge auf Anstellung resp. Kündigung der Assistenten durch den Rektor an den zuständigen Minister einzureichen.

Er hat die etwaigen Vorschläge zur Erweiterung der etatsmäßigen Mittel resp. zur Änderung der einzelnen Positionen alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie gleichzeitig mit den seitens der technischen Hochschule erfolgenden Anmeldungen zum Etat dem zuständigen Minister durch den Rektor vorgelegt werden können.

§. 8.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrtümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen.

§. 9.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten.

§. 10.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, in dem Vierteljahresbericht (§. 5) nachzuweisen.

§. 11.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 12.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Ueberbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 13.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge

durch die Kommission (§. 2) zugegangen sind, darf er zur Abführung des Geschäftsganges in soweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Festigkeitsprüfungen aus und übergiebt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der technischen Hochschule, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung.

Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres geben von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 14.

Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienstkstempel; beide haben in der Mitte den preussischen Adler und in der Peripherie die Aufschrift: „Mechanisch-technische Versuchsanstalt, Königliche Technische Hochschule Berlin.“

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse und Urkunden werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§. 15.

Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisationsbescheinigung versehen und nach erfolgter Mitzeichnung durch den Syndikus von der Kasse der technischen Hochschule gezahlt.

§. 16.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Ueber jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Äußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden. Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 17.

Der Vorsteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Assistenten vertreten. Im Falle eines Urlaubes oder einer son-

stigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister geordnet.

§. 18.

Der Rektor der technischen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der Versuchsanstalt jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schauversuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen.

Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

§. 19.

Wegen der Zulassung von anderen für die Besichtigung der Versuchsanstalt sich interessirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen, werden von dem Vorsteher mit Zustimmung des Rektors besondere Anordnungen getroffen.

§. 20.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Assistenten, Gehülfsen und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche erteilt, unbedingt Folge zu leisten.

§. 21.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimnis zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen. Die Assistenten und Gehülfsen sind bei dem Eintritte in ihren Dienst auf das Dienstgeheimnis von ihm besonders hinzuweisen (vergl. §. 22).

§. 22.

Die Assistenten werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagirt, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtver säumnisse, besonders bei der Handhabung der Apparate, den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den letzteren sind durch Vermittelung des Rektors an den Minister zu richten.

§. 23.

Den Assistenten ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Zeichnungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§. 24.

Die Assistenten haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann. Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu 8 Tagen Urlaub ertheilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 25.

Die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit 14 tägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes Urlaub bis auf drei Tage ertheilen. Beschwerden über die Assistenten oder Mitgehülfen und Mitarbeiter haben sie an den Vorsteher zu richten. Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§. 26.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Hofmann.

Der Minister der öffentlichen
Arbeiten.

Maybach.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

107) Reglement für die Königl. chemisch-technische Versuchsanstalt in Berlin.

§. 1.

Die Königl. chemisch-technische Versuchsanstalt zur Untersuchung von Eisen, anderen Metallen und Materialien ist mit der Bergakademie in Berlin verbunden, und dem die letztere beauftragenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen und auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten chemische Prüfungen auszuführen.

§. 2.

Um den Zusammenhang der chemisch-technischen Versuchsanstalt mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der Prüfungsstation für Baumaterialien zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontrolliren und die für sie eingehenden Aufträge von Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergesetzt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 23. Januar d. J. festgestellt sind.

§. 3.

An der Spitze der chemisch-technischen Versuchsanstalt steht ein Vorsteher, der von dem die Bergakademie beaufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4.

Über alle auf den Etat der Anstalt, die bei derselben beschäftigten Personen, die benutzten Räumlichkeiten, sowie auf generelle Anordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Direktors der Bergakademie an den zuständigen Minister (§. 3) zu berichten.

§. 5.

Über alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schluß eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schluß eines vollen Jahres einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kommission durch Vermittelung des Direktors zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Direktor an den zuständigen Minister.

§. 6.

Der Vorsteher ist ermächtigt, über die der Versuchsanstalt überwiesenen Mittel innerhalb der Grenzen der Etatspositionen (§. 7) und für die darin bezeichneten Zwecke selbständig zu verfügen. Die Zahlungsanweisung an die Kasse der Bergakademie erfolgt von dem Direktor auf Grund der von dem Vorsteher der Anstalt zu verifizirenden Beläge.

§. 7.

Der Vorsteher hat die Anträge auf Anstellung resp. Kündigung der assistirenden Chemiker durch den Direktor an den zuständigen Minister einzureichen.

Er hat die Vorschläge über die Höhe der erforderlichen Fonds durch Vermittelung des Direktors alljährlich so frühzeitig zu machen, daß sie in den Etat der Bergakademie, in welchem sie in

den geeigneten Titeln unter besonderen Positionen auszubringen und ersichtlich zu machen sind, aufgenommen werden können.

§. 8.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergehen, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrtümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen. Dem Direktor ist in beiden Fällen Kenntnis davon zu geben.

§. 9.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten und von diesem zur Kenntnis des Direktors zu bringen.

§. 10.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, in dem Vierteljahresbericht (§. 5) nachzuweisen.

§. 11.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 12.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Überbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 13.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§. 2) zugegangen sind, darf er zur Abklärung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergibt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der Bergakademie, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission

zur weiteren Beförderung. Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Direktor mitzuzeichnen. Die Kasse der Bergakademie hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 14.

Der Vorsteher führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel; beide haben in der Mitte den preussischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Chemisch-technische Versuchsanstalt;
Königliche Bergakademie Berlin.“

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsiegel versehen, die übrigen Zeugnisse und Urkunden werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsiegel gepreßt sind, verschlossen.

§. 15.

Alle Rechnungen, welche Ausgaben für die Versuchsanstalt betreffen, werden von dem Vorsteher mit Richtigkeits- oder Inventarisationsbescheinigung versehen und nach erfolgter Anweisung durch den Direktor (§. 6) von der Kasse der Bergakademie gezahlt.

§. 16.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche sich bei der Untersuchung ergeben haben. Über jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Äußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu verwenden, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 17.

Der Vorsteher wird bei kürzerer Verhinderung durch den ältesten Chemiker vertreten. Im Falle eines Urlaubes oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung wird die Stellvertretung auf seinen dem Direktor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister geordnet.

§. 18.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der

Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden. Die Chemiker und Arbeiter haben den Weisungen, die er ihnen kraft seiner Befugnisse als Vorgesetzter und Leiter der Versuche erteilt, unbedingt Folge zu leisten.

§. 19.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimnis zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Versuche und ihre Resultate an Unberufene Mitteilung machen. Die Chemiker sind bei dem Eintritte in ihren Dienst auf das Dienstgeheimnis von ihm besonders hinzuweisen (vergl. §. 20).

§. 20.

Die Chemiker werden in der Regel auf dreimonatliche Kündigung engagiert, doch ist in dem mit ihnen abzuschließenden Dienstvertrage ausdrücklich hervorzuheben, daß Verletzung des Dienstgeheimnisses oder grobe Pflichtversäumnis den Vorsteher zur sofortigen Entlassung berechtigt. Der Umfang der einem jeden Assistenten zuzuweisenden Geschäfte und die einzuhaltende Arbeitszeit wird durch den Vorsteher bestimmt. Beschwerden gegen den letzteren sind durch Vermittelung des Direktors an den Minister zu richten.

§. 21.

Den Chemikern ist es untersagt, in den Räumen der Versuchsanstalt ohne Auftrag des Vorstehers Versuche anzustellen. Zur Abfassung von Berichten und Mittheilungen über die Versuchsanstalt für öffentliche Blätter oder zur Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über dieselbe bedürfen sie der Genehmigung des Vorstehers.

§. 22.

Die Chemiker haben während der Herbstferien Anspruch auf einen je vierwöchentlichen Urlaub, der jedoch nicht gleichzeitig angetreten und nach den Bedürfnissen der Anstalt verkürzt werden kann.

Zu anderer Zeit kann ihnen der Vorsteher bis zu acht Tagen Urlaub erteilen. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 23.

Die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter werden von dem Vorsteher und zwar in der Regel mit vierzehntägiger Kündigungsfrist angenommen. Der Vorsteher kann ihnen ohne Kürzung des Lohnes zeitweise Urlaub bis auf drei Tage erteilen. Beschwerden über die Chemiker oder Mitgehülfen haben sie an den Vorsteher zu richten.

Das Recht sofortiger Entlassung im Falle grober Pflichtwidrigkeit ist bei dem Eingehen des Arbeitsverhältnisses seitens des Vorstehers vorzubehalten.

§. 24.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit, der verbrauchten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. — Der Tarif wird durch die Kommission festgesetzt.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
Hofmann.

Der Minister der öffentlichen
Arbeiten.
Maybach.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

108) Reglement für die Königl. Prüfungsstation für Baumaterialien in Berlin.

§. 1.

Die Königl. Prüfungsstation für Baumaterialien zur Untersuchung der Festigkeit und anderer Eigenschaften von gebrannten und ungebrannten künstlichen Steinen, sowie Bruchsteinen, Cementen, Kalken, Gypsen, Röhren und anderen Baumaterialien ist mit der technischen Hochschule in Berlin verbunden und dem die letztere beaufsichtigenden Minister unterstellt.

Sie hat die Aufgabe, Prüfungen in Bezug auf Festigkeit und sonstige Eigenschaften der Baumaterialien auf Grund von Aufträgen der Behörden und Privaten auszuführen und Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen.

§. 2.

Um den Zusammenhang der Prüfungsstation für Baumaterialien mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt, sowie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt zu erhalten, die Arbeiten dieser Stationen zu kontroliren und die für sie eingehenden Aufträge der Staatsbehörden zu vermitteln, ist eine Kommission niedergelegt, deren Befugnisse durch das Reglement vom 23. Januar d. J. festgestellt sind.

§. 3.

An der Spitze der Prüfungsstation für Baumaterialien steht ein Vorsteher, der von dem die technische Hochschule baufsichtigenden Minister ernannt wird.

§. 4.

Über alle auf generelle Ordnungen und Instruktionen bezüglichen Angelegenheiten hat der Vorsteher durch die Vermittelung des Rektors der Hochschule an den zuständigen Minister (§. 3) zu berichten.

§. 5.

Über alle seitens der Anstalt empfangenen Aufträge und ausgeführten Prüfungsversuche hat der Vorsteher am Schlusse eines Vierteljahres einen Quartalsbericht und am Schlusse eines vollen Jahres den vollständigen Rechnungsabschluß mit Belägen, sowie einen eingehenden Jahresbericht unter Hervorhebung der hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der Kontrollkommission zu erstatten. Abschrift dieser Berichte geht durch den Rektor der Hochschule an den zuständigen Minister.

§. 6.

Alle Aufträge, welche von Staatsbehörden zur Anstellung von Untersuchungen für die Anstalt ergeben, sollen durch die Vermittelung der Kommission an den Vorsteher gerichtet werden. Sind sie irrtümlich an ihn direkt adressirt, so hat er dieselben zunächst der Kommission vorzulegen.

§. 7.

Alle von Privaten ausgehenden Aufträge sind an den Vorsteher direkt zu richten.

§. 8.

Sind die an den Vorsteher gelangenden Aufträge der Art, daß durch dieselben sowohl eine mechanische als eine chemische Untersuchung verlangt wird, so ist der Vorsteher verpflichtet, dem Vorstande der chemisch-technischen Versuchsanstalt den dem letzteren zugehörigen Theil des Auftrages unter Beifügung der betreffenden Prüfungsstücke sofort zugehen zu lassen, und daß dies geschehen, im Vierteljahresbericht nachzuweisen.

§. 9.

Der Vorsteher ist verpflichtet, die von Staatsbehörden gegebenen Aufträge vor den Privataufträgen zu erledigen und die Ausführung der letzteren in geordneter Reihenfolge vorzunehmen, so daß der ältere Auftrag dem jüngeren voraufgeht. Sollen hiervon Ausnahmen gemacht werden, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.

§. 10.

Der Vorsteher hat der Kommission Anzeige zu machen, wenn er wegen Überbürdung des arbeitenden Personals oder der Maschinen oder aus anderen Gründen Aufträge zurückweisen oder den Beginn der Ausführung auf länger als zwei Monate verschieben muß.

§. 11.

Der Vorsteher führt die Korrespondenz mit den privaten Auftraggebern. Mit den Staatsbehörden, von welchen ihm Aufträge durch die Kommission (§. 2) zugegangen sind, darf er zur Ablürzung des Geschäftsganges insoweit direkt korrespondiren, als noch

Zwischenverständigungen zur Erledigung der gestellten Aufgaben erforderlich sein sollten. Er stellt die Zeugnisse über die vollzogenen Untersuchungen aus und übergibt dieselben sammt der Gebührenrechnung, wenn die Auftraggeber Private sind, an die Kasse der technischen Hochschule, und wenn es Staatsbehörden sind, an die Kommission zur weiteren Beförderung. Die Gebührenrechnung ist in beiden Fällen von dem Syndikus der technischen Hochschule mitzuzeichnen. Die Kassenordres gehen von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Syndikus aus. Die Kasse der technischen Hochschule hat von den Privaten den Betrag einzuziehen. Die betreffende Staatsbehörde wird bei Zusendung des Zeugnisses und der Gebührenrechnung von der Kommission aufgefordert, den Kostenbetrag an die gedachte Kasse zu zahlen.

§. 12.

Der Vorsteher führt ein Dienstsigel und einen Dienststempel; beide haben in der Mitte den preussischen Adler und in der Peripherie die Umschrift:

„Prüfungs-Station für Baumaterialien,
Königliche technische Hochschule Berlin.“

Die an die Staatsbehörden gehenden Prüfungszeugnisse werden mit dem Dienstsigel versehen, die übrigen Zeugnisse werden abgestempelt. Dienstbriefe werden mit Marken, die mit dem Dienstsigel gepreßt sind, verschlossen.

§. 13.

Bei den von Privaten ausgehenden Aufträgen haben sich die von dem Vorsteher auszufertigenden Prüfungszeugnisse auf Angabe der wissenschaftlichen Resultate zu beschränken, welche bei der Untersuchung sich ergeben haben. Über jene Resultate hinaus dürfen keinerlei Äußerungen über die daraus etwa folgende Brauchbarkeit des Fabrikates für bestimmte praktische Zwecke hinzugefügt werden.

Auch ist es dem Vorsteher untersagt, sonstige Gutachten auf Antrag von Privaten zu erstatten. Bei der Ausstellung von Zeugnissen ist ein Schema zu Grunde zu legen, welches von der Kommission genehmigt sein muß.

§. 14.

Im Falle eines Urlaubes oder einer sonstigen längeren Geschäftsbehinderung des Vorstehers wird die Stellvertretung auf seinen dem Rektor zu übermittelnden Vorschlag durch den Minister angeordnet.

§. 15.

Der Rektor der technischen Hochschule ist berechtigt, den Arbeiten der Prüfungsstation jederzeit beizuwohnen und den Vorsteher zu Schauversuchen für die Studirenden der letzten Semester zu veranlassen. Die Anzahl der jedesmal zuzulassenden Personen, die

Zeit und der Umfang der Versuche werden von dem Vorsteher bestimmt.

§. 16.

Wegen der Zulassung von anderen für die Besichtigung der Prüfungsstation sich interessirenden Personen, insbesondere von Fachgenossen, werden von dem Vorsteher mit Zustimmung des Rektors besondere Anordnungen getroffen.

§. 17.

Der Vorsteher hat die ausschließliche Leitung der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten. Er bestimmt die Reihenfolge der Versuche, sowie die Maschinen, welche zu denselben benutzt werden sollen. Er ist dafür verantwortlich, daß zur Sicherung der in der Anstalt beschäftigten resp. zuschauenden Personen die erforderlichen Schutzmaßregeln getroffen werden.

§. 18.

Der Vorsteher hat das Dienstgeheimniß zu wahren und darf weder mündlich noch schriftlich über die angestellten Prüfungen und ihre Resultate an Unberufene Mittheilung machen.

§. 19.

Die von Privaten und Staatsbehörden zu zahlenden Gebühren werden nach Maßstab der aufgewendeten Zeit, der verabreichten Materialien und der Abnutzung der Apparate berechnet. Der Tarif wird durch die Kommission festgestellt.

§. 20.

Aus dem Brutto-Ertrage der Gebühren sind die Honorare und Löhne für die an der Anstalt beschäftigten Gehülfen und Arbeiter, welche der Vorsteher auf seine Verantwortung annimmt, sowie die Kosten für die Erleuchtung und Heizung der Räumlichkeiten der Anstalt und für die Instandhaltung der Maschinen und des Inventars vorweg zu bestreiten.

Der übrig bleibende Einnahmebetrag fällt dem Vorsteher zu.

§. 21.

Sämmtliche Journale, Akten und Rechnungsführungen sind stets auf dem Laufenden und für die Kontrollkommission zur Einsicht bereit zu halten.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Hofmann.

Der Minister der öffentlichen
Arbeiten.

Maybach.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

109) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrl. pro 1879 Seite 417 Nr. 110.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 5. Juli d. J. die Wahl des Geheimen Regierungs-Rathes Hitzig zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1880 bis dahin 1881 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 22. Juli d. J. die Wahl des Ober-Kapellmeisters Taubert zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1880 bis dahin 1881 bestätigt worden.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

110) Anordnungen gegen Schülerverbindungen an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 29. Mai 1880.

Das Unwesen der Schülerverbindungen in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten hat während der letzten Jahre die Lehrkollegien und die königlichen Aufsichtsbehörden in zunehmender Häufigkeit zur Verhängung der schwersten Schulstrafen genöthigt, welche in den Lebensgang der davon betroffenen Schüler und in die darauf gerichteten Absichten ihrer Eltern auf das empfindlichste eingreifen mußten. Der Entschiedenheit des Vorgehens ist neben weit verbreiteter Zustimmung tadelnde Kritik in den Organen der Öffentlichkeit nicht erspart worden. Einzelne Stimmen haben versucht, die Schülerverbindungen als natürliche Reaktion gegen übertriebene Strenge der Schulordnungen zu rechtfertigen und für deren Entstehung den Schulen selbst die Schuld zuzuschreiben; von anderer Seite hört man die Mahnung, man solle die kindische Nachahmung studentischer Bräuche ihrer Lächerlichkeit überlassen und ihr nicht durch die Strenge der Verfolgung einen unverdienten Werth beilegen. Jene Beschuldigung der Schulen kann nur aus mangelhafter Kenntnis der thatsächlich an den höheren Schulen eingehaltenen Grundsätze der Disziplin erklärt werden; die gesammten Vorgänge aber als ein gleichgiltiges Spiel jugendlichen Uebermuthes gering zu

schäßen, wird durch die Natur der konstatirten Thatfachen unmöglich gemacht, vor denen es pflichtwidrig wäre die Augen verschließen zu wollen. Denn als gemeinsamer Charakter der bestraften Schülerverbindungen hat sich erwiesen die Gewöhnung an einen übermäßigen Genuß geistiger Getränke, welcher, auch wenn er in Ausnahmefällen ohne Täuschung der Eltern über den Zweck der Ausgaben ermöglicht wird, jedenfalls der körperlichen Gesundheit nachtheilig ist, jedes edlere geistige Interesse lähmt, ja selbst die Fähigkeit zum ernstlichen Arbeiten aufhebt. Die Unterhaltungen in den Trinkgelagen sind in manchen Fällen nachweisbar, da man sie der schriftlichen Aufzeichnung werth erachtet hat, in den Schmutz gemeiner Unfittlichkeit herabgesunken. Die Entfremdung gegen die wissenschaftlichen und sittlichen Ziele der Schule führt zu der Bemühung um alle Mittel der Täuschung in den für häusliche Arbeit gestellten Aufgaben; manche Verbindungen sichern hierzu überdies ihren Mitgliedern die Benützung ihrer Täuschungsbibliothek. Selbstverständlich ist der Erfolg solcher Täuschung nur ein vorübergehender; die längste Dauer des Aufenthaltes in den oberen Klassen, das Doppelte und Dreifache der normalen Zeit, findet sich vornehmlich bei eifrigen Verbindungsmitgliedern, die in der Erfüllung ihrer angeblichen Verbindungs-pflichten die Fähigkeit zum Arbeiten verloren haben. — Gemeinsam ist ferner den bestraften Schülerverbindungen die Bestimmung, daß in Sachen der Verbindung den Mitgliedern gegenüber der Schule die Lüge zur Ehrenpflicht gemacht wird. An die Stelle der Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und der natürlichen Anhänglichkeit der Schüler an die Lehrer wird die grundsätzliche Mißachtung der Schulordnung und die pietätslose Frechheit gegen die Lehrer gesetzt. Der Terrorismus, welchen die Vereinsmitglieder gegen die übrigen Schüler ausüben, erschwert es diesen, sich der sittlichen Vergiftung zu entziehen; durch enge Verbindung unter einander breiten die Vereine ihr Netz möglichst weit über verschiedene, nahe und ferne Lehranstalten aus.

Die bezeichneten Charakterzüge sind, wenn auch nicht jeder derselben in jedem einzelnen Falle ausdrücklich nachgewiesen ist, doch sämmtlich in betrübender Evidenz als thatsächlich konstatirt.

Ich erkenne gern an, daß in den zur Bestrafung gelangten Fällen die Lehrerkollegien die Mühe und den Verdruß der Untersuchung mit voller Hingebung übernommen und daß die Lehrerkollegien sowie die königlichen Aufsichtsbehörden in den Entscheidungen über die Bestrafung sich ausschließlich durch das Bewußtsein ihrer Pflichten gegen die Schule haben bestimmen lassen. In einzelnen Fällen hat allerdings darauf hingewiesen werden müssen, daß die Lehrerkollegien durch aufmerksame Beobachtung der Symptome schon früher hätten zur Entdeckung und Unterdrückung des Übels geführt werden sollen. Die weite Verbreitung, welche das Verbin-

dungswesen in dem vorher bezeichneten, die Sittlichkeit unserer höheren Schulen untergrabenden Charakter unverkennbar bereits erreicht hat, machen es zur dringenden Nothwendigkeit, daß diesem Gegenstande von allen Lehrerkollegien andauernd und konsequent die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werde. In dieser Hinsicht mache ich auf folgende Punkte aufmerksam.

Die höheren Schulen, soweit sie nicht Alumnae sind, vermögen nicht dem Elternhaus die Aufgabe der Erziehung abzunehmen, wohl aber sind sie fähig und berufen, durch ihren gesammten Unterricht entscheidenden Einfluß auf die sittliche Bildung der ihnen anvertrauten Jugend auszuüben, nicht etwa bloß dadurch, daß der Religionsunterricht die sichere Grundlage sittlich religiöser Ueberzeugung zu erhalten und zu festigen hat, sondern dadurch, daß der gesammte Unterricht dem jugendlichen Geiste eine Beschäftigung zu geben und ein Interesse zu wecken vermag, welches die sicherste Abwehr gegen das Versinken unter die Gewalt und Herrschaft sinnlicher Triebe ist. Ich darf zuversichtlich vertrauen, daß zu dieser religiösen Festigung des Willens und zu dieser Bildung des Gedankenkreises der Schüler durch den Unterricht der stille aber hochbedeutsame Einfluß hinzutritt, welchen das eigene Beispiel der Lehrer, ihre charaktervolle Haltung in der Schule und außerhalb derselben auf die ihnen anvertrauten Schüler ausübt. Endlich sind nicht wenige auch von denjenigen Schulen, deren Schüler nicht zu einem Konvikt vereinigt sind, mit vollem Rechte darauf bedacht, ihrerseits den Schülern Anlaß zu erlaubter Geselligkeit zu bieten und hiermit zu verhüten, daß die Schüler nicht nach der ernsten Arbeit der Schule die heiteren Feste außerhalb derselben und im Gegensatz zu ihr glauben suchen zu sollen.

Unter normalen Verhältnissen würden diese positiven Einwirkungen der Schule hinreichen, die Schüler mit der Freude an dem geistigen Fortschritte, welchen sie den Lehrern verdanken, zur Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und willigem Gehorsam gegen dieselbe zu führen. Gegenüber der weit verbreiteten Verführung ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Symptome des eintretenden Übels und Entschiedenheit des Einschreitens gegen das tatsächliche Auftreten desselben erforderlich.

Die Interesselosigkeit und die Zerstreuung sonst begabter und eifriger Schüler, ihre Schläfrigkeit in den Stunden, welche die größte geistige Frische zeigen sollten, sind unverkennbare Symptome davon, daß für diese Schüler der Mittelpunkt ihres Lebens anderswo als in der Schule liegt. Von solchen Beobachtungen sind bei Schülern, welche im Elternhause wohnen, die Eltern zu ihrer Warnung seitens der Schule in Kenntnis zu setzen. Bei auswärtigen Schülern ist die Schule berechtigt und verpflichtet, das häusliche Leben in den Bereich ihrer Aufsicht zu ziehen. Die Besuche seitens

des Ordinarius, des Direktors oder der von ihm beauftragten Lehrer haben sich selbstverständlich vornehmlich, aber durchaus nicht ausschließlich solchen auswärtigen Schülern zuzuwenden, deren Haltung in der Schule zu sittlichen Bedenken Anlaß giebt. Ich bringe hierbei in Erinnerung, daß Eltern auswärtiger Schüler verpflichtet sind, für die häusliche Aufsicht, in welche sie ihre Söhne zu geben beabsichtigen, die ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzuholen, und daß der Direktor berechtigt ist, Pensionen zu verbieten, welche nach seiner Erfahrung den nothwendig zu stellenden Forderungen nicht entsprechen.

Diese Beobachtungen der Symptome innerhalb der Schule und außerhalb derselben haben Gegenstand der Anfrage, Mittheilung und eventuellen Erwägung in jeder Konferenz zu bilden und sind in dem Konferenz-Protokolle genau zu vermerken. Wenn dieser Aufgabe alle Mitglieder des Kollegiums sich hingeben, wenn überdies in Fällen der Besorgnis mit Eltern, welche auf die sittliche Reinheit ihrer Söhne ernstlich bedacht sind, Einvernehmen gesucht wird, so wird namentlich in kleinen und mittleren Schulorten schwerlich unbemerkt bleiben können, ob überhaupt eine die Sittlichkeit der Schule gefährdende Verbindung im Entstehen begriffen ist, und es werden durch die Gesamtheit der Beobachtungen auch die ersten Schritte zu wirklicher Entdeckung gewiesen sein.

Eine besondere Aufmerksamkeit der Provinzial-Schulkollegien erfordern solche Anstalten, in deren obere Klassen ein starker Zuzug von andern Schulen stattfindet, ohne daß derselbe in dem Vorhandensein benachbarter unvollständiger Anstalten oder für die einzelnen Fälle in den besonderen Verhältnissen der Eltern seine Erklärung fände. Ein solcher Zuzug ist erfahrungsmäßig häufig nicht durch den Ruf etwaniger hervorragenden Leistungen der fraglichen Anstalt veranlaßt, sondern durch die begründete oder unbegründete Aussicht der Schüler auf eine weitgehende Nachsicht in der Beaufsichtigung ihres Lebens außerhalb der Schule und in den Ansprüchen der Schule an ihre wissenschaftlichen Leistungen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle in den Fällen, wo solche Besorgnis angezeigt ist, nicht zögern, die Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von Seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig zu machen.

Wenn das Vorhandensein einer verbotenen Schülerverbindung erwiesen ist, so hat die Schule gegen alle Theilnehmer mit unnachsichtiger Strenge zu verfahren, sie hat aber zugleich die Bestrafung nach dem Maße der Strafbarkeit der Verbindung und nach dem Maße der Schuld der einzelnen Theilnehmer gerecht abzustufen.

Verboten und strafbar sind alle Schülerverbindungen, zu welchen nicht der Direktor die ausdrückliche Genehmigung erteilt und dadurch seinerseits die Verantwortlichkeit für ihre Haltung übernommen

hat. Die Strafbarkeit einer Verbindung oder eines Vereines wird dadurch nicht aufgehoben, daß an sich löbliche oder untadelige Zwecke angegeben oder vorgeschützt werden; wohl aber steigert sich dieselbe nach dem Grade der in ihr erwiesenen Zuchtlosigkeit.

In jedem Falle ist über die Theilnehmer an einer Verbindung außer einer schweren Carcerstrafe das *consilium abeundi* zu verhängen, d. h. die an die Schüler und amtlich an deren Angehörige abzugebende Erklärung, daß bei der nächsten Verlegung der Schulordnung, welche nicht in erneuerter Theilnahme an einer Verbindung zu bestehen braucht, die Entfernung von der Schule eintreten muß.

Schüler, bei denen zu der Theilnahme an einer Verbindung noch erschwerende Umstände hinzutreten, mögen dieselben in der hervortretenden besonderen Zuchtlosigkeit des Verbindungslebens oder in ihrer eigenen Thätigkeit für Bildung, Leitung, Vermehrung der Verbindung, oder in hartnäckigem Leugnen oder in ihrer sonstigen Haltung liegen, sind von der Anstalt zu verweisen. Von dem Beschlusse der Verweisung ist die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Wenn Schüler, welche wegen Theilnahme an einer Verbindung mit dem *consilium abeundi* oder der Verweisung von der Schule bestraft sind, nicht in dem elterlichen Hause sich befinden, so hat der Direktor den Eltern der etwa noch außerdem bei demselben Pensionhalter wohnenden Schüler anzuzeigen, daß sie binnen bestimmter Frist ihre Söhne unter andere Aufsicht zu bringen haben, und hat für eine angemessene Zeit nicht zu gestatten, daß Schüler der Anstalt in der betreffenden Pension untergebracht werden.

In den Abgangszeugnissen derjenigen Schüler, welche wegen ihrer Theilnahme an einer Verbindung von einer Schule entfernt worden sind, ist der Grund ihrer Ausschließung ausdrücklich zu bezeichnen. Schüler, welche aus diesem Grunde von einer Schule entfernt worden sind, bedürfen für die Wahl der Anstalt, an welcher sie aufgenommen zu werden wünschen, die Genehmigung des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums, beziehungsweise haben sie bei demselben die Zuweisung an eine Schule nachzusuchen. — In den Programmen der Schule dürfen die etwa von derselben verwiesenen Schüler nicht mit ihrem Namen aufgeführt werden.

Den Provinzial-Schulkollegien steht es zu, die Strafe der Verweisung durch die Ausschließung von allen höheren Schulen der Provinz zu verschärfen. Die Ausschließung eines Schülers von den Anstalten mehrerer Provinzen, im äußersten Falle von allen öffentlichen Schulen der Monarchie bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

Von jedem Falle, in welchem Schulstrafen über Theilnehmer an einer Verbindung verhängt worden sind, hat der Direktor der betreffenden Schule, auch wenn nicht zur Ausschließung von Schülern geschritten ist, durch abschriftliche Einreichung der Konferenz-

Protokolle das Provinzial-Schulkollegium in Kenntniß zu setzen, von welchem ich sodann Bericht in der Sache erwarte.

Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, über Theilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder größerer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rath, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Kontrolle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrerkollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur theilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesamtheit, insbesondere die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen. Die Organe der Polizeiverwaltung sind in der Lage, durch ihre Amtsgewalt wenigstens der Ausbreitung der Schülerexcesse Einhalt zu thun und werden von kompetenter Stelle an die Anwendung der ihnen zustehenden Mittel erinnert werden. Noch ungleich größer ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höheren Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdruck und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Denunziation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mittheilung das Lehrerkollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäßigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, daß das Leben der Schüler außerhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann. Aber es ist eine an sich kaum glaubliche und doch vollständig konstatierte Thatfache, daß städtische Behörden für die Schülerverbindungen gegen die Ordnung der Schule Partei genommen und in dem verschwenderischen Treiben auswärtiger Schüler geglaubt haben ihrer

Stadt einen Erwerb erhalten zu sollen. Der Bestand einer höheren Schule, ohne Unterschied aus welchen Mitteln dieselbe unterhalten werden mag, ist für jede Stadt von entsprechender Größe ein in all ihre Lebensverhältnisse tief eingreifendes, werthvolles Gut; die Erhaltung desselben ist dadurch bedingt, daß die städtischen Behörden die sittliche Aufgabe der Schule würdigen und, wenn sie selbst ihre Erfüllung nicht unterstützen, doch jedenfalls nicht durch ihr Verhalten erschweren und hemmen. Sollte dessenungeachtet die betrübende Erfahrung sich wiederholen, daß städtische Behörden durch ihr Verhalten den zur Aufrechterhaltung der Schulzucht, insbesondere zur Unterdrückung der verderblichen Schülerverbindungen ergriffenen Maßregeln Hindernisse in den Weg legen, anstatt deren Durchführung pflichtmäßigen und rüchhaltlosen Beistand zu leisten, so würde ich in dem Bewußtsein der mir obliegenden Verantwortlichkeit für das Wohl der heranwachsenden Jugend mich genöthigt sehen, als äußerstes Mittel selbst die Schließung oder Verlegung der betreffenden Schule in Erwägung zu nehmen.

Das königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren der höheren Schulen seines Amtsbereiches von diesem Erlaß zur Nachachtung in Kenntniß setzen und Seinerseits dem Gegenstande die seiner Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1564.

111) Vorschriften für die Abiturientenprüfungen an den Gewerbeschulen (Realschulen) mit neunjährigem Lehrgange ohne Latein.

(cfr. Centrbl. pro 1879 Seite 568 Nr. 158.)

Berlin, den 10. Juni 1880.

Für die Gewerbeschulen, die zu Realschulen ohne Latein mit neunjährigem Lehrgange umgestaltet sind, und an denen es gestattet ist zu Michaelis d. J. die erste Abiturientenprüfung zu bestehen, ist es nicht thunlich, das Reglement für die Entlassungsprüfungen beizubehalten, welches unter dem 21. März 1870 seitens des Herrn Ministers für Handel u. für die sogenannten reorganisirten Gewerbeschulen erlassen worden ist. Mit Rücksicht hierauf und in Erwägung des Umstandes, daß den Gewerbeschulen mit 9 jährigem Lehrgange bei Ausfall des Lateins, vorbehaltlich einiger Modifikationen, das gleiche Lehrziel gesteckt ist, wie den Realschulen I. Ordnung, bestimme ich hierdurch, daß auch die bevorstehenden Entlassungsprüfungen nach dem für die Realschulen I. Ordnung gültigen Re-

glement vom 6. Oktober 1859;*) nebst den dazu ergangenen Erlassen, abgehalten werden.

Hierbei treten jedoch folgende Abänderungen ein. In der schriftlichen Prüfung ist, was die fremden Sprachen betrifft, der Aufsatz in der französischen, das Exercitium in der englischen Sprache zu fertigen. Während für das letztere, wie dies auch schon vorgeesehen ist, eine Zeit von 3 Stunden genügt, und für den deutschen Aufsatz, den französischen Aufsatz, sowie die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben dem Reglement vom 6. Oktober 1859 gemäß je 5 Stunden bestimmt werden, sollen dagegen abweichend von dem letzteren für die Aufgaben aus der angewandten Mathematik und Physik allein 5 und für die aus der Chemie überdies 2 besondere Stunden verwendet werden. Was die zwei für die Aufgaben der reinen Mathematik, wie der angewandten Mathematik und Physik bestimmten Tage betrifft, so ist es zulässig, die je fünfstündige Arbeitszeit durch eine Pause zu theilen, vorausgesetzt, daß auch die Aufgaben dem entsprechend getheilt, und daß bei dem Beginne der Prüfung der Examinanden nur diejenigen Aufgaben mitgetheilt werden, welche innerhalb der nächsten $2\frac{1}{2}$ Stunden vor der Pause zu lösen sind und am Schlusse der ersten Hälfte der Arbeitszeit die betreffenden Arbeiten abgegeben werden. In der mündlichen Prüfung fällt das Lateinische selbstverständlich aus, dagegen kann von dem Examen in der Naturbeschreibung so lange nicht abgesehen werden, als bei der Gewerbeschule nicht, wie bei der Realschule I. Ordnung, die erforderlichen Kenntnisse durch eine Prüfung bei der Versetzung nach der Prima nachgewiesen sind. Auch auf die Naturwissenschaften (Physik und Chemie) hat sich die mündliche Prüfung, ohne Auslassung einer dieser Disziplinen, zu erstrecken. In der für die Gewerbeschulen sehr wichtigen Disziplin des Linear- und Freihandzeichnens kann zwar eine besondere Prüfung nicht wohl stattfinden, jedoch sind in beiden Zweigen des Zeichenunterrichtes nach den Klassenleistungen Prädikate zu ertheilen und behalte ich mir vor, über die Anforderungen, welche in der Ausbildung im Zeichnen an diejenigen Examinanden zu stellen sind, deren Reisezeugnisse für die technischen Hochschulen genügen sollen, noch besondere Bestimmungen zu treffen.

Was die an der Prüfungskommission theilnehmenden Lehrer betrifft, so wird die Kommission aus dem Direktor und allen denjenigen Lehrern bestehen, welche in der Prima Unterricht ertheilen.

Bei der Ausfertigung der Zeugnisse ist die Anstalt als Gewerbeschule mit dem in Klammern beigefügten Zusatz: (lateinlose Realschule von 9 jähriger Lehrdauer) zu bezeichnen.

*) Centrbl. pro 1859 Seite 582.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Benachrichtigung der betreffenden Anstalten das Weitere thunlichst bald veranlassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu R. R.
U. V. 1272.

112) Zuständigkeit für Genehmigung der Errichtung technischer Unterrichtsanstalten; Begründung der Anträge auf Errichtung.

Berlin, den 9. April 1880.

Die Königliche Regierung wird hierdurch angewiesen, zur Errichtung technischer Unterrichtsanstalten, welche als Baugewerk- oder Bauschulen, Schulen für Maschinentechniker, Chemiker u. oder als technische Fachschulen, Technika oder ähnlich bezeichnet zu werden pflegen, Privaten oder Gemeinden nicht ohne meine vorher nachzusehende Genehmigung die Erlaubnis zu erteilen.

Den bezüglichlichen Berichten ist der spezielle Lehrplan, ein Verzeichnis der Lehrkräfte, deren Lebensläufe und Zeugnisse und eine Übersicht, aus welcher die Vertheilung der Stunden unter den einzelnen Lehrern ersichtlich ist, sowie Pläne der Schullocalitäten und der Nachweis, daß die zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Geldmittel verfügbar sind, beizufügen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmliche Königliche Regierungen in den älteren
Landesteilen.
U. V. 643.

113) Nothwendigkeit der Vermeidung von Etatsüberschreitungen bei höheren Unterrichtsanstalten; Verfahren zur Deckung von Mehrausgaben, insbesondere für Vertretung eines erkrankten Lehrers.

Berlin, den 6. April 1880.

In Folge der auf Grund meiner Verfügung vom 9. August v. J. — U. II. 2087. II. *) — eingetretenen, veränderten Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für die Gymnasien, Progymnasien,

*) Centrbl. pro 1879 Seite 456.

Real- und höheren Bürgerſchulen ſtaatlichen wie privaten Patronats verbleiben die unverwendet gebliebenen Mittel den Anſtalts-Kaſſen, ſo daß mir in Zukunft keine Erſparniſſe zur Verfügung ſtehen, aus denen die durch Zulaffung von Mehrausgaben über die etatsmäßigen Fonds hinaus entſtehenden Defizits bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnaſien gedeckt werden könnten.

Deßhalb müſſen Statsübereſchreitungen — d. h. eigentliche Mehrausgaben, welche nicht aus den eigenen Mitteln der betreffenden Anſtalten ſelbſt zu decken ſind —, für die Folge durchaus vermieden werden. Wenn aber im Laufe eines Jahres bei der einen oder anderen Anſtalt unvorhergeſehene Umſtände eintreten, welche dazu nöthigen, über die in den Stats vorgesehnen Summen hinaus Aufwendungen zu machen, z. B. zur Remunerirung des Vertreters eines erkrankten Lehrers, ſo muß bezüglich ſolcher ihrer Natur nach nicht als Mehrausgaben, ſondern als unvorhergeſehene Ausgaben anzusehenden Bedürfniſſe, ſofern und ſoweit letztere nicht aus den der Anſtalt verbleibenden Erſparniſſen gedeckt werden können, meine Genehmigung vor Übernahme auf die Anſtaltskaſſe eingeholt werden, um die Mittel zu jener Ausgabe ſicher zu ſtellen. Zur Annahme eines Hilfslehrers bei Erkrankungsfällen definitiv angeſtellter Lehrer darf unter dieſen Umſtänden in der Regel erſt geſchritten werden, wenn ſämmtliche übrigen Lehrer zur vollen Maximalzahl der Pflichtſtunden herangezogen ſind, und es nach Lage der Verhältniſſe durchaus unthunlich iſt, ihnen noch über dieſe Zahl hinaus die nicht zu deckenden Unterrichtſtunden des Erkrankten vorübergehend zuzutheilen. Auf die Beobachtung dieſer Vorſchrift iſt ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn durch die vorübergehende Annahme eines Hilfslehrers ein Defizit vorauſſichtlich nicht zu vermeiden iſt, hat das Königlich Provinzial-Schulkollegium ſich zunächſt meiner Bereitwilligkeit zur eventuellen Überweiſung der Deckungsmittel zu vergewiſſern.

Wenn aber aus anderen Gründen Mehrausgaben über die Statspoſitionen hinaus erforderlich werden, wenn alſo wirkliche Mehrbedürfniſſe, wie etwa die Erweiterung einer Anſtalt durch Klaſſen-Theilungen oder ſonſt, hervortreten, ſo müſſen ſolche, wenn ſie nicht zweifellos aus den eigenen Mehreinnahmen oder aus den Ausgabe-Erſparniſſen der betreffenden Anſtalt ſelbſt befriedigt werden können, ſo lange ausgeſetzt bleiben, biß die hierzu erforderlichen Mittel durch den Staatshaushaltſetat bewilligt worden ſind. Die dieſerhalb nöthigen Anträge ſind biß ſpäteſtens Mitte Mai jedes Jahres zu ſtellen; ſofern nicht beſondere Bedenken entgegenſtehen, iſt zur Deckung der in Rede ſtehenden, erforderlich werdenden Mehrausgabe zunächſt eine Erhöhung des Schulgeldes biß auf 90 Mark pro Kopf in Ausſicht zu nehmen.

Kann hiernach eine Unzulänglichkeit der Mittel einer Anſtalt

nur durch Einnahme-Ausfälle oder außerordentliche d. h. unvorhergesehene Bedürfnisse eintreten, so werden diese Defizits nicht erst in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen sein, sondern das Königl. Provinzial-Schulkollegium hat die Überweisung der erforderlichen Mittel, zu deren eventueller Bereitstellung bei nothwendig werdenden Mehrausgaben nach dem Vorstehenden meine Zustimmung bereits vorher eingeholt war, schon vor dem Final-Abschlusse der Anstalts-Kasse unter gehöriger Motivirung zu beantragen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 5126.

114) Beibringung zweijähriger (statt dreijähriger) Fraktionsberechnungen für die Etatsaufstellungen.

Berlin, den 16. März 1880.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erwidere ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, daß nach Analogie der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königl. Regierungen u. erlassenen, abschriftlich beifolgenden Cirkular-Verfügung vom 9. März 1878 (I. 2150.) den Entwürfen zu den Etats auch des diesseitigen Ressorts gegenwärtig und bis auf etwaige anderweite Bestimmung zweijährige Fraktions-Berechnungen beizufügen sind.

Es wird darüber diesseits, wie bisher, auch künftig in den Erlassen, durch welche die Anfertigung und Einreichung der Etats-Entwürfe jedesmal besonders angeordnet wird, das Nöthige bemerkt werden.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift hiervon und Abchrift der Anlage erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium nachrichtlich.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 735.

Berlin, den 9. März 1878.

Nach Verlegung des Etatsjahres auf die Zeit vom 1. April bis ult. März und nach der damit in Verbindung stehenden Fin-

ausziehung der früheren Final-Abschluß-Termine auf drei Monate, ist es im Hinblick auf die Mehrzahl der für die Einreichung der Kassen-Stats-Entwürfe bestehenden Termine nicht mehr möglich, bei der Statsveranschlagung und Aufstellung der Fraktionsberechnungen überall, wie bisher, die Resultate des letzten, der Statsaufstellung vorhergehenden vollen Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Um in dieser Beziehung ein einheitliches Verfahren einzuschlagen, bestimme ich, daß zu den Entwürfen der Stats für 1. April 1879/80 und die folgenden Rechnungsjahre bis auf weitere Anordnung statt der bisherigen dreijährigen nur zweijährige Fraktionsberechnungen beigebracht und in dieselben die Resultate der beiden letzten, bei Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Anfertigung der Stats-Entwürfe stattfindet, bereits verflossenen vollen Rechnungsjahre aufgenommen werden. In die Fraktionsberechnungen für den Stat pro 1. April 1879/80, dessen Aufstellung im laufenden Kalenderjahre erfolgt, sind demnach die Resultate der beiden Rechnungsjahre 1875 und 1876 einzustellen, da bei Beginn des Kalenderjahres 1878 das Statsjahr vom 1. April 1877/78 noch nicht abgelaufen ist und die zwischen diesem und dem früheren, mit dem Kalenderjahre übereinstimmenden Statsjahre 1876 liegende Rechnungsperiode vom 1. Januar bis ult. März 1877 nach einer Cirkular-Verfügung vom 4. September 1876 (I. 12532.) in den Fraktionsberechnungen unberücksichtigt bleibt.

Im Uebrigen ist bei der Aufstellung der Stats-Entwürfe genau zu prüfen, ob bei den bezüglichen Statsanlägen besondere Umstände wie z. B. ein stetes Steigen oder Sinken der Einnahmen und Ausgaben nach den Erfahrungen neuerer Zeit eine Abweichung von den zweijährigen Fraktionsbeträgen nothwendig machen. Derartige Abweichungen würden zu motiviren sein.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die betreffenden Behörden Ihres Verwaltungsbezirktes hiernach schleunigst mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmliche Königl. Regierungen, sowie die Königl.
Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission hier
und die Königl. Finanz-Direktion in Hannover.

I. 2150.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

115) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1879 Seite 356 Nr. 82.)

Berlin, den 31. Mai 1880.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1879/80 haben nachgenannte Lehrer das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

- 1) Allendorf, Lehrer an der Vorschule des Progymnasiums zu Weissenfels,
- 2) Becker, Elementarlehrer zu Sangerhausen,
- 3) Borgwardt, Gymnasiallehrer zu Neustettin,
- 4) Brorck, technischer Lehrer am Progymnasium zu Brühl,
- 5) Corda, Gymnasiallehrer zu Glückstadt,
- 6) Daase, Elementarlehrer zu Havelberg, Kreis Westprignitz,
- 7) Darr, Seminarlehrer zu Kreuzburg Ob. Schl.,
- 8) Depenthal, Gymnasiallehrer zu München-Gladbach,
- 9) Dräger, Elementarlehrer zu Garz a/Rügen,
- 10) von Drygalski, ordentl. Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i/Ostpr.,
- 11) Fiege, Seminar-Hülfslehrer zu Heiligenstadt,
- 12) Friedrich, Gymnasiallehrer zu Wohlau,
- 13) Geide, Elementarlehrer zu Wellmitz, Kreis Krossen,
- 14) Grittner, desgl. zu Rattowitz Ob. Schl.,
- 15) Hellmuth, desgl. zu Sondershausen,
- 16) Herrmann, desgl. zu Kamin, Kreis Flatow,
- 17) Herber, desgl. zu Eberswalde,
- 18) Heyn, Zeichenlehrer an der höheren Bürgerschule zu Lauenburg a/d. Elbe, Kreis Herzogthum Lauenburg,
- 19) Hoffmann, Seminar-Hülfslehrer zu Aurich,
- 20) Hollenberg, Elementarlehrer zu Rheydt,
- 21) Jüppner, desgl. zu Berlin,
- 22) Knaf, desgl. zu Stolp i/Pomm.,
- 23) Knebel, Zeichenlehrer am Gymnasium zu Demmin,
- 24) Körsgen, Elementarlehrer zu Bonn,
- 25) Korell, Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Gumbinnen,
- 26) Lange, Elementarlehrer zu Kammin i/Pomm.,
- 27) Lohrisch, desgl. zu Stendal,

- 28) Eutterloh, Lehrer an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Osterode i/Ostpr.,
- 29) Maager, Elementarlehrer zu Ludwigsdorf, Kreis Czarnikau,
- 30) Müller, Oskar, desgl. zu Merseburg,
- 31) Müller, Otto, desgl. zu Loitz, Kreis Grimmen,
- 32) Nagel, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Altena i/Westf.,
- 33) Niemann, Elementarlehrer zu Barth i/Pomm.,
- 34) Opiß, desgl. zu Breslau,
- 35) Plischke, desgl. zu Reize,
- 36) Pozorski, technischer Lehrer am Progymnasium zu Löbau i/Westpr.,
- 37) Rietz, Elementarlehrer zu Schlepenhausen, Kreis Fulda,
- 38) Schauerhammer, Seminar-Hülfslehrer zu Erfurt,
- 39) Schenk, Elementarlehrer zu Hilsken, Reg. Bez. Sigmaringen,
- 40) Schumacher, desgl. zu Ehrenfeld, Landkreis Köln,
- 41) Dr. Schwen, Realschullehrer zu Larnowitz,
- 42) Seilheimer, Elementarlehrer zu Wittenberg,
- 43) Specht, desgl. zu Herzberg a/Harz, jetzt zu Göttingen,
- 44) Stoye, Seminar-Hülfslehrer zu Weisensfeld,
- 45) Stübe, Seminarlehrer zu Jütz,
- 46) Surholt, Elementarlehrer zu Vottrop, Kreis Reddinghausen,
- 47) Töbelmann, Seminar-Hülfslehrer zu Oldenburg, Großherzogthum Oldenburg,
- 48) Tönnies, Elementarlehrer zu Hildesheim,
- 49) Vieluf, Gymnasiallehrer zu Hirschberg,
- 50) Dr. Wahle, Gymnasial-Oberlehrer zu Montabaur,
- 51) Wischniewski, Gymnasiallehrer zu Konitz, und
- 52) Dr. Zenzes, ordentlicher Lehrer am Marien-Gymnasium zu Posen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. b. 6153.

116) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1880.

(Centrl. pro 1879 Seite 357 Nr. 83.)

Berlin, den 20. Mai 1880.

In der am 4. 5. 6. und 8. März d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

- 1) Balla, Julius, zu Dortmund,
- 2) Baumann, Richard, zu Potsdam,

- 3) Bechstein, Adolf, Studirender zu Göttingen.
- 4) Becker, Wilhelm, zu Berlin.
- 5) Biereyer, Wilhelm, Schulamtskandidat zu Verden.
- 6) Brandstädter, Hermann, Gymnasial-Vorischullehrer zu Insterburg.
- 7) Brinkmann, Josef, zu Paderborn.
- 8) Dreyer, August, Elementarlehrer zu Alfeld.
- 9) Grubert, Julius, desgl. zu Erfurt.
- 10) Heinrich, Johannes, Studirender zu Berlin.
- 11) Henning, Dietrich, Realschul-Vorischullehrer zu Duisburg.
- 12) Herft, Albert, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin.
- 13) Dr. Hirt, Paul, Gymnasiallehrer daselbst.
- 14) Höpfner, Karl, Studirender daselbst.
- 15) Dr. Knothe, Edwin, Gymnasiallehrer zu Kottbus.
- 16) Kopisch, Julius, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin.
- 17) Krüger, Gustav, Studirender daselbst.
- 18) Lüdke, Oskar, Studirender daselbst.
- 19) Marqu, Friedrich, Studirender daselbst.
- 20) May, Paul, Zeichenlehrer daselbst.
- 21) Meinecke, Max, Studirender daselbst.
- 22) Dr. Meyer, Franz, Schulamtskandidat daselbst.
- 23) Otto, Albert, daselbst.
- 24) Dr. Rosenow, Hugo, Realschullehrer daselbst.
- 25) Schmolling, Paul, Studirender daselbst.
- 26) Schröder, Friedrich, zu Köln a. Rh.,
- 27) Schubert, Julius, zu Königshütte.
- 28) Spieß, Wilhelm, Elementar- und Turnlehrer aus Leipzig,
jetzt zu Burgdorf in der Schweiz.
- 29) Vogel, Friedrich, Studirender zu Berlin.
- 30) Welpmann, Karl, Realschullehrer zu Hagen i/Westf.,
- 31) Wendt, Max, Studirender zu Berlin.
- 32) Wickenhagen, Hermann, Schulamtskandidat zu Wandersbeck.
- 33) Witte, Paul, Turnlehrer zu Gera.
- 34) Wüstemann, technischer und Elementarlehrer am Gymnasium
zu Dramburg, und
- 35) Zimmermann, Albert, Gymnasiallehrer zu Eingen.

In derselben Prüfung hat das Zeugnis einer beschränkten Befähigung erhalten:

- 36) Schulze, Friedrich, Realschul-Vorischullehrer zu Perleberg.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. b. 6067.

117) Befähigungszeugnisse aus der Zeichenlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1880.

(Centrbl. pro 1879 Seite 478 Nr. 126.)

Berlin, den 26. Mai 1880.

In der Zeichenlehrerinnen-Prüfung, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 zu Berlin am 19., 20. und 22. April d. J. stattgefunden hat, haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen erlangt:

- 1) Dippe, Anna, zu Tilsit,
- 2) Hoffmann, Elisabeth, zu Berlin,
- 3) Kaul, Elisabeth, daselbst,
- 4) Lemke, Minna, daselbst,
- 5) Lieber, Anna, zu Breslau,
- 6) Moser, Marie, zu Leipzig,
- 7) Müller, Magarethe, zu Berlin,
- 8) Riemer, Antonie, zu Resellow i/Pomm.,
- 9) Schurig, Elisabeth, zu Bernigerode,
- 10) verwitwete Scupin, Marie, geb. Wollschläger zu Berlin,
- 11) Volkmann, Elise, zu Berlin, und
- 12) Wellhausen, Mathilde, daselbst.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Bekanntmachung.

U. III. a. 13159.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath de la Croix in dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathe mit dem Range eines Rathes erster Klasse ernannt, — dem Geheimen Ober-Regierungsrathe und vortragenden Rathe Dr. Stauder in demselben Ministerium die Erlaubnis zur Anlegung des Offizierkreuzes des Fürstlich Rumänischen Ordens „Stern von Rumänien“ ertheilt,

dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Schenk zu Groß-Bölkau im Kreise Delitzsch der Rother Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem Superintendenten, Kreis-Schulinspektor und Oberpfarrer Kollberg zu Brandenburg a. d. H. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der kommissar. Kreis-Schulinspektor, Gymnasiallehrer Dr. Rohrer zu Ortelshurg zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, u.

Universität zu Berlin: Dem ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult., Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Hirsch ist die Erlaubnis zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse ertheilt, der Privatdoz. Dr. Christiani zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. ernannt, — dem außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult., Geheimen Regierungs-Rathe Dr. Werder die Erlaubnis zur Anlegung des Kommandeurekreuzes zweiter Klasse des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt, die Privatdozenten Dr. Wittmack und Dr. Magnus zu Berlin sind zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. ernannt, — der Privatlehrer E. Keller zu Berlin ist zum Vektor der französischen Sprache an der Univers. ernannt, der Privatdoz. Profess. Dr. F. Sommer zu Greifswald ist zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. daselbst ernannt, dem außerordentl. Profess. Dr. Märcker in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle die Erlaubnis zur Anlegung der Ritter-Insiguen erster Klasse des Herzogl. Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt, der außerordentl. Profess. Dr. von Dhenkowski zu Sena zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

Bei den Museen zu Berlin ist dem General-Sekretär Geheimen Regierungs-Rathe Dielz und dem Direktor des Münzkabinetts Dr. Friedländer der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse, dem Direktor der Gemälde-Galerie Dr. J. Meyer der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, und dem Direktorial-Assistenten bei der Gemälde-Galerie Dr. Bode sind der Titel und die Rechte eines Direktors bei den Museen beilegt worden.

Den Lehrern Scheurenberg und Schneider an der Kunst-Akademie zu Kassel ist das Prädikat „Professor“ beilegt worden.

C. Gymnasial- u. Anstalten.

Dem Oberlehrer Bleich am Gymnasium zu Krotoschin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
 Dr. Diels am Königsstädtischen Gymnasium zu Berlin, und
 Dr. Wöhler am Gymnas. zu Greifswald.
 Der Titel „Oberlehrer“ ist verliehen worden den ordentlichen Lehrern
 Tieffenbach am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Ostpr.,
 Dr. Weissenborn am Gymnas. zu Mühlhausen, und
 ten Dyck „ „ „ zu Eisen.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
 zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
 Hoffer,
 zu Berlin, Königsstädt. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
 Droyßen,
 zu Frankfurt a/D. der Schula. Kandid. Dr. Bachmann,
 zu Spandau „ „ „ Dr. Herz,
 zu Breslau, Johannes-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr.
 Töpliz und Dr. Schindler,
 zu Breslau, Matthias-Gymnas., der Hülfslehrer Dr. Kühn
 vom Gymnas. zu Reize,
 zu Glas der Schula. Kandid. Dr. Heinsch,
 zu Gleiwitz der Hülfslehrer Böhm vom Matthias-Gymnas. zu
 Breslau,
 zu Görlitz der interimist. Lehrer Dr. Schimberg,
 zu Rattowitz der ordentl. Lehrer Dr. Hoffmann vom Gymnas.
 zu Pleß,
 zu Oppeln der Hülfslehrer Georg Schilling,
 zu Patzschau der Schula. Kandid. Schaub,
 zu Ratibor der ordentl. Lehrer Dr. Reimann vom Matthias-
 Gymnas. zu Breslau.

An der Ritter-Akademie zu Liegnitz sind als Inspektoren angestellt
 worden die Schula. Kandidaten Dr. Wendt und Friedrich
 Schilling.

Am Gymnas. zu Marienwerder ist der Lehrer Rehberg als
 technischer Lehrer angestellt worden.

Am Progymnasium zu Geestemünde ist der Lehrer Dr. Giller
 zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
 zu Berlin, Andreaschule, der Schula. Kandid. Dr. Wüllen-
 weber,
 zu Frankfurt a/D. der Schula. Kandid. Paul Schulze,
 zum heil. Geist zu Breslau der Lehrer Dr. Vater aus Oste-
 rode i. Prh.,

am Zwinger zu Breslau, der Hülfslehrer Seidel,
zu Reichenbach der Hülfslehrer Dr. Klinghardt, und
zu Tarnowig " " Dr. Schwen.

Dem Gesanglehrer an der Andreaschule und Organisten Hauer zu
Berlin ist das Prädikat „Musikdirektor“ beizelegt.
Als technische Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
am Zwinger zu Breslau der techn. Lehrer Banke von der
Realschule zu Reichenbach, und
zu Reichenbach der techn. Lehrer Heint. Schulze von der
höheren Bürgerfch. zu Münden.

Dem Direktor der Gewerbeschule zu Potsdam, Langhoff, ist
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
an der Friedrichs-Werderschen Gewerbesch. zu Berlin der Schula.
Kandid. Dr. Pfeiffer, und
an der Luisenstädtisch. Gewerbesch. zu Berlin der Schula. Kandid.
Dr. Hirsch.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Benzel an der höheren Bürgerfch. zu Stargard i. Pomm.,
Dr. Lachmann und Masberg an der lateinlosen höheren
Bürgerfch. zu Düsseldorf.

D. Schullehrer-Seminare u.

Der Seminar-Direktor Knauth zu Verden ist in gleicher Eigen-
schaft an das Schullehrer-Seminar zu Bütow, und
der Seminar-Direktor Postler zu Bütow in gleicher Eigenschaft
an das Schull. Seminar zu Verden versetzt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Erfurt der kommissar. Lehrer Saro, und
zu Boppard " " " Koch.
Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Neuzelle der frühere Lehrer an der Mädchen-Bürgerfch. zu
Arnstadt i. Thürg., Dohs, und
zu Brühl der Lehrer Drmanns.

An der Präparanden-Anstalt zu Laasphe ist der provisorische Lehrer
Walter als zweiter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Sommer, Schullektor zu Gisleben;
den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Reidhardt, Vorsteher des Gfartshauses bei Gfartsb erga;

das Kreuz der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
 Mietaß, Galeriedienener erster Klasse bei den Museen zu Berlin;
 den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
 Kapler, evangel. Lehrer, Organist und Kantor zu Brantsch-
 dorf, Krs Lüben,
 Lamberti, evangel. Lehrer zu Zelde, Krs Altena,
 Schmiß, kathol. Lehrer zu Eschweiler, Landkrs Aachen, und
 Schneider, evangel. Lehrer zu Geppersdorf, Krs Falkenberg Ob.
 Schles.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Broschert, evangel. Lehrer zu Magotten, Krs Wehlau,
 Huhn, dsl. und Kantor zu Muskau, Krs Rothenburg O/L.,
 Jüngst, kathol. Lehrer und Kirchendiener zu Anzefahr, Krs
 Kirchhain, und

Klinnert, Galeriedienener erster Klasse bei den Museen zu Berlin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren

Dr. Nisß in der philosop. Fakult. der Univerf. zu Berlin,
 Mitglied der Akademie der Wissenschaften,

Dr. Grube und Geh. Reg. Rath Dr. Karl Neumann in
 der philosop. Fakult. der Univerf. zu Breslau,

der Professor Dr. Borchardt, Mitglied der Akademie der
 Wissenschaften, zu Berlin,

der Gymnasiallehrer Professor Dieß zu Heddingen,

der Seminarlehrer Sondhaus zu Dranienburg, und

der Seminar-Hülfslehrer Koloczel zu Paradieß.

In den Ruhestand getreten:

der Lehrer an der Kunst-Akademie, Professor Ihle zu Kassel,

der Oberlehrer Valett an der höheren Bürgerfch. zu Münden,
 und

der ordentliche Lehrer Lind an der höheren Bürgerfch. zu Dieß.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande aus-
 geschieden:

der ordentliche Lehrer Dr. Panß am Gymnas. zu Rendsburg.

Inhaltsverzeichnis des August-Hefes.

	Seite.
I. 93) Nachtrag-Berordnung, Amtsauctionen betreffend	513
94) Dögl., Dögl.	516
95) Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse bei Ernennung der Kreis- und der Lokal-Schulinspektoren	517
96) Beschränktes Submissionsverfahren zc. bei Bauten im Geschäftsbereiche der Provinzial-Schulkollegien, Behörde, von welcher die Berichterstattung auszugehen hat	518
97) Amtsauctionen der Rentanten der Gewerbeschulen und sonstigen technischen Lehranstalten	519
98) Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungskommissionen für Vorkerber und Lehrer an Taubstummenanstalten. Verwendung der Einnahmen	520
99) Preussischer Beamten-Verein	521
II. 100) Zahl der Lehrer an den Universitäten im Sommer 1879	524
101) Frequenz der Universitäten im Sommer 1879	526
102) Reglement für das theol. Seminar zu Königsberg	533
103) Immatrikulation der Realschul-Abiturienten	536
104) Bestätigung der Wahlen des Rektors und der Abtheilungsvorsteher bei der technischen Hochschule zu Berlin	556
105) Reglement für die Kommission zur Beaufsichtigung der mechanisch-technischen Versuchsanstalt zc.	556
106) Dögl. für die mechanisch-technische Versuchsanstalt	559
107) Dögl. für die chemisch-technische Versuchsanstalt	563
108) Dögl. für die Prüfungskation für Baumaterialien	564
109) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin	572
III. 110) Anordnungen gegen Schülerverbindungen an höheren Lehranstalten	572
111) Vorschriften für die Abiturientenprüfungen an den Gewerbeschulen (Realschulen) mit neunjährigem Kursus	578
112) Zuständigkeit für Genehmigung der Errichtung technisch. Unterrichtsanstalten, Begründung der Anträge auf Errichtung	580
113) Etatsüberschreitungen bei höheren Unterrichtsanstalten	580
114) Zweijährige Fraktionsberechnungen für Etatsausstellungen	582
IV. 115) Befähigungszugnisse der Turnlehrer-Bildungsanstalt	584
116) Dögl. aus der Turnlehrerprüfung	585
117) Dögl. aus der Zeichenlehrerinnenprüfung	587
Personalchronik	587

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Nr 9 und 10. Berlin, den 30. September 1880.

1. Allgemeine Verhältnisse.

- 118) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht,
Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1879 Seite 382 Nr. 90.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1880 Nr. 12
Seite 91 Nr. 8700 verkündete Gesetz vom 1. März d. J. der
Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1880/81 festge-
stellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben
für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat
für das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten nachstehend
angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. *) Mark.	Jahr 1880/81	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.			
109		(Die Ausgaben für das Ministerium bleiben hier unerwähnt.)			
112	B.5	(Die Befoldungen der schulfähigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Befoldungen der andern Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
114	1c.				
117		Provinzial-Schulkollegien.			
		Befoldungen:			
1	1	Dirigent, 1 Direktor im Nebenamte, 26 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarier, 4 Justiziarier im Nebenamte	190,500	1,200	—
2		Sekretäre, Kanzlisten, Kangleidner . .	124,470	—	—
		Summe Titel 1 und 2	314,970	1,200	—
3		Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	44,016	36	—
		Summe Titel 3 für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
4		Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern .	18,400	—	—
5		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanglei- und Unterbeamte	4,110	—	—
		Summe Titel 4 und 5	22,510	—	—

*) Die Beträge sind auf Marksummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
117		Sächliche Ausgaben.			
	6	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureau- bedürfnissen	36,730	12,780	—
	7	Zu Diäten und Fuhrkosten	66,040	1,300	—
		Summe Titel 6 und 7	102,770	14,080	—
		Summe Kapitel 117	484,266	15,316	—
118		Prüfungs-Kommissionen.			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen einschließl. 13,240 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren . .	54,040	162	—
	2	Zur Vesteitung der Ausgaben der Kom- missionen für die wissenschaftliche Staats- prüfung der Theologen und der theolo- gischen Prüfungs-Kommissionen zu Halle und Kiel	11,870	—	—
	3	Zur Remunerirung der Mitglieder und Be- amten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und Schulvor- steherinnen, der Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten und der Zeichen- lehrerinnen für mehrklassige Volks- und für Mittelschulen, sowie zu sächlichen Ausgaben	9,012	1,796	—
		Summe Kapitel 118	74,922	1,958	—
119		Universitäten.			
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg	694,932	16,160	—
	2	„ Berlin	1,340,991	—	2,950
	3	„ Greifswald	135,314	—	5,220
	4	„ Breslau	634,599	4,934	—
	5	„ Halle	430,972	—	1,770
	6	„ Kiel	490,370	1,158	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	für 1880/81	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
119	7	zu Göttingen	276,366	3,944	—
	8	„ Marburg	427,033	1,280	—
	9	„ Bonn	728,819	9,043	—
	10	Zuschuß für die theologische und philoso- phische Akademie zu Münster . . .	105,539	3,100	—
	11	Bzgl. für das Lyzeum zu Braunsberg .	16,287	—	—
		Summe Titel 1 bis 11	5,281,222	39,619	9,940
	12	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Ly- zeum zu Braunsberg	60,000	—	—
	13	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyzeum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneten Dozenten	98,864	5,300	—
	14	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslauf- bahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger . . .	54,000	—	—
	15	Dispositionsfonds zur Berufung von Nach- folgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12,000	—	—
	16	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studierende .	69,230	—	—
120		Summe Kapitel 119	5,575,316	44,919	9,940
				34,979	
		Gymnasien und Realschulen.			
	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds	221,880	—	—
	2	Zuschüsse für die vom Staate zu unter- haltenden Anstalten und Fonds . .	3,047,993	28,298	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
120	3	Zuschüsse für die vom Staate und Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten	66,293	300	—
	4	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten	974,413	21,459	—
		Summe Titel 1 bis 4	4,310,579	50,057	—
	5	Zur Erfüllung des Normal-Stats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. D., zu Befoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hilfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämtlicher Landestheile, sowie zu Beihülfsen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	37,111	—	17,289
	6	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen . .	40,000	—	—
	7	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen Gymnasien, Realschulen I. D. und sonstigen höheren Unterrichtsanstalten	30,000	—	—
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen	21,369	300	—
	9	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	80,000	—	—
	10	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten	30,000	—	—
		Summe Kapitel 120	4,549,059	50,357	17,289
				33,068	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	für 1880/81	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
121		Elementar-Unterrichtswesen.			
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.			
1		Besoldungen	1,968,437	20,450	—
2		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	115,776	1,368	—
3		Zur Remunerirung von Hilfslehrern, Klassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuli- dienern und sonstigem Hilfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unter- richt in weiblichen Handarbeiten	122,421	—	3,870
4		Zur Bestreitung der Kosten der Defonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare	906,612	—	8,880
5		Zu Unterstützungen, zu Medicamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	464,000	6,000	—
6		Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	153,858	6,565	—
7		Zu Unterrichtsmitteln	96,898	733	—
8		Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utenfilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu son- stigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 900 Mark für eine Bildungsanstalt für katholische Lehrer- innen im Reg. Bez. Aachen, und von 6,000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster	440,829	2,170	—
		Summe Titel 1 bis 8	4,268,831	37,286	12,750
		Präparanden-Anstalten.		24,536	
9		Besoldungen	111,000	2,200	—
10		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vor- steher und Lehrer	7,044	—	216

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	für 1880/81	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
121	11	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	24,230	120	—
	12	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medicamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	196,032	4,782	—
	13	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2,496	—	—
	14	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	58,921	1,205	—
	Summe Titel 9 bis 14		399,723	8,307	216
	15	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	197,206	—	6,855
	16	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30,000	—	—
	Lehrer-Bildungswesen.				
	Lehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.				
	17	Besoldungen	10,680	10,680	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für den Unterrichts-Dirigenten und den Lehrer	1,440	1,440	—
	19	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	7,620	7,620	—
	20	Zur Unterhaltung des Gebäudes	650	650	—
	21	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	7,950	7,950	—
	Summe Titel 17—21		28,340	28,340	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
121	22	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen . . .	56,400	—	14,040
		Summe Titel 17—22	84,740	28,340	14,040
		Elementarschulen.		14,300	
	23	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besol- dungen und zu Reisekosten-Vergütungen für 181 Kreis-Schulinspektoren . . .	814,500	18,000	—
	24	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis- Schulinspektoren	81,990	2,740	—
	25	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Re- munerationen für die kommissarische Ver- waltung von Schulinspektionen . . .	134,451	—	—
	26	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schul- inspektoren im Nebenamte	193,020	—	—
	27	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehalts- zulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unter- stützungen	12,090,944	8,223	—
	28	Behufs Errichtung neuer Schulstellen . .	105,911	1,170	—
	29	Zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützun- gen für emeritierte Elementarlehrer und Lehrerinnen	631,000	300,000	—
		Summe Titel 23 bis 29	14,051,816	330,133	—
	30	Dispositionsfonds für das Elementar- Unterrichtswesen	186,000	—	—
	31	Taubstummen- und Blinden-Anstalten. Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen- Anstalt zu Berlin und für die Blinden- Anstalt zu Steglitz	56,524	7,830	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Morf.	Für 1880/81	
				mehr. Morf.	weniger. Morf.
121	32	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits- Anstalten.			
		Bedürfniszuschüsse für Anstalten . . .	94,201	—	—
	33	Zuschüsse für Fortbildungsschulen . .	142,151	—	—
		Summe Kapitel 121	19,511,192	384,890	6,855
				378,035	
122		Kunst- und Wissenschaft.			
		Kunst-Museen zu Berlin.			
	1	Besoldungen	169,805	6,780	—
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Be- amten	29,280	480	—
	3	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remu- nerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . .	7,312	—	640
	4	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325,000	15,000	—
	5	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	20,000	—	—
	6	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureau- kosten, besondere wissenschaftliche Ar- beiten und Reisen, Betrieb der Gips- formerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der In- ventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reini- gungskosten u. s. w.)	139,850	6,000	—
		Summe Titel 1 bis 6	691,247	28,260	640
				27,620	
		National-Galerie zu Berlin.			
	7	Besoldungen	34,860	2,650	—
	8	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Be- amten	5,580	240	—
	9	Andere persönliche Ausgaben. Zur Re- munerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunera- tionen und Unterstützungen an Beamte	2,300	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Merk.	für 1880/81	
				mehr. Merk.	weniger. Merk.
122	10	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	7,500	—	—
	11	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	23,600	1,800	—
		Summe Titel 7 bis 11	73,840	4,690	—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.			
	12	Besoldungen	83,010	1,155	—
	13	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	11,160	240	—
	14	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18,800	—	—
	15	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96,000	—	—
	16	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w. sowie zur Unterhaltung des Gartens)	39,054	—	—
		Summe Titel 12 bis 16	248,024	1,395	—
		Geodätisches Institut zu Berlin.			
	17	Besoldungen	48,030	—	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen f. d. Beamten	7,200	—	—
	19	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	8,800	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	Für 1880/81	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
122	20	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miete für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten, u. s. w.)	43,790	—	—
		Summe Titel 17 bis 20	107,820	—	—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.			
	21	Besoldungen	33,900	—	—
	22	Audere persönliche Ausgaben. Zur Remuneration von Assistenten u. s. w., sowie für Hülfsleistungen	6,000	—	—
	23	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Unterhaltung der Gebäude und Anlagen, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	28,450	—	—
		Summe Titel 21 bis 23	68,350	—	—
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.			
	24	Besoldungen. (1 Konservator der Kunstdenkmäler; 1 Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des Preussischen Staates und der Mark Brandenburg; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Museum zu Kassel; Gemäldesammlung zu Wiesbaden; Verein für			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Marf.	für 1880/81	
				mehr. Marf.	weniger. Marf.
122		Raffauiſche Alterthumskunde und Ge- ſchichtsforſchung; naturhiſtoriſches Mu- ſeum zu Wiesbaden; 1 Direktor des pädagogiſchen Seminars zu Berlin im Rebenamte)	53,952	—	—
25		Zu Wohnungsgeldzuſchüſſen für die Be- amten	6,852	—	—
26		Andere perſönliche Ausgaben. Zur Re- munerirung von Aſſiſtenten u. ſ. w. (Pädagogiſche Seminare zu Königsberg und Breslau; Muſeum zu Kaſſel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daſelbſt; natur- hiſtoriſches Muſeum daſelbſt; Kaiſer- haus zu Goſlar)	7,044	—	—
27		Zu Stipendien und Reiſe-Unterſtützungen. Pädagogiſche Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau	14,400	—	—
28		Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Muſeum zu Kaſſel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Ge- mälde-Sammlung daſelbſt; Verein für Alterthumskunde daſelbſt; naturhiſtori- ſches Muſeum daſelbſt	27,690	2,060	—
29		Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Muſeum zu Kaſſel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daſelbſt; Baufonds zur Unterhaltung der Gebäude der wiſſenſchaftlichen Anſtal- ten und des Lagerhauſes zu Berlin; Unterhaltung des Schloſſes zu Marien- burg	32,977	—	—
30		Zu ſonſtigen ſächlichen Ausgaben. (Bu- reaukoſten, Inventarien, Heizung, Mie- the, Druckkoſten u. ſ. w.) Pädagogiſche Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Muſeum zu Kaſſel, u. ſ. w.	19,554	—	2,060
31		Zu Felix Mendelsſohn-Bartholdy's Sti- pendien	3,150	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mars.	für 1880/81	
				mehr. Mars.	weniger. Mars.
122	32	Dispositionsfonds zu Beihilfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120,000	—	—
	33	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300,000	—	—
	34	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten zur Verbesserung der Kirchenmusik	5,312	—	—
	35	Zur Konservierung der Alterthümer in den Rheinlanden	12,000	—	—
	36	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	11,770	900	—
		Summe Titel 24 bis 36	614,701	2,960	2,060
		Zuschüsse für nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.		900	
	37	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute	409,503	10,280	—
	38	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23,988	—	—
	39	Kunst-Akademie zu Königsberg	32,730	—	—
	40	" " zu Düsseldorf	50,960	—	600
	41	" " zu Kassel	32,176	660	—
	42	Zeichen-Akademie zu Hanau	19,562	2,542	—
	43	Provincial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Provincial-Kunst- und Handwerkschulen zu Königsberg, Danzig, Magdeburg und Erfurt	51,357	—	—
	44	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	200,924	—	1,200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mort.	für 1880/81	
				mehr. Mort.	weniger. Mort.
122	45	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine (Deutsche Gesellschaft zu Königsberg, Verein für Hessische Geschichte, Konservatorium der Musik zu Köln, u. s. w.) Summe Titel 37 bis 45	31,188 852,388	— 13,482	150 1,950
		Summe Kapitel 122	2,656,370	46,137	—
123		Technisches Unterrichtswesen und Königl. Porzellan-Manufaktur. Besoldungen.			
	1	Technische Hochschule zu Berlin . . .	218,250	6,000	—
	2	Technische Hochschule zu Hannover . .	140,420	17,600	—
	3	Technische Hochschule zu Aachen . . .	132,710	10,280	—
	4	Gewerbeschule zu Kassel	32,550	—	—
	5	Baugewerkschule zu Rienburg	30,525	—	—
		Summe Titel 1 bis 5	554,455	33,880	—
	6	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	78,576	900	—
		Summe Titel 6 für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
	7	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten, Funktionszulage für den Rektor der technischen Hochschule zu Berlin, und zu temporären Besoldungsverbesserungen der Lehrer dieser Anstalt	245,420	3,260	—
	8	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen bei der technischen Hochschule zu Berlin	37,500	—	—
	9	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen .	30,000	—	—
	10	Zu Stellvertretungs- und Verpflegungskosten	600	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Merk.	für 1880/81	
				mehr. Merk.	weniger. Merk.
123	11	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstügungen für die Beamten und Lehrer	7,500	—	—
		Summe Titel 7 bis 11	321,020	3,260	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.			
	12	Zu Amtsbedürfnissen und Lehrmitteln .	250,416	8,350	—
	13	Zur Unterhaltung der Gebäude	35,300	—	120
	14	Zu Abgaben und Lasten, zu Erfurtionen und sonstigen Ausgaben	12,312	178	—
		Summe Titel 12 bis 14	298,028	8,528	120
		Sonstige Ausgaben.		8,408	—
	15	Zuschüsse zur Unterhaltung von Gewerbeschulen, einer Handelsakademie, von gewerblichen Zeichenschulen, von Webeschulen, und einer Mädchengewerbeschule, sowie zur Unterhaltung von Baugewerk- und andern gewerblichen Fachschulen	357,730	9,000	—
	16	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer an Gewerbeschulen (Titel 15) .	41,228	1,734	—
	17	Zu Stipendien und Unterstügungen für die Ausbildung von Kunsthandwerkern	13,500	—	—
	18	Zuschuß für das Kunstgewerbe-Museum zu Berlin	120,170	7,000	—
	19	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen, und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes . .	102,600	15,000	—
		Summe Titel 15 bis 19	635,228	32,734	—
		Summe Titel 1 bis 19	1,887,307	79,182	—
		Königliche Porzellan-Manufaktur.			
20		Befoldungen	58,200	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mort.	Für 1880/81	
				mehr. Mort.	weniger. Mort.
123	21	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4,140	—	—
	22	Andere persönliche Ausgaben: Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, sowie zu Belohnungen für Versuche behufs Verbesserung der Fabrikation, zu Prämien für neue Erfindungen und zu Tantiemen an die Debitsbeamten	7,820	—	340
		Sächliche Ausgaben.			
	23	Zu Bureaubedürfnissen, zu den Kosten des Betriebes, einschließlich der Arbeitslöhne, und zu den Verkaufskosten, einschließlich der Miete des Verkaufsflokals zu Berlin	322,000	—	24,000
	24	Für Materialien und Utensilien, für den Ankauf von Entwürfen außerhalb der Manufaktur stehender Künstler, für Vermehrung der keramischen Sammlungen der Manufaktur, sowie für Kupferwerke und sonstige Bildungsmittel und deren Aufstellung	131,700	—	11,300
	25	Für Unterhaltung der Gebäude, der Werkstätten und der Maschinen, zu kleineren Neubauten und zu Neubeschaffungen von Maschinen, zu Reallasten und für die Versicherung gegen Feuergefahr .	24,000	—	—
	26	Zur Gewährung eines Beitrages zur Arbeiter-Versorgungskasse	4,300	—	200
		Summe Titel 23—26	482,000	—	35,500
		Summe Titel 20—26 (Königliche Porzellan-Manufaktur)	552,160	—	35,840
		Summe Titel 1—19 (Technisches Unterrichtswesen)	1,887,307	79,182	—
		Summe Kapitel 123	2,439,467	79,182	35,840
				43,342	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Merk.	für 1880/81	
				mehr. Merk.	weniger. Merk.
124		Kultus und Unterricht gemeinsam.			
	1	Besoldungen für 57 Schulkörthe bei den Regierungen, 5 Schulkörthe im Neben- amte	297,386	3,600	—
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schul- körthe bei den Regierungen	34,680	660	—
	3	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Re- gierungen	15,000	—	—
	4	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schul- gebäude, soweit solche auf einer recht- lichen Verpflichtung des Staates beruht	1,700,000	—	—
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.			
	6	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schul- amts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12,000	—	—
	7	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	37,769	—	—
	8	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witt- wen- und Waisenkassen	33,000	—	—
	10	Pensionen und Unterstützungen für Hinter- bliebene von Lehrern	112,639	225	—
	12	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unter- stützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schul- lehrer-Seminaren	30,189	—	—
	13	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und von Leh- rern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens . .	57,400	—	—
	14	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3,000	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.	für 1880/81	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
124	14	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	51,328	—	157
		Summe Kapitel 124 Tit. 1 bis 4, 6, 7, 8, 10, 12, 13 und 14	2,384,391	4,485	157
				4,328	
126		Allgemeine Fonds.			
	1	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvor- hergesehenen Ausgaben	75,000	—	—
	2	Zur Verstärkung der aus Grundsteuer- Entschädigungen gebildeten 7 Kirchen-, Pfarr- und Schulverbesserungsfonds in der Provinz Hannover	44,018	—	—
	3	Zu Umzugs- und Versetzungskosten . .	15,000	—	—
		Summe Kapitel 126	134,018	—	—
		Wiederholung.			
117		Provincial-Schulkollegien	484,266		
118		Prüfungs-Kommissionen	74,922		
119		Universitäten	5,575,316		
120		Gymnasien und Realschulen	4,549,059		
121		Elementar-Unterrichtswesen	19,511,192		
122		Kunst und Wissenschaft	2,656,370		
123		Technisches Unterrichtswesen und Por- zellan-Manufaktur	2,439,467		
124		Kultus und Unterricht gemeinsam . .	2,384,391		
126		Allgemeine Fonds	134,018		
		Summe A. Dauernde Ausgaben, soweit dieselben hier aufgeführt sind	37,809,001		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität in Königsberg i. Pr.	
2		Zur Vergrößerung des Bauplatzes für das chemische La- boratorium	39,000
3		Zur Erweiterung des Versuchsgartens für das landwirth- schaftliche Institut und zur Erwerbung eines Bau- platzes für das physikalische Institut	75,000
4		Für den Bau der chirurgischen Klinik, 4. und letzte Rate	75,000
		Summe Titel 2 bis 4 = 189,000 Mark	
		Universität in Berlin.	
5		Zu klinischen Bauten auf dem Grundstücke Ziegelstraße 5 bis 9 (früher 3 bis 6), 3. Rate	400,000
6		Zum Neubau einer geburtshilflichen und gynäkologischen Klinik, 2 Rate	750,000
7		Zum Neubau von Gebäuden für Universitäts-Institute, namentlich eines zweiten chemischen Laboratoriums und eines pharmakologischen Institutes, auf dem Rest- grundstücke Dorotheenstraße 35 und Schlachthaus- ecke, 2. Rate	400,000
8		Zur Deckung des Defizits bei dem Baufonds der Uni- versität	10,884
		Summe Titel 5 bis 8 = 1,560,884 Mark	
		Universität in Halle a. d. S.	
9		Zu den Kosten der Wege- und Entwässerungs-Anlagen auf der Maillebreite in Halle a. d. S., 2. und letzte Rate	49,000
10		Zur Errichtung eines neuen Gebäudes für das physiolo- gische Institut	180,000
11		Zur Erweiterung des Inventars der medizinischen Klinik	15,000
12		Zum Bau einer 5. Baracke für die chirurgische Klinik	48,000
13		Zu baulichen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen In- stitutes	48,000
		Summe Titel 9 bis 13 = 340,000 Mark	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13		Universität in Kiel.	
14		Zu den Kosten der Wege-, Entwässerungs- und sonstigen Nebenanlagen für das zoologische und das anatomische Institut	34,000
		Summe Titel 14 = 34,000 Mark	
		Universität in Göttingen.	
15		Zum Erweiterungsbau der Universitätsbibliothek, 3. und letzte Rate	200,000
16		Zum Umbau des Waschhauses im Ernst-August-Hospital	8,000
17		Zur Deckung eines Defizits bei dem Baufonds der Universität	16,265
		Summe Titel 15 bis 17 = 224,265 Mark	
		Universität in Marburg.	
18		Zum Neubau des chemischen Laboratoriums, 2. und letzte Rate	100,000
		Summe Titel 18 für sich	
		Universität in Bonn.	
19		Zum Bau eines Isolirhauses bei den klinischen Anstalten	48,000
20		Beitrag zu den Kosten der Anlegung eines Entwässerungskanals im sogenannten Bachbleicherwege.	7,000
		Summe Titel 19 bis 20 = 55,000 Mark	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen extraordinären Ausgaben für diese Institute.	
21		Zum Neubau des König Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. Pr., 3. und letzte Rate	36,500
22		Zum Neubau des Klassengebäudes nebst Direktor-Wohnung, Turnhalle und sonstigen Nebengebäuden für das Gymnasium zu Elbing, 2. und letzte Rate	160,000
23		Zum Neubau des Gymnasiums in Danzig, 2. Rate	111,000
24		Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Marienwerder	31,900
25		Zum Neubau des Gymnasiums in Graudenz, 3. und letzte Rate	39,956

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13	26	Zum Neubau eines Gymnasiums nebst Turnhalle und Direktor-Wohnung zu Moabit (Stadttheil von Berlin), 2. Rate	100,000
	27	Zum Neubau des Vordergebäudes der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin verbundenen Realschule, 4. und letzte Rate	40,000
	28	Zum Neubau der Gebäude für das Pädagogium in Züllichau, 3. und letzte Rate	169,500
	29	Zum Neubau des Gymnasiums zu Frankfurt a. D., 2. Rate	200,000
	30	Zum Neubau des Gymnasiums zu Stargard i. Pomern, 2. Rate	150,000
	31	Zum Neubau des Gymnasiums zu Eissa und zur Einrichtung der Direktor-Wohnung, 2. und letzte Rate	60,900
	32	Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Schneidemühl	17,680
	33	Zum Neubau des Gymnasiums zu Pleß, 2. und letzte Rate	80,000
	34	Zum Neubau des Domgymnasiums zu Magdeburg, 2. Rate	150,000
	35	Zum Neubau des Gymnasiums zu Salzwedel, 2. Rate	150,000
	36	Zum Neubau des Domgymnasiums zu Merseburg	69,000
	37	Zum Um- und Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Heiligenstadt	6,000
		Summe Titel 21 bis 37 = 1,572,436 Mark	
		Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken.	
	38	Zum Neubau eines Seminar-Internates in Löbau, letzte Rate	54,000
	39	Zum Neubau eines Seminar-Internates in Luchel, letzte Rate	20,000
	40	Zum Neubau eines Seminar-Externates in Neu-Ruppin, 2. Rate	150,000
	41	Zum Neubau eines Seminar-Externates in Königsberg N./M., letzte Rate	37,825
	42	Zum Neubau des Seminars in Pyriß, letzte Rate	63,000
	43	Zum Neubau eines Klassengebäudes für die Luisenschule in Posen und zur baulichen Einrichtung des für	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13		dieselbe erworbenen Hauses Mühlenstraße Nr. 39 da- selbst, letzte Rate	58,000
	44	Zur Errichtung eines Gebäudes im Seminargarten zu Weißensfeld behufs Unterbringung einer Turnhalle, einer Aula und eines Musiksaales	71,776
	45	Zum Neubau des Seminars in Erfurt, letzte Rate . .	45,000
	46	Zum Neubau des Seminars in Hannover, 2. Rate. . .	100,000
	47	Zum Neubau des Seminars in Soest, letzte Rate . .	62,861
	48	Zur Einrichtung der in Montabaur für Seminarzwecke angekauften Gebäude, Anschaffung von Utensilien und Lehrmitteln, sowie zum Bau einer Turnhalle, Ergän- zungsrate	13,060
	49	Zum Erweiterungsbau der Taubstummen-Anstalt in Ber- lin, letzte Rate	70,540
		Summe Titel 38 bis 49 = 746,062 Mark	
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.	
	50	Zur Herstellung von Einrichtungen behufs Sicherung der Museen in Berlin gegen Feuergefährdung	6,650
	51	Zur Anlegung eines Blitzableiters an dem Kaiserhause zu Goslar	3,550
		Summe Titel 50 und 51 = 10,200 Mark	
		Für das technische Unterrichtswesen.	
	52	Zum Bau der technischen Hochschule in Berlin, 3. Rate	1,000,000
	53	Zur Beschaffung von Lehrmitteln für die technische Hoch- schule in Berlin	20,000
	54	Zur Ausrüstung der technischen Hochschule in Hannover	64,000
	55	Zur Umänderung der Heizungs-Anlagen etc. in der techni- schen Hochschule zu Aachen, letzte Rate	30,000
	56	Zur Ausrüstung der reorganisirten Gewerbeschule in Hagen mit Lehrmitteln, 2. Rate	5,500
	57	Zur Ausrüstung der reorganisirten Gewerbeschule in Aachen mit Lehrmitteln, Restbetrag	500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1880/81. Mark.
13	58	Zur Ausrüstung von gewerblichen Fach- und Bau- gewerkschulen mit Inventarien und Lehrmitteln . .	31,500
	59	Zum Bau des Kunstgewerbe-Museums in Berlin, letzte Rate	171,300
	60	Zur Beschaffung einer kunstgewerblichen Bibliothek für das Kunstgewerbe-Museum in Berlin, 6. Rate . .	7,000
	61	Zur Ausrüstung der Verwaltungs-, Bibliothek-, Samm- lungs- und Unterrichtsräume des Kunstgewerbe-Mu- seums in Berlin, zu allgemeinen, besonders auf den Schutz der Sammlungen berechneten Vorkehrungen und für den Umzug	334,740
	62	Zum Ankauf der Destalleur'schen Ornamentenstichsam- mlung für das Kunstgewerbe-Museum in Berlin . .	381,000
	63	Zum Ankauf einer Stoffsammlung für die Webeschule in Grefeld	30,000
		Summe Titel 52 bis 63 = 2,075,540 Mark	
		Summe B. Einmalige Ausgaben unter Kap. 13 Titel 2 bis 63.	6,907,387

Erläuterungen bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Kapitel 117. Provinzial-Schulkollegien. Neu ausgebracht ist unter Titel 1 die Besoldung von 1,200 Mark für einen Justiziar und Verwaltungsrath im Nebenamte zu Königsberg.

Auf Titel 6 sind 11,580 Mark Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen vom Etat der allgemeinen Finanzverwaltung übernommen. Die unter diesem Titel ferner neu ausgebrachten 1,200 Mark und die Mehrausgabe von 1,300 Mark unter Titel 7 dienen zur Verstärkung des Bureaubedürfnissfonds und bezw. des Diäten- und Fuhrkostenfonds des Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover.

2. Kapitel 118. Prüfungskommissionen. Unter Titel 3 sind zugetreten die Prüfungskommissionen für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten und für Zeichenlehrerinnen.

3. Kapitel 119. Universitäten. An Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen sind neu ausgebracht für Professoren zu Königsberg: für einen außerordentl. Professor der Kunstgeschichte (künftig wegfallend) 3210 Mark, und

für einen ordentl. Professor für Sanskrit und vergleichende Sprachforschung (künftig wegfallend) 5660 Mark,
zu Breslau: zur Begründung einer außerordentl. Professur für englische Sprache und Litteratur 3210 Mark,
zu Marburg: für einen ordentl. Professor der Physiologie (künftig wegfallend) 4480 Mark.

4. Dasselbst. Die weiteren Mehrausgaben unter Titel 1 bis 9 bestehen vorzugsweise in Dotationsverstärkungen für die Universitäts-Institute.

5. Dasselbst. An Aussterbe-Besoldungen und an Wohnungsgeldzuschüssen kommen in Abgang

zu Berlin . . .	10,500	Mark,
zu Greifswald . .	6,000	"
zu Halle . . .	7,620	"
zu Kiel . . .	432	"
zu Göttingen . .	4,926	"
zu Bonn . . .	8,832	"

6. Dasselbst. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1 bis 11 von 5,281,222 Mark
aus Stiftungs- u. Fonds 952,733 "
an Zinsen von Kapitalien und Revenuen von

Grundstücken und Gerechtsamen	489,736	"
aus eigenem Erwerbe	658,468	"
überhaupt	7,382,159	"

7. Dasselbst. Der Fonds unter Titel 13 zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer u. s. w. ist um . . . 10,000 Mark verstärkt, und sind übertragen worden

auf Titel 8 (Marburg)	1,600	Mark
" " 10 (Münster)	3,100	"
	4,700	"
bleibt mehr	5,300	"

8. Kapitel 120. Gymnasien und Realschulen. Titel 2. Zu Stettin wird ein drittes Gymnasium begründet, und das Progymnasium zu Norden ist zu einem Gymnasium erweitert worden.

9. Dasselbst. Der in neuen Bewilligungen und in Uebertragungen bestehende Zugang, und der in Uebertragungen wie in Minderbedarf bestehende Abgang beträgt

unter Titel 2: mehr	41,670	Mark
weniger	13,372	"

bleibt mehr 28,298 Mark

unter Titel 3: mehr (übernommen von Tit. 5)	300 Mark
unter Titel 4: mehr	24,081 Mark
weniger	2,622 "
bleibt mehr	21,459 "

= 50,057 "

10. Dasselbst. Von Titel 5 sind übertragen worden
- | | |
|---------------|------------|
| auf Titel 2 = | 2,950 Mark |
| auf Titel 3 = | 300 " |
| auf Titel 4 = | 14,039 " |
| überhaupt — | 17,289 " |

11. Kapitel 121. Elementar-Unterrichtswesen. Seminare. Das Schullehrer-Seminar zu Langenhorst ist nach Warendorf verlegt und das Hülfseminar zu Gingsl aufgelöst worden. Bei dem Seminar zu Rawitsch ist der bestehende Paralelkursus erweitert und bei dem Seminar zu Erfurt ein provisorischer Paralelkursus eingerichtet worden.

12. Dasselbst. Titel 1. Der Mehrbedarf an Besoldungen beträgt für einen Direktor (Münstermaifeld), für mehrere neue ordentliche und Hülf-Lehrerstellen, für eine Lehrerin (Berlin), für mehrere Schuldiener, sowie zum Ersatz für die mit Verlegung des Seminars von Langenhorst nach Warendorf weggefallenen Nebeneinnahmen des Direktors und zweier Lehrer überhaupt 32,000 Mark. Dagegen kommen die Besoldungen für 4 ordentliche und 1 Hülf-Lehrer und für 1 Schuldiener, sowie einige heimgefallene Mehrbesoldungen in Abgang mit überhaupt 11,550 "

so daß sich die Mehrausgabe unter Titel 1 auf . . . 20,450 "

13. Dasselbst. Präparandenanstalten. Die Anstalt zu Richtenberg ist nach Grimmen verlegt worden.

14. Dasselbst. Titel 9 bis 15. Zu- und Abgang bestehen größten Theils in Uebertragungen. Es sind übertragen von Titel 15

auf Titel 9 . .	2,200 Mark
" " 11 . .	120 "
" " 12 . .	3,366 "
" " 14 . .	1,205 "
überhaupt . .	6,891 "

und von Titel 10 auf

Titel 15 übernommen . .	36 "
	= 6,855 "

15. Dasselbst. Turnlehrer-Bildungswesen. An Stelle der Civilabtheilung der Central-Turnanstalt ist nach deren Trennung von der Militärabtheilung die selbständige Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin getreten und für diese ein eigenes Gebäude errichtet worden.

16. Dasselbst. Titel 17 bis 22. Der Mehrbedarf stellt sich unter Titel 17 auf	2,880	Mark
„ „ 19 „	2,820	„
„ „ 20 „	650	„
„ „ 21 „	7,950	„
	<u>= 14,300</u>	„
Der weitere Zugang unter Tit. 17 bis 19 von	14,040	„
	<u>= 28,340</u>	„

ist von Titel 22 übernommen.

17. Dasselbst. Elementarschulen. Unter Titel 23 sind die Besoldungen und Reisekostenvergütungen für 4 in Folge weiterer Vermehrung der Aufsichtsbezirke zutretende Kreis-Schulinspektoren neu ausgebracht.

18. Dasselbst. Der Fonds für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen unter Titel 29 ist wegen Unzulänglichkeit des bisherigen Betrages um 300,000 Mark verstärkt worden.

19. Dasselbst. Taubstummen- und Blindenanstalten. Titel 31. Für die Taubstummenanstalt zu Berlin sind zum Erfasse von Einnahmeausfällen an Zinsen und Schulgeld 6,450 Mark, für die Blindenanstalt zu Steglitz zu Wohnungsgeldzuschüssen für 2 Lehrer und als Besoldung für 1 Lehrerin (abzüglich eintretender Ersparnisse von 480 Mark) 360 und 1020, zusammen

1,380 „
= 7,830 „

neu bewilligt.

20. Kapitel 122. Kunst und Wissenschaft. Kunst-Museen zu Berlin. Titel 1. Der Mehrbetrag von 6780 Mark ist zur Erhöhung der Besoldungen für 9 Direktorial-Assistenten und für 2 neu zu gründende Wächterstellen ausgebracht.

Unter Titel 4 ist zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen der im vorigen Etat abgesetzte Betrag von 15,000 Mark wieder zugelegt worden, da nach den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten zum Etat pro 1879/80 die Nothwendigkeit der Ergänzung des Fonds auf den früheren Betrag anerkannt worden war.

21. Dasselbst. National-Galerie zu Berlin. Unter Titel 7 ist die Besoldung des Direktorial-Assistenten um 1,000 Mark erhöht, in Folge fortschreitender Vermehrung der Sammlungen die Stelle eines Galeriedieners 1. Klasse und Hülfss-Restaurators mit

1,650 „
= 2,650 „

neu gegründet und für letzteren unter Titel 8 der Wohnungsgeldzuschuß mit

240 Mark

ausgebracht worden. Aus gleichem Grunde bedarf der Fonds unter Titel 11 einer Verstärkung um

1,800 „

22. Dasselbst. Königl. Bibliothek zu Berlin. In Folge Verlegung eines Theiles der Bibliothek nach der früheren Berg-Akademie wird eine neue Dienerstelle mit den Mehrbeträgen unter Titel 12 und 13 von 1155 und 240 Mark gegründet.

23. Dasselbst. Akademie der Künste zu Berlin u. Der Mehrbetrag von 10,280 Mark unter Titel 37 ist durch Verlegung der Kunstschule in das neue Gebäude (für Bureauhülfe, einen Portier, Heizung, Beleuchtung u. s. w.) nothwendig geworden.

24. Dasselbst. Titel 42. Zeichenakademie zu Hanau. Die Mehrbedürfnisse sind durch die Fertigstellung des neuen Institutsgebäudes (Arbeitshülfe im Hausdienste, Unterhaltung des Gebäudes und Mobiliars, Heizung u. s. w.) hervorgerufen.

25. Kapitel 123. Technisches Unterrichtswesen. Titel 1, 2 und 3. Bei jeder der technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen wird eine neue Lehrerstelle mit der Durchschnittsbesoldung von bezw. 6,000, 5,000 und 5,000 Mark gegründet. Zur Erhöhung der Durchschnittsbesoldung für die Lehrer auf 5,000 Mark sind zu Hannover 12,600 Mark (welche aus Mehreinnahmen an Unterrichtsgeldern gedeckt werden) und zu Aachen 4,200 Mark erforderlich.

26. Dasselbst. Titel 12. Die Mehrausgabe von 8350 Mark wird durch Eröffnung eines chemischen Laboratoriums zu Aachen herbeigeführt.

27. Dasselbst. Titel 15 bis 19. Die Mehrausgabe von 9000 Mark unter Titel 15 ist für eine von der Stadt Remscheid zu errichtende Fachschule für Klein-Eisen- und Stahl-Industrie, der Mehrbetrag von 1734 Mark unter Titel 16 zur Errichtung einer Baugewerk- u. Schule zu Erfurt bestimmt; die Verlegung der Sammlungen und der Unterrichts-Anstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin in das neue Gebäude bedingt die Mehrausgabe unter Titel 18, und die Erhöhung des Fonds unter Titel 19 um 15,000 Mark ist erforderlich, um der Stadt Berlin eine Beihülfe zur Ausbildung des gewerblichen Fachschulwesens gewähren zu können.

28. Dasselbst. Titel 20 folg. Die Einnahmen wie die Ausgaben für die Königl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin sind von dem Etat der Handels- u. Verwaltung auf den Etat für das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten übernommen worden.

Unter Titel 23 und 24 sind in Folge geringeren Geschäftsbetriebes 24,000 Mark und 11,300 Mark abgesetzt worden.

29. Kapitel 124. Titel 1 und 2. Bei der Regierung zu Aachen ist die Stelle eines Regierungs- und Schulrathes im Nebenamte in die Stelle eines vollbeschäftigten (zweiten) Regierungs- und Schulrathes umgewandelt worden.

119) Förderung der Zwecke der Kaiser Wilhelms-Spende.

Berlin, den 16. August 1880.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige am 22. März v. J. Allerhöchst genehmigten Statutes ist unter dem höchsten Protektorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen die Kaiser Wilhelms-Spende als eine allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung in Wirksamkeit getreten. Die Stiftung ist mit denjenigen von dem Deutschen Volke gesammelten 1,740,000 Mark ausgestattet, welche von den Gebern zur Errichtung eines bleibenden Denkmals der Liebe und der Verehrung für ihren Kaiser bestimmt waren. Die Anstalt wird unter der staatlichen Oberaufsicht des Königlich Preussischen Ministers des Innern von einer Direktion und einem Aufsichtsrathe verwaltet. Der Präsident des Aufsichtsrathes wird von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, seine zehn Mitglieder werden von den Regierungen Deutscher Bundesstaaten ernannt, während der so gebildete Aufsichtsrath den Direktor und die Subdirektoren bestellt. Da hierdurch die Verwaltung der Anstalt staatlich gesichert ist, und da die Zinsen des vorerwähnten Grundkapitals nur der Stiftung zu Gute kommen, so bietet dieselbe die vortheilhafteste Gelegenheit zur Versicherung von Kapital und Renten dar. Die Anstalt, welche nicht den Erwerb zu Gunsten irgend welcher bei ihrer Einrichtung und Verwaltung theilhaftigen Personen, sondern den Nutzen und die Wohlfahrt des ganzen Deutschen Volkes zum Zwecke hat, ist nicht allein für den Arbeiterstand im engeren Sinne, sondern auch für andere Berufsstände, insbesondere auch für weniger günstig gestellte Beamte, für Geistliche und Lehrer, für Gutsbesitzer und Bauern, für Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker bestimmt. Auch die einer Versorgung gerade wegen ihres anstrengenden Berufes durchaus bedürftigen Krankenwärter sind hierher zu rechnen. — Ihnen Allen steht es frei, für sich selbst, oder für Dritte, z. B. die Korporationen, Vereine u. für die an ihren Anstalten angestellten Krankenwärter, Kapital oder Renten zu versichern.

In Rücksicht auf diese Lage der Verhältnisse hege ich den lebhaften Wunsch, daß auch innerhalb des mir anvertrauten Ressorts Alles geschehen möchte, was der Kaiser Wilhelms-Spende bei der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sein könnte. Ich beauftrage deshalb die Königlichen Regierungen, die Königlichen Konsistorien und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, die ihnen unterstellten Beamten, Geistlichen und Lehrer in geeigneter Weise nicht nur auf die von der Anstalt den Versicherern gebotenen Vortheile aufmerksam zu machen, sondern zugleich auch sie zur Förderung der Stiftungs-

zwecke innerhalb der Kreise ihrer besonderen Berufsthätigkeit zu veranlassen. Zu einer solchen Förderung würde auch die Uebernahme von Agenturen und Sammelstellen für die Stiftung seitens der Beamten, Kirchendiener und Lehrer zu rechnen sein. Es versteht sich, daß dabei in jedem einzelnen Falle der Antrag auf Genehmigung zur Uebernahme bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu stellen ist, welche ihrerseits darüber nach Maßgabe der lokalen und persönlichen Verhältnisse zu befinden hat.

Von dem vorstehenden Erlasse habe ich der Direktion der Kaiser Wilhelms-Spende — hieselbst W. Mauerstraße 85 — Kenntniß gegeben, und ihr anheimgestellt, durch direkte Uebersendung von Prospekten, Statuten u. s. w. an die Behörden meines Ressorts, sowie an Beamte desselben, an Geistliche, Lehrer und Vorsteher von Krankenanstalten die Ausführung der gestellten Aufgabe zu erleichtern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goshler.

An
die Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien,
die Königl. Provinzial-Schulkollegien u.
G. III. 449. M. 3701.

120) Durch die Landesgesetzgebung über die Schuldisziplin kann die Anwendung der §§. 223 und 340 des Strafgesetzbuches nicht eingeengt werden. Züchtigungsrecht, Mißhandlung. *)

Erkenntnis des III. Straffenates vom 14. April 1880.

Aufhebung des Urtheils auf Revision des Staatsanwalts und Zurückverweisung. Gründe: Nach der thatsächlichen Feststellung des fürstlichen Landgerichts zu Detmold hat der angeklagte Lehrer bei der Züchtigung des Knaben G. das rechte Maß überschritten; indessen ist die Züchtigung für die Gesundheit des Knaben ohne jede nachtheilige Folge geblieben.

Das Landgericht hat deshalb den Lehrer von der Anklage wegen körperlicher Mißhandlung freigesprochen; es nimmt unter Bezugnahme auf die Lippe'sche Gesetzgebung an, daß ein gerichtlich strafbarer Mißbrauch des Züchtigungsrechtes nicht vorliege.

Das Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 verordnet:

§. 95. Ueberschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder

*) Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen, Band I. Nr. 19 Seite 592.

das rechte Maß, verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge, so hat der Schulverstand, wenn die von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§. 96. Machen aber die Lehrer von dem Züchtigungsrechte einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen, so haben sie eine kriminelle Bestrafung zu gewärtigen. (§. 284 des Kriminalgesetzbuches.)

Im Anschluß an diese gesetzliche Bestimmung schreibt das Circularreskript des kaiserlichen Cabinetministeriums vom 28. Mai 1862 (Ges.-Samml. Bd. 5 S. 102) den Untergerichten vor:

- a) Wenn die dem gezüchtigten Kinde zugefügte Beschädigung so erheblich ist, daß sie eine längere als drei Monate dauernde Krankheit u. s. w. (§. 159 sub 2 und 3 des Straf-Gesetzb.) zur Folge gehabt hat, die Akten an das Kriminalgericht einzusenden,
- b) in Fällen verursachter geringfügiger Gesundheitsstörungen (§. 159 sub 4) Polizeistrafen zu erkennen,
- c) andere Fälle der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes der Lehrer jedoch, in denen keine Krankheit eingetreten ist, welche also für die Gesundheit der Schüler ohne nachtheilige Folgen geblieben sind (z. B. bei kleinen Sugillationen, bei lediglich vorhandener schmerzhafter Anschwellung oder augenblicklicher Ungelenkigkeit der geschlagenen Körperteile) an die betreffenden Schulvorstände zur Beförderung der disziplinarischen Ahndung zu verweisen.

Mit Recht macht die eine Verletzung strafrechtlicher Normen rügende Revision der Staatsanwaltschaft geltend, daß sich der Begriff der Körperverletzung jetzt nach dem Reichsstrafgesetzbuche bestimme.

Dagegen läßt sich der Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft darin nicht beipflichten, daß in Folge veränderter Begriffsbestimmung der Körperverletzung der Sinn der Vorschriften des Volksschulgesetzes ein anderer geworden wäre. Auch ergibt sich aus der Vergleichung der Bestimmungen einerseits der §§. 95 und 96 unter einander und mit den einschlägigen Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches vom 5. August 1843, daß das Volksschulgesetz seine von der Fortdauer der Gültigkeit dieses Kriminalgesetzbuches an sich unabhängige Anordnung in dem Sinne getroffen hat, in welchem das Circularreskript dieselben erläutert.

In diesem Sinne würde deshalb das Volksschulgesetz auch jetzt noch in Anwendung zu bringen sein, wenn ihm nicht die Autorität der reichsgesetzlichen Bestimmung des Strafgesetzbuches entgegenstände.

Nach §. 223 des Strafgesetzbuches wird Jeder, welcher vorsätz-

lich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark; nach §. 340 wird ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Widerrechtlichkeit; so weit also die Landesgesetzgebung innerhalb ihrer Zuständigkeit einem Beamten ein Züchtigungsrecht erteilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches sich darstellt. Die Landesgesetzgebung mag denn Bestimmungen darüber treffen, gegenüber von welchen Schülern eine Züchtigung zulässig sei, was als Züchtigung gegenüber von Schülern anzusehen, welche Züchtigungsmittel in Anwendung zu bringen seien, unter welchen Voraussetzungen das Züchtigungsrecht auszuüben sei, und die einzelnen zugelassenen Züchtigungsmittel anzuwenden seien. Aber Bestimmungen in der Richtung, daß Ueberschreitungen, des Züchtigungsrechtes ungeachtet die Züchtigung ihrer äußeren Erscheinung nach unter den §. 223 des Strafgesetzbuches fällt, und ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Willensbestimmung, lediglich darum, weil sie ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Schüler geblieben sind, kriminell nicht gestraft, sondern ausschließlich der disziplinellen Ahndung vorbehalten werden sollen, gehören nicht mehr zur Regelung der Schuldisziplin, sie würden beanspruchen, den im Strafgesetzbuche normirten Thatbestand der Körperverletzung und die gerichtliche Zuständigkeit einzuschränken, und aus diesem Grunde können sie der Bestimmung des Reichsstrafrechtes gegenüber nicht aufrecht gehalten werden.

Wenn also das angegriffene Urtheil seine Annahme, daß der Angeklagte im vorliegenden Falle das ihm zustehende Züchtigungsrecht in gerichtlich strafbarer Art nicht überschritten habe, ausschließlich darauf stützt, daß das Lippe'sche Volksschulgesetz eine strafrechtliche Verfolgung der Lehrer nur eintreten lasse, wenn eine Gesundheitsbeschädigung des gezüchtigten Kindes vorliegt, eine solche aber im vorliegenden Falle nicht eingetreten sei, so verletzt es die angezogenen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches.

Nun ist allerdings nicht jede das rechte Maß überschreitende Züchtigung kriminell strafbar; es ist vielmehr anzuerkennen, daß es Ueberschreitungen giebt, welche nur disziplinell strafbar bleiben, aber die Feststellungen des Vorderrichters reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, ob bei richtiger Grenzcheidung zwischen disziplinell und kriminell strafbaren Überschreitungen des Lehrers die von dem Vorderrichter festgestellte Handlung auf jener Seite liege.

Zunächst kann die Grenze nur in Frage kommen, wenn es feststeht, daß der Lehrer in Ausübung des Züchtigungsrechtes geschlagen hat.

Eine Mißhandlung, welche nur unter dem Vorwande dieser Ausübung eines Züchtigungsrechtes erfolgt ist, ist widerrechtlich und fällt deshalb unter das Strafgesetz.

Wollte aber das Züchtigungsrecht ausgeübt werden, so erhebt sich die Frage, ob ein Erzeß in der Ausübung desselben vorliege.

Es kommt diesfalls vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwicklung des Zöglings fördern soll; daß auch das Züchtigungsrecht nur zu besserer Erreichung dieses Zweckes eingeräumt ist. Der Umfang des Rechtes wird durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt. Objectiv liegt eine Ueberschreitung vor, wenn die Züchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich hält, welche durch die Schulgesetze gezogen sind oder aus der begrifflichen Natur des dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsrechtes sich ergeben. Der der Betrachtung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Züchtigung Folgen hervorgebracht werden, welche nicht als die nothwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden, weil jenem Zweck entsprechenden Züchtigung anzusehen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Sind die Folgen andere und schwerere, so kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer das Züchtigungsrecht einräumt, die Hervorbringung solcher Folgen dem Lehrer zugestehen wollte. Eine Züchtigung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb des Kreises der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugniß. Ein Lehrer, welcher schuldhafter Weise durch die Züchtigung einen solchen schwereren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen.

Selbstverständlich muß bei der Beantwortung der Frage, ob der Lehrer strafrechtlich für einen Erfolg hafte, der nicht innerhalb des Kreises der Wirkungen liegt, welche als die natürliche oder naturnothwendige Folge einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung zu betrachten sind, und ob ihm derselbe zum Vorsatz oder wenigstens zur Kulpä zuzurechnen sei, außer der Beschaffenheit und Art der Handhabung des Strafmittels und der Schwere der eingetretenen Folge auch die Individualität des gezüchtigten Kindes, etwaige Zartheit der Konstitution, abnorme körperliche oder physische Disposition in Betracht gezogen werden. Zur Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung gehört, daß der Lehrer wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten hat, daß er bei dem, was er that, der Auschreitung sich bewußt gewesen ist.

Sodann umfaßt das Züchtigungsrecht, wenn es innerhalb der

aus Vorstehendem sich ergebenden Grenze bleibt, zugleich das Urtheil darüber, ob in einem einzelnen Falle eine Verschuldung des Zöglings vorliegt, und, wenn dies der Fall ist, ob ein genügender und geeigneter Anlaß gegeben sei, eine Züchtigung eintreten zu lassen, welches von mehreren erlaubten Züchtigungsmitteln und in welchem Grade dasselbe anzuwenden sei.

Die Sorge dafür, daß das Züchtigungsrecht in dieser Weise gerecht und zweckmäßig ausgeübt werde, ist zunächst Aufgabe der Schule; sie wird ihren Diener disziplinellement zur Verantwortung ziehen, wenn er sich in diesen Beziehungen verfehlt. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt nicht schon um deswillen vor, weil die innerhalb der oben gezogenen Grenze vorgenommene Züchtigung auf einem objektiv unrichtigen Urtheil über das Verschulden des Zöglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht; dagegen wird die innerhalb jener Grenze vorgenommene Züchtigung kriminell strafbar, wenn der Lehrer das ihm überlassene Recht vorsätzlich in der Weise mißbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnisse stehende Strafe verfügt, daß er züchtigt, um zu mißhandeln, oder daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung gesetzlich untersagt ist und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zwecke der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf eine Mißhandlung abgesehen war.

Hiernach genügt es nicht, wenn der Vorderrichter die kriminelle Strafbarkeit des Angeklagten dadurch allein ausgeschlossen erachtete, daß die Züchtigung nach seiner Feststellung ohne nachtheilige Folgen für den Knaben geblieben ist, es war vielmehr zu untersuchen und festzustellen, ob auch eine Ueberschreitung nach der zuletzt gedachten Richtung ausgeschlossen ist.

121) Erklärung der Ausdrücke Kirchen und öffentliche Schulen im Sinne der Stempelgesetze.

Berlin, den 23. Juli 1880.

Auf die Berichte vom 21. Februar und 22. Mai d. J., betreffend die Stempelfreiheit der Kirchen und Schulen, erwidere ich dem Königlichen Konsistorium im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Justiz-Minister, daß im Sinne der Stempelgesetze unter Kirchen und öffentlichen Schulen, denen Befreiung von der Stempelsteuer gewährt ist, das gesammte, zu Kirchen-, Kultus- und Schulzwecken dienende Vermögen zu verstehen ist, ohne Unterscheidung, ob und inwieweit dasselbe eine *pia causa* darstellt oder ob die politischen Gemeinden oder die Kirchengesellschaften

und =Gemeinden oder die Schulgemeinden und =Verbände seine Träger sind.

An
das Königl. Konsistorium zu N.

Abchrift erhält die Königl. Regierung zc. zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Gehler.

An
sämmliche Königl. Regierungen, Provinzial-Schulkollegien,
Konsistorien, Landdrosteien, Universitätskuratorien, die
Königl. Kommissarien für die bischöflichen Vermögens-
verwaltungen zc. zc.

G. III. 1825.

122) Verfahren bei Wiederbeschäftigung von Civilpen- sionären im unmittelbaren Staatsdienste.

Berlin, den 30. April 1880.

Das Königliche Konsistorium zc. erhält hierneben Abchrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Königlichen Regierungen zc. erlassenen Verfügung vom 25. v. M., betreffend das Verfahren bei Wiederbeschäftigung von Civilpensionären im unmittelbaren Staatsdienste, zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schul-
kollegien, Universitäts-Kuratorien, zc. zc.

G. III. 1294.

Berlin, den 25. März 1880.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß von Behörden, welche die Wiederbeschäftigung von pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienste gegen Vergütung verfügt haben, unterlassen worden ist, diejenigen Stellen hiervon mit Benachrichtigung zu versehen, von welchen wegen eventuellder Kürzung der Pension der betreffenden Beamten das Erforderliche anzuordnen war.

Die Königliche Regierung veranlassen wir daher, in den Fällen der vorbezeichneten Art derjenigen Behörde, bei welcher der betreffende Pensionär sein Ruhegehalt zu erheben hat, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab ihm das neue Dienst Einkommen gewährt wird, die Höhe dieses

Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die dauernde Beschäftigung des betreffenden Beamten bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handle; endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen des Beamten in entsprechender Weise zu ergänzen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Ribbeck.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:.

Meincke.

An

die sämmtlichen Königl. Regierungen und die Königl. Finanz-Direktion in Hannover. Daselbst an die Königl. Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

123) Rechtzeitige Ermittlung und Anmeldung der Geldmittel für Baubedürfnisse, sorgfältige Anfertigung und Innehaltung der Kostenanschläge.

Berlin, den 31. März 1880.

Die Königl. Regierung ic. veranlasse ich unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. November v. J., in Zukunft bei allen staatlichen Neu- und Reparaturbauten innerhalb meines Ressorts nachdrücklichst darauf zu halten, daß die Kostenanschläge zu diesen Bauten einer genauen Prüfung unterzogen werden, damit erheblichere Etatsüberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben an Baukosten vermieden werden.

Nicht minder muß ich der Königl. Regierung ic. dringend zur Pflicht machen, von allen etwa nicht zu vermeidenden erheblicheren Nachtragsforderungen bei Bauten, deren Kosten aus dem extraordinarium des Staatshaushaltes zu bestreiten sind, eventuell im Einverständnisse mit dem Provinzial-Schulkollegium, unter gleichzeitigem Nachweis ihrer Unvermeidlichkeit stets sofort Anzeige zu erstatten, damit rechtzeitige Veranschlagung der Nachtragsforderung und deren Aufnahme in den nächsten Staatshaushalts-Stat herbeigeführt werden kann.

An

sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

Abchrift erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung, unter Hinweis auf den Circular-Erlass vom 2. Juni 1877 — G. III. 1292.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 5716. U. I. II. III.

Berlin, den 25. November 1879.

Die Königl. Regierung ist wiederholt von hier aus, zuletzt durch die Circular-Erlasse vom 14. März 1877 und 23. April d. J. angewiesen worden, auf die Einhaltung der durch die Kostenanschläge und die auf denselben beruhenden Staatsbewilligungen gesetzten Grenzen hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, daß die Bedürfnisse der Bauverwaltung rechtzeitig ermittelt und angemeldet und bei der Aufstellung der Anschläge von vornherein vollständig berücksichtigt werden.

Daneben ist der Königl. Regierung Angesichts der gegenwärtigen noch nicht günstigen Lage der Staatsfinanzen noch besonders von mir in dem Circular-Erlasse vom 17. März d. J. eingeschärft worden, eine jede unwirtschaftliche Verwendung von Staatsgeldern zu vermeiden und bei der Ausführung der Bauten nicht nur die Einhaltung der Kostenanschläge sich angelegen sein zu lassen, sondern auch die Erzielung von Ersparnissen thunlichst anzustreben.

Mehrere Fälle von Staatsüberschreitungen bei Bauausführungen, die mir neuerdings wiederum zur Kenntniss gekommen sind, und die unzweifelhaft zu unliebsamen Erörterungen führen werden, geben mir Veranlassung, die vorerwähnten Anweisungen nachdrücklichst zu wiederholen und die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Nichtbefolgung dieser von hier aus fortgesetzt ertheilten Anweisungen fortan unnachsichtlich und mit Strenge geahndet werden wird.

Im Besonderen weise ich die Königl. Regierung darauf hin,

1) daß bei der Aufstellung sowie bei der Revision der Anschläge mit größter Sorgfalt vorzugehen ist, und daß dabei vorkommende Omissionen und Fehler nachdrücklich geahndet werden würden,

2) daß die festgesetzten Anschläge unbedingt einzuhalten und, soweit thunlich, Ersparnisse anzustreben sind, und daß jedenfalls, wenn aus besonderen, nicht vorherzusehenden Gründen Ueberschreitungen unvermeidlich erscheinen, dies in motivirten Berichten rechtzeitig vorher hier anzuzeigen und die Genehmigung zur Ueberschreitung nachzusuchen ist,

3) daß für die Beobachtung dieser Vorschriften die Baube-

amten persönlich werden verantwortlich gemacht und jeden Verstoß persönlich zu vertreten haben, Berufungen auf Anordnungen anderer als der zuständigen Instanzen aber nicht werden zugelassen werden.

Die Königliche Regierung wolle die bei Ihr angestellten sowie die Ihr untergeordneten Baubeamten hiernach mit gemessener Anweisung versehen und die Beachtung derselben Selber unausgesetzt im Auge behalten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und
an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hier.

124) Verrechnung der Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften.

Berlin, den 20. Mai 1880.

Das Königliche Konsistorium ic. erhält hierneben Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 9. v. M., betreffend die Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften, zur Kenntnisaahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goshler.

An
sämmliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien,
Universitäts-Kuratorien ic. ic.

G. III. 1354.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften wird hierdurch bestimmt, daß fortan dergleichen Ausgaben auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds zu übernehmen sind.

In dem Ressort der Eisenbahn-Verwaltung verbleibt es jedoch bei dem dort bisher beobachteten Verfahren, wonach die Verrechnung dieser Kosten bei den Fonds für die Beschaffung von Inventariensücken und Utensilien zu bewirken ist.

Berlin, den 9. April 1880.

Königliches Staatsministerium.

Otto Graf zu Stolberg. von Kameke. Hofmann.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer.
Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

Beschluß.

125) Zuständigkeit zur Entscheidung über Pensionirung der Volksschullehrer, insbesondere in den neu erworbenen Landestheilen.

Berlin, den 9. Juli 1880.

Zu Erwiderung auf den Bericht vom 24. Mai d. J., betreffend die Pensionirung des Lehrers N. zu N., eröffne ich dem Königlichen Konsistorium, daß die Entscheidung über diese Pensionirung nicht von mir zu treffen ist.

Der ic. N. gehört zu den mittelbaren Staatsdienern. Wegen Pensionirung derselben sind die bestehenden Vorschriften in Kraft geblieben, wie der §. 95 Abs. 1 in Verbindung mit §. 94 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ergiebt.

Das Königliche Konsistorium hat danach das Gesetz vom 21. Juli 1852 zu Nurecht auf den vorliegenden Fall in Anwendung gebracht.

Die wegen unfreiwilliger Emeritirung von Elementarlehrern in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften, welche gemäß §. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. Samml. S. 1619) auch in der dortigen Provinz Anwendung finden, wolle das Königliche Konsistorium aus den Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 27. April 1830 (Ges. Samml. S. 81) und vom 29. März 1837 (Ges. Samml. S. 70) sowie aus dem Cirkular-Erlaß vom 9. Dezember 1843 und dem Erlaß vom 7. April 1864 (Centralblatt 1864 S. 366 ff.) entnehmen.

Danach hat das Königliche Konsistorium mittels Plenarbeschlusses resolutorisch festzusetzen, ob der ic. N., von welchem Zeitpunkt ab und mit welchem Ruhegehaltsbetrage wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, unter Vorbehalt des dem ic. N. zustehenden Rekurses an den Oberpräsidenten, dessen Entscheidung endgültig ist.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz
Hannover).

U. III. a. 14395.

II. Universitäten, Akademien etc.

- 126) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten etc.

(Centrbl. pro 1879 Seite 419 Nr. 103.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 25. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungsrathes Dr. Hofmann zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1880/81 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1) vom 19. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Schwanert zum Rektor der Universität zu Breslau für das Universitätsjahr 1880/81,

2) vom 23. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors, Geheimen Justizrathes Dr. Jahn zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1880 bis dahin 1881,

3) vom 16. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Schmidt-Rimpler zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1880/81,

4) vom 17. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors, Geheimen Medizinalrathes Dr. Rühle zum Rektor, und die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Mangold, Dr. Reusch, Dr. Endemann, Dr. Sämisch und Geheimen Regierungsrathes Dr. Bücheler zu Dekanen bezw. der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1880/81,

5) vom 23. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Nitschke zum Rektor, des Professors Dr. Schwane zum Dekan der theologischen und des Professors Dr. Spicker zum Dekan der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1880/81.

- 127) Erleichterungen bei Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin für die Dozenten und die Studierenden des landwirthschaftlichen Lehrinstitutes daselbst.

(Centrbl. pro 1878 Seite 553.)

Berlin, den 15. Juni 1880.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 3. d. M. will ich in Ergänzung der §§. 12 und 15 des Reglements für die Benutzung

der Königlichen Bibliothek vom 4. Februar 1878 hiermit genehmigen, daß

- 1) den sämtlichen Dozenten des Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitutes hier selbst ohne Beibringung einer Bürgschaft und
- 2) den Studirenden der genannten Anstalt gegen die durch Unterzeichnung des gebräuchlichen Bürgschafts-Formulars übernommene Bürgschaft eines an der Anstalt etatsmäßig angestellten Lehrers

Werke aus der Königlichen Bibliothek leihweise verabsolgt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Ober-Bibliothekar, Herrn Geheimen
Regierungsrath Professor Dr. Lepsius Hoch-
wohlgeboren hier.
U. I. 6339.

128) Preisertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrl. pro 1880 Seite 252 Nr. 27.)

In der am 3. August d. J. stattgehabten öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Senats ist folgendes Ergebnis der in diesem Jahre von der Königlichen Akademie der Künste ausgeschriebenen Preisbewerbungen verkündet worden:

1) der von Sr. Hochseligen Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. gestiftete, in diesem Jahre für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmte große akademische Staatspreis hat wegen Unzulänglichkeit der von den Konkurrenten unter Klausur gefertigten Arbeiten nicht ertheilt werden können;

2) der Preis der von Rohrschen Stiftung, in diesem Jahre für das Fach der Bildhauerei bestimmt, ist dem Bildhauer Martin Wolff, zu Berlin geboren und wohnhaft, und

3) der Preis der zweiten Michael Beerschen Stiftung, in diesem Jahre ebenfalls für Bildhauer bestimmt, dem Bildhauer Ernst Wägener, zu Gehrden geboren und in Berlin wohnhaft, zuerkannt worden.

4) Zur Bewerbung um den Preis der ersten Michael Beerschen Stiftung, nur für Bekenner jüdischer Religion und in diesem Jahre für das Fach der Malerei bestimmt, hatte sich Niemand gemeldet.
Berlin, den 10. August 1880.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

In Vertretung: Becker.

Bekanntmachung.

129) Preisausschreibungen der Königlich Italienischen Akademie der Wissenschaften u. zu Modena.

Die Königlich Italienische Akademie der Wissenschaften, Literatur und Künste in Modena hat einen Preis von je 500 Lire für die besten Arbeiten über folgende Thematata ausgesetzt:

1) „Nach Zusammenfassung der Gründe, aus welchen gegenwärtig die Nothwendigkeit der Erziehung verkündet wird, bestimme man deren Begriff, erläutere man ihre Grundsätze, Theile, Formen, und schlage man die geeignetsten Mittel vor, um den Mängeln abzuheffen und die Fehler der gegenwärtigen Erziehungsart zu verbessern.“

2) „Ob und über welche Mittel das internationale Recht gegen die anarchischen Verbindungen verfügen könne.“

An der Preissbewerbung, die mit dem 31. Dezember 1880 abläuft, können auch ausländische Gelehrte theilnehmen. Die Abhandlungen selbst müssen in italienischer oder lateinischer Sprache sauber geschrieben und mit einem Motto versehen sein, welches sich auch auf einem versiegelten, den Namen, Wohnort, das Vaterland und die Adresse des Verfassers enthaltenden Briefe befinden muß. Die Einsendung der Arbeit hat portofrei an den Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

Weitere, namentlich auf die etwaige Rückgabe eingereichter Manuskripte bezügliche Bedingungen werden auf schriftliche Anfrage von der unterzeichneten Behörde mitgetheilt werden.

Berlin, den 7. September 1880.

Königlich Preussisches Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

U. I. 7048.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

130) General-Übersicht der Ergebnisse der von den Königlich Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen im Jahre vom 1. April 1878/79 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrl. pro 1880) Seite 270 Nr. 34.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissen- schaftliche Prüfungs- Kommission zu	Im Jahre vom 1. April 1878/79						In der Zeit vom 1. April 1877 bis dahin 1878 be- trug die Zahl sämmt- licher ab- gehaltenen Prüfungen
	haben			sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmt- licher abge- haltenen Prü- fungen	
	das Examen pro facultate docendi	Nachprü- fungen	ins- gesammt Prü- fungen				
				Best. Nach- Prüfung			
bestanden							
Königsberg .	27	27	54	1	.	55	50
Berlin	61	40	101	5	7	113	103
Greifswald . .	30	23	53	.	.	53	49
Breslau . . .	36	34	70	12	3	85	121
Halle a/S. . .	34	28	62	1	.	83	81
Kiel	24	12	36	1	1	38	48
Göttingen . .	66	18	84	1	.	85	98
Münster . . .	41	28	69	5	3	77	69
Marburg . . .	31	10	41	4	.	45	38
Bonn	31	23	54	2	5	61	73
Summe	401	243	644	32	19	695	700

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Konfession resp. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahre vom 1. April 1878/79					Im Jahre 1. April 1877/78 betrug die Zahl der bestande- nen Kan- didaten
	A. Historisch- philoso- phisches Fach	B. Mathe- matisch- natur- wissen- schaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der be- standenen Kan- didaten	
Evangelisch . .	163	66	27	49	305	295
Katholisch . .	47	18	5	20	90	90
Remmonitisch .	1	.	.	.	1	.
Jüdisch	2 [*]	1	.	2	5	8
Summe pro 1. April 1878/79	213	85	32	71	401	
Die Summe im Jahre 1. April 1877/78 ist . .	223	97	18	55		393

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi befindlichen Candidaten.

Zeitraum.	Gesammt- zahl der be- findlichen Can- didaten.	Von diesen waren															
		Inländer, und zwar aus der Provinz										Ausländer und zwar aus		Ueber- haupt Aus- länder.			
		Ost- u. Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Rassau	Rheinprovinz	Hohenzollern		Ueber- haupt In- länder.	anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.
1. April 1878/79	401	37	41	27	23	39	44	9	38	40	22	43	1	364	32	5	37
1. April 1877/78	393	33	34	22	23	46	62	6	36	37	19	35	1	351	35	4	39

**D. Spezial-Nachweis der im Jahre 1. April 1878/79 geprüften
Schulamts-Kandidaten u. nach Konfession, resp. Religion, und nach
dem Hauptfache derselben.**

		Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu										Insgesamt.
		Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.												
1. Vollprüfung.												
A. Historisch-philologisches Fach . . .		13	35	14	12	31	10	32	1	12	3	163
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach		2	8	10	6	14	4	15	.	5	2	66
C. Religion und Hebräisch		3	2	3	2	7	3	1	.	2	4	27
D. Fach der neueren Sprachen		5	7	3	2	2	6	11	2	7	4	49
Nichtbestandene		.	4	.	8	1	1	1	.	3	1	19
2. Nachprüfung		19	42	21	17	28	13	18	10	10	9	187
Summe I.		42	98	51	47	83	37	78	13	39	23	511
II. Katholisch.												
1. Vollprüfung.												
A. Historisch-philologisches Fach . . .		3	3	.	10	.	1	2	22	2	4	47
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach		.	3	.	2	.	.	2	7	.	4	18
C. Religion und Hebräisch		1	.	.	.	.	.	.	2	.	2	5
D. Fach der neueren Sprachen		.	.	.	2	.	.	1	7	2	8	20
Nichtbestandene		1	1	.	4	.	.	.	5	1	1	13
2. Nachprüfung		8	4	2	20	.	.	.	21	.	19	74
Summe II.		13	11	2	38	.	1	5	64	5	38	177
III. Mennonitisch.												
Vollprüfung.												
Historisch-philologisches Fach		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Summe III.		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
IV. Jüdisch.												
1. Vollprüfung.												
A. Historisch-philologisches Fach . . .		.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
D. Fach der neueren Sprachen		.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2
2. Nachprüfung		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe IV.		.	4	.	.	.	.	1	.	1	.	6
Hauptsumme		55	113	53	85	83	38	85	77	45	61	695

E. Spezial-Nachweis der Heimath der im Jahre

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Potsdam.		
	Voll- prüfung		Nachprüfung.	Voll- prüfung		Nachprüfung.	Voll- prüfung		Nachprüfung.	Voll- prüfung		Nachprüfung.
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden	
1. Preußen												
a. Provinzen Ost- u. Westpreußen	21	1	19	4	.	4	2	.	3	.	.	.
b. Provinz Brandenburg	1	.	.	24	1	25	4	.	3	4	.	.
c. " Pommern	2	.	.	2	.	1	19	.	10	2	.	1
d. " Posen	3	.	2	7	.	1	1	.	.	6	4	6
e. " Schlesien	.	.	2	7	.	3	1	.	1	21	8	25
f. " Sachsen	.	.	1	4	.	5	2	.	2	.	.	.
g. " Schleswig-Holstein .	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
h. " Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
i. " Westfalen	.	.	1	1	2	1	.	.	.	1	.	1
k. " Hessen-Rhaffau . . .	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	2	1	.	.	.	1	1	.	.
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	27	1	25	55	4	44	30	.	21	35	12	34
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	.	.	1	4	1	3	.	.	2	1	.	2
3. Ausserdeutsche Staaten	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1
Hauptsumme	27	1	27	61	5	47	30	.	23	36	12	37
	28			66			30			48		
	55			113			53			85		

1. April 1878/79 geprüften Kandidaten zc.

Fakultätliche Prüfungs-Kommission zu																		Insgesamt.		
Halle.			Kiel.			Möttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
2	.	.	1	.	1	2	.	.	2	.	.	1	.	.	2	.	.	37	1	27
7	.	1	1	.	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	41	1	33
4	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27	.	18
2	.	1	2	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	33	4	12
3	.	3	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	39	8	35
28	.	17	1	.	1	4	.	1	1	.	1	2	1	1	2	.	1	44	1	30
1	.	.	5	.	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	4
1	.	.	1	.	3	3	1	5	3	.	1	.	.	.	.	.	2	38	1	13
2	.	.	1	.	.	2	.	2	24	4	18	3	.	.	3	.	1	40	6	24
1	.	.	1	.	1	1	.	2	.	.	1	18	3	7	1	.	.	22	3	12
2	.	.	1	.	.	4	.	.	9	1	8	3	.	.	21	2	20	43	4	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
50	.	22	17	.	12	52	1	15	10	5	30	28	4	8	40	2	26	364	29	237
4	1	6	6	1	1	13	.	2	1	.	1	3	.	2	.	.	2	32	3	22
.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	.	3
54	1	28	24	1	13	66	1	18	41	5	31	31	4	10	31	2	28	401	32	262
55			25			67			46			35			33			433		
83			38			85			77			45			61			695		

F. Ergebnisse der von den Königl.ichen Wissenschaftlichen abgehaltenen Vellprüfungen

Königliche Wissen- schaftliche Prüfungs- Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach.												B. Mathemat. naturwissen.											
	a.				b.				c.				Zusammen.	a.				b.						
	Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				Geschichte und Geogra- phie, Grie- chisch und Lateinisch in mittleren Klassen.					Mathematik und Physik				Chemie und beschreibende Naturwissen- schaften.						
	Zeug- nisgrade				Zeug- nisgrade				Zeug- nisgrade					Zeug- nisgrade				Zeug- nisgrade						
	1	2	3	Summe a	1	2	3	Summe b	1	2	3	Summe c		1	2	3	Summe A	1	2	3	Summe a	1	2	3
Königsberg . . .	7	3	10		4	1	5		1	1		11	5	16	1	1		2						
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																								
Berlin	1	17	10	28					1	7	4	12	2	21	14	40		4	7	11		1		1
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																		1	1	2		1		
Greifswald . . .	3	2	5		1	3	4		2	3	5		6	8	14		1	5	6	1	3		4	
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																		1	1	1	1		2	
Breslau	6	9	15		3	3	1	1	2	4	1	7	14	22	2	2		2	4	1	2	1	4	
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																		1	1	2		2		
Halle	1	13	2	16		4	3	7		6	2	8	1	23	7	31	1	8	2	11		2	1	
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																		1		1		1		
Kiel	2	1	3	6		3		3		1	1	2	2	5	4	11	1			1		3		
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																								
Göttingen	4	14	7	25	1		1	2	4	3	1	8	9	17	9	35	5	3	2	10	1	4	2	
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																		2		2		2		
Münster	4	6	10		2	1	3		3	7	10		9	14	23	1	4	2	7					
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																								
Marburg	1	2			4	5	1	10	1		1	6	7	1	14	1		2	3	1	1			
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																		1	1	2				
Bonn	3	1	4							1	2	3		4	3	7		4		4	1	1		
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																				1				
Summe	9	70	43	122	5	19	13	37	7	24	23	54	21	113	79	213	12	25	22	59	5	17	4	
Darunter Realschul- Abiturienten . . .																		1	4	4	9	2	7	

Prüfungskommissionen im Jahre 1. April 1878/79
pro facultate docendi.

I. (facult. Fach.)				C.				D.				Insgesamt.				Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.				Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten			
Zusammen.				Religion und Hebräisch.				Fach der neueren Sprachen.															
Zeugnisgrade			Summe B.	Zeugnisgrade			Summe C.	Zeugnisgrade			Summe D.	Zeugnisgrade			Haupt-Summe.								
1	2	3		1	2	3 ohne Gradbezeichnung.		1	2	3		1	2	3 ohne Gradbezeichnung.									
1	1	.	2	.	1	2	1	4	.	4	1	5	1	17	8	1	27	4	1	.	.		
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	2	.	.	.	.		
.	5	7	12	.	1	1	.	2	2	3	2	7	4	33	24	.	61	28	5	16	.		
.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	4	2	.	6	2	1	.	.		
1	4	5	10	.	.	3	.	3	.	.	3	3	1	10	19	.	30	7	.	8	.		
1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	.	4	1	.	2	.		
3	2	3	8	.	1	1	.	2	.	1	3	4	4	11	21	.	36	14	12	17	.		
.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	4	2	1	2	.		
1	10	3	14	1	6	.	.	7	1	1	.	2	4	40	10	.	54	9	1	13	3		
.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	3	.	.	3	1	.	.	.		
1	3	.	4	.	2	1	.	3	2	4	.	6	5	14	5	.	24	.	1	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	.	2	.	.	.	.		
6	7	4	17	.	1	.	.	1	5	6	2	13	20	31	15	.	66	12	1	18	.		
.	4	1	5	.	.	.	.	.	1	2	1	4	1	6	2	.	9	1	.	.	.		
1	4	2	7	1	1	.	.	2	.	9	.	9	2	23	16	.	41	4	5	2	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2	1	2	5	.	2	.	.	2	3	5	2	10	11	15	5	.	31	.	4	4	.		
1	.	1	2	.	.	.	.	.	3	1	.	4	4	1	1	.	6	.	.	.	.		
1	5	.	6	1	4	1	.	6	1	3	8	12	3	16	12	.	31	7	2	5	2		
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	2	.	3	.	.	2	.		
17	42	26	85	3	19	9	1	32	14	36	21	71	55	210	135	1	401	85	32	93	5		
3	11	5	19	.	.	.	.	.	6	8	6	20	9	19	11	.	39	7	2	6	.		

131) Feier des Reformationsfestes an höheren Unterrichtsanstalten, Seminaren und Präparandenanstalten.

Berlin, den 31. Juli 1880.

Aus den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf meine Circular-Verfügung vom 22. Juli v. J. G. L. 605 erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß an denjenigen höheren Schulen, deren Schüler ausschließlich oder überwiegend dem evangelischen Bekenntnisse angehören, sowie an den evangelischen Seminaren und Präparandenanstalten ohne besondere darüber getroffene Anordnung die gute Gewohnheit besteht, an dem Gedenktage der kirchlichen Reformation nicht schweigend vorüberzugehen, sondern in der Zeit des Festes den Schülern zu ihrer religiösen Erbauung die hohe Bedeutung desselben nahe zu legen. Die Verschiedenheit der Form, in welcher dies ausgeführt wird, an einzelnen Anstalten durch eine besondere Schulfeier der Reformation, an den meisten in dem Religionsunterrichte und in den Schulandachten, durch eine allgemeine Anordnung zu beseitigen, ist um so weniger ein Anlaß vorhanden, als diese Verschiedenheit meistens in historischen Erinnerungen und örtlicher Sitte oder in konfessionellen Verhältnissen der Schule ihre gute Begründung hat. Ich kann daher den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nur empfehlen, durch Ihre Departementsräthe bei Gelegenheit der Revision der einzelnen Anstalten dahin wirken zu lassen, daß die an jeder Anstalt in dieser Hinsicht bereits bestehende Einrichtung in würdiger, für die Schüler nach ihren verschiedenen Stufen wahrhaft erbaulicher Weise zur Ausführung gebracht werde.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Goshler.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1180.

132) Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten.

(Uebertragung unverwendet gebliebener Mittel. Festsetzung der Staats für die von Andern unterhaltenen, vom Staate unterstützten Anstalten. Kontrolle über das Vermögen der Anstalt; Cassenrevisionen.)

(Centrbl. pro 1879 Seite 456.)

Berlin, den 17. Juli 1880.

Zur Beseitigung einiger bei der Anwendung der Circular-Verfügung vom 9. August v. J., — U. II. 2087 —, betreffend die Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten, hervorgetretenen Zweifel bemerke ich Folgendes:

I. Etats-Vermerke, welche die Uebertragung unverwendet gebliebener Mittel in die folgenden Jahre gestatten, haben den Zweck, Ersparnisse der Vergangenheit für Mehr- und neue Bedürfnisse der Zukunft unmittelbar bereit zu halten.

Diesen Sinn hat auch der zum Staatshaushaltsetat pro 1879/80 ad Cap. 124 Tit. 2—4 aufgenommene und der demgemäß nach Anleitung der Circularverfügung vom 9. August v. J. ad B. 2 (C. 5) aufzunehmende Vermerk zu Titel „Insgemein“ sämtlicher Anstalts-Etats, welcher bezweckt, eine umsichtige und sparsame Verwaltung der den Anstalten zu Gebote stehenden Mittel durch thunlichste Beschränkung der laufenden Ausgaben herbeizuführen und dadurch die Möglichkeit zur Befriedigung hervortretender Bedürfnisse der Anstalten aus den eigenen Mitteln derselben zu gewähren.

Hiernach sind für Mehr- und neue Bedürfnisse nicht allein die baar in der Anstaltsklasse befindlichen, sondern auch die etwa kapitalisirten Ersparnisse zu verwenden. Dies folgt auch daraus, daß außerordentliche Zuschüsse der Staatskasse, resp. der zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Kommunen etc., grundsätzlich nur insofern und nur soweit in Anspruch zu nehmen sind, als die Anstalten nicht selbst die nöthigen Mittel besitzen.

Da nach B. 4 der Circularverfügung vom 9. August v. J. bei den staatlichen Anstalten die Verwaltung nach den bisherigen Grundsätzen und Vorschriften fortzuführen ist, so bedarf es bei denselben zur Verwendung von Kapitalien, auch wenn solche aus Ersparnissen herrühren, stets meiner Genehmigung.

Bei den städtischen etc. Anstalten dagegen ist nach C. 7 und 9 der allegirten Circular-Verfügung zur Verwendung der baar vorhandenen oder kapitalisirten Ersparnisse für Mehr- und neue Bedürfnisse eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt, daß es sich um Befriedigung wirklicher Bedürfnisse der Anstalten handelt. Dagegen ist zur Bestreitung von im Schulinteresse nicht durchaus gebotenen Ausgaben mit Rücksicht auf C. Nr. 8 der gedachten Circular-Verfügung noch vor der Eingehung von Verpflichtungen Privatpersonen gegenüber, bezw. vor Leistung der Ausgaben meine Genehmigung einzuholen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher bei Durchsicht der Jahres-Rechnungen zu prüfen, ob eventl. dergleichen Verwendungen von Ersparnissen in den Grenzen der etatsmäßigen Zweckbestimmung der Mittel gehalten sind.

II. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die städtischen Vertretungen geglaubt haben, die von der Staatsbehörde in Gemäßheit ad C. 5 der Circular-Verfügung geprüften Etatsentwürfe festsetzen und den in Aussicht genommenen Staatszuschuß einstellen zu können, ohne die staatsseitig für erforderlich erachteten Abänderungen und

Ergänzungen aufzunehmen. Es bedarf keines Hinweises, daß dieses Verfahren durchaus unzulässig ist. Betreffen die qu. Abänderungen zc. das Schulaufsichtsinteresse, so hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium unter Hinweis auf C. Nr. 8 der Cirkular-Verfügung von Aufschw. wegen die erforderliche Ergänzung zu erwirken resp. die betreffende Etatsposition festzusetzen; handelt es sich dabei nur um das finanzielle Interesse des Staates, so sind die städtischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Bewilligung des Staatszuschusses nicht auf Grund einer bestehenden Verpflichtung geschieht und die bezügliche Zusage hinfällig wird, wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Zusage erfolgt ist, nicht erfüllt werden. Ueber die Weglassung oder Modifikation der staatsseitig für erforderlich erachteten Ergänzungen des Etatsentwurfes resp. über die nachträgliche Aenderung der Ansätze in letzterem haben daher stets weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Provinzial-Schulkollegium stattzufinden, wie aus den Schlusssätzen der Bestimmung ad C. 5 der Cirkular-Verfügung hervorgeht.

III. Aus dem daselbst ausdrücklich gewährten Obergewaltrechte des Staates und der Bestimmung ad B. 9 der Allerb. Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 — Ges. Samml. 1826 S. 5 — und §. 18 d, 19 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 — Ges. Samml. S. 248 — folgt ferner das Kontrollrecht des Staates über das Vorhandensein und die gehörige Unterbringung des den höheren Lehranstalten gehörigen Vermögens. Die Provinzial-Schulkollegien haben daher nach wie vor die Befugnis, außerordentliche Revisionen der Anstaltsklassen vorzunehmen. Diese Revisionen sind jedenfalls bei den staatlichen und stiftlichen Anstalten auszuführen, zu welchem Zwecke in den jährlich aufzustellenden Reiseplänen die erforderlichen Mittel anzusetzen sind. Hinsichtlich der städtischen höheren Lehranstalten wird von dieser Befugnis nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen und der Regel nach von der Beibringung eines Nachweises, daß eine außerordentliche Revision der Kasse stattgefunden und zu keinen Erinnerungen Anlaß gegeben hat, abzusehen sein. Umsomehr ist die durch C. 9 der Cirkular-Verfügung vom 9. August v. J. angeordnete Prüfung der Anstaltsrechnungen besonders darauf zu richten, ob die Anstaltskapitalien vorhanden und gehörig angelegt sind. Ueber die in dieser Beziehung etwa bemerkten unter die Vorschrift C. 9 b daselbst fallenden Verstöße ist mir zu berichten.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Götter.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1434.

133) Kautionen der Rendanten im Nebenamte bei Unterrichtsanstalten u.

(Centrl. pro 1878 Seite 651 Nr. 217.)

Berlin, den 10. Juni 1880.

Im Anschluß an den Cirkular-Erlaß des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 13. November 1878 — U. II. 953 III. 3. Ang. —, betreffend die Kautionspflicht der Rendanten bei den höheren Unterrichtsanstalten, bestimmen wir hiermit für den Umfang unseres Geschäftsbereiches, daß in den Fällen, in welchen die Rendanturen staatlicher Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, der staatlichen Präparanden-Anstalten und der unter staatlicher Verwaltung befindlichen Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds an solche Beamte als Nebenamt übertragen sind oder künftig übertragen werden, welche in ihrem Hauptamte dem Staate volle Kaution geleistet haben, für das Nebenamt weder eine besondere Kaution geleistet werden, noch eine Theilung der für das Hauptamt bestellten Kaution stattfinden, letztere vielmehr für einen etwa entstehenden Defekt als Gesamtkaution der betheiligten Rassen und Fonds nach Maßgabe der defektirten Beträge ratirlich haften soll.

Wo zur Zeit Rendanten mit voller Kaution im Hauptamte dem Staate für dergleichen Nebenämt noch außerdem Spezialkautionen bestellt haben, ist deren Rückgabe zu veranlassen.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.

Abchrift erhält die Königliche Regierung u. zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
In Vertretung: von Gofler.

An
sämmliche Königl. Regierungen, Landdrosteien,
Konsistorien in der Provinz Hannover, u.

I. 8676. II. 7206. F. M.

G. III. 1435. M. d. g. A.

Abchrift vorstehenden Erlasses und der Cirkular-Verfügung vom 13. November 1878 ist den Königlichen Universitätskuratorien, den Kuratorien der Königlichen Kunstakademien u. s. w. zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilt worden.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

134) Lehrerkonferenzen an den Schullehrer-Seminaren.

Berlin, den 20. September 1880.

Um die Schullehrer-Seminare in einer dauernden und unmittelbaren Verbindung mit den Volksschulen und deren Lehrern zu erhalten, hat das Schulkollegium einer Provinz bereits im Jahre 1851*) angeordnet, daß die Seminar-Direktoren jährlich zweimal die benachbarten Volksschullehrer zu einer Konferenz im Seminar vereinigen.

Da diese Konferenzen der gehegten Absicht vollkommen entsprachen, so ist durch den Circular-Erlaß vom 3. November 1852 Nr. 15086 sämtlichen Provinzial-Schulkollegien empfohlen worden, wo es die Verhältnisse gestatten, ähnliche Veranstaltungen zu treffen. In Folge dessen werden nicht nur an einigen Seminaren der älteren Landestheile, sondern auch an solchen in den neu erworbenen Provinzen alljährlich ein- oder zweimal von den Seminar-Direktoren mit den Volksschullehrern ihres Wohnortes und der nächsten Schulaufsichtskreise Konferenzen abgehalten. In denselben folgt in der Regel auf die feierliche Eröffnung und die einleitende Ansprache ein Vortrag über eine Frage des Unterrichtes oder der Erziehung und die Abhaltung einer Lehrprobe; auch wird den Lehrern Gelegenheit geboten, die Sammlungen der Anstalt kennen zu lernen. Gesellige Vereinigungen, sowie die Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten der Lehrer, z. B. derjenigen der Wittwenkassen und des Pestalozzi-vereines sind nicht ausgeschlossen. Mehrfach haben Orts- und Kreis-Schulinspektoren an den Arbeiten dieser Konferenzen lebhaften und thätigen Antheil genommen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Einrichtung, wo sie sich erhalten hat, von den erfreulichsten Erfolgen begleitet gewesen ist. Sie hat vor Allem wesentlich dazu beigetragen, denjenigen Volksschullehrern, denen es ein wahrer Ernst um ihre geistige, wissenschaftliche und fachliche Weiterbildung ist, hierzu die Wege zu ebnen, indem sie ihnen die Möglichkeit geboten hat, in stetem innerem Zusammenhang mit der Pflanzstätte ihrer sittlich religiösen wie technisch-methodischen Vorbildung zu bleiben, mittels des von Zeit zu Zeit sich wiederholenden persönlichen Verkehrs und Gedankenaustausches mit ihren ehemaligen Lehrern und Erziehern, sowie mit ihren Fachgenossen das auf dem Seminar Erlernte namentlich in seiner Bedeutung für den praktischen Beruf, in Geist und Gemüth wieder aufzufrischen und dadurch vor der Gefahr geistiger Verarmung und Vereinsamung sich zu bewahren, mit welcher erfahrungsmäßig ein Herabsinken in bloß handwerksmäßige, jeder Richtung

*) Centrbl. pro 1872 Seite 163.

auf ideale Ziele entbehrende Berufsthätigkeit und auch sittliche Schäden nur zu häufig Hand in Hand zu gehen pflegen.

Aber auch nach einer anderen Seite empfiehlt sich die Wiederbelebung beziehentlich Verallgemeinerung der periodischen Lehrerkonferenzen in den Seminaren.

Unlängbar ist in unserem Lehrerstande das Bewußtsein der oben angedeuteten Gefahren und das Bedürfnis, durch ein engeres kollegialisch-korporatives Aneinanderschließen ihren nachtheiligen Einflüssen auf das gesammte amtliche und außeramtliche Leben sich zu entziehen, in weitem Umfange verbreitet.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher die Gründung von Lehrervereinen als eine erfreuliche und der Förderung würdige Erscheinung bezeichnet werden.

Aber kein wahrer Freund der Volksschule wird der Meinung sein, daß die in dieser Beziehung von einem Theile des Lehrerstandes auf dem Boden der ausschließlichen Selbsthülfe seit einer Reihe von Jahren gemachten Versuche im Großen und Ganzen heilsame Früchte getragen haben. Vielmehr ist es nur zu wahr, daß viele dieser Lehrervereinigungen eine Bahn betreten haben, auf welcher das wahre Wohl der Schule nicht gedeihen kann. Es ist offenkundig, und die Verathungen und Beschlüsse periodischer Vereinsversammlungen, sowie die Kundgebungen der als Vereinsorgane dienenden Lehrerpresse lassen keinen Zweifel daran, daß in diesen Vereinigungen diejenigen Elemente mehr und mehr die Führung an sich genommen haben, welche in der an und für sich durchaus lobenswerthen engeren Verbindung unter den Berufsgenossen nicht sowohl eine Gelegenheit zu innerer geistiger und sachmäßiger Fortbildung, als vielmehr ein Mittel zur Förderung von Tendenzen und Bestrebungen erblicken, die in dem wahren Interesse der Schule und der an ihr Wirkenden keine Wurzel haben. Auf diese Weise ist es dahin gekommen, daß viele Lehrervereine, anstatt ihren Mitgliedern den Segen eines wahrhaft geistig sittlichen Anhaltes zu bieten, zu Herden agitatorischer Sonderbestrebungen geworden sind.

Die gemeinsamen charakteristischen Merkmale dieser Bestrebungen: eine ungemessene Ueberschätzung des eigenen Könnens und Wissens, die Pflege und Verbreitung übertriebener Anforderung an äußere Stellung und Anerkennung, die Abneigung, sich der Autorität der vorgesetzten Aufsichtsbehörden unterzuordnen, das systematische Bestreben, den in dem christlichen Charakter unserer Volkserziehung wurzelnden Zusammenhang zwischen der Schule und der Kirche zu lockern oder ganz zu lösen, die unverhüllte agitatorische Parteinahme für extreme politische Richtungen, das weder durch ausreichende Sachkenntnis noch durch ein genügend reifes Urtheil unterstützte Abprechen über die wichtigsten staatlichen und pädagogischen Einrichtungen — lassen erkennen, daß ein großer Theil der Lehrerver-

eine auf Abwege gerathen ist, welche eine wirkliche Gefahr für die gedeihliche Entwicklung unseres Volksschulwesens in sich tragen.

Ich betrachte es daher als eine Pflicht der staatlichen Unterrichts-Verwaltung, nicht nur dem Elementarlehrerstande diese Gefahr rüchhaltlos vor Augen zu stellen, sondern auch ihm in einem freiwilligen organischen Anschlusse an seine natürlichen Autoritäten, also an seine Lehrer und Vorgesetzten, dasjenige in Wirklichkeit zu bieten, was er bisher zum Theil auf Irrwegen vergeblich gesucht hat. Je dringenderes Interesse die Unterrichts-Verwaltung darauf hat, Lehrervereinigungen entgegen zu arbeiten, welche ihre Mitglieder in der treuen Erfüllung ihrer nächsten Pflichten unsicher machen, ihre Aufmerksamkeit auf Gegenstände richten, welche außerhalb ihrer Kompetenz liegen und welche nicht nur den Lehrern selbst die Freude an ihrem Berufe verkümmern, sondern auch in den Kreisen, ohne deren kräftige und opferwillige Mitwirkung die Förderung des Volksschulwesens nicht erreicht werden kann, verstimmend wirken, desto mehr Veranlassung hat sie, den in großer Zahl vorhandenen, ernstesten und strebsamen Volksschullehrern die Wege zu ebnen, auf welchen sie in lebendiger und fruchtbringender Verbindung mit ihren Berufsgenossen bleiben, sich in ihrer Amtsthätigkeit weiter bilden können und vor geistiger Verkümmern bewahrt werden. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher, Sich mit den Regierungen (in Hannover den Konsistorien) der Provinz, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten haben, in's Vernehmen zu setzen und soweit nicht in den einzelnen Fällen besondere Bedenken entgegen stehen, die Volksschullehrer-Konferenzen an den Seminaren da, wo sie noch nicht oder nicht mehr abgehalten werden, in's Leben zu rufen, und die Theilnahme an ihnen den Lehrern nahe zu legen. Je zahlreicher und bereitwilliger die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren sich an den Konferenzen betheiligen, von desto größerem Vortheile wird sich die Einrichtung derselben erweisen.

Sofern durch die betreffenden Einrichtungen Kosten entstehen, sehe ich bezüglich Anträgen entgegen.

Ueber die in Gemeinschaft mit den Schulaufsichtsbehörden getroffenen Anordnungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erwarte ich vor dem 1. Dezember d. J. Bericht.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung *ic.* zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen sorgfältigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An

die Königl. Regierungen der Monarchie, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover, den Königl. Oberkirchenrath zu Nordhorn.

U. III. a. 16620.

- 135) Genehmigung zur Einführung der „Praktischen Violinschule“ von Zimmer an Seminaren zc.

Berlin, den 17. Juni 1880.

Von dem Königl. Musikdirektor und Seminarlehrer Fr. Zimmer zu Osterburg i. A. M. ist in dritter Auflage eine „Praktische Violinschule. Eine nach unterrichtlich bewährten Grundsätzen geordnete Sammlung von Übungsstücken für die Violine in drei gesonderten Stufen für Seminarpräparanden und Seminaristen sowie zum Selbstunterrichte,“ im Verlage von Chr. Frdr. Vieweg's Buchhandlung in Quedlinburg herausgegeben. Die Einführung dieser Violinschule in den Unterrichtsgebrauch solcher Anstalten, bei welchen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, will ich hiermit allgemein gestatten.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 1111.

- 136) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten.

(Centrbl. pro 1879 Seite 577 Nr. 164.)

Berlin, den 30. September 1880.

In der zu Berlin am 17. und 18. August d. J. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt: Arendt, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Marienburg in Westpreußen, Köbrich, erster Lehrer und Inspektor an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weissenfeld a. S.

Außerdem ist dem Lehrer Schröder an der Taubstummenanstalt zu Ludwigslust in Mecklenburg das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer kleinen Taubstummenanstalt erteilt worden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. a. 16908.

137) Nachweis über die im Jahre 1879 geprüften
in der
(Centbl. pro 1878 Seite 566;

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Schulvorsteherinnen.								
			Geprüfte.			Bestanden.			Nicht be- standen.		
			kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.
1.	Nachen . .	Kommissions-Prüfung	1	—	—	—	—	—	1	—	—
2.	Coblenz . .	a. Entlassungs-Prüfung b. für Externe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Cöln . . .	Kommissions-Prüfung	—	1	—	—	1	—	—	—	—
4.	Düsseldorf.	a. Entlassungs-Prüfung an der Louiseus Schule b. Externe.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			—	3	—	—	3	—	—	—	—
5.	Düsseldorf.	Kommissions-Prüfung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Elberfeld .	Entlassungs-Prüfung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kaiserswerth	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Neuwied. .	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Saarburg .	a. Entlassungs-Prüfung am Seminar b. Externe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa			1	4	—	—	4	—	1	—	—
			5								

Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen Rheinprovinz.

pro 1879 (Seite 470.)

Für höhere Mädchenschulen.									Für Volksschulen.									Zum Eintritt in den Volksschul- dienst er- klärten sich bereit.	Summe der Ge- prüften.	
Geprüft.			Bestan- den.			Nicht be- standen.			Geprüft.			Bestanden.			Nicht be- standen.					
kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.			
9	—	—	8	—	—	1	—	—	70	4	—	51	4	—	19	—	—	36	3	84
3	16	—	3	16	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	21
10	9	—	4	7	—	6	2	—	20	1	—	15	1	—	5	—	—	8	1	40
12	9	1	12	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
2	5	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
2	3	—	2	3	—	—	—	—	34	—	1	26	—	1	8	—	—	16	—	43
3	3	1	3	3	1	—	—	—	27	—	—	16	—	—	11	—	—	12	—	34
3	17	—	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	22
2	3	1	2	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—	25
14	—	—	13	—	—	1	—	—	37	—	—	32	—	—	5	—	—	21	—	51
60	75	3	52	73	3	8	2	—	214	18	1	166	18	1	48	—	—	118	4	376
138			128			10			233			185						122		

138) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1879 Seite 477 Nr. 125.)

Berlin, den 28. Juli 1880.

Bei den im Monate Juli d. J. abgehaltenen Entlassungsprüfungen an dem Gouvernanten-Institute und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugnis der Befähigung

I. für das Lehramt an höheren Töchter Schulen :

- 1) Thella Daber zu Rheydt, Kreis Gladbach,
- 2) Alma Erdmann zu Dtsch Krone,
- 3) Luise Euler zu Bredenheim, Kreis Kreuznach,
- 4) Justine Friedel zu Küstrin, Kreis Königsberg N/W.,
- 5) Emilie Gille zu Wolfhagen, Reg. Bez. Kassel,
- 6) Elisabeth Hacke zu Emden, Landdrosteibezirk Aurich,
- 7) Hanna Hester zu Frankfurt a/M.,
- 8) Martha Kraft zu Halle a. d. S.,
- 9) Helene Lichtenstein zu Dels,
- 10) Anna Raben zu Hadersleben,
- 11) Alwine Schött zu Rheydt, Kreis Gladbach,
- 12) Bertha Spornberger zu Wollstein, Kreis Vornst,
- 13) Adele Tschdorpff zu Hamburg, und
- 14) Jenny Wüsthoff zu Trent auf Rügen;

II. für das Lehramt an Volksschulen :

- 1) Amalie Bauer zu Lüp, Kreis Dtsch Krone,
- 2) Anna Breithaupt zu Naumburg a. d. S.,
- 3) Luise Brindmann zu Stenzlau, Kreis Prß. Stargardt,
- 4) Wilhelmine Hahn zu Berg. Gladbach, Kreis Mülheim,
- 5) Marie Kuhn zu Prüm, Reg. Bez. Trier,
- 6) Helene Pevestorff zu Magdeburg,
- 7) Marie von Pulljewitsch zu Hadersleben,
- 8) Luzie Rittorff zu Belgig, Kreis Zauch-Belzig,
- 9) Henriette Schlingloff zu Warburg,
- 10) Marie Schoch zu Merseburg,
- 11) Elisabeth Schulz z. B. zu Karlsruhe, Großherzogth. Baden,
- 12) Lina Störing zu Schwelm, Kreis Hagen in Westfalen,
- 13) Hedwig Straßfeldt zu Konig,
- 14) Anna Strauß zu Mühlwiz, Kreis Dels,
- 15) Anna Ufer zu Czarnikau,
- 16) Helene Wallbaum zu Gusow, Kreis Lebus,
- 17) Martha Wuschad zu Zielenzig, Kreis Sternberg, und
- 18) Anna Ziegler zu Waltersdorf, Kreis Weissensee.

Der Seminar-Direktor Krißinger zu Droyßig bei Zeig ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte

Stellen im öffentlichen und im Privatschuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. 1968.

139) Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Präparandenanstalten.

Berlin, den 30. März 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 3. d. M., betreffend die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Präparandenanstalten, das Folgende.

Ich finde zwar dagegen nichts zu erinnern, daß die Anstaltsvorsteher für die Beheizungs- und Reinigungsarbeiten durch Uebertragung derselben an geeignete Persönlichkeiten sorgen, und daß den Anstaltsvorstehern zu diesem Zweck eine angemessene Pauschsumme ausgesetzt wird. Dagegen vermag ich den Antrag, den genannten Vorstehern auch die Beschaffung des Heizungs- und Beleuchtungsmateriales sowie der erforderlichen Utensilien gegen eine fixirte Vergütung zu übertragen, nicht zu genehmigen, weil nach §. 19 Absatz 4 der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, nicht kontrahirt werden darf. Die fraglichen Bedürfnisse sind für Rechnung der Anstaltsklassen anzuschaffen und hinsichtlich des Verbrauches streng zu kontrolliren. Auch sind etwaige Ersparnisse an den bezüglichen in den Etats ausgesetzten Beträgen, soweit nicht Uebertragungen mit anderen Positionen des betreffenden Ausgabe-Titels erforderlich werden, zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds in Abgang zu stellen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu M.

U. III. 519.

140) Erlaß einer neuen Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

Berlin, den 11. September 1880.

Nachdem ich die in 5 Druckeremplaren beigelegte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer unter dem 10. d. M. erlassen habe, tritt dieselbe sogleich an die Stelle der für die Prüfung der Turnlehrer

bisher maßgebenden Bestimmungen — somit des Reglements vom 29. März 1866 und der Ergänzungen zu demselben, insbesondere der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1870, Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1866 Seite 199, pro 1870 Seite 433 —, welche hiermit aufgehoben werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die neue Prüfungs-Ordnung nebst deren Anlagen a und b in Ihrem Amtsblatte baldigst zu veröffentlichen.

Die erste Prüfung nach Maßgabe dieser Prüfungs-Ordnung wird im Monate Februar k. J. hieselbst stattfinden und wegen des Termines zeitig Verfügung ergehen.

Die Einrichtung von Prüfungs-Kommissionen in den Provinzen bleibt vorbehalten.

An
sämmliche Königl. Regierungen.

Abchrift vorstehender Verfügung und 5 Exemplare der Prüfungs-Ordnung vom 10. d. M. nebst Anlagen erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl.
Konfiskorien in der Provinz Hannover u.

U. III. b. 6579.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

- 1) aus dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzendem,
- 2) dem Unterrichts-Dirigenten,
- 3) dem ordentlichen Lehrer sowie
- 4) dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und
- 5) einem anderen, von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu ernennenden, Mitgliede.

§. 2.

Zu der Prüfung werden zugelassen:

- a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben;

- b. Studierende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;
- c. ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Dieserjenigen, welche dem preussischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigen Vertreter zugelassen werden.

§. 3.

Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ bekannt gemacht.

§. 4.

Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direct.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) der Lebenslauf,
- 3) ein ärztliches Gesundheitsattest,
- 4) ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer,
- 5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung.

Dieserjenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

- 1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwicklung von Turnübungen, auf

Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntniss der Turnlitteratur und der Turnsprache;

- 2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
- 3) auf die Kenntniss des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen;
- 4) bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntniss der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich

- 1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Schulturnens,
- 2) auf die Ablegung von Probelectionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9.

Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fechts- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b.) erteilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 11.

Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 10. September 1880.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Anlage a.

Kenntniss des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengestüt als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammenfügung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. —

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengestütes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich:

- 1) auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wasser-treten, — sowie eine Probelektion;
 - 2) auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.
- Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

141) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(cfr. Centrbl. pro 1880 Seite 302 Nr. 52.)

Berlin, den 26. Juli 1880.

In dem ersten in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Adler, Lehrerin zu Berlin,
- 2) Bohlmann, Kindergärtnerin zu Inowrazlaw,
- 3) Brückner, Lehrerin, j. Z. zu Berlin,
- 4) Conrad, desgl. zu Posen,
- 5) Dammer, desgl. zu Berlin,
- 6) Ebel, desgl. daselbst,
- 7) Grefe, zu Belgard,
- 8) Hartmann, Handarbeitslehrerin zu Großwarfen in Oldenburg,
- 9) Heuer, Lehrerin zu Braunschweig,
- 10) Hille, desgl. zu Rattowip,
- 11) Janisch, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 12) Lemke, Zeichenlehrerin zu Elbing,
- 13) Meyer, zu Lüneburg,
- 14) Müller, Handarbeits- und Zeichenlehrerin zu Berlin,
- 15) Näder, Handarbeitslehrerin zu Brühl bei Köln,
- 16) Niemer, Handarbeits- und Zeichenlehrerin zu Berlin,
- 17) Rönnesarth, Lehrerin zu Tarmow bei Fehrbellin,
- 18) Röper, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
- 19) Schneider, Lehrerin zu Berlin,
- 20) Scholz, zu Landsberg a. d. W.,
- 21) von Salzwedell, zu Danzig,
- 22) Stöck, Lehrerin zu Neuteich,
- 23) Tücke, desgl. zu Oberstrelitz bei Fordon,
- 24) Winkel, Handarbeitslehrerin zu Hannover,
- 25) Wolff, Lehrerin zu Lichterfelde bei Berlin, und
- 26) Zeiß, Handarbeitslehrerin zu Schwalenberg im Fürstenthum Lippe-Deimold.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.

U. III. b. 6462.

142) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-
prüfung im Frühjahr 1880.

(Centrbl. pro 1880 Seite 304 Nr. 53.)

Berlin, den 31. Juli 1880.

In der im Monate Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Turn-
lehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Er-
theilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

- 1) Albrecht, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 2) Bertin, desgl. daselbst,
- 3) Betke, desgl. zu Kolberg,
- 4) Bland, desgl. zu Wismar in Mecklenburg,
- 5) Böhme, zu Berlin,
- 6) Böttcher, Musiklehrerin daselbst,
- 7) Bosse, zu Gandersheim in Braunschweig,
- 8) Brunkal, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 9) Brux, desgl. daselbst,
- 10) Burgdorf, desgl. daselbst,
- 11) Buzello, daselbst,
- 12) Dickel, zu Paulsgrund bei Verleburg,
- 13) Dickel, daselbst,
- 14) Dietrich, zu Berlin,
- 15) Diez, daselbst,
- 16) Ernst, Zeichenlehrerin zu Steglitz bei Berlin,
- 17) Euler, Lehrerin zu Berlin,
- 18) Keller, desgl. daselbst,
- 19) Fischer, zu Graudenz,
- 20) Frenzel, Lehrerin zu Berlin,
- 21) Gnewickow, desgl. zu Eberswalde,
- 22) Gothan, zu Berlin,
- 23) Hahn, daselbst,
- 24) Hahn, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 25) Hambruch, daselbst,
- 26) Hausburg, Lehrerin daselbst,
- 27) Honig, Handarbeitslehrerin zu Uelzen, Landdrosteibezirk Lüne-
burg,
- 28) Hülsberg, zu Iserlohn in Westfalen,
- 29) Jüngel, Lehrerin zu Berlin,
- 30) Kattenbusch, zu Werden a. d. Rhr,
- 31) Kitzmann, zu Ortelsburg i. Ostpr.,
- 32) Knappe, Lehrerin zu Berlin,
- 33) Knopp, zu Neidenburg i. Ostpr.,
- 34) Körte, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 35) Körte, Lehrerin daselbst,

- 36) Kowalewski, zu Stettin,
- 37) Krause, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 38) Lindow, desgl. daselbst,
- 39) London, Lehrerin daselbst,
- 40) Louis, desgl. daselbst,
- 41) Lüdcke, daselbst,
- 42) Lüdke, daselbst,
- 43) Mann, zu Zerbst,
- 44) Marschner, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
- 45) Mewis, zu Prenzlau,
- 46) Miers, zu Stettin,
- 47) Moritz, Handarbeitslehrerin zu Braunschweig,
- 48) Müller, desgl. zu Rötten,
- 49) Raumann, desgl. zu Berlin,
- 50) Reihert, daselbst,
- 51) Pahe, daselbst,
- 52) Petsch, daselbst,
- 53) Preisike, Lehrerin daselbst,
- 54) Preisike, desgl. daselbst,
- 55) Richter, daselbst,
- 56) Schmidt, zu Rixdorf bei Berlin,
- 57) Schüler, zu Elberfeld,
- 58) Serbin, Lehrerin zu Eberswalde,
- 59) Sigg, d. J. zu Berlin,
- 60) Simon, Kindergärtnerin zu Berlin,
- 61) Sonnenburg, zu Seesen a. Harz,
- 62) Spangenberg, Lehrerin zu Berlin,
- 63) Sydow, Handarbeitslehrerin zu Stettin,
- 64) Unterberger, Lehrerin zu Berlin,
- 65) Volckert, daselbst,
- 66) Voss, Lehrerin daselbst,
- 67) Wenske, daselbst,
- 68) Wesch, Handarbeitslehrerin daselbst,
- 69) Wilde, desgl. daselbst,
- 70) Worms, desgl. daselbst.
- 71) Zippel, Lehrerin daselbst.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Gohler.

Bekanntmachung.

U. III. b. 6519.

- 143) Bedingungen zur Führung des Rektortitels seitens der Hauptlehrer an Volksschulen.

Berlin, den 26. Mai 1880.

Auf die Vorstellung vom 12. März d. J. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß mit dem Bestehen der Rektoratsprüfung der Titel „Rektor“ noch nicht erworben wird, sondern daß die Berechtigung zur Führung desselben erst eintritt, wenn die bekleidete Stelle eine Rektorstelle ist.

Die Hauptlehrerstellen an den dortigen Elementarschulen sind zur Zeit solche Stellen nicht, daher auch zwei andere Hauptlehrer den Titel Rektor nicht führen, obwohl sie die Rektoratsprüfung bestanden haben.

Ihrem Antrage auf Genehmigung zur Führung des Rektortitels kann daher nicht entsprochen werden, da auch zu einer außerordentlichen Verleihung desselben eine Veranlassung nicht vorliegt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

den Hauptlehrer Herrn R. zu R.

U. III. n. 14144.

- 144) Zuständigkeit bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer.

(Centrbl. pro 1867 Seite 360; pro 1878 Seite 292.)

Berlin, den 31. August 1880.

Durch die Verfügungen vom 12. Juni 1867 und vom 12. April 1878 ist den Königlichen Regierungen der Monarchie und den Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover die Ermächtigung erteilt worden, über die versuchsweise und demnächst auch über die definitive Wiederanstellung unfreiwillig aus dem Amte entlassener Volksschullehrer selbständige Entscheidung zu treffen. Es ist dabei vorzugsweise die Rücksicht darauf maßgebend gewesen, daß der Behörde, welche das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen einen Lehrer eingeleitet hat, die Verhältnisse, welche bei seiner Wiederanstellung in Betracht kommen, am nächsten bekannt sein müssen. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß unfreiwillig aus dem Amte geschiedene Lehrer ihre Wiederanstellung in den meisten Fällen in anderen Verwaltungsbezirken suchen, jener Grund also hinfällig wird.

Mit Rücksicht darauf, sowie auf die Erfahrungen, welche mehrfach bei der Wiederanstellung abgesetzter Lehrer gemacht worden

sind, befehle ich hierdurch die beiden Verfügungen vom 12. Juni 1867 und vom 12. April 1878 auf und veranlasse die Königl. Regierung w., in Fällen, wo Sie die versuchsweise oder die definitive Wiederanstellung eines unfreiwillig aus dem Amte geschiedenen Lehrers beabsichtigt, mittels motivirter Berichtserstattung meine Genehmigung einzuholen.

Der Minister der geistlichen w. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierungen der Monarchie, das Königl.
Provinzial-Schulcollegium hier, die Königl. Konfi-
storien der Provinz Hannover, den Königl. Ober-
Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. a. 16773.

145) Anstellung der Lehrerinnen an Volksschulen zu-
nächst provisorisch und sodann — nach 2 bis 5 Jahren
und ohne Absolvirung einer zweiten Prüfung — defi-
nitiv. Vorbehalt in der Berufungsurkunde für den
Fall der Verheirathung der Lehrerin.

Berlin, den 9. März 1880.

Dem Königl. Konsistorium erwidere ich auf den Bericht vom 24. Januar d. J., daß die Lehrerinnen an Volksschulen ebenso wie die Lehrer zunächst provisorisch anzustellen sind. Wenn dieselben sich in ihrer Thätigkeit bewährt haben, so sind sie, und zwar innerhalb der ersten fünf Jahre und frühestens zwei Jahre nach der Berufung, definitiv anzustellen. Eine zweite Prüfung wird von Lehrerinnen bekanntlich nicht abgelegt, wie ich unter Bezugnahme auf die im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1878 Seite 519 abgedruckte Verfügung vom 31. Mai 1878 bemerke.

Ich bin damit einverstanden, daß bei der Berufung von Lehrerinnen in die Anstellungsurkunden eine Klausel aufgenommen werde, durch welche die Anstellung nur als so lange zu Recht bestehend bezeichnet wird, als die Berufenen unverheirathet bleiben.

Der Minister der geistlichen w. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Konsistorium zu H. (Provinz Hannover).
U. III. a. 10907.

146) Lehrer, welche an einer Schule angestellt sind, die als eine höhere Lehranstalt im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen ist, dürfen zu den städtischen Kommunalabgaben nicht herangezogen werden.

Berlin, den 24. Mai 1880.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 5. Dezember v. J. — die Abänderung des Steuer-Regulativs für die dortige Stadt vom 11. 18. 27. Februar v. J. betreffend — Folgendes:

Wie in dem diesseitigen, in Gemeinschaft mit dem Königlich-ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten ergangenen Erlasse vom 30. Juli 1870 (Centr. Bl. f. d. ges. Unterrichts-Verw. S. 499) ausgeführt, ist für die Entscheidung der Frage: ob die Dirigenten der städtischen Schulen und die bei denselben angestellten Lehrer als Elementarlehrer im Sinne des §. 4 alin. 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 anzusehen sind, nicht die persönliche Qualifikation derselben, sondern lediglich die Kategorie der Schule, bei welcher sie angestellt sind, maßgebend. Nach der in Betreff der Organisation der höheren Töchterschule in R. von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mir gewordenen Auskunft ist diese Schule als eine höhere Lehranstalt im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen. Dieselbe zählt somit zu den Elementarschulen, und unterliegt es demnach und gemäß §. 4 l. c. der Städteordnung keinem Zweifel, daß der Dirigent derselben ebensowenig, wie die bei der Anstalt angestellten Lehrer, zu den städtischen Kommunalabgaben herangezogen werden dürfen. Mit Rücksicht hierauf kann die entgegenstehende Bestimmung im §. 4 leht. Alin. des dortigen Kommunalsteuer-Regulativs nicht aufrecht erhalten werden, und erscheint deshalb die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten zu R., nach welcher dem Magistrat aufgegeben worden ist, die qu. Bestimmung aus dem dortigen Kommunalsteuer-Regulative zu entfernen, gerechtfertigt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Ribbeck.

An
den Magistrat zu R. (L. B. 3202.)

147) Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers, welcher Schulgeld als Dienstemolument bezieht, auf Erfaß von Schulgelddausfällen.

Berlin, den 30. April 1880.

Der Erlass vom 16. Juli 1873 (Centralblatt 1873 Seite 500) betrifft, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom

10. d. M. erwidere, lediglich die Frage, wem, wenn die Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder, insbesondere mit Rücksicht auf rechtlich begründete Ansprüche des Lehrers erforderlich sei, die Deckung der entstehenden Ausfälle obliege, und entscheide diese Frage abweichend von den Erlassen vom 6. März 1852 unter Nr. 3 (Minist. Bl. d. i. Verw. 1852 S. 42) und vom 30. April 1872 (Centralbl. 1872 S. 512) dahin, daß die Deckung dieser Ausfälle eventuell nicht den Armenverbänden obliege, sondern Sache der zur Unterhaltung der Schulen an und für sich verpflichteten Verbände sei, läßt dagegen die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Lehrer ein rechtlicher Anspruch auf Ersatz für den Ausfall an Schulgeld der von ihm unterrichteten armen Kinder zustehe, ganz außer dem Bereich der Erörterung.

Wenn daher die Königliche Regierung die gedachte Bestimmung des Erlasses vom 16. Juli 1873 bisher dahin aufgefaßt hat, daß danach dem Lehrer ein Anspruch auf Ersatz für den Ausfall an Schulgeld der von ihm unterrichteten Kinder unbedingt zustehe, so beruht diese aus dem gedachten Erlasse gezogene Schlußfolgerung auf einer Mißdeutung desselben.

Die Frage, ob dem Lehrer ein solcher Anspruch zustehe, bezw. ob und inwieweit ihm überhaupt ein Anspruch auf das Schulgeld und eventuell für Ausfälle an demselben zustehe, läßt sich in der Allgemeinheit, wie solche von der Königlichen Regierung gestellt worden, nicht beantworten, vielmehr hängt deren Beantwortung in jedem einzelnen Falle von den besonderen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, vornehmlich davon ab, ob und in wieweit dem Lehrer bei seiner Anstellung durch die Volation und die Einkommensnachweisung das Schulgeld überhaupt als ein Dienstemolument und zugleich voller Ersatz für alle Schulgelddausfälle zugesichert worden, oder ob ihm das Schulgeld nur als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes Dienstemolument angewiesen worden, ohne Gewähr für ein bestimmtes Minimum und ohne Fixirung eines bestimmten Maximums, oder ob ihm ein bestimmtes Minimum gewährleistet oder ein bestimmtes Maximum fixirt worden.

Wenn und insoweit die Königliche Regierung eintretenden Falles den Anspruch des Lehrers für begründet erachtet, ist Sie berechtigt, Anordnung wegen Befriedigung des Anspruches zu treffen und dieselbe zu vollstrecken, vorbehaltlich der den Betheiligten zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren und der schließlichen Entscheidung über den streitigen Anspruch des Lehrers im ordentlichen Rechtswege.

Hierauf wolle die Königliche Regierung den gegenwärtig Ihr zur Entscheidung vorgelegten Fall und künftige ähnliche Fälle erledigen und dabei nicht unbeachtet lassen, daß die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Lehrer ein Rechtsanspruch auf

das Schulgeld und auf Ersatz für Ausfälle an demselben zusteht, nicht mit der Frage vermischt werden darf, ob und unter welchen Voraussetzungen die Schulaufsichtsbehörde begründete Veranlassung hat, die Besoldung eines Lehrers, welchem ein Rechtsanspruch auf den Bezug von Schulgeld als Dienstemolument unbestritten oder nach rechtskräftiger richterlicher Feststellung zusteht, anderweitig zu reguliren resp. zu erhöhen.

Die Befugnis zu solcher anderweitigen Regulirung und Erhöhung der Besoldung des Lehrers gehört zur gesetzlichen Zuständigkeit der Königlichen Regierung und es findet gegen die bezügliche von Ihr getroffene Anordnung der Rechtsweg nicht statt (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes vom 5. April 1878, Centralblatt 1878 Seite 293; Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. September 1878 a. a. D. Seite 538).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu R.
U. III. a. 13269.

148) Termin für die Zahlung persönlicher Zulagen, insbesondere der Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Schullehrer; Termin für den Wegfall derselben bei dem Tode, der Emeritirung und der Versetzung des Empfängers.

(Centrbl. pro 1876 Seite 676 Nr. 282.)

Berlin, den 24. Juni 1880.

Auf den Bericht vom 26. April d. J. bezüglich der Zahlung staatlicher Dienstalterszulagen an Elementarlehrer erwidere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wie sonstige jederzeit widerrufliche persönliche Zulagen, sind die in Gemäßheit des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 (Centralblatt 1873 S. 470) gewährten staatlichen Dienstalterszulagen regelmäßig in monatlichen Raten voraus oder nach Wunsch der Empfänger vierteljährlich im letzten Monate des Vierteljahres nachträglich zahlbar.

Stirbt der Empfänger oder scheidet derselbe in Folge Emeritirung oder dergl. aus dem Amte, so ist auch die Zahlung der Dienstalterszulagen mit dem Ende desjenigen Monats einzustellen, in welchem die Amtsthätigkeit aufhört. In solchen Fällen ist also, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, von der Rückforderung eines Betrages für einen Theil des letzten Monats, für welchen die Dienstalterszulage grundsätzlich noch zahlbar war, im Hinblick sowohl auf den Zweck dieser Zulagen, als

auch auf die Geringfügigkeit des in Betracht kommenden Theilbetrages abzu sehen.

Im Uebrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Regel die Lehrer nicht inmitten eines Monats, sondern nur zum Schluß eines Monats aus den von ihnen bekleideten Stellen entlassen werden, wobei nichts hindert, ihnen zwischenzeitlichen Urlaub bis zum Monatschlusse zu erteilen, wenn das Bedürfnis es erfordert.

Wird ein mit einer Dienstalterszulage bedachter Lehrer in einen anderen Regierungsbezirk versetzt, ohne in seiner neuen Amtsstellung die Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds zu verlieren, so hat er letztere in dem Bezirke, in welchem er neu angestellt ist, von dem Zeitpunkte an zu empfangen, wo die Zahlung der staatlichen Dienstalterszulage in dem anderen Bezirke aufgehört hat.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in Zukunft verfahren und den Fall, welcher zu der Anfrage vom 26. April d. J. Anlaß gegeben hat, erledigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung in N.

U. III. a. 13586.

149) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Lehrer.

Berlin, den 30. Juni 1880.

Auszug.

Die nach Maßgabe des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — gewährbaren staatlichen Dienstalterszulagen sollen nicht dazu dienen, eine nach den örtlichen Verhältnissen auskömmliche Ausstattung der Lehrerstellen zu ersetzen, sondern eine zum Stelleneinkommen nicht gehörige, mit Rücksicht auf das Dienstalter gewährte, jederzeit widerrufliche, persönliche Bewilligung sein, welche eintreten kann, wenn nicht einer der unter 4 in dem Circular-Erlasse vom 18. Juni 1873 vorgesehenen Fälle vorliegt.

Die Stadt N. kann nicht gezwungen werden, den städtischen Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen regelmäßig steigende Alterszulagen zu bewilligen, bezw. ein Besoldungssystem mit sogenannter beweglicher Gehaltskala einzuführen. Wohl aber ist die Stadt von Schulaufsichtswegen anzuhalten, dafür zu sorgen, daß durch planmäßige Abstufung der Lehrer- und Lehrerinnengehälter nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit den älteren Lehrern und Lehrerinnen angemessene Besoldungen zu Theil werden. Findet in N. eine solche Regelung der Lehrer- und Lehrerinnen-

Besoldungen statt, liegt also der unter 4 b des Circular - Erlasses vom 18. Juni 1873 gedachte Fall vor, so bewendet es dabei und laun nicht davon die Rede sein, außerdem noch Dienstalterszulagen aus Staatsfonds gewähren zu wollen. Findet aber eine planmäßige Abstufung der Besoldungen in der gedachten Weise bis jetzt nicht statt, so muß dafür gesorgt werden, daß es geschehe, event. unter Gewährung von Staatsbeihilfe zur Erreichung der entsprechenden Stellingehälter. Damit würde wiederum der unter 4 b a. a. D. gedachte Fall vorliegen und die Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen ausgeschlossen sein.

Allen möglichen Gestaltungen der verschiedenen Volksschuleinrichtungen in Bezug auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen in einer Formel Ausdruck zu verleihen, ist nicht thunlich. Nach der Natur der Sache ist aber die Gesamtheit der Schuleinrichtung des Ortes in das Auge zu fassen, um in Bezug auf die Frage nach der Zulässigkeit der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen darüber klar zu werden, ob es sich um ein größeres Schulsystem handelt oder nicht, d. h. um Schuleinrichtungen mit einer größeren Zahl von Schulklassen und Lehrerstellen, wie solche auf dem Lande nur ausnahmsweise, dagegen in den Städten, namentlich in den größeren und mittleren, in der Regel vorhanden sind. In R. bestehen außer dem Gymnasium, der städtischen Realschule mit Vorschule und der städtischen höheren Töchter Schule mehrere städtische öffentliche Volksschulen für Knaben und für Mädchen. Es ist zwar nicht ersichtlich, wie viel Klassen und Lehrkräfte diese öffentlichen Volksschulen zählen. Es erhellt aber, daß diese Schulen mehrklassige sind, daß ihre Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, und daß die gedachten Schulen im Sinne des Circular-Erlasses vom 18. Juni 1873 ein größeres Schulsystem bilden, bei welchem durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter für die angemessene Besoldung der älteren Lehrer und Lehrerinnen gesorgt werden kann und muß, somit die Bestimmung unter 4 b a. D. zutrifft. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

die Königl. Regierung in R.

U. III. a. 12876.

V. Volksschulwesen.

150) Feier des Reformationstages an den Volksschulen.

Berlin, den 9. September 1880.

Unter Bezugnahme auf die in Folge meiner Circular-Verfügung vom 22. Juli v. J. — G. I. 605 U. II. III. — erstatteten Berichte überfende ich der Königl. Regierung zc. hierneben Abschrift der Circular-Verfügung, welche ich wegen der Feier des Reformationstages in höheren Unterrichtsanstalten, Seminaren und Präparandenanstalten an die Königl. Provinzial-Schulkollegien unter dem 31. Juli d. J. *) erlassen habe, zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung, bezüglich der zu Ihrem zc. Geschäftsbereiche gehörigen Volksschulen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse derselben entsprechende Anordnung zu treffen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An

jämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien zu Hannover, Stade, Aurich, Otterndorf, das Königl. evangelische Konsistorium zu Osnabrück, den Königl. Ober-Kirchentath zu Nordhorn, den evangelischen Magistral zu Osnabrück.

U. III. a. 16532.

151) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfassjahre 1879/80 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1879 Seite 578 Nr. 166.)

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung pro cent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung		über- haupt.
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
1.	Königsberg . {	a. L.	3476	177	3653	179	3832	
		b. M.	157	6	163	6	169	
	Summe		3633	183	3816	185	4001	4,62
2.	Gumbinnen . {	a. L.	2168	307	2475	181	2656	
		b. M.	46	2	48	3	51	
	Summe		2214	309	2523	184	2707	6,80
I.	Ostpreußen . {	a. L.	5644	484	6128	360	6488	
		b. M.	203	8	211	9	220	
	Summe		5847	492	6339	369	6708	5,50

*) abgedruckt Seite 642 Nr. 131 dieses Heftes.

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung pro cent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
3.	Danzig . . . {	a. L. b. M.	1533 186	147 10	1680 196	118 20	1798 216	
	Summe		1719	157	1876	138	2014	6,85
4.	Marienwerder {	a. L. b. M.	2262 16	319 —	2581 16	263 2	2844 18	
	Summe		2278	319	2597	265	2862	9,26
11.	Westpreußen {	a. L. b. M.	3795 202	466 10	4261 212	381 22	4642 234	
	Summe		3997	476	4473	403	4876	8,26
5.	Potsdam . . . {	a. L. b. M.	4650 40	3 —	4653 40	24 —	4677 40	
	Summe		4690	3	4693	24	4717	0,51
6.	Frankfurt . . {	a. H. b. M.	3896 19	— —	3896 19	22 —	3918 19	
	Summe		3915	—	3915	22	3937	0,56
III.	Brandenburg {	a. L. b. M.	8546 59	3 —	8549 59	46 —	8595 59	
	Summe		8605	3	8608	46	8654	0,53
7.	Stettin . . . {	a. L. b. M.	2239 298	1 —	2240 298	8 —	2248 298	
	Summe		2537	1	2538	8	2546	0,31
8.	Röselin . . . {	a. L. b. M.	1953 76	7 —	1960 76	21 —	1981 76	
	Summe		2029	7	2036	21	2057	1,02
9.	Straßund . . {	a. L. b. M.	527 142	— —	527 142	4 —	531 142	
	Summe		669	—	669	4	673	0,59
IV.	Pommern . . {	a. L. b. M.	4719 516	8 —	4727 516	33 —	4760 516	
	Summe		5235	8	5243	33	5276	0,63
10.	Posen . . . {	a. L. b. M.	2045 23	1417 2	3462 25	488 2	3950 27	
	Summe		2068	1419	3487	490	3977	12,32
11.	Bromberg . . {	a. L. b. M.	1318 13	501 —	1819 13	167 —	1986 13	
	Summe		1331	501	1832	167	1999	8,35

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung pro cent	
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung		über- haupt
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
V.	Posen . . . {	a. L. b. M.	3363 36	1918 2	5281 38	655 2	5936 40	
	Summe		3399	1920	5319	657	5976	10,99
12.	Breslau . . {	a. L. b. M.	4554 53	61 —	4615 53	34 —	4649 53	
	Summe		4607	61	4668	34	4702	0,72
13.	Piegnitz . . {	a. L. b. M.	3507 50	3 —	3510 50	30 —	3540 50	
	Summe		3557	3	3560	30	3590	0,84
14.	Oppeln . . . {	a. L. b. M.	2848 37	2245 1	5093 38	251 —	5344 38	
	Summe		2885	2246	5131	251	5382	4,66
VI.	Schlesien . . {	a. L. b. M.	10909 140	2309 1	13218 141	315 —	13533 141	
	Summe		11049	2310	13359	315	13674	2,30
15.	Magdeburg . {	a. L. b. M.	2659 65	— —	2659 65	9 —	2668 65	
	Summe		2724	—	2724	9	2733	0,33
16.	Merseburg . . {	a. L. b. M.	2989 30	— —	2989 30	5 —	2994 30	
	Summe		3019	—	3019	5	3024	0,17
17.	Erfurt . . . {	a. L. b. M.	1232 14	— —	1232 14	5 —	1237 14	
	Summe		1246	—	1246	5	1251	0,40
VII.	Sachsen . . . {	a. L. b. M.	6880 109	— —	6880 109	19 —	6899 109	
	Summe		6989	—	6989	19	7008	0,27
18.	Schleswig . {	a. L. b. M.	3023 307	76 4	3099 311	6 1	3105 312	
VIII.	Summe Schleswig- Holstein		3330	80	3410	7	3417	0,20
19.	IX. Hannover {	a. L. b. M.	6159 211	— —	6159 211	22 —	6181 211	
	Summe		6370	—	6370	22	6392	0,34

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheerre, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				ohne Schul- bildung pro cent	
			mit Schulbildung		ohne Schul- bildung	über- haupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache				zusam- men.
20.	Münster . . {	a. P. b. M.	1334 14	1 —	1335 14	2 —	1337 14	
	Summe		1348	1	1349	2	1351	0,15
21.	Minden . . {	a. P. b. M.	1781 6	2 —	1783 6	11 —	1794 6	
	Summe		1787	2	1789	11	1800	0,61
22.	Arnsberg . . {	a. P. b. M.	2622 31	2 —	2624 31	6 1	2630 32	
	Summe		2653	2	2655	7	2662	0,26
X.	Westfalen . . {	a. P. b. M.	5737 51	5 —	5742 51	19 1	5761 52	
	Summe		5788	5	5793	20	5813	0,34
23.	Rassel . . . {	a. P. b. M.	2627 28	— —	2627 28	13 —	2640 28	
	Summe		2655	—	2655	13	2668	0,49
24.	Biesbaden . {	a. P. b. M.	2050 22	3 —	2053 22	3 —	2056 22	
	Summe		2072	3	2075	3	2078	0,14
XI.	Hessen-Raffan {	a. P. b. M.	4677 50	3 —	4680 50	16 —	4696 50	
	Summe		4727	3	4730	16	4746	0,34
25.	Koblenz . . {	a. P. b. M.	1952 13	1 —	1953 13	1 —	1954 13	
	Summe		1965	1	1966	1	1967	0,05
26.	Düsseldorf . . {	a. P. b. M.	4297 55	5 —	4302 55	21 —	4323 55	
	Summe		4352	5	4357	21	4378	0,18
27.	Rhein {	a. P. b. M.	2021 30	1 —	2022 30	6 —	2028 30	
	Summe		2051	1	2052	6	2058	0,29
28.	Trier {	a. P. b. M.	2054 18	2 —	2056 18	11 —	2067 18	
	Summe		2072	2	2074	11	2085	0,53
29.	Nachen . . . {	a. P. b. M.	1637 12	6 —	1643 12	5 —	1648 12	
	Summe		1649	6	1655	5	1660	0,30

Laufende Nr.	Regierungs- Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schul- bildung pro cent
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deut- schen Mut- tersprache	zusam- men.			
XII.	Rheinprovinz {	a. L.	11961	15	11976	44	12020	
		b. M.	128	—	128	—	128	
	Summe		12089	15	12104	44	12148	0,36
30.	Sigmaringen {	a. L.	226	—	226	—	226	
		b. M.	1	—	1	—	1	
	Summe		227	—	227	—	227	0,00
XIII.	Hohenzollern {	a. L.	75639	5287	80926	1916	82842	2,31
		b. M.	2013	25	2038	35	2073	1,69
	Summe		77652	5312	82964	1951	84915	2,30

152) Der Schulunterricht in den weiblichen Handarbeiten ist obligatorischer Lehrgegenstand. Aufbringung der Kosten, Vermeidung einer Ueberbürdung der Gemeinde.

Berlin, den 17. Juli 1880.

Dem Gemeinde-Kirchenrathe und der Gemeinde-Vertretung erwidere ich auf die Vorstellung vom 13. Februar d. J., daß der Schulunterricht in den weiblichen Handarbeiten für die Mädchen längst und insbesondere nach Nr. 13 und 38 der Allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule vom 15. Oktober 1872 obligatorischer Lehrgegenstand ist. Bezüglich der Schulen in der Pfarodie N. liegt ein Anlaß, von Einführung dieses Unterrichtsgegenstandes länger Abstand zu nehmen, nicht vor.

Die Aufbringung der Kosten, insbesondere der Remuneration der Handarbeitslehrerin liegt den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten ob. Uebersteigen die Anforderungen für das Schulwesen überhaupt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, was auf dem vorgeschriebenen Wege festzustellen bleibt, so daß dem ordentlichen Lehrer nach Bestreitung aller sonstigen Schulbedürfnisse ein auskömmlicher Gehalt von der Gemeinde nicht gewährt werden kann, so bleibt es den Betheiligten überlassen, die Gewährung eines Staatszuschusses bei der Königl. Regierung zu beantragen. Eine Ueberbürdung der Gemeinde aus Anlaß der Einführung des Handarbeitsunterrichtes findet sonach nicht statt.

Hiernach vermag ich den Anträgen in der Vorstellung vom 13. Februar d. J. nicht zu entsprechen.

An
den Gemeinde-Kirchenrath und die Gemeinde-Vertretung
der Pfarodie R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 14. Mai d. J. Nach diesem Berichte entbindet die Königliche Regierung von Einführung des Handarbeitsunterrichtes bis auf Weiteres solche Gemeinden, deren Unfähigkeit zur Aufbringung der entstehenden Kosten ordnungsmäßig bezeugt wird. Diesen Grundsatz kann ich nicht billigen, da der Königlichen Regierung Geldmittel zur Verfügung stehen, um Gemeinden bei ihren Leistungen für das Schulwesen durch Zuschüsse zu den Lehrergehältern zur Hülfe zu kommen, wenn das Bedürfnis, also auch das durch Einführung des Handarbeitsunterrichtes vermehrte Bedürfnis, auf dem vorgeschriebenen Wege dargethan wird. Ich verweise auf die Circular-Verfügung vom 27. Mai 1873, abgedruckt in dem Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1873 Seite 346, und auf die in demselben Blatte pro 1876 Seiten 190 und 191 veröffentlichten Verfügungen vom 2. November 1875 und 3. Januar 1876, und erwarte, daß die Königliche Regierung danach fortan verfähre.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu R.
U. III. a. 14269.

153) Sorge für Versehung einer Schulstelle nach erfolgter Amtsjuspension des Lehrers. Beschaffung der Vertretungskosten.

Berlin, den 13. Mai 1880.

Aus dem Berichte vom 26. v. M., betreffend die Schulen in R. und N., habe ich ungern ersehen, daß die Königliche Regierung verabsäumt hat, nach erfolgter Amtsjuspension der betreffenden beiden Lehrer alsbald das Nöthige für die unterrichtliche Versorgung der beiden Schulstellen durch Anordnung der Stellvertretung zu veranlassen.

Die Bemerkung der Königlichen Regierung, es sei Ihr verboten, aus Ihren Fonds zu Vertretungskosten Beihilfen zu gewähren, trifft in dieser Allgemeinheit keinesweges zu.

Abgesehen davon, daß die Königliche Regierung durch die Circular-Verfügung vom 27. Mai 1873, abgedruckt in dem Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1873 Seite 346, und auf die in demselben Blatte pro 1876 Seiten 190 und 191 veröffentlichten Verfügungen vom 2. November 1875 und 3. Januar 1876, und erwarte, daß die Königliche Regierung danach fortan verfähre.

fular-Verfügung vom 5. Mai 1869 Nr. 13608*) ermächtigt ist, für den Fall, daß der von den Nächstverpflichteten beibringliche Theil des Lehrergehaltes zur nothdürftigsten Subsistenz eines zeitweiligen Verwalters einer Lehrerstelle (Schulhalters) nicht hinreicht, nach Bewandniß der Umstände darüber zu befinden, ob und wie weit solchem ausnahmsweise ein Antheil an dem der Stelle bei ordnungsmäßiger Besetzung bestimmten Staatszuschuß einzuräumen ist (zu vergleichen auch die Erlasse vom 23. März 1876 und vom 10. Februar 1877 im Centralblatt 1876 Seite 344 und 1877 Seite 150), daß die Königliche Regierung ferner in der Lage ist, dem Bedürfnisse ausreichender Remuneration solcher Lehrer, welche erledigte Stellen vertreten, dadurch zu entsprechen, daß denselben außer der Remuneration, welche aus dem Stellengehalte abzüglich des bewilligten Staatszuschusses gewährt wird, noch eine fernere Entschädigung für die Stellvertretung durch Bewilligung außerordentlicher Zuwendungen aus den zu diesem Zwecke der Königlichen Regierung überwiesenen Mitteln zu gewähren (Cirkular-Erlasse vom 7. Oktober 1876, U. III. 11885, unter Nr. 2, vom 19. November 1878, U. III. 13144 und vom 24. Oktober 1879, U. III. a. 13304), kommen insbesondere für den Fall der Amtssuspension eines Lehrers die wegen Verwendung des innegehaltenen Theiles des Dienst Einkommens zu den Kosten der Stellvertretung des Suspendirten bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in Betracht, bei deren Anwendung auch die Mitverwendung des zur Lehrerbefoldung gewährten Staatszuschusses, welcher während der Amtssuspension einbehalten worden, zur Deckung der Stellvertretungskosten keineswegs ausgeschlossen ist, wie dies in dem Erlasse vom 14. Juni 1877 (Centralblatt 1877 Seite 344) des Näheren dargelegt ist.

1c. 1c.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu R.
U. III. a. 13623.

154) Gegenstand des Streitverfahrens gemäß §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, inso weit diese Vorschrift sich auf steuerartige Leistungen für die Schulen bezieht, kann nur eine zur Hebung gestellte bestimmte Steuerforderung sein.

Ein derartiges Verfahren kann nur von einem zur

*) Centrbl. pro 1869 Seite 271.

Steuer Herangezogenen und nicht auch, gegenüber den
Censiten, von der zur Steuerveranlagung berechtigten
Behörde extrahirt werden.

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 77 Nr. 1. — Gesetz über
die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840
§§. 1, 3 und 14.

(Centrbl. pro 1878 Seite 110, 118, 304.)

1.

In der Verwaltungsstreitsache
des Rittergutsbesizers, Hauptmanns a. D. R. zu Nieder-B.,
Beklagten und Revisionsklägers,
wider

den Schulvorstand der Schule zu Ober-B., Kläger und Re-
visionsbeklagten,

hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner
Sitzung vom 17. März 1880 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des
Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Liegnitz vom
11. Oktober 1879 aufzuheben und auf die Berufung des
Klägers die Entscheidung des Kreisaußschusses des Kreises
Landau vom 11. März 1879 zu bestätigen, der Werth des
Streitgegenstandes für alle Instanzen auf 602 M. 75 Pf.
festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des
Beklagten in allen Instanzen dem Kläger zur Last zu legen,
im Uebrigen aber die Kosten außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

(Auszug.)

In der Sache selbst würde auf die weiteren Angriffe der Re-
visionsbeschwerde nur einzugehen sein, wenn die vorliegende Klage
überhaupt statthaft wäre.

Dies ist jedoch aus folgenden Gründen nicht der Fall:

Gegenstand des Streitverfahrens gemäß §. 77 des Zuständig-
keitsgesetzes vom 26. Juli 1876 kann nur eine zur Hebung gestellte
bestimmte Steuerforderung sein. Dies ergibt sich aus den §§. 1
und 14 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen
Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges. Samml. S. 140). — Eben
dieses Gesetz schreibt in den §§. 1 und 3 in Verbindung mit dem §. 77
a. a. D. für den Fall des Streites über Steuerforderungen vor,
daß, nachdem eine solche erhoben ist, dem Betroffenen die Reklama-
tion binnen drei Monaten zusteht, und, wenn diese vom Schul-
vorstande zurückgewiesen wird, hiergegen binnen sechs Wochen die
Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. —

Diesem aus dem Zusammenhange jener gesetzlichen Bestimmun-

gen sich ergebenden Verfahren ist im vorliegenden Falle nicht nur insofern nicht entprochen, als es hier der Schulvorstand ist, welcher Klage erhebt, sondern vor Allem um deswillen nicht, weil Gegenstand des Streitverfahrens gar nicht eine bestimmte zur Hebung gestellte und von dem in Anspruch Genommenen im Reklamationswege angefochtene Steuerforderung ist.

Wenn der Vorderrichter darauf Gewicht legt, daß die Klage den Jahresbeitrag des Beklagten zu der Aufwendung der Schulgemeinde für die Anstellung eines zweiten Lehrers bemißt, so überfiehet derselbe, daß, während dabei fortdauernde im Jahresbetrage schwankende Leistungen in Frage stehen, die Klage keinerlei Anhalt dafür bietet, für welchen Zeitraum, welches Steuerjahr, der berechnete Beitrag von dem Beklagten gefordert worden wäre. In der That ergeben auch die Akten, daß es sich bei jener Berechnung der Klage nicht um einen Hausvaterbeitrag handelte, welcher für einen bestimmten Zeitraum gegen den Beklagten zur Hebung gestellt und darauf von diesem zum Gegenstande der Reklamation gemacht worden wäre. Dagegen spricht schon der Umstand, daß die Klage selbst auf die erst bevorstehende Gründung einer Lehrerstelle als Anlaß der demnächstigen Besteuerung hinweist, und die Verurtheilung zur Leistung des bezeichneten Beitrages von dem zu erwartenden Antritte des zweiten Lehrers an fordert. Dem gegenüber hat der Kreisabschuß die Klage als die Beitragspflicht des Beklagten allgemein betreffend angesehen, und daß dies der Absicht des Klägers völlig entsprach, darüber läßt der oben mitgetheilte Antrag der Berufungsschrift keinen Zweifel zu.

Unter diesen Umständen ist es nicht sowohl der Schulvorstand, welcher den Hausvaterbeitrag des Beklagten für das Steuerjahr 1879 gegen diesen zur Hebung stellt, sondern der Berufungsrichter selbst, der es durch sein Erkenntnis thut, nachdem er sich dazu die erforderlichen Materialien durch Einziehung der zweckdienlichen Information verschafft hat. —

Dies Verfahren liegt außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, welche, wie gedacht, nur über zur Hebung gestellte und im Reklamationsverfahren vergeblich angefochtene bestimmte Steuerforderungen zu erkennen, nicht aber die hiernach nothwendigen Voraussetzungen eines solchen Streitverfahrens an Stelle der zur Steuerhebung berechtigten Behörden selbst erst zu schaffen haben. — Der Berufungsrichter verlegt durch dasselbe die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen, und seine Entscheidung mußte demgemäß aufgehoben werden, da die Prüfung des Revisionsrichters sich nicht lediglich auf die erhobenen Beschwerden zu beschränken hat (§. 67 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Ges. Samml. S. 375).

Für die in der Sache zu treffende Entscheidung ergiebt sich weiter aus Vorstehendem, daß die Klage abweisende erstinstanz-

liche Erkenntnis lediglich aus dem Grunde zu bestätigen war, weil eine zulässige Klage nicht vorliegt. Dem Schulvorstande bleibt es unbenommen, den Beklagten für das laufende Steuerjahr zu der fraglichen Leistung heranzuziehen, falls er ihn zu derselben für verpflichtet erachtet. — Reklamirt der Beklagte hiergegen, so hindert dies die nöthigenfalls zwangsweise zu vollstreckende Einziehung des geforderten Beitrages nicht. Der Schulvorstand hat sich aber in diesem Falle über die Reklamation schlüssig zu machen und Bescheid zu ertheilen. Gegen den letzteren steht dem Beklagten die Klage zu und kann so die Frage zur Entscheidung gestellt werden, ob der jetzt Beklagte als Hausvater den Beitrag zu leisten hat oder nicht.

(L. S.) Perjus.

D. B. G. Nr. 1. 602.

2.

In der Verwaltungsstreitfache
des Gemeinde- und Schulvorstandes zu L., Klägers und Re-
visionsklägers,

wider

den Oberamtmann B. zu Alt-L., Beklagten und Revisions-
beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner
Sitzung vom 7. April 1880 für Recht erkannt,

daß die Revision des Klägers gegen die Entscheidung des
Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Stralsund vom
1. November 1879 zurückzuweisen und die Kosten der Re-
visionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitge-
genstandes auf 53 M. 30 Pf., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

(Auszug.)

Konnte hiernach die Zurückweisung des eingelegten Rechtsmit-
tels keinem Bedenken unterliegen, so würde die Abweisung der Klage
überdies auch schon aus dem Grunde gerechtfertigt gewesen sein, weil
dem Gemeinde- und Schulvorstande ein Klagerecht überhaupt nicht
zusteht.

Aus der Bestimmung des §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsge-
setzes ist ein solches nicht herzuleiten; denn diese Vorschrift hat,
soweit sie sich auf steuerartige Leistungen für die Schulen bezieht,
wie in den Endurtheilen des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. De-
zember 1877 und vom 1. Mai 1878 (Entscheidungen Band III
Seite 126 und Seite 154) angesetzt ist, den Zweck, daß in dem
§. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges. Samml. Seite 140)
für Schulabgaben vorgeschriebene Reklamationsverfahren dahin zu

ordnen, daß die Entscheidung im Streitverfahren an die Stelle des früheren Refursbescheides tritt. Ein derartiges Verfahren kann aber nur von einem zur Steuer Herangezogenen und nicht auch, gegenüber den Gensiten, von der zur Steuerveranlagung berechtigten Behörde extrahirt werden. Ein Klagerecht, Zwecks Einziehung von Steuern, ist derselben nicht gegeben, vielmehr bewendet es bei ihrer Berechtigung, die von ihr für steuerpflichtig Erachteten zu veranlagern und event. die Steuerforderung im Wege der Exekution beizutreiben bezw. beitreiben zu lassen. Lehnt die mit den Befugnissen zur Vollstreckung der Exekution versehene Behörde die Gewährung der Beihilfe ab, so bleibt dem Schulvorstande die Beschwerde an die höheren Instanzen überlassen.

(L. S.) Versiua.

D. B. G. Nr. I. 774.

155) Mitwirkung der Verwaltungsbehörden zur
zwangsweisen Beschaffung von Schulbüchern für die
Kinder säumiger Eltern.

Berlin, den 23. Juni 1880.

Eu. Wohlgeboren eröffnen wir auf die Beschwerde vom 17. April d. J., daß wir die seitens der Königlichen Regierung zu N. mittels des anbei zurücksolgenden Erlasses vom 14. April d. J. aufrecht erhaltene Verfügung des Königlichen Landrathes zu N. vom 16. Februar d. J., durch welche Ihnen der Auftrag ertheilt worden ist, die säumigen Eltern, zur Beschaffung der nothwendigen Schulbücher für ihre, die Elementarschule besuchenden Kinder zwangsweise anzuhalten, für gerechtfertigt erachten müssen.

Zur Beseitigung Ihrer Zweifel über die Art der Ausführung des Zwangsverfahrens bemerken wir, daß Sie von den verpflichteten Eltern resp. Pflegern einen angemessenen Vorschuß einzuziehen und dann für deren Rechnung die fehlenden Schulbücher entweder Selbst anzukaufen haben, oder durch den Schulinspektor resp. den Schulvorstand oder Lehrer ankaufen lassen können. Ihre vermittelnde Thätigkeit in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmen, war der Landrath gemäß §. 66 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wohl befugt, da die Erreichung derjenigen Ziele, welche die Volksschulen zu erfüllen haben, einen wesentlichen Theil der Interessen der allgemeinen Landesverwaltung bildet und Sie berufen sind, diese Ziele fördern zu helfen. Daß Sie aber durch die Ausführung der gedachten Maßregel sich regreppflichtig machen würden, ist nicht anzunehmen, da Sie jedenfalls durch den Auftrag des Landrathes gedeckt sind.

Die Frage, ob die Verwaltungsbehörden überhaupt befugt sind,

diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die Volksschule schicken, auch zwangsweise zur Beschaffung der nothwendigsten Bücher für die Schulkinder anzuhalten, ist unbedingt zu bejahen, denn wie die Schulaufsichtsbehörde befugt ist, den Schulbesuch selbst zu erzwingen, ebenso erscheint sie auch befugt, die Versorgung der Elementarschüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern zwangsweise durchzuführen. Uebrigens würde es lediglich Sache der Eltern selbst sein, gegen die zwangsweise Beschaffung der Bücher zu protestiren.

Unter diesen Umständen vermögen wir Sie von der Befolgung der landrätlichen Verfügung vom 16. Februar d. J. nicht zu entbinden.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Starke.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Amtsvorsteher Herrn N. Wohlgeboren in N.
II. 5619. M. d. J.
U. III. a. 14828. M. d. g. A.

156) Beitragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung der Sozietätschulen.

Berlin, den 10. April 1880.

Ew. Hochachtungswürden erwidere ich auf die Zuschrift vom 12. Januar d. J., Ihre Heranziehung zu den Baukosten des Schul- und Rüsterhauses daselbst betreffend, Folgendes: Wenn die Geistlichen und Volksschullehrer im Regierungsbezirke N. bisher nicht zur Schulunterhaltungslast, insbesondere nicht zu den Schulbaukosten herangezogen worden sind, so findet dieser Umstand dadurch seine Erklärung, daß die ländliche Bevölkerung sich des rechtlichen Unterschiedes zwischen Kommunal- und Sozietätslasten nicht bewußt gewesen ist und deshalb die Schullasten, obwohl solche gesetzlich von den Hausvätern der Schulsozietät zu tragen sind, vielfach thatsächlich als Kommunallasten behandelt sind und daher auch auf die Schullasten der §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 für anwendbar erachtet ist.

Die seitherige Nichtheranziehung bildet aber für die Geistlichen und Lehrer noch keinen rechtlichen Befreiungsgrund. Wenn Sie sich sodann für Ihre Befreiung von den Schullasten auf die dortige Observanz berufen, so bemerke ich, daß für eine einzelne Person sich eine Observanz überhaupt nicht bilden kann, sondern nur eine Verjährung; letztere setzt aber voraus, daß die Beitragsleistung stets gefordert und stets verweigert worden ist. Dies ist aber nach Ihren Angaben niemals der Fall gewesen.

Unter den obwaltenden Verhältnissen vermag ich daher Ihrem Gesuche um Befreiung von den Schulbeiträgen keine Folge zu geben, da Ihnen als Geistlicher, wie in den Erkenntnissen des vormaligen Königl. Ober-Tribunals vom 8. Oktober 1866 (Archiv für Rechtsfälle Band 66 S. 53) und des Königl. Ober-Verwaltungsgerichtes vom 17. Januar 1877 (Centralbl. f. d. Unt. Verw. d. 1877 S. 159 ff.) prinzipiell entschieden ist, ein gesetzlicher Anspruch auf Freilassung von den Schullasten nicht zur Seite steht.

Die Entscheidung über die Frage, ob Sie von der Beitragspflicht zu dem Bau des von den kirchlichen Interessenten zu unterhaltenden Küsterantheiles befreit sind, steht in erster Linie dem Königl. Konsistorium zu. Hierüber würde die Königl. Regierung in R. mit Vorbehalt des Rechtsweges resp. des Verwaltungsstreitverfahrens nur dann Festsetzungen zu treffen haben, wenn die Nothwendigkeit der Regulirung eines Interimistitums vorläge. Für mich liegt zur Entscheidung dieser Frage hiernach ein Anlaß überhaupt nicht vor.

Wegen Ihrer fernerer Anfrage, ob die Lehrer zu den Schullasten herangezogen werden können, verweise ich Ew. Hochwürden auf den diesseitigen Erlaß vom 28. Februar 1877 (Centralbl. d. 1877 S. 166), wonach bei Sozietätsschulen der Lehrer zu den Schullasten beizutragen hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Pfarrer Herrn R. Hochwürden zu R.
G. III. 5443.

157) Nichtberechtigung des Ehemannes der Guts herrin zur Wahrnehmung der Befugnisse des Schulpatrones im Schulvorstande.

Berlin, den 24. April 1880.

Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde vom 19. Februar v. J. über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg i./Pr. vom 6. Februar v. J. ist wiederholter eingehender Erörterung unterzogen worden.

Nach dem Ergebnisse derselben erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst das Nachstehende.

Unbestritten steht Ihrer Frau Gemahlin als Besitzerin des Gutes P. das Recht zu, in Gemeinschaft mit der Guts herrschaft von A. in Gemäßheit des §. 6 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 den Lehrer an der Schule in P. zu berufen, und es wird der Ausübung dieses Rechtes kein Hinderniß entgegen gesetzt werden.

Was dagegen die von Ew. Hochwohlgeboren in Anspruch genommene Befugnis betrifft, als Ehemann der Besitzerin des Gutes P. in Vertretung derselben die Direktion des Schulvorstandes zu führen, dessen Versammlungen mit vollem Stimmrechte und bei Stimmgleichheit mit entscheidender Stimme beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen, so kann ich die angefochtene Entscheidung der Königlichen Regierung, mittelst deren dieselbe dieser von Ihnen beanspruchten Befugnis die Anerkennung versagt hat, für unbegründet nicht erachten, finde dieselbe vielmehr in den bestehenden Gesetzen, nach welchen die Schulvorstände auf dem Lande wesentlich Organe der staatlichen Schulaufsicht sind und die Befugnis zur Mitgliedschaft in denselben daher wesentlich unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes, nicht, wie das Recht zur Berufung des Lehrers und die vermögensrechtlichen Beziehungen, unter dem des Privatrechtes zu beurtheilen ist, begründet.

Hiergegen vermag ich auch aus Ew. Hochwohlgeboren Berufung auf die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 Bedenken nicht zu entnehmen.

Denn abgesehen davon, daß es sich hierbei immer nur um eine analoge Anwendung handeln könnte, kommt in Betracht, daß die Kreisordnung über die Vertretung von Ehefrauen durch ihre Ehemänner ausdrückliche Vorschriften enthält, während es auf dem Gebiete des Schulwesens, namentlich in der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, an solchen Vorschriften fehlt.

Hiernach kann ich Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde eine weitere Folge nicht geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn u.

U. III. a. 11451.

158) Verpflichtung der Guts herrschaften und Gemeinden in Schlesien zur Unterhaltung des Lehrers an den katholischen Elementarschulen auf dem Lande. Vertheilung zwischen Herrschaften und Gemeinden. Aufbringung des Gemeintheiles als Gemeindelaast durch die Stellenbesitzer in der Gemeinde bezw. in den Gemeinden des Dominialantheiles durch die Herrschaft bezw. die Herrschaften.

Die Besitzer von Wohngebäuden innerhalb eines Gutsbezirkles haben zum Unterhalte des Lehrers weder zu den von der bezw. den Gemeinden aufzubringenden zwei Dritteln, noch zu dem Dominialdrittel beizutragen.

Juristische Persönlichkeit derjenigen mit einem Vorstande versehenen öffentlichen Elementarschulen, welche sich nicht als Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellen und deren Unterhaltung weder einer besonderen Personen-Gemeinde (Schulsozietät), noch einer vertragmäßig konstituirten Gesellschaft obliegt. Vertretung solcher Schulen durch den Schulvorstand.

§§. 18 und 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801.

§§. 29 ff. Tit. 12 Th. II Allgemeinen Land-Rechts.

§. 18 lit. k der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817.

§§. 28 und 32 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.

1.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache der Schulgemeinde R., Beklagten und Revisionsklägerin, wider die Gewerkschaft der Steinkohlengrube L., Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 1. November 1879 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 17. Februar 1879 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenstandes auf 45 Mark 42 Pf. festzusetzen und die Kosten der Revisionsinstanz der Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln — auf dessen Darstellung des Sachverhältnisses Bezug genommen wird — hat am 17. Februar 1879 erkannt:

daß das Endurtheil des Kreisauschusses des Kreises Beuthen vom 22. Oktober 1878 dahin abzuändern, daß die Klage für begründet anzuerkennen und demgemäß Klägerin nicht verpflichtet, den pro II. Quartal 1878 geforderten Schulbeitrag von 44 Mark 62 Pf. zu entrichten, beziehungsweise Beklagte zu dessen Erstattung schuldig.

Diese Entscheidung ist darauf gestützt, daß den beiden Häusern, von welchen der Schulbeitrag gefordert wird, die Eigenschaft von Stellen im Sinne des §. 19 des katholischen Schulreglements von 1801 in Ermangelung von Stellenbesitzern beziehungsweise bei dem Fehlen von Besitzern „mit der Eigenschaft von nach §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes zur Schulunterhaltung beitragspflichtigen, physisch-persönlichen Hausvätern“ nicht zuerkannt werden könne.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte fristzeitig die Revision eingelegt und Abweisung der Klägerin beantragt.

Es wird ausgeführt, daß die Annahme des Vorderrichters, wonach im Geltungsbereiche des Schulreglements vom 18. Mai 1801 nur diejenigen Stellenbesitzer zu den Schulunterhaltungskosten beitragspflichtig seien, welche die Eigenschaft von „Hausvätern“ im Sinne des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes haben, gegen das bestehende Recht verstoße, und schließlich wörtlich bemerkt:

„Zugegeben wird, daß die der Klägerin gehörigen Stellen auf Terrain liegen, das zum Gutsbezirke gehört, da jeder ganze Schulbezirk innerhalb des Gutsbezirkles liegt und einen Theil desselben bildet.“

Die Klägerin hat um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten, indem sie in Abrede stellt, daß der gesammte Schulbezirk R. innerhalb des der Stadtgemeinde Beuthen gehörigen Dominial-Terrains gelegen sei. Es sei vielmehr eine Anzahl Stellen vorhanden, deren Besitzer auf eigenem, allerdings von der Stadt Beuthen eigenthümlich erworbenem Terrain Wohnstätten erbaut hätten.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Obergericht legte der von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar dar, daß nach den Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 die Schulunterhaltung eine kommunale Last der Gemeinden und Guts herrschaften sei. Der auf die Gemeinde fallende Beitrag zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde sei von den Besitzern der Rustikal-Stellen in der Gemeinde als eine Gemeindelast aufzubringen und komme es dabei auf die persönliche Qualität dieser Besitzer überall nicht an. Die Besitzer von Stellen, die Besitzer von Wohngebäuden, welche innerhalb eines Gutsbezirkles liegen, seien nicht beitragspflichtig, da sie nicht zur Gemeinde gehörten und nicht Besitzer von Rustikal-Stellen seien. Auch zu dem Dominial-Drittel könnten dieselben nicht herangezogen werden, da dem Guts herrn das Recht des Rückgriffes auf die Dominial-Einsassen nicht zustehe. Wenn eine katholische Schule für einen Gemeindebezirk ohne Guts herrn oder nur für einen Gutsbezirk bestimmt sei, so werde im ersteren Falle die Gemeinde, im anderen Falle der Guts herr allein das gesammte Brennmaterial und baare Geld auf Grund der angezogenen Reglements zu gewähren haben. Soviel bekannt, gehöre zur Schule in R. keine Landgemeinde.

Bei dieser Sachlage war, wie gesehen, zu erkennen.

Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Graffschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Band VII Seite 266) stellt sich nicht als eine Abänderung oder Ausführung der §§. 12 bis 53 Titel 12 Theil II des Allge-

meinen Landrechtes, welche für die Schlesischen katholischen Gemeindegemeinden niemals Geltung gehabt haben, sondern als eine Ergänzung und Erläuterung eines Schlesischen allgemeinen Landesgesetzes, des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 (Königliche Edikten-Sammlung Band VIII Seite 780), dar. Letzteres legt die Verpflichtung zur Unterhaltung des Lehrers den Dominien und den Gemeinden auf; eine Hausväter-Sozietät im landrechtlichen Sinne kennt dasselbe nicht. Die §§. 18 und 19 des Reglements von 1801 regeln die Vertheilung zwischen Herrschaften und Gemeinden. Die Aufbringung des Gemeintheiles liegt den Stellenbesitzern in der Gemeinde ob. Es handelt sich demnach um eine Gemeindelast, für welche der Besitz einer Stelle allein maßgebend ist, ohne daß es auf die persönliche Qualität des Stellenbesizers ankommt. Da die angegriffene Entscheidung das Letztere annimmt, so beruht sie auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes und die Revision war daher für begründet zu erachten.

Bei freier Beurtheilung der spruchreifen Sache mußte jedoch die angefochtene Entscheidung als sachlich gerechtfertigt aufrecht erhalten werden.

Die §§. 18 und 19 des Reglements von 1801 verpflichten zur Beschaffung des Brennmaterials und zur Aufbringung des baaren Geldes die Herrschaft und die Gemeinde. Wenn es im ersten Satz des §. 19 a. heißt: „zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeinde,“ so ist damit nicht etwa ausgedrückt, daß die Stellenbesitzer die Prinzipal-Verpflichteten seien, sondern es ist der Fall gedacht, daß nur Eine Gemeinde zur Schule gehört, wo eben dann nur die Stellenbesitzer dieser Gemeinde für die Letztere die zwei Drittel aufzubringen haben. Es geht dies klar aus den folgenden Bestimmungen hervor, welche sich auf den Fall beziehen, daß mehrere Gemeinden zur Schule gehören. In diesem Falle werden die zwei Drittel auf die Gemeinden nach dem katastrirten Ertrage vertheilt und der so für jede einzelne Gemeinde ermittelte Beitrag innerhalb dieser Gemeinde auf die Stellenbesitzer derselben umgelegt. In gleicher Weise wird das Dominial-Drittel auf die Herrschaften vertheilt, wenn mehrere Güter zu der Schule geschlagen sind. Die Prinzipalverpflichtung für den Gemeinde-Antheil zum Brennmaterial und baaren Gelde liegt demnach der Gemeinde resp. den Gemeinden ob; beitragspflichtig sind aber nur die Stellenbesitzer in der Gemeinde. Für das zur Schule geschlagene Gut ist von der Herrschaft resp. den Herrschaften zu den fraglichen Leistungen ein Drittel (das Dominial-Drittel) beizutragen. Neben dieser gutherrlichen Beitragspflicht besteht eine besondere Beitragspflicht der Bewohner des etwa vorhandenen gutherrlichen Vorwerklandes nicht. Letztere werden durch die gutherrliche Leistung gedeckt. Pächter- und Einliegerhäuser innerhalb der gutherrlichen Grenzen können von der

Schule nicht besonders besteuert werden. Auch der Gutsherr kann sich wegen seines Dominial-Drittels nicht an die auf dem gutsherrlichen Vorwerklande vorhandenen Dienstboten, Tagelöhner, Pächter, Anfiedler halten, da die angezogenen Gesetze ihm ein jus subcollectandi nicht geben.

Bei Erlaß des Reglements von 1801 war der Gutsherr berechtigt, gutsherrliches Vorwerkland zu bäuerlichen Rechten auszuethen. Die angesetzten Wirthe traten in den Verband der bäuerlichen Gemeinde. Auf die Höhe des Gemeinde-Anteiles für die Schule war dies ohne Einfluß, wohl aber wurde durch den Hinzutritt neu angesetzter Wirthe die Zahl der Stellenbesitzer vermehrt und so der Beitrag jedes einzelnen Besitzers vermindert. Ein solcher Vorgang kann sich seit Erlaß des Ediktes zur Beförderung der Land-Kultur vom 14. September 1811 nicht mehr vollziehen; denn der Gutsherr kann seitdem Land zu bäuerlichen Rechten nicht mehr ausethen. Die seit jener Zeit vom Dominialland abveräußerten Grundstücke gehören zum Gemeindeverbande nur dann, wenn den Bedingungen des §. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges. Samml. 1843 S. 8) resp. des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges. Samml. S. 359) genügt ist. Ist dies aber der Fall und sind die Besitzungen als Stellen anzusprechen, so sind auch die Besitzer derselben in der Gemeinde beitragspflichtig und vermindern, wie die vor 1811 angesetzten bäuerlichen Wirthe, den Beitrag jedes einzelnen Kontribuenten. Der Verpflichtungsgrund war vor Erlaß des Ediktes von 1811 und ist ebenso auch nach Erlaß desselben die Zugehörigkeit zur Gemeinde. Daraus, daß die Zugehörigkeit zur Gemeinde jetzt nach anderen Gesetzen zu beurtheilen ist, wie früher, kann ein Grund nicht entnommen werden, von dem Principe der Reglements von 1765 und 1801 abzugehen und der Gemeinde die Besitzer bebauter Grundstücke im Schulbezirke zu substituiren.

Haben hiernach die Besitzer von Häusern resp. Stellen, welche innerhalb eines Gutbezirkes liegen, zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde für den Lehrer weder zu den von der resp. den Gemeinden aufzubringenden zwei Dritteln, noch zu dem Dominial-Drittel nach dem Reglement von 1801 beizutragen, so ist die Veranlagung der Klägerin als Stellenbesitzerin zu diesen Beiträgen zu Unrecht erfolgt. Die die Veranlagung aufhebende und die Rückerstattung der eingezogenen Beiträge anordnende Vorentscheidung ist demnach sachlich gerechtfertigt.

Unter diesen Umständen bedurfte es keiner weiteren Ermittlungen darüber, wie der veranlagte Beitrag berechnet ist, namentlich ob etwa in demselben ein Entgelt für ein fehlendes Deputat an Getreide — welches „die wirklichen Ackerbesitzer“ zu schütten haben — resp. für andere Leistungen, welche das Gesetz den Stellenbesitzern in der Gemeinde nicht auferlegt, enthalten ist, oder darüber, wie der

Schulbezirk zusammengefasst ist. Sollte derselbe in der That nur aus gutherrlichem Vorwerklande bestehen, so kann hier in eine Erörterung der Frage, wie unter dieser Voraussetzung die Schulunterhaltungslast sich regelt, resp. ob auf dem Boden der Reglements von 1765 und 1801 überhaupt eine Gutschule Platz hat, um so weniger eingetreten werden, als die bei Entscheidung dieser Frage wesentlich betheiligte Gutsherrschaft zu dem gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zugezogen ist.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges. Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Versius.

D. B. G. Nr. I. 1955.

2.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft zu
Fr., Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagten,
wider

den Schulvorstand zu B., Beklagten, Revisionskläger und
Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 21. Februar 1880 für Recht erkannt, daß auf die Revision beider Theile die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 16. Juni 1879 aufzuheben und auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Kreis Ausschusses des Kreises Groß-Strehlitz vom 10. Dezember 1878 dahin abzuändern, daß der beklagte Schulvorstand schuldig, die von der Klägerin eingezogenen Schulbeiträge mit 296 Mark 15 Pf. derselben zu erstatten, der Werth des Streitgegenstandes auf 296 Mark 15 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Klägerin in allen Instanzen dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten für alle Instanzen außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In B., einer auf dem Territorium des Gutes S. errichteten Kolonie, besteht eine katholische Schule, zu welcher die Einsassen der genannten Kolonie durch die Verfügung der Schulaufsichtsbehörde vom 1. Mai 1863 gewiesen sind. Die Gutsherrschaft S.

gewährt für die Schule das sogenannte Dominial - Drittel nach Maßgabe der Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801. Als der Gutsvorsteher von S. im Jahre 1876 die Gemeinde-Zweidrittel auf die Einsassen bezw. die Besitzer in Z. umgelegt hatte, wurde auf Klage der Oberschlesischen - Eisenbahnbedarfs - Aktiengesellschaft zu Fr., welche im Schulbezirke drei mit sechs und fünfzig Wohnhäusern besetzte Grundstücke besitzt, diese Veranlagung durch das Erkenntnis des Königl. Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 11. Juni 1877 bezw. das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 1878 — Nr. 895 — aufgehoben, weil dem Gutsvorsteher die Berechtigung zur Ausschreibung von Schulabgaben nicht zustehe. Auf eine Anfrage des Landrathes verfügte demnächst die Königl. Regierung zu Oppeln unterm 29. Juni 1878

„daß unter den obwaltenden Verhältnissen der Schulvorstand der Schulgemeinde Z. mit der Untervertheilung der nach den genehmigten Repartitionen auf die Schulgemeinde fallenden Lehrergehaltsbeiträge zu beauftragen sein werde.“

Auf Grund dieser ihm von dem Landrathe mitgetheilten Verfügung unterzog sich der Schulvorstand zu Z. der Untervertheilung der Gemeindebeiträge und veranlagte die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs - Aktiengesellschaft — die jetzige Klägerin — als Besitzerin von sechs und fünfzig Stellen unterm 18. Juli 1878 zu einem Beitrage von 296 Mark 15 Pf. Nachdem die genannte Gesellschaft rechtzeitig bei dem Schulvorstande remonstrirt, jedoch abschläglichen Bescheid erhalten, und den erforderlichen Beitrag zur Vermeidung der Exekution unter Vorbehalt gezahlt hatte, erhob dieselbe am 30. September 1878

„gegen den Schulvorstand zu Z.“

bei dem Kreisausschusse des Kreises Groß-Strehlitz Klage mit dem Antrage, zu erkennen:

daß die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs - Aktiengesellschaft nicht verpflichtet ist, Beiträge zu den Unterhaltungskosten der Schule in Z. zu leisten, und daß demzufolge der Schulvorstand in Z. gehalten sei, die unterm 18. Juli c. der Gesellschaft abgeforderten, ihrerseits unter Protest und Vorbehalt bezahlten 296 Mark 15 Pf. Schulunterhaltungskosten zurückzuerstatten,

indem sie gleichzeitig bat, event. sie nicht für sechs und fünfzig, sondern nur für drei Stellen als beitragspflichtig zu erachten.

Der Kreisausschuß wies die Klage ab und auf Berufung der Klägerin erkannte darauf das Königl. Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln unterm 16. Juni 1879 „wider den sogenannten

Schulvorstand von Z., bestehend aus den drei Ortsbewohnern der Kolonie Z.: G., N. und O. "

daß das Endurtheil des Kreis Ausschusses des Kreises Groß-Strehlitz vom 10. Dezember 1878 dahin zu bestätigen bezw. abzuändern, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abzuweisen, daß die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens der Berufungsklägerin zur Last zu legen und daß der Werth des Streitgegenstandes auf 296 Mark 15 Pf. festzusetzen.

In den Gründen des Erkenntnisses wird ausgeführt:

Die unerläßliche Voraussetzung jeder Entscheidung nach §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes bilde die Einforderung von Schulbeiträgen von zuständiger Seite. Eine derartige Einforderung von Schulbeiträgen sei aber von der weiteren Voraussetzung des Vorhandenseins einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Schulsozietät und eines eine solche vertretenden geschnmäßig eingesetzten Schulvorstandes abhängig. Diese Voraussetzung fehle und stelle deshalb der vorliegende Streit sich als ein solcher zwischen der Klägerin und drei die Schule in Z. für ihre Kinder benutzenden, angeblich den Schulvorstand bildenden Hausvätern dar. Es stehe unbestritten und thatsächlich fest, daß die Kolonie Z. einschließlich des Besizes der Klägerin einen kommunalen Bestandtheil des selbständigen Gutsbezirkes S. bilde. Nach Lage der bisherigen, durch den §. 31 der Kreisordnung ausdrücklich aufrecht erhaltenen Gesetzgebung vertrete der Besitzer des Gutes allein den selbständigen Gutsbezirk in kommunaler Beziehung. Hieraus folge, daß innerhalb eines selbständigen Gutsbezirkes eine korporative Schulsozietät, ebenso wie jedes andere kommunale Gemeinwesen als etwas von selbst Entstandenes, wie der Vorderrichter anzunehmen scheine, neben dem Besitzer des Gutes als alleinigen Vertreter des mit jedem Kommunalverbande verbundenen korporativen Inbegriffes nicht denkbar sei. Auch sei von keiner Seite behauptet, daß die Konstituierung einer Schulsozietät mit einer Grundverfassung Statt gefunden habe, was nothwendig, da das Schulreglement vom 18. Mai 1801 eine Schule für einen Gutsbezirk allein nicht lenne. Der Vorderrichter erkenne gelegentlich sogar ausdrücklich die Nichtexistenz einer gesetzlich konstituirten Schulsozietät an.

Fehle es aber hiernach in Ermangelung einer selbständig korporativen Schulsozietät ebenso an einem zur Vertretung einer solchen aktiv legitimirten Schulvorstande, so könne auch die Existenz eines für die Parteirolle des Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren passiv legitimirten Schulvorstandes nicht anerkannt werden, und sei somit die Zulässigkeit eines Verwaltungsstreitverfahrens überhaupt ausgeschlossen, weil eben ein der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständiger Weise unterworfenen Rechtssubjekt in der Person des Be-

klagen nicht vorhanden sei. Aus diesem Grunde könne aber auch dem Beklagten die Rückzahlung des von der Klägerin entrichteten Beitrages nicht auferlegt werden und müsse es dem Ermessen der Letzteren lediglich überlassen bleiben, wie sie sich deshalb mit den drei als Schulvorstand sich gerirenden Personen auseinanderlegen wolle.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin die Revision eingelegt. Sie hebt hervor, daß die Einsassen G., R. und S. nicht als Privatpersonen, sondern als „Schulvorstand“ und auf Veranlassung und im Auftrage der Schulaufsichtsbehörde gehandelt und die eingezogenen Gelder ausschließlich im öffentlichen Schulinteresse wieder verausgabt hätten. Sie behauptet, daß die Königliche Regierung zu Oppeln selbst die Schulunterhaltungskosten auf die Guts herrschaft von S. einerseits und eine von ihr selbst durch verschiedene Verfügungen für rite konstituiert und somit existent erachtete Schulgemeinde Z. andererseits vertheilt habe, welche letztere durch einen ebenfalls auf Veranlassung bezw. Verfügung der Regierung von den zur Schule gewiesenen Hausvätern in öffentlicher durch den Amtsvorsteher einberufenen und geleiteten Versammlung gewählten Schulvorstand vertreten werde. Sie macht geltend, daß der Schulvorstand in dieser Sache überall im Auftrage und als Organ der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde und unter Aufsicht des Landrathes gehandelt habe und beantragt:

unter Aufhebung des angegriffenen Erkenntnisses in der Sache selbst Entscheidung zu treffen oder dieselbe nach Befund an das Bezirksverwaltungsgericht zur anderweitigen Entscheidung zurückzuverweisen.

Der beklagte Schulvorstand ist in seiner Gegenerklärung diesem Antrage beigetreten, indem er anführt, daß er als Schulvorstand von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt sei, als Organ der Schule und der Schulaufsichtsbehörde gehandelt habe und als Betheiligter im Sinne des §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes angesehen werden müsse. Zum Beweise dessen hat er Abschrift einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln an den Landrath des Kreises Groß-Strehlitz vom 27. August 1879 vorgelegt, in welcher unter Bezugnahme auf §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 in Ergänzung der Regierungs-Verfügung vom 1. Mai 1863 die seit jener Zeit in Z. bestehende Schule ausdrücklich für eine öffentliche, mit Korporationsrechten ausgestattete, auf der Grundlage des Schulreglements von 1801 errichtete Schule erklärt wird.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte führte der von dem Unterrichts-Minister zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar Folgendes aus:

Die Schule in Z. sei als eine öffentliche Schule an-

zusehen. Dieselbe sei im Jahre 1863 von der zuständigen Regierung — unter Abtrennung von dem auf die Landgemeinde S. und den selbständigen Gutsbezirk S. sich erstreckenden Schulbezirke der katholischen Schule zu S. — für den Bezirk der Ortschaft Z., welche ein Theil des genannten Gutsbezirktes sei, eingerichtet worden.

Dem gegenüber erscheine Alles, was der Berufungsrichter über den Mangel einer selbständigen korporativen Schulsozietät sage, unerheblich, und die Ausführung desselben, daß in Ermangelung des Vorhandenseins einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Schulsozietät ein Verwaltungsverfahren überhaupt unzulässig sei, verfehlt.

Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 statuire die Möglichkeit des Streitverfahrens für jeden zwischen den Beteiligten entstehenden Streit, ohne daß es darauf ankomme, ob die Unterhaltung der Schule einer korporativen Schulsozietät obliege oder nicht. Derartige korporative Schulsozietäten beständen überhaupt nur im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes, nicht aber in Ost- und Westpreußen und auch nicht im Geltungsbereiche der beiden katholischen Schulreglements von 1765 und 1801.

Es komme auch nicht darauf an, daß die Schule selbst kein Subjekt von Rechtsverhältnissen sei, wie in dem Erkenntnisse des Königl. Obergerichtes vom 19. September 1876 (Entscheidungen Band I. S. 166—170) anerkannt worden.

Die Interessen des Schul-Institutes könnten mit den Interessen der Schul-Unterhaltungspflichtigen kollidiren. Der Schulvorstand habe als solcher sowohl die Schulgemeinde als korporatives Rechtssubjekt — wo eine solche als besonderes Rechtssubjekt bestehe, was z. B. bei Kommunal Schulen nicht der Fall sei — wie auch die Schule als Anstalt, das Schul-Institut, in Prozessen zu vertreten. Letzterer Fall liege hier vor. — Hiermit falle auch der gegen die Passivlegitimation des Schulvorstandes erhobene Einwand, zumal der beklagte Schulvorstand im Auftrage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Klägerin zu den streitigen Schulbeiträgen herangezogen habe. (Vergl. hierbei die Allegate in v. Rönne Schulwesen Band I S. 792.)

Die Sache selbst erscheine spruchreif.

Der Schulbezirk Z. erstreckte sich ausschließlich auf einen Theil eines selbständigen Gutsbezirktes. In einem solchen gebe es aber zu Schulbeiträgen verpflichtete Stellenbesitzer — im Sinne des katholischen Schulreglements von 1801 — nicht. Dies sei bereits in der Entscheidung des Königl.

Oberverwaltungsgerichtes vom 1. November 1879 in Sachen N. contra E. ausgesprochen worden. Die Veranlagung der Klägerin zu den fraglichen Beiträgen basire nun lediglich auf der eben irrigen Annahme, daß Klägerin Stellenbesitzerin im gedachten Sinne sei.

Hiernach erscheine der prinzipale Klageantrag gerechtfertigt. Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Durch den §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 248) ist den Königlichen Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens übertragen. Sie sind demzufolge berechtigt, öffentliche Elementarschulen zu errichten und ihnen bestimmte Bezirke zuzuweisen. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes liegt die Unterhaltung einer dergestalt errichteten Schule den zur Schule gewiesenen Hausvätern d. h. den wirthschaftlich selbständigen, physischen Personen ob, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Februar 1878, Entscheidungen Band III. S. 137. *) Diese landrechtlichen Bestimmungen hat die Vorschrift unter littr. k des oben angezogenen Paragraphen im Auge, wenn dieselbe den Regierungen ausdrücklich die Befugniß ertheilt „Schulsozietäten einzurichten.“ Die Regierung kann hiernach die Hausväter eines bestimmten Bezirkes zu einer Sozietät vereinigen, und wenn sie dies thut und die Schule mit einem Vorstande versieht, so steht dem zur Unterhaltung der Schule verpflichteten Verbande die Eigenschaft einer Korporation zu, deren Vorstand die Schule, das Schulinstitut, nach Außen zu vertreten hat. (Plenarbeschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853, Entscheidungen Band 25 S. 301 ff.) Vielfach liegt aber die Unterhaltung öffentlicher Elementarschulen nicht derartigen besonderen Personen-Gemeinden ob. Theils ist dieselbe durch Provinzialgesetze politischen Körperschaften aufgelegt, theils ist die Fürsorge für das Elementarunterrichts-Bedürfnis von den politischen Gemeinden für ihren Bezirk freiwillig übernommen worden. Eine besondere Schulsozietät besteht weder in dem einen, noch in dem anderen Falle, und fragt es sich, wer hier die Schule nach Außen zu vertreten hat bezw. ob der Schule, dem Schulinstitute, in solchen Fällen die juristische Persönlichkeit zugestanden werden muß. Hierüber läßt sich, wie bereits von dem Königlichen Obertribunal in dem angezogenen Plenarbeschlusse bemerkt worden ist, ein allgemein geltender Grundsatz nicht aufstellen. Es hängt dies von der Art der Entstehung solcher Schulen, sowie davon ab, in welcher Weise die Staatsgewalt auf die Einrichtung und Verfassung derselben eingewirkt hat. Im Allgemeinen wird man annehmen können, daß einer öffentlichen

*) Centrbl. pro 1878 Seite 244.

Schule, welche sich nicht als die Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellt und deren Unterhaltung weder einer Personen-Gemeinde, noch einer vertragsmäßig konstituirten Gesellschaft obliegt, die juristische Persönlichkeit zukommt, sofern ihr von der Aufsichtsbehörde ein besonderer Vorstand (Schulvorstand) bestellt worden ist. Dieser Vorstand vertritt die Schule als solche, und ihm liegt es ob, die Beiträge für dieselbe auf die gesetzlich Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes auszusprechen und einzuziehen. Von dieser Auffassung geht auch die auf dem Kommunal-Prinzip beruhende Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 S. 1 ff.) aus, indem sie in den §§. 28 und 32 dem Schulvorstande die Aufsicht über die Schule und die Vertretung der Schule als eines selbständigen Rechts subjektes, nicht aber die Vertretung der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften überträgt. Der Vorderrichter irrt hiernach, wenn er annimmt, daß ein Schulvorstand nur für eine mit Korporationsrechten ausgestattete Schulsozietät bestellt werden könne und daß nur ein derartiger Schulvorstand zur Ausschreibung und Einziehung von Schulbeiträgen berechtigt sei. Seine auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhende Entscheidung war deshalb aufzuheben.

In der Sache selbst erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Schule in Z., welche durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 1. Mai 1863 für einen bestimmten, räumlich begrenzten Bezirk geschaffen ist und der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dient, als eine öffentliche Schule anzusehen ist. Einer Personen-Gemeinde liegt die Unterhaltung derselben nicht ob, auch ist von keiner Seite behauptet, daß die Unterhaltung derselben vertragsmäßig geregelt sei. Die Regierung hat sich darauf beschränkt zu erklären, daß die Unterhaltung nach Maßgabe des katholischen Schulreglements von 1801 — welches die landrechtlichen Schulsozietäten nicht kennt — zu erfolgen habe. Sie hat ferner der Schule einen Vorstand bestellt. Hiernach kann diese Schule nach dem oben Gesagten nur als ein selbständiges Rechts subjekt angesehen werden, dessen Vertretung nach Außen und namentlich den durch das Gesetz bestimmten Unterhaltungspflichtigen gegenüber dem eingesezten Vorstande obliegt. Letzterer erscheint demnach auch befugt, die Schulbeiträge auf die vermeintlich Verpflichteten auszusprechen und einzuziehen, sowie die Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren nach §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes zu vertreten. Mit Recht hat daher die Klägerin gegen ihn die Klage gerichtet. Und die Klage erscheint begründet, da der beklagte Schulvorstand seine Veranlagung lediglich auf die §§. 18 und 19 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 und den Umstand, daß Klägerin sechs und fünfzig Stellen im Schulbezirk besitze, gestützt hat. Unbestritten umfaßt der Schulbezirk nur Theile eines Gutbezirktes, und Besitzern von

sogenannten Stellen im Gutsbezirke ist eine Schulbeitragspflicht in dem Reglement von 1801 nicht auferlegt. In dieser Beziehung ist in dem Erkenntnisse des Obergerwaltungsgerichtes vom 1. November 1879 in Sachen die Schulgemeinde R. contra die Gewerkschaft der Steinkohlengrube E. Folgendes ausgeführt:

(Hier folgen wörtlich aus dem vorstehend abgedruckten Erkenntnisse vom 1. November 1879 die Sätze: „Die §§. 18 und 19 des Reglements“ Seite 684 Absatz 3 bis „sachlich gerechtfertigt“ Seite 685 Absatz 3 am Schlusse.)

Diese Gründe treffen auch überall für den vorliegenden Fall zu. Wenn übrigens ausweislich der bei den Akten befindlichen Veranlagungen vom 18. Juli 1878 nur ein Theil der Schulunterhaltungskosten auf die Stellenbesitzer gleichmäßig umgelegt, ein anderer Theil aber auf die Klägerin und die Einwohner des Schulbezirkes nach dem Staatssteuerfuße vertheilt worden ist, so ist für die letztere Art der Ausschreibung ein Grund von dem beklagten Schulvorstande überhaupt nicht angegeben. Sollte dabei die Ansicht maßgebend gewesen sein, daß für einen Theil der Schulunterhaltungskosten die Hausväter oder die politische Gemeinde aufzukommen haben, so würde auch dann die Steuer zu Unrecht von der klagenden Gesellschaft erfordert sein, weil dieselbe nicht zu den Hausvätern gehört und eine politische Gemeinde Z. nicht besteht. Unter diesen Umständen bedurfte es auch hierüber keiner weiteren Ermittlungen.

Die Veranlagung erscheint unter allen Umständen ungerechtfertigt. Die Sache war demnach für spruchreif zu erachten und aus den entwickelten Gründen, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt findet ihre Rechtfertigung in den §§. 72, 78 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung S. 375.)

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Obergerwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

D. B. G. Nr. I. 499.

159) Nichtverpflichtung der Hausväter einer Schulsozietät zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. Eventualität der Uebernahme solcher Kosten auf die Kommunkasse.

Berlin, den 20. Juli 1880.

Auszug.

Dagegen ist es für gesetzlich statthaft nicht zu erachten, die evangelischen Hausväter in R. zwangsweise zur Aufbringung der-

jenigen Mehrkosten heranzuziehen, welche dadurch entstehen, daß die Oberklassen der evangelischen Volksschule daselbst nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

Denn die gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung der Schule beschränkt sich auf solche Schulen, deren Einrichtung die Aufsichtsbehörde überall, auch gegen den Willen der Betheiligten, anordnen und erzwingen darf. Daraus, daß es im unterrichtlichen Interesse zulässig ist und unter gegebenen Verhältnissen sehr erwünscht sein kann, die Oberklassen einer Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten zu lassen, darf nicht zugleich eine Erweiterung der den Hausvätern durch das Allgemeine Land-Recht auferlegten Schulunterhaltungslast hergeleitet werden. Einrichtungen der bezeichneten Art haben vielmehr zur Voraussetzung, daß die Mehrkosten, welche durch die Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen, in anderer Weise sich beschaffen lassen.

Es wird deshalb darauf ankommen, den Betrag der Mehrkosten, welche in N. durch diese Erweiterung der Volksschule entstehen, ziffermäßig festzustellen und zu erörtern, ob und in wie weit dieselben aus den Revenüen der W.'schen Stiftung gedeckt werden können.

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß, insoweit es wünschenswerth erscheint, die fernere Erhaltung der nach dem Entwurfe zur Erweiterung der evangelischen Schule in N. vom 4. Februar 1876 in's Leben getretenen Einrichtung zu sichern, dieses Ziel unschwer dadurch zu erreichen wäre, daß die Stadtgemeinde N., wenn es Bedenken hat, die evangelische Schule überhaupt als Kommunalanstalt und die Kosten der Unterhaltung derselben, soweit dieselben nicht durch die Einkünfte des W.'schen Schulfonds und durch die Schulgeldentnahmen gedeckt werden, als Kommunallast zu übernehmen, — da ein solcher Beschluß ohne gleichzeitige Uebernahme der katholischen Schule als Kommunalanstalt von Kommunalaufsichtswegen nicht füglich würde genehmigt werden können, — wenigstens die mehrgedachten Mehrkosten als eine Kommunallast zu übernehmen beschließt und die Genehmigung eines derartigen Beschlusses durch die Kommunalaufsichtsbehörde erwirkt. Diese Genehmigung zu ertheilen, würde anscheinend kein Bedenken haben, da die erweiterte Einrichtung der evangelischen Schule nicht minder den katholischen als den evangelischen Einwohnern der Stadt zu Gute kommt. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das Erkenntnis des Königlichen Obergerichtes vom 28. November 1877 (Central-Blatt 1878 Seite 107 ff.).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Gohler.

An
die Königl. Regierung zu N.

U. III. n. 13089.

160) Gründung und Eröffnung einer städtischen Handwerkerschule zu Berlin.

Die Berliner Handwerkerschule, welche von der Stadt unter Beihilfe des Staates begründet worden ist, wird, nachdem der frühere Direktor der Gewerbeschule zu Hamburg Ingenieur D. Zeissen zum Direktor der Anstalt von den städtischen Behörden gewählt und von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten bestätigt worden ist, im Monate Oktober d. J. eröffnet werden.

161) Fürsorge für die Zöglinge der Taubstummenanstalten in der Provinz Hannover nach der Entlassung aus den Anstalten.

Von dem Bestreben geleitet, das Fortkommen der aus den Taubstummenanstalten entlassenen Taubstummen zu sichern, hat das Landesdirektorium zu Hannover seit dem Bestehen der Provinzialverwaltung darauf Bedacht genommen, die Bildung von Fonds zur Unterstützung entlassener Taubstummen zu fördern, bezw. die Vermehrung ihres Vermögens, wo solches bereits existirte, zu empfehlen. Derartige Fonds sind gegenwärtig an den drei ständischen Taubstummenanstalten zu Osnabrück, Hildesheim und Stade vorhanden und werden von den Kommissionen der letzteren unter Oberaufsicht des Landesdirektoriums verwaltet. Das Vermögen des Fonds bei der Taubstummenanstalt zu Osnabrück ist bereits ein verhältnismäßig beträchtliches und belief sich am 31. Dezember 1879 auf 29,450 Mark, während die andern beiden Anstalten erhebliche Kapitalien zur Subventionirung Entlassener noch nicht besitzen.

Vor Kurzem hat indessen die Kommission der Taubstummenanstalt in Hildesheim den Versuch gemacht, auch das Interesse weiterer Kreise auf die Fürsorge entlassener Taubstummen hinzulenken.

Die Mittel der fraglichen Fonds dienen bis jetzt zur Fortbildung Entlassener nur insoweit, als mit Hülfe derselben den in der Vorbereitung auf ihren Lebensberuf begriffenen Taubstummen diese ihre Aufgabe durch Gewährung von Unterstützungen (z. B. zur Zahlung von Lehrgeld, Anschaffung von Werkzeugen u.) erleichtert wird.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Bei dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten sind der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Dr. G a n d t n e r zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath, der Regierungs- und Schulrath Dr. E s s e r zu Wiesbaden und der Direktor der National-Galerie zu Berlin Dr. J o r d a n zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Rätthen ernannt, dem Kreis-Schulinspektor, emeritirten Pfarrer D a u b e n s p e c k zu Heinsberg im Regierungsbezirke Aachen ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, die kommissarischen Kreis-Schulinspektoren: Dirigent einer höheren Bürgerschule Dr. B r a b ä n d e r zu Prh. Stargardt und Gymnasiallehrer H a s e m a n n zu Angerburg sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Universitäten, u.

Der außerordentl. Profess. Dr. B ö p p r i p zu Gießen ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universität zu Königsberg ernannt, und sind an derselben Universität die Privatdozenten Dr. G a r b e und Dr. B a u m g a r t zu Königsberg zu außerordentl. Professoren in der philosophischen Fakultät ernannt worden.

Universität zu Berlin: Der Privatdoz. Lic. Dr. R o w a c k daselbst ist zum außerordentl. Profess. in der theologischen Fakultät, — der vortragende Rath in dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. H ü b l e r unter Belassung des Charakters als Geheimer Ober-Regierungs-Rath und des Ranges als Rath zweiter Klasse zum ordentl. Profess. in der juristischen Fakultät, — der General-Stabsarzt, Wirkliche Geheime Ober-Medizinal-Rath Dr. v o n L a u e r zu Berlin zum ordentlichen Honorar-Professor bei der medizinischen Fakultät ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. F a g i c in der philosoph. Fakult. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, und der Privatdoz. Dr. B a r t h daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät, — der Privatdoz. Dr. A r z r u n i zu Berlin zum Kustos bei dem mineralogischen Museum, und der Assistent Dr. H i l g e n d o r f daselbst zum Kustos bei dem zoologischen Museum der Univers. ernannt,

dem Privatdoz. Dr. S c h ü l l e r in der medizinisch. Fakult. der Universität zu Greifswald ist das Prädikat „Professor“ beigelegt, der außerordentl. Profess. Dr. P r ä t o r i u s bei der Univers. zu Berlin zum ordentlichen Professor und der Privatdoz. Dr. G a s s

parv bei der Universität zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universität zu Breslau ernannt, der Direktor der Herzoglich Sächsischen Sternwarte zu Gotha, Profess. Dr. Krüger zum Direktor der Sternwarte und zugleich zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univ. zu Kiel ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Wieseler in der philosoph. Fakult. der Univ. zu Göttingen die Erlaubnis zur Anlegung des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich Lippe'schen Gesamtthauses ertheilt, — der ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univ. zu Königsberg Dr. Wagner in gleicher Eigenschaft an die Univ. zu Göttingen versetzt, und an letzterer Univ. der Privatdoz. Dr. Post daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

der Privatdoz. Dr. Madelung zu Bonn zum außerordentl. Profess. in der medicinisch. Fakult., und der Privatdoz. Dr. Trautmann zu Leipzig zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universität zu Bonn ernannt,

dem zeitigen Rektor ordentl. Profess. Dr. Hofius in der philosoph. Fakult. sowie den ordentlichen Professoren Dr. Schwane in der theologischen und Dr. Stahl in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Hülfсарbeiter im Ministerium der öffentlichen Arbeiten und Dozent an der Bergakademie zu Berlin, Bergassessor Giesler ist zum Profess. der Bergwissenschaften an der technischen Hochschule zu Aachen ernannt worden.

Dem Direktor der Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, Profess. Dr. Joachim zu Berlin ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasial- u. Lehranstalten.

Die Wahl des Direktors Dr. Köpke zu Küstrin zum Direktor des Gymnasiums und der mit demselben verbundenen Realschule zu Landsberg a./B., sowie

die Wahl des Rektors Schneider am Progymnas. zu Friedeberg N. M. zum Direktor dieser zu einem Gymnasium erweiterten Anstalt ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Dibelius am Gymnasium zu Prenzlau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und

dem Oberlehrer Profess. Dr. Schramm am Gymnas. zu Glas der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Herm. S. Müller am Friedrichs-Berderschen Gymnas. zu Berlin, und dem katholischen Religionslehrer Dr. Schubach am Gymnas. zu Koblenz ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Die Titular-Oberlehrer Dr. Adam und Bücheler am Gymnas. zu Wiesbaden sind zu etatsmäßigen Oberlehrern befördert, und zu Oberlehrern sind ferner befördert worden die ordentlichen Lehrer

Josupeit	am Gymnas. zu Insterburg,
Dr. Werner	„ „ zu Hirschberg,
Dr. Mehlig	„ „ zu Giesleben,
Dr. Pauli	„ „ zu Soest,
Dr. Hartmann	„ „ zu Rinteln, und
Dr. Pet. Schäfer	„ „ zu Trier.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Graßhof am Gymnas. zu Soest ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium zu Rastenburg der Schula. Kandid. Switalski, zu Gütersloh der Hülfslehrer Hartert, zu Soest „ „ Bogeler, zu Aachen der Gewerbeschullehrer Dr. Dikamp daselbst, zu Bedburg, Ritter-Akademie, der Schula. Kandid. Weinbeck, zu Bonn der ordentl. Lehrer Spee vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln, zu Köln, Friedr. Wilh. Gymnas., der ordentl. Lehrer Mupbauer vom Gymnas. zu Duisburg, zu Kreuznach der Schula. Kandid. Dr. Bernard.

Am Lyzeum I zu Hannover ist der Lehrer Niemeyer daselbst als technischer Lehrer angestellt worden.

An dem Progymnasium zu Eschweiler ist der Schula. Kandid. Müller als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Direktors Dr. Kortegarn zu Bonn zum Direktor der Böhlerschule (Realsch. 1. D.) zu Frankfurt a. M. ist bestätigt worden.

An der Realschule zu Frankfurt a/D. ist der ordentl. Lehrer Dr. Mann zum Oberlehrer befördert,

als Oberlehrer sind berufen worden an die Realschule zu Neumünster der Realschullehrer Dr. Ortman aus Kassel, und

zu Elberfeld der Gymnasiallehrer Dr. Glänzer aus Kobach. An der Realschule zu Elberfeld ist der Schula. Kandid. Müller als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Dr. Besendonk von der höh. Bürgerfch. zu Oberhausen ist als ordentlicher Lehrer an der Gewerbeschule zu Saarbrücken angestellt worden.

An der höheren Bürgerfchule zu Osterode in Ostpr. ist der bisherige Dirigent Dr. Büst zum Rektor ernannt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Wagner an der höh. Bürgerfch. zu Osterode i. Ostpr.,
und

Dr. Buch an der katholischen höh. Bürgerfch. zu Breslau.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerfchule zu Köln der Gewerbeschullehrer Dr. Schugt aus Krefeld und der Lehrer Wiepen von der höh. Bürgerfchule zu Rheydt,
und

zu Viersen der Schula. Kandid. Schäfer.

D. Schullehrer-Seminare 1c.

Der erste Seminarlehrer Rüte zu Hannover ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Neuzelle übertragen worden.

Der erste Seminarlehrer Grabowski zu Friedrichshoff ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Neuzelle, der erste Seminarlehrer Hechtenberg zu Neuzelle in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Hannover, und der ordentl. Seminarlehrer Löwer zu Dillenburg unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Uetersen versetzt worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Dierks zu Köpenick ist als ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Dranienburg, der Seminar-Hülfslehrer Schnurr zu Ufingen als ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Homberg, und der ordentl. Seminarlehrer Hartung zu Homberg in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Dillenburg versetzt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Bederkesa der Präparandenlehrer W. Müller aus Bunsdorf, zu Homberg der Lehrer Schomberg aus Kassel, und zu Elten der kommissarische Lehrer Jos. Linnaß daselbst.

Dem Lehrer Vogel zu Lehmannshöfel im Kreise Lebus, Reg. Bez. Frankfurt, ist die goldene Medaille, welche der Herr Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten zum Zwecke der Verleihung für wissenschaftliches Verdienst um die Bienenkunde bei Gelegenheit

der zu Köln a. Rh. im Monate September 1880 abgehaltenen 25sten Wanderversammlung deutscher und österreichischer Bienenwirthe gestiftet hat, von den Preisrichtern zuerkannt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
 Klose, Oberlehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau,
 Miernicki, kathol. Hauptlehrer zu Schwes i. Westpr., und
 Siegmund, evangel. Rektor und erster Knabenlehrer zu Belgern, Krs Torgau;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
 Dumzlaß, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Köthen,
 Krs Oberbarnim,

Heidrich, kathol. Lehrer und Organist zu Komeise, Krs Leobschütz,

Kade, evangel. erster Lehrer, Küster und Kantor zu Bothenheilingen, Krs Langensalza, und

Pollak, kathol. erster Lehrer und Organist zu Beneschau, Krs Ratibor;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bitter, erster Bedienter an der Akademie zu Münster, und
 Modersitzki, evangel. Lehrer und Organist zu Groß-Zündorf, Landkrs Danzig.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren Dr. Held in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin und Geheimer Regierungsrath Dr. von Hanstein in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn,

Oberlehrer Dr. Eücken an der Ritter-Akademie zu Brandenburg,

Oberlehrer Burmeister am Gymnas. zu Rastenburg, ordentl. Lehrer Wallisch am Gymnas. zu Schleswig, Gefanglehrer am Aesthetischen Gymnas., Musikdirektor Krüger zu Berlin,

Konrektor Knob am Progymnas. zu Trarbach, Lehrer Eberisch am Progymnas. zu Sobernheim, Lehrer Marold an der höh. Bürgerch. zu Gumbinnen, die Seminar-Direktoren Schäfer zu Ober-Glogau und Dr.

Dapper zu Poppard,
 Seminarlehrer Lucas zu Drossen.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

Gymnasial-Oberlehrer Dr. Brocks zu Marienwerder, und
Gymnasiallehrer Kellermann zu Hamm.

Auf ihre Anträge entlassen:

Seminar-Direktor Dr. Heskamp zu Fulda,
Seminar-Hülfslehrer Bühring zu Bederkesa.

Inhaltsverzeichnis des September-Oktober-Hefes.

	Seite.
I. 118) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft	593
119) Förderung der Zwecke der Kaiser Wilhelms-Spende	620
120) Durch die Landesgesetzgebung über die Schuldisziplin kann die Anwendung der §§. 223 und 340 des Strafgesetzbuches nicht eingeengt werden. Mithtungsrecht, Mißhandlung	621
121) Erklärung der Ansprüche Kirchen und öffentliche Schulen im Sinne der Stempelgesetze	625
122) Verfahren bei Wiederbeschäftigung von Civilpensionären im unmittelbaren Staatsdienste	626
123) Rechtzeitige Ermittlung und Anmeldung der Geldmittel für Gebäudebedürfnisse, sorgfältige Anfertigung und Innehaltung der Kostenanschläge	627
124) Berechnung der Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von feuerlöschlichen Feuerlöschgeräthschaften	629
125) Zuständigkeit zur Entscheidung über Pensionirung der Volksschullehrer, insbesondere in den neuen Landestheilen	630
II. 126) Befähigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten etc.	631
127) Benützung der Königl. Bibliothek zu Berlin seitens der Dozenten und der Studirenden des landwirthschaftl. Lehrinstitutes daselbst	631
128) Preisvertheilungen bei der Akademie der Künste zu Berlin	632
129) Preisanschriften der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Modena	633
III. 130) Statistische Nachweisungen über die Prüfungen vor den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen i. J. 1878/79	634
131) Feier des Reformationstages an höheren Unterrichtsanstalten, Seminaren und Präparandenanstalten	642
132) Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten	642
133) Rationen der Nebanten im Nebenamte bei Unterrichtsanstalten etc.	645
IV. 134) Lehrerkonferenzen an den Schullehrer-Seminaren	646
135) Einführung der Violinschule von Zimmer an Seminaren	649
136) Befähigungszugnisse aus der Prüfung für Vorleser an Taubstummenanstalten	649

	Seite.
137) Uebersicht der i. J. 1879 in der Rheinprovinz geprüften Schul- vorsteherinnen und Lehrerinnen	650
138) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Drossig . . .	652
139) Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Präparandenanstalten .	653
140) Prüfungsordnung für Turnlehrer	653
141) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	658
142) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnenprüfung im Früh- jahre 1880	659
143) Bedingungen zur Führung des Rektortitels seitens der Haupt- lehrer an Volksschulen	661
144) Zukündigkeit bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer .	661
145) Anstellung der Lehrerinnen an Volksschulen: provisorische und definitive. Vorbehalt für den Fall der Verheirathung	662
146) Freilassung der Lehrer an Schulen, welche nicht als höhere Lehranstalten anzusehen sind, von Kommunalabgaben	663
147) Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers, welcher Schul- geld als Dienstemolument bezieht, auf Ersatz von Schulgeld- ausfällen	663
148) Persönliche Zulagen für Lehrer (Zahlungstermin, Termin für den Wegfall im Todesfalle etc.)	665
149) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen	666
V. 150) Feier des Reformationstages in den Volksschulen	668
151) Schulbildung der Arme-Ersatz-Mannschaften, statistische Ueber- sicht für 1878/79	668
152) Schulunterricht in weiblichen Handarbeiten (Obligatorischer Lehr- gegenstand, Beschaffung der Kosten)	672
153) Sorge für Verseeung einer Schullehre bei Amtssuspension des Lehrers. Beschaffung der Vertretungskosten	673
154) Verwaltungsverfahren in Bezug auf Schulleistungen (bestimmte Steuerforderung, zur Extrahirung des Verfahrens Berechtigter) . . .	674
155) Mitwirkung der Verwaltungsbehörden zur zwangsweisen Beschaf- fung von Schulbüchern für die Kinder säumiger Eltern	678
156) Beitragspflicht der Geistlichen und Lehrer zur Unterhaltung der Sozialitätsschulen	679
157) Nichtberechtigung des Ehemannes der Gutsderrin zur Wahrneh- mung der Befugnisse des Schulpatrones im Schulvorstande	680
158) Aufbringung des Lehrergehaltes an lath. Schulen in Schlesien (Gutsderrschaft, Gemeinde, Besitzer von Wohngebäuden inner- halb des Gutsbezirkes. Juristische Persönlichkeit von Schulen, welche nicht Einrichtungen politischer Gemeinden u. s. w. sind) . . .	681
159) Beschaffung der durch Erhöhung des Zieles der Volksschule ent- stehenden Mehrkosten	693
160) Gründung und Eröffnung einer städtischen Handwerkererschule zu Berlin	695
161) Fürsorge für die Zöglinge der Taubstummenanstalten in der Provinz Hannover nach der Entlassung aus den Anstalten	695
Personalchronik	696

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

N^o 11 und 12. Berlin, den 30. November **1880.**

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Buttkamer den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

1. Allgemeine Verhältnisse.

- 162) Verfahren zur Vermeidung eines Rechtsstreites zwischen staatlichen Behörden.

Auszug.

Zugleich sehe ich mich veranlaßt, vorzuschreiben, daß die (Titel) künftig bei allen Differenzen mit einer anderen staatlichen Behörde, welche an sich zur Austragung im Prozeßwege geeignet sein möchten, vor Einleitung eines Rechtsstreites mit der betreffenden anderen Behörde behufs Verständigung über die Differenz ins Benehmen zu treten und, falls eine solche nicht gelingt, zur diesseitigen weiteren Veranlassung zu berichten hat. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur statthaft, wenn die sofortige Vorschreitung des Rechtsweges erforderlich ist, um eine sonst drohende Verjährung des betreffenden Anspruches zu unterbrechen. In diesem Falle ist jedoch gleichzeitig schleunigst über den Sachverhalt eingehend zu berichten.

An 1c.

Abdrucklichen Auszug erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium 1c. zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Gohler.

An

sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, Universitäts-Kuratoren, die Königl. Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung 1c. 1c.

U. III. b. 6903.

- 163) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen.

1.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung zu Schleswig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgerichte zu Schleswig anhängigen Prozeßsache

der fünf Besitzer des adeligen Gutes S., nämlich der Gutsbesitzer N. 1c., Kläger resp. Klägerin,
wider

die Königl. Regierung zu Schleswig, Beklagte,
erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet, und der Rechtsweg, soweit gegen denselben der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der §. 59 der Schleswig-Holstein'schen Schulordnung vom 24. August 1814 bestimmt, daß die adeligen Gutsbesitzer und die Besitzer der adeligen Stammparzellen für sich und ihre Familien von der Schulpflichtigkeit befreit sind. Am 21. Oktober 1871 hat die Königl. Regierung zu Schleswig die Verbindung des Gutes S. im Kreise F. mit einem der benachbarten Schuldistrikte verfügt. Die Besitzer von S. haben gegen diese Anordnung ohne Erfolg bei dem Königl. Minister der geistlichen u. Angelegenheiten rekurrirt und ist S. demnächst durch Verfügung des Königl. Kirchen-Bisitoriums der Probstei G. vom 29. November 1873 seit dem 1. Januar 1874 den Schulgemeinden St. und M. mit der Bestimmung einverleibt worden, daß die Besitzer der Guts S.'er Stellen und deren sonstige Bewohner zu allen Schullasten der Gemeinde, wozu sie gelegt worden, nach dem darin geltenden Vertheilungsmassstabe verhältnismäßig beizutragen haben. Durch diese Verfügung finden sich die Besitzer des Gutes S., fünf an der Zahl, beschwert, weil, wie sie behaupten, S. ein adeliges Gut ist, dessen Besitzern das Privilegium des §. 59 der Schulordnung vom 24. August 1814 zur Seite steht. Hierauf gestützt haben sie bei dem Königl. Kreisgerichte zu Schleswig gegen die dortige Königl. Regierung mit dem Antrage Klage erhoben,

die Verfügung der verklagten Königl. Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 21. Oktober 1871 und die Bestätigung derselben seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Oktober 1872, nicht minder die Ausführungs-Verfügungen vom 8. und 29. November, durch welche den Klägern als Besitzern des adeligen Gutes S. das gesetzliche Privilegium der Nichtzugehörigkeit zu einem Schulverbande thatsächlich entzogen, und sie einem benachbarten Schuldistrikt einverleibt worden, als ungesetzlich aufzuheben, des Weiteren aber in Konsequenz einer solchen Entscheidung diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche geeignet, die Kläger vor jedem Zwang zur Zahlung von Beiträgen an die Schulkommunen M. und St. sicher zu stellen; sowie endlich den Klägern alle Entschädigungsansprüche vorzubehalten und die Verklagte schuldig zu erkennen, den Klägern sämtliche durch diesen Prozeß erwachsenen Kosten zu erstatten.

Behufs Begründung der Zulässigkeit des Rechtsweges berufen die Kläger sich auf §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, §. 3

der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 19. Juni 1836, sowie auf die Urtheile des unterzeichneten Gerichtshofes vom 22. November 1856 (Z. M. Bl. 1857 S. 218) und 18. April 1857.

Ohne sich auf die Klage einzulassen, hat die Königl. Regierung zu Schleswig mittels Plenarbeschlusses vom 10. Februar 1876 den Kompetenz-Konflikt erhoben, welcher sich nach der beigegebenen Motivierung gegen die beiden ersten Punkte des aus drei Theilen bestehenden Klageantrages richtet. Nicht um eine polizeiliche Verfügung handle es sich, sondern um eine Anordnung der Schulaufsichtsbehörden, getroffen in Ausübung eines Hoheitsrechtes auf Grund der Bestimmung der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18 litt. k. Dieser Akt stehe unter dem Schutze des §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wonach ein Prozeß weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch über allgemeine in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen stattfinden solle. Gegen die Anordnung der Einschulung, durch welche privatrechtliche Verhältnisse an und für sich nicht berührt würden, stehe den Klägern nur der Weg der Beschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz offen. Im Uebrigen beziehe sich der §. 59 der Schulordnung nicht auf die darin erwähnten Grundstücke, sondern auf deren Besitzer. Wäre es die Absicht gewesen, die adeligen Höfe und Stammparzellen von der Zugehörigkeit zu Schuldistrikten auszuschließen, so hätte es einer Vorschrift über die Befreiung ihrer Besitzer nicht bedurft. Es hätte sich alsdann nicht bloß die Befreiung dieser Besitzer, sondern auch die Befreiung aller Bewohner dieser Territorien von den Lasten, welche aus der Zugehörigkeit zu einem Schuldistrikte gesetzlich folgen, von selbst verstanden. Nun solle zwar den Klägern das Recht nicht bestritten werden, gegen die betheiligten Schulgemeinden auf Anerkennung der behaupteten Befreiung von Schulbeiträgen zu klagen. Aber gegen die Schulaufsichtsbehörde dürfe ein solcher Antrag nicht gerichtet werden, weil derselbe ein lediglich staatsrechtliches Verhältniß betreffe, und die Selbstständigkeit der Schulaufsichtsbehörde beeinträchtige, woraus sich zugleich ergebe, daß hier nicht bloß eine Frage der Passiv-Legitimation vorliege. Die Unzuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten habe der unterzeichnete Gerichtshof in den Urtheilen vom 14. Dezember 1867*) (Just. Minist. Bl. 1868 S. 66) und vom 8. März 1873**) (Just. Minist. Bl. S. 121) ausgeführt. Die Zulässigkeit des Rechtsweges über den allerdings völlig bedeutungslosen Antrag auf Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche wird von der Regierung anerkannt.

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1868 Seite 482.

**) Dsgl. pro 1873 Seite 296.

Die Kläger haben in längerer Ausführung, welche indessen weniger auf die Prozeßfähigkeit, als auf die materielle Begründung ihres Anspruches eingeht, dem Kompetenz-Konflikte widersprochen; die Gerichte beider Instanzen, das Königl. Kreisgericht zu Schleswig und das Königl. Appellationsgericht zu Kiel, erachten denselben für begründet.

Es war wie gesehen zu erkennen. Die regiminenellen Verfügungen, gegen welche der Klageantrag sich richtet, enthalten zwei Anordnungen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen. Sie bestimmen:

- 1) die Zuweisung der S.'schen Landstellen zu bestimmten Schulgemeinden,
- 2) die Verpflichtung ihrer Besitzer und ihrer sonstigen Bewohner, zu allen Schullasten der betreffenden Schulgemeinden verhältnismäßig beizutragen.

Die Anordnung zu 1) unterliegt keiner richterlichen Kognition. Denn die Abgrenzung der Schulbezirke, welche den Regierungen nach §. 18 litt. k. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ausdrücklich zugewiesen ist und gemäß Nr. II. des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni 1868 (Ges. Samml. S. 620) auch der Regierung in Schleswig zusteht, ist ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Schulen, mithin die Ausübung eines Hoheitsrechtes. Daß der §. 59 der Schulordnung vom 24. August 1814 eine Einschränkung in dieser Beziehung nicht enthält, ergiebt sein Wortlaut, indem derselbe nicht den adligen Gütern, sondern nur deren Besitzern für ihre Person und ihre Familie eine besondere Stellung anweist, welche, wie die Regierung zutreffend ausführt, die Zugehörigkeit des Territoriums zu einem Schulbezirke nicht ausschließt, sondern zur Voraussetzung hat. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß soweit die Klage sich gegen Einschulung der S.'schen Landstellen richtet, der Rechtsweg nicht zugelassen werden kann.

Aber auch hinsichtlich der streitigen Verpflichtung der Kläger, zu den Schullasten beizutragen, kann der Rechtsweg in der von den Klägern gewählten Form nicht zugelassen werden; denn ihr Antrag ist dahin gerichtet, das Königl. Kreisgericht wolle diejenigen Maßnahmen treffen, welche geeignet, die Kläger vor jedem Zwang zur Zahlung von Beiträgen an die Schulkommunen M. und St. sicher zu stellen. Dieser Antrag, dem von dem Appellationsgerichte zu Kiel mit Recht der Vorwurf der Unbestimmtheit und Allgemeinheit gemacht wird, verfolgt den Zweck, eine Verurtheilung der verflagten Königl. Regierung zu Schleswig dahin herbeizuführen, daß sie die Freiheit der Kläger von den Schullasten anerkenne, und zur Einziehung der letzteren im Wege der administrativen Exekution nicht befugt sei. Nun ist zwar für die Feststellung der Rechtsfrage über die Beitragspflicht der Kläger zu den Schullasten, da die Kläger auf Grund eines

Privilegiums ihre Befreiung in Anspruch nehmen, an sich der Rechtsweg gestattet. Diese Rechtsfrage kann aber nur in einem Rechtsstreite zwischen den Verpflichteten und den berechtigten Schulgemeinden endgültig entschieden werden. Ein in dem vorliegenden Prozesse ergebendes Urtheil, durch welches die verklagte Regierung dem Klageantrage entsprechend verurtheilt würde, hätte für die Schulgemeinde keine bindende Kraft, vielmehr würde, wenn in einem späteren Prozesse zwischen den Schulgemeinden und den jetzigen Klägern die letzteren rechtskräftig verurtheilt würden, zu den Schullasten beizutragen, dieses Erkenntnis für die Betheiligten allein maßgebend sein, alsdann würde aber die Schulaufsichtsbehörde durch das in dem gegenwärtigen Prozesse ergangene verurtheilende Erkenntnis in ihrem Wirkungskreise in unzulässiger Weise gestört sein. Die Kläger haben nun jetzt nicht gegen die betheiligten Schulgemeinden geklagt und verlangen daher nicht eine definitive Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses selbst, sondern eine Entscheidung darüber, ob die Aufsichtsbehörde befugt sei, die Kläger zu der streitigen Leistung im Verwaltungswege anzuhalten. In diesem Umfange steht aber den Gerichten eine Kognition über den Wirkungskreis und die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden nicht zu. Es ist hierbei von keiner entscheidenden Bedeutung, ob die von den Klägern in Anspruch genommene Befreiung von der streitigen Schullast auf ein Privilegium gestützt wird, oder auf einen anderen Rechtsgrund, dessen Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege zur Feststellung streitiger Schulabgaben gestattet ist.

Hiernach mußte, abweichend von der in Bezug genommenen Vorentscheidung vom 22. November 1856, der Rechtsweg in Uebereinstimmung mit den Urtheilen vom 5. März 1853 (S. M. Bl. S. 198), 14. September 1867 (S. M. Bl. 1868 S. 60) und 8. März 1873 *) (S. M. Bl. S. 121) auch bei diesem Punkte ausgeschlossen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) (Unterschrift.)

§. 2. 1869.

2.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu E. anhängigen Prozessesache

des Rittergutsbesizers v. E. zu U., Klägers,
wider

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1873 Seite 296.

die Königliche Regierung zu Posen, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, Verklagte,

betreffend eventuelle Herausziehung des Klägers zu Schulbeiträgen,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1880 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger ist eingetragener Besitzer des Rittergutes U.-L. In dem Stat der evangelischen Schule zu U. für die Jahre vom 1. April 1879/86 ist unter Titel IV der Einnahme „jährliche von den Schulsozietäts-Mitgliedern aufzubringende Beiträge“ auf Grund einer allgemeinen ministeriellen Anweisung bei der Position b, welche lautet:

„von den gutherrlichen Leuten zu U. und L., denen die Staatsbeihilfe von 327 Mark nicht zu Gute kommt, von einem Klassensteuer-Soll von 36 Mark (à 2,30 M.) = 83 Mark“

in Form einer Anmerkung folgende Anordnung getroffen:

„Soweit der Betrag ad b nicht von den gutherrlichen Leuten selbst aufgebracht werden kann, ist die Guts herrschaft verpflichtet, für den Rest aufzukommen.“

Durch diese Anordnung fühlt sich der Kläger beschwert und hat bei dem Landgerichte zu L. gegen die Regierung zu Posen Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Verklagten nicht das Recht zustehe, den Kläger als Guts herrn von U.-L. subsidiarisch für die gutherrlichen Leute bezüglich ihrer, ihnen durch den Stat auferlegten Schulbeiträge in Anspruch zu nehmen und daß dem entsprechend der Stat dahin abzuändern, daß die vorerwähnte Anmerkung in Wegfall komme.

Zur Begründung dieses Antrages wird in der Klage ausgeführt: Es handle sich allerdings um eine von der Aufsicht führenden Regierung unter Bezugnahme auf eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, den §. 33 Tit. 12 Th. II. A. L. R. angeordnete Umlage, indessen sei der Rechtsweg nach §. 10 Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, zulässig, da die geforderte Abgabe in der That keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutherrlichen Verhältnisse beruhe und der §. 33 Tit. 12 mit Aufhebung der vormaligen Unterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und Art. 42 der Verfassungs-Urkunde gegenstandslos geworden sei. Aber selbst wenn der §. 33 noch in Kraft stehe, so finde derselbe doch im vorliegenden Falle keine Anwendung, weil die als schulbeitragspflichtig principaliter in Anspruch genommenen Personen lediglich als Gefinde des Klägers gemiethet und deshalb

nicht als wirkliche Unterthanen anzusehen seien, der §. 33 überdies eine nur vorübergehende Beitragsunfähigkeit voraussetze.

Das Landgericht beraumte auf den 23. April c. Verhandlungstermin an; bereits am 3. April c. erhob jedoch die Regierung zu Posen durch Plenar-Beschluß den Kompetenz-Konflikt. Dieselbe erkennt zwar an, daß der Rechtsweg nach §. 10 Gesetz vom 24. Mai 1861 an sich zulässig sei, er könne jedoch nur gegen die nach Ansicht des Klägers eigentlich Verpflichteten, also gegen die Schulsozietät zu U. resp. die gutsherrlichen Leute beschritten, die Regierung dagegen als Aufsichtsbehörde könne nicht in Anspruch genommen werden.

In seiner Entgegnungsschrift bezieht sich der Kläger noch auf §. 231 E. P. O. und macht geltend, daß die von der Regierung als die richtigen Beklagten bezeichneten Personen die Zahlungsverpflichtung des Klägers gar nicht behaupteten, und daß die Anordnungen der Regierung im vorliegenden Falle keineswegs bloße Ausführungsmaßregeln seien, sondern die Entscheidung einer höchst bestrittenen Rechtsfrage involvirten.

Das Landgericht zu L. und das Oberlandesgericht zu Posen erachten den Kompetenz-Konflikt für begründet. Beide Gerichte gehen von der Ansicht aus, daß die Beilegung der den Kläger beschwerenden Maßregel zwar durch Richterspruch, jedoch nur in einem Prozesse gegen die Schulgemeinde erfolgen könne, der die angefochtene, auf einer Erklärung des Vorstandes der Schulsozietät beruhende Anordnung lediglich zu Statten komme. Das Oberlandesgericht bezeichnet außerdem die klägerische Auffassung des §. 231 E. P. O. als eine irrthümliche.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet.

Der §. 231 E. P. O. hat, einem in der Praxis fühlbar gewordenen Bedürfnisse Rechnung tragend, die sogenannte Feststellungsklage zugelassen, durch welche eine Entscheidung über die Existenz oder Nichtexistenz eines Rechtsverhältnisses herbeigeführt wird, ganz abgesehen davon, ob dasselbe bereits materielle Folgen gehabt hat, oder ob dergleichen geltend gemacht werden. Danach ist dem als Kläger Auftretenden der Umweg der früheren *provocatio ad agendum* erspart und ihm auch in weiteren Fällen die Möglichkeit geboten, einer erst drohenden Rechtsverletzung durch präjudizielle Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses zu demjenigen vorzubeugen, bezüglich dessen die Rechtsverletzung zu besorgen ist, überhaupt sein künftiges Verhalten der Gegenpartie gegenüber einzurichten. Insofern kann man allerdings von einer Ausdehnung des Klagerechtes durch den §. 231 E. P. O. sprechen. Allein diese Erweiterung liegt auf demselben Gebiete, welches den Gerichten bereits früher überwiesen war; rücksichtlich der Fälle hingegen, in welchen die gerichtliche Verfolgung eines Anspruches bisher überhaupt ausgeschlossen war,

hat eine Aenderung des Rechtszustandes durch §. 231 C. P. D. nicht stattgefunden.

Es kommt also lediglich darauf an, ob nach dem bisherigen Rechte die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung gestattet war. In dieser Beziehung muß aber den Ausführungen der Regierung und der Gerichte beigetreten werden. Die von dem Kläger angefochtene Anordnung der Regierung ist von derselben nicht in ihrer Eigenschaft als Finanz-Behörde, sondern auf Grund des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes getroffen worden, dessen Ausübung der Einwirkung der Gerichte nicht unterliegt. Fühlt sich der Kläger durch diese Anordnung verletzt, so kann er, soweit ihm der Rechtsweg überhaupt zusteht, denselben nur gegen diejenige Korporation oder diejenigen Einzelnen beschreiten, in deren Interesse und Vertretung die Anordnung getroffen worden oder bezüglich deren er sich prägravirt fühlt. Die Aufsichtsbehörde als solche ist dem Kläger nicht verantwortlich und kann durch ihn nicht angehalten werden, eine innerhalb ihrer Befugnisse getroffene Verfügung zurückzunehmen. In diesem Sinne ist auch von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte wiederholt und zuletzt am 14. Oktober 1876 erkannt worden.

Berlin, den 9. Oktober 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Homeyer.

P. 2. Nr. 2039.

164) Aufnahme von Zeichnungen über die bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung.

Berlin, den 30. April 1880.

Es ist in Vorschlag gekommen, von allen bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung für die Folge genaue Zeichnungen aufnehmen, vervielfältigen und den mit der Ueberwachung der Gebäude beauftragten Beamten, den Lokalbaubeamten, sowie den ressortirenden Provinzial- und Centralbehörden überweisen zu lassen.

Aus dem Vorhandensein derartiger Zeichnungen, welche zugleich die wesentlichen statistischen Notizen über die Baukosten, Materialmassen und Einzelpreise an passender Stelle enthalten sollen, wird nicht nur für den Fall großer Nutzen erwachsen, daß die betreffenden Gebäude größeren Reparaturen oder Umbauten zu unterwerfen sind, sondern auch dann, wenn es sich um die ordnungsmäßige Berechnung und Verausschlagung der regelmäßig eintretenden Unterhaltungsarbeiten und bei Dienstwohnungen um die Ueberweisung an neue Ruptionen handelt.

Die Königl. Regierung zc. beauftragten wir daher, zu veranlassen, daß für die Folge die Kosten für die Anfertigung undervielfältigung gedachter Inventarien-Zeichnungen mittels Umdruckes mit einem angemessenen Betrage in die betreffenden Bauanschläge aufgenommen werden.

Es bleibt vorbehalten, in den Fällen, in welchen ein besonderes Interesse zur Anfertigung der Zeichnungen als vorliegend nicht erachtet wird, oder finanzielle Rücksichten solche Ausgaben nicht gestatten sollten, die Abhebung der bezüglichen Kosten bei der Superrevision der Anschläge herbeizuführen.

Der Minister des Innern. im Auftrage: Ribbeck.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.	Der Finanz-Minister. Vitter.
Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten. von Puttkamer.	Der Minister für Landwirthschaft zc. Lucius.	Der Justiz-Minister. In Vertretung: Rindfleisch.

An
sämmliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und
die Königl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst.

165) Ergänzung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinensache.

(Centrbl. pro 1870 Seite 462 Nr. 187.)

Bei Ausführung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinensache vom 27. Juni 1876 hat sich gezeigt, daß die im §. 3 Nr. 3 Al. 2 enthaltene Bestimmung einer Erläuterung bedarf. Auch hat sich der Mangel einer Bestimmung darüber fühlbar gemacht, welche Anforderungen an diejenigen Bauführer zu stellen sind, welche nach Ablegung der ersten Prüfung in einem der beiden Bausächer sich späterhin dem anderen Fache zugewendet haben und in diesem die zweite Prüfung bestehen wollen.

Ich habe daher unterm heutigen Tage dieserhalb nähere Bestimmungen erlassen, von welchen ich der Königlichen Regierung ein Exemplar mit der Veranlassung zugehen lasse, dieselben durch Abdruck in Ihrem Amtsblatte unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liebenstein, den 10. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
sämmliche Königl. Regierungen und Landdrosteien.

Zur weiteren Ausführung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache vom 27. Juni 1876, sowie zur Ergänzung derselben bestimme ich das Folgende:

I. Zu §. 3 Nr. 3 Al. 2.

- 1) Alle aus dem Unterrichte an der technischen Hochschule hervorgegangenen Zeichnungen und Entwürfe sind mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Semester, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, welche sich auch auf die Anfertigungszeit erstreckt, zu versehen.
- 2) Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden konnten, wie z. B. Aufnahmen, — oder zu welchen aus besonderen auf der Zeichnung näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung eines Lehrers nicht beigebracht werden kann —, sind mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, welche dahin lautet:
 - a. bei Aufnahmen bestehender Bauwerke, Maschinen etc.:
daß die Aufnahme selbst bewirkt und die Zeichnungen eigenhändig gefertigt sind;
 - b. bei Perspektiven (insofern sie nicht vom Lehrer bescheinigt werden):
daß sie vom Kandidaten selbst konstruiert und gezeichnet sind;
 - c. bei Entwürfen:
daß die dargestellten Gegenstände selbst entworfen und die Zeichnungen eigenhändig angefertigt sind;
 - d. bei den übrigen Zeichnungen:
daß sie eigenhändig entweder nach einem Vorbilde, einer anderen Zeichnung oder Skizze, nach der Natur, einem Modell oder wonach sonst gefertigt sind.

II. Zu §. 10, unbeschadet der Vorschriften im §. 7 Al. 4.

Diejenigen Bauführer, welche die erste Staatsprüfung ausschließlich in der Richtung des Hochbau- oder des Bauingenieurfaches abgelegt haben, demnächst aber — entgegengesetzt — die zweite Prüfung in der Richtung des Bauingenieur- bezw. Hochbaufaches ablegen wollen, haben in dieser zweiten Prüfung außer den hierfür vorgeschriebenen Kenntnissen auch die Kenntnisse in den zu §. 5 sub C, a, b, c und g, resp. sub B, b aufgeführten Gegenständen nachzuweisen.

III. Zu §. 5 A 2 b.

Es muß hier anstatt „Geometrie“ heißen „Goniometrie“. Eiebenstein, den 10. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

166) Einführung der Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit in die statistischen Uebersichten, Berechnungen u.

Berlin, den 31. August 1880.

Das Königl. Konsistorium u. erhält hierneben Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. M., betreffend die Einführung der Tonne zu 1000 Kilogrammen als Gewichtseinheit in die statistischen Uebersichten über die Produktion der Bergwerke, Hütten und Salinen und in das fiskalische Bergrechnungswesen, sowie die Anwendung dieser Gewichtseinheit im Handelsverkehre mit Kohlen, zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, die Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit den dortigen Berechnungen u. zu Grunde zu legen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Eucanus.

An

sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulcollegien,
Universitäts-Kuratoren u.

G. III. 2548.

Berlin, den 18. August 1880.

Nachdem laut Bundesrathsbeschluß vom 3. Dezember v. J. in Zukunft in sämmtlichen statistischen Uebersichten Centner und Pfund durch das Kilogramm zu ersetzen sind, wobei auch statt des einfachen Kilogramms die Zugrundelegung von hundert Kilogrammen und der Tonne (Tausend Kilogramme) als Gewichtseinheiten zulässig sein soll, und nachdem das Kaiserliche Statistische Amt für seine Publicationen die Tonne zu 1000 kg gewählt hat, bestimme ich, daß allen Erhebungen und Uebersichten über die Produktion der Bergwerke, Hütten und Salinen für die Reichsmontanstatistik sowie allen Zusammenstellungen über die Produktion der fiskalischen Werke vom 1. Januar 1881 ab, d. h. bereits für das Jahr 1880, die Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit zu Grunde gelegt wird. Die Uebersichten sowohl als die Erhebungsformulare (Fragebogen) sind in Folge dessen statt der bisherigen Centnerspalte mit zwei Spalten, von denen die eine für die Tonne und die andere für die Kilogramme bestimmt ist, zu versehen.

Bei großen Produktionsmengen, wie bei Kohle, Erz, Salz, Eisen und sonstigen in größeren Mengen dargestellten Metallen wird die Angabe in ganzen Tonnen zwar meist genügen, die Hinzufügung von Bruchtheilen dieser Hauptgewichtseinheit sich doch aber nicht immer ganz vermeiden lassen. Die vorkommenden Bruchtheile sind alsdann als Kilogramme in die für diese bestimmte Spalte einzutragen.

Bei Produktionen, welche bisher nach Pfunden gezählt wurden, sind die Angaben in Kilogrammen mit 2 Dezimalstellen zu machen.

In den Dekonomieplänen und Rechnungen der fiskalischen Werke sind die Tonne und das Kilogramm vom Etatsjahr 1882/83 ab ebenfalls als Gewichtseinheiten zum Ansätze zu bringen. Nur für

diejenigen Werke, auf denen der Verkauf nach Gewicht dem Herkommen und deshalb mit Rücksicht auf die Konkurrenz, auch dem fiskalischen Interesse zuwiderlaufen würde, will ich nachlassen, daß in den Dekonomieplänen und Werkrechnungen die Maßeinheit (Hektoliter) einstweilen noch beibehalten wird; das Gewicht muß aber auch dort auf Grund einer bestimmten Reduktionsziffer überall mit angegeben werden.

Von der obligatorischen Einführung der Tonne als Gewichtseinheit in den gesammten Kohlenhandel hat abgesehen werden müssen; ich nehme jedoch Veranlassung, dem Königl. Oberbergamte aufzugeben, dahin zu wirken, und namentlich bei den Vereinen für die bergbaulichen Interessen, wo solche vorhanden, die dazu geeigneten Schritte zu thun, daß beim Verlaufe von Kohlen der Gebrauch des Maßes alsbald aufgegeben und allgemein durch Anwendung des Tonnengewichtes ersetzt werde.

Was den Bedarf fiskalischer Behörden und Institute an Kohlen betrifft, so sind die Behörden der Bauverwaltung bereits von mir angewiesen worden, ihre Beschaffungen in solchen Fällen, wo die Anlieferung im Submissionswege vergeben wird, grundsätzlich nach Gewicht — unter Zugrundelegung der Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit — zu bewirken, und habe ich die Beschaffung nach einer bestimmten Raumeinheit für die Zukunft ausnahmsweise nur noch da zugelassen, wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen die Abnahme nach Gewicht nicht ausführbar oder nachweislich mit einer Schädigung der fiskalischen Interessen verbunden sein würde, namentlich wo an den Abnahmestellen geeignete Einrichtungen zum Verwiegen der Kohlen nicht zu beschaffen sind, oder die Abnahme nach Gewicht eine längere Liegezeit der Schiffe, mithin eine Vertheuerung des Kohlenpreises bedingt, oder mit Sicherheit, namentlich auf Grund gemachter Erfahrungen anzunehmen ist, daß ein Theil des Marktes auf die Anlieferung nach Gewicht sich grundsätzlich nicht einläßt und daher außer Konkurrenz gesetzt werden würde.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Bendemann.

An

sämmtliche Königl. Oberbergämter.

I. 1157.

167) Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der allgemeinen Volkszählung. Mitwirkung der Lehrer bei dieser Zählung; Ausschluß der Schüler.

(Centrl. pro 1875 Seite 664 Nr. 219.)

Berlin, den 13. Oktober 1880.

Ich sehe mich zu der Anordnung veranlaßt, daß am 1. Dezember d. J., an welchem Tage die allgemeine Volkszählung stattfindet, der Unterricht in sämmtlichen Schulen ausfällt.

Ich darf erwarten, daß die Lehrer gern bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäfte mitthelfend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium *ic.* in Seinem *ic.* Ressort das Erforderliche anordnen.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.

In Vertretung: von Gohler.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und
Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz
Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath
zu Nordhorn.
G. III. 2866.

168) Tragung der auf Pfarrländereien treffenden Deichlasten.

(Centrl. pro 1873 Seite 367.)

Im Namen des Reichs.

In Sachen der römisch-katholischen Kirchengemeinde zu N., Klä-
gerin und Implorantin, wider den Fiskus, vertreten durch die Kö-
nigliche Regierung zu N., Beklagten und Imploraten,
hat das Reichsgericht, Viertes Civil-Senat, in der Sitzung
vom 3. Mai 1880, an welcher Theil genommen haben *ic.*,
für Recht erlannt,

daß die gegen das Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu N.
vom 10. Dezember 1879 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde
zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens der Impto-
rantin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter nimmt an, daß die dem Patron nach
§. 584 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts obliegende
Sorge für die Erhaltung der Kirche, welche auch die Pflicht be-
greift, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens
aus eigenen Mitteln beizutragen, nicht die Verpflichtung enthalte,
zur Erhaltung der Pfarrländereien beizutragen.

Damit spricht er nicht (wie die Implorantin meint) aus, daß
der §. 584 eine singuläre Vorschrift enthalte, sondern nur, daß
derselbe lediglich den dem rechtlichen Verhältnisse des Patrons zu
Grunde liegenden Grundzug ausdrücke, daß die Bestimmung der
Pflichten des Patrons im Einzelnen durch die ferner herangezogenen
§§. 720 ff., 779 ff. desselben Titels erfolgt ist, und daß diese Be-
stimmungen, nicht der allgemeine Grundsatz des §. 584, welcher ihnen
nur als Grundlage zu dienen den Zweck hat, seine Verpflichtungen
bestimmen und begrenzen. Diese Auffassung wird aber durch die

allgemeine Fassung des zuletzt gedachten §. und durch seine Stellung zu den anderen herangezogenen Bestimmungen gerechtfertigt. Hierin liegt keine einen Rechtsirrtum enthaltende besonders beschränkende Interpretation des Gesetzes. Daraus, daß in dem Interesse, welches der Patron für die Erhaltung des Kirchensystems überhaupt hat, auch ein Interesse an der Erhaltung der Pfarrländereien liegen mag, folgt nicht, daß er die Kosten für diese Erhaltung zu tragen hat. Aus den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältnis des Nießbrauchers zum Eigenthümer in Beziehung auf die Verringerungen der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache, insbesondere aus dem als verlegt bezeichneten §. 135 Theil I Titel 21 des Allgemeinen Landrechtes, folgt ebensowenig etwas für die Ausführung der Implorantin, da ihr Verhältnis zum Patron nicht das Verhältnis des Nießbrauchers zum Eigenthümer, die Implorantin vielmehr selbst Eigenthümerin der Pfarrländereien ist (§. 160 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechtes). Als solche hat der Appellationsrichter dieselbe mit Recht für verpflichtet zu den streitigen Deichlasten erklärt. Die in dem als verlegt bezeichneten §. 775 daselbst enthaltene Befreiung der Pfarrgüter von der Deichlast kam der Kirchengemeinde zu statten, war ein Privilegium der Kirchengemeinde, als Eigenthümerin der Pfarrgüter, und ebenso gereichte es ihr zum Nachtheil, wenn der ferner als verlegt bezeichnete §. 43 des Westpreussischen Provinzialrechtes die Nichtbefreiung der Pfarrgüter von der Deichlast als Regel hinstellte und der §. 16 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 andere, den Exemptionen von der Deichpflicht ungünstige Grundsätze aufstellte. Daß aber durch diese Bestimmungen oder durch das Deichstatut vom 23. Mai 1870 der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Ersatz ausgeschlossen sei, hat der Appellationsrichter nicht angenommen; dieser Angriff ist völlig gegenstandslos.

Hiernach ist eine Verlegung einer der in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgeführten Gesetzesstellen überall nicht ersichtlich und daher die Nichtigkeitsbeschwerde unter Belastung der Implorantin mit den Kosten des Verfahrens als grundlos zurückzuweisen.

Die obige Auffassung entspricht auch der konstanten Praxis des früheren Preussischen Obertribunals, wie außer dem vom Appellationsrichter angezogenen Präjudiz Nr. 1896 (welches mit dem Erkenntnis identisch zu sein scheint, welches in den Rechtsfällen Band 2 Seite 107 mit den Gründen abgedruckt ist) auch die in den Entscheidungen Band 49 Seite 257 und 82 Seite 120 und in Striethorst Archiv Band 86 Seite 88 abgedruckten Erkenntnisse ergeben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)

Das Reichsgericht. Vierter Civil-Senat.
Unterschrift.

II. Universitäten

169) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunschweig im
(Centrbl. pro 1880)

Nr.	Universitäten u. zu	Evangelisch-theolo- gische Fakultät.				Katholisch-theolo- gische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	6	2	—	—	—	9	1	5	4
2.	Bonn . . .	6	.	2	.	4	1	1	7	.	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	1	5	.	1	7	.	2	.
4.	Göttingen . .	6	.	2	1	—	—	—	9	.	1	3
5.	Greifswald . .	5	.	.	1	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	7	.	2	1	—	—	—	7	.	.	4
7.	Kiel . . .	5	.	1	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Märburg . .	6	.	1	2	—	—	—	6	.	1	4
10.	Münster . .	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—
11.	Braunschweig .	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
Summen		53	3	15	9	17	3	4	61	1	14	16
		80				24			92			

1) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

und Akademien.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Winter-Semester 1879/80.

Seite 524 Nr. 100.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Vektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen u. Unterricht, Lehrer für Experimente.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Reiten, Reiten u.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
13	20	48	38 ¹⁾	1	34	34	67	4	65	88	224	2	3
9	5	9	25	1	13	11	51	1	24	21	97	2	3
8	12	16	27	1	10	8	53	2	24	26	105	2	4
12	7	6	33	1	15	22	60	1	25	32	118	.	5
8	5	6	19	.	6	5	37	.	12	12	61	.	3
11	4	8	24	.	15	14	49	.	21	27	97	5	4
7	5	5 ¹⁾	23	.	2	8	40	.	8	15	63	2	3
9	9	12	25	.	8	8	45	.	19	20	84	1	4
11	3	4	20	.	5	7	43	.	10	17	70	.	4
—	—	—	15	.	5	3	19	.	6	5	30	1	2
—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.
88	70	114	253	4	113	121	472	8	215	264	959	15	35
272			491										

2) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

170) Summarische Uebersicht über die Zahl der
zu Münster und dem Lyceum zu
(Centralblatt pro 1880)

Nr.	Universität u. zu	Evangelisch- theologische Fakultät.			Katholisch- theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	176	21	197	—	—	—	1132	183	1315
2.	Bonn	52	4	56	74	1	75	210	21	231
3.	Breslau	77	1	78	58	.	58	352	4	356
4.	Göttingen . . .	96	29	125	—	—	—	145	38	183
5.	Greifswald . . .	49	4	53	—	—	—	66	2	68
6.	Halle	245	25	270	—	—	—	98	5	103
7.	Kiel	39	5	44	—	—	—	24	3	27
8.	Königsberg . . .	65	1	66	—	—	—	174	3	177
9.	Marburg	57	5	62	—	—	—	70	7	77
10.	Münster	—	—	—	67	14	81	—	—	—
11.	Braunsberg . . .	—	—	—	12	.	12	—	—	—
Summe		856	95	951	211	15	226	2271	266	2537

Studirenden auf den Universitäten, der Akademie
Braunsberg im Winter-Semester 1879/80.

(Seite 526 Nr. 101.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesamtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mitbin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
393	82	475	1299	322	1621	3000	608	3608	1593	5201
119	13	132	314	73	387	769	112	881	36	917
203	6	209	588	20	608	1278	31	1309	15	1324
115	31	146	399	112	511	755	210	965	9	974
227	21	248	150	12	162	492	39	531	5	536
130	14	144	451	130	581	924	174	1098	32	1130
56	19	75	79	17	96	198	44	242	105	347
107	15	122	365	7	372	711	26	737	8	745
112	29	141	237	35	272	476	76	552	16	568
—	—	—	158	6	164	225	20	245	8	253
—	—	—	7	.	7	19	.	19	.	19
1462	230	1692	4047	734	4781	8847	1340	10187	1827	12014

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1879 zum Winter-Semester 1879/80 ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer- Semester 1879 wa- ren immat- rifulirt	Davon sind ab- gegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter- Semester 1879/80 sind hinzu- gekommen	Mitbin Gesamttzahl der immatri- kulirten Stu- direnden im Winter- Semester 1879/80
Berlin	2886	765	2121	1487	3608
Bonn	1050 ¹⁾	456	594	287	881
Breslau	1283	327	956	353	1309
Göttingen	1056 ²⁾	376	680	285	965
Greifswald	552 ³⁾	174	378	153	531
Halle	1051 ⁴⁾	273	778	320	1098
Kiel	265 ⁵⁾	100	168	74	242
Königsberg	718 ⁶⁾	143	575	162	737
Marburg	537	175	362	190	552
Münster	287 ⁷⁾	89	198	47	245
Braunsberg	20	6	14	5	19
Summe	9708 ⁸⁾	2884	6824	3363	10187

1) einschließlich von 10 nachträglich Immatrikulirten.

- 2) begl. " 5 " "
- 3) begl. " 1 " "
- 4) begl. " 11 " "
- 5) begl. " 2 " "
- 6) begl. " 11 " "
- 7) begl. " 5 " "
- 8) begl. = 45. " "

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugnisse der Reise,

b. ohne Zeugnis der Reise (§. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879).

	Preußen mit dem Zeugnisse der Reise.	Preußen ohne Zeugnis der Reise. (§. 3 der Vor- schriften vom 1. Oktober 1879.)	Zusammen.
Berlin	1167	132	1299
Bonn	281	33	314
Breslau	505	83	588
Göttingen	329	70	399
Greifswald	132	18	150
Halle	323	128	451
Kiel	73	6	79
Königsberg	340	25	365
Marburg	176	61	237
Münster	154	4	158
Braunsberg	7	.	7
Summe	3487	560	4047

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:

a. nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind 171

b. Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten 208

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

a. Studirende der technischen Hochschule 1095

b. Studirende der Berg-Akademie 85

c. Glieden des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind 28

d. Remunerirte Schüler der Akademie der Künste 6

1214
= 1593.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 51 Preußen und 19 Nichtpreußen, zusammen 70 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Voppelsdorf angehören.

171) Qualifikation für Assistentenstellen bei den medizinischen Universitätsinstituten.

Berlin, den 8. September 1880.

Die Assistentenstellen bei den medizinischen Universitätsinstituten sind in der Regel nur solchen Mediziniern zu verleihen, welche die medizinische Doktormürde erworben und die ärztliche Staatsprüfung zurückgelegt haben. Kandidaten der Medizin werden nur im Nothfalle und interimistisch als Assistenten angenommen werden dürfen. Es ist aber auch Werth darauf zu legen, daß die Anzustellenden die Doktormürde in einer Weise erlangt haben, welche den Erwerb einer höheren wissenschaftlichen Qualifikation voraussetzen läßt.

Em. Hochwohlgeboren wollen daher künftig die beantragte Anstellung eines Arztes als Assistent an einem der dortigen medizinischen Universitätsinstitute nur dann genehmigen, wenn demselben die Doktormürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation verliehen worden ist.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmliche Herren Universitäts-Kuratoren und
Universitäts-Kuratorien.

U. I. 2166.

M. 4695.

172) Bestätigung der Wahlen der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen zu Hannover und zu Aachen.

Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1. vom 13. Oktober 1880 die Wahlen

des Professors Baurathes Debo zum Vorsteher der Abtheilung
I für Architektur,

des Geheimen Regierungsrathes Launhardt zum Vorsteher
der Abtheilung II für das Bau-Ingenieurwesen,

des Geheimen Regierungsrathes Rühlmann zum Vorsteher
der Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen,

des Geheimen Regierungsrathes Heeren zum Vorsteher der
Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften, und

des Professors Dr. Bessel zum Vorsteher der Abtheilung V
für allgemeine Wissenschaften

bei der technischen Hochschule zu Hannover für die Dauer der
nächsten Amtsperiode, und

2. vom 13. Oktober 1880 die Wahlen
 des Professors Ewerbeck zum Vorsteher der Abtheilung I für
 Architektur,
 des Geheimen Regierungsrathes von Raven zum Vorsteher der
 Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen,
 des Professors von Gipszti zum Vorsteher der Abtheilung
 III für Maschinen-Ingenieurwesen,
 des Professors Dr. Dürre zum Vorsteher der Abtheilung IV
 für Bergbau, Hüttenkunde und Chemie, und
 des Professors Dr. Wüllner zum Vorsteher der Abtheilung
 V für allgemeine Wissenschaften
 bei der technischen Hochschule zu Aachen für die Zeit bis zum
 1. Juli 1882 bestätigt.

173) Verleihung goldener Medaillen an Künstler,
 welche sich auf der akademischen Kunstausstellung zu
 Berlin im Jahre 1880 besonders ausgezeichnet haben.
 (Centrbl. pro 1879 Seite 686 Nr. 179.)

Berlin, den 25. Oktober 1880.

Mittels Allerhöchster Ordre vom 22. d. M. haben Seine Ma-
 jestät der Kaiser und König, in Berücksichtigung der Allerhöchstde-
 selben durch den Bericht des Senates vom 12. d. M. unterbreiteten
 Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche
 Künstler, welche sich auf der diesjährigen akademischen Kunstaus-
 stellung besonders ausgezeichnet haben, zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille:

- 1) dem Maler Michael Munkacsy in Paris,
- 2) dem Maler Vacslav Brožík in Paris,
- 3) dem Maler Professor Karl Gussow in Berlin.

II. die kleine goldene Medaille:

- 1) dem Bildhauer M. P. Otto z. Z. in Rom,
- 2) dem Maler Professor Max Michael in Berlin,
- 3) dem Maler Eduard Ritter von Lichtenfels in Wien,
- 4) dem Maler Christian Wilberg in Berlin,
- 5) dem Maler G. Seder in Düsseldorf,
- 6) dem Maler Paul Ritter in Nürnberg,
- 7) dem Bildhauer Gustav Eberlein in Berlin,
- 8) den Architekten Gropius und Schmieden in Berlin,
- 9) dem Architekten Baurath Staj in Köln.

Weisfolgend erhält der Senat die erforderlichen 3 großen und
 9 kleinen Medaillen mit der Veranlassung, dieselben den genannten

Künstlern zu übermitteln und diese Allerhöchste Bewilligung in herkömmlicher Weise zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goshler.

An
den Senat der Königl. Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste, hier.

U. IV. 2922.

174) Verleihung goldener Medaillen für Kunst aus
Anlaß der allgemeinen deutschen Kunstausstellung zu
Düsseldorf im Jahre 1880.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste
Ordres vom 5. Juni und 22. September 1880 1 große und 17
kleine goldene Medaillen für Kunst zur Verleihung an die noch nicht
im Besitze entsprechender Medaillen befindlichen Urheber der besten,
auf der vierten allgemeinen deutschen Kunstausstellung zu Düsseldorf
befindlichen Kunstwerke lebender Meister zu bestimmen geruht.

In Folge der Vorschläge der für diesen Zweck erwählten Jury
sind diese Medaillen nachgenannten Künstlern verliehen worden:

die große goldene Medaille für Kunst

dem Direktor der Akademie für bildende Künste, Professor
Anton von Werner zu Berlin;

je eine kleine goldene Medaille für Kunst

- 1) dem Maler Professor Ferdinand Keller zu Karlsruhe,
- 2) dem Maler August Holmberg zu München,
- 3) dem Maler Wilhelm Räuber daselbst,
- 4) dem Maler Karl Irmer zu Düsseldorf,
- 5) dem Maler Professor Peter Janssen daselbst,
- 6) dem Bildhauer Robert Diez zu Dresden,
- 7) dem Kupferstecher Joseph Kohlschein zu Düsseldorf,
- 8) dem Maler H. J. Sinckel daselbst,
- 9) dem Maler Richard Burnier daselbst,
- 10) dem Maler Paul Fickel zu Berlin,
- 11) dem Kupferstecher Johann Bankel zu München,
- 12) dem Maler Professor Albert Baur zu Düsseldorf,
- 13) dem Maler Heinrich Deiters daselbst,
- 14) dem Maler Gustav Schönleber zu München,
- 15) dem Maler Anton Braith daselbst,
- 16) dem Maler Wilhelm Zimmer zu Weimar,
- 17) dem Maler Viktor Weißhaupt zu München.

III. Gymnasial- u. Lehranstalten.

175) Rechnungsmäßige Behandlung nicht rechtzeitig abgehobener staatlicher Bedürfniszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 1. Oktober 1880.

Bei dem Finalabschlusse für 1. April 1879/80 ist der von einer höheren Unterrichtsanstalt nicht rechtzeitig abgehobene Restbetrag des Staatszuschusses von der Regierungshauptkasse ohne weiteres zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds in Abgang gestellt und dadurch der betreffenden Anstalt entzogen worden. Dies entspricht nicht den durch den Vermerk zu Kap. 124 Titel 2—4 des Staatshaushalts-Etats pro 1879/80 und den Vereinbarungen mit der Landesvertretung geänderten Grundsätzen über die Behandlung der Bedürfniszuschüsse für höhere Lehranstalten.

Ich übersende daher der Königlichen Regierung beifolgend Abschrift des an die sämtlichen Provinzial-Schulkollegien ergangenen Cirkular-Erlasses vom 9. August 1879 — U. II. 2087*) —, betreffend die Gewährung staatlicher Bedürfniszuschüsse an höhere Lehranstalten, zur Kenntnissnahme und entsprechenden Anweisung Ihrer Hauptkasse.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämtliche Königl. Regierungen.

U. II. 7561.

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1879 Seite 456.

176) Frequenz der Gymnasial- und der Real- (Centralblatt pro 1879

I. General-Übersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamt- frequenz am Schlusse des Winter- Semesters 1878/79		Gesamt- n) auf				
			an den Gymnasien.						in d. Gymnasien.	in den Volksschulen.					
			Direktoren, Ober- und sechsstufige Lehrer.	Hilfsgeistliche Katholischer.	Technische Lehrer.	Ordnungs- und andere den Religionsunter- richt ertheilen.	Probe-Raubkitten.	an den mit einzelnen ver- bundenen Volksschulen.							
								RL. I.			RL. II.	RL. III.	RL. IV.		
1	Ostpreußen . . . Davon sind Y*)	14 1	157 .	16 .	17 .	5 .	10 .	21 .	4227 .	628 .	483 .	805 .	1157 .	679 .	
2	Westpreußen . . . Davon sind Y	12 1	140 .	16 .	20 .	11 .	11 .	10 .	3239 .	263 .	390 .	579 .	853 .	580 .	
3	Brandenburg . . . Davon sind Y	34 5	496 .	43 .	84 .	— .	34 .	80 .	11195 .	2870 .	1157 .	2065 .	3136 .	2112 .	
4	Pommern Davon sind Y	17 3	185 .	34 .	34 .	1 .	2 .	28 .	4935 .	772 .	549 .	1003 .	1329 .	963 .	
5	Posen	14	163	12	16	20	7	14	3945	472	423	688	1096	689	
6	Schlesien	36	385	39	66	51	28	27	9515	741	1104	1919	2535	1743	
7	Essen	25	269	30	48	12	21	20	6423	348	900	1338	1822	1253	
8	Schleswig-Holstein Davon sind Y	12 6	141 .	4 .	18 .	— .	7 .	15 .	1878 .	345 .	237 .	330 .	468 .	366 .	
9	Hannover Davon sind Y	20 7	183 .	21 .	30 .	4 .	11 .	27 .	4157 .	631 ¹⁾	598 .	912 .	1177 .	725 .	
10	Westfalen Davon sind Y Außerdem Y	20 5 1 ²⁾	208 .	22 .	22 .	24 .	22 .	6 .	4031 .	177 .	608 .	1007 .	1159 .	698 .	
11	Hessen-Russen Außerdem Y	12 3	144 .	12 .	26 .	12 .	9 .	— .	2900 .	— .	460 .	757 .	879 .	474 130	
12	Mecklenburg Davon sind Y	28 4	314 .	43 .	51 .	24 .	15 .	29 .	6107 .	708 .	783 .	1298 .	1642 .	1207 .	
13	Sachsen-Köln Davon sind Y	1 4	9 .	— .	3 .	1 .	2 .	— .	91 .	— .	11 .	11 .	25 .	16 .	
Summe			245	2794	292	435	165	176	277	62643	7955	7772	12612	17267	11495
Davon sind Y			32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Außerdem Y			4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96	130	.

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Real-Schüler ungesondert.

1) 58 weniger, und zwar 53 irrtümlich in der vorigen Nachweisung nicht in Abgang gestellt und 5 weniger in Folge Eingehens der Versuche in Weßlan — 58.

2) 50 Schüler der Versuchs-Klassen sind in der vorigen Nachweisung irrtümlich nicht in Abgang nachgewiesen, daher Rel. 6 b. 50 Schüler weniger.

3) 6 gegen.

Lehranstalten im Sommer-Semester 1879.

Seite 552 Nr. 157.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preussischen Staates und der mit

6.									7.							
Frequenz im Sommer-Semester 1879									Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
an Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					an Gymnasien				in den Vorschulen			
Nr.	Nr.	Ueberbeut.	Darunter neu aufgenommen.	Nr.	Nr.	Nr.	Ueberbeut.	Darunter neu aufgenommen.	evangelisch.	katholisch.	Diffidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Diffidenten.	jüdisch.
V	VI.			I.	II.	III.										
725	661	4530	303	464	329	—	792	164	3726	362	3	430	684	19	—	89
78	74	132	3	53	41	—	94	8	—	—	—	—	—	—	—	—
583	657	3632	393	243	121	—	364	101	2429	696	—	505	281	32	—	51
86	120	206	55	58	30	—	88	27	—	—	—	—	—	—	—	—
2171	2235	12876	1681	1416	2107	—	3523	653	10609	302	—	1965	2882	82	—	559
317	311	628	162	431	476	—	907	190	—	—	—	—	—	—	—	—
846	897	5586	651	518	518	—	1036	264	5126	33	—	427	920	10	—	106
197	241	438	106	120	160	—	280	80	—	—	—	—	—	—	—	—
826	792	4501	559	402	231	—	633	164	2049	1163	3	1289	343	106	—	184
1856	1739	10796	1281	426	369	207	1001	260	5299	3524	—	1974	640	109	—	253
1210	1076	7599	1176	233	281	—	514	166	7218	255	2	124	493	6	—	15
483	449	2333	455	359	142	44	545	200	2244	38	—	51	524	7	—	14
372	260	532	201	226	84	1	311	121	—	—	—	—	—	—	—	—
795	792	4949	832	456	309	180	945	314	4029	789	—	173	860	24	—	61
288	355	643	218	195	137	20	352	109	—	—	—	—	—	—	—	—
762	765	5079	1048	129	91	35	255	78	2623	2194	—	262	208	26	—	21
304	308	612	205	54	32	35	121	39	—	—	—	—	—	—	—	—
73	59	125	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
410	430	3409	509	—	—	—	—	—	2492	668	—	249	—	—	—	—
131	122	479	99	118	78	20	216	37	—	—	—	—	—	—	—	—
1426	1492	7848	1741	458	565	—	1023	315	3251	4237	—	360	567	400	—	56
251	271	522	229	29	10	—	39	6	—	—	—	—	—	—	—	—
23	12	98	7	—	—	—	—	—	9	88	—	1	—	—	—	—
12116	12017	73279	10636	5104	5061	466	10631	2676	51102	14350	8	7819	8402	820	—	1409
1793	1940	3733	1179	1166	979	56	2192	580	—	—	—	—	—	—	—	—
206	172	604	132	118	78	20	216	37	—	—	—	—	—	—	—	—

denselben organisch verbundenen Vorkulen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimat nach waren diese Schüler (Gin, Gb)						Gesamt-Abgang									
		auf den Gym- nasien			in den Vor- schulen			a) von									
		Inländer			Inländer			mit dem Vorkurs- zeug.	auf								
		aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.		untere Gym- nasien.	Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung	in Abgangsprüf- ungen berechtigte hab. Vorkurschulen	sonstige Stadt- schulen.				
1	Ostpreußen . . .	2595	1900	35	656	130	6	106	94	8	56	—	6	20			
2	Westpreußen . .	2004	1582	46	288	67	9	77	78	2	27	—	8	23			
3	Brandenburg . .	9686	3096	94	3333	178	12	178	400	6	84	9	23	123			
4	Pommern . . .	3294	2260	42	902	133	1	96	179	—	35	1	15	22			
5	Posen . . .	2589	1858	57	549	111	3	66	133	3	7	1	4	20			
6	Schlesien . . .	6374	4368	54	920	76	5	204	300	18	35	5	29	63			
7	Sachsen . . .	4024	3308	267	490	28	6	151	176	5	26	2	6	17			
8	Schleswig-Holstein	1372	749	212	447	46	52	36	44	—	2	3	4	24			
9	Hannover . . .	3067	1795	127	881	54	10	91	82	4	17	1	11	18			
10	Westfalen . . .	3190	1824	65	246	9	—	25	105	4	5	2	4	18			
11	Friesen-Raßau . .	2050	1228	131	—	—	—	80	74	—	6	4	6	3			
12	Rheinprovinz . .	5661	2119	68	988	32	3	32	154	11	3	11	5	50			
13	Hohenzollern . .	58	39	1	—	—	—	5	6	—	2	—	—	—			
Summe		45954	26126	1199	9660	864	107	1147	1829	61	305	39	121	401			

während des Sommer-Schulferieners 1879.

9. im Sommer-Semester 1879										10. Wischin Verband am Schlusse des Sommer- Semesters 1879					
den Gymnasien								b) von den Vorschulen							
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus						Haupt.	durch Zeh.	auf				Haupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
	II.	III.	IV.	V.	VI.	Gymnasien und Vorschulen.			Real- Schulen.	sonstige Schulen.					
13	16	79	52	22	23	12	511	1	254	5	17	277	4019	515	
6	11	57	40	23	11	9	372	1	66	5	7	79	3260	285	
13	49	215	137	67	43	25	1372	9	459	60	126	654	11504	2609	
7	20	87	54	34	21	7	578	2	192	—	22	216	5008	920	
5	18	53	54	24	25	21	434	—	108	12	7	127	4070	506	
12	61	196	153	104	98	40	1338	—	135	6	39	180	9459	821	
13	26	61	53	30	18	6	590	2	31	7	12	52	7009	462	
1	9	25	14	5	2	4	173	—	14	—	18	32	2160	513	
5	10	57	33	18	11	10	368	2	40	—	9	51	4621	894	
6	14	56	19	11	9	9	287	—	6	1	3	20	4792	235	
3	19	55	21	11	12	5	299	—	—	—	—	—	3110	—	
9	24	82	34	36	34	15	500	2	7	7	30	46	7348	977	
—	1	—	—	1	—	—	15	—	—	—	—	—	63	—	
93	298	1023	664	386	307	163	6837	19	1322	103	290	1734	66442	8697	
Verband am Schlusse des vorhergehenden Semesters													62643	7955	
Wischin am Schlusse des Sommer-Semesters 1879													mehr 3799 942		

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamth- frequenz am Schlusse des Winter- Semesters 1878/79		Gesamt- a) auf				
			an den Gymnasien.					an den mit denselben ver- bundenen Vorlesulen.	in den Pro- gymnasien.	in den Vor- lesulen.	St. I.	St. II.	St. III.	St. IV.	
			Rektoren und ordent- liche Lehrer.	Wissenschaftliche Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Ordentliche, welche den Religionsunter- richt erteilen.	Probe-Kandidaten.								
1	Ostpreußen . .	3 ¹⁾	18	2	3	1	—	3	491 ¹⁾	52 ¹⁾	—	85	109	113	
2	Westpreußen .	4	20	10	4	1	—	5	606	102	—	54	127	129	
3	Brandenburg .	1	6	—	2	—	—	—	104	—	—	13	27	23	
4	Pommern . .	3	17	3	3	—	—	4	401	74 ²⁾	—	67	104	107	
5	Posen	2	12	1	3	2	—	—	220	8	—	36	56	53	
6	Sachsen . . .	3	14	1	2	1	—	2	272	42	—	39	75	71	
7	Hannover . .	3 ¹⁾	11	1	1	—	—	3	205 ¹⁾	47	—	49	83	43	
	Kußerdem Y *)	2 ²⁾	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	
8	Westfalen . .	2	10	—	2	3	—	—	117	—	—	32	40	24	
9	Rheinprovinz .	13	75	8	12	17	—	1	914	19	—	193	307	205	
Summe			34	183	26	32	25	—	18	3330	344	—	568	930	768
Kußerdem Y .			2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39

*) Das Zeichen Y bedeutet Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: Progymnasium zu Eßsen mit 148 Schülern des Progymnasiums und 26 Schülern des Vorkurses.

2) 24 Schüler der Vorkursklassen sind in der vorigen Nachweisung irrthümlich nicht in Abgang gestellt, daher Kol. 5b. 24 weniger.

3) Zugang: Münster (bisher gymnasiale Abtheilung der höheren Bürgersehule zu Münster) mit 40 Schülern.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preussischen Staates

6. Frequenz im Sommer-Semester 1879								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
RL. V.	RL. VI.	Hauptschul. Darauf neu Aufgenommene.		RL. I.	RL. II.	Hauptschul. Darauf neu Aufgenommene.		evangelisch.	katholisch.	Evangelisten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Evangelisten.	jüdisch.
131	127	565	74	60	7	67	15	442	81	—	42	51	10	—	6
148	160	618	12	99	28	127	25	198	328	—	92	36	73	—	16
27	44	134	30	—	—	—	—	115	—	—	19	—	—	—	—
106	117	501	100	72	38	110	36	444	5	—	52	96	—	—	14
59	67	273	53	14	—	14	6	78	94	1	100	4	4	—	6
87	56	328	56	36	40	76	34	319	7	—	2	74	—	—	2
45	61	281	76	36	41	77	30	265	7	—	9	71	1	—	5
72	70	181	54	74	26	100	38	.	.	.	.	.	.	.	.
34	29	159	42	—	—	—	—	19	121	—	19	—	—	—	—
234	193	1132	218	—	19	19	—	299	771	—	62	4	15	—	—
871	854	3991	661	317	173	490	146	2179	1414	1	397	338	103	—	49
72	70	181	54	74	26	100	38	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	B. Der Heimat nach waren diese Schüler (Ga. 6b)					Gesamt-Abgang									
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen		a) von den									
		Inländer			Inländer		nach Absolvierung des Kurses der vorhand. obersten Klasse auf					ohne Absolvierung des Kurses der vorhandenen obersten Klasse auf				
		aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung	in Abgangsprüfungen berechtigte höch. Vorschulen		Gymnasien.	andere Progymn.	Real- schulen I. II. Ordn.	in Abgangsprüfungen berechtigte höch. Vorschulen	sonstige Schulen	
1	Oldenburg . .	330	235	—	52	15	—	1	—	—	23	—	2	2	—	23
2	Westpreußen . .	260	356	2	52	73	2	19	—	1	21	2	1	1	—	9
3	Brandenburg . .	98	36	—	—	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	2
4	Pommern . . .	334	166	1	91	19	—	5	—	—	11	1	1	—	—	10
5	Posen	159	110	4	10	3	1	1	—	—	16	2	—	—	1	1
6	Sachsen	156	163	9	72	4	—	5	—	—	8	—	—	—	1	3
7	Hannover . . .	159	73	49	57	10	10	—	—	—	6	—	—	—	—	3
8	Westfalen . . .	85	73	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
9	Rheinprovinz . .	619	495	18	19	—	—	11	—	—	51	1	2	—	1	6
Summe		2200	1707	84	353	124	13	43	—	1	—	145	6	6	3	57

des Sommer-Schuljahres 1879.

9.

im Sommer-Semester 1879

10.

Witzin
Verband am
Schlusse des
Sommer-
Semesters
1879

a) von den Vorlesungen

b) von den Vorlesungen

durch Zsh.	zu anderweiter Bestimmung aus						Uebersicht.	durch Zsh.	auf			Uebersicht.	in den Programmen.	in den Vorlesungen.
	II.	III.	IV.	V.	VI.	Programmen und Programmen.			Real-Lehr-enthalten.	sonstige Einzel-fragen.				
2	—	5	6	8	7	1	80	—	15	1	—	16	485	51
—	—	4	12	14	16	7	107	—	60	—	15	75	511	52
—	—	2	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	120	—
—	—	2	6	5	2	2	45	—	2	—	4	6	456	104
1	—	4	2	1	—	—	29	—	1	—	1	2	244	12
—	—	2	4	4	—	—	27	1	—	—	3	4	301	72
—	—	1	1	3	—	—	14	1	—	—	7	8	267	60
—	—	1	1	2	2	1	9	—	—	—	—	—	150	—
2	—	27	13	13	9	9	145	—	2	—	—	2	987	17
5	—	48	45	50	36	21	470	2	80	1	30	113	3521	377

Verband am Schlusse des vorigen Semesters

3330 344

Witzin am Schlusse des Sommer-Semesters 1879

191 33

III. General-Übersicht

1.	2.	3.	4.					5.		Gesamti-			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Realschulen.	Zahl der Lehrer					frequenz am		Schlusse des			
			an den Realschulen.					Winter-		Semesters			
								1878/79					
			an den mit denselben ver- bundenen Vorschulen.					in den Real- schulen.		in den Vor- schulen.		a) auf den	
			Direktoren, Ober- u. erkrankte Lehrer.	Hilfslehrkräfte Lehrkräfte.	Technische Lehrer.	Ordnungsbücher, welche den Religionsunter- richt erhalten.	Vorbereitungen.			II.	II.	III.	IV.

A. Realschulen

1	Dänemark . . . Außerdem Y ¹⁾	5	50	9	9	—	3	6	1425	146	136	254	423	299	
2	Westpreußen . . . Außerdem Y	4	47	9	9	4	3	4	1265	50	107	213	332	253	
3	Brandenburg . . . Außerdem Y	14	172	26	38	1	14	33	5007	1187	319	838	1546	1014	
4	Pommern . . . Außerdem Y	4	44	6	5	—	—	5	1079	146	87	223	309	210	
5	Posen . . .	4	53	5	8	7	1	9	1154	176	66	170	344	286	
6	Schlesien . . .	9	105	10	23	12	6	8	2083	201	165	383	538	445	
7	Sachsen . . .	6	87	11	26	7	3	9	2517	220	239	422	756	539	
8	Schleswig-Holstein Außerdem Y	2	—	—	—	—	—	—	175	—	46	53	77	47	
9	Hannover . . . Davon sind Y Außerdem Y	11	109	13	19	2	2	16	2572	434	283	617	854	521	39
10	Westfalen . . . Davon sind Y Außerdem Y	9	82	17	10	13	7	—	1645	—	164	410	650	370	
11	Ober- u. Niederrhein Außerdem Y	4	71	5	6	3	3	16	1418	478	101	278	472	255	
12	Rheinprovinz . . . Außerdem Y	12	155	17	29	15	11	15	3049	274	224	664	931	619	
	Summe	84	975	129	181	64	53	121	23899	3312	1936	4535	7232	4858	39
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Lateinlose Realschulen

1	Brandenburg . . .	2 ¹⁾	37	6	9	—	3	3	979	158	36	151	293	197	
2	Sachsen . . .	1 ¹⁾	13	2	11	—	1	—	567	—	18	95	176	137	
	Summe	3	50	8	20	—	4	3	1546	158	54	246	469	334	

C. Realschulen

1	Brandenburg . . .	1 ¹⁾	7	—	3	—	—	2	148 ¹⁾	66 ²⁾	14	17	18	27	
2	Pommern . . .	1	8	4	2	—	—	3	157	71	11	11	25	33	
3	Sachsen . . .	1 ⁴⁾	6	—	3	—	—	—	170	—	11	21	33	40	
4	Schleswig-Holstein	3	34	3	6	—	3	12	771	297	60	144	154	183	
5	Ober- u. Niederrhein	9 ¹⁾	83	25	30	9	1	34	1763	824	219	328	470	515	
6	Rheinprovinz . . .	2 ¹⁾	3	30	5	4	—	1	670	120	89	99	109	149	
	Summe	18	168	37	49	9	5	57	3679	1378	404	619	809	947	
	Davon sind Y	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

¹⁾ Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungetrennt.

²⁾ cfr. Brandenburg Realschulen II. Ordnung.

³⁾ cfr. Sachsen Realschulen II. Ordnung.

⁴⁾ Abgang: Friedrich-Werderische und Luisenstädtische Gewerbeschule zu Berlin mit 979 Schülern der Realschulen und 158 Schülern der Vorschulen. (cfr. Realschulen mit 9jährigem Kursus ohne Latein.)

von der Frequenz der Realschulen des Preussischen Staates und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1879									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.									auf den Realschulen				in den Vorschulen			
RI. V.	RI. VI.	Uebersicht.	Darunter aus Wesermündung.	RI. I.	RI. II.	RI. III.	Uebersicht.	Darunter aus Wesermündung.	evangelisch.	katholisch.	Differenzen.	abst.	evangelisch.	katholisch.	Differenzen.	abst.

I. Ordnung.

265	230	1607	182	168	64	—	232	86	1506	29	—	72	222	2	—	8
78	74	152	3	53	41	—	94	8	—	—	—	—	—	—	—	—
279	282	1466	201	100	18	—	118	68	1243	95	—	128	108	2	—	8
85	120	206	55	58	30	—	88	27	—	—	—	—	—	—	—	—
993	992	5701	694	704	774	—	1478	291	5060	119	—	522	1297	43	—	138
237	235	496	120	389	412	—	801	166	—	—	—	—	—	—	—	—
199	176	1203	124	132	69	—	201	55	1133	13	—	57	181	—	—	20
119	152	271	67	80	138	—	218	60	—	—	—	—	—	—	—	—
255	249	1370	216	141	126	—	267	91	850	210	—	310	175	52	—	40
473	441	2455	362	125	92	74	291	90	1681	475	—	319	237	42	—	12
565	491	3002	485	132	215	—	347	127	2789	94	5	114	314	12	4	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	218	3	—	2	—	—	—	—
87	96	183	52	71	20	1	92	41	—	—	—	—	—	—	—	—
467	397	3139	567	317	169	151	637	203	2964	124	—	151	594	17	—	36
39	31	169	35	46	—	—	46	20	—	—	—	—	—	—	—	—
98	173	271	118	138	104	20	262	78	—	—	—	—	—	—	—	—
264	225	2083	439	—	—	—	—	—	1479	463	1	140	—	—	—	—
78	59	126	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
269	262	531	295	54	32	33	121	39	—	—	—	—	—	—	—	—
232	256	1594	176	197	182	182	561	83	1285	128	—	181	431	30	—	100
648	635	3721	672	202	187	—	389	115	2011	1404	—	306	270	103	—	16
94	169	263	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4639	4364	27564	4165	2218	1596	407	4521	1209	22099	3157	6	2302	3819	303	4	395
114	81	234	88	46	—	—	46	20	—	—	—	—	—	—	—	—
1062	1221	2283	698	843	777	56	1676	419	—	—	—	—	—	—	—	—

mit 9jährigem Lehrkursus.

216	204	1097	118	51	114	—	165	7	1015	33	—	49	156	—	—	9
74	110	630	63	—	—	—	—	—	600	9	4	17	—	—	—	—
290	314	1727	181	51	114	—	165	7	1615	42	4	66	156	—	—	9

II. Ordnung.

35	39	150	2	43	30	—	73	7	147	2	—	1	72	1	—	—
47	62	189	32	40	46	—	86	15	164	3	—	22	70	—	—	16
50	56	211	41	—	—	—	—	—	201	8	—	7	—	—	—	—
170	178	989	118	187	140	55	382	85	826	11	—	52	354	8	—	20
580	598	2710	947	494	406	404	1304	490	1843	151	—	716	916	82	—	306
95	97	356	81	86	24	20	130	6	—	—	—	—	—	—	—	—
176	187	509	138	91	53	—	144	24	584	196	—	38	110	28	—	6
1058	1120	4957	1278	855	675	459	1959	611	3765	356	—	836	1522	119	—	348
55	97	356	81	86	24	20	130	6	—	—	—	—	—	—	—	—

4) Abgang: Realschule (Gemeinschaftsschule) zu Magdeburg mit 567 Schülern. (cfr. Realschulen mit 9jährigem Kursus ohne Eisen.)

5) Abgang: Realschule II. Ordnung zu Cassel.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Herbst nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammi-Abgang						
		auf den Real- schulen			in den Vor- schulen			a) von						
		Inländer			Inländer			mit dem Zeugniß der Reife.	auf					
		aus d. Schult.	von auswärts.	Nusländer.	aus d. Schult.	von auswärts.	Nusländer.		andere Real- schulen I. II. Ordnung.	in Abgangs- prüf- ungen berechtigte höch. Vorschulen	sonstige Hoch- schulen	Gymnasien.	Preparanden.	

A. Realschulen

1	Ostpreußen . . .	1061	532	14	206	26	—	17	19	—	—	30	4	1
2	Westpreußen . .	1055	397	24	103	15	—	13	17	1	2	9	4	2
3	Brandenburg . .	4572	1060	69	1392	84	2	45	50	7	7	85	38	1
4	Pommern . . .	893	308	2	195	6	—	13	9	—	3	3	1	—
5	Posen . . .	842	494	34	236	29	2	3	16	—	3	12	16	—
6	Schlesien . . .	1579	833	43	267	24	—	9	20	4	13	18	25	2
7	Sachsen . . .	1753	1061	188	327	16	4	19	22	—	7	16	15	2
8	Schleswig-Holstein	118	104	1	—	—	—	10	1	—	1	2	—	—
9	Hannover . . .	1920	1007	212	584	50	3	21	25	1	6	25	31	—
10	Westfalen . . .	1400	673	10	—	—	—	4	18	—	1	11	13	—
11	Friesen-Massau . .	1294	251	49	551	9	1	18	7	19	4	5	11	—
12	Rheinprovinz . .	2923	745	53	358	29	2	24	29	13	6	27	26	—
Summe		19410	7455	699	4219	298	14	196	233	45	53	243	184	8

B. Lateinlose Realschulen

1	Brandenburg . .	1009	82	6	163	2	—	4	—	3	2	18	2	—
2	Sachsen . . .	351	274	5	—	—	—	4	—	1	—	6	—	—
Summe		1360	356	11	163	2	—	8	—	4	2	24	2	—

C. Realschulen

1	Brandenburg . .	135	15	—	68	5	—	2	—	—	—	5	5	—
2	Pommern . . .	147	42	—	78	8	—	2	4	—	—	10	1	—
3	Sachsen . . .	136	70	5	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—
4	Schleswig-Holstein	670	126	93	337	23	22	2	2	2	3	27	2	—
5	Friesen-Massau . .	2271	371	68	1245	57	2	5	6	16	3	40	18	—
6	Rheinprovinz . .	635	168	5	136	8	—	2	2	—	—	16	2	1
Summe		3994	792	171	1864	101	24	13	14	18	6	112	30	1

Schuljahresbericht 1879.

9. im Sommer-Semester 1879								10. Zusatz Bestand am Schlusse des Sommer- Semesters 1879						
den Realschulen							Uebersamp.	b) von den Vorschulen					in den Realschulen.	in den Vorschulen.
durch Zeh.	zu anderweiter Bestimmung aus							durch Zeh.	auf					
	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.			Real-Ex- tensalien.	sonstige Ex- tensalien.	Gymnasien und Preparanden.			

I. Ordnung.

—	8	46	40	14	12	4	195	—	52	9	1	62	1412	170
2	3	35	20	11	10	5	134	1	31	1	2	35	1332	83
4	27	152	111	59	14	4	604	2	219	50	24	295	5097	1183
2	4	38	17	10	8	—	108	—	35	—	1	36	1095	165
4	7	21	20	9	13	6	130	—	19	21	1	41	1240	226
2	20	57	45	23	20	8	266	—	27	19	1	47	2199	244
1	21	60	45	21	8	4	241	—	1	14	—	15	2761	332
—	6	7	1	1	—	—	29	—	—	—	—	—	194	—
8	16	55	39	19	5	3	254	2	6	16	—	24	2885	613
2	9	35	16	13	1	2	125	—	—	—	—	—	1958	—
2	10	57	32	6	5	6	192	1	55	6	26	88	1412	473
4	19	105	44	26	32	27	381	2	49	10	14	75	3340	314
31	149	608	430	212	128	69	2649	8	494	146	70	718	24915	3903
Am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)													23399	3312

Zusatz am Schlusse des Sommer-Semesters 1879

mehr

1516 491

mit 9jährigem Lehrkursus.

—	4	37	30	17	5	—	122	1	—	5	5	11	975	154
1	3	26	10	4	—	2	57	—	—	—	—	—	573	—
1	7	63	40	21	5	2	179	1	—	5	5	11	1548	154
Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters													1546	158

Zusatz am Schlusse des Sommer-Semesters 1879

mehr

weniger

2 4

II. Ordnung.

—	4	—	—	2	—	—	18	2	12	9	1	24	132	49	
—	2	1	11	2	—	—	33	—	6	1	1	8	156	78	
—	2	2	1	1	—	—	22	—	—	—	—	—	189	—	
1	17	13	3	—	—	—	72	1	58	19	1	79	817	303	
—	42	23	30	15	2	4	204	1	49	44	1	95	2506	1209	
—	18	5	8	7	11	1	73	1	15	2	3	21	735	123	
1	85	44	53	27	13	5	422	5	140	75	7	227	4535	1762	
Bestand am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)														5679	1378

Zusatz am Schlusse des Sommer-Semesters 1879

mehr

856 394

IV. General-Übersicht

1. Reihennummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürger- schulen.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesamth- frequenz am Schlusse des Winter- Semesters 1878/79		Gesamth- frequenz a) auf den									
			an d. höheren Bürger- schulen.						in den höheren Bürger- schulen.	in den Vor- schulen.	I.	II.	III.	IV.						
			Lehrern und ordent- liche Lehrer.	Hilfslehrer.	Technische Lehrer.	Organisten, welche den Religionsunter- richt erteilen.	Freie Kantablen.	an den mit denselben ver- bundenen Vorkulen.												
1	Schlesien . .	3 ¹⁾	17	1	3	1	—	5	307 ²⁾	96 ³⁾	—	61	87	89						
2	Westpreußen . .	6	32	7	4	5	—	3	654	118	—	68	168	160						
3	Brandenburg . .	9	41	5	9	1	—	10	932	282	—	118	262	244						
	Außerdem . Y ¹⁾	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
4	Pommern . .	4	20	2	3	—	—	7	417	191	—	65	100	118						
	Außerdem . Y	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
5	Schlesien . . .	8	56	16	12	7	—	12	1430	665	71	147	289	398						
6	Sachsen . . .	7	42	2	12	1	—	4	867	100	—	144	249	217						
7	Schleswig-Holstein	9	34	—	3	—	—	5	462	66	—	90	180	158						
	Außerdem . Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
8	Hannover . .	16 ²⁾	79	11	18	4	—	20	1610 ³⁾	462 ³⁾	53	256	484	449						
	Davon sind Y	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
	Außerdem . Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
9	Westfalen . .	8 ²⁾	55	8	7	9	—	—	981 ³⁾	—	10	133	240	280						
	Außerdem . Y	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
10	Hessen-Rheinl . .	15	94	15	33	15	—	24	1921	642	30	253	426	468						
	Davon sind Y	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37	35						
11	Rheinprovinz . .	15 ²⁾	77	12	16	15	—	9	1449 ³⁾	237	—	223	466	369						
	Außerdem . Y	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.						
12	Hohenzollern . .	1	4	2	1	2	—	—	45	—	—	5	16	10						
Summe			101	551	81	121	60	—	99	11195	2859	164	1593	2967	2961					
Davon sind . Y			2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27	35					
Außerdem . Y			14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.					

¹⁾ Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschulen ungesondert.

1) Zugang: Höhere Bürgerschule zu Okerode mit 133 Schülern der höheren Bürgerschule und 46 Schülern der Vorschule.

2) Zugang: Zweite höhere Bürgerschule zu Hannover, welche bisher mit der ersten verbunden war.

3) 40 Schüler weniger, welche bei den Prognymnasien nachgewiesen werden.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preussischen Staates

6. Frequenz im Sommer-Semester 1879										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
AL V.	AL VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	AL I.	AL II.	AL III.	AL IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Evangelisten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Evangelisten.	jüdisch.
111	125	473	66	86	54	—	—	140	44	434	9	1	29	129	6	—	6
191	205	792	138	83	84	—	—	167	49	642	89	—	61	123	27	—	17
249	240	1143	211	191	146	—	—	337	55	1099	6	—	38	317	4	—	16
86	76	162	42	42	64	.	.	106	24	.	.	.	.	.	.	.	.
111	137	531	114	99	126	—	—	224	33	501	5	—	25	211	5	—	8
78	89	167	39	40	22	.	.	62	20	.	.	.	.	.	.	.	.
480	538	1923	473	284	449	—	—	733	68	1224	497	—	202	438	154	—	141
256	213	1079	212	75	80	—	—	155	55	1036	8	—	15	154	—	—	1
82	86	597	135	79	9	—	—	88	22	583	1	—	13	85	1	—	2
185	164	349	149	155	64	.	.	219	80	.	.	.	.	.	.	.	.
399	448	2080	479	391	390	—	—	781	319	1764	198	—	127	728	30	—	23
33	39	72	19	28	26	.	.	54	18	.	.	.	.	.	.	.	.
190	182	372	100	57	33	.	.	90	31	.	.	.	.	.	.	.	.
303	323	1299	308	—	—	—	—	—	—	1021	217	2	49	—	—	—	—
35	46	81	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
540	517	2234	313	362	447	—	—	809	167	1534	543	—	157	549	207	—	53
36	25	123	18	32	54	.	.	86	31	.	.	.	.	.	.	.	.
415	485	1958	509	488	105	—	—	293	56	905	953	—	100	152	126	—	15
157	162	319	142	29	10	.	.	39	6	.	.	.	.	.	.	.	.
11	19	61	16	—	—	—	—	—	—	7	37	—	17	—	—	—	—
3148	3336	14169	2974	1837	1890	—	—	3727	868	10770	2563	3	833	2985	560	—	282
69	64	195	37	60	89	—	.	140	49	.	.	.	.	.	.	.	.
731	719	1459	472	323	193	.	.	516	161	.	.	.	.	.	.	.	.

4) 7 Schüler der Vorklassikassen sind in der vorzigen Nachweisung irrtümlich nicht in Abgang geführt, daher in Col. 6b. 7 weniger.

5) Zugang: Frühere Gewerbeschule, jetzt höhere Bürgerschule zu Doelmpud mit 294 Schülern.

6) Zugang: Die neue höhere Bürgerschule zu Cöln mit 83 Schülern.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (Ga, Gb)						Gesamt-Abgang											
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den											
		Inländer		Ausländer.	Inländer		Ausländer.	mit dem Abgangsgewinn der Klasse in einem Beruf	mit dem Ab- gangsgewinn der Klasse auf		ohne das Abgangsgewinn der Klasse auf								
		aus dem Confort.	von auswärts.		aus dem Confort.	von auswärts.			Gymnasien.	Real- schulen I. II. Ordnung	Gymnasien. Progymnasien.	Real- schulen I. II. Ordn.	andere p. Abgangs- prüfungen berecht. höch. Vorschulen sonstiger Stabi- lithen Schulen.						
1	Ostpreußen . . .	338	135	—	127	13	—	4	—	3	—	10	1	12	—	—	4		
2	Westpreußen . .	457	329	6	148	19	—	2	—	4	—	9	1	9	2	1	9		
3	Brandenburg . .	737	405	1	306	31	—	1	—	3	—	10	—	13	—	3	13		
4	Pommern . . .	395	136	—	190	34	—	2	—	1	—	6	—	6	—	2	4		
5	Schlesien . . .	1584	324	15	694	39	—	5	—	—	—	22	—	8	—	9	40		
6	Sachsen	659	396	25	145	10	—	4	—	1	—	13	—	6	1	6	18		
7	Schleswig-Holstein	375	165	57	74	12	2	—	—	2	—	5	—	2	—	1	7		
8	Hannover . . .	1497	540	52	696	81	4	5	—	6	—	20	—	33	1	6	18		
9	Westfalen . . .	970	318	1	—	—	—	7	1	2	—	3	—	11	—	—	11		
10	Hessen-Rassau . .	1610	557	67	621	143	45	9	—	2	—	13	—	11	464	8	31		
11	Rheinprovinz . .	1469	475	14	283	6	4	7	—	—	—	4	—	4	4	7	19		
12	Hohenzollern . .	45	16	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—		
Summe		10136	3795	238	3284	388	55	47	1	24	—	118	2	115	472	43	174		

während des Sommer-Schulferien 1879.

9. im Sommer-Semester 1879										10. Wichig Beitrag am Schlusse des Sommer- Semesters 1879				
höheren Bürgerfschulen							b) von den Vorkursen							
durch Zeh.	in anderweiter Bestimmung aus						Uebersampl.	durch Zeh.	auf			Uebersampl.	in den höheren Bürgerfschulen.	in den Vorkursen.
	RI. I.	RI. II.	RI. III.	RI. IV.	RI. V.	RI. VI.			Gemeinen und Programmsaiten	Real- u. Lehr- anstalten.	Stabsfschulen.			
7	—	9	6	14	3	1	74	—	1	8	7	16	399	124
—	—	7	17	27	9	7	104	—	3	31	20	54	688	113
—	—	24	16	7	5	3	98	—	4	26	33	63	1045	274
—	—	12	14	8	2	2	59	—	1	16	4	21	472	203
3	6	10	27	32	8	8	178	—	10	1	45	56	1745	677
—	—	20	13	4	2	2	90	—	1	14	3	18	949	137
—	—	14	6	3	—	—	40	—	—	—	3	3	557	85
6	1	26	20	30	7	6	185	2	4	17	39	62	1904	719
1	—	6	10	14	11	5	82	—	—	—	—	—	1207	—
1	—	23	25	18	4	3	612	—	2	17	207	226	1622	583
2	—	34	29	32	13	13	168	—	—	21	10	31	1790	262
—	—	1	—	1	—	—	6	—	—	—	—	—	55	—
20	7	186	183	190	64	50	1696	2	26	151	371	550	12473	3177
Beitrag am Schlusse des vorhergehenden Semesters (Zeh. 5.)													11195	2859
Also am Schlusse des Sommer-Semesters 1879													mehr	
													1278	318

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

177) Lehrplan für den Unterricht und den Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues an den Seminaren der Provinz Westfalen.

(cfr. Centrbl. pro 1879 Seite 196 Nr. 13.)

Münster, den 4. Juli 1880.

Die große Bedeutung, welche ein rationeller Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues für den Einzelnen wie für die Gesamtheit der Nation in materieller und sittlicher Hinsicht hat, hat uns veranlaßt, diesem Zweige der Volkswirtschaft unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, soweit wir bei einer Vorbereitung und Ausdehnung desselben mitzuwirken berufen sind, unser Theil dazu beizutragen. Als ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint vornehmlich die Maßregel, die Zöglinge der Lehrerseminare während ihres Aufenthaltes in den Anstalten theoretisch und praktisch in der Obstbaumzucht und dem Gartenbau auszubilden, damit sie als zukünftige Lehrer des Volkes den in den Seminaren aufgenommenen Samen unter der Jugend ausstreuen und selbst durch ihr Beispiel Anderen zur Nachahmung dienen.

Wenn nun auch jetzt schon in den Seminaren Manches geschehen ist, was dem Zwecke der Ausbildung der Zöglinge in den gedachten Disziplinen diene, so hat, wie die Erfahrung zeigt, das bisher Geschehene nicht genügt, um den Zweck vollständig zu erreichen, und namentlich beweist der Stand des Obstbaues und der Gartenkultur in unserer heimatlichen Provinz, im Verhältnisse zu den benachbarten Landestheilen, daß noch Vieles geschehen muß, um gleichen Schritt mit letzteren zu halten und die Vortheile einer rationellen Obst- und Gartenkultur in vollem Maße zu erreichen.

Wir haben deshalb mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten den in Abschrift beigefügten Lehrplan für den Unterricht und den Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues in den Seminaren der Provinz Westfalen ausarbeiten lassen und geben Ew. Wohlgeboren auf, fortan den in Frage stehenden Unterricht bei dem Ihrer Direktion unterstellten Seminare in der angegebenen Weise ein- und ebenso wie die übrigen Unterrichtsdisziplinen durchzuführen, auch wie solches geschehen, binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmliche Herren Direktoren der Lehrer-Seminare
der Provinz.

Lehrplan,

betreffend den Unterricht und Betrieb der Obstbaumzucht und des
Gartenbaues an den Seminaren der Provinz Westfalen.

I. Der Betrieb der Obstbaumzucht.

1. Der Kursus ist dreijährig und werden im Sommerhalbjahre je nach Bedürfnis wöchentlich eine oder zwei Stunden dafür verwendet, die aus den für botanische Exkursionen angelegten Stunden entnommen werden.

2. Die allgemeinen Belehrungen über den Boden und seine Bestandtheile; über Bau, Ernährung und Wachsthum der Pflanzen; über die für unser Klima und für die verschiedenen Bodenarten geeigneten Obstsorten; über Feinde und Krankheiten der Obstbäume werden im naturgeschichtlichen Unterrichte erteilt. Hülfsbücher: J. v. Liebig Chemie in ihrer Anwendung auf die Agrikultur; W. Lauche deutsche Pomologie; Lucas der Obstbau auf dem Lande; Hartwig praktisches Handbuch der Obstbaumzucht. (In der Hand der Schüler würde sich befinden das Buch von Lucas, der Obstbau auf dem Lande; das Buch von Heinrich, Hausgärten auf dem Lande.)

3. Praktische Uebungen:

a. Anlage und Pflege der Samenschule; Verpflanzen; Vermehrung durch Ausläufer, Stecklinge, Steckholz; Anlage der Edelschule; Behandlung der Wildlinge in derselben; die Veredlungsmethoden: Pfropfen in den ganzen und halben Spalt, in Segmenteinschnitte und in die Rinde; das Kopulieren; das Sattelschäften; das Okulieren auf treibende und schlafende Auge; die Behandlung der veredelten Stämmchen (Dietrich's Erziehungsmethode), Erziehung zu Hochstämmen, Zwergstämmen, Spalierbäumen; das Verpflanzen, Beschneiden und die spätere Behandlung der veredelten Stämmchen.

b. Die Zucht des Beerenobstes.

c. Die Anpflanzung und Behandlung des Weinstockes: (Um diese nach allen Richtungen zeigen zu können, werden nicht nur Weinspalierre angelegt, sondern es wird auch ein Theil des Gartens mit Weinstöcken bepflanzt.) Pflanzen; Anbinden der Reben; das Beschneiden (Frühjahrs- und Herbstschnitt) derselben; Ausbrechen, Einstutzen u. s. w. im Sommer; das Niederlegen und Ueberwintern des Weinstockes; die Vermehrung durch Stecklinge und Ableger, Gewinnung und Verwendung derselben. Hülfsbuch: Recht, verbesserter praktischer Weinbau in Gärten und auf Weinbergen.

4. Vertheilung der praktischen Uebungen auf die drei Klassen:

a. Unterklasse: Die Zöglinge haben sämtliche Arbeiten in

der Samenschule zu verrichten; ferner lernen sie die Vermehrung durch Ausläufer, Stecklinge, Ableger u. s. w.; das Verpflanzen der Wildlinge und die Behandlung derselben bis zur Veredelung; die Anpflanzung und das Anbinden der Reben; das Niederlegen und Ueberwintern des Weinstockes; endlich werden die Pflanzlöcher für die Standbäume von ihnen gegraben.

b. Mittelklasse: Nachdem an Reifern die nöthigen Vorübungen gemacht worden sind, haben die Zöglinge an den in der Edelschule befindlichen Wildlingen nach und nach die verschiedenen Veredlungsarbeiten auszuführen; begonnen wird mit dem Okulieren aufs schlafende Auge. Stämmchen, bei denen die Veredlungen ausgeblieben sind, werden im Frühjahr nach einer anderen Methode veredelt. Unterweisung der Zöglinge auch im Veredeln der Rosen. Beschneiden, Ausbrechen, Einstützen des Weinstockes.

c. Oberklasse: Behandlung der ein- und mehrjährigen Veredlungen in der Edelschule; das Sehen der Bäume; Kronen- und Wurzelschnitt; Schnitt während der ersten Jahre; Vermehrung des Weinstockes durch Stecklinge und Ableger; Anzucht von Feuchtholz; Zucht der Formenbäume; Obstbaumpflege.

II. Der Betrieb des Gartenbaues.

1. Der Kursus ist einjährig, wiederholt sich alle Jahre und sollen die Zöglinge aller drei Abtheilungen jährlich Gelegenheit erhalten, sich in den einschlägigen Arbeiten zu üben bezw. die geschehenen Arbeiten und den Stand der einzelnen Pflanzen zu beurtheilen.

2. Die allgemeinen Belehrungen werden gleichfalls im naturgeschichtlichen Unterrichte gegeben.

Hilfsbücher: Bredow's Gartenfreund; Meyer, immerwährender Gartencalender; Jäger, der Hausgarten. In der Hand der Zöglinge befindet sich: R. Heinrich, Anlage, Bepflanzung und Pflege der Hausgärten auf dem Lande. (Gekrönte Preisschrift) Preis 0,50 Mark.

3. Das Graben und Düngen des Versuchsfeldes geschieht durch Tagelöhner; die sonstigen Arbeiten werden durch Zöglinge der Unter- und Mittelklassen ausgeführt.

4. Praktische Uebungen: Anlage der Beete; Aussäen des Samens; Pflanzen, Begießen, Säen, Auslockern des Bodens; Einern; Anlage und Behandlung des Mistbeetes; Reinigung der Wege; Pflege der den Seminargarten umgebenden Hecke; Pflege der Ziersträucher in den Anlagen des Seminares; Pflege der den Seminarweg einschließenden Allee; die Zucht und Pflege von einjährigen und perennirenden Blumen.

5. Die Vertheilung der praktischen Uebungen findet in der Weise statt, daß die eine größere Gewandtheit und Umsicht erfordernden Arbeiten den Zöglingen der Mittel- und Oberklasse, die größeren Arbeiten denen der Unterklasse übertragen werden.

178) Nothwendigkeit der Ausstellung einer Berufungs-
urkunde für Lehrer, welche zunächst nur provisorisch
angestellt werden.

Berlin, den 7. Oktober 1880.

Nach dem Berichte vom 23. Dezember v. J., den Lehrer N. zu N. betreffend, hat die Königliche Regierung bisher die Praxis beobachtet, einen besonderen Berufsbrief den Lehrern erst bei ihrer definitiven Anstellung zugehen zu lassen. Dieses Verfahren kann ich nicht billigen. Nach den diesseits längst gegebenen Vorschriften soll auch für die nur provisorisch anzustellenden, d. i. für diejenigen Volksschullehrer, welche noch nicht die zweite Prüfung abgelegt haben, eine Berufungsurkunde ausgestellt werden, und zwar von den Berufungsberechtigten eine unbedingte Vokation, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalte des Widerrufs (der provisorischen Anstellung) zu bestätigen und diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen oder, wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben hat. Ich verweise u. A. auf folgende Verfügungen:

- 1) Verfügung vom 11. Juni 1838 (von Kampß Annalen Bd. XXII. S. 662),
- 2) dsgl. vom 25. April 1840 (Ministerial-Bl. f. d. innere Verm. S. 155),
- 3) dsgl. vom 7. September 1861 (Centralblatt d. Unt. Verm. S. 607),
- 4) Circular-Verfügung vom 22. Oktober 1862 (das. S. 680),
- 5) Verfügung vom 6. Februar 1864 (das. S. 235),
- 6) Circular-Verfügung vom 14. Juli 1864 (das. S. 485),
- 7) Verfügung vom 22. September 1870 (das. S. 609),
- 8) dsgl. vom 15. Februar 1873 (das. S. 159, 673), und
- 9) Circular-Verfügung vom 31. März 1873 (das. S. 280).

Die Königliche Regierung wolle diese Bestimmungen für die Folge genau beachten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.

U. III. a. 16433.

179) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1880.

(Centrl. pro 1880 Seite 306 Nr. 54.)

Berlin, den 13. October 1880.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt. Verw. S. 591) im Herbst 1880 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 22. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgezeichneten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Die Königliche Regierung zc. veranlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Aeußerung rechtzeitig einzureichen.

An
sämmliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien
in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-
Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

An
sämmliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein Geburtschein,
- 2) ein Lebenslauf,
- 3) ein Gesundheitszeugniß,
- 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erlangte Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
- 5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
- 6) von denjenigen Bewerberinnen, welche nicht die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachweisen, ein amtliches Führungszeugniß.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.

U. III. b. 6786.

V. Volksschulwesen.

180) Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern.

Berlin, den 27. September 1880.

Unter denjenigen Kindern, welche im bevorstehenden Wintersemester ihr sechstes Lebensjahr vollenden und dadurch das schulpflichtige Alter erreichen, werden sich zum ersten Male solche befinden, welche nicht des Sakramentes der Taufe theilhaftig geworden sind, obgleich ihre Eltern einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Schule hat die Pflicht, soweit ihre gesetzliche Zuständigkeit reicht, den hieraus für die sittlich-religiöse Unterweisung der betreffenden Kinder zu besorgenden Nachtheilen nach Kräften entgegen zu wirken.

Die Königlichen Regierungen *ic.* wollen darum Sorge dafür tragen, daß die bezüglichlichen Verhältnisse bei der Aufnahme der schulpflichtigen Kinder genau festgestellt und in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen ungetaufter Kinder evangelischer Eltern in Rücksicht auf die Zugehörigkeit der letzteren zur evangelischen Kirche den evangelischen, ungetauften Kinder katholischer Eltern von dem entsprechenden Gesichtspunkte aus den katholischen Schulen zugewiesen werden, und daß dieselben auch den Religionsunterricht in dem Besonderen ihrer Eltern erhalten.

Der Minister der geistlichen *ic.* Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An

das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, sämtliche
Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der
Provinz Hannover und den Königl. Oberkirchenrath
zu Nordhorn.

U. III. a. 15551.

181) Ausübung des Zuchtigungsrechtes. Geltung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 im Regierungsbezirke Wiesbaden.

(Centrbl. pro 1874 Seite 360; pro 1876 Seite 311.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache des A. zu B., Klägers, wider den Schulinspektor und katholischen Pfarrer C. daselbst, Beklagten, betreffend Körperverletzung und Mißbrauch der Amtsgewalt, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.
Gründe.

Pfarrer C. zu B., im Regierungs-Bezirk Wiesbaden, welcher in der Schule zu B. katholischen Religionsunterricht erteilt, hat während dieses Unterrichtes am 31. Januar v. J. seinen Schüler, den 11 jährigen A., mit einem Riemen durch Schläge über den Rücken gezüchtigt. Der Vater des Knaben hat, nachdem der Staatsanwalt zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Pfarrers keinen genügenden Anlaß gefunden hatte, bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. auf Bestrafung des Pfarrers C. wegen fahrlässiger Körperverletzung und Amtsmißbrauches angetragen. Zur Begründung der Klage ist ein bei den Akten in Abschrift befindliches Attest beigebracht, laut dessen der Dr. D. zu B., welcher den Knaben am 31. Januar, also am Tage der stattgehabten Züchtigung untersucht hat, Folgendes bescheinigt:

„Das linke Schulterblatt vom unteren Winkel bis zur Gräte und über den linken Arm hinaus, ferner die Mitte des Rückens in der Größe einer halben Hand und einzelne Stellen auf der rechten Rückenseite waren voll Blutunterlaufungen der cutis.“

Nachdem der Verklagte die Klage beantwortet und das Gericht auf Vernehmung des Dr. med. D. über die angebliche Mißhandlung des Knaben A. resolvirt hatte, ist das gerichtliche Verfahren dadurch unterbrochen worden, daß das Plenum der Königlichen Regierung zu Wiesbaden mittels Beschlusses vom 7. April v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Der Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß weder der ärztliche Befund einen Nachtheil für die Gesundheit des Knaben konstatirt, noch die Klage einen solchen behauptet, daß vielmehr der Knabe zufolge der Versicherung des Schulinspektors durch die Züchtigung keinen Augenblick am Schulbesuche verhindert worden ist. Selbst wenn eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorliege, falle sie in Ermangelung einer wirklichen Verletzung nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 lediglich disziplinarischer Ahndung anheim.

Der Kläger hält den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet. Auch das Königliche Amtsgericht N. und das Königliche Appellationsgericht Wiesbaden treten für die Zulassung des Rechtsweges ein. Gleichwohl war derselbe auszuschließen.

Dem Königlichen Appellationsgerichte muß zunächst darin beigetreten werden, daß der vorliegende Fall nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 zu beurtheilen ist. Denn wenngleich dieselbe im Regierungsbezirk Wiesbaden nicht besonders publizirt ist, so findet doch gemäß Artikel I der Verordnung vom

16. September 1867 — Ges. Samml. S. 1515 — über Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preussischen Landesrechtes bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, auch in den der Monarchie später einverleibten Landestheilen ein Prozeßverfahren nicht statt, und zu diesen allgemeinen Bestimmungen gehört unzweifelhaft auch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 14. Mai 1825. Nach Nr. 6 der letzteren würde die gerichtliche Zuständigkeit nur dann begründet sein, wenn eine wirkliche Verletzung des Knaben A. stattgefunden hätte. Dies ist nicht der Fall gewesen. Eine wirkliche Verletzung seines Sohnes hat weder der Kläger behauptet, noch das ärztliche Attest vom 31. Januar v. J. konstatirt. Zwar hat der Kläger mit seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt ein weiteres Gutachten des Dr. D. vom 30. April v. J. beigebracht, worin bemerkt wird:

„Züchtigungen, die einen Blutaustritt in die cutis veranlassen, gehen über das Maß einer gewöhnlichen Züchtigung hinaus. Denn es finden Zerreißungen von Geweben und Gefäßen statt, die nur in Folge größerer Gewaltanstrengung zu Stande kommen können. Und dieser Fall lag vor in der Züchtigung des ic. A. am 31. Januar. Diese Züchtigung ging über das Maß einer gewöhnlichen Züchtigung hinaus.“

Allein, sofern diese Bemerkungen allgemeiner Natur sind, treffen sie nicht dasjenige, worauf es hier ankommt. Denn sie passen auf jeden blauen Fleck, während doch nicht jeder blaue Fleck als Verletzung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Sofern sie aber den speziellen Fall betreffen, lassen sie außer Acht, daß Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes disziplinarischer Abhandlung unterliegen, die gerichtliche Zuständigkeit aber durch das Vorhandensein einer wirklichen Verletzung bedingt ist. Da eine solche nicht vorliegt, war der Rechtsweg, wie geschehen, auszuschließen.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

3. L. Nr. 2023.

182) Den zum Schulhausbau Verpflichteten liegt auch die Verpflichtung ob, bis zur Herstellung des Baues die erforderlichen Schulräumlichkeiten bereit zu stellen bezw. miethsweise zu beschaffen.

Berlin, den 13. Juli 1880.

Das Verfahren, welches die Königliche Regierung inbetracht des Berichtes vom 8. Juni d. J. eingeschlagen hat, um die miethsweise
1880. 50

Beschaffung der Räumlichkeiten für eine vierte Schulklasse und für die Wohnung des vierten Lehrers an der Schule in N. herbeizuführen, nachdem die Einrichtung einer vierten Schulklasse und die Anstellung eines vierten Lehrers als nothwendig anerkannt und verfügt worden ist, kann für sachgemäß und zweckentsprechend nicht erachtet werden.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Räumlichkeiten bis zur Herstellung des Baues eines vierten Klassenzimmers und einer Wohnung für den vierten Lehrer miethsweise zu beschaffen, bezw. die durch die Anmietung der nöthigen Räume entstehenden Kosten aufzubringen, liegt denjenigen ob, welche nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, §§. 38 ff., 44 ff., 55 ff., zum Schulhausbau gesetzlich verpflichtet sind, d. h. den Gemeinden, den Guts- und Grundherren ic. (vergl. Ministerial-Erlaß vom 31. März 1858, Centralbl. 1859 S. 55).

Demnach können nicht, wie es geschieht, der Schulvorstand resp. dessen Mitglieder durch Exekutivstrafen angehalten werden, die erforderlichen Räumlichkeiten anzumietten, sondern es ist eine Beschlußfassung der zum Bau des Schulgebäudes verpflichteten Gemeinden ic. über die Anmietung der erforderlichen von der Schulaufsichtsbehörde für geeignet zu erachtenden Räumlichkeiten herbeizuführen.

Kommt ein sachgemäßer Beschluß zu Stande, mittels dessen der Schulvorstand ermächtigt wird, die nöthigen und für geeignet erachteten Räumlichkeiten anzumietten, so ist ein solcher Beschluß seitens der Königlichen Regierung zu bestätigen und erforderlichenfalls im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen.

Verweigern dagegen die verpflichteten Gemeinden ic. die Fassung eines entsprechenden Beschlusses oder überhaupt die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, so hat die Königliche Regierung, nachdem die Verpflichteten zuvor durch ein Mandat mit angemessener, mindestens achttägiger Frist zu eigener Anmietung der nöthigen Räumlichkeiten aufgefordert worden, die letzteren durch einen damit zu beauftragenden Dritten, geeigneten Falles den Vorstehenden des Schulvorstandes, für Rechnung der Verpflichteten anmieten und die Kosten des Vertragsabschlusses sowie den Miethszins nach vorchriftsmäßiger Vertheilung auf die Verpflichteten von den Letzteren im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-Samml. 591) einziehen zu lassen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung unter Niederschlagung der gegen die Mitglieder des Schulvorstandes verhängten Zwangsstrafen die vorliegende Angelegenheit anderweitig zur Erledigung bringen und die Beschwerdeführer auf deren zurücksol-

gende Vorstellungen vom 15. und 20. April d. J. entsprechend beschneiden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Gohler.

An
die Königl. Regierung zu H.
U. III. a. 11-53. G. III.

183) Nothwendigkeit genauer Ausführung der festgestellten Pläne zu Schulbauten in Beziehung auf die Leistungen der Betheiligten.

Berlin, den 26. August 1880.

In einem kürzlich vorgekommenen Spezialfalle hat bei einem Schulhausbau, zu welchem bereits ein Allerhöchstes Gnadengeschenk bewilligt worden war, zur Deckung der Restbaukosten ein weiteres Gnadengeschenk erbeten werden müssen, weil sonst der zwangsweise Verkauf des mit Staatsbeihilfen fertig gestellten Schulhauses eingetreten wäre.

Die Angelegenheit war namentlich dadurch in diese unangenehme Lage gebracht, daß, während die betreffende Schulgemeinde zur Leistung der Paudienste für fähig erachtet worden, gleichwohl eine Verdingung dieser Dienste an den Bauunternehmer gegen baare Entschädigung stattgefunden hatte. Ich nehme daraus Veranlassung, es der Königl. Regierung u. allgemein zur Pflicht zu machen, dahin Vorsorge zu treffen, daß die Schulbauten, zu welchen aus der Staatskasse Gnadengeschenke bewilligt sind, in der Weise, wie bei der Bewilligung vorausgesetzt wurde, auch wirklich zur Ausführung kommen, daß also insbesondere die Schulgemeinden keiner der Leistungen, zu denen sie im Stande erachtet worden sind, sich entziehen, damit nicht für die Aufbringung weiterer baarer Mittel Verlegenheiten erwachsen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmliche Königl. Regierungen (ausgenommen die
Regierung zu H.), Landdrosteien, Konsistorien
der Provinz Hannover und den Königl. Ober-
Kirchenrath zu Nordhorn.
G. III. 7106.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Landrath Herwig zu Marienwerder ist zum Dirigenten des Schul- und des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg mit dem Charakter eines Geheimen Regierungsrathes und dem Range eines Rathes dritter Klasse ernannt, dem Justizarius und Verwaltungsrathe bei dem Provinzial-Schulkollegium, Regierungsrathe Tschow zu Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, dem Regierungsrath Dr. Biedenweg, bisher bei der Finanz-Direktion zu Hannover, nach seiner Uebernahme in die geistliche und Unterrichts-Verwaltung die Stelle des Justizarius und Verwaltungsrathes bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover, dem Regierungsrath und Schulrath Stiehl bei der Regierung zu Koblenz der Charakter als Geheimer Regierungsrath, dem Kreis-Schulinspektor, Superintendenten a. D. und Pfarrer Böhelt zu Kreibitz im Kreise Goldberg-Haynau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, der kommissarische Kreis-Schulinspektor Rektor Trieschmann zu Waldenburg zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, Akademien &c.

Dem ordentl. Professor Dr. Dropsen in der philosoph. Fakultät der Universität zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, der Kustos bei dem mineralogischen Museum und Privatdozent bei der Univers. zu Berlin Dr. Liebisch zum außerordentl. Professor in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt, dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. zu Halle, Konsistorialrath Dr. Jacobi die Erlaubniß zur Anlegung der Ritter-Insigien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären ertheilt, — der Privatdozent Dr. Harnack zu Leipzig zum außerordentl. Profess. in der medicin. Fakult. der Univers. zu Halle ernannt, an der Universität zu Bonn der außerordentl. Profess. Dr. Simar zum ordentl. Profess. und der Privatdoz. Dr. Kaulen zum außerordentl. Profess. in der katholisch-theolog. Fakult. ernannt worden.

Dem Profess. Gude an der Großherzogl. Badenschen Kunstschule zu Karlsruhe ist die Leitung eines Meisterateliers für Landschaftsmalerei an der Akademie der Künste zu Berlin übertragen, dem Lehrer E. Hildebrand an derselben Akademie das Prädikat „Professor“ beigelegt,

der Historienmaler Profess. Steffek zu Berlin zum Direktor und ersten Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg i. Ostpr. ernannt,
 an der Kunstakademie zu Kassel der Profess. Koch als ordentl. Lehrer angestellt,
 an der Kunstakademie zu Düsseldorf sind der Architekt Schill zu Stuttgart und der Kupferstecher E. Forberg als ordentliche Lehrer angestellt und ist denselben das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der Privatdozent Dr. Furtwängler an der Univerf. zu Bonn ist zum Direktorial-Assistenten bei der Abtheilung für antike Stulpturen und Gipsabgüsse der Museen zu Berlin bestellt worden.

Bei der Königl. Bibliothek zu Berlin ist der Kustos Dr. Grützmaier zum Bibliothekar ernannt worden.

C. Gymnasial- u. Lehranstalten.

Dem Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums, Professor Dr. Schaper zu Berlin und dem Direktor des Gymnasiums und der Realschule, Dr. Grautoff zu Minden i. Westf. ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem Gymnasial-Direktor Nieberding zu Gleiwitz der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden. Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Bruhlern zu Schrimm ist zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Attendorn übertragen, die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Eschiersch zu Luckau zum Direktor des Gymnasiums zu Küstrin, und die Wahl des Rectors der lateinischen Hauptschule und Kondirektors der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., Dr. Fricke zum Direktor dieser Stiftungen bestätigt, der Oberlehrer Profess. Dr. Muff an der lateinischen Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. zum Oberlehrer und einstweiligen Dirigenten des neu errichteten „König-Wilhelms-Gymnasiums“ zu Stettin berufen worden.

Dem Oberlehrer und Professor Schmidt am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Bernhardt und Dr. Badstübner am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin, Dr. Dondorff am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin, Götting am Gymnas. zu Torgau, K. Schmidt am Gymnas. zu Minden, und

Dr. Fritsch am Gymnas. zu Trier.

Am Gymnas. zu Bonn ist der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Sonnenburg in eine etatsmäßige Oberlehrerstelle befördert, zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Rieder am Gymnas. zu Gumbinnen,

Dr. Otto Braumüller am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,

Dr. Pannicke am Gymnas. zu Küstrin,

Dr. Seelmann-Eggebert am Gymnas. zu Kolberg,

Witte am Gymnas. zu Krotoschin,

Dr. Depène am Johannes-Gymnas. zu Breslau,

Dr. Lehmann am Gymnas. zu Leobischütz,

Dr. Fr. Hartung am Domgymnas. zu Magdeburg,

Konr. Meyer am Pädagogium des Klosters u. L. Fr. zu Magdeburg, und

Dr. Fütterer am Gymnas. zu Paderborn.

Es sind als Oberlehrer versetzt bezw. berufen an das Gymnasium zu Kulm der ordentl. Lehrer Borowski von dem Gymnas. zu Königs,

zu Marienwerder der Gymnasiallehrer Dr. Blaurock aus Danzig,

zu Friedeberg N./M. der Oberlehrer Seiffert von dem Gymnas. zu Kottbus,

zu Luckau der ordentl. Lehrer Genther von dem Gymnas. zu Wittenberg,

zu Sorau der Oberlehrer Dr. Reintaler von dem Gymnas. zu Köslin,

zu Demmin der Oberlehrer Steinbrück von dem Gymnas. zu Kolberg,

zu Köslin der ordentl. Lehrer Dr. Verkusky von dem Gymnas. zu Stendal,

zu Stettin, König-Wilhelms-Gymnas., der Oberlehrer Dr. Hänicke von dem Pädagogium zu Putbus,

zu Treptow der ordentl. Lehrer Haake von dem Gymnas. zu Neustettin,

zu Gisleben der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Knaut von dem Pädagogium zu Magdeburg,

zu Halle a. d. S., lateinische Hauptschule bei den Francke'schen Stiftungen, der Oberlehrer Dr. Berthier von dem Königl. Sächsischen Gymnas. zu Dresden-Neustadt,

zu Emden der Oberlehrer Dr. Scholz von der Klosterschule zu Iffeld,

zu Meppen der ordentl. Lehrer Dr. Küster von dem Gymnas. zu Attendorn,

zu Snabrück, Gymnas. Carolinum, der Oberlehrer Dr. Widdendorf von dem Gymnas. zu Weisenburg i. Els.,

zu Verden der ordentl. Lehrer Focke von dem Gymnas. zu
 Emden,
 zu Münster der Oberlehrer Dr. Hüser von dem Gymnas. zu
 Baderborn,
 zu Elberfeld der Lehrer Dr. Adolph von der höh. Bürgerfch.
 zu Schwelm, und
 zu Köln, Kaiser Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr.
 Scheins von dem Gymnas. zu Koblenz.
 Das Prädikat „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen
 Lehrern
 Humler am Gymnas. zu Gumbinnen, und
 Dr. Westwerdt „ „ zu Kleve.

Am Gymnasium zu Hohenstein ist der Schul- und Predigt-Amts-
 Kandid. Lukas als Religions- und ordentlicher Lehrer,
 als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
 zu Bartenstein der Schula. Kandid. Lenz,
 zu Gumbinnen die Schula. Kandidaten Pöhlmann und Rast,
 zu Insterburg „ „ „ Brettschneider,
 Basse und Erdmann,
 zu Lyck der Schula. Kandid. Dr. Krichauff,
 zu Memel „ „ „ Dr. Karstens,
 zu Danzig, Königl. Gymnas., der Schula. Kandid. Wittrien,
 zu Graudenz der Schula. Kandid. Winiker,
 zu Königsberg der ordentl. Lehrer Dr. Stössel von dem Königl.
 Gymnas. zu Danzig und der Schula. Kandid. Papenfus,
 zu Ostsch. Krone der Schula. Kandid. Dr. Lehmann,
 zu Thorn, Gymnas. und Realsch., der Schula. Kandid. Na-
 drewski, und der ordentl. Lehrer Wischniewski von dem
 Gymnas. zu Königsberg,
 zu Berlin, Französl. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr.
 Ignatius,
 zu Berlin, Friedrichs-Verderfch. Gymnas., der Schula. Kandid.
 Dr. Hoffmann,
 zu Berlin, Köllnisch. Gymnas., der Schula. Kandid. Herr-
 manowski,
 zu Berlin, Luisenstädtisch. Gymnas., der Schula. Kandid.
 Dr. Fischer,
 zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Gauer
 von dem Friedrichs-Gymnas. daselbst,
 zu Königsberg N./M. der Schula. Kandid. Graßmann,
 zu Landsberg a. d. W. „ „ „ Dr. Goldscheider,
 zu Neustettin der Gymnas. Oberlehrer Th. Beyer aus Trep-
 tow a. d. R. unter Belassung des Titels „Oberlehrer“,
 zu Burg der Hülfslehrer Brinkmeyer,

zu Gisleben der Hülfslehrer Westphal,
zu Halle a. d. S., lateinische Hauptschule, der Hülfslehrer
Dr. Knauth,
zu Magdeburg, Pädagogium, der ordentl. Lehrer Dr. Gänger
von dem Gymnas. zu Stendal, die Hülfslehrer Dr. Grellet
von der Landesschule zu Pforta und Dr. Giese von dem
Gymnas. zu Erfurt, der Schula. Kandid. Cleve,
zu Magdeburg, Domgymnasium, der Hülfslehrer Dr. Rüter,
zu Stendal der Realschullehrer Dr. Spangenberg aus
Nordhausen und der Gymnasiallehrer Prenzel aus Luckau,
zu Zeitz die Hülfslehrer Dr. Langer und Dheim,
zu Husum der Gymnasiallehrer Dr. Saß aus Plön,
zu Plön " " Reermann aus Kiel,
zu Rendsburg " " Dr. Biegand aus Husum,
zu Emden der Hülfslehrer Pflugmacher,
zu Hildesheim, Josephinum, der Hülfslehrer Lütke,
zu Norden der Gymnasiallehrer Dr. Stiffer aus Verden,
zu Osnabrück, Carolinum, der ordentl. Lehrer Büren von
dem Gymnas. Josephinum zu Hildesheim,
zu Verden der Hülfslehrer Kühns,
zu Attendorn der Schula. Kand. Dr. Ribbach,
zu Dortmund der Hülfslehrer Röfe,
zu Paderborn der Gymnasiallehrer Dr. Giese aus Posen,
zu Frankfurt a. M. der Hülfslehrer Hauschild,
zu Hadamar " " Müller,
zu Marburg " " Hartwig, und
zu Effen der Schula. Kandid. Dr. Brocks.
An der Landesschule zu Pforta ist der Hülfslehrer Dr. Kamp
von der Guericke-Realsch. zu Magdeburg als Adjunkt und mit
den Funktionen eines zweiten Geistlichen angestellt worden.

Dem städtischen Turnwart und Turnlehrer an dem Friedrichs-Gym-
nas. und der Friedrichs-Realsch. zu Berlin, Ballot, und
dem Elementarlehrer Lucas am Gymnas. zu Küstrin ist der
Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
am Joachimsthal'schen Gymnas. zu Berlin der Lehrer Lehmann
aus Perleberg als Elementarlehrer, der technische Lehrer Zellner
vom Gymnas. zu Ostrowo als Gesang-, Turn- und Schwimm-
lehrer, und
am Gymnas. zu Meppen der Elementar- und technische Lehrer
Bedmann von der höh. Bürgersch. zu Papenburg als Clemen-
tarlehrer angestellt worden.

An dem Progymnasium zu Löbau ist der Hülfslehrer Dabrowski
als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Direktors Dr. Bach an der Sophien-Realschule zu Berlin zum Direktor der neu errichteten Falk-Realschule daselbst, die Wahl des Oberlehrers Professors Martus an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin zum Direktor der Sophien-Realschule daselbst, und die Wahl des Direktors Dr. Schultze an der Realsch. zu Harburg zum Direktor der Klingerschule zu Frankfurt a. M. ist bestätigt worden.

An die neu errichtete Falk-Realschule zu Berlin sind die Oberlehrer Dr. Scholle von der Dorotheenstädtischen Realsch. daselbst, Dr. Abraham von der Sophien-Realsch. daselbst und Dr. Gütth von der Luisenschule daselbst, sowie der ordentl. Lehrer Dr. Panzerbieter von der Sophien-Realsch. daselbst als Oberlehrer berufen, der ordentl. Lehrer Dr. Hohnhorst am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin ist als Oberlehrer an die Sophien-Realsch. daselbst berufen,

der ordentl. Lehrer Dr. Thiem an der Realsch. zu Rawitsch zum Oberlehrer an der Realsch. zu Fraustadt, und der Gymnasiallehrer Ränge zu Kassel zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Wiesbaden ernannt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer H. Krietsch an der städtischen Realsch. zu Königsberg i. Ostpr., Dr. Gussierow an der Dorotheenstädt. Realsch. zu Berlin, Dr. Scheppling an der Realsch. zu Kiel, und Lohse an der mit dem Gymnasium verbundenen Realsch. zu Leer.

Der Titel „Oberlehrer“ ist verliehen worden den ordentlichen Lehrern Otte an der Realschule zu Potsdam, und Dr. Kessler, Stern und Zeitel an der Realschule II. D. zu Kassel.

An der Realschule zu Wehlau ist der Schul- und Predigt-Amts-Kandid. Jacobi als Religions- und ordentl. Lehrer, als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule zu Königsberg i. Ostpr., städtisch. Realsch., der Gymnasiallehrer Dangel und der Schula. Kandid. Rohse, zu Tilsit der Schula. Kandid. Duvinage, zu Berlin, Falk-Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Förster vom Luisenstädt. Gymnas. daselbst, der ordentl. Lehrer Dr. Köhne von der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule daselbst, und der ordentl. Lehrer Dr. Krölich vom Leibniz-Gymnas. daselbst, zu Berlin, Sophien-Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Klatt von dem Gymnas. zu Frankfurt a./D., zu Verleberg der Schula. Kandid. Dr. Gercken,

zu Magdeburg, Guericke-Realsch., der Schula. Kandid. Nelson,
 zu Altona der Schula. Kandid. Dr. Koch,
 zu Hannover, Leibniz-Realsch., der Hülfslehrer Ad. Müller,
 zu Leer der Hülfslehrer Klages,
 zu Iserlohn der Schula. Kandid. Faber, und
 zu Kassel der Hülfslehrer Böller.

An der Gewerbeschule zu Hagen ist der Lehrer Bunse von der
 Mittelschule zu Burscheid, und
 an der Gewerbeschule zu Koblenz der Lehrer Lambert von der
 städtischen Realschule zu Köln angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer John zu Potsdam ist zum Rektor der in
 der Entwicklung begriffenen höheren Bürgerschule zu Havel-
 berg ernannt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürger-
 schule

zu Gumbinnen der Schula. Kandid. Dr. Müller, und der
 Lehrer Korell von der höheren Mädchensch. daselbst,
 zu Prß Friedland der Schula. Kand. Lierse,
 zu Havelberg " " " Dr. Vorberger,
 zu Lübben " " " Werner,
 zu Briezen " " " Spangenberg,
 zu Münden der Hülfslehrer Riechle,
 zu Altena der Titular-Oberlehrer Titius von der Realsch. zu
 Spremberg, und
 zu Diez der Hülfslehrer Dr. Kehler.

D. Schullehrer-Seminare u.

Der Kreis-Schulinspektor Dr. Flügel zu Rheda i. Westfal. ist zum
 Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des
 Schullehrer-Seminars zu Fulda übertragen worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Knaak zu Berent ist unter Beförderung
 zum ordentl. Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu Graudenz,
 und

der Seminar-Hülfslehrer Holzhausen zu Neu-Ruppin unter Be-
 förderung zum ordentl. Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu
 Drossen versetzt,

an dem Schullehrer-Seminar zu Ulsingen der kommissarische Lehrer
 Dr. de Fries aus Homberg als ordentl. Lehrer, und

an dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster die Hülfslehrerin
 Bäumer als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Köpenick der Lehrer Bockow aus Potsdam,
zu Neu-Ruppin der Hülfslehrer Maiwald von der Waisen-
und Schulanstalt zu Bunzlau,
zu Ufingen der Lehrer Zeller aus Fronhausen.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Krocker, Musikdirektor, kathol. erster Lehrer und Chordirigent
zu Krappitz, Krs Dppeln;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Böhmer, evangel. Lehrer und Küster zu Gransee, Krs Ruppin,
Bösel, evangel. Lehrer und Kantor zu Stolp,
Brommundt, evangel. Lehrer zu Dembowalonka, Krs Stras-
burg i. Westprß.
Bronner, evangel. Lehrer und Organist zu Linnepe, Landkrs
Düsseldorf,
Bürkle, kathol. Lehrer zu Sigmaringen,
Elingenstein, evangel. erster Lehrer und Küster zu Gollme, Krs
Delitzsch,
Fid, evangel. erster Lehrer und Küster zu Hohen-Reinkendorf,
Krs Randow,
Franzky, evangel. Lehrer zu Tschirnau, Krs Guben,
Geise, dñgl. Küster, Organist und Kantor zu Zimmern supra,
Krs Erfurt,
Górski, kathol. Lehrer zu Roszkowo, Krs Kröben,
Greve, evangel. Lehrer und Organist zu Ascheffel, Krs Ebernförde,
Groß, evangel. Lehrer und Küster zu Lübow, Krs Saazig,
Hadenberg, evangel. Lehrer zu Strassburg i. Westprß.,
Hahn, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Bösdorf, Krs Reize,
Haverkamp, kathol. Lehrer zu Geisler, Krs Roesfeld,
Herzberg, evangel. Lehrer zu Gräp, Krs Putz,
Hohler, dñgl. Küster und Organist zu Kunersdorf, Krs Ober-
barnim,
Jarczewski, kathol. Lehrer und Organist zu Bythin, Krs
Samter,
Kahlert, kathol. Lehrer zu Dtsch Leipe, Krs Grottkau,
Kathe, evangel. erster Knabenlehrer und Kantor zu Lieberose,
Krs Lübben,
Kranz, evangel. Lehrer und Kantor zu Zesberg, Krs Friglar,
Lange, evangel. Distriktschullehrer zu Westerau, Krs Stormarn,
Merten, kathol. Lehrer zu Biringen, Krs Saarlouis,
Neumann, evangel. erster Lehrer und Küster zu Louisa, Krs
Ost-Sternberg,
Neumeister, evangel. erster Lehrer zu Nieder-Hermisdorf, Krs
Waldenburg,

- Probst, evangel. Lehrer zu Tennstedt, Krs Langensalza,
 Snger, kathol. erster Knabenlehrer und Rster zu Giebolde-
 hausen, Krs Osterode,
 Schaub, evangel. Lehrer und Organist zu Konradswaldau, Krs
 Trebnitz,
 Schramm, kathol. Lehrer zu Olbersdorf, Krs Fraukestein,
 Seiwert, kathol. Lehrer zu Jhn, Krs Saarlouis,
 Skowron, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Gr. Schlffen,
 Krs Meidenburg,
 Soot, evangel. Lehrer und Kantor zu Gr. Albrechtau, Krs Rosen-
 berg i. Westpr.,
 Springmann, evangel. Lehrer und Rster zu Ducherow, Krs
 Anklam,
 Stahl, kathol. Lehrer zu Rbenach, Krs Koblenz,
 Treibel, dgl. zu Lingenau, Krs Heilsberg,
 Vahle, evangel. Lehrer zu Werfen, Krs Herford,
 Weber, kathol. Lehrer zu St. Barbara, Stadtkrs Trier, und
 Wiedermann, evangel. Lehrer zu Rainzen, Krs Gubrau;
 das Allgemeine Ehrenzeichen:
 Bbelich, evangel. Lehrer und Rster zu Krugsdorf, Krs Uecker-
 mnde,
 Baumgarten, dgl. und dgl. zu Laveloklo, Krs Nienburg,
 Courad, evangel. Lehrer zu Nordenstadt, Mainkrs,
 Grob, kathol. Lehrer zu Bogen, Krs Heilsberg,
 Hattorf, evangel. Lehrer, Rster und Kantor zu Welsigkendorf,
 Krs Zterbog-Ludenwalde,
 Hertel, evangel. Lehrer, Rster und Organist zu Rthnick, Krs
 Ruppin,
 Hilbich, evangel. Lehrer und Organist zu Reesewitz, Krs Dels,
 Hoffmann, evangel. Lehrer zu Grob-Gudellen, Krs Goldap,
 Hoffmann, kathol. Lehrer zu Kallendorf, Krs Schweidnitz,
 Jungbluth, dgl. zu Gladbach, Krs Neuwied,
 Kenneweg, evangel. Lehrer und Organist zu Mahnsfeld, Land-
 krs Knigsberg i. Ostpr.,
 Kckert, evangel. Lehrer und Rster zu Schnburg, Krs Naumburg,
 Khler, evangel. Lehrer zu Hde, Krs Diepholz,
 Koop, kathol. Lehrer zu Derjum, Krs Meppen,
 Krmer, dgl. zu Riol, Landkrs Trier,
 Kemp, evangel. Lehrer zu Schwirgshden, Krs Darkehmen,
 Lab, dgl. und Rster zu Wittenfelde, Krs Greifenberg,
 Lange, evangel. Lehrer zu Alt-Krnau, Krs Pr. Holland,
 Neyses, kathol. Lehrer zu Ayl, Krs Saarburg,
 Nuos, evangel. Lehrer zu Jessendorf, Krs Sagan,
 Rinsche, kathol. Lehrer zu Effeln, Krs Lippstadt,
 Schfer, evangel. Lehrer zu Weinborn, Krs Neuwied,

Schlegel, evangel. zweiter Lehrer zu Lunow, Krs Angermünde,
 Schosler, kathol. Lehrer zu Borg, Krs Saarburg,
 Schott, evangel. Lehrer zu Wapelfeld, Krs Rendsburg,
 Seeländer, dgl. zu Boddensell, Krs Gardelegen,
 Siebels, dgl., Küster und Organist zu Funnix, Krs Aurich,
 Steinede, evangel. Lehrer und Küster zu Lohr, Krs Nienburg,
 Varrelmann, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Alt-
 Medingen, Krs Uelzen,
 Viets, evangel. Lehrer zu Stammen, Krs Rotenburg,
 Warnke, dgl. zu Eversen, Krs Rotenburg,
 Weber, kathol. Lehrer zu Raurath, Landkrs Trier,
 Wende, evangel. Lehrer zu Brackniz-Hauland, Krs Kolmar i. P.,
 Wiedemann, dgl. zu Behrenshagen, Krs Franzburg,
 Wolfram, dgl. zu Seubersdorf, Krs Osterode i. Ostpr.,
 Wolter, dgl. und Küster zu Bispingen, Krs Fallingb., und
 Wlachs, Pedell am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Professor Giesler an der technischen Hochschule zu Aachen,
 der Direktor des Elisabeth-Gymnasiums, Profess. Dr. Fickert
 zu Breslau,
 der Oberlehrer und Religionslehrer von Laszkowski am Gymnas.
 zu Dtsch. Krone,
 der Prorektor Profess. Jüngst am Gymnas. zu Bielefeld,
 die Oberlehrer Dr. Warschauer am Johannes-Gymnas. zu
 Breslau und Ruhe am Gymnas. zu Rheine,
 die ordentl. Lehrer Dr. Figulus am Luisenstädt. Gymnas. zu
 Berlin, Dr. Buhle am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,
 und Dr. Fülles am Gymnas. zu Düsseldorf,
 der ordentl. Lehrer Dr. Eisentraut an der Realsch. zu Nord-
 hausen,
 der Gewerbeschullehrer Desclabissac zu Aachen, und
 der Oberlehrer Dr. Käßner an der zweiten höheren Bürgerfch.
 zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:

der Dirigent des Provinzial-Schulkollegiums und des Medizinal-
 Kollegiums, Geheime Ober-Regierungsrath Reichenau
 zu Berlin, und ist derselbe zum Ehrenmitgliede des Pro-
 vinzial-Schulkollegiums ernannt, auch ihm der Rothe Adler-
 Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden,
 der Kustos Dr. Herm. Müller bei der Königl. Bibliothek zu
 Berlin,

der Gymnasial- und Realschul-Direktor Dr. Kämpf zu Landsberg a. d. W. und der Direktor der Grandeshen Stiftungen Dr. Adler zu Halle a. d. S., und ist denselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

die Oberlehrer

Profess. Böhm am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
 Konrektor Dr. Pasche am Gymnas. zu Sorau,
 Dr. Rothe am Gymnas. zu Gisleben,
 Profess. Dr. Scheurlein am Domgymnas. zu Magdeburg,
 Konrektor Dr. theol. Lützen am Gymnas. zu Meppen,
 Konrekt. Hüdepohl am Gymnas. Carolinum zu Osnabrück,
 Profess. Dr. Gevers am Gymnas. zu Verden,
 Profess. Dr. Ostermann " " " Fulda,
 Christ. Müller " " " Aachen

und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer

Profess. Dr. Basse am Gymnas. zu Gumbinnen,
 Dr. Bödel " " " Küstrin,
 Bleich " " " Krottschin, und
 Dr. Gottschlich " " " Reize,

der Zeichenlehrer Hoffeld an der Landesschule zu Pforta und der Elementarlehrer Trütschel am Gymnas. zu Meppen, und ist denselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Elementarlehrer Weise am Domgymnas. zu Magdeburg,

die Realschul-Oberlehrer Weberbauer zu Reize, Profess. Rahmann zu Münster und Dr. Grämer zu Barmen, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer Dr. Michaelis an der städtischen Realsch. zu Königsberg i. Ostpr. und Knorr an der Realsch. zu Braunsdorf,

der ordentl. Lehrer Kantor Kohn an der Realsch. zu Tilsit, Rektor Göß, Dirigent der mit dem Gymnas. verbundenen höheren Bürgerschule zu Neuwied, und ist denselben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,

der Oberlehrer Schulz an der höheren Bürgersch. zu Senkau, der ordentl. Lehrer Link " " " " " Diez,

der ordentl. Seminarlehrer Schwarz zu Ussingen, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der ordentl. Seminarlehrer Spiller zu Graudenz,

der Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt Dr. Haase zu Marienburg, und

der Inspektor Berger an den deutschen Schulen der Französischen Stiftungen zu Halle a. d. S., und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

der Justiziar und Verwaltungsrath, Regierungs-Assessor Freiherr von Rhythofen bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover,

der ordentl. Lehrer Kopf am Pädagogium u. L. Fr. zu Magdeburg,

der Lehrer Wolter am Progymnas. zu Sobernheim,

der Direktor der Realschule Dr. Schulze zu Harburg,

der Realschullehrer Otto zu Neumünster, und

der Gewerbeschullehrer Schäffer zu Hagen in Westfal.

Wegen Anstellung außerhalb der Preussischen Monarchie ausgeschieden:

die ordentlichen Professoren

Dr. Kupffer in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Königsberg,

Dr. Zagó in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin, und

Dr. Gröber in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau, der außerordentl. Profess. Dr. Rasse in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Halle,

der Profess. Grove an der technischen Hochschule zu Berlin,

der ordentl. Lehrer Ullmann am Pädagogium u. L. Fr. zu Magdeburg,

die ordentlichen Gymnasiallehrer Dr. Schirmer zu Altona und Müller zu Barmen,

der Oberlehrer Dr. Müller an der Realsch. zu Remscheid,

der ordentl. Lehrer Bauer an der Leibniz-Realsch. zu Hannover, und

der ordentl. Lehrer Hayn an der höheren Bürgerisch. zu Pf. Friedland.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

der Sekretär der Landes-Bibliothek Grafer zu Wiesbaden,

der Direktor der Realschule Dr. Aust zu Lippstadt,

der Oberlehrer Dr. Ahn an der Realsch. zu Erier,

der ordentl. Lehrer Dr. Behrendt an der Realsch. zu Verleberg, und

der Lehrer Dr. Finsterwalder an der höheren Bürgerisch. zu Viebrich.

Inhaltsverzeichnis des November-Dezember-Heftes.

	Seite.
Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten	703
L. 162) Verfahren zur Vermeidung eines Rechtsstreites zwischen staatlichen Behörden	704
163) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen	704
164) Aufnahme von Zeichnungen über die bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung	711
165) Ergänzung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach	712
166) Einföhrung der Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit in die statistischen Uebersichten, Berechnungen u.	714
167) Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der Volkszählung, Mitwirkung der Lehrer, Ausschluß der Schüler	715
168) Tragung der auf Pfarrländereien treffenden Deichlasten	716
II. 169) Zahl der Lehrer an den Universitäten u. im Winter 1879/80	718
170) Frequenz der Universitäten u. im Winter 1879/80	720
171) Qualifikation für Assistentenstellen bei den medicinischen Universitätsinstituten	724
172) Befähigung der Wahlen der Abtheilungsvorsteher an den technischen Hochschulen zu Hannover und zu Machen	724
173) Verleihung goldener Medaillen an Künstler aus Anlaß der akademischen Kunstausstellung zu Berlin	725
174) Dögl. aus Anlaß der Kunstausstellung zu Düsseldorf	726
III. 175) Rechnungsmäßige Behandlung nicht rechtzeitig abgehobener staatlicher Bedürfniszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten	727
176) Frequenz der Gymnasial- u. Lehranstalten im Sommer 1879	728
IV. 177) Lehrplan für den Unterricht und den Betrieb der Obstbaumzucht und des Gartenbaues in den Seminaren der Prov. Westfalen	744
178) Notwendigkeit der Ausstellung einer Berufungsurkunde für Lehrer schon bei provisorischer Anstellung	747
179) Termin für die Turnlehrerinnenprüfung im Herbst 1880	748
V. 180) Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern	749
181) Ausübung des Zuchtungsrechtes in der Schule. Gestung der Allerhöchsten Kabinetts Ordre vom 14. Mai 1825 im Regierungsbezirk Wiesbaden	749
182) Den zum Schulhausban Verpflichteten liegt auch die Verpflichtung ob, bis zur Herstellung des Baues Schutträumlichkeiten zu stellen bezw. miethsweise zu beschaffen	751
183) Notwendigkeit genauer Ausführung der festgesetzten Pläne zu Schulbauten in Beziehung auf die Leistungen der Beteiligten	753
Personalchronik	754

Berichtigung.

Bei dem Abdrucke der Circular-Verfügung Seite 704 Nr. 162 ist zu ergänzen: Berlin, den 23. Oktober 1880.

Chronologisches Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1880.

Abkürzungen:

- A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
 Bef. d. Reichst. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bzw. des Reichskanzler-Amtes.
 St. R. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
 M. B. — M. Bef. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — Bekanntmachung, — Befähigung, — Genehmigung.
 Sch. R. B. — Sch. R. Bef. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
 R. B. — R. Bef. = dogl. einer Königl. Regierung.
 R. B. = dogl. eines Königl. Konsistoriums.
 Der Buchstabe C. zugefetzt = Cirkular.
 Erl. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
 Erl. d. Ob. Trib. = Erkenntnis des Königl. Ober-Tribunals.
 Erl. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
 Erl. d. Komp. Ger. S. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
 Bef. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

	Seite		Seite
1835.		1879.	
9. Juni M. C. V. . . .	238	11. März Erl. einer Kreisger. Kommiss. . . .	310
1850.		19. April Erl. d. Ob. Verw. Ger. . . .	314
21. Novbr M. C. B. . . .	233	17. Mai Statut	317
1856.		20. — M. B.	290
22. Januar M. B.	497	1. Juni Statist. Nachweis. . . .	351
20. August M. C. B. . . .	497	7. — M. C. B.	311
1870.		17. Juli Statuten	247
12. Juli M. B.	233	26. Septbr A. Erlaß	421
1876.		30. — Statut. Bestät. . . .	249
2. März Verf. d. Ob. Rechn. Kammer	499	8. Oktober M. C. B.	421
14. Oktober Erl. d. Komp. Ger. S. . . .	701	18. — M. Bestimmungen	243
27. Dymbr Erl. d. Ob. Verw. Ger. . . .	474	20. — A. Erl.	325
1879.		23. — M. Bef.	260
8. Januar Erl. d. Ob. Verw. Ger. . . .	312	31. — M. B.	256
14. — M. B.	316	1. Novbr Erl. d. Ob. Verw. Ger. . . .	681
		5. — M. C. V.	228
		8. — dogl. (U. L. 2851.)	241

1879.			Seite	1880.			Seite
8.	Novbr	Dr. G. B. (U. III. 2592.)	290	22.	Februar	Dr. B.	239
17.	—	Dr. B.	232	23.	—	bögl. (U. IV. 339.)	251
25.	—	Dr. G. B.	628	23.	—	Dr. G. B. (U. III. b. 5248.)	302
26.	—	Dr. B.	238	25.	—	bögl.	257
28.	—	bögl.	235	27.	—	bögl.	308
—	Dzmb	Bekanntm.	418	28.	—	Dr. Bef. (U. III. 328.)	291
9.	—	Dr. B.	492	28.	—	Dr. G. B. (U. III. 197.)	292
12.	—	Dr. G. B.	495	28.	—	Dr. B. (U. I. 210.)	556
12.	—	Dr. G. B.	235	—	März	Bef. b. Akab. b. R.	428
12.	—	Dr. R. Bef.	307	1.	—	Gefch.	593
16.	—	Dr. G. B.	289	3.	—	Dr. G. B.	265
17.	—	Dr. Bef.	262	8.	—	Dr. Bef.	266
19.	—	Bef. b. Akab. b. R.	255	8.	—	Dr. Bef.	431
20.	—	Dr. G. B.	300	9.	—	Dr. G. B.	582
22.	—	Dr. B. (U. IV. 7307.)	230	9.	—	Dr. B. (U. III. a. 10907.)	662
22.	—	bögl. (U. I. 3140. M. 6382.)	250	10.	—	Dr. G. B. u. Bef. (U. III. b. 5463.)	306
25.	—	Bef. b. Reichsf. H.	250	10.	—	Dr. B. (U. I. 438.)	420
29.	—	Dr. Vorschriften	246	12.	—	Dr. Bef.	259
31.	—	Dr. B.	245	13.	—	Dr. G. B.	302
31.	—	Uebersicht.	293	13.	—	Dr. Bef.	303
1880.				16.	—	Dr. G. B. (G. III. 5249.)	518
8.	Januar	Dr. G. B.	278	16.	—	bögl. (U. III. a. 11667.)	520
12.	—	bögl.	103	16.	—	bögl. (U. II. 735.)	582
15.	—	bögl.	231	17.	—	bögl.	454
18.	—	Nachweisung	332	17.	—	Erk. b. Ob. Berw. Ger.	674
19.	—	Dr. B.	242	20.	—	Dr. Bef.	225
21.	—	bögl. (U. III. a. 15305.)	227	22.	—	Dr. B.	417
21.	—	Dr. Bef. (U. I. 5036.)	257	25.	—	Dr. G. B.	626
21.	—	Dr. G. B. (U. II. 3.)	262	27.	—	Dr. B.	420
21.	—	Dr. G. B.	288	30.	—	Bef. b. Akab. b. R.	252
23.	—	Dr. G. B. (U. IV. 7583.)	234	30.	—	Dr. B.	653
23.	—	Dr. B. (U. II. 31.)	269	31.	—	Dr. G. Gschb. (U. I. 5615.)	428
23.	—	bögl. (G. III. 3750.)	309	31.	—	Dr. G. B. (G. III. 5716.)	627
23.	—	Reglement	556	1.	April	Bekanntm.	430
23.	—	bögl.	559	5.	—	H. Verordn.	513
23.	—	bögl.	563	5.	—	Dr. Beschreib.	517
23.	—	bögl.	568	6.	—	Reglement	553
29.	—	Sitzungsbericht, Auszug	426	6.	—	Dr. G. B.	580
2.	Februar	Dr. G. B. (U. II. 5170.)	237	7.	—	Erk. b. Ob. Berw. Ger.	677
2.	—	Dr. Bef. (U. III. b. 5082.)	304	9.	—	Dr. Bef.	418
3.	—	Dr. B.	246	9.	—	Dr. G. B. (U. V. 643.)	580
4.	—	Dr. G. B.	237	9.	—	Er. Dr. Beschf.	629
13.	—	Bef. b. Akab. b. R.	252	10.	—	Dr. Beschreib (U. III. a. 12042.)	468
14.	—	Erk. b. Komp. Ger. H.	749	10.	—	bögl. (G. III. 5443.)	679
15.	—	Bef. b. Akab. b. R.	253				
15.	—	bögl.	254				
19.	—	Dr. B.	238				
21.	—	Erk. b. Ob. Berw. Ger.	686				

1880.		Seite	1880.		Seite		
12.	April	Dr. G. B.	519	17.	Juli	Dr. G. B. (U. II. 1434.)	642
14.	—	Grf. b. Reichs-Ger.	621	17.	—	Dr. Bef. u. B. (U. III. a. 14269.)	672
20.	—	Dr. G. B.	452	20.	—	Dr. B.	693
24.	—	Dr. Bef. (U. III. a. 11451.)	680	22.	—	begl.	572
30.	—	Dr. B. (U. I. 5773.)	422	23.	—	Dr. G. B. (G. III. 1825.)	625
30.	—	H. Verordn.	516	23.	—	Dr. B.	631
30.	—	Dr. G. B. (G. III. 1294.)	626	26.	—	Dr. Bef.	658
30.	—	Dr. B. (U. III. a. 13269.)	663	28.	—	begl.	652
30.	—	Dr. G. B.	711	31.	—	Dr. G. B. (U. II. 1180.)	642
				31.	—	Dr. Bef. (U. III. b. 6319.)	659
3.	Mai	Grf. b. Reichs-Ger.	716	10.	August	Bef. b. Hof b. R.	632
10.	—	Dr. Bef.	412	10.	—	Dr. G. B.	712
13.	—	begl.	423	10.	—	Dr. Bestimmungen .	713
13.	—	Bekanntm. (Preis- ertheilung)	425	16.	—	Dr. G. B. (G. III. 449. M. 3701.)	620
13.	—	Dr. B. (U. III. a. 13623.)	673	16.	—	Dr. B.	631
20.	—	Dr. Bef. (U. III. b. 6067.)	585	18.	—	Dr. G. B.	714
20.	—	Dr. G. B. (G. III. 1354.)	629	19.	—	Dr. B.	631
24.	—	Dr. B.	663	23.	—	begl.	631
26.	—	begl.	420	25.	—	H. Ordre	631
26.	—	Dr. G. B. (U. III. a. 13576.)	469	26.	—	Dr. G. B.	753
26.	—	Dr. Bef. (U. III. a. 13459.)	587	31.	—	Dr. B. (U. III. a. 16773.)	661
26.	—	Dr. Bef. (U. III. a. 11144.)	661	31.	—	Dr. G. B. (G. III. 2548.)	714
29.	—	Dr. G. B.	572	7.	Septbr	Dr. Bef.	633
31.	—	Dr. Bekanntm.	584	8.	—	Dr. G. B.	724
4.	Juni	Nachweisung	500	9.	—	begl.	668
5.	—	H. Ordre	726	10.	—	Prüfungsordn.	654
10.	—	Dr. G. B. (U. V. 1272.)	578	11.	—	Dr. G. B.	653
10.	—	begl. (G. III. 1433.)	645	20.	—	begl. (U. III. a. 16620.)	646
15.	—	Dr. B.	631	22.	—	H. Ordre	726
17.	—	begl.	556	27.	—	Dr. G. B.	749
17.	—	begl.	556	30.	—	Dr. Bef.	649
17.	—	Dr. G. B. (U. III. 1111.)	649	1.	Octbr	Dr. G. B.	727
23.	—	Dr. B.	678	7.	—	Dr. B.	747
24.	—	begl.	665	9.	—	Grf. b. Romp. Ger. G.	708
30.	—	begl.	666	13.	—	Dr. G. B. (G. III. 2866.)	715
				13.	—	Dr. B.	724
				13.	—	begl.	725
4.	Juli	Ed. R. G. B. und Lehrplan	744	13.	—	Dr. G. B. und Bef. (U. III. b. 6786.)	748
5.	—	H. Ordre	572	23.	—	Dr. G. B.	704
9.	—	Dr. B.	630	25.	—	Dr. B.	766
13.	—	begl.	751				725
17.	—	begl.	631				

Sach-Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1880.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

- Abgangszeugnisse der Studirenden.** Nichterwähnung der polizeilichen und der gerichtlichen Strafen in denselben 246.
- Abiturientenprüfungen an höheren Unt. Anst. f. Prüfungen.**
- Abtheilungsvorsteher bei den technischen Hochschulen.** Bestätigung der Wahlen zu Berlin 556, zu Hannover und Aachen 724.
- Administrative Exekution f. Verwaltungszwangsverfahren.**
- Ärztliche Staatsprüfung in der Regel erforderlich für Assistenten an den medizinischen Universitätsinstituten** 724.
- Akademie der Wissenschaften zu Berlin.** Personal 151. Erhöhung des Staatszuschusses 619. Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung 426.
- Akademie der Künste zu Berlin.** Personal, Abtheilungen, Institute 153. Bestätigung der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters 572. Erhöhung des Staatszuschusses 619. Kunstausstellung 251; Verleihung von Medaillen aus Anlaß derselben 725. Preis-Ausschreiben und Ertheilung: großer Staatspreis, Michael Beer'sche Stiftungen, v. Nohr'sche Stiftung 252—255, 632. Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler 428. — Akad. Institut für Kirchenmusik: Verzeichnis der Eleven seit 1869: 294.
- Akademie, theologische und philosophische zu Münster, f. Universitäten.**
- Amtsführung der Volksschullehrer** 646.
- Amtskautionen.** Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Minister. der geistl. u. Angeleg., Nachtragsverordnung 513; dogl. und des Justiz-Minister, Nachtragsverordnung 516. Kaution der Reudanten der Gewerbeschulen und sonstigen technischen Lehranstalten 519. Kaution der Reudanten im Nebenamte bei Unterrichtsanstalten 645.
- Amtssuspension.** Sorge für Verleihung einer Schulstelle nach erfolgter Amtssuspension des Lehrers, Beschaffung der Vertretungskosten, insbesondere Beihilfen aus Staatsfonds 673.
- Anstellung im Schuldienste f. Schuldienst.**
- Anthropologische Gesellschaft.** Beschickung der Ausstellung anthropol. und vorgeschichtl. Funde Deutschlands zu Berlin aus öffentlichen Sammlungen 257. 428.
- Apotheker.** Zusammensetzung der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten 112. Aenderung von Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker und der Apotheker-Gehülfen 250. Bedingungen für Zulassung zur Gehülfenprüfung 250.
- Armee-Erziehungs-Anstalten, Schulbildung, statist. Nachweisung** 668.

- Assistentenstellen** bei den medizinischen Univers. Instituten, Qualifikation für dieselben 724.
- Atrophisch-katarrhisches Observatorium** bei Potsdam. Direktion und Observatoren 161.
- Aufnahme in Schullehrer-Seminare.** Ausnahmeweise Verzichtleistung auf Beibringung der Erklärung über Bestreitung der Unterhaltungskosten 290.
- Aufsicht über das Schulwesen** s. Schulaufsicht.
- Ausstellungen.** S. a. Akad. der Künste. Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu Berlin, Beschickung aus öffentlichen Sammlungen 257. 428. Verleihung goldener Medaillen aus Anlaß der allgemeinen deutschen Kunstausstellung zu Düsseldorf 72b. Landesausstellung zu Graz 418.
- Auszeichnungen, Allerhöchste.** Verleihungen bei der Feier des Königs- und Ordensfestes 332. Dögl. bei Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu Magdeburg 500. Dögl. aus Anlaß der akadem. Kunstausstellung zu Berlin 725. Dögl. aus Anlaß der allgemeinen deutschen Kunstausstellung zu Düsseldorf 72b.

B.

- Bauanschläge** s. Bauwesen.
- Bau- und Maschinenfach.** Ergänzung der Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache 712.
- Baumaterialien.** Prüfungskommission für Baumaterialien, Kommission zur Beaufsichtigung derselben, Reglements 568. 556.
- Baupflicht bei Schulbauten.** S. a. Unterhaltung. — Miethweise Beschaffung von Schulräumlichkeiten bis zur Herstellung eigener Schulgebäude, Verpflichtete 751. Genaue Ausführung der festgestellten Pläne in Beziehung auf die Leistungen der Betheiligten 753.
- Bauwesen.** Beschränkung der Ausstellung von Revisionsnachanschlägen bei Anschlagsüberschreitungen auf diese Ueberschreitungen 237. Beschränktes Submissionsverfahren bei Bauten im Geschäftsbereiche der Provinzial-Schulkollegien, Behörde für die Berichterstattung 518. Rechtzeitige Ermittlung und Anmeldeung der Geldmittel für staatliche Baubedarfnisse, insbes. auch der Nachforderungen, sorgfältige Anfertigung und Innehaltung der Kostenanschläge 627. Aufnahme und Vervielfältigung von Zeichnungen über die bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung 711. — Größe der Schulzimmer, Größe und Anbringung der Fenster 316. Bereitstellung (miethsweise Beschaffung) von Schulräumlichkeiten bis zur Herstellung eigener Schulgebäude, Verpflichtete, Verfahren 751. Genaue Ausführung der festgestellten Pläne zu Schulbauten in Beziehung auf die Leistungen der Betheiligten 753.
- Beamtenverein, Preussischer,** Nachrichten über seine Wirksamkeit 521.
- Bedarfniszuschüsse, staatliche,** für höhere Unter. Anstalten. S. a. Etats-rc. Wesen. — Rechnungsmäßige und etatsmäßige Behandlung derselben 642. Rechnungsmäßige Behandlung nicht rechtzeitig abgehobener 72.
- Beerische Stiftungen** für Künstler. Konkurrenz 253. 254. 632.
- Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Präparanden-Anstalten,** Verfahren, insbes. Stellung und Mitwirkung des Anstaltsvorstehers 653.
- Beicht- und Kommunion-Unterricht.** Benützung des Schulsolales für denselben 228.
- Beitreibung** s. Verwaltungsstreit-, Verwaltungszwangs-Verfahren.
- Beleuchtung-s. Beheizung.**
- Berg-Akademie zu Berlin.** Reglement für die mit derselben verbundene chemisch-technische Versuchsanstalt, Reglement für die Kommission zu deren Beaufsichtigung 563. 556.

Berufungsurkunde für Elementarlehrer. Nothwendigkeit der Ausstellung schon bei provisorischer Anstellung 747.

Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern 749.

Besoldungen der Volksschullehrer. S. a. Unterhaltung. Fonds zu Dienstalterszulagen, Grundsätze für die Verwendung 308. 666. Termin zur Zahlung persönlicher Zulagen, insbes. der Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Lehrer, Termin für den Wegfall bei dem Tode, der Emeritierung und der Versetzung 665. Besoldungssystem, planmäßige Abkänufung der Gehälter 666. Voransetzungen für den Anspruch eines Lehrers, welcher Schulgeld als Dienstemolument bezieht, auf Ersatz von Schulgelddansfällen 663. Beschaffung der Kosten für Vertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, insbes. Beihilfe aus Staatsfonds 673.

Bibliothek, Königliche, zu Berlin. Personal 159. Erleichterungen bei der Benutzung für die Direktoren u. der Realschulen 1. O. und der Gewerbeschulen zu Berlin 256. Dsgl. für die Dozenten und die Studirenden des landwirthschaftlichen Lehrinstitutes daselbst 631.

Bienenkunde. Verleihung einer goldenen Medaille für wissenschaftl. Verdienst um die Bienenkunde 699.

Blindenanstalt, Königliche, zu Steglitz, Direktor 205, Erhöhung des Staatszuschusses 618. Blinden-Unt. Anst. zu Breslau, Auszug aus dem Jahresberichte 326, insbes. Aufruf an die Privat-Bohthätigkeit 329.

Botanischer Garten zu Berlin, Personal 160.

Brunkow, Herausgabe eines Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichnisses für die Preussische Monarchie und eines Justiz-Atlas 331.

Bürgerliche Gemeinden. Verhältnisse der aktiven Militärpersonen in Beziehung auf Wohnsitz, Gemeindemitgliedschaft, Theilnahme an den Gemeinde-Rechten, Abgaben und Lasten 232. — Anrechnung früherer Dienstzeit von Lehrern, deren Pensionen von Kommunen u. s. w. zu zahlen sind 288. Eventualität der Uebernahme der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen und zu deren Ausbringung die Hausväter nicht verpflichtet sind, auf die Kommunnalasse 693.

C.

Chemisch-technische Versuchsanstalt zu Berlin und Kommission zur Beaufsichtigung derselben, Reglements 563. 556.

Civilpensionäre. Angabe über früher bezogene Invalidenpensionen in der Nachweisung zur Pensionirung von Civilbeamten 231. Verfahren bei Wiederbeschäftigung der Civilpensionäre im unmittelbaren Staatsdienste 626.

D.

Deichlasten, Tragung der aus Pfarrländereien treffenden 716.

Deutsche Sprache, Gebrauch derselben bei Dissertationen und Disputationen in den philosophischen Fakultäten, Ausschluß anderer als der lateinischen und der deutschen Sprache 241. 242; insbesondere Bestimmungen für Östtingen 243.

Diäten- und Reisekosten-Fonds. Beschränkung der Dienstreisen nach Maßgabe desselben 231.

Dienstalterszulagen s. Besoldungen.

Dienstemolumente. Voransetzungen für den Anspruch eines Lehrers, welcher Schulgeld als Dienstemolument bezieht, auf Ersatz von Schulgelddansfällen 663.

Dienstreisen. Beschränkung derselben nach Maßgabe des betreffenden Fonds 231. — Bestellung von Führern oder Vergütung der Reisekosten für die Schulinpektoren in Ost- und Westpreußen 235.

Dienstzeit. Verständigung wegen Anrechnung früherer Dienstzeit bei Berufung von Lehrern an nicht lediglich aus Staatsfonds unterhaltene höhere Unterrichts-Anst. 288.

- Disputationen und Dissertationen** in den philosophischen Fakultäten. Gebrauch der deutschen Sprache, Ausschluss einer anderen als der lateinischen und der deutschen Sprache 241. 242. 243.
- Disziplin an Unterrichtsanstalten.** Anordnungen gegen Schülerverbindungen an höheren Unt. Anstalten 572. Durch die Landesgesetzgebung über die Schuldisziplin wird die Anwendung der §§. 223 und 340 des Reichsstrafgesetzbuches nicht eingeengt. Grenze für die Zuständigkeit der Aufsichts- Behörde und der Gerichte bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes, insbesondere nach der Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches 621. 749. Gestung der Allerh. Ordre vom 14. Mai 1825 (betreffend die Schulzucht in den Provinzen, in welchem das Allgem. Landrecht nicht eingeführt ist) im Reg. Bezirke Wiesbaden 749.
- Disziplinar-Untersuchungen.** Zuständigkeit bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Volksschullehrer 661.
- Doktorwürde.** Statist. Nachweisung über die Promotionen 1878/79: 240. Medizinische Doktorwürde als Erfordernis für Assistenten bei den medicin. Universitätsinstituten 724. — Bestimmungen für die Doktorpromotionen bei der philosophischen Fakultät zu Göttingen 243.
- Droßig.** Evangel. Bildungs- u. Anstalten zu Droßig. Nachrichten über dieselben 454. Bekanntmachung wegen Aufnahme neuer Zöglinge 291. Für wahlfähig erklärte Zöglinge 652.

G.

- Elementarlehrer** s. Lehrer.
- Emeritirung der Volksschullehrer.** Zuständigkeit zur Entscheidung über die Pensionirung, insbesondere in den neu erworbenen Landestheilen 630. Termin für den Wegfall persönlicher Zulagen der Volksschullehrer bei deren Emeritirung 665. — Verstärkung des Staatsfonds für emeritirte Lehrer 618.
- Emolumente** s. Dienstemolumente.
- Empfehlung** u. von Schriften. Anschaffung der Schrift von Dr. Grismann „Gesundheitslehre“ für die Seminare 289. Genehmigung zur Einführung der Violinschule von Zimmer an Seminaren 649. Gemeinde- und Ortsschafts-Verzeichnis sowie Fußzettel von Brunkow 331.
- Erhaltung von Leichen, Pflanzen** u. s. f. Konservirung.
- Dr. Grismann.** Anschaffung seiner Schrift „Gesundheitslehre“ für die Seminare 289.
- Erkrankte Lehrer an höheren Unt. Anstalten.** Dedung der Ausgaben für Vertretung derselben 580.
- Erwerbung von Gebäuden** für den Staat, Vorverfahren 237.
- Erziehung.** Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung, Zuständigkeit für die Stellung der Anträge 310.
- Etat des Ministeriums.** Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft, Nachweisung 593.
- Etats** für die von Andern unterhaltenen, vom Staate unterstützten höheren Unterrichtsanstalten, Festsetzung 642.
- Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen.** Rechtzeitige Ermittlung und Anmeldung der Kosten für staatliche Bauten, insbes. auch der Nachforderungen, Innehaltung der Kostenanschläge 627. Verrechnung der Kosten für Beschaffung und Unterhaltung fiskalischer Feuerlöschgeräthschaften 629.
- Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungskommissionen für Vorsteher und Lehrer an Taubstumm-Anstalten, Verwendung der Einnahmen 520. Uebnahme dieser Einnahmen und Ausgaben auf den Etat des Ministeriums 615.
- Bei höheren Unterrichtsanstalten: Nothwendigkeit der Vermeidung von Etatsüberschreitungen, Verfahren zur Dedung von Mehrausgaben, insbes. bei Vertretung eines erkrankten Lehrers 580. Beibringung zweijähriger (statt

dreijähriger) Fraktionsberechnungen für die Etatsaufstellungen 582. Behandlung staatlicher Bedürfniszuschüsse (Uebertragung unverwendet gebliebener Mittel, Festsetzung der Etats für die von Andern unterhaltenen, vom Staate unterstützten Anst., Kontrolle über das Vermögen der Anst., Kassenrevision) 642. Rechnungsmäßige Behandlung nicht rechtzeitig abgehobener staatlicher Bedürfniszuschüsse 727.

Exekution. S. a. Verwaltungszwangsverfahren. — Der Schulvorstand bzw. dessen Mitglieder können nicht durch Exekutivstrafen angehalten werden, Schulkäumlichkeiten anzumieten 751.

Extraneer. Nachweisung über die Zahl der Maturit. Aspiranten 279.

Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats. Nachweisung für das Ministerium der geistl. u. Angeleg. 611. Sorgfältige Anfertigung und Innehaltung der Kostenanschläge für Bauten, deren Kosten aus dem Extraord. des Staatshaushalts-Etats zu bestreiten sind, Behandlung etwaiger Nachforderungen 627.

F.

Feier des Reformationsfestes an höheren Unt. Anst., Seminaren und Präparanden-Anstalten 642, an Volksschulen 668.

Fenster. Größe und Anbringung derselben in Schulzimmern 316.

Ferien an den Universitäten. Zeit und Dauer der Osterferien 421.

Ferienkolonien für tränkliche Schulkinder. Nachrichten über Entstehung und Einrichtung, Anregung zur Förderung 469.

Festlichkeiten u. in Unterrichtsanstalten s. Feier.

Feuersicherheitsgeräthschaften, fekalische. Berechnung der Kosten für Beschaffung und Unterhaltung 629.

Fraktionsberechnungen, Beibringung zweijähriger (statt dreijähriger) bei Etatsaufstellungen 582.

Fremde Sprachen s. Sprachen.

Frequenz der Universitäten. Nachweisungen 526, 720.

— der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten. Nachweisung 728.

— der Lehrer- und der Lehrerinnen-Seminare i. J. 1879: 351.

— Verhältnisse der Volksschulen 351.

Führen in Schulangelegenheiten. Bestellung von Führen oder Vergütung der Reisefkosten für die Schulinpektoren im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845: 235.

Funde. Beschickung der Ausstellung anthropologischer und vorgeschichtlicher Funde Deutschlands zu Berlin 257, 428.

G.

Gartenbau und Obstbaumzucht. Unterricht und Betrieb an den Seminaren in der Provinz Westfalen 744.

Gebäude, Kbnigliche. Vorverfahren bei beabsichtigter Veräußerung bzw. Erwerbung 237.

Gehalt s. Besoldung.

Gehobene Schulen. Nichtverpflichtung der Hansväter zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen. Eventualität der Uebernahme solcher Kosten auf die Kommunalkasse 693.

Geistliches Amt. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes 225. — Ertheilung u. des Religionsunterrichtes in der Volksschule durch Geistliche s. Religionsunterricht.

Gemeinde s. Bürgerliche Gemeinde.

Gemeinde-Abgaben und Lasten der aktiven Militärpersonen 232; der Lehrer an Schulen, welche als höhere Lehranstalten nicht anzusehen sind 663.

- Gemeinde-Mitgliedschaft**, Rechte u. Verhältnisse der aktiven Militärpersonen 232.
- Gemeinde- und Ortschaftsverzeichnis** sowie Fußzettel von Brunkow, Ankündigung der Herausgabe 331.
- Geodätisches Institut zu Berlin**. Personal 160.
- Gerechtliche und polizeiliche Strafen gegen Studierende**, Nichterwähnung in den Abgangszeugnissen, Benachrichtigung der akademischen Behörden 246.
- Geschäfts-Einrichtungen**, -Bereich u. Behörde für die Berichterstattung über Anwendung des beschränkten Submissionsverfahrens u. bei Bauten im Geschäftsbereiche der Provinzial-Schulkollegien 518.
- Gesetzgebung**. Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. 11. 12 Allg. Landrechtes 492. Rechtliche Natur der Landtagsabschiede 474. Reichs- und Landes-Gesetzgebung in Beziehung auf Schulzucht (s. Disziplin) 621. Geltung der Allerh. Ordre vom 14. Mai 1825 (betreffend die Schulzucht in den Provinzen, in welchen das Allg. Landrecht nicht eingeführt ist) im Reg. Bezirk Wiesbaden 749.
- Gesundheitspflege**. Schrift „Gesundheitslehre“ von Dr. Eriemann, Anschaffung für Seminare 289. Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder 469.
- Gewerbliche Anstalten**. Verzeichnis der Gewerbeschulen 197. Erleichterungen bei Benutzung der Königl. Bibliothek zu Berlin seitens der Direktoren u. der Gewerbeschulen daselbst 256. — Vorschriften für die Abiturientenprüfungen an den Gewerbeschulen mit neunjährigem Lehrgange ohne Patent 578. Zuständigkeit für Genehmigung der Errichtung technischer Unterrichtsanstalten, Begründung der Anträge auf Errichtung 580. Staatsbeihilfen für gewerbliche Anstalten 619. Handwerkerlehre zu Berlin, Gründung, Staatsbeihilfe 695. 619. Amislaution der Rendanten der Gewerbeschulen und sonstigen technischen Lehranstalten 519.
- Gewichtsordnung** s. Maß- u. Ordnung.
- Gewohnheitsrechte** s. Observanzen.
- Gouvernanten-Institut zu Droyßig** s. Droyßig.
- Grundstücks-Erwerbungen für den Fiskus**, Veräußerung fiskalischer Grundstücke, Vorverfahren 237.
- Gutseinlassen**. Leistungen für die Schule, Vertretung durch den Gutsherrn 492. S. a. Gutsherrliche Leistungen.
- Gutsherr**. Nichtberechtigung des Ehemannes der Gutsherrin zur Wahrnehmung der Befugnisse des Schulpatrones im Schulvorstande 680.
- Gutsherrliche Leistungen für die Schule**. Fortdauernde Gültigkeit des §. 33. 11. 12 Allg. Landrechtes: Verpflichtung des Gutsherrn des Schulortes zur Vertretung der zur Aufbringung ihrer Schulbeiträge unvermögenden Gutseingefessenen, Feststellung des Unvermögens der letzteren, Unzulässigkeit von Staatsbeihilfen zur Entlastung unvermögender Gutseingefessenen, Zulässigkeit derselben mit ministerieller Genehmigung zur Entlastung des Gutsherrn im Falle seines eigenen Unvermögens 492.
- Inbesondere in Schlessen: Beitragspflicht zur Unterhaltung der Lehrer an evang. Schulen in ganz evang. Dörfern, Landtagsabschied vom 22. Februar 1829: 474. Degl. der Lehrer an den latbol. Landtschulen (Verteilung zwischen Herrschaft und Gemeinde. Stellenbesitzer, Besitzer und Pächter von Wohngebäuden innerhalb des Gutbezirkes, Bewohner gutsherrl. Vorwerkstandes) 681.
- Gymnasien** u. Verzeichnis 433. Gründung eines dritten Gymnas. zu Stettin, Erweiterung des Progymnas. zu Norden zu einem Gymnasium 616.

H.

- Handwerkerlehre zu Berlin**. Gründung und Eröffnung 695. Staatsbeihilfe 619.
- Hauptlehrer**. Bedingungen zur Führung des Rektortitels seitens der Hauptlehrer an Volksschulen 661.

Hausväter in Beziehung auf Leistungen für die Volksschule s. Unterhaltung.
Hausväter-Sozietäten im landrechtlichen Sinne, Errichtung zc. Solche bestehen in Schlesien nicht 681.

Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Präparandenanstalten 653.

Hochschule, akademische, für Musik zu Berlin, Personal 157.

Hochschulen, technische, s. Technische Hochschulen.

Humboldt-Stiftung. Jahresbericht 426.

I.

Immatrikulation der Realschul-Abiturienten in Beziehung auf die Fächer ihres Universitäts-Studiums 556.

Invalidenpension. Angabe über früher bezogene Inval. Pens. in der Vorschlagsnachweisung über Pensionierung von Civilbeamten, welche auf Anrechnung einer Militär-Dienstzeit Anspruch haben 234.

Juristische Person. Jurist. Persönlichkeit derjenigen mit einem Vorstaube versehenen öffentlichen Volksschulen, welche sich nicht als Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellen, und deren Unterhaltung weder einer besonderen Personen-Gemeinde (Schulsozietät), noch einer vertragsmäßig konstituirten Gesellschaft obliegt 681.

Justiz-Atlas von Brunkow, Herausgabe 331.

K.

Kaiser Wilhelm's-Spende, deutsche Stiftung für Alters-, Renten- und Kapital-Versicherung. Nachrichten, Förderung der Zwecke 620.

Kassenrevisionen bei den vom Staate unterstützten höheren Unt. Anstalten 642.

Kassenwesen s. Etats- zc. Wesen.

Kautionen s. Amtskaution.

Kirche. Erklärung der Ausdrücke „Kirchen“ und „öffentliche Schulen“ im Sinne der Steuergesetze 625. — Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern nach Maßgabe des Konfessionsverhältnisses der Eltern 749.

Kirchenmusik. Akademisch. Institut für Kirch. Mus., Direktor 157. Verzeichnis der Eleven, welche seit 1869 Anstellung erhalten haben 294.

Kliniken. Verpflichtung der Universitätslehrer, die angekündigten Vorlesungen und klinischen zc. Uebungen selbst abzuhalten 420. Qualifikation für Assistentenstellen bei den medizinischen Univers. Instituten 724. Voraussetzung der Ausstellung von Zeugnissen für die Studirenden der Medizin über ihre Theilnahme an den klinischen Uebungen 245.

Körperliche Zuchtigung der Schulkinder s. Disziplin, Zuchtigung.

Kommunalsabgaben s. Gemeinbeabgaben.

Kommunionunterricht s. Beichtunterricht.

Kompetenzverhältnisse s. Zuständigkeit.

Konferenzen der Volksschullehrer an den Seminaren, Förderung, Zweck, Leitung zc. 646.

Konfessions-Verhältnisse. Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse bei Ernennung der Kreis- und der Lokal-Schulinspektoren 517. — Konfessionsverhältnisse an den Volksschulen, statist. Nachweisung 464. 351. Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern nach Maßgabe des Konfessionsverhältnisses der Eltern 749.

Konservirung von Leichen, Kadavern, Pflanzen. Verfahren des Präparators Wiedersheimer 260. 262.

Kostenanschläge s. Banwesen.

Krankheiten zc. s. Erkrankte Lehrer, Ferienkolonien.

Kreis-Schulinspektoren. Verzeichnis 123. Gründung neuer Stellen 618. Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse bei Ernennung der Kreis-

und der Lokal-Schulinsp. 517. Bestellung der Fuhrten oder Vergütung der Reiseloßen in Ost- und Westpreußen 235.
 Krönungs- und Ordensfest. Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen bei der Feier desselben i. J. 1880: 332.
 Kunstausstellung s. Akademie d. Künste, Ausstellungen.
 Kunst- und Gewerkschule bei der Akademie der Künste zu Berlin. Direktor 157.

L.

Landtagsabschiede, rechtliche Natur derselben 474.
 Landwirthschaftliche Lehrinstitute. Erleichterungen bei Benützung der Königl. Bibliothek zu Berlin für die Dozenten und die Studirenden des landwirthschaftl. Lehrinstitutes daselbst 631.
 Lateinische Sprache. Geb. auch derselben bei Dissertationen zc. 241. 242. 243. — Vorschriften für die Abitrientenprüfungen an den Gewerbeschulen (Realsch.) mit neunjährigem Kursus ohne Latein 578.
 Lehrbücher s. Lehrmittel.
 Lehrer, Lehrerstellen an den Universitäten. Nachweisungen über die Zahl 524. 718. Gründung neuer Professuren 616.
 — an den technischen Hochschulen. Gründung neuer Stellen 619.
 — an den höheren Unter. Anstalten. Zahl in den Frequenzlisten angegeben.
 — an Seminaren für Volksschul-Lehrer und Lehrerinnen. Gründung neuer Stellen 617.
 — an den staatlichen Präparandenanstalten. Besetzung von Mehrstunden, Remuneration 292.
 — an Volksschulen. Nachrichten über die Zahl der vorhandenen öffentl. Lehrer- und Lehrerinnenstellen 351. Konfessionsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen, statist. Nachweis. 464.
 Lehrerinnen. Nachrichten über die Zahl derselben an den öffentlichen Volksschulen 351. Zahl der i. J. 1879 in der Rheinprovinz geprüften 650.
 Lehrerkonferenzen. Ort, Zweck, Leitung, Förderung 646.
 Lehrervereine, Ziele, Förderung 646.
 Lehr- und Lernmittel an Unterrichtsanstalten überhaupt. Schulbücher in Bezug auf die Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung 262. 265.
 — insbesondere an den höheren Unter. Anstalten. Verzeichniß der eingeführten Schulbücher 1. 452. Verfahren bei Einführung 103. Verwendung fünf- oder vierstelliger (nicht siebenstelliger) Logarithmentafeln 269.
 — an Seminaren zc. Anschaffung der „Gesundheitslehre“ von Dr. Grismann für die Seminare 289. Genehmigung zur Einführung der Violinschule von Zimmer 649.
 — an Volksschulen. Mitwirkung der Verwaltungsbehörden zur Beschaffung von Schulbüchern für die Kinder säumiger Eltern 678. Lesebücher im Regierungsbezirk Düsseldorf 468.
 Lehrplan für den Unterricht und den Betrieb des Gartenbaues und der Obstbaumzucht an den Seminaren in Westfalen 744.
 Lesebücher für die Volksschulen im Reg. Bez. Düsseldorf 468. S. a. Lehrmittel.
 Logarithmentafeln, Verwendung fünf- oder vierstelliger (nicht siebenstelliger) an den höheren Unterrichtsanstalten. 269.
 Lokal-Schulinspektoren. Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse bei Ernennung der Kreis- und der Lokal-Schulinsp. 517.
 Lyceum zu Braunsberg, s. Universitäten.

M.

- Mädchenschulen.** Verzeichnis der öffentlichen höheren Mädchensch. 205.
- Markwald'sche Stipendienstiftung** bei der Universität zu Berlin, Statuten 247.
- Marine.** Schulbildung der 1879/80 eingestellten Ersatz-Mannschaften, statist. Nachweisung 668.
- Maschinenfach** s. Baufach.
- Maß- und Gewichtsordnung.** Einführung der Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit in die statistischen Uebersichten, Berechnungen etc. 714.
- Maturitätsprüfungen** s. Prüfungen.
- Mechanisch-technische Versuchsanstalt** zu Berlin, Kommission zur Beaufsichtigung derselben, Reglements 559. 556.
- Medaillen,** goldene, für Künstler, aus Anlaß der akademischen Kunstausstellung zu Berlin 725, besgl. der allgemeinen deutschen Kunstausstellung zu Düsseldorf 726. — Verleihung einer gold. Medaille für wissenschaftl. Verdienst um die Bienenkunde 699.
- Medizinalwesen.** Zusammensetzung der wissenschaftlichen Deputation für das Mediz. Wesen 112.
- Medizinisches Studium.** Voraussetzung der Ausstellung von Zeugnissen für die Studierenden der Medizin über die Theilnahme an den klinischen Übungen 245.
- Mehrausgaben** bei Bauten s. Bauwesen; bei höheren Unt. Anst. s. Staats- etc. Wesen.
- Mehrunterrichtsstunden.** Deckung der Ausgaben für Vertretung erkrankter Lehrer höherer Unt. Anst. 580. Lehrkräfte zur Besetzung von Mehrunterrichtsstunden an Präparandenanstalten, Remuneration 292.
- Meister-Ateliers** bei der Akademie der Künste zu Berlin, Verzeichnis 157.
- Meliorationskosten.** Tragung der auf Pfarrländereien treffenden Deichlasten 716.
- Mendelssohn-Bartholdy-Stipendium** für Musiker, Aufforderung zur Bewerbung 430.
- Meyerbeer'sche Stiftung** für Tonkünstler, Preisausschreiben 428.
- Miethekosten** für Volksschulen. Zur miethweisen Beschaffung von Schulräumlichkeiten bis zur Herstellung des Schulbaues Verpflichtete 751.
- Militärangelegenheiten.** Verhältnisse der aktiven Militärpersonen in Beziehung auf Wohnsit, Gemeindemitgliedschaft, Schulklassen etc. 232. — Angabe über früher bezogene Invalidenpensionen in der Vorschlagsnachweis. zur Pensionirung von Civilbeamten, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben 234.
- Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten** 109. 703.
- Museen, königliche, zu Berlin.** Personal, Abtheilungen etc. 157, Erhöhung des Staatszuschusses 618. — Rauchmuseum, Vorsteher 159.
- Musik.** Akademische Hochschule für Musik zu Berlin, Personal 157. Preisbewerbung bei der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler 428. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendium für Musiker, Bewerbung 430. Verzeichnis der seit 1869 angestellten Eleven des Institutes für Kirchenmusik zu Berlin 294.

N.

- National-Galerie.** Direktor und Direkt. Assst. 159. Erhöhung des Staatszuschusses 618.
- Nebenkamter.** Caution der Rentanten im Nebenamte bei Unterrichtsanstalten 645.

O.

- Observanzen.** Bildung einer Provinzial-Observanz 474.
- Observatorium** s. Astrophysikal. Obs.

- Obstbau. Auszug aus dem Berichte über den Kursus für Lehrer bei dem pomologischen Institut zu Proslau 307. Unterricht und Betrieb des Gartenbanes und der Obstbaumzucht an den Seminaren in Westfalen 744.
- Orden und andere Allerhöchste Auszeichnungen. Verleihung von Orden bei der Feier des Königs- und Ordensfestes 332. Dögl. bei Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu Magdeburg 500. Verleih. von Medaillen aus Anlaß der Kunstausstellungen zu Berlin und Düsseldorf 725. 726.
- Orthographie s. Rechtschreibung.
- Ortschafts- und Gemeinde-Verzeichnis sowie Insignatlas von Brunkow, Ankündigung der Herausgabe 331.
- Osterferien an den Universitäten. Zeit, Dauer 421.

P.

- Pächter von Häusern innerhalb der gutherrlichen Grenzen in Schlessien können von der Schule nicht besonders besteuert werden 681.
- Parallelkurse bei Schullehrer-Seminaren. Erweiterung bezw. Einrichtung zu Rastatt und Erfurt 617.
- Patronat. Nichtberechtigung des Ehemannes der Gutsderrin zur Wahrnehmung der Befugnisse des Schulpatrones im Schulvorstande 680.
- Pensionswesen. Angabe über früher bezogene Invalidenpensionen bei Pensionierung von Civilbeamten, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben 234. Verfahren bei Wiederbeschäftigung von Civilpensionären im unmittelbaren Staatsdienste 626.
- Anrechnung früherer Dienstzeit von Lehrern städtischer höh. Unt. Anstalten, deren Pensionen von Kommunen u. zu zahlen sind, Festsetzung bei der Berufung 288.
- Zuständigkeit zur Entscheidung über Pensionierung der Volksschullehrer, insbes. in den neu erworbenen Landestheilen 630.
- Persönliche Zulagen für Volksschullehrer s. Besoldung.
- Personalchronik, auf den letzten Seiten der Monatshefte.
- Pfarrländereien. Tragung der auf dieselben treffenden Reichsteuern 716.
- Pharmazenten s. Apotheker.
- Politische Gemeinde s. Bürgerl. Gem.
- Polizeiliche Strafen gegen Studierende, Nichterwähnung in den Abgangszeugnissen, Benachrichtigung der akademisch. Behörden 216.
- Pomologisches Institut zu Proslau. Auszug aus dem Berichte über einen Kursus für Seminar- und Elementar-Lehrer 307.
- Porzellan-Manufaktur zu Berlin. Uebnahme auf den Etat des Ministeriums der geistlichen u. Angeleg. 619.
- Präparanden-Anstalten, -Bildungswesen. Verzeichnis der Königl. Präp. Anst. und Benennung der Vorsteher 203. Verlegung der Präp. Anst. von Nichtenberg nach Grömmen 617. Lehrkräfte zur Besetzung von Lehrstunden an Präp. Anst., Remunerationen 292. Beheizung, Beleuchtung, Reinigung der Präp. Anst. 653. — Zahl der evangel. Präparanden in der Provinz Hannover 293.
- Präsident der Akademie der Künste zu Berlin und dessen Stellvertreter, Bestätigung der Wahlen 572.
- Preisaufgaben, Preisausschreiben. Bei der Akademie der Künste s. d. — Standbilder Preussisch. Herrscher für das Zeughaus 425. Preisausschr. der Kgl. Belgischen Regierung 257, des Kgl. Italienisch. Institutes der Wissensch. u. Künste 258, der Kgl. Akad. der Philos. u. Politik zu Neapel 259, des Kgl. Italienisch. Institutes der Wissensch. u. der Literatur zu Mailand 431, der Kgl. Italienisch. Akad. der Wissensch. u. zu Modena 633.
- Preisstiftung zum Andenken Schillers. Zusammensetzung der Kommission 256.
- Preussischer Beamtenverein. Nachrichten über seine Wirksamkeit 521.

Professuren f. Lehrer.

Promotionen. Nachweisung über die Zahl 240. Bestimmungen für die Doktorprom. bei der philosop. Fakult. der Univers. zu Göttingen 243. Anforderung hinsichtl. der Promot. an die Assistenten der medicin. Univers. Institute 724.

Provinzialbehörden für die Unterrichts-Angelegenheiten. Nachweisung 113. Gründung der Stelle eines Justiziarus und Verwalt. Rathes im Nebenamte bei dem Prov. Schulkolleg. zu Königsberg 615. Umwandlung einer Schurathsstelle im Nebenamte in die Stelle eines vollbeschäftigten Schurathes bei der Regierung zu Aachen 619.

Provinzial-Observanz, Bildung einer solchen 474.

Prozesse. Verfahren zur Vermeidung eines Rechtsstreites zwischen staatlichen Behörden 704. 766.

Prüfungen. S. a. Prüf. Kommissionen. Ketzliche Staatsprüfung als Erfordernis für Assistenten bei den medicin. Univers. Instituten 724.

— für das Lehramt an höheren Unterrichtsanstalten. Nachweisungen über die Zahl 270. 634.

— für den Staatsdienst im Ban- und Maschinenfache. Ergänzung der Vorschriften 712.

— an höheren Unterrichtsanstalten. Maturitätsprüfungen, statistische Nachweis. 279. Periode für Aufstellung der Nachweis. über die Abiturientenprüfungen, Termin für die Einreichung 278. Vorschriften für die Abiturientenprüf. an den Gewerbeschulen mit neunjährigem Lehrgange ohne Patein 578. — Immatrikulation der Realschul-Abiturienten in Beziehung auf die Fächer ihres Universitäts-Studiums 566.

— der Apotheker f. Apotheker.

— an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren. Verzeichnis der aus den Anstalten zu Droßig mit dem Reisezeugnisse entlassenen Zöglinge 652. S. a. Prüfung der Volksschullehrer, der Lehrerinnen.

— der Lehrer an Mittelschulen und der Direktoren. Termine 212.

— der Volksschullehrer. Statist. Uebersicht der Ergebnisse der zweiten Prüfung i. J. 1879: 462.

— der Lehrerinnen und der Schulpfleherinnen. Termine 215. Statist. Uebersicht über die Prüfungen i. d. Rheinprovinz i. J. 1879: 650. Befähigungsgzeugnisse aus Droßig 652. Ausschluß einer zweiten Lehrerinnenprüfung 662.

— der Lehrer und der Vorsteher von Taubstummenanstalten. Termine 221. 307. Befähigungsgzeugnisse als Vorsteher 649. Prüfungsgebühren: Verwendung und Verrechnung 520.

— der Turnlehrer. Termin 300. Befähigungsgzeugnisse 585. — Neue Prüfungsordnung 653. S. a. Turnl. Bild. Anst.

— der Turnlehrerinnen. Termine 306. 748. Befähigungsgzeugnisse 304. 659. S. a. Turnl. Bild. Anst.

— der Zeichenlehrerinnen. Termin 222. Befähigungsgzeugnisse 587.

Prüfungsgebühren. Verrechnung der Einnahmen und der Ausgaben bei den Prüfungskommissionen für Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten, Verwendung der Einnahmen 520, Uebernahme dieser Einnahmen und Ausgaben auf den Etat des Ministeriums 615, besgl. aus der Prüfung für Zeichenlehrerinnen 615.

Prüfungskommissionen für die Wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes, Zusammensetzung 225.

—, Wissenschaftliche, Zusammensetzung 412. Statistische Nachweisung über die Ergebnisse der Prüfungen 270. 634.

—, für Vorsteher und Lehrer an Taubstummenanstalten. Prüfungsgebühren: Verwendung und Verrechnung 520, Aufnahme in den Etat des Ministeriums 615.

Prüfungsordnung für Turnlehrer, Erlaß einer neuen 653.

- Prüfungskation für Baumaterialien, Kommission zur Beaufsichtigung derselben, Reglements 564. 556.
 Prüfungstermine für Lehrer an Mittelschulen und Direktoren 212.
 für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen 215.
 für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten 221. 307.
 für Turnlehrer 300.
 für Turnlehrerinnen 306. 748.
 für Zeichenlehrerinnen 222.
 Prüfungszeugnisse f. Prüfungen.

R.

- Rauch-Museum zu Berlin. Vorsteher 159.
 Real-Schulen. S. a. Gewerbliche Anstalten. — Verzeichnis 433. Erleichterungen bei Benutzung der Königl. Bibliothek zu Berlin seitens der Direktoren der Realschulen t. D. daselbst 256. Immatriculation der Realschulabiturienten in Beziehung auf die Fächer ihres Univers. Studiums 556.
 Rechnungswesen f. Etats- u. Wesen.
 Rechtschreibung. Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschr. 262. Auslegung derselben in Beziehung auf die Zulassung von Schulbüchern 265.
 Rechtspflege-Ausschuß bei der Univers. zu Göttingen, Bestimmungen über Zusammensetzung u. 239.
 Rechtsstreit. S. a. Rechtsweg. — Verfahren zur Vermeidung eines Rechtsstr. zwischen staatlichen Behörden 704. 766.
 Rechtsweg. S. a. Zuständigkeit. — Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bei Beschwerden über Ausübung des Zuchtungsrechtes in der Schule 621. 749. Verfahren zur Vermeidung eines Rechtsstreites zwischen staatlichen Behörden 704. 766. Unzulässigkeit gegenüber der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen 704. Ist gegen die Klage auf Rückzahlung eines Schulbeitrages der Einwand statthaft, daß der Kläger zur Leistung eines gleich hohen Schulbeitrages nach andern gesetzlichen Bestimmungen als denjenigen verpflichtet sei, auf Grund deren die Veranlagung und Erhebung erfolgt war? 314.
 Reformationstest. Feier desselben an höheren Unterrichtsanst., Seminaren und Präparandenanst. 612, an den Volksschulen 668.
 Regierungen f. Provinzialbehörden.
 Reiseprüfungen f. Prüfungen.
 Reinigung, Beheizung u. der Präparandenanstalten 653.
 Reisekosten f. Dienstreisen.
 Rektorat, Prorektorat, Dekanat bei den Universitäten. Bestätigung der Wahlen zu Kiel, Königsberg 238, Greifswald, Halle 420, Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Marburg, Münster 631.
 — bei den technischen Hochschulen. Bestätigung der Rektorewahl zu Berlin 556.
 Rektor-Titel. Bedingungen zur Führung seitens der Hauptlehrer an Volksschulen 661.
 Religionsbekenntnis f. Konfessionsverhältnisse.
 Religionsunterricht in Volksschulen. Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung des evangel. Relig. Unt. 227. 417. Ertheilung und Leitung des kathol. Relig. Unt. durch Geistliche 228. Die Entbindung eines Geistlichen von dem Schulaufsichtsämte hat nicht ohne weiteres die Ausschließung desselben von der Leitung des Relig. Unt. zur Folge 230. 417.
 Rendanten. Amtsanfation der Rendanten der technischen Lehranstalten 519. Desgl. der Rend. im Nebenamte bei Unterrichtsanst., Stiftungen u. 645.
 Reverse. Ausnahmeweise Verzichtleistung auf Verbringung der Erklärung über Befreiung der Unterhaltungskosten für Seminaristen 290.

Revisionsaufschläge f. Bauwesen.

v. Rohr'sche Stiftung für Künstler. Preisaus Schreiben und Ertheilung 255. 632.

S.

Saling'sche Stiftung für Studierende der technischen Hochschule zu Berlin. Aufforderung zur Vererbung 423.

Schiller-Stiftung. Zusammenfassung der Kommission für die Preisstiftung zum Andenken Schillers 256.

Schülerverbindungen an höheren Unterrichtsanst., Anordnungen gegen dieselben 572.

Schulamt f. Schuldienst.

Schulaufsicht, staatliche, über Volksschulen. Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes 227. 417. Dsgl. des katbol. Reliq. Unt. 228. Die Entbindung eines Geistlichen vom Schulaufsichtsamte hat nicht ohne weiteres die Ausschließung desselben von der Leitung des Religionsunterrichtes zur Folge 230. 417. Zuständigkeit bei Entlassung eines Geistlichen aus dem Schulaufsichtsamte, auch bezüglich der Berufung eines Nachfolgers 417. Rücksichtnahme auf die konfessionellen Verhältnisse bei Ernennung der Kreis- und der Lokal-Schulinspektoren 517. — Bestellung der Führer oder Vergütung der Reisefkosten für die Schulinspektoren in Ost- und Westpreußen 235. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen 704. Abgrenzung der Schulbezirke als Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes 704. Verfahren zur miethsweisen Beschaffung von Schulräumlichkeiten bis zur Herstellung eines eigenen Schulgebäudes 751.

Schulbauten f. Bauwesen, Schulgebäude.

Schulbeiträge f. Unterhaltung.

Schulbesuch. Schulversäumnisse als Anlaß zu Anträgen auf Unterbringung von Kindern zur Zwangsverziehung 310. Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern 749. Aussetzung des Unterrichtes am Tage der allgem. Volkszählung 715.

Schulbezirk. Zuständigkeit der Regierungen zur Abgrenzung der Schulbez. 691. 701.

Schulbildung der Armee-Erfah.-Mannschaften, statist. Nachweisung 668.

Schulbücher f. Lehr- und Lernmittel.

Schuldienst an Volksschulen. Führung der Lehrer 616. Zuständigkeit bei Wiederaufstellung unfreiwillig entlassener Lehrer 661. Anstellung der Lehrerinnen zunächst provisorisch, dann definitiv, ohne zweite Prüfung, Vorbehalt für den Fall der Verheirathung 662. Sorge für Versehung einer Schulstelle nach erfolgter Amtsunpension des Lehrers 673. Nothwendigkeit der Ausstellung einer Berufungsurkunde für zunächst nur provisorisch angestellte Lehrer 747.

Schule, Schulgemeinde 10. Erklärung der Ausdrücke „Kirchen“ und „öffentliche Schulen“ im Sinne der Stempelgesetze 625. Hausväter-Sozietät im landrechtlichen Sinne, Einrichtung 10. Solche kennt das Schulreglement für Schlesien nicht 681. Juristische Persönlichkeit und Vertretung der öffentlichen Elementarschulen (der Schulsozietäten im landrechtl. Sinne, der mit einem Vorstande versehenen öffentlichen Schule, welche sich nicht als Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellt und deren Unterhaltung weder einer Personen-Gemeinde, noch einer vertragsmäßig konstituirten Gesellschaft obliegt) 681.

Schuleinrichtungen. S. a. Schule. — Beschaffung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung der Ziele der Volksschule entstehen: Nichtverpflichtung der Hausväter, Uebnahme auf die Kommunalkasse 693. Konfessionsverhältnisse an den Volksschulen, statist. Nachweisungen 461. 351. Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern 749.

- Schulgebäude.** S. a. Bauwesen. Benützung des Schulkolles für Ertheilung des kirchlichen Beicht- und Kommunionunterrichtes 228. Größe der Schulzimmer, Größe und Anbringung der Fenster 316. Beschaffung von Schulräumlichkeiten bis zur Verstellung des Baues, Verpflichtete, Verfahren der Aufsichtsbehörde 751.
- Schulgeld.** Voraussetzungen für den Anspruch eines Lehrers, welches Schulgeld als Dienstemolument bezieht, auf Ersatz von Schulgeldansfällen 663.
- Schulgemeinde** s. Schule.
- Schulinspektion** s. Kreis-Schulinspektoren, Schulaufsicht.
- Schullasten** s. Unterhaltung.
- Schulpatronat** s. Patronat.
- Schulpflicht** s. Schulschick.
- Schulrätthe, Schulrathesstellen** s. Provinzialbehörden.
- Schulsozietät** s. Schule.
- Schulstellen** s. Lehrer.
- Schulunterricht, Aussetzung am Tage der allgemeinen Volkszählung** 715.
- Schulversäumnisse** als Anlaß zu Anträgen auf Unterbringung von Kindern zur Zwangsverziehung 310.
- Schulvorstand.** Nichtberechtigung des Ehemannes der Gutsherrin zur Wahrnehmung der Befugnisse des Schulpatrones im Schulvorstande 640. Vertretung einer öffentlichen Schule, welche sich nicht als Einrichtung einer politischen Gemeinde darstellt und deren Unterhaltung weder einer besonderen Personengemeinde (Schulsozietät), noch einer vertragsmäßig konstituirten Gesellschaft obliegt, durch den Schulvorstand 681. Nichtverpflichtung des Schulvorstandes, für miethsweise Beschaffung von Schulräumlichkeiten zu sorgen 751.
- Schulvorseherinnen** s. Prüfungen.
- Schulzimmer** s. Schulgebäude.
- Schulzucht** s. Disziplin, Züchtigung.
- Semesterdauer.** Mitwirkung der akademischen Lehrer für ordnungsmäßige Semesterdauer 422.
- Seminare bei Universitäten.** Reglement für das theologische Seminar zu Königsberg 553.
- für Volksschullehrer und Lehrerinnen. Verzeichnis und Benennung der Direktoren 198. Auflösung des Hülfssemin. zu Glogau 199. 617. Parallelturfe zu Ratibitz und Erlurt, Gründung neuer Lehrerseelen 617. Abhaltung von Lehrerkonferenzen an Schull. Seminaren, Zweck, Leitung etc. 616.
- Seminarwesen.** Ausnahmeweise Verzichtleistung auf Beibringung der Erklärung über Bestreitung der Unterhaltungskosten für Seminaristen 290. Frequenz der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare 351. Drogisch s. d.
- Sozietätschulen.** Vertragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung 679. Hausväter-Sozietäten im landrechtl. Sinne bestehen in Schlesien nicht 681.
- Sprachen** (lateinische und deutsche) für Doktorbibliotheken und Disputationen in den philosoph. Fakultäten 241. 242, insbesondere zu Göttingen 243.
- Staatsausgaben** für öffentl. Unterricht, Kunst und Wissenschaft, Nachweis. 593.
- Staats-Beihilfen, Zuschüsse** für höh. Unt. Anst. s. Staats, Staatswesen.
- für Volksschulwesen; Unzulässigkeit der Gewährung zur Entlastung unvermögender Outeingesessenen, Zulässigkeit zur Entlastung des Gutsherrn im Falle eigenen Unvermögens mit ministerieller Genehmigung 492. Staatsbeihilfen zu den Kosten der Vertretung eines vom Amte suspendirten Elementarlehrers 673.
- Staatsdienst.** Verfahren bei Wiederbeschäftigung von Civilpensionären im unmittelbaren Staatsdienste 626.
- Staatszuschüsse** s. Staatsbeihilfen und Zuschüsse.
- Standbilder Preussischer Herrscher** für das Zeughaus zu Berlin, Preisvertheilung für Entwürfe 425.

- Statistisches.** Lehrer an den Universitäten s. Lehrer, besgl. an den höh. Unterrichtsanstalten: in den Frequenzlisten angegeben. — Promotionen 240. — Frequenz der Univers. und der höh. Unt. Anst. s. Frequenz Prüfungen vor den Wissenschaftl. Prüfungskommissionen 270. 631. Maturitäts-Aspiranten bzw. Abiturienten an den Gymnas. und den Realsch. 279. — Frequenz der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare 351. — Evangl. Präparanden in der Provinz Hannover 293. — Öffentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen 351. Zweite Volksschullehrerprüfung 462. Prüfungen der Schulpflegerinnen und der Lehrerinnen in der Rheinprovinz 650. Konfessionsverhältnisse an den Volksschulen 464. — Vierwöchentliche Turnkurse für Elementarlehrer 298. Schulbildung der Armeekorps-Mannschaften 668. Frequenz der Blindenanstalt zu Breslau 326. — Prüfungstermine s. d.
- Stellenbesizer in Schlesien.** Verpflichtung zur Aufbringung des Gemeindeanteiles am Lehrergehälter 681.
- Stellvertretung.** Vertretung erkrankter Lehrer höherer Unt. Anst., Deckung der Vertret. Kosten 580. Sorge für Vorsehung einer Elem. Schulpfelle während der Amtsususpension eines Lehrers, Beschaffung der Vertret. Kosten 673. — Vertretung einer Gutsderrin im Schulpflege s. Schulpflege.
- Stempel.** Erklärung der Ausdrücke Kirchen und öffentliche Schulen im Sinne der Stempelgehalte 625.
- Stenographie zu Berlin** Personal 160. Astrophys. Observat. b. Potsdam 161.
- Stiftungen.** Kaiser Wilhelms-Spende, deutsche Stiftung für Alters-, Renten- u. Kapital-Versicherung, Nachrichten, Förderung der Zwecke 620. Statuten der Nordwaldfchen Stipendienstiftung bei der Universität zu Berlin 247.
- Stipendien** S. a. Stiftungen. — Bewerbung um Stipend. aus der Euting'schen Stiftung 423.
- Strassachen der Studierenden.** Nichterwählung gerichtl. und polizeil. Strafen in den Abgangzeugnissen, Benachrichtigung der akademischen Behörden 246.
- Submission** s. Bauwesen.
- Suspension** s. Amtsususpension.

I.

- Taubstummenwesen.** Taubst. Anst. zu Berlin: Direktor 205, Erhöhung des Staatszuschusses 618. — Prüfung der Vorsteher und der Lehrer s. Prüfung. — Neues Statut des Vereines für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Reg. Bez. Oppeln zu Ratibor 317. 325. Fürsorge für die aus den Anstalten entlassenen Taubstummen in der Provinz Hannover 695.
- Taufe.** Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern 749.
- Technische Hochschulen.** Personal 191 — 195. Erhöhung des Staatszuschusses 619. — Rektorat, Abteilungsleiter s. d. — Regiment für die königliche Kommission zur Beaufsichtigung der mechanisch-technisch. und der chemisch-technisch. Versuchsanstalt sowie der Prüfungsstation für Baumaterialien zu Berlin 556. Reglements für diese Anstalten 559. 563. 568.
- Technische Unterrichtsanstalten** s. Gewerbliche Unt. Anst.
- Theologen.** S. a. Geistliches Amt. Regiment für das theol. Seminar an der Universität zu Königsberg 553.
- Todesfall.** Termin für den Wegfall persönlicher, insbes. auch der Dienstalters-Zulagen der Elementarlehrer bei dem Tode derselben 665.
- Tonkunst** s. Hochschule, Kirchenmusik, Musik.
- Tonne.** Einführung der Tonne zu 1000 kg als Gewichtseinheit in die statistischen Uebersichten, Berechnungen 2c. 714.
- Turnkurse** für im Amte stehende Elementarlehrer. Statist. Nachrichten für 1879: 298. Anordnung für 1880: 302. Kurse in der Turnlehrer-Bildungsanstalt s. d.

- Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 112. Staatsverhältnisse nach Errichtung der selbständigen Anstalt 617. Neuer Kursus: Anordnung 454, Befähigungszugnisse 584. Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen: Anordnung 302, Befähigungszugnisse 658.
- Turnlehrer und Turnlehrerinnen s. Prüfungen, Turnlehrer-Bildungsanstalt.
- Turnwesen. Betrieb des Turnunterrichtes in den Schullehrer-Seminaren (Stundenzahl, Klassenkombination) 290. Neue Prüfungsordnung für Turnlehrer 653.

II.

Überschreitung von Bauanschlägen, von Staats s. Bauwesen, Staatswesen. Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg. Personal 161—190.

Universitäts-Ferien. Zeit und Dauer der Osterferien 421.

- Frequenz s. Frequenz.
- Institute, medizinische, s. Kliniken.
- Lehrer s. Lehrer.
- Rechtspflege-Ausschuß zu Göttingen. Bestimmungen über Zusammenfassung etc. 239.
- Seminare s. Seminare.
- Studium. Immatrikulation der Realschul-Abiturienten in Beziehung auf die Fächer ihres Studiums 556.
- Verwaltungs-Ausschuß zu Göttingen, Bestimmungen über Zusammenfassung etc. 239.
- Vorlesungen. Mitwirkung der akademischen Lehrer für ordnungsmäßige Semesterdauer 422. Verpflichtung der Univers.-Lehrer, die angekündigten Vorlesungen und Übungen selbst abzuhalten 420. — Erfüllung der Vorschriften über die Teilnahme an den Vorlesungen seitens der Studierenden der Medizin in Beziehung auf die Zeugnisse über Teilnahme an den klinischen Übungen 245. Vorschriften über den Besuch von Vorlesungen etc. durch Nichtstudierende zu Göttingen 246.

Unterhaltung der höheren Unt. Anst. Deckung der Kosten für Vertretung eines erkrankten Lehrers 580.

- der Seminaristen. Ausnahmeweise Verzichtleistung auf Beibringung der Erklärung über Befreiung der Unterhaltungskosten 290.
- der Volksschulen. S. a. Besoldungen, Rechtsweg, Verwaltungs-Streit- und Zwangs-Verfahren, Zuständigkeit. — Bildung einer Provinzial-Observanz in Beziehung auf Schulleistungen 474. Fortdauernde Gültigkeit des § 33. II. 12 Allg. Landrecht: Verpflichtung des Gutsheeren zur Vertretung der zur Aufbringung ihrer Schulbeiträge unermöglichten Gutseingesessenen, Feststellung des Unvermögens der letzteren, Unzulässigkeit der Gewährung von Staatsbeihilfen zur Entlastung unermöglicher Gutseingesessenen, Zulässigkeit der Gewährung mit ministerieller Genehmigung zur Entlastung des Gutsheeren bei eigenem Unvermögen 492. Beschaffung der Kosten für Vertretung eines vom Amte suspendierten Lehrers, insbes. Beihilfe aus Staatsfonds 673. — Freilassung aktiver Militärpersonen von Schulsozialitätslasten 232. Beitragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung der Sozialitätsschulen 679. Freilassung der Lehrer an Schulen, welche als höhere Lehranstalten nicht anzusehen sind, von Kommunalabgaben 663. Nichtverpflichtung der Hausväter einer Schulsozialität zur Aufbringung der Mehrkosten, welche durch Erweiterung des Zieles der Volksschule entstehen, Eventualität der Uebernahme solcher Kosten auf die Kommunalkasse 693. — Aufbringung der Kosten für den Schulunterricht in weiblichen Handarbeiten, Vermeidung einer Ueberbildung der Gemeinde 672.

Insbesondere in Schlesien. Beitragspflicht der Gutsbesitzer zur

Unterhaltung der Lehrer an evang. Schulen in ganz evang. Dörfern, Landtagsabschied vom 22. Februar 1829: 474. Unterhaltung des Lehrers an den katholisch. Landschulen (Vertheilung der Beiträge zwischen Herrschaft und Gemeinde, Stellenbesitzer, Besitzer und Pächter von Wohngebäuden innerhalb des Gutsbezirks, Bewohner gutherrlichen Vorwerklandes) 681. Insbesondere Baupflicht. Vereinstellung (mietweise Beschaffung) von Räumlichkeiten bis zur Herstellung eines eigenen Schulgebäudes, Verpflichtete 751. Nothwendigkeit genauer Ausführung der festgestellten Pläne zu Schulbauten in Beziehung auf die Leistungen der Theiligten 753.

Unterhaltungskosten für Seminaristen. Ausnahmeweise Vergütungsleistung auf Beibringung der Erklärung über Bestreitung derselben 240.

Unterrichts-Anstalten, höhere. Verzeichnis mit Angabe der Direktoren und Rektoren 433. Anzahl: in den Frequenzlisten angegeben. Gründung eines dritten Gymnas. zu Stettin, Erweiterung des Progymnas. zu Norden zu einem Gymnasium 616.

- Anstalten, technische, s. Gewerbliche Unt. Anst.
- Anstalten. Seminare. Präparandenanstalten, Mädchenschulen s. d.
- Behörden s. Ministerium, Provinzialbehörden.
- Betrieb. Verordnung über den Schulunterricht in der deutschen Rechtschreibung 262, Schulbücher 265. Turnunterricht an den Seminaren 240. Obstbaumzucht und Gartenbau an den Seminaren der Provinz Westfalen 744. Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der allgemeinen Volkszählung 715.
- Gegenstände s. die einzelnen Gegenst., z. B. Religionsunterricht.
- Gesetzgebung s. Gesetzgebung.
- Mittel s. Lehr- und Lernmittel.
- Stunden, Zeit. Aussetzung des Schulunterrichtes am Tage der allgemeinen Volkszählung 715.
- System s. Unt. Betrieb.

B.

Veräußerung königlicher Gebäude, Vorverfahren 237.

Verbindungen der Schüler höherer Unt. Anst., Anordnungen gegen dieselben 572.

Verheirathung der Lehrerinnen. Vorbehalt des Ausscheidens in der Berufungsurkunde für den Fall der Verheirathung 662.

Verjährung. Sofortige Beschreitung des Rechtsweges zwischen staatlichen Behörden bei bevorstehender Verjährung, Berichtserstattung an den Herrn Minister 704. 766.

Vermögen der vom Staate unterstützten höheren Unterrichtsanstalten, staatliche Kontrolle 642.

Versetzung der Elementarlehrer. Termin für den Wegfall persönlicher (auch der Dienstalters-) Zulagen 665.

Versicherungen. Kaiser Wilhelms-Spende für Alters- u. Versicherungen, Nachrichten, Förderung der Zwecke 620. Lebens-, Kapital- u. Versicherung bei dem Preuss. Beamtenvereine, Nachrichten 521.

Versuchsanstalten: mechanisch-technische, chemisch-technische Versuchsanstalt, Prüfungsstation für Baumaterialien, Kommission zur Beaufsichtigung derselben, Reglements 556–568.

Vertretung s. Stellvertretung, Schulvorstand.

Verwaltungsausschuss an der Univerf. zu Göttingen, Bestimmungen für die Zusammensetzung u. 239.

Verwaltungsbehörden. Mitwirkung derselben zur zwangsweisen Beschaffung von Schulbüchern für die Kinder säumiger Eltern 678. Verfahren zur Vermeidung eines Rechtsstreites zwischen staatlichen Behörden 704. 766.

Verwaltungsstreitverfahren. Findet die Klage gegen Verfügungen der Schulaufsichtsbehörde statt, durch welche die exekutive Eingebung von

- Schulbeiträgen angeordnet wird? 312. Ist gegen die Klage auf Rückzahlung eines Schulbeitrages der Einwand statthaft, daß der Kläger zur Leistung eines gleich hohen Schulbeitrages nach andern gesetzlichen Bestimmungen, als denjenigen verpflichtet sei, auf Grund deren die Veranlagung und Erhebung erfolgt war? 314. Gegenstand des Streitverfahrens gemäß §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, insofern diese Vorschrift sich auf steuerartige Leistungen für die Schulen bezieht, kann nur eine zur Hebung gestellte bestimmte Steuerforderung sein; Zuständigkeit zur Extrahierung eines derartigen Verfahrens 674.
- Verwaltungszwangsverfahren wegen Verreibung von Selbstbeträgen. Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung 235.
- Violinschule von Zimmer, Genehmigung zur Einführung an Seminaren 2c 649.
- Votation s. Verurteilung.
- Volksschullehrer s. Lehrer.
- Volksschulwesen. Nachrichten über die vorhandenen, besetzten und nicht besetzten Lehrer- und Lehrerinnenstellen, Frequenzverhältnisse der Volksschulen 351. Konfessionsverhältnisse an den Volksschulen, statist. Nachweis. 464. Ferienkolonien für kranke Schulkinder 469. Schulbildung der Armeesoldat-Mannschaften 668. Beschulung nicht getaufter Kinder christlicher Eltern 749.
- Volkszählung am 1. Dezember 1880. Aussetzung des Schulunterrichts; Mitwirkung der Lehrer bei der Zählung, Ausschluß der Schüler 715.
- Vorgeschichtliche Funde s. Funde.
- Vorlesungen an den Universit. s. Univers. Vorlesungen.
- Vorwerkland, gutsherrliches. Leistungen der Bewohner für den Lehrer an kathol. Landschulen in Schlesien 681.

W.

- Weibliche Handarbeiten in der Volksschule. Obligatorischer Lehrgegenstand, Aufbringung der Kosten, Vermeidung einer Ueberbildung der Gemeinde 672.
- Wickersheimer: Verfahren zur Konservierung von Leichen, Pflanzen u. s. w. 260, 262.
- Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Volksschullehrer im öffentlichen Schuldienste, Zuständigkeit 661.
- Wissenschaftliche Prüfungskommission s. Prüfungskommissionen.
- Witwen-Verpflegungsanstalt, allgemeine. Zugehörigkeit der Vorschul- und der Elementarlehrer an staatlichen höheren Unt. Anst. zu derselben 452.
- Witwen- und Waisenkassen für Volksschullehrer. Zugehörigkeit der Vorschul- und der Elementarlehrer an nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten zu denselben 309, 452.
- Wohngebäude innerhalb eines Ortsbezirkes in Schlesien. Leistungen der Besitzer und der Pächter für den Lehrer 681.
- Wohnsig. Verhältnisse der aktiven Militärpersonen in Beziehung auf Wohnsig, Gemeindemitgliedschaft u. s. w. 232.

3.

- Zeichenakademie zu Hanau, Erhöhung des Staatszuschusses 619.
- Zeichenschwestern. Prüfungstermin 222. Befähigungszeugnisse 587. Uebernahme der Prüfungsgebühren auf den Etat des Ministeriums 615.
- Zeichnungen. Aufnahme und Vervielfältigung von Zeichnungen über die bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung 711.
- Zeughaus zu Berlin. Preisverteilung für Entwürfe der im Zeughause aufzustellenden Standbilder Preussischer Herrscher 425.
- Zimmer: Praktische Violinschule, Einführung an Seminaren 2c. 649.

- Züchtigung, körperliche, in der Schule.** Grenze für die Zuständigkeit der Aufsichts- und der gerichtlichen Behörde bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes 749. Vergl. und insbesondere nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches 621. Geltung der Allerb. Ordre vom 14. Mai 1825 im Regierungsbezirke Wiesbaden 749.
- Zufüsse aus Staatsfonds.** Rechtzeitige Ermittlung und Anmeldung bei Bauten, sorgfältige Anfertigung und Innehaltung der Kostenanschläge 627.
 — für höhere Unterrichtsanstalten s. Staats, Staatswesen.
 — für Volksschulen s. Staatsbeihilfen.
- Zuständigkeit.** S. a. Rechtsweg, Verwaltungsstreitverfahren. Entlassung eines Geistlichen aus dem Schulaufsichtsamte, auch bezüglich der Berufung eines Nachfolgers 417. Errichtung technischer Unterrichtsanstalten 580. Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Elementarschulen, Abgrenzung der Schulbezirke 691. 704. Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Volksschullehrer 661. Pensionirung der Volksschullehrer, insbesondere in den neu erworbenen Landestheilen 630. Stellung der Anträge auf Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung 310. Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes in der Schule 621. 749. Beschaffung von Schulbüchern für die Kinder säumiger Eltern 678. Instanz für Bewilligung von Staatsbeihilfen für Schulen zur Entlastung des Gutsherrn bei dessen Unvermögen 492. Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, Unzuständigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde 704. Findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen der Schulaufsichtsbehörde statt, durch welche exekutive Einziehung von Schulbeiträgen angeordnet wird? 312.
- Zwangserziehung.** Zuständigkeit zur Stellung der Anträge auf Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung 310.
- Zwangsverfahren zur Vertreibung von Geldbeträgen** s. Verwaltungszwangsverfahren.

Namen-Verzeichniss

zum Centralblatte für den Jahrgang 1880.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. in den Hefen 2/3 und 6/7 auf den Seiten 109 bis 212 und 433 bis 452 vorkommenden Namen nicht aufgeführt.

A.

Abel 509.
Abraham 759.
Adam 698.
Adler, Stiftungs-Direkt. 764.
—, Lehrerin 658.
Adolph 757.
Adrian 347.
Afinger 425.
Ahn 765.
Albert 504.
Albrecht, Schull. 344.
—, Landarb. L. 659.
Allendorf 584.
Altenburg 507.
Ambohr 339.
Arendt 649.
Arndt, Kantor, Ruf. Direkt. 505.
—, Lehrerin 304.
—, Schull. 509.
Arzruni 696.
Augsburg 304.
Auß, Gymnas. Oberl. 503.
—, Realsch. Direkt. 765.

B.

Baal 344.
Bach 759.
Bachmann 589.
Bachstübner 755.
Bäbelich 762.
Bätgen 511.

Bäumker 760.
Bahlmann 332.
Bahrs 509.
Baier 589.
Balla 585.
Ballot 758.
Bandemer 345.
Bante 590.
Bantel 726.
Banse 507.
Baring 501.
Barkhausen 332.
Baron 336.
Bartelheim 226.
Bartels 227.
Bartb 696.
Bartbol 304.
Bask 304.
Baste, Gymnas. L. 340.
—, bgl. 757.
Basse 764.
Bastian 333.
Bauer, Realsch. L. 506.
765.
—, Schula. Kandidatin 652.
Baumann, Schull., Kantor 344.
—, Turner 585.
Baumgart 696.
Baumgarten 762.
Baur 726.
Bayer 336.
Beckmann 337.

Beckstein 586.
Becker, Schull. 584.
—, Turner 586.
Beckmann, Gymnas. L. 504.
—, Gymnas. Elem. L. 758.
—, Schull. 344.
Begas, R., Prof., Bildhauer 425.
—, R., Bildhauer 425.
Behlau 338.
Behrendt 765.
Beil 342.
Beintker 340. 504.
Benary 346.
Bender 416.
Berch 339.
Berg 304.
vom Berg 343.
Bergner 765.
Bergmann 226. 416.
Berluech 756.
Bernard 698.
Berner 333.
Bernhard 755.
Bernhardt 343.
Berlin 659.
Besch 503.
Bessel 724.
Bethe 343.
Bette 659.
Bettingen 340.
Beyer 757.

Bepfischlag 225.
 Beyzenberger, Reg. und
 Schulrath 333.
 —, o. Prof. 501.
 Bied 336.
 Biedenweg 754.
 Bieling 505.
 Biereye 586.
 Biermer 333.
 Bindsel 340.
 Bischoff 416.
 Biskupski 342.
 Bisping 415.
 Bitter 700.
 Blachnid 763.
 Bland 659.
 Blaurod 756.
 Bleich 588. 764.
 Bloke 340.
 Bochow 761.
 Bode, Direktor b. b.
 Museen 588.
 —, Realisch. Lehrer 506.
 Böckel 764.
 Böckeler, Konfist. Direkt.
 332.
 —, a. o. Prof. 415.
 Böhm, Gymnas. Oberl.,
 Prof. 764.
 —, Gymnas. L. 589.
 Böhme, Gymnas. Pro-
 rekt., Prof. 347.
 —, Fräulein, 659.
 Böhmmer 761.
 Bösel 761.
 Böttcher 754.
 Böttcher 659.
 Böttger 341.
 Bohlmann 658.
 Bohn 341.
 Bohlstedt 347.
 Böhly 510.
 Bombe 504.
 Borchardt 591.
 Borgia 503.
 Borchardt 584.
 Bornesfeldt 304.
 Borowski 756.
 Boffe, L. einer 585.
 Bürgerfch. 342.
 —, Fräul. 304.
 —, bsgl. 304.
 —, bsgl. 659.
 Borberger 760.
 Brabänder 696.
 Braith 726.

Brandstädter 586.
 Brandt 341.
 Brankowski 345.
 Braubach 505.
 Braumüller 756.
 Braun, a. o. Prof. 348.
 —, M., Lehrerin 301.
 —, A., Pandarb. L. 304.
 Breithaupt 652.
 Breitung 340.
 Brenneke 505.
 Brettschneider, Gymnas.
 L. 757.
 —, Schull., Kantor 509.
 Brieke 508.
 Brindmann 652.
 Brinkmann 589.
 Brinkmeyer 757.
 Briz 536.
 Brodes 758.
 Brodes 701.
 Brommardt 761.
 Bronner 761.
 Bros 584.
 Brosch 591.
 Brozik 725.
 Brückner 658.
 Brüll 340.
 Brütt 348.
 Bruntal 659.
 Brunow, Superint., Kre-
 Schulinsp. 333.
 —, Bildhauer 425. 425.
 Brucktern 755.
 Bruy 659.
 Buch 699.
 Buchholz 339.
 Bücheler, o. Prof., Geh.
 Reg. Rath 416. 631.
 —, Gymnas. Oberl. 698.
 Büchting 425.
 Bübring 701.
 Bümming 511.
 Bürde 304.
 Büren 758.
 Bürkle 761.
 Büttner 304.
 Buhle 763.
 Bunsen 760.
 Burgdorf 659.
 Burghardt 344.
 Burmeister 700.
 Burnier 726.
 Busch, Gymnas. L. 504.
 —, Pastor extr., Inspekt.
 334.

Buschmann 509.
 Buzzello 659.

C.

Caspary 412.
 Cauer 503. 757.
 Caumont 339.
 Chalybäus 338.
 Christa 507.
 Christiani 588.
 Clausius 416.
 Cleve 758.
 Ctingenstein 761.
 Enyrim 344.
 Cohn 413.
 Conrad, Lehrerin 658.
 —, Schull. 762.
 Conze 502.
 Corbs 581.
 Cornelius 502.
 Krämer 764.
 de la Croix 587.
 Cruse 347.
 Cuno 338.

D.

Daase 584.
 Daber 652.
 Dabrowski 758.
 Därr 584.
 Dahm 341.
 Dammer 658.
 Dams 341.
 Dangel 503. 759.
 Dany 311.
 Dapper 700.
 Daubenspeck 696.
 Debo 724.
 Deegener 333.
 Degen 506.
 Deiters 726.
 Depène 756.
 Depenthal 584.
 Depfer 341.
 Desclabiffac 700.
 Desorient 256.
 Diefelins 697.
 Didel, Fräulein 659.
 —, bsgl. 659.
 Dietmann 502. 506.
 Died 304.
 Dietmann 342.
 Dießig, General-Sekret.,
 Geh. Reg. Rath 588.
 —, Gymnas. Oberl., Prof.
 338.

Diels 589.
 Dierks 699.
 Dietrich Reg. Baumeister,
 Prof. 502.
 —, Kräulein 659.
 Diez, Bildhauer 726.
 —, Gymnas. Oberl., Prof.
 591.
 —, Kräulein 659.
 Distamp 698.
 Disthey, o. Prof. 227.
 413.
 —, Bögl. 415.
 Dippe 587.
 Dittrich 412.
 Dohm 304.
 Dohme 304.
 Dolejalek 502.
 Donndorff 755.
 Dörner 225.
 Dornhecker 505.
 Dove 333.
 Dräger 584.
 Dreinhöfer 503.
 Dressel 341.
 Dreyer 586.
 Drosfen, o. Prof. 412.
 754.
 —, Gymnas. L. 589.
 v. Drygalski 584.
 Dümmler 414.
 Dürre 725.
 Dätsche 503.
 Dumylaff 700.
 Duncker 348.
 Durvinage 759.
 ten Dyd 589.

E.

Ebel 658.
 Eberigsh 700.
 Eberlein 725.
 Eberlin 511.
 Eberg 339.
 Eckardt 304.
 Ehlers, o. Prof. 415.
 —, Realsch. Oberl. 341.
 Ehling 504.
 Eichhorn 504.
 Eichler 413.
 Eide 344.
 Eidershoff 507.
 Eickhoff 501.
 Eilers 347.
 Eisser 589.
 Eisentraut 763.

Elze 414.
 Ende 502. 556.
 Endemann 631.
 Engler 414.
 Enke 425. 425. 425.
 Erdmann, General-Su-
 perint. 226.
 —, Gymnas. L. 757.
 —, Laubst. Anst. Direkt.
 344.
 —, Schula. Kandidatin
 652.
 Ernst, Prof. 227.
 —, Raisenb. Inspekt. 508.
 —, Zeichenlehrerin 659.
 Esser 696.
 Euler, Lehrerin 659.
 —, Schula. Kandidatin
 652.
 Ewerbeck 725.

F.

Faber 760.
 Faltin 339.
 Farwid 342.
 Feitel 759.
 Felbt 337.
 Feller, Rektor 588.
 —, Semin. Lehrerin 508.
 659.
 Felsch f. Tsch.
 Fest 507.
 Feußner 502.
 Fid 761.
 Fiedert 763.
 Fiebig 509.
 Fiedler, Gymnas. L. 504.
 —, Gewerbesch. Direkt.
 333.
 —, Handarb. L. 304.
 Fiege 584.
 Figulus 763.
 Finger 501.
 Fint 556.
 Finkelnburg 502.
 Finsch 426.
 Finsterwalder 765.
 Fischer, o. Prof. 414.
 —, Gymnas. Oberl. Prof.
 338. 339.
 —, Gymnas. Oberl. 339.
 —, Gymnas. L. 757.
 —, Realsch. L. 341.
 —, Lehrerin 304.
 —, Schull., Kantor 508.
 —, Kräulein 659.

Flach 339.
 Flidell 726.
 Flügge 760.
 Hörster, o. Prof. 416.
 —, Theat. Direkt. 256.
 —, Realsch. L. 759.
 v. Hörster 304.
 Holte 757.
 Horberg 755.
 Hornde 504.
 Franke 509.
 Franzen 506.
 Franz 340.
 Franzky 761.
 Frenzel 659.
 Frerichs 339.
 Frese 504.
 Freudenthal 304.
 Freitag, Geh. Hofrath
 256.
 —, Realsch. Oberl. 341.
 Fried 500. 755.
 Fridel 508.
 Friedel 652.
 Friedländer, Direkt. b. d.
 Museen 588.
 —, o. Prof. 412.
 Friedlieb 413.
 Friedrich 584.
 Fries 348.
 de Fries 760.
 Friesenborg 509.
 Britsch, Gymnas. Oberl.,
 Prof. 756.
 —, Realsch. Oberl. 759.
 Frölich 759.
 Frölles 763.
 Fröstleinan 501.
 Frütterer 756.
 Fuhr 340.
 Fuhrmann 345.
 Fulda 504.
 Fulk 507.
 Kunde 506.
 Furtwängler 755.

G.

Gäbler 504.
 Gäbe 304.
 Gärtig 334.
 Gandner 696.
 Ganger 758.
 Garbe 696.
 Gaspary 696.
 Gehrbardt 334.
 Geide 584.

Geiger 501.
 Geise 761.
 Genßer 756.
 Genßle 340.
 Gerasch 345.
 Gerden 759.
 Gerhäuser 413.
 Geß 226. 347.
 Gevers 764.
 Gibionsen 333.
 Giebe 336.
 Giebel 414.
 Giese 758.
 Giesler 697. 763.
 Giesler 342.
 Gille 652.
 Gille 339.
 Gillshausen 339.
 Gilsow 340.
 Giske 758.
 v. Gizydi 725.
 Glänzer 698.
 Glasmakers 501.
 Globig 304.
 Gnewikow 659.
 Göder 503.
 Göppert 426.
 Götting 755.
 Götz 764.
 Göze 331.
 Goldscheider 757.
 Göhr v. d. Götz 501.
 Goos 339.
 Görski 761.
 v. Gossler 425.
 Gothan 659.
 Gottschlich 764.
 Grabowski 699.
 Gräf 338.
 Grase 347.
 Grager 304.
 Gram 344.
 Grafer 765.
 Graßhof 698.
 Graßmann 757.
 Grautoff 755.
 Grefe 658.
 Gressert 758.
 Greve 761.
 Grimm 256. 425.
 Grittner 584.
 Grüber 413. 765.
 Gropius 725.
 Groß, Schull. 761.
 —, begl. 762.

Großmann, Gymnas. L. 339.
 —, Progymnas. L. 505.
 —, Schull., Kantor 335.
 Grove 765.
 Grube 413. 591.
 Grubel 304.
 Grubert 586.
 Grünbel 503.
 Grütter 347.
 Grützmacher 755.
 Gude 754.
 Günther 345.
 Gürtzen 341.
 Güth 759.
 Gussow 759.
 Gussow 725.
 Guttmann, Gymnas. Direkt. 338.
 —, Gymnas. Oberl. 503.

G.

Gaake, Gymnas. Oberl. 756.
 —, Realsch. L. 506.
 Gaarbrücker 346.
 Gaase, Gymnas. L. 346.
 —, Direkt. einer Taubst. Anst. 764.
 Gacke 652.
 Gadenberg 761.
 Gädemann 333.
 Gähnel 334.
 Gänike 756.
 Gantges 333.
 Gageßken 339.
 Gagen, o. Prof., Geh. Reg. Rath 346.
 —, Schull. 341.
 Gahn, Hauptl. 761.
 —, Schula. Kandidatin 652.
 —, Fräulein 659.
 —, Handarb. L. 659.
 Gake 503.
 Gamber 659.
 Gampke 338.
 Gansich 304.
 Gante 508.
 Gannke 339.
 Gansen 342.
 v. Ganslein 416. 700.
 Garms 510.
 Garnad 754.
 Gartert 698.

Gartmann, Gymn. Oberl. 698.
 —, Lehrerin 304.
 —, Handarb. L. 658.
 Gartung, Gymnas. Oberl. 756.
 —, Seminarl. 699.
 Hartwig, Univ. Biblioth. 333.
 —, Gymnas. L. 758.
 Hasemann 696.
 Haß 334.
 Hasse, a. o. Prof. 337.
 —, Gymnas. L. 503.
 Hattendorff 333.
 Hattorf 762.
 Hauer 590.
 Hausburg 659.
 Hauschild 758.
 Hauser 344.
 Haverkamp 761.
 Hayn 414.
 Hayn 765.
 Hechtenberg 699.
 Heeren 332. 724.
 Heesch 343.
 Heßter 346.
 Heßter 652.
 Heiber 334. 336.
 Heidemann 338.
 Heidrich, Gymnas. L. 340.
 —, Schull. 700.
 Heine, o. Prof. 414.
 —, Gymnas. Direkt. 334.
 Heinrich 586.
 Heinsch 589.
 Heintz 414.
 Held 700.
 Hellmuth 584.
 Helmsch 335.
 Hener 335.
 Hengstenberg 506.
 Henkel 340.
 Henke 334.
 Henneke 342.
 Henning 586.
 Henrich 501.
 Herbudt 347.
 Herft 586.
 Herrmann, o. Prof. 226.
 —, Schull. 584.
 Herrmannowski 757.
 Hertel 762.
 Hbr v. Hertling 502.
 Herth 413.
 Herter 584.

Herwig 754.
 Herz 589.
 Herzberg 761.
 Herzog 413.
 Heekamp 701.
 Heß 416.
 Heuer, erster Semin. 2.
 507.
 —, Schull., Kantor 344.
 —, Lehrerin 568.
 Heuser 346.
 Heußler 504.
 Heymann 347.
 Heyn 581.
 Hilbert 335.
 Hilbich 762.
 Hildebrand 754.
 Hildebrandt 336.
 Hilgendorf 696.
 Hitzero 425. 425.
 Hille 658.
 Hilt 506.
 Hinrichs 346.
 Hirsch, o. Prof. 413.
 —, begl., Geh. Mediz.
 Rath 588.
 Hirschberg 336.
 Hirschfeld 336.
 Hirschwälder 339.
 Hirt 586.
 Hittorf 415.
 Hügig 425. 572.
 Hübile 344.
 Hübler 348.
 Hüpfner 586.
 Hörnemann 334.
 Hoff 338.
 Hoffer 589.
 Hoffmann, Gymn. Oberl.,
 Prof. 338.
 —, Gymnas. Oberl.,
 511.
 —, Gymnas. 2. 589.
 —, begl. 757.
 —, Realsch. 2. 341.
 —, Semin.-Hülfl. 584.
 —, Rektor 334.
 —, Schull. 345.
 —, begl. 762.
 —, begl. 762.
 —, Fräulein 587.
 Hofmann 631.
 Hobenthal 340.
 Hobler 761.
 Hohnhorst 759.
 Holsdorf 335.

Höllefreund 336.
 Hollenberg 584.
 Holmberg 726.
 Holzheuer 510.
 Holzjapel 505.
 Holzhausen 760.
 Homfeld 340.
 Honcamp 334.
 Honig 659.
 Honigsheim 505.
 Hopf 335.
 Hoppe 509.
 Horn 343.
 Horsch 590.
 Hosius 415. 697.
 Hothbach 507.
 Hothfeld 764.
 Houselle 500.
 Hübler 696.
 Hübner 412.
 Hildepohl 764.
 Hülseberg 659.
 v. Hülßen 256.
 Hüser 757.
 Huhn 591.
 Hummel 347.
 Humpert 346.
 Hunäus 502.
 Hundrieser 425.

I.

Jablonowska 304.
 Jacobi, o. Prof., Konfist.
 Rath 225. 500. 754.
 —, Progymnas. Dirig.
 510.
 —, Realsch. Relig. und
 ord. 2. 759.
 Jacoby, Prof. 225.
 —, Gymnas. Oberl. 338.
 Jagie 413. 696. 765.
 Jahnke, Gymnas. 2. 346.
 —, Schull. 509.
 Jahnke 504.
 Jamisch 658.
 Janke 509.
 Jankowski 335.
 Janssen 423. 726.
 Jarczyewski 761.
 Jaschinski 345.
 Jäker 761.
 Jedel 339.
 Jeep 503.
 Jessen 695.
 Ignatius 757.
 Jöller 591.

Joachim 697.
 John, o. Prof. 631.
 —, Rekt. einer hsh.
 Brgrsch. 760.
 Jordan, Geh. Reg. Rath,
 Direkt. d. Ration.
 Gal. 425. 503. 696.
 —, o. Prof. 412.
 —, Gymnas. Oberl. 339.
 Josupeit 698.
 Jörner 726.
 Israel 341.
 Jüngel 659.
 Jüngst, Gymnas. Prorekt.
 Prof. 763.
 —, Schull. 591.
 Juppner 584.
 Jühr 348.
 Jungbluth 762.
 Jungfer 504.

K.

Kade 700.
 Kämpf 764.
 Kasten 336.
 Kahl 345.
 Kahle 506.
 Kahler 761.
 Kahn 652.
 Kammer 338.
 Kamp 758.
 Kampfner 504.
 Kapler 591.
 Kapmeier 508.
 Karck 415.
 Karsten 414.
 Karstens 757.
 Kasper 505.
 Kasper 763.
 Kasten 340.
 Kathe 761.
 Katte 510.
 Kattenbusch 659.
 v. Kaufmann 502.
 Kaufmann 511.
 Kaul 587.
 Kaufen 754.
 v. Raven 725.
 Keil 414.
 Keulé 416.
 Keller 726.
 Kellermann 340. 701.
 Kenneweg 762.
 Kern 413.
 Kessler, Realsch. Oberl.
 759.

Rehler, L. einer böß. Brgrsch. 760.
 Riebling 413.
 Kirchhoff 414.
 Kirsch 304.
 Kirchbaum 510.
 Rißner 412.
 Riezowski 313.
 Rittmann 659.
 Klages 760.
 Klatt 759.
 Kleemann 504.
 Kleiber 338.
 Klein 413.
 Kleinert 226.
 Klinghardt 590.
 Klinkerfuß 347.
 Klinkert 591.
 Klix 412.
 Kloth 503.
 Klose 700.
 Klosterrmann 414.
 Kluge 311.
 Knaak 760.
 Knackfuß 502.
 Knal 584.
 Knappe, L. einer böß. Brgrsch. 507.
 —, Lehrerin 659.
 Knaus 334. 425.
 Knaut 756.
 Knauth, Gymnas. L. 758.
 —, Semin. Direkt. 590.
 Knebel 584.
 Kneebusch 507.
 Knob 700.
 Knopp 659.
 Knorr 764.
 Knothe 504. 586.
 Koch, L. einer Kunstlab., Prof. 755.
 —, Realsch. L. 760.
 —, Semin. L. 590.
 Kock 348.
 Köblich 649.
 Köckert 762.
 Köhler 762.
 Köhne 759.
 Köbbing 414. 501.
 Könnede 340.
 Köpfe 697.
 Körsigen 584.
 Körte, Fräulein 659.
 —, Fräulein 659.
 Körting 415.
 Köster 335.

Kobtrausch 505.
 Koblschein 726.
 Kobrt 764.
 Kolbe 314.
 Kollberg 588.
 Kolschek 591.
 Koop 762.
 Kopetsch 338.
 Kopf 765.
 Kopsch 586.
 Korbes 335.
 Korell 584. 760.
 Kortegarn 698.
 Korten 226.
 Kowalewski 660.
 Kracauer 506.
 Krämer 762.
 Kraß 652.
 Krahmer 500.
 Kramer 414.
 Krantenbagen 506.
 Kranz 761.
 Kraske 337.
 Krause, Gymnas. L. 503.
 —, Schull. 508.
 —, Pandarb. L. 660.
 Kresch 503.
 Kremp 762.
 Kreuder 341.
 Krenzig 347.
 Krichauff 757.
 Krigar 700.
 Kristeller 501.
 Krodter 761.
 Kridlein 336.
 Krüger, o. Prof., Direkt. 697.
 —, a. o. Prof. 502.
 —, Studirender 586.
 Krüner 506.
 Krummacher 226.
 Kudes 315.
 Kuhl 339. 510.
 Kühn 589.
 Kühns 758.
 Künzel 343.
 Küster, a. o. Prof., Sanit. Rath 336.
 —, Gymnas. Oberl. 756.
 Kuhne 508.
 Kunow 304.
 Kupffer 765.
 Kutsch 347.
 K.
 Labo 762.
 Lademann 590.

Ladenburg 414.
 Lase 315.
 Lahmeyer 226. 414.
 Lambert 760.
 Lamberti 591.
 Landolt 317.
 Lange, o. Prof., Ob. Konfist. Rath 226.
 —, Gymnas. Oberl., Prof. 347.
 —, Schull. 584.
 —, Distriktschull. 761.
 —, Schull. 762.
 Langen, o. Prof. 415.
 —, bgl. 416.
 Langer 758.
 Langhoff 590.
 v. Lasaulz 337.
 Lasinski 508.
 Lasowski 506.
 v. Lasowski 763.
 Laubahn 339.
 v. Lauer 696.
 Lausenberger 312.
 Launhardt 724.
 Laufcher 341.
 Leßholz 504.
 Lehmann, Gymnas. Oberl. 756.
 —, Gymnas. L. 316.
 —, bgl. 757.
 —, Gymnas. Elem. L. 758.
 Leiber 342.
 Leitrich 508.
 Lemke, Fräulein 587.
 —, Zeichenlehrerin 658.
 Lennards 335.
 Lenß, Gymnas. L. 757.
 —, Semin. L. 508.
 Leonhard, a. o. Prof. 337.
 —, Realsch. Oberl. 341.
 v. Leutsch 337.
 Lewin 334.
 v. Leydig 333.
 Lichtblau 343. 507.
 v. Lichtenfels 725.
 Lichtenstein 652.
 Lieber 587.
 Liebisch 754.
 Lietzsch 508.
 Lierse 760.
 Lind 591.
 Lindner 226.
 Lindow 660.
 Lint 764.
 Linnary 699.

Pippmann 502.
 Pipschig 416.
 Pitwinaki 509.
 Pöw 344.
 Pöwe 304.
 Pöwer 699.
 Pöwig 501.
 Pöhmman 227.
 Pöhrsch 584.
 Pöhee 339.
 Pöndon 660.
 Pösch 343.
 Pöffen 412.
 Pöge 415.
 Pöwis 660.
 Pöca 226. 416.
 Lucas, Gymnas. Elem. P.
 758.
 —, Semin. P. 700.
 Pucht 338.
 Pübbert 414.
 Püden 700.
 Püdecke 660.
 Püdele 580.
 Püders, Geh. Ob. Reg.
 Rath 335.
 —, P. einer technisch.
 Hochsch., Prof. 502.
 Püble 660.
 Pülle 758.
 Püllen 764.
 Püngen 507.
 Pütjohann 339.
 Püttger 338.
 Pufas 757.
 Pupig 304.
 Putterloh 585.

Q.

Qaager 585.
 Qadelung 697.
 Qärder 588.
 Qagnus 588.
 Qairwalb 761.
 Qandel 425.
 Qangold 611.
 Qann, Realsch. Oberl.
 347.
 —, begl. 698.
 —, Gewerbesch. P. 342.
 —, Fräulein 660.
 —, Schindliener 509.
 Qannkopf 337.
 Qantbe 510.
 Qarold 700.
 Qarschner 660.

Martinus 510.
 Martus 759.
 Marty 586.
 Masberg 590.
 Matschky 340.
 Maurenbrecher 416.
 Maurer 227.
 May 586.
 Mehlich 698.
 Mehlsopf 342.
 Meinede 586.
 Reinhardt 508.
 Meißner 335.
 Meise 416.
 Meise 333.
 Meis 508.
 Merren, Gymnas. Oberl.
 510.
 —, Schull. 761.
 Mertens 505.
 Mertsching 505.
 Metwerdt 757.
 Metb 506.
 Methner 333.
 Meis 660.
 Meyer, Direktor b. b.
 Museen 588.
 —, o. Prof. 414.
 —, J. B., begl. 227. 416.
 —, Gymnas. Oberl.
 756.
 —, Gymnas. P. 339.
 —, begl. 503.
 —, Realsch. Oberl. 505.
 —, Rektor einer hsh.
 Bergsch. 507.
 —, Lehrer begl. 507.
 —, Schula. Handb. 586.
 —, Fräulein 658.
 Meyerfabm 346.
 Michael 725.
 Michaelis, Gymnas. P.
 510.
 —, Realsch. Oberl. 764.
 Michelet 336.
 Wittenborn, Gymnas.
 Oberl., Prof. 346.
 —, Gymnas. Oberl. 756.
 Miernicki 700.
 Miers 660.
 Mietag 591.
 Moberstki 700.
 Möbins, Th., o. Prof.
 414.
 —, R., begl. 414.
 Mödel 304.

Möller, Realsch. Oberl.
 347.
 —, Schull. 346.
 Mörbel 345.
 Mölle 304.
 Moriz 660.
 Mosbyen 335.
 v. Mosengeil 337.
 Moser, Bildhauer 425.
 —, Fräulein 587.
 Much 504.
 Mühlefeld 507.
 Müller, B., o. Prof. 415.
 —, Th., begl. 415.
 —, Biblioth. Russos 763.
 —, P. a. einer Kunst-
 atab. 337.
 —, Gymnas. Oberl.
 Prof. 338.
 —, begl. begl. 510.
 —, begl. begl. 698.
 —, Gymnas. Oberl. 764.
 —, Gymnas. P. 504.
 —, begl. 758.
 —, begl. 765.
 —, Progymnas. P. 698.
 —, Realsch. Oberl. 765.
 —, Realsch. P. 506.
 —, begl. 506.
 —, begl. 698.
 —, begl. 760.
 —, P. einer hsh. Bergsch.
 760.
 —, Semin. P. 343.
 —, Semin. Pflsch. 344.
 —, begl. 699.
 —, Lehrer 304.
 —, Schull. 335.
 —, begl. 345.
 —, begl. 585.
 —, begl. 585.
 —, Fräulein 587.
 —, Handarb. u. P. 658.
 —, begl. 660.
 —, Kaffellan 346.
 Münter 413.
 Muff 755.
 Munkachy 725.
 Muthbauer 698.
 Mysimski 507.

N.

Nabyli 304.
 Nadrowski 757.
 Nagel 585.
 v. Napolsky 507.

Raffe 765.
 Raft 757.
 Raumann 660.
 Reermann 758.
 Rega 304.
 Rehlipp 340.
 Rehring 414.
 Reidhardt 590.
 Reigert 660.
 Reiffen 760.
 Remann 305.
 Reffelmann 501.
 Reumann, o. Prof., Geh.
 Reg. Rath 591.
 —, Schull. 345.
 —, begl. 761.
 Reumeister 761.
 Reyses 762.
 Rieberding 755.
 Riebues 227. 415.
 Riemann, Konfist. Rath
 226.
 —, Realsch. L. 506.
 —, Schull. 585.
 Riemeyer, Gymnas. L. 340.
 —, technisch Gymnas.
 L. 698.
 Riesche 760.
 Riele 337. 416.
 Ritsche 631.
 Rihsch 412. 591.
 Rihschner 504.
 Rilschen 339.
 Robl 335.
 Röll 339.
 Roete 340.
 Rowad 696.

D.

Oberbeck 414.
 v. Ochensowski 588.
 Ochs 590.
 Deber 725.
 Dehlmann 504.
 Delesch 341.
 Deltjen 508.
 Oheim 758.
 Oldenburger 342.
 Olschhausen, Geh. Ob. Reg.
 Rath 426.
 —, o. Prof., Geh. Reg.
 Rath 420.
 Opiß, Gymnas. Overt.,
 Prof. 338.
 —, L. einer hoh. Orgesch.
 507.

Opiß, Schull. 585.
 Ormanns 590.
 v. Ortenberg 503.
 Ortman 698.
 Ostendorf 339.
 Ostermann 764.
 Ostwaldt 305.
 Ott 345.
 Otte 759.
 Otto, Bildhauer 725.
 —, Realsch. L. 765.
 —, Schull. 344.
 —, Turner 586.

P.

Pabstleben 504.
 Pache 660.
 Pannenberg 504.
 Pannicke 756.
 Pansch 591.
 Panzerbieter 759.
 Pape 412.
 Papenfus 757.
 Partsch 413.
 Pasche, Gymnas. Kon-
 rekt. 764.
 —, Zeichen- u. L. 507.
 Pauskadt 340.
 Pausi 698.
 Paussted 500.
 Peiper 501.
 Perschmann 503.
 Peters, o. Prof., Direktor
 337. 510.
 —, o. Prof. 413.
 —, Gymnas. Direkt. 346.
 Petrich 348.
 Pettsch, Gymnas. L. 340.
 —, Fräulein 660.
 Pehold 509.
 Pevesdorff 652.
 Pfeffer, Realsch. Overt.,
 Prof. 341.
 —, Gewerbesch. L. 590.
 Pfeiffer 414.
 Pfugmacher 758.
 Piehler 503.
 Pilger 503.
 Pintschovius 342.
 Pliscke 585.
 Plügge 343.
 Pochhammer 414.
 Podewits 345.
 Pöhlmann 757.
 Pösch 414.
 Posenz 345.

Pollack 700.
 Polte 226.
 Post, a. o. Prof. 697.
 —, Lehrerin 305.
 —, begl. 305.
 —, begl. 305.
 —, Fräulein 305.
 Postler 590.
 Pott 500.
 Pozorski 585.
 Prätorius 696.
 Prange 501.
 Preißle, Lehrerin 660.
 —, begl. 660.
 Prenzel 758.
 Presel 510.
 Preuner 420.
 Pribe 340.
 Probst, Superint., Kreis-
 Schulsinsp. 333.
 —, Schull. 762.
 Prustedi 509.
 Prutz 412.
 Pütter 305.
 v. Pulljewitsch 652.
 v. Puttkamer 703.

Q.

Quade 339.
 Quarg 511.
 Quoss 762.

R.

Raben 652.
 Radtke 345.
 Rabiger 413.
 Räber, Kreis-Schulsinsp.
 347.
 —, Panarb. L. 658.
 Räuber 726.
 Rahmow 305.
 Rammelsberg 413. 556.
 Range 759.
 Raule, o. Prof., Konfist.
 Rath 416.
 —, Realsch. L. 506.
 Raßmann 764.
 Rastow 305.
 Ratzen 346.
 Rautenberger 342.
 Rautenberg 509.
 Reber 345.
 Regel 342.
 Rehberg 589.
 Reichard 226.
 Reichman 763.
 v. Reichenbach 305.

Reifferscheid 413.
 Reimann 589.
 Rein 416.
 Reiner 345.
 Reinhardt, Gymn. Oberl.
 339.
 —, dogl. 510.
 —, Oberl. einer hsh.
 Drgrsch. 342.
 Reinke 415.
 Reintaler 756.
 Reisdacker 227.
 Renner 339.
 Rettberg 305.
 Reusch 631.
 Reuter 343.
 Ribbach 758.
 Richter, Konfist. Rath,
 Milit. Oberpf. 226.
 —, a. o. Prof., Lektor etc.
 336.
 —, Prof., Maler 337.
 425.
 —, Gymnas. Oberl. 339.
 —, Gymnas. L. 504.
 —, Lehrerin 305.
 —, Kindergärtin. 305.
 —, Fräulein 660.
 Frhr. v. Richthofen 765.
 Rieder 339.
 Ried 505.
 Riede 415.
 Rieder 756.
 Riehn 502.
 Riemer, Fräulein 587.
 —, Pandarb. etc. L. 658.
 Riese 339.
 Rieth 585.
 Rinsche 762.
 Ritschl 415.
 Ritter 725.
 Ritteroff 652.
 Robert 336.
 Rönnefarth 658.
 Röpell 413.
 Röper 658.
 Rste 758.
 Rßen 310.
 Röbler, Realsch. Direkt.
 505.
 —, Semin. L. 343.
 Röber 342.
 Rohrer 588.
 Rohse 759.

Rolf 505.
 Rolfs 506.
 Rose 345.
 Rosenberg 348.
 Rosenbahl 338.
 Rosenow 586.
 Rosbach 413.
 Roth 333.
 Rothe, Gymnas. Oberl.
 338.
 —, dogl. 764.
 Rudolph 345.
 Rudorf 333.
 Rübel 341.
 Rühle 631.
 Rühlmann 724.
 Rüte 699.
 Rütter 758.
 Ruhe 763.
 Rumler 757.
 Rummel, Gymnas. L.
 504.
 —, Realsch. Oberl. 505.
 Rumpel 333.
 Runge 333.
 Ruske 305.
 S.
 Säbisch 335.
 Sämisch 631.
 Sanger 762.
 Saggan 334.
 Sallowski 415.
 v. Sallet 502.
 v. Salthweßel 658.
 Saro 590.
 Sash 758.
 Sauppe 415.
 Schade 412.
 Schäfer, o. Prof. 227. 416.
 —, Gymnas. Oberl. 698.
 —, L. einer hsh. Drgrsch.
 699.
 —, Semin. Direkt. 700.
 —, Schull. 762.
 Schaffer 765.
 Schaper, Prof., L. einer
 Kunstsch. 425. 502.
 —, Gymnas. Direkt. 755.
 Schaub 589.
 Schanze 762.
 Schauerhammer 585.
 Scheer 341.
 Scheibner 340.

Scheins 757.
 Scheßbach 412.
 Schent, Suprint., Kreis-
 Schulinsp. 587.
 —, Schull. 585.
 —, Pandarb. L. 305.
 Schepzig *) 226. 759.
 Scherer 256. 412.
 Scheurlein 764.
 Scheurenberg 588.
 Schidlower 305.
 Schilf 755.
 Schilling, Gymnas. L. 589.
 —, Inspekt. einer Ritter-
 sch. 589.
 Schimberg 589.
 Schindler 589.
 Schippang 348.
 Schirmer 765.
 Schirren 333. 414.
 Schlag 511.
 Schlegel 763.
 Schlesinger 345.
 Schlichting 348.
 Schlingloff 652.
 Schlottmann 225. 414.
 Schmalfeld 510.
 Schmarje 511.
 Schmedebier 347.
 Schmidt, o. Prof. 416.
 —, Schriftsteller 256.
 —, Prof. 425.
 —, Gymnas. Oberl.,
 Prof. 338.
 —, dogl., dogl. 755.
 —, dogl., dogl. 755.
 —, Gymnas. Oberl.
 339.
 —, dogl. 346.
 —, Gymnas. L. 504.
 —, Schull. 509.
 —, Fräulein 660.
 Schmidt-Kimpfer 631.
 Schmidtmann 506.
 Schmieben 725.
 Schmitt, Progymnas. L.
 347.
 —, Schull. 509.
 Schmitz, a. o. Prof. 413.
 —, Progymnas. L. 341.
 —, Realsch. L. 342.
 —, dogl. 510.
 —, Schull. 591.
 Schmolders 346.

*) Seite 759 ist der Name irrtümlich Scheppling gedruckt.

- Schmolling 586.
 Schneider, L. einer Kunst-
 atab., Prof. 588.
 —, Gymnas. Direkt. 697.
 —, Gymnas. Elem. 1c.
 L. 510.
 —, Realsch. L. 506.
 —, Oberl. einer hsh.
 Brgrsch. 342.
 —, Lehrerin 305.
 —, Schull. 591.
 —, Lehrerin 658.
 Schneiderwirth, Gymnas.
 Oberl., Prof. 338.
 —, Semin. L. 508.
 Schnitter 338.
 Schnurr 699.
 Schuch 652.
 Schüdel 335.
 Schöne 333. 500/501.
 Schönflies 511.
 Schöning 347.
 Schönleber 726.
 Schött 652.
 Scholle 759.
 Scholze 503.
 Scholz, Gymnas. Oberl.
 756.
 —, Schull. 345.
 —, Fräulein 658.
 Schomberg 699.
 Schories 305.
 Schöffler 763.
 Schott 763.
 Schrader, Provinz. Schul-
 rath, Geh. Reg. Rath
 225.
 —, Prof., Maier 425.
 Schramm, Gymnas.
 Oberl., Prof. 697.
 —, Schull. 762.
 Schröder, L. einer techn.
 Hochschule, Prof. 502.
 —, Semin. L. 348.
 —, Taubst. Anst. L. 649.
 —, Lehrerin 305.
 —, Turner 586.
 Schröder 509.
 Schröter o. Prof. 413.
 —, Gymnas. L. 504.
 —, Lehrerin 305.
 Schubach 698.
 Schubert 586.
 Schüler 660.
 Schüler 696.
 Schult 339.
 Schugt 699.
 Schuhmacher 334.
 Schuler 425.
 Schult 227. 415.
 Schulze, Realsch. Direkt.
 759.
 —, Realsch. L. 589.
 Schulz, Oberl. einer hsh.
 Brgrsch. 764.
 —, Schull. 509.
 —, Schula. Kandidatin
 652.
 Schulze, technisch. Realsch.
 L. 590.
 —, Vorschul-L. 586.
 —, Handarb. L. 305.
 Schumacher, Schull. 345.
 —, dgl. 585.
 Schuppe 413.
 Schur 510.
 Schurig 587.
 Schwabe 342.
 Schwalbe 341.
 Schwane 631. 697.
 Schwanert, o. Prof. 413.
 —, dgl. 631.
 Schwanke 345.
 Schwarz, Konstl. Rath
 226.
 —, Gymnas. L. 504.
 —, Gewerbesch. L. 506.
 Schwarzkopf 340.
 Schwarz, Gymnas. Oberl.
 347.
 —, Semin. L. 764.
 Schwedenbied 227.
 Schweinitz 425.
 Schwen 585. 590.
 Schwenkenbecker 339.
 Schwibop 338.
 Scupin geb. Wollschläger
 587.
 v. Seebach 346.
 Seeländer 763.
 Seelmann-Engelbert 756.
 Seidel, Realsch. L. 590.
 —, Semin. L. 507.
 Seiffert, Gymnas. Oberl.
 756.
 —, L. einer hsh. Brgrsch.
 342.
 —, Musikdirekt., Kantor
 341. 347.
 Seilheimer 585.
 Seiwert 762.
 Selbach 346.
 Semisch 226.
 van Senben 227.
 Serbin 660.
 Seyffarth 305.
 Siebels, Semin. L. 343.
 —, Schull. 763.
 Siebert 505.
 Siegfried 340.
 Siegmund 700.
 Siegler Schmidt 510.
 Siemering 425.
 Sigg 660.
 Simar 416. 754.
 Simon, Progymnas. L.
 505.
 —, Rindergärtnerin 660.
 Sintel 726.
 Slowron 762.
 Smekowski 345.
 Smend 226. 415.
 Sölter 342.
 Solle 346.
 Sommer, a. o. Prof. 588.
 —, Schulkrektor 590.
 Sommerbrodt 413.
 Soudhaus 343. 591.
 Sonnenburg, Gymnas.
 Oberl. 756.
 —, Fräulein 660.
 Soot 762.
 Spangenberg, Gymnas.
 L. 758.
 —, L. einer hsh. Brgrsch.
 760.
 —, Lehrerin 660.
 Specht 585.
 Spee 699.
 Spider 415. 631.
 Spieß 586.
 Spiller 764.
 Spornberger 652.
 Springmann 762.
 Stahl, o. Prof. 415. 697.
 —, Schull. 762.
 Stange 336.
 Starke 345.
 Stasche 343.
 Stay 725.
 Stauder 501. 587.
 Steen 506.
 Steffed 425. 755.
 Stegelmann 336.
 Stegmann 333.
 Steinbrück 756.
 Steinicke, Schull. 763.
 —, Galeriebedienter 509.

Steinhard 342.
 Steinhardt 510.
 Steig 338. 339. 510.
 Stengel 416.
 Stenzel 505.
 Stern, o. Prof. 415.
 —, Realsch. Oberl. 759.
 Stiehl 754.
 Stimming 414.
 Stiffer 758.
 Stod 658.
 Stöckmann 346.
 Störing 652.
 Stöffel 757.
 Stöbel 509.
 Stord 227. 415.
 Stope 585.
 Strachauer 345.
 Strad 509.
 Stradjeht 652.
 Straßburger 506.
 Strauß 652.
 Strerath 510.
 Strund 509.
 Stülke 585.
 Sturm 415.
 Stuter 504.
 Styr 305.
 Suchier 414.
 Sühnapp 305.
 Surholt 585.
 Switalski 698.
 Sydow 660.
 Szeferanski 347.

T.

Tamm 509.
 Taubert 572.
 Tachow 754.
 Telsch *) 344. 508.
 Teldorpf 652.
 Telsch 504.
 Thamm 343.
 Thaulow 414.
 Thiele 305.
 Thiem 759.
 Thiemann 503/504.
 Thilo 226.
 Thomé, o. Prof. 413.
 —, Rektor einer hsh. Brgsch. 342.
 Tieffenbach 589.
 Tinkmann 305.
 Titius 341. 760.

Tobler 413.
 Tobelmann 585.
 Tögel 507.
 Tönnies 585.
 Töplig 589.
 Töhte 759.
 Trautmann 697.
 Treibel 762.
 v. Treischke 256.
 Treutler 340.
 Trieschmann 754.
 Tröger 335.
 Trotschel 416.
 Trütschel 764.
 Tschadert 333.
 Tschierich 755.
 Tücke 658.

U.

Ueberholz 305.
 Ufer 652.
 Ulbrich 344.
 Ullmann 765.
 Ullmann 413.
 Unterberger 660.
 Unverzagt 505.
 Utpadel 315.

V.

Vahle 762.
 Vahlen 412.
 Valett 591.
 Varrelmann 763.
 Varrentrapp 416.
 Vater 508.
 Vielsch 585.
 Viets 763.
 Vichow 336.
 Völder 508.
 Völler 760.
 Vogel, Studirender 586.
 —, Schull. 699.
 Vogeler 698.
 Voges 305.
 Vogler 343.
 Vogt 336.
 Voigt, o. Prof. 225. 412.
 —, Schull. 345.
 Volbert 660.
 Volkmann, Semin. 2. 343.
 —, Fräul. 587.
 Volquardsen 415.
 v. Vormann 305.
 Voß 660.

W.

Wader 342.
 Wägener 632.
 Wäldner 305.
 Wagemann 226.
 Wagner, o. Prof. 412.
 697.
 —, Gymnas. 2. 503.
 —, Oberl. einer hsh. Brgsch. 699.
 Wähle 585.
 Waldeyer 333.
 Wallbaum 652.
 Wallichs 700.
 Walter, o. Prof., Geh. Just. Rath 346.
 —, o. Prof. 412.
 —, Präp. Anst. 2. 590.
 Wangerin 506.
 Wappaus 346.
 Warnde 763.
 Warschauer 763.
 Weber, o. Prof. 238. 412.
 —, Schull. 345.
 —, Hauptl. 509.
 —, Schull. 762.
 —, bgl. 763.
 Weberbauer 764.
 Webst 334.
 Wed 341.
 Wege 504.
 Weger 504.
 Wehner 343.
 Wehrmann 226.
 Weiland 507.
 Weinbed 698.
 Weingarten, o. Prof. 226.
 —, Prof. einer technisch. Hochsch. 556.
 Weinhold 227. 413.
 Weise, Gymnas. 2. 504.
 —, Gymnas. Elem. 2. 764.
 Weishaupt 726.
 Weiß 412. 501.
 Weissenborn 589.
 Weizsäcker 415.
 Wellendorf 509.
 Wellhausen 587.
 Welpmann 586.
 Wende 763.
 Wendt, Inspekt. einer Ritterakad. 589.

*) Seite 344 ist der Name irrthümlich Telsch gedruckt.

Wendt, Studirender 586.
—, Realsch. Clem. 2.
506, 510.

—, Schull. 509.

Wentler 340.

Wenke 660.

Wentrup 334.

Wenzel 590.

Werder 588.

Werner, Gymnas. Oberl.
698.

—, Realsch. 2. 342.

—, 2. einer hsh. Brgrsch.
760.

—, Schull. 345.

v. Werner 726.

Wernich 305.

Werther 756.

Wesch 660.

Wesendonk 699.

Weserburg 504.

Westphal, Gymnas. 2. 504.

—, bsgl. 758.

Wewel 341.

Wichelhaus 334.

Wickenhagen 586.

Wiede 556.

Wiczorkiewicz 335.

Wiedasch 226.

Wiedemann, Lehrerin 305.

—, Schull. 763.

Wiedenweg 335.

Wiedermann 762.

Wieding 234.

Wiegand 758.

Wiede 335.

Wiesen 699.

Wieseler 697.

Wietig 346.

Wigand 416.

Wiggers 346.

v. Wilamowitz - Mullen-
dorff 413.

Wittberg 725.

Witd 508.

Wilde 660.

Wihelm 509.

Wihelmi 226.

Willers 340.

Willsch 341.

Wilmanns 227, 416.

Wiltberger 508.

Winkel 658.

Windscheffel 505.

Winkler 757.

Winkelmann 338.

Winkler 556.

Wisknewski 585, 757.

Wittchen, Handarb 2. 305.

—, bsgl. 305.

Witte, Gymnas. Oberl.
756.

—, Turnf. 586.

Wittig 425.

Wittmach 588.

Wittrien 757.

Wöhler 589.

Wolff, A., Prof. Bild-
hauer 425.

—, Bildhauer 632.

—, Lehrerin 658.

Wolfram 763.

Wolter, Progymnas. 2.
765.

—, Schull. 763.

Frhr. v. Wolzogen 256.

Worms 660.

Wredow 425.

Wronski 341.

Wullenweber, Realsch.
Oberl., Prof. 341.

—, Realsch. 2. 589.

Wüller 725.

Wurfel 305.

Wust 699.

Wustemann 586.

Wusthoff 652.

Wunderlich 347.

Wuppermann 334.

Wurm 305.

Wustschad 652.

3.

Zacher 414.

Zaback 412.

Zahme 510.

Zeig 658.

Zelle 503.

Zeller 413.

Zellner 758.

Zenges 585.

Ziegler, Realsch. 2. 511.

—, Schula. Kandidatin
652.

Ziemer 343.

Ziesel 510.

Zimmer 726.

Zimmermann, Gymnas.
2. 586.

—, technisch. Gymnas.
2. 505.

—, Schull. 335.

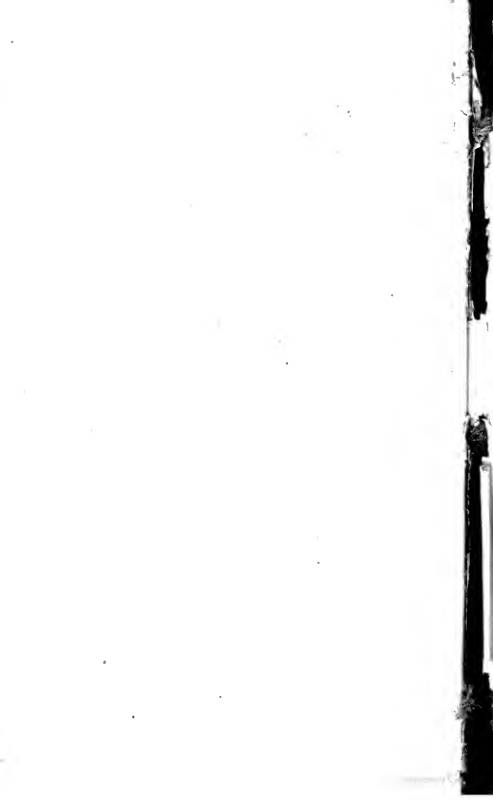
Zinde 416.

Zipfel 660.

Zöcker 413.

Zöpprig 696.

Zupiga 412.



B2-4C

